

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 1 Einleitung

1.1 Die Region und ihr Plan

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 1.1	<p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/21) regt eine Ergänzung eines Satzes im Einleitungstext von Kapitel 1-1 auf Seite 16-17 zur begrifflichen Ergänzung an (internationale Vernetzung, Exportorientierung und Streichung von und auch). Der Anregung wurde im 2. Entwurf gefolgt und der Satz in der Einleitung angepasst, weil die Anregungen der besseren Verständlichkeit dienen.</p> <p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-B) regt eine Erweiterung der Abbildung der Erwerbstätigen auf die Nachbarregionen an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussagen im Regionalplan Düsseldorf beschränken sich aufgrund der räumlichen Zuständigkeit und aufgrund der für die angrenzenden Planungsregionen nicht vollständig vorhandenen Datengrundlagen auf den Bereich der Planungsregion Düsseldorf.</p> <p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-C) regt eine Erweiterung der Darstellung der Pendlerströme an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zusätzliche Darstellung von z.B. Auspendlerströmen würde zur Unlesbarkeit der Darstellung führen und wird deshalb nicht umgesetzt. Eine Visualisierung von Pendlerzahlen, die den ÖPNV nutzen, ist aufgrund der fehlenden Datengrundlagen nicht möglich.</p> <p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-E) regt eine Ergänzung des Einleitungstextes im Kapitel 1-1 auf Seite 18 um den Satz „Der Regionalplan enthält zudem Standortpotenziale für innovative, nachhaltige Produktentwicklung.“ Der Anregung wurde im 2. Entwurf gefolgt und der Satz im Planentwurf angepasst, da der Aspekt der Produktentwicklung zuvor nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/21 V-1107-2015-03-27/31-B V-1107-2015-03-27/31-C V-1107-2015-03-27/31-E V-1107-2015-03-27/31-F V-1107-2015-03-27/31-H V-1107-2015-03-27/31-I V-1108-2015-03-31/02 V-1108-2016-10-10/02 V-1110-2015-03-25/03-A V-1110-2015-03-25/82 V-1112-2015-03-20/02 V-1112-2016-10-10/02 V-1112-2015-03-20/03 V-1113-2015-02-26/02 V-1114-2015-03-27/26 V-1114-2015-03-27/28 V-1114-2016-10-10/22 V-1119-2015-03-04/03 V-1119-2016-10-29/02 V-1121-2015-03-23/02 V-4001-2015-02-19/04 V-4001-2015-03-20/02-04 V-4001-2016-10-10/01 V-4015-2016-10-07-A/03</p>

<p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-F) regt eine Ergänzung des Einleitungstextes im Kapitel 1-1 auf Seite 19 um den Satz „Kompakte Siedlungsstrukturen mit beliebten Zentren sollen erhalten und entwickelt werden“. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, die bereits gewählte Formulierung zielt stärker auf die künftige Entwicklung ab.</p> <p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-H) regt an, das Verkehrsaufkommen im vorhandenen Straßennetz abzuwickeln. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Anregung der Stadt Remscheid, die entstehende Verkehrsentwicklung im vorhandenen Straßennetz möglichst vollständig verträglich abzuwickeln, ist auszuführen, dass die zeichnerische Darstellung von Straßen im Regionalplan überwiegend gebunden an die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist. Die Inhalte von Bundes- und Landesbedarfsplänen sind zu übernehmen, wozu auch Neubauvorhaben zählen können. Entsprechende Räume hierfür sind freizuhalten. Darüber hinaus gehende Darstellungen von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen erfolgen insbesondere, sofern es sich um Neubauvorhaben handeln würde, in Abstimmung mit den Belegenheitsgemeinden. Mit der Formulierung „verträgliche Abwicklung“ in Kapitel 1.1 soll im Übrigen zum Ausdruck gebracht werden, dass Verkehrsplanung und -entwicklung im Kontext der gesamträumlichen Entwicklung zu sehen ist und sich in diese verträglich einfügen hat.</p> <p>Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/31-I) regt an, die Formulierung im Kapitel 1-1 auf Seite 19 zur Kulturlandschaft zu ändern. Der inhaltlichen Anregung wird nicht gefolgt, da die bisherige Formulierung zum Thema Kulturlandschaft klarer ist. Der Anregung, das Komma zu setzen, wird gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Solingen (V-1108-2015-03-31/02 und V-1108-2016-10-10/02) regt an, die vor Ort vorliegenden Bevölkerungsentwicklungszahlen im Regionalplan zu nutzen, mit dem Hinweis, dass gegen die Ergebnisse des Zensus 2011 geklagt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem Regionalplan Düsseldorf liegen vor allem Daten von IT.NRW zu Grunde. Von diesem Verfahren wird aufgrund der Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit der Daten nicht abgewichen. IT.NRW als statistisches Landesamt für NRW liefert zuverlässige und in sich konsistente statistische Daten. Nur mit diesen Daten ist eine Vergleichbarkeit gegeben.</p> <p>Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/03-A) regt mehrere Änderungen des Einleitungstextes</p>	V-5031-2015-03-27/11
--	----------------------

	<p>im Kapitel 1-1 auf den Seiten 14, 15, 16 und 18 an:</p> <p>(S.14)...am unteren Niederrhein findet sich die größte zusammenhängende Gartenbauregion Deutschlands...</p> <p>Der Anregung der Textänderung auf Seite 14 wurde im 2. Entwurf gefolgt, da es eine Nennung der Gartenbauregion bisher nicht im Einleitungstext gab.</p> <p>(S.15)...und der Gartenbau spielen mit ihrer verbrauchernahen Produktion von Rohstoffen, Zierpflanzen, Nahrungs- und Futtermitteln...</p> <p>Der Anregung der Textänderung auf Seite 15 wurde im 2. Entwurf gefolgt, da die bisherige Formulierung nicht umfangreich genug war.</p> <p>(S.16)...der Kreis Kleve als Hochschulstandort...</p> <p>Der Anregung der Textänderungen auf Seite 16 wurde nur teilweise im 2. Entwurf gefolgt, ein Absatz zu allen Hochschulstandorten in der Planungsregion Düsseldorf wurde eingefügt, diese wurden zuvor noch nicht angesprochen.</p> <p>(S.18)...die wirtschaftliche Bedeutung des Rheins und der Rheinhäfen als bedeutende Transportader...</p> <p>Der Anregung der Textänderung auf Seite 18 wurde im 2. Entwurf gefolgt, da der Rhein sowohl die Wirtschaftliche und transporttechnische Schlagader der Region ist.</p> <p>Die übrigen Anmerkungen in diesem Abschnitt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/82) regt eine redaktionelle Änderung des Einleitungstextes im Kapitel 1-1 an zum Thema der Grenzlänge der Planungsregion zu den Niederlanden. Der Anregung wurde im 2. Entwurf gefolgt, da zuvor fälschlicher Weise eine nicht korrekte Zahl verwendet wurde.</p> <p>Die Stadt Emmerich am Rhein (V-1112-2015-03-20/02 und V-1112-2016-10-10/02), die Stadt Geldern (V-1113-2015-02-26/02), die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/26 und V-1114-2016-10-10/22) und die Stadt Rees V-1121-2015-03-23/02 regen in ihren Stellungnahmen an, mehr Ausführungen zur Verflechtung mit dem Königreich der Niederlande in den Einleitungstext im Kapitel 1-1 aufzunehmen. Für das weitere Verfahren wird vorgeschlagen, den 2. Entwurf wie folgt zu ändern:</p>	
--	---	--

„Hier konnte in der Vergangenheit viel Trennendes überwunden werden und eine vielfältige, auf beiden Seiten der Grenzlage profitable Zusammenarbeit entstehen und wachsen. So gibt es grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in Bereichen des Agrobusiness, dem Tourismus und dem Warenverkehr. Vor allem in den grenznahen Kommunen sind die Wechselwirkungen mit dem Königreich der Niederlande zu verzeichnen, so haben sich Niederländer in diesen Kommunen mit ihrem Wohnsitz niedergelassen oder Nutzen den Einzelhandel. Planerisch zeigen sich nicht zuletzt angesichts der unterschiedlichen Planungssysteme ~~stellen sich~~ aber auch heute noch in der Praxis oft besondere Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Abstimmung von Planungsvorhaben.

Dass diese Herausforderungen angenommen werden, zeigt sich z.B. in den durch die Euregio initiierten grenzüberschreitenden Projekten, die einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leisten.

Die Stadt Emmerich am Rhein (V-1112-2015-03-20/03) regt an, den Einleitungstext auf Seite 18 im Kapitel 1-1 hinsichtlich der Bedeutung des Hafens Emmerich zu ändern. **Der Anregung wurde teilweise im 2. Entwurf gefolgt** und die Bedeutung des Rheins und aller seiner Häfen als Transportader im Text verdeutlicht.

Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/28) regt an, das Thema der Einpendler im Kapitel 1.1 zu konkretisieren. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Einpendlerströme stammen aus der Pendlerrechnung NRW und zeigen die Einpendler von einem Wohnort in einen Arbeitsort. Wichtig dabei ist, dass eine kommunale Grenze überschritten wird. Inngemeindliche Pendler tauchen im Schaubild nicht auf. Daten für Pendelbewegungen mit den Niederlanden werden dabei in der Pendlerrechnung NRW nicht in vergleichbarer Weise erfasst und werden deshalb nicht dargestellt.

Die Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/03) regt an, den Satz „die Planungsregion bildet den Nordteil der Metropolregion Rheinland“ zu streichen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Formatierungsprozess der Metropolregion Rheinland läuft aktuell. Auch der Kreis Kleve und die IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg sind im Formatierungsprozess beteiligt.

Die Stadt Kleve (V-1119-2016-10-29/02) führt aus, das die Stadt Kleve in einer ländlich geprägten Region verortet ist und der Begriff der Metropolregion Rheinland nicht für sinnvoll erachtet wird. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Metropolregion Rheinland erstreckt sich

<p>über den Bereich der Planungsregion Düsseldorf, der Stadt Duisburg, des Kreises Wesel und des Regierungsbezirks Köln. Mit der Verortung der Stadt Kleve innerhalb der Planungsregion Düsseldorf ist auch die Stadt Kleve der Metropolregion Rheinland zuzuordnen ganz unabhängig der räumlichen Prägung des Umlandes der Stadt Kleve.</p> <p>Die Handwerkskammer zu Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/04) empfiehlt in der Europakarte auf Seite 12 im 1. Entwurf RPD die Bezeichnung von BRD in das Wort Deutschland zu ändern und die naturräumlichen Großregionen in der Schreibweise anzupassen. Die Abbildungen, die auf Zahlen basieren, sollen aktualisiert werden. Der Anregung wird gefolgt. Die Begriffe werden redaktionell überarbeitet und die Abbildungen aktualisiert.</p> <p>Die Handwerkskammer zu Düsseldorf (V-4001-2015-03-20/02-04) und die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (V-4014-2015-03-26/02) lehnen in ihrer Stellungnahme die im 1. Entwurf des Regionalplans enthaltene „Idee der europäischen Metropolregion Rheinland“ ab. Diese Ablehnungen werden zur Kenntnis genommen. Im Laufe der Fortschreibung hat sich der Prozess zur Bildung einer Metropolregion weiter entwickelt. Hierbei spielt auch die Handwerkskammer zu Düsseldorf und auch die niederrheinische IHK eine wesentliche Rolle. Die Anfang 2015 formulierte Ablehnung dürfte von daher überholt sein.</p> <p>Die Handwerkskammer zu Düsseldorf (V-4001-2016-10-10/01) regt an, die Formulierung zur Metropolregion Rheinland im Einleitungskapitel zu ändern: <i>„Für die Entwicklung der Metropolregionen Rheinland soll sich neben der Zusammenarbeit der Kommunen auch die planerische Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbezirken Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf stärker etablieren.“</i> Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da nicht nur die Bezirksregierungen zu den entscheidenden Akteuren der Metropolregion Rheinland zählen, sondern einige Akteure aus den Regierungsbezirken kommen.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/03) regt an, im Einleitungskapitel das Handwerk zu erwähnen und die Abbildungen, die auf Zahlen basieren, zu aktualisieren. Der Anregung wird gefolgt und das Handwerk im Einleitungskapitel angesprochen. Die Abbildungen werden aktualisiert.</p> <p>Der Regionalverband Ruhr (V-5031-2015-03-27/11) regt an, den Ausdruck „Ruhrgebiet“ durch „Metropole Ruhr“ zu ersetzen. Der Anregung wurde im 2. Entwurf gefolgt. Die sprachliche Anpassung wird vorgenommen.</p>	
--	--

Kap. 1.1	<p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-28-J/28) wird u.a. ausgeführt, dass die Planung eines trimodalen Hafens im Bereich Düsseldorf Reisholz im Widerspruch zu den in der Einleitung festgelegten Zielen und Grundsätzen („nachhaltige Wirtschaft“, „Belassung von Freiräumen“) stünde, zumal wenn sich Grünflächen und andere Flächen von ökologischer Bedeutung in dem Bereich befinden. Es wird angeregt, die Fläche wieder als Grünfläche auszuweisen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Inhalte des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Darstellungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen.</p> <p>Die Ausführungen in der Einleitung des Regionalplans geben in diesem Zusammenhang einen Überblick darüber, welche übergreifenden Ziele grundsätzlich entscheidungsleitend sind. Sie stehen jedoch gleichgewichtig nebeneinander, so dass nicht an allen Standorten grundsätzlich beispielsweise den Belangen des Freiraumschutzes immer der Vorrang einzuräumen ist. Zur Bedeutung des Begriffs der „nachhaltigen Wirtschaft“ wird im Übrigen auf die in Kapitel 1.1 enthaltene Beschreibung (Möglichkeit der Ansiedlung von Emittenten) verwiesen.</p> <p>In der Leitvorstellung in Kapitel 1.1 wird auch ausgeführt, dass eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt wird, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Sicherung von trimodalen Gewerbestandorten leistet hier einen Beitrag, weil es möglich ist, durch die Schnittstellen von Schiene / Wasser / Straße das verträglichste Verkehrsmittel zu wählen, die Verkehrsflüsse zu optimieren und damit die Planungsregion weniger stark zu belasten.</p> <p>Zu der angesprochenen Grünfläche: Es ist Aufgabe der Bauleitplanung die Umsetzung der GIBZ zu konkretisieren und ggf. schutzwürdige Grünflächen von einer Bebauung freizuhalten.</p>	Ö-2015-03-28-J/28
----------	--	-------------------

1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 1.2	<p><u>Allgemeine Erwartungen an die Regionalplanung seitens des Kreises Kleve und der kreisangehörigen Gemeinden</u></p> <p>Den in den Stellungnahmen V-1110-2015-03-25/02 und V-1110-2016-09-29/07 für den Kreis Kleve und die kreisangehörigen Gemeinden formulierten Erwartungen wird gefolgt, Der</p>	<p>V-1107-2015-03-27/32 + 40</p> <p>V-1110-2015-03-25/02</p> <p>V-1110-2015-03-25/03-B</p> <p>V-1110-2016-09-29/07</p>

<p>Regionalplanentwurf entspricht als Gesamtplan den genannten Anforderungen, zumal sie in diesem Abschnitt der Stellungnahme eher abstrakt formuliert sind. Die Themen wurden in weiteren Abschnitten seitens des Kreises Kleve aber zum Teil vertieft. Dort sind dann ggf. auch konkretere inhaltliche Bewertungen erfolgt. Darauf sei an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p><u>Frage der erneute Beteiligung bei „Hochstufung“/Wesentliche Änderungen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich in Stgn. V-2002-2015-03-31/15 kritisch zum etwaigen Verzicht auf eine Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Änderungen des Planentwurfs, deren Möglichkeit bereits im vorhergehenden Planentwurf bzw. den zugehörigen Unterlagen (insb. Begründung) angekündigt wurde. Diese Kritik wird zur Kenntnis genommen. Es wurde und wird sachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Fragen der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.</p> <p><u>Fortschreibung</u> In V-5043-2015-03-19/03 äußert sich die Stadt Duisburg kritisch zur Verwendung des Wortes Fortschreibung. Dies ist insoweit unkritisch, als das Landesplanungsgesetz und auch das ROG „Fortschreibung“ nicht definiert bzw. keine Definition vorliegt, unter die der RPD nicht gefasst werden könnte. Dennoch wird in den Unterlagen auch von der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf gesprochen (auch im Beschluss vom 18.09.2014), so dass hinreichend deutlich wird, dass es hier um einen entsprechenden weitreichenden Planungsprozess geht. Die Ausführungen werden somit zur Kenntnis genommen, aber hieraus folgen keine Änderungserfordernisse.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert in der Stgn. V-2002-2015-03-31 (insb. V-2002-2015-03-31/13 und nachfolgenden Abschnitten), dass keine hinreichende Beteiligung erfolgt sei bzw. erfolgen würde und beziehen dies insbesondere auf die Naturschutzverbände. Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ kritisiert in ihrer Stellungnahme Ö-2015-03-28-J, dass die Öffentlichkeit nicht beteiligt worden sei. Diese Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung ist aus Sicht der Regionalplanung jedoch nicht nur hinreichend, sondern ging durch die frühzeitige Beteiligungsmöglichkeiten z.B. im Rahmen runder Tische und zu den Leitlinienentwürfen deutlich über das Notwendige hinaus. Dies fand auch</p>	<p>V-1110-2016-09-29/09 V-1114-2015-03-27/25-B V-1163-2015-02-23/01 V-2002-2015-03-31/02 V-2002-2015-03-31/13 V-2002-2015-03-31/15 V-2002-2015-03-31/16-A V-2002-2015-03-31/16-B V-2002-2016-10-17/04 V-2002-2016-10-17/16 V-2206-2016-10-05/02 V-2206-2015-03-28/03 V-5033-2015-03-04/01 V-5043-2015-03-19/03 V-5043-2015-03-19/04 V-5043-2015-03-19/05 V-5044-2015-03-04/02 V-7005-2015-03-16/02 V-7105-2015-03-31/01 Ö-2015-03-25-J/01 Ö-2015-03-30-CF//03 Ö-2015-03-30-G/03 Ö-2015-03-28-J/17+19</p>
--	--

	<p>Widerhall in der Entwurfserstellung – wobei nicht immer allen Anregungen einzelner Akteure nachgekommen werden konnte. Im Übrigen gewährleiten bereits die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten (Scoping, Verfahrensbeteiligung, ggf. Erörterung) breite und transparente Möglichkeiten des Einbringens in das Verfahren. Die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 LPIG NRW i. V. m. § 10 ROG wurden bei der Erarbeitung des RPD eingehalten. Der entsprechende Entwurf des Regionalplans Düsseldorf sowie die entsprechende Begründung und der zugehörige Umweltbericht befanden sich für mehrere Monate in der Offenlage. Das heißt, alle Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände, Kommunen und sonstige Akteure, hatten hinreichend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf und seiner Begründung zu äußern. Ebenso bestand hinreichend Gelegenheit, sich im Rahmen der weiteren Beteiligungsrunden zu den vorgenommenen Änderungen am Planentwurf zu äußern. Den rechtlichen Anforderungen an die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen wurde damit entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand entsprochen.</p> <p>Weiterhin beantragt die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ die Durchführung einer sog. frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG.</p> <p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Regelungen über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im VwVfG sind für die Erarbeitung des RPD nicht einschlägig. Die hierfür maßgeblichen Beteiligungsvorschriften sind spezialgesetzlich in den §§ 13 LPIG NRW, 10 ROG geregelt.</p> <p><u>Gesamtplan</u></p> <p>An der Erstellung eines Plans, der räumlich die gesamte Planungsregion und alle Themen enthält, wird festgehalten. Hinsichtlich der Gründe wird auf die Einleitung zum Kap. 1.2 verwiesen. Mit Blick z.B. auf die Stgn. V-1107-2015-03-27/32 wird dabei darauf hingewiesen, dass sich der Regionalrat bewusst ist, dass auch sachliche oder räumliche Teilpläne rechtlich nicht ausgeschlossen gewesen wären (entsprechend der teilweisen Praxis in anderen Teilen des Landes NRW).</p> <p><u>Lenkung- und Steuerung</u></p> <p>Die Stadt Kempen erhebt in V-1163-2015-02-23/01 Bedenken gegen einen nach ihrer Ansicht bestehenden Ansatz, den Charakter des Regionalplans zu verändern: Weg von einer Angebots- bzw. Rahmenplanung, hin zu einem Lenkungs- und Steuerungsinstrument für die Siedlungsentwicklung. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Lenkung und Steuerung zählen schon immer zu den Aufgaben der Regionalplanung und dies ist auch erforderlich, um die Aufträge z.B. aus § 2 ROG und aus dem LEP umsetzen zu können –wobei auch auf die Bindung der Regionalplanung selbst durch § 4 ROG und</p>	
--	--	--

	<p>übergeordnete Ziele und Grundsätze hinzuweisen ist. Auch wurde im Rahmen der Erarbeitung des RPD und in der Begründung hinreichend die Thematik begrenzter und zu begrenzender Flächen thematisiert und kommuniziert.</p> <p><u>LEP</u> Die Stadt Goch vermisst in V-1114-2015-03-27/25-B bezogen auf den Textteil einen Hinweis darauf, wie mit dem Regionalplanentwurf verfahren werden soll, wenn der Entwurf des LEP noch einmal geändert werden sollte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein solcher Hinweis im RPD ist nicht erforderlich und soll nicht vorgenommen werden, denn dies ist eine temporäre Frage, die nicht in das Planwerk gehört. Es gelten ohnehin die Bindungswirkungen gemäß §§ 3-5 ROG. Inzwischen ist der neue LEP ohnehin in Kraft und der RPD wird daher angepasst, soweit gegenüber dem inzwischen 2. RPD-Entwurf überhaupt noch erforderlich (siehe Themen- und Kommunaltabellen).</p> <p><u>RVR – Wechselbeziehungen und Abstimmungserfordernisse</u> Der RVR formuliert in V-5033-2015-03-04/01 u.a.: „Die vielfältigen, heute bereits vorhandenen und künftig wohl noch stärker werdenden Verflechtungsbeziehungen zwischen den beiden Planungsgebieten müssen bei der jeweiligen planerischen Konzeption aufgegriffen und berücksichtigt werden. Dies setzt eine enge Abstimmung zwischen dem RVR und der Bezirksregierung Düsseldorf voraus. Ziel sollte es dabei auch sein, dass sich die Regionalpläne Düsseldorf und Ruhr formal und inhaltlich nahtlos aneinander fügen, also hinsichtlich ihrer zeichnerischen Darstellung möglichst einheitlich sind.“ Ähnliches steht in V-5044-2015-03-04/02. Daraus folgen jedoch in dieser Allgemeinheit keine Änderungserfordernisse oder zusätzlichen Schritte. Abstimmungen mit dem RVR sind im Vorfeld erfolgt und darüber hinaus sind die formellen Schritte der Beteiligung (inkl. EÖT) ausreichend – was nicht bedeutet, dass man nicht optional noch weitere Abstimmungen vornehmen kann. Ein nahtloses Aneinanderreihen im Sinne gleicher Konzepte etc. würde im Übrigen tendenziell dem Erfordernis widersprechen, allgemeingültige Kriterien für den eigenen Planungsraum auch insb. auf Basis der Gegebenheiten des eigenen Planungsraums (inkl. Grenzraumthematik) zu formulieren und zudem ist zu beachten, dass der jeweilige regionale, gewählte Planungsträger auch im Rahmen seines Abwägungsspielraums eigene Akzente setzen kann. Insoweit kann einem solchen Denkansatz (volle bzw. möglichst weitgehende Gleichheit im Ansatz) – falls die Ausführungen so gemeint sein sollten –</p>	
--	---	--

	<p>nicht gefolgt werden. Unbestritten ist aber, dass die Verflechtungen und Wechselbeziehungen hinreichend einzubeziehen sind. Soweit insoweit noch Bedenken bestehen, wird dem nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen in V-5033-2015-03-04/01 und V-5044-2015-03-04/02 zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Planwerk (inkl. Begründung) allgemein</u> Die Architektenkammer nimmt in V-7005-2015-03-16/02 allgemein zum Planwerk Stellung. Daraus ergibt sich kein Erfordernis von Änderungen am Planwerk (inkl. Begründung). Die von der Architektenkammer gesehenen Risiken einer parallelen Bearbeitung zur LEP-Neuaufstellung waren der Regionalplanungsbehörde und dem Regionalrat von vornherein bewusst. Sie werden aber in Kauf genommen. So kann man zu einem früheren Termin zu einem neuen Regionalplan kommen und man kann besser Synergien zwischen der Erstellung beider Planwerke generieren bzw. den LEP-Prozess positiv beeinflussen. Ein Einkürzen der Begründung auf eine kurze für eine Bürgerbeteiligung besser geeignete Größe wäre nicht sachgerecht und würde zu einem zu großen Risiko einer unsachgemäßen Abwägung führen. Eine synoptische Darstellung zum GEP 99 ist nicht möglich, denn der Kapitelaufbau ist ein grundsätzlich anderer (orientiert am LEP NRW) und auch die einzelnen Ziele und Grundsätze korrespondieren nicht alle mit jeweils einem vorhandenen Ziel. Ein Ausweiten der Erläuterungen durch Ausführungen in der Begründung würde das Planwerk unnötig aufblähen und missachten, dass die Begründung eine andere Funktion hat, als die Erläuterungen. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Reichweite und Durchgriff der Vorgaben</u> Der Grundbesitzerverband NRW äußert in V-7105-2015-03-31/01 grundsätzliche Bedenken. Da die Aussagen des Regionalplans oftmals sehr genau und durchgreifend seien, fehle den nachgeordneten Behörden ein Entscheidungsspielraum. Aus diesen allgemeinen Bedenken resultiert nicht das Erfordernis von Planänderungen. Die vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind erforderlich und auch soweit diese entsprechend in den Inhalten und Bindungswirkungen weitreichend sind – insb. bei Zielen – ist dies raumordnerisch dennoch auch sachgerecht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es bei Zielen der Raumordnung die Rechtsnatur ist, dass diese entsprechend ROG verbindlich bzw. zu beachten sind.</p>	
--	---	--

	<p><u>Übergeordnete Leitvorstellung / Natur und Freiraum</u> Die Ausführungen in der Stgn. V-2002-2015-03-31/02, V-2002-2015-03-31/16-A, V-2002-2016-10-17/04 des Landesbüros der Naturschutzverbände werden zur Kenntnis genommen. Ebenso die Ausführungen von einigen Beteiligten (wie bspw. Ö-2015-03-25-J), die mit der Gesamtausrichtung des Planwerkes zu wenig die Berücksichtigung von Natur und Landschaft erkennen. Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/16-B) das Leitbild des 5 ha Ziels in Kapitel 3.1.2 als „striktes Ziel“ aufzunehmen wird nicht gefolgt. Der Planentwurf wird aus Sicht der Regionalplanung jedoch mit seinen Vorgaben, Erläuterungen und Begründungen sowie dem Umweltbericht und den Einleitungstexten den entsprechenden inhaltlichen Anforderungen hinreichend gerecht. Dafür bedarf es keiner über die vorstehenden Elemente hinausgehenden – wie auch immer gearteten - separaten „übergeordneten Leitvorstellung“. Dabei ist anzumerken, dass das ROG Bindungswirkungen eines Regionalplans ohnehin nur entsprechenden Vorgaben zumisst. Auch sind die Belange von Natur und Umwelt in Kap. 1.2 hinreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Visualisierungen auf IT.NRW</u> In der Stgn. V-1107-2015-03-27/40 werden positiv Visualisierungen auf IT.NRW hervorgehoben. Dies wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der korrespondierenden weiterführenden Anregung, wird jedoch um eigene Kontaktaufnahme durch den Beteiligten mit IT.NRW gebeten, da dies nicht regionalplanerisch relevant ist und die direkte Kontaktaufnahme eine zielgerichteteres Vortragen der konkreten – so der Regionalplanungsbehörde nicht ersichtlichen – Wünsche/Anregungsanlässe erlauben würde.</p> <p><u>Vorgaben allgemein</u> Die Stadt Duisburg erhebt in V-5043-2015-03-19/05 Bedenken dahin gehend, ob einige Ziele und Grundsätze so formuliert sind, dass sie tatsächlich als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu werten sind und nennt Beispiele. Sie regt eine Überprüfung an und regt ferner an, erst die Ziele und dann die Grundsätze zu nennen. Eine entsprechende Überprüfung ist erfolgt. Die aktuell als Ziele und Grundsätze vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind auch so formuliert, dass sie als solche zu werten sind. Ziele immer zuerst zu nennen und dann die Grundsätze ist nicht zweckmäßig, da der inhaltliche Aufbau wichtiger ist für die Reihenfolge, als der formale Status; dem wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Zeitschiene/Beteiligungsfrist/Rasche Verfahrensdurchführung</u></p>	
--	---	--

	<p>Die Ausführungen zur Zeitschiene in V-1110-2015-03-25/03-B und V-1110-2016-09-29/09 werden zur Kenntnis genommen. In dieser abstrakten Weise ergeben sich keine weiteren Abwägungs- oder Änderungserfordernisse. Im Übrigen ist auch die Regionalplanung an einer schnellen Verfahrensdurchführung sehr interessiert.</p> <p>Den Bedenken in V-2002-2016-10-17/16 des Landesbüros der Naturschutzverbände zur vermeintlich zu kurzen Frist in der 2. Beteiligung wird nicht gefolgt. Die Frist war mehr als ausreichend, da die Grundkonzeption aus der ersten Beteiligung schon bekannt war. Zudem ging die Beteiligungsfrist deutlich über das gesetzlich erforderliche Minimum hinaus. Auch die Ferien ändern hier nichts daran, zumal nur ein kleinerer Teil der Frist in den Ferien lag. Prinzipiell ist es sinnvoll, das Verfahren der Regionalplanerarbeit rasch durchzuführen, damit rasch aktuelle Planungsvorgaben vorliegen.</p> <p><u>Ziele, Grundsätze, Erläuterungen</u> Die Stadt Duisburg regt in V-5043-2015-03-19/04 Ausführungen zu den Begrifflichkeiten/Inhalten von Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen in der Einleitung an. Ähnliches regt der Waldbauernverband in V-2206-2015-03-28/03 für Ziele und Grundsätze an und dies wird z.B. auch in Ö-2015-03-30-CF/03 und Ö-2015-03-30-G/03 angeregt.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind bereits hinreichend im ROG definiert und bei den Erläuterungen ergibt sich aus dem Text hinreichend der Bezug. Allerdings werden in Kapitel 6 die Ausführungen zu rechtlichen Aspekten erweitert.</p>	
--	---	--

1.3 Begriffsdefinitionen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 1.3	<p><u>Brachflächendefinition</u> Die in der Stgn. V-1107-2015-03-27/33 von der Stadt Remscheid geforderte Definition der Dauer vorheriger Nichtnutzung wird nicht in die Brachflächendefinition aufgenommen, denn hier ist ein allgemeingültiger Wert nicht überzeugend zu bestimmen. Soweit dies für einzelne Themen des Regionalplans oder auch das Siedlungsmonitoring erforderlich sein sollte, kann man themenspezifisch aber weitere/abweichende Bedingungen für das Vorliegen einer Brachfläche bestimmen, die ggf. auch</p>	<p>V-1100-2015-03-25/04 V-1110-2016-09-29/10 V-1107-2015-03-27/33 V-1110-2015-03-25/83 V-1114-2015-03-27/27 V-1114-2015-03-27/33</p>

	<p>die zeitliche Dimension erfassen.</p> <p>Der Kreis Kleve hat darüber hinaus angeregt (V-1100-2015-03-25/04, V-1110-2016-09-29/10): „Brachflächen sind auch innerhalb des Siedlungsbereiches gelegene Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden.“ Der Anregung wird nicht gefolgt, da es wenige Einzelfälle betrifft. Die Definition dient darüber hinaus primär zur Klärung dessen, wofür Vorgaben gelten sollen; sie muss insoweit nicht alle Flächen erfassen, die man im allgemeinen Sprachgebrauch unter Brachflächen versteht oder verstehen könnte. Im Übrigen können diese Einzelfälle durch das Siedlungsmonitoring mit in die Betrachtung der Innenpotentiale einbezogen werden. Das ist hinreichend.</p> <p><u>Brachflächen und Konversionsflächen</u></p> <p>Die Stadt Goch fordert in V-1114-2015-03-27/33 unter Bezugnahme auf Kap. 1.3, dass Konversionsflächen wie Brachflächen behandelt werden. Im Bereich der Stadt Goch sei insbesondere das Depot Hommersum betroffen, das eine weitgehend baulich genutzte Fläche darstellt.</p> <p>Der auf das Kap. 1.3 bezogenen Anregung wird nicht gefolgt. Da in den folgenden Kapiteln des Regionalplanes die Begriffe „Konversionsflächen“ und „Brachflächen“ genutzt werden, erfolgt in Kap. 1.3 eine Definition. Die Definitionen sind sachgerecht und an dieser Stelle zweckmäßig. Die eigentlichen Regelungen zum Umgang mit Brach- und Konversionsflächen erfolgen erst ab Kap. 2. Eine Gleichbehandlung ist zumindest in Kap. 3.1.2 Grundsatz 2 im 2. Planentwurf vorgesehen, so dass hierder Anregung teilweise gefolgt wird. .</p> <p>Die Gemeinde Wachtendonk regt in V-1125-2015-03-25/02 sowie V-1125-2016-10-04/02 an, die Brachflächendefinition zu ergänzen. Eine Formulierung könne lauten: „Brachflächen sind auch innerhalb des Siedlungsbereiches gelegene Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden.“</p> <p>Hierdurch würden solche Flächen den Vorrang als Innenpotentialfläche entsprechend Kapitel 3.1.2 Ziel 2 erhalten, so die Gemeinde Wachtendonk.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Nicht alle entsprechenden Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden, sind im hiesigen Sinne Brachen. Nach der Definition würden die Flächen dann auch noch Brachen sein, wenn sie inzwischen z.B. als Parks oder bebaut eine andere Nutzung aufweisen oder die alte Nutzung nicht mehr entsprechend der Definition im RPD-Entwurf erkennbar ist. Das ist nicht sachgerecht; es würde zu weit gehen.</p>	<p>V-1125-2015-03-25/02 V-1125-2016-10-04/02 V-1169-2016-10-25/02 V-1169-2015-03-18/03 V-2206-2016-10-05/02 V-2206-2015-03-28/03 V-7105-2015-03-31/02 V-7105-2016-10-14/02 Ö-2015-03-30-G/03 Ö-2015-03-30-CF/02 Ö-2016-10-07-AP/02</p>
--	--	--

Begriff Planungsregion

Die Stadt Goch kritisiert in V-1114-2015-03-27/27 den nicht stringenten Umgang mit Begrifflichkeiten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wo etwaige unsachgemäße Abweichungen von den sachgemäßen Begrifflichkeiten in Kap. 1.3 erfolgt sein sollen. **Insoweit ist aus der Anregung kein Änderungsbedarf ersichtlich.**

Begriff Ortsteil:

Die Stadt Willich regt an, die Definition zum Begriff Ortsteil zu spezifizieren. Das ist aus Sicht der Regionalplanung nicht notwendig, denn die Definition ist angelehnt an die baurechtliche Beschreibung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und reicht für die hier notwendige Abgrenzung von Splittersiedlungen zu Eigenbedarfsortlagen. Nach der in der Rechtsprechung entwickelten Definition ist ein Ortsteil „jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist“, so etwa das Bundesverwaltungsgericht in der noch heute maßgeblichen Entscheidung vom 6. November 1968 – IV C 66). Jeder Bebauungskomplex der diese beiden Aspekte nicht beinhaltet ist eine Splittersiedlung. Für diese finden die Ausführungen zu den Eigenbedarfsortlagen demnach keine Anwendung.

Kleine red. Änderung gemäß Vorschlag des Kreises Kleve

Der Stgn. V-1110-2015-03-25/83 des Kreises Kleve wird gefolgt (Planänderung).

Vorschlag weiterer Definitionen

Der Grundbesitzerverband NRW bzw. der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. regt in V-7105-2015-03-31/02 bzw. V-7105-2016-10-14/02 weitere Begriffsdefinitionen an. Dies deckt sich zum Teil mit V-2206-2015-03-28/03 und V-2206-2016-10-05/02 des Waldbauernverbandes und Ö-2015-03-30-CF/02, Ö-2016-10-07-AP/02 und Ö-2015-03-30-G/03.

Dem wird nicht gefolgt. „Freiflächen“ muss vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze nicht definiert werden. In den Zielen und Grundsätzen ist das Wort nicht enthalten und allgemein im Planungszusammenhang übliche Wörter aus den Erläuterungen zu definieren ist mindestens in diesem Fall nicht nötig.

Bei Biotopverbund ist in Kap. 5.4.2, Grundsatz 3, der Hinweis auf Daten des LANUV enthalten. Das reicht für die Nachvollziehbarkeit aus. Im Fachbeitrag kann ggf. Weiterführendes nachgelesen

	<p>werden. BSN und BSLE sind – wie andere Planzeichen auch – hinreichend über das Abkürzungsverzeichnis (Kap. 10) in Verbindung mit der Darlegung der Planzeicheninhalte und -merkmale (Kap. 8.1) definiert. Auch ansonsten sind beim aktuellen Planentwurf keine weiteren Definitionen erforderlich. Zur korrespondierenden Thematik der Begriffe Ziele und Grundsätze wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 1.2 verwiesen.</p>	
--	---	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Thementabelle Kap. 2.1 Zentrale Orte in der Region

2.1 Zentrale Orte in der Region

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 2.1-Allgemein	Der Anregung der Stadt Remscheid Berechnungen zu den zentralen Orten offen zu legen, kann nicht gefolgt werden , da die zentralen Orte im LEP NRW festgelegt sind. Die übrigen beschriebenen Prozesse werden zur Kenntnis genommen.	V-1107-2015-03-27/34
Kap. 2.1-G1		
Kap. 2.1-G2	<p>Die Stadt Kleve wendet ein, dass aufgrund dieses Grundsatzes die Entwicklung von anderen Ober- oder Mittelzentren nicht eingeschränkt werden darf. Klarstellung der Regionalplanung: Dies ist mit dem Grundsatz nicht beabsichtigt und kann aus Sicht der Regionalplanung auch nicht daraus heraus gelesen werden.</p> <p>Die Stadt Bedburg fordert eine Abstimmung mit dem sich ebenfalls reell im Frühstadium und in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Köln. Das sei vor dem Hintergrund des bereits eingeleiteten Strukturwandels erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die gemeinsame Arbeit der Regionalplanungsbehörden im Rahmen der Metropolregion Rheinland verwiesen (siehe hier Arbeitsprogramm zur Metropolregion Rheinland).</p> <p>Die Stadt Bergheim fordert, dass Sondersituationen wie die des Rheinischen Braunkohlenreviers stärkere Berücksichtigung in den entsprechenden Regionalplänen Köln und Düsseldorf finden. Die Regionalplanung in NRW hat die Möglichkeit im Rahmen der Vorgaben des LEP regionale oder teilregionale</p>	<p>V-1119-2015-03-04/07 V-5019-2015-03-31 / 02 V-5020-2015-03-30/02B V-5020-2015-03-30/04 V-7005-2015-03-16 /04</p>

	<p>Konzepte mit einzubeziehen. Dies ist im RPD an unterschiedlichen Stellen erfolgt.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim regt weiterhin an, auf verschiedenen Ebenen – sowohl im Regionalplan als auch in der Begründung den Aspekt der interregionalen Zusammenarbeit stärker hervorzuheben. Klarstellung der Regionalplanung: Zur Situation an der Grenze zu Rommerskirchen hat am 10.09.2015 ein gemeinsames Gespräch mit verschiedenen kommunalen Vertretern und den beiden Bezirksregierungen gegeben. Hier wurden verschiedene Zusammenarbeitsoptionen diskutiert. Verabredet wurde, dass in Zukunft verschiedene Initiativen weiter ausgebaut werden sollen. Wenn daraufhin ein weiterer Konkretisierungsgrad erreicht wird, werden diese Konzepte dann auch möglicherweise Gegenstand der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan in Köln und Düsseldorf. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stadt-Umland-Initiative SUN hingewiesen.</p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen meint, dass der Blick auf die Metropolregion nicht durch die Abgrenzung des Planungsraums verengt werden darf. Klarstellung der Regionalplanung: Das ist nicht der Fall und wird gerade in der Formulierung „Planungsregion Düsseldorf als Nordteil der Metropolregion Rheinland“ deutlich. Was die Perspektiven für das Rheinland betrifft, sei auf die gemeinsame Abstimmung der Regionalplanung in der Metropolregion Rheinland verwiesen.</p>	
--	--	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln

2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 2.2-Allgemein	<p><u>Kulturlandschaft allgemein</u> Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen begrüßt, dass das Thema der Kulturlandschaft in den Regionalplan aufgenommen wurde. Da das Thema auch für die Regionalplanungsbehörde neu ist, hat sich die Planung im Rahmen der Beteiligungsverfahren stark weiterentwickelt. Insgesamt sind alle Aussagen zum Bereich Kulturlandschaft in Form von Grundsätzen gehalten. Viele Beteiligte – so scheint es – nehmen Grundsätze als ähnliche Schranke der Raumordnung wie Ziele der Raumordnung wahr. Andere wiederum verkennen, dass Ziele auch endabgewogen und die Aussagen zur räumlichen Entwicklung ausreichend bestimmt sein müssen. Das ist im Bereich der Kulturlandschaft kaum möglich. Vielen Beteiligten ist es wichtig, dass aufgrund der Eigenart des Themas keine neue Schutzkategorie in Zielen über räumliche Zustände, sondern höchstens Anstöße in Form von Grundsätzen und Leitbildern formuliert werden. Diesem Anliegen wird der RPD-Entwurf gerecht.</p> <p><u>Grundsätzliche Bedenken zum kulturlandschaftlichen Ansatz im RPD</u> Der Landschaftsverband sieht im Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung die Belange der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege nicht ausgewogen berücksichtigt. Er macht deutlich, dass er mit der Einbeziehung des Fachbeitrages Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-FB KL RPD 2013) in der erfolgten Form nicht einverstanden ist. Diese</p>	<p>V-1103-2015-03-27/02 V-1103-2016-10-13/02 V-1108-2015-03-31/03 V-1108-2016-10-10/03 V-1110-2015-03-25 /07 V-1110-2016-09-29/13 V-1112-2015-03-20 / 08 V-1112-2015-03-20/98 V-1114-2015-03-27/34-35 V-1119-2015-03-04/08 V-1119-2016-10-29/07 V-1118-2015-03-27/04 V-1139-2015-03-20 V-1150-2015-03-26/02 V-1151-2015-03-20/03 V-1151-2016-09-09/03 V-1151-2015-03-20 V-2002-2015-03-31/17-19 V-2002-2015-03-31/21 V-2002-2016-10-14/17 V-2206-2015-03-28/05 V-2206-2016-10-05/06</p>

	<p>Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die grundlegende Einschätzung, dass die Belange nicht ausgewogen berücksichtigt worden seien, wird nicht geteilt, weil die bisherige Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft fundamental auf dem Fachbeitrag aufbaut. Auch führen die Bedenken in dieser Abstraktheit nicht zu Änderungserfordernissen. Inhaltlich näher eingegangen wird auf die entsprechenden konkreteren Bedenken des Landschaftsverbands im Folgenden:</p> <p>Der LVR (V-8004-2015-03-27/3-4) als Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und als Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat unter anderem kritisiert, dass Denkmäler und Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege keinerlei Berücksichtigung fänden, lediglich im Umweltbericht seien sie erwähnt. Im Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung seien die öffentlichen Belange der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege unter anderem auch deshalb nicht ausgewogen berücksichtigt. Auch sei es aus Sicht des LVR zu empfehlen, in dem Regionalplan planerische Vorgaben (Ziele) zu den historischen Kulturlandschaftsbereichen sowie zu den Denkmälern und Denkmalbereichen aufzunehmen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/17) vertritt auch diese Auffassung. Der LVR hält es in diesem Kontext auch für unerlässlich, in den Beikarten entweder alle gutachtlich festgestellten historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche HKLB aus dem LVR-FB KL RPD 2013 wiederzugeben, alternativ den Fachbeitrag in den Regionalplanentwurf in geeigneter Weise einzubinden oder eine eigene Auswahl begründet vorzulegen. Der Anregung wird nur insoweit gefolgt, als dass die Regionalplanungsbehörde die Auffassung vertritt, eine eigene Auswahl begründet vorgelegt zu haben. Darüber hinaus kann den Anregungen nicht gefolgt werden, weil eine Festschreibung aller historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche nach LVR als Ziel der Raumordnung dem Entwicklungsgedanken der Gesamtregion zu wider laufen würde. Zum einen fehlt es hierfür an dem planerischen Willen eine Fläche, die rund 111.000 ha und damit ca. 1/3 der Planungsregion umfasst in ihrem jetzigen Zustand durch ein Ziel der Raumordnung festzuschreiben. Zumal auch in dem Fachbeitrag selbst mit wagen Begriffen wie sichern, wahren, bewahren oder achten gearbeitet wird (siehe Kapitel 7.2 Ziele für die Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrages), die als Zielvorgabe nicht geeignet sind, da sie einen erheblichen Abwägungsspielraum belassen, bei dem in jedem Einzelfall eine Fachstellungnahme vom LVR eingeholt werden</p>	<p>V-5015-2015-03-24/04 V-3121-2015-03-30 V-7105-2015-03-31/03 V-8004-2015-03-27/01-6 Ö-2016-10-07-AP/03 Ö-2015-03-30-G/04-05 Ö-2015-03-30-CF/04</p>
--	--	--

	<p>müsste.</p> <p>Zum anderen ist die Regionalplanungsbehörde der Auffassung, dass eine solche Festschreibung einer substantiellen Abwägung bedarf, die im Rahmen der Fortschreibung nicht geleistet werden kann. Genauso wie der Landschaftsverband die Grenzen und Ausformungen der in den Beikarten dargestellten Kulturlandschaftsbereiche in Frage stellt, so ist dies auch für einige Bereiche der 111.000 ha Fachbeitragsflächen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der Fall. Im Entwurf des RPD 2014 stand bei der Ausgestaltung der Thematik im Vordergrund, die Kulturlandschaften und die Kulturlandschaftsbereiche als integrativen Ansatz zu vermitteln und über die Beikarten den großräumigen Zusammenhang von Kulturlandschaft zu zeigen, um so für die Bauleitplanung nicht nur örtliche Strukturen sichtbar zu machen, sondern den regionalen Zusammenhang der Einzelaspekte zu beleuchten. Das Zusammenwirken von Landschaft und menschlichem Einfluss ist in großen Linien in den Beikarten zur Kulturlandschaft dargestellt worden. Der Anregung des LVR die KLB aus dem Fachbeitrag als Vorrangbereiche mit dem Ziel der Erhaltung und darauf abgestimmter geeigneter Entwicklung festzulegen, wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Im Übrigen gilt auch zu bedenken, dass der Fachbeitrag des LVR es für notwendig hält, die Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit denen der Flora und Fauna, welche aus dem Fachbeitrag des LANUV ableitbar seien, zusammenzuführen, um eine umfassende Sichtweise zu erlangen (siehe hierzu Seite 7 des LVR-FB KL RPD 2013). Zudem ist der Begriff der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche (HKLB) nicht im Fachbeitrag aufzufinden.</p> <p>Der LVR (V-8004-2015-03-27/05 V-8004-2015-03-27/06) regt weiter an, in den Regionalplan anstelle des Grundsatzes G1 ein planerisches Ziel zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaft in ihren regionalen Teillandschaften einzustellen und dabei die wesentlichen Besonderheiten und Werte dieser Teillandschaftsräume herauszuarbeiten. Die Erläuterungen und Leitbilder hierzu sollten grundlegend überarbeitet werden. Darüber hinaus empfiehlt der LVR, in den Regionalplan ein Ziel zur Erhaltung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche der Region auf der Grundlage des LVR-FB KL RPD 2013 unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Erhaltungsziele einzustellen. Deren Erhaltung sei ausdrückliche Vorgabe des</p>	
--	---	--

ROG. **Den Anregungen des LVR** zu den Zielfestlegungen **wird nicht gefolgt**. Eine Zielformulierung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht möglich; Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung kann nicht als ein zu definierender räumlicher Zustand verstanden werden. Gleichwohl hat die **Regionalplanungsbehörde die Anregung des Landschaftsverbandes insofern aufgegriffen**, als dass eine neue Beikarte mit Grundsatzcharakter zum Erhalt erstellt worden ist.

Der zweite Planentwurf des RPD sieht **nun grundlegende Veränderungen** in der Ausgestaltung der Kulturlandschaft vor und hätte damit möglicherweise der kritischen Haltung entgegen kommen können. Dies ist nicht der Fall gewesen, wie die Stellungnahme des LVR zum zweiten Planungsentwurf gezeigt hat (s.u. Anregungen zum zweiten Entwurf).

Zunächst wurden die Beikarten zur Kulturlandschaft konzeptionell neu aufgestellt. Es wurde stärker dem Netzwerkgedanken der Kulturlandschaft Rechnung getragen. Diese Idee fußt auf dem Kulturlandschaftsnetzwerk, wie es die Region Köln Bonn eV auch in den Rhein-Kreis Neuss eingebracht hat. Hiermit wird unter anderem auch **die Anregung der Stadt Leverkusen V-5015-2015-03-24/03 aufgegriffen**.

Ein zweiter Aspekt ist, dass stärker – wie vom LVR gewünscht – nicht nur auf Räume im Sinne von Kulturlandschaftsbereichen, sondern auf kulturhistorische Elemente und Strukturen und auf landschaftliche Elemente und Strukturen abgestellt wird. Diese sind nun in der ersten Beikarte 2B versammelt und finden sich zum größten Teil in den Kulturlandschaftsbereichen wieder. Hierdurch wird sehr deutlich sichtbar, welche Elemente und Strukturen typischerweise zu welchem Kulturlandschaftsbild führen. Die Karte vermittelt damit nach wie vor stärker einen gesamtäumlichen Eindruck über die Kulturlandschaft, als dies durch umfangreiche Tabellen von Einzeldenkmälern ermöglicht würde. Denn dann bliebe Kulturlandschaft ein Phänomen der Fachdisziplinen. Das ist aber explizit nicht der Ansatz der Regionalplanungsbehörde (siehe hierzu Einleitung in den Plan „Die Region und ihr Plan“). Dieser folgte auch bisher stärker dem Aspekt der Entwicklung und dem der räumlichen Identität. Die Stellungnahme des LVR erkennt hier aus regionalplanerischer Sicht den Auftrag des Begriffes der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung und richtet sich, wie auch der Fachbeitrag, nur

	<p>auf kulturhistorische Dinge. Eine planerische Zusammenführung von Entwicklungsaspekten und Erhaltung ist der Regionalplanungsbehörde aber wichtig und entspricht auch den Vorgaben des LEP NRW.</p> <p>Ein dritter Aspekt ist die umfassende Überarbeitung der Grundsätze im zweiten Entwurf. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sind die Grundsätze 2 – 4 neu formuliert worden. Neben der Einarbeitung der neuen Beikarten sind auch eine Menge Einzelaspekte mit berücksichtigt und Belange mit eingestellt worden:</p> <p><u>Einzelaspekte</u></p> <p>Die Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/02; V-1103-2016-10-13/02) regt an, in der Abbildung der Kulturlandschaften einen anderen Ansatz der Naturräumlichen Großeinheiten zu wählen, damit der Ballungsraum Rhein-Ruhr besser dargestellt wird. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Abbildung um eine eigene Darstellung, aufbauend auf die ursprüngliche Gliederung der naturräumlichen Großeinheiten.</p> <p>Die Stadt Solingen (V-1108-2015-03-31; V-1108-2016-10-10/03) begrüßt wie viele andere Akteure auch, die Neuaufnahme der Kulturlandschaft in den Regionalplan. Allerdings bemängelt sie die emotionalisierende Betrachtung. Vor dem Hintergrund des Themas wird diese Kritik zurückgewiesen. Es geht bei der Kulturlandschaft darum, dass sich möglichst viele Menschen etwas vorstellen können. Da das Thema auch neu ist, soll es durchaus einen Anstoßcharakter haben. Die metaphorische Sprache soll diesen Anstoß verstärken.</p> <p>Die Stadt Emmerich am Rhein V-1112-2015-03-20 gibt zu bedenken, dass eine harmonische Weiterentwicklung der Kulturlandschaft nicht in Frage zu stellen ist, aber andererseits konkurrierende Raumnutzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfen (beispielsweise Nutzungen mit hoher Außenwirkung wie Windenergieanlagen). Die Bedenken werden nicht geteilt. Dies geschieht nicht mit den Grundsätzen zur Kulturlandschaft.</p> <p>Die Stadt Goch begrüßt das „Ziel“, hält es aber für wichtig, dass die Definition von „Kulturlandschaft“ noch klarer herausgestellt wird. Sie scheint zu sehr mit</p>	
--	---	--

dem Gedanken „Denkmalschutz“ verquickt zu sein. **Diese Einschätzung der Stadt Goch wird nicht geteilt**, die Definition von Kulturlandschaft ist in der Erläuterung 1 und in der Begründung dargestellt. Auch regt die Stadt eine feinere Ausdifferenzierung im Regionalplan im Vergleich zum LEP an, um sich mit den besonderen Spezifika der Region auseinandersetzen zu können. **Der Anregung wird nicht gefolgt**. Die Regionalplanungsbehörde hat mit ihren kulturlandschaftlichen Darstellungen vor allem versucht, von der immer weiteren Differenzierung Abstand zu nehmen und die Kulturlandschaftsräume in ihrer regionalen Vernetzung aufzuzeigen. Denn nur im Kontext werden die vielen Einzelelemente und Projekte als regionale Kulturlandschaft sichtbar.

Es ist aus Sicht der Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/08) ebenso wie dem Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25) wichtig, dass die Grundsätze als solche erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Der Kreis Kleve V-1110-2016-09-29/13 regt – auch im Rahmen der zweiten Beteiligung – an, mit dem neuen RPD keine Einführung einer neuen Schutzkategorie vorzubereiten. Auch der Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31) bzw. der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/03) fordert, dass es sich bei der Kulturlandschaft daher nicht um eine statische Landschaft handeln darf, sondern sie stets für eine „Weiter-“ Entwicklung offen bleiben muss. Da es sich hier um Grundsätze handelt und eingehend das Thema Anstoßfunktion erläutert wurde **wird dieser Anregung und den hierin vorgebrachten Bedenken nicht gefolgt**. Die erste Erläuterung macht direkt deutlich, dass es bei Kulturlandschaft aus regionalplanerischer Sicht, sich nie um ein Endprodukt handelt, sondern immer temporäres Abbild eines Entwicklungsprozesses ist.

In einem ähnlichen Zusammenhang fordert auch die Stadt Kevelaer (V-1118-2015-03-27), dass diese und andere konkurrierende Raumnutzungen durch die formulierten Grundsätze zur Kulturlandschaft nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfen. **Die Bedenken werden nicht geteilt**. Wie im Absatz zuvor dargelegt, sind die Regeln zu den Kulturlandschaften in Grundsätzen formuliert worden. Eine planerische Auseinandersetzung wird von daher erforderlich werden, allerdings steht hierdurch keine unverhältnismäßige Einschränkung zu befürchten.

Die Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20) begrüßt grundsätzlich die Leitlinie zum Erhalt von Kulturlandschaftsbereichen von der Stadt Dormagen, es wird aber die Gefahr gesehen, dass die überörtlichen Belange der Kulturlandschaften die kommunale Hoheit in Bezug auf die zukünftige

	<p>Siedlungsentwicklung in den Stadtteilen Gohr, Broich, Uckerath, Straberg, Delhoven, Hackenbroich, Zons und Rheinfeld auch über den Planungszeitraum hinaus einschränken oder bremsen könnten, da wie im Regionalplan ausgeführt, den Erfordernissen der Kulturlandschaften bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Aus Sicht der Regionalplanung ist auch diese Befürchtung aufgrund des Grundsatzes nicht begründet.</p> <p>So stellt die Stadt Velbert (V-1139-2015-03-20) richtigerweise fest, dass die Festlegungen zur Kulturlandschaft mitgetragen werden können, da es sich hier um Grundsätze handelt, die einer Abwägung zugänglich sind. Für die Ortskerne von Langenberg und Neviges bestünden Denkmalbereichs- bzw. Erhaltungssatzungen, die bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen sind, wodurch wesentlichen Grundsätzen des Regionalplanes bereits entsprochen wird.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/17) macht deutlich, dass ein nach ihrer Vorstellung erstelltes Konzept der Kulturlandschaften weit zu fassen sei; so seien die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Außerdem sei eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Auch sei der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu beachten. Diesen umfänglichen Anforderungen genügen die Grundsätze und Leitbilder des Regionalplanentwurfs aus Sicht des Landesbüros nicht. Diese Anregungen und Bedenken des Landesbüros werden zurückgewiesen bzw. ihnen wird nicht gefolgt. Die Erstellung der Grundsätze und Leitbilder im Bereich der Kulturlandschaft erfolgt nach den Vorgaben des LEP NRW. Die vom Landesbüro eingeforderte Naturschutzbezogene Mindestdichte verkennt den inhaltlichen Auftrag der Kulturlandschaft in der Raumordnung. Es geht hierbei nicht um eine neue Kategorie des Biotopverbundes. Hier wird auf die entsprechenden Ziele und Grundsätze im Kapitel Freiraum des RPD verwiesen. Was das Landschaftsbild betrifft, wird die Kritik zurückgewiesen. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV ist bei der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes herangezogen worden. Hier ist eine hohe Korrelation erkennbar. Auch werden die Zielvorschläge (V-2002-2015-03-31/19) und die Forderung nach</p>	
--	---	--

Vorranggebieten (V-2002-2015-03-31/18; V-2002-2016-10-14/17) vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW **nicht aufgegriffen**, weil sie nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Dies wird auch in der Begründung, die das Landesbüro der Naturschutzverbände selbst angibt deutlich: „Natürlich ist zu erwarten, dass es in den Kommunen Debatten geben wird, was ihre landschaftlich schönen Orte sind, von denen Schädigungen zwingend fernzuhalten sind. Aber genau diese Debatten vermögen das Bewusstsein zu schärfen für die unveräußerbaren Kostbarkeiten, die auch als Bausteine für die Gewinnung oder Erhöhung eines wirtschaftlich interessanten Fremdenverkehrs fungieren könnten.“ Die Grundsätze, die im Entwurf des RPD dargestellt sind, regen eine solche Debatte an, weil es um in die Abwägung einzubeziehende Sachargumente geht. Auch ist die Festlegung einzelner Vorranggebiete besonders schutzwürdiger Kulturlandschaftsbereiche durch die Regionalplanungsbehörde nicht gewollt. Viele Aspekte der Kulturlandschaft finden sich schon in anderen Schutzkategorien wieder. Die Darstellung in den groben Beikarten soll nur den regionalen Zusammenhang von Kulturlandschaft erfassbar machen. **Auch die Behauptung des Landesbüros**, dass der RPD eine ausreichende raumordnerische Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorischen Orte und Strukturen vermissen lässt, **wird nicht geteilt**.

Das Landesbüro (V-2002-2015-03-31/21) fordert darüber hinaus einen neuen Grundsatz zur Erhalt und Entwicklung von Alleen: Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum ist zu erhalten. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden. **Der Anregung wird zum Teil gefolgt**. Siehe hierzu die neue Grundsatzformulierung zu G2 im zweiten Planentwurf.

Der Waldbauernverband NRW e. V. (V-2206-2015-03-28) und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit regen an, bei den Bruchlandschaften darauf hinzuweisen, dass dort auch Ackerstandorte entwickelt worden sind. **Dem wird nicht gefolgt**, weil der Satz entfallen ist.

Anregungen zum zweiten Entwurf

Der Landschaftsverband Rheinland V-8001-2016-10-12/01 vertritt weiter die Auffassung, dass die Inhalte des Fachbeitrages, insbesondere die dort entwickelten KLB und die dafür formulierten Ziele in den RPD zu überführen seien. Weiterhin sieht der LVR nicht, dass der LVR Fachbeitrag

	<p>Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-FB KL RPD 2013) zur Grundlage der Erarbeitung gemacht wurde. Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Der LVR erkennt auch weiterhin, dass nicht die Addition der Fachbeiträge einen Regionalplan entstehen lassen, sondern dass der Raumordnungsplan durch die Zusammenführung aller Fachbeiträge und aller übrigen eingestellten Belange in ein integriertes Konzept entsteht. Für den LVR scheint es hingegen so zu sein, dass alles was nicht 1:1 aus dem Fachbeitrag übernommen worden ist, nicht nachvollziehbar ist. In diesem Zusammenhang bewertet er seinen eigenen Fachbeitrag als einzige fachliche Grundlage zu diesem Themenkomplex. Wie in der Begründung dargelegt, ist es der Regionalplanungsbehörde wichtig, die kulturhistorischen Aspekte mit in den Kontext anderer Lebensraum bestimmender Aspekte zu stellen, um damit Kulturlandschaft stärker ganzheitlich und lebensweltlich darzustellen.</p> <p>Insbesondere kritisiert der LVR die vier Landschaftstypen, die keinen kulturhistorischen Bezug hätten. Die Typen entsprächen statt der kulturhistorischen eher einer naturräumlichen Betrachtung. Auch diese kritischen Bedenken des LVR werden zurückgewiesen. Wenn man die im Fachbeitrag dargestellten Bereiche mit der Beikarte 2B abgleicht, gibt es eine extrem hohe Übereinstimmung. Darüber hinaus ist es genau der Wunsch der Regionalplanungsbehörde diese Verbindung zwischen den naturräumlichen und den kulturhistorischen Aspekten darzustellen. Dieser Wunsch findet sich im Fachbeitrag des LVR wieder, in dem er einfordert, die Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit denen der Flora und Fauna, welche aus dem Fachbeitrag des LANUV ableitbar seien, zusammenzuführen, um eine umfassende Sichtweise zu erlangen (siehe hierzu Seite 7 des LVR-FB KL RPD 2013). Die Pauschalkritik des LVR auch im Rahmen der zweiten Beteiligung wird deshalb zurückgewiesen. Insbesondere rügt der LVR immer wieder die Nichtnachvollziehbarkeit der Darstellungen in den Beikarten (siehe hierzu Ausgleichsvorschläge in der Thementabelle unter Kürzel Kap. 7-Beikarte.</p>	
Kap. 2.2-G1	<p><u>Kulturlandschaftsbereiche</u> Die Stadt Kalkar weist darauf hin, dass im Kulturlandschaftsbereich „Niederrheinische Ackerterrasse“ die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen nicht zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen führen dürfen. Die in Aufstellung befindlichen Vorgaben der Bauleitplanung in Kalkar-Neulouisendorf machen</p>	<p>V-1116-2015-03-18/02 V-1116-2016-10-12/03 V-8004-2015-03-27/7</p>

	<p>deutlich, dass im Zuge der kommunalen Planungshoheit die Belange der Windenergienutzung mit denen der kulturlandschaftlichen Aspekte untereinander gerecht gewichtet werden können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich, da es sich um einen Grundsatz handelt. Eine planerische Auseinandersetzung wird zwar erforderlich werden, allerdings steht hierdurch keine unverhältnismäßige Einschränkung zu befürchten.</p> <p>Der LVR kritisiert die Leitbilder als derart allgemein und beliebig gehalten, dass sie die Eigenart der jeweiligen Teilregionen nicht charakterisieren würden. Der Kritik wird nicht gefolgt, da die räumliche Beschreibung der vier Landschaften überwiegend mit dem inhaltlichen Material aus dem Fachbeitrag erstellt worden ist. Zudem unterscheiden sich die Leitbilder deutlich voneinander in den Teilregionen. Es ist sicherlich richtig, dass es schwer ist, Leitbilder für die Kulturlandschaften zu entwickeln. Konstruktive Anregungen zu Weiterentwicklungen wurden im Rahmen der Beteiligung allerdings nur verhalten – auch vom LVR – vorgetragen. Für die Regionalplanungsbehörde ist es wesentlich, Themen der Kulturlandschaft für weitere Planungsprozesse zu setzen. Das ist in Form der anschaulichen Karte geschehen. Alle notwendigen Detailinformationen, auf die es dem LVR ankommt, sind in KULADIG nachzuschlagen. Der Hinweis auf KULADIG ist in den Erläuterungen zu den Grundsätzen zu finden.</p>	
--	---	--

<p>Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein</p>	<p>Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25; V-1110-2016-09-29) – wie unter anderem auch die Kommunen Goch, Emmerich, Kevelaer, Geldern, Rees und Straelen – merkt zur Erläuterung 5 (Seite 34 ff.) kritisch an, dass durch das Leitbild 3 (Niederrhein – die grüne Flusslandschaft), das zum größten Teil den Kreis Kleve betrifft, ein überzeichnetes Bild der Kulturlandschaft vermittelt wird. Zum einen seien am unteren Niederrhein auch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wie Acker- und Stadtlandschaften vorhanden (vgl. Beikarte 2B) und zum anderen präge insbesondere auch der niederrheinische Höhenzug mit den nach Westen angrenzenden Sanderflächen die Landschaft, so dass keineswegs nur von der Flusslandschaft Niederrhein gesprochen werden kann. Östlich der Stadt Rees sind außerdem Übergänge zur Parklandschaft des Münsterlandes vorhanden. Nicht von ungefähr hätte sich gerade abseits der Auen im Kreis Kleve eine leistungsfähige Agrar- und Gartenbaulandschaft entwickelt, die den Landschaftsraum ebenso stark prägt wie die Flusslandschaft. In den Erläuterungen sollte daher unbedingt verdeutlicht werden, dass die Leitbilder stark abstrahiert sind und nicht im Zuge des „Rechnung Tragens“ mit den Erfordernissen der Kulturlandschaft eine Barriere für wirtschaftliche Entwicklungen darstellen würden. Die Stadt Goch führt zudem aus, dass als ein wesentlicher Teil der Kulturlandschaft des Kreises Kleve die ausgedehnten Flächen von Straelen bis Goch, die intensiv durch den Garten- und Gemüsebau genutzt werden, besonders prägend seien. Auch der Waldbauernverband NRW e. V. (V-2206-2015-03-28, V-2206-2016-10-05) und Anregungen aus der Öffentlichkeit (bspw. Ö-2015-03-30-G/07) regen an, dass im Plan skizzierte romantische „Wunschbild“ an die Realität anzupassen. Zudem sei die Bezeichnung „Flusslandschaft“ nicht richtig, weil der niederrheinische Höhenzug und die Ackerdonken und Platten genauso prägend für dieses Gebiet seien.</p> <p>Neben anderen führt die Stadt Rees aus, dass es ihr zu einseitig erscheint, in der Kulturlandschaft nur die wassergeprägte Landschaft aus Rhein, Mäandern und die Kulturgüter wie Denkmäler und Bodendenkmäler zu betrachten. Es gehöre insbesondere die prägende Landwirtschaft zu dem gewachsenen Kulturlandschaftsbild, denn ohne die Landwirtschaft gäbe es die heutige Kulturlandschaft nicht.</p> <p>Das Bild der Landwirtschaft sei einem starken Wandel unterzogen durch die wachsenden Großbetriebe, die auch das Landschaftsumfeld verändern. Den Landwirten bleibt bei der Entwicklung zu Großbetrieben kaum die Möglichkeit, sich um die landschaftserhaltenden Arbeiten zu kümmern, so dass</p>	<p>V-1110-2015-03-25/08-A V-1110-2016-09-29/14 V-1114-2015-03-27 04 &37 V-1112-2015-03-20/07 V-1112-2015-03-20/98 V-1112-2016-10-10/06 V-1121-2015-03-23/04 V-1121-2016-09-06/03 V-1113-2015-02-26/05 V-1118-2015-03-27/04 V-1118-2016-09-20/03 V-1123-2015-03-24/02 V-1123-2016-10-05/02 V-2313-2015-03-23/ 01-04 V-2206-2015-03-28/07 V-2206-2016-10-05/07 Ö-2016-10-07-AP/05 Ö-2015-03-30-G/07 Ö-2015-03-30-CF/06</p>
--	---	--

	<p>Kopfbaumpflege, Heckenschnitte etc. mehr und mehr den Kommunen oder Firmen auferlegt werden, die dieser Aufgabe jedoch nicht immer vollständig gerecht werden, Auch der Erhalt der bisher bekannten landwirtschaftlichen Gehöfte wird schwieriger, da eine Verdrängung durch übergroße Mastviehställe und Geräteunterstellhallen stattfindet. Ähnlich argumentiert die Stadt Kevelaer, dass das Bild der Flusslandschaft Niederrhein überzeichnet ist und die Aspekte Landwirtschaft und Gartenbau vernachlässigt, die die Kulturlandschaft in der Stadt Kevelaer ebenfalls stark prägen.</p> <p>Diesen Anregungen wird zum Teil durch die Ergänzungen in den Erläuterungen im Punkt 5 zu G1 Flusslandschaft Niederrhein im zweiten Planentwurf gefolgt. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass Leitbildern immer etwas Überzeichnendes innewohnt und dass die Ausdifferenzierung gar nicht Zweck eines Leitbildes ist. Da die Prägung durch Rhein und Niers und anderen Flüssen sehr prägend ist, soll an dem Bild festgehalten werden.</p> <p>Die Stadt Goch führt außerdem aus, dass zu sehr trennende Elemente der Landschaft beschrieben werden; es würde eindeutig die Auseinandersetzung mit dem verbindenden Charakter der Kulturlandschaft diesseits und jenseits der deutsch-niederländischen Grenze fehlen. Die Stadt Straelen (V-1123-2015-03-24) regt in diesem Zusammenhang an, zu erläutern, dass zum einen die Beziehungen in die Niederlande insbesondere auch durch die geschäftlichen Beziehungen geprägt sind und es insbesondere im Bereich Straelen eine gemeinsame agrar-industrielle Entwicklung gibt, die die Region ebenfalls prägt. Die Einschätzung, dass die niederländischen Beziehungen und Verbindungen zu wenig dargestellt werden, wird mit Verweis auf die entsprechende Erläuterung nicht geteilt.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers (V-2313-2015-03-23) macht darauf aufmerksam, dass in weiten Teilen noch vorhandene Grabensysteme schleichend ihre Funktionalität verlieren und damit in Zukunft erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild am Niederrhein gewinnen werden. Sie weisen weiterhin auf eine mögliche Kollision der im Grundsatz gewünschten ökologischen Entwicklung mit dem Erhalt der Grabensysteme hin und fordern hier eine Klarstellung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Befürchtung, dass es sich hier um eine grundsätzliche Kollision handelt, wird nicht geteilt, da sich diese ökologische</p>	
--	--	--

	<p>Entwicklung auf die gesamten Bruchgebiete bezieht. Ein Erhalt der Wassergräben ist dafür sogar erforderlich, weil ansonsten die Brüche zu starke verwässern würden.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers begrüßt in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die Möglichkeit, über die vorhandenen Flüsse, Bäche und Gräben die niederrheinischen Strukturen miteinander zu vernetzen. Dies gelte sowohl im kulturhistorischen Bereich als auch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Dafür könnten sehr gut die Flusslandschaften im Bereich der Niers und den übrigen berichtspflichtigen Gewässern in ihrem Verbandsgebiet genutzt werden. Die Wiederherstellung von Auen bzw. Sekundärauen entspräche auch dem Leitbild der ökologischen strukturellen Verbesserung der Gewässer. In diesem Zusammenhang wünscht sich der Verband, dass im Regionalplan deutlicher herausgestellt wird, dass die Entwicklung der Auenlandschaft nicht nur im Bereich der Wasserwirtschaft ein anerkanntes Ziel der Landschaftsentwicklung darstellt, sondern hierbei erhebliche Synergien mit dem Natur- und Landschaftsschutz genutzt werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen würden in der Zusammenarbeit mit den Fachbehörden diese Synergien bisher nicht gesehen und vielfach wasserbauliche Planungen, auch wenn sie vornehmlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, als Konkurrenz oder Eingriffe in die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange angesehen. Eine Klarstellung im Regionalplan würde den Fachbehörden bei Ermessensentscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit noch einmal die möglichen Synergien vor Augen führen und im Einzelfall bei anderen, für die Unterhaltung und den Gewässerausbau zuständigen Körperschaften insgesamt eine wohlgesonnenere Ausgangssituationen schaffen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung sind das Einzelfälle, die mit einer entsprechenden Regelung auch nicht gelöst werden können; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zuletzt wäre es für den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers vorteilhaft, wenn in den Erläuterungen zu den Kulturlandschaftsbereichen noch einmal hervorgehoben würde, dass der Schutz des Bestands der Kanäle auch außerhalb der ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche zu erfolgen hat. Es entstünde sonst möglicherweise der Eindruck, dass Kanäle und Kanalsysteme nur im Bereich der auf der Beikarte 2b gekennzeichneten</p>	
--	--	--

	<p>Bruchlandschaftsbereiche schützenswert seien. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da sich die Leitbilder auf die Kulturlandschaften in Gänze beziehen und nicht nur auf die in der Erläuterungskarte dargestellten Bereiche. Zudem liegen sämtliche größere Fließgewässer und ihre Auen oder potenziell entwickelbaren Auen innerhalb der dargestellten BSN und BSLE, für die es textliche Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung im Regionalplan gibt. Seitens der Regionalplanungsbehörde wird die Meinung geteilt, dass auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit dem Natur- und Landschaftsschutz korrelieren können. Eine explizite Erläuterung wird nicht als erforderlich gesehen.</p> <p>Der Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31/07) bzw. der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/06 &07) wendet sich gegen das Leitbild, weil aus seiner Sicht die Vernetzung der parkähnlichen Landschaften nicht zu einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft und des Gartenbaus führen dürfe.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt; es handelt sich hier um einen Grundsatz in Verbindung mit einem Leitbild. Wenn aufgrund dessen Planungen angestoßen werden sollten, die einen solchen, hier befürchteten Eingriff zur Folge hätten, müsste dies dann entsprechend bewertet und abgewogen werden.</p>	
--	---	--

<p>Kap. 2.2-G1 Rheinische Ackerlandschaft</p>	<p>Der Rhein-Kreis Neuss regt an, dass im Leitbild 2 zur „Rheinischen Ackerlandschaft“ die eigenständige kulturlandschaftliche Bedeutung der Lößbördelandschaft herausgestellt wird und Entwicklungsmaßnahmen insofern den typischen Charakter dieser Offenlandschaft betreffen müssen. Der Anregung wird zum Teil gefolgt, indem der Begriff Lößbördelandschaft im zweiten Planentwurf mit eingeführt wurde.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25) regt an, den letzten Satz folgendermaßen zu erweitern: „Deshalb kommt in Ergänzung zur Erftaue und zu den begrüneten Siedlungsrandern allen weiteren Saumbiotopen – beispielweise (Windschutz-)Hecken, Gehölzreihen, Feldrainen, Ackerstreifen, Blüh-, Schon-, und Erosionsschutzstreifen sowie Wegrändern – bei der Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix als Ziel der Biotopvernetzung, als Lebens- oder Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen sowie der Sicherung der Agrarbiodiversität eine besondere Bedeutung zu.“ Auch dieser Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt.</p> <p>Einwendende aus der Öffentlichkeit (bspw. Ö-2015-03-27-E) erheben Widerspruch zum Kapitel „Grüne Verbünde auf den Ackerterrassen.“ Die Anregung wird so verstanden, dass im Gegensatz zu den Ausführungen im Leitbild doch mehr Schutzausweisungen für flächenhaften Naturschutz benötigt würden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil flächenhafte Schutzausweisungen nicht angestrebt werden, sondern es darum gehen soll, die Saumbiotope, d.h. kleinteilige Strukturen zu stärken, um des typischen Charakters dieser Offenlandschaft zu erhalten.</p> <p>Auch wird angeregt, dass die beschriebenen Agrarlandschaften nicht allgemein zu reinen Energielandschaften entwickelt werden dürften. Bereits heute bestünden vielerorts Sichtverbindungen zwischen den einzelnen Windfarmen. Die Abstände zwischen den Windkraftwerken seien analog bzw. proportional zu ihrer Höhenentwicklung zu vergrößern. Die neuen Vertikalstrukturen würden in der flachen Landschaft des Rheinlandes die bisherigen landschaftlichen Dimensionen unverhältnismäßig sprengen, so dass dieser Entwicklung nur mit vergrößerten Abständen der Windparks untereinander angemessen entgegengewirkt werden könne. Die Anregung betrifft die genaue Ausgestaltung der Windparks und widerspricht nicht dem hier gemachten Leitbild.</p> <p>Der Waldbauernverband NRW e. V. (V-2206-2015-03-28/06, V-2206-2016-</p>	<p>V-1150-2015-03-26/03 V-2000-2015-03-25/04 V-2206-2015-03-28/06 V-2206-2016-10-05/06 Ö-2015-03-27-E V-7105-2015-03-31/06 & 07 V-7105-2016-10-14/05 V-1150-2015-03-26/18 V-1153-2016-10-07/07 V-5017-2016-10-11 V-5023-2016-10-17 V-4101-2016-10-06/08 Ö-2016-10-07-AP/04 Ö-2015-03-30-G/06 Ö-2015-03-30-CF/05</p>
---	---	---

	<p>10-05/06), der Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31/06) bzw. der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/05) und Anregungen aus der Öffentlichkeit (bspw. Ö-2015-03-30-G/06) begrüßen die Feststellung, dass über die Ausweisung von Schutzgebieten in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden solle. Die landwirtschaftliche Nutzung dürfe auf diesen Flächen nicht durch Biotopverbundziele eingeschränkt werden. Das nachfolgende Ziel, die grüne Insel zu vernetzen, solle deshalb nach Auffassung der beiden Verbände entfallen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Leitbild zielt hier nicht unbedingt nur auf eine ökologische Vernetzung, sondern bezieht sich auch auf eine touristische Vernetzung. Wie in dem Leitbild „Grüne Verbünde auf den Ackerterrassen“ dargelegt, müssen mit einer ökologischen Vernetzung nicht zwingend große Flächeninanspruchnahmen erfolgen, weil eben über die Nutzung von Saumbiotopen eine solche Vernetzung aufgebaut werden soll, ohne dass große Schutzbereiche dargestellt werden. Gleiches gilt für V-7105-2015-03-31/07.</p> <p>Der Anregung V-1150-2015-03-26/18 bzgl. redaktioneller Korrekturen wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinden Jüchen (V-1153-2016-10-07/07) und Titz (V-5017-2016-10-11) sowie die Stadt Erkelenz (V-5023-2016-10-17) regen an, die (ersten) Leitlinien und -bilder des Planungsverbandes der Kommunen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz für eine kommunenübergreifende Raumentwicklungsperspektive im RPD-Entwurf zu berücksichtigen und somit die Option für weitere, aus der interkommunalen Zusammenarbeit resultierende, Entwicklungen offen zu halten. Darüber hinaus wird von den Verfahrensbeteiligten angeregt, im RPD-Entwurf darzustellen, dass regionale Entwicklungskonzepte auch im Rahmen der Zielsetzungen der Braunkohlenplanung, für die Zeit während des aktiven Tagebaus und insbesondere bei der Nachfolgenutzung zu berücksichtigen seien. Die RWE Power AG (V-4101-2016-10-06/08) unterstützt diese Anregung. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Erläuterung 4 zu G1 des Kapitel 2.2 soll in der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes der Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit ergänzt werden:</p>	
--	--	--

	<p>4 zu G1 Rheinische Ackerlandschaft Die landwirtschaftliche (...) mit ihren weiten Sichtbeziehungen ab. Die räumliche Entwicklung der Braunkohlentagebauegebiete Garzweiler I und II sowie angrenzender Bereiche ist eine zentrale Aufgabe, die nur im interkommunalen Kontext zu lösen ist. Neue regionale Entwicklungskonzepte gilt es hierfür zu entwickeln und ggf. in die weiteren Planverfahren der Braunkohle einzubringen.</p> <p>Das Leitbild 2 Ackerterrassen und Energielandschaft gestalten – Naturelemente nutzen, hier der Unterpunkt 3: "Energielandschaften entlang der nördlichen Tagebaukante" soll wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Zukünftig soll die Gestaltung der Tagebauhinterlassenschaften für die Menschen einen grünen lebenswerten Freiraum eröffnen. Neben siedlungsbezogenen wirtschaftlichen Entwicklungen (Containerterminal, Gewerbegebietsentwicklungen) ist es eine der kurlandschaftlichen Herausforderungen, die Energielandschaften der Windkraft hierbei einzubinden und zu gestalten. Der Freiraumverbund zwischen den beiden Flüssen Erft und Niers kann mit einer regionalen Freiraumstruktur im Randbereich des Tagebauegebietes Garzweiler I und II und deren Anknüpfung an bestehende Landschafts- und Kulturräume Freiraumachse entlang des nördlichen Tagebaus gestärkt werden.</p>	
Kap. 2.2-G1 Düsseldorfer Rheinschiene	<p>Der Rhein Kreis Neuss regt an, dass in das Leitbild 4 "Vater Rhein hat viele Perlen" auch der Aspekt „Bedeutung des Rheins selbst und der angrenzenden Räume für Handel, Wirtschaft und Transport“ in seiner historischen Dimension wie auch mit den zukünftigen Herausforderungen Eingang finden sollte. Der Anregung wird mit einer Ergänzung im zweiten Planentwurf gefolgt.</p> <p>Der Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31/08 bzw. V-7105-2016-10-14/08) stößt sich am Leitbild zum Dynamischen Rhein. Der Kritik wird nicht gefolgt. Seine Interpretation dieses Leitbildes ist zu weitgehend. Das Leitbild bringt zum Ausdruck, dass der Rhein weiter gestaltet werden kann. Dass dabei alle weiteren gesetzlichen Regelungen anzuwenden sind, steht dabei nicht in Frage. Auch der Anregung Ö-2016-10-07/02, in der eine Ergänzung des Leitbildes gefordert wird, um den vorhandenen Industrie- bzw. Hafeninfrastrukturen eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung der Wasserlagen beizumessen, wird nicht gefolgt. Die Konfliktlösungsansätze</p>	V-1150-2015-03-26/04 V-7105-2015-03-31/08 V-7105-2016-10-14/08 Ö-2016-10-07/02

	des RPD für die zweckgebundenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gelten unabhängig von dem Leitbild. Eine Ergänzung des Leitbildes ist deshalb entbehrlich.	
Kap. 2.2-G1 Bergisches Land	<p>Zum Unterpunkt „ Bergische Waldterrassen vernetzen die Rheinschiene mit dem Bergischen Land“ regt die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/23-A) eine Neufassung des Satz 1 des Absatzes wie folgt an: „Die Bergischen Waldterrassen sollten, neben ihrer örtlichen Erholungsfunktion, weiter zur Naherholung der Rheinschiene sowie für eine Verbundstärkung von Natur und Landschaft vernetzt werden.“ Der Anregung wurde im 2. Planentwurf gefolgt, in dem die „örtliche Erholungsfunktion“ ergänzt wurde, denn die Bereiche sind natürlich auch für die Naherholung der Einwohner des Bergischen Landes von Bedeutung, nicht nur für die Einwohner der Rheinschiene.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25) regt an, den letzten Satz des Punktes „Bergische Waldterrassen vernetzen die Rheinschiene mit dem Bergischen Land“ folgendermaßen zu ergänzen: „...erlebbar gemacht und der Vernetzungsgrad ist durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen.“ Der Anregung wird nicht gefolgt, weil in der Überschrift und in Ausführungen bereits klar formuliert ist, dass die Vernetzung ausgebaut werden soll. Eine Ergänzung, dass hierfür geeignete Maßnahmen genutzt werden sollen, ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Remscheid regt weiter zum Absatz „Bergischer Trassenverbund kulturlandschaftlich gestalten“ die Thematisierung der inzwischen marktfähigen Elektrofahrräder an. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil Fahrradstrecken bereits benannt sind und Elektrofahrräder davon umfasst sind. Weiter wird der sprachlichen Anregung, im 2. Absatz von S. 32 innerhalb des Kapitels 2-2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln den Begriff „Eine Menge historischer Stadtkerne“ durch „Eine Vielzahl von historischen Stadtkernen“ zu ersetzen, im zweiten Planentwurf gefolgt.</p> <p>Der weiteren Anregung, innerhalb des Leitbildes 1 im Kapitel 2-2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln</p>	<p>V-1109-2015-03-27/23-A-G V-1107-2016-10-10/08; 09; 10 V-1107-2015-03-27/23-A V-2000-2015-03-25/02 V-2000-2015-03-25/03 V-1108-2015-03-31/04 V-7105-2015-03-31/05 V-7105-2016-10-14/04</p>

	<p>den ersten Satz des Abschnitts „Bergisches Land entlang der Wupper ausbauen“ wie folgt neu zu formulieren: „Die Wupper hat herausragende Bedeutung für die Bergischen Großstädte.“ wird nicht gefolgt, weil die Wupper die zentrale Bedeutung als Fließgewässer hat.</p> <p>Der Anregung zur Neuformulierung: „An vielen historischen Orten ist regionale Baukultur mit Fachwerk („Bergischer Dreiklang“: schwarz/weiß/grün), gründerzeitlichen Arbeiterquartieren, Villenvierteln und Produktionsstätten deutlich sichtbar“ wird im zweiten Planentwurf gefolgt, weil der Aspekt des Bergischen Dreiklangs die Wahrnehmbarkeit dieser Baukultur zum Ausdruck bringt.</p> <p>Der weiteren Anregung der Stadt Remscheid zur Umformulierung des „Bergisch Pepita: Regionale Siedlungs- und Baukultur weiterentwickeln“ wird nicht gefolgt, weil sich diese Merkmale korrespondierend zu sich ändernden Anforderungen und Nutzungsansprüchen weiterentwickeln. Für diese Textpassage regt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an, den letzten Satz des Punktes „Bergische Pepita: Regionale Siedlungs- und Baukultur weiterentwickeln folgendermaßen zu ergänzen: „...diese Merkmale weiterentwickeln ohne einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub zu leisten“. Der Anregung wird im zweiten Planentwurf gefolgt, weil die Formulierung zu dem Leitbild passt.</p> <p>Die Stadt Remscheid regt zu dem Punkt „Schlüssel, Klingen, Werkzeuge – Frühindustrielle Erfindungen der Region weiterentwickeln und vermarkten“ folgende Neuformulierung an: „In der vorgenannten Siedlungsstruktur á la Bergisch Pepita arbeiten viele Unternehmen in kleinen Einheiten und zeichnen sich vor allem durch Erfindungsgeist aus, welcher sich auch in den aus der Frühindustrialisierung heraus entwickelten Branchen niederschlägt. Dieses kleinteilige industriekulturelle Erbe gilt es weiter erlebbar zu machen.“ Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die Thematisierung der Frühindustrialisierung bereits an anderer Stelle erfolgte.</p> <p>Die Stadt Solingen (V-1108-2015-03-31; V-1108-2016-10-10/04) empfiehlt, die in den Erläuterungen 3 des Textteiles im Leitbild für das Bergische Land beschriebenen Entwicklungsansätze auf ihre Anwendbarkeit für den gesamten Teilplanungsraum zu überprüfen. Sie träfen heute offenbar nur auf Teile des</p>	
--	---	--

	<p>Teilplanungsraumes „Bergisches Land“ zu. So wird die Verbesserung der Zugänglichkeit der Wupper derzeit in Solingen ebenso wenig thematisiert, wie eine offensive Öffnung der Ohligser Heide als Naherholungsraum für die Rheinschiene. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um ein Leitbild. Es besteht ja immerhin die Möglichkeit, dass in Zukunft die Verbesserung der Zugänglichkeit der Wupper sowie eine offensive Öffnung der Ohligser Heide als Naherholungsraum für die Rheinschiene auch von der Stadt Solingen thematisiert wird.</p> <p>Der Aspekt der gewollten Durchmischung von Wohnen und Arbeiten im Bergischen Land („Bergisch Pepita“) sollte aus Sicht der Stadt Solingen weiter konkretisiert und Möglichkeiten der Umsetzbarkeit dieses Leitbildes aufgezeigt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Regionalplanes gibt es Raum diese Konkretisierung zu diskutieren. Jetzt gilt es nur ein Leitbild mit Anstoßwirkung zu setzen, dieses Thema in den weiteren räumlichen Entwicklungen mit aufzugreifen.</p> <p>Die Ausweisung von Teilräumen als Kulturlandschaftsprägender Raum innerhalb des Umweltberichtes erscheint der Stadt Solingen nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Hier wird eine Überprüfung der Abgrenzungen empfohlen. Die Kritik wird nicht geteilt. Die Daten und Abgrenzungen, die der Umweltprüfung zu Grunde liegen sind die Bereiche, die in dem LVR-Fachbeitrag entwickelt worden sind. Sie stimmen nicht mit den Beikarten überein. Es ist beabsichtigt gewesen, nicht die planerische Beikarte 2B als Grundlage für die Umweltprüfung zu nehmen, sondern die Ausführungen des LVR-Fachbeitrages, weil die Schutzbelange der erhaltenden Kulturlandschaft ausreichend und kleinteiliger im Fachbeitrag dargelegt sind.</p> <p>Der Grundbesitzerverband NRW V-7105-2015-03-31/05 bzw. heute: Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/04) macht auf einen aus seiner Sicht bestehenden Zielkonflikt aufmerksam: Es sei richtigerweise im RPD festgehalten, dass das Bergische Land durch die Wasserkraft zur Wiege der Industrie geworden ist. „Die Wasserkraft hat die Kulturlandschaft mithin geprägt. Insofern widerspricht es doch den Zielen der Regionalplanung, wenn mit Blick auf die WRRL die Wasserkraftanlagen abgeschafft und Durchgängigkeit geschaffen werden soll. Hier sollte eine Abwägung der Interessen stattfinden und nicht die EU-WRRL alles</p>	
--	--	--

	überlagern.“ Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um ein Leitbild handelt wird aus Sicht der Regionalplanung kein Zielkonflikt gesehen.	
Kap. 2.2-G2	<p>Zum zweiten Entwurf äußern der Waldbauernverband und Beteiligte aus der Öffentlichkeit vor allem hinsichtlich der Denkmäler und der Beikarte Erhalt und des neu formulierten Grundsatzes Bedenken, denn aus ihrer Sicht ist zur Erhaltung dieser Denkmäler die Erzielung von Einkünften aus vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten erforderlich. Unter anderem auch wegen der Abschaffung der Denkmalförderung in NRW, würde eine „Museale Käseglocke“ dazu führen, dass die Erhaltungsaufwendungen nicht mehr von den Eigentümern getragen werden können. Klarstellung der Regionalplanung: Die Befürchtungen, dass aus dem Grundsatz eine Festschreibung erfolgen könnte, wird nicht geteilt. Hierzu wäre ein abschließend abgewogenes Ziel notwendig. Gleiches gilt für die Anregung Ö-2016-10-07-AP/03, dass Nutzungsänderungsmöglichkeiten bei Denkmälern gewährleistet werden sollen. Hierzu machen die Regeln zur Kulturlandschaft im RPD keine Einschränkung.</p> <p>Der LVR (V-8001-2016-10-12/02) bemängelt u.a., dass die Einschränkung auf die Auswahl-Darstellung in Beikarte 2B in der Auswahl nicht nachvollziehbar sei und auch nicht hinnehmbar, da sie im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1, 3 DSchG NW stehe. Unklar bleibe dem LVR weiterhin in diesem Zusammenhang die einschränkende Formulierung „in ihrem zentralen Wirkungsraum“. Klarstellung der Regionalplanung: Zunächst führt der Regionalplan im Bereich Kulturlandschaft nicht eine Liste mit Einzeldenkmälern auf. Hierfür besteht auch kein gesetzlicher Auftrag. Vielmehr wurde versucht, die im Fachbeitrag genannten Einzeldenkmäler weitestgehend in die Karte und die Kulturlandschaftsbereiche einzubeziehen, um die Verbindung von baulichen und natürlichen Aspekten in der Kulturlandschaft zu verbildlichen. Insoweit wird der Kritik nicht gefolgt. Was den Begriff „zentraler Wirkungsraum“ betrifft, wurde er aus dem Fachbeitrag aus den Zielvorschlägen des LVR abgeleitet. Das Adjektiv „zentral“ soll dabei die längere Beschreibung des LVR „Besonders Adelssitze und Klöster haben oft ein raumwirksames System von ehemals abhängigen Höfen, Mühlen und Dörfern, von Teichen, Gräben und Stauwehren, Wäldern, Wegen und Alleen hinterlassen. Neue Bauten und Anlagen nehmen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen</p>	<p>V-2206-2016-10-05/03 V-8001-2016-10-12/02 Ö-2016-10-04-K/03 Ö-2016-10-07-AP/03</p>

	<p>Werte“ (Seite 95/96 des LVR-FB KL RPD 2013) einschränken, denn bspw. liegen abhängige Höfe von Adelssitzen und Klöstern oft in einer nicht mehr wahrnehmbaren Entfernung. Der Grundsatz soll sich also auf den an das Denkmal anschließenden engeren Wirkungsraum beziehen.</p>	
Kap. 2.2-G3-2014	<p>Nach Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist im Grundsatz G3 der zweite Satz „Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.“ zu streichen. Der Anregung wird nicht gefolgt, auch wenn der Grundsatz verändert wurde und nun im G2 sprachlich etwas verändert wurde. Das Landesbüro erkennt, dass es in Zukunft auch bauliche Veränderungen und Überprägungen geben wird.</p>	V-2002-2015-03-31/20

Kap. 2.2-G3-2016	<p>Die Stadt Willich und die IHK mittlerer Niederrhein sind der Auffassung, dass mit der Neuformulierung der Grundsätze G2 bis G4 dem Aspekt der Weiterentwicklung zu wenig entsprochen würde. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Neugestaltung der Beikarten und der Grundsätze wurden beide Aspekte der Weiterentwicklung und des Erhalts nur stärker ggü. gestellt.</p> <p>Der LVR (V-8001-2016-10-12/03) bemängelt, dass die Möglichkeit, Landschaftsbereiche in laufende oder geplante Projekte und vorhandene Netzwerke einzubinden (Begründung, S. 21 f.), kein wesentliches Argument für eine Auswahl im Rahmen planerischer Vorgaben sein kann. Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Die Inventarbereiche sind Bereiche in denen eine Vielzahl von Einzelelementen der Kulturlandschaft vorkommt. Sie eignen sich besonders für weitere Planungs- und Entwicklungsarbeiten für die nachfolgenden Ebenen. Daneben ist gerade im Bereich der Kulturlandschaftsentwicklung das Gegenstromprinzip wichtig, so dass laufende Projekte auch mit einbezogen wurden.</p>	<p>V-1169-2016-10-25/04 V-4015-2016-10-07-A/04 V-8001-2016-10-12/03</p>
Kap. 2.2-G4	<p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (V-7005-2015-03-16/06) regt an, die Bedeutung des Wandertourismus im Bergischen Land zu ergänzen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Aspekt wird durch eine Ergänzung im zweiten Planentwurf in den Leitbildern aufgenommen.</p> <p>Dem Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31 /04) ist nicht ersichtlich, inwiefern der Ausbau des Fahrrad- und Freizeitangebotes der Kulturlandschaft dienlich sein soll. Die Anlage neuer Fahrradwege sollte stets nur bei Bedarf und auf bereits bestehenden Straßen oder Trassen erfolgen. Eine Zerschneidung der Landschaft mit Fahrradwegen sollte zwingend verhindert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bietet gerade das Fahrrad Möglichkeiten zur Aneignung der regionalen Kulturlandschaft.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2016-10-17/19) regt an, den Grundsatz zu verändern. Der Änderungswunsch zu den Alleen ist sprachlich nicht nachvollziehbar und wird deshalb nicht weiter gefolgt. Der Änderungswunsch Richtung ‚naturverträglichem‘ Ausbau wird nicht gefolgt, weil im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes nicht geprüft wurde,</p>	<p>V-7005-2015-03-16/06 V-7105-2015-03-31/04 V-1169-2016-10-25/05 V-2002-2016-10-17/19</p>

	<p>ob ein naturverträglicher Ausbau an allen Stellen möglich ist.</p> <p>Die Stadt Willich (V-1169-2016-10-25/05) regt u.a. an, dass weitere – über die in Beikarte 2 C dargestellten Radwege hinaus – für den weiteren Ausbau genannt werden sollen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Beikarte sind nur die regionalen Routen und die Themenrouten aus dem Radwegenetz NRW genommen. Darüber hinaus kann die Stadt Willich den Grundsatz so verstehen, dass ein ergänzender Ausbau diesem Grundsatz nicht entgegensteht.</p>	
Kap. 2.2-G5	<p>Der Niersverband legt dar, dass der Grundsatz im Prinzip die geltende Rechtslage im Land NRW wieder gibt und insofern sinnlos ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird auch grundsätzlich nicht widersprochen. Gleichwohl wird an dem Grundsatz festgehalten, weil es der Regionalplanungsbehörde wichtig ist, mit diesem Grundsatz klarzustellen, dass zur Kulturlandschaft auch alle paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikte im Sinne einer historischen Raumnutzung gehören.</p>	V-2306-2015-03-26/02

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 2.3 Klima und Klimawandel

2.3 Klima und Klimawandel

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 2.3.-Allgemein	<p>Der Beteiligte äußert sich zu den Vorgaben in 2.3.1 und 2.3.2. U. a. müssten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht nur dem Klima Rechnung tragen, sondern vor allem dem Naturschutz.</p> <p>Textliche Vorgaben zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Regionalen Grünzüge, befinden sich in eigenständigen Kapiteln 4.2 sowie 4.1.2. Darüber hinaus wird diesbezüglich auch auf die Kriterien zur Darstellung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE, RGZ) im Regionalplan, die sich für BSN und BSLE in den Kapiteln 7.2.4 und 7.2.5 und für RGZ im Kapitel 7.2.6 befinden, hingewiesen. Eine Veränderung der Darstellungen im Regionalplan aufgrund der Stellungnahme wird nicht vorgenommen.</p>	Ö-2015-03-31-AW/11
Kap. 2.3-Allgemein	<p>Das Landesbüro kritisiert das „Abwälzen“ der Thematik ‚klimaökologischer Ausgleichsräume‘ auf die Landschafts- und Bauleitplanung, da die Befürchtung einer unzureichenden Umsetzung besteht. Es wird angeregt den G 1 in Kap. 2.3.2 als Ziel festzulegen und zu ergänzen um den Satz „Die Kommunen erstellen Klimagutachten zur Ermittlung der Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen“.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Hier wird auf die Erläuterungen zum Grundsatz G 1, Kap. 2.3.2 verwiesen. Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung</p>	V-2002-2015-03-31/25 V-2002-2015-03-31/26

	<p>eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz G 1 in Kap. 2.3.2 in erster Linie und zielt dabei auf <i>raumbedeutsame</i> klimatische Auswirkungen.</p> <p>Die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der Räume lässt sich aber in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region ermitteln und kann sich z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern. Die Festlegung dieser Vorgabe in Form eines Grundsatzes ist bewusst gewählt worden, da im Einzelfall zu entscheiden ist, ob ein anderer Belang stärkere Gewichtung erhalten kann gegenüber den klimaökologischen Ausgleichsräumen, die im Einzelfall auch über die Bauweise (Höhe, Ausrichtung und Maß der Baukörper), die in den Bauleitplänen festgelegt werden, ihre Wirkung beibehalten können.</p> <p>Gem. § 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW sind die öffentlichen Stellen, dazu gehören auch die Gemeinden, dazu aufgefordert Klimaschutzkonzepte zu erstellen, sobald die Landesregierung die Pflicht zur Erstellung und Ausgestaltung von Klimaschutzkonzepten durch Rechtsverordnung festgelegt hat. Die Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten ist demnach fachgesetzlich bereits geregelt und bedarf keiner Aufnahme als Grundsatz in den Regionalplan.</p>	
Kap. 2.3.-Allgemein	<p><u>Verwendung von VDI-Richtlinien in der Regionalplanung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände und Beteiligter Ö-2015-03-05-K regen an die VDI-Richtlinien zur Umweltmeteorologie in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Soweit künftig vom LANUV ein Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt wird, kann dieser ggf. auch bei der Ermittlung von klimaökologischen Ausgleichsräumen, die regionale oder überregionale Bedeutung haben, herangezogen werden.</p> <p>Sofern ein Gutachten zu klimaökologischen Ausgleichsräumen erstellt wird, können die VDI-Richtlinien wertvolle Hinweise für die Erstellung und Bewertung von Gutachten geben.</p> <p>Beteiligter Ö-2015-03-05-K kritisiert die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Erhaltung klimaökologischer Ausgleichsräume auf den Kreis und die Kommunen.</p>	V-2002-2015-03-31/29 Ö-2015-03-05-K/09

	<p>Regionalplanerische Bewertung: Eine Verlagerung der Zuständigkeit ist nicht zu erkennen, da der RPD-Entwurf bereits jetzt Regionale Grünzüge ausweist, die eine klimaökologische Funktion erfüllen. Darüber hinaus gibt es lokal bedeutsame klimaökologische Ausgleichsräume, die nicht im Regionalplan dargestellt werden können und besser im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die Gemeinden und Städte haben teilweise bereits Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt. Basierend auf diesen Erkenntnissen kann im Rahmen von Planungen und Maßnahmen der Freihaltung von klimaökologischen Ausgleichsräumen in der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.</p>	
Kap. 2.3-Allgemein	<p><u>Klimaschutzmaßnahmen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert verschiedene Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen für den Klimawandel sowie Anpassungsstrategien als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan aufzunehmen. Nachfolgend werden die Forderungen zunächst genannt und durchnummeriert und in der Regionalplanerischen Bewertung unter den entsprechenden Nummern behandelt:</p> <p><u>Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden. Hierzu sind auch Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Darstellungen des Regionalplans einzubeziehen. 2) Erhalt und Förderung des schienengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken, Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher temporärer Nutzungen, 3) Erhalt und Förderung des schienengebundenen Gütertransports, 4) Überprüfung aller geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung, 5) Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur 	V-2002-2015-03-31/27

	<p>Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise Gemeindegatzungen zur solaren Baupflicht.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Zu 1: Der Schutz und die Entwicklung sowie Wiederherstellung von CO₂-Senken, werden bereits überwiegend durch die regionalplanerisch dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur gewährleistet. Außerdem ist hier auch die Vorgabe G4 in Kap. 4.2.1 relevant: „Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung besonders mitbetrachtet werden“.</p> <p>Der Anregung wird bereits mit den Vorgaben im RPD Rechnung getragen.</p> <p>Zu 2 und 3: Dem Erhalt und der Förderung des schienengebundenen ÖPNV wird indirekt über die Vorgaben in Kap. 3 „Siedlungsstruktur“ (z.B. Vorrang der Innenentwicklung) Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die angesprochenen Themen in hinreichender Weise in Kapitel 5.1 Verkehrsinfrastruktur thematisiert. Zu den konzeptionellen Überlegungen sowie den fachlichen Grundlagen zur Festlegung der Haltepunkte im RPD wird auf Kapitel 7.3.4 der Begründung und zum Erhalt und der Zwischennutzung stillgelegter Schienentrassen auf Kap. 5.1.3, hier insbesondere Z1, verwiesen. Die weiteren Vorgaben in Kapitel 5.1.3 sind geeignet, im regionalen Maßstab bedeutsame Flächen der Schienenverkehrsinfrastruktur zu sichern, G1 äußert sich darüber hinaus zum allgemeinen Ausbaustandard für das Schienennetz als Grundlage für ein angemessenes Angebot sowohl im öffentlichen Personenverkehr als auch im Güterverkehr. Die weitere konzeptionelle und betriebliche Ausdifferenzierung obliegt den fachrechtlichen Akteuren.</p> <p>Zu 4: Die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen waren grundsätzlich Gegenstand der Umweltprüfung zum Planentwurf. Hierbei wurde je nach Planungsstand differenziert. Hierzu wird auf Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen. Hiermit wurde eine der Planungsebene entsprechende Prüfung gewährleistet.</p> <p>Zu 5: Über die Aufstellung oder Änderung von Satzungen entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung gem. Art 28 GG, zu der auch die gemeindliche Planungshoheit gehört. Eine Pflicht zur Aufstellung oder Änderung von Satzungen kann im Regionalplan daher nicht verbindlich</p>	
--	--	--

	festgelegt werden. Der Anregung zur Aufnahme einer Pflicht zur Aufstellung von Satzungen mit einer solaren Baupflicht im Regionalplan kann daher nicht gefolgt werden. Vorgaben zu Solarenergieanlagen befinden sich in Kap. 5.5.2, RPD.	
Kap. 2.3-Allgemein	<p><u>Anpassungsstrategien</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten für Arten; zum Beispiel durch Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung, 2) Erhalt und Vergrößerung der Retentionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungsgebiete (mindestens für das potenziell natürliche 100-jährige Hochwasser; Förderung der natürlichen Gewässergestaltung, 3) Ausweisung von Hochwasserwarnflächen, um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können, 4) Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen, 5) Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-)Monokulturen, 6) verstärkter Schutz vor Erosion insbesondere durch ganzjährige Bodenbedeckung in der Landwirtschaft, 7) Sicherung der Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und -neubildung durch Vorranggebietsfestsetzung sichern), 8) Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen, 9) Festschreibung eines Monitorings der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft. <p>Regionalplanerische Bewertung: Zu 1: Der Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung von</p>	V-2002-2015-03-31/28

Wandermöglichkeiten für Arten wird über die Darstellung der RGZ, BSN und BSLE i. V. m. den textlichen Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 RPD-Entwurf ermöglicht, Detailplanungen für Standorte von Grünbrücken obliegen den Gemeinden.

Zu 2: Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche im Regionalplan Düsseldorf basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011), siehe auch Begründung Kapitel 7.2.8.3.1). Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährigen Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind. Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 auch die potenziellen Retentionsräume „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ sowie die südliche Erweiterung des Poldes „Lohrwardt“ um den Polder „Reckerfeld“ dargestellt.

Der Anregung wurde vor dem Hintergrund der vorliegenden und verfügbaren Daten in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu 3: Der Regionalplan ist überörtlich, zusammenfassend und fachübergreifend (gem. § 1 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 LPIG). Dementsprechend können textliche und zeichnerische Vorgaben im Regionalplan nur dann dargestellt werden, wenn sie überörtliche Belange betreffen. Die Darstellung von Hochwasserwarnflächen für „lokale“ Unwetter können demzufolge überwiegend auch nur örtliche Auswirkungen haben und durch die kommunale Planung gesichert werden. Entsprechende Datengrundlagen, die bei der Darstellung derartiger regionalbedeutsamer Hochwasserwarnflächen heranzuziehen wären, bestehen derzeit nicht. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Zu 4: Der Regionalplan sichert über die Freiraumdarstellungen in Verbindung mit den überlagernden Freiraumfunktionen u. a. auch Feuchtgebiete. Über die Vorgaben in Kap. 4 des Regionalplans ist die Erhaltung und Entwicklung des Freiraumes textlich festgelegt. Ein direkter Einfluss auf die Versorgung der Feuchtgebiete mit Wasser besteht für die Regionalplanung nicht. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Zu 5: Der Regionalplan ist gem. § 18 (2) LPIG NRW Landschaftsrahmenplan sowie forstwirtschaftlicher Rahmenplan. Vorgaben zu standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft können die Träger der Landschaftsplanung in den Landschaftsplänen im Rahmen der Konkretisierung des Regionalplans vorsehen. Ein Verbot für die Anlage von Monokulturen entzieht sich der Zuständigkeit der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung, da mit einer solchen Vorgabe konkret kein Adressat verbunden ist. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Zu 6: Hier gilt ebenfalls, dass eine Vorgabe zur ganzjährigen Bodenbedeckung in der Landwirtschaft keinen Adressaten hätte, an den sich dieser richten könnte. Die Landschaftsplanung entscheidet im eigenen Ermessen über die Festlegung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Zu 7: Über die Darstellung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete der Raumordnung gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ist die Trinkwasserversorgung der Planungsregion Düsseldorf im RPD gesichert. Die Kriterien zur Darstellung der BGG befinden sich in Kap. 7.2.7 der Begründung zum RPD. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Zu 8: Ziele der Raumordnung – Vorranggebiete der Raumordnung sind als solche zu bezeichnen – sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Vorgaben. Ein Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. **Der Anregung** zur Aufnahme eines solchen Gebietes in den Regionalplan **kann nicht gefolgt werden** aufgrund der Unbestimmtheit der zeichnerischen Vorgabe „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“.

Zu 9: Vorgaben zur Festschreibung eines Monitorings zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens, Forst- und Landwirtschaft sind ebenfalls nicht sachlich bestimmt oder bestimmbar (hier besteht insbesondere kein Adressat im Rahmen der Durchsetzung der Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG NRW). **Der Anregung kann nicht gefolgt werden.**

Kap. 2.3-Allgemein	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt das Fehlen einer planerischen Konzeption im RPD und fordert, unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 6 LPIG NRW (jetzt enthalten in § 12 Abs. 3 LPIG NRW) und § 3 Klimaschutzgesetz, die Regionalplanungsbehörde dazu auf, ein regionales Klimaschutzkonzept vorzulegen, welches die in der Region möglichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie den in der jeweiligen Region möglichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigt und auch vorhandene kommunale Klimaschutzgutachten berücksichtigt.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen (Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 LPIG). Die Vorgaben im Regionalplan Düsseldorf (textlich und zeichnerisch) tragen zu den <u>räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei. Dies sind die in Kap. 2.3 enthaltenen Vorgaben sowie die in der Erläuterung 3 zu Kap. 2.3.1 aufgeführten weiteren Vorgaben mit Bezug zu Klimaschutz und -anpassung</u> (zum Beispiel Kap. 4. Klimaschutz und -anpassung an den Klimawandel, Kap. 10 Energieversorgung).</p> <p>Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze festzulegen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen (gem. § 12 Abs. 3 S. 2 LPIG). Auch diesem Passus aus dem Landesplanungsgesetz NRW wird mit den zuvor genannten Vorgaben Rechnung getragen. Insofern gelten die Vorgaben in § 12 Abs. 3 LPIG i. V. mit § 3 Klimaschutzgesetz NRW als umgesetzt.</p> <p>Soweit künftig vom LANUV ein Fachbeitrag Klima für den Planungsraum Düsseldorf erstellt wird, kann dieser ggf. auch bei der Ermittlung von klimaökologischen Ausgleichsräumen, die regionale oder überregionale Bedeutung haben, herangezogen werden. Bislang liegt kein Klimafachbeitrag vor.</p> <p>Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung zur Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes auf unterschiedlichen Planungsebenen. Vorliegende Klimaschutzkonzepte können nur Berücksichtigung finden, sofern die darin festgelegten Maßnahmen überörtliche Bedeutung haben. Die vorliegenden Klimaschutzkonzepte</p>	<p>V-2002-2015-03-31/23-A V-2002-2015-03-31/08 V-2002-2016-10-17/08 V-2002-2016-10-17/10</p>
--------------------	--	---

	(Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Städte Remscheid und Solingen) enthalten keine regionalplanerisch relevanten Inhalte.	
Kap. 2.3-Allgemein	<p>Die Stadt Düsseldorf regt an den in der Begründung enthaltenen Passus „Denn auch der Klimaschutz kann und soll sich als Belang nicht in jedem Fall durchsetzen.“ Zu streichen, da er missverständlich ist.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst, um Missverständnissen vorzubeugen. Der Satz lautet nun: „Denn dem Klimaschutz als ein Belang von vielen soll in der Abwägung nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen privaten oder öffentlichen Belangen gegeben werden.“ Der Satz ist nicht als Aufforderung zu verstehen, dem Klimaschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen geringeren Wert beizumessen ggü. anderen Belangen. Der Satz bringt vielmehr zum Ausdruck, dass ein raumordnerisches Ziel zum Klimaschutz nicht gerechtfertigt wäre, denn Maßnahmen des Klimaschutzes (z. B. der Ausbau regenerativer Energien) müssen im Einzelfall ggü. anderen Belangen zurücktreten, beispielsweise wenn es um den Erhalt von Natur und Landschaft für bestimmte Arten geht. Daher ist der Grundsatz G 1 in Kap. 2.3.1 nur ein Grundsatz und in der Begründung wird dies zum Ausdruck gebracht.</p>	V-1100-2015-03-27-A/35

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 2.3.1-Allgemein	Das Landesbüro äußert, dass zu den Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung auch die Schaffung von klimaökologischen, zusammenhängenden Ausgleichsräumen bzw. die Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung der luft- und klimahygienischen Verhältnisse. Dies können beispielsweise Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und Entsiegelungsmaßnahmen sein.	V-2002-2016-10-17/20

	<p>Regionalplanerische Erläuterung: Eine Vorgabe zur Erhaltung von klimaökologischen Ausgleichsräumen ist bereits in G2, Kap. 2.3.2 enthalten. Die Erläuterung führt die Maßnahmen der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und Entsiegelungsmaßnahmen auf. Der Grundsatz kann auch zur Verbesserung der luft- und klimahygienischen Verhältnisse beitragen. Insofern wird der Anregung durch den Entwurf des Regionalplans bereits Rechnung getragen.</p>	
Kap. 2.3.1-G1	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. regt an, zusätzlich in Grundsatz G 1 in Kap. 2.3.1 des RPD-Entwurfs explizit die erneuerbaren Energien (als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken) aufzuführen, wie auch in unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (ROG und LG NRW).</p> <p>Dass mit Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, u. a. auch der Ausbau der erneuerbaren Energien gemeint ist, wird in der Erläuterung zum Grundsatz aufgeführt. Des Weiteren enthält der Regionalplan ein eigenständiges Kapitel mit textlichen Vorgaben für erneuerbare Energien und auch zeichnerische Darstellungen von Windenergiebereichen sind im RPD-E enthalten. Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird auch ohne die Erwähnung von Erneuerbaren Energien im Grundsatz G 1 Rechnung getragen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	V-3121-2015-03-30/03
Kap. 2.3.1-G1	<p>Die RWE Power AG regt an, die Erläuterungen zum Grundsatz G1 zu ergänzen, um die Aussage, dass die genannten Maßnahmen nur umgesetzt werden können, wenn sie einen konkreten Raumbezug aufweisen. In der zweiten Beteiligung regt die RWE Power AG an, in den Grundsatz eine Ergänzung vorzunehmen, die klarstellt, dass nur Maßnahmen mit Raumbezug gemeint sind. Die IHK Mittlerer Niederrhein regt dies ebenfalls an.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die beispielhaft aufgeführten Maßnahmen in Erläuterung 1 zu G1, Kap. 2.3.1 ersetzt werden durch Maßnahmen mit klarem räumlichen Bezug. Hinzuweisen ist darauf, dass die in der Erläuterung aufgeführten Maßnahmen nur Beispiele darstellen. Eine Ergänzung des Grundsatzes wird somit auch hinfällig. Darüber hinaus müssen</p>	V-4101-2015-03-26/01 V-4101-2016-10-06/01 V-4015-2016-10-07-A/05

	Grundsätze der Raumordnung per se einen Raumbezug aufweisen. Eine zusätzliche Erläuterung hierzu ist nicht erforderlich.	
Kap. 2.3.1-G1	<p>Der Beteiligte regt an, den vorletzten Satz von G1 folgendermaßen zu ergänzen:... der Erhalt von Mooren durch ein entsprechendes Management. In Erläuterung 2 ist auch die Notwendigkeit aufzunehmen, Maßnahmen gegen verstärkte Bodenerosion durch zunehmende Starkregenereignisse und Wind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft als Klimaanpassungsmaßnahme durchzuführen.</p> <p>Den angeregten Bedenken wird nicht gefolgt. Der Erhalt und die Sicherung von Mooren können durch Konzepte und ein entsprechendes Management erfolgen, müssen hier aber nicht explizit aufgeführt werden. Ebenso stellen die hier aufgeführten Maßnahmen zur Klimaanpassung eine nicht abschließende Zahl von Beispielen auf. Die angesprochenen Maßnahmen gegen Bodenerosion sind im Rahmen der Landwirtschaft zu behandeln.</p>	V-2000-2015-03-25/05
Kap. 2.3.1-G1	<p>Der Kreis Kleve, die Stadt Geldern regen an, den Grundsatz G1 in Kap. 2.3.1 zu streichen, aufgrund anderweitiger Vorgaben im RPD-Entwurf, die mit dem Klimaschutz und der -anpassung korrelieren. Die Stadt Goch schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an. Die Stadt Kleve regt an, den Grundsatz zu streichen aufgrund fehlender Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen mit räumlichem Bezug. Die Stadt Emmerich regt an den Grundsatz G1 in Kap. 2.3.1, wonach den Erfordernissen des Klimawandels bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden soll [...], zu streichen, aufgrund der im BauGB enthaltenen Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 S. 2.</p> <p>Der Grundsatz wird beibehalten. Der Anregung zur Streichung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz G1 in Kap 2.3.1 des RPD greift die Grundsätze 4-1 und 4-2) inhaltlich auf, stellt zwar eine Doppelung zu den Regelungen des LEP NRW dar, die aber aufgrund der steigenden Relevanz der Thematik (Klimaschutz und Klimaanpassung) dennoch an dieser Stelle Eingang gefunden hat im RPD.</p>	<p>V-1110-2015-03-25/09 V-1113-2015-02-26/06 V-1113-2016-09-21/04 V-1114-2015-03-27/38 V-1119-2015-03-04/09 V-1119-2016-10-29/08 V-1112-2015-03-20/10 V-1112-2016-10-10/09</p>

	<p>In der Erläuterung wurden auf die Anregung hin, die beispielhaft aufgeführten Planungen und Maßnahmen (Erl. 1), die zum Klimaschutz oder zur -anpassung beitragen, ersetzt durch Maßnahmen, die einen eindeutigeren räumlichen Bezug aufweisen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.</p> <p>Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und greift dabei den § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG auf: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Die Aufnahme eines konkretisierenden Grundsatzes in den Regionalplan ist dabei auch erforderlich, um deutlich zu machen, dass der § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG nicht abschließend durch die anderen textlichen und graphischen Darstellungen des Regionalplans umgesetzt wird. Denn auch z.B. die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen sich mit diesem Belang abwägend auseinandersetzen. Der Grundsatz soll daher erhalten bleiben. Auf konkretisierende Vorgaben, die zum Schutz oder zu Anpassung an den Klimawandel beitragen und im RPD-Entwurf enthalten sind, wird in der Erläuterung nun ebenfalls aufmerksam gemacht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stimmt mit dem Beteiligten überein, dass andere Vorgaben im Regionalplan mit der Intention des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung, korrelieren (z. B. die Vorgaben zu Erneuerbaren Energien und Freiraumschutz). Der Grundsatz 1 in Kap. 2.3.1 verleiht dem Klimaschutz und der Klimaanpassung jedoch ein eigenes Gewicht. Dieser kann in der Bauleitplanung, evtl. unter Berücksichtigung einer Klimaschutz- und -anpassungsstrategie der Kommune, abgewogen werden.</p>	
--	--	--

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 2.3.2-Allgemein	<p>Durch das LANUV wird angeregt, die in den Unterkapiteln zu 5.1 Verkehrsinfrastruktur und 2.3.2 Klimaökologische Räume enthaltenen Erläuterungen um den einen Hinweis auf Luftreinhaltepläne zu ergänzen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufnahme eines Hinweises zur Luftreinhalteplanung in den Kapiteln 5.1 und 2.3.2 ist nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, da die darin enthaltenen Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanungen durchgeführt werden und diese keine konkrete und unmittelbare raumordnerische Relevanz (Umweltzonen) aufweisen.</p>	V-2000-2015-03-25/32
Kap. 2.3.2-Allgemein	<p>Der Waldbauernverband fordert eine Erläuterung darüber, dass Aufforstungen nicht in Ventilationsschneisen erfolgen sollten. In diesem Zusammenhang wird generell nach der Definition für Ventilationsschneisen gefragt und ob diese nur angrenzend an sehr stark belastete Verdichtungsgebiete oder auch angrenzend an Dorfstrukturen von Aufforstung ausgenommen sein sollen. Der Beteiligte Ö-2015-03-30-G bittet um Erläuterung bzw. Konkretisierung des Sachverhaltes, dass in Ventilationsschneisen keine Aufforstungen erfolgen sollen (vgl. Erläuterung 7 zu G1 in Kap. 2.3.2 RPD-E).</p> <p>Definiert werden Ventilationsschneisen in Erl. 5 zu G1, Kap. 2.3.2 RPD-Entwurf. Demgemäß sind Ventilationsschneisen bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche. Weiter heißt es dort, dass dies unbebaute Täler oder Hänge sein können sowie waldfreie Flächen. Werden die soeben beispielhaft aufgeführten Flächen aufgeforstet, führt dies ggf. dazu, dass die der Kaltluft-/Frischlufttransport aufgrund einer dichten Vegetation unterbunden werden kann, sodass die Frischluft nicht mehr in den Siedlungsbereich hineinströmen kann. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig und kann auch für Dorfstrukturen gelten, die beispielsweise in Tälern liegen und aufgrund anderer Belastungen (stark frequentierte Hauptverkehrsstraße) eine Frischluftzufuhr begünstigend wirkt und daher Flächen mit klimatischer Wirkung freizuhalten sind.</p>	V-2206-2015-03-28/08 V-2206-2016-10-05/08 Ö-2015-03-30-G/08

	Daher sollen keine Aufforstungen in diesen Gebieten erfolgen. Die im RPD-E enthaltenen Erläuterungen erklären den Sachverhalt in ausreichendem Maße. Es wird daher keine Änderung vorgenommen.	
Kap. 2.3.2-G1	Der Beteiligte Ö-2015-03-16-AK regt an, die Grillbacher Ackerböden als klimaökologisch wirksame Bereiche zu kennzeichnen und zu behandeln. Der Anregung wird nicht gefolgt. Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion sowie CO2-relevante Bereiche sind in Beikarte 4 B – Schutzwürdige Böden enthalten.	Ö-2015-03-16-AK/04
Kap. 2.3.2-G1	Die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt an, den Grundsatz G1 in Kap. 2.3.2 zu ergänzen um die Aussage, dass klimaökologische Ausgleichsräume ausgebaut und vernetzt werden sollen. Klimaökologische Ausgleichsräume sollen vor allem erhalten werden, was mit dem Grundsatz in G1 auch zum Ausdruck gebracht wird. Eine Vernetzung von klimawirksamen Flächen kann über die zeichnerischen und textlichen Vorgaben zu den Freiraumdarstellungen und Freiraumfunktionen möglich gemacht werden. Eine Ergänzung des Grundsatzes ist daher nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.	V-5033-2015-03-04/02
Kap. 2.3.2-G1	Es bestehen Bedenken zu Grundsatz 1, Erläuterung 8. An dieser Stelle wird geschrieben: „Wälder liefern keinen nennenswerten Beitrag zur Kaltluftbereitstellung.“ Das LANUV stimmt dieser Aussage nicht zu. Es sollte auf die Rolle von Voltaik- und Solaranlagen auf Dächern für die Abkühlung von Siedlungs- und innerstädtischen Bereichen eingegangen werden. Der Anregung wird Rechnung getragen, in dem die Erläuterung 8 umformuliert wird. Die Aussage lautet nun vielmehr: “Wälder können einen nennenswerten Beitrag zur Kaltluftherzeugung leisten“. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	V-2000-2015-03-25/06
Kap. 2.3.2-G1	Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass das noch im GEP 99	V-2002-2015-03-31/23B

	<p>enthaltene Ziel zum Schutz klimaökologischer Räume in einen Grundsatz abgeschwächt wurde, was angesichts des beobachtbaren Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen nicht nachvollzogen werden kann. Aus diesen Gründen wird gefordert, Grundsatz G1 „Klimaökologische Ausgleichsräume“ als Ziel aufzunehmen und den Text entsprechend als Zielvorgabe auszuformulieren.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die Formulierung eines Grundsatzes zu den ökologischen Ausgleichsräumen ist ggü. der Zielformulierung im GEP 99 vorzuziehen. Auf die Begründung des RPD in Kap. 2.3.2 „Klimaökologische Ausgleichsräume“ wird hingewiesen. Das bisherige Ziel „Klimaökologische Räume“ im Kap. 2.7 des GEP99 wird in der bisherigen Form gestrichen. Die Inhalte werden stattdessen weitgehend unverändert in einen Grundsatz überführt. Hintergrund dafür ist, dass die entsprechenden Belange sinnvoller Weise einzelfallbezogen mit ggf. konkurrierenden Interessen abgewogen werden sollen. Dafür sind Grundsätze das geeignete Instrument. Die Vorgabenintention ist jedoch auch weiterhin sinnvoll, um die klimaökologischen Belastungsgebiete im Planungsraum zu schützen.</p>	
Kap. 2.3.2-G1	<p>Die Stadt Düsseldorf, der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich, die Stadt Goch, die Stadt Kleve sowie die Gemeinde Wachtendonk regen an, den Grundsatz so zu verändern, dass seine Aussagen sich nur auf die Neuaufstellung oder Änderung von Bauleitplänen beziehen, nicht aber auf bestehende Bauleitpläne. Die Stadt Goch schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Grundsatz ist prinzipiell nicht so zu verstehen, dass bestehende Bauleitpläne verändert oder neu aufgestellt werden müssen, um eine Verbesserung für den Luftaustausch herbeizuführen. Eine Verbesserung für den Luftaustausch soll bei der Gelegenheit der Neuaufstellung oder Änderung von Bauleitplänen herbeigeführt werden, bzw. dieser Belang soll währenddessen berücksichtigt werden. Der Anregung wird ggü. dem ersten Planentwurf zur Klarstellung gefolgt und der Grundsatz redaktionell geändert. Der Grundsatz wird dahingehend verändert, dass er nur im Falle der Neuaufstellung oder Änderung von Bauleitplänen Anwendung finden soll. Der Grundsatz G1 in Kap. 2.3.2 lautet nun:</p> <p>Klimaökologische Ausgleichsräume</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/09 V-1110-2015-03-25/10-A V-1112-2015-03-20/11 V-1114-2015-03-27/38 V-1119-2015-03-04/10 V-1119-2016-10-29 /09 V-1125-2015-03-25/04</p>

	<p>G1 Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. <u>Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen</u> in Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten gewährleistet werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so genicht nachteilig verändert werden, dass sich und eine Verbesserungen für den des Luftaustauschesergeben gefördert wird. Insbesondere sollen in den Luftaus-tauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.</p>	
Kap. 2.3.2-G1	<p>Der Kreis Kleve und die Stadt Goch regen an, die Formulierung aus dem GEP 99 für den Grundsatz G 1 in Kap. 2.3.2 komplett, ohne Einschränkung und ohne Erweiterung als Grundsatz neu einzubringen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An der im RPD enthaltenen Formulierung, die auf dem GEP99 basiert, wird weiterhin festgehalten, da die Formulierung als Ziel der Raumordnung nicht abschließend wäre. Zur Klarstellung wurde der Grundsatz dahingehend geändert, dass dieser bei Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen anzuwenden ist.</p>	V-1110-2015-03-25/10 V-1114-2015-03-27/38
Kap. 2.3.2-G1	<p>Die Stadt Goch regt an, zu prüfen, ob die Zielsetzung der absoluten Verdichtung der Städte das richtige Ziel ist.</p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sieht zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz 1 zu klimaökologischen Ausgleichsräumen einen Zielkonflikt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Gem. § 2 Abs. 2, Nr. 2 ist es Grundsatz der Raumordnung, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sowie [...] die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Hieraus abgeleitete Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung sind die Vorgaben in Kap. 6.1 „Festlegungen für den</p>	V-1114-2015-03-27/39 V-7005-2015-03-16/07

	<p>gesamten Siedlungsraum“ (vgl. Kap. 6.1) und im Regionalplan Düsseldorf die Vorgabe Z 2 in Kap. 3.1.2 RPD.</p> <p>Gem. Ziel 2, Kap 3.1.2 sind Innenpotenziale vor der Inanspruchnahme von Außenpotenzialen zu entwickeln (siehe hierzu konkret die Definition von Innen- und Außenpotenzialen im Kap. 3.2.1, Z 2). Auf die Sicherung von klimaökologischen Ausgleichsräumen wird hierbei im Ziel 2 in Kap. 3.1.2 ausdrücklich eingegangen (siehe Flächentausch, Flächenrücknahme). Ziel 2, Kap. 3.1.2 sieht z. B. vor, dass Innenpotenziale auch ausnahmsweise in Freiflächen umgewandelt werden können, wenn es zur klimaökologischen und immissionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt, oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Mit diesen und den Vorgaben in Kap. 2.3. wird versucht auch den Aspekten der Anpassung an den Klimawandel (Freihaltung von klimaökologischen Ausgleichsräumen zum Schutz vor Hitze) vor dem Hintergrund der in Kap. 6.1 des LEP NRW Rechnung zu tragen. In jedem Fall innerstädtische klimaökologische Ausgleichsräume freizuhalten birgt die Gefahr, dass neue Bauflächen außerhalb der Stadt in Anspruch genommen werden und hierbei großflächige klimaökologische Ausgleichsräume in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Einzelfall können aus dem Vorrang der Innenentwicklung und der Erhaltung klimaökologischer Ausgleichsräume Konflikte entstehen, diese müssen vorrangig zugunsten der Siedlungsentwicklung entschieden werden oder durch andere Maßnahmen so weit wie möglich reduziert werden.</p>	
--	---	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.1-Allgemein	<p>Der Zielergänzungsvorschlag des Landesbüros (V-2002-2015-03-31/32) wird zurückgewiesen, weil die angesprochenen Aspekte in dem Regionalplan angemessen berücksichtigt sind. Die darüber hinausgehenden Forderungen sind Anforderungen an die Bauleitplanung, die ohnehin schon gesetzlich geregelt sind. Dass „gesetzlichen Artenschutzbestimmungen in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben konsequent anzuwenden“ sind, bedarf nicht der raumordnerischen Zielformulierung. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu den Leitvorstellungen in Thementabelle Kap. 1 zu verweisen.</p> <p>Die Stadt Leverkusen fordert u.a., auch in den Kap. 3.1 und 3.2 Regelungen zum Störfallrecht zu treffen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Störfallrecht gilt unabhängig von den Regelungen der Regionalplanung. Es ist nicht zielführend, in jedem Kapitel auf die Belange des Störfallrechts zu verweisen. In Kap. 3.3 erfolgen Verweise, da dort Festlegungen für Gewerbe getroffen werden und Störfallbetriebe darunter fallen und schwerpunktmäßig in den GIB liegen dürften. Die Verweise auf das Störfallrecht dienen u.a. auch dazu, den Begriff des emittierenden Gewerbes aus dem LEP NRW Ziel 6.3-1 und im GIB weiter zu konkretisieren.</p> <p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. regt u.a. an, einen Grundsatz einzuführen, dass bei der Umsetzung von GIB und ASB die Energieversorgung so nachhaltig und regenerativ wie möglich erfolgen sollte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Steuerungswirkung eines solchen Grundsatzes wäre aufgrund der zum Teil wenig präzisen Begriffe und unbestimmter Adressaten sehr gering. Vor allem aber ist er nicht erforderlich, denn auf der Ebene der Bauleitplanung gibt es bereits im BauGB Vorgaben, die in eine ähnliche Richtung gehen. Im Sinne eines schlanken und effizienten Regionalplans wird daher – auch zur Entlastung der nachgeordneten Planungsebenen – auf einen solchen Grundsatz verzichtet.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/32</p> <p>V-5015-2015-03-24/07 V-5015-2016-10-17/05</p> <p>V-3121-2015-03-30 /06</p>

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.1.1-Allgemein		
Kap. 3.1.1-Z1	<p>Das Ziel wird von den Akteuren sehr unterschiedlich wahrgenommen. Manche konstatieren, dass es sich mit ihrer Stadtentwicklungspolitik deckt, andere halten die Zielformulierung für zu restriktiv. In diesem Sinne schlagen einige auch nach der Überarbeitung des Ziels im zweiten Planentwurf vor, den alten GEP-Zieltext hinsichtlich der Eigenbedarfsentwicklung zu verwenden, „dass entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich sein muss.“ Die Gemeinde Grefrath wie auch andere meinen, dass das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung kleinerer Ortslagen im ländlichen Raum entgegenstehe. Wiederum andere meinen, dass das Ziel „...bezüglich der Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz der Raumordnung ausgeprägt werden“ solle. Andere schlagen vor, dass alle 13a BauGB Fälle ohne Bedarfsprüfung in den nicht dargestellten Ortslagen zulässig sein sollten. Einige sprechen an, dass es immer die Möglichkeit geben muss, auch in diesen Ortslagen städtebauliche Missstände angemessen bauleitplanerisch angehen zu können. Mehrere Akteure sprechen auch die gewerbliche Eigenentwicklung an, dass diese größer gefasst werden müsse. Hier sollen neben den Erweiterungen, Betriebsverlagerungen und Neuansiedlungen möglich werden. Die Stadt Emmerich macht in diesem Zusammenhang auf einen Einzelfall in der Ortslage Vrsasselt aufmerksam, indem sie die problematische Erweiterung der bestehenden Betriebe auf den bestehenden Reserven darlegt.</p> <p>Ein vielfach genannter Aspekt ist die Entwicklung der Eigenbedarfsortslagen in den Regionalen Grünzüge (siehe hierzu auch Kap. 4.1.2-Z1 in Thementabelle Kap. 4.1).</p> <p>Was die Ausführungen einiger Akteure betrifft, dass mit der Eigenentwicklung zu befürchten sei, dass künftig auch Bebauungspläne der Innenentwicklung in kleineren Ortslagen, z.B. im Falle einer Nachnutzung von Sportflächen oder von abgängiger Bausubstanz, dem 3.1.1-Z1</p>	<p>V-1107-2015-03-27 V-1107-2015-03-27/24 V-1107-2016-10-10/07 V-1107-2016-10-10/17 V-1110-2015-03-25/11 V-1110-2016-09-29/18 V-1112-2015-03-20 V-1112-2015-03-31 V-1112-2016-10-10/11 V-1113-2015-02-26/07 V-1113-2016-09-21/05 V-1115-2015-03-09/03 V-1115-2016-10-05/03 V-1116-2015-03-18/04 V-1116-2016-10-12/05 V-1117-2015-03-25/03 V-1117-2016-10-11/03 V-1118-2015-03-27/05 V-1118-2016-09-20/04 V-1119-2015-03-04/11 V-1121-2015-03-23 V-1123-2015-03-24/03 V-1124-2015-03-27 V-1124-2016-10-07/02 V-1124-2016-10-07/03</p>

<p>entgegenstehen und nicht zur Umsetzung gelangen können, muss aus regionalplanerischer Sicht widersprochen werden. Eigenentwicklung heißt nicht null-Entwicklung, sondern eine auf den Bedarf der Ortslage angepasste Entwicklung. Die Lösung städtebaulicher Missstände ist damit eingeschlossen.</p> <p>Den vorgetragenen Bedenken soll insgesamt Rechnung getragen werden, indem durch die Ergänzung der Zielformulierung klargestellt wird, dass eine angemessene städtebauliche Entwicklung in den Eigenbedarfsortslagen zu gewährleisten ist. Vor allem die Beseitigung städtebaulicher Missstände (bspw. die Beseitigung von Brachflächen) soll ermöglicht werden.</p> <p>Eine Grundsatzformulierung allerdings widerspräche dem LEP NRW. Eine Ergänzung des schon im GEP99 enthaltenen Satzes wäre unter heutigen Gesichtspunkten als zu unbestimmt einzustufen. Vor allem vor dem Hintergrund, des im Erarbeitungsverfahrens stattgefundenen Infrastrukturuntersuchung wäre der Satz zu der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur nicht sachgerecht.</p> <p>Eine Öffnung für alle 13a BauGB Fälle ist nicht sachgerecht, weil ansonsten im Einzelfall eine Vielzahl von Flächenentwicklungen ermöglicht würde.</p> <p>Auch der Anregung von der Gemeinde Uedem, dass alle aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebe Gewerbebetriebe werden können, kann aufgrund der Vorgaben im LEP NRW nicht gefolgt werden (siehe auch Erläuterung).</p> <p>Aus der textlichen Anregung des V-2002-2015-03-31/30 sind keine Konsequenzen erkennbar. Wenn hier jedoch eine noch restriktivere Haltung zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist sie nicht vereinbar mit einer für alle Ortslagen geltenden Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen des Eigenbedarfes. Was die wirtschaftliche Entwicklung der Eigenbedarfsortslagen betrifft, ist mit dem Zusatz der Verlagerung im 2. Planentwurf des RPD der Spielraum für mehr Flächenentwicklung erweitert. Auch kann durch die Erweiterung der Regelung die Situation in Vrssett (Emmerich) sachgerecht gelöst werden. Auch die Formulierungsbedenken der Stadt Willich (V-1169-2015-03-18/04) werden mit der Zielergänzung ausgeräumt.</p> <p>Änderung des Ziels im zweiten Planentwurf RPD: Z1 Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe i In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen .Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der</p>	<p>V-1125-2015-03-25/05 V-1126-2015-03-25/06 V-1130-2015-03-27-B/09 V-1130-2015-03-27-A/04 V-1153-2015-03-27 V-1160-2015-03-26/02 V-1160-2016-10-06/02 V-1161-2015-03-20/02 V-1161-2016-10-05/02 V-1162-2015-03-04/02 V-1164-2015-03-23/01-B V-1164-2016-09-30/03 V-1164-2015-03-23/05 V-1164-2016-09-30/13 V-1164-2015-03-23/07 V-1164-2016-09-30/15 V-1165-2015-03-25/02 V-1165-2016-10-07/02 V-1166-2015-03-25/02 V-1166-2016-09-28/02 V-1168-2015-03-23/05 V-1168-2016-10-10/05 V-1169-2015-03-18/04 V-1169-2016-10-25/06 V-2002-2015-03-31/30 V-3121-2015-03-30/03 V-4001-2015-02-19 V-4001-2015-03-20 V-4014-2015-03-26 V-4014-2016-09-30/02 V-4015-2016-10-07-A/06 V-7005-2015-03-16</p>
---	--

ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (~~Eigenentwicklung~~). **Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.**

Zusätzlich soll in den Erläuterungen ergänzt werden, dass auch Betriebsverlagerungen möglich sind. Neuansiedlungen sollen in die Siedlungsbereiche gelenkt werden. Deshalb sollen die Eigenbedarfsortslagen hierfür nicht geöffnet werden. Zudem ist der Aspekt der Eigenbedarfsortslagen in RGZ aufgegriffen worden,

Änderung der Erläuterung im zweiten Planentwurf RPD:

1 Der Siedlungsraum (...) erfolgen. Die Erweiterung **und Verlagerung** bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort ist möglich, soweit nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. **Die Überlagerung einer zeichnerisch nicht dargestellten Ortslage mit der Darstellung eines Regionalen Grünzuges schließt eine Eigenentwicklung nicht aus, die im Einklang mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen (Kap. 4-1-2) erfolgt.** Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

Weitere Einzelaspekte

Was die Anregung vom Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V (V-3121-2015-03-30/03) betrifft, kann nur auf den LEP NRW verwiesen werden. Die hier in diesem Zusammenhang gemachte Erläuterung zu den baulichen Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 macht nur auf das bestehende Ziel in diesem Kontext aufmerksam. Eine zusätzliche Regelung ist damit nicht beabsichtigt. **Der Anregung** den Satz „Nicht betroffen sind davon Freiflächen-PV Anlagen entlang von Infrastrukturtrassen“ zu ergänzen **wird somit nicht gefolgt.**

Die Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27/24) regt u.a. an, in das Ziel 1 in Kap. 3.1.1 eine Regelung zu Brachflächen aufzunehmen, um Betriebsbereiche im Freiraum nachnutzen zu können.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW und im RPD Kap. 3.1.2 erfolgen Regelungen zur Umnutzung von Brachflächen. Der LEP NRW sieht insbesondere für die in der Anregung angeführten gewerblichen Nachnutzungen von im Freiraum gelegener Brachflächen Ausnahmen vor, die Spielraum geben.

Einzelne Anregungen zu Änderungen des zweiten Planentwurfes

Die Stadt Remscheid gibt im zweiten Beteiligungsverfahren zu Bedenken, dass begrifflich noch nicht klargestellt sei, dass bislang gemäß § 34 Baugesetzbuch zulässige betriebliche und wohnbauliche Funktionsergänzungen auch nach Veräußerungen an bislang nicht Ortsansässige künftig nicht erschwert werden. **Klarstellung der Regionalplanung:** Die Regelung betrifft die städtebauliche Planung und nicht die Genehmigung nach §34 BauGB.

Ähnlich ist es auch für die Anregung V-1112-2016-10-10/11. Die Stadt Emmerich regt an, eine Entwicklung auch durch andere Mittel, als einer Bauleitplanung, nämlich gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zuzulassen, um den Gemeinden eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit für spontan steigende Bedarfe (z. B. Unterbringung von Flüchtlingen) einzuräumen. **Klarstellung der Regionalplanung:** Es ist davon auszugehen, dass größere Entwicklungen nur nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB möglich sind, bei der bebaute Bereiche im Außenbereich erstmalig als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt/entwickelt werden sollen. Hierzu wäre dann folgerichtig auch eine FNP-Darstellung und damit eine gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anpassungsfähige Bauleitplanung notwendig. 34(4) Nr. 1 und 3 BauGB eröffnen sich nur in den Fällen, in denen zweifelsfrei vom Vorhandensein eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ausgegangen werden kann und geben dann in korrekter Anwendung entsprechend maßvolle Genehmigungsmöglichkeiten. Das bedeutet, dass die Instrumentarien des §34 auch im Rahmen der Ziels 3.1.1 angewendet werden können, ohne dass sie hier explizit genannt werden, weil davon ausgegangen wird, dass sie bei sachgerechter Anwendung keine relevante Größenordnungen entwickeln.

Die Stadt Kalkar V-1116-2016-10-12/05 sowie die Gemeinde Brüggen V-1161-2016-10-05/02 begrüßen zwar die Änderungen; sie sind aber aus ihrer Sicht nicht weitreichend genug. **Den Bedenken kann nicht gefolgt** werden, da der LEP NRW auch eine Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenbedarfsortslagen vorsieht. Eine mögliche Aufweichung dieser Zielsetzung, wie es der Stadt Kalkar in ihrer Anregung vorschwebt, wird demnach für nicht möglich erachtet. Die Gemeinde Brüggen regt darüber hinaus an, die Ergänzungen in dem Ziel zu konkretisieren. **Klarstellung der Regionalplanung:** Die

Regelung gibt vor, dass Ortslagen die eine Versorgungsfunktion für andere Ortslagen übernehmen eine hierfür angemessene Entwicklung erfahren sollen. Die Regelung ist aus Sicht der Regionalplanung deutlich genug.

Die Gemeinde Kerken regt an, den Klammerzusatz Eigenentwicklung nicht zu streichen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die zusätzliche Klammererklärung war nicht notwendig und wurde deshalb im zweiten Entwurf gestrichen. Der Begriff Eigenentwicklung ist nicht erforderlich, da er inhaltlich in der Regelung zutreffend umschrieben ist.

Die IHK zu Duisburg (**V-4014**) begrüßt die Überarbeitung der Begründung zu Ziel 1 (2. RPD-Entwurf 2016), dass nun auch Betriebsverlagerungen in kleinen Ortsteilen möglich sein sollen. Sie und andere Beteiligte (z.B. Kreis Kleve oder Gemeinde Uedem) regen jedoch an, dass auch Neuansiedlungen nicht kategorisch ausgeschlossen sind. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Erweiterung der Regelung ist mit den Vorgaben im LEP NRW nicht vereinbar.

Der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/18) regt zudem an, Ziel 1 (2. RPD Entwurf 2016) zu überarbeiten, da sich - trotz der Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf von 2014 – weiterhin eine zu starke Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung in den nicht dargestellten Ortslagen ergeben würde. Es wird angeregt, eine Formulierung aus dem GEP99 wieder zu übernehmen. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Eine Erweiterung der Regelung ist mit den Vorgaben im LEP NRW nicht vereinbar.

Die IHK (V-4015-2016-10-07-A/06) sorgt sich bei der im zweiten Planentwurf erfolgten Ergänzung um den Erhalt des Zielcharakters, da eine Konjunktivformulierung gewählt worden sei. Die Kammer regt deshalb eine Umformulierung an. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Satz ist weder im Konjunktiv geschrieben noch ist erkennbar, dass er als Ziel nicht bestimmt genug ist. **Auch der Anregung V-4015-2016-10-07-A/07**, in den Erläuterungstext einen Hinweis aufzunehmen, dass bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiete bei einem nachgewiesenen Verlagerungsbedarf ortsansässiger Betriebe erweitert werden können (Möglichkeit der Arrondierung) **wird nicht gefolgt**, da weder eine Klarstellung noch eine Erweiterung der Regelung hierdurch erreicht wird.

Der Kritik der Stadt Willich (V-1169-2016-10-25/06), dass eine Entwicklung von Gewerbebetrieben in Eigenbedarfsortslagen faktisch ausgeschlossen sei, wenn sie in

	<p>regionalen Grünzügen liegen, da sie nach der Erläuterung 1 zu Z1 Kap. 3.1.1 mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen in Einklang stehen müsse, wird nicht gefolgt. Durch die Formulierung „in Einklang mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen“ in Z1 Kap. 3.1.1. erfolgt ein Verweis auf das Kap. 4.1.2 Regionale Grünzüge. Dort ist in Z1, 3. Satz explizit ausgeführt worden, dass Eigenbedarfsortslagen von Ziel 1 nicht berührt sind. Zum Tragen kommt in diesen Fällen der Grundsatz G1, in welchem ausgeführt wird, dass die Erfordernisse des RGZ berücksichtigt werden sollen. D.h. im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Abwägung zwischen den Belangen des RGZ und der konkreten Planung erfolgen. Die Städte und Gemeinden können dann z.B. die Qualität des RGZ, die Funktion des RGZ und die Alternativen zur Betriebserweiterung in die Abwägung einstellen.</p> <p>Die Kritik an dem Konzept zu den RGZ wird zurückgewiesen. Die Darstellung der RGZ ist sachgerecht auf Grundlage von einheitlichen Kriterien erfolgt. Bezüglich der für die Darstellung der Regionalen Grünzüge (einschließlich der Neudarstellungen und Streichungen gegenüber dem GEP99) herangezogenen Kriterien wird auf die in den Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.6 der Begründung dargestellten räumlichen und funktionalen Kriterien als Grundlage der gesamtträumlichen Analyse des Planungsraumes verwiesen, deren Umsetzung in die zeichnerische Darstellung in Kap. 7.2.6.6 der Begründung dargestellt ist.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um dem LEP NRW wörtlich zu entsprechen:</p> <p>Änderung der Erläuterung bei der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes RPD:</p> <p>1 Der Siedlungsraum (...) erfolgen. Die Erweiterung und Verlagerung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort ist möglich, soweit nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. Die Überlagerung einer zeichnerisch nicht dargestellten Ortslage mit der Darstellung eines Regionalen Grünzuges schließt eine Eigenentwicklung nicht aus, die im Einklang mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen (Kap. 4-1-2) erfolgt. Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 zu vermeiden.</p>	
Kap. 3.1.1-Z2	Die Stadt Mettmann V-1136-2015-03-24/03 begrüßt die Darstellung eines Sondierbereiches im Bereich Bennighof. Es wird angeregt, näher zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen eine Regionalplanänderung zur Umsetzung eines Sondierbereiches durchgeführt werden kann bzw. welche Hürden bestehen. Der	V-1136-2015-03-24/03 V-1169-2015-03-18/26 V-4001-2015-02-19/06 V-1136-2016-10-05/03

	<p>Anregung auf Ergänzung des textlichen Zieles wird nicht gefolgt. Eine erforderliche Regionalplanänderung muss den Vorgaben der Raumordnung im LEP NRW entsprechen, z.B. muss ein Bedarf begründet werden (nach Kap. 3.1.2 RPD-E). Sollte das Entwicklungspotenzial im Bereich Großstringhaus nicht umsetzbar sein, könnte der Bedarf über einen Flächentausch begründet werden. Da keine konkurrierenden Ziele der Raumordnung an dem Standort vorliegen, dürfte die Standortprüfung positiv ausfallen. Dies kann aber erst zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung geprüft werden, auf Grundlage der dann bestehenden Freiraumwertigkeiten etc.</p> <p>Die Stadt Willich V-1169-2015-03-18/26 ist der Auffassung, dass Formulierungen zu den Sondierungsbereichen – nämlich dass hier keine den Freiraum aufwertenden Maßnahmen stattfinden sollen - fehlen würden. Klarstellung der Regionalplanung: Das ist nicht der Fall. Die Zielformulierung vom Ausschluss raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die mit einer Nutzung als GIB oder ASB nicht vereinbar sind, umfasst auch solche den Freiraum aufwertenden Maßnahmen.</p> <p>Der Anregung der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/06) oder der IHK (V-4015-2016-10-07-A /07) grundlegend ein vereinfachtes Verfahren für die Umwandlung von Sondierungsbereichen anzustreben, wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde prüft in jedem Einzelfall den schnellstmöglichen Verfahrensablauf einer Änderung. Im Übrigen sind Verfahren zu Regionalplanänderung regelmäßig schneller als die möglicherweise zeitgleich verlaufenden Bauleitplanverfahren.</p>	
--	--	--

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.1.2-	Manche Akteure halten eine Regelung zur Flächeninanspruchnahme für überflüssig, da sie im	V-1154-2015-03-24/14

Allgemein	BauGB schon geregelt ist. Klarstellung der Regionalplanung: Die Zielsetzungen in Kap. 3.1.2 zielen darauf ab, die Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu befördern. Die Stadt Willich gibt zu bedenken, dass die Formulierung der Ziele 1 und 2 aus ihrer Sicht zu unbestimmt sei. Dem wird nicht gefolgt. Beide Ziele sind ausreichend bestimmt bzw. lassen sich in der bauleitplanerischen Konkretisierung bestimmen.	V-1169-2015-03-18/06
Kap. 3.1.2-Z1	<p>Zum textlichen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung mittels kommunaler Bauleitplanung sind wenige abwägungsrelevante Anregungen übermittelt worden, häufiger kam allerdings der Hinweis, dass genügend Spielraum für die kommunale Bauleitplanung vorhanden sein muss (bspw. Stadt Kleve oder Kreis Kleve V-1110-2015-03-25/13). Klarstellung der Regionalplanung: Dies ist mit dem Plankonzept gegeben. Siehe hierzu auch insbesondere Thementabelle Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert im Kontext dieses Ziels die Umsetzung des Ziels 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aus dem LEP-Entwurf aus dem Jahr 2013. Dieses Ziel ist in dem nun rechtskräftigen LEP NRW geändert worden. Entsprechend ist auch die Begründung des RPD geändert worden. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Remscheid regt an, vor einem möglicherweise neuen Beteiligungsverfahren jeweils Bedarfs- und Reservezahlen zu aktualisieren. Dieser Anregung wird nicht gefolgt; siehe hierzu Begründung zur Bedarfsberechnung.</p> <p>Seitens der Stadt Willich bestehen Bedenken dagegen, dem Siedlungsflächenmonitoring in der jetzigen Form Zielfunktion zu geben, da mit dem Siedlungsflächenmonitoring die regionale Regelungskompetenz verlassen wird und beispielsweise über ein nicht-sachgerechtes, pauschales Entgegenhalten von theoretisch bestehenden Baulücken-Mobilisierungspotenzialen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sogar behindert wird. In Willich seien die Baulücken überwiegend in Privatbesitz, von daher sei die pauschale Anrechnung von 50% unzutreffend. Klarstellung der Regionalplanung: Dem Siedlungsmonitoring ist gar keine Zielfunktion gegeben. Allein die Ergebnisse des Monitorings sind für die Umsetzung des Ziels notwendig. Der LEP NRW stellt auch auf das Siedlungsmonitoring ab. Der weitere Vorwurf, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch die Anrechnung der Hälfte der im Siedlungsmonitoring von der Kommune erhobenen Baulücken sogar behindert würde, kann nicht gefolgt werden. Für die Stadt Willich würde eine Nichtanrechnung möglicherweise knapp 2 ha mehr Flächendarstellung bedeuten. Wenn man alle Entwicklungsflächen (ASB + FNP) zusammenrechnet, kommt man bei der Stadt Willich auf rund 50 ha. Zwei ha mehr oder weniger behindern hier nicht die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Interessant ist zudem, dass die Baulücken bei der Stadt Willich zu über 80% mit B-plänen unterlegt sind. Bei diesen Baulücken ist eher von einer höheren</p>	V-1110-2015-03-25/13 V-1110-2016-09-29/20 V-1107-2015-03-27/37 V-1119-2015-03-04/12 V-1119-2016-10-29/11 V-1169-2015-03-18/07A V-1169-2016-10-25/08 V-2002-2015-03-31/33

	Umsetzungswahrscheinlichkeit auszugehen.	
	Siehe Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung für Wohnen	
	Siehe Kap. Kap. 8.2.PZ1c-Bedarfsberechnung	
Kap. 3.1.2-Z2		
Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen	<p>Zu diesem Ziel wurden einige auffällig kritische Einschätzungen abgegeben. Positiv und/oder auch ausdrücklich begrüßt wurde es von der Stadt Düsseldorf, der Architektenkammer, den Naturschutzverbänden und der Landwirtschaft. Die übrigen großen Städte und die meisten Kommunen aus dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Mettmann haben sich nicht dazu geäußert. Die meiste Kritik und die meisten Anregungen kamen vor allem aus dem Kreis Viersen, bei dem die Gemeinden meist die Kreisstellungnahme übernommen haben, und aus dem Kreis Kleve. Aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich Dormagen, Neuss und Grevenbroich, aus dem Kreis Mettmann der Kreis selbst und die Stadt Velbert kritisch geäußert. Für viele - auch hier benannte - Beteiligte auch aus der Öffentlichkeit scheint der Eingriff in die kommunale Planungshoheit als unangemessen. Der Kreis Kleve V-1110-2015-03-25/14 hat die Ambivalenz und auch die übrige Kritik zu diesem Ziel auf den Punkt gebracht. Das Ziel sei richtig, aber das Korsett zu eng. In diesem Sinne regen einige an, das Ziel als Grundsatz zu formulieren. Von mehreren Beteiligten wird auf die inhaltliche Vergleichbarkeit mit § 1 BauGB und dem dort formulierten Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung eingegangen. Sehr kritisch ist die Stellungnahme der Stadt Kempen, die unter anderem schreibt: „Die Kommunen sollen in ihren Flächennutzungsplänen nicht mehr den gesamten (ermittelten) Bedarf an Wohnbauflächen darstellen können, sondern nur noch teilweise, dem Fortschritt der städtebaulichen Entwicklung angepasst. Jeder Teilschritt ist im Einzelnen zu begründen und unter Berücksichtigung einer Kostenanalyse, des Bedarfs, einer Bewertung noch vorhandener Innenpotentiale usw. der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. An die Stelle der kommunalen Planungshoheit tritt die totale Kontrolle der städtebaulichen Entwicklung durch die Bezirksregierung.“</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Bei § 1 BauGB handelt es sich um eine Abwägungsdirektive. Ein zwingender Vorrang jeder Innenentwicklung kann hieraus nicht abgeleitet werden, wie es bspw. der Kreis Mettmann darlegt. Das im RPD formulierte Ziel lässt allerdings auch vielmehr Spielraum zu, als von einigen Akteuren befürchtet (s.u.). Die Abarbeitung des Ziels Innen- vor Außenentwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit dem im Regionalplan dargelegten Bilanzierungsmodell kann den Gemeinden zweckdienlich</p>	<p>V-1110-2015-03-25/14 V-1110-2016-09-29/21 V-1112-2015-03-20/16a V-1114-2015-03-27 V-1116-2015-03-18 V-1118-2015-03-27/06 V-1118-2015-03-27/18 V-1119-2015-03-04/13 V-1119-2016-10-29/12 V-1121-2015-03-23/08 V-1121-2016-09-06/05 V-1123-2015-03-24/04 V-1123-2016-10-05/03 V-1125-2015-03-25/08 V-1125-2016-10-04/07 V-1160-2015-03-26/04 V-1160-2016-10-06/04 V-1161-2015-03-20/03 V-1161-2016-10-05/03 V-1162-2015-03-04/03 V-1162-2016-10-06/03 V-1163-2015-02-23/02 V-1164-2015-03-23/08 V-1164-2016-09-30/17 V-1165-2015-03-25/02 V-1165-2016-10-07/04 V-1166-2015-03-25/03 V-1166-2016-09-28/04 V-1167-2015-02-23/03</p>

<p>sein bei der Einhaltung des § 1 BauGB. Denn aus diesem ist bisher nicht ablesbar, ab wann denn die Bauleitplanung dieser Abwägungsdirektive genüge tut. Mit der Bilanzierung der Innen- und Außenpotentiale und dem Bezug zum Planungszeitraum wird kommunalen Bauleitplanenden ein einfaches Modell an die Hand gegeben, dieses Thema abzuarbeiten.</p> <p>Der Kreis Kleve hat darüber hinaus angeregt, baulich geprägte landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen in den Siedlungsbereichen mit in die Brachflächendefinition aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es wenige Einzelfälle betrifft. Im Übrigen werden diese Flächen durch das Siedlungsmonitoring automatisch mit in die Betrachtung der Innenpotentiale einbezogen.</p> <p>Den grundsätzlich kritischen Anregungen muss zunächst entgegengehalten werden, dass der Planungsspielraum in der Form gar nicht eingeschränkt wird, wie es von den Akteuren befürchtet wird. Wie in den Erläuterungen dargelegt, ist die Gewährleistung der bedarfsgerechten lokalen Siedlungsentwicklung immer erst dann gegeben, wenn die einbezogenen Reserven ausreichen, um die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune sicherzustellen. Das bedeutet, dass in den allermeisten Fällen immer auch Außenpotentiale entwickelbar sind, weil die Innenpotentiale für den Planungszeitraum nicht ausreichen.</p> <p>Dennoch soll aufgrund der vielen Anregungen in Richtung „Korsett erweitern“ mit dem 2. Planentwurf RPD insofern gefolgt werden, als dass das textliche Ziel verändert wird und damit auch den hier vorgetragenen Bedenken zum Teil Rechnung zu tragen, allerdings soll mindestens die Regelungstiefe des GEP 99 gehalten werden. Das Ziel wird wie folgt im zweiten Entwurf RPD ergänzt:</p> <p>„Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor <u>Außenpotentialen</u> zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.“</p>	<p>V-1169-2015-03-18/07A V-1151-2015-03-20/04 V-1151-2016-09-09/04 V-1152-2015-03-26/24 V-1152-2016-10-04/10 V-1157-2015-03-27/32 V-1157-2016-09-19/17 V-1130-2015-03-27-B/05 V-1139-2015-03-20/10 V-1139-2015-03-20/45 V-1139-2016-10-12/32 V-1160-2015-03-26/04 V-1167-2015-02-23/03 V-2002-2015-03-31/34 V -2002-2016-10-17/25 V-2205-2015-03-31/02 V-4015-2016-10-07-A/10 V-7005-2015-03-16/10 Ö-2016-09-30-A/01</p>
--	--

Weitere einzelne Anregungen

Zu der Einschätzung der Stadt Goch, dass die Einbeziehung von möglichen Brachflächen unrealistisch ist, kann auf die Erläuterung verwiesen werden: Hier wird verdeutlicht, dass nur solche Brachen im Kontext dieses Ziels Brachflächen sind, „die für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen, für diese geplante Nutzung geeignet sind und von den Städten und Gemeinden als mindestens langfristig (bis zu 10 Jahren) verfügbar bewertet werden und innerhalb des Siedlungsraumes liegen.“ **Die Kritik wird demnach zurückgewiesen.**

Auch **die Anregung** der Stadt Kevelaer, dass bei der Bewertung der Innenpotentiale berücksichtigt werden muss, dass die im Rahmen des Siedlungsmonitorings ermittelten Reserveflächen oftmals entweder nicht verfügbar sind oder eine Entwicklung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Altlasten) unwirtschaftlich sein kann, **kann** mit Verweis auf die im Absatz zuvor genannte Erläuterung **als geklärt angesehen werden.**

Auf **Anregung** von der Stadt Kalkar zur Formulierung des Erschließungsbegriffs wurde in der Begründung **klargestellt**, dass es sich um eine Erschließung gemäß BauGB §§ 30-35 handelt.

Zu den Fragen der Stadt Neuss „Ab wann ist die Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt? Gibt es Schwellenwerte? Ab welcher Größenordnung soll diese Anwendung finden?“ **kann auf die Erläuterung zu dem Ziel verwiesen werden.** Im Ergebnis heißt das, dass jede Kommune mit den Ergebnissen des jeweils aktuellen Siedlungsmonitorings und den Bedarfszahlen selbst errechnen kann, ob noch ausreichende Innenpotentiale verfügbar sind.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in der Stgn. V-2002-2015-03-31/34 eine Neuausrichtung des Zieles Richtung kleinräumige Klimaschutz- und Klimafolgeausrichtung an. Dieser **Anregung** wird aus verschiedenen Gründen **nicht gefolgt.** Die Ergänzungswünsche laufen der raumordnerischen Zielsetzung, die Innentwicklung zu befördern, zuwider, gerade weil im bisherigen Ziel die Klimaökologischen Aspekte nur als Ausnahme thematisiert sind. Der Ergänzungswunsch mit dem Vorrang für innerstädtischen Klimaschutz würde diese Zielsetzung so weit aufweichen, dass sie zu unbestimmt und als Ziel wirkungslos wäre.

Einzelne Anregungen zu Änderungen des zweiten Planentwurfes

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/10) regt an, in

	<p>Z2 die Formulierung „Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebots zur Wohnraum- <i>oder Gewerbeflächendeckung</i> in der Kommune notwendig ist.“ zu ergänzen, um die Möglichkeiten zur Erweiterung bestehender Betriebe im Regionalplan nicht enger zu fassen als es der LEP NRW Entwurf vom 5.7.2016 ermöglichen würde. Der Anregung wird nicht gefolgt. In Z2 heißt es bereits jetzt: „Wenn die Innenpotenziale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen.“ Da es sich bei Betriebserweiterungen um standortgebundene Vorhaben handelt, die i.d.R. nicht auf andere ggf. bestehenden Innenpotenzialen ausweichen bzw. verlagert werden können, kann bereits über diese Regelung der Bedarf zur Inanspruchnahme eines Außenpotenzials zur Betriebserweiterung begründet werden. Für Wohnnutzungen ist eine Ausnahme im 2. Planentwurf vorgenommen worden, da eine geringere Standortbindung besteht und ein Bedarf für Ausnahmen schwerer zu begründen ist.</p> <p>Gemeinden (wie bspw. V-1161-2016-10-05/03 oder V-1166-2016-09-28/04) aus dem Kreis Viersen wie dem Kreis auch selbst, geht die Ergänzung nicht weit genug oder sie ist ihrer Einschätzung nach nicht konkret genug. Sie lehnen weiterhin das Ziel u.a. mit Verweis auf die kommunale Planungshoheit ab. Diese Einschätzung wird nicht geteilt (s.o. fünfter Absatz zu den allgemeinen kritischen Äußerungen.)</p> <p>Die im Ziel Z2 im RPD 2016 aufgenommene Möglichkeit vom Ziel der Entwicklung der Innenpotentiale vor den Außenpotenzialen abzuweichen, wird seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW V -2002-2016-10-17/25 abgelehnt, da die im Ziel definierten Innenpotentialflächen (Brachflächen, Baulücken, Flächenreserven in Bebauungsplänen) ausreichend Möglichkeiten für ein qualitatives Flächenangebot zur Schaffung von Wohnraum böten. Der damit verbundene Wunsch, diese Ergänzung zu streichen, wird nicht gefolgt, da es Ausnahmefälle geben kann, in denen dies nicht der Fall ist.</p>	
Kap. 3.1.2-Z2 Flächentausch	Zum Thema Flächentausch werden unterschiedliche Anregungen vorgebracht. Die Stadt Erkrath begrüßt die Flexibilität, während die Stadt Velbert einen Grundsatz wegen Planungshoheit anregt. Die Stadt Grevenbroich bemängelt, dass der Ansatz Flächentausch nur in seltenen Fällen hilfreich sein kann. Ähnlich argumentiert die Stadt Neuss: Insbesondere bei gewerblichen Bauflächen ist diese Vorgehensweise nur schwer umzusetzen. Ein für die Stadt Neuss erarbeitetes Kurzgutachten zu den Gewerbe- und Industrieflächen kommt u.a. zu dem	V-1119-2015-03-04/13 V-1119-2016-10-29/12 V-1131-2015-03-26/06 V-4001-2015-02-19/08 V-5043-2015-03-19/06 V-5043-2016-10-11/02

	<p>Ergebnis, dass zum Teil sehr kleinteilige Flächen Restriktionen unterliegen. Diese aus bestehenden gewerblichen Strukturen herauszulösen, an anderer Stelle darzustellen und neu zu überplanen scheidet oft daran, dass die regionale GIB-Darstellung keine andere Nutzung zulässt. Zudem ist eine Umplanung dieser Flächen mit Planungskosten und evtl. Entschädigungsansprüchen verbunden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gilt es bei diesen grundsätzlichen Kritikpunkten zu bedenken, dass das Ziel Flächentausch zunächst eine Flexibilisierung des Ziels 3.1.2-Z2 Innen vor Außen darstellt. Da es sich hierbei um ein Ziel handelt, muss es sich beim Flächentausch auch um ein Ziel handeln. Die Bedenken, sofern sie die regionalplanerische Ebene betreffen, werden demnach zurückgewiesen. Die übrigen Bedenken sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen.</p> <p><u>Weitere einzelne Anregungen</u></p> <p>Die Stadt Viersen hegt Bedenken gegenüber der Abgrenzung des Ziels Flächenrücknahme zu dem Ziel „Flächentausch“. Sie führt u.a. aus, dass bis auf die Aussage, dass das Ziel „Flächenrücknahme“ für Kommunen gelte, deren bauleitplanerische Reserven für eine Siedlungsentwicklung den Bedarf deutlich übersteigen, würde keine Aussage zu einer Hierarchisierung der Ziele getroffen. Da durch das Ziel „Flächenrücknahme“ der Umfang an Flächen, der der Stadt Viersen für den Flächentausch zur Verfügung stehe, reduziert würde, müsse die Abgrenzung einer klaren Regelung folgen.</p> <p>Den Anregungen in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Anregung der Stadt Viersen ist zwar nachvollziehbar, gleichwohl ist es für jede genannte Kommune im Ziel Flächenrücknahme eine Einzelfallbewertung, die alle weiteren bauleitplanerischen Überlegungen auch mit einbeziehen muss. Eine Grenzziehung bei einem genauen Wohneinheitenwert ist dabei nicht hilfreich. In der Stadt Viersen ist der Überhang in jedem Fall so groß, dass auch nach den erfolgten Bereichsrücknahmen im RPD-Entwurf bei einem zukünftigen Flächentausch nicht nur der obligatorische 1:1 Tausch erforderlich sein wird, sondern dass hier mit der Einführung des Ziels Flächenrücknahmen auch mehr FNP-Reserven zurückgenommen werden müssen als neu dargestellt werden, damit das Flächengerüst sich langsam der tatsächlichen Bedarfssituation anpasst. Die Regionalplanungsbehörde ist sich darüber bewusst, dass ein solcher Flächenüberhang nicht von heute auf morgen aus den Plänen herausgenommen werden kann, sondern dass es sich hier um einen längerfristigen Prozess handelt. Der RPD-Entwurf mit seinen Zielen zum Flächentausch und Flächenrücknahme ebnet dafür den Weg.</p>	<p>V-1139-2015-03-20/11 V-1139-2015-03-20/46 V-1152-2015-03-26/25 V-1152-2016-10-04/11 V-1157-2015-03-27/33 V-1157-2016-09-19/18 V-1168-2015-03-23/03 V-1168-2016-10-10/03 V-1168-2015-03-23 /06 V-2002-2015-03-31/34</p>
--	---	--

	<p>Die von der Stadt Viersen geschlussfolgerte Anregung, dass das Instrument des Flächentauschs sich ausschließlich auf Außenpotentiale beschränken sollte, kann vor dem Hintergrund der großen Außenpotentialreserven der Stadt nicht gefolgt werden. Im Vergleich zu anderen Städten hätte die Stadt wesentlich mehr Tauschpotential.</p> <p>Die Anregung der IHK und der Handwerkskammer V-4001-2015-02-19/08 wird aufgegriffen. Sie soll sich dann aber nicht nur auf die Flächentausch-, sondern auch auf die Flächenrücknahmeoption beziehen. Der jeweils letzte Satz in den beiden Absätzen Flächentausch und Flächenrücknahme wird daher in dem 2. Planentwurf RPD wie folgt ergänzt: „... wenn es zur klimaökologischen oder immissionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt...“</p> <p>Hingegen wird einer auf den ersten Blick vergleichbaren Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände nicht gefolgt, da Aspekte des Gewässerschutzes auch unter dem Begriff naturschutzfachlicher Aspekte subsumiert werden können. Eine weitere Auflistung aller möglichen städtebaulichen Aspekte läuft zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken.</p> <p>Die Anregung von der Stadt Duisburg erübrigt sich, weil die Ziele im LEP NRW direkt für die Regionalplanung gelten und nicht im selbigen Regionalplan noch mal wiederholt werden müssen. Zudem ist eine Selbstbindung des Regionalrates nicht angestrebt.</p> <p>Die weitere Anregung der IHK V-4015-2016-10-07-A/11 wird nicht weiter aufgegriffen. Für den Erläuterungstext ist der Hinweis entbehrlich, dass bei einem Tausch, der zur Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation beiträgt die Entwicklungsoptionen von emittierenden Unternehmen besonders zu berücksichtigen sind.</p>	
Kap. 3.1.2-Z2 Flächenrücknahme	<p>Der Kritik der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/34), dass das Ziel zu unbestimmt sei, kann nicht gefolgt werden, da mit der Bezeichnung der einzelnen Kommunen die notwendige Bestimmbarkeit vorliegt.</p> <p>Zudem wird dem Wunsch (V-2002-2015-03-31/35) nicht gefolgt, allen Kommunen auch mit kleinen Flächenüberhängen eine Rücknahmepflicht aufzuerlegen. Die Bedarfsberechnung auf der einen Seite ist ein modellhafter Ansatz, der nach raumordnerischen Kriterien angelegt ist und in seinem regionalen Aussagewert plausibel ist. Neben diesem Wert spielen aber auch andere Aspekte bei der Bemessung der Siedlungsreserven eine Rolle (vgl. hierzu Begründung</p>	<p>V-1110-2016-09-29/21 V-1110-2015-03-25/14 V-3206-2015-03-30/10 V-1119-2015-03-04/13 V-1119-2016-10-29/12 V-1160-2015-03-26/05 V-1160-2016-10-06/05 V-1163-2015-02-23/04</p>

<p>Kap7.1). Der Bedarfswert ist deshalb nicht einzig ausschlaggebend, sondern andere Erwägungen wie die bisherigen gemeindlichen Entwicklungen und Planungskonzepte spielen auch eine Rolle. Kleine Überhänge oder Unterdeckungen sind daher der städtebaulichen Realität geschuldet.</p> <p>Die Stadt Hilden regt an, das Thema der Flächenrücknahme in die Erläuterungen zu verschieben. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil ansonsten keine Zielqualität mehr gegeben wäre.</p> <p>Die BSW regt an, auf eine weitere Rückplanung von ASB-Reserven zu verzichten. Auch der Kreis Viersen wie auch die betroffenen Städte Nettetal und Viersen lehnen die Ziele der Flächenrücknahme strikt ab. Aus ihrer Sicht widerspräche dieses Ziel ganz grundlegend den Zusagen der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Ende 2013 geführten Kommunalgespräche. Hier garantierte die Regionalplanungsbehörde den Städten und Gemeinden im Sinne eines Vertrauensschutzes, dass alle im gültigen Regionalplan GEP99 vorhandenen ASB-/GIB-Reserven auf Wunsch der Kommunen auch im neuen Regionalplan Bestand hätten. Darüber stellen der Kreis Viersen und die Stadt Kempen zum ersten Planentwurf richtigerweise fest, dass der Reserveflächenüberhang, welcher der Stadt Kempen attestiert wird, auf eine fehlerhafte Herleitung zurückzuführen ist. Eine Anpassung ist im zweiten Entwurf des RPD erfolgt. Was jedoch die generelle Kritik am Ziel der Flächenrücknahme durch die Städte Nettetal und Viersen und den Kreis Viersen betrifft, kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Regionalplanung ist laut LEP NRW Ziel 6.1-1 dazu angehalten alle Flächen aus den Regionalplänen zu nehmen, für die es keinen Bedarf gibt. Im LEP NRW werden auch die Flächennutzungspläne genannt, für die dieses Rücknahmegebot auch gilt. Der LEP NRW kennt das Thema Vertrauensschutz nicht. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung besagen, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Die Regelungen im LEP NRW sehen keine Möglichkeit vor, das Konzept des Vertrauensschutzes hier auf der Ebene der Bauleitplanung greifen zu lassen. Regionalpolitisch ist ein gewisser Vertrauensschutz jedoch durchaus gewünscht.</p> <p>Die Regionalplanung hat deshalb einen Kompromissweg zwischen der regionalpolitisch getragenen Haltung des Vertrauensschutzes und den Zielen des LEP NRW eingeschlagen. Die Regionalplanungsbehörde hat im Zuge der Planerarbeitung mit den Gemeinden über</p>		<p>V-1164-2015-03-23/01-A V-1164-2016-09-30/01 V-1164-2016-09-30/02 V-1164-2016-09-30/12 V-1168-2015-03-23/02 V-1168-2016-10-10/02 V-2002-2015-03-31/34 V-2002-2015-03-31/35/426 V-1134-2015-02-19/07 V-3206-2015-03-30/06 Ö-2015-03-10-H</p>
---	--	---

	<p>Flächenneudarstellungen und auch über Flächenstreichung sehr lange diskutiert. Insgesamt wurde im Bereich Wohnen in fast allen Kommunen im Vergleich zum GEP 99 Umplanungen vorgenommen. In der Abwägung standörtlicher und allgemeiner raumordnerischer Kriterien hat der Entwurf es geschafft, den in vielen Gemeinden rechnerisch vorhandenen Überhang deutlich zu reduzieren. Insgesamt wurden rund 1000 ha ASB (zum Teil mit schon im FNP dargestellten aus GEP konkretisierten Bauflächen) aus dem Regionalplan gestrichen. Neu dargestellt an anderer Stelle wurden rund 700 ha. An diesen Zahlen sieht man, dass es in einigen Gemeinden eine Anstrengung zur Reduktion des Flächenüberhangs gegeben hat. Dies reichte aber nicht aus, um bspw. in den Kommunen Viersen, Nettetal oder Hilden ein einigermaßen ausgeglichenes Verhältnis herzustellen. Deshalb hat die Regionalplanungsbehörde einen Lösungsweg gesucht, der sowohl den städtebaulichen Erfordernissen der Gemeinden, als auch der landesplanerischen Zielsetzung gerecht wird. Die nach LEP NRW notwendige Flächenrücknahme wird somit zum Teil auch auf die Zukunft verschoben. Die Regionalplanungsbehörde ist sich darüber bewusst, dass ein solcher Flächenüberhang nicht von heute auf morgen aus den Plänen herausgenommen werden kann, sondern dass es sich hier um einen längerfristigen Prozess handelt. Der RPD-Entwurf mit seinen Zielen zum Flächentausch und Flächenrücknahme ebnet dafür den Weg.</p> <p>Auch der Anregung des Kreis Kleves (V-1110-2016-09-29/21, V-1110-2015-03-25/14) aus dem Ziel einen Grundsatz zu machen, kann vor diesem Hintergrund nicht gefolgt werden. Aus der Öffentlichkeit Ö-2015-03-10-H wurde in diesem Kontext die Anregung, dass die Stadt Hilden schon jetzt Bauflächen aus dem FNP dem Freiraum zuführen solle. Diese Anregung bezieht sich auf den FNP und müsste dort ggf. erneut vorgebracht werden.</p> <p>Die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (V-3206-2015-03-30/06) regt an, auf eine weitere Rückplanung von ASB-Reserven zu verzichten. Dieser Anregung in der grundsätzlichen Form kann nicht zugestimmt werden, weil es verschiedene Gründe geben kann zusätzliche ASB dazustellen oder ggf. auch welche zu streichen.</p>	
Kap. 3.1.2-Z3	<p>Die Forderung des Landesbüros widerspricht der Grundidee des Flächenkontos. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu der Frage der Stadt Düsseldorf (V1100) u.a., wo und ob der Flächenbedarf im Bereich der Bergischen Städte / Kreis Mettmann gedeckt werden kann, kann keine abschließende Antwort gegeben werden. Im Planungszeitraum wird geprüft, ob angrenzende Planungsräume</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/13 V-1100-2016-08-11/07 V-2002-2015-03-31/38 V-3206-2015-03-30/09</p>

	geeignete Standorte für eine Interkommunale Zusammenarbeit aufweisen (z.B. Fortschreibung Regionalplan Köln). Aufgrund ähnlicher Topographischer Voraussetzungen, ist der Spielraum aber vermutlich begrenzt. Wie die Bergischen Städte zutreffend im Regionalen Gewerbeflächenkonzept ausführen, wird die Reaktivierung von Brachflächen von immer größerer Bedeutung und soll regionalplanerisch soweit möglich unterstützt werden. Die Möglichkeiten der Regionalplanung sind begrenzt, „Ersatzmöglichkeiten“ oder Hilfsmittel zu bieten für den nicht umsetzbaren GIB Bedarf, der in das Flächenbedarfskonto eingebucht wird. Das Raumordnungsgesetz nennt in §13 ROG Regionale Entwicklungskonzepte und Städtenetze, die durch die Regionalplanungsbehörde unterstützt werden können. Ob eine solche Unterstützung gewünscht wird, ist im Planungszeitraum zu klären.	
Kap. 3.1.2-G1	<p>Der Grundbesitzerverband NRW (V-7105-2015-03-31 /10) regt an Kompensationen nicht auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen zu realisieren, sondern auch in den Siedlungsbereichen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil der Grundsatz sich nur auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht und nicht auf alle Kompensationen. Die Stoßrichtung des Grundsatzes, die stark flächenbeanspruchenden Maßnahmen außerhalb der Siedlungsbereiche durchzuführen, damit der Siedlungsraum für Siedlungszwecke genutzt werden kann, würde durch die Anregung konterkariert.</p> <p>Der Waldbauernverband (V-2206-2015-03-28/09, V-2206-2016-10-05/09) und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (bspw. Ö-2015-03-30-G/09 Ö-2016-10-07-AP) regen an, dass flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bevorzugt im Wald oder auf minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden sollen. Dieser weiter konkretisierenden Anregung wird nicht gefolgt. Die Beschränkung auf BSN/BSLE und RGZ wird allen Kommunen gerecht. Wenn man sich die Beikarte 4j vergegenwärtigt, wird deutlich, dass eine Beschränkung auf minderwertige landwirtschaftliche Flächen in vielen Gemeinden kaum möglich ist. Die Stadt Goch ist der Auffassung, dass der Grundsatz eindeutig im Gegensatz zu den klimapolitischen Zielsetzungen und auch den Vorgaben für die Bauleitplanung im BauGB steht. Richtigstellung der Regionalplanung: Diese Auffassung ist insofern unverständlich, als dass gerade hier mit der in der Erläuterung formulierten Ausnahme auf klimapolitische Zielsetzungen eingegangen wird. Hier kann es sich möglicherweise um ein Missverständnis handeln.</p>	<p>V-7105-2015-03-31 /10 V-2206-2015-03-28/09 V-2206-2016-10-05/09 V-1114-2015-03-27 /46 Ö-2016-10-07-AP/07 Ö-2015-03-30-G/09 Ö-2015-03-30-CF/08</p>
Kap. 3.1.2-G2	Der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich, die Stadt Goch, und die Stadt Kleve und die Handwerkskammer regen u.a. eine Präzisierung an, was unter raumbedeutsamen Brachflächen und dem Begriff „erheblich“ zu verstehen ist sowie näher zu erläutern, in welchen Fällen und in welcher Weise der Verständigungsprozess zwischen Nachbarkommunen und der Regionalplanungsbehörde erfolgen soll. Der Kreis Kleve regt in der Stellungnahme V-1110-	<p>V-1110-2015-03-25/15 V-1110-2016-09-29/22 V-1112-2015-03-20/17 V-1114-2015-03-27/43 V-1119-2015-03-04/15</p>

	<p>2016-09-29/22 zum 2. Planentwurf an zu präzisieren, wie der Verständigungsprozess zwischen Belegenheitskommune und Regionalplanungsbehörde erfolgen soll.</p> <p>Da der LEP NRW in verschiedenen Zielen und Grundsätzen Regelungen für die Nachnutzung von Brachflächen trifft, wird Kap. 3.1.2 mit dem 2. Planentwurf RPD überarbeitet. Damit keine Doppelregelungen erfolgen, wird auf die Regelungen im LEP NRW verwiesen. Den o.g. Anregungen wird dabei teilweise gefolgt. Auf Begriffe wie „raumbedeutsam“ und „erheblich“ wird verzichtet. Auf eine weitere Präzisierung der Zusammenarbeit zwischen Regionalplanungsbehörde und Kommunen bei der Erstellung eines regionalen Konzeptes wird verzichtet, da erst unter Kenntnis der konkreten Fläche entschieden werden kann, welche Anforderungen und Probleme bestehen und wie der Nachnutzungsprozess unterstützt werden kann. Die Vorgabe des LEP NRW, dass die Regionalplanungsbehörde die Federführung hat und die Konkretisierung in G2 (2. RPD Entwurf), dass eine Zusammenarbeit mit der Belegenheitskommune erfolgen soll, stellt sicher, dass der Prozess eingeleitet und das Verfahren abgestimmt wird. Weitergehende Verfahrensschritte können dann zielgerichtet abgestimmt werden.</p> <p>Auch die Handwerkskammer Düsseldorf bittet um Klarstellung, was unter dem Begriff „erheblich“ zu verstehen sei, um zu vermeiden, dass aus dem Grundsatz kein vorrangiger Belang abgeleitet werden könne. Der Anregung wird gefolgt und das Wort erheblich gestrichen. Ob eine Brachfläche regionalbedeutsame Auswirkungen erheblicher Art hat, kann nur im Einzelfall geklärt werden, unter Berücksichtigung der Größe der Belegenheitskommune, der Lage und Größe der betroffenen Brachfläche sowie der beabsichtigten Nachnutzung.</p>	<p>V-1119-2016-10-29/14 V-4001-2015-02-19/09</p>

3.1.3 Konversion

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
--------	---	---

Kap. 3.1.3- Allgemein	<p>Der Kreis Düren regt an, in den Erläuterungen zum Regionalplan Düsseldorf an den entsprechenden Stellen einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Erstellung von Nutzungskonzepten, die als Grundlage für die Bauleitplanung zu entwickeln sind, auch die Nachbargemeinden und Nachbarkreise außerhalb des Regionalplangebiets Düsseldorf zu beteiligen sind und zudem die in den angrenzenden Regionen bestehenden (regionalen) Entwicklungskonzepte (z. B. Gewerbeflächenkonzept für die Region Aachen, Einzelhandelskonzepte etc.) Berücksichtigung finden sollten.</p> <p>Kap. 3.1.3 wurde mit dem 2. Planentwurf RPD grundlegend überarbeitet. Die angeregte Formulierung wurde jedoch nicht aufgenommen, weil der LEP NRW hier eine entsprechende Regelung in Kap. 6.1-8 aufweist. Es ist dort zudem eine Beteiligung von betroffenen Kommunen und weiteren öffentlichen und privaten Akteuren in der „Region“ vorgesehen, d.h. es ist nicht vorgegeben, nur Akteure in der eigenen Planungsregion zu beteiligen. Im Rahmen von Regionalplanänderungen werden z.B. immer auch angrenzende Planungsregionen und Kommunen beteiligt.</p> <p>Konzepte benachbarter Planungsregionen können und müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen der vorgesehenen Beteiligungsverfahren als Stellungnahme vorgebracht werden. Das Gewerbeflächenkonzept der Region Aachen ist im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes RPD nicht eingereicht worden, so dass bisher von der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf kein Bedarf für eine Berücksichtigung in der Fortschreibung gesehen wurde.</p>	V-5016-2015-02-05/02
Kap. 3.1.3- G1	<p>Der Kreis Kleve regt u.a. an, im Nutzungskonzept nicht per se eine Entwicklung von Baustufen vorzusehen, um Einzelfallprüfungen nicht zu erschweren. Der Anregung wird gefolgt; Kap. 3.1.3 wird mit dem 2. Planentwurf RPD gestrichen. Die neue Regelung in Kap. 3.1.2 G1 in dem 2. Planentwurf RPD sieht keine Pflicht zur Ausarbeitung von Baustufen in dem regionalen Konzept vor.</p> <p>Der Kreis Kleve, die Städte Goch, Straelen sowie die Handwerkskammer Düsseldorf regen an, keine Beschränkung der Nachnutzung von Konversionsflächen auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich vorzusehen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zwar wird Kap. 3.1.3 G1 gestrichen und in Kap. 3.1.2 G1 überführt, allerdings bestehen - wie in der Erläuterung 8 ausgeführt, Vorgaben im LEP NRW zu Voraussetzungen einer baulichen Umnutzung von Brach- und Konversionsflächen. Entsprechende Ziele sind (auch von der Regionalplanung) zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Zum Beispiel sollen gem. Grundsatz 6.1-8 LEP NRW isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Das Ziel 6.3-3 des LEP NRW lässt neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar anschließend</p>	V-1110-2015-03-25/17 V-1114-2015-03-27/27 V-1123-2015-03-24/05 V-1123-2016-10-05/04 V-2000-2015-03-25/07 V-2002-2015-03-31/39 V-3121-2015-03-30/05 V-4001-2015-02-19/11 Ö-2015-03-31-AW/12-A

an vorhandene Siedlungsbereiche zu. Darüber hinaus kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die im LEP NRW abschließend geregelt sind (z.B. fehlenden Standortalternative oder Beschränkung der Nachnutzung auf bereits versiegelte Flächen einschließlich Infrastruktur).

Auch der Kritik der Stadt Straelen zum 2. Entwurf des RPD, dass mit der Regelung die Chance verspielt würde, auch Brachflächen wieder zu nutzen, die stark versiegelt sind, aber keine Anbindung an den Siedlungsbereich aufweisen, **kann nicht gefolgt werden**. Die Vorgaben des LEP NRW stehen einer flexibleren Regelung für isoliert gelegene Standorte entgegen. Eine Nachnutzung kann nur als Ausnahme für eine gewerbliche Nutzung erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzung, die im LEP NRW konkret benannt werden, erfüllt sind (z.B. fehlende Alternativen).

Den Anregungen der Stadt Straelen zum regionalen Konzept wird gefolgt. Es liegt auch im Interesse der Regionalplanungsbehörde, keinen unnötigen Arbeitsaufwand und Kosten zu verursachen. Aus diesem Grund wurde die Vorgabe des LEP NRW in Kap. 3.1.2-G2 Erläuterung 8 konkretisiert: Die Regionalplanungsbehörde soll lt. LEP NRW federführend das Konzept erarbeiten. Zu den Inhalten erfolgt im Grundsatz lediglich die beispielhafte Aufzählung von Planungszielen, Bedarf und Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung). Diese Fragen müssen aufgrund der Vorgaben im LEP NRW und im RPD bei einer geplanten Umnutzung einer Brache in jedem Fall geklärt werden. Am konkreten Einzelfall kann mit der Gemeinde geklärt werden, welche Probleme bei der Brachflächenaktivierung zu klären sind und welcher Arbeits-/ Kostenaufwand geleistet werden kann / sollte.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (V-2000-2015-03-25/07) fordert eine Einschränkung der Nachnutzung auf die „intensiv“ geprägten Bereiche, um eine bauliche Nachnutzung von weiträumig im Gebiet angelegten Garagen, Hangar oder Landebahnen zu vermeiden. **Der Anregung wird nicht gefolgt**. Auch hier ist zunächst auf die Regelung im LEP zu verweisen, die für die unterschiedlichen Nachnutzungen (ASB, GIB etc.) Vorgaben umfasst. Ob es sich bei der betroffenen Brach- oder Konversionsfläche um einen baulich oder verkehrlich geprägten Bereich handelt, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Das Einfügen des unbestimmten Rechtsbegriffs „intensiv“ würde nicht weiter zu einer Klärung der Zulässigkeit der beabsichtigten Nutzung führen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002-2015-03-31/37 regt u.a. eine Klarstellung der Begrifflichkeiten an („genutzte“ statt „geprägte“ Bereiche) und eine stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Nachnutzung von Konversionsflächen. **Der Anregung wird nicht gefolgt**, da der Grundsatz im 2. Entwurf des Regionalplanes gestrichen wird, um Doppelregelungen zum LEP NRW zu vermeiden.

Weiterhin fordert das Landesbüro, die Bedarfsprüfung bei einer siedlungsbezogenen Nachnutzung dahingehend zu ergänzen, dass naturraumverträglich siedlungsbezogene Potenziale ehemals militärisch genutzter baulicher Flächen zu nutzen sind, um an anderer Stelle geplante Siedlungsflächen planerisch wieder dem Freiraum zuzuführen. **Der Anregung wird im 2. Planentwurf teilweise gefolgt.** Wie in Erläuterung 8 zu Kap. 3.1.2 Grundsatz 2 ausgeführt, werden Brach- und Konversionsflächen als Wiedernutzungspotenzial erfasst und sobald die Planungsziele feststehen und eine Verfügbarkeit auch erkennbar ist, als Reserven in der Bedarfsprüfung einbezogen. D.h. es kann dann erforderlich sein, Überhänge durch die Rücknahme von anderen Siedlungsbereichen oder Bauflächen zu reduzieren. Kap. 3.1.2 Ziel 2 (Innen- vor Außenentwicklung) gilt auch für Brach- und Konversionsflächen.

In der Stellungnahme zum 2. RPD-Entwurf führt das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/27) u.a. aus, dass die Regelungen in Kap. 3.1.2 G 2 der hohen Bedeutung von militärischen Konversionsflächen nicht gerecht werden würden, da die Wiedernutzung von Brachflächen ein wichtiges Flächenpotenzial darstellen würde. Es wird u.a. angeregt, die Konversionsflächennutzung umfassender als jetzt darzustellen. Alle im Siedlungsbereich liegenden Konversions- und geeignete Brachflächen sollten im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, die nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich im Planungszeitraum verfügbaren Flächen seien im Regionalplan zu benennen und in der Bedarfsermittlung zu bilanzieren. Zudem wird angeregt, dass bei Konversionsflächen im Freiraum die Naturschutzfunktion stärker betont werde. Zudem müsse das für die Nachnutzung zur Verfügung stehende Flächenpotenzial auf die ehemals baulich genutzten Bereiche beschränkt werden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Militärische Konversionsflächen werden im Regionalplan nicht von anderen Brachflächen unterschieden. D.h. bei einer Eignung, einer erkennbaren Verfügbarkeit im Planungszeit und bei feststehenden Planungszielen, werden sie, wie andere Brachen auch, als Reserven in die Flächenbilanz einbezogen. Sie werden allerdings nicht im Regionalplan sondern im Siedlungsmonitoring benannt. Dieses Instrument ist besser geeignet, da es regelmäßig aktualisiert wird. Eine Änderung der Regelung, dass bei Freiraumstandorten die Naturschutzfunktion stärker betont werden müsse, wird nicht gefolgt. Der LEP NRW sieht Vorgaben für Freiraumstandorte vor, die bereits hinreichend konkret sind und keine Differenzierung erfordern (z.B. Ziel 2-3; Grundsatz 6.1-8, Grundsatz 6.2-1, Ziel 6.3-3).

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (V-3121-2015-03-30/05) regt an, die Kriterien für die Nachnutzung von Konversionsflächen um den Punkt „Vorrangig zu prüfen ist die Möglichkeit einer Nutzung des Gesamtgeländes oder zumindest von Teilen durch Anlagen zur

	<p>Nutzung Erneuerbarer Energien“ zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es sind bereits jetzt einige Vorgaben im LEP NRW und im Regionalplan vorgesehen, den Ausbau regenerativer Energie auf Brach- und Konversionsflächen zu fördern (z.B. Ziel 10.2-5 LEP NRW für Solarenergienutzung auf Brachflächen oder Ziel 1 Kap. 5.5.2 RPD-E auch für Solarenergienutzung auf Brachflächen und Ziel 1 in Kap. 5.5.3 RPD-E für Biomasseanlagen auf Brachflächen). Damit sind bereits wichtige Ausnahmen gegeben worden.</p> <p>In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Ö-2015-03-31-AW/12-A wird angeregt, eine Formulierung aufzunehmen, dass naturräumlich hochwertige Konversionsstandorte, wie das JHQ und der Südpark in Mönchengladbach wieder der Natur zugeführt werden sollen und nicht bei einer bestehenden Erschließung / Anbindung hauptsächlich eine Bebauung vorgesehen werden soll. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Vorgaben in LEP NRW und RPD sehen eine hauptsächlich bauliche Nachnutzung bei Konversionsflächen nicht vor, sondern es werden die Eignung der Fläche und der Bedarf geprüft. Zudem wird der kritisierte Grundsatz im 2. Entwurf gestrichen.</p>	
--	---	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2. Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.2.1-Allgemein	<p>Die Handwerkskammern (V-4001-2015-02-19/12 u.a.) regen u.a. an, im Kap. 3.2.1 einen Grundsatz zu ergänzen, in dem ausgeführt, dass ASB, in denen absehbar ausschließlich gewerbliche Entwicklungen erfolgen sollen, vorrangig als ASB-GE dargestellt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein solcher Vorrang im Regionalplan ist nicht erforderlich, da in der Bauleitplanung eine Gliederung der Baugebiete zueinander erfolgen kann. Der Regionalplan gibt einen groben Rahmen vor. Maßstab und Planungsinstrumente der Bauleitplanung sind viel besser geeignet als der Regionalplan, da es sich vielfach um kleinräumige Strukturen handelt und eine Gliederung der Baugebiete zueinander auch unter der Darstellungsschwelle von ca. 10 ha erfolgen kann. Zudem dürfte eine differenzierte kleinräumige Darstellung von ASB und ASB-GE einen hohen Planungsaufwand zur Folge haben, wenn sich z.B. Planungsziele ändern.</p> <p>Aus der Öffentlichkeit Ö-2015-04-30-A/01 wird angeregt, dass die „Richtwerte für Frei- und Grünflächen des deutschen Städtetag“ in den Regionalplan mit einbezogen werden sollen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche Vorgabe bspw. in Form eines Zieles im Kapitel 3.2 zu den allgemeinen Siedlungsbereichen würde über das Maß des nötigen Eingriffs in die kommunale örtliche Ausgestaltung der ASB gehen. Im Übrigen wird mit dem Grundsatz G3 siehe unten auf „die Stadt der kurzen Wege“ hingewiesen.</p>	V-4001-2015-02-19/12 Ö-2015-04-30-A/01
Kap. 3.2.1-G1	<p>Zu der neuen Planungskategorie ZASB, die durch den LEP erstmalig vorgegeben ist, sind erwartungsgemäß eine Menge Rückäußerungen vor allem aus dem kommunalen Raum gekommen.</p> <p>Einige Vertreter (die meisten Kommunen aus dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen und die Kreise selbst wie bspw. V-1110-2015-03-25/18; V-1110-2016-09-29/25) regen an, diese</p>	V-1110-2015-03-25/18 V-1110-2016-09-29/25 V-1157-2015-03-27/34 V-1115-2015-03-09/04 V-1115-2016-10-05/04

	<p>Plankategorie ganz außen vor zu lassen. Diesem Ansinnen wird mit Verweis auf die Regeln des LEP nicht gefolgt.</p> <p>Gleichzeitig regt das Landesbüro der Naturschutzverbände an, aus dem Grundsatz G1 ein Ziel zu machen. Dies ist aufgrund der beschränkten Kenntnisse der Örtlichkeiten (Umsetzbarkeit etc.) nicht möglich und wird auch als Maßgabe für die kommunale Bauleitplanung als nicht angemessen gesehen. Dies gilt auch für den G2.</p> <p>Daneben sehen sich viele Kommunen, an die sich der Grundsatz. 3.2.1-G1 richtet, in der Entwicklung ihrer übrigen ASB beschränkt. Manche wie bps. Velbert unterstützen die Zielsetzung der Stärkung der zentralen Siedlungsbereiche. Da es sich hierbei um einen Grundsatz handele, sei aus Sicht der Stadt Velbert (ähnlich argumentieren auch andere Gemeinden) die kommunale Planungshoheit gewahrt, so dass bei entsprechender Begründung auch Flächen entwickelt werden können, die nicht in den in der Beikarte 3B dargestellten ZASB liegen. Diese Auffassung entspricht auch den Aussagen zu der Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (siehe hierzu Kap.6 des Regionalplanes). An dem Grundsatz soll deshalb festgehalten werden.</p> <p>Auch der Forderung in den Erläuterungen zu Kap. 3.2.1 ergänzend die Entwicklungsmöglichkeiten der „normalen ASB“ – insbesondere in Abgrenzung zu den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen – klarzustellen, wird nicht gefolgt. Eine Klarstellung ist unnötig, da die Abstufung sich aus den Zielen und Grundsätzen des RPD ergibt: Die Siedlungsbereiche sind nach Kap. 3.1.1 zu entwickeln, hierzu zählen gleichermaßen ZASB und ASB. Nur soll der Schwerpunkt nach Kap 3.2.1 auf die ZASB gelegt werden. Wenn eine Gemeinde aus anderen städtebaulichen Gründen nur die ASB entwickelt, wird sie im Rahmen der FNP-Änderungen entsprechende Begründungen formulieren müssen.</p> <p>Ähnliches gilt für die Stellungnahme der Stadt Kevelaer; sie hegt die Sorge, dass es durch die neu eingeführte Kategorie der ZASB zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des ZVB Winnekendonk kommt.</p> <p>Die Stadt Tönisvorst V-1167-2016-09-29/06 weist auf einen aus ihrer Sicht entstehenden planungsrechtlichen Widerspruch hin. Im Regionalplanentwurf seien ASB-Bereiche im ZASB gestrichen worden und somit eine vorrangige Entwicklung gar nicht mehr möglich. Diese Sichtweise teilt die Regionalplanung nicht, da die angesprochene Streichung der ASB gar nicht im ZASB stattgefunden hat, sondern im südlich liegenden ASB, der direkt an Krefeld grenzt.</p> <p>Die IHK V-4015-2016-10-07-A/13 regt an, die Ausnahmen von der vorrangigen Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche, die schon im LEP stehen, zu wiederholen,.</p>	<p>V-1114-2015-03-27/07-B V-1114-2015-03-27/48 V-1114-2016-10-10/18 V-1115-2015-03-09/02 V-1115-2016-10-05/02 V-1117-2015-03-25/04 V-1117-2016-10-11/04 V-1118-2016-09-20/06 V-1119-2015-03-04/17 V-1119-2016-10-29/16 V-1125-2015-03-25/09 V-1125-2016-10-04/08 V-1150-2015-03-26/08 V-1160-2015-03-26/06 V-1160-2016-10-06/06 V-1161-2015-03-20/04 V-1161-2016-10-05/04 V-1162-2015-03-04/04 V-1162-2016-10-06/03 V-1164-2015-03-23/11 V-1164-2016-09-30/22 V-1165-2015-03-25/04 V-1165-2016-10-07/05 V-1166-2015-03-25/04 V-1166-2015-09-28/05 V-1167-2015-02-23/10 V-1167-2016-09-29/06 V-1168-2015-03-23 /04 V-1168-2016-10-10/04 V-2002-2015-03-31/43-45 V-4015-2016-10-07-A/13 Ö-2016-09-30-A /02</p>
--	--	---

	<p>Dem wird nicht gefolgt. Der LEP NRW gilt direkt, da der RPD dem LEP an dieser Stelle nicht widerspricht und ihn auch nicht weiter konkretisiert. Zudem regen viele Kommunen und Akteure zusätzliche ZASB Bereiche an. Siehe hierzu Thementabelle Kap. 7-Beikarte 3A.</p>	
Kap. 3.2.1-G2	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, aus dem Grundsatz G2 ein Ziel zu machen. Dies ist aufgrund der beschränkten Kenntnisse der Örtlichkeiten (Umsetzbarkeit etc.) nicht möglich und wird auch als Maßgabe für die kommunale Bauleitplanung als nicht angemessen gesehen. Der Kreis Kleve bringt in Zusammenhang mit diesem Grundsatz zum Ausdruck, dass „Kommunen bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche, die über keine Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs verfügen, in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden.“ Auch andere Gemeinden lesen in diesem Grundsatz eine grundlegende Benachteiligung ggü. anderen Gemeinden mit Schienenanschluss. Klarstellung der Regionalplanung: Hier handelt es sich um eine Fehlinterpretation; der Grundsatz zielt nicht auf eine solche Benachteiligung ab, sondern gilt nur für die Kommunen, die einen solchen Haltepunkt haben. Diese sollen neben der Schwerpunktbildung an den ZASB auch die Bereiche um die Haltpunkte zügig entwickeln. In diesem Zusammenhang betont Emmerich V-1112-2016-10-10/17, dass auch dort, wo die Stadtteile gemeinsam durch die Bundesstraße 8 bzw. Landesstraße 7 örtlich verbunden werden, seien entsprechend bedeutsame Bushaltestellen fähig, qualitative Entwicklungen zu begünstigen. Klarstellung der Regionalplanung: Eine solche planerische Erwägung der Kommune ist zwar nicht Stoßrichtung des hier angesprochenen Grundsatzes, wäre aber der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich.</p> <p>Der Anregung der Stadt Kalkar, den Grundsatz nur auf bestehende Haltestellenpunkte zu beschränken und deutlich zu machen, dass Allgemeine Siedlungsbereiche, die über keine Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV verfügen, in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden, wird nicht gefolgt(siehe oben Anregung Kreis Kleve und andere). Für Kalkar gilt darüber hinaus der Grundsatz ohnehin nicht, weil der hier diskutierte mögliche Haltepunkt ohnehin im ZASB liegt und hier eine vorrangige Entwicklung ohnehin stattfinden soll. Was den Aspekt anderer Arten des ÖPNV betrifft, sei noch mal betont, dass es sich hier um einen Grundsatz handelt.</p> <p>Die Stadt Neuss konstatiert, dass speziell in Neuss sich im Umfeld von SPNV-Haltepunkte mit Ausnahme von Allerheiligen keine neuen Wohnbauflächen darstellen lassen würden. Dies hätten die Untersuchungen zum neuen Flächennutzungsplan gezeigt. Es geht in dem</p>	<p>V-2002-2015-03-31/43-45 V-1110-2015-03-25/19 V-1110-2016-09-29/26 V-1112-2016-10-10/17 V-1123-2015-03-24/06 V-1123-2016-10-05/05 V-1115-2015-03-09/05 V-1115-2016-10-05/05 V-1116-2015-03-18/09 V-1116-2016-10-12/12 V-1118-2015-03-27/07 V-1118-2016-09-20/07 V-1124-2016-10-07/08 V-3008-2016-10-06/01-A</p>

	<p>Grundsatz um die bestehenden Potentiale am SPNV und dass diese so zügig entwickelt werden sollen, wie solche die im ZASB liegen. Darin wird aus Sicht der Regionalplanung kein Widerspruch gesehen.</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH führt aus, dass die DB Netz AG sich für den Erhalt von Erweiterungsmöglichkeiten von Eisenbahnbetriebsanlagen ausspricht und für derartige Fälle eine Kostenübernahme für Lärmschutzmaßnahmen durch den Flächenentwickler fordert. Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Den Erhalt von Erweiterungsmöglichkeiten an Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unterstützt der RPD-Entwurf über G2 in Kapitel 5.1.3. Im Übrigen ist die Entscheidung über die konkretere Flächennutzung einschließlich des etwaigen Freihaltens von Erweiterungsflächen für Eisenbahnbetriebsanlagen Gegenstand nachfolgender Planverfahren und in diesen gesondert vorzubringen. Die Zuordnung von Lärmschutzmaßnahmen und die daraus resultierende Kostenzuordnung sind Gegenstand der entsprechenden fachrechtlichen Regelungen; für davon abweichende regionalplanerische Vorgaben bleibt kein Raum. Der diesbezüglichen Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 3.2.1-G3	<p>Die Stadt Emmerich vertritt die Auffassung, dass auch in diesem Grundsatz von Seiten der Bezirksregierung in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird. „Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist ein planerischer Grundsatz, welcher Gegenstand städtebaulicher Planungen und deren Umsetzung in die Bauleitplanung ist. Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf den Grundsatz 3 zu verzichten.“ Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen wird verdeutlicht, wie wichtig eine differenzierte Ausgestaltung der ASB für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist. Es handelt sich im Übrigen um einen Grundsatz, der als Maßstab einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe zugänglich ist.</p>	V-1112-2015-03-20/19 V-1112-2016-10-10/18
Kap. 3.2.1-G4	<p>Verschiedene Kommunen der Planungsregion Düsseldorf sowie die Architektenkammer haben zum Teil eine ablehnende Haltung gegenüber dem Grundsatz G4 oder lehnen diesen komplett ab. Es werden verschiedene Gründe angeführt, den Grundsatz zu streichen, die Gründe können unter den folgenden Unterüberschriften zusammen gefasst werden:</p> <p><u>Eingriff in die Planungshoheit und unnötiger Arbeitsaufwand</u> Einige Kommunen führen aus, dass die Ermittlung und Abwägung der Kosten bereits eine Kernaufgabe der Kommunen ist und keine Aufgabe der Raumordnung. Eine Verpflichtung ist unangemessen und greift in die Planungshoheit ein und bindet unnötige</p>	V-1112-2015-03-20/20 V-1112-2016-10-10/19 V-1114-2015-03-27/50 V-1116-2015-03-18/10 V-1116-2016-10-12/13 V-1118-2015-03-27/08 V-1118-2016-09-20/08 V-1119-2015-03-04/19 V-1122-2015-03-22/03

	<p>Personalkapazitäten und sollte deshalb gestrichen werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit dem Grundsatz G4 eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten des LEP NRW erarbeitet hat. Grundsätze der Raumordnung treffen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG). Ein Eingriff in die Planungshoheit wird daher nicht gesehen, weil durch den Grundsatz nicht vorgegeben wird, wie das Ergebnis der Abwägung auszusehen hat. Das Berechnungstool ist keinesfalls als bindendes Abwägungsinstrument zu sehen, sondern erfüllt einzig den Zweck einer überschlägigen Kostenbetrachtung in der bauleitplanerischen Entwicklung. Das Ergebnis des Berechnungstools ist auch nur eines der Abwägungselemente in der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung.</p> <p><u>Infrastrukturfolgekosten werden bereits berücksichtigt</u> Einige Gemeinden führen aus, dass Infrastrukturkosten bereits jetzt in ihre Planungsentscheidungen einbezogen werden und dazu kein Grundsatz nötig ist. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da diese Aussagen zeigen, dass viele Kommune bereits heute der großen Relevanz von Infrastrukturfolgekosten für kommende Generationen Rechnung tragen. Dieser Weg sollte weitergegangen werden. Der Grundsatz zielt darauf ab, frühzeitig Planungsentscheidungen der Kostenseite entgegenzustellen und in die Abwägung mit einzubringen. Der Grundsatz steht dabei dem §1 Abs. 5 und Abs. 6 des BauGB nicht entgegen, da die Kostenseite gegenüber den anderen Abwägungskriterien nicht stärker gewichtet wird. Der Grundsatz eröffnet einen möglichen Weg an die Kostensystematik heran, dabei muss nicht zwingend der bereitgestellte Rechner genutzt werden, Berechnungsinstrumente die bereits genutzt werden könne weiterhin verwendet werden.</p> <p><u>Planungsalternativen</u> Einige Kommunen führen aus, dass aufgrund der engen Mengenvorgaben für die Siedlungsentwicklung keine Alternativen bei der Siedlungsentwicklung bestehen, so dass die Bewertung der Infrastrukturfolgekosten keinen Sinn mache. Klarstellung der Regionalplanung: Der Grundsatz sieht einen Vergleich verschiedener Alternativen vor. Liegen keine weiteren Alternativen vor, ist es dennoch sinnvoll eine Aufstellung der Infrastrukturfolgekosten zu machen, da sich dadurch langfristige Kosten zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Planung abbilden lassen. Auch sieht der LEP NRW vor, dass bei</p>	<p>V-1122-2016-09-28/03 V-1152-2015-03-26/27 V-1152-2016-10-04/13 V-1156-2015-03-26/48 V-1156-2016-05-03/24 V-1157-2015-03-27/36 V-1160-2015-03-26/07 V-1160-2016-10-06/07 V-1161-2015-03-20/05 V-1161-2016-10-05/05 V-1162-2015-03-04/05 V-1162-2016-10-06/04 V-1163-2015-02-23/05 V-1163-2016-09-20/06 V-1164-2016-09-30/04 V-1164-2016-09-30/18 V-1165-2015-03-25/05 V-1166-2015-03-25/05 V-1166-2016-09-28/06 V-1167-2015-02-23/11 V-1167-2016-09-29/07 V-1169-2015-03-18/10 V-7005-2015-03-16/12</p>
--	---	---

jeder beabsichtigten Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke die dem Stand der Planung entsprechenden Infrastrukturfolgekosten ermittelt werden sollen.

Planungsstand / Aussagekraft der Ergebnisse

Einige Kommunen führen aus, dass auf Ebene des FNP keine belastbaren Aussagen zur Kosten der Baulichen Entwicklung gemacht werden können, weil z.B. das Erschließungskonzept nicht abgeschlossen ist. **Klarstellung der Regionalplanung:** Der Grundsatz führt aus, dass dem Planungsstand entsprechende Angaben gemacht werden sollen, bei einem Alternativenvergleich können bzw. müssen ggf. Annahmen getroffen werden. Dabei ist die Frühzeitigkeit zu betonen. Kosten sollten auf der vorgelagerten Planungsebene zur Entscheidungsfindung beitragen und nicht erst wenn der Bebauungsplan rechtskräftig wird.

Brachflächen

Einige Kommunen führen an, dass die Infrastrukturfolgekostenbetrachtung nicht zu einer stärkeren Betrachtung von potenziellen Entwicklungen auf Brachflächen führen wird. **Klarstellung der Regionalplanung:** Es ist unumstritten, dass die Entwicklung von Brachflächen mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Um hier zu möglichst aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, besteht im Berechnungstool die Möglichkeit, neben den Infrastrukturkosten auch Kosten anzusetzen, die entstehen können, wenn eine Brachfläche saniert wird, **aber** auch falls sie nicht saniert wird. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung einer Brachfläche unverhältnismäßig mehr finanziellen Aufwand erzeugt, als es bei der Entwicklung eines alternativen Baugebietes geben würde, kann dies dazu führen, dass das alternative Baugebiet gegenüber der Brachflächenentwicklung zu bevorzugen ist. Diese Entscheidung liegt einzig im Abwägungsspielraum der Kommune.

Kein kategorischer Ausschluss von Flächen allein auf Grundlage der Infrastrukturfolgekosten

Einige Kommunen führen an, dass eine Fläche nicht allein aufgrund von höheren Infrastrukturfolgekosten ausgeschlossen werden soll. **Klarstellung der Regionalplanung:** Im Grundsatz wird keine Fläche kategorisch ausgeschlossen. Die Berechnung der Infrastrukturfolgekosten führt nicht zum Ausschluss einer Fläche, sondern zeigt diese in der bauleitplanerischen Entwicklung auf. Das Ergebnis der Berechnung ist auch nur eines der Abwägungselemente in der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung.

Weitere Kosten müssen berücksichtigt werden können

Einige Kommunen führen aus, dass der Rechner mehr Kosten oder frei wählbare Kosten berücksichtigen muss. **Klarstellung der Regionalplanung:** Der Rechner ist als Excel-Tool konzipiert, das vollkommen transparent die Berechnungen der Kosten aufzeigt. Durch die Offenheit des Systems ist es möglich auch weitere Kostentypen in die Berechnung aufzunehmen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/50) führt an, dass die Betrachtung auch Kosten beinhalten sollte, die aufgrund von vergangenen Planungsentscheidungen aufgekommen sind (z.B. zu hohe Dichten, Bildung von sozialen Brennpunkten, hohe Versiegelungsgrade). **Der Anregung wird nicht gefolgt**, da diese Überlegungen deutlich über die beschriebene Betrachtung von Infrastrukturfolgekosten hinausgehen und diese nicht mit dem Grundsatz abgedeckt werden können.

Die Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/19) führt in Ihrer Stellungnahme an, dass bei der Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entstehen soll. **Klarstellung der Regionalplanung:** Das Excel-Tool wird allen Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Nettetal (V-1164-2016-09-30/18) führt an, dass eine Formulierung in der Begründung Kommunen, die sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Thema Infrastrukturfolgekosten ausgiebig auseinandersetzen, in Ihrer Arbeit diskreditieren würde. **Klarstellung der Regionalplanung:** Diese Meinung und Wirkung war zu keiner Zeit die Auffassung der Regionalplanungsbehörde. Zur Verdeutlichung wird die Formulierung in der Begründung zum Regionalplan angepasst. *„Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 des LEP-NRW vom 14.12.2016 dar. Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet, nachfolgenden Generationen Entwicklungsspielräume offen zu halten, die nicht durch unbedachtes Handeln eingeschränkt werden dürfen möglichst groß gehalten werden sollen. Jede gegenwärtige Siedlungsentwicklung erzeugt infrastrukturbezogene Kosten, die von künftigen Generationen zu tragen sind.“*

	Die Regionalplanungsbehörde wird den Grundsatz in modifizierter Form im RPD beibehalten und den Anregungen zur Streichung dieses Grundsatzes nicht folgen.	
Kap. 3.2.1-G5	Aus Sicht der Stadt Emmerich stellt „eine regionalplanerische Vorgabe zu dem in Grundsatz 5 verankerten Themenkomplex – gegenseitige Rücksichtnahme bei der Planung von Siedlungsräumen und Verkehrswegen – (...) einen unangemessenen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf den Grundsatz 5 zu verzichten.“ Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Kap. 3.2.1-G3.	V-1112-2015-03-20 /21 V-1112-2016-10-10/20

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.2.2-Allgemein		
Kap. 3.2.2-Z1	<p><u>Kevelaer Twisteden:</u> Die Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, dass der Erholungsdruck auf die benachbarten schützenswerten Waldflächen hier durch erhöht wird, wird nicht geteilt. Die ASB-Z-Abgrenzung lehnt sich am baulichen Bestand an, mögliche Neubebauung wird über das textliche Ziel 1 in Kap. 3.2.2 ausgeschlossen. Bei der Planfestlegung handelt es sich um eine ehemalige Bunkeranlage, bei der die Bunker in Ferienhäuser und nicht störendes Gewerbe umgenutzt werden sollen. Eine Neubebauung wird ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützten Biotop, den schutzwürdigen Boden, die flächendeckend vorkommenden schutzwürdigen Biotop und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung können daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten. In der schutzübergreifenden Gesamtbewertung führt dies insgesamt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Was die Formulierung der Zweckbestimmung betrifft, hat sich nach erneuter Prüfung gezeigt, dass die Voraussetzungen gemäß des Ziels 6.6-2, Satz 2, des LEP NRW möglicherweise in Zweifel gezogen werden könnten, da die Planung von Ferienhäusern</p>	V-1118-2015-03-27/09 V-1118-2016-09-20/09 V-2000-2015-03-25/153 V-1157-2015-03-27/17&37 V-7103-2016-10-14/01

gemäß dieser ausschließlich anschließend an einen ASB erfolgen muss. Die Ausnahmeregelung von LEP-Ziel 6.6-2, Satz 4, bezieht sich nur auf die sonstigen in Satz 3 genannten Anlagen und nicht auf Ferienhäuser.

Da es sich aber nicht um eine Planung von Ferienhäusern, sondern um eine Bestandssicherung im Bereich der Ferienhausnutzung und einer geplanten Mischnutzung mit Gewerbe handelt und dieser Bereich deshalb auch nicht als ASB-E, sondern als ASB-Z dargestellt wurde, wird die Zweckbindung wie folgt ergänzt.

Unter Punkt 10 (alt 9):

Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und **Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung** Ferienhäuser – Konversionsfläche Twisteden Nord in Kevelaer

Mit dieser Änderung des Ziels **wird nicht der Anregung** der Stadt Kevelaer (V-1118-2015-03-27/09) **gefolgt**, die die Zweckbestimmung an die im Vorentwurf der FNP-Änderung formulierten Zweckbestimmung „Lagerung/Archiv, Pilzzucht, Freizeitnutzungen und Anlagen für den Pferdesport“ angepasst wissen möchte. Der Regionalplan trifft eine allgemeiner gehaltene Zweckbindung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nur die bestehenden Bunker umgenutzt werden können (kein Neubau) und dass gewerbliche Nutzungen möglich sind, die mit dem Freiraum und der bestehenden Ferienhausnutzung verträglich sind (nicht wesentlich störendes Gewerbe). Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, diese Nutzungen zu konkretisieren (z.B. wie im FNP vorgesehen Lagerung / Archiv /Pilzzucht/Pferdezucht/Pferdesport).

Wuppertal Forensik

Zu der Änderung für die Forensik in Wuppertal siehe Kommunaltabelle Wuppertal.

Neuss Skihalle (V-1157-2015-03-27/17&37)

Zu der Änderung für die Skianlage in Neuss siehe Kommunaltabelle Neuss.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW V-7103-2016-10-14 regt im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde an, mehrere Liegenschaften auch als ASBZ darzustellen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Liegenschaften liegen nach überschlägiger Prüfung alle im ASB und sind eher kleinteilig. Die dort stattfindenden Nutzungen sind alle im ASB möglich. **Der Anregung wird somit nicht gefolgt.**

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Kürzel	Schlagworte	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.2.3-Allgemein	Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	<p>Mönchengladbach befürchtet hier eine Einschränkung der Entwicklung der Freizeitmöglichkeiten am Nordpark. Allerdings geht die Stadt offensichtlich von einem Ziel aus. Es handelt sich jedoch um einen Grundsatz und ist deshalb von der Stadt in der Abwägung überwindbar. Den Bedenken wird deshalb nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Weeze, an dieser Stelle auch etwas zu den nicht großflächigen und nicht baulich geprägten Freizeitanlagen zu schreiben, wird nicht gefolgt, da diese zum einen siedlungsbezogen schon in den Planzeicheninhalten (siehe Kap.8.1 des Regionalplanes) definiert und zum anderen freiraumbezogen im Kapitel 4.1.3 abgehandelt werden. Dies steht auch schon in der Erläuterung des Kap. 3.2.3.</p>	V-1104-2015-03-24/11 V-1104-2016-10-04/08 V-1126-2015-03-25/10 V-1126-2016-10-07/04
Kap. 3.2.3-G1	Großflächige Freizeitanlagen, ZASB	<p>Einige kommunale Vertreter aus dem Kreis Kleve halten aufgrund der Größe die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen innerhalb von ZASB für schwierig, da diese hauptsächlich in bereits bebauten Gebieten ausgewiesen sind. Daher wird angeregt, die Ansiedlung großflächiger Freizeitanlagen nicht auf ZASB sondern auf ASB auszurichten.</p> <p>Die Auffassung, dass dies aus genannten Gründen schwierig ist, wird geteilt. Deshalb ist bisher hier ein Grundsatz zu dieser grundsätzlichen richtigen räumlichen Erwägung formuliert und nicht ein Ziel, wie es das Landesbüro der Naturschutzverbände einfordert (V-2002-2015-03-3/46). Der Grundsatz soll so erhalten bleiben; den Anregungen sowohl in die eine als auch in die andere Richtung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Weeze V-1126-2015-03-25/10 regt an, auch auf kleinteilige Freizeitanlagen einzugehen.</p> <p>Der LEP NRW macht hier für den Siedlungsraum in Ziel 6.6-1 Ausstattung der</p>	V-1110-2015-03-25/21 V-1110-2016-09-29/28 V-1112-2015-03-20/22 V-1112-2016-10-10/21 V-1119-2015-03-04/22 V-1119-2016-10-29/20 V-1121-2015-03-25/12 V-1121-2016-09-06/08 V-2002-2015-03-3/46

		Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungengenügende Ausführungen, die keiner weiteren Ergänzung bedürfen.	
Kap. 3.2.3-Z1	ASB-E		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3 Festlegungen für Gewerbe

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.3-Allgemein	<p>Eine von der Stadt Leverkusen (V-5015-2015-03-24/08) geforderte Regelung zum Schutz der ASB vor heranrückenden Störfallbetrieben ist nicht erforderlich.</p> <p>In Kap. 3.3.1 Ziel 1 wird ausgeführt, dass zur Erfüllung von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der GIB die Planung von eingeschränkten Gewerbegebieten in den GIB möglich ist (z.B. somit auch der Ausschluss von Störfallbetrieben). In den Erläuterungen zu Ziel 1 wird auf Anforderungen der Seveso Richtlinie verwiesen, diese gelten auch für heranrückende Betriebe an schutzbedürftige Nutzungen, nicht nur für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen.</p> <p>Der Hinweis auf die Bedeutung der Seveso Richtlinie für Baugenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Auf eine ergänzende Formulierung der Bedeutung der Seveso-Richtlinie für Baugenehmigungen wird verzichtet, da das Fachrecht und die Richtlinie auch ohne regionalplanerische Regelung wirken.</p> <p>Der Hinweis, dass es sich bei dem KAS-Leitfaden nur um Empfehlungen handelt, wird zur Kenntnis genommen. In der Erläuterung zu Ziel 1 wird ausgeführt, dass die Seveso-Richtlinie eine Orientierung darstellt und der KAS Leitfaden herangezogen werden soll. Eine Entscheidung kann nur unter Kenntnis konkreter Baugebiete, geplanter Maßnahmen und Nutzungen in geeigneten Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren getroffen werden.</p>	V-5015-2015-03-24/07/08

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.3.1-Allgemein	<p>Die Stadt Duisburg erhebt in V-5043-2015-03-19/05 Bedenken dahingehend, ob die Ziele 1 bis 6 in Kap.3.3.2 auch so formuliert sind, dass sie als Ziel zu werten sind und regt eine Überprüfung an. Der Anregung wird gefolgt: Die Überprüfung ist erfolgt. Der aktuelle Stand ist so formuliert, dass er als Ziel zu werten ist.</p> <p>Die Stadt Düsseldorf (V1100) regt an, in den GIBZ flächenintensive Vorhaben und Industrie die Irrelevanzschwellen der TA Luft auf 1% zu senken. Die Anregung ist im Regionalplan nicht umsetzbar, da es keine Rechtsgrundlage gibt, durch ein Ziel der Raumordnung das Immissionsschutzrecht zu ändern. Zudem liegen die betroffenen GIBZ nicht in unmittelbarer Nähe der stark belasteten Großstädte.</p> <p>Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/52) führt aus, dass die Regelungen in Kap. 3.3.1 sich weitgehend auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen beziehen würden. Die Zuordnung von einzelnen Gewerbe- und Industriebetrieben sei deshalb am besten in der Bauleitplanung zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird dennoch als erforderlich erachtet, die Ziele der Raumordnung im LEP NRW zu Gewerbe bzw. GIB/ASB für die Planungsregion Düsseldorf im Regionalplan zu konkretisieren (siehe Begründung zu Kap. 3.3). Dabei erfolgt eine Orientierung an der BauNVO und anderen bestehenden Rechtsgrundlagen für die Bauleitplanung, damit eine Umsetzung der Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung erleichtert wird. Die Steuerung kleinteiliger Verflechtungen, z.B. innerhalb der ASB und GIB durch die Bauleitplanung, bleibt davon unberührt.</p> <p>Das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/47) regt u.a. an, dass Standortsicherung, ökologische Aufwertung und die bessere Einbindung vorhandener Industrie- und Gewerbebestände einen Vorrang vor der Darstellung neuer Gewerbegebiete bekommen sollen. Es wird angeregt, ein neues Ziel aufzunehmen, welches den Vorrang einführt und in dem für Gemengelagen Standortsicherungskonzepte gefordert werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/16 V-1114-2015-03-27/52; 60 V-1119-2015-03-04/25 V-2002-2015-03-31/47 V-2002-2015-03-31/48 V-5043-2015-03-19/05</p>

Der LEP NRW sieht keine Regelung zur Erstellung von Standortsicherungskonzepten mehr vor. In Ziel 1 und Grundsatz 1 Kap. 3.3.1 sind neue Regelungen zur Standortsicherung im GIB ansässiger Unternehmen getroffen worden. Planungen im Umfeld sind z.B. nur zulässig, wenn ansässige Unternehmen nicht beeinträchtigt werden, dieses ist im Bauleitplanverfahren darzulegen. Die Gestaltung von Gewerbegebieten (ökologische Aufwertung) ist Aufgabe der Bauleitplanung und liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Das BauGB sieht in den Grundsätzen und im Festsetzungskanon umfangreiche Möglichkeiten vor, wie eine ökologische Gestaltung erfolgen kann. Die Regionalplanung ist hier nicht die geeignete Planungsebene. Gleiches gilt für die Erarbeitung von Standortsicherungskonzepten in Gemengelage. Ob ein Konzept erforderlich ist, und welche Maßnahmen überhaupt sinnvoll sein können, hängt von den konkreten Unternehmen vor Ort ab. Der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 ist nicht geeignet, zudem ist Regionalplanung eine Flächenplanung und die Standortsicherung eines Unternehmens hängt nicht nur von der Flächenentwicklung sondern auch von Arbeitskräften, Gewerbesteuer, Erreichbarkeit, Genehmigungen etc. ab, die durch die Regionalplanung nicht beeinflusst werden.

Das Landesbüro (V-2002-2015-03-31/48) regt an, durch einen Grundsatz die Erarbeitung von Konzepten zu umweltgerechter, flächensparender und klimaschützender Gestaltung von Gewerbegebieten zu fordern. Diese Konzepte sollen bei der landesplanerischen Anpassung vorgelegt werden. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Kommunen sind bereits jetzt nach den Grundsätzen des BauGB verpflichtet, klimaschonend und flächensparend zu planen. In den Bauleitplänen hat eine Auseinandersetzung mit den genannten Belangen zu erfolgen. Zudem betreffen viele der Aspekte bauliche Gestaltungsansätze, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht geregelt werden, sondern die bauliche Gestaltung im B-Plan umfassen (z.B. genannte Geschossigkeit, Parkraumkonzept, Solarnutzung). Bei der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung liegen diese Pläne noch nicht vor.

Die Anregung des Landesbüros (V-2002-2015-03-31/49) richtet sich an die Landesentwicklungsplanung (LEP NRW Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Im RPD kann kein Grundsatz aufgenommen werden, der sich an die Regionalplanung selbst und die Festlegung von GIB richtet.

Der Anregung der Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/25), dass die konkreten Darstellungen eng mit den Kommunen abgestimmt werden, **wird gefolgt.** Die Planungsziele der Städte und Gemeinden bekommen ein hohes Gewicht in der Abwägung (siehe auch Begründung Kap.

	7.1), zudem fanden verschiedene Kommunalgespräche und die Beteiligungsverfahren zum RPD statt.	
Kap. 3.3.1-Z1	<p>Verschiedene Beteiligte (insbesondere die Städte und Gemeinden aus dem Kreis Viersen und dem Rheinkreis Neuss) regen eine Überarbeitung der textlichen Regelungen in Kap.3.3.1 (Z1 bis Z3) an. Sie fordern u.a. deutlicher herauszuarbeiten, welche Nutzungen in den GIB bzw. ASB und ASB-GE zulässig sind. Sie fordern zudem mehr Spielraum für die Umsetzung der GIB und die Ansiedlung von nach BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten. Den Anregungen wird durch die Überarbeitung der textlichen Ziele (2. Entwurf) gefolgt. Im 2. Entwurf des RPD werden zulässige Baugebiete und Nutzungen auf Grundlage der BauNVO für die GIB und ASB bzw. ASB-GE genannt und erläutert.</p> <p>Die Kritik der Stadt Kleve (V-1119-2016-10-29/22) zum 2. Planentwurf des RPD, dass die Vorgabe eine zu starke Einschränkung der kommunalen Planungshoheit zur Folge habe, weil zu starke Vorgaben für einzelne Betriebe erfolgen, wird zurückgewiesen. Wie in der Begründung Kap. 3.3.1 dargelegt, dient die Regelung dazu in den GIB ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für Industriebetriebe und andere Emittenten zu sichern. Die Regelung stützt sich zur besseren Umsetzbarkeit als die Regelung des GEP99 auf der Systematik der BauNVO. Die Ausführungen zu einzelnen Betriebstypen dient der Einordnung der GIB Regelung in diese Systematik. Die genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auf Anregung vieler Städte und Gemeinden aufgenommen worden, um den Sachverhalt klarzustellen. Durch die Regelung und die vorgesehenen Ausnahmen hat die kommunale Bauleitplanung ausreichend Handlungsspielraum, Baugebiete in den GIB zu konkretisieren. Gleichzeitig wird das Planungsziel umgesetzt, ein bedarfsgerechtes Flächenpotenzial für Emittenten in den GIB vorzuhalten.</p> <p>Der Anregung von Beteiligtem V-1100-2015-03-27-A/15 (Stadt Düsseldorf) wird gefolgt. Es wurde im 2. Planentwurf des RPD eine Regelung zu vereinfachten B-Plan Änderungen, z.B. für den Ausschluss von Einzelhandel im GIB, getroffen.</p> <p>Die Bedenken des Beteiligten V-1107-2015-03-27/25 (Stadt Remscheid) gegen die Ausrichtung der textlichen Regelungen zu den GIB werden nicht geteilt. Den Anregungen in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden in der Bauleitplanung die GIB und ASB bzw. ASB-GE umzusetzen. Die Stadt Remscheid kann das</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/15 V-1107-2015-03-27/25 V-1113-2016-09-21/09 V-1119-2016-10-29/22 V-1150-2015-03-26/09-11 V-1152-2015-03-26/30 und 31 V-1157-2015-03-27/39 V-1160-2015-03-26/08 V-1162-2015-03-20/10 V-1162-2015-03-04/06 V-1164-2015-03-23/01-D V-1164-2015-03-23/12 V-1165-2015-03-25/06 V-1166-2015-03-25/06 V-1167-2015-02-23/12 V-1167-2016-09-29/08 V-1113-2016-09-21/09 V-4015-2016-10-07-A/15 V-4015-2016-04-27/02</p>

Ziel Nachhaltigkeit/ökologische Gestaltung dabei umsetzen. Die vorgesehenen Regelungen geben der Stadt auch Spielraum auf die Siedlungsstruktur der Stadt Remscheid reagieren zu können (z.B. durch die Planung von Gewerbegebieten im ASB, durch die Ausnahmen für die Planung von Gewerbegebieten im GIB und z.B. die Bestandsschutzregelungen). Grenzen ASB und GIB aneinander oder liegen räumlich so nahe, dass sich daraus Einschränkungen für die Umsetzung der GIB ergeben, ist die Planung von eingeschränkten Gewerbegebieten etc. möglich. Wird für einzelne Bereiche ein „ökologisches Gewerbegebiet“ ohne emittierende Betriebe geplant, sollte die Darstellung eines ASB geprüft werden.

Der Beteiligte V-1157-2015-03-27/39 (Stadt Neuss) fragt, welche Gebietskategorie auf Regionalplanebene für die Gewerbegebiete nach §8 BauNVO vorgesehen ist und wenn es die GIB seien, warum es dann immer extra begründet werden müsse. **Regionalplanerische Bewertung:** GIB sollten im „Idealfall“ nicht durch Gewerbegebiete nach §8 BauNVO sondern durch die Planung von Industriegebieten nach §9 BauNVO umgesetzt werden. Die in Kap. 3.3.1 vorgeschlagene Regelung wurde vorgesehen, um den Städten und Gemeinden mehr Spielraum in der Bauleitplanung zu geben, jedoch soll der Trend gebremst werden, dass in den GIB vorrangig nicht wesentlich störende und nicht störende Betriebe angesiedelt werden (z.B. Fachmärkte, Büros und Dienstleistungen).

Die IHK u.a. (V-4015-2016-10-07-A/15) regen an, in Kap. 3.3.1 Erläuterung 4 eine Umformulierung vorzunehmen („emittierende Betriebe“). **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Durch die Formulierung im Ziel („emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe“) (2. Planentwurf des RPD) wird bereits geregelt, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Die Formulierung in der Erläuterung („erheblich belästigende Betriebe“) dient dazu, die Regelung anhand der Nutzungsarten der BauNVO zu erklären. Es wird davon ausgegangen, dass nur im Einzelfall ein „nicht erheblich belästigender“ Gewerbebetrieb durch die Planung eines eingeschränkten Gewerbegebietes für nicht störende oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe beeinträchtigt werden dürfte. Schließlich handelt es sich um typische Nutzungsarten in einem Gewerbegebiet nach §8 BauNVO. Die Regelung zielt eher auf die „typischen“ GIB Nutzungen ab, nämlich Betriebe, die in Industriegebieten zulässig sind. Sollte es im Einzelfall anders sein, greift die Zielformulierung.

Die Anregung der IHK Mittlerer Niederrhein V-4015-2016-04-27/02, in Kap. 3.3.1 Ziel 1 den Zusatz „nicht mehr als zwingend notwendig“ zu streichen **wird zur Kenntnis genommen.** Eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Formulierung nicht im 2. Planentwurf

	<p>aufgenommen wurde.</p> <p>Die Stadt Geldern (V-1113-2016-09-21/09) führt aus, dass in Kap. 3.3.1 Ziel 1, 2. Spiegelstrich (2. Planentwurf) ein redaktioneller Fehler vorliegen würde, da das Wort „nicht“ gestrichen werden müsse. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierungen stützen sich auf den Gebietskategorien der BauNVO. In ihr wird der Störgrad von Betrieben in den Baugebieten unterschieden in „nicht störend“, „nicht wesentlich störend“ und „nicht erheblich belästigend“. Die Formulierung „nicht erheblich belästigende“ Gewerbebetriebe entspricht dabei der Formulierung in § 8 der BauNVO für Gewerbegebiete. Ließe man das „nicht“ weg, dann würde die Kategorie dem Industriegebiet entsprechen. Durch die Regelung soll aber Spielraum geschaffen werden für die Planung von Gewerbegebieten nach § 8 BauGB in den GIB.</p>	
--	--	--

<p>Kap. 3.3.1-Z2</p>	<p>Der Beteiligte V-1112-2015-03-20/34 (Stadt Emmerich) führt aus, dass Ziel 2, Satz 2 im Kap.3.3.1 (1. RPD-Entwurf vom September 2014) gestrichen werden solle. Der Anregung wird gefolgt. Durch die Überarbeitung von Kap. 3.3.1 im 2. Planentwurf ist die Regelung nicht mehr erforderlich sondern erfolgt in Kap. 3.1.1.</p> <p>Die Architektenkammer (V-7005) führt aus, dass die Regelungen zu Gewerbe in den ASB und ASB-GE nicht nachvollziehbar seien und die Beschränkung auf wohnverträgliches Gewerbe in Konflikt stünde zu der Zielsetzung von Nutzungsmischung in Kap. 3.2. Regionalplanerische Bewertung: Der Begriff des wohnverträglichen Gewerbes ist aus der Planzeichen-Verordnung zum LPIG entnommen. Um die Handlungsmöglichkeiten in der Planungsregion zu erweitern, wird keine Beschränkung auf nicht störende Gewerbebetriebe vorgenommen, sondern können auch Bauflächen nach § 8 BauNVO geplant werden ohne weitere Einschränkungen.</p> <p>Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/38) stellt die Sinnhaftigkeit der Regelungen zu ASB-GE in Frage, da dort wohnverträgliches Gewerbe untergebracht werden kann, welches erfahrungsgemäß aber eher in Misch- oder Kerngebieten zu finden sei. Zudem stellt sich die Stadt die Frage, nach welchen Prinzipien die ASB-GE aufgenommen wurden, da im Neusser Stadtgebiet kein ASB-GE vorgesehen ist. Regionalplanerische Bewertung: Der Begriff „wohnverträgliches Gewerbe“ ist mißverständlich, so dass die Regelungen in Kap. 3.3.1. zu ASB-GE im 2. Planentwurf des RPD überarbeitet wurden, somit wurde der Kritik gefolgt. Die Planungsziele der ASB-GE sind in Kap. 3.3.1 der Begründung zum RPD – Entwurf aufgearbeitet worden. Die ASB-GE wurden in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden dargestellt. Es handelt sich vielfach um ehemalige GIB, die aufgrund ihrer Nutzungsstruktur nicht (mehr) für die Ansiedlung erheblich emittierender Betriebe geeignet sind. Die Bereiche hätten auch in ASB ohne Zweckbindung geändert werden können (wie in der Stadt Neuss erfolgt), es war den anderen Städten jedoch ein Anliegen, durch die Zweckbindung sicherzustellen, dass die Fläche langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten wird.</p>	<p>V-1112-2015-03-20/34 V-7005-2015-03-16/13 V-1157-2015-03-27/38</p>
----------------------	---	---

Kap. 3.3.1-Z3	Die Stadt Remscheid regt an, in den textlichen Regelungen zu den ASB-GE den Ansatz beizubehalten, dass Baumärkte in den ASB-GE zulässig sind und eine Bestandsentwicklung möglich ist. Der Anregung wird gefolgt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Planung von Sondergebieten für einen Baumarkt in den ASB-GE möglich. Im 2. Entwurf des RPD wurden die Regelungen zu den ASB-GE überarbeitet und erfolgen in Z2 (Z 3 aus dem 1. RPD Entwurf 2014 wurde gestrichen). Die Planung von Baumärkten ist aber weiterhin zulässig.	V-1107-2015-03-27/15 V-1107-2016-10-10/07
Kap. 3.3.1-G1	<p>Verschiedene Industrie- und Handelskammern sowie die Bayer Real Estates (V-3111) und die Currenta GmbH & Co. OHG (Ö-2015-03-31-AP/01-C) regen an, im Grundsatz 1 die „ASB-GE“ und „Industriebetrieben“ zu ergänzen. Der Anregung wird gefolgt. Der Trennungsgrundsatz und die Ausführungen in der Begründung zu Kap. 3.3.1 zu Grundsatz 1 und die schutzbedürftigen Nutzungen gelten auch für zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-GE), da sie eine „Ausprägung“ von ASB darstellen. Zur Klarstellung werden in Kap.3.3.1 G1 und Kap.3.3.2 G1 im 2. Planentwurf ASB-GE und ASB ergänzt.</p> <p>Die IHK mittlerer Niederrhein u.a. regen an, eine Formulierung in dem Grundsatz oder in den Zielen zu verankern, dass bei Ausweisung von ASB-GE in räumlicher Nachbarschaft zu einem GIB bzw. zu Störfallanlagen, schutzbedürftige Nutzungen in den ASB-GE <u>auszuschließen</u> sind. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen in Grundsatz 1 umfassen auch Planungen von schutzbedürftigen Nutzungen in ASB-GE in der Nähe von GIB bzw. Störfallanlagen. Dieser Zusammenhang wird durch o.g. Ergänzung von ASB-GE im Grundsatz 1 im 2. Planentwurf des RPD klargestellt. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung bzw. der Städte und Gemeinden, unter Kenntnis der betroffenen Nutzungen im GIB (z.B. Achtungsabstände) und der geplanten heranrückenden Nutzungen, einen möglichen Konflikt zu verhindern. Ein <u>pauschaler</u> Ausschluss von schutzbedürftigen Nutzungen in einem Ziel oder in dem Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung ist nicht umsetzbar, da es GIB mit Nutzungen gibt, die durch die Planung von schutzbedürftigen Nutzungen in einem in der Nähe gelegenen ASB-GE nicht beeinträchtigt werden oder es sich um bestehende Gemengelagen handelt, bei denen keine Verschärfung des Konfliktes zu erwarten ist. Diese Beurteilung kann erst auf Ebene des Bauleitplanes erfolgen.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Awista und die Stadtwerke Düsseldorf regen an, in Grundsatz 1 den Satz: „Die Abstände sollen vorrangig in den ASB / ASB-GE gesichert werden.“ zu ergänzen. Der Anregung wird gefolgt. Wie in der Begründung zu Kapitel 3.3.1 ausgeführt, ist Ziel der neuen Regelung, die GIB für die</p>	V-2000-2015-03-25/08 V-2002-2015-03-31/50 V-2404-2015-03-25/02 V-3111-2015-03-30/01; 01-B V-3111-2016-10-14/03 V-4001-2015-02-19/13 V-4015-2015-03-31/ 10 V-4015-2015-03-31/ 11 V-4015-2015-03-31/ 31 V-4016-2015-03-31/02 V-4101-2015-03-26/02 und 03 V-4205-2014-03-10-B/02 Ö-2015-03-31-AP/01-B; 01-C; 06-A und B, 07 V-4205-2016-09-29-A/05 Ö-2016-09-16 D/02 Ö-2016-10-07-AT/05 Ö-2016-10-07-AT/07

Ansiedlung von Emittenten zu sichern. Rücken Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen an einen GIB heran, dann sollen erforderliche Abstandsflächen oder –maßnahmen i.d.R. nicht in den GIB umgesetzt werden, sondern in den angrenzenden Siedlungsbereichen, damit das Flächenpotenzial im GIB nicht eingeschränkt wird, weil, wie in der Begründung dargelegt, es in der Planungsregion nur wenige GIB gibt, die für die Ansiedlung von Emittenten sehr gut geeignet sind. In den ASB können zudem Abstandserfordernisse besser umgesetzt werden, weil es mehr zulässige Bauflächen und Nutzungen als in den GIB gibt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, den Begriff „sog. Störfallbetriebe“ durch „Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung“ zu ersetzen. **Der Anregung wird im 2. Planentwurf gefolgt**, da die Regelung nur bestimmte Bereiche eines Betriebes betrifft, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Der Begriff „Störfallbetrieb“ könnte so verstanden werden, dass der gesamte Betrieb den besonderen Anforderungen unterliegt. Zudem führt das LANUV aus, dass die Definition von „Störfallbetrieben“ in den Erläuterungen zu Kap. 3.3.1 fehlerhaft sei. **Der Anregung wird gefolgt**, die fehlerhaften Ausführungen werden in den Erläuterungen 2 und 3 im 2. Planentwurf korrigiert.

Die IHK mittlerer Niederrhein führt aus, dass Abstandserfordernisse zwischen GIB und ASB-GE auch bestehen, wenn GIB und ASB / ASB-GE nicht unmittelbar aneinander grenzen, sondern wie z.B. beim Chempark Dormagen und der Ortslage Hackenbroich der Fall, ein Freiraumbereich dazwischen liegt. **Der Anregung wird gefolgt**. Da erforderliche Abstände (z.B. nach Störfallrecht) so groß sein können, dass nicht nur der Bereich unmittelbar an der Grenze von ASB und GIB betroffen ist, sondern sich auch andere Nutzungen / Bereiche zwischen Betriebsbereich nach Störfall-VO oder Emittent und schutzbedürftiger Nutzung liegen können, wird Erläuterung 5 zu Kap. 3.3.1 im 2. Planentwurf um folgende Ausführung ergänzt: „**Dabei kann ein Heranrücken auch gegeben sein, wenn GIB und ASB bzw. ASB-GE nicht unmittelbar aneinander grenzen, sondern z.B. ein Freiraumbereich dazwischen liegt.**“

Das LANUV weist darauf hin, dass die Belange von Artikel 12 der Seveso II Richtlinie und Artikel 13 der Seveso III Richtlinie nicht nur für Kapitel 3.3. relevant sind, sondern auch für die Kapitel 3.4 (Einzelhandel), 4.1 (Freiraumstruktur), 4.2 (Schutz von Natur und Landschaft) und 5.1 (Verkehrsinfrastruktur) relevant sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung ist nicht erforderlich**. In Erläuterung 3 zu Kap. 3.3.1 (2. Planentwurf) werden

schutzbedürftige Nutzungen und Gebiete für Wohnen, öffentliche Nutzungen, Erholung, Naturschutz und Verkehrswege aufgeführt. Bei einer Planung von Bauflächen für Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung und auch bei Planungen von schutzbedürftigen Nutzungen in der Nähe von GIB oder ASB/ASB-GE ist Kapitel 3.3. mit den ausführlichen Regelungen heranzuziehen. Zudem gelten die genannten Richtlinien für nachfolgende Fachverfahren unabhängig von den Regelungen im Regionalplan.

Das Landesbüro der Umweltverbände führt aus, dass Hafен- und andere gewerblich-industrielle Nutzungen auch einen Abstand von mindestens 300m zu bestehenden Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen einhalten müssen. Das Büro verweist auch auf Kap. 3.3.1 G1 und Kap. 3.3.2 G1.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 300 m Abstände in den Zielen 1 und 2 Kap. 3.3.2 dienen dazu, einige wenige, bestimmte zweckgebundene GIB langfristig vor heranrückenden Nutzungen zu schützen. Dieser Schutz dient dazu, den Trend zu brechen, dass Industriegebiete aufgrund von Entwicklungen im Umfeld nicht mehr von Emittenten genutzt werden können und stattdessen neue Standorte im Freiraum gebaut werden müssen (siehe auch Begründung Kap. 3.1.1). Diese besondere Regelung ist nicht auf alle GIB oder ASB übertragbar. Die genannten Grundsätze 1 in Kap. 3.3.1 und 3.3.2 richten sich an die anderen GIB. Auch hier ist Hintergrund die Erkenntnis der vergangenen Jahre, dass immer mehr GIB nicht mehr für die Ansiedlung von Emittenten geeignet sind, weil schutzbedürftige Nutzungen herangerückt sind (und rechtliche Anforderungen in Gemengelagen gestiegen sind). Es ist vorgesehen, dass die ASB-Nutzungen Rücksicht auf die GIB Nutzungen nehmen sollen, weil bei den ASB Nutzungen mehr Spielraum besteht (z.B. eingeschränkte Gewerbegebiete planen) und mehr Standortalternativen bestehen (es gibt mehr ASB als GIB). Schutzbedürfnisse bestehender Wohnbebauung im Umfeld werden in der Bauleitplanung zur Umsetzung der GIB berücksichtigt (z.B. Zonierung der GIB).

Die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2016-10-14) und Einwender aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2016-10-07-AT/05) regen an, klarzustellen, dass der Umgebungsschutz im Sinne von Grundsatz 1 auch gelten muss, wenn die im 2. Planentwurf in Ziel 1, Satz 4 genannten Nutzungen schutzbedürftig sind und relevante Abstände erfordern. **Den Anregungen wird gefolgt.** Es wird **eine Überarbeitung des 2. Planentwurfs** des RPD in Kap. 3.3.1, Erläuterung 5 vorgeschlagen, Ergänzung des Satzes: „**Ein Heranrücken kann auch gegeben sein, wenn Bauflächen für die in Z1, Satz 4 genannten Nutzungen in einem GIB geplant werden, sofern sie schutzbedürftig sind.**“

Die RWE Power AG (V-4101-2015-03-26/02 und 03) regt an, den Grundsatz 1 in Kap. 3.3.1 als Ziel der Raumordnung zu regeln, u.a. da es sich bei den GIB um Vorranggebiete handelt und die Vorrangwirkung sich auch auf die Nachbarschaft beziehe. Durch den Grundsatz würde das Schutzniveau sinken. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Vorranggebiet „GIB“ wird durch die textlichen Ziele in Kap.3.3.1 ausreichend gesichert. Da die textlichen Ziele vorsehen, dass ein GIB durch die Planung von GI, GE und eingeschränkten GE umgesetzt werden kann, muss der Umgebungsschutz nicht durch ein Ziel erfolgen. Es besteht ausreichend Spielraum, um die GIB auch bei heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen umsetzen zu können. Auch der LEP NRW gibt nur einen Grundsatz zum Umgebungsschutz vor.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2016-09-16 D/02) wird ausgeführt, dass der Grundsatz bedauerlich zurückhaltend sei, weil ansässige Gewerbebetriebe durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen nicht gefährdet werden dürfen. Es wird angeregt, bereits eine Beeinträchtigung zu verhindern.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz muss in Zusammenhang mit den ebenfalls überarbeiteten Zielen in Kap. 3.3.1 gesehen werden. Diese sind mit Blick auf den Schutz von emittierenden Unternehmen und der GIB überarbeitet worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese Änderungen angemessen sind. Eine weitere Verschärfung von Zielen und Grundsätzen würde in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden eingreifen, da Umplanungen an der Grenze von GIB und ASB oder im Umfeld der GIB dann kaum mehr möglich würden. Es ist davon auszugehen, dass dann jedes bereits ansässige Unternehmen eine Beeinträchtigung geltend machen kann, denn eine Beeinträchtigung stellt eine niedrige Hürde dar.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2016-10-07-AT/07) wird kritisiert, dass eine Auseinandersetzung mit möglichen Zielkonflikten zwischen angrenzenden GIB und BSN bzw. BSLE fehle. Es wird u.a. ausgeführt, dass die o.g. Freiraumziele auf kommunaler Ebene eine Schutzgebietsausweisung erfordern würden, die dazu führen können, dass der Freiraum aufgewertet werden würde und schutzbedürftige Nutzungen im Freiraum entstehen, die Abstände zu Betriebsbereiche nach Störfallverordnung in den GIB erfordern. Das Ziel des RPD, die Industrieflächen zu schützen, würde damit ausgehöhlt.

Der Kritik wird nicht gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit der Problematik heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen an die GIB erfolgt in Kap. 3.3.1. Dort wird auch ausgeführt, dass

	<p>schutzbedürftige Nutzungen im Freiraum Abstände zu Betriebsbereichen nach Störfallverordnung in den GIB erfordern können. Eine Regelung, die das Heranrücken von „Natur- oder Landschaftsschutzgebieten“ an die GIB verhindern würde ist nicht vorgesehen, da anzunehmen ist, dass nur sehr wenige Schutzgebietstypen im Freiraum gibt, die <u>neu</u> entstehen sollen und dann so sensibel sind, dass sie Abstandserfordernisse zu Betriebsbereichen nach Störfallverordnung im GIB auslösen können. Solche Konflikte können erst auf nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden, wenn z.B. die BSN am Rande der GIB im Landschaftsplan umgesetzt werden. Die Regelungen in Kap. 4.2 lassen Spielraum, die BSN und BSLE durch verschiedene Maßnahmen umzusetzen. Hier ist es Aufgabe der beteiligten Fachbehörden auf die Belange der Betriebsbereiche nach Störfallverordnung in den GIB in das Fachverfahren einzubringen. Auch die Regionalplanungsbehörde wird hier beteiligt. Ein genereller Verzicht von BSN oder BSLE Darstellungen im Umfeld von GIB würde den Belangen von Natur und Landschaft nicht gerecht werden.</p>	
--	--	--

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.3.2-Allgemein	<p>Der Beteiligte V-1100-2015-03-27-A/12 (Stadt Düsseldorf) und der Kreis Mettmann (V-1130) regen eine Klarstellung an, dass die Bedarfe im Flächenkonto auch in GIBZ umgesetzt werden können, ohne dass eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 3 in Kap. 3.1.2 sieht keine Beschränkung vor, ob die Umsetzung in GIB, GIBZ, ASB oder sonstiges umgesetzt werden sollen. Somit wäre auch bei der Planung von GIBZ keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Die Aussagen zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wurden zudem in Kap. 3.3.2 Ziel 3 im 2. Planentwurf gestrichen.</p>	V-1100-2015-03-27-A/12 V-1130-2015-03-27-B/06
Kap. 3.3.2-Z1	<p><u>Anbindung an das Schienennetz</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ schreibt, die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz seien mit Mitteln der Bauleitplanung als Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Dies ist so nicht zutreffend. Die exakte Formulierung des Z1 im Kapitel 3.3.2 sieht vor, dass innerhalb der entsprechenden GIB</p>	V-1157-2015-03-27/40 (Stadt Neuss) V-3022-2015-03-31/01 V-3022-2015-03-31/02 V-3022-2015-03-31/04 V-3022-2015-03-31/05 V-3022-2015-03-31/07 V-3022-2015-03-31/08

	<p>Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten sind.</p> <p><u>Verwendete Quellen</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ zieht Aussagen des Industriekreises Düsseldorf bezüglich der Umweltfreundlichkeit des Verkehrsträgers Binnenschiff in Zweifel und beantragt die Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens. Dem wird nicht gefolgt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, Aussagen Dritter – insbesondere wenn diese nicht direkt maßgeblich sind – für Inhalte des RPD gutachterlich bestätigen oder widerlegen zu lassen. Für die Erarbeitung des RPD wäre die beantragte Prüfung nicht maßgeblich, da die seitens der Bürgerinitiative in Zweifel gezogene Quelle für die Erarbeitung des Planentwurfs lediglich insofern relevant ist, als sie dazu beiträgt, ein umfassendes Bild über die Planungsvorstellungen der Akteure vor Ort zu erhalten.</p> <p><u>Bestmögliche Nutzung der Potentiale im kombinierten Verkehr (Kapitel 3.3.2 der Begründung)</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ führt aus, mit dem Regionalplan solle eine „bestmögliche Hafennutzung“ festgeschrieben werden und leitet hieraus ab, dass der Regionalplan auf den Bau eines Containerterminals abziele. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Formulierung zur bestmöglichen Nutzung der Potentiale im kombinierten Verkehr in Kapitel 3.3.2 der Begründung zum RPD, auf die hier vermutlich Bezug genommen wird, bezieht sich darauf, dass die Möglichkeit einer trimodalen Nutzbarkeit der GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe gewahrt bleiben soll und daher Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz bauleitplanerisch zu sichern sind. Dies ist auch daran erkennbar, dass der entsprechende Satz in der Begründung vollständig heißt: „Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können und die Funktion der Gebiete als Schwerpunkte des Güterumschlags langfristig gewährleistet ist, ist sicher zu stellen, dass die für die Hafennutzung wesentlich prägenden Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an die Schiene angebunden werden können.“ Die Formulierungen in der Begründung in dem hier in Rede stehenden Kapitel 3.3.2 dienen der Begründung der entsprechenden textlichen Ziele. Sie stellen damit nicht selbst Ziele der Regionalplanung dar, so dass es sich nicht um eine „Festschreibung einer bestmöglichen Hafennutzung“ handelt. Das textliche Ziel zu dem GIB-Z setzt den Rahmen für die Bauleitplanung und sieht einen</p>	<p>V-1114-2015-03-27/54-A V-1114-2015-03-27/55 Ö-2015-03-28-J/03 Ö-2015-03-28-J/05 Ö-2015-03-28-J/10 Ö-2015-03-28-J/13 Ö-2015-03-28-J/15 Ö-2015-03-28-J/17 Ö-2015-03-28-J/18 Ö-2015-03-28-J/19 Ö-2015-03-28-J/23 Ö-2015-03-28-J/24 Ö-2015-03-28-J/25 Ö-2015-03-28-J/27 Ö-2015-03-28-J/40 Ö-2015-03-28-J/43 V-1157-2015-03-27/40-B V-1157-2016-09-19/22 V-2002-2015-03-31/50 V-1100-2015-03-27-A/03 V-1100-2015-03-27-A/17 V-1100-2015-08-10/01 V-1100-2016-10-06/10 V-1100-2016-10-06/09 Ö-2015-03-27-AK/02 V-3022-2016-10-07/01+07</p>
--	--	---

<p>Vorrang für Hafennutzungen vor. In welcher Intensität und in welchem Zeitraum die Flächen genutzt werden ("bestmögliche Hafenausnutzung") wird nicht über den Regionalplan geregelt.</p> <p><u>Neuss-Uedesheim</u> Der Anregung der Stadt Neuss hinsichtlich der Erwähnung von Neuss-Uedesheim als Standort einer Hafendarstellung in der Auflistung des Ziels 1 wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</p> <p><u>Bezüge zum LEP NRW</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ (Ö-2015-03-28-J) argumentiert – u.a. im Zusammenhang mit der Diskussion um das Hafenkonzept des Landes sowie die Landesbedeutsamkeit einzelner Häfen –, der Regionalplan sei aus dem LEP zu entwickeln und dürfe diesem nicht vorgreifen und abweichend vom LEP Tatsachen schaffen. In diesem Kontext wird u.a. auch angeführt, der LEP sehe für die Binnenhäfen eine Entwicklung zu Logistikstandorten mit entsprechenden Umschlagterminals und Verkehrsanschlüssen vor. Sie führt weiterhin aus, der Entwurf des Regionalplans beachte die Vorgabe des LEP-Entwurfs, das erstmals in 2004 aufgestellte Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept NRW, nicht. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zum Verhältnis zwischen LEP-Entwurf und RPD wird auf das Kapitel 6 des RPD verwiesen. Wesentlich ist, dass davon ausgegangen wurde, dass der LEP NRW zeitlich vor dem RPD in Kraft tritt. Der RPD greift damit dem LEP nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem LEP NRW die Formulierung, dass die Binnenhäfen sich zu Logistikstandorten mit entsprechenden Umschlagterminals und Verkehrsanschlüssen entwickeln sollen, in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 umformuliert wurde und nun nur noch einen Bezug auf die landesbedeutsamen Häfen enthält. Wieder aufgenommen wurde in diesen Absatz der Erläuterungen des LEP NRW hingegen die Formulierung, dass für die weitere Entwicklung der Hafenstandorte – auch hinsichtlich ihres Flächenbedarfs – und für die Entwicklung der Wasserstraßen das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fortschreibung zu berücksichtigen ist. Damit ist für den RPD hinsichtlich seiner entsprechenden Inhalte nicht mehr das Konzept des Landes aus dem Jahr 2008 zu berücksichtigen, auf das in verschiedenen Stellungnahmen Bezug genommen wird, sondern das in 2016 veröffentlichte Konzept. Nachdem der erste Entwurf des RPD aus dem Jahr 2014 sich bereits mit dem damals noch geltenden Hafenkonzept des Landes aus dem Jahr 2008 auseinander gesetzt hatte, entspricht der zweite Entwurf des RPD aus dem Jahr 2016 dieser Vorgabe.</p>	
---	--

	<p><u>Bedeutung landesbedeutsamer Häfen im LEP</u></p> <p>Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ führt aus, die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum LEP, das Ziel einer Festlegung von landesbedeutsamen Häfen sei so zu formulieren, dass sich die Vorgabe eindeutig auf die Häfen in den genannten Städten bezieht, könne nur so gemeint sein, dass hiermit eine Hochzonung des Reisholzer Hafens in die Kategorie landesbedeutsam beabsichtigt sei. Sie führt in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2015 außerdem an, der Hafen Reisholz sei in der Auflistung der landesbedeutsamen Häfen im LEP-Entwurf nicht enthalten und dürfe daher im Regionalplan nicht als strategisch bedeutsam qualifiziert werden.</p> <p>Dies wird zurückgewiesen. Die Anregung diene lediglich einer sprachlichen Klarstellung, da die im Entwurf des LEP zunächst gewählte Formulierung jeweils gesamte Städte benannte und damit gerade offen ließ, welche Häfen genau gemeint sind, d.h. ob z.B. in Düsseldorf die Standorte in der Innenstadt und in Reisholz gemeint sind oder ggf. nur einer der beiden Standorte. Die Benennung landesbedeutsamer Häfen erfolgt im Landesentwicklungsplan, nicht aber durch die Regionalplanung.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW werden in erster Linie die Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen im Regionalplan dargestellt (Ziel 8.1-9). Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 umfassen die Symbole des LEP NRW in Düsseldorf ausdrücklich die Standorte Haupthafen und Reisholz, so dass die Landesbedeutsamkeit des Standortes Reisholz von Seiten des LEP NRW festgelegt wird. Der Standort unterfällt damit der Vorgabe des LEP-Ziels 8.1-9, dort in bedarfsgerechtem Umfang Hafensflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die Vorgaben des LEP NRW es aber grundsätzlich offen lassen, über die als landesbedeutsam klassifizierten Häfen hinaus weitere Hafenstandorte als regional bedeutsam einzustufen und diese als GIB mit einer entsprechenden Zweckbindung darzustellen.</p> <p><u>Übernahme landesbedeutsamer Häfen des LEP</u></p> <p>In der Stellungnahme Ö-2015-03-27-AK/03 wird ausgeführt, der Entwurf des RPD enthalte in Kapitel 3 nicht alle seitens des LEP als landesbedeutsam klassifizierten Häfen und verwende andere Ortsbezeichnungen als der LEP.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Liste der im LEP-Entwurf genannten Häfen umfasst auch Häfen, die im Zuständigkeitsbereich anderer Regionalplanungsbehörden liegen. Konkret für die Häfen Duisburg und Wesel liegt die regionalplanerische Zuständigkeit beim Regionalverband Ruhr. Zeichnerische Darstellungen im gesamten Kreis Wesel sowie den</p>	
--	---	--

Städten Duisburg, Essen und Mülheim sind nicht Gegenstand des Regionalplans Düsseldorf. Die im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gewählten Begrifflichkeiten wurden gewählt, um gegenüber dem LEP-Entwurf eine deutlichere Identifizierbarkeit der konkreten Häfen zu gewährleisten.

Planerische Abwägung

Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ bemängelt, dass es für die zielförmige Festlegung von trimodalen Hafenstandorten an einer erkennbaren Abwägung fehle.

Diese Kritik wird zurückgewiesen. Tragende Erwägungen ergeben sich aus der Begründung zu Kap. 3.3.2-Z1. Dort wird beispielsweise hervorgehoben, dass es sich bei den GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen um besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr handelt. Hierbei wird ein besonderer Bedarf für Flächen gesehen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze, zumal dem Güterverkehr in den nächsten Jahren sehr große Zuwächse prognostiziert werden. Es wird u. a. auch abwägend darauf eingegangen, dass angesichts der geringen Zahl betroffener Standorte und deren hoher Bedeutung für den Warentransport in der Region die relativ restriktiven Vorgaben für konkurrierende Planungen/Nutzungen als angemessen erachtet werden. Weiterhin wurde für in der planerischen Abwägung u. a. auch das im Jahr 2016 veröffentlichte Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Schließlich ist an dieser Stelle das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 ROG anzuführen, wonach die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (hier: LEP NRW) zu entwickeln sind. Wie weiter oben bereits ausgeführt, umfassen gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 des LEP NRW die Symbole des LEP NRW in Düsseldorf ausdrücklich die Standorte Haupthafen und Reisholz, so dass die Landesbedeutsamkeit des Standortes Reisholz im LEP NRW festgestellt wird. Der Standort unterfällt damit der Vorgabe des LEP-Ziels 8.1-9, dort in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaaffines Gewerbe festzulegen. Diese Vorgabe wird mit den im RPD als GIBZ dargestellten und in Kap. 3.3.2-Z1 entsprechend aufgeführten Standorten umgesetzt.

Planerische Konfliktbewältigung

Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ macht unter Verweis auf Urteile des BVerwG (4 BN 32/06) und des OVG NRW (10 D 121/07.NE) geltend, es sei ein elementarer Grundsatz des Planungsrechts, dass ein Plan grundsätzlich die von ihm geschaffenen oder

ihm zurechenbaren Konflikte selbst zu lösen habe. Es widerspreche elementaren Grundsätzen des Planungsrechts, auf die Abwägung auch solcher Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, zu verzichten und die Konfliktbewältigung der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen. Genau hierauf laufe das von der Bezirksregierung praktizierte Verfahren aber hinaus.

Die Kritik wird zurückgewiesen. So dienen insbesondere die Vorgaben zu den Abstandserfordernissen für neue konkurrierende Nutzungen und zur Rücknahme nicht umgesetzter konkurrierender Planungen erkennbar der planerischen Konfliktbewältigung, soweit diese auf Ebene der Regionalplanung bereits erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ist zu vermuten, dass die von der Bürgerinitiative zum Ausdruck gebrachte Grundannahme, der Regionalplan schreibe eine „bestmögliche Nutzung“ vor, hier unzutreffende Schlussfolgerungen hervorgerufen hat. Da konkrete Entscheidungen über die Eigenschaften von Hafennutzungen am jeweiligen Standort erst auf nachfolgenden Planungsstufen getroffen werden, ergibt sich für den Regionalplan entsprechend seiner Stellung in der Planungshierarchie ein entsprechend weniger detailliertes Prüfprogramm.

An dieser Stelle gilt es auf den eher rahmensetzenden Charakter des Regionalplans verwiesen, der eben keine Ersatzvornahme für die detailschärfere kommunale Bauleitplanung sein kann und sein darf. Die Regionalplanung ist selbst auch keine Maßnahmenplanung oder Maßnahmevollzug. Die Darstellungen eines Regionalplans bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen.

Hafenaffines Gewerbe

Die Stadt Düsseldorf wertet in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2015 die Festlegung auf hafenaffines Gewerbe als zu weitreichend und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit und fordert, anstelle des Ziels nur einen Grundsatz vorzusehen. Mit Stellungnahme vom 06.10.2016 ergänzt sie die Forderung, im Sinne des Bestandsschutzes und von Weiterentwicklungsmöglichkeiten Ausnahmen zu ermöglichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Ziel wird Ziel 8.1-9 des LEP NRW umgesetzt, welches die Festlegung von Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe in bedarfsgerechtem Umfang vorsieht. Die zugehörigen Erläuterungen enthalten eine Definition hafenaffinen Gewerbes als „Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen“. Bei der Abgrenzung der dargestellten Bereiche wurden auch die Belange etwaiger bestehender Betriebe und deren

Entwicklungsmöglichkeiten in die Abwägung eingestellt. Als Reaktion auf die Anregung der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 2015 wurde in diesem Kontext ein Teilbereich der im ersten RPD-Entwurf noch enthaltenen Darstellung eines GIB mit entsprechender Zweckbindung am Standort Reisholz zurückgenommen. Für die verbleibenden zeichnerisch dargestellten Bereiche – deren Darstellungsumfang im RPD aus den in der Begründung dargelegten Gründen hinter den im Anhang 6.2.2 des aktuellen Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzpts des Landes NRW zeichnerisch umgrenzten Bereichen zurückbleibt – ist eine entsprechend konsequente Ausrichtung der Nutzungen geboten.

300 m Abstand

Die Stadt Neuss argumentiert, dass anstelle eines pauschalen Abstandsziels jeweils die Prüfung einzelner konkreter Planfälle entscheidend sein sollte. Die Stadt Düsseldorf kritisiert, eine pauschale Abstandsregel, die die vorhandene Entwicklung und bestehendes Baurecht nicht berücksichtige, sei nicht sachgerecht.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den Gründen für die Wahl eines Mindestabstandes von 300 m wird auf die Begründung, Kapitel 3.3.2, verwiesen. Durch die Beschränkung auf Fälle, in denen neue Abstandserfordernisse ausgelöst werden, sowie auch die im letzten Absatz des Ziels 1 enthaltenen Einschränkungen für die Rücknahme von bauleitplanerischen Ausweisungen bietet das Ziel im Übrigen hinreichenden Spielraum für eine Reaktion auf die örtlichen Gegebenheiten. Im Übrigen wird durch die Vorgabe Ziel 8.1-9 des LEP NRW umgesetzt, welches vorgibt, dass die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.

Ob in einem konkreten Hafengebiet Unternehmen, die in die Abstandsklassen I bis IV des Abstandserlasses fallen, angesiedelt werden können, ist im Rahmen der Bauleitplanung festzustellen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW spricht sich dafür aus, dass Häfen von bestehenden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen jeweils einen Abstand von 300 m einhalten sollen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zumindest die Standorte der landesbedeutsamen Häfen sind bereits über den LEP NRW bestimmt. Vor dem Hintergrund, dass vergleichsweise wenige Standorte für Hafennutzungen gesichert werden und der herausgehobenen Bedeutung der Häfen für den Gütertransport geht der Belang der Sicherung von Hafentflächen an den Standorten, an denen Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen in weniger als 300 m Entfernung liegen jedoch vor. Die Lage entsprechender Flächen im Umfeld

der Hafendarstellungen wurde bei der Abgrenzung der entsprechend zweckgebundenen GIB jedoch berücksichtigt und je nach Lage ein angemessener Abstand zu benachbarten Nutzungen angestrebt.

Ausnahme vom Abstandserfordernis

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, die Ausnahmegvorschrift in Z1 zu Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m zu streichen (V-3022-2015-03-31/05). Unter V-3022-2016-10-07/01 wird diese Aussage nochmals bekräftigt und ausgeführt, dass auch ausgeschlossen werden solle, dass ein vorübergehend nicht genutztes Hafengrundstück durch heranrückende Nutzungen beeinträchtigt werde; außerdem solle auch keine Ausnahme gewährt werden für Fälle, in denen sich durch hinzukommende Nutzungen keine Veränderung ergibt (z.B. Schließung von Baulücken), da in derartigen Fällen eine Konfliktlage dauerhaft verstärkt und verfestigt werde.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im 2. Planentwurf des RPD wird in den Erläuterungen hierzu ergänzt, dass ein neues Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort auch dann ausgelöst wird, wenn durch die Unterschreitung des Abstandes mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden. Hierdurch wird verdeutlicht, dass auch Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen nicht durch heranrückende Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete eingeschränkt werden sollen. Der in der zweiten Stellungnahme (V-3022-2016-10-07/01) geäußerten Anregung, dass auch ausgeschlossen werden solle, dass ein vorübergehend nicht genutztes Hafengrundstück durch heranrückende Nutzungen beeinträchtigt werde, entspricht damit bereits der zweite Entwurf des RPD.

Die Umsetzung des Zieles 1 kann über das Erfordernis der Abstimmung der Bauleitplanung gemäß Landesplanungsgesetz gewährleistet werden; eine Streichung der Ausnahme mit der Folge, dass ggf. Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderungsverfahren zu diskutieren wären, ist daher nicht erforderlich.

Die Ergänzung der Ausnahmeformulierung des Ziels 1 um den Begriff „neues“ („...wenn hierdurch kein neues Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird“) stellt vor dem Hintergrund der innenstadtnahen Lage der meisten Häfen im Planungsraum einen sachgerechten Kompromiss dar. Die Formulierung der Ausnahme gewährleistet einerseits den Schutz der Häfen vor Heranrückenden Nutzungen, die tatsächlich zu einer Konfliktverschärfung führen könnten, und schränkt andererseits die Entwicklung der Städte im Umfeld der Häfen nicht mehr als nötig ein. Die reine Annahme, ältere schutzwürdige

	<p>Nutzungen könnten aufgegeben werden während die neuere Nutzung bestehen bleibt, ist nicht hinreichend konkret, um einen Verzicht auf die Einfügung zu rechtfertigen.</p> <p><u>Zulassung sonstiger emittierender Betriebe</u> Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, in den Hafengebieten die Zulässigkeitsbedingung eines funktionellen Zusammenhangs mit dem Umschlag oder Betrieb eines Hafens aufzugeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Zweckbindung um die Umsetzung des Ziels 8.1-9 des LEP NRW, wonach in den landesbedeutsamen Häfen Standortpotentiale für hafenorientierte Wirtschaftsbetriebe zu sichern und in den Regionalplänen Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen sind. Grundsätzlich ist es von hoher Bedeutung, die begrenzten Hafengebiete im Planungsraum für eine effiziente Nutzung vorzuhalten. Sonstige emittierende Betriebe sind in ihrer Standortwahl nicht in gleichem Maße eingeschränkt; hierfür werden GIB ohne Zweckbindung in bedarfsgerechtem Umfang im Planungsraum dargestellt. Bestehende Betriebe in Hafengebieten genießen Bestandsschutz; nach Möglichkeit werden die GIB mit Zweckbindung so zugeschnitten, dass Bereiche mit nicht der Zweckbindung entsprechenden Betrieben nicht in größerem Umfang einbezogen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Kapitel 3.3.2 verwiesen.</p> <p><u>Rücknahme von Bauleitplanung: Begrifflichkeit „nicht umgesetzt“</u> Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, die bisherige Formulierung zu den „nicht umgesetzten“ Bauflächen und Baugebieten zu überprüfen. Der entsprechende Absatz in den Erläuterungen Nr. 5 wird zur Verdeutlichung der Vorgabe im 2. Planentwurf des RPD um die Erwähnung von sowohl vorbereitender als auch verbindlicher Bauleitplanung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Rücknahme von Bauleitplanung: Entschädigung</u> Die Regelungen zur Plangewährleistung des Baugesetzbuchs dienen insgesamt einer Verstärkung des Planungsgeschehens. Zu diesen Regelungen gehören aus Gründen des Vertrauensschutzes auch Aussagen zum Anspruch auf Entschädigungen für die Änderung zulässiger Nutzungen.</p> <p>Dem Argument wird nicht gefolgt. Mit der Beschränkung der Vorgabe zur Rücknahme von Bauleitplanung auf Fälle, durch die keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf Grundlage des bisher geltenden Regionalplans (GEP99) keine – über die darin enthaltenen Vorgaben für ASB hinaus</p>	
--	--	--

gehenden – Einschränkungen der Bauleitplanung in den ASB in unmittelbarer Nachbarschaft der Häfen bestanden. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung mit den Nutzungsinteressen der Hafenbetriebe ist es daher angemessen, die entschädigungspflichtigen Fälle von dieser Vorgabe auszunehmen (Vertrauensschutz).

Durch die Vorgaben des Z1 wird im Übrigen dafür Sorge getragen, dass keine derartigen Bauleitplanungen neu hinzukommen.

Rücknahme von Bauleitplanung: Auswirkungen auf die verfügbaren Potentiale

Die Stadt Düsseldorf kritisiert, die Vorgabe zur Rücknahme von nicht umgesetzten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechenden Baugebieten widerspräche dem Vertrauensschutz und dem Gegenstromprinzip. Sie verweist darauf, dass laut der Begründung alle Flächen, die bereits durch die Flächennutzungsplanung in Anspruch genommen worden sind, im Zuge der Planerarbeitung in der Regel als Flächen bewertet würden, die für die Gemeinden und Städte als kurzfristiges Entwicklungspotenzial gelten.

Dem Argument wird nicht gefolgt. Mit der hier kritisierten Regelung werden – an wenigen Standorten im Planungsraum mit herausragender verkehrlicher Bedeutung – lediglich bestimmte Nutzungen eingeschränkt, und dies auch nur, wenn andernfalls ein neues Abstandserfordernis begründet würde bzw. die Rücknahme entsprechender Planinhalte zu einer Verminderung des Konfliktpotentials führt. Die Formulierung ist außerdem erforderlich, um der Vorgabe des Ziels 8.1-9 des LEP NRW gerecht zu werden, welche den Schutz der landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken, fordert. Die Regelung ist vor diesem Hintergrund nicht entbehrlich und angemessen.

Bezug zu den Maashäfen

Die Stadt Goch äußert sich zum Einbezug der Häfen an der Maas in das Konzept.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen des Regionalplans sind auf den Planungsraum auf deutscher Seite zu begrenzen. Grundsätzlich wird der Bedeutung der Verkehre aus den niederländischen Seehäfen jedoch Rechnung getragen (vgl. hierzu Kapitel 3.3.2 und 5.1.1 der Begründung).

Rücknahme von Flächen

Die Stadt Goch führt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen Nr. 5 im Kapitel 3.3.2 aus, dass die Rücknahme von Flächen nicht über den Regionalplan verfügt werden sollte. Diese

Erläuterung bezieht sich im RPD, Stand 2014, auf Z1 Absatz 5; im zweiten Entwurf des RPD, Stand Juni 2016, wird die Bezugnahme außerdem auf Z2 Absatz 3 erweitert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Rede stehende Formulierung zur Rücknahme ist erforderlich, um das Ziel, dass zwischen den betreffenden GIB und umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen hinreichende Abstände eingehalten werden, umzusetzen. Bei einem Beibehalt entsprechender Inhalte von Bauleitplänen würde das Risiko von an die GIB heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen bestehen bleiben. Die entsprechende Zielformulierung geht durch die Aufnahme der Bedingung, dass die betreffenden Planausweisungen nur zurückzunehmen sind, sofern keine Entschädigungsansprüche ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials führt, jedoch in hinreichender Weise auf die Bauleitplanung ein.

Bestehende Nachbarschaft von Häfen und umliegender Bebauung

Die Stadt Neuss fragt, wie die Zielvorgabe von 300 m Abstand zu den hier in Rede stehenden zweckgebundenen GIB bei einem zentral gelegenen, innenstadtangrenzenden Hafen umgesetzt werden soll.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Ziel wird im entsprechenden Absatz im 2. Planentwurf insofern ergänzt, als nur noch auf das Auslösen neuer Abstandserfordernisse Bezug genommen wird. In Situationen, in denen bestehende Bebauung im Umfeld eines Hafens ohnehin bereits Abstandserfordernisse zu einem Hafenstandort auslösen, stünde das Ziel somit einer Inanspruchnahme beispielsweise von Baulücken nicht mehr entgegen.

Öffentliche Zugänglichkeit

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zieht – unter Bezugnahme auf Hafensicherheitsaspekte – die öffentliche Zugänglichkeit der Häfen in Zweifel.

Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Begriff der öffentlichen Zugänglichkeit bezieht sich auf die Möglichkeit der Nutzung der jeweiligen Einrichtungen zum Güterumschlag. Hiermit einher geht eine Abgrenzung gegenüber den Häfen mit beschränktem Nutzerkreis (Betriebsgebundenheit).

Formulierung „relativ restriktiv“ (Kapitel 3.3.2 der Begründung)

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen, regen an, in der Begründung, Kapitel 3.3.2 zu den GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe im Satz „Die Vorgaben des Ziels 1 sind vor diesem Hintergrund als relativ restriktiv einzustufen“ den Begriff „relativ“ zu streichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffende Formulierung der Begründung hat keine

	Auswirkung auf die Bindungswirkung der zugehörigen Zielvorgabe. Der gesamte betreffende Absatz der Begründung legt dar, dass die restriktiven Zielvorgaben gerechtfertigt sind, insbesondere da sie sich insgesamt auf nur sechs Standorte im Planungsraum beziehen.	
Kap. 3.3.2-Z2	<p>Der Beteiligte V-1104-2015-03-24/02 (Stadt Mönchengladbach) weist in Bezug auf den GIB-Z Hardt / Mackenstein auf ein mögliches Kiebitzvorkommen und ggf. erforderliche Auflagen in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung zu klären. Der Anregung, die genannten Abstände (800 m) zu reduzieren wird gefolgt. Die genannten Abstände müssen und können auch nicht im gesamten GIB eingehalten werden. Sie dienen der Orientierung bei der bauleitplanerischen Umsetzung des GIB-Z.</p> <p>Die Beteiligten V-1150-2015-03-26/13 (Rheinkreis Neuss) und V-1152 (Stadt Grevenbroich) regen an, den landesbedeutsamen Standort für flächenintensive Großvorhaben Grevenbroich Neurath in Kap. 3.3.2 aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da das textliche Ziel im LEP NRW abschließend geregelt ist.</p> <p>Verschiedene Beteiligte (z.B. Kreis Viersen, Gemeinden Niederkrüchten, Stadt Viersen, Stadt Mönchengladbach, IHK Mittlerer Niederrhein) regen an, die Regelungen für die flächenintensiven Vorhaben und Industrie zu überarbeiten. Kritisiert wird die Begrenzung auf Ansiedlungen mit einer Mindestgröße von 5 ha in Viersen bzw. von 10 ha am Standort Niederkrüchten. Es wird mehr Spielraum auch für die Ansiedlung von kleineren Betrieben gefordert. Zudem wird angeregt eine Ausnahme für die Ansiedlung von Neben- und Zulieferbetrieben aufzunehmen. Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19) regt eine Überarbeitung des textlichen Zieles u.a. aufgrund von absehbaren Schwierigkeiten bei der planerischen Umsetzung an. Zudem wird angeregt, den Begriff stark emittierende Industriebetriebe zu überarbeiten. Den Anregungen wurde gefolgt. Die textlichen Ziele wurden im 2. Planentwurf überarbeitet.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165) regt zudem eine Herabsetzung der Mindestgröße für flächenintensive Großvorhaben von 10 auf 5 ha an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen für den GIBZ Niederkrüchten wurden zwar im 2. Planentwurf überarbeitet und so Spielraum für die Entwicklung des Standortes geschaffen (20 ha Potenzial ohne Zweckbindung, Ansiedlung von emittierenden Betrieben, Ansiedlung von Neben- und Zulieferbetrieben). Da es aber nur wenige Standorte in der Planungsregion gibt, die eine</p>	<p>V-1104-2015-03-24/02 V-1104-2016-10-04/03 V-1104-2015-03-24/04 V-1104-2016-10-04/04-A V-1107-2015-03-27/38 V-1114-2015-03-27/56; 57; 60; 67-B V-1150-2015-03-26/13 V-1152-2015-03-26/32 V-1152-2016-10-04/16 V-1160-2015-03-26/10 V-1165-2015-03-25/07 V-1168-2015-03-23/24 V-4001-2015-02-19/14, 15, 18 V-4015-2015-03-31/30 V-4015-2015-03-31/31</p>

vergleichbare Größe, Lage und Zuschnitt aufweisen, in dem auch ungewöhnlich flächenintensive Betriebe angesiedelt werden könnten, soll hier ein Potenzial langfristig gesichert werden.

Die Stadt Mönchengladbach schlägt Alternativstandorte vor, sollte an der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben festgehalten werden. **Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.** Aufgrund der in Kap. 7.1.4. der Begründung ausgeführten Bedarfe und aufgrund der besonderen Standorteignung (Anbindung, Restriktionen), wird an dem Standort festgehalten. **Der Anregung einen GIB im Bereich Sasserath darzustellen wird nicht gefolgt,** da der Standort aufgrund der angrenzenden ASB und Wohnbebauung nicht geeignet ist.

Der u.a. von der Stadt Mönchengladbach (V-1104-2016-10-04/04-A) angeregten kompletten Streichung einer Begrenzung auf flächenintensive Betriebe (in Erläuterung zum textlichen Ziel: 5 ha) für den Standort Viersen/Mönchengladbach **wird nicht gefolgt.** Für kleine Betriebe bestehen ausreichend Alternativen im angrenzend GIB Mackenstein und anderen Bereichen. Zudem ist der Spielraum für die Ansiedlung anderer Betriebe im 2. Planentwurf erweitert worden.

Auch die Stadt Viersen merkt an und kritisiert, dass die textlichen Ziele für den Standort (Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben) die bisher im Gewerbegebiet Mackenstein nördlich der K8 erfolgte kleinteilige Diversifizierung von gewerblichen Nutzungen erschweren würden. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Für die Ansiedlung von kleinteiligen Gewerbenutzungen bestehen in der Stadt Viersen, v.a. nördlich der K8 umfangreiche Flächenpotenziale. Die Erschließung der verschiedenen Baugebiete der vergangenen Jahre ist i.d.R. auf kleinere Betriebe ausgelegt gewesen. Es ist ein GIB-Z vorgeschlagen worden, um den speziellen Bedarf für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe und von Emittenten zu decken. Alternativ würde eine Streichung des GIB-Z vorgeschlagen werden.

Der Beteiligte V-1107-2015-03-27/ 38 (Stadt Remscheid) stellt die Frage, welche der zweckgebundenen GIB noch nicht bestimmungsgemäß genutzt sind und ggf. als ökonomische Trendindikatoren dienen könnten. **Klarstellung durch die Regionalplanungsbehörde:** Entwicklungspotenziale bestehen in einigen GIB-Z, zumal in den neu dargestellten. Einige GIB-Z betreffen auch bereits bestehende Betriebsstandorte ohne größere Potenziale. In Kap. 7.1.4. (Tabellen) sind Angaben zu größeren Entwicklungspotenzialen in den GIB-Z aufgeführt,

	<p>zudem kann das Siedlungsmonitoring Auskunft geben. Es ist aber aus Sicht der Regionalplanung fraglich, ob z.B. ein GIB-Z Pflanzenvermarktung, Hafen oder flächenintensive Vorhaben und Industrie, die möglicherweise erfolgreich in bestimmten Teilen der Planungsregion umgesetzt werden dem Bergischen Raum als Orientierung dienen kann. Die Standortvoraussetzungen unterscheiden sich hier deutlich.</p> <p>Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/56; 57; 60; 67-B) regt an, Gewerbegebiete auch abseits der Siedlungsbereiche zu planen, um Konflikte (Verkehr, Emissionen, Feinstaub) zu reduzieren. Auch sollten störende Gewerbebetriebe an störende Verkehrsverbindungen gelegt werden, um den Freiraum zu schützen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP NRW enthält hierzu Vorgaben, die zu beachten sind. Die Planung isolierter GIB (z.B. an BAB im Freiraum) unterliegt engen Voraussetzungen. Nur ausnahmsweise können Neuansätze geplant werden, um die Zersiedlung zu vermeiden. Vorrangig sollen bestehende Gewerbegebiete (und nicht Wohngebiete) erweitert werden. Aus diesem Grund ist auch der Gewerbeflächenpool entsprechend ausgerichtet (Anbindung an den Siedlungsraum als Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool).</p> <p>Der Anregung V-4001-2015-02-19/18 wird gefolgt. Das textliche Ziel wird im 2. Planentwurf überarbeitet, da bei einem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen GIB die planerischen Möglichkeiten zur Umsetzung des ASB größer sind als in dem GIB. Damit nicht noch mehr GIB nicht mehr für die Ansiedlung von Emittenten geeignet sind, sollen Abstandserfordernisse (z.B. Abstandsflächen oder eingeschränkte Gewerbegebiete), wenn möglich, in dem angrenzenden ASB umgesetzt werden.</p>	
Kap. 3.3.2-Z3	<p>Die Anregung des Beteiligten V-1150-2015-03-26/29 (Rhein-Kreises Neuss), die zukünftige Entwicklung verschiedener genannter GIB in Meerbusch, Neuss und Jüchen durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen für die Zulässigkeit von Betrieben unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu steuern, kann nur zur Kenntnis genommen werden, da sie sich an die Bauleitplanung richtet. Die in Kap. 3.3.1 Ziel 1 aufgeführten Regelungen zur Umsetzung der GIB gelten auch für die genannten überregional bedeutsamen Standorte nach Kap. 3.3.2-Z3.</p> <p><u>Regionales Gewerbeflächenkonzept</u> Verschiedene Beteiligte (z.B. V-1160-2015-03-26/11 (Kreis Viersen), V-1165-2015-03-25/08 (Gemeinde Niederkrüchten)) regen an, die Regelungen für die überregional bedeutsamen</p>	V-1150-2015-03-26/29 V-1160-2015-03-26/11 V-1165-2015-03-25/08 V-1168-2015-03-23/22, 24 V-4014-2015-03-26/06 V-5016-2015-02-05/03, 04 V-5016-2016-10-07/02

Standorte zu überarbeiten, da die Zielformulierung zu detailliert sei und das Erfordernis der Erarbeitung eines Gewerbeflächenkonzeptes eine Überregulierung der Standorte darstelle. **Der Anregung zur Überarbeitung der Regelung wurde im 2. Entwurf des RPD gefolgt.** Nach Vorgaben des LEP NRW (Ziel 6.3-1 Flächenangebot) ist es Aufgabe der Regionalplanung, ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zu erarbeiten. Der RPD Entwurf ist als solches zu bewerten (siehe Kap. 7.1.4). Die GIB-Z stellen einen wichtigen Baustein eines solchen Konzeptes dar. Die im LEP genannten Inhalte des Konzeptes (Bedarf, Standortprofile, Standortpotenziale) werden somit bereits im Rahmen vom Konzept und des Siedlungsmonitorings - in Abstimmung mit den Gemeinden – erarbeitet. Eine weitere Regelung zu den GIB-Z im Regionalplan ist nicht mehr erforderlich. Die Regelung in Kap. 3.3.2 sieht nun nur noch vor, dass die Belegenheitsgemeinde die regionalen Akteure informiert, wenn der Standort absehbar entwickelt wird. Diese Information ist erforderlich, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bewerten zu können und bewerten zu können, welche Potenziale in absehbarer Zeit entwickelt werden. Für die Nachbarkommunen und ggf. weitere Akteure in der Region sind die Informationen wichtig, um sich auf die neuen Anforderungen einstellen können (z.B. veränderte Nachfrage an eigenen Standorten, Verkehrsaufkommen). Informationen zu Bauabschnitten, geplante Standortqualitäten oder angestrebte Branchen sollen weitergegeben werden, wenn sie vorliegen sollten und für die Beantwortung der oben genannten Fragen wichtig sind. Die Informationen stellen keine starre Vorgabe dar. Auch das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wird von der Regionalplanungsbehörde nicht als starre Vorgabe verstanden. Es ist kein Ziel der Raumordnung.

Die Forderung vom Landkreis Düren (V-5016-2015-02-05/03 und 04) auch die Nachbargemeinden und –kreise außerhalb der Planungsregion Düsseldorf zu beteiligen ist nachvollziehbar. **Eine textliche Änderung ist jedoch nicht erforderlich**, da in den Regelungen von Kap. 3.3.2 Ziel 3 die Beteiligung betroffener Akteure vorgesehen ist. Eine Beschränkung auf die Planungsregion ist nicht vorgesehen. Der Kreis Düren regt an, alle GIB-Z mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Z1) und alle GIB-Z mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben (Z2) in den Regelungen von Ziel 3 aufzunehmen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Standorte nach Ziel 2 sind bereits alle aufgenommen worden, bei den Standorten nach Ziel 1 sind die meisten Standorte bereits bauleitplanerisch entwickelt oder weisen keine sehr großen Flächenpotenziale auf. Eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen erfolgt zu diesen Standorten im vorliegenden Beteiligungsverfahren zur Regionalplanerarbeitung und im Bauleitplanverfahren nach BauGB,

	<p>sollten weitere Umplanungen erfolgen.</p> <p>Der Kreis Düren V-5016-2016-10-07/02 kritisiert am 2. Planentwurf, zudem u.a. dass der Bezug zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes gestrichen wurde und nur eine Information vorgesehen ist. Der Kritik wird nicht gefolgt. Die Regelung wurde aus dem Regionalplan gestrichen, da der LEP NRW in Ziel 6.3-1 Flächenangebot bereits regelt, dass ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt werden muss und eine regionale Abstimmung durchzuführen ist. Eine Regelung im Regionalplan ist damit entbehrlich.</p> <p><u>Interkommunale Zusammenarbeit</u></p> <p>Verschiedene Beteiligte kritisieren, dass in Kap. 3.3.2 Z 3 eine Verpflichtung zur interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen sei. Der Kritik wird nicht gefolgt. An den in Z3 genannten Standorten sind zwei und mehr Gemeinden beteiligt. Diese Standorte sind im Vorfeld der Regionalplanfortschreibung auch als interkommunale Standorte von den betroffenen Gemeinden benannt worden. Die interkommunale Zusammenarbeit ist sinnvoll, da Bedarfe auch jenseits der eigenen Stadtgrenze verortet wurden, da eine Erschließung der Standorte sinnvoller in interkommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden kann oder ein teilregionales Gewerbeflächenkonzept die Zusammenarbeit vorsieht (Kreis Kleve). Es gibt keine Vorgabe im Regionalplan, <u>wie</u> diese Zusammenarbeit umgesetzt werden soll (z.B. ob schriftliche Vereinbarungen erfolgen oder finanzielle Ausgleich erforderlich sind).</p> <p>Der Anregung von Beteiligtem V-1168-2015-03-23/22 (Stadt Viersen) kann nicht gefolgt werden, da die Umsetzung der GIB (Erschließung auch damit verbundener Sondierbereiche) Aufgabe der Bauleitplanung ist. Die Anregung ist im entsprechenden Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung, welche zur Umsetzung eines Gewerbegebietes auf Mönchengladbacher Stadtgebiet durchgeführt werden muss, wird jedoch in enger Abstimmung mit der Stadt Viersen erfolgen, da es sich um einen interkommunalen Standort handelt. In diesem Verfahren können dann die Entwicklungsoptionen geprüft werden. Die in Anregung V-1168-2015-03-23/24 geforderte Erschließung des Gebietes von der A52 über das interkommunale Gewerbegebiet und nicht über die Mackensteiner Straße, ist nachvollziehbar. Lage und Zuschnitt des GIBZ wurden vorgeschlagen, um eine Erschließungsspanne zu ermöglichen, die die Ortslage Tiller Höfe nicht zusätzlich belastet. Die Umsetzung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.</p>	
--	--	--

	Die Zustimmung des Beteiligten V-4014-2015-03-26/06 (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg) wird zur Kenntnis genommen.	
Kap. 3.3.2-Z4		
Kap. 3.3.2-Z5		
Kap. 3.3.2-Z6	Die textlichen Ziele in Kapitel 3.3.2 Z4-Z6 zu den Zweckbindungen sind unverändert aus dem GEP99 übernommen worden. Die Zweifel an ihrer Zielqualität sind nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um bestimmte gewerbliche Nutzungsarten, die an diesen Standorten ermöglicht werden sollen. Wie in der Begründung ausgeführt, handelt es sich um Standorte, die teilweise historisch gewachsen sind. Durch die Zweckbindung soll die gewerbliche Entwicklung auf einen bestimmten Raum begrenzt werden, z. B. aufgrund einer fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum (ASB/GIB). Dies betrifft z.B. die Konversion des ehem. Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch durch flughafenaffines Gewerbe oder die Sicherung eines ehem. privilegierten Standortes zur Pflanzenvermarktung in Geldern. Diese Standorte liegen isoliert im Freiraum und ihr weiteres Wachstum steht unter engen Voraussetzungen. Oder es handelt sich z.B. um Standorte, die für die besondere Nutzung vorgehalten werden sollen (z.B. Agrobusiness), um konkurrierende gewerbliche Nutzungen zu begrenzen. Der Hinweis zum GIB-Z Weeze-Laarbruch wird zur Kenntnis genommen.	V-7005-2015-03-16/14
Kap. 3.3.2-G1	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, den Begriff „sog. Störfallbetriebe“ durch „Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung“ zu ersetzen. Der Anregung wird gefolgt , da die Regelung nur bestimmte Bereiche eines Betriebes betrifft, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Der Begriff „Störfallbetrieb“ könnte so verstanden werden, dass der gesamte Betrieb den besonderen Anforderungen unterliegt. Zudem führt das LANUV aus, dass die Definition von „Störfallbetrieben“ in den Erläuterungen zu Kap. 3.3.2 fehlerhaft sei. Der Anregung wird im 2. Planentwurf gefolgt , die fehlerhaften Ausführungen werden in der Erläuterung 6, 2. Planentwurf, korrigiert. Das LANUV regt ebenfalls an, in Kapitel 3.3.2 Erläuterung 5 die Ausführungen: „Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben.“ zu ersetzen durch die Ausführung: „Abstände können unterschritten werden, wenn z. B. ergänzende störfallbegrenzende Maßnahmen Berücksichtigung finden können oder hinreichend wichtige Faktoren wie z. B. soziale, ökologische oder wirtschaftliche Belange für ein Vorhaben sprechen.“ Dieser	V-2000-2015-03-25/08

	<p>Anregung wird nicht gefolgt, da der vorgegebene Abstand von 300 m nicht aus den angemessenen Abständen zu Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung resultiert sondern dem langfristigen Schutz von Hafentflächen dienen soll. Die Abstandsregelungen in Z 1, Z 2 und G 1 werden überarbeitet, um die Rechtssicherheit der Regelung zu Heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen an die GIB Z zu erhöhen.</p>	
--	---	--

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.3.3-Allgemein	<p>Die Stadt Emmerich (u.a. V-1112-2015-03-20/23) regt an, einen zweckgebundenen GIB insbesondere für großflächige Ansiedlungen darzustellen. Begründet wird dies u.a. mit einer möglichen Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools, welche zur Folge hätte, dass nur kleine, in der 69. Regionalplanänderung zurückgenommene GIB wieder dargestellt werden würden und damit der Regionalplan kaum mehr Spielraum bieten würde, als der Flächennutzungsplan. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der von der Stadt Emmerich vorgeschlagene GIB wird aufgrund der bestehenden Entwicklungspotenziale der Stadt Emmerich nicht als GIB dargestellt. Er wird jedoch als Sondierungsbereich in der Beikarte aufgenommen. Im Rahmen einer Regionalplanänderung aus Anlass der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools würde der Bedarf der Stadt Emmerich nach den Vorgaben des LEP NRW und von Kap. 3.1.2 auf Grundlage des Siedlungsmonitorings geprüft. Auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob zusätzlich zu den in der 69. RPÄ getauschten GIB, weitere GIB dargestellt werden können.</p> <p>Die Stadt Emmerich führt aus, dass im Kreis Kleve, entsprechend der Darstellungen in den anderen Kreisen, Angebotsflächen geschaffen werden müssen, um eine kurzfristige Ansiedlung von Betrieben >10ha (ohne Regionalplanänderung nach Gewerbeflächenpool) zu ermöglichen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der GIB-Z in Straelen und Goch/Weeze/Uedem im 2. Planentwurf bietet hier ein entsprechendes Entwicklungspotenzial. Zudem sind die Reserven in den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Kreis Kleve zu berücksichtigen, die noch erhebliche Potenziale umfassen.</p> <p>Das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/52) verweist auf die Stellungnahme zur 69. Regionalplanänderung und die dort erhobenen Bedenken gegen die</p>	<p>V-1112-2015-03-20/23 V-1112-2015-03-20/43-44 V-1112-2015-03-20/48 V-1112-2016-10-10/25 V-2002-2015-03-31/52 V-2002-2016-10-17/28</p>

zu große Flächenausstattung des Pools. Es wird angeregt, allen Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Evaluation des Gewerbeflächenpools zu geben. **Der Anregung zur Beteiligung wird gefolgt.** Das Landesbüro der Umweltverbände wurde bei der Erstellung des Evaluationsberichtes beteiligt. Zudem ist die Evaluation in die Begründung zum Regionalplanentwurf aufgenommen worden und ist damit Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens der Regionalplanerarbeitung.

Der Kritik des Landesbüros (V-2002-2015-03-31/52 und V-2002-2016-10-17/28) u.a. **an der zu großzügigen Ausstattung des Flächenkontos wird nicht gefolgt.** Die Ausstattung ergibt sich aus den Modalitäten des Pools (Einbuchung durch Flächenaufhebung im Regionalplan und in FNPs). Das Flächenkonto wurde zu Beginn des Verfahrens durch eine Rücknahme von Entwicklungspotenzialen im Regionalplan und in den FNPs gefüllt. Mittel- bis langfristig wird die Ausstattung des Flächenkontos vergleichbar zu den Vorgaben aus dem LEP NRW erfolgen, nämlich auf Basis von Inanspruchnahmen, die im Rahmen des Siedlungsmonitorings erfasst werden. Es handelt sich dann nicht mehr um einen „Sonderweg“ für den Gewerbeflächenpool.

Die Forderung, dass alle nutzbaren bzw. entwickelbaren Flächen in den Flächenpool eingehen müssen und alle Gewerbegebiete interkommunal entwickelt werden müssen, fände die Regionalplanungsbehörde auch begrüßenswert, ihr **kann** in der Regionalplanerarbeitung aber **nicht gefolgt werden**, da keine Rechtsgrundlage i.S. einer Vorgabe (z.B. im LEP NRW) besteht und somit zu ihrer Umsetzung Vereinbarungen zwischen den 16 Städten und Gemeinden getroffen werden müssten, die nicht vorliegen. Es würde sich sonst um einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit handeln.

In Bezug auf die Kritik am verfehlten Flächensparziel sei darauf verwiesen, dass im Vertrag vereinbart wurde und im Ziel der Raumordnung vorgesehen ist, dass Reserven in alten B-Plänen unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden und in das Flächenkonto eingebucht werden müssen. Die kritisierte „Auffüllung“ des Flächenkontos steht unter dieser Voraussetzung und wird auch durch solche Rücknahmen erfolgen müssen. Somit sind auch die anderen Gewerbereserven Bestandteil des Gewerbeflächenpools. Ob der Gewerbeflächenpool einen Beitrag zum Flächensparen leisten kann, kann nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde aufgrund der wenigen bisherigen Flächenentwicklungen noch nicht abschließend festgehalten werden.

Die Kritik an der Darstellung von drei großen Standorten GIB-Z **wird zurückgewiesen.**

	<p>Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich nur um zwei Standorte handelt, die dargestellt werden sollen. Zudem ist nur ein Standort für großflächige Ansiedlungen vorgesehen (Goch/Weeze/Uedem). Der Standort in Straelen ist als GIBZ für Agrobusiness/Logistik als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen. Es ist richtig, dass Regionalplanänderungen regelmäßig durchgeführt werden. Es ist aber Praxis in den Regionalplänen in NRW Bauflächen für einen Planungszeitraum von 10-15 Jahren als Angebotsplanung vorzuhalten. Diese Flächen stehen dann zur Verfügung, wenn Investoren zeitnah bzw. sofort Planungs- und Investitionssicherheit haben wollen und nicht erst Planverfahren abwarten wollen/können. Diese Investoren weichen derzeit auf andere Planungsregionen aus, zumindest, wenn die Reserven in Emmerich und Kleve nicht ihren Standortanforderungen entsprechen. Regionalplanänderungen werden zwar regelmäßig, aber nicht oft für Betriebserweiterungen, ggf. auch Verlagerungen durchgeführt. Sie werden selten für Betriebsneuansiedlungen durchgeführt. Bei Erweiterungen besteht eine Standortbindung, die den Investor veranlasst, eine Verfahrensverzögerung zu akzeptieren. Es ist aber nicht alltägliche Praxis in NRW, wie in der Stellungnahme ausgeführt, dass für einzelne Betriebsansiedlungen Regionalplanänderungen durchgeführt würden. Diese Aussage ist nicht zutreffend, das belegen auch die verschiedenen Regionalplanänderungen des GEP 99 in den letzten Jahren. Die GIB Neudarstellungen hatten hier Betriebserweiterungen zum Anlass, nicht Neuansiedlungen (z.B. Kevelaer, Geldern) oder es handelte sich um Angebotsplanungen (z.B. Neuss). Die beiden dargestellten GIB-Z im Südkreis Kleve und in der Mitte des Kreises Kleve stellen interkommunale Angebote für Ansiedlungen > 10 ha dar. Sie dienen der Gleichbehandlung des Kreises Kleve mit anderen Planungsregionen, da – wie in der Stellungnahme selbst festgestellt wird – der Gewerbeflächenpool für größere Ansiedlungen eine reguläre Regionalplanänderung erfordert. Die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve führen aus, dass ein großer Bedarf an dieser Planungsvereinfachung besteht.</p>	
Kap. 3.3.3-Z1	<p>Die GIB, die im Rahmen der 69. Regionalplan Änderung (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) von GIB in Freiraum geändert wurden, können – für den Fall, dass der Gewerbeflächenpool rückabgewickelt werden sollte, nur im Rahmen einer Regionalplanänderung wieder als GIB dargestellt werden. Das LANUV wird, wie angeregt, bei Regionalplanänderungen beteiligt. Im Rahmen der Regionalplanänderung erfolgt eine Prüfung der Standorte. Eine Evaluation des Gewerbeflächenpools hat ergeben, dass an den Zielen der Raumordnung weiter festgehalten werden soll.</p> <p>Die Architektenkammer regt an, die Festlegungen zum Gewerbeflächenpool erst nach Ende</p>	<p>V-1110-2015-03-25/27 V-2000-2015-03-25/09 V-4014-2015-03-26/08 V-4014-2016-09-30/05 V-4015-2016-10-07-A/23 V-7005-2015-03-16/15</p>

	<p>der Modellphase 2015 vorzunehmen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zwischenzeitlich ist eine Evaluation des Gewerbeflächenpools erfolgt. Änderungsvorschläge im 2. Entwurf des Regionalplanes sind aufgrund der Evaluation vorgesehen worden.</p> <p>V-4014-2015-03-26/08 (Niederrheinischen IHK) regt u.a. an, die Obergrenze von 10 ha für die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen abzuschaffen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde gibt es keine Obergrenze von 10 ha. Es ist lediglich ab einer Inanspruchnahme von 10 ha erforderlich, parallel zu den immer erforderlichen Bauleitplanverfahren auch eine Regionalplanänderung durchzuführen. Diese Anforderung besteht aufgrund der Regelungen im Landesplanungsgesetz und kann nicht für den Gewerbeflächenpool abgeschafft werden. Zudem wird angemerkt, dass die Regionalplanänderung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, so dass es keine zeitlichen Verzögerungen für das Bauleitplanverfahren geben wird.</p> <p>Der Kreis Kleve u.a. regen an (V-1110-2015-03-25/27, V-4014-2016-09-30/05) drei GIB Standorte in den Regionalplan aufzunehmen und in diesen Bereichen Inanspruchnahme >10 ha zusammenhängender Flächen zu ermöglichen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der vorgeschlagene Standort in Emmerich wird im 2. Planentwurf als Sondierbereich dargestellt, d.h. hier wäre eine Regionalplanänderung nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools erforderlich. Gegen die Darstellung eines GIB sprechen die bestehenden Reserven im FNP der Stadt Emmerich. Der vorgeschlagene GIB-Z in Straelen Herongen wird aufgrund einer fehlenden Verfügbarkeit der Fläche (nationales Naturerbe) nicht als GIB-Z in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die Niederrheinische IHK V-4014-2016-09-30/06 und V-4015-2016-10-07-A regen an, die Niederrheinische IHK in Ziel 1 zu nennen. Der Anregung wird gefolgt, da die IHK bereits seit Beginn des Pilotvorhabens an dem Projekt mitarbeitet und aufgrund der Bedeutung des Projektes für die Wirtschaft. In Ziel 1, Kap. 3.3.3 wird eine Überarbeitung des 2. Planentwurfes vorgeschlagen, und zwar im vorletzten Absatz folgende Änderung vorzunehmen: „...Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände—und, der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve und der Industrie- und Handelskammer die Gelegenheit zur Stellungnahme.“</p>	
--	--	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 3.4 Großflächiger Einzelhandel

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 3.4-Allgemein	<p><u>Kongruenzgebot auf Ebene der Regionalplanung</u> Die Stadt Solingen bittet in Ihrer Stellungnahme (V-1108-2015-03-31/08-B; V-1108-2016-10-10/16) um Prüfung hinsichtlich eines Grundsatzes zum Kongruenzgebot. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die gerichtlichen Entscheidungen zum zwischenzeitlich ausgelaufenen Landesentwicklungsprogramm (hier im Besonderen §24a) ergeben sich Unwägbarkeiten bei der Operationalisierung eines Zieles oder Grundsatzes der Raumordnung mit derartigem Inhalt. Zudem hat der Abgleich entsprechender Kongruenzen in der Vergangenheit in den wenigsten Fällen Steuerungswirkung entfaltet. Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche aus landesplanerischer Sicht soll der Fokus gemäß des LEP NRW – Kap. 6.5 auf das Beeinträchtigungsverbot gelegt werden.</p> <p><u>Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeiten von Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO auf den ASB</u> Die Stadt Kevelaer (V-1118-2015-03-27/11 bzw. V-1118-2016-09-20/11) wünscht sich Ausnahmeregelungen für kleinere Städte und Gemeinden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die grundsätzliche Ausrichtung der Ansiedlungsmöglichkeiten auf den ASB ist bereits ein klar akzentuierter Regelungsgegenstand des LEP NRW (Kap. 6.5) und nicht Teil der konkretisierenden Festlegungen des Regionalplanes. Die Festlegung derartiger Ausnahmen im Regionalplan verstieße gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 ROG und ist zudem aus Gründen des Freiraumschutzes und zur Bewahrung der Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb von GIB auch regionalplanerisch nicht gewollt.</p> <p>Soweit sich der Planungswille außerhalb von ASB auf die reine Bestandsicherung und Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschränkt, wie von der Stadt Meer-</p>	V-1108-2015-03-31/08-B V-1108-2016-10-10/16 V-1118-2015-03-27/11 V-1118-2016-09-20/11 V-1156-2015-03-26/49 V-1156-2016-10-07/25 Ö-2014-02-20-B/01-07+08

busch (V-1156-2015-03-26/49 und V-1156-2016-10-07/25) diskutiert, ist dies ebenso bereits über den Rahmen des Zieles 7, Kap.6.5 des LEP NRW geregelt. Ergänzender Regelungsbedarf für Altstandorte im Regionalplan wird nicht gesehen.

Ergänzende Regelungen für Hersteller-Direktverkaufszentren

Mit Blick auf die Ausführungen der Stellungnahme Ö-2014-02-20-B/01-07 ist zu sagen, dass die Landesregierung mit Aufstellung des LEP NRW Kap. 6.5 (vorlaufend Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel) bereits weitreichende Regelungen zur Steuerung von großflächigen Einzelhandelsstandorten sowohl in Hinblick auf ihre Standörtlichkeit als auch ihre Dimensionierung vorgegebenen hat. Wesentlicher raumordnerischer Anknüpfungspunkt sind dabei Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe). Zu dieser Gruppe gehören regelmäßig auch die hier diskutierten Hersteller-Direktverkaufszentren oder auch Factory-Outlet Center (FOC). Der Regionalplan, welcher in seinen Vorgaben ebenso Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst und im Grundsatz G1 insbesondere Einkaufszentren im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 1 anspricht, sieht somit in seiner maßvollen Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben ebenso nicht das Erfordernis, diesen von den Regelungen bereits erfassten, Vorhabentypus darüber hinaus gehend zu erfassen. Die in der Stellungnahme andiskutierten besonderen Merkmale dieser Betriebsform sind, soweit für die raumordnerischen Festlegungen relevant, im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu diskutieren. Insofern werden auch die Vorschläge zur Erweiterung der Regelungen im Regionalplan unter Ö-2014-02-20-B/08 als nicht tragfähig erachtet. Soweit die dort formulierten Zielideen den Regelungen des Regionalplanes GEP99 entsprechen oder ähneln, wird auf die Ausführungen zum Wegfall dieser Regelungen in der Begründung zum neuen Regionalplan RPD verwiesen (hier Kap. 6.2). Die weiteren vorgetragenen Ideen in Bezug auf die Definition von Kerneinzugsgebieten und kumulierenden Auswirkungen von Einkaufszentren sind wie zuvor dargestellt Teil der Analyse möglicher wesentlicher Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen im Sinne Ziel 6.5-3 des LEP NRW im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Hier sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die plausible Berücksichtigung der Bestandssituation und hinreichend wahrscheinlicher, weiterer Einzelhandelsentwicklungen im Bezugsraum eines Vorhabens bereits eine ständige Anforderung bei der Analyse raumordnerischer und städtebaulicher Auswirkungen darstellen. Den Anregungen zur Erweiterung des Regelungsbedarfes in Bezug auf Hersteller-Direktverkaufszentren **wird daher nicht gefolgt.**

Kap. 3.4-Z1	<p>Das seitens der Stadt Wuppertal (V-1109-2015-03-17/88) diskutierte Erfordernis ergänzender Verweise auf den LEP NRW, hier insbesondere Ziel 6.5-7 LEP NRW (vorlaufend Ziel 7 des sachlichen Teilplanes Großflächiger Einzelhandel) wird nicht geteilt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP NRW gilt vollumfänglich, der Regionalplan trifft nur konkretisierende Festlegungen. Verwiesen wird auf den Erläuterungstext zum Kap. 3.4, hier Absatz 1.</p> <p>Der Anregung, generell die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment nicht nur auf die ASB sondern im Speziellen auf die ZASB zu beschränken wird nicht gefolgt. Dies würde eine zu starke Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten derartiger Standorte darstellen. Eine Ansiedlung soll grundsätzlich im gesamten ASB möglich sein und wird mit Blick auf die Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung als ausreichend empfunden.</p> <p>Der Anregung der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/19) hinsichtlich einer textlichen Anpassung an die Formulierungen des § 8 BauNVO wird am 2. Planentwurf gefolgt, eine entsprechende Umformulierung in der Begründung vorgenommen und von „nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben“ gesprochen.</p>	V-1109-2015-03-17/88 V-4001-2015-02-19/19 V-1109-2016-09-20/74
Kap. 3.4-Z2	<p>In Bezug auf die Ausführungen der Stadt Emmerich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Adressat der Regelung die vorhabenbezogene Bauleitplanung und nicht die Ausgestaltung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist. Ergänzend sei jedoch auch darauf verwiesen, dass eine Einbeziehung der vorhabenbezogenen Bauleitplanung für alle Festlegungen des Kap. 3.4 des Regionalplanes bewusst gewählt und als erforderlich angesehen wurde. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung zum Kapitel 3.4.</p>	V-1112-2015-03-20/52 V-1112-2016-10-10/29
Kap. 3.4-G1	<p>Den Anregungen mehrerer Verfahrensbeteiligter, die Darstellung und Festsetzung von Kern- oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf die ZASB sondern allgemein auf die ASB auszurichten wird nicht gefolgt (Kreis Kleve, V-1110-2015-03-25/28, Stadt Kleve V-1119-2015-03-04/28, Stadt Emmerich V-1112-2015-03-20/54). Die grundsätzliche Ausrichtung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgt bereits durch die Vorgabe des LEP NRW, dort Ziel 6.5-1. Zum Erfordernis einer bewussten Lenkung auf die in Beikarte 3B festgelegten ZASB für Einkaufszentren im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sei auf die Ausführungen in der Begründung zum Kap. 3.4 verwiesen. Klarstellend wird im Wortlaut des Grundsatzes 1 der Begriff „Einkaufszentren“ als alleinig durch die Festlegung angesprochener Vorhabentyp ergänzt. Die Ergänzung erfolgte am 2. Plan-</p>	V-1100-2015-03-27/18 V-1107-2015-03-27/19-B V-1109-2015-03-17/89-A V-1109-2016-09-20/75 V-1110-2015-03-25/28 V-1110-2016-10-06/11 V-1110-2016-09-29/36 V-1119-2015-03-04/28 V-1119-2016-10-29/25 V-1112-2015-03-20/53

	<p>entwurf.</p> <p>Die Festlegung ist auch entgegen der Auffassung der Stadt Wuppertal (V-1109-2015-03-17/89-A) nicht entbehrlich. Der Grundsatz G1 tritt ergänzend zu den landesplanerischen Regelungen hinzu. Auch wenn der LEP NRW Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment grundsätzlich den zentralen Versorgungsbereichen zuordnet, ist nicht gewährleistet, dass jeder ZVB auch innerhalb eines ZASB liegt oder entwickelt wird. Eine, die Verortung von ZVB steuernde und ggf. unmittelbar an städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauNVO anknüpfende raumordnerische Steuerung wird aus hiesiger Sicht für nicht rechtsicher operationalisierbar bewertet. Daher wird mit dem Grundsatz eine ergänzende Festlegung gegenüber der Bauleitplanung getroffen.</p> <p>Die vereinzelt vorgetragenen Befürchtungen einer zu starken Einschränkung aufgrund verschiedener siedlungsstruktureller Besonderheiten rechtfertigen die Streichung des Grundsatzes 1 nicht (Landeshauptstadt Düsseldorf V-1100-2015-03-27/18 und V-1110-2016-10-06/11, Stadt Remscheid V-1107-2015-03-27/19-B, Stadt Rees V-1121-2015-03-23/14-B, Stadt Emmerich V-1112-2015-03-20/53). Adressiert durch die Regelung sind alleinig Einkaufszentren im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO Nr. 1 und keine anderweitigen großflächigen Einzelhandelsbetriebe (wie bspw. Lebensmittelvollsortimenter oder Discounter). Zudem ist die Festlegung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen und somit bei Vorliegen entsprechender Sachargumente auch der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Das Erfordernis, sich im Rahmen der Abwägung mit dieser raumordnerischen Festlegung auseinanderzusetzen führt aus hiesiger Sicht entgegen der Auffassung der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht zwangsläufig zu einer rechtlich angreifbaren Bauleitplanung. Den Anregungen von dieser Regelung abzusehen kann daher nicht gefolgt werden.</p>	<p>V-1112-2016-10-10/30 V-1112-2015-03-20/54 V-1112-2016-10-10/31 V-1121-2015-03-23/14-B V-1121-2016-09-06/10</p>
Kap. 3.4-G2	<p>Die hierzu ergangenen Stellungnahmen hinterfragen die Intention des Grundsatzes G2. Teilweise wird im Zuge dessen auch die Streichung des Grundsatzes angeregt. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bzgl. der hinterfragten Intention und Notwendigkeit des Grundsatzes G2 wird auf die Ausführungen der Begründung zu Kap. 3.4 verwiesen.</p> <p>Die Festlegung verlangt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Anbindungsmöglichkeiten an den ÖPNV bei den für eine Entwicklung in den Blick genommenen Standorten. Befürchtungen einer zu starken Einschränkung, ggf. auch unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Ausstattung im ländlichen Raum, wird entgegengehalten, dass die Festlegung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen und somit bei Vorliegen entsprechender Sachargumente auch der gemeindlichen Abwägung zugänglich ist.</p>	<p>V-1100-2015-03-27/19 V-1112-2015-03-20/55 V-1112-2016-10-10/32 V-1124-2016-10-07/10 V-1157-2015-03-27/41 V-1157-2016-09-19/23 V-1160-2015-03-26/12 V-1160-2016-10-06/12 V-1161-2015-03-20/11 V-1161-2016-10-05/10</p>

	<p>Der gesondert von der Gemeinde Uedem (V-1124-2016-10-07/10) vorgetragene Anregung, mit einer Umformulierung grundsätzlich auch Standorte in Autobahnnähe zu präferieren wird ebenso nicht gefolgt. Zum einen lenkt der Grundsatz G 2 mit seiner Vorgabe den Fokus gerade auf umweltverträglichere und nicht rein autokundenorientierte Standorte. Zum anderen werden die raumordnerischen Vorgaben zur Einzelhandelssteuerung in NRW und der Planungsregion Düsseldorf auch nicht als grundsätzliches Bekenntnis für Einzelhandelsstandorte in Autobahnnähe verstanden.</p> <p>Dass der Grundsatz einen Beitrag zu besserer Umweltverträglichkeit künftiger Planung leisten kann wird in der Begründung zu Kap. 3.4 näher beschrieben. Eine ergänzende Bezugnahme auf Maßnahmen der Luftreinhalteplanung wird in diesem Zusammenhang jedoch als nicht erforderlich angesehen und der Anregung hinsichtlich einer weiteren Verdichtung dieser speziellen Thematik nicht gefolgt (LANUV, V-2000-2015-03-25/10).</p>	<p>V-1162-2015-03-04/07 V-1162-2016-10-06/05 V-1163-2015-02-23/06 V-1163-2016-09-20/07 V-1164-2016-09-30/05+20 V-1166-2015-03-25/07 V-1166-2016-09-28/08 V-1167-2015-02-23/15 V-1167-2016-09-29/10 V-2000-2015-03-25/10 V-4007-2015-03-27/01 V-1100-2016-10-06/12</p>
Kap. 3.4-G3	<p>Der Grundsatz G3 versteht sich als Grundbekenntnis zur Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Kapitel 3.4. Der Forderung nach Verzicht der Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche in den FNPs wird nicht gefolgt. Die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) ist zwischenzeitlich gängige Planungspraxis und stärkt den FNP auch in seiner Funktion als zentrales Abstimmungsinstrument zwischen Regionalplanungsbehörde und den Städten und Gemeinden. Inhaltliche Vorgaben, wie die ZVB abzugrenzen sind, trifft der Regionalplan nicht. Überdies ist der Grundsatz G 3 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 ROG bei Vorliegen entsprechender Sachargumente auch der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Gefahr von Rechtsunsicherheiten für die kommunale Planung im Sinne der Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/20) wird daher nicht gesehen.</p> <p>Eine inhaltliche Trennung des Grundsatzes G 3, wie von der Stadt Duisburg (V-5043-2015-03-19/11 und V-5043-2016-10-11/04) angeregt, wird nicht für erforderlich gehalten, da sich die für den FNP relevanten ZVB-Abgrenzungen in der Regel aus einem Einzelhandelskonzept ergeben. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27/20 V-1130-2015-03-27-B/08 V-4001-2015-02-19/20 V-5043-2015-03-19/11 V-5043-2016-10-11/04 V-7005-2015-03-16/16 V-1100-2016-10-06/13</p>

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1 Regionale Freiraumstruktur

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.1-Allgemein	<p><u>Flächenbilanz für Freiraumdarstellungen, Veränderungen gegenüber GEP99</u> Die Stadt Solingen regt in Stgn. V-1108-2015-03-31/09 und V-1108-2016-10-10/17 u.a. eine Flächenbilanz an, aus der hervorgeht, wie sich die Flächenausweisungen im Vergleich zum Regionalplan (GEP 99) verändert haben, um die im Planentwurf veränderten Aussagen zu Freiraumschutz- und Entwicklung besser bewerten zu können.</p> <p>Hinweis der Regionalplanung: Zu den Veränderungen der Flächendarstellungen gegenüber dem GEP99 wird auf die Übersicht für die Freiraumdarstellungen in der Tab. 8-3 im Umweltbericht verwiesen.</p> <p><u>Grundsätze statt Ziele für Freiraumschutz und Freiraumentwicklung?</u> Der Rhein-Kreis-Neuss wendet sich in V-1150-2015-03-26/18 u.a. dagegen, dass die Vorgaben für den Bereich Freiraumschutz und Freiraumentwicklung lediglich als Grundsätze formuliert seien; er führt u.a. an, dies entspreche nicht dem Stellenwert, den die Landschaftsschutzgebiete auf der Ebene des Kreises besäßen.</p> <p>Der Anregung, die in Kap. 4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung formulierten Grundsätze als Ziele zu formulieren, wird nicht gefolgt. Dem liegt</p>	<p>V-1108-2015-03-31/09 V-1108-2016-10-10/17 V-1150-2015-03-26/18 V-1116-2015-03-18/14 V-1116-2015-03-18/15-A V-1116-2016-10-12/18 V-1119-2015-03-04/30 V-1119-2016-10-29/26 V-1157-2015-03-27/42 V-1156-2015-03-26/50 V-1156-2016-05-03/26 V-2002-2015-03-31/164 V-2002-2015-03-31/204 V-5015-2015-03-24/14</p> <p>V-5015-2015-03-24/15 V-5015-2016-10-17/11</p>

die Einschätzung zugrunde, dass aufgrund der vielfältigen, durch unterschiedliche Freiraumnutzungen und -funktionen geprägten Teilbereiche für die in den Grundsätzen enthaltenen Vorgaben eine für die Formulierung raumordnerischer Ziele für den gesamten Freiraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht hinreichend sachgerecht zu leisten ist. Entsprechendes gilt, soweit diese in der Stellungnahme konkret angesprochen sein sollten, auch für die in Kap. 4.2.3 formulierten Vorgaben für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Kommunale Planungen

Den Bedenken insbesondere kommunaler Beteiligter bezüglich befürchteter Einschränkungen der kommunalen Planung und Siedlungsentwicklung durch die Grundsätze in Kap. 4.1.1 (z.B. durch V-1119-2015-03-04/30) **wird nicht gefolgt**. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Siedlungsentwicklung auf der örtlichen Ebene durch die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Vorgaben zu Freiraumschutz und Freiraumentwicklung wird nicht gesehen. Grundsätzlich sind neue Darstellungen von Flächen für Wohnen oder Gewerbe in den Flächennutzungsplänen der Kommunen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen. Bezüglich der Darstellung von Flächen für Wohnen und Gewerbe in den Flächennutzungsplänen in den nicht dargestellten Ortsteilen sei auf Kap. 3.1.1, Z 1 bzw. auf die Ausführungen zu Kap. 3.1.1-Z1 in der 1. Thementabelle Kap. 3.1 verwiesen.

Zukünftige Restriktionen für Planungen - Gewerbeflächenpool

Den Bedenken bezüglich zukünftiger Restriktionen für Planungen, bei denen eine Ausbuchung von Flächen aus dem Gewerbeflächenpool erfolgt, **wird nicht gefolgt**. Gemäß der bestehenden Vereinbarungen zum Gewerbeflächenpool wird die Schutzwürdigkeit von Böden nicht zur Festlegung von Restriktionsräumen herangezogen, sondern im Rahmen des Monitorings explizit beobachtet; diesbezügliche Erfahrungen fließen ggfs. in die Evaluierung des Gewerbeflächenpools mit ein. Diesbezüglich wird auch auf Kap. 3.3.3, Erläuterung 4 verwiesen, wonach im Rahmen des Gewerbeflächenpools die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen sind.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Grundsatzes Kap. 4.1.1, G2 betrifft u.a. die Bauleitplanung für die aus dem Flächenpool ausgebuchten Flächen und trägt der heterogenen Verteilung derartiger Böden und ihrer unterschiedlichen räumlichen Schwerpunkte Rechnung. Auf dieser Ebene kann eine Berücksichtigung schutzwürdiger und klimarelevanter Böden aufgrund der zunehmenden Detailschärfe der Planung und der entsprechenden Planungsgrundlagen zielgerichteter und mit höherer Flächenschärfe erfolgen.

Klarere Definition von Ortsrand und Siedlungsrändern und Formulierung textlicher Ziele

Die Stadt Meerbusch (V-1156-2015-03-26/50, V-1156-2016-05-03/26) unterstützt u.a. die Notwendigkeit einer nachhaltigen Freiraum- und Landschaftsentwicklung und fordert u.a., dass zukünftige Qualitäten und Potenziale von Freiraumstrukturen/Regionalen Grünzügen sowie Ziele und Grundsätze zu deren Schutz und Entwicklung in den Regionalplan aufgenommen werden sollten.

Der Anregung wird im Rahmen des 2. Planentwurfes mit der Überarbeitung der Begründung hinsichtlich der Kriterien zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge (Begründung, Tab. 7.2.6.1.1) in Verbindung mit der Darstellung von Engstellen im Freiraum als Regionale Grünzüge (Begründung, Abb. 7.2.6.3.1) **teilweise gefolgt**. Hierdurch wird u.a. für die Bereiche entlang der Siedlungsränder herausgestellt, welche Bereiche aufgrund ihrer Pufferfunktion besondere Bedeutung für die Siedlungsgliederung haben. Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Freiraums dienen, sind im RPD und im LEP NRW sowohl in den Freiraum- als auch in den Siedlungskapiteln enthalten. Zum Schutz und zur Entwicklung der in den Stellungnahmen u.a. angesprochenen grünen Netze werden inhaltlich im RPD u.a. Grundsätze in Kap. 4.1.1, G2 und G4, sowie Grundsätze und Ziele in den Kap. 4.1.2 und in Kap. 4.2 formuliert, u.a. insbesondere die Erhaltung der Funktionen der Regionalen Grünzüge. Bezüglich der Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum wird auf die diesbezüglich relevanten Erläuterungen zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum des LEP NRW verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Schutz bedrohter Arten

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt in V-2002-2015-03-31/164 u.a. an, den "Schutz der bedrohten Arten", wo immer es möglich ist,

expressis verbis in die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen einfließen zu lassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem Schutz bedrohter Arten wird im Regionalplan durch die Darstellung von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (insbes. BSN) sowie die textlichen Vorgaben insbesondere der Kap. 4.2.1 ff. Rechnung getragen. Auf entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen und in der Begründung wird ergänzend verwiesen.

Landschaftsbild

Weiter **wird auch der Anregung nicht gefolgt**, „landschaftlich schöne Orte“ im Regionalplan darzustellen und deren Schutz als textliches Ziel festzuhalten (V-2002-2015-03-31/164).

Dies wird damit begründet, dass die Bewertung landschaftlicher Schönheit zum einen subjektiven Bewertungen unterliegt und zum anderen abhängig ist von der jeweils betrachteten Maßstabebene. Auf der Ebene des Regionalplans lässt sich allenfalls eine Betrachtung größerer Raumeinheiten angemessen darstellen – hierzu wird auf die nunmehr vorliegende Datengrundlage des LANUV zur Landschaftsbildbewertung (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>) verwiesen. Auch sind die Vorgaben des Kap. 2.2 zur Kulturlandschaft hier einschlägig und dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans angemessen.

Der Aspekt der Erlebniswirksamkeit von Natur und Landschaft sowie der Kulturlandschaft sind im RPD bereits berücksichtigt. Die entsprechend hoch bewerteten Bereiche sind überwiegend in den Darstellungen der BSN und BSLE enthalten.

Räumliche Rahmenbedingungen und Umweltprobleme im Bergischen Land

Die Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/204) **u.a. zu den räumlichen Rahmenbedingungen und Umweltproblemen im Bergischen Land werden zur Kenntnis genommen.**

Regionalplanerische Klarstellung: Auf die Anregungen zur Streichung verschiedener Darstellungen von Siedlungsbereichen kann hier nur insoweit eingegangen werden, dass die Bedarfsermittlung und die Auswahl geeigneter Standorte sachgerecht gemäß den entsprechenden Ausführungen in der Begründung erfolgt sind (s. Kap. 7.1.1, Kap. 7.1.4). Soweit implizit bestimmte Einzelflächen angesprochen werden, wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Kommunaltabellen verwiesen.

	<p>Aufgrund eingegangener Anregungen auch der angrenzenden Planungsverantwortlichen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Anpassungen der zeichnerischen Darstellung in Einzelfällen erfolgt. Zu den Details: siehe die jeweiligen Kommunalstabellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Leverkusen (V-5015-2015-03-24/14, ---/15) weist u.a. auf Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster an der Stadtgrenze hin und regt die angemessene Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange an.</p> <p>Hinweis der Regionalplanung: Eine angemessene Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange ist entsprechend dem Maßstab der Planungsebene erfolgt. Im Übrigen werden die Ausführungen dankend zur Kenntnis genommen. Vorhandene Bodenbelastungen sind im Rahmen der Umsetzung der Freiraumdarstellungen auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--

4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.1.1-Allgemein	<p><u>Vorschlag zur Änderung der Kapitelüberschrift</u></p> <p>Der Anregung des Kreises Kleve in V-1110-2015-03-25/29, die Überschrift des Kapitels von „Freiraumschutz- und -entwicklung“ in „Freiraumschutz und Freiraumentwicklung“ abzuändern, wird mit dem 2. Planentwurf RPD gefolgt.</p> <p><u>Anregung zur inhaltlichen Ergänzung von Grundsätzen:</u></p> <p>Der Kreis Kleve sowie mehrere kreisangehörige Kommunen befürchten aufgrund der Formulierungen der Grundsätze G4 und G6 die Erschwerung von Abwägungsprozessen, da diese die quasi Zielqualität besäßen. Sie regen in ihren Stellungnahmen (u.a. V-1110-2015-03-25/29) an, insbesondere diese Grundsätze um relativierende Formulierungen zu ergänzen, wonach im Falle</p>	<p>V-1110-2015-03-25/29 V-1118-2015-03-27/12 V-1118-2016-09-20/12 V-1119-2015-03-04/31 V-1119-2016-10-29/28 V-1126-2015-03-25/12 V-1121-2015-03-23/15-A V-1121-2016-09-06/11</p>

	<p>nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen oder verbleibender Defizite beim Schutz oder Erhalt von Schutzgütern „Beeinträchtigungen nach Möglichkeit minimiert werden sollen“.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Regionalplanung teilt nicht die vorgetragene Einschätzung bezüglich der zielförmigen Qualität der entsprechenden Vorgaben. Auch die anderen Grundsätze des RPD enthalten durchweg Soll-Formulierungen. Hieraus ergeben sich somit nicht die von den Beteiligten befürchteten Auswirkungen auf nachfolgende Planungen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Unabhängig davon wird durch Änderungen im 2. Planentwurf des RPD der Aspekt des Schutzes klimarelevanter Böden (G6 in der Fassung des Entwurfs vom 18.09.2014) unter G2 im Zusammenhang mit den schutzwürdigen Böden abgehandelt. Damit bezieht sich die Minimierungsklausel in G2 auch direkt und ausdrücklich auf die klimarelevanten Böden. Der Anregung wird insoweit durch Änderungen im 2. Planentwurf des RPD teilweise gefolgt. Darüber hinaus wird bezogen auf G4 der Anregung nicht gefolgt, da es sich hierbei um einen Grundsatz handelt, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Anregung zur Ergänzung eines Zieles</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/56 und -/55 regt u.a. an, ein neues an die Bauleitplanung und Landschaftsplanung adressiertes Ziel Z1 zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Freiräumen in Kap. 4.1.1 einzufügen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen erfüllt das vorgeschlagene Ziel hinsichtlich Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung raumordnerischer Ziele. Weiterhin ist festzuhalten, dass die Landschaftspläne unter Beachtung der Ziele der Raumordnung aufzustellen sowie die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Für den Schutz der Freiraumfunktionen sehen der LEP NRW und der RPD auf ihrer Ebene bereits hinreichende Regelungen zu den angesprochenen Themen vor (u.a. LEP NRW, Ziel 2-3, Kap. 4.1.1 des RPD mit Grundsätzen zu Boden, Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, Ziele des Kap. 4.1.2 (RGZ), Kap. 4.2.1, Z1 u. G4). Darüber hinaus sind die Planungsträger zum Schutz der in der Stellungnahme genannten Freiraumfunktionen bereits durch die entsprechenden fachrechtlichen Regelungen ohnehin verpflichtet, die entsprechenden Belange zu berücksichtigen (für die Bauleitplanung: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der</p>	<p>V-2002-2015-03-31/55 V-2002-2015-03-31/56</p>
--	---	--

Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB; für die Landschaftsplanung: § 9 BNatSchG). In diesem Zusammenhang wird **auch der Anregung zur Änderung des G1 nicht gefolgt**.

Anregung zur Ergänzung von Erläuterungen

Die Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/31) regt u.a. an, in den Erläuterungen zu den Grundsätzen auf die Möglichkeit der Abwägung von Grundsätzen der Raumordnung mit anderen Belangen einzugehen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Bindungswirkung dieser Grundsätze aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Die Vorgaben des Kap. 4.1.1 zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums gelten grundsätzlich für sämtliche im Regionalplan dargestellte Freiraumbereiche. Soweit im Einzelfall keine überlagernden Freiraumfunktionen dargestellt sind, werden durch die Grundsätze dieses Kapitels (Mindest-)Anforderungen zum Schutz des Freiraums für alle Planungen formuliert, die aufgrund der Berücksichtigungspflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ROG den Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung unterliegen und die im Freiraum durchgeführt werden sollen, soweit für sie nicht an anderer Stelle im Regionalplan speziellere Vorgaben enthalten sind. Die im RPD als Grundsätze formulierten Vorgaben sind im Rahmen der Abwägung durch den zuständigen Planungsträger zu berücksichtigen, d.h. dieser muss – soweit die Grundsätze im Abwägungsvorgang gegenüber anderen Grundsätzen oder gegenüber abwägungsrelevanten (Fach-)Belangen unterliegen – im Einzelfall darlegen, aus welchen Gründen er von der jeweiligen Vorgabe abweicht. Im Rahmen der Bauleitplanung ist außerdem in der Abwägung u.a. das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen. Dies schließt eine Verpflichtung zur Minimierung von Auswirkungen mit ein, soweit eine Vermeidung von Beeinträchtigungen mangels planerischer Alternativen nicht möglich ist, sowie eine Berücksichtigung der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Der Hinweis in V-1119-2016-10-29/28, dass G4 und G5 als Grundsätze erhalten bleiben müssten, entspricht der Planungsabsicht der Regionalplanung. Er **wird zur Kenntnis genommen**.

Auf weitere Ausgleichsvorschläge zu den übrigen in der entsprechenden

Fundstelle formulierten Bedenken in den entsprechenden Themen- und Kommunalstabellen wird ergänzend verwiesen.

Anregung zur Streichung von Grundsätzen

Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/15-A, V-1121-2016-09-06/11) fordert mit Bezug auf Grundsatz zu unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräumen (G5) u.a., den „neuen Flächenschutz oder Flächengrundsatz“ in Kap. 4.1.1 zu streichen, da bereits die Landschaftsplanung die weitere Entwicklung des Außenbereichs betreffenden Zielsetzungen definiert und durch den Grundsatz zusätzliche Hürden aufgebaut würden.

Den Anregungen zur Streichung des Grundsatzes zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (G5) **wird nicht gefolgt**, da der Vermeidung weiterer Zerschneidungen für den Erhalt des Freiraumzusammenhangs eine zentrale Bedeutung zukommt (s. hierzu auch die Ausführungen in dieser Thementabelle unter dem Kürzel Kap. 4.1.1-G5). Bei diesem Grundsatz, wie auch bei dem Grundsätzen G2 handelt es sich um eine Konkretisierung des LEP NRW (wobei der LEP NRW natürlich ungeachtet dessen zusätzlich gilt), Grundsatz 7.1-3, in welcher zudem die konkrete Verteilung und Größenstruktur solcher Räume in der Planungsregion angemessen berücksichtigt wird. Diese Vorgaben des Regionalplans sind auch bezogen auf seine Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan von grundlegender Bedeutung für die nachfolgende Landschaftsplanung.

Unzerschnittene Verkehrsarme Räume und Gewerbeentwicklung

Vor dem Hintergrund von Kap. 4.1.1, den Vorgaben zum Schutz des Freiraumzusammenhangs in G2, G4 und G5 (2014) sowie den Darstellungen in der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume auf Reeser Stadtgebiet fordert die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/15-A) u.a. die Sicherung und Möglichkeit der Weiterentwicklung auch bestehender gewerblicher Nutzungen in diesen Räumen.

Der Anregung wurde bereits mit dem 1. Planentwurf RPD gefolgt. Für die Siedlungs- und die gewerbliche Entwicklung in den in der Beikarte 4A dargestellten Räumen gelten die in der Stellungnahme angesprochenen Grundsätze des Kap. 4.1.1, die im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind, neben den thematisch einschlägigen Vorgaben der Raumordnung sowohl des LEP NRW als auch des RPD u.a. zu Gewerbe, auf die diesbezüglich verwiesen wird. Insofern wird kein Erfordernis gesehen, den

Plan zu ändern, da hier Grundsätze formuliert wurden, die eine angemessene Berücksichtigung lokaler Besonderheiten auch im Rahmen einer nachfolgenden Abwägung ermöglichen.

Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Qualität der als Grundsätze eingeordneten Vorgaben

Den Bedenken gegenüber einer möglichen Zielqualität der Grundsätze (u.a. in V-1118-2015-03-27/12, V-1126-2015-03-25/12) **wird nicht gefolgt**. Sowohl die Bezeichnung der Vorgaben als Grundsätze, als auch die verwendete Soll-Formulierung deuten darauf hin, dass die entsprechenden Vorgaben ausdrücklich keine Zielqualität beanspruchen. Die im RPD formulierten Grundsätze der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalls in die Abwägung einzustellen. Eine Ergänzung der Grundsätze bzw. der diesbezüglichen Erläuterungen ist insoweit nicht erforderlich.

Bauliche Entwicklung der Kommunen vs. Planung von Windenergiebereichen – Unterschiedliche Gewichtung?

Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/58, -/62) regt u.a. an, die Zielsetzung des G2 vor dem Hintergrund der hierin enthaltenen Freistellung für Windenergie- und Biomasseanlagen zu hinterfragen. Sie sieht hierin eine Benachteiligung von nicht oder kaum als störend wahrgenommener gewerblicher Nutzungen im Freiraum gegenüber als erheblich störend wahrgenommenen Windenergieanlagen.

Regionalplanerische Klarstellung: Das der Anregung der Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/58, -/62) zu Grunde liegende Verständnis trifft nicht die im Grundsatz zum Ausdruck kommende inhaltliche Zielsetzung dieses Grundsatzes. G2 nimmt auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum insoweit Einfluss, als hierbei zum Schutz wichtiger Funktionen des Freiraums bestimmte Eigenschaften des Freiraums bei der Auswahl von Standorten besonders berücksichtigt werden sollen, soweit diese Planungen und Maßnahmen nach den landesplanerischen Vorgaben und den übrigen Vorgaben des RPD überhaupt im Freiraum zulässig sind. Dies gilt, wie in Erläuterung 3 zu G2 ausgeführt, für den gesamten Freiraum, also nicht nur für die durch besondere Freiraumfunktionen überlagerten Bereiche.

Maßgeblich für die kommunale Bauleitplanung sind diesbezüglich

V-1118-2015-03-27/12

V-1126-2015-03-25/12

V-1114-2015-03-27/58

V-1114-2015-03-27/62

V-1114-2015-03-27/63

V-1152-2016-10-04/26

insbesondere Ziel 2-3 des LEP NRW sowie die jeweiligen Vorgaben zu Wohnen und Gewerbe und zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraum in Kap. 3 des Regionalplans. Ob und inwiefern sich aus den Vorgaben von G2 Restriktionen für im Freiraum zulässige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben, ist im Einzelfall abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten und kann hinreichend sachgerecht jeweils nur unter Einbeziehung ggf. vorhandener Alternativen beurteilt werden, weshalb u.a. diese Vorgabe bewusst als Grundsatz der Raumordnung, und nicht als Ziel formuliert wurde. Zur Ausnahme von Planungen für Wind- und Biomasseanlagen in G2 Satz 2 siehe die Ausführungen unter „Kap. 4.1.1-G2 Wind- und Biomasseanlagen“.

Einschränkung der Siedlungsentwicklung - Vorgaben zu Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Den Bedenken u.a. in V-1114-2015-03-27/62 zu möglichen Einschränkungen der kommunalen Planung durch die Vorgaben des Kap. 4.1.1 **wird nicht gefolgt.**

Die Vorgaben sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Alternativen für einen nachgewiesenen Bedarf außerhalb der durch die genannten Kriterien begrenzten Räume bestehen. Die Vorgaben berücksichtigen somit hinreichend die Belange der kommunalen Planung. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Siedlungsentwicklung auf der örtlichen Ebene durch die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Vorgaben zu Freiraumschutz und Freiraumentwicklung wird nicht gesehen, ebenso wenig ergibt sich hieraus das Erfordernis zur Änderung des Planentwurfs.

Nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Böden durch die Planung von Windenergiebereichen

U.a. die Stadt Grevenbroich (V-1152-2016-10-04/26) hinterfragt die Berechtigung der in G2, Satz 2 enthaltenen abweichenden Regelung für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen.

Im Rahmen des 2. Planentwurfes wurde der 2. Satz von G2 im Sinne einer Klarstellung textlich überarbeitet. Die Hinweise u.a. auf die Beeinträchtigung

schutzwürdiger Böden durch die Planung von Windenergiebereichen werden zur Kenntnis genommen, sie führen aber in der Gewichtung nicht zum Erfordernis einer Planänderung und **den Bedenken bzw. weitergehenden Anregungen wird nicht gefolgt.**

Im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen und zugehörige Infrastruktur haben in der Regel im regionalplanerischen Maßstab nur kleinräumige Auswirkungen auf den Boden zur Folge und zudem ist die Windenergienutzung aus Gründen des Klimaschutzes auszubauen.

Die von V-1114-2015-03-27/63 in Bezug genommene Erläuterungen 10 - 12 stehen u.a. im Zusammenhang zu Kap. 4.1.1, G6 (Erhalt schutzwürdiger Böden hinsichtlich des Klimaschutzes), der in dem 2. Planentwurf des RPD an dieser Stelle gestrichen und dem G2 zugeordnet wurde (zum Thema Windenergie und unzerschnittene verkehrsarme Räume siehe die Ausführungen weiter unten in dieser Thementabelle zum Kürzel Kap. 4.1.1-G2 Zerschneidung unter der Überschrift „Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen“). Von der Planung von Windenergiebereichen im Reichswald sind keine schutzwürdigen klimarelevanten Böden i.S. des G2 des aktuellen Entwurfs des RPD, die in der Beikarte 4B Schutzwürdige Böden dargestellt sind, betroffen. Inwieweit sich durch die Realisierung von Windenergieanlagen in den dargestellten Windenergiebereichen Auswirkungen hinsichtlich klimarelevanter und auch der sonstigen in der Beikarte dargestellten schutzwürdigen Böden ergeben, kann nicht auf der Planungsebene des Regionalplans beurteilt werden, sondern muss auf den nachfolgenden Planungsebenen betrachtet werden. Diesen Auswirkungen müssen aber die durch die Anlagen realisierbaren Einsparpotenziale klimaschädlicher Treibhausgase gegenüber der Erzeugung von Energie aus fossilen Energiequellen gegenübergestellt werden; zu einem Verzicht auf die Windenergiebereiche führt dieses Argument daher nicht. Die Vorgabe zum Schutz klimarelevanter Böden ist insofern bei (kommunalen) Planungen sowie bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu berücksichtigen z.B. bei der Feinpositionierung – wobei der Vorrangstatus nicht in Frage gestellt werden darf. Entsprechendes gilt auch für die Berücksichtigung der sonstigen in der Beikarte dargestellten schutzwürdigen Böden. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft können durch die auf dieser Ebene mögliche differenzierte Berücksichtigung zukünftiger Anlagenstandorte minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Zu den Kriterien für die Darstellung von Windenergiebereichen wird auf die Ausführungen in der 1. Thementabelle zum Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-

	<p>Allgemein verwiesen.</p> <p><u>Erläuterungen zu G4, G5 und G6 / Grenzraumthematik</u> Die Stadt Goch sieht (z.B. in V-1114-2015-03-27/63) bezugnehmend auf die Seite 81 f., Erläuterungen 10-12) des 1. Planentwurfs Abstimmungserfordernisse mit den Planungen auf der niederländischen Seite und macht u.a. ergänzende Ausführungen zu Teilräumen auf deutscher und niederländischer Seite.</p> <p>Stellungnahme der Regionalplanung: Aus Sicht der Regionalplanung sind in der Stellungnahme insbesondere die Erläuterungen zu den Themen Freiraumbänder, unzerschnittene verkehrsarme Räume und klimarelevante Böden angesprochen. Die Belange auf der niederländischen Seite wurden bei der Erstellung des Planentwurfs einbezogen. Die Darstellungen im entsprechenden Freiraum auf der deutschen Seite im aktuellen Planentwurf sind auch mit Blick auf die Freiraumsituation und -planungen auf niederländischer Seite sachgerecht. Die „robuste Verbindung“ wird nicht gefährdet, sondern die hiesigen Darstellungen korrespondieren damit sachgerecht und werden im angemessenen Rahmen auch anderen Nutzungsinteressen gerecht.</p> <p>Konkret zur Thematik der Abstimmung ist Folgendes auszuführen: Im Beteiligungsverfahren fand auch eine Beteiligung niederländischer Stellen statt und eine entsprechende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt. Weitergehende Abstimmungserfordernisse bzw. Defizite sind nicht ersichtlich. Sollte die Stellungnahme darauf abzielen, so wird dem nicht gefolgt.</p>	
Kap. 4.1.1-G1	<p><u>Raumbedeutsame Planungen auf niederländischer Seite</u> Stellungnahme der Regionalplanung: Der Hinweis von V-1114-2015-03-27/61 u.a. auf raumbedeutsame Planungen auf niederländischer Seite bezüglich der „robusten Verbindungen“ wird zur Kenntnis genommen. Diese Planungen sind bekannt und finden ihr hinreichendes Pendant im Biotopverbund und den daraus entwickelten Darstellungen der BSN und BSLE im Regionalplan (s. unter Kap. 4.2 des RPD). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Anregung V-1114-2015-03-27/63 unter dem Kürzel Kap. 4.1.1-Allgemein, Überschrift „Erläuterungen zu G4, G5 und G6 / Grenzraumthematik“ sowie zum Reichswald unter dem Kürzel Kap.8.2.PZed-</p>	V-1114-2015-03-27/61

	<p>Allgemein verwiesen.</p> <p><u>Ergänzung der Erläuterungen</u> Das LANUV NRW, V-2000-2015-03-25/11, regt zu Kap. 4.1.1 u.a. an, in G 1 auf Synergien zum Hochwasserschutz und zum Biotopverbund hinzuweisen. Der Anregung wird im 2. Planentwurf des RPD durch die neugefassten Erläuterungen zu G1 mit Hinweisen zu weiteren Vorgaben des RPD gefolgt, die sich auf die in Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW genannten Freiraumfunktionen beziehen.</p>	V-2000-2015-03-25/11
--	--	----------------------

Den Anregungen von Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.), V-7105-2015-03-31/12, wird nicht gefolgt. Die Anregungen betreffen die Änderung der Reihenfolge der aufgezählten Freiraumfunktionen und der Zuordnung der landschaftsorientierten Erholung in den Erläuterungen zu G1.

Klarstellung der Regionalplanung: Die vorgesehene Reihenfolge stellt ausdrücklich keine Wertung oder Gewichtung der Freiraumfunktionen untereinander dar.

Die Änderung ist nicht erforderlich, da in Satz 1 der entsprechenden Erläuterung die Nutzfunktion gemäß der Anregung an erster Stelle der Aufzählung genannt wird. Der Reihenfolge der Nennung unter den Spiegelstrichen liegt die Einschätzung zugrunde, dass der Schutz und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit die Grundlage aller anderen Freiraumfunktionen darstellen, was auch eine Nennung an erster Stelle der Spiegelstriche rechtfertigt. Darüber hinaus werden die Änderungen angesichts der entsprechenden Erläuterungen zu Grundsatz 7.1.1 Freiraumschutz des LEP NRW als nicht erforderlich angesehen. Die Zuordnung der landschaftsorientierten Erholung im RPD ist sachgerecht, da die die Erläuterungen des LEP NRW die landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu den sozialen Funktionen des Freiraums zählen und sie somit ebenfalls den Nutzungen zurechnen.

Erhaltung von Grünzäsuren

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/29) äußert sich zum Thema Erhaltung von Grünzäsuren und bezieht sich dabei auf eine Entwurfsfassung des RPD vom Mai 2016.

Die Ausführungen des Landesbüros, wonach achsenbildende Grünzäsuren zur Sicherung des Freiraumzusammenhangs in ihrer vorhandenen Ausdehnung und ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollten und der Hinweis auf wichtige strukturgebende und ökologische Funktionen auch schmaler Vernetzungselemente werden zur Kenntnis genommen, weitergehenden Anregungen wird nicht gefolgt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat sich in seiner Stellungnahme nicht auf die Fassung des RPD bezogen, die nach dem Beschluss des RR am 23.06.2016 Gegenstand der Beteiligung war, sondern auf die davon in einigen Punkten

V-7105-2015-03-31/12
V-2002-2016-10-17/29
V-1152-2016-10-04/21
V-1110-2016-09-29/38
V-4015-2016-10-07-A/25

noch abweichende, durch den Beschluss des Regionalrates geänderte Vorlage (3/ 64 PA bzw. 4/ 65 RR), wurde. Die in der Stellungnahme angesprochene Entwurfsfassung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. An dem G1 wird im 2. Planentwurf des RPD in der vorliegenden Form festgehalten, um den Kommunen einen angemessenen planerischen Handlungsspielraum einzuräumen. Über die Darstellung der regionalen Grünzüge übernimmt der Regionalplan bereits eine hohe Regelungsfunktion für den Schutz und die Entwicklung des Freiraums. Der Aspekt der Grünzäsuren ist darüber hinaus auch in G4 berücksichtigt.

Die Ausführungen in V-1110-2016-09-29/38 und V-1152-2016-10-04/21 zum G1 können hier nur zur Kenntnis genommen werden, da sie sich offensichtlich nicht auf die Fassung des RPD beziehen, die nach dem Beschluss des RR am 23.06.2016 Gegenstand der Beteiligung war [und die Stellungnahmen für G1 auch nicht relevant sind..](#)

Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/25) fordert zur Vermeidung von Planungshürden für Unternehmen, die Formulierung des Grundsatzes an die Formulierung des Grundsatzes 7.1-1 des LEP-Entwurfs v. 5.07.2016 anzupassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem in den Erläuterungen enthaltenen Verweis auf das UVPG wird der Begriff der Freiraumfunktionen zu den im UVPG genannten Schutzgütern in Beziehung gesetzt und dadurch auch für die nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert. Eine Aussage bezüglich einer eventuellen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit nicht getroffen. Die im Grundsatz als Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung vorgesehene Konkretisierung der Erhaltung und Entwicklung von Freiraumbereichen und Freiraumfunktionen entspricht im Übrigen der Formulierung im LEP NRW („Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.“) und baut keine weiteren Planungshürden auf.

Kap. 4.1.1-G2	<p><u>Ergänzung des Grundsatzes</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2201-2016-10-14/02) regt an, die in den Spiegelstrichen in G2 genannten Kriterien für den Schutz von Freiraumfunktionen um einen weiteren Spiegelstrich zugunsten von Waldflächen, auf denen die Erholungs- oder die Schutzfunktion einen herausgehobenen Einfluss besitzen, zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Regionalplanung wird dem mit der Anregung verfolgten Anliegen des Schutzes von herausgehobenen Waldfunktionen inhaltlich bereits in Kap. 4.3 (insbes. G1 und G2) hinreichend Rechnung getragen (s. auch Kap. 4.1.1, Erl. 2 zu G2 mit dem Verweis auf die an anderer Stelle im RPD enthaltenen Vorgaben (u.a. auf Kap. 4.3 – Wald), zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen). Zudem sind Waldflächen mit herausgehobener Erholungs- oder mit herausgehobener Schutzfunktion von entsprechenden Freiraumfunktionen (z.B. BSN, BSLE, BGG) überlagert. Für sie gelten die in den entsprechenden thematischen Kapiteln enthaltenen Vorgaben.</p> <p><u>Änderung des Grundsatzes</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/30) äußert Unverständnis über die Änderung des G2 im 2. Planentwurf. Regionalplanerische Bewertung: Die angesprochene Regelung verweist auf die im Regionalplan dargestellten Freiraumnutzungen und –funktionen. Soweit sich daraus Restriktionen für raumbedeutsame Planungen ergeben, enthält sie keine weitergehenden Vorgaben und ist daher nicht erforderlich. Soweit darüber hinaus die Wiederaufnahme des entsprechenden Satzes angeregt werden soll, wird dem nicht gefolgt, da die Formulierung zu unbestimmt und ohne weitere Auslegung nicht anwendbar ist.</p> <p><u>Kompensation</u> Den Anregungen in Ö-2015-03-27-E/02-A zur textlichen Ergänzung des Grundsatzes in Bezug auf eine funktionale Kompensation von Eingriffen in Bezug auf Ökologie und Landschaftsbild wird nicht gefolgt. Sie führen nicht zum Erfordernis der Planänderung, da hier die fachrechtlichen Regelungen zur Kompensation hinreichend sind. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>	V-2201-2016-10-14/02 V-2002-2016-10-17/30 Ö-2015-03-27-E/02-A
---------------	--	---

--	--	--

<p>Kap. 4.1.1-G2 Beurteilung Freiraumfunktionen</p>	<p><u>Erläuterungen zu Kompensationsmaßnahmen – Ergänzung um Aspekte des Gewässerschutzes</u></p> <p>Das LANUV NRW regt in V-2000-2015-03-25/15 u.a. an, die Erläuterungen hinsichtlich der Ausführungen zu Kompensationsmaßnahmen um den Aspekt des Gewässerschutzes sowie zu Schon- und Uferrandstreifen inhaltlich zu ergänzen. Der Anregung wird teilweise gefolgt; sie ist unter dem Aspekt der Berücksichtigung landschaftlicher Funktionszusammenhänge sinnvoll und auch der inhaltlichen Ausrichtung von G1 und G4 entsprechend. Der vorletzte Satz von Kap. 4.1.1, Erläuterung 2 wird wie folgt geändert: „...die der Biotopvernetzung und dem Boden- <u>und Gewässer</u>schutz dienen (u.a. Hecken, Windschutz-<u>streifen</u>, Blüh- <u>und Schon</u>streifen).</p> <p>Der Niersverband (V-2306-2015-03-26/04) weist darauf hin, dass die in G2 vorgesehene Erhaltung schutzwürdiger Böden mit der bei Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern vielfach erforderlichen Anspruchnahme solcher Böden kollidiere.</p> <p>Regionalplanerische Klarstellung: Es liegt nicht in der Planungsabsicht, dass Regelungen zum Bodenschutz anderen sinnvollen bzw. z.T. aufgrund anderweitiger Regelungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen in Bezug auf die der Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme zuwiderlaufen, zumal wenn diese Maßnahmen standortgebunden sind und langfristig auch den Zielen des Bodenschutzes dienen. Der Anregung wird daher gefolgt. Gegenüber dem 2. Planentwurf wird daher an den letzten Absatz der Erläuterung 2 zu G2 der folgende Absatz zur Klarstellung ergänzt:</p> <p>Die durch G2 vorgesehene besondere Berücksichtigung schutzwürdiger Böden gemäß der Beikarte 4B - Schutzwürdige Böden gilt insbesondere gegenüber Planungen und Maßnahmen, durch die Freiraum für anderweitige, insbesondere siedlungsbezogene oder infrastrukturelle Nutzungen in Anspruch genommen wird. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Erhalt und der Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme oder (fach-)rechtlicher Verpflichtungen dienen, sollen durch sie nicht ausgeschlossen werden, zumal, wenn diese Maßnahmen standortgebunden sind und langfristig auch den Zielen des Bodenschutzes dienen. Dies gilt insbesondere für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, mit denen die ökologische und</p>	<p>V-2000-2015-03-25/15 V-2206-2015-03-28/10-B V-2206-2016-10-05/10 V-2306-2015-03-26/04 Ö-2015-03-30-G/10-B V-2201-2016-10-14/03</p>
---	--	--

chemische Qualität von Fließgewässern verbessert und gesichert werden soll (z.B. im Bereich von Gewässerentwicklungskorridoren) oder die der Schaffung und Rückgewinnung von Retentionsräumen oder dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Dies schließt jedoch nicht die aufgrund anderer Erwägungen (z.B. auf der Ebene der Fachplanung) erforderliche Berücksichtigung der entsprechenden Belange in der Abwägung aus.

Erläuterung zu G2 - Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen

U.a. der Waldbauernverband (z.B. V-2206-2015-03-28/10-B, V-2206-2016-10-05/10), wie auch Beteiligte aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2015-03-30-CF/10, Ö-2015-03-30-G/10-B) äußern sich kritisch gegenüber der Erläuterung zu G2, wonach die in den Landschaftsplänen dargestellten Entwicklungsziele als Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen herangezogen werden können. Die Beteiligten fordern auszuschließen, dass die Entwicklungsziele dadurch Verbotscharakter erhalten können.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es wird ihnen jedoch nicht gefolgt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (z.B. Entwicklung des Biotopverbundes, Erhaltung, Wiederherstellung, Anreicherung etc.). Sie sollen nach § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen für Private, z.B. in Form von Ge- und Verboten, ergeben sich insoweit aus den Entwicklungszielen selbst nicht. Soweit im Einzelfall durch die daraus abgeleiteten Maßnahmen private Belange berührt sein könnten, sind diese in den jeweiligen Fachverfahren vorzubringen. **Die Anregungen führen nicht zum Erfordernis einer Planänderung**, da die Erläuterung insoweit keine steuernde Vorgabe zu Lasten Privater enthält, sondern lediglich verdeutlicht, dass im Einzelfall die im Rahmen der Landschaftsplanung darzustellenden Entwicklungsziele geeignet sind, die Inhalte der Freiraumfunktionen (insbes. BSN, BSLE) zu konkretisieren.

Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert sich zu der o.g. Erläuterung. Er regt in V-2201-2016-10-14/03 an, die o.g. Erläuterung zu

	<p>ergänzen und neben den Entwicklungszielen der Landschaftspläne auch die Waldfunktionskarte als Beurteilungsgrundlage zu benennen.</p> <p>Der Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz zur Ergänzung der Erläuterungen wird gefolgt, da die in der Waldfunktionskarte – soweit aktuell vorliegend - dargestellten Waldfunktionen auf einer einheitlichen Bewertungsgrundlage beruhen und somit als fachlich begründete Maßstäbe für die Waldbereiche zur Beurteilung von Freiraumfunktionen Anwendung finden können.</p> <p>Die Erläuterung wird klarstellend wie folgt ergänzt:</p> <p>„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum können die in den Landschaftsplänen dargestellten Entwicklungsziele sowie die Waldfunktionskarte als Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen herangezogen werden.“</p>	
--	--	--

<p>Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden</p>	<p><u>Stärkere Berücksichtigung des Bodenschutzes</u> Der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2015-03-26/14) regt u.a. die Behandlung des Bodens in einem eigenen Kapitel an und weist auf eigene detaillierte Daten zu diesem Aspekt hin. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie führen aber nicht zum Erfordernis einer Planänderung. Der RPD berücksichtigt den Bodenschutz konzentriert im Kap. 4.1.1 und darüber hinaus auch in verschiedenen Fachkapiteln zu Siedlung und Infrastruktur. Auf die Bedeutung der Verfügbarkeit und der Auswertung entsprechender detaillierterer Daten auf den nachgelagerten Planungsebenen wird ebenfalls hingewiesen. Hier wird insbesondere auf den Umweltbericht verwiesen. Soweit auf nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Daten zur Verfügung stehen (s. Erl. 6 zu G2, Kap. 4.1.1 RPD, können diese ebenfalls im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Umsetzbarkeit von G2 bei weiter Verbreitung schutzwürdiger Böden</u> Die Stadt Grevenbroich (u.a. V-1152-2016-10-04/26) hinterfragt die Umsetzbarkeit des G2 in einer Region mit einer weiten Verbreitung schutzwürdiger Böden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aus regionalplanerischer Sicht konkretisiert die Vorgabe den Grundsatz 7.1-4 des LEP NRW, der die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden vorsieht und berücksichtigt dabei mit dem Verweis auf die Beikarte 4B als Referenz die spezifischen Gegebenheiten in der Planungsregion. Der Grundsatz fokussiert bereits auf die sehr und besonders schutzwürdigen Böden hoher – sehr hoher Naturnähe. Damit zeigt er einen Ansatz zum Ausgleich zwischen der weitgreifenden Verbreitung solcher Böden einerseits und den im Zusammenhang mit unterschiedlichen Raumnutzungen unvermeidlichen Flächeninanspruchnahmen auf. Der Schutz dieser Böden dient u.a. insbesondere dem Schutz natürlicher Ressourcen und des Bodens als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Die Darstellung der Beikarte 4B verdeutlicht, dass in Bereichen mit überwiegenden Flächenanteilen schutzwürdiger Böden diese berücksichtigt werden können, indem für neue Planungen und Maßnahmen insbesondere Brachflächen in Anspruch genommen werden, da auf diesen gemäß der Methodik keine schutzwürdigen Böden vorliegen. Sofern im Einzelfall entsprechend geeignete Flächen nicht als Alternativen zur Verfügung stehen, muss über die Berücksichtigung der</p>	<p>V-1150-2015-03-26/14 V-1152-2016-10-04/26 V-4015-2016-10-07-A/26 V-4015-2016-10-07-A/27 V-7105-2015-03-31/11 V-7105-2016-10-14/11 V-2002-2016-10-17/31 V-8002-2015-03-27/12 V-8002-2015-03-27/13-B V-8002-2015-03-27/13-C V-8002-2015-03-27/13-D V-8002-2016-10-24/06</p>
---	---	--

	<p>schutzwürdigen Böden im Rahmen der Abwägung entschieden und die jeweiligen Funktionen berücksichtigt werden. Zur Gewichtung schutzwürdiger Böden im Zusammenhang mit „In und um Düsseldorf“ wird auf die entsprechenden Ausführungen in der 1. Thementabelle zum Kürzel „Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung / In und Um“ und zur Thematik Nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Böden durch die Planung von Windenergiebereichen auf die Ausführungen zu dem Kürzel Kap. 4.1.1-Allgemein weiter oben in dieser Thementabelle verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und eine Änderung nicht erforderlich.</p> <p><u>Berücksichtigung von Bodenwertzahlen</u></p> <p>Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.) regt in V-7105-2015-03-31/11 und V-7105-2016-10-14/11 an, bei der Bebauung im Freiraum sei neben der Schutzwürdigkeit der Böden auch deren Wertigkeit im Sinne von Bodenpunkten für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Auch besonders ertragreiche Böden sollten nicht bebaut werden.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Dem in der Stellungnahme von Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. geforderten Schutz wertvoller Böden auf der Grundlage der Berücksichtigung von Bodenwertzahlen tragen die Vorgaben des RPD bereits hinreichend Rechnung. Dies gilt zum einen durch die Festlegungen des Kap. 4.1.1, G2 zur Berücksichtigung schutzwürdiger Böden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum in Verbindung mit den Darstellungen der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden. Bezüglich der Forderung, besonders ertragreiche Böden nicht zu bebauen, wird darüber hinaus auf die Grundsätze G1 und G2 des Kap. 4.5.1 in Verbindung mit der Beikarte 4J – Landwirtschaft verwiesen. In den Datengrundlagen für die genannten Darstellungen sind die Bodenwertzahlen in der Bewertung der dargestellten Flächen enthalten und durch die Darstellung in der Beikarte 4J – Landwirtschaft in Verbindung mit Kap. 4.5.1, G2 angemessen berücksichtigt, wonach die dargestellten Flächen nicht für raumbedeutsame Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/31) begrüßt</p>	
--	---	--

	<p>u.a. die Ergänzungen im 2. Planentwurf zu schutzwürdigen Böden und regt an, sie sollten auch in nachfolgenden Planungen möglichst oft beachtet werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als Unterstützung für die geplante Vorgabe gewertet. Da es sich um einen Grundsatz handelt, sind die entsprechenden Vorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Schutzwürdige Böden - Begrifflichkeiten</u> Der Geologische Dienst NRW regt (u.a. in V-8002-2015-03-27/12, V-8002-2016-10-24/06) unter anderem eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten – insbesondere der Bewertungsstufen - in Bezug auf die schutzwürdigen Böden an.</p> <p>Regionalplanerische Klarstellung: Die in der Stellungnahme genannte Stelle auf S. 85 des 2. Planentwurfes ist unvollständig und missverständlich wiedergegeben. Durch die textliche Ergänzung des G2 im 2. Planentwurf und den Bezug zur Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden wird klargestellt, dass der Grundsatz auf die Bereiche mit den in der Beikarte 4B dargestellten (sehr und besonders schutzwürdigen) Böden abzielt.</p> <p>Auch in Kap. 5.5.2 (Solarenergieanlagen) sind entsprechend der Formulierung exakt die besonders schutzwürdigen Böden gemeint.</p> <p>Zur Anregung (V-8002-2015-03-27/12), dass hinsichtlich der Berücksichtigung von Schutzwürdigkeitsstufen Deckungsgleichheit mit dem LEP-Entwurf sichergestellt werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-4 die konkrete Berücksichtigung der räumlichen Diversität der Böden insbesondere als Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung beschreibt und auf die Karte der schutzwürdigen Böden als Planungsgrundlage verweist. Diese Karte stellt die Grundlage für die Darstellungen der Beikarte 4 B- Schutzwürdige Böden dar und berücksichtigt mit der Fokussierung auf die oberen beiden Schutzwürdigkeitsstufen sowie die klimarelevanten Böden die großräumige Verbreitung schutzwürdiger Böden in der Planungsregion.</p> <p>Dass dagegen im Rahmen der Umweltprüfung schutzwürdige Böden aller Schutzwürdigkeitsstufen in die Bewertung einbezogen sind (V-8002-2016-10-24/06), entspricht der Methodik der Umweltprüfung und ihrem Vorsorgeauftrag. Hierdurch werden die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen der Darstellungen auf schutzwürdige Böden dargestellt und als Hinweise für nachfolgende Planungsebenen z.B. in den Prüfbögen dargestellt.</p>	
--	--	--

	<p>Darüber hinaus wird den Anregungen des Geologischen Dienstes in Teilen gefolgt:</p> <p>Im 2. Planentwurf des RPD wurde in Kap. 4.1.1 durch die textlichen Ergänzungen im ersten Spiegelstrich des G2 und in den zugehörigen Erläuterungen herausgearbeitet, welche Schutzwürdigkeitsstufen gemeint sind und ein eindeutiger Bezug zur Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden hergestellt. Insoweit werden die Ausführungen in V-8002-2016-10-24/06 zur Kenntnis genommen und als Unterstützung für das gewählte Vorgehen gewertet.</p> <p>Den Anregungen des Geologischen Dienstes (V-8002-2015-03-27/13-B, V-8002-2015-03-27/13-C) zu Textänderungen der Erläuterungen wird im 2. Planentwurf des RPD (auf S. 89, Erl. 4, vorletzter und letzter Satz, sowie S 90, Erl. 6, letzter Absatz) durch entsprechende sachlich angemessene Präzisierungen der Erläuterungen gefolgt.</p> <p>Der Anregung des Geologischen Dienstes zu einer mit dem LEP-Entwurf abgestimmten Darstellung (V-8002-2015-03-27/13-D) wird durch die aufgrund von V-8002-2015-03-27/13-C vorgenommene Textergänzung gefolgt. dies entspricht auch dem inzwischen rechtskräftigen LEP NRW.</p> <p>Auch der Anregung zur sprachlichen Überarbeitung in Kap. 5.4.1 (V-8002-2015-03-27/12) wird gefolgt (s. 1. Thementabelle Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung).</p> <p>Nicht gefolgt wird der Anregung (V-8002-2016-10-24/06) zur sprachlichen Überarbeitung in Kap. 4.2.2 des RPD, da es sich bei der Auflistung um eine inhaltliche Übernahme von Inhalten aus dem Fachbeitrag des LANUV (LANUV NRW 2014) zur Abgrenzung der Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem handelt, in denen die besonders schutzwürdigen Böden explizit aufgeführt sind und daher auch davon ausgegangen wird, dass ausschließlich die besonders schutzwürdigen Böden gemeint sind, zumal sich auch das LANUV ausdrücklich auf die Daten des GD NRW stützt (s. 59 ff.). Darüber hinaus sind die weiter bestehenden unterschiedlichen Verwendungen der drei Schutzstufen u.a. durch den Maßstab des Regionalplans und eine regionale Gewichtung sachlich begründet und nachvollziehbar dargelegt. Die Hinweise für die Berücksichtigung des Bodenschutzes ermöglichen dessen weitere Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen. Daher wird insoweit dem Bodenschutz auf der Ebene des Regionalplans angemessen Rechnung getragen und es wird diesbezüglich weitergehenden Anforderungen nicht gefolgt.</p>	
--	---	--

	<p><u>G2 – weitere Ausnahmen</u></p> <p>Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/26) stimmt dem Grundsatz 2 in der Fassung des vorliegenden Planentwurfes nicht zu und regt u.a. an (V-4015-2016-10-07-A/27), Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, für die der Regionalplan in den Kapiteln 4 und 5 Regelungen enthält, generell von den Vorgaben in G2 auszunehmen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf dienen der begrifflichen Klärung, nicht aber der inhaltlichen Verschärfung. Die Formulierungen des G2 berücksichtigen dabei nur die nach der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW sehr und besonders schutzwürdigen Böden (SW 4, SW5) mit hoher – sehr hoher Naturnähe, nicht jedoch die schutzwürdigen Böden (SW3). Aus den Formulierungen, dass schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt (1. Planentwurf) bzw. erhalten (2. Planentwurf) werden sollen, ergeben sich bezüglich des Bodenschutzes aus Sicht der Regionalplanung bezüglich zukünftig vorgesehener Planungen und Maßnahmen im Freiraum keine unterschiedlichen Anforderungen an die Beurteilung solcher Vorhaben, da durch mögliche Beeinträchtigungen dieser Böden gleichzeitig deren Erhaltung gefährdet ist. Somit ergeben sich auch keine weitergehenden Einschränkungen. Die Darstellungen der Beikarte 4B resultieren aus der natürlichen Verteilung entsprechender Böden und sind somit sachgerecht. Die Regionalplanung greift damit den Auftrag des LEP NRW auf, der die konkrete Berücksichtigung schutzwürdiger Böden insbesondere der Regional- und Bauleitplanung als Auftrag zuweist.</p> <p>Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/27) regt an, Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, für die der Regionalplan in den Kapiteln 4 und 5 Regelungen enthält, generell von den Vorgaben in G2 auszunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorgabe wurde unter Berücksichtigung der weiten räumlichen Verbreitung schutzwürdiger Böden bewusst als Grundsatz formuliert, so dass der Belang des Bodenschutzes bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen ist und im Einzelfall gegen andere Belange abgewogen werden kann. Mit den dargestellten BSAB sind die Bereiche für die Rohstoffgewinnung im RPD räumlich festgelegt. Bei der Zulassung von im Rahmen der Vorgaben des Kap. 5.4.1 zulässigen</p>	
--	---	--

	<p>Abgrabungen außerhalb der BSAB ist der Grundsatz zu berücksichtigen. Eine pauschale Freistellung der Rohstoffgewinnung von der Verpflichtung, schutzwürdige Böden zu berücksichtigen. Der Genehmigung nach § 35 (1) BauGB privilegierter Vorhaben steht der Grundsatz nicht entgegen, ist aber zu berücksichtigen, soweit für entsprechende Vorhaben Bauleitpläne aufgestellt werden. Für die genannten Nutzungen ergeben sich insoweit keine unangemessenen Einschränkungen.</p>	
Kap. 4.1.1-G2 Zerschneidung	<p><u>Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen</u> Die Stadt Goch regt u.a. an, die Planung für ihren Raum umfassend zu überarbeiten. Sie verweist auf die in Kap. 4.1.1., G2 angesprochenen Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.</p> <p>Regionalplanerische Klarstellung: Zur Überarbeitung der Planung für den Bereich der Stadt Goch wird auf die Ausführungen in der 1. Kommunaltabelle Goch und in den Thementabellen zu den angesprochenen zeichnerischen Darstellungen verwiesen. Im Übrigen wird zu den Ausführungen wie folgt Stellung genommen: Die Definition dieser Wirkungen in den Erläuterungen bezieht sich im Kern auf Segmentierung des Freiraums durch lineare Infrastruktur. Sie trifft auf die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche insofern nicht zu, als für diese Bereiche keine Aussagen zu entsprechenden Auswirkungen getroffen werden können. Diese sind abhängig von den in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegenden Anlagenstandorten, -typen und -höhen. Die angesprochenen Wirkungen sind in diesen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der UVP, zu berücksichtigen. Bezüglich der angesprochenen Zerschneidung durch Windenergieanlagen und den Hinweis auf Seite 80 (Erläuterungen zu G5) siehe auch die Ausführungen unter Kap. 4.1.1-G5. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen und es wird auf die Ausführungen des Kapitels 7.2.15 der Begründung (Anlage 2, Kriterium E.F.9 „Unzerschnittene Räume“), auf Kürzel „Kap. 4.1.1-G2 Wind- und Biomasseanlagen“ weiter unten in dieser Thementabelle sowie zum Thema „Einkreisung“ auf die Ausführungen in der 1. Kommunaltabelle unter Goch-PZed verwiesen.</p>	<p>V-1114-2015-03-27/58 V-1114-2015-03-27/62 V-3121-2015-03-30/07</p>

	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (V-3121-2015-03-30/07) regt u.a. eine Ergänzung der Erläuterungen zu G2 und G5 in dem Sinne an, dass textlich klargestellt werden solle, dass die Vorgabe für Anlagen, die im Außenbereich privilegiert sind, nicht gelte.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem in der Stellungnahme vertretenen Argument, dass das Kriterium der unzerschnittenen Räume auf eine große Flächenkulisse in der Planungsregion zutreffe, wird zugestimmt. Allerdings ist dem entgegen zu halten, dass die angestrebte Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume möglichst in ihrer derzeit vorhandenen Ausdehnung durch den Grundsatz insbesondere auf die größten derartigen Räume in der Planungsregion konzentriert wird. Die Darstellungen in der Beikarte 4A – Unzerschnittene Verkehrsarme Räume - beruhen auf der Datengrundlage und Methodik des LANUV zu den UZVR. Gemäß der Methodik werden Windenergieanlagen i.d.R. nicht als Elemente mit zerschneidender Wirkung berücksichtigt (vgl. auch Begründung, Kap. 7.2.15, Kriterium E.F.9). Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall Anlagen, die im Außenbereich privilegiert sind, wie u.a. Windenergie- und andere Erneuerbare-Energie- Anlagen je nach ihrer Anordnung faktisch die in G5 angesprochenen Trenn- oder Barrierewirkungen hinsichtlich funktionaler Zusammenhänge im Freiraum haben können, auch wenn sie als vertikale Strukturen in der Regel nicht z.B. mit den Auswirkungen linearer Verkehrsinfrastruktur vergleichbar sind. Für Planungen und Vorhaben für die Errichtung und Erweiterung von Wind- und Biomasseanlagen wird bereits über den Satz 2 in G2 (s. auch Erläuterung 9 zu G2) klargestellt, dass Satz 1 des Grundsatzes nicht anzuwenden ist. G5 stellt explizit insbesondere auf die Zerschneidung der in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume dargestellten Räume durch lineare Verkehrsinfrastruktur ab. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ergibt sich aus der Anregung kein Erfordernis einer Änderung. Siehe aber ergänzend die Ausführungen unter dem Kürzel „Kap. 4.1.1-G2 Wind- und Biomasseanlagen“.</p>	
Kap. 4.1.1-G2 Wind- und Biomasseanlagen	<p><u>Anregungen zur Streichung oder Änderung von G2, Satz 2 (1. Planentwurf)</u> Von einigen Beteiligten (u.a. V-1110-2015-03-25/30, V-1113-2015-02-26/14) wird angeregt, den vorletzten Satz unter G2 („Der vorstehende Satz ist nicht für Planungen und Vorhaben ... zu berücksichtigen.“) zu streichen. Es wird angeführt, Aussagen zu Windenergie- und Biomasseanlagen gehörten systematisch in das Kapitel 5, Abschnitt 5.5 Energieversorgung, die</p>	<p>V-1110-2015-03-25/30 V-1110-2016-09-29/39 V-1113-2015-02-26/14 V-2000-2015-03-25/12 V-2002-2015-03-31/57 V-1114-2015-03-27/58</p>

	<p>Freiraumbelange, die Wind- und Biomasseanlagen entgegenstehen sollten, seien unabhängig von einer Regionalplandarstellung gemäß BNatSchG und LG NW zu prüfen (V-2000-2015-03-25/12), auch bei der Planung von Wind- und Biomasseanlagen seien die im ersten Satz genannten Aspekte zu berücksichtigen bzw. in den Kapiteln seien keine Bedingungen zum Bodenschutz/Alternativenprüfung oder zu den Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkung genannt (V-2002-2015-03-31). Andere sehen G2 diesbezüglich zumindest kritisch (z.B. V-1114-2015-03-27/58). Wieder andere (V-4001-2015-02-19/21) regen an, den Ausnahmekatalog um die Vorhaben zu ergänzen, für die es bereits an anderer Stelle im Regionalplan vorhabenbezogene Regelungen gibt, wie Abgrabungen und Gartenbaubetriebe.</p> <p>Aktuell ist vorgesehen, der Anregung zur Streichung dieses Satzes oder entsprechenden Bedenken nicht zu folgen.</p> <p>Windenergie- und Biomasseanlagen werden zweckmäßiger Weise zumindest primär in Kapitel 5.5 geregelt, soweit es um textliche Darstellungen geht; bestimmte andere lokal relevante Vorgaben, z.B. BSN, bleiben unberührt. Die räumlichen Anforderungen für die raumordnerische Zulässigkeit entsprechender Anlagen sind durch die Ziele der Kap. 5.5.1 , Z 1 (für Windenergieanlagen) bzw. Kap. 5.5.3, Z 1 –Z3 schon sehr weitgehend geregelt (zu den Details siehe die maßgeblichen Vorgaben in Kap. 5.5). Hinzu kommen unberührt bleibende andere Vorgaben z.B. auch aus dem LEP NRW. Insoweit stellt Kap. 4.1.1, G2, Satz 2 sachgerecht klar, dass der erste Satz von 4.1.1 G2 nicht auch noch – zusätzlich zu den spezifischen Vorgaben in Kap. 5.5 – für Windenergie- und Biomasseanlagen gilt, dass aber im Einzelfall die in G2, Satz 1 genannten Belange in Planungs-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund entsprechender standörtlicher Bedingungen (nicht aufgrund von G2, Satz 1) für eine sachgerechte Abwägung zu berücksichtigen sein können (d.h. man kann G2, Satz 1 in nachgelagerten Verfahren nicht als Grund anführen, um diese Belange nicht betrachten zu müssen). Dies gilt u.a. für das von V-1110-2016-09-29/39 angeführte Argument des großen Wertes und des hohen Schutzpotentials von Waldböden, der durch diese Regelung nicht in Frage gestellt wird. Darüber hinaus können im Einzelfall unabhängig von der raumordnerischen Zulässigkeit weitere Belange aufgrund anderer Rechtsvorschriften unabhängig von einer Regionalplandarstellung zu prüfen sein. Ohne diesen vorletzten Satz</p>	<p>V-1114-2015-03-27/62 V-4001-2015-02-19/21 Ö-2015-03-27-E/02-B</p>
--	--	--

würde G2, Satz 1 für diese Anlagen auch noch – zusätzlich insb. zu den Vorgaben in Kap. 5.5 – gelten, was jedoch aus den in der Begründung genannten Gründen nicht sinnvoll ist.

Um möglichen Missverständnissen zu begegnen, wurde der Satz nach dem ersten Planentwurf umformuliert. Hier wird daher auf die entsprechende aktuelle Fassung des Planentwurfs verwiesen.

In Kap. 7.2.15 der Begründung gibt es entgegen V-2002-2015-03-31/57 sehr wohl auch Aussagen zum Bodenschutz (7.2.15.3.9) und Trennwirkungen (vgl. insb. E.F.9) bzgl. Windenergiebereichen.

Für Biomasseanlagen erfolgt im Übrigen keine Vorranggebietsdarstellung, weshalb auch die Prüfung keine entsprechende Prüftiefe aufweisen muss; hier kann hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen geprüft werden; es besteht hier von den Dimensionen der Thematik her kein hinreichendes regionalplanerisches Regelungserfordernis.

Es ist aber anzumerken, dass natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass im Lichte und im Nachgang der Erörterung evtl. doch noch eine Streichung oder Änderung von G2, Satz 2 und hierzu dann auch eine erneute Beteiligung erfolgt. Diese komplexe Thematik wird insoweit sicherlich erneut vertiefend zu betrachten sein.

Anregungen zur Änderung von G2, Satz 2 (2. Planentwurf)

Der Kreis Kleve äußert auch gegen den im 2. Planentwurf geänderten vorletzten Satz unter G2 Bedenken insbesondere unter dem Aspekt des Bodenschutzes (hohes Schutzpotential und lange Regenerationszeiten insbesondere von Waldböden).

Bezüglich der Systematik dieser Regelung gelten ebenfalls die obigen Ausführungen unter der Überschrift „Anregungen zur Streichung oder Änderung von G2, Satz 2 (1. Planentwurf)“, die eine entsprechende Berücksichtigung schutzwürdiger Böden in den nachfolgenden Planungs-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nicht ausschließen. **Den Bedenken wird daher nicht gefolgt.**

Weiteren Anregungen zur Ergänzung dieses Satzes um die Vorhaben, für die es bereits an anderer Stelle im Regionalplan vorhabenbezogene Regelungen gibt **oder entsprechenden Bedenken wird ebenfalls nicht gefolgt.** Für BSAB gilt, dass die entsprechenden Belange bei der Darstellung dieser Bereiche bereits berücksichtigt wurden. Innerhalb der Abgrabungsbereiche

	<p>setzt sich die dargestellte Nutzung gegenüber den im Grundsatz formulierten Belangen auch ohne die angeregte Ergänzung durch. Für nach den Ausnahmeregelungen (vgl. Kap. 5.4.1. Ziel Z 4) zulässige Planungen außerhalb der BSAB gilt, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen dürfen. Letzteres gilt gleichermaßen für die übrigen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Nutzungen, zu denen auch Gartenbaubetriebe gehören. Da die Vorgabe aber als Grundsatz formuliert ist, ist zur Sicherung dieser Nutzungen eine Ergänzung nicht erforderlich.</p> <p>Zurückgewiesen werden auch die Bedenken in Ö-2015-03-27-E/02-B. Denn G2 setzt die fachrechtlichen Regelungen des BNatSchG / LNatSchG NRW nicht außer Kraft und der Schutz des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Eigenart wertvoller Landschaftsteile können auch trotz G2 in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.</p>	
Kap. 4.1.1-G2 Kompensation	<p>Der Waldbauernverband, V-2206-2015-03-28/10-C, Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.), V-7105-2015-03-31/14, sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-CF/11, Ö-2015-03-30-G/10-C) lehnen u.a. die Aufzählung von Kompensationsmaßnahmen in den Erläuterungen zu G2 ab.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine vorweggenommene Festlegung auf bestimmte Kompensationsmaßnahmen kann aus den Erläuterungen zu G2 nicht abgeleitet werden.</p> <p>Bei den in der Erläuterung genannten Beispielen handelt es sich im Übrigen auch nicht um eine Festlegung mit Bindungswirkung, an die die zuständigen Landschaftsbehörden hinsichtlich der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen gebunden sind.</p> <p>Ebenfalls nicht gefolgt wird den Anregungen von V-2206-2015-03-28/11, Waldbauernverband sowie aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-CF/12, Ö-2015-03-30-G/11) zur bevorzugten Verortung von Kompensationsmaßnahmen im Wald oder auf minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Erläuterungen zu G2 und die Vorgaben des Kapitels 4.5.1 in Verbindung mit den Grundsätzen 7.5.1 und 7.5.2 des LEP NRW wird dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen bereits hinreichend Rechnung getragen. In Abhängigkeit von Flächenverfügbarkeit und konkreten</p>	<p>V-2206-2015-03-28/10-C V-7105-2015-03-31/14 Ö-2015-03-30-CF/11 Ö-2015-03-30-G/10-C V-2206-2015-03-28/11 Ö-2015-03-30-CF/12 Ö-2015-03-30-G/11</p>

	Kompensationserfordernissen können unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die unter fachlichen Gesichtspunkten geeigneten Maßnahmen ausgewählt und umgesetzt werden.	
--	--	--

Kap. 4.1.1-G3	<p><u>Umnutzung erhaltungswürdiger Bausubstanz:</u> Die Beteiligte unterstützt in V-1114-2015-03-27/59 den Grundsatz, eine vernünftige Entwicklung für die Nutzer müsse möglich sein. Er weist zugleich darauf hin, dass oftmals nur die Neuinanspruchnahme von Flächen die Alternative für eine Umnutzung ist.</p> <p>Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Der Grundsatz formuliert Anforderungen an die Bauleitplanung, soweit dies gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW zulässig ist und Bauflächen oder Baugebiete im Freiraum geplant werden und Umnutzungen für die vom Grundsatz erfassten Gebäude außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche planerisch gesichert werden sollen. Er trägt dem Freiraumschutz Rechnung, indem der Umfang solcher Umnutzungen auf die baulich vorgeprägten Flächen beschränkt werden soll, ohne unzulässig den in der der Bauleitplanung einzustellenden Belangen vorzugreifen. Jedoch rechtfertigt eine Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Flächen nicht eine ansonsten unzulässige Umnutzung vorhandener Bausubstanz. Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Zulässige Nutzungen im Rahmen der Umnutzung</u> Das LANUV NRW (V-2000-2015-03-25/13) führt aus, es solle in den Erläuterungen ergänzend erläutert werden, welche Arten von Gewerbebetrieben im Rahmen der in G3 angesprochenen Umnutzungen zulässig sein sollten bzw. fordert eine Beschränkung auf nicht-emittierende, umweltverträgliche Gewerbebetriebe. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht der Planungsabsicht des Plangebers. Deshalb ist aktuell vorgesehen, zur regionalplanerischen Klarstellung folgende textliche Ergänzung der Erläuterung 10 zu G3 vorzunehmen: „... Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB. <u>Aufgrund der angestrebten Freiraum- und Kulturlandschaftsverträglichkeit zielt G3 nicht auf Umnutzungen durch stark emittierende Betriebe. Auch die verkehrliche Erschließung und die Flächen für den ruhenden Verkehr sollen im Einklang mit den kulturlandschaftlichen Belangen geplant und auf die konkreten Freiraumnutzungen und -funktionen im Einzelfall abgestimmt werden.</u> Gegenstand ...“</p>	V-1114-2015-03-27/59 V-2000-2015-03-25/13 V-4001-2015-02-19/22 V-4015-2016-10-07-A/28
---------------	---	--

	<p><u>Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für Erweiterungen über die Bestandsflächen hinaus</u></p> <p>Der Anregung u.a. der Handwerkskammer Düsseldorf und der Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, für Bauleitplanungen zur Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche Ausnahmen von dem Grundsatz zugunsten von Erweiterungsmöglichkeiten über die Bestandsflächen hinaus vorzusehen, wird nicht gefolgt. Der Grund ist, dass es sich hier um einen Grundsatz handelt, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist und dass die Kongruenz zu Vorgaben an anderer Stelle erhalten bleiben soll, insbesondere zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum sowie 7.1.1 Grundsatz Freiraumschutz des LEP NRW. Für Umnutzungen in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen wird im Übrigen auf die Vorgaben zur Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1 einschl. Erläuterung 1) verwiesen. Die im Grundsatz angesprochenen Standorte sind vor dem Hintergrund der genannten Vorgaben daher für betriebliche Entwicklungen nicht geeignet, bei denen eine flächenmäßige Entwicklung über die Bestandsflächen hinaus abzusehen ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Solche Entwicklungen sind auf hierfür geeignete Standorte zu lenken.</p> <p>Soweit die Anregungen in V-1114-2015-03-27, V-4001-2015-02-19 und V-4015-2016-10-07-A darauf ausgerichtet sind, Bauleitplanung für Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche generell zu unterstützen, sei darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die Vereinbarkeit von G3 mit dem Ziel 2-3 des neuen LEP NRW sicher zu stellen ist, das derartige Planungen in der Regel ausschließt. Vor diesem Hintergrund ist auch anzumerken, nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Lichte und im Nachgang der Erörterung im Kontext des Ziel 2-3 des LEP evtl. eine Änderung oder auch eine Streichung von G3 und hierzu dann auch eine erneute Beteiligung erfolgt.</p>	
--	--	--

Kap. 4.1.1-G4	<p><u>Freiraumbänder - Neufassung von G4 als Ziel der Raumordnung</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/58 wird nicht gefolgt, da die aktuell im Grundsatz angesprochenen Freiraumbänder in ihrer Ausdehnung hinreichend sachgerecht jeweils nur im Einzelfall entsprechend der konkreten räumlichen Situation und gemäß der Definition in den Erläuterungen abgegrenzt werden können und somit eine abschließende Abwägung als Voraussetzung für die Formulierung eines Zieles auf der Ebene des Regionalplans nicht möglich ist.</p> <p>Eine Änderung aufgrund der Windenergiethematik ist entgegen Ö-2015-03-27-E/02-C nicht erforderlich. Windenergieanlagen weisen zwar eine Fernwirkung auf, sind aber für lokale Belange der Vegetation und Fauna nur zum Teil relevant und diese Wirkungen werden bei Planungsvorhaben (RPD, FNP, Zulassung) ohnehin sachgerecht abgewogen. Auch können die Nahbereiche weiterhin von Menschen für die Naherholung genutzt und durchquert werden. Hinzu kommt, dass WEA aufgrund ihres großen Klimaschutzbeitrages entsprechend positive Wirkungen auf die globale Umwelt und den Schutz kommender Generationen haben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Möglichkeiten der Eingriffsbegrenzung auf nachfolgenden Ebenen z.B. über die detaillierte Standortwahl und z.B. das WEA-Design (Höhe, Farbgebung etc.) bestehen.</p> <p>Auch eine Verschärfung der Werte von 1.000 Metern entsprechend Ö-2015-03-27-E/02-E aufgrund der WEA-Thematik ist nach dem vorstehenden nicht angezeigt. In der Gesamtabwägung mit dem positiven Nutzen für die Umwelt aufgrund der Klimaschutzbeiträge verbietet sich hier eine mit Blick auf WEA begründete Verschärfung bzw. Ausweitung.</p> <p><u>Biotopverbundvernetzungen und Wanderkorridore</u> Das LANUV NRW, V-2000-2015-03-25/14 regt an, die im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundvernetzungen und Wanderkorridore in G4 explizit aufzunehmen bzw. in einer Beikarte darzustellen.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung des Grundsatzes bzw. einer Beikarte wird nicht gefolgt. Die Erläuterung verweist auf die ökologische Funktion und Bedeutung der Freiraumbänder bereits durch die Nennung der „Bestandteile des ökologisch wirksamen Freiraumverbundes“ und den Verweis auf „Kerne zusammenhängender Freiraumbereiche mit oft besonderer Bedeutung für die</p>	V-2002-2015-03-31/58 V-2000-2015-03-25/14 V-4001-2015-02-19/23 V-4015-2016-10-07-A/29 V-7105-2015-03-31/16 V-7105-2016-10-14/13 Ö-2015-03-27-E/02-C Ö-2015-03-27-E/02-E
---------------	---	--

Biotopvernetzung (s. Kap. 4.2.1)“. Daneben zielt der Grundsatz auch auf die Erhaltung von solchen Freiraumbändern ab, die nicht primär ökologische Funktionen haben. Der im Fachbeitrag dargestellte Biotopverbund ist zudem in der zeichnerischen Darstellung im M 1:50.000 in den überlagernden Freiraumfunktionen BSN und BSLE umgesetzt und zudem in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund enthalten, eine zusätzliche Beikarte ist daher nicht erforderlich.

Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für den Eingriff in Freiraumbänder

Eine Änderung des Grundsatzes durch Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für den Eingriff in Freiraumbänder im Falle fehlender Alternativen, wie u.a. von V-4001-2015-02-19/23 angeregt, ist nicht erforderlich.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grund ist, dass es sich hier um einen Grundsatz handelt, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Es ist richtig, dass, wie festgestellt, der Grundsatz auch zukünftig baulichen Entwicklungen nach § 35 (4) BauGB nicht entgegensteht. Vielmehr betrifft er insbesondere die Bauleitplanung und andere raumbedeutsame Planungen.

Freiraumbänder als Schutzkategorie

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.) vertritt u.a. in V-7105-2015-03-31/16 die Auffassung, aufgrund der historisch bedingten Entstehungsgeschichte vieler Freiraumbänder bestehe keine Notwendigkeit, diese Bereiche mit einer Schutzkategorie zu belegen.

Klarstellung der Regionalplanung: Bei den gemäß G4 zu erhaltenden Freiraumbändern handelt es sich nicht um eine formale Schutzkategorie– im Einzelfall können entsprechende Elemente bereits durch Festsetzungen der Landschaftsplanung geschützt sein, oder zukünftig auf der Grundlage von G4 im Rahmen der Landschaftsplanung durch neue Festsetzungen gemäß den Erläuterungen als besondere Freiraumqualitäten berücksichtigt werden.

Inwieweit von konkreten Planungen die textlich als schützenswerte Freiraumstrukturen definierten Freiraumbänder betroffen sind, ist im Einzelfall anhand der Definition in Kap. 4.1.1, Erläuterung 12 der aktuellen Fassung RPD und der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten festzustellen. Soweit solche Freiraumbänder Bestandteile zeichnerisch als BSN, BSLE, RGZ oder Waldbereiche dargestellter Bereiche sind, sind ohnehin die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insofern stärkt der Grundsatz

die Berücksichtigung von Teilen des Freiraums, die aufgrund ihrer eigenen Ausprägung ohne besonderen Schutzstatus sind, deren Freihaltung aufgrund ihrer Lage einen wichtigen Beitrag zum räumlichen Zusammenhalt des Freiraums leisten kann.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

Kap. 4.1.1-G5	<p><u>Bedenken gegen die Einführung einer regional differenzierten Größenkategorie für den Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume</u></p> <p>In den Stellungnahmen werden u.a. die Einführung einer regional differenzierten Größenkategorie für den Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume sowie die dafür angeführte Begründung kritisch hinterfragt und die Streichung des Grundsatzes bzw. dessen Anpassung an die Vorgaben des LEP angeregt.</p> <p>U.a. erhebt die Stadt Kleve in V-1119-2015-03-04/66 gegen die Darstellungen in der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume Bedenken; sie weist auf die Vorgaben des Grundsatzes 7.3-1 Unzerschnittene Verkehrsarme Räume des LEP-Entwurfs hin und regt an, den Vorgaben des G5 und der Darstellung in der Beikarte 4A die im LEP-Entwurf enthaltene Größenschwelle zu Grunde zu legen bzw. die Anpassung der Größenordnungen für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen sicherzustellen. Im Rahmen der 2. Beteiligung bekräftigt die Stadt Kleve (V-1119-2016-10-29/66-B) ihre Bedenken dahingehend, dass Bereiche unterhalb von 50 km² nicht in die Darstellung der Beikarte aufgenommen werden sollten.</p> <p>Der Anregung zu einer landesweit abzustimmenden Abstufung von Schwellenwerten für UZVR wird nicht gefolgt. Vorgaben zur Anpassung der Größenschwelle für die als besonders schützenswert zu berücksichtigenden UZVR in den benachbarten Planungsregionen kann der RPD nicht treffen.</p> <p>Auch der Anregung zur Anpassung an die Vorgaben des LEP wird nicht gefolgt. Die Entscheidung über eine von den Vorgaben des LEP NRW abweichende, anhand von planungsräumlichen Besonderheiten differenzierte Festlegung von Schwellenwerten für besonders zu schützende Unzerschnittene verkehrsarme Freiraume (UZVR) entsprechend der Gegebenheiten in der Planungsregion stellt eine angemessene Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW - durch den RPD - dar. Insofern besteht nicht das Erfordernis, den Plan zu ändern.</p> <p><u>Auswirkungen von UZVR auf Sondierbereiche für ASB, Windenergiebereiche und kommunale Straßen</u></p> <p>Weiterhin äußert die Stadt Kleve Bedenken zum 2. Planentwurf in V-1119-2016-10-29/66-A gegen die Darstellung weiterer UZVR u.a. wegen befürchteter Auswirkungen für dargestellte Sondierbereiche für ASB, Windenergiebereiche oder linienhafte Verkehrsinfrastrukturen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Vorgaben sind als Grundsätze</p>	<p>V-1110-2015-03-25/31 V-1116-2015-03-18/14 V-1116-2016-10-12/20 V-1119-2015-03-04/31 V-1119-2015-03-04/66 V-1119-2016-10-29/66-A V-1119-2016-10-29/66-B V-1119-2016-10-29/28 V-1124-2016-10-07/11 V-1126-2015-03-25/13 V-1126-2016-10-07/06 V-2002-2015-03-31/60</p>
---------------	---	---

formuliert und als solche gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Alternativen für einen nachgewiesenen Bedarf außerhalb der durch die genannten Kriterien begrenzten Räume bestehen. Windenergieanlagen oder –parks sind in der Definition der UZVR nicht als Elemente mit zerschneidender Wirkung aufgeführt, entsprechendes gilt für linienhafte Verkehrsinfrastrukturen mit einer Verkehrsmenge bis 1000 DTV. Die Vorgaben berücksichtigen somit hinreichend die Belange der Kommunalen Planung. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Siedlungsentwicklung auf der örtlichen Ebene durch die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Vorgaben zu Freiraumschutz und Freiraumentwicklung wird nicht gesehen, ebensowenig ergibt sich hieraus das Erfordernis der Änderung des Planentwurfs. Zur Veränderten Darstellung der UZVR wird auf die entsprechenden Ausführungen in der 1. Thementabelle zu Kap. 7 Beikarten verwiesen.

Streichung von G5/textliche Berücksichtigung von Bedarfsplanmaßnahmen

Den Anregungen, den Grundsatz zu streichen (u.a. von V-1119-2015-03-04/31), **wird nicht gefolgt**, da der Vermeidung weiterer Zerschneidungen für den Erhalt des Freiraumzusammenhangs eine zentrale Bedeutung zukommt und gerade die linienhafte Verkehrsinfrastruktur in erheblichem Maße mit zerschneidenden Wirkungen verbunden ist.

Die Gemeinde Uedem (V-1124-2016-10-07/11) regt an klarzustellen, dass der Grundsatz nicht auf Straßenbedarfsplanungen abzielt. Die unzerschnittenen Räume können nur dann in ihrer vorhandenen Ausdehnung erhalten werden, wenn neue Planungen mit zerschneidender Wirkung vermieden werden. Bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen ist daher der Grundsatz im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Erhaltung unzerschnittener Räume dient insbesondere dem Schutz von störungsarmen Räumen für Pflanzen und Tiere, von natürlichen Ressourcen und Räumen für die stille Erholung. Soweit in den Stellungnahmen auf schutzbedürftige Wohnnutzungen oder den Schutz ökologisch hochwertiger Bereiche als abzuwägende Belange hingewiesen wird, so kann diesen Belangen im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen werden.

Da es sich nicht um ein Ziel handelt, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Vorgaben im Einzelfall auch überwunden werden können. Die Erläuterungen

enthalten darüber hinaus auch Anhaltspunkte zur Minimierung zerschneidender Wirkungen im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Zum Verhältnis des Grundsatzes zu Straßenbedarfsplanungen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Darstellungen mit den Planzeichen 3.aa) und 3ab) um Darstellungen von gesetzlich festgeschriebenen Bedarfsplanmaßnahmen oder auch Straßen gemäß Braunkohleplan handelt. Die Darstellung dieser Maßnahmen in den Regionalplänen ist über die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW geregelt und wird durch die hier thematisierten neuen Grundsätze nicht in Frage gestellt. Alle entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen im Planungsraum werden zeichnerisch im RPD dargestellt.

Die Vorgaben zum Schutz des Freiraums (z.B. G4, G5) haben daher keine Auswirkungen auf bestehende Straßen und linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen. Sie wurden jedoch berücksichtigt bei der zeichnerischen Darstellung von Straßen mit den Planzeichen 3.aa-2 und 3.ab-2 und sind auch zu berücksichtigen bei weiteren raumbedeutsamen Straßenplanungen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des RPD noch konkret räumlich festzulegen sind.

Vor diesem Hintergrund sind Straßenbedarfsplanungen hinreichend berücksichtigt und es ergibt sich kein Erfordernis, den Plan zu ändern. Der Anregung zur Ergänzung der Erläuterungen wird daher nicht gefolgt.

Erläuterung der Regionalplanung: Zur Anregung der Stadt Kalkar ist anzumerken, dass der in ihrer Stellungnahme angesprochene UZVR im Rahmen der Überarbeitung der Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume entfallen ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in der 1. Thementabelle zum Kürzel Kap. 7 - Beikarte 4A verwiesen.

Differenzierung und Ergänzung der Vorgaben zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/60 regt u.a. eine inhaltliche Differenzierung des G5 sowie die Formulierung eines textlichen Zieles zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen an.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da das vorgeschlagene Ziel auf ein striktes Verbot jedweder Projekte und Maßnahmen mit zerschneidender Wirkung hinauslaufen würde. Praktisch denkbar ist jedoch eine Vielzahl möglicher

Fallgestaltungen, bei denen je nach Größe des UZVR, Größe der aus dem Projekt resultierenden Restflächen, Art und Umfang der betroffenen Funktionen etc. die Auswirkungen im Einzelfall sehr unterschiedliche Dimensionen erreichen können. Aus diesen Gründen werden die Voraussetzungen für eine erforderliche abschließende Abwägung als Ziel der Raumordnung nicht als gegeben angesehen und von der Formulierung eines textlichen Zieles abgesehen.

Die Anregungen zur Ergänzung des Grundsatzes werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung des Plans wird dadurch aber nicht gesehen. In Teilen sind die angesprochenen Aspekte bereits Gegenstand anderer Vorgaben des vorliegenden Entwurfes des RPD, z.B. in Kap. 4.1.1 der Erhalt und Entwicklung der Freiraumbereiche als großräumiges übergreifendes regionales Freiraumsystem (G1), die Vermeidung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen (G2), die für alle raumbedeutsamen Projekte und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Großräumige UZVR sind darüber hinaus vielfach mit besonderen Freiraumfunktionen überlagert, aufgrund derer sich ein erhöhter Schutzanspruch ergibt (vgl. Kap. 4.2).

Klarstellung der Regionalplanung: Die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der UZVR wäre kontraproduktiv, da bei gleichbleibender Fläche die Zahl der Räume nur durch weitere Zerschneidungen erhöht werden könnte, was der mit dem Grundsatz verfolgten Zielsetzung widerspräche.

Weitere Ausführungen zur Thematik finden sich unter den übrigen in der Synopse aufgeführten Kürzeln zu den jeweiligen Fundstellen (insbes. 1. Thementabelle Beikarte 4A).

<p>Der Hinweis des Geologischen Dienstes in V-8002-2015-03-27/17 zu voneinander abweichenden Größenangaben bezüglich der zu berücksichtigenden unzerschnittenen verkehrsarmen Räume wurde im Rahmen des 2. Planentwurfes in Kap. 4.1.1, Erl. 12 zu G5 des aktuellen Entwurfs des RPD berücksichtigt.</p>	V-8002-2015-03-27/17
<p><u>Windenergiebereiche in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen</u></p>	Ö-2015-03-27-E/02-D
<p>Der Anregung, G5 u.a. auch auf Hochspannungsfreileitungen und lineare Anordnungen von Windenergieanlagen zu beziehen, wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch G5 die Beeinträchtigung unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume durch Nutzungen mit zerschneidender Wirkung vermieden werden soll. Zu der hier zu Grunde liegenden Definition der Zerschneidung, die insbesondere großflächige Siedlungsnutzungen und linienhafte Verkehrsinfrastruktur, nicht aber Hochspannungsfreileitungen oder Windenergieanlagen umfasst, wird auf Kap. 4.1.1 der Begründung verwiesen. Eine zerschneidende Wirkung durch Windenergiebereiche ist insoweit nicht gegeben und entspricht nicht der der Abgrenzung dieser Räume zu Grunde liegenden Definition.</p> <p>Die in der Beikarte 4A dargestellten unzerschnittenen verkehrsarme Räume >20 Km² waren im Übrigen kein Ausschlusskriterium bei der Darstellung von Windenergiebereichen. Gemäß der Definition der Begriffe Zerschneidung bzw. unzerschnittene verkehrsarme Räume in den Erläuterungen wirken sich auch zukünftige Windenergiebereiche nicht auf die Ausdehnung von UZVR aus. Nicht auszuschließen ist, dass Windparks in Bezug auf bestimmte Freiraumfunktionen Barrieren darstellen können. Diesbezüglich sind jedoch durch bestimmte Mindestgrößen qualifizierte unzerschnittene verkehrsarme Räume kein geeignetes Planungskriterium. Die im Reichswald vorgesehenen Darstellungen von Windenergiebereichen liegen innerhalb solcher in G5 angesprochener Räume, die in der Beikarte 4A Unzerschnittene verkehrsarme Räume dargestellt sind. Dabei erfolgt allerdings eine Konzentration dieser Bereiche auf das nähere Umfeld bereits vorhandener Infrastruktur.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen visuellen Beeinträchtigungen ist zu sagen, dass diese angesichts der derzeit gängigen Anlagentypen an keinem Standort ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls können diese auf den nachfolgenden Planungsebenen im Zuge der Festlegung der Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass Windkraftanlagen mit ihren großen Klimaschutzbeiträgen große positive Effekte für die globale Umwelt und den</p>	

	<p>Schutz kommender Generationen haben, so dass es nicht sinnvoll wäre, unzerschnittene verkehrsarme Räume – in denen WEA oftmals besonders gut zu errichten sind – als Restriktionen zu kategorisieren.</p> <p>Zu den Kriterien für die Ausweisung von Windenergiebereichen wird auf die Begründung und die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein in der entsprechenden Thementabelle verwiesen. Auch für Stromleitungen gilt nichts anderes, denn sie sind zumeist ohnehin standortgebunden und neue Trassen werden insbesondere für die Realisierung der Energiewende im Sinne einer klimaschonenden, atomstromfreien Energieversorgung benötigt. Diese Leitungen haben insofern wichtige positive Klimaeffekte, die die Nachteile kompensieren. Zusätzliche Hürden sind insoweit derzeit – auch angesichts der sonstigen hohen fachrechtlichen Hürden – nicht angezeigt.</p>	
Kap. 4.1.1-?		

4.1.2 Regionale Grünzüge

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.1.2-Allgemein	<p><u>Ablehnung der Ziele zu den Regionalen Grünzügen</u></p> <p>Den Anregungen des Waldbauernverbandes NRW e. V. und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (V-2206-2015-03-28/12-A, V-2206-2016-10-05/11, sowie Ö-2015-03-30-CF/13), die Ziele des Kap. 4.1.2 als Grundsätze zu fassen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Entgegen der u.a. von der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/24), vom Waldbauernverband NRW e. V. in V-2206-2015-03-28/12-A und V-2206-2016-10-05/11 sowie in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-CF/13, Ö-2015-03-30-G/12-A, Ö-2016-10-07-AP/09) geäußerten Auffassung stellen die Regionalen Grünzüge keine neue Schutzkategorie dar (vgl. die</p>	<p>V-2206-2015-03-28/12-A V-2206-2016-10-05/11 Ö-2015-03-30-G/12-A Ö-2015-03-30-CF/13 Ö-2016-10-07-AP/09 V-4001-2015-02-19/24 V-4015-2016-10-07-A/30 V-1109-2015-03-17/01-B V-1109-2015-03-17/03 V-2002-2015-03-31/67 V-2002-2015-03-31/129 V-2002-2015-03-31/158</p>

	<p>Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 sowie Kap. 2.1, Ziel 2 des GEP 99).</p> <p>Ebenso wird der u.a. in den oben genannten genannten Stellungnahmen vorgebrachten Anregung nicht gefolgt, anstelle zielförmiger Festlegungen in Kap. 4.1.2 die in Kap. 4.1.2 formulierten Ziele sinngemäß als Grundsätze im Kap. 4.2.1 zu fassen (u.a. der Handwerkskammer Düsseldorf, V-4001-2015-02-19/24), da dies weder der Konzeption des Kap. 4.1.2, noch der des Kap. 4.2.1 entspricht.</p> <p>Nicht gefolgt wird auch den Bedenken der Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/30), die die Ziele zu den Regionalen Grünzügen in der Fassung des 2. Planentwurfes ablehnt, da die Schutzwürdigkeit der regionalen Grünzüge erkennbar unter derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten liege.</p> <p>Die Formulierung der Vorgaben als Ziele (s. u.a. V-2206-2015-03-28/12-A und V-4001-2015-02-19/24) korrespondiert angemessen mit der Gebietskategorie „Vorranggebiet“ der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge. Seitens der Regionalplanung wird zwar der Einschätzung zugestimmt, dass die regionalplanerische Ausweisung regionaler Grünzüge nicht mit den Rechtsfolgen naturschutzrechtlicher Festsetzungen vergleichbar ist; dies ergibt sich aber bereits aus den unterschiedlichen Bindungswirkungen dieser Festsetzungen. Dass ein dem naturschutzrechtlichen Schutzregime vergleichbarer Schutz für die Regionalen Grünzüge insgesamt nicht vorgesehen ist (vgl. Kap. 4.1.2 und Kap. 7.2.6 der Begründung) stellt jedoch weder die textlichen Vorgaben, noch die zeichnerischen Darstellungen der gemäß Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.6 der Begründung abgegrenzten Bereiche mit Vorrangfunktion für die Funktionen Siedlungsgliederung, Biotopvernetzung, Erholung und klimatischer Ausgleich als RGZ in Frage. Im Übrigen sind die textlichen Vorgaben und zeichnerischen Darstellungen der RGZ auch vereinbar mit den Vorgaben des LEP NRW. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fehlende Tabellen zum Thema Regionale Grünzüge</u></p> <p>Verschiedene Stellungnahmen zum Entwurf RPD 2014, u.a. der Stadt Wuppertal und des Landesbüros der Naturschutzverbände (u.a. V-1109-2015-03-17/03, V-2002-2015-03-31/67, V-2002-2015-03-31/129, V-2002-2015-03-31/158) weisen darauf hin, dass in der Begründung die textlich erwähnten Tabellen zu den neu dargestellten sowie zu den gestrichenen Bereichen</p>	<p>V-1109-2015-03-17/07 V-1109-2015-03-17/37-A V-1109-2016-09-20/23 V-2201-2016-10-14/04 V-2002-2016-10-17/32</p>
--	---	---

Regionaler Grünzüge fehlen und bitten um Zulieferung der entsprechenden Sachinformationen.

Den Anregungen u.a. zur Ergänzung der Tabelle **wird nicht gefolgt**. Die neuen und die entfallenden Darstellungen Regionaler Grünzüge sind vollständig den Übersichten in Anhang 3 der Begründung – Neue und entfallende zeichnerische Darstellungen – zu entnehmen. Der Umfang der Flächenausweisungen gegenüber dem GEP99 kann für die Freiraumdarstellungen der Tab. 8-3 im Umweltbericht entnommen werden. Der vorliegenden Darstellung Regionaler Grünzüge (einschließlich der Neudarstellungen und Streichungen gegenüber dem GEP99) liegt eine gesamträumliche Analyse des Planungsraumes hinsichtlich der in den Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.6 der überarbeiteten Begründung dargestellten räumlichen und funktionalen Kriterien zu Grunde, deren Umsetzung in die zeichnerische Darstellung in Kap. 7.2.6.6 dargestellt wird. Hinsichtlich der jeweils herausragenden bzw. besonderen Funktionen der Regionalen Grünzüge wird diese Darstellung durch die Beikarte 4C – Regionale Grünzüge ergänzend erläutert. Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung der Regionalen Grünzüge als hinreichend begründet und eine weitere tabellarische Darstellung als verzichtbar anzusehen.

Rechtliche Wirkung der RGZ im Vergleich zum GEP 99 / Darstellung von Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete

Die Stadt Wuppertal (u.a. V-1109-2015-03-17/37-A, V-1109-2016-09-20/23) vertritt u.a. die Auffassung, die rechtliche Wirkung der Regionalen Grünzüge als Freiraum-Sicherungsinstrument habe sich im Vergleich zum GEP 99 deutlich erhöht. Die gegenteilige Auffassung vertritt in Bezug auf den 2. Planentwurf der Landesbetrieb Wald und Holz in V-2201-2016-10-14/04, nämlich dass die Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen abgeschwächt worden seien und die Belange der Bauleitplanung einen deutlich höherer Einfluss erhalten hätten.

Zu den in den Stellungnahmen enthaltenen Bedenken bezüglich der Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen **wird seitens der Regionalplanung klargestellt**, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den GEP 99 gemäß den damals geltenden rechtlichen Vorgaben keine Zuordnung der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans zu bestimmten raumordnerischen Gebietskategorien (und im Falle der Regionalen Grünzüge

zu den Vorranggebieten mit den entsprechenden Ausschlusswirkungen für andere raumbedeutsame Nutzungen) erfolgt ist.. Gleichzeitig waren die textlichen Vorgaben im GEP 99 zu den Regionalen Grünzügen sämtlich als Ziele festgelegt.

Regionalplanerische Bewertung: Durch die in der Novellierung des Raumordnungsgesetzes erfolgte und für die einzelnen Planzeichen in der 3. DVO LPIG festgelegte Zuordnung von Planzeichen und Gebietskategorien ist festgelegt, dass Regionale Grünzüge Vorranggebiete sind. Dem entspricht die Festlegung in Kap. 8.1 des RPD.

Bezüglich der textlichen Ziele zu den Regionalen Grünzügen ergeben sich durch den RPD – mit Ausnahme der klarstellenden Ergänzung in Kap. 4.1.2, Z1, Satz 4 - für die weiterhin als Regionale Grünzüge dargestellten Bereiche gegenüber dem GEP99 keine wesentlichen Änderungen. So haben die Funktionen, die durch die Regionalen Grünzüge erhalten und entwickelt werden sollen, gegenüber dem GEP 99 keine Veränderung erfahren. Neu ist lediglich, dass der RPD über die Definition von Kriterien Bereiche mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der einzelnen Funktionen abgrenzt und diese der Darstellung der Regionalen Grünzüge zu Grunde legt.

Im Übrigen werden die Ausführungen der Stadt Wuppertal bezüglich des Verhältnisses der Regionalen Grünzüge zu den Festlegungen des LEP zur Kenntnis genommen.

Neufassung von Z1 und G1 im 2. Planentwurf des RPD

Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt u.a. die Neufassung von Z1 und G1 im 2. Planentwurf des RPD als Schwächung der Regionalen Grünzüge ab (V-2002-2016-10-17/32).

Regionalplanerische Bewertung: Seitens der Regionalplanung wird die in der Stellungnahme vertretene Einschätzung nicht geteilt, dass die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge durch die textlich formulierten, in ihnen zulässigen Nutzungen eingeschränkt wird. Diese Wertung setzt voraus, dass die gegenüber dem GEP 99 flächenmäßig reduzierte Darstellung Regionaler Grünzüge sowie die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen deren Funktionsfähigkeit einschränkt. Da die Erhaltung der Funktionsfähigkeit jedoch Voraussetzung für Nutzungen im Rahmen der Ausnahmeregelung ist, muss der Nachweis ihrer Erhaltung im Einzelfall beurteilt werden. Hierfür ist die

	<p>funktionsbezogene Abgrenzung der Regionalen Grünzüge nach den Kriterien in Kap 7.2.6.1 der Begründung eine wichtige Grundlage.</p> <p>Mit der Unberührtheitsklausel zugunsten der Bauleitplanung wurde eine Klarstellung in Bezug auf die mit der Darstellung RGZ zeichnerisch überlagerten zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen eingefügt, die sicherstellt, dass die nach anderen Zielen (z.B. Ziel 2-3 LEP NRW) zulässige Eigenentwicklung in diesen Ortsteilen nicht ausgeschlossen wird. Das Ziel ist im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gem. §34 LPlG entsprechender Bauleitpläne zu prüfen.</p> <p>Die für Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen ergänzte Klarstellung erfolgte aufgrund der nach wie vor großräumigen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in weiten Teilen des Planungsraumes, um nicht einzelne Flächen von solchen Nutzungen, die in Teilen standortgebunden sind und in der Regel nur im Freiraum geplant werden können, generell auszuschließen, ohne dass dieser Ausschluss bei der Abgrenzung hätte berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Schutz Regionaler Grünzüge (RGZ) weiterhin Gegenstand von Z1 ist. Ihre Inanspruchnahme für siedlungsräumliche Nutzungen ist auch nach dem Wortlaut des Z1 in der Fassung des 2. Planentwurfes des RPD weiterhin nur als Ausnahme möglich. Zudem wurde an den im 1. Planentwurf genannten Voraussetzungen fehlender Alternativen außerhalb der RGZ inhaltlich keine Änderung vorgenommen. Sowohl dem Schutz der Regionalen Grünzüge als auch den oben ausgeführten Belangen wurde durch die im zweiten Planentwurf enthaltenen textlichen Ziele und Grundsätze zu den Regionalen Grünzügen angemessen Rechnung getragen.</p>	
Kap. 4.1.2-Z1	<p><u>Textliche Klarstellung zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen:</u></p> <p>Der Anregung klarzustellen, dass auch in den Regionalen Grünzügen die Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen möglich bleibt, wurde im 2. Planentwurf durch die Neuformulierung von Kap. 4.1.2, Z1 in der Fassung des aktuellen Entwurfs gefolgt. Hierzu wurde das Ziel textlich in Satz 2 durch eine Unberührtheitsklausel ergänzt und entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen eingefügt. Damit wird auch der u.a. vom Kreis Mettmann in V-1130-2015-03-27-B/03 angesprochene Zielkonflikt bezüglich der Überlagerung von Eigenbedarfsortslagen mit der Darstellung Regionaler Grünzüge aufgelöst.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/10 V-1108-2015-03-31/13 V-1130-2015-03-27-B/03 V-1130-2015-03-27-B/09 V-1100-2015-03-27-B/01 V-1150-2015-03-27/01 V-1160-2015-03-26/14 V-4001-2015-02-19/25 V-3101-2015-03-25/02</p>

	<p>Zur Streichung überlagernder Darstellungen von Regionalen Grünzügen über Eigenbedarfsortslagen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Kommunaltabellen verwiesen.</p> <p><u>Regionale Grünzüge und Infrastruktur</u> Die Bundesnetzagentur (V-3101-2015-03-25/02) sieht vor dem Hintergrund ihrer Zuständigkeiten in Ziel 1 in Kap. 4.1.2 des RPD-Entwurfes mögliche Konflikte mit den Zielen und Verpflichtungen zum Netzausbau und regt daher eine Umformulierung des Ziels an: Der Anregung wurde im Rahmen des 2. Planentwurfs insofern gefolgt, dass in Z1 zum einen eine Ausnahmeregelung für siedlungsräumliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen eingefügt wurde und zum anderen eine Unberührtheitsklausel u.a. für Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 BauGB ergänzt wurde. Allerdings soll diese Ausnahme nun noch einmal durch eine kleine Korrektur geändert werden, indem die Worte „<i>und Infrastruktureinrichtungen</i>“ gestrichen werden. Denn Satz 1 erfasst diese Vorhaben ohnehin nicht (und die zugehörige Erläuterung 4, Absatz 2 aus dem 2. Planentwurf erklärt ohnehin bereits, dass Infrastruktureinrichtungen von Z1 nicht erfasst werden und nennt hier exemplarisch Anlagen der Ver- und Entsorgung), so dass eine Ausnahme dafür in Satz 2 schon deshalb unnötig ist. Satz 1 muss diese Vorhaben auch nicht erfassen, denn bei solchen Vorhaben besteht durch das Fachrecht (z.B. Schutzausweisungen, UVP) und ggf. standörtlich andere Vorgaben der Raumordnung (z. B. BGG, BSN und textliche Regelungen des LEP NRW bzw. des RPD) ein hinreichender Schutz. Die Korrektur entspricht auch dem Planungsansatz des LEP NRW – aus dem der RPD zu entwickeln ist – bzgl. RGZ in Kap. 7.1, denn in dem Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ wird in den entsprechenden Sätzen 2 und 3 nur auf siedlungsräumliche Entwicklungen abgestellt. Mit dieser Änderung in Kombination mit dem Satz 3 zu Vorhaben nach § 35 BauGB dürften raumordnerisch angemessene Spielräume für Infrastruktureinrichtungen bestehen.</p> <p>Ergänzend ist zur oben genannten Stellungnahme auszuführen, dass es gerade in Bereichen mit sehr hohen Bevölkerungs- und Siedlungsdichten nachvollziehbar ist, dass die energiewirtschaftlich notwendigen Leitungen zur Umsetzung der Energiewende und Sicherstellung der Versorgungssicherheit zur Einhaltung von Schutzabständen etc. vielfach auf eine Trassenführung im</p>	
--	---	--

	Freiraum angewiesen sind, der gerade in diesen Bereichen gleichzeitig besondere siedlungs- und freiraumbezogene Funktionen zu übernehmen hat.	
Kap. 4.1.2-Z1 Inhaltliche Differenzierung	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/63) u.a. zur Umformulierung des Ziels wird im 2. Planentwurf durch die Aufnahme der Formulierung „im Hinblick auf ihre Freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen“ (s. Z1 im aktuellen Entwurf des RPD) dem Sinn nach teilweise gefolgt . Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen.	V-2002-2015-03-31/63
Kap. 4.1.2-Z1 Ausnahme	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/64 u.a. eine Ergänzung von Z1 an, wonach Inanspruchnahmen von Regionalen Grünzügen durch Rücknahme von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren seien.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die RGZ im Hinblick auf ihre Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind, sieht das Ziel vor, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Diese Bedingung muss jedoch nicht zwangsläufig über einen flächenmäßigen Ausgleich umgesetzt werden, der in veränderten Darstellungen des Regionalplans seinen Ausdruck findet. Insbesondere erscheint es entsprechend der den RGZ zugrunde liegenden Konzeption nicht als sachgerecht, als Kompensation für eine Inanspruchnahme in den Kernbereichen z.B. eine Erweiterung Regionaler Grünzüge in deren Randzonen im Übergang vorzusehen. Ergänzend wird auf die Anforderungen in dem neuen G1 hingewiesen.</p> <p>In der Stgn. V-3121-2015-03-30/08 äußert der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. u.a. Unverständnis für die enge Formulierung der Ausnahmeregelung. Er kritisiert, dass hiernach Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen in den Regionalen Grünzügen nur dann zugelassen werden könnten, wenn sie nicht außerhalb der RGZ verwirklicht werden könnten. Darin sieht er die Gefahr, dass Planungen für WEA zukünftig mit dem Hinweis auf Standortalternativen auf Standorte außerhalb der RGZ verwiesen werden könnten. Der Beteiligte hält dies nicht für gerechtfertigt, da seiner Einschätzung nach WEA keine wesentlichen Funktionen Regionaler Grünzüge beeinträchtigen, und regt für die Errichtung von Windenergieanlagen eine</p>	V-2002-2015-03-31/64 V-3121-2015-03-30/08

	<p>Erweiterung der Ausnahmeregelungen an.</p> <p>Den Bedenken wird bezogen auf den aktuellen Planungsstand nicht gefolgt. Allerdings wurde -mit der zwischenzeitlichen Überarbeitung von Kap. 4.1.2, Z1 und dem neuen G1 und den zugehörigen Erläuterungen im 2. Planentwurf des RPD diese Thematik inhaltlich bereits aufgegriffen.</p> <p>Durch die Unberührtheitsregelung für Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB steht die Darstellung Regionaler Grünzüge Planungen für entsprechende Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen nicht entgegen. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass es über die in Kap. 5.5.1 für die Steuerung von Windenergieanlagen getroffenen Regelungen hinaus durch die Darstellung RGZ insbesondere in den Kommunen mit weitreichenden RGZ-Darstellungen faktisch zu einer Negativplanung für diese Nutzungen ohne eine positive Standortzuweisung kommt. Ergänzend wird auf den Ausgleichsvorschlag in dieser Thementabelle unter dem Kürzel Kap. 4.1.2-Z1 zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur (V-3101-2015-03-25/02) zur geplanten Änderung von Satz 2 verwiesen. Da die Ausnahmeregelung für Infrastruktureinrichtungen nicht erforderlich ist, weil diese durch Satz 1 nicht ausgeschlossen werden, soll sie aus Gründen der Klarheit der Vorgabe entfallen.</p> <p>Im Übrigen sind Nutzungen für Windenergieanlagen unabhängig von der neuen Unberührtheitsklausel faktisch in bestimmten Teilbereichen von Regionalen Grünzügen in vielen Fällen aufgrund anderweitiger Restriktionen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die als BSN dargestellten Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, insbesondere, wenn sie bereits als NSG festgesetzt sind und die für die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen Erholung und Biotopvernetzung der Regionalen Grünzüge von zentraler Bedeutung sind. Auch gilt, dass insbesondere im Verdichtungsraum, wo RGZ schwerpunktmäßig dargestellt sind, ausgedehnte Flächen aufgrund des hohen Siedlungsflächenanteils und der einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen von Windenergieanlagen freizuhalten sind, wodurch insbesondere die Funktion der siedlungsnahen Bereiche für die Naherholung außerhalb von Auswirkungen der Windenergienutzung bleibt.</p> <p>Durch den neuen G1 wird ergänzend geregelt, dass bei Bauleitplanungen für die oben angesprochenen privilegierten Nutzungen die Auswirkungen der</p>	
--	--	--

	<p>Planung auf die im Einzelfall betroffenen Funktionen des Regionalen Grünzuges berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Was Beeinträchtigungen der siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der RGZ sind, wird in Erläuterung 3 dargestellt. Anhand dieser Auflistung können mögliche Beeinträchtigungen nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ermittelt und bewertet werden.</p> <p>Ergänzend zum oben gesagten wird auf Kap. 4.1.2 der Begründung verwiesen.</p>	
Kap. 4.1.2-G1	<p>Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/16) formuliert Bedenken gegen eine Einschränkung des privilegierten Bauens auf der Grundlage von G1.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. G1 beinhaltet entgegen der in der Stellungnahme vertretenen Einschätzung keine Einschränkung für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Der Grundsatz sieht lediglich vor, dass die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge bei der Bauleitplanung für die von den Einschränkungen gem. Z1 unberührten Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollen. Das bedeutet, dass der Grundsatz nicht greift, solange für solche Vorhaben keine Bauleitplanung betrieben wird (auch Planungen z.B. von Konzentrationszonen). Bedenken bezüglich eventueller Einschränkungen für privilegierte Nutzungen können im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorgetragen werden und sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	V-7105-2016-10-14/16
Kap. 4.1.2-Z2	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/65 die Ergänzung von Z2 um den Aspekt der Wiederherstellung an.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Planzeichendefinition in Kap. 8.1 verwiesen, die die angeregten Aspekte für die als RGZ dargestellten Bereiche beinhaltet. Einer textlichen Ergänzung bedarf es insofern nicht.</p>	V-2002-2015-03-31/65

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.1.3-Allgemein	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt u.a. die gegenüber dem 1. Planentwurf vorgenommene Streichung von G1 (gemäß dem 1. Planentwurf enthielt G1 die Anforderung, dass neue Siedlungsansätze im Freiraum durch freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen sollen) sowie die Änderungen von Z1 und Z2 im 2. Planentwurf des RPD als Schwächung des Freiraums ab (V-2002-2016-10-17/33).</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Begründung ist anzuführen, dass der Schutz des Freiraums im Falle von G1 bereits durch andere Vorgaben hinreichend berücksichtigt wird. G1 gilt nicht für die in Kap. 3.2.3, G1 angesprochenen großflächigen überwiegend baulich geprägten Freizeitanlagen, für die im Übrigen bereits Kap. 6.6 des LEP NRW weitergehende Festlegungen trifft. Die Erläuterungen begrenzen den Anwendungsbereich von G1 auf freiraumorientierte, anlagengebundene Nutzungen, die nicht überwiegend baulich geprägt sind. Auch für solche Nutzungen ergeben sich Beschränkungen aus Ziel 2-3 des LEP NRW. Insoweit berücksichtigen die geplanten Vorgaben im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW hinreichend den Schutz des Freiraums.</p> <p>Im Falle von Z1 erfolgte die Neufassung im 2. Planentwurf des RPD aus systematischen Gründen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Ziel kongruent ist zu den Vorgaben in den entsprechenden thematischen Kapiteln (s. zu überlagernden Freiraumfunktionen BSN, BSLE, BGG, ÜSB, Kap. 4.2.2, 4.2.3, 4.4.3, 4.4.4 . Soweit diese dargestellt sind, sind sie unabhängig von Z1 gemäß den entsprechenden textlichen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Für die in Z2 textlich festgelegten Freiraumbereiche mit Zweckbindung ergibt sich eine projektorientierte Entwicklung hinreichend aus den Zielformulierungen für die einzelnen Bereiche und aus der Neuformulierung der Erläuterung 5, die klarstellt, dass entsprechend der im Ziel festgelegten Zweckbindung die Nutzungen im Rahmen einer landschaftsgerechten Entwicklung des Freiraums zu entwickeln sind.</p>	<p>V-2002-2016-10-17/33 V-2206-2015-03-28/13 Ö-2015-03-30-CF/14 Ö-2015-03-30-G/13</p>

	<p>In den Stellungnahmen V-2206-2015-03-28/13, Ö-2015-03-30-CF/14 und Ö-2015-03-30-G/13 werden u.a. Beschränkungen freizeitorientierter Planungen im Freiraum abgelehnt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Grundsatz G1 Kap. 4.1.3 treffen Regelungen für die Entwicklung von Bauflächen im Freiraum, soweit dies gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW zulässig ist.</p> <p>Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V., zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V. (V-7105-2015-03-31/19, V-7105-2016-10-14/17) unterstützt die Bewertung, dass in den BSN Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden. Darüberhinaus wird vorgetragen, dass dem Thema der Freizeitnutzung im Regionalplan zu viel Gewicht zugemessen und zu viel Aufmerksamkeit geschenkt werde.</p> <p>Den Bedenken von Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V wird nicht gefolgt. Die unterschiedlichen Anforderungen entsprechender Nutzungen und die Besonderheiten der unterschiedlichen Bereiche werden bei der Zuordnung der die freizeitorientierten Nutzungen betreffenden Vorgaben zu unterschiedlichen Kapiteln (insbes. 3.2.3, 4.1.3 und 4.2.2 und 4.2.3) angemessen berücksichtigt. In den BSN sollen naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen möglich sein, sofern diese den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widersprechen (vgl. hierzu G1, Kap. 4.2.2 RPD-Entwurf). G2 ist aus dem Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur. Zur naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in den BSN können beispielsweise Wandern, Radsport, Reiten, Kanufahren und andere zählen. Diese sind, sofern sie in einer naturverträglichen Weise ausgeführt werden, auch mit anderen Nutzungen verträglich, da sie keine oder kaum Eingriffe verursachen.</p> <p>Für konkurrierende Nutzungen in BSN, wozu auch Freizeitnutzungen gehören können, gelten die Regelungen des Ziels Z1, Kap. 4.2.2. In den BSN sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche insbesondere durch</p>	<p>V-7105-2015-03-31/19 V-7105-2016-10-14/17</p>
--	---	--

	<p>Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial beeinträchtigen oder die Entwicklung gefährden, nicht zulässig. Im Rahmen dieses Ziels werden demnach in BSN bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit es sich um konkurrierende Nutzungen handelt, nicht zulässig sein.</p> <p>Der Planentwurf trägt insoweit den unterschiedlichen Belangen Rechnung und ist daher als sachgerecht anzusehen und die Bedenken führen nicht zum Erfordernis einer Änderung des Planentwurfes. Darüber hinaus sei allerdings darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die Vereinbarkeit von G1 mit dem Ziel 2-3 des LEP sicher zu stellen ist, das derartige Planungen in der Regel ausschließt. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung derzeit nicht auszuschließender Fehlinterpretationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass evtl. im Lichte und im Nachgang der Erörterung G1 klarstellend umformuliert wird und hierzu dann auch eine erneute Beteiligung erfolgt.</p>	
Kap. 4.1.3-G1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/68 u.a. eine textliche Ergänzung des Grundsatzes an, wonach verbindliche Bauleitverfahren sowohl den Bestand von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die inmitten des Freiraums liegen, als auch ihre freiraumverträglichen Entwicklungsmöglichkeiten darstellen sollen.</p> <p>Derzeit ist beabsichtigt, der Anregung nicht zu folgen. Zur Begründung wird auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen Ziele 2-3 und 6.6.2 des LEP NRW verwiesen, die enge Voraussetzungen für freizeitorientierte Planungen im Freiraum festlegen und die eine Siedlungsentwicklung im Freiraum abseits der Siedlungsbereiche oder Ortsteile ausschließen, soweit nicht die eng gesetzten Ausnahmeveraussetzungen greifen. Eine Änderung des Grundsatzes ist insoweit nicht erforderlich. Zum möglichen Erfordernis einer klarstellenden Änderung des Grundsatzes sei darüber hinaus auf die Ausführungen unter Kap. 4.1.3-Allgemein verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kap. 1.2 des RPD verwiesen, nach denen im RPD Doppelungen zum LEP NRW vermieden werden sollen.</p>	V-2002-2015-03-31/68
Kap. 4.1.3-Z1		
Kap. 4.1.3-Z2		
Kap. 4.1.3-Z3		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.2-Allgemein	<p><u>Vorschlag der Aufnahme weiterer Vorgaben in Kap. 4.2</u> Das LANUV NRW kritisiert die Anzahl von Zielen und Grundsätzen in Kap. 4.2 RPD-E. Es sollen folgende weitere Ziele und Grundsätze in den RPD aufgenommen werden:</p> <p>„Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo die Flächen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung aus zeichentechnischen Gründen nicht als BSN dargestellt werden können, hat die nachfolgende Fachplanung durch geeignete Planungen und Maßnahmen diesen sicherzustellen (Durchgängigkeit von Fließgewässern). • Naturschutzbelange sind durch nachfolgende Fachplanungen zu sichern. • Durch die verbindliche Landschaftsplanung werden Zugänglichkeit und eine angepasste Nutzung ermöglicht und die vorhandenen Naturelemente geschützt. • Die Erholungsnutzung berücksichtigt die sich durch naturschutzfachliche Planung ergebenden Einschränkungen. <p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie und der des Landes NRW durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. • Bei allen Nutzungen sind das Landschaftsbild, die ökologischen Funktionen und die natürliche Vielfalt zu erhalten. • Zerschneidung großflächiger, zusammenhängender Erholungsräume ist zu 	V-2000-2016-10-26/14

	<p>vermeiden.“</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Grundsätzlich kann aus Gründen der ‚Quantität‘ keine weitere Aufnahme von Zielen und Grundsätzen erfolgen. Im Einzelnen werden die Vorschläge aus den folgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz G 3 in Kap. 4.2.1 enthält bereits Aussagen zu Flächen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle. Weitere Vorgaben sind daher nicht erforderlich. • Dass Natur und Landschaft durch die Landschaftsplanung zu sichern sind, geht aus den Fachgesetzen (BNatSchG und LNatSchG) hervor. Der Landschaftsplan, der in NRW als Satzung aufgestellt wird, ist auch für andere Fachplanungen bindend. Doppelungen im RPD sind zu vermeiden, weitere Vorgaben daher nicht erforderlich. • Der Regionalplan enthält Aussagen zur Zulässigkeit von Freizeitnutzungen in BSN und BSLE, wonach diese nur zulässig sind, sofern sie die jeweiligen Funktionen des Bereiches nicht beeinträchtigen oder vereinbar sind mit der jeweiligen Funktion. <p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff der biologischen Vielfalt ist weit auszulegen. Ob die (gesamte) biologische Vielfalt erhalten werden kann oder einzelne Planungen dies eben nicht tun, ist nicht nachprüfbar und auch nicht durch die Regionalplanung durchsetzbar. Die Regionalplanung kann hier nur begrenzt die räumlichen Voraussetzungen für bestimmte Nutzungen sichern. Die Einflussnahme durch die Fachplanung bleibt hiervon unberührt. Mit Kap. 4.2 wird die Biodiversitätsstrategie im Allgemeinen unterstützt. • Da die Vorgaben Z1 in Kap. 4.2.1 sowie sowie G1 in Kap. 4.2.3 bereits Aussagen zur Erhaltung und Entwicklung von Funktionen und der Landschaftsteile enthalten, wird der Anregung zur Ergänzung eines solchen Grundsatzes nicht gefolgt. • Die Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ist in Kap. 4.1 des RPD geregelt. Die Vorgaben betreffen häufig unzerschnittene, zusammenhängende Erholungsräume, weshalb hierfür aus Sicht der Regionalplanung keine weiteren Vorgaben erforderlich sind. 	
Kap. 4.2-Allgemein	Biotopverbund durch Querungshilfen	V-2002-2015-03-31/381

	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, regionalplanerisch Vernetzungs- und Querungshilfen über Autobahnen, Landstraßen und Schienenwege durch die Regionalplanung prüfen zu lassen, um eine Wanderung für Tierarten zu ermöglichen. Die parallele Linienführung von Autobahn, Landstraße und Schienenwegen, Gewerbegebiete würde die Belastung zwar lokal konzentrieren, diese Flächen würden aber zu unüberwindlichen Barrieren für wandernde Tierarten. Bereits auf Regionalplanebene sollten Vernetzungsmöglichkeiten geprüft werden und der Planungsauftrag an die nachgeordneten Ebenen weitergegeben werden, hier frühzeitig Tierquerungshilfen (für kleinere Tierarten) in entsprechenden Abständen einzuplanen.</p> <p>Kleine Wald- und Grünflächen, aber auch die ökologischen Ausgleichsflächen müssen in die BSLE- bzw. BSN-Ausweisung aufgenommen werden.</p> <p>Der Anregung zur Prüfung von geeigneten Standorten für Querungsmöglichkeiten für kleinere Tierarten wird nicht gefolgt. Geeignete Standorte für Querungsmöglichkeiten (z. B. Grünbrücken oder Tunnel) werden von den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und in eigener Verantwortung umgesetzt, da es sich um keine Planung im regionalplanerischen Maßstab handelt. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass mit der flächensparenden Bündelung von Verkehrsstrassen die entsprechende Vorgabe des Grundsatzes 8.1-3 des LEP NRW umgesetzt wird.</p>	
Kap. 4.2.-Allgemein	<p><u>A: Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2; vertragliche Vereinbarungen; Verhältnis zum Ziel 7.2-2 LEP</u></p> <p>Der Waldbauernverband äußert, dass die raumordnerische Vorgabe, innerhalb der BSN Naturschutzgebiete und innerhalb der BSLE Landschaftsschutzgebiete festzusetzen, die kompetenziellen Schranken der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden überschreitet. Es wird auf ein Rechtsgutachten verwiesen, das die Rechtmäßigkeit des Grundsatzes G2, Kap. 4.2.1 in Frage stellt. Ähnlich argumentieren der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. sowie der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, der kritisiert, dass die Regionalplanung nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben dürfe. Der Landschaftsplanung obliegt die Aufgabe den Schutzgebietstyp zu wählen, der Regionalplan dürfe dem nicht vorgreifen. Es liege ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BNatSchG vor, wonach auch vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten vorgehen. Diese Möglichkeit würde von der Regionalplanung</p>	<p>V-7105-2015-03-31/51 V-7105-2015-03-31/27 V-7105-2016-10-14/25 V-7105-2015-03-31/24-A V-7105-2015-03-31/21 V-7105-2016-10-14/19 V-7105-2015-03-31/20 V-7105-2016-10-14/01 V-7105-2016-10-14/16 V-7105-2016-10-14/22 V-7105-2015-03-31/24-CB V-7105-2016-10-14/23 V-2206-2015-03-28/14 V-2206-2016-10-05/14</p>

	<p>außer Acht gelassen.</p> <p>Der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. hält die Regelung in G2, Kap. 4.2.1 für einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum und hält die Umsetzung von BSLE zu Landschaftsschutzgebieten für nicht erforderlich. Die Verknüpfung von Schutzgebieten setze nicht zwingend die Unterschutzstellung der dazwischen liegenden Flächen voraus. Das Gleiche gelte gem. dem Waldbauernverband auch für G3, Kap. 4.2.1, der Regionalplan überschreitet seine kompetenziellen Schranken im Verhältnis zu den Naturschutzbehörden. Es sollte bei Ziel Z1 in Kap. 4.2.1 bleiben.</p> <p>Der Kreis Kleve äußert, dass es keinen raumordnerischen Vorrang von Naturschutz und Biotopverbund gegenüber Forst- und Landwirtschaft gebe und der Landschaftsplanung genügend Abwägungsspielräume verbleiben sollten.</p> <p>Es fehlen auch Hinweise darauf, dass der Biotopverbund auch mit anderen Instrumenten erreicht werden kann. Es würde z.B. weder eine notwendige Größe von Kern- und Verbindungsflächen noch der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.</p> <p>Die Stadt Emmerich spricht sich gegen einen Automatismus aus, der künftig BSLE-Bereiche bevorzugt einen Landschaftsschutzgebietsstatus verleihen will.</p> <p>Der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V., der Waldbauernverband und weitere Beteiligte fügen als Anlage das durch die Anwaltskanzlei Lenz&Johlen erstellte Rechtsgutachten bei (oder zitieren dieses), das u. a. die zuvor genannten Argumente aus den Stellungnahmen thematisiert. Das Gutachten wird nachfolgend in abgekürzter Form wiedergegeben:</p> <p>Mit die raumordnerischen Vorgabe, innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien - Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete - festzusetzen, überschreite der Regionalplan Düsseldorf die kompetenziellen Schranken der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im BNatSchG zugewiesenen Befugnissen; der Regionalplan würde sich insoweit als rechtswidrig erweisen. Die Entscheidung inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, stehe hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach stehe sowohl die Entscheidung über das „Ob“ einer Unterschutzstellung wie auch über ihr „Wie“ im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfüge über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind. Der</p>	<p>V-2206-2015-03-28/15 V-2206-2015-03-28/16-A V-2206-2015-03-28/23 V-2206-2016-10-05/17 V-2206-2016-10-05/18 V-2206-2015-03-28/47 V-2206-2015-03-28/46-B V-2206-2016-10-05/17 V-2206-2016-10-05/51 V-2206-2016-10-14/01 V-2206-2016-10-14/02 V-1112-2015-03-20/57 V-1112-2016-10-10/34 V-4011-2015-03-30/14 V-1110-2015-03-25/36 V-1110-2016-09-29/47 V-1119-2015-03-04/34-C V-1125-2015-03-25/11-B Ö-2015-03-31-AU/03 Ö-2015-02-24-I /01 Ö-2015-03-30-G/15 Ö-2015-03-30-G/16 Ö-2015-03-30-G/18 Ö-2015-03-30-G/23 Ö-2015-03-30-G/32 Ö-2015-03-30-G/34 Ö-2015-03-30-G/47 Ö-2015-03-31-C/03-A Ö-2015-03-31-C/04 Ö-2015-03-31-C/05 Ö-2015-03-31-C/08-D Ö-2015-03-31-C/09 Ö-2015-03-31-M/01 Ö-2015-03-31-R/01 Ö-2015-03-31-M/02 Ö-2015-03-31-R/02 Ö-2015-03-31 X/02</p>
--	--	--

	<p>Regionalplan sei rechtswidrig. Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, könne sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes stünden der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift seien zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbundes die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Wie der umfassend angelegte Verweis auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeige, kommen sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht. Sämtliche BSN sind als Biotopverbundflächen gekennzeichnet, sodass bei einer Übernahme der raumordnerischen Vorgabe keine Ermessensspielräume für die Landschaftsplanung blieben. Diese Aussage G2 lasse sich auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G2 (nur) einen Grundsatz der Raumordnung darstelle. Der Grundsatz G2 stehe im Widerspruch zum Ermessensspielraum der Landschaftsplanung sowie Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ aus dem LEP NRW, demgemäß diese nicht vollständig in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. In seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans erläutere der Waldbauernverband, dass die raumordnerische Vorgabe ‚bestimmte Schutzkategorien‘ festzusetzen nicht dem entspreche, was ein Landschaftsrahmenplan vorgeben dürfe. Unter Bezugnahme zur Erweiterung der Erläuterungen zum Grundsatz G2, fordere der Waldbauernverband, dass der Grundsatz dann ganz entfallen solle aus den Vorgaben des RPD.</p> <p><u>Zu A: Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2; vertragliche Vereinbarungen; Verhältnis zum Ziel 7.2-2 LEPNRW</u> Der Anregung zur Streichung des G2 wird nicht gefolgt. Nachfolgend werden die Gründe aufgeführt und auf die Anregungen aus den Stellungnahmen, die hier nur verkürzt wiedergegeben worden sind, wird eingegangen. Gem. § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW muss ein Landschaftsplan geändert oder neu</p>	<p>Ö-2015-03-31 X/04 Ö-2015-08-25-A/02 Ö-2015-08-25-A/04 Ö-2015-03-30-G/10-A V-1165-2016-10-07/07 V-1165-2016-10-07/08-B V-7105-2015-03-31/51 Ö-2016-10-06-E/06 Ö-2016-09-23-K/04</p> <p>V-7105-2015-03-31/13 V-7105-2016-10-14/12 V-2206-2015-03-28/10-A Ö-2015-03-30-G /29 Ö-2016-10-03-C/01 Ö-2016-10-05-M/02 Ö-2016-10-05-M/04 Ö-2016-10-06-AF/02 Ö-2016-10-06-AF/04 Ö-2016-10-06-AD/01 Ö-2016-10-06-AD/03 Ö-2016-10-06-AD/05 Ö-2016-10-06-AD/06 Ö-2015-03-31-F/06 Ö-2015-03-31-F/03 Ö-2015-03-31-N/02 Ö-2015-03-31-AU/06 Ö-2016-10-04-M/04 Ö-2016-10-07-AP/13 Ö-2015-03-12-A/01 Ö-2015-03-31-BV/02-A Ö-2015-03-31-BV/02-D Ö-2015-03-27-B/02</p>
--	---	--

aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. Die Landesregierung kann auch eine entsprechende Änderung verlangen. Das bedeutet, dass der Träger der Landschaftsplanung nicht darüber entscheiden kann, ob ein Landschaftsplan neu aufgestellt oder geändert werden soll, sondern er ist gesetzlich dazu verpflichtet den Landschaftsplan dann zu ändern oder neu aufzustellen, sobald die Ziele der Raumordnung sich geändert haben.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, welche Teile von Natur und Landschaft durch die in § 20 Abs. 2 und 3 BNatSchG genannten Schutzkategorien unter Schutz gestellt werden.

Die Naturschutzbehörden sind bei Schutzfestsetzungen im Landschaftsplan an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 GG verankert) und das naturschutzrechtliche Abwägungsgebot in § 2 Abs. 3 BNatSchG gebunden. Dazu wägt die untere oder zuständige Naturschutzbehörde in eigenem Ermessen ab, ob eine Unterschutzstellung gem. § 23 ff. BNatSchG (bzw. alle in § 20 Abs. 2 BNatSchG genannten Kategorien) geeignet, erforderlich und angemessen ist die jeweiligen Schutzziele zu erreichen und inwieweit Ge- und Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Ausnahmen und Befreiungen möglich sein können. Auch rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen können hierbei ein geeignetes Instrument zur Zielerreichung darstellen. Weiterhin sind (gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG) auf regionaler Ebene insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Demnach kann dies auch einen geeigneten Weg darstellen einen Biotopverbund herzustellen.

Sind demnach für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes auch andere als die in Grundsatz 2 genannten Schutzkategorien geeignet, um einen BSN oder BSLE zu sichern und zu entwickeln, steht der Grundsatz dem nicht prinzipiell entgegen. Hierbei muss auch der regionalplanerische Maßstab beachtet werden. Innerhalb der im Maßstab 1:50.000 dargestellten BSN liegen teilweise auch weniger schützenswerte Bereiche und diese sind generalisierend in die Darstellung mit einbezogen worden. Daher müssen auch nicht alle zwischen den schützenswerten Flächen liegenden Flächen unter Schutz gestellt werden.

Zu weiteren Maßnahmen des Naturschutzes zählen auch vertragliche

Vereinbarungen gem. § 3 Abs. 3 BNatSchG. **Klarstellend ist in die Erläuterung 6 zu G2 auf Seite 106 in Kap. 4.2.1 RPD-Entwurf vom Juni 2016 folgende Textpassage eingefügt worden:**

„Von den Bestimmungen in Grundsatz G 2 unberührt bleibt § 3 Absatz 3 BNatSchG, demgemäß bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Weiterhin obliegt die Auswahl des geeignetsten Mittels der Landschaftsplanung. Die Grundsätze G 2 und G 3 sind in die Entscheidung über die Wahl eines angemessenen Sicherungsinstrumentes der Landschaftsplanung mit einzubeziehen.“

Einschränkungen der Eigentums- oder Nutzungsrechte bei der Unterschutzstellung sind hierbei zu berücksichtigende private Belange, die abgewogen werden müssen. Daran ändern auch die in G1 bis G3 enthaltenen Regelungen des Regionalplans nichts.

Insofern ist hier kein Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschutzstellung zustehenden planerischen Ermessen erkennbar. Bei dem Grundsatz G 2 handelt es sich um eine Abwägungsdirektive, die von der Landschaftsplanung zwar in deren Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen ist, durch eigene Abwägungs- und Ermessensentscheidung aber auch überwunden werden kann.

Zur Klarstellung wurde soll daher ggü. dem 2. RPD-Entwurf in G2 der Passus aufgenommen werden, dass auch weitere Möglichkeiten der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes in Frage kommen:

„G2 In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die BSLE sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die BSN und BSLE können auch durch andere geeignete Maßnahmen erhalten, gesichert und entwickelt werden.“

Abschließend bindend ist daher (nur) die Vorgabe gem. Ziel Z1: „Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen“. Hierin liegt erkennbar keine unzulässige Ersatzvornahme für die landschaftsplanerische Fachplanung. Die Zielvorgaben umfassen weder eine konkrete Maßnahmenplanung noch einen Maßnahmenvollzug.

Wie zuvor bereits erläutert, liegt die Kompetenz zur Festsetzung von Schutzgebieten (NSG, LSG, ...) weiterhin bei der Landschaftsplanung der Naturschutzbehörden. Durch den Grundsatz G2 wird diese Kompetenz nicht eingeschränkt. Die Aufgabe der Raumordnung ist indes auch die Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes gem. § 1 Abs. 1 ROG. Diese Kompetenz wird mit dem Grundsatz G2 auch nicht überschritten. Eine Streichung des Grundsatzes wird nicht vorgesehen, da die Vorgabe insofern zulässigerweise das enthält, was die Landschaftsplanung auf der Grundlage des Z1 in Kap. 4.2.1 prüfen muss, um die BSN und BSLE zu konkretisieren.

Auch findet durch die Vorgaben in G2 (oder auch Z1, Kap. 4.2.1 RPD-E) kein Eingriff in das Eigentum statt. Zu dieser Thematik sei an dieser Stelle auf die Thementabelle „Sonstiges“, Kürzel Sonstiges-Allgemein, Schlagwort Enteignender Eingriff/Enteignung hingewiesen.

Ziel 7.2-2 des LEP NRW und die Erläuterung hierzu sehen vor, dass die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Bereiche zum Schutz der Natur zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei ist die Erläuterung zum Ziel 7.2-2 LEP NRW gegenüber der Fassung im LEP vom 25.06.2013 geändert worden. Die Erläuterung besagt nunmehr:

„Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden

entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.“ Die Vorgabe und die Erläuterung der Landesplanung stehen einer Konkretisierung durch den Grundsatz G 2 des Kap. 4.2.1 jedoch nicht entgegen. Denn über die Auswahl von Schutzgebieten (oder anderen Maßnahmen) entscheidet die Landschaftsplanung auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 2 des Kap. 4.2.1 des RPD in eigenem Ermessen.

B: Befürchtung von fehlenden Betriebserweiterungsmöglichkeiten

Der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. ist für eine Sicherung von natürlichen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, spricht sich aber dagegen aus, Flächen ohne genaue Prüfung und ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer vor Ort unter Schutz zu stellen. Mehrere Beteiligte sprechen sich gegen eine zukünftige Ausweisung als Naturschutzgebiet aus, u. a. da sie befürchteten eine Betriebsreweiterung wäre dann nicht mehr möglich oder die Erhaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Einschränkung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft.

Zu B: Befürchtung von fehlenden Betriebserweiterungsmöglichkeiten

Regionalplanerische Bewertung: Dass gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP NRW in den Grundsätzen 7.5-1 und 7.5-2 festgelegt worden. Hierbei sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Im RPD werden die Belange der Landwirtschaft in den Grundsätzen G1 bis G3, Kap. 4.5.1 behandelt. Die Grundsätze aus dem LEP NRW und die Grundsätze aus dem RPD stehen insofern gleichberechtigt nebeneinander und müssen durch die Landschaftsplanung bei der Umsetzung des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden.

Die BSN und BSLE im Regionalplan werden auf der Grundlage der in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD genannten Kriterien festgelegt. Es

liegen demnach hinreichende Gründe für die Darstellung von BSN und BSLE vor. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Da die privaten Belange der Grundstückseigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durchaus und überwiegend vereinbar sein können mit der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, ist hier eine für die Ebene der Regionalplanung hinreichende Berücksichtigung der privaten Belange erfolgt. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Ausführungen unter Punkt C, großflächige Ausweisung von BSN.

Zu den geäußerten Befürchtungen von fehlenden Betriebserweiterungsmöglichkeiten innerhalb der BSN wird auf Ziel Z1, Kap. 4.2.2 RPD-Entwurf verwiesen. Innerhalb der BSN sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die insbesondere Zerschneidungen und Versiegelungen verursachen, unzulässig (gem. Kap. 4.2.2, Z 1). Die in § 35 S. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angesprochenen (baulichen) Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil dieser Betriebsfläche einnehmen, dürfen i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 2, sofern sie raumbedeutsam sind, den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Ein Widerspruch zum Bereich zum Schutz der Natur durch Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, ist möglich, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist und Beeinträchtigungen der Funktion und der räumlichen Entwicklung des BSN hervorruft. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bestehende Nutzungen oder zulässigerweise errichtete Betriebe bleiben hiervon unberührt. Bei geringfügigen Betriebserweiterungen ist i. d. R. nicht zu erwarten, dass sie raumbedeutsam sind und hiermit die Funktion oder räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen und somit dem Bereich zum Schutz der Natur entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist anzunehmen, dass Betriebserweiterungen oder Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, i. d. R. einem Bereich zum Schutz der Natur nicht entgegenstehen.

C: Großflächige Ausweisung von BSN

Folgende Anregungen und Bedenken werden auch unter Angabe eines Rechtsgutachtens von den Beteiligten in ihren Stellungnahmen vorgetragen. Die folgenden Abschnitte geben die wesentlichen Inhalte des Rechtsgutachtens in

	<p>verkürzter Form wieder:</p> <p>Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen in Verbindung mit den Zielen Z 1 und Z 2 in Kap. 4.2.2 die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukomme, erweise sich als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung „wertvoller Biotope“ zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorliegend genüge die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Insoweit erweise sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitere. Die betreffenden landwirtschaftlich genutzten Flächen würden auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet in Zusammenhang mit den Zielen Z 1 und Z 2 in Kap. 4.2.2 die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind seien Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen seien und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen würden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar seien. Der Ausweisung von Vorranggebieten komme nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu.</p> <p>Sollte nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S.1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedürfe es einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setze auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus. vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a. a. O., § 3 Rn. 62.</p> <p>Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal entlang der Flussgebiete erfolge, sei auch nicht erkennbar, daß der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt habe, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung</p>	
--	---	--

erforderlich sei. Der unverhältnismäßige Eingriff in das Eigentum konterkariere zudem den bisherigen kooperativen Ansatz bei der Umsetzung der WRRL. Es sei nicht notwendig alle als schützenswert bezeichneten Flächen als BSN oder BSLE darzustellen. Hier solle aufgrund des extremen Eingriffs in das Eigentum des Flächeneigentümers eine restriktive Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen. Das Ziel Flächen zu sichern sei auch durch Bauleitplanung ohne Naturschutzplanung zu erreichen.

Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Waldbauernverband kritisiert, dass auch wenn die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur keine unmittelbare Bodenwirkung entfalten, sie zwangsläufig auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung unmittelbare Nutzungseinschränkungenentstehen können. Es wird kritisiert, dass die Festlegungen im Fachbeitrag des LANUV 1 zu 1 übernommen wurden ohne die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelange abzuwägen, um einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Zu C: Großflächige Ausweisung von BSN

Regionalplanerische Bewertung: Es geht aus der LPIG DVO hervor, dass BSN Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 ROG sind. Des Weiteren ist die Festlegung der BSN nicht als parzellenscharf anzusehen, da sie im Maßstab 1:50.000 erstellt wird und somit schon aus diesem Grund nicht parzellenscharf sein kann. Die Darstellungen im Regionalplan können konkretisiert werden. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind oder land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese können aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht aus der Darstellung herausgenommen werden. In der Plandarstellung wäre die Herausnahme von zum Teil millimetergroßen Bereichen, wie Hofstellen, aus der Darstellung des Planzeichens BSN ohnehin nicht oder kaum sichtbar. Es kann demnach sein, dass auch innerhalb der BSN Flächen und Grundstücke liegen, die tatsächlich nicht innerhalb des Biotopverbundes, Naturschutzgebietes u. a. liegen (z. B. Hofstellen oder Bauflächen gem. FNP), zeichnerisch aber aus der Signatur nicht herausgenommen werden können.

Soweit größere Gebiete, beispielsweise großflächige Waldbereiche, innerhalb der BSN und BSLE liegen, ist dies aufgrund der Bedeutung des Bereiches für den

Biotopverbund gerechtfertigt. Das bedeutet nicht zugleich, dass diese Bereiche zwingend als Naturschutzgebiete festgesetzt werden müssen.

Die in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 dargelegten Kriterien in der Begründung werden bei der Abgrenzung der BSN und BSLE herangezogen. Häufig handelt es sich bei den Bereichen um bereits in den Landschaftsplänen festgesetzte oder durch die höhere Naturschutzbehörde ausgewiesene LSG und NSG sowie europäische Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete. Die Erforderlichkeit zur Darstellung der BSN und BSLE ergibt sich aus der Tatsache, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Mit den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 dargelegten Kriterien ist eine Erforderlichkeit zur Darstellung gegeben. Eine in der Stellungnahme vorgeworfene ‚pauschale Ausweisung‘ von BSN an Flussgebieten liegt daher ebenfalls nicht vor, da die Flächen auf der Grundlage der, wie zuvor bereits erläutert, dargelegten Kriterien festgelegt werden. Die Umsetzung der BSN und BSLE auf der Ebene der Landschaftsplanung kann, wie zuvor bereits erläutert, auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen und somit auch einen Beitrag zur Unterstützung von Maßnahmen gem. der Wasserrahmenrichtlinie leisten. Insofern kann nicht von einer pauschalen Ausweisung die Rede sein. Der Aussage, dass die Bauleitplanung allein ausreichend ist, um Flächen für Natur und Landschaft zu sichern, wird nicht zugestimmt. Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist primär eine Aufgabe der Landschaftsplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung und der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben ist der Landschaftsplan ein zu berücksichtigender Belang. Die Aufgabe der Bauleitplanung ist in § 1 Abs. 1 BauGB definiert.

Es wird davon ausgegangen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowohl mit der Festlegung von Maßnahmen im Landschaftsplan durchaus vereinbar sein können, als auch mit der Festlegung von Naturschutzgebieten. Einer Der Realisierung oder der weiteren Ausübung einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Biotopschutz nicht zwangsläufig entgegen. Auch können in die BSN und BSLE für die Entwicklung und Sicherung von Natur und Landschaft und des Biotopverbundes nicht nur Flächen in die BSN einbezogen werden, die ‚tatsächlich‘ eigentumsrechtlich zur Verfügung stehen. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (z. B. ASB, GIB). In die Darstellung werden alle Flächen einbezogen, die grundsätzlich geeignet und erforderlich sind. Wie zuvor bereits

	<p>erläutert, können Festsetzungen und Festlegungen die zeichnerischen und textlichen Vorgaben im Regionalplan durchaus vereinbar sein mit den Eigentümerinteressen. Für die regionalplanerische Ebene ist eine dem Maßstab gerechte Abwägung mit den im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundflächen vorgenommen worden. Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (gemeint sind z. B. Äcker und Wälder) werden nicht von der Darstellung eines BSN beeinträchtigt. Soweit von der Landschaftsplanung eine Unterschutzstellung vorgesehen ist, müssen die Einschränkungen der Forst- und Landwirte mit dem Schutzziel abgewogen werden. Geeignete Schutzmaßnahmen, die mit der Bewirtschaftung überwiegend vereinbar sind, können im Landschaftsplan durchaus festgelegt werden. Die Eigentümer der Flächen haben darüber hinaus die Gelegenheit ihre Belange im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans, in dem die konkreten Schutzfestsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Ge- und Verbote festgelegt werden, einzubringen. Im Übrigen wird auf die Thementabelle „Sonstiges“ unter Enteignender Eingriff/Enteignung verwiesen.</p>	
Kap. 4.2-Allgemein	<p><u>Eingriff in das Auswahlermessen der Naturschutzbehörden</u> Der Familienbetriebe Land und Forst NRW e. V. äußern zum 2. RPD-Entwurf, dass auch die Ergänzungen in den Erläuterungen zu G2, der Landschaftsplanung obliege die Auswahl des geeignetsten Mittels zum Schutz der Natur und Landschaft, nichts daran ändern, dass die Vorgabe in G2, in das Ermessen der Landschaftsplanung eingreife. Der Satz in der Erläuterung könne mithin gestrichen werden, da er dem angegebenen Grundsatz G2 widerspreche. Der Hinweis auf § 3 BNatSchG solle nach Ansicht der Beteiligten (Familienbetriebe Land und Forst NRW und Direktor der LWK NRW) in dem Grundsatz selbst ergänzt werden. Der Direktor der LWK NRW regt weiterhin an, in die Erläuterungen zu G2 den Begriff „Suchraum“ einzufügen, um zu verdeutlichen, dass die BSN Suchräume für geplante NSG sind.</p> <p>Der Anregungen wird nicht gefolgt. Aufgrund der Wahl eines Grundsatzes anstatt eines Ziels der Raumordnung ist deutlich erkennbar, dass der Landschaftsplanung ein Abwägungsspielraum bleibt (siehe regionalplanerische Bewertung und Ausgleichsvorschlag unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein). Ein unverhältnismäßiges Eingreifen oder ein Widerspruch in das Ermessen der Landschaftsplanung sind nicht erkennbar. Ein Widerspruch der Erläuterung zum</p>	V-7105-2016-10-14/26 V-2200-2016-10-17/02 V-2200-2016-10-17/04 Ö-2016-10-06-AD/07

	<p>G 2 ist nicht erkennbar, da auch mit der Wahl des Wortes „soll“ im Grundsatz ein erkennbarer Abwägungsspielraum bleibt. Es wird ggü. dem 2. Entwurf eine Ergänzung des G2 vorgenommen. Diese ist unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein, unter der Überschrift „Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2; vertragliche Vereinbarungen“ ersichtlich.</p> <p>§ 3 BnatSchG gilt ohnehin. Eine Aufnahme eines Verweises in den Grundsatz selbst ist nicht erforderlich, es bleibt dem Verweis auf § 3 BNatSchG in der Erläuterung.</p> <p>Da der Landschaftsplanung offensichtlich ein Abwägungsspielraum für die Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen verbleibt, wird entgegen dem Vorschlag zur Ergänzung der Begriffe ‚Suchraum für BSN‘ folgendermaßen die Erl. 6 in G2 ergänzt:</p> <p>„Die Konkretisierung der BSN und BSLE erfolgt gem. Ziel 1 durch die Landschaftsplanung. Eine flächendeckende Umsetzung der BSN und BSLE als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ist nicht zwingend erforderlich. Soweit das Schutz- und Entwicklungsziel eines Bereiches auch mit anderen als in G2 genannten Maßnahmen hinreichend erreicht werden kann, können diese festgelegt werden. Andere Maßnahmen können hierbei z. B. die weiteren im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft, langfristige vertragliche Vereinbarungen oder planungsrechtliche Festlegungen sein.“</p>	
Kap. 4.2-Allgemein	<p><u>Grenzüberschreitende Darstellungen der Freiraumfunktionen</u></p> <p>Die Stadt Leverkusen regt an, in den Bereichen „Regionale Freiraumstruktur“ und „Schutz von Natur und Landschaft“, über die Grenzen der Planungsregion hinaus zu schauen. Denn es gibt (über-) regionale Projekte, beispielsweise der Regionale 2010 oder des Köln/ Bonn e. V., die in die Planungsregion Düsseldorf hineinreichen und an denen Kreise und Kommunen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf mitarbeiten.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Im Regionalplan Düsseldorf werden der Freiraum (AFA, Oberflächengewässer und Wald) sowie die überlagernden Freiraumfunktionen BSN, BSLE und RGZ auch in Anbetracht von grenzüberschreitend wichtigen Freiraumverbindungen laufend überprüft (z. B. Regionale Grünzüge und Biotopverbund) und dargestellt.</p> <p>Für die Darstellung der BSN und BSLE werden die in 7.2.4 und 7.2.5 genannten</p>	V-5015-2015-03-24/10 V-5015-2016-10-17/06

	<p>Kriterien herangezogen. Sofern es grenzüberschreitende Abgrenzungskriterien gab, wurden diese in den Darstellungen BSN und BSLE im Regionalplan berücksichtigt. Dies gilt nicht für Flächen unter 10 ha (siehe Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E), sofern diese grenzüberschreitend eine Größe von 10 ha nicht überschritten haben. Änderungen könnten auf der Grundlage eines neuen Fachbeitrages des LANUV für das Verbandsgebiet des RVR und für den Regierungsbezirk Köln in Zukunft erfolgen.</p> <p>Eine Abstimmung der RGZ mit der Regionalplanungsbehörde Köln und dem RVR hat auf der Grundlage des RPD-Entwurfes und den derzeit rechtskräftigen Regionalplänen stattgefunden. Auf dieser Grundlage sind einige der RGZ neu dargestellt worden (z. B. RGZ zwischen Leverkusen und Langenfeld).</p> <p>Der Anregung bei den Bereichen „Regionale Freiraumstruktur“ und „Schutz von Natur und Landschaft“ über die Grenzen hinaus zu schauen wird insofern im Regionalplan Rechnung getragen. Sofern regionale Projekte, wie bspw. die Regionale 2010 eine Darstellung als RGZ, BSN oder BSLE rechtfertigen, finden diese in den Darstellungen des RPD Berücksichtigung. Bei der Darstellung der regionalen Grünzüge sind Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren über informelle und formelle Planungen für Freizeit und Erholung bei der Darstellung der RGZ abgewogen worden.</p>	
Kap. 4.2- Allgemein	<p><u>Berücksichtigung der Landwirtschaft in Kap. 4.2</u></p> <p>In der Gesamtbegründung zum Regionalplan Düsseldorf im 1. und 2. RPD-Entwurf (vgl. S. 71), heißt es, dass die bisher gemäß Kapitel 2.4 des GEP 99 vorzunehmende Abwägung, nach den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – besonders Rechnung getragen werden soll, im vorliegenden Entwurf nicht mehr explizit aufgenommen worden sei. Der Rheinische Landwirtschaftsverband regt daher an, die im LEP NRW enthaltenen Grundsätze 7.5-1 ‚Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft‘ und 7.5-2 ‚Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte‘ im RPD-E aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme der beiden Grundsätze in Kap. 4.2 wird nicht gefolgt. In der Begründung zum RPD heißt es konkret: „Dass gemäß Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 des GEP99 den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt</p>	<p>V-2205-2015-03-31/07 V-2205-2016-10-18/11 Ö-2015-03-31 X/03 Ö-2015-03-31-BV/02-C</p>

	<p>landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen hinreichend abgedeckt und ist deshalb nicht mehr Gegenstand der neuen Vorgaben des Regionalplans“. Doppelungen von Vorgaben aus dem LEP NRW sollen im RPD-E vermieden werden.</p> <p>Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Produktionszweig. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird mit Erl. 5, zu Z2, Kap. 4.2.2 Rechnung getragen. Dort heißt es, dass gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa die flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung (§§ 4 und 5 ROG) entfalten. In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen, soweit bei der Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes agrarstrukturelle Belange und solche der flächengebundenen landwirtschaftlichen Bodennutzung mittelbar betroffen sind, diese berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sollen vermieden oder durch agrarstrukturelle Maßnahmen reduziert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Forstwirtschaft.</p> <p>Des Weiteren wird der räumlichen Voraussetzungen zur Erhaltung der Landwirtschaft mit den Vorgaben in Kap. 4.5 RPD Rechnung getragen.</p>	
--	---	--

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.2.1-Allgemein	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände informiert über die Finanzschwäche der Stadt Remscheid und dass diese eine adäquate Pflege der innerstädtischen Grünflächen (Bereich Stadtpark) nicht zulasse. Die Fläche diene jedoch dem Wohlbefinden der Bürger, wirke gegen die Klimaerwärmung und helfe dabei, dem Artenschwund entgegen zu wirken. Denkbar sei hier, wie auch im Hardtbereich Wuppertal, die Entwicklung eines kleinen NSG-Bereichs, um den Schutzstatus zu erhöhen. Der Stadtökologische Fachbeitrag solle beachtet werden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Naturschutzgebiete werden in den</p>	V-2002-2015-03-31/173 V-2002-2015-03-31/186

	<p>Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt oder als Verordnung erlassen. Im Regionalplan werden Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen und Naturschutzgebiete unterhalb der Darstellungsschwelle nicht zeichnerisch dargestellt. Aber unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans sollen naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete im Zuge der Landschaftsplanung erhalten, gesichert und entwickelt werden. Der Regionalplan regelt keine konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Maßgeblich für den Regionalplan ist der ggü. dem Stadtökologischen Fachbeitrag aktuellere Stand zu den Biotopverbundflächen im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Stand Feb. 2015).</p>	
Kap. 4.2.1-Allgemein	<p><u>Landschaftsrahmenplan gibt zu konkrete Umsetzungsvorgaben vor</u> Der Waldbauernverband, Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. sowie der Beteiligte Ö-2015-03-30-G äußern Bedenken zu den Erläuterungen zu G1 und Z1 unter Kap. 4.2.1 des RPD-E. Die Vorgaben in G1 bis G3 stellen nach Ansicht des Waldbauernverbandes keinen Rahmen dar, sondern konkrete Umsetzungsvorgaben.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Es liegt mit dem Z1 in Kap. 4.2.1 ein konkreter Auftrag an die Landschaftsplanung vor, diese Teile von Natur und Landschaft innerhalb der BSN und BSLE im Landschaftsplan zu konkretisieren. Konkretisieren bedeutet nicht eine flächendeckende Umsetzung der BSN und BSLE als Schutzgebiet im Landschaftsplan. Der Prüfauftrag in Z1 lässt auch in Verbindung mit den Grundsätzen in Kap. 4.2.1, die im Übrigen in die Abwägung einfließen, einen Gestaltungsspielraum für vielfältige Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes zu. Die Kritik über zu konkrete Umsetzungsvorgaben wird daher zurückgewiesen.</p> <p><u>Naturschutzbehörden fühlen sich zu einer Unterschützstellung verpflichtet, Biotopvernetzung</u> Mehrere Beteiligte äußern sich kritisch gegenüber einer Unterschützstellung der BSN und BSLE aus dem Regionalplan. Die Erfahrung zeige, dass Kreise und kreisfreie Städte häufig aus dem G 2 in Kap. 4.2.1 ableiten, dass sie BSN und BSLE 1:1 in NSG und LSG umsetzen sollen. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreife und dieses durch Ge- und Verbote beschränke, seien BSN nur dort zu benennen, wo tatsächlich eine zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist. Dass BSN und BSLE auf der</p>	<p>V-2206-2015-03-28/18 V-7105-2015-03-31/24-A V-7105-2015-03-31/25 V-7105-2016-10-14/24 V-7105-2015-03-31/29 V-7105-2016-10-14/28 V-2206-2015-03-28/19 V-2206-2015-03-28/24 V-2206-2015-03-28/17 V-2206-2016-10-05/20 V-2206-2016-10-05/21 V-2206-2016-10-05/22 V-2206-2016-10-05/29 Ö-2015-03-30-G/25 Ö-2015-03-30-G /26 V-7105-2015-03-31/23 V-7105-2016-10-14/21 V-7105-2015-03-31/24-B V-7105-2015-03-31/24-D Ö-2015-03-30-G/35 Ö-2015-03-30-G/27 Ö-2015-03-18-AM-06-A Ö-2015-03-25-AR/04-B Ö-2015-03-25-BD/04-B Ö-2015-03-26-BC/04-B Ö-2015-03-26-BD/04-B</p>

	<p>Grundlage tatsächlich zu schützender Flora und Fauna ausgewiesen wird, bezweifeln die Beteiligten. Dadurch würden Betriebsstätten eingeschränkt werden.</p> <p>Das Gleiche gelte auch für die Biotopvernetzung, für die nicht zwingend eine Unterschutzstellung erforderlich sei. Auch bewirtschaftete Flächen können Biotope verknüpfen, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Welche Pflichten die Naturschutzbehörden zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes haben, ist im BNatSchG und LNatSchG NRW geregelt, auch die Voraussetzungen für die Festsetzung von z. B. Naturschutzgebieten im Landschaftsplan sind dort geregelt. Eine Verpflichtung zur flächendeckenden Festsetzung von Schutzgebieten innerhalb der BSN durch den Regionalplan besteht nicht und insofern müssen sich die Naturschutzbehörden auch nicht dazu verpflichtet fühlen. Demzufolge kann der Vorwurf, dass Naturschutzbehörden ungerechtfertigter Weise auf der Grundlage des Regionalplans eine flächendeckende Unterschutzstellung vornehmen, zurückgewiesen werden. Zur Klarstellung wird in Erläuterung In Erl. 6 zu G2 eine Ergänzung vorgenommen, wie unter Kürzel Kap.4.2-Allgemein ersichtlich</p> <p>Der Vorwurf es würden nicht schützenswerte Flächen in die BSN und BSLE einbezogen muss zurückgewiesen werden. Zu dieser Thematik wird auf die regionalplanerische Bewertung unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein, Schlagwort „Großflächige Ausweisung von BSN“ verwiesen. Es wird außerdem noch auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Schlagwort „Befürchtung von fehlenden Betriebserweiterungsmöglichkeiten“ verwiesen.</p> <p><u>G2 des RPD-Entwurfes steht im Einklang zum LEP NRW</u></p> <p>Zu Erläuterung 5 zu G2 in Kap. 4.2.1 schreibt der Waldbauernverband, dass darin ein Widerspruch zum LEP gesehen wird. Gebiete für den Schutz der Natur sind gem. LEP nicht vollständig als NSG festzusetzen. Der Waldbauernverband fordert insofern eine Anpassung in G2, Kap. 4.2.1 RPD-E.</p> <p>Die Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. führen aus, es sei gesetzlich nicht vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN und BSLE haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird seitens der Familienbetriebe bereits in Frage gestellt. Auch sollen die in Beikarte 4D dargestellten BSN entlang von Gewässern nicht als NSG gleichgesetzt werden. Und weiterhin solle das nicht bedeuten, dass diese Flächen diese Kernflächen des Biotopverbundes darstellen, sofern sich hier Ackerflächen</p>	<p>Ö-2015-03-27-AU/04-B Ö-2015-03-31-BQ/04-B Ö-2015-03-31-BR/04-B V-2200-2016-10-17/01 Ö-2015-03-31-N/04</p>
--	--	--

befinden. Hier entstehe der Eindruck, dass zwingend Auenlandschaften entstehen sollen. Dies konterkariere den bisherigen kooperativen Ansatz bei der Umsetzung der WRRL.

Regionalplanerische Bewertung: Die Landschaftsplanung, die ggü. der Regionalplanung in einem größeren Maßstab erfolgt, soll die BSN und BSLE unter Abwägung der Eigentümerinteressen und möglichen Einschränkungen dieser sowie unter Abwägung der G1 bis G3, konkretisieren. Insofern stellen die Grundsätze der Raumordnung zwar Umsetzungsvorgaben dar, die aber unter Einbeziehung der Ziele des Naturschutzes, der öffentlichen und privaten Belange, nicht zwingend flächendeckend als NSG oder LSG umgesetzt werden müssen für alle innerhalb der BSN und BSLE vorkommenden Flurstücke. Dies gilt auch für die im RPD anzustrebende Biotopvernetzung und die innerhalb der BSN liegenden Kernbereiche der BSN (z. B. auch gewässerbegleitende BSN). Die Beikarte 4D deutet an, dass es sich innerhalb der BSN entlang von Gewässern um auengeprägte Landschaften handelt oder diese potenziell entwickelt werden könnten. Hier kann die Konkretisierung der BSN entlang von Gewässern mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL korrelieren, wie auch bereits weiter oben unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein festgestellt. Dem stehen auch die Grundsätze G1 bis G3 nicht entgegen. Den Ausführungen zufolge ist kein Widerspruch zum LEP NRW erkennbar.

Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen und freiwillige Maßnahmen

Der Waldbauernverband sowie die Familienbetriebe NRW regen an (in Zusammenhang mit Erl. 2 zu 4.2.2, Z1), oftmals durch extensiv und naturnahe Nutzung entstandene Lebensräume nicht durch Naturschutzauflagen zu belegen und den Eigentümer, der den Lebensraum geschaffen hat, nicht in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken. Beteiligte aus der Öffentlichkeit (z. B. Ö-2015-03-30-G und Ö-2015-03-30-AX/04-A) regen für die vom Eigentümer geschaffenen Lebensräume vertragliche oder freiwillige Maßnahmen anstatt der Unterschutzstellung an.

Mit Verweis auf die Biodiversitätsstrategie sollten keine Einschränkungen der Bewirtschaftung gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen. Die Bezirksregierung greife mit G2 dem Landschaftsplanverfahren vor. Es sollten auch andere Maßnahmen möglich sein, die den geeignetsten Eingriff in die Rechte Dritter darstellen (beispielsweise vertragliche Maßnahmen oder Flurneuordnung). Der Regionalplan widerspreche damit den Grundsätzen des

	<p>BNatSchG, LG NRW und der Biodiversitätsstrategie. Der RPD soll daher überarbeitet werden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Zu den Unterschutzstellungen durch die Landschaftsplanung und möglichen vertraglichen Maßnahmen wird auf die regionalplanerischen Bewertungen unter Kap. 4.2.-Allgemein unter der Überschrift „Rechtmäßigkeit der Grundsätze G1 bis G2; vertragliche Vereinbarungen; Verhältnis zum Ziel 7.2-2 LEP“ verwiesen. Dies gilt auch für durch den Eigentümer extensiv gepflegte und naturnahe Flächen. Eine zwingende Verpflichtung zur Unterschutzstellung der BSN und BSLE als NSG oder LSG ist mit den Grundsätzen G1 bis G3 für die Unteren Naturschutzbehörden nicht gegeben. Dies gilt ebenso für naturnahe extensiv gepflegte Flächen. Intensiv genutzte Flächen, wie Äcker und stark forstwirtschaftlich genutzte Wälder gehören nicht zu solchen Lebensräumen. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine Unterschutzstellung oder Einschränkung dieser Flächen von den Eigentümern auch nicht befürchtet werden muss. Sofern diese Flächen in ein Schutzgebiet einbezogen werden, können land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen häufig über Ausnahmen und Befreiungen weiterhin bestehen. Der Anregung (Ö-2015-03-30-AX) die innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur gelegenen Lebensräume ausschließlich oder vorrangig über freiwillige Umsetzung und Maßnahmen der Eigentümer und Besitzer zu sichern und zu entwickeln, kann nicht zugestimmt werden, da hiermit die Umsetzung und Realisierung des Biotopverbundes nicht hinreichend gewährleistet wird. Der Regionalplan widerspricht somit nicht den Regelungen des BNatSchG, LG NRW (heute LNatSchG) sowie der Biodiversitätsstrategie.</p>	
Kap. 4.2.1-Allgemein	<p><u>Vorgaben zu Natur und Landschaft im Verhältnis zur Biodiversitätsstrategie</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass der RPD aufgrund der Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten sowie dem Windenergieausbau ganz offensichtlich mit der jüngst verabschiedeten Zweitauflage zur Biodiversitätsstrategie in Konflikt stehe.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Erhaltung der Biodiversität wird im Zuge der textlichen und zeichnerischen Vorgaben im Regionalplan Rechnung getragen (insbesondere bei den textlichen Vorgaben in Kap. 4. des RPD-Entwurfs sowie den Darstellungen der Freiraumfunktionen BSN, BSLE und RGZ). Darstellungen und textliche Festlegungen wurden auf der Regionalplanungsebene hinreichend</p>	V-2002-2015-03-31/166

	<p>auf ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen geprüft und einer Abwägung unterzogen. Die Windenergiebereiche liegen allesamt außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur. Eine textliche Vorgabe für kommunale Bauleitplanung für Windenergieanlagen (vgl. Kap. 5.5.1, Z1). Aus raumordnerischer Sicht wirkt der Regionalplan daher in vielfacher Hinsicht unterstützend bei der Erhaltung der Biodiversität.</p>	
Kap.4.2.1-Z1	<p><u>Verweis auf § 20 und 21 BNatSchG</u> Das LANUV regt an, in Erläuterung 1 zu Z 1, Kap. 4.2.1 den Hinweis auf §§ 20 und 21 BNatSchG, aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung des Biotopverbundes wird hier als ausreichend erachtet. Als ein Begründungselement für die Vorgaben in Kap. 4.2.1 sind Verweise auf § 20 und § 21 BNatSchG in den Kapiteln 4.2.1 und 7.2.4 der Begründung des RPD-E zu finden.</p>	V-2000-2015-03-25/16
Kap. 4.2.1-Allgemein	<p><u>Vorgaben zu Natur und Landschaft im Verhältnis zur Biodiversitätsstrategie</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass der RPD aufgrund der Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten sowie dem Windenergieausbau ganz offensichtlich mit der jüngst verabschiedeten Zweitauflage zur Biodiversitätsstrategie in Konflikt stehe.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Erhaltung der Biodiversität wird im Zuge der textlichen und zeichnerischen Vorgaben im Regionalplan Rechnung getragen (insbesondere bei den textlichen Vorgaben in Kap. 4. des RPD-Entwurfs sowie den Darstellungen der Freiraumfunktionen BSN, BSLE und RGZ). Darstellungen und textliche Festlegungen wurden auf der Regionalplanungsebene hinreichend auf ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen geprüft und einer Abwägung unterzogen. Die Windenergiebereiche liegen allesamt außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur. Eine textliche Vorgabe für kommunale Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt es ebenso (vgl. Kap. 5.5.1, Z1). Aus raumordnerischer Sicht wirkt der Regionalplan daher in vielfacher Hinsicht unterstützend bei der Erhaltung der Biodiversität.</p>	V-2002-2015-03-31/166
Kap.4.2.1-Z1	<p><u>Verweis auf § 20 und 21 BNatSchG</u> Das LANUV regt an, in Erläuterung 1 zu Z 1, Kap. 4.2.1 den Hinweis auf §§ 20 und 21 BNatSchG, aufzunehmen.</p>	V-2000-2015-03-25/16

	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung des Biotopverbundes wird hier als ausreichend erachtet. Als ein Begründungselement für die Vorgaben in Kap. 4.2.1 sind Verweise auf § und § 21 BNatSchG in den Kapiteln 4.2.1 und 7.2.4 der Begründung des RPD-E zu finden.</p>	
Kap. 4.2.1-Z1	<p><u>Konkretisierung der Vorgaben für die Landschaftsplanung</u> Die Stadt Kleve äußert gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1-G3 in Kap. 4.2.1 Bedenken.</p> <p>(a) Es solle genauer festgelegt werden, was es bedeutet, diese Gebiete zu sichern und zu entwickeln. Es sei notwendig festzulegen, welche Maßnahmen von Seiten der Kommunen getroffen werden müssen. Aufgrund begrenzter Ressourcen der Kommunen sei es notwendig, dass dem Grundsatz eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt wird und somit die Städte und Gemeinden durch Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig belastet werden</p> <p>(b) Die Stadt Kleve hat Bedenken gegenüber der in G 2, Kap. 4.2.1 enthaltenen Regelung Kern- und Verbindungsflächen sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren.</p> <p>(c) Es werde keine notwendige Größe von Kern- und Verbindungsflächen und (d) auch nicht der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.</p> <p>(a) Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen, Ge- und Verbote bei Konkretisierung der BSN und BSLE Klarstellung der Regionalplanung: In Z1, Kap. 4.2.1 heißt es, dass im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen sind. Dies erfolgt im Landschaftsplan, der durch die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte aufzustellen ist. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan legt fest, dass insbesondere für die im Regionalplan dargestellten BSN und BSLE die erforderlichen Maßnahmen und Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen sind. Der Schutzzweck bestimmt hierbei notwendige Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Einen Hinweis darauf, wie die BSN und BSLE im Landschaftsplan umgesetzt werden können, erfolgt in G2, Kap. 4.2.1 RPD-Entwurf. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da die notwendigen Pflege-</p>	<p>V-1119-2015-03-04/34-A V-1119-2015-03-04/34-B V-1119-2016-10-29/32-A V-1119-2016-10-29/32-B</p>

und Entwicklungsmaßnahmen für jedes einzelne Gebiet auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind. Die Kosten werden insofern nicht durch die Regionalplanung direkt ausgelöst. Diese Maßnahmen zu konkretisieren ist Aufgabe der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte. Der Nutzen von solchen Maßnahmen in monetären Werten ist kaum bis gar nicht abschätzbar, die Gegenüberstellung der Kosten und der Nutzen von Maßnahmen für Natur und Landschaft somit nicht darstellbar.

(b) Klarstellung der Regionalplanung zur Differenzierung der BSN und BSLE und (c) Größe: Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die Kernbereiche des Biotopverbundes und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung oder ihres naturräumlichen Potenzials Verbindungs- und Pufferflächen für die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes darstellen. In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung liegen die Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplans erfolgt keine parzellenscharfe Abgrenzung der BSN und BSLE im Regionalplan. Wie groß die Fläche einschließlich der Puffer sein soll, um eine jeweilige Art oder Pflanzen zu schützen, muss auf der Ebene der Landschaftsplanung abgewogen werden. Hinweise darauf kann der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege geben. Ebenso soll keine Differenzierung von naturschutzwürdigen und weniger naturschutzwürdigen Bereichen vorgenommen oder eine Mindestgröße von Kernbereichen definiert werden, um den Abwägungsspielraum für den Träger der Landschaftsplanung nicht zu beeinträchtigen. Dies soll die Landschaftsplanung auch auf der Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren.

(d) Klarstellung der Regionalplanung zum Begriff der Naturschutzwürdigkeit: Gem. DVO zum LPIG sind BSN [...] Bereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen [...], festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend gesichert werden sollen. Zu letzteren zählen insbesondere naturschutzwürdige Bereiche. Dies sind diejenigen Bereiche, die derzeit oder potenziell als Naturschutzgebiet gesichert werden könnten, wenn die in § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) genannten Kriterien erfüllt sind.

Kap. 4.2.1-Allgemein	<p><u>Schutz von Feuchtwiesen und Mooren</u> Das Landesbüro fordert die Konkretisierung der Vorgaben für die Träger der Landschaftsplanung im Hinblick auf die Pflicht zur Aufstellung von Feuchtwiesen- und Moorprogrammen, um die Entwicklung klimarelevanter Biotope langfristig anzugehen.</p> <p>Gem. BNatSchG sind die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden für den Schutz und die Entwicklung von Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Der Anregung zur Aufnahme von Vorgaben bezüglich der Erstellung von Moor- und Feuchtwiesenprogrammen wird daher nicht gefolgt.</p>	V-2002-2015-03-31/71-B
Kap. 4.2.1-Allgemein	<p><u>Zielvorschlag zu Biotopverbund, Auen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände zählt die vielfältigen Funktionen von Auen auf (u. a. Hochwasserschutz, Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen sowie Biotopverbund) und schlägt vor ein neues Ziel im Regionalplan zu formulieren: „Ziel: Auen schützen und entwickeln! Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden. Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern, sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen. Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.“</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme des oben zitierten neuen Ziels wird nicht gefolgt. Auen und potenzielle Auenbereiche stellen neben anderen Landschaftstypen einen wichtigen Lebensraum dar und sind zumeist als Biotopverbund von überörtlicher Bedeutung über die BSN und BSLE erfasst. Sie werden durch die zeichnerischen Darstellungen i. V. m. den Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN und BSLE (Kap. 4.2 RPD) im Regionalplan gesichert.</p>	V-2002-2015-04-08/90
Kap.4.2.1-Z1	<p><u>Zielergänzungsvorschlag zu Arten- und Biotopschutz</u> Das LANUV regt an das Ziel 1 in Kap. 4.2.1 zu ergänzen um den Passus „Hierbei ist der Naturschutz zu beachten. Insbesondere in den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden</p>	V-2000-2016-10-26/01-B

	<p>raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich Aussagen zur Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits in Kap. 4.2.2, Ziel Z1 befinden. Zudem sind BSN Vorranggebiete im Sinne des § 8 Abs. 7 ROG. Somit wird den Belangen des Naturschutzes ggü. anderen raumbedeutsamen, konkurrierenden Planungen und Maßnahmen, die Beeinträchtigungen hervorrufen können, mit der Darstellung eines BSN der Vorrang eingeräumt.</p>	
<p>Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2</p>	<p><u>Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“</u></p> <p>Die Beteiligten äußern Anregungen zur Streichung/Änderung oder Bedenken gegen die Erweiterung von BSN und BSLE innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (VSG UN) in Verbindung mit den Vorgaben zur Umsetzung der Freiraumfunktionen im Regionalplan. Die Vorgaben im RPD-E (Kap. 4.2.1) stünden im Widerspruch zu einer vertraglichen Vereinbarung von 2010 zwischen dem Land NRW (damaliges MUNLV) und anderen Vertragspartnern (Kreis Kleve, RLV, LWK NRW). Die Vereinbarung enthalte Regelungen zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Sie regle u. a., dass Festsetzungen oder Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete (in den im Jahr 2009 vorgenommenen Erweiterungsflächen des VSG Unterer Niederrhein) nur dann vorgenommen werden, wenn sie von den Eigentümern oder Bewirtschaftern beantragt werden, die Flächen in das Eigentum des Landes überführt werde oder eine Zustimmung des Eigentümers oder Bewirtschafters eingeholt werde (gem. S. 6, Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“).</p> <p>Der Anregung zur Streichung oder Änderung von BSN und BSLE oder damit in Verbindung stehenden Vorgaben in Kap. 4.2.1, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Darstellungen BSN und BSLE i. V. mit den textlichen Vorgaben im RPD-E verweise ich auf den Ausgleichsvorschlag/die regionalplanerische Bewertung unter Kürzel 4.2-Allgemein unter den mit A, B und C bezeichneten Überschriften.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Vereinbarung „EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ enthält keine Aussagen zu Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Vereinbarung ist somit nicht auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan anzuwenden.</p> <p>Teile des VSG UN werden durch FFH-Gebiete überlagert. FFH-Gebiete sind in</p>	<p>Ö-2015-03-23-C/02 Ö-2015-03-23-BJ/02 Ö-2015-03-23-BS/02 Ö-2015-03-23-BT/02 Ö-2015-03-24-BC/02 Ö-2015-03-24-BD/02 Ö-2015-03-24-BE/02 Ö-2015-03-27-AY/02 Ö-2015-03-27-AM/02 Ö-2015-03-30-CA/02 V-1121-2015-03-23/18-B3 V-1121-2016-09-06/16 V-1121-2015-03-23/28-B V-1121-2016-09-06/23 V-2205-2015-03-31/10 V-2205-2016-10-18/09 V-2205-2015-03-31/33 V-1110-2015-03-25/34-B V-2206-2015-03-28/14-B V-2206-2016-10-05/16 Ö-2015-03-30-G/20 Ö-2015-03-31-C/03-B Ö-2015-03-23-C/02 Ö-2016-09-23-K/02 Ö-2016-09-25-F/02</p>

	<p>den Mitgliedsstaaten der EU gem. Art 4 der FFH-Richtlinie als auf Dauer gesicherte Gebiete umzusetzen. In § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG heißt es, dass durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RL entsprochen wird. Artikel 6 der FFH-RL besagt u. a., dass für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen sind. Vergleichbares folgt aus der Vogelschutzrichtlinie. Das Vogelschutzgebiet ist im LNatSchG NRW unter Schutz gestellt worden. Weitere Schutzgebietsausweisungen können dennoch erfolgen.</p> <p>Eine Vereinbarung kann die rechtlichen Vorgaben des Bundes zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nicht außer Kraft setzen. In einem Erlass des MKUNLV zum „LIFE+ Projekt Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ wird die „Rechtslage“ der Vereinbarung erläutert. Die betreffende Vereinbarung als untergesetzliches Regelwerk kann höherrangigem Recht nicht widersprechen. Zeichnerische und textliche Vorgaben im RPD-E widersprechen den genannten gesetzlichen Vorgaben aus den europäischen Richtlinien, dem BNatSchG und dem LNatSchG nicht.</p>	
<p>Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2</p>	<p><u>Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Bewirtschaftung, Vermögensverluste, Wertminderungen</u></p> <p>Einige Beteiligte äußern Bedenken aufgrund der Erweiterung von BSN und BSLE im Bereich Hetter und Millinger Bruch in Emmerich und Rees. Es besteht die Befürchtung, dass die Darstellung sich negativ auf die Nutzbarkeit/Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auswirken wird. Es wird von anderen Beteiligten (insbesondere Flächeneigentümer oder -besitzer im Bereich Hetter Millinger Bruch) unter anderem auch befürchtet, dass die Ausweisungen Einkommensminderungen, Vermögensverluste, Beeinträchtigungen von Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Existenzgefährdung verursachen. Darüber hinaus seien die Schutzgebietserweiterungen als solches den Eigentümern der betroffenen Flächen nicht zuzumuten (Werteinbußen, Einkommensminderung /-garantie, Schutz der Berufsfreiheit, etc.). Es wird befürchtet, dass betroffene landwirtschaftliche Betriebe stark beeinträchtigt werden würde, weil der Wert der Verpachtung vermindert werde. Zudem werden bauliche Vorschriften bei Veränderung vorhandener Gebäude befürchtet. Weitere Beteiligte (Ö-2015-03-30-S, Ö-2015-03-30-T) verlangen im Falle von Wertverlusten eine Entschädigung.</p>	<p>Ö-2015-03-29-BG/01 Ö-2015-03-29-EV/01 Ö-2015-03-31-AU Ö-2015-03-31-BQ Ö-2015-03-30-AX Ö-2015-03-26-BD Ö-2015-03-10-A Ö-2015-03-18-AM/03 Ö-2015-03-27-AU Ö-2015-03-28-AC/03 Ö-2015-03-26-BC Ö-2015-03-31-AX Ö-2015-02-24-I Ö-2015-03-31-BR Ö-2015-03-23-BT/02 Ö-2015-03-19-B/01 Ö-2015-03-12-A/01 Ö-2015-03-30-S/01</p>

	<p>Regionalplanerische Bewertung: Zur Umsetzung der textlichen Vorgaben des RPD im Rahmen der Landschaftsplanung sei auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel Kap. 4.2-Allgemein verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend haben die Darstellungen von BSN und BSLE in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zur Umsetzung im Landschaftsplan keine <i>unmittelbare</i> Wirkung auf forst- oder landwirtschaftliche Nutzungen (Bewirtschaftung von Äckern, Weideland, Waldflächen). Welche Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, bestimmt die Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte. Erst wenn die Landschaftsplanung Gebiete z. B. unter Schutz stellt, z. B. als Natur- und Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan, können mit den Vorgaben im Landschaftsplan Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen. Die Festlegung von Ge- und Verboten können die Nutzungs- und Eigentumsrechte einschränken, sind jedoch dann zulässig, wenn sie keinen Eingriff in das Eigentum darstellen. Einen Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen, lässt sich auch aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums (Art. 14 GG) nicht herleiten. Auch die Minderung des Verkehrswerts eines Grundstücks ist kein Eingriff in eine eigentumsrechtlich geschützte Position, kann aber in die Abwägung eingestellt werden. Unzumutbare Einschränkungen hingegen, die die bisher zulässigerweise ausgeübte Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbinden, sind zu unterlassen. Einer Einkommensminderung oder einer Existenzgefährdung kann in der Landschaftsplanung vorgebeugt werden. Eventuelle Eigentumsverletzungen, z. B. wenn die Unterschutzstellung oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung des Biotopverbundes zur Folge haben, dass z. B. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücksnutzungen nicht mehr in dem nach § 5 BNatSchG zulässigen Umfang ausgeübt werden dürfen, sollen durch die Landschaftsplanung vermieden werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Eigentums- und Nutzungsrechte können dann auch über Befreiungen oder Ausnahmen reduziert oder verhindert werden. Eine Vereinbarkeit mit der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung kann aber erzielt werden und ist insofern über die Darstellung von BSN nicht ausgeschlossen. Dies geht auch aus den Ausführungen in TT 4.2, Kürzel 4.2-Allgemein hervor. Insgesamt ist daher auch nicht erkennbar, dass durch die regionalplanerischen Darstellungen eine Entschädigungspflicht ausgelöst werden könnte. Die Darstellungen im</p>	<p>Ö-2015-03-30-T/01 Ö-2015-03-31-C/08-A Ö-2015-03-31-C/08-B Ö-2015-04-01-I/03-A Ö-2015-04-01-I/03-C Ö-2015-08-25-A/03 Ö-2015-03-25-AR/03 Ö-2015-03-25-AR/02-B Ö-2015-03-25-BD/03 Ö-2015-03-26-BD/02-B Ö-2015-03-27-AU/03 Ö-2015-03-31-BQ/03 Ö-2015-03-31-BR/03 Ö-2016-10-06-AD/04 Ö-2016-10-06-AF/03 Ö-2016-10-05-M/03 Ö-2015-03-31-N/03 Ö-2015-03-23-BJ/03 Ö-2015-03-23-BS/03 Ö-2015-03-24-BC/02 Ö-2015-03-24-BD/02 Ö-2015-03-24-BE/02 Ö-2015-03-27-AY/02 Ö-2015-03-27-AM/02 Ö-2016-10-05-T/02 Ö-2016-10-05-V/02 Ö-2016-10-05-W/02 Ö-2016-10-05-Z/02</p>
--	--	---

	<p>Regionalplan verursachen daher auch keine Einkommensminderung oder Vermögensverluste, da sie sich nicht direkt auf die land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirken, wie eingangs bereits dargelegt. Eventuelle Vermögens- und Einkommensverluste, die marktbedingt entstehen könnten, rechtfertigen aber in der Abwägung nicht die Rücknahme oder Reduzierung von Bereichen zum Schutz der Natur. Bauliche Vorschriften bei Veränderung der vorhandenen Bausubstanz werden nicht durch textliche Vorgaben im Regionalplan ausgelöst. Ohnehin haben die Vorgaben unter 4.2.1 im Regionalplan keinen Einfluss auf bestehende Bausubstanz innerhalb der BSN und BSLE.</p> <p>In der Regel kann die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in einer mit den Naturschutzziele in Einklang stehenden Weise weiterhin ausgeübt werden. Die textlichen Festlegungen im Regionalplan werden daher beibehalten. Der Anregung zur Streichung wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 4.2.1-G1	<p><u>Forderung der Formulierung eines Ziels der Raumordnung zur Thematik Klimaschutz und -anpassung anstelle des G 1</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den in G1, Satz 3 formulierten Grundsatz zum Schutz und zur Entwicklung von Bereichen mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas sowie die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel als Ziel zu formulieren - und die besonderen Potentiale für den Schutz des Klimas als CO₂-Senken (Moore, Grünland, Wälder) oder als Anpassungsstrategie (Klimakorridore als Teil des Biotopverbunds, Ersatzlebensräume für vom Klimawandel betroffene Arten) textlich konkreter benennen und macht hierzu einen konkreten Vorschlag.</p> <p>Das LANUV regt an einen Hinweis auf Moore als Bereiche mit besonderem Potenzial für den Klimaschutz und den Naturschutz auf Seite 89, Grundsatz 1 (1. Entwurf RPD) in den RPD mit aufzunehmen.</p> <p>Der Satz 3 in Grundsatz G1 in Kap. 4.2.1 ist ggü. dem 1. Planentwurf in den Grundsatz G4 verlagert worden. Hierbei ist der Grundsatz gem. Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 nun leicht verändert worden (siehe 2. RPD-Entwurf).</p> <p>Beispielhaft werden für die Bereiche mit besonderem Potenzial für den Klimaschutz die CO₂-Senken wie Moore und Wälder aufgeführt, wobei die Erläuterung selbstverständlich als nicht abschließend zu betrachten ist und insofern auch Grünland zu den Bereichen mit CO₂-Speicherfunktion zählen kann.</p>	V-2002-2015-03-31/70-A V-2000-2015-03-25/17

	<p>Diesbezüglich wird auf die Erläuterung 1 in Kap. 2.3.1, G 1 hingewiesen, die auch die Erhaltung von Grünland als Klimaschutzmaßnahme beispielhaft aufführt. Die Landschaftsplanung überprüft die Landschaftspläne im Hinblick auf diese Regelung G 4 in Kap. 4.2.1. Da Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen sich nicht in jeden Fall ggü. anderen konkurrierenden Maßnahmen durchsetzen sollen, wird ein Ziel der Raumordnung nicht als zielführend erachtet. Der Anregung den G1 als Ziel der Raumordnung zu formulieren wird daher nicht gefolgt. Der Anregung zur Ergänzung der Bedeutung von Mooren für den Klimaschutz wird in der Ergänzung der Erläuterung 8 zu G 4 gefolgt.</p>	
Kap. 4.2.1-G1	<p><u>Ergänzung der Erläuterung 1 zu G1</u> Das LANUV gibt zu Erläuterung 1 zu Z 1 und G1 auf Seite 89 regt an, dass die Beschreibung des Biotopverbundes wie folgt vergänzt werden sollte: „Er umfasst die Kern- und ... bundesweiter Bedeutung und trägt somit zur Sicherung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität) bei“.</p> <p>Der Anregung wird ggü. dem 1. Planentwurf teilweise durch eine Ergänzung in Erl. 2 zu G1 (2. Entwurf RPD) Rechnung getragen: „Die Biotopverbundplanung verhindert auf diese Weise die Entstehung isolierter Lebensräume und trägt zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auf regionaler und landesweiter Ebene bei.“</p>	V-2000-2015-03-25/18
Kap. 4.2.1-G1	<p><u>Langfristige Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Flächen</u> Das LANUV bittet die Erläuterung 3 zu Grundsatz G1 auf Seite 90 (1. Entwurf RPD) zu ergänzen: „Daher sind große zusammenhängende Flächen langfristig zu sichern (Moore, Grünländer). Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass diese Flächen von umgebenden Nutzungen bereits jetzt schon in vielen Bereichen isoliert vorkommen und mit diesen noch vorhandenen Freiräumen, Wälder und Mooren sehr sensibel umzugehen ist und sie durch sorgsame Planung entwickelt und gesichert werden müssen.“</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Sicherung, Erhaltung und Vernetzung der Bereiche mit wertvollen Biotopen oder Biotopentwicklungspotenzial sind Gegenstand der textlichen Vorgaben in Kap. 4.2.1 des RPD-E. Dies wird als ausreichend erachtet. Auf den im 2. Entwurf neu hinzugekommenen G4 nebst Erläuterung wird hingewiesen.</p>	V-2000-2015-03-25/19

Kap. 4.2.1-G1	<p><u>Klimarelevante Böden in G1, Kap. 4.2.1</u> Der Geologische Dienst regt an, Erläuterung 3 zu G1, in Kap. 4.2, S. 90 (1. Entwurf RPD), um einen Verweis auf die Beikarte 4B mit Darstellung der klimarelevanten Böden zu ergänzen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, es ist jedoch beabsichtigt den Verweis auf klimarelevante Böden, die in Beikarte 4 B dargestellt sind, in Erl. 8 zu G4 zu ergänzen ggü. dem 2. Planentwurf.</p>	V-8002-2015-03-27/18
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Ermessensspielraum der der Naturschutzbehörden bei der Umsetzung des G 2</u> Das LANUV regt an, den G2 in Kap. 4.2.1 zu ergänzen, da mit der jetzigen Formulierung der Regionalplan in die untergeordnete Planung eingreife, sodass kein weiterer Ermessensspielraum mehr gegeben sei. Der Ermessensspielraum, wie eine Vorgabe umzusetzen sei, wäre durch die Vorgabe in G2 nicht mehr gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz wird das Ermessen nicht reduziert. Der Grundsatz ist von der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, das bedeutet er ist in die Abwägung einzustellen. Die Landschaftsplanung hat dabei die Freiheit dem Grundsatz nicht zu folgen. Das Ermessen der Landschaftsplanung bleibt erhalten. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Kap. 4.2-Allgemein. Der Grundsatz G2 wird ergänzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass auch weitere Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft in Frage kommen.</p>	V-2000-2016-10-26/02
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Freiwillige Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbundes</u> Der Waldbauernverband fordert, dass freiwilligen Maßnahmen im RPD erheblich mehr Bedeutung bei der Entwicklung des Biotopverbundes zuerkannt wird über die in der Erläuterung genannte Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 BNatSchG hinaus.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Berücksichtigung von freiwilligen Maßnahmen wird im RPD durch die Wahl von Grundätzen in Kap. 4.2.1 hinreichend Rechnung getragen.</p>	V-2206-2016-10-05/27
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Schutzwürdige Schwerpunkträume des Biotopverbundes</u> Der Waldbauernverband kritisiert Erl. 4 zu G2 in Kap. 4.2.1, in der es heißt, dass innerhalb der Flächen mit herausragender Bedeutung auch die in Beikarte 4 D</p>	V-2206-2016-10-05/26

	<p>dargestellten die landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridore aus dem LEP liegen. Die BSN gehen über das Maß der im LEP dargestellten GSN hinaus.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Erläuterung im RPD bezieht sich nicht auf die Gebiete zum Schutz der Natur aus dem LEP, sondern auf die im LEP dargestellten Biotopverbundtypen aus der Beikarte „Grundgerüst landesweiter Biotopverbund“, die Grundlage für die Darstellung in Beikarte 4 D. Dass abweichend von den Gebieten zum Schutz der Natur weitere BSN im RPD festgelegt sind, entspricht den Vorgaben und Erläuterungen im LEP.</p>	
Kap.4.2.1-G2	<p><u>Achsen und Korridore innerhalb der BSN</u></p> <p>Das LANUV regt an, den Grundsatz G2 zu ergänzen um die Aussage, dass innerhalb der BSN durch fachspezifische Maßnahmen, insbesondere durch Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung - ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln ist. Die repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse dient dem Schutz der biologischen Vielfalt in Europa.</p> <p>In G 1 Kap. 4.2.1 heißt es unter anderem, dass im Rahmen der Landschaftsplanung insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden sollen. In Kap. 4.2.1, Erläuterung 6 zu G2 sind Aussagen zur Entwicklung und Erhaltung des Biotopverbundes enthalten. Außerdem wird der Anregung durch die Erläuterung 2 zu Z1 in Kap. 4.2.2 Rechnung getragen, in der es heißt, dass „[...] diese Bereiche durch angepasste extensive Nutzungsformen oder durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln“ sind. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil durch die genannten Vorgaben der Umsetzung des regionalen Biotopverbundes bereits hinreichend Rechnung getragen wird.</p>	V-2000-2016-10-26/03-A
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Verbindungsflächen innerhalb der BSN</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt die Streichung des Wortes Verbindungsflächen in G2 ab. Die Unterschützstellung der Verbindungsflächen erachten die Natuschutzverbände ebenfalls als wichtig.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung zu G2 enthält Aussagen</p>	V-2002-2016-10-17/35

	<p>dazu; innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die Kernbereiche des Biotopverbundes und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung oder ihres naturräumlichen Potenzials Verbindungs- und Pufferflächen für die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes darstellen. In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung liegen die Verbindungsflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet durch die Landschaftsplanung kann unabhängig davon erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. BNatSchG gegeben sind und keine weiteren Belange dagegen sprechen.</p>	
Kap.4.2.1-G2	<p><u>Vogelschutzgebiete als Kernbereiche des Biotopverbundes, Planzeichen Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das LANUV regt an, den zweiten Aufzählungspunkt zu Erl. 4 zu G2 dahingehend zu ändern, dass alle Teile von Vogeschutzgebieten (VSG) zu den Kernbereichen des Biotopverbundes gehören. Das LANUV merkt außerdem an, dass es einen Widerspruch gibt, zwischen dem Grundsatz G2 und der Erläuterung 4 zu G2, Spiegelstrich 2.</p> <p>Der Anregung den Aufzählungspunkt in Erl. 4 zu G 2 zu ändern wird gefolgt. Die Erläuterung 4 und daraufhin auch der 2. Absatz der Erl. 3 zu G2 werden auch dahingehend geändert, dass es auch Kernbereiche des Biotopverbundes außerhalb der BSN gibt.</p> <p>Erl.3 zu G2 (2. Absatz): Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die Kernbereiche des Biotopverbundes und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung oder ihres naturräumlichen Potenzials Verbindungs- und Pufferflächen für die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes darstellen. <u>Eine Ausnahme bilden Teile des Biotopverbundes sowie Teile des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘, die auch Kernbereiche des Biotopverbundes darstellen, jedoch nicht vollständig als BSN dargestellt werden (vgl. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E).</u> In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung liegen die Verbindungsflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Erl. 4 zu G2:</p>	V-2000-2016-10-26/04-A

	<p>Kernbereiche <u>des Biotopverbundes</u> Beinnerhalb der Bereiche zum Schutz der sind diejenigen Flächen, die eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen. Sie bestehen u. a. aus bereits gesicherten Gebieten <u>innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur</u>. Neben den Bereichen von regionaler und landesweiter Bedeutung (u.a. Naturschutzgebiete und Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen) enthält der Biotopverbund auch solche von nationaler und internationaler Bedeutung.</p> <p>„Hierzu zählen u. a. (siehe Beikarte 4D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, • die Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union Richtlinie <u>über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) des Rates der Europäischen Union. Diese zählen</u> wegen ihrer besonderen Funktion und Größe auch <u>außerhalb der BSN zu den Kernbereichen des Biotopverbundes</u> und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung (Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund) überschneiden, • <u>Teile der</u> landesweit bedeutsamen <u>Verbundkorridore</u>, die in Abbildung 4 des LEP NRW dargestellt sind. <p>Ein Widerspruch zwischen dieser Erläuterung (erl. 4, zu G2, 2. Spiegelstrich) und dem G2 liegt nicht vor.</p>	
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Widerspruch zwischen Erläuterung der Kernbereiche des Biotopverbundes und der Beikarte 4 E</u></p> <p>Das LANUV NRW merkt an, es bestehe ein Widerspruch zwischen Pkt. 4 zu G2, Spiegelstrich 2 und der graphischen Darstellung in Beikarte 4E (Regionaler Biotopverbund). In diesem Zusammenhang wird die Darstellung von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten in Erläuterungskarten empfohlen. Die Darstellung der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete erfolgt in Beikarte 4D. Der Anregung wird bereits im RPD-Entwurf Rechnung getragen. Ein Widerspruch</p>	V-2000-2016-10-26/01-A

	besteht nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Kap.4.2.1-G2	<p><u>Vorschlag der Ergänzung der Erl. 5 zu G2, zusätzliche BSN für BSAB-Darstellungen</u></p> <p>Das LANUV regt an, den 3. Absatz in Erl. 5 zu dahingehend zu ergänzen, dass zusätzliche BSN-Darstellungen auch erforderlich werden können, wenn die Summe von einzelnen Kohärenzsicherungsmaßnahmen 10 ha überschreitet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterung 5 zum G2 steht, dass bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG unter bestimmten Bedingungen die Darstellung neuer BSN erforderlich werden kann. Im letzten Satz der oben aufgeführten Anregung, wird durch das LANUV vorgeschlagen, die Erläuterung dahingehend zu erweitern, dass zusätzliche BSN-Darstellungen auch erforderlich werden können, wenn die Summe von einzelnen Kohärenzsicherungsmaßnahmen 10 ha überschreitet. Die derzeit gültige Erläuterung schließt diesen Fall nicht aus. Schon daher bleibt es bei der textlichen Erläuterung, die in der Fassung des 2. RPD-Entwurfes enthalten ist. Die sachgerechte Entscheidung, ob künftig ein neuer BSN erforderlich ist, obliegt zudem ohnehin dem Regionalrat. Hier ist eine solche quasi tendenziell vorwegnehmende sehr detaillierte Aussage in den Erläuterungen nicht nötig und nicht zweckmäßig – auch angesichts der unterschiedlichen Art von Kohärenzmaßnahmen, die nicht immer eine BSN-Relevanz haben und die nicht immer so räumlich zusammenhängen müssen, dass sie lokal eine regionalplanerisch darstellungsrelevante Größenordnung aufweisen.</p>	V-2000-2016-10-26/05
Kap.4.2.1-G2	<p><u>Vorschlag der Ergänzung der Erl. 6 zu G2</u></p> <p>Das LANUV regt an, die Erläuterung 6 zu G2 zu ergänzen, um die Aussage, dass der Schaffung von Korridoren, die die Wanderbewegung von Pflanzen und Tieren (Populationsaustausch, Wiederbesiedlung) ermöglichen und die zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind, eine besondere Aufgabe zukomme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Erläuterung 8 zu Grundsatz G4 enthält bereits Aussagen zur Bedeutsamkeit der Sicherung von Wanderungskorridoren im Zuge des Klimawandels.</p>	V-2000-2016-10-26/06

Kap.4.2.1-G2	<p><u>Vorschlag der Ergänzung der Erl. 6 zu G2</u> Das LANUV regt an, Erläuterung 6 zu G2, im 3. Absatz dahingehend zu ändern, dass die angestrebte Entwicklung der BSN und BSLE sich aus den im Fachbeitrag des Naturschutzes empfohlenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergibt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beikarten enthalten ebenfalls die Darstellung des Biotopverbundes besonderer und herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV. Wer Einblick haben möchte in derzeitige Schutz- und Entwicklungsziele kann den Fachbeitrag des LANUV heranziehen. Die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll die Landschaftsplanung festlegen. Die Erläuterungen in den Kap. 4.2.2 und 4.2.3 enthalten im Übrigen Hinweise bzw. Verweise auf den Fachbeitrag.</p>	V-2000-2016-10-26/07
Kap.4.2.1-G2	<p><u>Vorschlag der Ergänzung der Erl. 6 zu G2</u> Das LANUV regt an, Erläuterung 6 zu G2 im 5. Absatz um folgenden Passus zu ergänzen: „Wo für den Biotopverbund erforderliche Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen aus zeichnerischen Gründen nicht als BSN dargestellt werden können, erhält und verbessert die nachfolgende Fachplanung z. B. die Durchgängigkeit von Fließgewässern durch geeignete Planungen und Maßnahmen.“</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundsatz G3 in Kap. 4.2.1 erfasst Flächen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle, die innerhalb der im Regionalplan dargestellten ASB/GIB liegen und regional bedeutsam sind und Flächen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle im regionalplanerischen Freiraum. Daher wird die Erl. 7 ergänzt:</p> <p>„⁷ zu G3 Für den regionalen Biotopverbund können auch Flächen von Bedeutung sein, deren Größe unterhalb der im Maßstab 1:50.000 darstellbaren Flächen liegt (<u>z. B. innerhalb der Siedlungsbereiche oder im regionalplanerisch dargestellten Freiraum gelegene kleinere Fließgewässer oder schutzwürdige Biotope</u>).“</p>	V-2000-2016-10-26/08
Kap.4.2.1-G2	Vorschlag der Ergänzung der Erl. 6 zu G2	V-2000-2016-10-26/09

	<p>Das LANUV schlägt vor in Absatz 6 der Erläuterung 6 zu G2 zu ergänzen, dass die zuständige Landschaftsbehörde bei der Ausführung ihrer Aufgaben insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, dass alle naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen existieren können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden sind im LNatSchG NRW und im BNatSchG geregelt. Den formulierten Auftrag überprüft die Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ohnehin.</p>	
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Kernbereiche und Verbindungsflächen innerhalb des Biotopverbundes</u> Aus Sicht des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes ist die Vorgabe, dass Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, nicht notwendig. Es gehe um die Herstellung von Wanderkorridoren und nicht primär um die Neuausweisung von Naturschutzgebieten. In der jetzigen Formulierung komme dies nicht zum Ausdruck.</p> <p>Es müssten auch andere Möglichkeiten ausgelotet werden außer Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen. Ergänzend kann die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Es bedürfe keiner Einschränkung auf den Einzelfall; vielmehr reiche es grundsätzlich aus, den Biotopverbund über den Landschaftsschutz festzusetzen.</p> <p>Weiterhin wird angeführt, dass die Erläuterung zu Ziel 7.2-1 des LEPs, in der es heißt, dass die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben und diese als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln sind, gestrichen wurde, aus Gründen der unzulässigen Vorabwägung. Es sei unverständlich warum im RPD-Entwurf daran festgehalten wird und bestätige den Eindruck, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum RPD ohne Abwägung großräumig Flächen für den Biotopverbund mit einem hohen Schutzstatus reserviert werden sollen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Nicht immer ist eine Festsetzung als Natur-/Landschaftsschutzgebiet erforderlich. In anderen Fällen kann aber gerade die Sicherung von Wanderkorridoren am besten über ein für jedermann rechtsverbindliches Schutzgebiet erfolgen. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.</p>	V-2205-2015-03-31/08 V-2205-2015-03-31/09 V-2205-2016-10-18/06 V-2205-2016-10-18/07 V-2205-2016-10-18/08 Ö-2015-03-31-BV/02-B

	<p>Das wird über die Formulierung des Z 1 und den G 2 in Kap. 4.2.1 zum Ausdruck gebracht, da mit dem Ziel und dem Grundsatz immer noch genügend Entscheidungsfreiheit für die Naturschutzbehörden bei der Konkretisierung im Landschaftsplan verbleibt (siehe auch Kürzel Kap. 4-2-Allgemein, unter Punkt A). Die Festsetzung von Schutzgebieten im Landschaftsplan oder als Verordnung ist ein geeignetes Mittel, um den Biotopverbund <u>langfristig</u> zu sichern und zu entwickeln. Prinzipiell entscheidet das Schutzziel über die Schutzzerklärung. Demnach reichen nicht immer eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder vertragliche Maßnahmen aus. In anderen Fällen sind auch andere Möglichkeiten der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes vorstellbar.</p> <p>Der Hinweis auf Ziel 7.2-1 des LEP in Erl. 6 zu G2 wird redaktionell korrigiert, der Hinweis soll sich auf die Kap. 7.2-2 des LEP beziehen. Dass BSN Vorrang vor anderen, entgegenstehenden Nutzungen haben, kann der Definition von Vorranggebieten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG entnommen werden. Im Übrigen handelt es sich bei den im LEP dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur ebenfalls um Vorranggebiete.</p>	
Kap. 4.2.1-G2	<p><u>Sicherung der BSLE als LSG</u></p> <p>Das Landesbüro erhebt Bedenken gegenüber der Vorgabe (G2, Kap. 4.2.1), dass die BSLE in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbunds und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als LSG festgesetzt werden sollen. Hieraus ergebe sich die Frage, ob die BSLE auch nicht bedeutsame Bereiche umfassen, die nicht als LSG zu sichern sind. Das Landesbüro stellt in Frage, woraus sich die Nichtbedeutsamkeit der BSLE ergebe.</p> <p>Es wird ein Widerspruch zur DVO des LPIG NRW gesehen. Dort stehe, dass BSLE aus festgesetzte Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, bestehen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Es liegen innerhalb der BSLE nicht schützenswerte Flächen, z. B. Hofstellen und versiegelte Bereiche. Diese werden aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht aus der Darstellung herausgenommen.</p> <p>Nicht alle Flächen innerhalb der BSLE müssen zwangsläufig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden</p>	V-2002-2015-03-31/75

	<p>und unter Abwägung mit anderen Belangen festzulegen (siehe auch die regionalplanerische Bewertung unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein). Die LPIG DVO führt <i>unter anderem</i> als ein Bestandteil für die Ausweisung von BSLE, Freiraumbereiche auf, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Dies ist nicht damit gleichzusetzen, dass alle Flächen innerhalb der BSLE als LSG festzusetzen sind. Ein Widerspruch zur LPIG-DVO wird daher nicht gesehen. Dem Kreis oder den kreisfreien Städten als Planungsgeber verbleibt ein angemessener Abwägungsspielraum hinsichtlich der Wahl der angemessensten Maßnahme verbleiben.</p> <p><u>Zielfestlegung zur Sicherung der BSLE</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände schlägt eine Zielfestlegung für die Umsetzung der BSLE (in ihren wesentlichen Teilen) als LSG vor.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Zielfestlegung erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums). Insbesondere fehlt es bei der vorgeschlagenen Formulierung an der ausreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können. Des Weiteren würde eine Ziel-Vorgabe zu geeigneten Sicherungsinstrumenten in der Landschaftsplanung der Abwägung der unteren Naturschutzbehörden vorweggreifen.</p>	
Kap. 4.2.1-G3	<p><u>Freiwillige Maßnahmen bei der Umsetzung des G3</u> Die Ausführungen zu G3, Erläuterung 6, werden von Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. unterstützt. Die Kompensationsmaßnahmen können einen guten Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Bedauert wird, dass diesen kleinen freiwilligen Maßnahmen im Regionalplan so wenig Bedeutung zuerkannt wird.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung sind im BNatSchG und BauGB abschließend geregelt. Der Verursacher von Eingriffen soll diese möglichst zeitnah, ortsnah und funktional wieder ausgleichen. Die Maßnahmen beruhen insofern nicht auf Freiwilligkeit. Auf den Grundsatz G 1 in</p>	V-7105-2015-03-31/28

	Kap. 3.1.2, der Kompensationsmaßnahmen behandelt, wird hingewiesen.	
Kap. 4.2.1-G3	<p><u>Berücksichtigung des Biotopverbundes in der Bauleitplanung</u> Die Stadt Straelen äußert sich kritisch gegenüber der Ergänzung in G3. Naturschutzfachlich bedeutsame Biotope sollen gemäß dieser in der Bauleitplanung festgesetzt werden. Hier bestünde Klärungsbedarf. Festsetzungen sind grundsätzlich nur im Rahmen von Bebauungsplänen möglich. Es ist zu klären, ob nun die Kommunen für solche, üblicherweise im Außenbereich liegende Biotope Bebauungspläne aufstellen sollen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Es gibt kleinere naturschutzfachlich bedeutsame Biotope, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans im Freiraum oder im Siedlungsbereich liegen. Diese Bereiche sollen durch die Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden oder durch Bauleitplanung berücksichtigt werden. . Es wird durch diesen Grundsatz keine Planungspflicht ausgelöst. Grundsätze sind zu berücksichtigen in der Abwägung bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Bauleitpläne.</p>	V-1123-2016-10-05/07
Kap. 4.2.1-G3	<p><u>Lokalen Biotopverbund unter Schutz stellen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an den Grundsatz G3 in Kap. 4.2.1 umzuformulieren, um den lokalen Biotopverbund besser unter Schutz zu stellen: „Die Gemeinden sollen in Ergänzung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems und unter Einbeziehung des Innenbereiches ein lokales Biotopverbundsystem erstellen und dessen geeignete Inhalte nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernehmen.“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung von unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen ist nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde im Grundsatz G 3, Kap. 4.2.1 in einer für die Berücksichtigung in der Bauleitplanung angemessenen Weise zum Ausdruck gebracht worden. Der Grundsatz ist darüber hinaus erweitert worden, sodass naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope nun auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Dies schließt sowohl die Neuaufstellung sowie die Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen mit</p>	V-2002-2015-03-31/76

	ein.	
Kap. 4.2.1-G3	<p><u>Umsetzung des G3</u> Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. kritisiert den G3. Dieser regelt Bereiche, die er gar nicht kenne und fordere hierfür die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Es fehle an der Erforderlichkeit, Bestimmtheit und Umsetzbarkeit des Grundsatzes. Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. regt an, den G3 zu streichen. Der Beteiligte Ö-2015-03-30-G sagt zusätzlich hierzu aus, dass der RPD mit G3 seine Kompetenzen im Verhältnis zu den Naturschutzbehörden überschreite und regt an bei der in Z 1, Kap. 4.2.1 angelegten Konzeption zu verbleiben.</p> <p>Der Anregung wird zur Streichung nicht gefolgt. Es handelt sich z. B. um kleinere Naturschutzgebiete oder kleinere Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung im regionalplanerisch gelegenen Siedlungsraum. Eine zwingende Forderung der Festsetzung dieser Bereiche als Naturschutzgebiet gibt es nicht (siehe hierzu die Ausführungen unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein unter Buchstabe A). Der Beteiligte Ö-2015-03-31-BV kritisiert, dass mit der Formulierung in Kap. 4.2.1 der Begründung der Versuch unternommen würde, weitere Gebiete außerhalb der Darstellungen im Regionalplan unter Schutz zu stellen. Er fordert eine Klarstellung in Kap. 4.2.1 der Begründung zum RPD aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung, in der es heißt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen als erforderlich angesehen wird, um den Biotopverbund zu sichern, da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen wird geändert:</p> <p>Da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen, werden können aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich werden angesehen, um den Biotopverbund zu sichern (BfN 2011).</p> <p>Der Kritik, dass mit der Formulierung der Versuch unternommen wird einen Gebietsschutz durch die Hintertür zu betreiben, wird nicht gefolgt. Mit der Umformulierung wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle</p>	<p>V-7105-2015-03-31/22 V-7105-2016-10-14/20 Ö-2015-03-30-G/24 V-2206-2015-03-28/16-B V-2206-2016-10-05/19 Ö-2015-03-31-BV/02-D</p>

	Flächen als Biotopverbund gekennzeichnet sind, jedoch eine entsprechende Bedeutung haben können im Einzelfall.	
Kap. 4.2.1-G4	<p><u>Zur Änderung des Grundsatzes G4 zu Klimaschutz und -anpassung</u> Das Landesbüro kritisiert, dass die Formulierung in G 4 im Gegensatz zum ersten Entwurf des Regionalplans deutlich abgeschwächt wurde und lehnt die Änderung ab.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Trotz der Änderung des Grundsatzes, muss dieser in die Abwägung eingestellt werden und die Bereiche können geschützt und entwickelt werden (siehe Erl. Zu G 4). Des Weiteren weise ich auf den LEP NRW hin, der ebenfalls ähnliche Aussagen hierzu enthält. Die landesplanerischen Vorgaben aus dem LEP und dem RPD kommen in relevanten Verfahren gleichermaßen zum Tragen.</p>	V-2002-2016-10-17/36
Kap. 4.2.1-G4	<p>Bereiche mit Potenzialen für den Schutz des Klimas Familienbetriebe Land und Forst NRW e. V. hinterfragen, die Erläuterungen zu G4, ob nicht zu definierende Bereiche „mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas“ im Regionalplan erwähnt werden sollten. Dies widerspreche dem Bestimmtheitsgrundsatz. Ebenso wie der Leser wird auch die nachgeordnete Behörde schwer ermitteln können, um welche Flächen es sich handelt.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Flächen mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas können Wälder oder besonders feuchte Böden, wie Moore, sein, um hier Beispiele aufzuführen (da diese besonders viel CO₂ speichern können). Der Grundsatz 4 ist inhaltlich nicht neu, allein aufgrund der Thematik wurde dieser Grundsatz aus dem im 1. RPD-Entwurf enthaltenen G1 als eigenständiger Grundsatz aufgeführt.</p>	V-7105-2016-10-14/27

4.2.2 Schutz der Natur

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
--------	---	---

Kap. 4.2.2-Allgemein	<p><u>Vorgaben zu Artenschutz und biologischer Vielfalt</u> Das Landesbüro regt zusätzlich einen Grundsatz und ein Ziel für den Artenschutz und den Erhalt der biologischen Vielfalt an: „G neu: Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.“</p> <p>„Z neu: In den „Bereichen zum Schutz der Artenvielfalt“ sind den jeweils genannten Arten aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besondere Gewicht beizumessen, so dass zumindest eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands in diesen Bereichen vermieden wird.“</p> <p>Die Ausweisung der Biotopverbundstufen 1 und 2 im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf der Grundlage des Zielartenkonzeptes, wie aus dem Fachbeitrag hervorgeht (vgl. LANUV NRW 2014). Die Sicherung der biologischen Vielfalt erfolgt über die bereits im Regionalplan ausgewiesenen BSN oder BSLE und anderen Freiraumdarstellungen i. V. m. den textlichen Vorgaben des RPD-E. Den Anregungen wird daher nicht gefolgt.</p>	V-2002-2015-03-31/81
Kap. 4.2.2-Allgemein	<p><u>Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert ein neues Ziel, das die Unterschutzstellung der europäischen Vogelschutzgebiete thematisiert. „Z neu: Die Flächen der Vogelschutzgebiete sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des</p>	V-2002-2015-03-31/80-A V-2002-2016-10-17/61 V-2002-2016-10-17/52

	<p>jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Die Maßnahmenkonzepte für die EU-Vogelschutzgebiete sind konsequent umzusetzen. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind in diesen Gebieten nur dann zulässig, wenn sie den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes entsprechen, oder die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.“ In diesem Zusammenhang werden auch faktische Vogelschutzgebiete angesprochen, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen. Zur Erfüllung der Landschaftsplanung müssten außerdem die in § 9 BNatSchG genannten Anforderungen erfüllt werden. Der Regionalplan solle die Mindestinhalte eines Landschaftsplans beinhalten, die Abwägung fehlerfrei erfolgen. Zu den Mindestinhalten zählen auch, insbesondere Angaben zu Erfordernissen und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“.</p> <p>Den Anregungen zur Aufnahme eines neuen Ziels der Raumordnung zur Unterschutzstellung der europäischen Vogelschutzgebiete wird nicht gefolgt. § 52 LNatSchG (ehemals § 48 c Abs. 5 LG NRW) regelt den gesetzlichen Schutz der Vogelschutzgebiete. Die Sicherung über Verordnungen oder Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsplänen ist daher nicht zwingend erforderlich. Der gesetzliche Schutz schließt selbstverständlich nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsregelungen möglich ist (z. B. in betreffenden Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde oder vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen), wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf des LNatSchG vom 17.02.2016 heißt (Drucksache 16/11154). Eine Unterschutzstellung kann die Regionalplanungsbehörde aber nicht von den Naturschutzbehörden erzwingen, da die Naturschutzbehörden eigentverantwortlich über die Unterschutzstellung von Gebieten entscheiden. In der zeichnerischen Darstellung des RPD ist das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (VSG UN) als BSLE und, sofern mit einem Biotopverbund herausragender Bedeutung, einem FFH-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet überlagert, als BSN dargestellt. Die durch das Landesbüro geforderte Unterschutzstellung des VSG UN als NSG oder LSG im Landschaftsplan ist somit weitestgehend bereits realisiert. Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte“ ist im Übrigen als BSN dargestellt.</p>	
--	---	--

	<p>Für Pläne und Projekte oder Vorhaben innerhalb der VSG gibt es ebenfalls Regelungen in den §§ 51 ff sowie § 34 BNatSchG, bzw. §§ 53 LNatSchG NRW. Weitergehende oder wortgleiche Regelungen, für die bestehenden im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz festgelegten Normen, im Regionalplan Düsseldorf sind nicht erforderlich.</p> <p>Über das VSG hinausgehende Darstellungen von BSN und BSLE können, z. B. auf der Grundlage von möglichen faktischen Vogeschutzgebieten, nicht vorgenommen werden, da nur bei festgelegten Vogeschutzgebieten Vorkommen und Verbreitung hinreichend belegt und verifiziert sind. In der Planungsregion Düsseldorf ist die Meldung der VSG sowie der Nachtrag von faktischen VSG als tatsächliche VSG erfolgt. Das Verfahren der Meldung von VSG am UN ist damit abgeschlossen.</p> <p>Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen <i>erforderlich ist</i>. Der Regionalplan stellt die VSG als BSN und BSLE dar, sodass für diese die in den Vorgaben in Kap. 4.2 geltenden Regelungen gelten.</p>	
Kap. 4.2.2-Allgemein	<p><u>Konkretisierung im Landschaftsplan durch veränderte BSN und BSLE</u></p> <p>Aufgrund der veränderten BSN und BSLE stellt sich die Frage nach dem Umgang mit bereits langfristig oder erst vor kurzem festgesetzten LSG und NSG in den Landschaftsplänen. Die Stadt Düsseldorf kritisiert in diesem Zusammenhang die Ausdehnung der Bereiche zum Schutz der Natur, die im Stadtgebiet von Düsseldorf die Stadtwälder, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden, überlagern. Der Beteiligte äußert Kritik bezüglich der vor kurzer Zeit festgesetzten NSG und LSG im Landschaftsplan für den Bereich der Kreisbauernschaft Mettmann.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur erfolgt u. a. auf der Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf). Auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung im Fachbeitrag werden die Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt. Innerhalb der BSN sind gem. Z 1 Kap. 4.2.1 des RPD-</p>	V-1100-2015-03-27-A/22

	<p>Entwurfs im Zuge der Landschaftsplanung die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Ferner sollen der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden sowie die Kernbereiche innerhalb der BSN als Naturschutzgebiete festgesetzt werden (gem. G1 und G2, Kap. 4.2.1 RPD-E).</p> <p>Kernbereiche sind dabei – gem. Erläuterung 3 zu Grundsatz G 2 des RPD-Entwurfs – diejenigen Bereiche, die den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen natürliche bzw. naturnahe und halbnatürliche Flächen, umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen. Verbindungsflächen oder Verbundelemente sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.</p> <p>Sofern hierbei Teilbereiche der BSN in Düsseldorf aufgrund der vorrangigen Eignung und Bedeutung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiete festgelegt wurden, ist dies im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu überprüfen. Gegebenenfalls ist die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen gem. BNatSchG sachgerecht und mit dem Grundsatz G 2 des Kap. 4.2.1 vereinbar, da die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen. Auch für die Festsetzung in den Landschaftsplänen des Kreises Viersen kann dies nur im Einzelfall und nach Prüfung der jeweiligen Wertigkeiten durch die Naturschutzbehörde festgestellt werden. Veränderungen der Festsetzungen können zwar nicht ausgeschlossen werden, da gerade für den Kreis Mettmann veränderte Biotopverbundflächen vorliegen, allerdings muss dies auch nicht in jedem Fall zum Nachteil der Land- und Forstwirtschaft sein.</p>	
Kap. 4.2.2-Allgemein	<p><u>Einheitliche Verwendung des Begriffes Wildnisentwicklungsgebiet</u> Wald und Holz NRW regt an, den im Entwurf zum LNatSchG verwendeten Begriff</p>	V-2201-2016-10-14/05

	<p>„Wildnisentwicklungsgebiete“ durchgängig zu verwenden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In Kap. 4.2. „Natur und Landschaft“ wird gegenüber dem 2. Planentwurf der Begriff Wildnisentwicklungsgebiete verwendet.</p>	
Kap.4.2.2-Z1	<p><u>Wildnisentwicklungsgebiete innerhalb der BSN</u></p> <p>Die Familienbetriebe NRW sowie weitere Beteiligte begrüßen, dass Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen sind, sprechen sich aber ausdrücklich gegen die Ausweisung von Wildnisgebieten aus. Diese sollen laut Biodiversitätsstrategie immer nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschaffen werden. Zum anderen sei der Nutzen der Wildnisgebiete für den Artenschutz mehr als umstritten. Bei Wildnisgebieten handelt es sich um keine Schutzkategorie im Sinne des Gesetzes, daher ist der zweite Halbsatz des letzten Satzes ab „auch“ (in Erl. 5 zu Z1 und Z2, Kap. 4.2.2) zwingend zu streichen. Der Waldbauerverband fordert aus den gleichen Gründen ebenfalls die Streichung des Halbsatzes.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wildnisgebiete bzw. Wildnisentwicklungsgebiete können einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt leisten. Sie liegen innerhalb des Biotopverbundes herausragender Bedeutung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW.</p> <p>Gemäß Webseite des Landesbetriebs Wald und Holz liegen bei der Festlegung vor allem landeseigene Laubwaldflächen, die bereits eine hohe ökologische Qualität mit sich bringen, im Fokus. Daher liegt der überwiegende Teil der Wildnisgebiete in Naturschutz- und FFH- Gebieten. Buchenbestände, älter als 120 Jahre und Eichenbestände, älter als 160 Jahre wurden besonders berücksichtigt. Die Auswahl der Flächen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Zur Thematik der Wildnisentwicklungsgebiete wird auf Kap. 3.2 des Fachbeitrags (LANUV NRW 2014: S. 159) hingewiesen. Wildnisgebiete bzw. Wildnisentwicklungsgebiete werden nicht auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen, sondern liegen innerhalb des Biotopverbundes herausragender Bedeutung und somit zumeist innerhalb des BSN.</p>	<p>V-7105-2015-03-31/30 V-7105-2016-10-14/29 V-2206-2015-03-28/26-A V-2206-2016-10-05/32 Ö-2015-03-30-G/38</p>
Kap. 4.2.2-Z1	<p><u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN</u></p> <p>Bayer Real Estate sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</p>	<p>V-3111-2015-03-30/03 V-3111-2016-10-14/05-A</p>

	<p>regen an, klarstellend in den Regionalplan aufzunehmen, dass Z 1 in Kap. 4.2.2 sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben innerhalb der BSN bezieht. Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP regt dies ebenfalls an.</p> <p>Der Anregung eine Klarstellung in Ziel 1 aufzunehmen, dass nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen <i>innerhalb</i> der BSN von dem Ziel betroffen sind, wurde im 2. Planentwurf gefolgt. Das Ziel 1 wurde entsprechend der Anregung geändert).</p>	<p>V-4015-2015-03-31/39 Ö-2015-03-31-AP/10-A</p>
Kap.4.2.2-Z1	<p>Klarstellung der Erläuterung bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Nutzungen in BSN Die IHK Mittlerer Niederrhein stimmt den geänderten Zielen 1 und 2 zu, wenn in den Erläuterungen Nr. 4 der neu eingefügte letzte Satz gestrichen wird. Nach diesem sollen Erweiterungen von bestehenden Nutzungen nicht zulässig sein.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung 4 zu Z1 in Kap. 4.2.2 wird ggü. dem 2. Planentwurf dahingehend ergänzt, dass Erweiterungen dieser bestehenden und noch im Betrieb befindlichen Nutzungen und gleichartige Planungen und Maßnahmen unzulässig sein <i>können</i>: „Unzulässig können hingegen Erweiterungen dieser bestehenden und noch im Betrieb befindlichen Nutzungen und gleichartige Planungen und Maßnahmen sein“. Über die Erweiterung muss im Einzelfall entschieden werden, wenn es sich um raumbedeutsame Erweiterungen handelt. Die in der Stellungnahme beispielhaft erwähnten Erweiterungen von Gastronomiebetrieben, Reithallen etc. werden in der Regel nicht raumbedeutsam sein. Sofern Erweiterungen raumbedeutsam sind, sind sie unabhängig von der Erläuterung nach Ziel 1, Kap. 4.2.2 zu beurteilen.</p>	<p>V-4015-2016-10-07-A/31</p>
Kap. 4.2.2-Z1	<p><u>Bestehende Gewerbebetriebe und Erweiterungsmöglichkeiten in BSN</u> Die Stadt Rees regt an, klar zu stellen, dass bestehende Gewerbebetriebe, die in den Schutzbereichen heute angesiedelt sind, nicht eingeschränkt und in ihrer Entwicklung behindert werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung 4 zu Ziel 1, Kap. 4.2.2 wurde im 2. Planentwurf eine Klarstellung ergänzt, wie oben ersichtlich. Von dem Ziel sind bereits bestehende und noch im Betrieb befindliche raumbedeutsame Nutzungen sowie Planungen und Maßnahmen für gleichartige Nachfolgenutzungen innerhalb</p>	<p>V-1121-2015-03-23/18-A</p>

	<p>der BSN, deren Auswirkungen (z. B. bezüglich ihrer Flächeninanspruchnahme) die der bisherigen Nutzung nicht übersteigen, nicht betroffen [...]. Unzulässig können hingegen Erweiterungen dieser bestehenden und noch im Betrieb befindlichen Nutzungen und gleichartige Planungen und Maßnahmen sein. Dies schließt nicht aus, dass geringfügige Betriebserweiterungen ggf. gar keine Beeinträchtigungen hervorrufen und somit innerhalb der BSN Erweiterungen möglich sein können. In Bezug auf die Angaben in der Stellungnahme ist eine pauschale Aussage zu den „Entwicklungsmöglichkeiten“ nicht möglich, da nicht eindeutig klar ist, was damit gemeint ist. Sofern hiermit geringfügige Betriebserweiterungen von Vorhaben (z. B. gem. § 35 Abs. 1) gemeint sind, könnten diese ggf. zulässig sein.</p>	
Kap. 4.2.2-Z1	<p>Öffnungsklausel für Vorhaben nach § 35 BauGB in BSN Die Stadt Monheim regt zum 1. RPD-Entwurf an, in den Zielen zum Schutz von Natur und Landschaft eine allgemeine Öffnungsklausel in Bezug auf Vorhaben gem. § 35 BauGB und für Siedlungserweiterungen aufzunehmen, sodass Vorhaben gem. § 35 BauGB durch die Freiraum-Darstellungen im RPD nicht behindert werden. Die Stadt Monheim beruft eine allgemeine Öffnungsklausel für Vorgaben gem. § 35 BauGB unter Punkt 4. Der Erl. zu Z1.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Raumbedeutsame Vorhaben gem. § 35 BauGB sind u. a. zulässig, sofern sie den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB. Für einige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll der Regionalplan festlegen, ob sie innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche zulässig sind (z. B. für Windenergieanlagen in BSN, Z 1, Kap. 5.5.1 RPD) oder eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird im Einzelfall geprüft (z. B. Z 1, Kap. 4.2.2 RPD). Der Anregung eine allgemeine Öffnungsklausel für Vorhaben gem. § 35 BauGB aufzunehmen wird nicht gefolgt, da die BSN für die Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft und den Aufbau eines regionalen Biotopverbundes vorgesehen sind und es raumbedeutsame Vorhaben gibt, welche die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft beeinträchtigen können. Für die Siedlungsentwicklung werden außerdem dafür vorgesehene Bereiche (ASB, GIB etc.) ausgewiesen oder Vorgaben zur Entwicklung von nicht dargestellten Ortslagen im Regionalplan festgelegt. Eine darüber hinausgehende Ermöglichung der Siedlungsentwicklung in die BSN konterkariert das Ziel der Siedlungssteuerung. Eine allgemeine Öffnungsklausel für Vorhaben nach § 35</p>	<p>V-1137-2015-04-09/12 V-1137-2016-10-07/12</p>

Kap.4.2.2-Z1

BauGB ist im RPD-Entwurf nach wie vor nicht vorgesehen.

Öffnung der BSN für Windenergieanlagen

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V hält eine grundsätzliche Ausschlussempfehlung für Windenergieanlagen in BSN für deutlich überzogen.

Weil Windenergieanlagen als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die aber gerade nicht „durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden“, eine gesetzlich anerkannte, besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben, sollten sie nach Ansicht des Landesverbandes Erneuerbare Energien als ausnahmsweise zulässige Vorhaben genannt werden. Zudem bestehe auf der regionalen Ebene Maßstabsunschärfe. D. h. die einzelnen Schutzziele und Erhaltungszwecke der dahinter liegenden Naturschutzgebiete, Biotope etc., müssten bekannt sein, um die pauschale Unzulässigkeit der WEA in diesen Räumen zu rechtfertigen. Mindestens wären sie in den Grundsatz G1 auf S. 93 aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel ist im zweiten Entwurf geändert worden. Das Ziel enthält nun die Formulierung:

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen *innerhalb der BSN*, welche *insbesondere* durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

Die Aufzählung in Z 1 „insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen“ ist nun nicht mehr abschließend. Es können demnach andere als die im Ziel genannten Beeinträchtigungen von raumbedeutsamen Vorhaben erzeugt werden. Das gilt auch ggf. für Windenergieanlagen (die in der Regel nicht zerschneidend wirken). Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine pauschale Ausnahme z.B. für Windenergieanlagen wäre unsachgemäß, da es sehr wohl Bereiche gibt, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Auf die Vorgaben in Kap. 5.5.1 – Windenergieanlagen – des RPD wird verwiesen. Zum Thema BSN wird ergänzend auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3121-2015-03-30/15-E in der Thementabelle Kap. 5.5

V-3121-2015-03-30/09

Kap. 4.2.2-Z1

Energieversorgung und das Kürzel Kap. 5.5.1-Z1 verwiesen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und Netzausbau in BSN

Die Bundesnetzagentur schreibt, ihr obliege u. a. die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG). Durch dieses Gesetz sei eine eigenständige Fachplanungskompetenz des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen und der Bundesnetzagentur übertragen worden. Die Bundesnetzagentur habe die Zuständigkeit für die Planfeststellung für länder- und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und lege die Trassenkorridore (ohne Feintrassierung) für diese fest. Das Ziel 1 in Kap. 4.2.2 des RPD-Entwurfes stehe der Bundesnetzagentur nach in Konflikt mit den Zielen und Verpflichtungen zum Netzausbau. Es wird eine Umformulierung des Ziels vorgeschlagen:

„Kap. 4.2.2: ZI - Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besondere Funktion dieser Bereiche beeinträchtigen oder das natürliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind möglichst auszuschließen.“

Der Anregung das Ziel in der vorgeschlagenen Art umzuformulieren **wird nicht gefolgt**. Der betreffende Satz im Ziel wurde in etwas abgeänderter Form im 2. Entwurf des RPD beibehalten (Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN, welche insbesondere durch ~~raumbedeutsame Emissionen~~, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderern Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig).

Mit der Formulierung „...sind unzulässig“ wird ausgeschlossen, dass einzelne raumbedeutsame Vorhaben, die im Einzelfall zu erheblichen Auswirkungen auf schützenswerte Teile von Natur und Landschaft haben, doch zulässig sind. Gerade im in den Bereichen zum Schutz der Natur sind naturnahe oder extensiv genutzte Lebensräume mit ihren Biotoptypen, Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Erhebliche Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Vorhaben sind zu vermeiden.

Die Formulierung schließt aber auch nicht aus, dass bestimmte raumbedeutsame Vorhaben innerhalb von BSN nicht im Einzelfall doch möglich und realisierbar sind, wenn sie dem Ziel nicht entgegenstehen, z. B. wenn durch die zukünftige Trasse die Biotopverbindung, naturnahe und durch extensive Nutzungen entstandene Lebensräume und dort lebende Tiere nicht beeinträchtigt werden.

V-3101-2015-03-25/02

Kap.4.2.2-Z1	<p>Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Falls eine Trassenführung durch Bereiche zum Schutz der Natur dennoch unausweichlich ist, verbleiben ggf. noch die Möglichkeiten der Regionalplanänderung oder der Zielabweichung, um für diesen speziellen Einzelfall die raumordnerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Trasse zu ermöglichen.</p> <p><u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und Straßenbedarfsplanungen in BSN</u></p> <p>Der Kreis Kleve fordert die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen, für die ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.</p> <p>Die Stadt Kevelaer schließt sich diesen Bedenken an und konkretisiert die Bedenken.</p> <p>Die Stadt Kevelaer regt an, dass das Ziel 1 in Kap. 4.2.2 nicht konkreten laufenden Straßenplanungen entgegenstehen dürfe. Die Planfeststellung zur Weiterführung der L 486n (südliche Umgehung Kevelaer-Winnekendonk) solle in diesem Jahr abgeschlossen werden und darf auf keinen Fall durch die Zielsetzung eingeschränkt werden.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Straßenbedarfsplanmaßnahmen in BSN in den Zielen Z 1 und Z 2 wird nicht gefolgt.</p> <p>Ausnahmeregelungen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen werden nicht explizit in Z 1 oder Z 2 geregelt. Gem. Z1 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN, welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, unzulässig. Demnach kommt es bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u. a. auf die Funktionen der BSN und BSLE an und ob im Einzelfall die Funktion durch eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme beeinträchtigt wird. Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen Kernbereiche des Biotopverbundes und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausstattung oder ihres naturräumlichen Potenzials Verbindungs- und Pufferflächen für die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbunds darstellen. Eine raumbedeutsame Planung könnte aufgrund der weniger beeinträchtigenden Wirkung innerhalb einer solchen Verbindungsfläche somit auch in BSN zulässig sein.</p>	<p>V-1110-2015-03-25/41 V-1110-2016-09-29/50</p> <p>V-1118-2015-03-27/13 V-1118-2016-09-20/13 V-1119-2015-03-04/35-B V-1119-2016-10-29/33</p>
--------------	---	---

	<p>Im Einzelfall kann die Regionalplanung auf die dem BSN entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen im Rahmen von Änderungs- oder Abweichungsverfahren reagieren, sodass die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in Z1 und Z2 nicht erforderlich ist.</p> <p>Die L486n südlich von Kevelaer-Winnekenonk ist im RPD zeichnerisch als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt, ‚schneidet‘ im Verlauf jedoch die zeichnerisch dargestellten BSN. Zum Teil endet aus Gründen der Dokumentation der wechselseitigen Zugehörigkeit eine Randumrandung flächiger Siedlungs- oder Freiraumdarstellungen nicht an zeichnerisch dargestellten Straßen, sondern setzt sich auf der jeweils anderen Seite fort. Hier gilt dennoch im Bereich der zeichnerisch dargestellten Straßen nur die verkehrliche Darstellung (vgl. Erl. 3, Kap. 5.1.4 RPD-Entwurf Stand Juni 2016). Für im RPD-E bereits dargestellte und somit abschließend abgewogene Darstellungen der Bedarfsplanmaßnahmen oder der bestehenden Verkehrsinfrastruktur ist das Ziel 1, Kap. 4.2.2 im Übrigen nicht anzuwenden.</p>	
Kap. 4.2.2-Z1	<p><u>Zu Erläuterung in Kap. 4.2.2, Schutzzweck und Funktion der BSN aus Beikarte 4 E</u> Der Waldbauernverband, der Kreis Kleve und der Beteiligte Ö-2015-03-30-G kritisieren die Aussage in der Erläuterung, dass sich der besondere Schutzzweck und die besonderen Funktionen der einzelnen BSN aus der Beikarte 4 E ergeben. Dies sei nicht der Fall und die Beikarte zu überarbeiten.</p> <p>In Beikarte 4 E sind die Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung, die aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege stammen, nachrichtlich dargestellt. Diese bilden u. a. die Grundlage für die Darstellung der BSN und BSLE (vgl. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E). Sie werden nach Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungen im Regionalplan als BSN und BSLE im Regionalplan dargestellt (oder nicht dargestellt). Hierbei sind in der Beikarte auch die Bereiche ersichtlich, die im Regionalplan durch die Darstellungen BSN und BSLE überlagert werden und solche, die nicht innerhalb der Darstellungen liegen, da hier andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen überwogen haben. Die Erläuterung 3 zu Z1 in Kap. 4.2.2 wurde im 2. Entwurf ferner dahingehend ergänzt, dass qualitative, naturschutzfachlich begründete Hinweise zu Funktionen und dem Schutzzweck von Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung des Biotopverbundes im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p>	<p>V-2206-2015-03-28/25 V-2206-2016-10-05/30 V-1110-2015-03-25/38 V-1110-2016-09-29/48</p> <p>Ö-2015-03-30-G/36</p>

	<p>des LANUV oder auch die Festlegungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Schutzgebieten in Landschaftsplänen, Verordnungen und EU-Richtlinien geben können. Die Erläuterung wird beibehalten, der Anregung die Beikarte zu überarbeiten wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Beteiligten haben Bedenken gegen die Erläuterung, in der es heißt, dass „auch kulturhistorisch bedeutsame Objekte einschließlich Bodendenkmäler in den zeichnerisch dargestellten BSN enthalten sind“. Das ist eine rechtswidrige Zweckentfremdung der BSN. Kulturgüter sollen nicht geschützt werden durch BSN Festlegungen. Die Karten sind diesbezüglich zu überarbeiten.</p> <p>Der Anregung den Passus, dass „auch Kulturhistorisch bedeutsame Objekte einschließlich Bodendenkmäler in den zeichnerisch dargestellten BSN enthalten sind“ zu streichen, wird im 2. Planentwurf gefolgt.</p>	
Kap. 4.2.2-Z1	<p><u>Vorgaben in Z 1, freiwillige Maßnahmen</u></p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband möchte, dass klargestellt wird, dass die in Z 1, Kap. 4.2.2 des RPD-E genannten Maßnahmen auf freiwilliger Basis beruhen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Ziel Z 1 in Kap. 4.2.2 ist im Vergleich zum 1. RPD-Entwurf geändert worden. Vorgaben für die Landschaftsplanung sind in Z 1 in Kap. 4.2.1 enthalten. Zur Thematik der freiwilligen Maßnahmen wird auf den Ausgleichsvorschlag/die regionalplanerische Bewertung zu Kürzel Kap. 4.2.1-Allgemein unter „Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen und freiwillige Maßnahmen“ verwiesen.</p>	V-2205-2015-03-31/12 V-2205-2016-10-18/12
Kap. 4.2.2-Z1 Kap. 4.2.2-Z2	<p><u>Vorrang des Naturschutzes in BSN, Landwirtschaft</u></p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband kritisiert die Erl. Nr. 5 zu Ziel Z 1 und Z 2, in der es heißt, dass in den Bereichen zum Schutz der Natur die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben. Es wird auf § 2c Abs. 1 LG NRW bzw. auf § 5 Abs. 1 BNatschG verwiesen, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Keinesfalls kann hier per se, sowie textlich vorgesehen, der Naturschutz als Ziel vorrangig vor anderen</p>	V-2205-2015-03-31/13 V-2205-2016-10-18/13 Ö-2015-03-30-G/17 Ö-2015-03-30-AX/02 Ö-2015-03-30-AX/04-B Ö-2015-03-31-C/07 Ö-2015-03-31-F/02 Ö-2015-03-31-F/05 Ö-2015-03-31 X/06 Ö-2015-03-31 X/05

	<p>raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen gesehen werden; dies widerspreche dem Abwägungsgebot. Weitere Beteiligte äußern in ähnlicher Weise diese Bedenken und fordern die Streichung der Vorgaben in Kap. 4.2.1 (z. B. Ö-2015-03-30-AX, Ö-2015-03-31-AU, Ö-2015-04-01-I). Der Beteiligte Ö-2015-03-31-BV/02-D weist darauf hin, dass die Land- und Forstwirtschaft keinesfalls als dem Biotopverbund entgegenstehende Nutzungen definiert sein dürfen wie es in Kap. 4.2.1 der Begründung zum RPD den Anschein erweckt.</p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-30-G (ebenso Ö-2015-03-31-C) kritisiert, es fehle im RPD die Erwähnung, dass die land- und forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind. Ein raumordnerischer Vorrang von Naturschutz und Biotopverbund gegenüber der Land- und Forstwirtschaft bestehe nicht. Bestehende landwirtschaftliche Betriebsstandorte und Nutzflächen müssten geschützt werden. Eine Bestandsschutzklausel käme in Betracht. Der Bestandsschutz sei gefährdet und die vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen auf Dauer existenziell gefährdet. Es fehle die Möglichkeit der Erweiterung. Es wird befürchtet die Ackerflächen könnten nicht mehr intensiv genutzt werden.</p> <p>Die Beteiligten (Ö-2015-03-31-F, Ö-2015-03-31 X, Ö-2015-03-31-AU) äußern, dass keine Verbindlichkeit entstehen soll, wie bei den Flächennutzungsplänen und bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauGB (Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen). Es müsse im Gegensatz zu Erl. 2, Z1 Kap. 4.2.2 auf freiwillige Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft gesetzt werden, sofern Eigentümer und Besitzer dem zustimmen. Der Beteiligte Ö-2015-03-31-N widerspricht der Festsetzung von Geboten und Verboten durch Regional- und Landschaftspläne, die gegenüber den Eigentümern eine unzumutbare Bindungswirkung entfalten und diese durch den Eingriff ins Eigentum in ihrer Gestaltungsfreiheit einschränken. Es könne auch der Vertragsnaturschutz helfen die Ziele zur Wahrung der Natur und des ländlichen Raumes zu erreichen.</p> <p>Der Anregung den Vorrang des Naturschutzes vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Erl. 5 zu Z 1 zu streichen, wird nicht gefolgt. Bereiche zum Schutz der Natur sind Vorranggebiete gem. Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (gem. § 8</p>	<p>Ö-2015-03-31 X/07 Ö-2015-03-31-AU/02 Ö-2015-03-31-AU/05 Ö-2015-04-01-I/02 Ö-2015-04-01-I/03-C Ö-2015-04-01-I/04 Ö-2015-08-25-A Ö-2015-03-31-N/03 Ö-2015-03-18-AM/06-B Ö-2015-03-18-AM/02 Ö-2015-03-25-AR/02-A Ö-2015-03-25-BD/02 Ö-2015-03-25-AR/04-C Ö-2015-03-25-BD/04-C Ö-2015-03-26-BC/04-C Ö-2015-03-26-BD/04-C Ö-2015-03-27-AU/04-C Ö-2015-03-31-BQ/04-C Ö-2015-03-31-BR/04-C Ö-2015-03-26-BD/02-A Ö-2015-03-27-AU/02 Ö-2015-03-28-AC/02 Ö-2015-03-28-AC/05 Ö-2015-03-30-CA/02</p> <p>Ö-2015-03-31-BQ/02 Ö-2015-03-31-BR/02</p> <p>Ö-2015-03-31-BV/02-D</p>
--	---	--

	<p>Abs. 7 Nr. 1 ROG). Dies können beispielsweise der Rohstoffabbau, Verkehrsinfrastruktur oder Siedlungsentwicklung sein. Dementsprechend ist dem Naturschutz als Ziel der Raumordnung hier der Vorrang gegeben worden. Die Landschaftsplanung konkretisiert die Bereiche zum Schutz der Natur und ist hierbei angehalten die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes auf Ihrer Ebene zu behandeln. Was dies im Einzelfall für die landwirtschaftlichen Nutzungen (Äcker, Weideland) bedeutet wird unter dem Kürzel Kap. 4.2-Allgemein unter dem Buchstaben C „Großflächige Ausweisung von BSN“ thematisiert. Die Land- und Forstwirtschaft kann im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes innerhalb der BSN hervorrufen (z. B. durch Rodung von Ackerrandstreifen und linearen Verbundelementen wie Hecken, Bäumen). Dies ist im Einzelfall zu sehen. Aus diesem Grund wird der Anregung des Beteiligten Ö-2015-03-31-BV die Land- und Forstwirtschaft auszuklammern aus der Aufzählung der dem Biotopverbund entgegenstehenden Nutzungen aus den zu Kap. 4.2.1 der Begründung zum RPD nicht gefolgt. Das bedeutet nicht, dass die Land- und Forstwirtschaft prinzipiell nicht vereinbar sind mit der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes.</p> <p>Aber das hat keine Auswirkung auf zulässig errichtete und genehmigte, bestehende Betriebe, bzw. bestehende nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB genehmigte Betriebe. Diese haben Bestandsschutz. Erweiterungen von bestehenden Betrieben, dürfen, sofern diese raumbedeutsam sind, nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen (vgl. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Bezüglich der Thematik der Befürchtung von eingeschränkten Möglichkeiten für Betriebserweiterungen und für bestehende landwirtschaftlichen Betriebe wird auf die regionalplanerische Bewertung unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein, B Befürchtung fehlender Betriebserweiterungsmöglichkeiten verwiesen.</p> <p>In der Erläuterung 4 zu Z1, Kap. 4.2.2 ist im 2. Planentwurf im 3. Absatz ein Passus zu bestehenden Nutzungen aufgenommen worden. Es wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen oder einzelne Ackerflächen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Darstellung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.</p> <p>Ein Eingriff in das Eigentum liegt mit der Darstellung der BSN und BSLE nicht vor. Zu dieser Thematik verweise ich auf die Thementabelle „Sonstiges“, in der unter</p>	
--	---	--

	dem Kürzel Sonstiges-Allgemein, Schlagwort Enteignender Eingriff/Enteignung hingewiesen.	
Kap. 4.2.2-Z1 Kap. 4.2.2-Z2	<p><u>Ergänzung der Erläuterung zu Forstwirtschaft</u> Der Waldbauerverband und der Beteiligte Ö-2015-03-30-G regen an, die Erl. 5 zu Z1 und Z2 in Kap. 4.2.2 zu ergänzen, um die Aussage, dass Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in BSN ebenfalls nicht vorgesehen werden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung 5 wird ggü. dem 2. Planentwurf entsprechend ergänzt, um die Aussage, dass in den Bereichen für den Schutz der Natur auch die forstwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden sollen. Erl. zu Z 2 lautet nun: „In den Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa die flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft oder <u>die Forstwirtschaft</u>, entfalten die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG).“</p>	V-2206-2015-03-28/26 V-2206-2016-10-05/31 Ö-2015-03-30-G/37
Kap. 4.2.2-Z1	<p>Ergänzung der Erläuterung zur ordnungsgemäßen, boden- und gewässerschonenden Landwirtschaft Das LANUV regt an auf Seite 94 1. Planentwurf RPD, Ziele 1, 2, Erläuterung 5 – folgenden Satz hinter Satz 4 zu ergänzen: Einer ordnungsgemäßen, boden- und gewässerschonenden Landwirtschaft kommt für die Erreichung der Ziele eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die <u>Ausprägung (Düngen, Pflügen, Ernte)</u> der Landwirtschaft kann auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung nicht unmittelbar Einfluss genommen werden (z. B. durch landesplanerische Anpassung).</p>	V-2000-2015-03-25/22
Kap. 4.2.2-Z2	<p>Änderungen in Z 2, Kernflächen des Biotopverbundes, Beeinträchtigungen, UZVR Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den ersten Absatz in Ziel Z2 des Kap. 4.2.2 zu löschen, da sich dieser nur auf die Kernflächen innerhalb der BSN bezieht, während das Ziel 1 in Kap. 4.2.2 sich auf alle Teile der BSN bezieht.</p>	V-2002-2015-03-31/78

	<p>Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktionen müssten sich auf die Gesamtfläche der BSN beziehen. Dass dabei Teilflächen in ihren Funktionen zu schützen sind, während für andere Teilflächen eher Entwicklungsziele gelten, bleibe nach Ansicht des Landesbüros unberührt. Die zu differenzierenden Ziele dürften nicht auf so genannte „Kernflächen“ der BSN reduziert werden.</p> <p>Ebenso dürfe der Ausschluss von Beeinträchtigungen unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsräume nicht auf die Kernbereiche der BSN reduziert werden. Ein Verweis auf den LANUV-Fachbeitrag zur Umsetzung des Biotopverbundes im Regionalplan fehle.</p> <p>Der Anregung den Absatz 1 in Z2 zu streichen wird im 2. Planentwurf RPD gefolgt. Darüber hinaus wird auch der erste Satz in Z 1 Kap. 4.2.2 gestrichen, um eine Doppelung zu Z 1 in Kap. 4.2.1 zu vermeiden.</p> <p>Der Kritik, dass der Ausschluss von Beeinträchtigungen in BSN nur auf die UZVR bezogen wird, wird Rechnung getragen, indem der Satz auch gestrichen wird. Z1 in Kap. 4.2.2 schließt auch Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen mit ein, dazu gehören ebenfalls Zerschneidungen in UZVR. Ebenso gibt es den Grundsatz 5 mit Bezug zu den UZVR in Kap. 4.1.1.</p> <p>Ein Hinweis auf den LANUV-Fachbeitrag ist in Erl. 3 zu Z 1, Kap. 4.2.2 im 2. Planentwurf RPD ergänzt worden.</p>	
Kap. 4.2.2-Z2	<p><u>Kernbereiche des Biotopverbundes</u></p> <p>Der Kreis Kleve äußert Bedenken gegen die Ziele Z1 und Z 2, Kap. 4.2.2 im 1. RPD-Entwurf. Es solle kein Automatismus bestehen Kernflächen des Biotopverbundes als BSN zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. Abwägungsspielräume sollen der Landschaftsplanung erhalten bleiben. Die Sicherung des Biotopverbundsystems kann auch mit anderen Mitteln und Möglichkeiten erreicht werden. Die Stadt Kleve äußert ebenfalls diese Bedenken.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die durch den Kreis Kleve kritisierte Aussage, dass es keinen Automatismus geben sollte, Kernflächen des Biotopverbundes als BSN zu entwickeln, zu sichern und zu optimieren, ist nicht im RPD-E enthalten. Der in der Stellungnahme angesprochene Passus wird im Übrigen aus dem Z2 im 2. Planentwurf RPD gestrichen, um Doppelungen zu Kap. 4.2.1 zu vermeiden. Inhaltlich bleibt die Aussage, dass Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes <i>in den</i> BSN als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen,</p>	V-1110-2015-03-25/39 V-1119-2015-03-04/35-A

	<p>aber in G 2, Kap. 4.2.1 erhalten. Abwägungsspielräume bleiben dem Träger der Landschaftsplanung dabei erhalten, wie im Ausgleichsvorschlag unter dem Kürzel Kap. 4.2.-Allgemein beschrieben. Auch die Aussage, dass im Rahmen der Landschaftsplanung insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden sollen, gilt inhaltlich nach wie vor gem. G 1 in Kap. 4.2.1 weiter.</p>	
Kap. 4.2.2-Z2	<p><u>BSN, UZVR</u> Der Kreis Kleve stellt zum 1. Planentwurf die Frage, was mit „vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräumen“ in Z 2, Kap. 4.2.2 gemeint ist und wertet die Verknüpfung der Schutzvorstellungen mit den unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräumen kritisch.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Mit den vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräumen (UZVR) in Z 2, Kap. 4.2.2 sind die in 4.1.1, G 5 genannten UZVR gemeint. Im 2. Planentwurf RPD ist diese Vorgabe zu den UZVR aus dem Z 2, Kap. 4.2.2 entfallen. Innerhalb der BSN liegen UZVR, die u. a. die besondere Qualität oder Funktion dieser Bereiche ausmachen und dementsprechend vor weiteren raumbedeutsamen Zerschneidungen zu schützen sind. Dementsprechend stehen Straßen dem Erhalt von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen i. d. R. entgegen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Teilbereiche von BSN mit der Inanspruchnahme durch diese Nutzung vereinbar sind oder keine andere Alternative besteht als den BSN in Anspruch zu nehmen und somit ein Regionalplanänderungs- und Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.</p>	<p>V-1110-2015-03-25/40 V-1110-2016-09-29/49</p>
Kap.4.2.2-Z2	<p><u>Änderung des Z2: Vorgaben sollen sich auch an die Fachplanung richten</u> Das Landesbüro regt an, die Streichung des zweiten Absatzes des Ziels Z2 im 2. RPD-Entwurf zurückzunehmen, weil in der gestrichenen Regelung klargestellt wird, dass die BSN-Funktionen durch alle Planungsträger umzusetzen sind und die Aufgaben für alle Planungsträger konkretisiert werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Streichung ist erfolgt, da die Umsetzung der BSN vorrangig in Kap. 4.2.1 thematisiert werden soll und um die Doppelung von Inhalten in verschiedenen Zielen im RPD-E zu vermeiden. Die Ziele und Grundätze der Raumordnung gelten im Übrigen für alle in § 4 und 5 ROG</p>	<p>V-2002-2016-10-17/39</p>

Kap.4.2.2-Z2	<p>genannten Stellen. Für wen das Ziel gilt, geht demnach aus dem ROG deutlich erkennbar hervor.</p> <p>Ergänzung des Z2: Entwicklung von Achsen und Korridoren in BSN Das LANUV regt an Ziel 2 in Kap. 4.2.2 zu ergänzen, um die Aussage, dass ökologisch wertvolle Achsen und Korridore zu entwickeln sind und der Biotopverbund durch die zuständige Landschaftsbehörde zu sichern und zu entwickeln ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel wurde im 2. Planentwurf um die Aussage, dass Korridore und Achsen zu entwickeln sind, reduziert, da diese als unbestimmte Rechtsbegriffe nicht die Anforderung an die Ziele der Raumordnung erfüllen. Dass die Naturschutzbehörden den Biotopverbund zu sichern und entwickeln haben geht insbesondere aus Z1, Kap. 4.2.1 hervor.</p>	V-2000-2016-10-26/10
Kap. 4.2.2-Z2	<p><u>Ergänzung des Z2: Agrarstruktur</u> Das LANUV regt an, in Kapitel 4.2.2 Schutz der Natur, Seite 92, Ziel 2 (1. Planentwurf RPD) – folgenden Satz zu ergänzen: „Strukturreiche und strukturierte Agrarlandschaften zur Sicherung der Agrarbiodiversität“.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Strukturreiche Agrarlandschaften können Teil der BSN sein, müssen nicht zwangsläufig im Ziel selbst mit aufgeführt werden.</p>	V-2000-2015-03-25/21
Kap.4.2.2-Z2	<p><u>BSAB in BSN</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände erläutert, dass in der Erläuterung 4 zu Z1 in Kap. 4.2.2 ausgeführt wird, dass bei etwaigen künftigen BSAB-Darstellungen die BSN im Rahmen der Nachfolgenutzung zu entwickeln sind. Dies setzt voraus, dass BSAB überhaupt in BSN dargestellt werden dürfen. Das wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. BSN müssen Tabubereiche für Abgrabungen sein – wie dies auch in Kap. 5.4 Oberflächennahe Bodenschätze im Ziel Z4 und zu den Erläuterungen vorgesehen ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. BSAB liegen teilweise bereits innerhalb der Darstellung der BSN im RPD-Entwurf. Hier wurde zugunsten der Rohstoffgewinnung die Darstellung als BSAB aus dem GEP 99 nach Prüfung bestätigt (vgl. Kap. 7.2.12.1.2 sowie Thementabelle 8.2-2 PZ2e). Die innerhalb der BSAB dargestellten BSN/BSLE (und auch andere Freiraumdarstellungen)</p>	V-2002-2016-10-17/38

	<p>sind als Nachfolgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung zu verstehen. Künftige BSAB können aus den Sondierungsbereichen für BSAB entwickelt werden. Diese liegen deutlich überwiegend nicht in den BSN. Sofern diese im Einzelfall dennoch innerhalb eines BSN liegen, muss der Sondierungsbereich zunächst im Rahmen einer Regionalplanänderung in einen BSAB „umgewidmet“ werden. Im Zuge der Änderung werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes dann hier erneut im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bewertet und einer Abwägung unterzogen und erst dann erfolgt ggf. die Änderung in einen BSAB bzw. die Änderung des BSN.</p>	
Kap. 4.2.2-G1	<p><u>Änderungen des Grundsatzes, Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung in BSN</u></p> <p>Das LANUV regt an, in G1 das Wort „sollen“ durch „können“ auszutauschen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch in den BSN soll die eine verträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung stattfinden dürfen, sofern es dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen nicht widerspricht. Dies soll mit dem Grundsatz G1 zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Standorte für Freizeitaktivitäten in BSN Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. unterstützt die Bewertung, dass in den BSN Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden.</p> <p>Regionalplanerische Klarstellung: Naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen gem. G1, Kap. 4.2.2 des RPD-E in den BSN möglich sein, sofern diese den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widersprechen (vgl. hierzu G1, Kap. 4.2.2 RPD-Entwurf). G2 ist aus dem LEP NRW, Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur. In den BSN sind naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen beispielsweise Wandern, Radsport, Reiten, Kanufahren und andere. Diese sind, sofern sie in einer naturverträglichen Weise ausgeführt werden, auch für andere Nutzungen</p>	<p>V-2000-2016-10-26/11</p> <p>V-7105-2015-03-31/19</p>

Kap. 4.2.2-G1	<p>verträglich, da sie keine oder kaum Eingriffe verursachen. Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen, wozu auch Freizeitnutzungen gehören können, sind im Rahmen der in Ziel Z1, Kap. 4.2.2 genannten Voraussetzungen zulässig. Hier sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den BSN, welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial beeinträchtigen oder die Entwicklung gefährden, nicht zulässig. Im Rahmen dieses Ziels werden demnach bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, demnach auch konkurrierende Nutzungen, nicht zulässig sein in BSN im Sinne dieses Ziels.</p> <p><u>Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in BSN</u></p> <p>Die Stadt Wuppertal erhebt Bedenken gegen den Grundsatz G 1 in Kap. 4.2.2, in dem Aussagen enthalten sind zur Erholungs- und Sportnutzung in Bereichen zum Schutz der Natur.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, in G 1 die Ausrichtung der Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in den BSN zu streichen. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dem Ziel der Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in der Regel entgegen (vgl. Begründung S. 73: „Nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche“). Das Landesbüro schlägt eine Neuformulierung des Grundsatzes vor, in der nur die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes ermöglicht werden soll in BSN.</p> <p>Der Anregung den Grundsatz G1 in Kap. 4.2.2 entsprechend der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu ändern wird nicht gefolgt. Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind im Zuge der Landschaftsplanung zu konkretisieren. Innerhalb der BSN sollen die Kernbereiche als Naturschutzgebiete durch die Landschaftsplanung konkretisiert werden. Soweit Naturschutzgebiete zur Konkretisierung der BSN festgesetzt werden in den Landschaftsplänen, sind die erforderlichen Ge- und Verbote im Landschaftsplan zu bestimmen. Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Der Grundsatz G 1 in Kap. 4.2.2 ist insofern mit dem BNatSchG vereinbar.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/64 V-1109-2016-09-20/60 V-2002-2015-03-31/79</p>
---------------	---	---

	<p>Bei der Anpassung der Landschaftspläne an die Ziele der Raumordnung gem. LNatSchG NRW ist der Grundsatz dementsprechend zu <i>berücksichtigen</i>. Im Einzelfall können aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund oder für Teile von Natur und Landschaft auch besondere Schutzfestsetzungen und die Festlegungen von Ge- und Verboten auch zu einem Ausschluss von Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen führen.</p> <p>Insbesondere nicht durch Naturschutzgebiete konkretisierte Bereiche zum Schutz der Natur sollen für die <i>naturverträgliche</i> Sport- und Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden. Gem. Grundsatz 7.2-4 LEP NRW sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Lenkung der Sport-, Erholungs- und Freizeitnutzungen ist insofern von der Eignung der Gebiete abhängig. Die Eignung ist durch die Landschaftsplanung zu bestimmen und die erforderlichen Schutz-, Ge- und verbote ebenfalls durch sie zu bestimmen. Insofern konkretisiert der Grundsatz im RPD-Entwurf den LEP und entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben im BNatSchG.</p> <p>Eine Öffnung für naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzungen wird weiterhin aus den oben genannten Gründen für sinnvoll erachtet.</p>	
Kap. 4.2.2-G1	<p><u>Ergänzungen zu verträglichen Sportarten in BSN</u></p> <p>Die Stadt Goch regt an das Paddeln als eine naturnahe Erholungsart in den Erläuterungen zu ergänzen.</p> <p>Der Waldbauernverband fordert eine Ergänzung in Erläuterung 7 zu G1, 4.2.2 Schutz der Natur, dass dass Geocaching abseits der Wege in diesen Bereichen nicht erlaubt ist. Ebenso wie Radfahren, Reiten und Wandern abseits der Wege.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung der Sportarten Kanu- oder Bootsport in der Erläuterung wird gefolgt. In Erl. 7 zu G1 im 2. Planentwurf wurden die Sportarten Kanu- oder Bootfahren zu den Beispielen für naturverträgliche Erholung ergänzt. Dies schließt andere nicht motorisierte Wassersportarten nicht aus.</p> <p>Der Waldbauernverband macht in seiner Stellungnahme die Anregung, die Gruppengröße für Boote auf maximal 4 Personen zu beschränken.</p> <p>Die Aufzählung ist nicht abschließend, hier sollen nur einige Sportarten aufgeführt werden, die verträglich sein können mit den Schutzziele des BSN. Eine</p>	<p>V-1114-2015-03-27/66 V-2206-2015-03-28/28 Ö-2015-03-30-G/40 V-2206-2016-10-05/33 V-7105-2015-03-31/32 V-7105-2016-10-14/30</p>

	<p>weitergehende Aufzählung oder der Ausschluss von nicht verträglichen Sportarten erfolgt bei der Konkretisierung durch die Landschaftsplanung durch Festlegung von Ge- und Verboten für Nutzungen, die z. B. innerhalb von im Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebieten liegen. Der Regionalplan kann die vom Waldbauernverband vorgeschlagenen Einschränkungen nicht beinhalten, da dies nicht zum Regelungsbereich eines Raumordnungsplans gehört. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 4.2.2-G1	<p><u>Erl. 6 zu G3' in Kap. 4.2.2 im 1. RPD-Entwurf</u> Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. der Waldbauernverband regen an, in Erläuterung 6 zu G3 (1. Planentwurf) zu ergänzen, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten innerhalb und außerhalb von BSN nicht zwingend erforderlich ist. Die Entscheidung müsse auf lokaler Ebene unter Beteiligung der Betroffenen getroffen werden. Der Kreis Kleve regt an, die Erl. 6 zu G3 auf Seite 95 zum G1 zuzuordnen. Die Handwerkskammer Düsseldorf und die Stadt Leverkusen machen darauf aufmerksam, dass die Erläuterung Nummer 6, auf Seite 95 (1. Entwurf RPD), sich nicht auf einen Grundsatz 3 beziehen kann, da es diesen nicht gibt bzw. die Textpassage zu streichen.</p> <p>Die Erläuterung wird beibehalten, jedoch im 2. Planentwurf RPD in das Kap. 4.2.1, Erl. 6 zu G2 verschoben. Der Anregung die Erl. 6 in G3 zu den Erläuterungen in G1 zuzuordnen wird daher gefolgt. BSN sind Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 ROG. Sie entfalten keine außergebietliche Ausschlusswirkung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten außerhalb der BSN. Die Erläuterung stellt dies nur deutlich heraus. Die Entscheidung, ob eine Gebiet innerhalb oder außerhalb der BSN als Naturschutzgebiet festgesetzt wird, muss unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sowie G2, Kap. 4.2.1 RPD-E vom Träger der Landschaftsplanung getroffen werden. Bezüglich dieser Thematik verweise ich auf die Ausführungen zum Kürzel Kap. 4.2.-Allgemein. Der Anregung die Erläuterung wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu ergänzen wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-7105-2015-03-31/31 V-2206-2015-03-28/27 V-7105-2015-03-31/32 Ö-2015-03-30-G/39 V-1110-2015-03-25/84 V-4001-2015-02-19/27 V-5015-2015-03-24/11</p>

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender
--------	---	------------------------

		Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.2.3-Allgemein	<p><u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen in BSLE</u> Der Waldbauerverband, der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. und der Beteiligte (Ö-2015-03-30-G) kritisieren, dass der RPD-E in Kap. 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schwerpunktmäßig Natur- und Landschaft behandelt, andere Nutzungen des ländlichen Raumes werden nicht behandelt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden als Störfaktor für die Biotopvernetzung behandelt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Den Belangen der Agrar- und Forstwirtschaft wird insbesondere durch die textlichen Vorgaben in Kap. 4.3 „Wald“ sowie 4.5 „Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ Rechnung getragen. Ebenso enthält der LEP NRW Vorgaben zu Land- und Forstwirtschaft. In den BSLE ist dem Schutz der Landschaft und für der landschaftsorientierten Erholung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit der Darstellung in der Regel vereinbar.</p>	<p>V-2206-2015-03-28/29 V-2206-2016-10-05/34 V-2206-2016-10-05/35 Ö-2015-03-30-G/41 V-7105-2015-03-31/33 V-7105-2016-10-14/31</p>
Kap. 4.2.3-G1	<p><u>Kulturlandschaftsbereiche in BSLE</u> Der Beteiligte „LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland /LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland“ regt an, in Grundsatz 1 auch die Erhaltung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche als Teil des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes zu fordern (vgl. ROG und BNatSchG), neben den typischen mit natürlichen Bestandteilen ausgestatteten Räumen.</p> <p>Kulturlandschaften werden in Kap. 2.2 des RPD-Entwurfs behandelt. Der Anregung zur Ergänzung des Grundsatzes 1 in Kap. 4.2.3 wird daher nicht gefolgt.</p>	<p>V-8004-2015-03-27/10</p>
Kap. 4.2.3-G1	<p><u>Flurbereinigung in BSLE</u> Der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. und der Waldbauerverband kritisieren Erläuterung 4 – zu G1: Es ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Flurbereinigung zur Erhaltung der charakteristischen morphologischen Formen der Landschaft, der Kleingliederung und der historisch wertvollen Landschaftsbestandteile beiträgt. Die Flurbereinigung führt doch in erster Linie</p>	<p>V-7105-2015-03-31/35 V-7105-2016-10-14/33 Ö-2015-03-30-G/43 V-2206-2016-10-05/36 V-2206-2015-03-28/31</p>

	<p>eine Neuverteilung des Grundeigentums durch. Auf die Nutzung und Pflege des Eigentums hat sie, wenn überhaupt, nur mittelbar Einfluss. Insofern stellt sie auch immer einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Bei der Flurbereinigung können bei der Neuverteilung von Flurstücken auch Flächen für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Insofern kann die Flurbereinigung einen Beitrag zur Verbesserung der Biotopvernetzung leisten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>	
Kap. 4.2.3-G1	<p><u>BSLE, Schutz der Böden vor Erosion auch außerhalb der BSLE</u> Das LANUV hat Bedenken aufgrund Erläuterung 1, G1: Der Schutz der Böden vor Erosion durch Wind und Wasser gelte nicht nur in den BSLE-Flächen, sondern grundsätzlich für alle erosionsgefährdeten Böden.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Hinweis ist richtig und wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz vor Erosion ist insbesondere innerhalb der Bereiche mit überlagernden Freiraumfunktionen gewährleistet, da die Regionalplanung insbesondere hier mit den zeichnerischen und textlichen Vorgaben zu den Freiraumfunktionen mittelbar (durch Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung) auf eine Reduktion oder eine Verhinderung von Erosion hinwirken kann.</p>	V-2000-2015-03-25/23
Kap. 4.2.3-G1	<p><u>Ergänzungen der Erläuterung zu BSLE</u> Das LANUV regt an, die Erläuterung 2 zu G1, Kap. 4.2.3 um folgende Hinweise zu ergänzen: Satz 2 ...auf örtlicher Ebene auch durch lineare Elemente... Satz 3:...(z. B. (Wind-)schutzhecken, Kleingehölze, Ackerrand-, Ufer- und Schonstreifen sowie Kleingewässer)....</p> <p>Der Anregung zu Satz 2 wird nicht gefolgt, da er auch ohne die Ergänzung ausreichend verständlich ist. Der Anregung zu Satz 3 wird im 2. Planentwurf RPD teilweise gefolgt. Die Uferstreifen werden in die Aufzählung mit aufgenommen.</p>	V-2000-2015-03-25/24

Kap. 4.2.3-G2	<p><u>Sport- und Freizeitnutzungen in BSLE</u> Das LANUV regt an Grundsatz G2 dahingehend zu ergänzen, dass bei der Entwicklung von Flächen vermeidbare Störungen durch Immissionen, Erschließungen, Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume und unnötiger Bebauung grundsätzlich zu vermeiden sind. Schutzwürdige Bereiche sind zu sichern und bei der Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Das für die Freizeitnutzung vorhandene Wegenetz ist vor Ausbau für weitere Nutzungen zu prüfen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Grundsatz G1 in Kap. 4.2.3 die Aussage enthält, dass im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen Beeinträchtigungen [...] vermieden werden sollen. Es wird im Einzelfall für jeden BSLE geprüft, welche Beeinträchtigungen ausgelöst werden können. Ergänzend verweise ich auf die Vorgaben in Kap. 4.1.1 des RPD-Entwurfes.</p>	V-2000-2016-10-26/13

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 4.3 Wald

4.3 Wald

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.3-Allgemein	<p><u>Erfüllung der Anforderungen an einen forstlichen Rahmenplan; forstlicher Fachbeitrag</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt in V-2201-2015-03-30/01 mit Hinweis auf die im forstlichen Fachbeitrag enthaltenen Vorschläge zu Zielen und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums u.a. fest, dass der RPD die geforderten Darstellungen unterlasse und die gesetzlichen Anforderungen an einen forstlichen Rahmenplan nicht erfülle. Er fordert daher, den Forstlichen Fachbeitrag als Anhang in den RPD aufzunehmen. Der Anregung zur Aufnahme des forstlichen Fachbeitrags als Anhang des RPD wird vor dem Hintergrund der bereits im 1. Planentwurf insbesondere in den Erläuterungen 1, 4 und 6 getroffenen Ausführungen nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Anregungen zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wurden im 2. Planentwurf des RPD die Erläuterung 1 zu Kap. 4.3, durch eine inhaltliche Ergänzung zur Umsetzung des forstlichen Fachbeitrages im RPD erweitert.</p> <p><u>Forderung der stärkeren Steuerungswirkung von Vorgaben / Ergänzung eines textlichen Ziels zu den Waldbereichen</u> In seiner Stellungnahme zum 2. Planentwurf des RPD äußert der Landesbetrieb Wald und Holz (z.B. in V-2201-2016-10-14/01, V-2201-2016-10-14/06) u.a. Bedenken gegen die seiner Auffassung nach zu schwache inhaltliche Positionierung der Vorgaben des RPD-Entwurfs. Darüber hinaus verweist der Landesbetrieb Wald und Holz u.a. auf die im Vergleich dazu starke Gewichtung der Vorgaben in Ziel 7.3-1 des LEP NRW und im GEP99 (Details siehe Stgn.)</p>	V-2201-2015-03-30/01 V-2201-2016-10-14/01 V-2201-2016-10-14/06 V-2201-2016-10-14/07 V-2201-2016-10-14/09 V-2002-2016-10-17/40 V-1110-2015-03-25/45-A V-1110-2016-09-29/52 V-2206-2015-03-28/33 V-2206-2016-10-05/38 V-2201-2015-03-30/02-A V-2201-2016-10-14/06 V-2000-2015-03-25/26 Ö-2015-03-20-AJ/03 V-1115-2016-10-05/07 V-1123-2016-10-05/08

und fordert (u.a. in V-2201-2016-10-14/06, V-2201-2016-10-14/07, V-2201-2016-10-14/09), die textlichen Vorgaben G1, G2, G3 des RPD als Ziele darzustellen. Ähnlich äußert sich das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/40), das sich zustimmend zum Schutz der dargestellten Waldgebiete und Kleinwaldflächen äußert, aber insbesondere für die waldarmen Gebiete eine stärkere Verbindlichkeit fordert. Auch die Gemeinde Issum (V-1115-2016-10-05/07) fordert, insbesondere in den waldarmen Gemeinden den vorhandenen Wald in besonderer Weise zu schützen und dem Schutz des Waldes einen höheren Stellenwert als in den Grundsätzen im 2. Planentwurf des RPD dargestellt beizumessen.

Verschiedene Beteiligte, so z.B. der Kreis Kleve (u.a. V-1110-2015-03-25/45-A, V-1110-2016-09-29/52) und der Waldbauernverband (u.a. V-2206-2015-03-28/33, V-2206-2016-10-05/38) regen in ihren Stellungnahmen u.a. die Übernahme des Ziel 1 aus dem GEP99 im Wortlaut an.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert mit Hinweis auf den forstlichen Fachbeitrag in V-2201-2015-03-30/02-A die Aufnahme eines textlichen Ziels zur Walderhaltung. Auch das LANUV NRW regt in V-2000-2015-03-25/26 die Formulierung eines textlichen Ziels an, durch das die Vorrangfunktion des Waldes herausgestellt und die Funktionsvielfalt und der Ausgleich von Funktionsverlusten beachtet werden sollen.

Auch in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. 2015-03-20-AJ/03) wird gefordert, die Vorgaben zum Schutz des Waldes und zur Waldvermehrung im Sinne einer effektiveren Umsetzung zu überarbeiten. Diese Stellungnahme wird als Forderung gewertet, zum Schutz des Waldes und zur Waldvermehrung im Regionalplan ein textliches Ziel zu formulieren.

Klarstellung der Regionalplanung:Die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung des Waldes werden durch das Ziel 7.3-1 des LEP NRW für die in den Regionalplänen zeichnerisch dargestellten Waldbereiche festgelegt. Der Regionalplan konkretisiert das Ziel räumlich durch die Darstellung von Waldbereichen. Dies entspricht inhaltlich sowie hinsichtlich der räumlichen Konkretisierung dem bisher in Ziel des GEP99 festgelegten Schutz des Waldes, der sich auf die dargestellten Waldbereiche erstreckt. Die im vorliegenden Planentwurf des RPD als Vorranggebiete dargestellten Waldbereiche haben Zielqualität und sind auf der Grundlage des Ziels 7.3-1 des LEP NRW zu erhalten, da die Ziele im LEP gem. § 4 und 5 ROG ohnehin Bindungswirkung für die dort genannten Stellen entfalten. Die Bindungswirkungen gem. § 4 ROG der

Ziele des LEP NRW gelten für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Regionalplanerische Bewertung: Vor dem Hintergrund der dargestellten Systematik ist daher die Übernahme des Ziels aus dem GEP 99 bzw. ein eigenes Ziel zur Walderhaltung im RPD nicht erforderlich; eine den Vorgaben des LEP NRW entsprechende Formulierung im RPD würde insofern auch nicht zu einem besseren Schutz des Waldes beitragen. Es wurde daher im Sinne der planerischen Klarheit und um eine Doppelung zum LEP NRW zu vermeiden von einer eigenen Zielformulierung im RPD abgesehen.

Die in den Stellungnahmen geäußerten Feststellungen zu gegenüber dem GEP schwächeren Vorgaben werden nicht geteilt. Aufgrund der seit der Aufstellung des GEP99 im Raumordnungsrecht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und in der Rechtsprechung inhaltlich und formal weiter entwickelten Anforderungen an raumordnerische Ziele wird die Übernahme von Vorgaben aus dem GEP 99 als Ziele angesichts der dort verwendeten Formulierungen wie „sollen erhalten bleiben“ oder „ist anzustreben“ als nicht sachgerecht und rechtlich bedenklich angesehen.

Die Einschätzung, dass angesichts der Waldarmut die Vermehrung von Wald zumindest in Teilbereichen anzustreben ist, wird geteilt. Hierauf beruhen auch die entsprechenden Vorgaben. Die in der Stellungnahme angeführte Waldarmut kann dennoch nicht als Begründung für eine zielförmige Steuerung herangezogen werden, da die Waldarmut in der Planungsregion strukturelle Ursachen hat, insbesondere die im Ballungsraum ausgeprägte gewerblich-industriell geprägte Nutzungsstruktur einerseits und die weit verbreiteten guten landwirtschaftlichen Böden andererseits. Landwirtschaftliche Nutzungen und die Vermehrung von Wald stellen Flächenkonkurrenzen dar. Die Erhöhung des Waldanteils auf oder über den Landesdurchschnitt anzustreben, wird den Rahmenbedingungen in der Planungsregion nicht gerecht und kann daher auch bei der Planaufstellung nicht abschließend abgewogen und somit als Ziel festgelegt werden. Auch der LEP NRW sieht zur Waldvermehrung lediglich einen Grundsatz und damit keine stärkere Gewichtung vor.

Darüber hinaus wird dem Schutz des Waldes in den waldarmen Gemeinden über die Darstellung der Kleinwaldbereiche in der Beikarte 4F in Verbindung mit Kap. 4.3, G1 Rechnung getragen.

Auch bezüglich weiterer Bedenken (V-2201-2016-10-14/06, V-2201-2016-10-14/07, V-2201-2016-10-14/09) gegen die Formulierung von G1 und G3 als Grundsätze gelten die obigen Ausführungen. **Den in den o.g. Stellungnahmen**

formulierten Bedenken wird daher insoweit nicht gefolgt. Ebenfalls nicht gefolgt wird den Anregungen zur Übernahme des Ziels 1 aus dem GEP99 bzw. zur Aufnahme eines textlichen Ziels zur Walderhaltung, unter anderem, um eine Doppelung zum LEP NRW zu vermeiden (s.o.). Zu den im Forstlichen Fachbeitrag enthaltenen Ausführungen zu dem geforderten Ziel Walderhaltung wird bezogen auf die dort genannten Waldflächen mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Kleinwaldflächen auf deren Berücksichtigung in den Grundsätzen G1 und G2 und in der Beikarte 4F – Wald verwiesen.

Forderung einer geringeren Steuerungswirkung von Vorgaben

Den Bedenken der Stadt Straelen (V-1123-2016-10-05/08), das im 2. Planentwurf neu gefasste Kap. 4.3 Wald stelle den Versuch einer erheblichen Einflussnahme in die Fachplanungen der Forstämter, der unteren Landschaftsbehörden und in die kommunale Bauleitplanung dar, **wird nicht gefolgt.**

Die Regionalplanung räumt den angesprochenen Stellen durch die Bindungswirkung der als Grundsätze formulierten Vorgaben ausreichenden Spielraum für eine eigene Abwägung ein. Diese Einschätzung wird unterstützt durch den Tenor zahlreicher gegenläufiger Stellungnahmen, die im Gegenteil eine stärkere Steuerung von Walderhaltung und Waldvermehrung durch den Regionalplan fordern (s.o.). Darüber hinaus ist der Regionalplan forstlicher Rahmenplan. Seitens der Regionalplanung ist somit auch die Anwendbarkeit der Vorgaben in Kap. 4.3 Wald als Grundlage für die Beratung der privaten Waldbesitzer durch die Forstbehörden zu berücksichtigen. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

Gesonderte Berücksichtigung bestimmter naturnaher Waldbestände im Staatswald; Dokumentation in Beikarte 4F - Wald

Das LANUV NRW regt u.a. in_V-2000-2015-03-25/25 an, die im ersten Entwurf des RPD in Erläuterung 4, Punkt 4 genannten bestimmten naturnahen Waldbestände im Staatswald gesondert aufzuführen, um den derzeitigen Stand zu dokumentieren.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf, der in Karte 1 die Naturwaldzellen im Plangebiet und

V-2000-2015-03-25/26

in Karte 4 die Wildnisgebiete im Plangebiet darstellt, liegt bereits eine hinreichende räumliche Verortung dieser Waldbestände vor. Diese Daten können bei Bedarf mit den vorliegenden Daten des LANUV zum Biotopverbund bzw. weiteren Fachdaten des LANUV überlagert und verknüpft werden, um den aktuellen Stand zu dokumentieren.

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes speziell in waldarmen Gebieten

Der Kreis Kleve, (V-1110-2015-03-25/45-B, V-1110-2016-09-29/52-B) regt u.a. an, in den Erläuterungen noch deutlicher herauszustellen, dass Beeinträchtigungen des Waldes speziell in den waldarmen Gebieten zu vermeiden sind.

Den Anregungen wird im Rahmen des 2. Planentwurfs durch die Überarbeitung und Neustrukturierung des Kapitels 4.3 und der Erläuterungen gefolgt. Darüber hinaus wird auf das hier ebenfalls einschlägige Ziel 7.3-1 des LEP NRW verwiesen, das einen weitreichenden Schutz der in den Regionalplänen dargestellten Waldbereichen vorsieht.

Besondere Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei der Waldvermehrung

Den Anregungen vom Waldbauernverband_in V-2206-2015-03-28/38 und der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.), V-7105-2015-03-31/41, bei der Aufzählung der für die Waldvermehrung geeigneten Bereiche in den Erläuterungen die landwirtschaftlichen Flächen vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung an letzter Stelle zu nennen, **wurde im Rahmen des 2. Planentwurfes gefolgt.**

Auch der der Kreis Kleve fordert u.a., die Belange der Landwirtschaft bei der Waldvermehrung besonders zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung: Die Anregung entspricht der Planungsabsicht des Regionalrates. Den Belangen der Landwirtschaft wird im Kap. 4.3, G2 des aktuellen Planentwurfs in dem Grundsatz zu den waldarmen Gebieten durch ihre ausdrückliche Nennung sowie die Vorgabe zur Nutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung Rechnung getragen. Eine abschließende Abwägung darüber, welche Flächen für die Waldvermehrung genutzt werden, kann nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden. Sie muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der

V-1110-2015-03-25/45-B
V-1110-2016-09-29/52-B
V-2000-2015-03-25/26
V-2206-2015-03-28/38
V-7105-2015-03-31/41

örtlich zu berücksichtigenden Belange erfolgen. **Vor diesem Hintergrund trägt der Planentwurf der Anregung angemessen Rechnung. Bedenken dagegen oder weitergehenden Anregungen wird nicht gefolgt.**

Berücksichtigung des Aspektes der Schaffung des Netzes NATURA 2000 in den Erläuterungen

Der Anregung des LANUV in V-2000-2015-03-25/26, die Erläuterung 7 (Erläuterung 8 des Entwurfs vom 23.06.2016) um den Aspekt der Schaffung des Netzes NATURA 2000 zu ergänzen, **wird gefolgt**. Gegenüber dem 2. Planentwurf wird Erläuterung 8 des aktuellen Planentwurfes im Sinne einer redaktionellen Ergänzung wie folgt gefasst: „... ist es sinnvoll, die Waldvermehrung mit den Zielen der Landschaftsentwicklung sowie des Klimaschutzes, und der Klimaanpassung und der Schaffung des Netzes NATURA 2000 zu verbinden. Damit wird für den Wald auch der vom LANUV in V-2000-2015-03-25/14 angeregten Biotopverbundvernetzung Rechnung getragen, und es werden die einschlägigen Grundsätze 4-1, 4-2 und 7.2-1 sowie 7.3-2 und 7.3-3 des LEP NRW berücksichtigt.

Die Stadt Goch äußert sich zustimmend zu den Erläuterungen 1 und 2 des Kap. 4.3.

Die Sätze 1-3 dieser Anregung werden zur Kenntnis genommen und als Unterstützung für die geplanten Vorgaben gewertet.

Zur Thematik WEA im Reichswald (Satz 4 der Anregung der Stadt Goch) wird auf die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein, zur Thematik BSN (Satz 5 der Anregung der Stadt Goch) auf die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein verwiesen.

Die Stadt Kleve weist in ihrer Stellungnahme V-1119-2015-03-04/38 u.a. auf die Lage von in urbaner geprägten Kommunen hin, wo aufgrund großer Siedlungsflächen-Anteile an der kommunalen Fläche kaum umsetzbar sei und merkt an, dass durch die Waldvermehrung eine angestrebte Stadtentwicklung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden dürfe.

Regionalplanerische Bewertung: Die Vorgaben des Kap. 4.3 sehen generell eine Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten vor. Neue Waldflächen sollen insbesondere anknüpfend an die dargestellten Waldbereiche und vorhandenen Wald entwickelt werden, ohne dass hier jedoch konkrete Vorgaben zum Umfang der angestrebten Waldvermehrung getroffen werden. Insofern ist davon

V-1114-2015-03-27/68-C

V-1119-2015-03-04/38
V-1119-2016-10-29/36

auszugehen, dass einer angestrebten Stadtentwicklung dort, wo wegen geringer Waldanteile eine Waldvermehrung vorgesehen ist, in der Regel nicht die Vorgaben zur Waldvermehrung, sondern eher andere Nutzungen und Funktionen entgegen stehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung des Plans aufgrund dieser Stellungnahme wird nicht gesehen

Definition waldarmer Bereiche, Waldflächenanteile, Bezugsgrößen

Verschiedene Beteiligte, z.B. der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV)(z.B. in V-2205-2015-03-31/14, V-2205-2016-10-18) sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit erheben u.a. Bedenken gegen den Schwellenwert für den Waldflächenanteil von 20 %für die Festlegung waldarmer Gebiete, in denen gemäß den Vorgaben des LEP NRW eine Erhöhung des Waldanteils angestrebt werden soll. Sie fordern, im RPD von diesem Schwellenwert abzurücken und stellen z.T. die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit der Waldvermehrung unter den konkreten räumlichen Rahmenbedingungen.

Klarstellung der Regionalplanung: Das Festhalten an dem landesplanerisch begründeten Schwellenwert für waldarme Gebiete ist nicht so zu verstehen, dass langfristig dieser Flächenanteil in allen Gemeinden überschritten werden soll. Mögliche Spielräume für eine Waldvermehrung lassen sich anhand der Tabelle 4.5.1 unter Berücksichtigung der um den Anteil der SuV korrigierten Waldflächenanteile abschätzen.

Auch ist die in der Begründung erwähnte angestrebte Erhöhung der Zielgröße des Waldflächenanteils von landesweit 26% auf 30% keine Vorgabe der Landes- oder Regionalplanung, sondern vielmehr eine politisch-strategische Zielsetzung, die als Rahmen die Größenordnung der angestrebten Waldvermehrung beschreibt. Die Grundsätze des Kap. 4.3 geben die raumordnerischen Rahmenbedingungen als Beitrag zur Umsetzung der Waldvermehrung vor. Konkret würde diese Vorgabe eine Erhöhung des derzeitigen Waldanteils um ca. 15 % bedeuten, wenn diese linear erfolgen würde. Gerade in den Bereichen, die aufgrund der günstigen natürlichen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bodennutzung besonders waldarm sind, konzentrieren sich die verbliebenen Waldflächen zumeist auf Restflächen, die nicht profitabel landwirtschaftlich nutzbar sind. Hier schlägt sich eine Zunahme aufgrund der geringen absoluten Größe der Waldflächen flächenmäßig kaum nieder.

V-2000-2015-03-30/03
 V-2200-2016-10-17/07
 V-2205-2015-03-31/14
 V-2205-2016-10-18/14
 V-2206-2015-03-28/35
 V-2206-2015-03-28/36
 V-2206-2015-03-28/37
 V-2206-2016-10-05/39
 V-2206-2016-10-05/40
 V-2206-2016-10-05/41
 V-2200-2015-03-30/03
 V-2207-2015-03-31/01
 V-7105-2015-03-31/40
 V-7105-2015-03-31/39
 V-7105-2015-03-31/38
 Ö-2015-03-31 X/08
 Ö-2015-03-31 X/09
 Ö-2015-03-31-BV/03
 Ö-2016-10-06-BA/05-A

Die Anregungen bezüglich der Bezugsgrößen zur Definition der waldarmen Gebiete **werden zur Kenntnis genommen.**

Zur regionalplanerischen Klarstellung **wurde** im 2. Planentwurf des RPD der 2. Spiegelstrich von G3 neu formuliert. Damit wird bezüglich der Waldflächenanteile den spezifischen Verhältnissen in der Planungsregion Düsseldorf Rechnung getragen.

Festlegung der Bezugsgröße anhand von Tab. 4.3.1

Ebenfalls hinsichtlich der Bezugsgröße argumentieren weitere Beteiligte (u.a. V-2200-2015-03-30/03, V-2206-2015-03-28/37, V-7105-2015-03-31/40, V-7105-2016-10-14/39), die u.a. vorschlagen, die Zuordnung von Kommunen zu den waldarmen Gebieten auf der Grundlage der in der Tabelle 4.3.1 enthaltenen, um den Anteil der SuV korrigierten Waldflächenanteile vorzunehmen. Auch wird angeregt (u.a. von V-2205-2015-03-31/14 und V-7105-2015-03-31/40), die Werte dieser Tabelle in die Darstellung der Abb. 4.3.1 zu übernehmen.

Bezüglich der Festlegung der Bezugsgröße anhand von Tab. 4.3.1 **wird der Anregung nicht gefolgt**, da es für die entsprechenden Werte auf landesplanerischer Ebene keine vergleichbaren Referenzwerte gibt.

Auch den Anregungen zur Übernahme der Werte dieser Tabelle in die Darstellung der Abb. 4.3.1 **wird nicht gefolgt**, da der landesplanerisch definierten Maßstab eine landesweite Vorgabe darstellt, die durch die Abbildung nicht in Frage gestellt werden soll. An der landesweit festgelegten Definition waldarmer Gebiete in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 LEP NRW wird somit auch für den RPD festgehalten. Dies ist wegen der generellen Bedeutung des Waldes sachgerecht.

Waldvermehrung und Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Regionalplanerische Bewertung: Zur angestrebten Waldvermehrung in den waldarmen Bereichen ist zu sagen, dass diese nicht im Widerspruch zu den in Kap. 4.5 enthaltenen Festlegungen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen steht, wie dies gleichermaßen von Verfahrensbeteiligten (u.a. dem RLV, V-2205-2015-03-31/14, V-2205-2016-10-18/14) als auch u.a. in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2016-10-06-BA/05-A) kritisiert wird. Auch wird damit nicht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Waldvermehrung zurückgedrängt. Im Gegensatz zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen ist Waldvermehrung an die Bereitstellung geeigneter Flächen gebunden. Durch den

neu formulierten G2 und die Lenkung der Waldvermehrung insbesondere in räumlicher Zuordnung zu bestehenden Waldbereichen bzw. bei entsprechender Eignung insbesondere auf Brach- und Konversionsflächen wird den Belangen der Landwirtschaft und der Agrarstruktur sowie der Entwicklung der Waldfunktionen gleichermaßen Rechnung getragen. Dies gilt sinngemäß auch für den neu formulierten G3, wonach agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität lt. Beikarte 4J – Landwirtschaft – (Kap. 4.5.1) einer Waldflächennutzung entgegenstehen. Entscheidungen über zukünftige Flächennutzungen zugunsten der Landwirtschaft bzw. zugunsten der Waldvermehrung werden durch die als Grundsätze formulierten textlichen Vorgaben der Kapitel 4.3 bzw. 4.5.1 nicht vorweggenommen, sondern sind auf der Grundlage der dort formulierten Belange im Einzelfall zu treffen.

Darüber hinaus werden die Hinweise auf Überschneidungen zwischen walddarmen Bereichen und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen, die sowohl von Verfahrensbeteiligten, als auch von Beteiligten aus der Öffentlichkeit (u.a. von Ö-2015-03-31 X/09) vorgebracht werden, zur Kenntnis genommen. Dieser Situation trägt der RPD bereits dadurch Rechnung, dass sich die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen mit Ausnahme maßstabsbedingter Unschärfen auf vorhandenen Wald konzentriert.

Anpassung an den Klimawandel

Den Hinweisen in V-2206-2015-03-28/35, V-2206-2016-10-05/39 und V-7105-2015-03-31/38 auf mögliche Konflikte zwischen Klimastabilität und standortheimischen Waldbeständen **werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich kein Erfordernis der Planänderung.** Angesichts der vielfältigen Funktionen, die der Wald sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz als auch hinsichtlich seiner Lebensraum- und weiterer Funktionen übernehmen soll, trägt die in der vorliegenden Fassung des RPD gewählte Ausrichtung der Erläuterung der Funktion des RPD als forstlichem Rahmenplan und den unterschiedlichen Funktionen angemessen Rechnung. Der angesprochene Widerspruch kann nicht auf der Ebene des Regionalplans aufgelöst werden, sondern muss im Einzelfall unter der Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen gelöst werden. Zu einer angemessenen Artenzusammensetzung in den Waldbeständen kann der RPD keine Vorgaben treffen, dies ist Aufgabe der nachfolgenden forstlichen Fachplanungen und der Beratungstätigkeit der

	<p>Forstämter.</p> <p><u>Wildnisgebiete</u> Der Waldbauernverband NRW (V-2206-2015-03-28/36, V-2206-2016-10-05/40) und die Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.), V-7105-2015-03-31/39 fordern, die Wildnisgebiete aus der Aufzählung der Waldbestände forstlicher und wissenschaftlicher Bedeutung, für deren Inanspruchnahme besondere Vorbehalte gelten, zu streichen, da es sich weder um eine Schutzgebietskategorie noch um Waldbestände forstlicher und wissenschaftlicher Bedeutung handele.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die nach dem Landesnaturschutzgesetz im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten und in der Karte der Wildniswälder dargestellten Wildnisentwicklungsgebiete sind als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des maßgeblichen Kap. 12.4 sowie der Darstellung in Karte 4 des forstlichen Fachbeitrages verwiesen. Letztere wurde auch der Darstellung der Waldbestände forstlicher und wissenschaftlicher Bedeutung in der Beikarte 4F-Wald zugrunde gelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	
Kap. 4.3-G1-2016	<p><u>Erläuterungen zu G1 - Beratung</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in seiner Stellungnahme (V-2201-2016-10-14/12-A) an, die Erläuterungen zu G1 so anzupassen, dass sie dem für die Waldbesitzer unverbindlichen Charakter der Beratung entsprechen.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt, die Erläuterung wird im Rahmen der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD wie folgt formuliert:</p> <p>„In Umsetzung des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Forstwirtschaft die ökologische Stabilität der Bestände als Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen sicherstellen. Dazu sollen sie die Bewirtschaftung der Wälder am Leitbild heimischer und natürlicher Waldgesellschaften ausrichten orientiert und die Bestände an die Bedingungen des Klimawandels anpassen angepasst werden. • Die Landesforstverwaltung soll im Rahmen der Beratung der privaten Waldbesitzer auf eine Bewirtschaftung hinwirken, die diesen Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung der Wälder entspricht.“ 	V-2201-2016-10-14/12-A V-2201-2016-10-14/12-B

	<p>Adressaten dieser Vorgaben sind die öffentlichen Waldbesitzer und die Landesforstverwaltung. Soweit in einzelnen Formulierungen der Anregung nicht gefolgt wird, soll vermieden werden, dass die Vorgaben für die Landesforstverwaltung zur Beratung der privaten Waldbesitzer zu Erhaltung und Entwicklung der dargestellten Waldbereiche relativiert werden, da sie nach den Vorgaben des ROG ohnehin keine Bindungswirkungen für den privaten Waldbesitz entfalten.</p> <p><u>Erläuterungen zu G1 – Bauleitplanung</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in seiner Stellungnahme (V-2201-2016-10-14/12-B) an, die Erläuterungen zu G1 mit Hinblick auf die Bauleitplanung textlich zu ändern. Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die vorgeschlagene Formulierung auf den G1 bezieht, der durch die Bauleitplanung ohnehin zu berücksichtigen ist, und die textliche Anregung semantisch einen weiteren Grundsatz nahelegt, der vor dem Hintergrund des G1 redundant wäre.</p>	
<p>Kap. 4.3-G1-2014/Kap.4.3-G2-2016</p>	<p><u>Unterschiedliche planerische Lenkung von Waldvermehrung und Ersatzaufforstungen</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert in seiner Stellungnahme zum 1. Planentwurf in V-2201-2015-03-30/02-B die Streichung des Grundsatzes G1, da hierin Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung zusammengefasst seien, die aber unterschiedlicher planerischer Lenkung bedürften und der Grundsatz 1 regionalplanerisch ungeeignet sei, den Aspekt der Ersatzaufforstungen zielführend zu regeln. Weiterhin fordert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in V-2201-2015-03-30/02-B, den Aspekt der Waldvermehrung in einem separaten Grundsatz abschließend zu regeln. Ähnlich argumentiert das LANUV NRW, das in V-2000-2015-03-25/25 anregt, aus naturschutzfachlicher Sicht, den Grundsatz zur Waldvermehrung deutlicher zu formulieren und herauszustellen, dass zusätzlicher Wald zu schaffen sei und die Vernetzung der Waldgebiete angestrebt werden solle.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Zu V-2201-2015-03-30/02-B ist klarzustellen, dass die Anregung der abschließenden Regelung der Waldvermehrung in einem Grundsatz widersprüchlich ist, da nach dem ROG eine abschließende Abwägung nur bei der Aufstellung von Zielen zu erfolgen hat. Mit den Bindungswirkungen eines Grundsatzes ist verknüpft, dass die im</p>	<p>V-2201-2015-03-30/02-B V-2000-2015-03-25/25</p>

	<p>Grundsatz genannten Kriterien für die Verortung von Waldvermehrung, aber auch Ersatzaufforstungen, im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren zu berücksichtigen sind. Sie sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen durch einen anderen Planungs- oder Entscheidungsträger einzustellen und zu bewerten. Von ihnen kann abgewichen werden, soweit im Einzelfall entsprechende Standorte nicht zur Verfügung stehen oder andere Belange überwiegen.</p> <p>Den Bedenken in V-2201-2015-03-30/02-B zum G1 wurde teilweise im Rahmen des 2. Planentwurfes gefolgt. Die Vorgaben für die Waldvermehrung einerseits und für Ersatzaufforstungen andererseits wurden nun als zwei separate Grundsätze formuliert (G2 und G3 des 2. Planentwurfes) und somit werden die unterschiedlichen Voraussetzungen für Waldvermehrung und Ersatzaufforstungen berücksichtigt. Im Übrigen werden die Ausführungen in V-2201-2015-03-30/02-B zu Restriktionen für Aufforstungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung des LANUV NRW in V-2000-2015-03-25/25 u.a. zur im Rahmen der Waldvermehrung anzustrebenden Vernetzung der Waldgebiete wurde teilweise im 2. Planentwurf des RPD durch die Überarbeitung des G2 gefolgt.</p> <p>Nicht gefolgt wurde der Anregung herauszustellen, dass zusätzlicher Wald zu schaffen sei, da diese Anregung zum einen die Forderung nach einer Vorgabe mit zielförmiger Bindungswirkung umfasst (hierzu s.o. unter „Klarstellung der Regionalplanung“) und da zum anderen die Steuerung der Waldvermehrung über ihre im Grundsatz vorgesehene räumliche Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen sowie auf Brach- und Konversionsflächen erfolgen soll. Hiermit soll den vielfältigen Flächenkonkurrenzen Rechnung getragen und im Einzelfall angemessene planerische Lösungen entwickelt werden können. Dem liegt die Abwägung zugrunde, dass vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen, wie auch in der Stellungnahme angesprochen, zur Verbesserung und Optimierung der Waldfunktionen insbesondere die Entwicklung größerer zusammenhängender Waldgebiete sinnvoll ist, soweit ein flächenerhaltender Ausgleich nicht möglich ist.</p>	
--	--	--

<p>Kap. 4.3-G1 Brachflächen Konversionsflächen- 2014/Kap. 4.3-G2 Brachflächen Konversionsflächen-2016</p>	<p><u>Aufforstungen von Konversionsflächen</u> Die Stadt Goch lehnt in ihrer Stellungnahme V-1114-2015-03-27/68-A u.a. die Aufforstung von baulich genutzten Konversionsflächen ab. Regionalplanerische Bewertung: Es handelt sich bei der Festlegung um einen Grundsatz, der als Vorgabe für Abwägungsentscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist, soweit nicht durch (abschließend abgewogene) Ziele eine anderweitige Nutzung vorgegeben ist. Die bauliche Nutzung des Depots Hommersum gemäß der zeichnerischen Darstellung im RPD wird daher durch den Grundsatz nicht in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen oder gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW fordert in seiner Stellungnahme zum 2. Planentwurf (in V-2201-2016-10-14/08) im 2. Spiegelstrich den Halbsatz „soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen“ zu streichen. Klarstellung der Regionalplanung und regionalplanerische Bewertung: Die in der Stellungnahme vertretene Einschätzung, dass durch den Halbsatz die ausgewiesene Suchkulisse für Waldvermehrung von vornherein eingeschränkt werde, wird seitens der Regionalplanung nicht geteilt. Vielmehr ist die Eignung von Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung anhand von raumordnerischen und standörtlichen Kriterien zu beurteilen (s. hierzu auch Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW) und bezüglich der Nachfolgenutzung ohnehin in jedem Fall eine einzelfallbezogene Abwägung durchzuführen. Der Regionalplan sieht die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen sowohl für die Waldvermehrung wie für Siedlung und Infrastruktur vor, um die Flächen-Neuinanspruchnahme sowie Flächenkonkurrenzen mit der Land-, aber auch mit der Forstwirtschaft, zu begrenzen. In diesem Sinne zielt der Grundsatz auf die bevorzugte Umsetzung der Waldvermehrung auf hierfür geeigneten Brach- und Kompensationsflächen vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Zum Thema Eignung: Tendenziell sind eher isoliert im Freiraum gelegene Brach- und Konversionsflächen für eine Waldvermehrung als geeignet zu beurteilen, auf denen ehemalige bauliche Nutzungen nur einen untergeordneten Umfang einnehmen und die gemäß Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Hingegen kann auf durch vorausgegangene bauliche Nutzungen geprägten, angrenzend oder innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Brachflächen einer baulich ausgerichteten</p>	<p>V-1114-2015-03-27/68-A V-2201-2016-10-14/08</p>
---	---	--

	<p>Nachfolgenutzung im Rahmen der Abwägung der Vorzug vor einer Freiraumnutzung, z.B. der Waldvermehrung, zu geben sein. Soweit Einschränkungen der Eignung von Brachflächen als Waldstandort durch die bauliche Vorprägung oder umgebende Nutzungen bestehen, reduziert die Realisierung anderweitiger Nutzungen, für die Bedarf besteht, die faktische Suchkulisse für die Waldvermehrung nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der aktuelle Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	
<p>Kap. 4.3-G1 räumliche Zuordnung-2014/Kap. 4.3-G2 räumliche Zuordnung-2016</p>	<p>Der Waldbauernverband V-2206-2015-03-28/34 und die Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V., V-7105-2015-03-31/37), begrüßen, dass die Waldvermehrung an der Grenze zu vorhandenem Wald stattfinden soll, regen jedoch an, die Aussage zu streichen, dass die Waldvermehrung an die vorhandenen Waldgebiete anknüpfen soll.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Vorgabe, die Waldvermehrung räumlich vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen zuzuordnen, wird im Sinne der Verbesserung und Optimierung der Waldfunktionen die Entwicklung größerer zusammenhängender Waldgebiete angestrebt und den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere den Grundsätzen 7.3.2 und 7.3.3, Rechnung getragen. Durch diese Vorgabe können auch in Gebieten mit inselartig verteilten Kleinwaldbeständen langfristig die Waldfunktionen sinnvoll und nachhaltig verbessert werden.</p>	<p>V-2206-2015-03-28/34 V-7105-2015-03-31/37</p>
<p>Kap. 4.3-G3-2016</p>	<p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/41) zur Streichung des 2. Spiegelstriches von G2 wird nicht gefolgt. Die Regelung sieht dem Wortlaut nach vor, dass der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen erfolgen soll. Ersatzaufforstungen sind auch nach den Vorgaben des LEP NRW nicht zwingend außerhalb der dargestellten Waldbereiche vorzusehen. Sie können ihre Funktion auch in derzeit nicht als Wald genutzten Teilbereichen erfüllen. Damit soll angesichts der Vielzahl der auf den Freiraum gerichteten Nutzungsansprüche angemessen Rechnung getragen und eine Verschärfung von Flächennutzungskonkurrenzen, insbesondere mit der Landwirtschaft, vermieden werden. Für infolge zulässiger Waldumwandlungen erforderliche Ersatzaufforstungen kann angesichts der Darstellungsunschärfe des Regionalplans davon ausgegangen werden, dass der erforderliche Ausgleich den dargestellten Waldbereichen oder ggf. sonstigen planerisch (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung) als Wald gesicherten Flächen</p>	<p>V-2002-2016-10-17/41 V-1110-2016-09-29/52-B</p>

	<p>räumlich zugeordnet werden kann. Zur Klarstellung soll jedoch in der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf RPD gemäß den Begrifflichkeiten des LEP NRW und entsprechend der Anmerkung das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt werden.</p> <p>Der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/52-B) erhebt Bedenken gegen die Regelung in G3, den Waldausgleich in Gebieten mit einem Waldanteil von 20% und mehr vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen umzusetzen und fordert den Schwellenwert bei wenigstens 30% festzulegen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die mit den Festlegungen des RPD-Entwurfs verfolgte Linie, den Waldausgleich räumlich auf die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche zu konzentrieren bzw. in den walddarmen Bereichen vorhandenen Waldflächen zuzuordnen, entspricht der vom Kreis Kleve und auch von anderen Beteiligten erhobenen Forderung, die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Auch innerhalb der im Regionalplan dargestellten Waldbereiche gibt es für Ersatzaufforstungen geeignete Flächenpotentiale und für die walddarmen Gebiete ist gem. G3, Punkt 1 kein Verweis auf einen funktionalen Ausgleich vorgesehen. Zudem berücksichtigt die Festlegung des Schwellenwertes auf 20%, der in der Planungsregion von lediglich 11 Kommunen überschritten wird, die im LEP NRW definierte Grenze für Waldarmut genauso wie die spezifischen räumlichen Bedingungen in der Planungsregion. Da lediglich zwei Gemeinden den in der Stellungnahme vorgeschlagenen Schwellenwert überschreiten, bedeutet die Anregung praktisch den Ausschluss des funktionalen Waldausgleiches und den Ausschluss aller Planungen und Maßnahmen, die keine Flächen für Ersatzaufforstungen nachweisen können.</p> <p>Den Bedenken wird insoweit nicht gefolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel „Kap. 4.3-Allgemein“ verwiesen.</p>	
Kap. 4.3-G2-2014/Kap. 4.3-G4-2016	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in V-2201-2015-03-30/02-C an, mit Hinblick auf vielfältige Waldfunktionen die in der Formulierung von G2 enthaltene Beschränkung allein auf deren Förderung für die Landschaftsentwicklung aufzugeben und die Formulierung entsprechend zu ändern.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Formulierung enthaltene Einschränkung ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der</p>	V-2201-2015-03-30/02-C V-2201-2016-10-14/11 V-2201-2016-10-14/15

	<p>Landschaftsplanung gem. § 7 LNatSchG NRW, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dies schließt u.a. die Schutz- und Erholungsfunktionen inhaltlich mit ein. Einen Grundsatz mit dem ausdrücklichen Auftrag an die Landschaftsplanung, auch die wirtschaftlich orientierten Nutzfunktionen zu fördern, wäre hier nicht angemessen, da er nicht dem Auftrag der Landschaftsplanung entspricht. Die privaten Belange der Forstwirtschaft werden im Übrigen auch im Rahmen der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landschaftsplänen in die Abwägung eingestellt und finden somit ebenfalls Berücksichtigung.</p> <p>Die Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in V-2201-2016-10-14/11 zu einer textlichen Änderung in G4 wird zur Kenntnis genommen. Der damit verfolgten Intention wird bereits im ersten Planentwurf RPD durch die Ausführungen in den Erläuterungen zu den von den Trägern der Landschaftsplanung darzustellenden Entwicklungszielen und im zweiten Planentwurf RPD durch eine Ergänzung zu Möglichkeiten der Festsetzung von Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung (Erläuterung 8 letzter Satz) Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in V-2201-2016-10-14/15 zu einer textlichen Änderung der Erl. 9 zu G4 wird in der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf RPD im Sinne einer terminologischen Korrektur gefolgt. Die Formulierung im 2. Spiegelstrich lautet dann</p> <ul style="list-style-type: none"> • (...) • „stark beeinträchtigte und einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisende Waldgesellschaften (Auwälder, trockene und nasse Eichen-Birken-Wälder, Erlenbruchwälder) wiederhergestellt werden und“ • (...) 	
Kap. 4.3-G3-2014	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt in V-2201-2015-03-30/02-D an, den Grundsatz zu ändern.</p> <p>Der Anregung wird inhaltlich im 2. Planentwurf des RPD durch die Formulierung des Grundsatzes 2 im 2. Spiegelstrich weitgehend gefolgt. Zum Aspekt der Ersatzaufforstungen wird auf die Ausführungen an anderer</p>	V-2201-2015-03-30/02-D

	Stelle in dieser Thementabelle unter dem Kürzel Kap. 4.3-G1-2014/Kap.4.3-G2-2016 verwiesen.	
Kap. 4.3-G3-2014	<p><u>Zusammenhang zwischen Waldvermehrung und Nutzung von Waldbereichen für Windenergie</u></p> <p>Die Stadt Goch mutmaßt in ihrer Stellungnahme, mit dem Grundsatz zur Waldvermehrung solle die Grundlage für eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten geschaffen werden, um anschließend Waldflächen für Windenergie nutzen zu können. Regionalplanerische Klarstellung: Für diese Vermutung besteht keine Grundlage. Tatsächlich enthält G3 des RPD in der Fassung des 1. bzw. G2 des RPD in der Fassung des 2. Planentwurfs als Grundsätze formulierte Vorgaben für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten (Waldflächenanteil < 20%). Dies entspricht 7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete des LEP NRW, die sich auf die räumliche Zuordnung von Waldvermehrungs-Flächen zu vorhandenem Wald beziehen.</p> <p>Für die im Falle von Waldinanspruchnahmen nach den fachgesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Ersatzaufforstungen bzw. deren räumliche Verortung trifft G3 des RPD in der Fassung des 2. Planentwurfs entsprechende Festlegungen. Zur Thematik WEA im Reichswald wird auf die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p>	V-1114-2015-03-27/68-B
Kap. 4.3- G3-2016	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt u.a. zu G3 des 2. Planentwurfes in V-2201-2016-10-14/10 bzw. zu den zugehörigen Erläuterungen in V-2201-2016-10-14/13 und V-2201-2016-10-14/14 verschiedene textliche Änderungen an.</p> <p>Der Anregung in V-2201-2016-10-14/10 zur Aufnahme der Formulierung „bei unvermeidbaren Eingriffen“ wird nicht gefolgt, da, wie bereits in der Stellungnahme angesprochen, die Voraussetzungen von Ziel 7.3-1 des LEP NRW für die Inanspruchnahme von Wald ohnehin gelten und die Formulierung daher an dieser Stelle nicht erforderlich ist (s. hierzu auch Erl. 7 zu G3).</p> <p>Der Anregung zur textlichen Ergänzung (neuer 1. Spiegelstrich) zur Kompensation bei der Inanspruchnahme von Wald wird nicht gefolgt, da die in Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW formulierten Anforderungen zur Kompensation auch ohne eine entsprechende Regelung im RPD gelten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Ergänzung in dem neuen 1. Spiegelstrich nicht gänzlich widerspruchsfrei gefasst ist. Sie impliziert, dass künftig stets ein</p>	V-2201-2016-10-14/10 V-2201-2016-10-14/13 V-2201-2016-10-14/14

	<p>flächenmäßiger Ausgleich zu erfolgen hat. Dies steht – jedenfalls bezogen auf walddreiche Gebiete – im Gegensatz sowohl zum Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW als auch zu den unmittelbar nachfolgenden Spiegelstrichen in der RPD-Regelung. Darüber hinaus ist der bei Waldumwandlungen erforderliche Ausgleich im Rahmen des hierfür fachgesetzlich vorgesehenen Verfahrens zu berücksichtigen</p> <p>Die Anregung in V-2201-2016-10-14/10, im 2. Spiegelstrich das Wort „vorrangig“ zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen. In diesem Sinne werden klarstellend die Erläuterungen um eine Formulierung ergänzt, dass Ersatzaufforstungen an anderer Stelle als den in G2, Punkt 2 genannten Bereichen nicht ausgeschlossen sind, soweit Bereiche aufgrund der Sätze 4 und 5 der Erläuterung 7 nicht in Betracht kommen. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht durch einen Grundsatz der Raumordnung die für die Fachverfahren geltenden gesetzlichen Vorgaben ausgehebelt werden sollen.</p> <p>Der Anregung in V-2201-2016-10-14/10, die Bezugsgröße im 2. Spiegelstrich von G3 bei 60% anstelle von 20% festzulegen, wird nicht gefolgt, da es im Plangebiet Gebiete mit einem derartig hohen Waldanteil nicht gibt. Außerdem wäre eine solche Festlegung unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht, da in einigen Kommunen (z.B. Hilden, Wuppertal, Solingen, Remscheid) der Anteil der Waldfläche nach Abzug der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche mit z.T. deutlich über 40% Werte erreicht, und hier ein ausschließlich flächenmäßiger Ausgleich durch neue Waldflächen außerhalb der dargestellten Waldbereiche Konflikte mit anderen Freiraumnutzungen auslösen würde. Hier bieten die dargestellten Waldbereiche aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung sowohl Ansatzpunkte für einen flächenmäßigen Ausgleich als auch für Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände.</p> <p>Teilweise gefolgt wird der Anregung in V-2201-2016-10-14/14. Gegenüber dem 2. Planentwurf wird in die Erläuterungen ein Hinweis auf die verdichteten Räume explizit aufgenommen; eine zahlenmäßige Festlegung dessen, was als überdurchschnittlich anzusehen ist, erfolgt an dieser Stelle nicht, da dies im Einzelfall auch auf der Grundlage der Tabelle 4.3.1 nachvollziehbar ermittelt werden kann.</p>	
--	---	--

	Der Anregung in V-2201-2016-10-14/13 wird nicht gefolgt, da aus die vorliegende Formulierung („Umfang“) inhaltlich die Bedeutung einer angemessenen flächenmäßigen Kompensation einschließt.	
Kap. 4.3- G4		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 4.4 Wasser

4.4 Wasser

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4-Allgemein	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass die planerischen Vorgaben zur Unterstützung der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Regionalplan unzureichend seien.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt in erster Linie über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nicht auf regionalplanerischer Ebene. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betreffen Regelungen zwischen Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, zur Begrenzung von Wasserentnahmen sowie Strukturverbesserungen an Gewässern und deren Randstreifen, die im Maßstab der Landes- und Regionalplanung nicht geregelt werden können (siehe auch LEP NRW, G 7.4-1 und G 7.4-2, nebst Erläuterungen).</p> <p>Darüber hinaus regen die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme V-2002-2015-03-31/87 an, alle regionalplanerischen Vorgaben der Kapitel 4.4.1 und 4.4.3 zu Grundwasser- und Gewässerschutz und zur Trinkwasserversorgung als Ziel zu formulieren.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen ist der Regionalplan zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW anzuwenden (beispielsweise Ziel 7.4-3 Sicherung</p>	<p>V-2002-2015-03-31/07 V-2002-2016-10-17/09</p> <p>V-2002-2015-03-31/87</p>

von Trinkwasservorkommen). Hier finden die Belange des Gewässerschutzes ausreichend Berücksichtigung. Darüber hinaus greifen auch die fachrechtlichen Regelungen wie das WHG sowie das Landeswassergesetz (LWG). Eine Formulierung aller Vorgaben der Kapitel 4.4.1 und 4.4.3 als Ziel würde dem Gewässerschutz zudem Vorrang vor anderen ebenfalls wichtigen raumordnerischen Belangen geben, hier muss im Konfliktfall entsprechend abgewogen werden.

Auch bitten die Naturschutzverbände in der gleichen Stellungnahme (V-2002-2015-03-31/87) darum, auf eine sparsame Nutzung des Naturgutes „Wasser“ hinzuwirken. Beispielsweise seien Möglichkeiten der Brauchwassernutzungen in Industriebetrieben zu untersuchen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Aufgabe der Regionalplanung ist in erster Linie die Flächensicherung. Innerbetriebliche Wasserkreisläufe oder auch Brauchwassernutzungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, da sie keinen räumlichen Bezug haben. In den wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist jedoch von Seiten der Antragsteller darzulegen, welche Wassermengen benötigt werden (Bedarfsnachweis), und welche Maßnahmen zur sparsamen Verwendung des Wassers getroffen wurden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Industriewasserrechte.

Die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt an, die wasserwirtschaftlichen Aspekte im Regionalplan mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und hier insbesondere dem LWG abzugleichen bzw. zu aktualisieren.

Regionalplanerische Erläuterung: Der Erarbeitung des Regionalplans wurde die aktuelle Rechtslage zu Grunde gelegt.

V-5033-2016-10-07

4.4.1 Wasserhaushalt

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4.1-Allgemein	<p><u>Wasserhaushalt allgemein</u></p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch Nitrateinträge im Entwurf des Regionalplans unerwähnt bleiben und regen an, diese Thematik mit aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. In den Erläuterungen zu Kapitel 4.4.1 werden beispielsweise Kooperationsmodelle von Land- und Wasserwirtschaft, die unter anderem Nitrateinträge thematisieren, für den Schutz des Grundwassers mit dem Ziel eines geringeren Nitratgehaltes genannt. Auch wird die Problematik hoher Nitratgehalte im Grundwasser in der Begründung zu Kapitel 4.4.3 in Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential von Biogasanlagen thematisiert. Maßnahmen, die im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu einem guten Zustand des Grundwassers führen, sind allerdings kein Gegenstand der Regionalplanung, sondern betreffen Vereinbarungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft. Sie können nicht auf regionalplanerischer Ebene geregelt werden (siehe auch Erläuterungen zu Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen des LEP NRW.: Oberflächengewässer und Grundwasser sind nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand der Landes- und Regionalplanung).</p> <p>Die Naturschutzverbände regen weiterhin an, die im GEP 99 in Kapitel 3.10 Ziel 1 unter Nr.3 formulierte Forderung (keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage bei der Errichtung von Brunnen) auch in das Kapitel 4.4. Wasser des Regionalplanentwurfs aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Einfluss auf grundwasserabhängige Biotope ist nur im Bereich des Absenktrichters der Förderbrunnen möglich. Außerhalb des</p>	<p>V-2002-2015-03-31/07 V-2002-2015-03-31/83 V-2002-2015-03-31/87 V-2002-2016-10-17/09</p> <p>V-2002-2015-03-31/83 V-2002-2015-03-31/87</p>

	<p>Absenktrichters kann zwar gegebenenfalls die Fließrichtung des Grundwassers verändert werden, dies hat allerdings keinen Einfluss auf die grundwasserabhängigen Biotope. Sollte es für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erforderlich sein, einen alten Brunnen zu ersetzen, so werden die neuen Brunnenstandorte mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt. Allerdings sollte die Entscheidung über Brunnenstandorte auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Die Belange des Naturschutzes können hier hinreichend Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird diese Thematik auch in Kapitel 4.2 „Schutz von Natur und Landschaft“ behandelt. Durch die Vorgaben in Kapitel 4.2.1 ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ein Schutz auch der oberflächenwasser- und grundwasserabhängigen Biotope gewährleistet.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgert aus den beiden Grundsätzen G1 und G2 des Kapitels 4.4.1, dass Einleitungen aus Überlaufbecken der Mischkanalisation in Gewässer oder in geschaffene, auenwaldähnliche Bereiche künftig unzulässig sind.</p> <p>Klarstellung: Die Grundsätze in Kapitel 4.4.1 beziehen sich nicht direkt auf die Abwasserbeseitigung. An dieser Stelle wird auf Grundsatz 2 des Kapitels 4.4.5 Abwasser des Regionalplanentwurfs verwiesen. Hiernach soll die Abwasserbeseitigung so erfolgen, dass von ihr keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen. Weitergehende Regelungen hierzu finden sich zum Beispiel im WHG, Abschnitt 2, Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus handelt es sich um Grundsätze, die einer Abwägung zugänglich sind. Die Entscheidung über die Zulässigkeit regelt das Fachrecht.</p>	V-2313-2015-03-23/05
Kap. 4.4.1-G1	<p><u>Raubbedeutsame Planungen und Maßnahmen</u></p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/28), die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/32) sowie der vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (V-4011-2015-03-30/15) regen an, den</p>	V-4001-2015-02-19/28 V-4011-2015-03-30/15 V-4015-2016-10-07-A/32

	<p>Grundsatz „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleisten“ des WHG in den ersten Satz von Grundsatz G1 zu integrieren.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da das WHG die Art der Nutzung der Gewässer regelt und darin bereits die Klarstellung enthalten ist, kann auf eine Dopplung an dieser Stelle verzichtet werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen an, die Versiegelung weiterer Flächen zu begrenzen und die Entsiegelung zur ausreichenden Grundwasserneubildung zu unterstützen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Begrenzung einer Versiegelung weiterer Flächen wie auch die Unterstützung der Entsiegelung befestigter Flächen findet in Grundsatz 1 Kapitel 4.4.1 Berücksichtigung. So wird in der Erläuterung zu G1 ein möglichst geringer Versiegelungsgrad als eine Maßnahme zum Erhalt und zur Förderung der Grundwasserneubildung genannt. Auch in Kapitel 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“ werden zum Beispiel mit der Nutzung von Brachflächen Maßnahmen aufgeführt, die ebenfalls zu einer Begrenzung der Versiegelung weiterer Flächen führen. Eine tatsächliche Begrenzung der Versiegelung ist im Rahmen der Regionalplanung jedoch nicht möglich.</p> <p>Der LVR bittet darum, in den Erläuterungen zu G1 neben der Erwähnung des quantitativen und qualitativen Schutzes der Wasservorkommen auch die kulturhistorische Bedeutung der Gewässer und hier insbesondere historisch wasserbautechnische Anlagen zu erwähnen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft bereits in Kapitel 2.2 Kulturlandschaft finden. Hier greift beispielsweise Grundsatz G1 („Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden...“) die Bedeutung der Kulturlandschaft auf. Zu den Flusslandschaften finden sich darüber hinaus auch in den Leitbildern zahlreiche Hinweise.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/87</p> <p>V-8004-2015-03-27/11</p>
--	--	---

Kap. 4.4.1-G2	<p><u>Sanierung von Grundwasserbelastungen bei standortbezogenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</u></p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wünscht eine Ergänzung des Grundsatzes G2 um Aussagen zur Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft.</p> <p>Da jedoch regionalplanerische Vorgaben für die Landwirtschaft nicht direkt bindend sind, kann dieser Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss regt an, das Wort „und“ durch „oder“ in den Erläuterungen unter 2, Absatz 2 zu ersetzen, da der Satz so keinen Sinn ergäbe.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, gegenüber dem 2. Entwurf ist eine Änderung geplant. In der Erläuterung soll es dann heißen „Ein Beitrag zur Sanierung der belasteten Grundwasserkörper kann beispielsweise durch die Beseitigung oder [statt „und“] Abdichtung von grundwassergefährdenden Altlasten geleistet werden.“</p> <p>Die Stadt Düsseldorf weist darauf hin, dass neben dem in der Erläuterung genannten Kooperationsmodell Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft die Entwicklung weiterer Kooperationsmodelle Ansatzpunkte für den Schutz und die Sanierung des Grundwassers bieten könnten. Auch sollten diese Modelle zusätzlich im Kapitel Landwirtschaft erwähnt werden.</p> <p>Die Anregung ist aus Sicht der Stadt Düsseldorf nachvollziehbar. Ihr wird jedoch nicht gefolgt, da es sich bei diesen Modellen um Vereinbarungen zwischen Land- und Wasserwirtschaft handelt und diese somit nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Ein zusätzlicher Verweis im Kapitel Landwirtschaft erfolgt nicht, um unnötige Dopplungen zu vermeiden.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, eine verpflichtende Sanierung vorhandener Grundwasserbelastungen als Ziel und nicht als Grundsatz (G2 in Kapitel 4.4.1) zu formulieren.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte sich eine Sanierung des Grundwassers am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren, ist also nur in wirklich dringenden Fällen erforderlich (siehe</p>	<p>V-7005-2015-03-16/17</p> <p>V-1150-2015-03-26/39</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/23 V-1100-2016-10-06/15</p> <p>V-2002-2015-03-31/07 V-2002-2015-03-31/83 V-2002-2016-10-17/09</p>
---------------	---	--

Erläuterungen Kapitel 4.4.1 Wasserhaushalt). Ein Sanierungserfordernis ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Schadstoffen, der Ausdehnung der Belastungsfahne, den Grundwasserverhältnissen und einer gegebenenfalls vorhandenen Nutzung des Grundwassers. Auch macht eine Grundwassersanierung in vielen Fällen nur Sinn, wenn auch die Schadstoffquelle im Boden damit beseitigt wird. Eine Formulierung als Ziel ist aus diesen Gründen aus Sicht der Regionalplanung nicht angebracht.

4.4.2 Oberflächengewässer

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4.2-Allgemein	<p><u>Oberflächengewässer allgemein</u></p> <p>Hinweis der Regionalplanungsbehörde zu Kapitel 4.4.2: Bevor auf die einzelnen Stellungnahmen zu Kapitel 4.4.2 eingegangen wird, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Grundsatz G1 in Kapitel 4.4.2 aus dem ersten RPD-Entwurf von 2014 gestrichen wurde, um Dopplungen mit dem neuen LEP NRW zu vermeiden (siehe hier Grundsatz 7.4-1 und 7.4-2). Kapitel 4.4.2 Oberflächengewässer des zweiten RPD-Entwurfs von 2016 thematisiert mit dem neuen Grundsatz G1 nur noch Gewässerrandstreifen.</p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2016-10-06/16) kritisiert unter anderem, dass im zweiten Entwurf des Regionalplans von 2016 das Kapitel 4.4.2 im Vergleich zum ersten Regionalplanentwurf von 2014 nur noch den Grundsatz zu den Gewässerrandstreifen beinhaltet. Der im zweiten Entwurf gestrichene Grundsatz zu den Oberflächengewässern sowie der Fließgewässer und ihrer Ufer sollte in etwas abgeänderter Form wieder in Kapitel 4.4.2 aufgenommen werden. Ebenso regen die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme (V-2002-2016-10-</p>	<p>V-1100-2016-10-06/16 V-2002-2016-10-17/43 V-1150-2016-09-28/07</p>

17/43) an, den Grundsatz G1 des Regionalplanentwurfs von 2014 nicht zu streichen. Stattdessen sollte der Grundsatz wie folgt als Ziel formuliert werden: „Bei raumbedeutsamen Planungen sind die Oberflächengewässer sowie die Fließgewässer und ihre Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Wasserversorgung zu berücksichtigen.“

Auch der Rhein-Kreis Neuss spricht sich unter anderem in der Stellungnahme V-1150-2016-09-28/07 gegen eine Streichung des alten G1 im zweiten Entwurf des Regionalplans aus.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt werden**. Grund für die Streichung des alten Grundsatzes G1 im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 waren Dopplungen mit dem LEP, hier die Grundsätze 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie 7.4-2 Oberflächengewässer des LEP NRW. Auch eine Umformulierung des alten G1 des Regionalplanentwurfs von 2014 in ein Ziel wird deshalb nicht vorgenommen.

Die Stadt Goch merkt an, dass Wasserschiffahrtswege in ihrer Funktion nicht beeinflusst werden dürfen.

Regionalplanerische Erläuterung: Wasserschiffahrtswege werden als solche im Regionalplan nicht in Frage gestellt.

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers regt in V-2313-2015-03-23/07 an, den Begriff der Fließgewässer nicht nur auf berichtspflichtige Gewässer zu beschränken, sondern auch auf kleinere Gewässer und Gräben auszuweiten. Auch die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2016-10-06/16) sieht die in den Erläuterungen zu G1 genannte Beschränkung auf die berichtspflichtigen Gewässer kritisch. In eine ähnliche Richtung geht die Anregung der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/88). Sie wünschen, die Vorgaben nicht nur für berichtspflichtige Gewässer, sondern für alle Gewässer bindend zu machen.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt werden**. Berichtspflichtige Fließgewässer, also die Gewässer, für die hinsichtlich der Umsetzung der WRRL Bericht an die Europäische Kommission erstattet wird, sind in NRW alle Gewässer mit einem

V-1114-2015-03-27/70

V-2313-2015-03-23/06

V-2313-2015-03-23/07

V-2002-2015-03-31/88

V-1100-2016-10-06/16

Einzugsbereich größer 10 km². Diese werden auch in der Beikarte 4G Wasserwirtschaft abgebildet (siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 4.4.2). Fließgewässer mit einem kleineren Einzugsbereich sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Ziele und Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gelten jedoch trotzdem für alle Gewässer. Ebenso sind die entsprechenden Fachgesetze (LWG und WHG) auch für Gewässer mit einem kleineren Einzugsbereich anzuwenden.

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass für Erreichung auch eines Teils der Ziele der WRRL innerhalb des Bewirtschaftungszyklus bis 2021 die entsprechenden Maßnahmen möglichst schnell umgesetzt werden müssen.

Regionalplanerische Erläuterung: Die Umsetzung der WRRL erfolgt über das WHG und nicht auf regionalplanerischer Ebene.

Darüber hinaus regen die Naturschutzverbände an, bei der Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorzusehen.

Regionalplanerische Erläuterung: Die Vorgaben der Regional- und Landesplanung im RPD und LEP NRW zur Gewässerentwicklung gelten auch in allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Fachrechtlich geregelt wird die Gewässerentwicklung über das WHG sowie das LWG.

Auch regen die Landesbüros der Naturschutzverbände an, Strahlursprünge und die Bereiche für erforderliche Strahlursprünge nachrichtlich zu übernehmen. Darüber hinaus sollen Quellbereiche über ein neues Ziel besonders geschützt werden.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt werden**. Sowohl Strahlursprünge als auch Quellbereiche sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Letztere sind beispielsweise unter anderem über das BNatSchG § 30 Gesetzlich geschützte Biotop geschützt. Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Quellbereiche führen können, neben weiteren Biotopen auch in Quellbereichen verboten.

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) regt eine Ergänzung des Kapitels 4.4.2 Oberflächengewässer an. Hier sollte auf den

V-2002-2015-03-31/88

V-2307-2016-10-11/01

	<p>„Bauplan 2013“ hingewiesen werden. Dessen Ziel ist ein nachhaltiges Entwässerungssystem im LINEG-Gebiet, wo die natürliche Abflusssituation wegen Bodensenkungen in Folge des Steinkohlenbergbaus gestört ist. Der Plan sieht Neutrassierungen der Gewässer und Gewässerausbaustrecken vor, um den Abfluss im natürlichen Gefälle wieder herzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist die Erarbeitung des Konzeptes derzeit noch nicht abgeschlossen, und der genaue Verlauf der Trassen steht noch nicht fest. Zum anderen geht die Regionalplanung davon aus, dass die Erarbeitung des Konzeptes mit Beteiligung der betroffenen Kommunen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungspläne erfolgt und somit eine konfliktfreie Umsetzbarkeit ohnehin gewährleistet sein sollte.</p>	
Kap. 4.4.2-G1-2014	<p><u>Bedeutung der Oberflächengewässer für Biotopverbund, Kulturlandschaft, Freizeit und Erholungsnutzung und Wasserversorgung</u></p> <p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (V-3121-2015-03-30/10) regt an, in Kapitel 4.4.2 Oberflächengewässer im Grundsatz G1 (RPD-Entwurf von 2014) hinter dem Wort „Wasserversorgung“ noch „...und die energetische Nutzung“ einzufügen. Der Öffentlichkeitsbeteiligte Ö-2015-03-31-I/03 schlägt die Formulierung „hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung, die Energieerzeugung sowie Wasserversorgung berücksichtigt werden“ vor.</p> <p>Den Anregungen kann wegen der Streichung des Grundsatzes im zweiten Entwurf des Regionalplans nicht gefolgt werden (siehe oben stehender Hinweis unter Kap. 4.4.2-Allgemein).</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf bittet unter anderem darum, im Grundsatz G1 auch auf die wirtschaftlichen Funktionen von Oberflächen- und Fließgewässern, beispielsweise als Wasserstraße oder Hafenstandort wie auch als Entnahmestelle für Brauchwasser, einzugehen.</p> <p>Der Anregung kann wegen der Streichung des Grundsatzes nicht gefolgt werden (siehe oben stehender Hinweis unter Kap. 4.4.2-Allgemein). Die Funktion der Gewässer, beispielsweise als Hafen oder Wasserstraße, wird in den</p>	<p>V-3121-2015-03-30/10 Ö-2015-03-31-I/03</p> <p>V-4001-2015-02-19/29</p>

	<p>entsprechenden Fachkapiteln im Regionalplan thematisiert, so beispielsweise im Kapitel 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers regt an, auch die Bedeutung der Gewässer sowie ihrer Ufer für die Kulturlandschaft hervorzuheben.</p> <p>Der Anregung kann wegen der Streichung des Grundsatzes G1 im RPD-Entwurf von 2014 nicht gefolgt werden (siehe oben stehender Hinweis unter Kap. 4.4.2-Allgemein). Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft finden sich jedoch in Kapitel 2.2 Kulturlandschaft. Hier greift beispielsweise Grundsatz G1 („Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden...“) die Bedeutung der Kulturlandschaft bei ebensolchen Maßnahmen auf. Auch finden sich zahlreiche Hinweise in den Leitbildern zu den Flusslandschaften, so dass die Anregung sich erübrigt.</p>	V-2313-2015-03-23/06
Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap.4.4.2-G1-2016	<p><u>Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore</u></p> <p>Mehrere Verfahrensbeteiligte, so der Niersverband (V-2306), die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft (RWW) mbH (V-2304) sowie die Naturschutzverbände (V-2002), regen in ihrer Stellungnahme an, den Schutz der Auen bzw. Gewässerentwicklungskorridore als Ziel zu formulieren und die Gewässerentwicklungskorridore zeichnerisch als Vorranggebiet darzustellen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Dieser Aspekt wurde bei der Überarbeitung der Erläuterung 2. zum jetzigen Grundsatz G1 im zweiten Planentwurf des RPD von 2016 berücksichtigt. Eine abschließende Formulierung als Ziel würde jedoch auf regionalplanerische Ebene zu weit gehen. Weiterhin tragen die Darstellungen der Freiraumfunktionen BSN und RGZ (Vorranggebiete) und BSLE (Vorbehaltsgebiete) sowie die dazugehörigen textlichen Vorgaben aus Sicht der Regionalplanung in hinreichender Weise zum Schutz der Auen sowie zur Entwicklung der Gewässerkorridore bei.</p> <p>Verschiedene Beteiligte haben Stellung zur Breite der Gewässerrandstreifen</p>	<p>V-2002-2016-10-17/46 V-2002-2015-03-31/88 V-2304-2015-01-12/07 V-2306-2015-03-26/03 V-2306-2015-03-26/04 V-2306-2015-03-26/05 V-2306-2015-03-26/06 V-2306-2015-03-26/07 V-2306-2015-03-26/10</p> <p>V-1130-2015-03-27-B/11</p>

genommen.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Gemäß Erläuterung 2 (2. Entwurf RPD) zu Grundsatz G1 (im ersten Regionalplanentwurf von 2014 G2) beträgt die gem. WHG und LWG einzuhaltende Breite des Gewässerrandstreifens mindestens fünf Meter oder mehr. Das neue LWG von 2016 (das zeitlich nach dem 2. Entwurf RPD in Kraft getreten ist) sieht eine Verordnungsermächtigung vor, wonach das Umweltministerium im Außenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Metern an Problemgewässern festsetzen kann. Dieses Instrumentarium kann dann bei Bedarf und an besonders belasteten Gewässern genutzt werden. Bis zur nächsten Legislaturperiode ab Mitte 2017 gelten jedoch weiterhin die Regelungen des WHG und damit eine Breite des Gewässerrandstreifens von mindestens 5 Metern.

Für die Ermittlung eines möglichen Entwicklungskorridors, also den Bereich, der entsprechend dem Fließgewässertyp und der Gewässergröße in seiner Größe variiert und wo eine nachhaltige naturnahe Gewässerentwicklung mit naturnahen Gewässerstrukturen ermöglicht werden soll, dient neben den Umsetzungsfahrplänen für die einzelnen Gewässer auch die „Blaue Richtlinie“ (MUNLV NRW 2010, Anhang 1 (S. 85 ff.)) als Orientierungshilfe. Zur konkreten Angabe der erforderlichen Breite ist jedoch aufgrund der Heterogenität der Gewässer eine einzelfallbezogene Ermittlung notwendig.

Der **Anregung** des Kreises Mettmann (V-1130-2015-03-27-B/11), im Regionalplan auf die Regelungen des WHG hinzuweisen, die eine Mindestbreite des Gewässerrandstreifens von fünf Metern vorgeben, **wird** mit dem 2. Entwurf RPD inhaltlich **gefolgt**. Die Erläuterung 2 in Kapitel 4.4.2 wurde im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 entsprechend umformuliert.

Der **Anregung** des Grundbesitzerverbandes NRW bzw. heute Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (V-7105-2016-10-14/43) sowie des Beteiligten Ö-2015-03-30-G/45, keine pauschalen Größenangaben für die Breite der Gewässerrandstreifen zu machen, **wird** ebenfalls **gefolgt**.

Die **Anregung** der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/88 und V-2002-2015-03-31/383), auf Grundlage von gewässertypspezifischen Richtwerten, die in der „Blauen Richtlinie“ aufgeführt werden, eine Mindestbreite von zehn Metern

V-7105-2015-03-31/43
 V-2002-2015-03-31/88
 V-2002-2015-03-31/383
 V-4001-2015-02-19/30
 V-1119-2015-03-04/40
 V-2313-2015-03-23/07
 Ö-2015-03-31 X/10
 Ö-2015-03-30-G/45
 V-1108-2016-10-10/30
 V-1110-2016-09-29/54

anzusetzen, **kann** dagegen aufgrund des aktuell gültigen Rechts (siehe oben unter „Klarstellung der Regionalplanungsbehörde“) **nicht gefolgt werden**. Jedoch enthält die Erläuterung zu Kapitel 4.4.2 einen Hinweis auf die Blaue Richtlinie als Orientierungshilfe.

Ebenfalls **nicht gefolgt werden kann der Anregung** des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (V-2313-2015-03-23/07), wonach in die Erläuterungen eine Formel zur Berechnung des Randstreifens aufgenommen werden sollte (siehe ebenfalls obige Ausführungen zur Breite des Gewässerrandstreifens).

Den **Anregungen** der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/30), der Stadt Kleve (V-1119-2015-03-04/40) sowie des Öffentlichkeitsbeteiligten Ö-2015-03-31 X/10, den Begriff „ausreichender Randstreifen“ näher zu definieren, **wird** mit dem zweiten RPD-Entwurf von 2016 **gefolgt**. Die Erläuterung 2 wurde entsprechend geändert.

Der **Anregung** der Stadt Solingen (V-1108-2016-10-10/30), die neuen Regelungen des LWG-Entwurfs zu berücksichtigen und eine Gewässerrandstreifenbreite von 10 Metern vorzugeben, kann aufgrund oben aufgeführter gesetzlicher Vorgaben **nicht gefolgt werden**. Eine Breite von 10 Metern wird erst verpflichtend sein, wenn die oben genannte Verordnung in Kraft getreten ist, und gilt auch dann nur für Problemgewässer. Für die übrigen Gewässer gilt weiterhin eine Breite von 5 Metern gemäß WHG. Der Anregung der Stadt Solingen, eine Fixierung nicht unnötig zu verneinen, **kann ebenfalls nicht nachgekommen werden**, da immer auch eine Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Gewässers erfolgen sollte.

Der **Anregung** des Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/54), die Regelungen für die Breite der Gewässerrandstreifen flexibler zu gestalten, **wird teilweise gefolgt**. Hier gelten die oben aufgeführten Fachgesetze und damit eine Breite des Gewässerrandstreifens von mindestens fünf Metern oder mehr. Darüber hinaus ist jedoch auch immer eine Einzelbetrachtung der Gewässer notwendig, wodurch eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

Die Naturschutzverbände regen in ihrer Stellungnahme V-2002-2016-10-17/44 an, die Begriffe „Entwicklungskorridor“ und „Gewässerrandstreifen“ nicht synonym zu

V-2002-2016-10-17/44

verwenden.

Regionalplanerische Erläuterung: Gemäß Blauer Richtlinie ist mit einem Entwicklungskorridor der Bereich gemeint, den das Gewässer entsprechend seinem Fließgewässertyp und der Gewässergröße für eine vielfältige, naturnahe Gewässerentwicklung benötigt. Dagegen umfasst der Gewässerrandstreifen gemäß WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Sowohl im Grundsatz G1 in Kapitel 4.4.2 wie auch in der Erläuterung und der Begründung des zweiten Regionalplanentwurfs von 2016 wird der Begriff aus Sicht der Regionalplanung korrekt verwendet. Zum besseren Verständnis soll jedoch gegenüber dem zweiten Entwurf des RPD noch folgender Satz unter 2. in der Erläuterung in Kapitel 4.4.2 aufgenommen werden: „Der Entwicklungskorridor ist deutlich breiter als der Gewässerrandstreifen und soll dem Gewässer Raum für eine naturnahe Entwicklung geben.“

Die Naturschutzverbände regen unter anderem auch einen verpflichtenden Grünlandstreifen oder einen Wall an. Ebenso fordern sie ein Anwendungsverbot von Pestiziden und Düngemitteln.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt werden**, da diese Aspekte nicht über die Regionalplanung geregelt werden können.

Die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb von Gewässerrandstreifen ist fachrechtlich über das WHG sowie das LWG geregelt. Auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie Grünlandstreifen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern fachrechtlich geregelt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2016-10-06/16) regt an, aus dem neuen Grundsatz G1 (Regionalplanentwurf von 2016) die Wörter „im Außenbereich“ zu streichen, da auch im Innenbereich bereits bei der Raumplanung ein Gewässerrandstreifen vorzusehen sei.

Eine ähnliche Auffassung vertritt der Rhein-Kreis Neuss, der sich in V-1150-2016-09-28/07 dafür ausspricht, entweder den alten Grundsatz G1 zu den

V-2002-2015-03-31/383

V-1100-2016-10-06/16
V-1150-2016-09-28/07

Oberflächengewässern beizubehalten (siehe hierzu auch Hinweis der Regionalplanungsbehörde in Kap. 4.4.2-Allgemein) oder einen neuen Grundsatz zu Gewässerrandstreifen im Innenbereich mit aufzunehmen.

Den **Anregungen wird nicht gefolgt**. Die Breite des Gewässerrandstreifens sollte aus Sicht der Regionalplanung im Innenbereich durch die Bauleitplanung abgewogen und nicht durch die Regionalplanung geregelt werden, da in den baulich geprägten Siedlungsgebieten auf Grund der dort bestehenden Bebauung und der vielfältigen Raumansprüche eine solche Vorgabe oftmals schwer umsetzbar ist. Zudem ist die Breite des Randstreifens fachrechtlich geregelt. Das WHG sieht im Außenbereich eine Breite von fünf Metern vor (§ 38 Absatz 3), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen (§ 38 Absatz 3 Satz 3).

Die Handwerkskammer Düsseldorf bittet um Klarstellung im Erläuterungstext, dass auch „ortsgebundene Nutzungen“ wie beispielsweise Anlagen zur Wasserentnahme genehmigungsfähig bleiben.

V-4001-2015-02-19/30

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Klarstellung nicht erforderlich, da es sich bei der Vorgabe zu den Gewässerrandstreifen um einen Grundsatz handelt, der bei solchen Planungen und Maßnahmen mit einer entsprechenden Begründung einer Abwägung zugänglich ist.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. bittet in V-2205-2015-03-31/15 und V-2205-2016-10-18/15 um Gewährleistung, dass die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstätten nicht durch den Randstreifen beeinträchtigt werden darf und dass Entwicklungskorridore keine Beeinträchtigung für landwirtschaftliche Betriebsstätte sowie die Be- und Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nach sich ziehen dürfen. Es sei unverständlich, warum dieser Ansatz in Fragen der Biotopvernetzung, die vorrangig entlang Gewässern etabliert wurden, nicht ebenso gewählt wurde. Ebenso befürchten der Beteiligte Ö-2015-03-31 X/10 wie auch Ö-2015-03-31-BV/04, dass mit den in G1 (Entwurf von 2016) genannten entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen auch die landwirtschaftliche

V-2205-2015-03-31/15
V-2205-2016-10-18/15
Ö-2015-03-31 X/10
Ö-2015-03-31-BV/04

Nutzung gemeint ist.

Regionalplanerische Erläuterung: Eine Klarstellung diesbezüglich ist entbehrlich, da die Grundsätze in Kap. 4.4 im Regionalplan nicht für einzelne Landwirte bindend sind. Der Grundsatz kann im Rahmen der Abwägung wegen dringender Entwässerungsaufgaben überwunden werden.

Für die Biotopvernetzung gilt, dass ausreichende Randstreifen für die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes gesichert werden sollen, ohne dass hierdurch landwirtschaftliche Betriebsstätten unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wünscht eine Ergänzung von Grundsatz G1 (ehemals G2 im Entwurf von 2014) zu den Entwicklungskorridoren um den Satz „Ihre Bedeutung als Biotopverbundachsen ist zu sichern und zu entwickeln“.

V-2000-2015-03-25/27

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies nicht erforderlich, da die Biotopverbundachsen entlang der Fließgewässer ausreichend durch die zeichnerischen Darstellungen zu den BSN und BSLE i. V. m. den textlichen Vorgaben abgedeckt sind. Die Vorgaben zu den BSN und BSLE finden sich in Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft, die Darstellungskriterien werden in der Begründung, Kapitel 7.2.4 und 7.2.5 erläutert.

Der **Anregung** des LANUV, in der Erläuterung vor „Blaue Richtlinie“ „unter anderem“ einzufügen, **wird** mit dem zweiten Regionalplanentwurf von 2016 **gefolgt**.

Weiterhin regt das Landesamt eine Ergänzung der Erläuterung um einen Hinweis auf die Umsetzungsfahrpläne an. **Dem wird** ebenfalls mit dem zweiten RPD-Entwurf von 2016 **gefolgt**.

Ebenso wünscht das LANUV einen Hinweis auf das Fachkonzept zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**: Das Fachkonzept bildet unter anderem eine Grundlage für die Umsetzungsfahrpläne zu den jeweiligen Gewässern zur Erreichung der Ziele der WRRL. Diese Umsetzungsfahrpläne werden auch in der Erläuterung 2 in Kapitel 4.4.2 erwähnt. Eine Nennung des auch des Fachkonzeptes

zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittseinen ist jedoch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in der Erläuterung zu Kapitel 4.4.2 nicht erforderlich.

Die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2015-03-30/04) sowie der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP/13-A bitten darum, in Grundsatz G2 des ersten RPD-Entwurfs von 2014 (G1 in zweitem RPD-Entwurf von 2016) den Hinweis aufzunehmen, dass die Entwicklung von Hafengebieten bzw. hafenaffiner Nutzungen trotz der Vorgabe, einen ausreichenden Randstreifen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer freizuhalten, weiterhin in ihrer Funktion zulässig sein soll.

Den **Anregungen wird nicht gefolgt**, da Nutzungen als Häfen oder für hafenaffine Betriebe über die zeichnerischen Darstellungen mit einer entsprechenden Zweckbindung gewährleistet sind (Vorranggebiete). Außerhalb der entsprechend dargestellten Bereiche sind etwaige Planungen für wassergebundene Umschlaganlagen an den am jeweiligen Standort geltenden Zielen und Grundsätzen zu messen. Ihre Zulässigkeit ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu klären. Bei der Entwicklung bzw. Erweiterung der Hafenanlagen handelt es sich regelmäßig um Gewässerausbauverfahren nach §§ 67, 68 WHG. Dafür ist eine Plangenehmigung bzw. Planfeststellung der zuständigen Behörde notwendig. Der Ablauf eines Gewässerausbauverfahrens richtet sich nach Vorgaben des § 72 ff VwVfG. Darüber hinaus sind Gewässerrandstreifen fachrechtlich über das WHG und das LWG geregelt.

V-3111-2015-03-30/04
Ö-2015-03-31-AP/13-A

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4.3-Allgemein	<p><u>Grundwasser- und Gewässerschutz allgemein</u> Der Anregung der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/87, den Erfordernissen des Gewässerschutzes im Konfliktfall mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen, wird nicht gefolgt. Diese Konflikte können erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren oder bei Genehmigungsverfahren nach §35 BauGB im Detail untersucht und bewertet werden. Bei Vorhandensein einer Schutzgebietsverordnung gelten die entsprechenden Vorgaben. Weiterhin regen die Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/05 konkretere Vorgaben zu Bodennutzungen in den grundwassergefährdeten Bereichen an. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da Bodennutzungen nicht Gegenstand der Regionalplanung sind.</p> <p><u>Verschwenkungsbereiche im Braunkohlegebiet</u> Den Anregungen der Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/24) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die Problematik der sumpfbedingten Verschwenkungsbereiche der Trinkwassereinzugsbereiche darzulegen (2000-2015-03-25/28), wird gefolgt (siehe Grundsatz 3 in Kapitel 4.4.3 sowie dazugehörige Erläuterungen und Begründung im zweiten RPD-Entwurf von 2016). Zum Schutz der Verschwenkungsbereiche im Braunkohlegebiet, also den durch den Braunkohletagebau veränderten Einzugsbereichen, wurde mit dem Grundsatz G3 ein neuer Grundsatz in den zweiten Regionalplanentwurf von 2016 aufgenommen. Demnach sollen die Verschwenkungsbereiche vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben. Der Anregung der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/48), die Verschwenkungsbereiche über den Grundsatz G3 hinaus noch stärker zu schützen, kann nicht gefolgt werden. Dies würde aus Sicht der Regionalplanung</p>	<p>V-2002-2015-03-31/05 V-2002-2015-03-31/87</p> <p>V-1104-2015-03-24/24 V-2000-2015-03-25/28 V-2000-2016-10-26/346 V-2002-2016-10-17/48 V-2002-2015-03-31/86 V-2002-2015-03-31/383</p>

	<p>zu weit gehen. Außerdem fehlen auch die entsprechenden Datengrundlagen, um die Verschwenkungsbereiche entsprechend korrekt abgrenzen zu können.</p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/86 und V-2002-2015-03-31/383) sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2016-10-26/346), vor dem Hintergrund starker Nitratbelastungen bzw. Pestizideinträgen in den Bereichen, in denen das Grundwasser nach Beendigung des Tagesbaus wieder ansteigen wird, die ursprünglichen Wasserschutzzonen aufrecht zu erhalten, wird mit der zeichnerischen Darstellung der BGG gefolgt. Der Entwurf des Regionalplans stellt beispielsweise auch weiterhin auf Jüchener Gebiet die Wasserschutzgebiete Broichhof, Büttgen-Driesch und Hoppbruch entsprechend der DVO-LPIG mit den Schutzzonen I-III A als BGG dar (siehe auch Begründung zu Kapitel 7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz, hier Unterkapitel 7.2.7.1.1). Es werden also die unbeeinflussten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung dargestellt, um diese auch langfristig schützen zu können.</p> <p>Dagegen kann den Anregungen (V-2002-2015-03-31/86 und V-2000-2016-10-26/346), besondere Schutzausweisungen in den Gebieten zu erlassen, in denen nach Beendigung des Tagebaus der Grundwasserspiegel wieder steigen wird, um dort den Eintrag von Pestiziden und Dünger zu verhindern, nicht gefolgt werden. Eine Regelung der Schadstoffeinträge auf regionalplanerischer Ebene ist nicht möglich, sondern erfolgt über die Fachplanung.</p>	
Kap. 4.4.3-Z1	<p><u>Reservegebiete</u></p> <p>Mehrere Verfahrensbeteiligte erheben Bedenken gegen die als Vorranggebiete dargestellten Reservegebiete. So regt unter anderem die Stadt Geldern (V-1113-2015-02-26/15 und V-1113-2016-09-21/10) an, für die dargestellten Reservegebiete das Ziel als Grundsatz zu formulieren und fragt, wie sich die Darstellung der Reservegebiete ergeben hat. Der vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie kritisiert in V-4011-2015-03-30/16 die Ausweisung der Wasserreservegebiete und hier im Speziellen deren Größenordnung. Es wird angeregt, Kürzungen bei den Reservegebieten vorzunehmen.</p> <p>Die Darstellung der Reservegebiete als BGG erfolgt gemäß DVO-LPIG. Demnach</p>	<p>V-1113-2015-02-26/15 V-1113-2016-09-21/10 V-4011-2015-03-30/16</p>

	<p>sollen vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie unter anderem auch Grundwasservorkommen, die für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I-III A), dargestellt werden. Der Darstellung der Reservegebiete liegen die Daten der Wasserbilanz 2003, einem Fachbeitrag der Bezirksregierung Düsseldorf, zugrunde. Sie waren auch schon Gegenstand des GEP99. Ziel der Darstellung als BGG ist eine langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch vor dem Hintergrund des Klimawandels. Aus diesen Gründen wird den Anregungen nicht gefolgt.</p> <p><u>Ausschluss raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer</u></p> <p>Mehrere Verfahrensbeteiligte haben sich zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geäußert, die im Sinne des Ziels Z1 zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung führen können (siehe Erläuterungen zu Kapitel 4.4.3, Z1).</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/31) regt beispielsweise unter anderem an, künftig nicht alle Abgrabungen, sondern nur Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen in den BGG auszuschließen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ist gemäß § 35 LWG NRW in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Jedoch können in Wasserschutzgebietsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/28) regt an, in den Erläuterungen zu Z1 auch landwirtschaftliche Maßnahmen als raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen aufzuführen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer führen können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Landwirtschaft gemäß § 4 ROG nicht an die Vorgaben der Raumordnung gebunden ist.</p>	<p>V-4001-2015-02-19/31</p> <p>V-2000-2015-03-25/28</p>
--	---	---

Die Naturschutzverbände erheben in ihrer Stellungnahme V-2002-2015-03-31/83 dahingehend Bedenken, dass die Vorgaben für die BGG in ihrer Neufassung zu unbestimmt seien, so beispielsweise auch die Aussage bezüglich der in BGG auszuschließenden raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen. Neben den bereits aufgeführten Maßnahmen und Planungen fordern sie in ihrer Stellungnahme V-2002-2015-03-31/87 den Ausschluss von Anlagen der Massentierhaltung, Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential, neuen Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden und Kläranlagen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Durch das Ziel Z1 in Kapitel 4.4.4 werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können. In den Erläuterungen werden unter 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufgezählt, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung führen können. Aus der offenen Formulierung „insbesondere“ geht hervor, dass hierzu auch weitere Planungen und Maßnahmen zählen können. Aus Sicht der Regionalplanung sind diese Planungen und Maßnahmen sowohl über die Formulierung des Ziels Z1 als auch die dazugehörigen Erläuterung ausreichend abgedeckt. Weitergehende Regelungen sind bei Vorhandensein außerdem den entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Bergehalden aufgrund des Steinkohlebergbaus nicht mehr entstehen werden.

Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten

Der Kreis Mettmann regt in der Stellungnahme V-1130-2015-03-27-B/12 sowie V-1130-2016-10-11/11 an, die Erläuterungen 1 zu Z1, vierter Unterpunkt, wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung von Erdwärmesonden ist in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA unzulässig. Zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen ist bei Errichtung von Erdwärmesonden in der WSZ IIIB die Bohrung auf das erste Grundwasserstockwerk zu beschränken. Ferner ist die unkonventionelle Gewinnung von Erdgas (Fracking) in diesen Wasserschutzzonen unzulässig.“

Der **Anregung**, den Absatz wie oben aufgeführt zu ändern, **wird nicht gefolgt**. In

V-2002-2015-03-31/83

V-2002-2015-03-31/87

V-1130-2015-03-27-B/12

V-1130-2016-10-11/11

V-3121-2015-03-30/11

der Erläuterung 1 in Kapitel 4.4.4 ist aus Sicht der Regionalplanung eindeutig formuliert, dass Erdwärmesonden (vierter Absatz) zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gehören, die im Sinne des Ziels Z1 zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer führen können und deshalb gemäß Z1 in den BGG auszuschließen sind. Somit ist es aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich, in dem Absatz erneut zu wiederholen, dass Erdwärmesonden in den BGG unzulässig sind. Die Darstellung der BGG bezieht sich nur auf die Wasserschutzzonen I-III A, nicht jedoch auf die Schutzzone III B. Deshalb wird auf die Formulierung, bei der Errichtung der Sonden in der WSZ III B die Bohrung auf das oberste Grundwasserstockwerk zu beschränken, verzichtet. Der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung sollen jedoch gemäß Grundsatz G2 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen (i.S. der Wasserschutzzone III B) berücksichtigt werden. Damit ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ein ausreichender Schutz dieser Zone gegeben. Zur Anregung bezüglich Fracking wird in Kap. 5.4.2-Allgemein Stellung genommen.

Der **Anregung** des Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (V-3121-2015-03-30/11) in der Originalstellungnahme, Erdwärmesonden nicht grundsätzlich in den BGG auszuschließen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen in der Schutzzone III A zuzulassen, **wird nicht gefolgt**. Die Anregung wird als auf die Erläuterungen bezogen aufgefasst. Raumbedeutsame Erdwärmesonden (Bindungswirkungen bestehen nur für raumbedeutsame Erdwärmesonden) – auch wenn nicht alle Grundwasserstockwerke durchteuft werden – stellen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine zu große Gefahr für das Grundwasser dar, so zum Beispiel durch Frostschutzmittel oder den Wärmeentzug/-eintrag.

Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wasserschutzgebieten

Der Geologische Dienst NRW regt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/20 unter anderem an, neben Erdwärmesonden auch Wasser/Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die in den BGG ausgeschlossen werden sollen, aufzuzählen.

Der **Anregung wird gefolgt**, da Wasser-/Wasser-Wärmepumpen aufgrund des

V-8002-2015-03-27/20

Grundwasseraufschlusses, eines möglichen hydraulischen Kurzschlusses beim Niederbringen der Bohrung sowie des Wärmeentzugs und –eintrags ein ebenfalls hohes Risiko für das Grundwasser darstellen können. Die Erläuterung sowie die Begründung sollen gegenüber dem zweiten Entwurf des RPDs entsprechend geändert werden.

Windenergieanlagen in WSZ II

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. spricht sich unter anderem dafür aus, Windenergieanlagen nicht generell in der Wasserschutzzone II auszuschließen, da diese nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwasserschutzes führen würden.

Die **Anregung** (siehe Originalstellungnahme) wird als eine Anregung zur Änderung der Erläuterungen verstanden. Dem **wird nicht gefolgt**. Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Wassergewinnungen wäre das potenzielle Risiko einer Grundwassergefährdung in den Wasserschutzzonen I und II zu groß (siehe auch Erläuterungen zu Ziel Z1 in Kapitel 4.4.3 des RPD-Entwurfs) angesichts der Alternativen in der hiesigen Planungsregion. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß Windenergieerlass von 2015 die Flächen in den Wasserschutzzonen I und II im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung harte Tabuzonen für Windenergieanlagen sind.

V-3121-2015-03-30/11

Windenergieanlagen und Biomasseanlagen in WSZ IIIA

Das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim spricht sich in V-2303-2015-03-11/02 und V-2303-2016-08-31/01 dafür aus, Windenergieanlagen und Biomasseanlagen in der WSZ III A für unzulässig zu erklären.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Eine entsprechende Änderung würde zu weit gehen. Es sind durchaus entsprechende Vorhaben bzw. Arten der Vorhabensausführung denkbar, die in der WSZ III A sachgerecht realisierbar sind, und der Ausbau der regenerativen Energien ist – ähnlich wie der Grundwasserschutz – ein wichtiger raumordnerischer Belang. Insoweit ist es hier angemessen, auf weitergehende raumordnerische Restriktionen bzw. entsprechende Änderungen am RPD-Text zu verzichten, zumal fachrechtliche

V-2303-2015-03-11/02

V-2303-2016-08-31/01

Zulassungshürden des Wasserrechtes bestehen bleiben.

Art der Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundwasservorkommen

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG regt in seiner Stellungnahme zum zweiten Regionalplanentwurf von 2016 (V-2303-2016-08-31/01) an, im ersten Satz des Ziels Z1 die Wörter „nach Menge und Güte“ in „Menge oder Güte“ zu ändern.

V-2303-2016-08-31/01

Der **Anregung wird teilweise gefolgt**. Es ist geplant, das Ziel Z1 gegenüber dem 2. Entwurf zu ändern, künftig soll die Formulierung „nach Menge und/oder Güte“ heißen. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht nur gegeben, wenn sowohl Menge als auch Güte der Grundwasservorkommen beeinträchtigt bzw. gefährdet werden, sondern auch, wenn nur einer der beiden Fälle eintritt (also Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menge ODER Güte). Da jedoch auch eine Beeinträchtigung oder Gefährdung nach Menge und Güte gleichzeitig möglich ist, soll das Wort „und“ nicht wie vom Verbandswasserwerk angeregt nur durch das Wort „oder“ ersetzt, sondern durch „und/ oder“ ausgetauscht werden.

Weiterhin regt das Verbandswasserwerk an, in den Erläuterungen unter 1 im ersten Satz „Beeinträchtigung oder Gefährdung“ durch „Beeinträchtigung und Gefährdung“ zu ersetzen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**, da raumbedeutsame Maßnahmen nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung und Gefährdung, sondern beispielsweise auch zu einer Beeinträchtigung alleine führen können. Das Wort „oder“ macht aus Sicht der Regionalplanung an dieser Stelle Sinn.

BGG und Wasserschutzgebietsverordnungen

Die Stadt Straelen regt in V-1123-2015-03-24/09 an, das Ziel Z1 des Kapitels 4.4.3 dahingehend zu ändern, dass Klarheit besteht, ob und wann die Schutzvorschriften bestehender Wasserschutzverordnungen in den BGG gelten.

V-1123-2015-03-24/09

V-1123-2016-10-05/09

V-1150-2016-09-28/08

Der **Anregung wird gefolgt**. In der Erläuterung 1 zu Ziel Z1 Kapitel 4.4.3 wurde im zweiten Regionalplanentwurf ein neuer Absatz aufgenommen. Demnach sind -

sofern die Abgrenzung eines BGG mit einer gültigen Schutzgebietsverordnung vollständig oder teilweise übereinstimmt - die in der Verordnung geltenden Ge- und Verbote heranzuziehen.

Damit können auch die Bedenken des Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2016-09-28/08) dahingehend, dass die Regelungen des Regionalplans über die wasserrechtlichen Regelungen hinausgehen, ausgeräumt werden. Der Kreis weist auf die Ge- und Verbote für raumbedeutsame Maßnahmen in den gültigen Schutzgebietsverordnungen hin, die in allen Wasserschutzzonen heranzuziehen sind. Die Regelungen des Regionalplans gehen bei Vorhandensein einer Schutzgebietsverordnung nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus, der **Anregung wird somit gefolgt**. In nicht festgesetzten Wasserschutzgebieten sind ferner die Regelungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die wasserrechtlichen Regelungen heranzuziehen.

In ihrer Stellungnahme V-1123-2016-10-05/09 zum zweiten Regionalplanentwurf kritisiert die Stadt Straelen, dass weiterhin eine Rechtsunsicherheit bezüglich der geltenden Schutzgebietsverordnungen und den Regelungen des Ziels Z1 besteht. Dieser **Anregung wird nicht gefolgt**. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Formulierung des im zweiten Entwurf des Regionalplans aufgenommenen Absatzes eindeutig (siehe oben).

Der Kreis Kleve bittet in seinen Stellungnahmen V-1110-2015-03-25/48 und V-1110-2016-09-29/55 um eine klare Formulierung in der Erläuterung, ob Erdwärmesonden in den BGG bzw. im obersten Stockwerk sowie auch Tankstellen, Baumärkte, Raiffeisenmärkte etc. nicht mehr zulässig sind, auch wenn dies nach der Schutzgebietsverordnung möglich wäre oder es sich um Reservegebiete handelt, in denen noch keine konkrete Wassergewinnung absehbar ist.

Regionalplanerische Erläuterung: Im zweiten RPD-Entwurf von 2016 wurde ein neuer Absatz in der Erläuterung 1 aufgenommen. Demnach sind – sofern die Abgrenzung eines BGG mit einer gültigen Schutzgebietsverordnung vollständig oder teilweise übereinstimmt - die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote heranzuziehen. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Erläuterung so eindeutig genug formuliert. In den BGG ohne festgesetztes Wasserschutzgebiet und den

V-1110-2015-03-25/48
V-1110-2016-09-29/55

	Reservegebieten gelten die übrigen im Regionalplan formulierten Anforderungen zum Schutz des Grundwassers.	
Kap. 4.4.3-G1	<p><u>Grundwasserneubildung</u> Die Naturschutzverbände NRW führen in V-2002-2015-03-31/83 und V-2002-2015-03-31/87 aus, dass der Grundsatz G1 in Kapitel 4.4.3 (Gewährleistung der Grundwasserneubildung und Ausschluss von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen in der verbindlichen Bauleitplanung) nicht aussagekräftig und als Vorgabe zu schwach sei.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Der Grundsatz wird als hinreichend angesehen, um die genannten Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzubringen.</p>	V-2002-2015-03-31/83 V-2002-2015-03-31/87
Kap. 4.4.3-G2	<p><u>Erweiterte Einzugsbereiche</u> Der Rhein-Kreis Neuss weist in V-1150-2015-03-26/40 auf zwei Rechtschreibfehler in Grundsatz G2 hin. Dem Hinweis wird gefolgt, die entsprechenden Fehler wurden im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 korrigiert.</p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/24 und V-1100-2016-10-06/17) hat sich kritisch zu den erweiterten Einzugsbereichen und der Gleichsetzung mit Gebieten der Wasserschutzzone IIIB geäußert. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die erweiterten Einzugsbereiche stimmen in ihrer räumlichen Abgrenzung mit den Gebieten der Wasserschutzzone IIIB überein. Hier sollen auch ohne Schutzgebietsverordnung die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sowie die Grundwasserneubildung gemäß Grundsatz G1 ausreichend Berücksichtigung finden. Den Anregungen der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/32) sowie der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/33), den dritten Satz des Grundsatzes zu streichen und somit Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen in den erweiterten Einzugsbereichen zuzulassen, kann nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der</p>	V-1150-2015-03-26/40 V-1100-2015-03-27-A/24 V-1100-2016-10-06/17 V-4001-2015-02-19/32 V-4015-2016-10-07-A/33

	<p>Abfalldeponien wird auch auf den Grundsatz G2 Kapitel 5.3 Entsorgungs-Infrastruktur verwiesen, der die Standortwahl von Abfalldeponien thematisiert. Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ist gemäß § 35 LWG NRW in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Jedoch können in Wasserschutzgebietsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. Darüber hinaus gelten die fachrechtlichen Regelungen des WHG und des LWG.</p> <p>Allerdings handelt es sich bei den erweiterten Einzugsbereichen im Gegensatz zu den Wasserschutzzonen I-III A um Vorbehaltsgebiete, der Grundsatz ist somit der Abwägung zugänglich.</p>	
Kap. 4.4.3-G3		

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4.4-Allgemein	<p><u>Vorbeugender Hochwasserschutz</u></p> <p>Die Naturschutzverbände fordern in V-2002-2015-03-31/89, die bisherigen Ziele des GEP 99 zum Hochwasserschutz beizubehalten sowie ein neues Ziel in Kapitel 4.4.4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ mit aufzunehmen. Demnach sollen – sofern zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind – prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umgesetzt werden, technische Maßnahmen sollen nur unterstützend wirken.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie der Begründung zu Kapitel 4.4.4 zu entnehmen ist (1. Absatz), sind die textlichen Vorgaben des Regionalplans und damit auch die Grundsätze des Kapitels 4.4.4 in Verbindung mit dem LEP NRW zu lesen. Zur Vermeidung von Dopplungen wurden die Ziele „7.4-6</p>	V-2002-2015-03-31/89

	<p>Überschwemmungsgebiete“, „7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum“ sowie der Grundsatz „7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ des LEP NRW nicht erneut im Regionalplan aufgegriffen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Raumordnung und Landesplanung steuert die Flächeninanspruchnahme bzw. -freihaltung. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wozu auch die Umsetzung naturnaher Maßnahmen zur Gewässerentwicklung gehört, erfolgt über die Fachplanung. Als naturnahe Hochwasserschutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zusätzlichen Raum und Rückhalt für den Hochwasserabfluss schaffen, so z. B. die Reaktivierung von Altarmen eines Gewässers, die Geländeabsenkung im Deichvorland und die Schaffung von zusätzlichen Abflussmulden. Dem gegenüber stehen die Maßnahmen des klassischen technischen Hochwasserschutzes wie z. B. die Errichtung von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Deichrückverlegungen.</p> <p>Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG bittet in V-3022-2015-03-31/09 und V-3022-2016-10-07/04 um Berücksichtigung der Belange der landesbedeutsamen Hafestandorte bei den Grundsätzen und Erläuterungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Sie befürchtet durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Häfen eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den betreffenden Bereichen Bau- und Nutzungsgenehmigungen dann nur noch unter bestimmten Maßgaben zu erreichen wären (Erhalt Rückhalteflächen, Hochwasserabfluss, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete erfolgt auf fachgesetzlicher Grundlage. Die in der Anregung angesprochenen Bedingungen für Bau- und Nutzungsgenehmigungen in Überschwemmungsgebieten gelten auf Grundlage des WHG und sind daher einer regionalplanerischen Regelung nicht zugänglich.</p> <p>Der LEP NRW enthält in Ziel 7.4-6 Überschwemmungsgebiete die Vorgabe, dass</p>	<p>V-3022-2015-03-31/09 V-3022-2016-10-07/04</p>
--	---	--

Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Die Darstellung der ÜSB im RPD erfolgt auf Grundlage von Fachdaten.

Die Belange der Hafenstandorte werden im Regionalplan (Kapitel 3.3.2) insofern beachtet, als Nutzungen als Häfen oder für hafenauffine Betriebe im Regionalplan über die zeichnerischen Darstellungen mit einer entsprechenden Zweckbindung gewährleistet werden. Darüber hinaus gilt das Ausweisungsverbot neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen in Überschwemmungsgebieten gemäß WHG nicht für Häfen und Werften. Bei diesen Entscheidungen sind die Grundsätze G1-G3 des Kapitel 4.4.4 mit abzuwägen. Außerhalb der entsprechend dargestellten Bereiche sind etwaige Planungen für wassergebundene Umschlaganlagen an den am jeweiligen Standort geltenden Zielen und Grundsätzen zu messen.

Mehrere Verfahrensbeteiligte, unter anderem auch der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/49-B u. V-1110-2016-09-29/59), haben angeregt, im Regionalplan den Hochwasserschutz an der Maas (NL) und seine Auswirkungen auf das Stadtgebiet Goch aufzugreifen. Die Stadt Goch weist in V-1114-2015-03-27/71 und V-1114-2016-10-10/23 unter anderem in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durch Eindeichungen in den Niederlanden entlang der Maas bei Hochwasser zu Rückstau in der Niers und zu Überschwemmungen auf dem Gebiet der Stadt Goch kommt.

Regionalplanerische Erläuterung: Die Daten für die im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsgebiete werden von der der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 Wasserwirtschaft) ermittelt. Die Hochwasserverhältnisse in den grenzüberschreitenden Regionen werden bei der Ermittlung der Daten berücksichtigt. Darüber hinaus fallen Hochwasserschutzmaßnahmen als solche nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung, sondern der Fachplanung.

Außerdem hinterfragt die Stadt Goch in V-1114-2015-03-27/71, ob der „Vorbeugende Hochwasserschutz“ über den Regionalplan geregelt werden muss, da dieses Thema bereits über andere rechtliche Regelungen gelöst sei.

Regionalplanerische Erläuterung: Laut den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6, Absatz 8, des LEP NRW sind Überschwemmungsbereiche in den Regionalplänen

V-1110-2015-03-25/49-B
V-1110-2016-09-29/59
V-1114-2015-03-27/71
V-1114-2016-10-10/23

entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren.

Die Provinzie Limburg regt an, mehr Raum für die Wasserrückhaltung im Regionalplan auszuweisen, ohne dabei technische Maßnahmen zu ergreifen.

Der **Anregung kann nicht gefolgt** werden. Bei der Darstellung der Überschwemmungsbereiche ist die Regionalplanungsbehörde an die Fachplanung gebunden, die die entsprechenden Datengrundlagen hierfür liefert. Diese sehen keine über die bereits dargestellten Flächen hinausgehenden Überschwemmungsbereiche vor.

V-6024-2015-03-26/02

V-6024-2016-10-04/03

Die Stadt Kleve bittet in V-1119-2015-03-04/42 und V-1119-2016-10-29/41 um eine Ergänzung der Erläuterung dahingehend, dass Hochwasserschutz nicht nur zu Lasten der ländlichen Kommunen, sondern an allen Abschnitten der Fließgewässer erfolgen muss.

V-1119-2015-03-04/42

V-1119-2016-10-29/41

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Retentionsräume für Gewässer können nur dort entstehen, wo auch ausreichend Platz vorhanden ist. Dies ist aufgrund der geringeren Bebauungsdichte des ländlichen Raumes dort viel häufiger der Fall als in den Städten. Nichtsdestotrotz muss auch in den dichter besiedelten Gebieten im Rahmen der Möglichkeiten für einen ausreichenden Hochwasserschutz Sorge getragen werden.

Darüber hinaus weist die Stadt Kleve in oben genannten Stellungnahmen darauf hin, dass bei der Festlegung von Retentionsräumen Kommunen und Deichverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände beteiligt werden.

Regionalplanerische Erläuterung: Die Einbindung der Kommunen und Deichverbände erfolgt im Rahmen der Beteiligung im Fachverfahren.

Mehrere Beteiligte haben darum gebeten, verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen in den Erläuterungen aufzuführen.

So regen beispielsweise der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. in V-3121-2015-03-30/12 wie auch der Öffentlichkeitsbeteiligte Ö-2015-03-31-I/03 an, zu erwähnen, dass unter anderem auch Wasserkraftwerke beim Hochwasserschutz unterstützen.

V-3121-2015-03-30/12

V-4011-2015-03-30/17

V-4015-2016-10-07-A/34

V-4001-2015-02-19/33

Ö-2015-03-31-I/03

	<p>Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (V-4011-2015-03-30/17) wie auch die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/33) und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/34) empfehlen die Aufnahme von Maßnahmen, die zu einer Tieferlegung von Uferregionen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze führen, so beispielsweise eine vorbereitende Rohstoffgewinnung.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz werden nur beispielhaft Hochwasserschutzmaßnahmen aufgeführt. Hochwasserschutzmaßnahmen als solche sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Fachplanung. Die Regionalplanung ist hier in erster Linie für die Flächensicherung für die entsprechenden Schutzmaßnahmen zuständig.</p> <p>Die Stadt Korschenbroich bittet in V-1155-2015-03-26/08 und V-1155-2016-09-28/08 um Aufnahme eines Hinweises auf die notwendige Berücksichtigung der Interessen von Eigentümern, die von Grund- oder Hochwasser betroffen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan richtet sich nicht an Einzelpersonen, sondern an öffentliche Stellen und ist damit gemäß ROG behördenverbindlich. Die Interessen von Einzelpersonen finden auf der bauleitplanerischen Ebene jedoch ausreichend Berücksichtigung.</p> <p>Mehrere Verfahrensbeteiligte, so der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/49A und V-1110-2016-09-29/56) wie auch die Stadt Geldern (V1113-2015-02-26/16), bitten um Beachtung des Abwägungsgrundsatzes sowie der Planungshoheit der Kommunen bei allen relevanten Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Wahrung der kommunalen Planungshoheit wird seitens der Regionalplanung beachtet.</p>	<p>V-1155-2015-03-26/08 V-1155-2016-09-28/08</p> <p>V-1110-2015-03-25/49A V-1110-2016-09-29/56 V-1113-2015-02-26/16</p>
Kap. 4.4.4-G1	<p><u>Überschwemmungsbereiche</u></p> <p>Die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2015-03-30/05) wie auch die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/33) und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/34) bitten um</p>	<p>V-3111-2015-03-30/05 V-3111-2015-03-30/07 V-3111-2015-03-30/21</p>

Klarstellung im Rahmen der textlichen Festsetzungen, dass die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur bei einer erstmaligen Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach BauGB untersagt ist, während Umplanungen oder die Änderung der Gebietsart davon nicht betroffen sind. Die Verfahrensbeteiligten verweisen in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4 CN vom 3. Juni 2014. Weiterhin weist die Bayer Real Estate GmbH in V-3111-2015-03-30/07 darauf hin, dass das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete nicht für Bauleitpläne für Häfen und Werften gilt.

Den **Anregungen wird nicht gefolgt**. Der Grundsatz ist in Verbindung mit dem Ziel 7.4-6 nebst Erläuterungen des LEP NRW anzuwenden (siehe auch Erläuterung 1 Kapitel 4.4.4). Absatz 12 der Erläuterung zum LEP-Ziel 7.4-6 besagt, dass gemäß WHG über die Regional- und Flächennutzungsplanung in Überschwemmungsgebieten keine neuen Siedlungsbereiche oder Bauflächen ausgewiesen werden, ausgenommen hiervon sind gemäß WHG Häfen und Werften. Um Doppelungen zu vermeiden, wird dieser Aspekt nicht nochmal im Regionalplanentwurf aufgegriffen.

Außerdem merkt die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2015-03-30/21 und V-3111-2015-03-30/23) an, dass es sich bei dem Bereich des Produktionsstandortes Wuppertal-Elberfeld sowie bei dem Standort der Kläranlage Rutenbeck um Bereiche mit festgesetzter oder faktischer Bebauung handelt. Demnach seien die Regelungen zu Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz des Regionalplanentwurfes nicht anwendbar.

Regionalplanerische Erläuterung: Grundsatz G1 des Kapitel 4.4.4 des RPD-Entwurfs besagt, dass bei Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden soll, ob die entsprechende Fläche dem Retentionsraum zugeführt werden soll. Sollten also der Produktionsstandort Wuppertal-Elberfeld oder die Kläranlage Rutenbeck aufgegeben werden, sollte diese Möglichkeit gemäß G1 auch hier geprüft werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Regionalplans zusammen mit den Vorgaben des LEP zu lesen. Gemäß LEP-Ziel 7.4-6 Überschwemmungsgebiete (Absatz 12) ist die Ausweisung neuer

V-3111-2015-03-30/23
V-4001-2015-02-19/33
V-4015-2016-10-07-A/34

Siedlungsbereiche oder Bauflächen in Überschwemmungsgebieten untersagt, ausgenommen hiervon sind gemäß WHG Häfen und Werften. Diese Vorgabe gilt für alle Überschwemmungsgebiete, also auch die, in denen sich der Produktionsstandort Wuppertal-Elberfeld sowie die Kläranlage Rutenbeck befinden.

Die Stadt Neuss kritisiert in V-1157-2015-03-27/45 und V-1157-2016-09-19/25, dass es laut Grundsatz G1 Aufgabe des jeweiligen Planungs- bzw. Projektträgers ist, im Verfahren der landesplanerischen Anpassung der Bauleitpläne nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100-jährlichem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt. Ebenso wird diese Nachweispflicht auch von der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/33) sowie der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (4015-2016-10-07-A/34) abgelehnt.

Der **Anregung kann nicht gefolgt werden**: In der Regel reicht hier ein Abgleich mit den inzwischen flächendeckend vorliegenden Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten. Stellen diese Fachkarten dennoch ein Überschwemmungsgebiet dar, so muss der Vorhabensträger das Gegenteil nachweisen.

Der Rhein-Kreis Neuss erhebt in seiner Stellungnahme (V-1150-2016-09-28/09) zum zweiten Regionalplanentwurf von 2016 Bedenken gegen die Streichung des Begriffs der „Baulücken“ in der Erläuterung Abs. 4 zu Kapitel 4.4.4, Grundsatz G1. Eine Nachverdichtung sei auch gemäß BauGB unter anderem durch das Schließen von Baulücken möglich. Der Verfahrensbeteiligte schlägt vor, sowohl die Baulücken als auch die im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 aufgenommene Möglichkeit der baulichen Erhöhung von bestehenden Gebäuden zu erwähnen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Gemäß LEP NRW, Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche, letzter Absatz, sind „Bauflächen, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurden, innerhalb von Überschwemmungsgebieten [...] im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zurückzunehmen“. Damit wird dem WHG gefolgt, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind

V-1157-2015-03-27/45
V-1157-2016-09-19/25
V-4001-2015-02-19/33
V-4015-2016-10-07-A/34

V-1150-2016-09-28/09

und frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Ausnahmemöglichkeiten von dieser Festsetzung sind ebenfalls im WHG geregelt. Die im BauGB genannte Möglichkeit der Nachverdichtung durch Baulücken, die der Verfahrensbeteiligte aufführt, bezieht sich generell auf den Innenbereich, nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht jedoch auf die spezielle Situation in Überschwemmungsbereichen, wo den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes nachgekommen werden soll.

Weiterhin regt der Rhein-Kreis Neuss an, folgenden Hinweis aus Ziel 7.4-6 Überschwemmungsgebiete, Abs. 4 des LEP NRW mit aufzunehmen: „Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.“

Der **Anregung wird nicht gefolgt**, da der Regionalplan in Verbindung mit dem LEP zu lesen ist und so unnötige Dopplungen vermieden werden sollen.

Der Kreis Mettmann regt folgende Änderung sowie die entsprechende Änderung der Erläuterung zu G1 an: „In Überschwemmungsbereichen ist [statt „soll“] bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit zu prüfen [statt „geprüft werden“], ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, kann in diesem Fall [statt „soll“] im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.“ Der Kreis kritisiert, dass der Grundsatz hinter den Zielen des LEP NRW zurückbleibt.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Die textlichen Vorgaben des RPD-Entwurfs sind in Verbindung mit den Vorgaben des LEP NRW und hier insbesondere den Zielen 7.4-6 Überschwemmungsbereiche und 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum zu sehen, die zu diesem Aspekt klare Aussagen enthalten. Um Dopplungen zu vermeiden, werden diese im Entwurf des Regionalplans nicht erneut genannt. Der

V-1130-2015-03-27-B/13

V-1130-2016-10-11/12

	Grundsatz bleibt in seiner jetzigen Formulierung bestehen.	
Kap. 4.4.4-G2	<p>Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche Die Stadt Duisburg regt unter anderem eine Überprüfung an, ob der Grundsatz G2 tatsächlich als Grundsatz der Raumordnung zu werten ist.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Der Grundsatz zielt darauf ab, auf eine potenzielle Hochwassergefährdung hinzuweisen und zu angepassten Bauweisen, Nutzungen und Schutzmaßnahmen anzuregen. Er ist außerdem in Verbindung mit Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ des LEP NRW zu lesen. Demnach sollen in Erläuterungs- bzw. Beikarten der Regionalpläne die Bereiche, die nur bei Extremhochwasser überflutet werden, sowie die deichgeschützten Bereiche abgebildet werden. Eine Formulierung der Vorgabe als Grundsatz im Regionalplan sowie die Abbildung als Vorbehaltsgebiete in der Beikarte 4H ist aus Sicht der Regionalplanung sinnvoll, eine Formulierung als Ziel würde hier zu weit greifen.</p> <p>Die Stadt Düsseldorf befürchtet aufgrund der Ausweisung von Extremhochwasserbereichen eine deutliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und erhebliche Einschränkungen bei künftigen Planungen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Extremhochwasserbereiche stellen die überfluteten Bereiche bei einem Extremereignis (Jahrtausendhochwasser) dar. Hier soll gemäß Grundsatz G2 dem Risiko einer Überflutung bei der Festlegung der weiteren Nutzung besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Grundsatz zielt darauf ab, dass sich bei allen Planungen und Maßnahmen sowohl potentiell Betroffene als auch Planungsbehörden mit der Hochwassergefahr sowie Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials auseinandersetzen. Es gelten nicht die gleichen Restriktionen wie in den ÜSB. Die kommunale Planungshoheit ist dadurch nicht eingeschränkt. Die Bedenken der Stadt Düsseldorf können somit ausgeräumt werden.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband äußert Bedenken hinsichtlich Absatz 10 in</p>	<p>V-5043-2015-03-19/05</p> <p>V-1100-2015-03-27-A/25 V-1100-2016-10-06/18</p> <p>V-2205-2015-03-31/48</p>

der Erläuterung. Demnach wird potentiell Betroffenen und auch Planungsbehörden in potentiellen Überflutungsbereichen wie auch Extremhochwasserbereichen bei allen Maßnahmen und Planungen empfohlen, Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials in Betracht ziehen. Die beispielhaft aufgeführte hochwasserangepasste Bauweise ist aus Sicht des Landwirtschaftsverbands wegen der durch den Deich gegebenen Sicherheit in der Region Emmericher-Eyland/ Bylerward nicht erforderlich. Der Verband fürchtet um den Bestandsschutz der Betriebe.

Regionalplanerische Erläuterung: Absatz 10 bezieht sich auf die potentiellen Überflutungsbereiche und die Extremhochwasserbereiche. Wie in der Erläuterung dargelegt, handelt es sich bei potentiellen Überflutungsbereichen um durch Deiche oder andere Einrichtungen vor Hochwasser geschützte Bereiche, die bei Versagen der Deiche oder anderer Einrichtungen von einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden können. Die Extremhochwasserbereiche stellen die überfluteten Bereiche bei einem Extremereignis (Jahrtausendhochwasser) dar. In beiden soll dem potentiellen Risiko einer Überflutung bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Grundsatz G2 zielt darauf ab, dass sich möglichst bei allen Planungen und Maßnahmen sowohl potentiell Betroffene als auch Planungsbehörden mit der Hochwassergefahr sowie Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials auseinandersetzen.

Bei dem Polder Bylerward handelt es sich um einen Überschwemmungsbereich. Neue Siedlungsbereiche oder Bauflächen dürfen in Überschwemmungsbereichen gemäß LEP NRW, Ziel 7.4-6, Absatz 12 über die Regional- und Flächennutzungsplanung nicht ausgewiesen werden. Bei den landwirtschaftlichen Nutzungen handelt es sich jedoch um privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die solche Planungen in der Regel nicht erfordern. Bei Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder Siedlungsnutzung soll gemäß Kapitel 4.4-4 Grundsatz G1 des Regionalplanentwurfs auf Ebene der Bauleitplanung allerdings immer die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche dem Retentionsraum zugeführt werden kann.

V-2205-2016-10-18/68

Die Bayer Real Estate GmbH bittet in V-3111-2015-03-30/05 um Klarstellung im Rahmen der textlichen Festsetzungen des RPD, dass in potenziellen Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen die Ausweisung neuer Baugebiete nur bei einer erstmaligen Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach BauGB untersagt ist, während Umplanungen oder die Änderung der Gebietsart davon nicht betroffen sind.

Regionalplanerische Erläuterung: Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. In Extremhochwasserbereichen und potenziellen Überflutungsbereichen soll eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse bewusst gemacht werden und zu angepassten Bauweisen, Nutzungen und Schutzmaßnahmen angeregt werden. Dies geht auch aus dem LEP NRW hervor (Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren), mit dem die Vorgaben des RPD-Entwurfs in Verbindung zu lesen sind. Untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete in potenziellen Überflutungs- und Extremhochwasserbereichen im Gegensatz zu den USB jedoch nicht (siehe hierzu Ziel 7.4-6 des LEP NRW).

Weiterhin äußert die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2015-03-30/05) Bedenken bezüglich Absatz 9 der Erläuterungen. Demnach soll unter anderem in Extremhochwasserbereichen „nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen“. Der „Verzicht auf zusätzliche Nutzungen“ sollte laut Bayer Real Estate nicht als bevorzugtes Mittel und nur als eine von mehreren Möglichkeiten zur Handhabung aufgelistet werden.

Die Kritik ist nachvollziehbar, der **Anregung wird jedoch nicht gefolgt**. Die Formulierung bleibt so bestehen, da sie aus Sicht des Hochwasserschutzes sinnvoll ist. Sowohl der Satz „Insbesondere soll...“ (aber eben nicht ausschließlich) sowie auch der zweite Aufzählungspunkt „neue kritische Infrastruktur“ machen deutlich, dass auch weitere Möglichkeiten zur Minimierung des Schadenspotentials bestehen. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ verdeutlicht außerdem, dass die damit verbundenen Probleme gesehen werden. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung zugänglich ist.

Darüber hinaus bitten die Bayer Real Estate GmbH (V-3111-2015-03-30/06) sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-B/29)

V-3111-2015-03-30/05
V-3111-2015-03-30/06
V-4015-2016-10-07-B/29
Ö-2015-03-31-AP/13-E
Ö-2016-10-07-AT/10

	<p>und die Öffentlichkeitsbeteiligten Ö-2015-03-31-AP/13-E und Ö-2016-10-07-AT/10 darum, bei den Maßnahmen, die in der Erläuterung unter Absatz 10 zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials aufgeführt werden, auch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu nennen. Diese Maßnahmen sollten auch in Absatz 11 berücksichtigt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hochwasserangepasste Bauweisen werden nur beispielhaft unter Absatz 10 aufgeführt. Andere Maßnahmen werden damit nicht ausgeschlossen, sondern sollten – sofern sie zur Verminderung des Schadenspotenzials beitragen – ebenfalls in Betracht gezogen werden. Eine Aufzählung an dieser Stelle ist jedoch aus Sicht der Regionalplanung nicht notwendig.</p>	
Kap. 4.4.4-G3	<p><u>Rückhalt und verlangsamter Abfluss</u></p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, den Gesichtspunkt der Revitalisierung der Gewässer mit ihren positiven Effekten auf einen verlangsamten Abfluss mit in die Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf des Regionalplans von 2016 in Absatz 13 der Erläuterungen zu Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz gefolgt.</p> <p>Die Stadt Goch äußert Bedenken dahingehend, dass das Hinwirken auf einen Wasserrückhalt und verlangsamten Abfluss nicht bei zu hoher Verdichtung funktioniert.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Es handelt sich hier um einen Grundsatz und kein Ziel der Raumordnung. Der Rückhalt des Wassers sowie ein verlangsamter Abfluss sollen im Rahmen des Möglichen angestrebt werden.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/29</p> <p>V-1114-2015-03-27/72</p>

4.4.5 Abwasser

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.4.5-Allgemein		
Kap. 4.4.5-Z1		
Kap. 4.4.5-G1	<p>Der Hinweis des Niersverbandes (V-2306-2015-03-26/08) zum Grundsatz „Flächenbedarfe für zukünftige erforderliche Modernisierungen von Kläranlagen“ sei gegenüber dem BSN deutlich zu schwach, wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserreinigung nicht über den Regionalplan geregelt werden kann, sondern auf der Ebene der Bauleitplanung zwischen den Kommunen und/oder den dafür zuständigen Verbänden bzw. Genossenschaften geregelt wird. In den erforderlichen Planfeststellungsverfahren bzw. vorauslaufenden Regionalplanänderungsverfahren für die Erweiterung bzw. Modernisierung von Kläranlagen muss dann ggf. über eine Erweiterung in einem BSN entschieden werden.</p>	V-2306-2015-03-26/08
Kap. 4.4.5-G2	<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/34) und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/35) regen an, den Erläuterungstext Nr. 2 zum Ziel 4 um folgenden Aspekt zu ergänzen: <i>„Abstände nach Abstandsliste NRW von 500 m für Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW und 300 m für Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW sind einzuhalten.“</i></p> <p>Der Anregung der Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/34) und der Anregung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07/35), den Erläuterungstext zu ändern, werden nicht gefolgt. Die Anregung ist Bestandteil der Abstandsliste NRW. Es kann deshalb hier auf eine zusätzliche Aufnahme in den Erläuterungstext verzichtet werden.</p> <p>Der Kreis Mettmann (V-1130-2015-03-27-B/14) regt an, Ziffer 3 der Erläuterungen zum Grundsatz G2 wie folgt zu ändern: <i>„Diese sind durch die Berücksichtigung der</i></p>	<p>V-4001-2015-02-19/34 V-4015-2016-10-07-A/35</p> <p>V-1130-2015-03-27-B/14 V-1130-2016-10-11/13</p>

	<p><i>wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele grundsätzlich so zu reduzieren, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltungen vor der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.“</i></p> <p>Der Anregung des Kreises Mettmann (V-1130-2015-03-27-B/14), den Erläuterungstext zu ändern, wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Änderung des Erläuterungstextes ist bereits in ähnlicher Form in der Erläuterung Ziffer 3 enthalten.</p>	
--	--	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5 Regionale Freiraumstruktur

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.5-Allgemein	<p><u>Grundsätze vs. Ziele zum Schutz der Landbewirtschaftung und natürlichen Ressourcen</u></p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss äußert in V-1150-2016-09-28/10-A u.a. Bedenken, dass der Entwurf des RPD in Kap. 4.5 lediglich Grundsätze formuliere. Deren Bindungswirkung sei zu schwach, um eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erreichen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die in Kap. 4.5.1 formulierten Grundsätze wurden bewusst nicht als Ziele formuliert, da die AFA als Vorbehaltsgebiete für eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen vorgesehen sind und aus einer Vielzahl unterschiedlicher Teilräume bestehen. Neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall mit den vorhandenen Nutzungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche abzuwägen. . Zum Schutz des Freiraums und landwirtschaftlich genutzter Flächen vor der Inanspruchnahme entfalten darüber hinaus an anderer Stelle formulierte Ziele der Raumordnung Wirkungen (z.B. Ziel 2-3 des LEP NRW sowie Kap. 3.1.1, Z1 zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und Kap. 4.1.2, Z1 und Z2 des vorliegenden Planentwurfes des RPD zum Schutz Regionaler Grünzüge vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme sowie zur Entwicklung und Verbesserung der Funktionen der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung).</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/171, regt</p>	<p>V-1150-2016-09-28/10-A V-2002-2015-03-31/171</p>

	<p>mit Hinweis auf Flächennutzungskonflikte zwischen Siedlungsentwicklung und landwirtschaftlicher Flächennutzung an, Programme zur Förderung der Regionalisierung der Lebensmittelversorgung in Zusammenarbeit mit den Kenntnissen des lokalen Naturschutzes umzusetzen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine Steuerung durch strategisch orientierte Programme nicht Gegenstand der Raumordnung und somit des Regionalplans ist. Eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt demgegenüber durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsbereichen.</p>	
--	---	--

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.5.1-Allgemein	<p><u>Ergänzungen der Grundsätze zur Landwirtschaft</u></p> <p>Mehrere Beteiligte regen mit Hinweis auf bestehende Umweltprobleme eine Ergänzung der Grundsätze zur Landwirtschaft an.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/91, regt eine Ergänzung von G1 an. Diese soll die Entwicklung einer flächengebundenen Landwirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung möglichst mit regional erzeugten Nahrungsmitteln, die Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen, den Ressourcenschutz und die Entwicklung der ländlichen Räume umfassen.</p> <p>Das LANUV NRW regt in V-2000-2015-03-25/30 an, in Kap. 4.5.1 den Aspekt konkurrierender Nutzungen und insbesondere der Trinkwassergewinnung und des konkurrierenden Ressourcenschutzes, insbesondere des Grundwasserschutzes, in einem Grundsatz zu ergänzen.</p> <p>Den Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des LANUV wird nicht gefolgt, da der Regionalplan für die Steuerung bzw. Vermeidung von mit der allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Umweltproblemen kein geeignetes Instrument darstellt und für die von den Naturschutzverbänden geforderte landesweite Entwicklung zu einer flächengebundenen Landwirtschaft mit zahlreichen Funktionen eher über das</p>	<p>V-2002-2015-03-31/91 V-2000-2015-03-25/30 V-1114-2015-03-27/73 V-3121-2015-03-30/13 V-1121-2015-03-23/20 Ö-2015-03-30-M/01 Ö-2015-30-03-BX/01</p>

agrarpolitische als das regionalplanerische Instrumentarium umgesetzt werden kann.

Zum in den Stellungnahmen angesprochenen Grundwasser- und Gewässerschutz bei raumbedeutsamen Vorhaben, wird auf die Ausführungen in Kap. 4.4 des RPD verwiesen. Für den Ressourcenschutz sind darüber hinaus die entsprechenden fachrechtlichen Regelungen einschlägig. Der RPD folgt mit Kap. 4.5.1, G1 dem Ansatz des LEP NRW, der in Grundsatz 7.5-1 die Bedeutung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft hervorhebt, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt. G1 in Kap. 4.5.1 RPD trägt zusammen mit den Vorgaben zur Siedlungsentwicklung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen bei und somit zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine standortangepasste Bewirtschaftung dieser Flächen.

Siedlungsentwicklung in Kommunen mit einem hohen Anteil an agrarstrukturell bedeutsamen Flächen

Die Stadt Goch fordert in V-1114-2015-03-27/73, dass in Kommunen mit einem hohen Anteil an agrarstrukturell bedeutsamen Flächen bei allem Verständnis für die Erhaltung dieser Flächen auch noch eine vernünftige Stadtentwicklung möglich sein müsse und regt bezogen auf Kap. 4.5.1, G3 an, dass in den Ortsteilen die Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur für die landwirtschaftlichen Betriebe gelten solle, sondern auch für die Siedlungsentwicklung.

Regionalplanerische Bewertung: Durch die Vorgaben des Kapitels 4.5.1 werden Grundsätze der Raumordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage formuliert, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die im Rahmen von Ziel 2-3 des LEP NRW zulässige Siedlungsentwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs von Ortsteilen, die im regionalplanerischen Freiraum liegen, wird durch den Grundsatz nicht ausgeschlossen. Den Anregungen wird durch den vorliegenden Entwurf des RPD bereits insofern Rechnung getragen, als ein raumordnerisch nicht sachgerechter genereller Ausschluss aller agrarstrukturell bedeutsamen Flächen für die Siedlungsentwicklung durch ein Ziel der Raumordnung angesichts der großräumigen Ausdehnung dieser Flächen nicht vorgesehen ist, da ansonsten Bedarfe der Siedlungsentwicklung in einigen

	<p>Kommunen nicht gedeckt werden könnten. Soweit im Übrigen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, verbleibt bezogen auf die Grundsätze des Kap. 4.5.1 ein Abwägungsspielraum. Durch die Grundsätze kann im Einzelfall, z.B. im Falle hoher Anteile an agrarstrukturell bedeutsamen Flächen, der spezifischen örtlichen Situation angemessen Rechnung getragen werden. Ein Erfordernis zur Änderung des Regionalplans ergibt sich daraus jedoch nicht. Auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.5.1 der Begründung wird hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen wird der Anregung bezüglich der textlichen Angaben zur räumlichen Ausdehnung dieser Flächen im 2. Planentwurf RPD durch Änderung der Erl.2 zu G2 im 3. Spiegelstrich gefolgt. Hier heißt es nun „von Goch bis Wachtendonk“ anstelle von „Kavelaer bis Wachtendonk“.</p> <p><u>Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</u></p> <p>In der Stellungnahme V-3121-2015-03-30/13 wird gefordert, dass darauf hingewiesen werden sollte, dass Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien den Zielen und Grundsätzen dieses Kapitels nicht entgegenstehen. Das gelte wegen der nur geringen Flächeninanspruchnahme für die Windenergie und wegen der besonderen Nähe zur Landwirtschaft auch für Biomasseanlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche Ergänzung ist nicht sachgerecht. Die entsprechenden Aspekte können auch ohne eine textliche Ergänzung in die Frage der Bewertung, ob diese Grundsätze für Nutzungen Erneuerbarer Energien Relevanz entfalten oder nicht sachgerecht eingehen. Es mag nämlich durchaus sein, eine durch EE erfolgende geringe Flächeninanspruchnahme dazu führt, dass die Grundsätze den Vorhaben bei bestimmten Formen regenerativer Energieerzeugung nicht entgegenstehen oder dafür vielleicht auch nicht relevant sind. Das kann sachgerecht aber erst beantwortet werden, wenn die entsprechenden Vorhaben standörtlich bekannt sind – wobei je nach Vorhaben auch weitere Vorgaben der Raumordnung Relevanz entfalten können.</p> <p>Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/20) regt an, angesichts der weiten Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Rees und der mit weiteren Entwicklungen verbundenen Ausgleichserfordernisse die Möglichkeit zu eröffnen, für den ländlichen Raum Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung einrichten zu können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt kann entsprechende</p>	
--	--	--

	<p>Eignungsgebiete, falls entsprechender Regelungsbedarf besteht, im Flächennutzungsplan im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit darstellen.</p> <p><u>Strukturwandel in der Landwirtschaft</u> In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-30-03-BX/01) wird in den Ausführungen zu Strukturveränderungen und Konzentrationsprozessen in der Landwirtschaft auf die daraus resultierenden Auswirkungen u.a. auf Standortanforderungen für bauliche Anlagen und auf verkehrliche Aspekte eingegangen sowie auf Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen einerseits und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen andererseits hingewiesen. Es wird zur Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen Planungssicherheit gefordert; ein Wachstum müsse auch im Außenbereich möglich sein.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Durch den Regionalplan werden Abläufe im Rahmen betrieblicher Tätigkeiten nicht gesteuert. Die Entwicklung gewerblicher Strukturen in der Landwirtschaft führt allerdings dazu, dass für die weitere Entwicklung dieser Strukturen der baurechtliche Rahmen gilt - wie für gewerbliche Strukturen in anderen Wirtschaftszweigen auch. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Einwendungen bezüglich Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit</u> Die Einwendungen von Ö-2015-03-30-M/01 gegen die Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen nimmt und die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen jedenfalls nicht unmittelbar durch den Regionalplan vorgesehen werden. Soweit die genannten Maßnahmen im Rahmen nachfolgender Planungen vorgesehen werden, können hierzu von den Eigentümern und Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zu den jeweiligen Planverfahren abgegeben werden.</p>	
Kap. 4.5.1-G1	<p>Der Kreis Kleve und die Gemeinde Weeze (V-1110-2016-09-29/59, V-1126-2016-10-07/07) regen mit Hinweis auf die vermeintliche Streichung des G1 im aktuellen Entwurf des RPD dessen Wiederaufnahme an.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Gemäß der Fassung des 2. Planentwurfs des RPD (Stand: Juni 2016) bleibt es bei dem G1 in der gegenüber dem</p>	V-1110-2016-09-29/59-A V-1126-2016-10-07/07

	Erarbeitungsbeschluss unveränderten Fassung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Übrigen als Unterstützung für die geplante Vorgabe gewertet.	
Kap. 4.5.1-G1 multifunktionelle Landwirtschaft	<p><u>Konflikte mit der Siedlungsentwicklung</u> Die Stadt Neuss befürchtet durch den Grundsatz G2 in Verbindung mit der Beikarte 4 J - Landwirtschaft - Konflikte mit geplanten Siedlungsentwicklungen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus verweist die Regionalplanung bezüglich der in der Stellungnahme aufgezählten Flächen auf die regionalplanerische Bewertung / die Ausgleichsvorschläge in der Kommuntabelle. Soweit den Anregungen gefolgt wird, ergibt sich aus der Darstellung von Siedlungsbereichen auch eine entsprechende Änderung der Beikarte 4J – Landwirtschaft. Für die verbleibenden Flächen ist der Grundsatz auf der Ebene der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und der Konflikt auf dieser Planungsebene zu lösen, z.B. durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen oder eine bevorzugte Entwicklung außerhalb der in der Beikarte dargestellten Bereiche.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer (V-2204-2016-10-17/03) regt an, eine Regelung für nachfolgende Planungsebenen zu treffen, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund von Siedlungsentwicklungen erforderlich werden, minimiert werden soll, da die Landwirtschaft bereits stark durch Siedlungsentwicklungen und Schutzgebietsfestlegungen eingeschränkt werde.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Kompensationsmaßnahmen müssen nicht zwangsläufig einen Verlust landwirtschaftlicher Flächen zur Folge haben. Sie können z.B. kleinteilige Randbereiche betreffen, in die landwirtschaftlichen Produktionsabläufe integriert werden, in bereits bestehenden Schutzgebieten konzentriert werden oder nicht flächenintensiv gestaltet werden. Diese Lösungen können in den entsprechenden Bauleitplanverfahren oder Fachverfahren entwickelt werden. Im RPD Entwurf gibt es bereits die Regelung in G1, Kap. 4.5.1, in dem u.a. ausgeführt wird, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die erhalten bleiben sollen. Dieser Grundsatz muss von nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden, auch bei der Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen. Bei einer Überlagerung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit den Schutzziele BSN oder BSLE gelten zwar auch die entsprechenden</p>	V-1157-2015-03-27/46 V-2204-2016-10-17/03

	<p>Zielsetzungen, hier wird aber z.B. in den Erläuterungen zu Z2, Kap. 4.2.2 darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der BSN die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden sollen. Zudem greift Grundsatz G2 in Kap. 4.5.1 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den agrarstrukturell bedeutsamen Bereichen, soweit raumbedeutsame Planungen größere Flächen betreffen, bzw. großflächige Kompensationsmaßnahme erfordern. Darüber hinaus gibt es fachrechtlich im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Begründungserfordernis für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Diese Regelungen sind ausreichend.</p>	
Kap. 4.5.1-G2	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/92 an, G2 im Sinne einer Freistellung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu ergänzen, die dem Natur- und Artenschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen.</p> <p>Der Anregung wird im 2. Planentwurf des RPD inhaltlich gefolgt durch entsprechende Ergänzungen der Erläuterungen. Damit wird auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass solche Planungen und Maßnahmen aufgrund bestimmter räumlicher Voraussetzungen vielfach standortgebunden sind und dann ggf. nicht außerhalb dieser Räume durchgeführt werden können.</p> <p><u>Ergänzung einer Beikarte zu Bereichen mit gartenbaulicher Intensivnutzung und Sonderkulturen</u></p> <p>Die Beteiligten regen u.a. an, Bereiche mit gartenbaulicher Intensivnutzung und Sonderkulturen entsprechend der Anregung aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Seite 31) zum Regionalplan über die vorliegende verbale Umschreibung in G2, Kap. 4.5.1, hinaus in einer Beikarte aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die vorliegende Abgrenzung über die verbale Beschreibung als hinreichend und in der voraussichtlichen Laufzeit des RPD auch als sachgerecht angesehen wird. Zusätzlich ist auch auf die Ergänzung in der Erläuterung hinzuweisen, dass im Einzelfall die fachlich zuständigen Stellen Hinweise bezüglich der Abgrenzung geben können.</p> <p><u>Textliche Ergänzung der Erläuterungen zu G2</u></p> <p>Den Anregungen des Waldbauernverbandes e.V. sowie der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (ehemals GrundbesitzerverbandNRW; V-2206-2015-03-28/43, V-7105-2015-03-31/46), in der Erläuterung zu Kap. 4.5.1, G2 das Wort „möglichst“ zu streichen, wird nicht gefolgt. Für Abwägungs- oder</p>	<p>V-2002-2015-03-31/92</p> <p>V-1110-2015-03-25/51-B V-1110-2016-09-29/59-B V-1113-2015-02-26/17-B V-1113-2016-09-21/12 V-2205-2016-10-18/16-B V-2206-2015-03-28/43 V-7105-2015-03-31/46 V-2200-2015-03-30/04 V-2207-2015-03-31/01 V-2200-2016-10-17/09 V-2306-2015-03-26/10 V-1150-2016-09-28/10-B V-4011-2015-03-31/79-A V-4011-2015-03-31/79-B V-4011-2015-03-31/79-F V-4011-2015-03-31/102 Ö-2015-03-31-BA/01</p>

Ermessensentscheidungen auf der Ebene nachfolgender Planungen- und Maßnahmen wird durch die gewählte Formulierung ausgedrückt, dass nicht nur gute Ausprägungen erhalten, sondern auch ungünstige Ausprägungen nicht weiter verschlechtert werden sollen.

Der Bet. V-2200-2015-03-30/04 stellt fest, dass insbesondere bei großflächigen Siedlungsentwicklungen Verluste landwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht durch Bodenordnungsverfahren kompensiert werden könnten. Zur Vermeidung von Nachteilen für die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor fordert er, für großflächige Siedlungsentwicklungen die Erläuterungen zu G2, Kap. 4.5.1, hinsichtlich der Durchführung agrarstruktureller Ausgleichsmaßnahmen als Ausgleich für verlorengelassene Wirtschaftsleistung in der Landwirtschaft inhaltlich zu erweitern.

Dem hier vorgetragenen Anliegen wird im Rahmen der Erläuterungen bereits hinreichend Rechnung getragen. Die Erläuterungen weisen auf den im LEP NRW formulierten Grundsatz 7.3.1 hin, wonach bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden sollen; diese müssen sich nicht zwangsläufig auf Bodenordnungsverfahren beschränken, sondern können auch die geforderten agrarstrukturellen Ausgleichsmaßnahmen umfassen. **Der Anregung wird daher nicht gefolgt.**

Der Anregung in V-2200-2016-10-17/09 **zur textlichen Ergänzung der Erläuterung 2 zu G2, Kap. 4.5.1, wird inhaltlich gefolgt;** . Gegenüber dem 2. Planentwurf **wird** dabei in der Formulierung jedoch von der Anregung abgewichen, um dem Grundsatzcharakter der zugehörigen Vorgabe zu entsprechen. Hierdurch wird auf die vorhandene Grundlage für eine differenzierte Bewertung und Fachplanungen verwiesen und sichergestellt, dass eine entsprechende Berücksichtigung der nicht dargestellten agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in nachfolgenden Fachplanungen erfolgen kann. Daher wird die Erläuterung 2 zu G2 unter dem 1. Spiegelstrich (Anmerkung der Regionalplanung: laut telefon. Rückfrage am 9.11.2016 bei der LWK, Herr Dr. Hoffmann, muss es heißen „unter dem 1. Spiegelstrich ...“ – und nicht, wie in der Stn. formuliert, „unter dem 2. Spiegelstrich“) im Anschluss an den 6. Satz wie folgt ergänzt: „Für die Abwägung in den nachfolgenden Fachplanungen kann die vollständige Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen dem

Ö-2015-03-31-BA/02
Ö-2015-03-31-BA/05

Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW entnommen werden.“ Durch den Hinweis auf den Fachbeitrag können die Fachplanungen auf alle agrarstrukturell bedeutsamen Flächen zugreifen und diese berücksichtigen.

Der Anregung des Rhein-Kreises Neuss in V-1150-2016-09-28/10-B zum 2. Planentwurf des RPD **wird gefolgt** und in Kap. 4.5.1 des Textteils der letzte Satz des 1. Spiegelstriches der Erläuterung 2 wie folgt formuliert:

"Sie sind daher von den zuständigen Stellen (Landwirtschaftskammer, Agrarstrukturverwaltung) im Rahmen ihrer Stellungnahme zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und ggf. nachvollziehbar darzulegen und zu begründen."

Der RLV (V-2205-2016-10-18/16-B) bittet um eine Ergänzung der Erläuterungen hinsichtlich des in NRW abgestimmten Verfahrens zur regionalen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die zwischen dem MKULNV und der Landwirtschaft getroffene Vereinbarung gilt unabhängig von den Vorgaben des Regionalplanes. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.

Vorbehalte gegenüber G2, Kap. 4.5.1 in Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Verschiedene Beteiligte äußern sich zu möglichen Konflikten zwischen dem in G2, Kap. 4.5.1 enthaltenen Vorbehalt und raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die agrarwirtschaftliche Bedeutung bestimmter Räume beeinträchtigen.

Der Niersverband (V-2306-2015-03-26/10) weist auf mögliche Konflikte des Grundsatzes mit dem G2 des Kap. 4.4.2 hin.

Regionalplanerische Bewertung: Die Regelung in G2, Kap. 4.5.1 soll anderen sinnvollen bzw. aufgrund anderweitiger Regelungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen in Bezug auf die der Verbesserung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums vor dem Hintergrund bestehender Umweltprobleme nicht zuwiderlaufen, zumal, wenn diese Maßnahmen standortgebunden sind. **Der Anregung wurde daher im 2. Planentwurf gefolgt;** zur Klarstellung wurden die Erläuterungen im letzten Absatz der Erläuterung 2 zu Kap. 4.5 1 ergänzt.

Vero (V-4011-2015-03-31) wendet sich u.a. gegen den aus seiner Sicht in G2, in Kap. 4.5.1 enthaltenen Vorbehalt gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die agrarwirtschaftliche Bedeutung bestimmter Räume beeinträchtigen. Die Bedenken zu G2 betreffen insbesondere die in Beikarte 4 J – Landwirtschaft - dargestellten Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität und deren flächenmäßigen Umfang. Es wird ausgeführt, dass durch den G2 in Verbindung mit der Beikarte 4J und die Erläuterungen in Kapitel 5.4.1 Abs. 27 den landwirtschaftlichen Belangen in diesen Bereichen durch einen Grundsatz der Raumordnung abwägungsfehlerhaft ein erheblich höheres Gewicht zugemessen werde als den Belangen der Rohstoffgewinnung. Zur Begründung wird der flächenmäßige Umfang der in der Beikarte entsprechend gekennzeichneten Flächen sowie Überlagerungen dargestellter BSAB und Sondierungsbereiche durch Flächendarstellungen der Beikarte angeführt. Es wird ausgeführt, dass mit der Beikarte erstmals eine genaue Festlegung der Bereiche mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen vorgelegt werde und es werden Bedenken gegen die sich hieraus ergebende Ausweitung der Ausschlusskriterien für zukünftige Gewinnungsbereiche und darüber hinaus für sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geäußert.

Klarstellung der Regionalplanung:

Seitens der Regionalplanung ist klarzustellen, dass die Darstellungen der Beikarte 4 J – Landwirtschaft nicht mit den zeichnerisch nicht näher definierten „Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ im Sinne von Kap. 5.4.1 übereinstimmen. Kap. 4.5.1, G2 definiert Flächen, Bereiche bzw. Räume, die nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen; von den genannten Flächen, Bereichen und Räumen sind die in G2 unter dem 1. Spiegelstrich aufgeführten Flächen in Beikarte 4J dargestellt.

Die in den Stellungnahmen formulierten Einschätzungen, hier u.a. zum abwägungsfehlerhaften weitgehenden Vorrang der Belange der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Rohstoffsicherung werden nicht geteilt und entsprechenden Anregungen (insbesondere zur Überarbeitung der textlichen Vorgaben des Kapitels 4.5.1) wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der agrarstrukturell bedeutsamen Räume ist aus dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer abgeleitet. Sie berücksichtigt ausweislich von Kap. 4.5.1 der Begründung gleichermaßen die natürliche

	<p>Nutzungseignung (u.a. Bodenwert) als auch wirtschaftliche und betriebliche Aspekte (u.a. Umsatz, Feldblockgrößen etc.). Dies kann als hinreichend begründet und sachgerecht angesehen werden und trägt der Bedeutung der Landwirtschaft u.a. für die Produktion von Nahrungsmitteln und die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen Rechnung. Auf dieser Grundlage können die Flächen entsprechend ihrer Bedeutung und in Übereinstimmung mit den in § 2 ROG formulierten Grundsätzen der Raumordnung bei nachfolgenden Planungen und Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Gesamtabwägung haben innerhalb im Regionalplan dargestellter Vorrangbereiche die für die entsprechenden Nutzungen ausschlaggebenden Belange u. a. auch auf Flächen überwogen, die ansonsten gemäß den Kriterien zur Abgrenzung der agrarstrukturell bedeutsamen Räume nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>Die Thematik der Flächendarstellungen und der Ermittlung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen wird in der 1. Thementabelle zu Kap. 7 unter den Kürzel Kap. 7-Beikarte 4J abgehandelt. Im Übrigen wird zu den Auswirkungen der aus den Ausführungen unter Kap. 4.5.1, G2 des Regionalplanentwurfs abzuleitenden Folgen und zum Umgang mit der Gewichtung der Belange der Rohstoffsicherung in Bezug auf die Erläuterung 27 in Kap. 5.4.1 sowie auf die Darstellung künftiger BSAB und Sondierungsbereiche auf die Ausführungen zum Kürzel Kap. 5.4.1-Allgemein in der 1. Thementabelle zu Kap. 5.4 verwiesen.</p>	
Kap. 4.5.1-G3	<p>Der Kreis Viersen (V-1160-2015-03-26) sowie mehrere kreisangehörige Kommunen (u.a. V-1166-2016-09-28/09, V-1169-2015-03-18), fordern, es sei regionalplanerisch zu gewährleisten, dass Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe regionalplanerisch nicht grundsätzlich versagt würden, für die Bauleitplanung deshalb erforderlich sei, weil sie durch Erschließung neuer Geschäftsfelder aus der Privilegierung herauswachsen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum ist Ziel 2-3 des LEP NRW einschließlich der in dem Ziel enthaltenen Unberührtheitsklausel und der Ausnahmeregelung maßgeblich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die entsprechenden Erläuterungen zum Ziel des LEP NRW- verwiesen: „Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits</p>	<p>V-1160-2015-03-26/17 V-1160-2016-10-06/17 V-1166-2016-09-28/09 V-1169-2015-03-18/31</p>

	<p>genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.“</p>	
--	--	--

4.5.2 Gartenbau

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 4.5.2-Allgemein	<p>Aufnahme von Flächen für gebündelte Betriebsansiedlungen in stark gartenbaulich vorgeprägten Bereichen in eine Beikarten-Darstellung</p> <p>Der Anregung, Flächen für gebündelte Betriebsansiedlungen in stark gartenbaulich vorgeprägten Bereichen in eine Beikarte als Bereiche für den spezialisierten Intensivgartenbau aufzunehmen (V-1113-2015-02-26/18, V-1113-2015-02-26/36), wird mit Blick auf die Siedlungsziele des LEP NRW (u.a. 2-3 Siedlungsraum und Freiraum sowie 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und des RPD (Kap. 3.1.1, Z1) nicht gefolgt. Da die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Standorte alle in der Nähe von Siedlungsbereichen liegen, verbleibt der Gemeinde hinreichend Spielraum; über Siedlungsziele und Gewerbeflächenpool Gewerbliche Bauflächen zu entwickeln und dort entsprechende Nutzungen zu konzentrieren. Der Hinweis auf die angesprochene Daten-Grundlage wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen zu weiteren Anregungen des Bet. weiter oben zum Kürzel Kap. 4.5.1-G2 unter der Überschrift „Ergänzung einer Beikarte zu Bereichen mit gartenbaulicher Intensivnutzung und Sonderkulturen“ verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Goch (V-1114-2015-03-27/74) äußert in ihrer Stellungnahme Unverständnis für die nach ihrer Auffassung restriktive Behandlung des Gartenbaus.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die Vorgaben des Kap. 4.5.2 stellen keine</p>	<p>V-1113-2015-02-26/18 V-1113-2015-02-26/36 V-1113-2016-09-21/13 V-1114-2015-03-27/74 V-2204-2015-03-30/08 V-2207-2015-03-31/01 V-1150-2015-03-26/21 V-4001-2015-02-19/36 V-4014-2015-03-26/13-B V-2000-2015-03-25/31</p>

Beschränkung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 privilegiert zulässigen Vorhaben dar. Sie legen Bereiche fest, die bei der Planung von Standorten für Gewächshausanlagen berücksichtigt werden sollen. Sie stehen im Übrigen im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere Ziel 2-3, sowie den übrigen Vorgaben des Regionalplans zu Bereichen für Gewerbe und Industrie. **Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Einschätzung einer restriktiven Behandlung des Gartenbaus wird daher nicht geteilt, darüber hinaus wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.**

Gartenbauliche Intensivbereiche/spezialisierte Intensivnutzungen

Unter anderem regt die LWK NRW (in V-2204-2015-03-30/08) an, die textliche Konkretisierung der gartenbaulichen Intensivbereiche entsprechend der im GEP99 enthaltenen Form in den RPD-Entwurf zu übernehmen und die Karten, die in der Landschaftsplanung im Kreis Kleve für die Darstellung spezialisierter Intensivnutzungen verwendet wurden, einer zeichnerischen Darstellung von Vorrangflächen für die spezialisierte Intensivnutzung zu Grunde zu legen.

Ö-2015-03-26-AD/01 regt an, das Kapitel Gartenbau 4.5.2 des Regionalplans Düsseldorf ergänzend zum Kapitel „raumbedeutsame Gewächshausanlagen“ um das Kapitel „gartenbauliche Intensivbereiche“ zu erweitern und in den RPD aufzunehmen, dass diese Sondernutzung „gartenbauliche Intensivbereiche“ in Verbindung mit Kommunen und Kreisen zur Freihaltung dieser Bereiche von konkurrierenden Nutzungsausweisungen weiterhin ausgewiesen werden kann.

Der Anregung zur zeichnerischen Darstellung der Intensivbereiche wird nicht gefolgt. Der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer (LWK 2013, S. 31) enthält hierzu eine fachlich begründete Abgrenzung in Karte 15. Ebenfalls nicht gefolgt wird der Anregung zur Konkretisierung der Bereiche entsprechend der Inhalte im GEP99. Die angesprochenen Bereiche können über die in Kap. 4.5.1 G2, 3. Spiegelstrich enthaltene Definition einschließlich der zugehörigen Erläuterungen unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Stellen hinreichend bestimmt werden. Dies ist insoweit gegenüber einer konkreten zeichnerischen Abgrenzung von Vorteil, als diese als Darstellung des gegenwärtigen Zustands Erweiterungen entsprechender gartenbaulicher Nutzungen von dem entsprechenden Schutz ausschließen würde. Auch diese sind jedoch im Rahmen der vorgesehenen Regelungen in den Geltungsbereich von G2 einbezogen. Der im Grundsatz enthaltene Vorbehalt zugunsten der entsprechenden Bereiche geht über den allgemeinen Schutz des Freiraums hinaus. Die im Rahmen privilegierter Nutzungen entstandenen Bereiche

besitzen durch ihre räumliche Konzentration ähnlich intensiver Nutzungen ein gewisses Gewicht. Bezogen auf den Bestandsschutz und die Entwicklungsmöglichkeiten sind sie in etwa vergleichbar mit im Freiraum gelegenen nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortsteilen. Von der Darstellung der Bereiche als Vorranggebiete und Ziel der Raumordnung wird wegen der damit verbundenen Einschränkungen für andere Freiraumnutzungen abgesehen.

Gartenbau-Standorte als strukturell bedeutsame Agrarstandorte

Der Rhein-Kreis Neuss fordert die Berücksichtigung von Gartenbau-Standorten als strukturell bedeutsame Agrarstandorte im Regionalplan.

Regionalplanerische Bewertung: Die angesprochenen Standorte werden im Regionalplan bereits hinreichend berücksichtigt: einerseits über die textlichen Vorgaben im Kap. 4.5.1, G2, 3. Spiegelstrich, andererseits über die zeichnerische Darstellung des Standorts für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Grevenbroich. **Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und Bedenken dagegen oder gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.**

In der Stellungnahme V-1119-2015-03-04/45 wird gefordert, genauer zu erläutern, was unter einer „raumbedeutsamen“ Gewächshausanlage zu verstehen ist.

Der Anregung wurde gefolgt. Im 2. Planentwurf wurden in Kap. 4.5.2, Erläuterung 3 Kriterien ergänzt, anhand derer jeweils im Einzelfall die Einschätzung der Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen erfolgen kann.

Die Handwerkskammer Düsseldorf und die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg (V-4001-2015-02-19/36, V-4014-2015-03-26/13-B) regen eine Klarstellung in den Erläuterungen zu Flächen für gartenbau- und großhandelsbedingte Logistik als Bestandteil raumbedeutsamer Gewächshausanlagen an.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine solche generelle Regelung mit den Vorgaben des LEP NRW (insbesondere 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) nicht in allen denkbaren Konstellationen vereinbar wäre. Stattdessen ist im 2. Planentwurf in den Erläuterungen eine Klarstellung in Übereinstimmung mit dem LEP NRW erfolgt, wonach nicht privilegierte, einen

	<p>Gewächshausstandort ergänzende gewerbliche Nutzungen nur in den Siedlungsbereichen und in den nicht-dargestellten Ortslagen zulässig sind.</p> <p>Das LANUV fordert in V-2000-2015-03-25/31 zum Schutz von Böden, Grundwasser und Gewässern die Aufnahme eines Grundsatzes zur Berücksichtigung regionaler Stoffströme (Brutto-Nährstoffbilanzen) zur Vermeidung von Nährstoffüberschüssen im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Anlagengenehmigungen im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus (s. auch die Ausführungen unter V-2000-2015-03-25/30).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, die mit der Entwicklung von Bauflächen durch die Bauleitplanung, großflächigen Versiegelungen oder der Errichtung von wassergefährdenden Anlagen verbunden sind, auch die Vorgaben des Kap. 4.4.2 und 4.4.3 gelten. Für die Vermeidung von mit privilegierten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungen verbundenen Umweltproblemen stellt der Regionalplan kein geeignetes Instrument dar, es sind in den entsprechenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren die entsprechenden umweltrechtlichen Regelungen (Immissionsschutzrecht, DüngemittelVO etc.) anzuwenden.</p>	
Kap. 4.5.2-Z1-2014	<p><u>Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen schützen</u></p> <p>In der Stn. V-8004-2015-03-27/12 wird vom LVR angeregt, in Z1 auch historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern als sensible Räume von derartigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Dieser Anregung wurde mit dem vorliegenden Entwurf des RPD teilweise gefolgt. Mit der Überarbeitung des Kapitels 4.5.2 ist das im Entwurf des RPD in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses enthaltene Ziel Z1 entfallen. In den an dessen Stelle getretenen Grundsatz G1 wurde aber aufgenommen, dass bei der Planung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen diesbezügliche Beeinträchtigungen vermieden und ausreichende Abstände zu kulturlandschaftlichen Elementen der Beikarte 2B vorgesehen werden sollen.</p> <p>Mit Hinweis auf die besonderen Funktionen der BSLE für Natur und Landschaft wird in der Stn. V-1130-2015-03-27-B/15 angeregt, in die Aufzählung von Z1 auch die BSLE als Ausschlussbereiche für raumbedeutsame</p>	V-8004-2015-03-27/12 V-1130-2015-03-27-B/15

	<p>Gewächshausanlagen aufzunehmen, da sie u.a. wertvolle Biotope und prägende Landschaftsstrukturen umfassen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Überarbeitung des Kapitels 4.5.2 ist das im 1. Planentwurf des RPD enthaltene Ziel Z1 entfallen. Bezüglich der dafür ausschlaggebenden Gründe wird auf Kap. 4.5.2 der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von BSLE bei der Planung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen wird auf die Erläuterung 6 sowie auf den ohnehin zu berücksichtigenden Grundsatz G1 in Kap. 4.2.3 verwiesen.</p>	
Kap. 4.5.2-G1-2014	<p>Verschiedentlich wird angeregt (V-1110-2015-03-25/52, Ö-2015-03-31-Z/05), unter dem Grundsatz G1 den Punkt „unzerschnittene Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km²“ zu streichen. Auch die Stadt Kleve regt in V-1119-2015-03-04/45 an, in G1 die Berücksichtigung unzerschnittener Landschaftsräume zu streichen.</p> <p>Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Der Vorgabe liegt die Abwägung zugrunde, dass bei allen Planungen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen dem Interesse an einer Sicherung der vorhandenen großflächig unzerschnittenen Räume angemessen Rechnung zu tragen ist, da nicht nur Verkehrswege, sondern auch großflächige flächenhafte Nutzungen gemäß der Methodik der UZVR zu Zerschneidungen führen, die geeignet sind, den Wert dieser Räume als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für die landschaftsbezogene stille Erholung zu beeinträchtigen. Bei den unzerschnittenen Landschaftsräumen der im Grundsatz G1 genannten Größenordnung handelt es sich um nach regionalen Maßstäben bedeutsame Räume, in denen der räumliche Zusammenhang des Freiraums angesichts fehlender Nutzungen mit zerschneidender Wirkung gut ausgeprägt ist. Aufgrund ihrer Bedeutung als relativ ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie für die ruhige Erholung sollen diese Räume auch künftig von Nutzungen mit zerschneidender Wirkung freigehalten werden. Hierzu gehören gemäß der Methodik zur Berechnung der UZVR auch Ortslagen und Gewerbe sowie Sonstige Betriebsflächen > 10 ha. Darüber hinaus werden die Ausführungen der Stadt Kleve als Unterstützung für die geplanten Vorgaben zur Kenntnis genommen.</p>	V-1110-2015-03-25/52 V-1119-2015-03-04/45 Ö-2015-03-31-Z/05

Kap. 4.5.2-G1-2016	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an (in V-2002-2016-10-17/49), die im ersten Entwurf RPD benannten Tabubereiche für raumbedeutsame Gewächshausanlagen um die Kriterien des neuen Grundsatzes G1 ergänzt beizubehalten.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Es ist nicht so, dass die im bisherigen G1 enthaltenen Aspekte ersatzlos entfallen wären. Vielmehr wurden die in den Spiegelstrichen 2 und 3 enthaltenen Aspekte in den neuen G1 übernommen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: G1 richtet sich an die Bauleitplanung. Da die in dem bisherigen Z1 genannten Tabubereiche aufgrund zeichnerischer oder textlicher Vorgaben als raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität raumbedeutsamen Gewächshausanlagen ohnehin entgegen stehen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Prüfung dieser Nutzungen hinsichtlich definierter Schutz- und Erhaltungsziele (Natura 2000-Gebiete) erfordern, würde auch eine zusätzliche Nennung dieser Bereiche in einem Grundsatz an der räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen nichts ändern.</p> <p>Der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/60) regt mit Hinweis auf den vorhandenen Schwerpunktbereich des Gartenbaus entlang der Grenze zu den Niederlanden an, unter G1 den Unterpunkt „unzerschnittene Landschaftsräume“ zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entwicklungen von nicht raumbedeutsamen, privilegierten Gewächshausanlagen werden durch den Grundsatz nicht berührt. Der Grundsatz zielt auf Neuansätze für Entwicklungen von raumbedeutsamen, Gewächshausanlagen ab, sofern sie nicht privilegiert sind, für die durch die Bauleitplanung Standorte außerhalb der unzerschnittenen Räume gesichert werden sollen, um deren Ausdehnung zu erhalten und damit der Reduzierung ihrer Bedeutung für den Freiraumzusammenhang und die Biotopvernetzung entgegenzuwirken.</p>	V-2002-2016-10-17/49 V-1110-2016-09-29/60
--------------------	--	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.1-Allgemein	<p><u>Nachhaltige Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ beschreibt die Darstellung eines GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe als nicht nachhaltig und leitet daraus einen Widerspruch zu Kapitel 5 ab. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Dies ist zurückzuweisen. In Kapitel 5 – hier insbesondere Kapitel 5.1.1 „Übergreifende Aspekte“ – ist nicht die Rede von einer nachhaltigen Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur. Die Grundsätze in Kapitel. 5.1.1 enthalten vielmehr Aussagen zur Gestaltung des Ausbaus von Verkehrsinfrastruktur, zur Gestaltung des öffentlichen Verkehrs sowie zur Berücksichtigung von Immissionsschutzbelangen.</p> <p><u>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2014-11-12-A) wird ausgeführt, dass Verkehrsstraßen die Landschaft zerstören und Bezug genommen auf Ratingen-Ost/Heiligenhaus-Süd (Bau der BAB 44), welches die aktuell größte Sünde darstelle. Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen, an der Darstellung wird festgehalten, da es sich um eine Trasse handelt, die in Bau befindlich und in den Bedarfsplänen vorgesehen ist. Belange des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung in angemessener Weise berücksichtigt.</p> <p><u>Wertschöpfung durch Brechung von Transitverkehren</u> Unter V-4001-2015-02-19/37 wird angeregt, die Erläuterungen in Kap. 5.1.1 um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wertschöpfung durch Brechung von Transitverkehren an Häfen und Umschlaganlagen zu ergänzen. Da diese Aussage weniger die Vorgaben des Kapitels 5.1.1 erläutert, sondern vielmehr als ein</p>	Ö-2015-03-28-J/37 Ö-2014-11-12-A/03+09 V-4001-2015-02-19/37 V-4001-2015-02-19/38-A V-4015-2016-10-07-A/36 V-4015-2016-10-07-A/37

	<p>Grund für die Bereitstellung von Räumen für Umschlaganlagen zu verstehen ist, wurde der Anregung mit dem zweiten Entwurf des RPD insofern gefolgt, als eine entsprechende Formulierung in die Begründung unter Kapitel 3.3.2 aufgenommen wurde.</p> <p><u>Erweiterung der Erläuterungen</u> Unter V-4001-2015-02-19/38-A wird angeregt, in die Erläuterungen zu Kap. 5.1.1 Ausführungen zu Erhalt, Nutzung und Ausbau von Infrastrukturen für Schiene, Straße, Schiffs- und Luftverkehr aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. G1 geht auf diese Aspekte des Umgangs mit Verkehrsinfrastrukturen bereits ein. Eine detailliertere Ausführung ist für die Ebene der Regionalplanung entbehrlich.</p>	
Kap. 5.1.1-G1	<p><u>Erforderlichkeit des Infrastrukturausbaus</u> Verschiedene Beteiligte regen an, aus G1 die Bedingung der Erforderlichkeit für den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur zu streichen. Den entsprechenden Anregungen wird nicht gefolgt. Durch die primäre Nennung des Erhalts von Infrastruktur in G1 soll eine entsprechende Schwerpunktsetzung zum Ausdruck gebracht werden. Bzgl. des Ausbaus von Verkehrsinfrastrukturen hingegen wird die Bedingung einer Prüfung der Erforderlichkeit für wichtig gehalten, um zu verdeutlichen, dass Zweck des Grundsatzes nicht ist, einen ungeprüften Ausbau jeglicher Infrastruktur zu befördern. Hierdurch werden insbesondere Möglichkeiten einer Alternativenprüfung eröffnet. Im Übrigen ist Hintergrund der Formulierung die Annahme, dass sinnvollerweise begrenzt verfügbare Mittel zunächst für den Erhalt verwendet und auch darüber hinaus sparsam eingesetzt und auf die wichtigsten Projekte fokussiert werden sollten. Die Bedarfsprüfung ist im Übrigen auch wesentlicher Bestandteil verkehrsrechtlicher Fachplanungen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	V-1110-2015-03-25/54 V-1110-2016-09-29/61 V-1112-2015-03-20/63 V-1112-2016-10-10/46 V-1113-2015-02-26/19-B

	<p><u>Kommunale Entwicklungsfähigkeit</u> Unter den Anregungen V-1119-2015-03-04/47 und V-1119-2016-10-29/45 weist die Stadt Kleve darauf hin, dass durch G1 die kommunale Entwicklungsfähigkeit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfe und beschreibt eventuelle Erfordernisse neuer Verkehrsinfrastrukturen. Der Anregung wird nicht gefolgt. G1 beschreibt Abwägungsaspekte zum Erhalt und Ausbau bestehender Verkehrsinfrastruktur, welche den Kommunen einen angemessenen Entwicklungsspielraum belassen. Detailliertere Aussagen zu neuer Verkehrsinfrastruktur enthält der LEP NRW in Ziel 8.1-2. An der Formulierung wird festgehalten.</p> <p><u>Umweltschonende Verkehrssysteme</u> Die Stadt Duisburg weist unter V-5043-2015-03-19/12 zur Erläuterung zu G1 darauf hin, dass Verkehrsvermeidung und –verlagerung keine „umweltschonenden Verkehrssysteme“ sind. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass diese Begriffe in der in Rede stehenden Erläuterung nicht gleichgesetzt werden, sondern das Ziel der Herstellung umweltschonender Verkehrssysteme durch Verkehrsvermeidung und –verlagerung dargelegt wird. An der Formulierung wird festgehalten.</p> <p><u>Überregionale Verkehrsbeziehungen</u> Die Stadt Bergheim regt an, den Aspekt der über Regierungsbezirksgrenzen hinaus wirkenden Regionalbedeutsamkeit infrastruktureller Maßnahmen grundsätzlich stärker zu berücksichtigen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bei Erhalt und Ausbau der bestehenden Verkehrsinfrastruktur ist ausdrücklicher Bestandteil des G1, und auch in den Erläuterungen wird der Planungsraum in großräumigere Zusammenhänge eingeordnet. Dem Aspekt der Überregionalität wird damit in angemessener Weise Rechnung getragen.</p>	<p>V-1119-2015-03-04/47 V-1119-2016-10-29/45</p> <p>V-5043-2015-03-19/12 V-5043-2016-10-11/05</p> <p>V-5020-2015-03-30/05</p>
--	--	---

	<p><u>Bedeutung des G1 für den Infrastrukturausbau</u> Die Stadt Goch begrüßt die Zielsetzung des G1 und bringt zum Ausdruck, dass sie vor diesem Hintergrund einen Ausbau einer Bahnstrecke und von Häfen an Rhein und Maas begrüßen würde.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze des RPD sind im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanung gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Über den Ausbau einzelner Verkehrsinfrastrukturen wird in den dafür vorgesehenen Verfahren (insbes. Bedarfsplanung, Planfeststellung, Bauleitplanung) entschieden. Die Häfen an der Maas liegen nicht im Planungsraum des RPD und sind daher nicht nach dessen Inhalten zu beurteilen.</p> <p><u>Wirtschaftliche Tragfähigkeit</u> Die Stadt Wuppertal regt an, den Begriff „umweltschonende Verkehrssysteme mit (...) wirtschaftlicher Tragfähigkeit“ beizubehalten, aber zu präzisieren. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen (Nutzen/Kosten-Quotient größer 1) sei bei Investitionsmaßnahmen ohnehin gefordert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als in das Kapitel einleitender und übergreifender Grundsatz ist die Vorgabe relativ umfassend formuliert. Hierbei werden die vielfältigen möglichen Ansätze zum Erreichen umweltschonender Verkehrssysteme in den Erläuterungen aufgezeigt. In diesem Kontext sind schienengebundene Verkehrsmittel sicher von großer Bedeutung, darüber hinaus kommen jedoch auch andere Verkehrsmittel in Betracht (z.B. Kombiniertes Verkehr). Vor diesem Hintergrund lässt die gewählte Formulierung hinreichende Spielräume für eine Umsetzung und wird beibehalten.</p>	<p>V-1114-2015-03-27/76</p> <p>V-1109-2015-03-17/94 V-1109-2016-09-20/79</p>
Kap. 5.1.1-G2	<p><u>Nutzung der Schieneninfrastruktur / Betriebssysteme im Schienenverkehr</u> Die Provinz Gelderland spricht sich für eine gute Nutzung der Schieneninfrastruktur aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist inhaltlich ähnlich ausgerichtet wie G2 im Kapitel 5.1.1. Die detaillierte Festlegung von Betriebssystemen im Schienenverkehr auf den Trassen ist jedoch der Fachplanung vorbehalten. Die zeichnerischen Darstellungen von Schienen im Regionalplan sichern im Zusammenwirken mit den entsprechenden textlichen Vorgaben die dargestellten Trassen im Planungsraum. Sie entsprechen damit den landesplanerischen Vorgaben, hier insbesondere der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz, welche die Darstellung von Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen sowie sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen vorsieht.</p>	V-6000-2015-03-30/02

<p>Kap. 5.1.1-G3</p>	<p><u>Lärmschutz bei überregionalen Verkehrswegen</u> Seitens der Stadt Hilden wird angeregt, die Lärmschutzthematik bei überregionalen Verkehrswegen bereits im Regionalplan anzusprechen. Die Stadt Meerbusch regt an, lärmbelastete Räume darzustellen und in einem eigenen Kapitel Vorgaben zur Kostenübernahme von Schallschutzmaßnahmen zu machen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Thema Lärmschutz wird mit dem Entwurf des Regionalplans in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 18.09.2014 bereits in hinreichender und der Ebene der Regionalplanung entsprechender Weise behandelt. Kapitel 5.1.1, G3, hat die Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung und dem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen zum Gegenstand. In den entsprechenden Erläuterungen hierzu wird ausdrücklich auch auf Lärmemissionen Bezug genommen. Darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht gefolgt. Aussagen zur Kostenübernahme liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p> <p><u>Formulierung „sind zu“</u> Der Kreis Mettmann und die Stadt Düsseldorf regen für G3 eine Formulierung unter Verwendung der Begriffe „sind zu“ an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der in Rede stehenden Vorgabe handelt es sich um einen Grundsatz, welcher auf nachfolgenden Planungsstufen der Abwägung zugänglich ist. Für die Steuerung entsprechender räumlicher Nutzungen im Rahmen der Regionalplanung ist diese Bindungswirkung (Grundsatz) angemessen; weitergehende fachrechtliche Bindungswirkungen bleiben hiervon unberührt. Die im Entwurf enthaltene Wortwahl „sollen“ entspricht dieser Bindungswirkung. An der Formulierung wird daher festgehalten.</p> <p><u>Aspekt menschliche Gesundheit</u> Der Kreis Mettmann und die Stadt Düsseldorf regen weiterhin die Erwähnung des Aspekts menschliche Gesundheit in den Erläuterungen an. G3 bezieht sich bereits ausdrücklich auf für Wohnzwecke genutzte Bereiche sowie die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz und ergänzt dies in den Erläuterungen um Bezüge auf Lärm- und Schadstoffemissionen und Erschütterungen. Hieraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Vorgabe einen Bezug insbesondere – aber nicht zwingend ausschließlich – zum Schutzgut Mensch aufweist. An den Formulierungen der Erläuterung wird daher festgehalten. Im Übrigen werden die Ausführungen des Kreises Mettmann zum Lärmschutz zur Kenntnis genommen.</p>	<p>V-1134-2015-02-19/08 V-1130-2015-03-27-B/16 V-1156-2015-03-26/51 V-1156-2016-05-03/27 V-1100-2015-03-27-A/27</p>
----------------------	---	---

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.2-G1	<p><u>Grundsatz / Ziel</u> Der Kreis Kleve und die Stadt Emmerich regen an, anstelle des Grundsatzes 1 ein Ziel gleichen Inhalts vorzusehen.</p> <p>An der Formulierung als Grundsatz wird festgehalten. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene verbindliche Vorgaben. Angesichts der Vielzahl an Raumfunktionen und Nutzungen im Bereich des Rheins (z.B. naturschutzfachliche Belange) kann auf Ebene der Regionalplanung nicht sichergestellt werden, dass die Belange der Schifffahrt in jedem Planungsfall gegenüber anderen Belangen vorgehen. Die Vorgabe eines Grundsatzes als in nachfolgenden Entscheidungsprozessen relevanter Abwägungsbelang ist daher angemessen.</p> <p><u>Bezug zur EU-Wasserrahmenrichtlinie</u> In Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, G1 in Kapitel 5.1.2 widerspricht der EU-Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Zu den Hintergründen des Grundsatzes 1 im Kapitel 5.1.2 wird auf Kapitel 5.1.2 der Begründung verwiesen. Das Verhältnis dieses Grundsatzes zum Wasser- und Naturschutzrecht wird ebenfalls im Kapitel 5.1.2 in der Erläuterung 2 geklärt. Als Grundsatz unterliegt die Vorgabe der Abwägung in nachfolgenden Planverfahren, so dass im konkreten Planverfahren sichergestellt werden kann, dass nur Planungen erfolgen, die den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen. Ein Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie ist daher nicht gegeben.</p> <p><u>Spoynkanal</u> Die Stadt Kleve äußert gegen die Inhalte des Kapitels 5.1.2 grundsätzlich keine Bedenken, regt jedoch an, den Erhalt des Spoynkanals in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Soweit sich die Anregung auf eine textliche Bezugnahme auf den Spoynkanal bezieht, wird der Anregung nicht gefolgt. Der Spoynkanal ist, wie der Rhein, zeichnerisch im Regionalplan dargestellt. G1 bezieht sich auf den Rhein als für die regionale und bundesweite Güterschifffahrt wesentlichen Verkehrsweg. Der Spoynkanal ist im Vergleich hierzu von wesentlich geringerer Bedeutung für den großräumigen Schiffsgüterverkehr. Auf Grundlage des regionalplanerischen</p>	<p>V-1110-2015-03-25/55 V-1110-2016-09-29/62 V-1112-2015-03-20/66 V-1112-2016-10-10/50 V-1112-2015-03-20/70 V-1112-2016-10-10/54 Ö-2015-03-28-J/39 V-1119-2015-03-04/48-A V-1119-2016-10-29/47 V-4101-2015-03-26/04 V-2002-2015-03-31/93 V-4015-2016-10-07-A/41 V-4101-2016-10-06/02 Ö-2015-03-23-BG/01</p>

	<p>Maßstabs wird daher auf eine Erwähnung verzichtet. Dies führt jedoch nicht automatisch zu einer Einschränkung der Nutzung des Kanals.</p> <p><u>Verhältnis zu anderen Planungen / Nutzungen</u> Verschiedene Beteiligte (z.B. RWE Power AG, IHK Mittlerer Niederrhein) regen an, Aussagen zur Abwägung mit fachplanungsrechtlich oder in Braunkohlenplänen festgelegten Nutzungen des Rheins in G1 aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen fachrechtlich abgestimmten Nutzungen und Planungen gelten unabhängig von der Aussage des G1 aus sich heraus. Eine zusätzliche Aufnahme in den G1 ist daher entbehrlich.</p> <p><u>Fahrrinnenvertiefung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW führt aus, dass es eine Fahrrinnenvertiefung des Rheins ablehnt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Eine Fahrrinnenvertiefung wird lediglich in den Erläuterungen zu G1 erwähnt, und hier als eine mögliche Maßnahme genannt wird, welche unter den Vorbehalt der Prüfung auf ökologische und wasserwirtschaftliche Verträglichkeit im fachrechtlichen Verfahren gestellt wird. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	
Kap. 5.1.2-Z1		

5.1.3 Schienennetz

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.3-Allgemein	<p><u>Ausbaumaßnahmen</u> Die Stadt Bergheim regt an, in den Erläuterungen zu Kapitel 5.1.3 dem Ausbau überregional bedeutsamer Schienenstrecken mehr Bedeutung beizumessen und entsprechende Projekte einzeln aufzulisten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Betriebssystemen im Schienenverkehr auf den Trassen ist der Fachplanung vorbehalten. Die zeichnerischen Darstellungen von Schienen im Regionalplan sichern im Zusammenwirken mit den entsprechenden textlichen Vorgaben die dargestellten Trassen im Planungsraum. Sie entsprechen damit den landesplanerischen Vorgaben, hier insbesondere der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz, welche die Darstellung von Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen sowie sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen vorsieht. Auch mit der in den Erläuterungen enthaltenen Liste kommunaler Schienenstrecken werden keine Ausbauvorhaben beschrieben, sondern lediglich Relationen zwischen Ortslagen, auf denen regional bedeutsame Schienenverkehre bestehen sowie deren Ergänzungsnetz benannt.</p> <p><u>Berücksichtigung einzelner Projekte</u> DB Services Immobilien benennt unter V-3008-2015-04-01/02 verschiedene Projektplanungen, die im RPD berücksichtigt werden sollen. Hierbei handelt es sich um sehr verschiedene Projekttypen, vom z.B. Ausbau des RRX bis hin zur Ausrüstung bestimmter Strecken mit einem Zugbeeinflussungssystem. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Unter den aufgelisteten Maßnahmen sind keine solchen, die einer zusätzlichen zeichnerischen Darstellung im RPD bedürfen würden, da die entsprechenden Trassen bereits zeichnerisch im Plan enthalten sind. Für Ausbaumaßnahmen, betriebliche Änderungen o.ä. bieten die Vorgaben des Regionalplanes hinreichenden Spielraum; sie stehen derartigen Projekten nicht entgegen.</p>	<p>V-5020-2015-03-30/06</p> <p>V-3008-2015-04-01/02 V-3008-2016-10-06/10</p>

	<p><u>Erwähnung potentieller zukünftiger Schienenverkehrsprojekte</u> Die Gemeinde Jüchen lehnt ab, dass im 1. Entwurf des RPD in der Begründung (Kapitel 7.3.4) sowie in den Erläuterungen zu Kapitel 5.1.3 einzelne potentielle zukünftige Schienenverkehrsprojekte benannt werden (Eiserner Rhein und Rheydter Kurve). Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der o.g. Erwähnung in der Form des 1. Entwurfes RPD (die im 2. Entwurf des RPD beibehalten wurde) geht keine unmittelbare Bindungswirkung im Sinne eines Grundsatzes oder Ziels einher. Die Erwähnung des Eisernen Rheins in der Erläuterung 9 (Kap. 5.1.3) dient der Erläuterung des Grundsatzes 2, an dem festgehalten wird. Die Begründung in der Fassung des 2. Entwurfs des RPD erwähnt in Kapitel 7.3.4 den Eisernen Rhein unter Bezugnahme auf die Vorgaben des LEP NRW sowie auf Beschlüsse des Regionalrates und beschreibt hiermit äußere Rahmenbedingungen. Die Benennung der Rheydter Kurve in Erläuterung 4 (Kap. 5.1.3) im 2. Entwurf des RPD diene der Einordnung eines in der Region diskutierten Projektes, dessen Planungen jedoch noch nicht so weit vorangeschritten war, dass eine zeichnerische Darstellung im RPD geboten gewesen wäre. Zwischenzeitlich ist jedoch am 29.12.2016 das Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, welchem der zugehörige neue Bedarfsplan anhängt, in Kraft getreten. Die Rheydter Kurve ist darin als Maßnahme des potentiellen Bedarfs enthalten. Es ist daher vorgesehen, die textlichen und zeichnerischen Darstellungen sowie die Begründung des RPD entsprechend anzupassen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Textliche Beschreibung von Schienendarstellungen</u> Die Stadt Willich beschreibt die Bedeutung der Verlängerung der Regiobahn nach Viersen und regt an, diese in den Erläuterungen und der Begründung zu erwähnen. Die Provinz Limburg regt eine Erwähnung der Strecken Eindhoven-Venlo-Düsseldorf und des Eisernen Rheins (Führung über Venlo bzw. entlang A52 / N280) an. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die in Rede stehenden Strecken sind in den zeichnerischen Darstellungen des RPD auf Grundlage der jeweils geltenden Bedarfspläne enthalten, so dass der RPD den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz entspricht. Der über die zugehörigen textlichen Darstellungen vorgesehene Schutz gegenüber entgegenstehenden anderen Nutzungen ist damit gewährleistet. Viele der im RPD zeichnerisch dargestellten Strecken werden von verschiedenen Akteuren als besonders bedeutsam für die Region diskutiert. Der RPD nimmt hier keine Priorisierung vor; diese erfolgt über die fachplanerischen Verfahren. Eine ausdrückliche textliche Erwähnung einzelner Trassen erfolgt im RPD nur in Sonderfällen, wie z.B. zur Erläuterung des G2 (Freihalten von Erweiterungsflächen an Schienenwegen) oder der Beikarte 5A.</p>	<p>V-1153-2015-03-27/12</p> <p>V-1169-2015-03-18/32-C V-1169-2016-10-25/14 V-6024-2015-03-26/03 V-6024-2016-10-04/04</p>
--	--	---

	<p><u>Verhältnis zum Busverkehr</u> Die DB Services Immobilien GmbH führt aus, dass die DB Netz AG für Kapitel 5.1.3 eine Ergänzung regionaler Buslinien mit hoher Ergänzungsfunktion zum Schienennetz anregt. In diesem Zusammenhang wird auch der Wunsch nach einer vom sonstigen Straßenverkehr unabhängigen Führung derartiger Buslinien geäußert.</p> <p>Der Anregung bzgl. der Ergänzung des Kapitels 5.1.3 wird nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 6.4 der Begründung zum RPD verwiesen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Busnetz sowie auch dessen Betriebskonzept häufigeren Änderungen bzgl. Streckenverlauf und Betrieb oder sogar Stilllegungen unterworfen sein kann als schienengebundene Verkehrsmittel. Vor dem Hintergrund ihrer erheblich längeren Planungszeiträume, stärkeren Trassengebundenheit und ihrer höheren Bedeutung für die regionale Verkehrsabwicklung ist die regionalplanerische Sicherung von regional bedeutsamen Schienenverkehrsstrassen (vgl. hierzu auch Kapitel 5.1.3 der Begründung) daher von höherer Bedeutung als die Aufnahme gleich gerichteter Vorgaben für den Busverkehr in den Regionalplan. Es ist davon auszugehen, dass sich etwaige Konflikte mit dem MIV im Straßenraum – auch bei regionalen Schnellbusverkehren – in erster Linie in den hochverdichteten innerstädtischen Bereichen ergeben. Hier ist es Aufgabe der Träger der Nahverkehrsplanung, für eine möglichst verträgliche Abwicklung Sorge zu tragen.</p>	<p>V-3008-2016-10-06/01-B V-3008-2016-10-06/07</p>
Kap. 5.1.3-G1	<p><u>Grundsatz / Ziel</u> Der Kreis Kleve regt an, anstelle des Grundsatzes 1 ein Ziel gleichen Inhalts vorzusehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene, eindeutig bestimmte oder bestimmbar verbindliche Vorgaben. Da darüber, welcher Ausbaustandard auf den einzelnen Schienenstrecken im Planungsraum eine angemessene Leistungsfähigkeit bedingt bzw. bedarfsgerecht ist, nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden kann, ist die Vorgabe eines Grundsatzes als in nachfolgenden Entscheidungsprozessen relevanter Abwägungsbelang angemessen. An der Formulierung als Grundsatz wird festgehalten.</p> <p><u>Bedeutung des G1 für den Infrastrukturausbau</u> Die Stadt Goch begrüßt die Zielsetzung des G1 und begründet dies damit, dass sie einen Ausbau der Strecke Düsseldorf-Kleve und möglicherweise eine Verlängerung bis Nijmegen für erforderlich hält. Sie führt aus, dass dieser Inhalt in der zeichnerischen Darstellung fehle.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Aussage, der Ausbau der genannten Schienenstrecke sei nicht in der zeichnerischen Darstellung enthalten, ist richtigzustellen, dass</p>	<p>V-1110-2015-03-25/57 V-1110-2016-09-29/64</p> <p>V-1114-2015-03-27/79 V-1114-2016-10-10/20</p>

	<p>die zeichnerische Darstellung des Schienennetzes den landesweit gültigen Inhalten der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz entspricht und dass als bestehende Strecke die hier angesprochene Schienenstrecke in der zeichnerischen Darstellung des RPD enthalten ist.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des RPD sind im Rahmen der Fachplanung gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Über den Ausbau einzelner Verkehrsinfrastrukturen wird in den dafür vorgesehenen Verfahren entschieden.</p>	
Kap. 5.1.3-Z1		
Kap. 5.1.3-Z2	<p><u>Breite von Schienentrassen</u></p> <p>Die Stadt Duisburg kritisiert unter V-5043-2015-03-19/14 die in Z2 vorgesehene Freihaltung von Raum für mindestens zwei Gleise unter Verweis darauf, dass auch eingleisige Strecken raumbedeutsam seien.</p> <p>Hierzu ist klarzustellen, dass sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Vorgaben des RPD sich nicht nur auf Schienenstrecken mit mindestens zwei Gleisen beziehen. Z2 zielt vielmehr darauf ab, an allen zeichnerisch dargestellten Schienenwegen Optionen für einen Bau von mindestens zwei Gleisen offen zu halten. Ergänzend wird hierzu auf Kapitel 5.1.3 der Begründung verwiesen. An der Formulierung wird festgehalten.</p>	<p>V-5043-2015-03-19/14 V-5043-2016-10-11/06</p>
Kap. 5.1.3-G2	<p><u>Erweiterungsflächen für Schienenwegen</u></p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA; V-3004-2015-03-31) kritisiert den in der Erläuterung 9 zu G2 genannten Wert von 10 m für Erweiterungsflächen um Schienenwege als zu gering, um den erfahrungsgemäß für Erweiterungsbauten benötigten Raum freizuhalten.</p> <p>Der Eingabe wird insoweit gefolgt, als der Wert im zweiten Entwurf des RPD auf 20 m hochgesetzt wird. Hierdurch wird den vom EBA beispielhaft genannten Werten zumindest im unteren Bereich entsprochen. Ein noch höherer Wert wäre angesichts der Ungewissheit darüber, ob bzw. wann welche Art von Ausbauprojekten ansteht, unangemessen.</p> <p>Mit Schreiben vom 16.09.2016 weist Das Eisenbahn-Bundesamt nochmals darauf hin, dass mitunter für einzelne Projekte mehr als 20 m Erweiterungsflächen benötigt werden, begrüßt jedoch grundsätzlich die Vergrößerung der Erweiterungsflächen auf 20 m. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>V-3004-2015-03-31/01 V-3004-2015-03-31/03 V-3004-2016-09-16/01</p>
Kap. 5.1.3-G3		
Kap. 5.1.3-Z3		

Kap. 5.1.3-G4		
Kap. 5.1.3-G5		
Kap. 5.1.3-G6	<p><u>Fahrradstationen</u> Die Stadt Wuppertal regt an, den Begriff „Fahrradstationen“ durch z.B. „Radabstellanlagen hoher Qualität“ zu ersetzen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei der betreffenden Vorgabe handelt es sich um einen Grundsatz, der bei Vorliegen entsprechender Sachargumente der Abwägung zugänglich ist. Im Übrigen bezieht sich der Grundsatz nur auf eine kleine Teilmenge der Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs, deren Auswahl den nachfolgenden Planungsstufen obliegt. Radstationen sollen in erster Linie ein sicheres und wettergeschütztes Abstellen von Fahrrädern gewährleisten. Der Leitfaden Betreiberkonzepte für Radstationen Nationalen Radverkehrsplan 2020 sieht als "Radstation" jegliche Fahrradabstellanlage mit limitiertem und gesichertem Zugang an ÖV-Haltepunkten an, also z.B. auch Fahrradboxen.</p> <p>An der Formulierung des Grundsatzes wird daher festgehalten. Der Anregung wird jedoch teilweise gefolgt: Es wird eine Veränderung gegenüber dem zweiten Entwurf des RPD vorgenommen. Die zugehörige Erläuterung 15 wird um eine Aussage ergänzt, welche ausführt, dass Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen sowie Fahrradstationen als Radabstellanlagen mit hoher Qualität zu einer Entlastung der kommunalen und regionalen Verkehrsnetze beitragen können.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/95 V-1109-2016-09-20/80</p>

5.1.4 Straßennetz

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.4-Allgemein	<p><u>Straßenausbau</u> Die Stadt Kleve äußert keine Bedenken gegenüber den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 5.1.4, regt jedoch an, die Anbindung an das überregionale Straßennetz weiter auszubauen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze des RPD sind im Rahmen der Fachplanung gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Über den Ausbau einzelner Verkehrsinfrastrukturen wird in den dafür vorgesehenen Verfahren entschieden. Entsprechende Anregungen sind in diesen Verfahren vorzubringen.</p> <p><u>Bezug zum Braunkohlentagebau</u> Die Stadt Grevenbroich regt an, Hinweise auf nach Beendigung des Tagebaus durch RWE wieder herzustellende Straßenverbindungen aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planung von Ersatzstraßen für den Braunkohlentagebau ist Gegenstand der Braunkohlenpläne sowie der verkehrlichen Fachplanung. Eine Aufnahme in den RPD ist daher nicht geboten.</p>	<p>V-1119-2015-03-04/50</p> <p>V-1152-2015-03-26/40 V-1152-2016-10-04/32</p>
Kap. 5.1.4-Z1	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen die Formulierung des Ziels 1 in Kapitel 5.1.4 und bezeichnet diese als zu unbestimmt und nicht gerechtfertigt. Es verknüpft hiermit eine Kritik an der zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen 3aa-2 und 3ab-2. Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Bedarfsplanmaßnahmen sind solche Maßnahmen anzusehen, die in einem Bedarfsplan des Bundes oder des Landes NRW enthalten sind. Alle dort dargestellten Trassen fallen unter eine Ziel- oder Grundsatzformulierung, die sich auf Bedarfsplanmaßnahmen bezieht. Die Verwendung der Plandarstellungen wird in den Erläuterungen zu Kapitel 5.1.4 ausführlich dargelegt. Weiterhin ist klarzustellen, dass die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans an die Inhalte der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3 Planzeichenverzeichnis und Planzeichendefinition) gebunden sind. Diese geben die zeichnerische Darstellung aller Bedarfsplanmaßnahmen vor – unabhängig davon, unter welches der unter 3.aa) und 3.ab) zusammengefassten Planzeichen für Straßendarstellungen sie fallen. Hierzu gehört u.a. auch die Vorgabe, linienbestimmte Trassen mit Planzeichen 3.aa-1) bzw. 3.ab-1) darzustellen und</p>	<p>V-2002-2015-03-31/95-A V-2002-2015-03-31/96</p>

	<p>solche Vorhaben, die nicht mindestens linienbestimmt sind, mit den Planzeichen 3aa-2 bzw. 3ab-2 darzustellen. Dieser Vorgabe wird der Entwurf des RPD gerecht. Z1 bezieht sich vor diesem Hintergrund auf alle im Regionalplan mit den unter 3.aa) und 3.ab) zusammengefassten Planzeichen dargestellten Bedarfsplanmaßnahmen. Der RPD entspricht damit den bindenden Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und dem LEP NRW, welcher in G 8.1-3 und den zugehörigen Erläuterungen zu sichernde Trassen und deren Bindung an den Bedarf thematisiert.</p> <p>Zur Forderung, alle Straßenbauvorhaben seien vor dem Hintergrund von Überprüfungen der Bedarfspläne auf den Prüfstand zu stellen, ist klarzustellen, dass der Entwurf des RPD auf den geltenden Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW basiert. Die Priorisierungsliste des Landes NRW zu den Bedarfsplanmaßnahmen bezieht sich nur auf die weitere Planung von Straßenprojekten; sie hat jedoch nicht zu einer Streichung einzelner Maßnahmen aus dem Bedarfsplan geführt. Die Möglichkeit eines Verzichts auf die zeichnerische Darstellung von nachrangig priorisierten Straßenbauvorhaben ergibt sich daher hieraus nicht.</p> <p>Zusammenfassend kann somit den Anregungen nicht gefolgt werden; an der Formulierung des Z1 in Kapitel 5.1.4 zzgl. der entsprechenden Erläuterungen wird festgehalten.</p> <p>Zur Aussage, es fehle an einer Umweltprüfung, ist richtigzustellen, dass sofern im RPD Darstellungen von Straßen vorgesehen werden, für die hinsichtlich ihrer genauen Führung noch eine räumliche Flexibilität besteht (gestrichelte Linie) und für die vor diesem Hintergrund der Regionalplan eine aus regionalplanerischer Sicht möglichst geeignete Trassenführung darstellt, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum RPD jeweils ein Prüfbogen erarbeitet wurde. Die dort, anhand der im Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Kriterien, durchgeführte räumlich konkrete Prüfung der Trassenverläufe wird mit Blick auf die regionale Maßstabsebene als sachgerecht empfunden. Hinsichtlich der Bedenken bzgl. der Alternativenbetrachtung wird klargestellt, dass zunächst anhand von Raumwiderstandskarten erste möglichst konfliktfreie Räume gesucht worden sind. Wie Anhang J aufzeigt, wurden dann jedoch anhand der vorliegenden Ergebnisse der Prüfbögen zu angedachten Verläufen soweit erforderlich und sachgerecht möglich auch noch kleinräumigere alternative Betrachtungen geprüft (Verschwenkungen der Trassen zur Minderung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen). Festgestellte Erheblichkeiten und alternative Betrachtungen sind im Kapitel 9 der Begründung zum Regionalplan dargelegt und das Festhalten an möglicherweise konfliktbehafteten Verläufen auch einer erhöhten regionalplanerischen Abwägung zugeführt.</p>	
Kap. 5.1.4-G1	<p><u>Umsetzungsplanungen Straße</u> Die Gemeinde Uedem erhebt Bedenken gegen die Vorgabe des G1, dass Straßenplanungen für den vorwiegend regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr auf die dargestellten</p>	V-1124-2016-10-07/13

	<p>Trassen ausgerichtet werden sollen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei der überwiegenden Zahl der Darstellungen handelt es sich um Bedarfsplanmaßnahmen des Landes oder des Bundes, für die die Darstellung die Verfügbarkeit der Trassen sicherstellt. Da über die zeichnerische Darstellung die jeweiligen Straßentrassen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Zwecke geschützt werden, ist es sinnvoll, die entsprechenden Straßenplanungen auch auf die dargestellten Trassen auszurichten. Um in nachfolgenden Fachverfahren jedoch hinreichenden Raum für neue Erkenntnisse und eine detaillierte Trassierung zu lassen, handelt es sich um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist.</p>	
Kap. 5.1.4-Z2	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen das Ziel 2 in Kapitel 5.1.4, welches Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausschließt, und begründet dies damit, dass die von diesem Ziel betroffenen Straßenbauvorhaben bis zur Schaffung entsprechender Baurechte in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stünden.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Um der Vorgabe einer Sicherung der Trassen der Bedarfspläne des LEP NRW sowie der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zur Anregung V-2002-2015-03-31/95-A) gerecht zu werden, ist ein Schutz vor einer Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen erforderlich.</p>	V-2002-2015-03-31/95-B
Kap. 5.1.4-G2	<p>Die Gemeinde Uedem erhebt Bedenken gegen die Vorgabe des G2, dass Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrasse erfolgt ist, sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren sollen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den dargestellten Trassen handelt es sich um Bedarfsplanmaßnahmen des Landes oder des Bundes, für die die Darstellung die Verfügbarkeit der Trassen sicherstellt. Da über die zeichnerische Darstellung die jeweiligen Straßentrassen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Zwecke geschützt werden, ist es sinnvoll, die entsprechenden Straßenplanungen auch auf die dargestellten Trassen auszurichten. Um in nachfolgenden Fachverfahren jedoch hinreichenden Raum für neue Erkenntnisse und eine detaillierte Trassierung zu lassen, handelt es sich um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist.</p>	V-1124-2016-10-0713
Kap. 5.1.4-Z3		

5.1.5 Flughäfen / Luftverkehr

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.5-Allgemein	<p><u>Schutz gegen Fluglärm:</u> Mehrere Einwender sprechen sich für eine Änderung der Erläuterungen 4 im Kapitel 5.1.5 dahingehend aus, dass der Hinweis zur nachrichtlichen Übernahme der Lärmschutzbereiche und der zugehörigen Verweis auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm gestrichen werden sollen zugunsten einer Neuformulierung, die die Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen und die europäische Gesetzeslage thematisiert. In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2014-11-12-A Ratingen/05-A+08) wird ausgeführt, dass der Schutz der Bevölkerung viel weitreichender sein müsste als die bisher vorgesehene nachrichtliche Übernahme der Entschädigungszonen nach dem Fluglärmgesetz. Eine vorausschauende Landesplanung müsse – mit dem Ziel gesunder Wohnverhältnisse – die Gesundheit der Menschen stärker in den Blick nehmen. Als Beleg wird eine Karte mit Abflügen 2014 vorgelegt. Die Stadt Meerbusch fordert ein eigenes Kapitel zum Thema Schutz gegen Fluglärm mit einer Darstellung belasteter Bereiche und der Lärmschutzzonen. Die Flughafen Düsseldorf GmbH beschreibt ihre hinsichtlich der Übernahme der festgesetzten Lärmschutzbereiche kritische Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und regt an, dass auch der Regionalplan diesen Gesichtspunkt berücksichtigen sollte. Die Stadt Düsseldorf fordert textliche Ausführungen zur Darstellung der Erweiterten Lärmschutzzone. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den Darstellungen sowohl von in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen als auch von Erweiterten Lärmschutzzonen setzt der RPD verbindliche Vorgaben des LEP NRW um. Dieser sieht vor, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind und im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz resultiert, festzulegen ist. Auch über den Umgang mit den Erweiterten Lärmschutzzonen entscheidet der LEP NRW in Grundsatz 8.1-8 (in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen). Für eine von diesen landesplanerischen Vorgaben abweichende Regelung im RPD besteht kein</p>	Ö-2015-03-10-K Ö-2015-03-10-L Ö-2015-03-10-M Ö-2015-03-16-AO Ö-2015-03-11-A Ö-2014-12-10-B Ö-2015-01-13-A Ö-2014-11-12-A/05-A+08 V-3013-2015-03-27/08 V-1156-2015-03-26/52 V-1100-2016-10-06/22-A Ö-2015-03-03-H/01

	<p>Raum. Die Erläuterung 4 einschließlich des dortigen Verweises auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm beschreibt vor diesem Hintergrund die geltende Rechtslage. Eine Forderung nach Grenz- oder Schwellenwerten richtet sich an den Gesetzgeber. An den diesbezüglichen Formulierungen wird festgehalten. Auch eine Ergänzung textlicher Vorgaben oder Erläuterungen zur Darstellung der Erweiterten Lärmschutzzonen ist vor dem Hintergrund der abschließenden Regelung im LEP NRW entbehrlich. Doppelungen von Ausführungen im RPD und dem LEP NRW wurden weitestgehend vermieden.</p> <p><u>Flughafenentwicklung / Kapazitätsanpassungen</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2014-11-12-A/05-B) wird ausgeführt, dass zur Flughafenentwicklung Ausführungen vermisst werden. Auch die Vermeidung von Flugverkehr solle angesprochen werden. Es wird die Frage gestellt, ob dies daran liege, dass eine Landeskonzeption zu den 6 Flughäfen in NRW fehle.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf des RPD insoweit gefolgt, als die Vorgaben des Kapitels 5.1.5 hinsichtlich einer möglichst sozial- und umweltverträglichen Abwicklung sowie eines Ausgleichs von Nutzen und Belastungen des Luftverkehrs in der Region überarbeitet wurden. Weiter gehende Umsetzungen sind der Fachplanung vorbehalten.</p> <p>Die geltende Luftverkehrskonzeption des Landes bildet eine Grundlage für die Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Die Inhalte des Landesentwicklungsplanes sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Stadt Kleve weist auf die Notwendigkeit der Abstimmung der Entwicklung der einzelnen Flughäfen hin.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LEP NRW enthält in Ziel 8.1.6 i.V.m. den zugehörigen Erläuterungen Vorgaben zur Abstimmung von Flughafenentwicklungen. Weitergehende entsprechende Regelungen auf Ebene der Regionalplanung sind daher nicht geboten.</p> <p>Die Städte Kaarst und Meerbusch positionieren sich gegen ein Wachstum des Flughafens Düsseldorf; sie sprechen in diesem Zusammenhang von den Grenzen des Wachstums eines Stadtflughafens und sprechen sich für eine Kooperation der Flughäfen und raumordnerische Aussagen zur ÖPNV-Andienung der Flughäfen aus. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen – u.a. unter Hinweis auf Nachtflüge sowie gesundheitliche und ökologische Folgen des Flugverkehrs – Positionierungen gegen den Ausbau des Düsseldorfer Flughafens.</p>	<p>Ö-2014-11-12-A/05-B Ö-2015-03-03-H/01 V-1119-2015-03-04/51 V-1119-2016-10-29/50 V-4001-2015-02-19/43 V-1154-2015-03-24/09-B V-1154-2015-03-24/10 V-1154-2016-10-05/08 V-1156-2015-03-26/52 V-1100-2015-03-27-A/29 V-1100-2016-10-06/21 V-4015-2016-10-07-A/46</p>
--	--	---

	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als mit dem zweiten Entwurf des RPD in G1 die Thematisierung der ÖV-Anbindung der Flughäfen neu aufgenommen wird. Auch die Kooperation von Flugplätzen wird in den Erläuterungen angesprochen. Weiter gehende Umsetzungen sind der Fachplanung vorbehalten. Die darüber hinaus zu diesem Thema geäußerten Anregungen richten sich an das fachplanerische Verfahren und sind dort gesondert vorzubringen.</p> <p>Die Stadt Düsseldorf plädiert dafür, die Bedeutung des Düsseldorfer Flughafens deutlich herauszuheben. Sie regt an, ein neues Ziel zum bedarfsgerechten Ausbau der Luftverkehrsinfrastruktur aufzunehmen und die Erläuterungen zu Kapitel 5.1.5 entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedeutung einzelner Flughäfen wird bereits im LEP NRW thematisiert. Dieser enthält in Ziel 8.1-6 i.V.m. den zugehörigen Erläuterungen Aussagen zur bedarfsgerechten Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen (u.a. in Düsseldorf) und der regionalbedeutsamen Flughäfen (u.a. in Weeze). Eine Doppelung im RPD erübrigt sich.</p> <p>Die Handwerkskammer Düsseldorf regt an, die Anpassung von Kapazitäten in G1 aufzunehmen. Auch die IHK Mittlerer Niederrhein regt die Aufnahme eines Bezugs auf die Kapazitäten der einzelnen Flughäfen in G1 sowie auch die zugehörigen Erläuterungen an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen zu Kap. 5.1.5 vor dem Hintergrund der Aussage des G1, einen Ausgleich von Nutzen und Belastungen des Luftverkehrs in der Region anzustreben, eine Aussage zu ausreichenden Kapazitäten in der Region insgesamt enthalten. Hieraus kann kein Ausbaubedarf für einzelne Flughäfen abgeleitet werden. Zur Bedeutung einzelner Flughäfen und ihrer Steuerung durch den LEP NRW wird auf den voranstehenden Ausgleichsvorschlag verwiesen. Konkrete Entscheidungen über einzelne Ausbauprojekte werden nach den entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen getroffen; eine Vorabbindung dieser Entscheidungen war durch die gewählte Formulierung nicht beabsichtigt. Es erfolgt insofern eine Anpassung im 2. Entwurf des RPD als die Erläuterung 2 im 1. Satz umformuliert wird in „Für den steigenden Luftverkehr sollen in der Region insgesamt ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden“.</p>	
--	---	--

	<p><u>Gleichberechtigung von Nutzern und Betreibern</u> Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten (z.B. IHK Mittlerer Niederrhein) wird angeregt, Erläuterung 1 zu Kapitel 5.1.5 um eine Erwähnung der Belange der Flughafennutzer und –betreiber zu ergänzen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine nochmalige Erwähnung dieser Belange ist entbehrlich, da bereits die Hauptaussage des betreffenden Absatzes den Anschluss des Planungsraumes an das Luftverkehrsnetz zum Inhalt hat und sich insoweit für die Belange der Flughafennutzer bzw. –betreiber ausspricht.</p> <p><u>Bezug zu fachrechtlichen Vorgaben</u> Unter V-3015-2015-03-05/02 wird aus der Erwähnung der fachrechtlichen Vorgaben zum Fluglärmschutz in den Erläuterungen abgeleitet, dass bei Ausbauvorhaben die Umweltkapazität des jeweiligen Standortes zu berücksichtigen ist, und eine entsprechende Ergänzung angeregt. Dies wird durch eine Grafik zu fluglärmbelasteten Wohnungen ergänzt. Die Gemeinde Weeze schließt sich der Stellungnahme des Airports Weeze inhaltlich an. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht gefolgt. Hierzu ist klarzustellen, dass die hier in Rede stehende Aussage lediglich auf die auf Grundlage des Fachrechts zu beachtenden Vorgaben – nicht nur zum Fluglärm, sondern auch zum Umwelt- und Naturschutz – hinweist. Eine Interpretation des Fachrechtes soll damit an dieser Stelle nicht einhergehen.</p> <p><u>Bezeichnung Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</u> Der Anregung des Rhein-Kreises Neuss, die Bezeichnung des in Mönchengladbach gelegenen Verkehrslandeplatzes in der Abbildung zu Kapitel 5.1.5 in „Verkehrslandeplatz Mönchengladbach“ zu ändern, wird mit dem zweiten Entwurf des RPD gefolgt.</p>	<p>V-4001-2015-02-19/45 V-4015-2016-10-07-A/47</p> <p>V-3015-2015-03-05/02+04 V-1126-2015-03-25/17</p> <p>V-1150-2015-03-26/23</p>
Kap. 5.1.5-G1	<p><u>Großräumige Bedeutung des Düsseldorfer Flughafens</u> Die Stadt Duisburg führt unter V-5043-2015-03-19/15 aus, die über das Plangebiet hinausreichende Bedeutung des Flughafens Düsseldorf werde in G1 nicht hinreichend hervorgehoben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierzu ist klarzustellen, dass in G1 der Luftverkehr und die hierauf bezogene Infrastruktur generell thematisiert werden und nicht einzelne Flughäfen hervorgehoben werden. Die großräumige Bedeutung des Flughafens Düsseldorf wird bereits in hinreichender Weise durch den LEP NRW abgebildet, welcher diesen Flughafen als landesbedeutsam eingestuft hat.</p>	<p>V-5043-2015-03-19/15</p>

	<p><u>Begriffe „Betreiber der Verkehrsflughäfen“ / „Träger öffentlicher Belange“</u> Verschiedene Beteiligte sprechen sich für eine Angleichung der Begrifflichkeiten „Betreiber der Verkehrsflughäfen“ bzw. „Träger öffentlicher Belange“ in G1 aus. Den Anregungen wird mit dem zweiten Entwurf des RPD gefolgt.</p> <p><u>Kooperation von Flughäfen</u> Verschiedene Stellungnahmen äußern gegenläufige Meinungen zur Kooperation von Flughäfen. Beispielsweise in der Stellungnahme V-3013-2015-03-27 erfolgt unter Verweis auf die Geschäftsabläufe im internationalen Luftverkehr hierzu eine negative Positionierung, während in den Stellungnahmen V-3015-2015-03-05 und V-1110-2016-09-29/66 der Kooperationsgedanke begrüßt wird. In der Stellungnahme V-1100-2015-03-27-A/29 wird die Streichung der entsprechenden Textpassage aus G1 und eine Anpassung der Erläuterungen zu Kapitel 5.1.5 gefordert. Den Stellungnahmen wird insoweit Rechnung getragen als im zweiten Entwurf des RPD die Ausführungen zu den infrastrukturellen Voraussetzungen für Kooperation aus dem Grundsatz gestrichen werden und stattdessen das mit der Vorgabe beabsichtigte Ziel einer möglichst sozial- und umweltverträglichen Abwicklung sowie eines Ausgleichs von Nutzen und Belastungen des Luftverkehrs in der Region deutlicher herausgearbeitet wird und die diesbezügliche Option der Kooperation der Flughäfen in der Region in die entsprechenden Erläuterungen aufgenommen wird. Darüber hinaus wird den Anregungen nicht gefolgt. Mit der Änderung der textlichen Darstellungen muss auch eine entsprechende Anpassung der Begründung einhergehen. Die Stadt Meerbusch hat angeregt, Passagen aus dem ersten Entwurf (2014) in der Begründung (Kapitel 5.1.5) beizubehalten. Hierzu ist klarzustellen, dass nicht alle von der Stadt Meerbusch in diesem Zusammenhang zitierten Passagen gestrichen wurden, sondern – vor dem Hintergrund der Veränderung des G1 – lediglich jene, die sich mit den infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation befassen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung der Flughäfen</u> Die Flughafen Düsseldorf GmbH beschreibt unter V-3013-2015-03-27/03, dass im Falle einer verbesserten verkehrlichen Anbindung der Flugplätze miteinander nicht von einer Zunahme der Umstiege zwischen verschiedenen Flughäfen auszugehen wäre. Der Anregung wird gefolgt. Die angesprochene Formulierung wird im 2. Entwurf des RPD gestrichen; der Grundsatz wird ergänzt um eine Aussage zur Anbindung der Flughäfen an die Netze des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>V-4001-2015-02-19/44 V-3013-2015-03-27/01</p> <p>V-3013-2015-03-27/02 V-3013-2015-03-27/04 V-3013-2015-03-27/06 V-3015-2015-03-05/01 V-1110-2015-03-25/59-A V-1126-2015-03-25/17 V-1100-2015-03-27-A/31 V-1100-2015-03-27-A/29 V-1156-2016-05-03/28 V-1110-2016-09-29/66 V-1126-2016-10-07/08-A V-4015-2016-10-07-A/46 Ö-2015-03-03-H/01</p> <p>V-3013-2015-03-27/03 V-3008-2016-10-06/09 V-4015-2016-10-07-A/46</p>
--	--	--

Die IHK Mittlerer Niederrhein spricht sich für die Erwähnung einer leistungsfähigen Anbindung der Flugplätze an Straßen und Schienenwege aus.

Der zweite Entwurf des RPD entspricht der Anregung insoweit, als der Grundsatz ergänzt wird um eine Aussage zur Anbindung der Flughäfen an die Netze des öffentlichen Verkehrs. Da die Anbindung der Flughäfen im Planungsraum über das Straßennetz schon heute auf einem deutlich höheren Niveau ist als die Anbindung an die Netze des öffentlichen Verkehrs und da im Sinne einer möglichst verträglichen Abwicklung der flugplatzbezogenen Personenverkehrsströme eine Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben mit Massenverkehrsmitteln besonders effektiv ist, erfolgt in der Formulierung die Beschränkung auf Mittel des öffentlichen Verkehrs. Unberührt hiervon bleibt die zeichnerische Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen – sowohl für den Straßen- als auch für den Schienenverkehr; alle Flugplätze im Planungsraum sind über zeichnerische Darstellungen für Straßen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Die DB Services Immobilien GmbH begrüßt die Formulierung in G1 zur Anbindung an den ÖV und betont die Bedeutung der Anbindung des Flughafens durch kommunale Schienenverkehrsmittel.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; ein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP ergibt sich daraus nicht. Die zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfs gewährleisten eine Anbindung der regional bedeutsamen Quellen und Ziele im Stadtgebiet Düsseldorfs an die Netze des regional bedeutsamen öffentlichen Verkehrs; sie umfassen u.a. auch entsprechende Bedarfsplanmaßnahmen, zu denen auch die Strecke von Ratingen-West nach Neuss gehört. Weitergehende Planungen des kommunalen öffentlichen Verkehrs liegen in der Hand der Stadt Düsseldorf.

Aussagen zu Lärm- und Sicherheitsaspekten

Die Stadt Korschenbroich bittet mit Schreiben vom 26.03.2015 um Aufnahme eines Hinweises auf die Berücksichtigung von Lärm- und Sicherheitsaspekten im Flugverkehr und spricht sich aus Lärm- und Sicherheitsgründen gegen eine erhöhte Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach aus.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Grundsatz wird im 2. Entwurf des RPD zwar im Hinblick auf eine möglichst sozial- und umweltverträgliche Abwicklung des Luftverkehrs in der Region überarbeitet. Der mit dem Flugbetrieb im Zusammenhang stehende Lärmschutz und die Sicherheit im Flugverkehr sind aber umfangreich geregelte Fachaufgaben, die in erster Linie dem Schutz der Bevölkerung dienen und sich insoweit nicht dem raumordnerischen Aufgabenspektrum zuordnen lassen. Reine Fachaussagen ohne Raumbezug sind in Raumordnungsplänen zu vermeiden. Zudem ist mit Blick auf den erbetenen „Hinweis“ unter

V-1155-2015-03-26/10-A

	<p>Heranziehung der §§ 3, 4 ROG darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Erfordernis der Raumordnung mit Bindungswirkungen handeln würde.</p> <p>Zur Entwicklung der regional- und landesbedeutsamen Flughäfen wird auf die entsprechenden Vorgaben in Kapitel 8.1 des LEP NRW verwiesen, welche Aussagen zur Entwicklung der mindestens regionalbedeutsamen Flughäfen enthalten (insbes. Ziel 8.1-6: Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.).</p>	
Kap. 5.1.5-G2	<p><u>Definition Flughafenaffinität</u></p> <p>Mehrere Beteiligte regen an, den Begriff der Flughafenaffinität in der Erläuterung 3 zu Kapitel 5.1.5 weiter zu fassen und die geschäftliche Ausrichtung der betroffenen gewerblichen Nutzungen bzw. überregional oder international ausgerichtete Dienstleistungsunternehmen einzubeziehen.</p> <p>Den entsprechenden Anregungen wird nicht gefolgt. Die Vorgabe entspricht in ihrer derzeitigen Formulierung den Inhalten des LEP NRW, welcher sich in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-6 ausdrücklich auf den Frachtverkehr bezieht. Im Übrigen umfasst die Definition der Flughafenaffinität auch solche Betriebe, die in einer positiven Wechselwirkung mit einem Flughafen stehen. Die Aufzählung ist beispielhaft. Damit besteht ausreichend Spielraum für Betriebe, die nicht eng mit dem Frachtverkehr verbunden sind.</p> <p><u>Gewerbeflächen am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</u></p> <p>Die Stadt Korschenbroich lehnt eine gewerbliche Nutzung im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach durch flughafenbezogenes Gewerbe ab, da hierdurch Begehrlichkeiten für eine nicht gewünschte Ausweitung des Flug- und Frachtverkehrs geweckt würden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Am Ziel einer effizienten Verwendung von im Umfeld von Flugplätzen liegenden Flächen wird festgehalten. Gemäß den Erläuterungen zu G2 fallen unter den Begriff der flughafenaffinen Nutzungen jedoch nicht nur solche, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs direkt auf einen Flugplatz angewiesen sind, sondern auch Nutzungen, die in einer positiven Wechselwirkung mit einem Flugplatz stehen. Überdies ist der Grundsatz G2 bei Vorliegen entsprechender Sachargumente auch der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Sofern eine Entwicklung zu einem regionalbedeutsamen Flughafen beabsichtigt werden sollte, unterläge diese im Übrigen den Vorgaben des Ziels 8.1-6 des LEP NRW.</p>	<p>V-4001-2015-02-19/46 V-3013-2015-03-27/05 V-3013-2015-03-27/07 V-3015-2015-03-05/03 V-1110-2015-03-25/59-B V-1126-2015-03-25/17 V-1100-2015-03-27-A/30 V-1100-2016-10-06/22 V-1110-2016-09-29/66 V-1126-2016-10-07/08-B V-4015-2016-10-07-A/48</p> <p>V-1155-2015-03-26/10-B V-1155-2016-09-28/10-B</p>

5.1.6 Radwege

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.1.6-Allgemein	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert die Einrichtung von Radwegen auf außerörtlichen Verbindungsstraßen, insbesondere an der L 32 in Jüchen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des RPD. Entsprechende konkrete Planungen erfolgen nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern der fachplanungsrechtlichen Verfahren. Die Grundsätze in Kapitel 5.1.6 sind jedoch im Sinne der Anregung auf eine Förderung überörtlicher Radwegeverbindungen ausgerichtet.</p>	2002-2015-03-31/372
Kap. 5.1.6-G1	<p>Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt grundsätzlich eine Stärkung der Fahrradmobilität, befürwortet die Anlage von Radschnellwegen allerdings nur sofern hiermit keine Behinderungen für die anderen Verkehrsträger einhergehen. Sie regt daher eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen zu G1 in Kapitel 5.1.6 an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Abstimmung von Trassen für Radschnellverbindungen mit den beteiligten Städte und Gemeinden ist es Aufgabe der konkreten Planverfahren, unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger die jeweils bestgeeignete Lösung für die einzelnen Projekte zu finden. Eine vorgezogene Bindung seitens der Regionalplanung wäre hier nicht sachgerecht. Mindest-Baustandards für die Anlage von Radschnellverbindungen wurden im Übrigen bereits von Seite des Landes NRW bestimmt. Im Rahmen der Überarbeitung des Straßen- und Wegegesetzes NRW wird voraussichtlich die Baulast für Radschnellverbindungen des Landes auf das Land NRW übergehen.</p>	V-4015-2016-10-07-A/49
Kap. 5.1.6-G2		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 5.2 Transportfernleitungen

5.2 Transportfernleitungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.2-Allgemein	<p>Der Anregung der Stadtwerke Düsseldorf (V-2404-2015-03-25/03, V-2404-2016-10-13/02) sowie der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/50), Regelungen für die Darstellung von Hauptversorgungsleitungen in vorbereitenden Bauleitplänen im Textteil des Regionalplans aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Dies ist keine Aufgabe der Regionalplanung und würde im Übrigen auch deren Kompetenzrahmen überschreiten. Die Regionalplanung hat den Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu konkretisieren und die regionalen Ziele der Raumordnung festzulegen. Die Regionalplanung stellt das wesentliche Verbindungsgelenk zwischen überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und der konkreten Festlegung der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene durch die Bauleitplanung dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Darstellung von Hauptversorgungsleitungen entsprechende Regelungen im BauGB § 5 (2) Nr. 4 enthalten sind.</p>	<p>V-2404-2015-03-25/03 V-2404-2016-10-13/02 V-4015-2016-10-07-A/50</p>
	<p>Der Anregung der Stadt Kaarst (V-1154-2015-03-24/08, V-1154-2016-10-05/07), das Ziel des Entwurfes des Landesentwicklungsplans mit dem Inhalt, dass bei Neuplanung von Trassen die Abstände der Höchstspannungsleitungen von 400m zur Wohnbebauung und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität bzw. 200m zu Wohngebäuden im Außenbereich und umgekehrt einzuhalten sind in den Entwurf des Regionalplans zu übernehmen bzw. dort zeichnerisch oder textlich zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Der LEP NRW trifft Abstandsregelungen zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen im Grundsatz 8.2-3 und zu neuen Höchstspannungsfreileitungen im Ziel 8.2-4. Von Dopplungen im RPD wird grundsätzlich abgesehen. Trans-</p>	<p>V-1154-2015-03-24/08 V-1154-2016-10-05/07</p>

	portfernleitungen werden im Entwurf des Regionalplans nur in der Beikarte 5B dargestellt. Dort sind auch die Trassen der Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen berücksichtigt.	
	Der Anregung der Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/34-A, V-1104-2016-10-04/25), die Trasse der Rheinwassertransportleitung in den Regionalplan zu übernehmen, wird gefolgt . Die Entscheidung ist zwischenzeitlich für die Nordtrasse erfolgt, diese Trasse wird im zweiten Entwurf RPD in der Beikarte 5B Transportfernleitungen dargestellt. Eine Variantendarstellung, wie von der Stadt Mönchengladbach vorgeschlagen, ist somit nicht erforderlich.	V-1104-2015-03-24/34-A V-1104-2016-10-04/25
	Der Anregung der Stadt Hilden (V-1134-2015-02-19/09), den Grundsatz Transportfernleitungen dahingehend zu ergänzen, dass bei lebensgefährlichen Transportgütern eine Bündelung nicht zum Tragen kommt, wird nicht gefolgt , weil in Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 dargelegt wird, dass unter bestimmten Bedingungen ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich sein kann.	V-1134-2015-02-19/09
	Die umfangreichen Ausführungen der Bundesnetzagentur (V-3101-2014-10-29/01) zu Richtfunkstrecken im Regierungsbezirk Düsseldorf werden zur Kenntnis genommen . Es wird darauf hingewiesen, dass Richtfunkstrecken im Regionalplan nicht dargestellt werden.	V-3101-2014-10-29/01
	Die umfangreichen Ausführungen der Bundesnetzagentur (V-3101-2015-03-25/01) zum NABEG werden zur Kenntnis genommen . Änderungen für den Entwurf des Regionalplans Düsseldorf entstehen hieraus nicht.	V-3101-2015-03-25/01
	Der Hinweis des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises (V-5028-2015-04-27/03), dass Altleitungen zum Teil im Hinblick auf den Naturschutz sowie auf bebaute Ortsteile sehr ungünstig liegen und es daher sinnvoller ist, neue Leitungen mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen zu bündeln, wird zur Kenntnis genommen . In Erläuterung 2 zum Grundsatz G1 wird dargelegt, dass unter bestimmten Bedingungen ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich sein kann.	V-5028-2015-04-27/03
	Die Ausführungen des Beteiligten Ö-2015-03-30-AW Hamm/01 bezüglich der Mobilfunknetze werden zur Kenntnis genommen . Änderungen für den	Ö-2015-03-30-AW/01

	Entwurf des Regionalplans entstehen hieraus nicht.	
	Der Hinweis der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/227) bei 100kV-Leitungen, Bedarf, Rückbau oder Verkabelung zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen . Er richtet sich an die Leitungsnetzbetreiber.	V-2002-2015-03-31/227
Kap. 5.2-G1	Der Anregung des Kreises Mettmann (V-1130-2015-03-27-B/20, V-1130-2016-10-11/14), den Grundsatz zu Transportfernleitungen zu ändern, wird nicht gefolgt . Die Überprüfung und Feststellung, ob Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen genutzt werden können, bleibt weiteren Verfahren (Planfeststellungsverfahren) vorbehalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld von Transportfernleitungen unter dem Vorbehalt verschiedenster Planungen und Planverfahren stehen. Ein Raumordnungsverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn eine Transportfernleitung im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist.	V-1130-2015-03-27-B/20 V-1130-2016-10-11/14
	Die Unterstützung der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/431) für den Änderungsvorschlag des Kreises Mettmann in Bezug auf den Grundsatz Transportfernleitungen wird zur Kenntnis genommen (siehe hierzu Kreis Mettmann V-1130-2015-03-27-B/20).	V-2002-2015-03-31/431
	Der Hinweis der Stadt Erkrath (V-1131-2015-03-26/10-A), dass Bündelungseffekte bei neuen Transportfernleitungen nicht alleine im Vordergrund stehen sollten, wird zur Kenntnis genommen . Dem trägt die 2. Erläuterung zu G1 RPD i.V.m. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Rechnung.	V-1131-2015-03-26/10-A
	Der Anregung der Stadt Grevenbroich (V-1152-2015-03-26/38, V-1152-2016-10-04/30), einen Hinweis auf die geplante Rheinwassertransportleitung in den Regionalplan aufzunehmen, wird gefolgt . Die Leitung wird in der Beikarte 5B Transportfernleitungen zeichnerisch dargestellt.	V-1152-2015-03-26/38 V-1152-2016-10-04/30

	<p>Der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz (V-2201-2016-10-14/16), den Grundsatz Transportfernleitungen dahingehend zu ändern, dass Aufforstungen keine Maßnahmen sind, die dem Grundsatz zuwider laufen, wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zielt auf die dauerhafte Sicherung der Nutzung bestehender Transportfernleitungen sowie auf die Sicherung entsprechender Erweiterungsoptionen ab. Da die mit einer Aufforstung verbundene angestrebte Entwicklung von Waldbeständen in der Regel langfristig über mehrere Dekaden angelegt ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Nutzung bestehender Transportfernleitungen bzw. deren Erweiterungsoptionen hierdurch eingeschränkt werden könnten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit forstlicher Nutzungen im Umfeld von Transportfernleitungen nicht im Regionalplan geregelt werden kann, sondern in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren u.a. auf der Grundlage technischer Anforderungen festzulegen und in den jeweiligen Fachverfahren (Aufforstungsgenehmigung nach § 41 LFoG) zu beachten ist.</p>	V-2201-2016-10-14/16
	<p>Die Erfahrungen des Eisenbahn-Bundesamtes (V-3004-2015-03-31/02) hinsichtlich der Möglichkeit der Nutzung überlappender Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung überlappender Schutzstreifen für neue Transportfernleitungen kann nicht über den Regionalplan geregelt werden, sondern ausschließlich zwischen den Leitungsbetreibern.</p>	V-3004-2015-03-31/02
	<p>Bei den Ausführungen der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. - zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V. - (V-7105-2015-03-31/47) zum Grundsatz Transportfernleitungen handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Grundsatz im Regionalplan Düsseldorf beabsichtigt nicht, Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen von weiteren Leitungen freizuhalten, sondern ganz im Gegenteil, für weitere Leitungen freizuhalten.</p>	V-7105-2015-03-31/47

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.3-Allgemein	<p><u>Ziele und Erläuterungen des GEP 99</u> Der Waldbauernverband fordert, die Ziele und Erläuterungen des GEP 99 für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien beizubehalten, um so einer Verfestigung von Standortfehlern entgegenzuwirken. Er befürwortet in diesem Kontext die Zuweisung von Abfallbehandlungsanlagen in GIB und die Berücksichtigung hydrologischer Anforderungen bzw. von Überschwemmungsgebieten. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit äußert sich inhaltsgleich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Vorgaben werden inhaltlich durch Aussagen des LEP NRW sowie durch fachgesetzliche Regelungen ausgefüllt. Die Zuweisung von Abfallbehandlungsanlagen in GIB erfolgt durch Ziel 8.3-2 des LEP NRW. Eine Doppelung durch eine zusätzliche Aufnahme in den RPD ist entbehrlich. Ebenso erübrigt sich eine Aufnahme von ohnehin auf fachrechtlicher Grundlage in entsprechende Planungen einzubeziehenden Belangen in den RPD.</p> <p><u>Deponie Geldern-Pont</u> Der Waldbauernverband fordert, in der Erläuterung Nr. 5 zu Kapitel 5.3 auch die Deponie Geldern-Pont als in der Nachsorgephase befindlich zu benennen. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit äußert sich inhaltsgleich. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da sich die Deponie noch in der Stilllegungsphase befindet.</p>	V-2206-2015-03-28/44 V-2206-2015-03-28/45 V-2206-2016-10-05/46 V-2206-2016-10-05/47 Ö-2016-10-04-K/14 Ö-2016-10-04-K/15
Kap. 5.3-G1		
Kap. 5.3-G2		
Kap. 5.3-Z1		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p>Zielqualität In der Stellungnahme V-5043-2015-03-19/05 regt die Stadt Duisburg an, die Formulierung folgender Ziele hinsichtlich ihrer Zielqualität zu prüfen: Kap. 5.4.1-Z5, Kap. 5.4.1-Z7, Kap. 5.4.1-Z8.</p> <p>Eine entsprechende Überprüfung ist erfolgt. Insoweit wurde der Anregung gefolgt. Die Ziele sind aber so formuliert, dass sie als solche zu werten sind. Etwaigen entsprechenden Bedenken gegen die Ziele wird nicht gefolgt.</p>	V-5043-2015-03-19/05
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Fortentwicklung Plankonzept</u> In den Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/20 (sowie ähnlich Ö-2015-03-30-A/02) widerspricht VERO unter anderem der Auffassung des Regionalrates, dass die Notwendigkeit einer <u>Fortentwicklung des Planungskonzeptes</u> gegenüber den Darstellungen der 51. Regionalplan-Änderung nicht gegeben ist. Gemäß der Anregung solle ein ausgewogenes Planungskonzept dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen genügen, welches auch „konflikträchtigere“ Bereiche grundsätzlich in die Abwägung mit einbeziehe. Dabei sei die Betrachtung des Einzelfalls, bei dem insbesondere Quantität und Qualität der Lagerstätte sowie eine mögliche Mehrfachnutzung von Flächen mit einbezogen würden, zielführender als ein pauschaler Ausschluss durch eine Vielzahl von z.T. vermeintlich willkürlichen Kriterien. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Eine Fortentwicklung des</p>	V-4011-2015-03-31/20 Ö-2015-03-30-A/03

Planungskonzeptens im obigen Sinne ist aktuell nicht erforderlich.

Zu den Gründen, warum und wie der Regionalrat das Planungskonzept der 51. Änderung geprüft hat und in seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, daran festzuhalten bzw. es zu bestätigen, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zum Planentwurf verwiesen. An dieser Stelle sei jedoch auch erwähnt, dass der Vortragende weiter oben in seiner Stellungnahme (V-4011-2015-03-31/18) ausführt: *„Dennoch wird ausdrücklich begrüßt, dass sämtliche BSAB und Sondierbereiche, die im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 bestätigt wurden, weiterhin dargestellt sind.“* Insofern scheinen die BSAB-Darstellungen, ebenso wie die Sondierbereiche, als Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzeptes doch auch die Interessen des Vortragenden zu erfüllen.

Bei der 51. Änderung wurden zudem auch bereits Aspekte wie z.B. Mächtigkeiten oder die Erweiterungsthematik einbezogen und bei entsprechenden Mächtigkeiten oder Erweiterungssituationen weniger Restriktionen angewendet. Insoweit ist auch das ein Grund, warum hier derzeit keine Weiterentwicklung nötig ist. Von willkürlichen Kriterien kann keine Rede sein. Im Übrigen wurden gerade mit den bestätigten BSAB auch konfliktträchtige Bereiche mit vorgesehen und auch insoweit hier sehr konkret und ausgewogen abgewogen.

Ergänzend wird für eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung, wie sie im Ziel 9.2-1 des LEP NRW für die Regionalpläne vorgegeben wird, auf die in Kap. 7.2.12 und 7.2.15 der Begründung thematisierte Rechtsprechung zur klaren Abgrenzung von einheitlichen (harten und weichen) Kriterien/Tabuzonen verwiesen. Hinsichtlich der Auswahl der Kriterien wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zum RPD verwiesen (siehe aber zur Entstehung der aktuellen Basis auch die 51. Änderung des Regionalplans mit den dort genannten Kriterien). Aus diesen Ausführungen ist eindeutig ersichtlich, dass die Auswahl keines Kriteriums für die Sondierbereiche oder für die BSAB willkürlich und/oder unsachgemäß getroffen wurde.

Ergänzend dazu wurden auch weitere Einzelaspekte insb. über die Auswertung der Beteiligung und z.B. weitergehende, über die generellen Ausschlusskriterien hinausgehende Ausschlussgründe für einzelne Interessensbereiche mitberücksichtigt.

Kap. 5.4.1-Allgemein

Bedarf, Versorgungszeitraum, Darstellungsumfang, Substanzgebot etc.Versorgungszeitraum im Erläuterungstext

Die Handwerkskammer Düsseldorf und andere Beteiligte regen in ihren Stellungnahmen an, im Erläuterungstext unter Nummer 9 für Lockergestein einen Versorgungshorizont von 25 - 30 Jahren und für Festgestein von 50 Jahren aufzunehmen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die durch die zeichnerischen Darstellungen sowie durch die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche gesicherten Versorgungszeiträume entsprechen bei allen Rohstoffgruppen den Vorgaben des LEP NRW. Eine Abweichung von den im LEP NRW genannten Versorgungszeiträumen ist entsprechend der Ausführungen in den Erläuterungen zu 9.2-2 des LEP NRW nur durch bereits bestehende BSAB-Darstellungen oder andere gewichtige Sachlagen zu rechtfertigen. Eine solche Ausgangslage liegt in der Planungsregion Düsseldorf jedoch nicht vor.

Der Versorgungszeitraum muss weder im Text noch hinsichtlich der Darstellungen ausgeweitet werden.

Es sollen auch nicht unnötig viele Abgrabungen parallel geöffnet werden können mit der Folge – aufgrund des Überangebotes- standörtlich lang andauernder u.a. visuellen Belastungen und späten Rekultivierungen.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Versorgungszeiträumen unter Kap. 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD Entwurf verwiesen.

Substanzgebot

In seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/10 thematisiert vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie unter anderem, dass das Substanzgebot nach seiner Auffassung nachhaltig verletzt sein dürfte, wenn bspw. über 90 % der rein geologisch in Frage kommenden Flächen ausgeschlossen würden. Auch wenn diese Äußerung theoretisch formuliert ist und sich scheinbar nicht konkret auf das Plankonzept bezieht, so sei an dieser Stelle zum Thema Substanzgebot auf die Ausführungen in der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12, insb. 7.2.12.1.2 verwiesen. Den **Bedenken wird nicht gefolgt.**

Neuweisungen, Monitoring

In seinen Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/02 und V-4011-2015-03-31/06 führt vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie bzw. eines seiner Mitglieds-

V-2002-2015-03-31/97
 V-4001-2015-02-19/49
 V-4011-2015-03-30/02
 V-4011-2015-03-30/10
 V-4011-2015-03-31/02
 V-4011-2015-03-31/06
 V-4011-2015-03-31/21
 V-4011-2016-10-07/08
 V-4015-2016-10-07-A/53
 Ö-2015-03-30-A/04
 Ö-2015-03-30-F/01
 Ö-2015-03-30-F/05
 Ö-2015-03-31-A/01
 Ö-2016-10-05-AH/02
 Ö-2016-10-05-AH/03
 Ö-2016-10-05-AH/04
 Ö-2016-10-05-AH/05
 Ö-2015-03-26-AT/02
 Ö-2015-03-26-AT03
 Ö-2015-03-26-AS/01
 Ö-2015-03-26-AS/02
 Ö-2015-03-26-AU/02
 Ö-2015-03-26-AU01

unternehmen sinngemäß aus, dass die Notwendigkeit zur Ausweisung neuer Flächen bestünde. Zum einen wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und damit verbundener erheblich gestiegener Investitionskosten für die Unternehmen eine Planungssicherheit gewährleistet werden müsste. Daher sollten bei Flächenentzug von Teilen bestehender BSAB sowie ganzer BSAB diese umgehend in adäquater Größe ersetzt werden.

Diese Aussage wird u. A. damit begründet, dass das Mengengerüst aus verschiedenen Gründen (z.B. Ungenauigkeiten beim Abgrabungsmonitoring NRW) deutlich geringer sei als in der Begründung zum RPD dargestellt (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in dieser Thementabelle weiter unten unter der Überschrift Abgrabungsmonitoring / Mengengerüst) sowie dass weitere BSAB-Flächen (NE01) dem Mengengerüst im Rahmen des RPD-Verfahrens entzogen würden. Nach den dort getroffenen Ausführungen, sei grob zusammengefasst formuliert daher eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung von BSABs durch Überführung bestehender Sondierbereiche erforderlich. Andernfalls, so die Ausführungen der Beteiligten, sei noch während des Planverfahrens von einer kurzfristig eintretenden Unterversorgung (< 20 Jahre) auszugehen, die eine unmittelbare Neuausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung erforderlich machen würde bzw. andererseits den Vorgaben des Landesentwicklungsplans widersprechen würde.

Den Anregungen dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt, da wie in der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2 ausgeführt, der Abgrabungstätigkeit im RPD durch die dargestellten BSAB und außerhalb der BSAB zugelassenen Abgrabungsbereiche mehr als substantiell Raum gegeben ist und zudem auch die gesondert zu betrachtenden Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen bei allen Rohstoffgruppen mehr als erfüllt werden (s.u.). Was die Beibehaltung oder Streichung von BSAB angeht, so wird ebenfalls auf die Begründung zum RPD verwiesen. Unter Kap. 7.2.12.2.1 der Begründung werden sowohl die Kriterien für die im RPD-Entwurf (im Gegensatz zum GEP99) nicht mehr dargestellten BSAB dargelegt, auch findet sich dort eine Übersicht, welche BSAB aufgrund dieser Systematik in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht mehr enthalten sind.

Sondierbereiche als BSAB

In mehreren Stgn., wie z.B. V-4011-2015-03-31/70 wird zudem ausgeführt, dass bestimmte Sondierbereiche als BSAB darzustellen seien.

Auch diesen Anregungen wird aus den oben dargelegten Gründen nicht

gefolgt.

Der Regionalrat als Träger der Regionalplanung wird zu gegebener Zeit über die Kriterien zur Darstellung neuer BSAB und damit auch zur Umwandlung der Sondierungsbereiche in solche entscheiden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu etwaigen Kriterien für die Fortentwicklung des Konzentrationszonenkonzeptes weiter unten in dieser Thementabelle sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen.

Ausweitung der Versorgungszeiträume

In mehreren Stellungnahmen (z.B. V-4011-2015-03-31/21) wird angeregt, dass der Regionalrat, wenn er an den Grundzügen der Plankonzeption festhält, zumindest die vorgesehenen Versorgungszeiträume ausweiten solle.

Dem wird nicht gefolgt.

Anders als im 1. Entwurf des RPD und in der Stellungnahme richtigerweise dargelegt, wurde im nun vorliegenden 2. Entwurf des RPD für die Ermittlung des Versorgungszeitraums für die Rohstoffversorgung das Ergebnis des landeseinheitlichen Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (GD) zum Stichtag 01.01.2015 und nicht mehr zum 01.01.2013 zu Grunde gelegt. Die Versorgungszeiträume haben sich hier sogar nochmals verlängert. Sie liegen nun deutlich über dem im LEP NRW im Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 20 Jahren bei Lockergesteinen. Auch wird dieser aller Voraussicht nach beim in Kraft treten des RPD noch nicht unterschritten sein.

Versorgungszeitraum, LEP und Erlass zum alten LEP

In Stellungnahmen wird zudem auf den LEP 1995 in Verbindung mit dem Ministerialerlass vom 11.04.2008 verwiesen, nach welchem Versorgungszeiträume von mindestens 30 Jahren (15 Jahre Vorranggebiete + 15 Jahre Reservegebiete oder 25 Jahre Vorranggebiete + 5 Jahre Reservegebiete) für Lockergesteine und mindestens 50 Jahren für Festgesteine zu gewährleisten seien. Weiter wird ausgeführt, dass für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand die landesplanerischen Vorgaben zur Versorgungssicherheit im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht eingehalten seien.

Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie oben und in der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2 dargelegt, entspricht die obige Einschätzung in den Stgn. nicht den Ergebnissen des landesweiten Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW für die

Planungsregion Düsseldorf zum 01.01.2015 sowie der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf.

Weiter wird in den Stgn. (vgl. V-4011-2015-03-31/21) sinngemäß ausgeführt, dass es fahrlässig sei, sich hinsichtlich der dargestellten Versorgungszeiträume vollständig auf den Entwurf des LEP zu verlassen. Es wird hierzu weiter ausgeführt, dass Festlegungen aus dem Entwurf des LEP nachrangig gegenüber den Zielvorgaben des LEP 1995 zu werten seien, da sich der LEP-Entwurf noch vor der Kabinettabstimmung befände. Aktuelle Hinweise zum Zeitpunkt der Stellungnahme würden darauf hindeuten, dass der überarbeitete Entwurf des LEP längere Versorgungszeiträume benennen würde. Angeführt wird hierfür als Beispiel eines solchen Hinweises die Aussage der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW vom 10.02.2015, in der sie sich für eine Verlängerung der Versorgungszeiträume im LEP ausspricht.

Der nun gültige LEP NRW zeigt, dass sich die Versorgungszeiträume (vgl. Ziele 9.2-2 des LEP NRW) im Vergleich zur ersten Fassung nicht verlängert haben. **Der Anregung**, die durch die BSAB-Darstellungen gesicherten Versorgungszeiträume zu verlängern, **wird daher nicht gefolgt**.

Übererfüllung der LEP-Vorgaben / Streichungen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände thematisiert in seiner Stellungnahme V-2002-2015-03-31/97 unter anderem die Versorgungszeiträume und regt an, einen Teil der BSAB-Darstellungen zu streichen, da die Vorgaben des LEP übererfüllt seien.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie in der Begründung zum 2. RPD-Planentwurf und auch in dieser Thementabelle dargelegt, sind die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen zum Stichtag 01.01.2015 zwar gedeckt, allerdings ist bei den in der Begründung zum 2. Planentwurf genannten Zahlen auch zu berücksichtigen, dass sich diese Zahlen auf den Stichtag zum 01.01.2015 beziehen. Seit diesem Stichtag sind bereits einige Jahre vergangen und der Regionalplan wird auch frühestens Ende 2017 in Kraft treten. Die Angaben der gesicherten Versorgungszeiträume sind daher um mindestens 2 Jahre zu reduzieren. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen und Erwägungen zum Erhalt der BSAB-Darstellungen in der nunmehr modifizierten Fassung der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2 verwiesen.

Grundlage der Bedarfsermittlung

An dieser Stelle noch folgender **Hinweis der Regionalplanung**: Grundlage für die Bedarfsermittlung bei den Lockergesteinsrohstoffen ist das „Landesweite Abgrabungsmonitoring - Lockergesteine“, welches vom GD NRW im Auftrag der Landesplanungsbehörde bereit gestellt wird. Dieses Vorgehen entspricht auch den Erläuterungen zu 9.2-2 und 9.2-3 des LEP NRW. Bei dem „Landesweiten Abgrabungsmonitoring - Lockergesteine“ werden – anders als bei dem Rheinblick - Regionalmonitoring der Regionalplanungsbehörde – die durch die Sondierbereiche gesicherten Versorgungszeiträume nicht erhoben. Im Übrigen werden die Sondierbereiche, anders als in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/97 geschehen, beim RPD-Entwurf auch nicht auf die gemäß LEP NRW durch BSAB-Darstellungen zu sichernden Versorgungszeiträume angerechnet (vgl. Kapitel 7.2.12.1.2. der Begründung des RPD-Entwurfs). Sie werden dort nur nachrichtlich erwähnt, da sie zwar gegen entgegenstehende Nutzungen gesichert sind, von Ihnen jedoch kein Anspruch auf die Zulassung einer Abgrabung hergeleitet werden kann (vgl. Kap. 5.4.1 Ziel 8 des RPD-Entwurfs),
Darüber hinaus werden Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zum LEP NRW und bezüglich der Vorschläge zur Bedarfsermittlung für Lockergesteine V-2002-2015-03-31/97 **zur Kenntnis genommen**; es wird aber auf entsprechende Zuständigkeiten der Landesplanung und des Geologischen Dienstes verwiesen.

Abgrabungsmonitoring / Mengengerüst*Frage von Anpassungen und auf Einzelfälle bezogene Argumente*

In mehreren Stellungnahmen, u. A. in V-4011-2015-03-31/04 und V-4011-2015-03-31/21 wird von vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie bzw. seinen Mitgliedsunternehmen sinngemäß angeführt, dass aus ihrer Sicht das Erfordernis einer Anpassung an die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings bestehe. Begründet wird diese Anregung damit, dass bei der Interpretation der erhobenen Daten in Ermangelung der entsprechenden Kenntnisse Fehldeutungen auftreten können und auch aufgetreten seien. Weiter wird ausgeführt, dass Fehldeutungen an mehreren Standorten sich in der Summe aller Monitoringflächen unter Umständen negativ auf die kumulativ ermittelten Restabbauf Flächen und -vorräte und implizierten Versorgungszeiträume auswirken können, welche dann die reale Laufzeit übersteigen.

Aus diesem Grund wurde von den Beteiligten die Möglichkeit genutzt, im Hause

V-4011-2015-03-31/04
V-4011-2015-03-31/13
V-4011-2015-03-31/14
V-4011-2015-03-31/15
V-4011-2015-03-31/16
V-4011-2015-03-31/21
V-4011-2015-03-31/35
V-4011-2015-03-31/62
V-4011-2015-03-31/63-C
V-4011-2015-03-31/65
V-4011-2015-03-31/66
V-4011-2015-03-31/82
V-4011-2015-03-31/99
V-4011-2015-03-31/105
V-4011-2016-10-07/02

des Geologischen Dienstes NRW die Eingangsparameter für die Lagerstättenberechnung der BSAB-Lagerstätten Kaarst, Vorst, Stenden und Viersen einzusehen und zu diskutieren.

Dabei habe der Abgleich der Eingangsdaten des Monitoringsystems mit den Basisdaten aus den jeweiligen Genehmigungsunterlagen an allen Standorten zu einer Reduzierung der Abbaumonitoringflächen um die nachfolgend bezeichneten Flächengrößen geführt. (Stgn. V-4011-2015-03-31/13; V-4011-2015-03-31/14; V-4011-2015-03-31/15; V-4011-2015-03-31/16). Für die folgenden BSAB wurden dabei gemäß den Stellungnahmen folgende Reduzierungen der Restflächen festgestellt:

BSAB KLE054 -Kieswerk Stenden- 3,5 ha

BS AB VIE007 -Kieswerk Vorst- : 3,0 ha

BSAB NE 001 -Kieswerk Kaarst- : 4,9 ha

BSAB VIE010-Kieswerk Viersen- : 18,4 ha

Es wird weiter ausgeführt, dass damit in dem Abgrabungsmonitoring NRW, welches die Grundlage für die Ermittlung der Versorgungszeiträume bildet, bei nur einem Unternehmen rund 30 ha zu viel in die Berechnung des Vorsorgehorizontes eingegangen seien. Dies wird auf die gesamten Abgrabungsbereiche hochgerechnet und ausgeführt, dass insgesamt aufgrund der erfolgten Abstimmungen mit dem GD in dem Monitoring eine Größenordnung von > 200 ha Restflächen zu viel erfasst seien (siehe hierzu auch V-4011-2016-10-07/02).

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hierzu sind zunächst folgende Klarstellungen vorzunehmen:

Bezüglich der getroffenen Ausführungen zum Abgrabungsmonitoring NRW bzw. zu dessen Flächenbewertung ist zu sagen, dass dem 2. Entwurf des RPD nicht mehr die Ergebnisse zum Stichtag 01.01.2013 zugrunde liegen, sondern die Ergebnisse zum Stichtag 01.01.2015. Bei der Auswertung zu diesem Stichtag wurden die von den Unternehmen gegenüber dem GD NRW vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Flächen geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die ermittelten Versorgungszeiträume für die einzelnen Rohstoffgruppen liegen jedoch weiterhin über den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume (vgl. Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2).

Zu den vorgetragenen Ausführungen bzgl. der Reduzierung der Restflächen ist von Seiten der Regionalplanungsbehörde an dieser Stelle folgende Einschätzung

V-4011-2016-10-07/07
 V-4011-2016-10-07/10
 V-4015-2015-03-31/62
 V-4101-2015-03-26/06
 V-4101-2016-10-06/04
 Ö-2015-03-23-A/03
 Ö-2015-03-23-A/09
 Ö-2015-03-26-A/07
 Ö-2015-03-30-B/15
 Ö-2015-03-30-F/03
 Ö-2015-03-30-F/12-15
 Ö-2015-03-27-CJ/01
 Ö-2015-03-27-CJ/06
 Ö-2015-03-27-CJ/07
 Ö-2016-10-06-AQ/01

zu den o.g. BSAB zu treffen:

BSAB KLE054 -Kieswerk Stenden- 3,5 ha

Die in der Stgn. V-4011-2015-03-31/13 dargestellte „nicht abbaubare Restfläche“ von ca. 3,5 ha liegt außerhalb des BSAB. Gemäß dem vorliegenden Abbauplan ist die über den BSAB hinausgehende Fläche auch keine Abbaufäche sondern wurde als Bau- und Bandstraße sowie temporärer Lärmschutzwall genehmigt. Die Fläche wurde dementsprechend von der Zulassungsbehörde auch nicht als „Reservefläche zugelassener Abgrabungen“ für das Monitoring gemeldet und ist somit nicht in das „Mengengerüst“ eingeflossen.

BSAB VIE007 -Kieswerk Vorst- : 3,0 ha

Die in der Stgn. V-4011-2015-03-31/14 dargestellte „nicht abbaubare Restfläche“ (Hof/Wohngebäude ca. 1 ha) liegt nur teilweise (ca. 0,5 ha) innerhalb des BSAB. Die „nicht abbaubare Restfläche“ (Bodendenkmal/schutzwürdiger Biotop/etc., ca. 2 ha) liegt teilweise (ca. 1 ha) außerhalb des BSAB. Gemäß des vorliegenden Abbauplans ist die über den BSAB hinausgehende Teilfläche keine Abbaufäche sondern als neuer Anlagenstandort vorgesehen. Mit der regionalplanerischen Darstellung eines BSAB wird nicht eine 100 % -tige Ausnutzung des Bereiches gewährleistet. Zudem gleichen die über den BSAB hinausgehenden zugelassenen Abbaufächen die evtl. innerhalb des BSAB nicht abbaubaren Flächen mehr als aus. Ob die kleinen Flächen wirklich endgültig nicht abbaubar sind ist im Übrigen offen (in der Vergangenheit wurden auch Gebäude und kleinere fachlich hochwertige Bereiche dennoch zur Abgrabung zugelassen).

BSAB NE 001 -Kieswerk Kaarst- : 4,9 ha

Die in der Stgn. V-4011-2015-03-31/15 dargestellte und nordöstlich gelegene, „nicht abbaubare Restfläche“ (ca. 1,3 ha) liegt außerhalb des BSAB. Sie ist aber Bestandteil des zugelassenen Abgrabungsstandortes und wurde bereits abgebaut und rekultiviert. Auch die im Süden der Abgrabung angegebene „nicht abbaubare Restfläche“ liegt außerhalb des BSAB und ist als Bestandteil des zugelassenen Abgrabungsstandortes bereits abgebaut und rekultiviert. Dementsprechend sind diese Flächen auch nicht mehr als Restfläche in dem „Mengengerüst“ des Abgrabungsmonitorings enthalten. Bezüglich der innerhalb des BSAB gelegen und von der Autobahn überlagerten „nicht abbaubaren Restfläche“ ist festzustellen, dass diese Fläche (6-streifige Autobahn einschl. Anbauverbotszone) weder in der Vergangenheit noch im aktuellen Monitoring als „Reservefläche innerhalb BSAB“

gewertet wurde. Sie bleibt beim Mengengerüst als „nicht verfügbare Flächen“ stets unberücksichtigt. Um zukünftig weitere Missverständnisse zu vermeiden, wurde der BSAB NE01 in den zeichnerischen Darstellungen geteilt und die Fläche der BAB ausgespart (vgl. Ausführungen in der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.2.2).

BSAB VIE010-Kieswerk Viersen- : 18,4 ha

Die in der Stgn. V-4011-2015-03-31/16 dargestellte „nicht abbaubare Restfläche“ liegt vollständig innerhalb eines BSAB (GEP99 und RPD). Als Nachfolgenutzung stellen beide Pläne „Oberflächengewässer“, „Regionaler Grünzug“ und im Norden „Bereich zum Schutz der Natur“ dar. Da innerhalb der BSAB der Rohstoffabbau zu gewährleisten ist, wurden und werden die hier bisher noch nicht zugelassenen Flächen als „Reservefläche innerhalb BSAB“ gewertet. Eine Erweiterung der vorhandenen Abgrabung in diesen Bereich (Naturschutzgebiet) hinein wurde nie untersagt (siehe auch die Raumordnungsklausel des Landesnaturschutzgesetzes NRW). Vielmehr beabsichtigt zumindest ein Akteur laut Aussage des Kreises Viersen auf den Abbau der innerhalb der zugelassenen Abgrabung vorhandenen Restfläche von ca. 6 ha zu verzichten. Eine Begründung hierfür ist uns nicht bekannt. Es liegen jedenfalls derzeit keine hinreichenden Streichungsgründe vor.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde

Zu den in den Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/65/66 und Ö-2015-03-27-CJ/05 u.06 getroffenen Ausführungen hinsichtlich der nicht vorhandenen Restflächen innerhalb der genehmigten Abgrabungen in Weeze und Wachtendonk ist zu sagen, dass die dort genannten Bereiche seit 2013 bzw. 2009 im Monitoring als abgegraben geführt werden.

Genereller Sicherheitszuschlag

In der Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/21 von vero bzw. eines seiner Mitgliedsunternehmen wird zudem angeregt, gegenüber den im Monitoring des GD errechneten Versorgungszeiträumen für die Darstellung der Vorsorgezeiträume im RPD einen Sicherheitszuschlag von mindestens 10 % zu berücksichtigen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben dargestellt, wurden die Hinweise der Unternehmen zu Detailfragen und hinsichtlich des unternehmensspezifischen Wissens aufgenommen, geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Für den in der Stellungnahme geforderten Sicherheitszuschlag besteht somit keinerlei Erfordernis. Schon gar nicht in Höhe von 10 %, wenn die ermittelte Quote der

vermeintlich falsch bewerteten Flächen mit 5 % angegeben wird und selbst diese, wie vorstehend dargelegt, nicht fundiert ist.

Abgegrabene und rekultivierte Flächen und Bedarf für Neudarstellungen

Auch in den Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/99 u. 105 wird u. A. darauf hingewiesen, dass im Monitoring Restflächen erfasst würden, welche bereits abgegraben seien. Namentlich wird hier auf einen BSAB in Weeze abgestellt und zur Darlegung des Sachverhalts ein Kartenausschnitt angefügt.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die dort angesprochenen abgegrabenen und rekultivierten Flächen werden im Monitoring seit Jahren nicht mehr als „Reservefläche zugelassener Abgrabungen innerhalb BSAB“ gewertet.

Eine Flächenkorrektur, wie in der Stellungnahme angedeutet, ist daher nicht erforderlich. Somit verkürzen sich auch nicht die ermittelten Versorgungszeiträume. Auch die Monitoringergebnisse des GD NRW zum Stichtag 01.01.2015 machen deutlich, dass sich der Versorgungszeitraum nicht verringert. Es wird somit voraussichtlich, anders als in der Stellungnahme dargestellt, im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht erforderlich werden, weitere bzw. zusätzliche BSAB darzustellen (vgl. auch Begründung zum RPD Entwurf Kap. 7.2.12.1.2)

Gleiches gilt für die Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/65 u. 66. Die dort angesprochenen bzw. dargestellten Flächen sind bereits abgegraben und rekultiviert. Auch diese Flächen werden im Monitoring schon seit Jahren nicht mehr als „Reservefläche zugelassener Abgrabungen innerhalb BSAB“ berücksichtigt.

Monitoring allgemein und Sicherheitszuschläge

In der Stgn. V-4011-2015-03-31/35 wird thematisiert, dass die Methodik des Monitorings zu Planungsunsicherheiten für die Rohstoffindustrie führen würde und man daher darauf ganz verzichten solle bzw. die ermittelten Versorgungszeiträume über Sicherheitszuschläge und/oder die Ausweisung von Reservegebieten ergänzen solle.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Diese Anregungen beziehen sich auf Vorgaben des LEP NRW zum Monitoring und zur Methodik. Die Vorgaben des LEP NRW unterliegen nicht dem Ermessen bzw. der Abwägung des Regionalrats Düsseldorf. Jedoch wird ohnehin die im LEP NRW vorgegebene Methodik bzw. das Monitoring des GD NRW von der Regionalplanungsbehörde als durchaus für die Ermittlung der gesicherten Versorgungszeiträume geeignet erachtet. Dies liegt auch darin begründet, dass bei der

Methodik für die Erreichung der „Laufzeiten“, die Verbräuche der letzten sechs Jahre in den Blick genommen werden. Da diese nicht statisch sind, sondern jeweils neu ermittelt werden, verursachen diese keine Planungsunsicherheiten sondern führen viel mehr zu einer hinreichend verlässlichen Planungsgrundlage für die Regionalplanungsbehörden, die Unternehmen, wie auch für alle anderen Akteure.

Bisheriges Monitoringsystem der Regionalplanung

Auch in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/82 werden verschiedene Ausführungen und Anregungen zum Monitoring getroffen. So enthält diese Stellungnahme eine sehr ausführliche Darlegung zur Methodik der Ermittlung der Versorgungszeiträume durch die Regionalplanungsbehörde in der Vergangenheit und deren Wertung durch das OVG in seiner Entscheidung zur 51. GEP-Änderung vom 07.12.2009 (Az. 20 A 628/05). Diese Ausführungen wie auch die dazu geäußerte Kritik **werden zur Kenntnis genommen**. Auch wenn die vorgetragenen Kritikpunkte (z. B. zum Thema Transparenz, zur Berücksichtigung der Qualität, zur Flächenverfügbarkeit, etc.) von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt werden ist eine Auseinandersetzung mit den Anregungen hier nicht erforderlich, da wie oben bzw. auch in der Begründung und in den Erläuterungen zum RPD dargelegt, die Grundlage für den aktuellen Entwurf des RPD für die Lockergesteinsrohstoffe das landesweite Abgrabungsmonitoring des GD NRW ist. Dieses wird, wie in der Stellungnahme selbst angesprochen, von der Landesplanungsbehörde bzw. in den Erläuterungen zu den Zielen 9.9-2 und 9.9-3 des LEP NRW vorgegeben. Alle Aussagen bzw. die Kritik (ob berechtigt oder nicht) an der Datengrundlage für den 1. Entwurf des RPD dürften bzw. dürfte damit gegenstandslos sein. Sie werden/wird jedoch **zur Kenntnis genommen**.

Relevanz von Kritik insb. in V-4011-2015-03-31/82 für das aktuelle Monitoring

Auf folgende Punkte, die in der Stellungnahme als zu ermittelnd und zu berücksichtigend angegeben werden, soll hier dennoch eingegangen werden, da diese auch das Monitoring des GD NRW betreffen.

Auch bei der Methodik des GD NRW werden bereits vollständig erschöpfte Rohstoffvorkommen, die jedoch wegen der noch nicht vollständig abgeschlossenen Rekultivierung weiterhin als BSAB dargestellt sind, als Monitoringflächen mit betrachtet. Allerdings haben diese, wie auch beim Rohstoffmonitoring der Regionalplanungsbehörde, keinerlei Einfluss auf die gesicherten Versorgungszeiträume, da in diesen auch keine Restflächen mehr in der Flächen- bzw. Volumensbi-

lanz berücksichtigt bzw. eingerechnet werden.

Zum Umgang mit Hofstätten, die innerhalb der Sondierbereiche liegen und zum Umgang mit konkurrierenden Interessen einzelner Eigentümer von Flächen innerhalb der BSAB wird auf die Ausführungen in der Begründung zum RPD in Kapitel 7.2.12.1.2 verwiesen.

Der Anregung hier einen pauschalen Flächenabschlag von mindestens 20 % zu berücksichtigen **wird nicht gefolgt**. Zum einen werden, wie oben dargelegt, in dem Monitoring objektiv dauerhaft nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehende Flächen entsprechend bewertet und gehen damit nicht in das Restvolumen und damit die Ermittlung der Versorgungszeiträume ein. Zum anderen können sich, wie in der Begründung ausgeführt, Eigentümerinteressen mit der Zeit auch ändern (vgl. Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung). Das landesweite Abgrabungsmonitoring des GD NRW sieht im Übrigen ebenfalls keinen pauschalen „Abschlag“ vor.

Auch den Ausführungen zur Lagerstättenqualität und dem damit verbundenen Vorschlag die ermittelten Versorgungszeiträume um mindestens 20 % zu reduzieren **wird nicht gefolgt**.

Hintergrund ist, dass wie in der Stellungnahme deutlich wird, die Rohstoffe geringer Qualität bzw. mit ungünstigen Mischungsverhältnissen dennoch gewonnen und der Vermarktung zugeführt werden. Nach dem hiesigen Verständnis muss die „Mitgewinnung“ geringwertiger Rohstoffe zu einer Erhöhung der Gesamtfördermenge führen, da sonst nicht die erforderlichen Mengen gewonnen werden können. Insofern wird damit auch der Abbaufortschritt deutlich größer sein, als bei einer Lagerstätte mit aus Unternehmenssicht besserer Qualität. Der Abbaufortschritt ist die maßgebliche Größe, welche der GD NRW für die Ermittlung der Versorgungszeiträume heranzieht. Insofern führen höhere Produktionsraten zum Ausgleich der „schlechteren“ Qualitäten und damit auch zu einer Verringerung der Versorgungszeiträume. Vielmehr würde ein pauschaler Abschlag, wie er in der Stellungnahme angeregt wurde, nach hiesiger Einschätzung zu einer Verfälschung der Monitoringergebnisse führen (zur Methodik des landesweiten Abgrabungsmonitorings siehe: http://www.gd.nrw.de/zip/ro_berichtmonitoring.pdf).

Die Aussage in der Stellungnahme, dass zur Verfügung stehende Erkenntnismöglichkeiten im Rahmen der Erarbeitung des RPD Entwurfs nicht genutzt wurden, kann vor dem Hintergrund der oben getroffenen Ausführungen **nicht nachvollzogen werden**.

Weiterentwicklung des Monitorings

Kap. 5.4.1-Allgemein

In seiner Stellungnahme V-4011-2016-10-07/07 regt vero an, im Zuge des jährlichen Abgrabungsmonitorings auch ein jährliches Monitoring der tatsächlich verfügbaren BSAB-Flächenkulisse durchzuführen und die Berechnungen transparent und öffentlich zugänglich zu machen, um so möglicherweise mehr Akzeptanz zu erzeugen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, liegt das Rohstoffmonitoring nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde, sondern im Auftrag der Landesplanungsbehörde beim GD NRW. Zudem ist die Umsetzung des Vorschlages nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund **wird** auch der **Anregung** von RWE Power AG (V-4101-2015-03-26/06) zur Änderung bzw. aus Sicht der vortragenden Verbesserung des Abgrabungsmonitorings **nicht gefolgt**. Die Methodik des Monitoring liegt in der Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde. Die Regionalplanungsbehörde bzw. der Regionalrat sind durch die Vorgaben des LEP NRW an diese Methodik gebunden. Sie ist aber auch hinreichend sachgerecht und ausreichend.

Erläuterung 1 zu Kapitel 5.4.1

In seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/02 regt der GD NRW an, die Erläuterung 1 in Kap. 5.4 wie folgt zu formulieren: „Die Gewinnung von Rohstoffen ist in höchstem Maße an die natürlichen Rohstoffvorkommen gebunden und damit streng standortgebunden. Die Darstellung der BSAB erfolgt auf der Basis der geologisch-lagerstättenkundlichen Kriterien, wie sie in der Rohstoffkarte von NRW 1 : 50.000 (Geologischer Dienst NRW) dargestellt sind, der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung sowie in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes.“

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die bestehende Formulierung ist für eine Erläuterung vollkommend ausreichend. Detaillierte Ausführungen zu den Kriterien, nach denen die Darstellung der BSAB erfolgt, finden sich zudem in der Begründung zum RPD Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2.

V-8002-2015-03-27/02

Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Erläuterung 9 zu Kapitel 5.4.1</u> In seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/03 weist der GD NRW auf einen redaktionellen Änderungsbedarf hin. Dem Hinweis in der Stellungnahme wird gefolgt. Die Erläuterung wird wie folgt formuliert: „... Beitragen kann können und soll sollen.“ Darüber hinaus wird angeregt, die Erläuterung wie folgt zu ergänzen: „Der tatsächliche Bedarf an Rohstoffen ergibt sich aus den geförderten und abgesetzten Mengen. Über die Bedarfsentwicklung, einschließlich einer Prognose über die durch die ausgewiesenen BSAB gesicherten Versorgungszeiträume, gibt das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW Auskunft.“ Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Diese Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Begründung zum RDP Entwurf unter Kap. 7.2.12.1.2. ausführliche Ausführungen zum Thema Ermittlung der Versorgungszeiträume enthält. Darüber hinaus enthält der LEP NRW eine Aussage dazu, dass das Abgrabungsmonitoring des GD NRW für die Bedarfsermittlung heranzuziehen ist.</p>	V-8002-2015-03-27/03
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Positive Effekte , z.B. Hochwasserschutz (Erläuterung 19 zu Kapitel 5.4.1)</u> Unter anderem die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/50) sowie vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (V-4011-2015-03-30/09) regen in ihren Stellungnahmen u. A. an, in der Erläuterung 19 auch die hochwasserschutzfördernden Auswirkungen der Rohstoffgewinnung als viertes Bewertungskriterium wie folgt aufzunehmen: „zur Erhöhung des Retentionsvermögens und des Hinzugewinnens von Retentionsraum sowie als Beitrag für den Deichbau.“ Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Thema Hochwasserschutz sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen inkl. rückgewinnbarer Retentionsflächen werden in Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz dieses Regionalplans und bei den entsprechenden zeichnerischen Darstellungen berücksichtigt. In Bezug auf die Abgrabungsflächen wurde dieser Belang im Rahmen des gesamtträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes mit berücksichtigt (vgl. Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung des RPD-Entwurfs). Zudem sind Abgrabungen nicht per se hochwasserschutzfördernd. Die Aufzählung in Erläuterung 19 enthält zudem das Wort „insbesondere“, was deutlich macht, dass sie nicht abschließend ist. Insoweit ist hier eine Ergänzung weder nötig, noch sachgerecht.</p>	V-4001-2015-02-19/50 V-4011-2015-03-30/09 V-4015-2016-10-07-A/54

Kap. 5.4.1-Allgemein

Zusatzkarte – verfügbare Flächen

Der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie thematisiert in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/06 eine Karte (in Ergänzung zur Beikarte 5C Rohstoffe), welche dem Regionalplan beigelegt werden solle und welche die nach dem Darstellungskonzept der Regionalplanung für die Rohstoffgewinnung noch zugängliche Flächen aufzeigen solle.

Dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Anbetracht der Tatsache, dass beinahe im gesamten Planungsraum flächendeckend Rohstoffvorkommen existieren, scheint eine solche Karte entbehrlich. Auch ergeben sich die für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung zukünftig noch zugänglichen Flächen aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans - soweit die Sonderregelung nicht greift. Außerhalb der BSAB-Darstellungen ist eine Rohstoffgewinnung insoweit ausgeschlossen.

Sofern es um die Suche nach etwaigen künftigen BSAB (ggf. auch nach der etwaigen Umwandlung heutiger Sondierbereiche) gehen sollte, ist Folgendes anzumerken: Dort wo im Plan keine entgegenstehenden Planzeichen (Vorranggebiete) dargestellt sind, sind regional-/landesplanerisch zumindest voraussichtlich aktuell keine entgegenstehenden Nutzungen vorhanden – was aber eben nicht bedeutet, dass raumordnerisch dort derzeit abgebaut werden kann (siehe die Begründung; Konzentration auf eine im RPD vorgesehene hinreichende Anzahl an Standorten). Selbstverständlich sind bei dieser Bewertung aber auch die textliche Darstellungen in den Blick zu nehmen, Ziele zu beachten und Grundsätze in die Abwägung einzustellen. Da sich Flächen, ihre geplanten und vorhandenen Nutzungen sowie die darauf vorhandene Flora- und Fauna naturgemäß entwickeln/ändern können, ist eine solche Prüfung stets nur eine Momentaufnahme. Auch die Frage, welche Kriterien der Regionalrat künftig der Darstellung der BSAB zugrunde legen wird, ist letztlich offen, da er hier einen Abwägungsspielraum hat. Maßgeblich ist die Sachlage bei einer etwaigen Prüfung in einem Regionalplanänderungsverfahren.

Auf die Sondierbereiche für künftige BSAB und ihre Verankerung in den Zielen wird ergänzend verwiesen.

Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen unter Kap. 5.4.1-Z8 verwiesen.

V-4011-2015-03-30/06

Kap. 5.4.1-Allgemein

Erläuterung 12 zu Kapitel 5.4.1

Der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/07 an, die Erläuterung 12 im Kapitel 5.4.1 ersatzlos zu streichen. Begründet wird diese Anregung damit, dass die Erläuterung allenfalls dekla-

V-4011-2015-03-30/07

Kap. 5.4.1-Allgemein

ratorischen Charakter habe, als dass eine Interesseneinstellung hinreichend erfolgt sei. Weiter wird ausgeführt, dass bei einer zukünftigen Neuausweisung von Flächen ein gesamträumliches Planungskonzept zu beachten sei, in dem auch die zukünftigen Erschließungsinteressen von Eigentümern einzustellen seien. Der Anregung wird **nicht gefolgt**.

In der Tat haben die Ausführungen an dieser Stelle vor allem deklaratorischen, aber zutreffenden Charakter und sind für das Verständnis der Darstellungen sinnvoll. Die eigentliche Einstellung der Interessen erfolgt bzw. erfolgte selbstverständlich in der Begründung – sowohl bei der 51. Änderung des GEP99 als auch in dem jetzigen Verfahren zum RPD. Selbstredend wird auch der Belang „Eigentümerinteressen“ bei einer zukünftigen Neuausweisung von Flächen neben anderen Belangen in die Abwägung eingestellt.

Erläuterung 20 zu Kapitel 5.4.1

Der Kreis Wesel weist in seiner Stellungnahme V-5034-2016-10-12/01 darauf hin, dass der in den Erläuterungen unter Punkt 20 genannte NaturFreizeitverbund Niederrhein aufgelöst wurde.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Dies ist richtig, allerdings ist die Auflösung des Verbundes nicht mit dem Wegfall der gleichnamigen planerischen Konzeption verbunden. Die Ausführungen werden daher **zur Kenntnis genommen**, eine Änderung der Formulierung erfolgt daraus jedoch nicht. Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**.

Das LANUV NRW regt in seiner Stellungnahme V-2000-2015-03-25/34 an, die Erläuterung 20 zu Kapitel 5.4.1 als Grundsatz wie folgt zu formulieren:

„Durch entsprechende Gestaltungen (...) sollen die Abgrabungsbereiche (...) in Gebieten / Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des Regionalplans führen.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Die Nennung des Sachverhalts in den Erläuterungen wird als ausreichend erachtet. Es wird keine Erforderlichkeit für einen solchen neuen Grundsatz gesehen. Hier ist auf fachrechtliche Möglichkeiten zu verweisen und darauf, dass der Regionalplan „schlank“ gehalten werden soll, damit er auch hinreichend klar und sicher umgesetzt werden kann.

V-2000-2015-03-25/34
V-5034-2016-10-12/01

Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Erläuterung 25 zu Kapitel 5.4.1</u> Der GD NRW regt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/06 an, in der <u>Erläuterung 25 zum Kapitel 5.4.1</u> explizit das gemäß Erlass der LPIB vom 28.01.2013 „Datenbereitstellung für das Abgrabungsmonitoring“ abgestimmte Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes zu erwähnen. Nur so könnte eine eindeutige Methodenbeschreibung erreicht werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die eindeutige Methodenbeschreibung findet sich im LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 und 9.2-3. Da der LEP NRW für die Regionalplanungsbehörde verbindlich ist, ist hierzu keine Klarstellung in der Erläuterung 25 erforderlich.</p>	V-8002-2015-03-27/06
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Erläuterung 27 zu Kapitel 5.4.1 und Fortschreibungsthematik allgemein</u></p> <p><u>Erläuterung 27 ändern, Fokus Landwirtschaft und entsprechende Kriterien etc.</u> In mehreren Stellungnahmen (z. B. V-4011-2015-03-30/10) wird unter anderem angeregt, die Erläuterung 27 zu Kapitel 5.4.1 zu ändern. In diesen Stellungnahmen wird ausgeführt, das in der Erläuterung 27 zu dem Kapitel 5.4.1 genannte Kriterium „die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ zu streichen, da der Regionalplanentwurf selbst bisherige Ausschlusskriterien in anderen Kapiteln modifiziert und ausweitet. Konkret ist damit die Darstellung von Gewinnungsbereichen außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen gemeint. Es wird ausgeführt, dass der Planentwurf mit der Beikarte 4J erstmals eine genaue Festlegung dieser landwirtschaftlichen Bereiche liefere und dass gemäß dieser Karte offensichtlich der komplette Freiraum im Planungsgebiet davon überlagert sei. Es wird in mehreren Stellungnahmen sinngemäß ausgeführt, dass es daher unmöglich sei, „dass für die Rohstoffgewinnung unter Beibehaltung dieses weichen Kriteriums substantiell Raum verbliebe, sondern durch diese Neudarstellung, das in der Erläuterung 27 anklingende Planungskonzept endgültig unwirksam werde.“ In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/79-F wird darin gar „ein Verstoß gegen die höherrangige planungsrechtliche Vorgabe in Bezug auf die Sicherung der Rohstoffversorgung“ gesehen, der eine vollständige Überarbeitung des, so die Aussage in der Stellungnahme, in seinem derzeitigen Zustand offenkundig abwägungsfehlerhaften Kapitels 4.5.1 des RPD Entwurfes erforderlich mache. Die in den Stellungnahmen formulierten Einschätzungen werden nicht geteilt und auch den dort formulierten Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	V-4001-2015-02-19/52 V-4011-2015-03-30/10 V-4011-2015-03-31/23 V-4011-2015-03-31/48 V-4011-2015-03-31/63-A V-4011-2015-03-31/64 V-4011-2015-03-31/72 V-4011-2015-03-31/75 V-4011-2015-03-31/76 V-4011-2015-03-31/79-A V-4011-2015-03-31/79-D V-4011-2015-03-31/79-C V-4011-2015-03-31/79-E V-4011-2015-03-31/79-F V-4011-2015-03-31/102 V-4015-2016-10-07-A/55 V-8002-2015-03-27/06 Ö-2015-03-30-A-/06 Ö-2015-03-30-B/12 Ö-2015-03-26-A/20 Ö-2015-03-23-A/06 Ö-2015-03-30-B/05 Ö-2015-03-30-B/08 Ö-2015-03-30-K/03 Ö-2015-03-30-K/04 Ö-2015-03-27-CJ/02

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Kapitel 4.5.1 und der Beikarte 4J-Landwirtschaft „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ abgebildet werden, während in der Erläuterung 27 zu Kapitel 5.4.1 von „besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ gesprochen wird. Die Begrifflichkeiten sind daher nicht deckungsgleich, so dass hier gemäß dem Wortlaut kein unmittelbarer Widerspruch besteht. Selbst, wenn sie begrifflich identisch wären, so wäre dies inhaltlich irrelevant, da die Erläuterung 27, anders als in der Stellungnahme ausgeführt, keine Aussagen zum aktuellen Plankonzept der Rohstoffsicherung trifft sondern lediglich Kriterien nennt, die bei einer (zukünftigen) Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierbereiche (Reservegebiete) insbesondere berücksichtigt werden sollen. Bereits das diese Ausführungen in den Erläuterungen und nicht im Vorgabenteil des RPD stehen sowie die Formulierung „sollen“ machen deutlich, dass die abschließende Entscheidung über die Kriterien für ein zukünftiges Konzentrationszonenkonzept für BSAB beim Regionalrat liegt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den genannten Vorgaben im Kapitel 4.5 um einen Grundsatz (Kap. 4.5.1 G2) handelt. Dieser bindet zum einen nicht den Regionalrat bei zukünftigen Entscheidungen, sondern entfaltet bei Planungs- und Zulassungsentscheidungen ausschließlich eine Außenwirkung. Auch ist anzumerken, dass sie als Grundsatz im Rahmen solcher Entscheidungen grundsätzlich der Abwägung zugänglich sind. Es ist daher unschädlich, dass die in der Beikarte 5C abgebildeten Sondierbereiche in der Beikarte 4J von agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität nicht ausgespart werden.

Der Regionalrat ist bei einer zukünftigen Überarbeitung des Rohstoffkonzeptes zudem nicht an die Vorgaben des Regionalplans gebunden. Vielmehr kann er diese auch grundsätzlich ändern bzw. im Rahmen der Abwägung diese zugunsten der Rohstoffgewinnung entsprechend gewichten. Insofern enthält der Entwurf des Regionalplans in seiner jetzigen Form auch kein Modell für das Auslaufen der Gewinnung von Lockergesteinen im Planungsraum Düsseldorf innerhalb der kommenden 20 Jahre, wie u. A. in der Stgn. V-4011-2015-03-31/79-E ausgeführt. Das in dem Regionalplanentwurf die jeweiligen Kapitel gegenüber dem GEP99 modifiziert und zum Beispiel in Kapitel 4.5.1 der Grundsatz G2 eingeführt wurden, hat auf das derzeitige Konzept der Rohstoffsicherung bzgl. der im RPD dargestellten BSAB keine Auswirkungen. Diese werden weiterhin als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt und sind raumordnerisch endabgewogen.

Ö-2015-03-27-CJ/04
Ö-2015-03-31-BA/01
Ö-2015-03-31-BA/03
Ö-2015-03-31-BA/04
Ö-2015-03-31-BA/05

Auch sind weiterhin Erweiterungen von Abgrabungen nach der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 möglich. Die Kriterien für die sogenannte „Sonderregelung“ sind unverändert geblieben. Hierbei sind jedoch selbstverständlich andere Vorgaben des RPDs bei einer etwaigen Zulassungsentscheidung zu beachten (Ziele) bzw.) soweit Grundsätze dort Bindungswirkungen entfalten zu berücksichtigen. D.h. der angesprochene Grundsatz G2 in Kapitel 4.5.1 ist ggf. in die Abwägung einzustellen. Er kann in dieser jedoch grundsätzlich auch überwunden werden (innerhalb von BSAB steht er aufgrund der bereits erfolgten abschließenden raumordnerischen Abwägung definitiv einem Abbau nicht entgegen).

Anders als bspw. in der Stgn. V-4011-2015-03-31/79-E ausgeführt, werden Erweiterungen gemäß Kapitel 5.4.1 damit zukünftig faktisch nicht unmöglich gemacht. Vielmehr werden die Belange der Rohstoffindustrie zukünftig weiterhin gegen/mit anderen Belangen, wie auch denen der Landwirtschaft (hierzu zählen u. A. auch die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer ermittelten und in der Beikarte 4J abgebildeten „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“) abgewogen. I Bei einer etwaigen künftig Regionalplanänderung zur Festlegung neuer BSAB, steht der nur mit Außenwirkung versehene, nicht den Regionalrat selbst bindende Grundsatz in Kap. 4.5.1 G2 ohnehin nicht entgegen. D.h. bei einer Neudarstellung von BSAB werden diese Belange ohnehin wie gehabt ergebnisoffen und unabhängig von Kap. 4.5.1 G2 abzuwägen sein.

Wie in der Begründung unter 7.2.12.1.2 dargelegt, ist durch die verbleibenden BSAB-Darstellungen der substantielle Raum für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze aktuell jedoch noch mehr als gewährleistet. In Kap. 7.2.12 finden sich auch die in der Stellungnahme angesprochenen Ausführungen zu den harten und weichen Tabukriterien/-zonen des den zeichnerischen Darstellung zugrundeliegende Konzentrationszonenkonzeptes, sprich das Planungskonzept sowie die in der Abwägung berücksichtigten Belange.

Insofern werden auch die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Ausführungen und **Bedenken** (u. A. Ö-2015-03-31-BA/03) in Bezug auf die dort genannte Fläche in Jüchen sowie hinsichtlich der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Darstellung in der Beikarte 4J und zu dem neuen Grundsatz G2 in Kap. 4.5.1 **nicht geteilt**.

Kriterien streichen

Darüber hinaus wird in verschiedenen Stellungnahmen angeregt (u. A. auch V-

4011-2015-03-30/10 und V-4011-2015-03-31/48), in der Erläuterung 27 einzelne oder alle genannten Kriterien zu streichen.

All diesen Anregungen der Stellungnahmen wird **nicht gefolgt**. Wie bereits ausgeführt, bezieht sich die Erläuterung 27 nicht auf das jetzige Konzept der Rohstoffsi- cherung, sondern es sind Hinweise des jetzigen Regionalrats, welche Belange aus seiner Sicht bei einer zukünftigen Fortschreibung des Themas mit in den Blick genommen werden sollten. Ob bei einer Fortschreibung des Themas Rohstoffsi- cherung der dann zuständige Regionalrat sich diese Kriterien zu eigen macht, bzw. wie er die Kriterien gewichtet und welche er ggf. zusätzlich in den Blick nimmt oder streicht, wird er in seiner Zuständigkeit zur gegebenen Zeit entschei- den.

Die Stellungnahmen von „vero“ enthalten verschiedene Aussagen zum Thema Tabu-Kriterien. So wird beispielsweise ausgeführt, „vor dem Hintergrund des Mangels an substantiellen Räumen (s.o.) sollten diese Kriterien entsprechend überdacht werden, um das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept zu er- halten“. Genannt werden im folgendem u. A. Natura 2000-Gebiete oder die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Ein- zugsgebiete. All diese Ausführungen in den Stellungnahmen werden in Bezug auf die Erläuterung 27 getroffen. Sollten sich diese Ausführungen in den Stellung- nahmen auch auf die aktuelle Plankonzeption zu den zeichnerisch dargestellten BSAB beziehen, so wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum Thema sub- stanziiell Raum und Versorgungszeiträume und Tabukriterien auf Kap. 7.2.12 in der Begründung zum RPD verwiesen. An dieser Stelle sei in Bezug auf den für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze geschaffenen substanziiellen Raum jedoch angemerkt, dass die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen bei allen Rohstoffgruppen mehr als erfüllt sind.

Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffen

U. A. die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/52) regt an, in An- lehnung an Grundsatz 9.1.-1 des LEP-NRW-Entwurfs in die Liste der Kriterien von Erläuterung 27, auch die Aspekte Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstof- fen aufzunehmen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Zu den Gründen:

- Der Grundsatz 9.1-1 des LEP-Entwurfes ist mit dem in Kraft treten des LEP NRW auch im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine Wiederholung dieser Vorgabe in der Erläuterung ist somit nicht erforder-

lich.

- Das Wort insbesondere in der Formulierung des RPD macht deutlich, dass diese Liste nicht abschließend ist.

Die als Ergänzung angeregten Kriterien werden zudem bereits bei den letzten beiden Aufzählungspunkten der Erläuterung 27 (die Lagerstätteneigenschaften und die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe) mit berücksichtigt. Auch in der Vergangenheit wurden z.B. Qualitäten wie Rohstoffart(en), Zwischenmittel, Mächtigkeiten, Überlagerungen etc. soweit nötig einbezogen und nicht nur Quantitäten wie die Flächenausdehnung.

Vorkommen und Lagerstätten

Der GD NRW führt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/06 aus, dass das erste Kriterium für die Ausweisung der „Sondierbereiche für künftige BSAB“ in Beikarte 5C könne nur das notwendige Vorhandensein und die Lagerstätteneigenschaften der Rohstoffvorkommen sein.

Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung:

Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Es ist selbstverständlich, dass innerhalb der BSAB eine Rohstoffgewinnung voraussichtlich möglich sein muss. Die Grundvoraussetzung hierfür ist das Vorhandensein von Rohstoffen. Dieses Kriterium ist daher, wie auch in der Begründung zum RPD unter 7.2.12 sowohl für die BSAB-Darstellungen wie auch die Sondierbereiche dargelegt, die Grundvoraussetzung für die Darstellung dieser Bereiche gemäß den entsprechenden Ausführungen in der Begründung gewesen. Das ist auch sachgerecht.

Wenn sich hinreichend belastbare Hinweise dafür ergeben, dass ein wirtschaftlicher Abbau während der Laufzeit des RPD nicht möglich ist, würden Potenzialbereiche ggf. im Rahmen der weiteren Betrachtungen bei der RPD-Erarbeitung gestrichen. Auch das ist sachgerecht und ausreichend. Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**.

Bei den vorgesehenen BSAB und Sondierbereichen wird auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ungeachtet dessen davon ausgegangen, dass dort aktuell bauwürdige bzw. mindestens im Rahmen der nächsten 15-20 Jahre nutzbare Lagerstätten vorliegen. Dazu tragen u.a. die leichte Zugänglichkeit vieler der oberflächennahen Bodenschätze, die i.d.R. guten Mächtigkeiten, die i.d.R. geringen Überlagerungen, der vielfache Erweiterungstatus, die Interessensmeldungen und viele andere Indizien bei. Vgl. zu den Begriffen auch <https://www.wintershall.com/de/oelgastech/lagerstaette.html> (Zugriff am

	<p>23.01.2017): <i>„Als Lagerstätte werden bestimmte Bereiche der Erdkruste bezeichnet, in denen sich natürliche Konzentrationen von festen, flüssigen oder gasförmigen Rohstoffen befinden. Lohnt sich der Abbau einer Lagerstätte wirtschaftlich, wird diese als „bauwürdige Lagerstätte“ bezeichnet. Ist eine wirtschaftliche Erschließung in Zukunft möglich, handelt es sich um eine ‚nutzbare Lagerstätte‘.“</i></p> <p>Nur zur Sicherheit – falls die Stgn.des GD darauf abzielt – ist klarzustellen, dass es nicht Aufgabe der Erläuterungskarte bzw. der Sondierungsbereichsdarstellung ist, alle Bereiche mit Rohstoffvorkommen oder Lagerstätten darzustellen. Siehe dazu die Begründung zum RPD.</p> <p><u>Status der Sondierungsbereiche</u> Darüber hinaus wird in der Stellungnahme des GD ausgeführt, dass der rechtliche Status der Sondierungsbereiche nicht erläutert würde. Dem wird nicht gefolgt. Der rechtliche Status der Sondierungsbereiche ergibt sich aus den Vorgaben des Z8 in Kapitel 5.4.1.</p>	
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Erläuterung 28 zu Kapitel 5.4.1</u> Der GD NRW führt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/07 u. A. aus, dass im Bereich von BSAB-Neudarstellungen i.d.R. keine Abtragungsgenehmigungen vorliegen, in denen z.B. eine Verfüllung vorgeschrieben sein könnte. Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Ausführungen in der Erläuterung 28 zu Kapitel 5.4.1 beziehen sich auf eine etwaige Regionalplanänderung für die Darstellung „neuer“ BSAB. Die dortigen Hinweise richten sich an den dann zuständigen Regionalrat. Insofern ist mit den Vorgaben auch kein Zulassungsverfahren, sondern ein zukünftiger Regionalplan gemeint. Dies wird auch aus dem Klammerzusatz deutlich, in dem auf die Form der Vorgaben, nämlich „z.B. textliche Ziele“ Bezug genommen wird. Vor diesem Hintergrund werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen, aber es wird kein Erfordernis der Änderung des RPD-Entwurfs gesehen. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>	V-8002-2015-03-27/07
Kap. 5.4.1-Allgemein	<p><u>Neues Ziel 9 – integrierte Projekte</u> Der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/11 die Aufnahme eines neuen Ziels Nr. 9 an. Durch dieses</p>	V-4011-2015-03-30/11

soll gewährleistet werden, dass sogenannte integrierte Projekte – Abgrabungsprojekte, welche durch Synergieeffekte gleichzeitig auch dem Naturschutz, der Erhaltung der Biodiversität, der Erholung oder dem Hochwasserschutz dienen - auch außerhalb der im RPD-Entwurf zeichnerisch dargestellten BSAB zukünftig möglich sind.

Weiter wird ausgeführt, dass durch „die Beschränkung des Regionalplans auf ein „Weiter so“ mit einem starren System der Tabuflächen keine Spielräume für den Naturschutz, für den Hochwasserschutz, die Renaturierung von Fließgewässern, für die Biotopherstellung, für die Landschaftsgestaltung und für die Freizeitbedürfnisse der Region schaffen würde.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Für Maßnahmen des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, zur Renaturierung von Fließgewässern, für die Biotopherstellung, für die Landschaftsgestaltung und für Freizeitbedürfnisse, etc. sind nicht zwingend Rohstoffgewinnungen erforderlich. Daher wird von hiesiger Seite zur Ermöglichung solcher Vorhaben kein grundsätzlicher Bedarf für eine solche zusätzliche Vorgabe gesehen.

Auch müssten die Maßnahmen, welche zukünftig auch außerhalb der BSAB zulässig sein sollen, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG in der Zielformulierung abschließend definiert werden. Andernfalls würde diese Vorgabe nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Qualität von Zielen der Raumordnung erfüllen. Sollte dies nicht gelingen, könnte die Konzentrationswirkung der BSAB-Darstellungen gefährdet sein. In diesem Fall würde auch die Vorgabe des Ziels 9.2-1 des LEP NRW, das BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen sind, nicht erfüllt werden.

Da schon aus den Ausführungen in der Stellungnahme deutlich wird, dass die sogenannten integrierten Projekte sehr vielfältig und unterschiedlich sein können, scheint eine solche abschließende Definition schwer möglich und aus hiesiger Sicht auch nicht sinnvoll. Unter Umständen würde gerade die gewählte Formulierung integrierte Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare sind, nicht nur nicht mit erfassen sondern sogar explizit ausschließen. Von der Aufnahme des vorgeschlagenen Ziels/Grundsatzes Nr. 9 wird daher abgesehen, zumal dieser aus hiesiger Sicht auch nicht erforderlich ist.

Projekte/Vorhaben, die der Regionalrat bei seiner Planaufstellung noch nicht sehen konnte, sind nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern als Ausnahmen von Zielen der Raumordnung können sie, bei Vorliegen der entsprechenden engen Voraussetzungen, evtl. über ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPIG NRW i.V.m. dem § 6 ROG in einem entsprechenden Verfahren ermög-

licht werden. Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht es dem Antragsteller zudem das öffentliche Interesse, die Vereinbarkeit mit evtl. fachlichen Vorgaben, wie z.B. der FFH-RL, sowie die Synergieeffekte des Projektes konkret darzulegen. Der Regionalrat entscheidet zudem in einem Zielabweichungsverfahren (im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens) über ein konkretes Projekt und nicht über eine Vielzahl theoretisch möglicher Projekte. Das Festhalten an der bestehenden Regelung ist mit Blick auf die durch den LEP NRW vorgegebenen und vom Regionalrat gewollte restriktive Steuerung der Rohstoffgewinnung sowohl sinnvoll, als auch rechtlich angemessen und verhältnismäßig.

Es ist aber zu vermuten, dass viele vom Anreger angedachte Vorhaben/Vorhabensrichtungen nicht über Zielabweichungen möglich sind, da sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass bei der Thematik der Rohstoffgewinnung im Rahmen des RPD eine umfassende Abwägung erfolgt und ein komplexes Kriteriengerüst besteht. Viele mögliche Vorhabensrichtungen wurden dabei bereits betrachtet und für eine BSAB-Darstellung abgelehnt. Ob hier stattdessen dann Regionalplanänderungen möglich und sinnvoll sind, wäre dann die nächste Frage – wobei auch hier etwaige bereits erfolgte regionalplanerische Bewertungen z.B. im Rahmen des RPD (inkl. Querbezug zur 51. Änderung des Regionalplans GEP99) ein Indiz geben können.

Im Übrigen ist anzumerken, dass bei der Auswahl der Sondierbereiche für künftige BSAB ein Planungsansatz war, bisher nicht wertvolle Bereiche auszuwählen, die dann ggf. in summarischer Betrachtung auch deutlich hochwertiger aufgewertet werden können. Das ist z.B. für den Naturschutz oder die Erholung ggf. besser, als bisher schon entsprechend wertvolle Bereiche abzubauen – womit sie während des Abbaus als entsprechende Wertigkeiten fehlen (und die wertvolle Umgebung stören) – und dann nur wieder wertvoll oder vielleicht ein wenig wertvoller herzustellen. Insoweit liegt dem RPD schon ein – anders geartetes Mehrwertsystem – als ein Kernelement zu Grunde.

Kap. 5.4.1-Allgemein

Flächentausch/Neuer Grundsatz 2

In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/81 (auch in der Stgn. V-4011-2015-03-31/25) wird angeregt „Flächentausche“ zu ermöglichen, wenn - grob zusammen gefasst - tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe eine Rohstoffgewinnung/Abgrabung in einem BSAB bzw Sondierbereich verhindern.

Der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/12 hierzu u. A. an, einen neuen Grundsatz Nr. 2 in die Vorga-

V-4011-2015-03-30/12

V-4011-2015-03-31/10

V-4011-2015-03-31/25

V-4011-2015-03-31/81

Ö-2015-03-30-B/14

Ö-2015-03-30-F/09

ben zur Rohstoffsicherung aufzunehmen. Es wird folgende Formulierung ange-regt: „Grundsatz 2: Im Interesse eines möglichst gleichmäßigen Gewinnungsfort-schritts sind Flächentausche im Rahmen einer Regionalplanänderung möglich, sofern sie dem planerischen Gesamtkonzept entsprechen.“

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Hinichtlich der Thematik der „Verfügbarkeit der dargestellten BSAB“ wird auf die Ausführungen in der Begründung des RPD-Entwurfs in Kap. 7.2.12.1.2 verwiesen. Wie dort dargelegt, sind nach hiesigen Erkenntnissen keine Gründe bekannt, nach denen die BSAB dauerhaft nicht für eine Abgrabung zur Verfügung stehen. Bereits aus diesem Grund sind aus regionalplanersicher Sicht auch keine Flächentausche erforderlich. Stehen Flächen nachweisbar dauerhaft nicht für eine Abgrabung zur Verfügung, so werden diese Flächen auch beim Monitoring nicht berücksichtigt bzw. als sog. „nogo-Flächen“ bewertet. Hierdurch verringert sich die Restfläche bzw. das Restvolumen und damit auch die durch BSAB gesicherten Versorgungszeiträume. In der Konsequenz müssen dann früher neue BSAB im Rahmen der Überarbeitung der gesamträumlichen Rohstoffkonzeption dargestellt werden.

Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass eine solche Überarbeitung voraussichtlich nicht speziell einzelne Unternehmen in den Blick nimmt, sondern dass insb. die Versorgungssituation der Planungsregion insgesamt anhand von einheitlichen Kriterien bewertet wird.

Zum Flächentausch (einschließlich Darstellung neuer BSAB) bei der Erarbeitung des RPD ist zu sagen, dass dieser von Seiten der Regionalplanungsbehörde als nicht vereinbar mit dem gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzept und der entsprechenden Abwägung angesehen wird. Zu den Gründen wird auf die Aus-führungen in der Begründung unter 7.2.12 sowie den Ausführungen zur Verein-barkeit eines Konzentrationszonenkonzeptes mit einem Flächentausch unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein (Unterüberschrift zur Darstellung neuer/zusätzlicher BSAB (inkl. Umwandlung Sondierbereiche und Flächen-tausch) in der Thementabelle „Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein“) verwiesen.

Zu der Anregung einen neuen Grundsatz einzuführen ist zu sagen, dass Regio-nalplanänderungen grundsätzlich jederzeit möglich sind, sofern der Regionalrat dies entscheidet. Ein Grundsatz, der sich an den Regionalrat selber richtet ist allerdings nicht sinnvoll. Ziele und Grundsätze sind sinnvoller Weise auf Außen-wirkung ausgerichtet – zumal der Regionalrat an ihn gerichtete Ziele und Grund-sätze jederzeit ändern könnte.

Kap. 5.4.1-Z1	<p><u>Änderung Ziel 1</u> vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/02 an, das Ziel Z 1 in Kapitel 5.4.1 wie folgt zu formulieren: „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Rohstoffgewinnungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen, ihrer Qualitäten und Verwendung und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche decken im Planungsgebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab.“ Die 30 Jahre werden zu dem u. A. auch vom Grundbesitzerverband NRW in seiner Stellungnahme (V-7105-2015-03-31/49) angesprochen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Eine solche Ausführung ist weder erforderlich noch sachgerecht. Der Regionalrat ist hinsichtlich des Versorgungszeitraumes zwar an Zielvorgaben des LEP NRW gebunden, aber ansonsten frei in seiner Abwägung. Eine Selbstbindung durch ein Ziel – wenn es denn so gemeint ist – ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich, denn der Regionalrat kann seine eigenen Ziele ohnehin jederzeit ändern. Die Jahreszahlen in den Stgn. sind zudem nicht sachgerecht. Der Versorgungszeitraum des RPD ist hingegen angemessen und erfüllt die Anforderungen des LEP NRW. Siehe dazu auch die Ausführungen zu dem Kürzel Kap. 5.4.1-Allgemein (Schlagworte: Bedarf, Versorgungszeitraum etc.) sowie die Ausführungen unter 7.2.12 (kein Bedarf für die Darstellung zusätzlicher BSAB) in der Begründung. Es sollen nicht unnötig viele Bereiche zeitgleich abbaubar sein – mit entsprechenden u.a. visuellen Folgen durch – in Folge eines Überangebotes – standortbezogen lang andauernden Abbaus und später Rekultivierung. Zur Frage der Darstellung zusätzlicher BSAB wird zudem auf die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verweisen.</p>	V-4011-2015-03-30/02 V-7105-2015-03-31/49
Kap. 5.4.1-Z2	<p><u>Innergebietliche Ausschlusswirkung</u> Die Bundesnetzagentur regt in Ihrer Stellungnahme V-3101-2015-03-25/02 an, die Zielformulierung „Kap. 5.4.1: Z2 - ... die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist möglichst auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.“ zu ändern. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die jetzige Formulierung im Rahmen der von der Bundesnetzagentur durchzuführenden Verfahren zur Bundesfachplanung und späteren Planfeststellung eventuell nicht in</p>	V-3101-2015-03-25/02 V-3121-2015-03-30/14 V-4011-2015-03-30/01 V-4011-2015-03-31/25 V-4011-2015-03-31/47 Ö-2015-03-30-A/08

vollem Umfang eingehalten werden können, soweit es sich bei der Formulierung voraussichtlich entgegenstehenden anderen „Planungen und Maßnahmen“ bzw. „andere Zwecke“ um Höchstspannungsleitungen handelt, die dem Anwendungsbereich des NABEG unterliegen.

Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Erläuterung 29 zu dem Kapitel 5.4.1 wird dargelegt, dass davon ausgegangen wird, dass linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, geschützten Biotopen (§ 62 LG), Verkehrsstrassen) in der Regel dem Z8, Absatz 2 nicht im Wege steht. Die Erfahrung zeigt, dass dies auch bei den BSAB in der Regel der Fall ist. Leitungen überspannen die Bereiche zur Rohstoffgewinnung zumeist, ohne, dass dadurch deren Nutzung eingeschränkt würde. Im Einzelfall sind Konflikte meist auch durch die Anordnung der erforderlichen Maststandorte lösbar. Insofern wird hier kein Änderungserfordernis gesehen. Sollte es im Einzelfall doch zu keiner Lösung kommen und regionalplanerisch die Leitung bzw. die Trassierung sinnvoll sein, so steht hierfür ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPIG NRW oder eine Regionalplanänderung gem. 19 Abs. 5 LPIG NRW als mögliche Lösungsoptionen zur Verfügung. Ein pauschales Öffnen zu Gunsten der Leitungsvorhaben wäre der Bedeutung der Rohstoffgewinnung und auch dem Planzeichen BSAB gemäß LPIG DVO (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sowie der entsprechenden Kategorie gemäß LEP Ziel 9.2-1 nicht angemessen.

Windenergie in BSAB

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. regt in seiner Stellungnahme V-3121-2015-03-30/14 - grob zusammengefasst - an, Windkraftanlagen in BSAB (ggf. auch temporär) zu ermöglichen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass dies aus Sicht des Verbandes ohne weiteres möglich wäre, da die durch WEA in Anspruch genommene Fläche in aller Regel nur einen relativ geringen Teil des Abgrabungsbereichs ausmachen würde.

Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dies liegt darin begründet, dass es sich bei den BSAB um Konzentrationszonen handelt, in denen sich die Rohstoffgewinnung durchsetzen muss. WEA würden dies jedoch z.T. verhindern. Denn selbst wenn die Standfläche einer einzelnen WEA nur geringe Flächen in Anspruch nimmt, so können die Volumenverluste zur Gewährleistung der Standsicherung der WEA, durch hierfür erforderliche Abstände, Böschungswinkel, etc. doch erheblich sein. Hinzu kommen die für die Wartung erforderlichen Aufstellflächen für Krane, die Zufahrtsweg sowie die

Infrastruktur für die Stromeinspeisung. Die Abgrabungsplanung würde somit wesentlich erschwert wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Auch wären Nassabgrabungen damit nur sehr schwer vereinbar. All dies ist mit dem innergebietlichen Vorrang eines Konzentrationszonenkonzeptes der BSAB nicht vereinbar. Auch nehmen heutige Anlagen für die Fundamente durchaus beträchtliche Flächen ein und hätten auch aufgrund der erforderlichen standsicheren Gründung. Bereits deswegen verbietet sich sachlich betrachtet insoweit eine entsprechende Zieländerung. Denn es ist sinnvoller BSAB möglichst vollständig auszunutzen, entsprechend auch dem vorzusehenden Vorrangstatus der BSAB. Zudem würde sich dann die Frage stellen, ob man mit WEA vergleichbare Nutzungen dann ggf. entsprechend werten und ins Ziel aufnehmen müsste – wodurch die real der Abgrabung zur Verfügung stehende Bereiche immer kleiner würden.

Darüber hinaus wird der Windkraftnutzung außerhalb der BSAB oder der Sondierbereiche ausreichend Raum eingeräumt. Auch sind BSAB einer WEA-Nutzung nicht dauerhaft entzogen, nach der vollständigen Gewinnung der Rohstoffe und der abschließenden Rekultivierung ist es durchaus denkbar, das dort WEA errichtet werden könnten. Die Frage von WEA-Realisierungsoptionen im Rahmen der Parzellenunschärfe oder als Nachfolgenutzung ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden; Ein Erfordernis der Zieländerung ergibt sich daraus nicht. Zur Thematik der Befristung: BSAB müssen jederzeit für den Abgrabungszweck zur Verfügung stehen; Eine befristete WEA-Darstellung wird in nicht abgegrabenen Bereichen daher nicht möglich sein.

Überarbeitung Gesamtkonzept, Abwägung im Einzelfall etc.

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in der Stellungnahme V-4011-2015-03-30/01 an, n „die Konzeption des Kapitels 5.4 des Regionalplanentwurfs vollständig zu überarbeiten. Die Auswahl der BSAB-Standorte soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf orientieren. Die Sicherung der Rohstoffgewinnung ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Raum prinzipiell gleichwertig zu betrachten. Es sollte stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen.“

Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.

Abwägungen im Einzelfall sind nach in Kraft treten eines gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzept nicht möglich. Die Darstellung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entspricht den Vorgaben des Ziels 9.2-1 des LEP NRW und der LPIG DVO. Da die Ziele des LEPs in der „nachge-

	<p>ordneten“ Regionalplanung zu konkretisieren bzw. umzusetzen sind, ist eine Abweichung von dieser Vorgabe nicht möglich. Das Konzept des RPD im Bereich Rohstoffgewinnung entspricht den korrespondierenden Anforderungen – auch der Rechtsprechung – und ist sachgerecht. Es muss nicht überarbeitet werden. Hierbei ist insb. auf die Rechtsprechung des BVerwG zu Konzentrationszonenkonzepten hinzuweisen. Bei der Erarbeitung des RPD gehen jedoch alle relevanten Belange sachgerecht in die Abwägung ein, auch Einzelfallaspekte, wie sie z.B. in der Beteiligung vorgetragen werden. Die Belange werden in der Begründung und ergänzend in den Themen- und Kommunaltabellen sachgerecht abgewogen. Bei der Abwägung wird der Rohstoffgewinnung ebenso hinreichend und angemessen Gewicht beigemessen wie anderen Belangen.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalrat sowohl in der Vergangenheit, als auch im Entwurf des RPD deutlich gemacht hat, dass er die Steuerung des Abtragungsgeschehens für dringend erforderlich erachtet (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Z3 in Kap. 5.4.1 der Begründung zum RPD). Daher wird an der Konzeption des Kapitels 5.4 festgehalten.</p> <p>Fachrechtliche Maßstäbe</p> <p>In der Stgn. V-4011-2015-03-31/47 wird konkret angeregt, die Formulierung des Z2 wie folgt zu ändern „In besonders schutzwürdigen Gebieten ist die Inanspruchnahme für Abgrabungen auszuschließen, soweit diese mit dem jeweiligen Schutzzweck des Gebiets nach fachrechtlichen Maßstäben nicht vereinbar ist.“ um so die Gewinnung von Rohstoffen beispielsweise in FFH oder VSG zu ermöglichen.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt da sie nicht mit der vom Regionalrat gewünschten Lenkung der Rohstoffgewinnung in konfliktarme Bereiche vereinbar wäre (vgl. hierzu die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.1. Auch würde hierdurch die im LEP NRW vorgesehene Konzentrationswirkung unterlaufen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei allen BSAB von einer auch fachrechtlichen Realisierbarkeit ausgegangen wird. Das schließt aber ein, dass ggf. z.B. fachrechtliche Verordnungen etc. aufgrund von Raumordnungsklauseln angepasst werden müssen.</p>	
Kap. 5.4.1-G1		

Kap. 5.4.1-Z3	<p><u>Konzentrationszonenwirkung / außergebietlicher Ausschluss</u> In verschiedenen Stellungnahmen, so z.B. auch von der Handwerkskammer Düsseldorf, in ihrer Stellungnahme V-4001-2015-02-19/48, wird die Darstellung der BSAB als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten abgelehnt. Zum Teil wird angeregt, BSAB als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entspricht den Vorgaben Ziels 9.2-1 des LEP NRW und auch der LPIG DVO. Da die Ziele des LEP NRW in der „nachgeordneten“ Regionalplanung zu konkretisieren bzw. umzusetzen sind, ist eine Abweichung von dieser Vorgabe nicht möglich. Auch unabhängig von den Vorgaben des LEP NRW sieht der Regionalrat ein Erfordernis zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens in der Planungsregion mittels Konzentrationszonen, dies kommt unter anderem auch in der Erläuterung 11 zu Kapitel 5.4.1 zum Ausdruck. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 verwiesen. Diese Erwägungen sind auch der Grund, warum den Anregungen, die „Lösungen von Konfliktfragen ins Fachrecht zu verlagern“ bzw. fachliche Ausnahmemöglichkeiten, wie z.B. die Ermöglichung bestimmter Formen der Rohstoffgewinnung, zu ermöglichen (vgl. u.A. V-4011-2015-03-31/50 und 53) nicht gefolgt wird. Eine Zulassungsmöglichkeit für alle fachrechtlich zulassungsfähigen Abgrabungen oder auch für bestimmte bisher im RPD nicht vorgesehene Konstellationen würde gravierende Risiken und voraussichtlich auch Belastungen im Raum zur Folge haben. Daraus könnte u.a. eine massive Ausweitung der Abgrabungsstandorte und auch eine Lokalisierung und Konzentration an raumordnerisch nicht sachgemäßen Standorten erfolgen. Zudem wäre u.a. die Planungssicherheit für die verschiedenen Akteure nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Raumordnung dies verhindern.</p> <p><u>Tabukriterien aufgeben</u> In der Stgn. V-4011-2015-03-31/53 wird zudem gefordert, auf die Festlegung von Tabugebieten für BSAB zu verzichten. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG harte und weiche Tabu-Kriterien einen wesentlichen und sinnvollen Bestandteil für ein rechtssicheres gesamträumliches Konzentrationszonenkonzeptes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 2/11 –). Sie tragen zur fairen Gleichbehandlung bei, berücksichtigen sinnvoll Raumnutzungskonflikte und sind auch handwerklich für eine Planung in einem so großen Planungsraum nötig. Beide Kriterienarten sind hier wichtig und mindes-</p>	V-4001-2015-02-19/48 V-4015-2016-10-07-A/52 V-4011-2015-03-31/50 V-4011-2015-03-31/53 V-2002-2015-03-31/98 Ö-2015-03-26-A/22 Ö-2015-03-26-A/25
---------------	---	--

	<p>tens die harten Tabukriterien auch zwingend erforderlich.</p> <p><u>Ergänzung der Erläuterungen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in seiner Stellungnahme V-2002-2015-03-31/98 an, den Erläuterungen zu Ziel Z3 folgenden Satz hinzuzufügen: „Abgrabungen sind Vorhaben, die der wirtschaftlichen Gewinnung von Bodenschätzen dienen und für deren Realisierung eine Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz NRW (auch konzentriert in Planfeststellungsverfahren) oder nach Bergrecht erforderlich ist“.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Erfordernis dieser Ergänzung wird nicht gesehen. Die Vorgaben und ihre Reichweite sind aus dem RPD und der entsprechenden Abwägung heraus hinreichend klar und angemessen. Die Anwendung der Vorgaben soll auch nicht abhängig gemacht werden von der Zuordnung von Vorhaben zu – änderbaren – Fachgesetzen. Sonst könnte die raumordnerische Steuerung und Konzentration des Abgrabungsgeschehens ggf. gefährdet sein.</p>	
Kap. 5.4.1-Z4	<p><u>Frist</u> Der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/03 an, das Ziel Z 4 (Sonderregelung) in Kapitel 5.4.1 dahin gehend zu ändern, dass die unter den Punkt b), c) sowie d) genannte <u>Frist, der bei der Anwendung der Sonderregelung anzurechnenden Abgrabungszulassungen vom 31.12.2006 auf den 31.12.2012 verschoben</u> wird.</p> <p>Eine ähnliche Anregung trägt der vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie bzw. eines seiner Mitgliedsunternehmen auch in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/07 vor. Dort wird angeregt, zu überprüfen und durch z.B. eine Verlängerung dieses Zeithorizontes weitere kleinräumige Erweiterungen an einem bestehenden Standort zuzulassen. Als Grund wird ausgeführt, dass bei Abgrabungen, bei den kleinflächige Erweiterung nach dem 31.12.2006 gem. der Regelung des Kapitels 3.12 Ziel 1 Nummer 5 des GEP99 bereits vollzogen wurden, die Genehmigung weiterer kleinerer Erweiterungen nicht möglich ist.</p> <p>Den Anregungen dieser Stellungnahmen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Z4 stellt klar, welche Fälle von Z3 nicht erfasst werden. Wie in der Begründung zur 51. Änderung des GEP99 (2. Fassung) dargelegt, ist das Ziel dieser Regelung die Berücksichtigung der Interessen vorhandenen Unternehmen, die Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie die räumliche Konzentration des Abgrabungsgeschehens. Weiter wird dort ausgeführt, dass die Stichtagsregelung - dass im Jahr</p>	<p>V-4011-2015-03-30/03 V-4011-2015-03-31/07 V-4011-2015-03-31/08 V-4011-2015-03-31/38 V-4011-2015-03-31/50 V-4011-2015-03-31/80 V-4015-2015-03-31/61 V-4015-2016-10-07-A/51 V-4101-2015-03-26/05 V-4101-2016-10-06/04 V-8002-2015-03-27/04 V-8002-2015-03-27/12 V-8002-2016-10-24/07 V-2002-2015-03-31/99 Ö-2015-03-26-A/10 Ö-2015-03-26-A/22 Ö-2015-03-30-B/09 Ö-2015-03-30-B/13 Ö-2015-03-30-F/06 Ö-2015-03-30-F/07</p>

	<p>2006 eine Abgrabungstätigkeit stattgefunden haben muss - eine hinreichende Steuerung sichert und Klarheit gewährleistet über die Reichweite der Regelung. Es handelt sich gleichsam um eine Art Überleitungsvorschrift zur 51. Änderung des GEP99 und dem darin angelegten Konzept; sie sollte insb. Härten beim Übergang vermeiden. Eine Anpassung des Stichtags würde dieser sinnvollen Absicht zuwiderlaufen und in der Raumwirkung unnötig neue Belastungen ermöglichen. Wie in der Begründung zum RPD unter 7.2.12.1.2 dargelegt, ist es Unternehmen zuzumuten, sich um Flächen auch in anderen bestehenden BSAB – es gibt genügend unverritzte BSAB-Flächen in der Planungsregion Düsseldorf - zu bemühen, sich in Abgrabungsunternehmen und Standorte mit BSAB-Flächen einzukaufen, oder auch sich auf andere Regionen oder Tätigkeiten zu verlagern. Ähnliches gilt für das Bemühen um Sondierbereiche und damit Standorte entsprechend der aktuell anvisierten Fortschreibungssystematik. Die entsprechende Systematik der regionalplanerischen Rohstoffsicherung in der Planungsregion Düsseldorf ist inzwischen lange bekannt, so dass Unternehmen mehr als genügend Zeit hatten, sich auf dieses System einzustellen. Über das Fortschreibungserfordernis im Falle eines künftigen Bedarfs an neuen Abgrabungsflächen bestehen zudem auch prinzipiell Perspektiven für mögliche Neudarstellungen.</p> <p><u>Unterpunkt c) streichen</u></p> <p>Weiter wird angeregt, den Unterpunkt c) vollständig zu streichen. Begründet wird diese Anregung unter anderem damit, dass es nicht im Ermessen der Regionalplanung läge, wie sich die unternehmerischen Verhältnisse gestalten. Auch wird ausgeführt, dass etwa Fragen der Erbfolge und des Verkaufes nicht berücksichtigt würden, weiter wird die Frage aufgeworfen, ob diese Regelung einen unberechtigten staatlichen Eingriff in den freien wirtschaftlichen Wettbewerb darstellt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten ist zu sagen, dass die Regionalplanung das räumliche Abgrabungsgeschehen entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (LEP NRW) mittels gesamträumlichem Konzentrationszonenkonzept steuert und keine Gestaltung unternehmerischer Verhältnisse vornimmt. Sachgerechtes Ziel der Sonderregelung ist aber, den Anwendungsbereich der Sonderregelung nicht ohne Not und mit entsprechenden Folgen für die Raumentwicklung auszuweiten, sondern nur Härten für lokal tätige Unternehmen aus raumordnerischen Gründen zu vermeiden (denn z.B. auch Arbeitsplätze und die Erleichterung der sinnvollen Weiternutzung von Unternehmenseigentum mit entsprechender lokaler Wertschöpfung und Steuereinnahmen sind entsprechende</p>	Ö-2015-03-05-A/02
--	--	-------------------

mögliche raumordnerische Abwägungsinhalte). Dass die Fragen der Erbfolge und des Verkaufs nicht berücksichtigt würde ist nicht zutreffend. In der Begründung zur 51. Regionalplanänderung wird als „Nutznießer“ der Sonderregelung neben dem aktiven bzw. beantragenden Unternehmen auch explizit der Rechtsnachfolger genannt.

Da der Regionalrat die Vorgaben zur Rohstoffsicherung im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des RPD Entwurfs geprüft hat und in seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, diese zu bestätigen bzw. sich erneut zu eigen zu machen, werden auch die Erwägungen der 51. Änderung des GEP99 und damit die oben zitierten Erwägungen bestätigt. Zudem wird auch noch einmal explizit an dieser Stelle klargestellt, dass auch Rechtsnachfolger die Regelung nutzen können.

Umformulierung d) / Streichung / Teilstreichung

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme zudem an, den Punkt d) folgendermaßen zu formulieren:

„d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 4 G-Wasserwirtschaft.

Falls das Gewinnungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder einem FFH-Gebiet liegt, ist das Gewinnungsvorhaben zuzulassen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Gebietes führt.

Falls das Gewinnungsvorhaben in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 4 G Wasserwirtschaft liegt, ist nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau“ zwischen LAWA, DVGW und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft BKS und MIRO eine Einzelfallprüfung zuzulassen. Die Darstellung einer Trockengewinnung ist bei mangelndem Anschnitt des Grundwassers und bei ausreichender und dauerhafter Sicherung des Grundwassers in der Wasserschutzzone III b stets zulässig.“

Zu den Gründen wird u. A. auf Stellungnahmen der Verbände der Rohstoffwirtschaft zur 51. GEP-Änderung verweisen. Damals wie heute wird zu den einzelnen Kriterien vorgetragen, dass nach den fachrechtlichen Vorgaben (Wasserrecht,

Naturschutzrecht (FFH/VSG)) für Einzelfälle unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen möglich seien.

U. A. in den Stellungnahme V-4011-2015-03-31/08 und V-4011-2015-03-31/50 wird angeregt, den „Unterpunkt“ d) vollständig bzw. zumindest die besonders schutzwürdigen Böden, die Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot sowie die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete ersatzlos zu streichen, bzw. Verträglichkeits- und Einzelfallprüfungen in den Tabugebieten zuzulassen.

Diesen und ähnlichen Anregungen und der Argumentation in den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

Zu den Gründen sei, wie auch in der Stgn. auf die Ausführungen in der 51. Änderung des GEP99 verwiesen. In der Synopse Allgemeines finden sich dort zu diesem Thema u. A. folgende Ausführungen:

„Die im Rahmen der Sonderregelung im geplanten Ziel 1 Nr. 5, Kapitel 3.12 des Regionalplans vorgesehenen Kriterien sind sachgerecht. Die Ausschlussbereiche sind dabei aus den, in Abschnitt 4.2.2 der Begründung der Planerarbeitung und dem Umweltbericht, genannten Gründen im Übrigen in sachgerechter Weise weniger strikt, als diejenigen für Sondierbereiche. Dabei ist zur Thematik der kleinräumigen Erweiterungen jedoch ergänzend anzumerken, dass es aufgrund des Gesamtkonzeptes des Ziels 1 Nr. 5 raumordnerisch hinreichend verantwortbar ist, entsprechende, d.h. spezielle kleinräumige, Abgrabungserweiterungen in Bereichen wie LSG mit Abgrabungsverbot oder Pufferbereichen um FFH- und Vogelschutzgebieten über die naturschutzfachlichen Schutzmechanismen bewerten zu lassen und dabei auch Befreiungen als Option nicht auszuschließen.

Soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die unter die Sonderregelung fallen, ist ferner darauf hinzuweisen, dass Ziel 1 Nr. 4, Kapitel 3.12 des Regionalplans - neben den fachrechtlichen Schutzmöglichkeiten - noch einen weitergehenden Ausschluss vorsieht, als der geplante Satz 2 von Ziel 1 Nr. 5 d). Insofern entstehen auch keine Probleme dadurch, dass die Ausschlussbereiche weniger umfänglich sind, als z.B. diejenigen für Sondierbereiche. Der geplante Satz 2 von Ziel 1 Nr. 5 d) aus Kapitel 3.12 des Regionalplans stellt neben Ziel 1 Nr. 4, Kapitel 3.12 des Regionalplans bewusst einen zusätzlichen Schutz bestimmter Bereiche vor Abgrabungen dar (so wie Vorhabens spezifisch ggf. auch andere Raumordnungsziele in verschiedenen räumlichen Teilbereichen des Regierungsbezirkes als zusätzliche Ausschlussgründe herangezogen werden können).

Eine weitere Öffnung, d.h. mehr Zulassungsmöglichkeiten gem. Ziel 1 Nr. 5, Kap.

3.12 (neue Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: im RPD-Entwurf ist es das Z4) des Regionalplans sind nicht vorzusehen, um nicht die Steuerungswirkung des Regionalplans zu unterlaufen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass BSAB-Darstellungen oder Sondierbereiche, z.B. bei besonders seltenen Rohstoffen in den unter d) genannten Ausschlussbereichen nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Dies soll dann aber in einem geordneten regionalplanerischen Verfahren entschieden werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren in besonderen Fällen hingewiesen.“

An dieser Einschätzung wird festgehalten (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze in der Begründung zum RPD). Der oben stehende/dortige Hinweis auf die Zielabweichung greift im Übrigen auch hinsichtlich der Kritik zu den vorgenommenen Abstandsflächen nicht. Gewinnungsprojekte die darauf abzielen näher an die Bebauung heranzurücken, um beispielsweise das Wohnen am Gewässer zu ermöglichen, steht im Einzelfall natürlich ebenfalls die Möglichkeiten einer Regionalplanänderung oder eines Zielabweichungsverfahrens offen.

Bodendaten

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Stgn. 2015-03-05-A/02 ausgeführt, dass „es keinerlei rechtliche Vorgaben für das Zustandekommen des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW [gibt]. Während die genannten Schutzgebiete in einem gesetzlichen Verfahren zustande kommen und gerichtlich überprüfbar sind, existiert hinsichtlich des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes NRW keinerlei verfahrensrechtliche Kontrolle. Bereits aus diesem Grund ist es nicht angebracht, den Inhalten des Auskunftssystems BK 50 eine ebenso weitgehende Ausschlusswirkung für Erweiterungsvorhaben zukommen zu lassen wie den genannten Schutzgebietskategorien.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:Es ist richtig, dass die Erarbeitung des Auskunftssystems BK 50 nicht gesetzlich normiert ist (ebenso wie z.B. die Einzelheiten eines LANUV-Fachbeitrages nicht). Das ist aber auch nicht erforderlich und die entsprechenden Daten sind sachgerecht. Wenn im Rahmen eines Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahrens jedoch begründet dargelegt wird, dass Zweifel an den Inhalte/Aussagen des Auskunftssystems BK50 bestehen, werden diese Hinweise (i.d.R. Bodengutachten) dem GD NRW, als für das Auskunftssystem BK 50 zuständige Stelle, mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Wird von diesem fachlich bestätigt, dass das Auskunftssystem BK 50 an dieser Stelle Ungenauigkeiten enthält, so wird der Ausschlussgrund „besonders schutz-

würdigen Böden“ für diese konkreten Flächen zurückgestellt. Eine Änderung der gewählten Formulierung ist somit nicht erforderlich. Unabhängig davon wird auf die Option etwaiger künftiger Regionalplanänderungen (oder unter engen Vorgaben Zielabweichungsverfahren) verwiesen, die zusätzlich die Relevanz dieser Klausel in Z4 relativieren. Hier könnte ggf. auch eine Darstellung in entsprechend relevanten Bereichen erfolgen, falls sich dies aus künftigen Abwägungen des Regionalrates ergeben sollte und die Bereiche nicht – wie zulässig – generell als weiche Tabubereiche in einem künftigen Konzentrationszonenkonzept ausgenommen werden.

Zustand der Böden

In der vorstehend genannten Stgn. aus der Ö-Beteiligung wird zudem angeregt die Formulierung unter d) wie folgt zu ändern: „... einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden **in weitgehend ungestörtem Zustand, ...**“

Dieser Anregung wird **nicht gefolgt**. Maßgeblich ist die Einschätzung der Fachbehörde, ob es sich um „besonders schützenswerten Böden“ handelt, da die „Ungestörtheit des Zustand“ aus fachlicher Sicht offensichtlich kein Kriterium für diese Bewertung darstellt. Anderenfalls müsste das Vorliegen dieses Sachverhalts zu einer Änderung im Auskunftssystem BK 50 führen. **An der gewählten Formulierung wird daher festgehalten.**

In der Anregung V-4011-2015-03-31/07 vom vero bzw. einem seiner Mitgliedsunternehmen wird angeregt, den Ansatz dahingehend zu überprüfen, ob z.B. durch eine Verlängerung dieses Zeithorizontes weitere kleinräumige Erweiterungen an einem bestehenden Standorte zugelassen werden könnten.

Dieser Anregung wird vor dem Hintergrund der oben getroffenen Aussagen **nicht gefolgt**.

LEP / LEP-Entwurf

Die Stellungnahme V-4011-2015-03-31/38 thematisiert die Umsetzung der Vorgaben des „alten“ LEP-E (Stand Juni 2013) im RPD.

Regionalplanerische Klarstellung: Hier ist anzumerken, dass im LEP NRW das betreffende Ziel und dieser Grundsatz nicht mehr enthalten sind. Daher wird auf die entsprechenden Anregungen auch nicht vertiefend eingegangen. Die Stgn. wird **zur Kenntnis genommen**. An dieser Stelle sei jedoch nochmals auf die oben getroffenen Ausführungen hingewiesen, dass in der Sonderregelung in Z4 nur klargestellt wird, in welchen Fällen die Konzentrationswirkung der BSAB-

Darstellungen nicht greift, es handelt sich dabei keinesfalls um das Konzentrationszonenkonzept, sondern um eine Regel-Ausnahme-Definition.

„Verbesserung“ der Sonderregelung

In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/80 wird eine „Verbesserung der Ausnahmeregelung“ angeregt. Hierzu wird die Ergänzung der bestehenden Formulierung um drei Sätze vorgeschlagen. Durch diese Ergänzungen sollen gem. den Ausführungen in der Stellungnahme in einem etwaigen Zulassungsverfahren einer Abgrabungserweiterung:

- a) Der Erweiterung generell mehr Gewicht verliehen werden;
- b) Für die Erweiterung ein BSAB-gleicher Status in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot erzeugt werden, d.h. die Erweiterung soll sich gegenüber dem Abgrabungsverbot durchsetzen;
- c) Es sollen auch Erweiterungs-Vorhaben im Wald zugelassen werden, wenn bei einer bestehenden Abgrabung keine Erweiterungen außerhalb des Waldes möglich ist.

Der in der Stellungnahme formulierten Anregung wird nicht gefolgt, die dort formulierte Ergänzung wird nicht in Z4 übernommen.

Wie bereits ausgeführt, stellt Z4 nur klar, in welchen Fällen die Konzentrationswirkung der BSAB-Darstellungen nicht greift. Hierdurch wird den etwaigen angestrebten/beantragten Erweiterungen jedoch kein Vorrang eingeräumt, wie es für die Rohstoffgewinnung durch die zeichnerische Darstellung der BSAB erfolgt. Das wäre auch nicht sachgerecht, da hier keine entsprechend sehr differenzierte Abwägung erfolgt ist. Insofern sind auch die folgenden Ausführungen in der Stellungnahme falsch *„dass die Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 ebenso zu der zielförmigen Steuerung der Rohstoffgewinnung gehört wie die Darstellung von BSAB selbst Kapitel 5.4.1 Z4 wird in dem Entwurf des RPD explizit als Ziel und nicht als Grundsatz der Raumordnung bezeichnet. Daher sollen sich Erweiterungsvorhaben, wenn die Voraussetzungen nach in Kapitel 5.4.1 Z4 Abs 1 a) bis d) vorliegen, sich ebenso wie BSAB gegenüber anderen Belangen durchsetzen und eine Abgrabung gewährleisten. Erweiterungsvorhaben nach in Kapitel 5.4.1 Z4 stellen daher ohne Zweifel nach dem Regionalplan raumordnungsrechtlich zulässige Abgrabungen im Sinne der entsprechenden „Unberührtheitsklauseln“ der Landschaftsplane dar“.*

Die „Übergangsregelung“ des Z4 sollte und soll nicht etwaige fachrechtliche Regelungen, die einzelnen Erweiterungen bis zu 10 ha entgegen stehen können,

„aushebeln“, sondern vermeiden, dass bereits die Konzentrationswirkung von Z3 bestimmte Erweiterungen verhindert. Mehr nicht. Sie müssen aber für eine erfolgreiche Zulassung zugleich auch fachrechtlich zulässig sein und es dürfen auch keine anderen raumordnerischen Vorgaben entgegenstehen. Daher entsprechen die in der Stellungnahme angeregten Ergänzungen nicht der sinnvollen Intention des Z4.

Vorhabenbezogene Abgrabungen

Der GD NRW führt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/04 aus, dass bei der Formulierung des Z4 bzw. der Erläuterung 14 in Kapitel 5.4.1 unklar bliebe, ob Vorhabenbezogene Abgrabungen außerhalb von BSAB im Einzelfall zulässig sein sollen und inwieweit sie vom Kriterienkatalog des Z4 erfasst werden.

Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Da solche Vorhabenbezogenen Abgrabungen explizit nicht in der Zielformulierung genannt werden, wird aus der Formulierung des Ziels Z4 deutlich, dass derlei Abgrabungen davon auch nicht erfasst werden sollen. Aus der 51. Änderung des GEP99 wird zu dem ersichtlich, dass der Regionalrat sich bewusst gegen die Zulässigkeit solcher Vorhabenbezogenen Abgrabungen „als Sonderregelung“ entschieden hat. Denn vor der 51. Änderung gab es hierzu eine Regelung, welche dann durch die heutige Formulierung/Regelung ersetzt wurde. Die entsprechende Abwägung gilt auch heute und das ermöglicht eine bessere Kontrolle des Abgrabungsgeschehens im Raum und trägt zur Vermeidung entsprechender negativer Raumwirkungen bei. Es bleiben für solche Vorhaben prinzipiell die ganz normalen Optionen der Regionalplanänderung oder der Zielabweichung - allerdings sind die jeweiligen Hürden dafür voraussichtlich sehr hoch – auch angesichts der Verfügbarkeit einer Vielzahl alternativer BSAB und zugelassener Abgrabungen in der Region.

Terminologie bzgl. Böden

In den Stellungnahmen V-8002-2015-03-27/12 und V-8002-2016-10-24/07 regt der GD NRW zudem an, die Terminologie zu vereinheitlichen und den im Kap. 5.4.1 mehrfach gebrauchten Begriff "schützenswerte Böden" (vgl. z. B. S. 140, 145 und 146) durch den Begriff "schutzwürdige Böden" (vgl. Kap. 4.1) zu ersetzen.

Dieser Anregung wird gefolgt, eine entsprechende Änderung (Planänderung) wird in den textlichen Darstellungen des RPD vorgenommen werden.

Z4 streichen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in der Stellungnahme V-2002-

2015-03-31/99 an, das Ziel Z4 zu streichen. Als Gründe werden u. A. genannt, dass durch die „Sonderregelung“ aus Sicht der Naturschutzverbände zu viele Erweiterungen außerhalb der BSAB zugelassen wurden. Darüber hinaus wird auf die Einschätzung der Naturschutzverbände zur 51. Änderung des GEP99 verwiesen.

Dieser Anregung wird **nicht gefolgt**.

Bei dem Z4 handelt es sich um eine Art Überleitungsvorschrift zur 51. Änderung des GEP99 für genehmigte Abgrabungen. Durch die Stichtagsregelung sowie die Obergrenze von einer maximalen Erweiterung von 10ha, ist die Zahl der Erweiterung bzw. der Flächengröße beschränkt. Für die Planungssicherheit der Unternehmen bzw. für die Zeit der Fortschreibung des BSAB-Konzeptes ist die Regelung jedoch weiterhin erforderlich, wie auch aus den Stellungnahmen der Rohstoffunternehmen ersichtlich ist. Die Zulassungen werden zudem im Monitoring erfasst und wirken sich insoweit verzögernd auf ein Fortschreibungserfordernis aus – mit entsprechenden positiven Umweltfolgen (denen natürlich die Folgen erteilter Zulassungen quasi gegenzurechnen sind).

Weitere Ausschlusskriterien

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/99 vom Landesbüro der Naturschutzverbände weiter ausgeführt, dass Ausschlusskriterien für die Zulassung außerhalb der BSAB auch folgende Punkte seien:

- schutzwürdige Biotop,
- Naturschutzgebiete
- alle Flächen des IBA-2000-Verzeichnisses
- Gewässerauen / Gewässerentwicklungskorridore
- Überschwemmungsbereiche
- Wasserschutzgebiete Zonen I bis III b
- Wald

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:In der Stellungnahme wird richtigweise darauf hingewiesen, dass im Rahmen der fachrechtlichen Zulassung/Genehmigung/Planfeststellung neben der Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung auch andere Ziele der Raumordnung sowie fachrechtliche Aspekte zu berücksichtigen/beachten sind. Insofern an dieser Stelle der Hinweis, dass gemäß Formulierung des Z4 bereits einige der genannten Aspekte ganz oder teilweise mittelbar einen Ausschlussgrund darstellen (z.B. Wasserschutzgebiete Zonen I bis III b, soweit sie in BGG oder erweiterten Einzugsgebieten gemäß Karte 4 G liegen; NSG in BSN). Die anderen Aspekte

sind fachrechtlich und/oder mit Blick auf die sonstigen Vorgaben der RPD im Rahmen eines Zulassungs-, Genehmigungs-, Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Es wurde bewusst primär auf die regionalplanerischen Darstellungen Bezug genommen, da nur für die auch eine regionalplanerische Abwägung erfolgt ist. Wenn außerhalb von BSN z.B. neue NSG vorgesehen wurden, dann wird bewusst auf das Fachrecht vertraut hinsichtlich der Frage eines Ausschlussgrundes. Bedenken gegen dieses Vorgehen bzw. die Formulierung in Z4 wird **nicht gefolgt**. Hier sollen die Hürden bei Z4 nicht zu hoch gelegt werden, da dadurch die von Z4 erhofften positiven Effekte (siehe oben) zu stark gemindert werden würden.

Erweiterung nicht dargestellter Abgrabungen

In der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/99 führt das Landesbüro der Naturschutzverbände darüber hinaus aus, dass es die Zulassung von Erweiterungen von Abgrabungen, die im Regionalplan (GEP 99) nicht dargestellt sind, abgelehnt, da hierdurch die Steuerungswirkung des Regionalplans unterlaufen würde und so einer planlosen Inanspruchnahme der Landschaft Vorschub geleistet würde.

Der Anregung wird **nicht gefolgt**. Durch die Stichtagsregelung ist das Ziel so formuliert, das eindeutig bestimmbar ist, für welche Abgrabungen außerhalb der dargestellten BSAB die Sonderregelung anwendbar ist. Da die Voraussetzungen für die Erweiterungen in Z4 im Regionalplan eindeutig formuliert sind und jeder Bereich nur um maximal 10ha erweitert werden kann, kann von einer planlosen Inanspruchnahme der Landschaft keine Rede sein.

Eine Beschränkung der Sonderregelung auf dargestellte BSAB würde zudem zu einer unsachgemäßen Ungleichbehandlung von bestehenden Abgrabungsgenehmigungen bzw. von rechtmäßig betriebenen Abgrabungsstandorten führen. Genehmigte Abgrabungen welche im GEP86 als BSAB dargestellt waren, jedoch nicht in den GEP99 übernommen wurden, obwohl sie noch nicht vollständige ausgebeutet und rekultiviert waren, würden demnach z.B. anders behandelt, als BSAB an deren Darstellung festgehalten wurde. Dafür gäbe es keine hinreichenden raumordnerischen Gründe.

Veränderungen des ursprünglich genehmigten Umfanges bezogen auf die Tiefe

In verschiedenen Stellungnahmen (z.B. V-4015-2015-03-31/61, V-4015-2016-10-07-A/49) wird angeregt, in Kap. 5.4.1, Z 4 im letzten Absatz den Ausschluss von Veränderungen des ursprünglich genehmigten Umfanges bezogen auf die Tiefe bei einer zeitlichen Verlängerung einer Abgrabung zu streichen. Als Grund wird

Kap. 5.4.1-Z4	<p>ausgeführt, dass Widersprüche zu dem in Grundsatz G1 und der darin formulierten Vorgabe zur Gewinnung aller Bodenschätze und maximale Ausbeutung der Lagerstätte gesehen werden und diese doch im Sinne des Grundsatzes G1 durch eine Streichung der Vorgabe zur Tiefe gelöst werden sollten. RWE führt in seiner Stellungnahme V-4101-2015-03-26/05 darüber hinaus aus, das durch die Weiterentwicklung bei der Fördertechnik heute Rohstoffvorkommen gewonnen werden könnten, welche zur Zeit der Antragstellung noch nicht möglich waren.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung „sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche)“ des Ziels 4 wurde bewusst gewählt/beibehalten. Ihr liegt vor allem die Überlegung zugrunde, dass viele der außerhalb der BSAB liegenden genehmigten Abgrabungsflächen (zumindest teilweise) bereits rekultiviert sind. Der Wiederaufschluss und die damit einhergehende erneute „Beunruhigung“ dieser Bereiche für eine vertiefende Nachauskiesung stehen jedoch nach hiesiger Auffassung in keinem Verhältnis zu den dort noch gewinnbaren Rohstoffmengen. Auch können sich durch eine Vertiefung neue raumordnerisch nicht abgewogene Probleme z.B. hinsichtlich des Grundwassers ergeben. Diese Erwägungen haben sich in der Abwägung gegenüber dem Aspekt der „maximale Ausbeutung“ (welche sich im Grundsatz G1 im Übrigen auch bewusst ausschließlich auf die dargestellten BSAB bezieht) durchgesetzt. Hieran wird festgehalten. Es verbleibt prinzipiell die Möglichkeit, für sinnvolle Vertiefungen neue BSAB im Zuge von Regionalplanänderungen (oder über Zielabweichungsverfahren) zu ermöglichen - sofern sich dies aus der künftigen Abwägung des Regionalrates ergeben sollte.</p> <p><u>Erläuterung 16 zu Kapitel 5.4.1</u> vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt in seiner Stellungnahme V-4011-2015-03-30/08 an, in der Erläuterung 16 zu Kapitel 5.4.1 den Passus „sowie in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten“ zu streichen. Vero führt als Begründung für diese Anregung aus, dass „in Ziel 4 a)-d) [...] Bedingungen aufgeführt [werden], unter denen eine Vorhabenzulassung auch außerhalb der BSAB möglich ist. In der Erläuterung Nr. 16 wird als Begründung für die Bedingung d) der hohe ökologische, siedlungsstrukturelle oder wasserwirtschaftliche Wert der Bereiche sowie die in der Regel gegebene Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten angeführt [werden].“ Dieser Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erläuterung dient</p>	<p>V-4011-2015-03-30/08 V-8002-2015-03-27/05</p>
---------------	---	---

	<p>lediglich der Verdeutlichung, warum in bestimmten Bereichen die Sonderregelung gem. Z4 nicht zum Tragen kommt. Die ursprünglichen Abwägungsgründe sind ausführlich in der 51. Änderung des GEP99 dargelegt worden und in den entsprechenden Unterlagen dokumentiert (abrufbar unter: http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html oder einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde (bitte möglichst Termin vereinbaren)). Sie macht sich der Regionalrat beim RPD zu eigen.</p> <p>Der vero weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alternative Lagerstätten keine Begründung für die Versagung einer Vorhabenzulassung darstellen könnten.</p> <p>Der Verweis auf die Alternativensituation in den Erläuterungen zu Z4 dient jedoch nur der Erläuterung, dass vor dem Hintergrund der großflächigen Rohstoffvorkommen bei den Rohstoffgruppen Kies/Kiessand und Sand im Planungsraum die Kriterien der Sonderregelung sachgerecht sind, er bezieht sich nicht auf ein etwaiges Zulassungsverfahren.</p> <p>Auch der GD NRW gibt zu diesem Punkt in seiner Stellungnahme V-8002-2015-03-27/05 den Hinweis, dass das Vorhandensein alternativer Rohstofflagerstätten keineswegs pauschal als gegeben anzusehen sei, sondern jeweils im Einzelfall geprüft werden müsse.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Verweis auf die Alternativensituation in den Erläuterungen zu Z4 dient lediglich der Erläuterung, dass vor dem Hintergrund der großflächigen Rohstoffvorkommen bei den Rohstoffgruppen Kies/Kiessand und Sand im Planungsraum die Kriterien der Sonderregelung sachgerecht sind, er bezieht sich nicht auf ein etwaiges Zulassungsverfahren. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 5.4.1-Z5		
Kap. 5.4.1-Z6	<p><u>Gesellschaftlicher Mehrwert</u></p> <p>In ihren Stellungnahmen (u.a. V-1116-2015-03-18/22) führt die Stadt Kalkar an, das Ziel 6 dahin gehend zu ergänzen sei, dass bei der Raumverträglichkeit auf die Besonderheit abzustellen sei, dass die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch eine Nachfolgenutzung häufig die Realisierungsmöglichkeit der in diesem Zusammenhang angestrebten späteren Nutzung am jeweiligen Abbauort voraussetzt. Daher regt sie an, dass bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben, Neben- oder Nachfolgenutzungen, wie z.B. Ausbau der Freizeitinfra-</p>	<p>V-4011-2015-03-30/13 V-4011-2015-03-31/51 V-2201-2016-10-14/17 V-1116-2015-03-18/12 V-1116-2015-03-18/22 V-1116-2015-03-18/27 V-1116-2016-10-12/15 V-1116-2016-10-12/28</p>

	<p>struktur oder ökologisch innovatives Bauen an einem Auskiesungsgewässer, mit Blick auf die Erfüllung des gesellschaftlichen Mehrwertes grundsätzlich als raumverträglich eingestuft/angenommen werden sollen.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel Z6 macht Vorgaben dazu was bei der Rekultivierung von BSAB/Abgrabungen beachtet werden soll, bzw. welche Nutzungen bevorzugt angestrebt werden sollen. Diese Vorgaben sollen jedoch nicht dazu dienen, bestimmte Nutzungen a priori als raumverträglich zu deklarieren. Neben den Zielen zur Rohstoffsicherung, sind zudem vor allem bei den in der Stellungnahme genannten Nutzungen „Ausbau der Freizeitinfrastruktur und ökologisch innovatives Bauen“ die anderen Ziele des Landesentwicklungs- und des Regionalplans zu beachten sowie die Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen. Hier sind in erster Linie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraum in den Blick zunehmen. Daran ist zur Sicherung einer sachgerechten Raumordnung auch festzuhalten und Z6 nicht entsprechend zu ändern. Soweit dann Ziele oder Grundsätze einem „Mehrwertvorhaben“ entgegenstehen ist auf die prinzipielle Änderbarkeit – wenn es denn raumordnerisch sinnvoll ist – von Vorgaben der Raumordnung über Änderungsverfahren hinzuweisen und auf die Option von Zielabweichungsverfahren. Unabhängig davon würde schon eine zielkonforme und für Ziele der Raumordnung hinreichend exakte Festlegung im Sinne des Vorschlags der Stadt oftmals kaum möglich sein.</p> <p><u>BSAB-Beibehaltung / KLE09</u></p> <p>In der Stellungnahme V-4011-2015-03-30/13 nimmt der „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie“ Bezug auf seine Stellungnahme V-4011-2015-03-30/04, in welcher für die Beibehaltung der Darstellung von BSAB (namentlich des BSAB KLE09) votiert wird. Diese Stellungnahme wurde vor dem Hintergrund, das an der Darstellung des BSAB KLE09 wie angeregt, festgehalten wird, zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme V-4011-2015-03-30/13 geht der vero auch auf die Bedeutung dieses BSAB für die planerisch geforderten Versorgungszeiträume ein und führt aus, dass diese sonst unter keinem Aspekt erreicht werden könnten. Weiter verweist er auf die besondere Ergiebigkeit der Fläche.</p> <p>Auch diese Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Versorgungszeiträume wird auf die Ausführungen in dieser Thementabelle sowie die Ausführungen in der Begründung (vgl. Nr. 7.2.12.1.2) verwiesen.</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2015-03-31-AW/19 wird in Bezug auf das Ziel</p>	Ö-2015-03-26-A/23
--	---	-------------------

Z6 ausgeführt: „Abgrabungen innerhalb Biotopverbund sind auszuschließen. Abgrabungen, die schutzwürdige Bereiche enthalten, sollten für die Natur entwickelt werden. Hierzu sollten alte Planungen ggf. den neuen Gegebenheiten angepasst werden können.“ Sollte sich diese Aussage tatsächlich auf das Ziel Z6 beziehen, so gilt auch hier, dass das Ziel Z6 Vorgaben dazu macht, was bei der Rekultivierung von BSAB/Abgrabungen beachtet werden soll, bzw. welche Nutzungen bevorzugt angestrebt werden sollen, es ermöglicht keine Abgrabungen innerhalb des Biotopverbundes. Sollte sich die Stellungnahme auf die BSAB- Darstellungen beziehen, so wird auf die Ausführungen in der Begründung zum RPD-Entwurf unter Kapitel m7.2.12.1.2 bzw. die Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A und die dortigen Ausführungen zu dieser Thematik verwiesen.

Andere Maßnahmen

In der Stgn. V-4011-2015-03-31/51 wird in Bezug auf das Ziel Z6 ausgeführt, dass „Nicht nur Maßnahmen des Hochwasserschutzes, sondern beispielsweise auch sonstige wasserbezogene Maßnahmen dabei in Betracht kommen können. Abgrabungsbereiche, die auf diese Weise optimiert werden können, sollten bevorzugt ausgewiesen werden.“ Diese Ausführungen werden **zur Kenntnis genommen**. Z6 hat jedoch nicht die Steuerung neuer BSAB zum Ziel, sondern macht Vorgaben, was bei der Rekultivierung bestehender BSAB zu beachten ist. Soweit die Stgn. auf eine Änderung von Z6 zielt, wird dieser Anregung **nicht gefolgt**. Zu den sinnvollen Kriterien für die BSAB-Darstellungen wird auf Kap. 7.2.12 der Begründung verwiesen. Soweit die Stgn. hier auf eine Änderung abzielt wird dem **nicht gefolgt**; die genannten Belange sind nicht hinreichend gewichtig für eine Darstellungsänderung.

Wald

In seiner Stellungnahme V-2201-2016-10-14/17 regt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW an, das Ziel Z6 um folgenden Spiegelstrich zu ergänzen:

- „Nach beendeten Abgrabungen unter Waldbereichen ist die Wiederherstellung als neues Waldgebiet ein prioritäres Herrichtungsziel.“

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Bei BSAB, welche als überlagernde Darstellung über einer „Walddarstellung“ liegen, ist Wald bereits das angestrebte Rekultivierungsziel. Bei diesen Flächen ist die angeregte Ergänzung daher nicht erforderlich. Bei BSAB, für die als Nachnutzung Wasserflächen dargestellt sind, erfolgt der Abbau i.d.R. als Nassabgrabungen. Eine Wiederaufforstung ist dort regelmäßig nicht möglich, da vor dem Hintergrund des Grundwasserschutzes von

	einer Wiederverfüllung als Nachfolgenutzung abzusehen ist. BSAB die als Nachfolgenutzung weder Wasser noch Wald darstellen, sondern bspw. Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wurde in der Abwägung diese Nachfolgenutzung als regionalplanerisches Ziel festgelegt aus entsprechend sachgerechten Gründen. In diesen Bereichen wird ein etwaiger Verlust von Waldfläche, wie auch in der Stellungnahme ausgeführt, über die fachrechtliche Kompensationspflicht im Zulassungsverfahren ausgeglichen. Daher sieht die Regionalplanungsbehörde für die vorgeschlagene Ergänzung kein Erfordernis.	
Kap. 5.4.1-Z7	<p><u>Rekultivierung und Braunkohleabbau, ggf. Z6</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in seiner Stellungnahme V-2002-2015-03-31/100 folgende Ergänzung zu Z7 an: „<i>Bereiche, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen oder durch den Abbau auf sonstige Weise beeinträchtigt sind, ist die abschnittsweise und zeitnah wieder herzurichten, um Nachfolgenutzungen zu ermöglichen. Dabei ist vorrangig die Nutzung für den Naturschutz zeichnerisch festzulegen. Die Nachfolgenutzungen sind so zu ordnen, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.</i>“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in Z7 dargelegt, erfolgen die Festlegungen zur Braunkohlegewinnung innerhalb der Braunkohlepläne. In diesen wird gemäß LPIG NRW auch die Herrichtung/Rekultivierung hinreichend geregelt. Weiteres wird im Zulassungsverfahren geregelt. Ergänzende raumordnerische Regelungen im Regionalplan sind nicht erforderlich.</p> <p>Sollte sich die Anregung auf das Ziel Z6 beziehen, so würde dieser Anregung dennoch nicht gefolgt, da die generelle raumordnerische Rekultivierungsart (z.B. Wasserfläche) für jeden einzelnen BSAB in der zeichnerischen Darstellung festgelegt wurde. Zur Beibehaltung der Darstellung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum RPD-Entwurf in Kap. 7.2.12.1.2 verwiesen. Auch werden die ergänzenden Vorgaben des Z6 zur Rekultivierung als sachgerecht und hinreichend erachtet, zumal Abschnittsbildungen und Abbauphasen etc. (für hinreichend große Flächen) regelmäßig in Zulassungsverfahren geregelt werden. Es wird daher kein Ergänzungsbedarf gesehen. Ein genereller Vorrang des Naturschutzes wäre auch nicht sachgerecht angesichts der vielfältigen konkurrierenden Nutzungsinteressen. Die angeregte Ergänzung der Thematik der Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen wäre auch nicht hinreichend bestimmt für ein Ziel der Raumordnung.</p>	V-2002-2015-03-31/100
Kap. 5.4.1-Z8	<p><u>Windenergie in Sondierungsbereichen</u></p> <p>Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. regt in seiner</p>	V-3121-2015-03-30/14 V-4011-2015-03-30/05

	<p>Stellungnahme V-3121-2015-03-30/14 an, Windkraftanlagen in den Sondierungsbereichen (ggf. auch temporär) zu ermöglichen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass dies aus Sicht des Verbandes ohne weiteres möglich wäre, da die durch WEA in Anspruch genommene Fläche in aller Regel nur einen relativ geringen Teil der zukünftigen Abgrabungsbereiche ausmachen würde.</p> <p>Der Anregung in der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei den Sondierungsbereichen handelt es sich vorraussichtlich (eine Regionalplanänderung vorraussgesetzt) um zukünftige BSAB. Sollten dort WEA errichtet werden, so würden diese temporär oder evtl. auch dauerhaft einer Rohstoffgewinnung entgegen stehen, bzw. eine solche vorraussichtlich erheblich erschweren. (Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Ziel Z2 des Kapitels 5.4.1 in dieser Thementabelle. Sondierungsbereiche müssen ggf. umgehend für eine BSAB-Darstellung zur Verfügung stehen, wenn dies das Monitoring ergibt. Dies korrespondiert nicht hinreichend mit der Realisierung von WEA, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb in der Regel um die 20 Jahre stehen müssen und ist daher nicht sinnvoll, selbst wenn man formal die sofortige Umwandelbarkeit und Beseitigung der WEA raumordnerisch regeln würde. Darüber hinaus wird der Windkraftnutzung außerhalb der BSAB und der Sondierungsbereiche ausreichend Raum explizit eingeräumt (im RPD) oder belassen (weitere raumordnerisch nicht unzulässige Standorte).</p> <p><u>Beibehaltung der Sondierungsbereiche und Mindestversorgungszeitraum; Karte mit Bereichen außerhalb der Sondierungsbereiche</u></p> <p>Unter anderem in der Stgn. V-4011-2015-03-30/05 von „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie“ wird mit Blick auf die Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen sowie die anderen Nutzer des Raumes angeregt, an den Sondierungsbereichen/Reservegebieten für die Rohstoffsicherung festzuhalten, für diese jedoch einen Mindestversorgungshorizont von 10 Jahren sowie einer entsprechend kontinuierlichen Fortschreibung der Bereiche in den textlichen Vorgaben zu ergänzen. Gleichzeitig wird angeregt, die Sondierungsbereiche/Reservegebiete nicht in einer Beikarte, sondern in der Hauptkarte (Planzeichnung) darzustellen und zusätzlich eine weitere Karte anzufertigen, die die darüber hinaus für spätere Planungen noch offenen, von keinen Tabukriterien des Darstellungskonzepts überdeckten Lagerstätten aufzeigt.</p> <p>In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/09 regt „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie“ bzw. eins seiner Mitgliedsunternehmen eine kontinuierliche Fortschreibung der Sondierungsbereiche (Reservegebiete) sowie eine Darstel-</p>	<p>V-4011-2015-03-31/09 V-4011-2015-03-31/23 V-4011-2015-03-31/48 V-1150-2015-03-26/41 Ö-2015-03-26-A/20</p>
--	---	--

	<p>lung der Sondierungsbereiche in der Hauptkarte an. An den Sondierungsbereichen und der Erläuterungskarte wird prinzipiell festgehalten und die dahingehende Anregung zur Kenntnis genommen. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu Z8 und der Beibehaltung der Sondierungsbereiche wird auf die Begründung (Kap. 5.4.1) verwiesen. Beides ist auch ohne den bisherigen LEP sinnvoll aus den dort dargelegten weiteren Gründen. Weitergehende Formulierungen oder Vorgaben sind daher ebenso wenig erforderlich, wie die Übernahme der Sondierungsbereiche in die Hauptkarte (zeichnerische Darstellungen des RPD). Im Gegenteil, im LEP NRW wurden die Vorgabe des LEP95 zur Sicherung von Reservegebieten durch die Regionalplanung und die Vorgabe, dass BSAB-Darstellungen von der Regionalplanung aus Reservegebieten zu entwickeln sind, nicht übernommen. Insofern geht die Regelung des RPD-Entwurfs bereits deutlich über die landesplanerischen Vorgaben des LEP hinaus. Die Sondierungsbereiche sind derzeit ausreichend und ob sowie ggf. auf welchen Wert sie aufgestockt werden, obliegt späteren Entscheidungen des Regionalrates bei Fortschreibungen/Regionalplanänderungen. Die Sondierungsbereiche sind zudem auch außerhalb der Hauptkarte über Z8 hinreichend abgesichert und eine Aufnahme entspräche nicht der LPIG DVO; zudem passen sie als Bereiche mit noch unregelter Nachfolgenutzung besser in eine Beikarte.</p> <p>Auch der Anregung zur Erarbeitung einer weiteren Karte, die darüber hinaus für spätere Planungen noch offene, von keinen Tabukriterien des Darstellungskonzepts überdeckte Lagerstätten aufzeigt, wird nicht gefolgt. Eine solche Karte liegt derzeit nicht vor und ist generell nicht erforderlich. Selbst wenn man so eine Karte erstellen wollen würde, wäre sie nicht nötig, da aufgrund der Tabukriterien für BSAB alle Bereiche außerhalb der BSAB ausgeschlossen sind. Insoweit gibt es keine zu zeigenden Bereiche jenseits der BSAB. Ähnliches gilt für die Sondierungsbereiche. Vgl. dazu Kap. 7.2.12. Es ist zudem nicht absehbar, welche Tabukriterien der Regionalrat im Rahmen seines Ermessens bei einer Fortschreibung verwenden wird. Die Erläuterung 27 gibt hier nur erste Hinweise. Auch aus diesem Grund ist eine solche Karte nicht zweckdienlich. Im Übrigen wird auf die oben stehenden Ausführungen zu einer „Zusatzkarte verfügbare Flächen“ verwiesen.</p> <p><u>Sondierungsbereiche in BSAB umwandeln / Regelung dafür</u> Der Anregungen u. A. vom „vero“ Sondierungsbereiche (Reservegebiete) als BSAB-Darstellungen in die Planzeichnung zu übernehmen wird nicht gefolgt.</p>	
--	---	--

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Thementabelle _7 Beikarten / Erläuterungskarten unter dem Kürzel Kap. 7-Beikarte 5C verwiesen.

Stgn. V-4011-2015-03-31/23 enthält auch die Anregung / Forderung, eine Regelung, „wie und wann Sondierbereiche in BSAB überführt werden können“ in Form eines neuen/zusätzlichen Grundsatzes in den RPD aufzunehmen. Begründet wird dies damit, dass dies zum Erhalt der Planungssicherheit der Unternehmen hinsichtlich der Sicherung der Versorgungszeiträume unerlässlich sei.

Der Anregung der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird ebenfalls auf die Ausführungen in der Thementabelle _7 Beikarten / Erläuterungskarten unter dem Kürzel Kap. 7-Beikarte 5C verwiesen. Generell ist eine Umwandlung derzeit quantitativ nicht erforderlich und es sollen nicht unnötig viele parallel betriebene und entsprechend spät abschließend rekultivierte BSAB ermöglicht werden.

Zu den Kriterien für die Umwandlung von Sondierbereichen (welche im Übrigen keine einmalige Plankategorie, sondern, wie in der Vergangenheit (im Rahmen der 51. RPÄ sowie den entsprechenden gerichtlichen Auseinandersetzungen), der Begründung, der Erläuterung (Nr. 32 im Kapitel 5.4.1) sowie in der Bezeichnung der Erläuterungs-/Beikarte ersichtlich, nur ein anderer Begriff für die „Plankategorie“ Reservegebiete im Sinne des LEP95 sind) wird auf die Ausführungen zu Erläuterung 27 zu Kapitel 5.4.1 in dieser Thementabelle verwiesen. Weitergehende Regelungen im RPD zur Überführung sind nicht erforderlich, weil hier ohnehin der Planungsspielraum kommender Regionalräte besteht.

Fortschreibungen der BSAB auf der Grundlage der Beikarte 5C-Rohstoffe

In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/48 wird angeregt, Z8 2. Satz, wonach *Fortschreibungen der BSAB (nur) auf der Grundlage der Beikarte 5C-Rohstoffe erfolgen, ersatzlos zu streichen* um wie in der Stgn. ausgeführt wird, zu vermeiden das diese Bereiche abschließende - und damit andere Areale ausschließende - Wirkung entfalten.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen enthält der Satz 2 des Ziels Z8 nicht das Wort „nur“, d.h. die Formulierung der Stellungnahme ist zumindest missverständlich, da sie durch diesen Klammerzusatz einen grundsätzlichen Ausschluss suggeriert, den die Formulierung des Ziels nicht her gibt. Die gewählte Formulierung macht ebenso wie die Ausführungen in der Erläuterung deutlich, dass die Beikarte 5C-Rohstoffsicherung die Basis bzw. Grundlage für eine Fortschreibung der BSAB darstellt. Das ist im Sinne des Erhalts der

	<p>Planungssicherheit auch sinnvoll. Dass in der Erläuterung 27 Kriterien genannt werden, welche bei einer Entscheidung über künftige BSAB und Sondierungsbereiche berücksichtigt werden sollen sowie die Ausführungen unter der Erläuterung 30 machen deutlich, dass die Beikarte 5C keinesfalls abschließend ist. Dies wäre auch gar nicht möglich, da es sich bei der Rohstoffgewinnung wie bereits in der Begründung mehrfach ausgeführt, um ein flächendynamisches Konzept handelt, bei dem einmal dargestellte Bereiche nach der Abgrabung nicht mehr für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass das Konzept entsprechend kontinuierlich fortgeschrieben werden muss. Zudem hat der Regionalrat immer die Möglichkeit im Rahmen seiner Abwägung Ziele, Grundsätze, Erläuterungen und Beikarten zu ändern. Eine wirkliche Garantie, welche Bereiche wann BSAB werden, kann es schon deswegen naturgemäß nicht geben.</p>	
<p>Kap. 5.4.1 8.2.PZ2eb-Allgemein</p>	<p><u>Verweise, Streichungen und Teilbereiche von BSAB (siehe zur z.D. ansonsten auch die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein)</u></p> <p><u>Verweise auf andere Stgn. und Querbezüge zur 51. Änderung des GEP99</u> In der V-4011-2015-03-30/13 geht „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie“ auf die Zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs ein. Dabei verweist er zu den einzelnen Flächen vollumfänglich auf die Stellungnahmen der Rohstoffunternehmen bzw. deren Vorschlägen zur Aufnahme bestimmter Flächen in die BSAB bzw. Sondierungsbereichsdarstellungen in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31. Weiter führt er aus, dass Stellungnahmen hierzu bereits umfänglich zur 51. GEP-Änderung erfolgt und der Regionalplanung hinlänglich bekannt seien. Dies wird durch folgende Ausführung untermauert: <i>„Wir halten somit die in der Vergangenheit getätigten konkreten Flächenvorschläge aufrecht und unterstützen die im Rahmen der Stellungnahmefrist zu hiesigem Planentwurf eingereichten etwaigen Flächenwünsche der Gewinnungsunternehmen.“</i></p> <p>Zu den in der Vergangenheit getätigten Flächenvorschlägen wird sofern diese im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 erfolgt sind, auf die entsprechende Beurteilung der Flächen im Rahmen der 51. Änderung sowie die dortigen Ausführungen in den entsprechenden Unterlagen (Begründung, Synopsen, etc.) verwiesen. Bedenken gegen nicht übernommene Flächen wird nicht gefolgt. Dies ist sachgerecht, da das jetzige sachgerechte Konzept auf dem bewährten Konzept der 51. Änderung des Regionalplans aufbaut und dieses Konzept auch weitge-</p>	<p>V-4011-2015-03-30/13</p>

<p>Kap. 5.4.1 8.2.PZ2eb-Allgemein</p>	<p>hend bestätigt. Zu den Details hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Das Fortbestehen des Interesses an in der Vergangenheit getätigten konkreten Flächenvorschlägen wird zur Kenntnis genommen und deckt sich mit den Annahmen der Regionalplanungsbehörde.</p> <p><u>Streichungen</u> In der Stellungnahme V-4011-2015-03-30/13 wird eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen dahingehend angeregt, ausgebeutete BSAB, bei denen mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, zu streichen, bzw. nicht mehr darzustellen. Dies wird auch für Teilflächen bisheriger BSAB angeregt.</p> <p>Im RPD-Entwurf werden sieben BSAB, in denen die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung bis zum 31.12.2016 vollendet waren, nicht mehr als BSAB dargestellt (vgl. Begründung 7.2.12.2).</p> <p>Insofern wird bzw. wurde dieser Anregung zum Teil gefolgt. Nicht sachgerecht ist jedoch die Forderung nach der Streichung von Teilflächen bisheriger BSAB. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielvorgabe Kap. 5.4 Ziel Z5 (Darstellung der Folgenutzung als Ziel der Raumordnung) nicht angebracht, da die einzelnen BSAB hinsichtlich Ihrer Rekultivierung als zusammenhängende Fläche und nicht nur in Teilen in den Blick zu nehmen sind. Auch ist dies nicht erforderlich, da bereits „abgegrabene“ Teilflächen im Rohstoffmonitoring entsprechend als vollständig abgegraben erfasst und beim Mengengerüst nicht berücksichtigt werden. Auch nicht abbaubare Flächen werden über das Monitoring hinreichend erfasst. Eine Streichung dieser Flächen hätte somit keinerlei Auswirkungen auf die Versorgungszeiträume, da sie nicht als Reserveflächen bewertet werden. Auch die Nachfolgenutzung ist innerhalb der BSAB schon geregelt und wird nicht erst dann vorgesehen, wenn ein BSAB abgebaut ist. Daher besteht kein entsprechendes aufwändiges permanentes Nachsteuerungserfordernis. Daher wird der Anregung mit Ausnahme der ohnehin vorgesehenen Streichungen gemäß Begründung 7.2.12.2 nicht gefolgt</p> <p><u>Raumbezug bei zeichnerische Darstellung (siehe zur z.D. ansonsten auch die Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein), Versorgungszeitraum etc.</u> In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/03 schließt sich Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie den Ausführungen eines Verbandsunternehmens an, welches</p>	<p>V-4011-2015-03-31/03 Ö-2015-03-30-F/02</p>
---	--	---

ausführt, dass sich die Berechnungen zur Bedarfsdeckung nicht nur auf die Gesamtausdehnung des Regierungsbezirkes (Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: gemeint ist vermutlich die Planungsregion; darauf kommt es aber für die Abwägung unten auch nicht an) bezogen werden dürfen, vielmehr sollten sie gemäß den getroffenen Ausführungen auf kleinere Maßstäbe ausgerichtet sein und auch Teilräume des Regierungsbezirkes (Regionalplanungsbehörde: vermutlich der Planungsregion) erfassen. Als Gründe für diese Anregung wird auf eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch die Sicherstellung einer lokalen bis regionalen Versorgung der Markträume, wie z.B. erhöhte Transportentfernungen verwiesen. Genannt werden aber auch höhere Preise/Belastungen für die Endabnehmer und damit auch für die öffentlichen Haushalte als unmittelbare Abnehmer der Produkte durch zusätzliche Transportkosten.

Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Gemäß den Vorgaben 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume des LEP NRW und den Ausführungen in den Erläuterungen sind die dort genannten Versorgungszeiträume im jeweiligen regionalen Planungsgebiet zu sichern. Dieser Vorgabe wird mit dem gewählten Vorgehen entsprochen.

Wie in der Begründung des RPD-Entwurfs unter 7.2.12 ausgeführt, wurden zum 2. Planentwurf des RPD für die Lockergesteinsrohstoffe die Ergebnisse des im Auftrag der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) durch den Geologischen Dienst NRW erarbeiteten „Abgrabungsmonitoring“ zugrunde gelegt, welche sich ebenfalls auf diesen Raum beziehen. Eine Ermittlung des Rohstoff-Bedarfs von Teilregionen der Planungsregion würde somit zum einen den Vorgaben des LEP NRW zu wiederlaufen, zum anderen liegen hierfür auch keine Daten vor. Nach hiesiger Einschätzung ist der regionale/lokale Bedarf auch nicht ermittelbar, da hierzu bekannt sein müsste, welche Mengen wohin verkauft werden. Diese Daten liegen jedoch nicht vor. Bei dem landeseinheitlichen Abgrabungsmonitoring des GD NRW wird der mittels Luftbildauswertung ermittelte Verbrauch dem Bedarf der Planungsregion gleichgesetzt. Dieses Vorgehen wird in Anbetracht des Aufwands sowie der verfügbaren Datenlage als sinnvoll und auch als alternativlos bewertet. Selbst wenn eine solche teilregionale Ermittlung möglich wäre, erscheint diese nicht sinnvoll, da zwar die Abgrabungen räumlich gesteuert werden können, jedoch nicht der Vertrieb.

Zudem ist die Planungsregion nicht so groß, dass eine Unterteilung angezeigt wäre, um z.B. Versorgungsengpässe oder aufgrund der Wegelängen stark überhöhte Preise in Teilräumen zu verhindern oder Umweltbelastungen des Verkehrs zu vermeiden. Hinzu kommt ganz konkret, dass in allen Teilräumen – soweit es

dort Rohstoffe gibt – über die bestehenden Darstellungen genügend Reserven für einen mittelfristigen Zeitraum in hinreichende Nähe vorhanden sind.

Die Ausführungen zum Rohstoffmonitoring „Rheinblick“ sowie die daran geäußerte Kritik werden **zur Kenntnis genommen**, da für die Lockergesteinsrohstoffe, entsprechend der Vorgaben des LEP NRW im RPD-Entwurf die Monitoringergebnisse des GD NRW zugrunde gelegt wurden. Wie aus den Ausführungen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD-Entwurf sowie durch die oben stehenden Ausführungen deutlich wird, erfolgt die Unterscheidung zwischen den Kies-/Kiessand- und Sandvorkommen bei der Ermittlung des Versorgungszeitraums durch den GD NRW. Weitergehende Differenzierungen bei Kies und Sand sind für die Regionalplanung nicht erforderlich. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dies ungenügend ist und z.B. Versorgungsengpässe drohen (siehe auch die entsprechenden Abwägungen bei der 51. Änderung des GEP99).

Zu den Gründen dafür, dass der Anregung **nicht gefolgt wird**, als Zielvorgabe für die langfristige Sicherung von Bodenschätzen weiterhin mindestens 25 Jahre anzusetzen und darzustellen, wird auf die Ausführungen des LEP NRW unter 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume (inkl. Erläuterungen), auf die Ausführungen in dieser Thementabelle sowie auf die Begründung zum RPD verwiesen.

Folgende Ausführungen: *„Der Grenzwert von 20 Jahren repräsentiert einen Durchschnitt aus Standorten mit wesentlich längeren aber auch sehr kurzen Laufzeiten dar. Problematisch ist, dass die Lagerstätten mit den geringen Reserven in Ermangelung eines Änderungsbedarfs (laut Monitoringbericht) nach diesem Verfahren keine Ausweisung weiterer Flächen erhalten. Die Kompensation der Nachfrage wird nach Wegfall dieser Standorte durch eine Steigerung der Abbauraten in den verbliebenen Gewinnungsstätten führen, sodass an dortiger Stelle der Flächenverzehr steigen wird. Es ist im Zuge einer eventuellen Monopolisierung aber auch zu bedenken, dass die Rohstoffqualitäten und Mächtigkeiten dieser eventuell auslaufenden Lagerstätten von höherem Wert sein könnten als jene der noch verbleibenden. Zudem sind auch Besonderheiten der erzeugten Produkte in diesem Kontext zu berücksichtigen.“* werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Begründung zum RPD Entwurf Kap. 3.2.12).

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.4.2-Allgemein	<p><u>Zielförmige Ausschlussregelungen</u> Der Kreis Kleve forderte in Stgn. V-1110-2015-03-25/64 und V-1110-2016-09-29/71, dass die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig ausgeschlossen werden sollte - sogar in Grenznähe außerhalb des RPD (ähnlich bzgl. angrenzender Bereiche auch V-1112-2016-09-29/64). Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden. Auch andere Stgn. enthielten entsprechende oder ähnliche Forderungen „verbindliches Verbot von Fracking“ etc.) bzw. Kritik, zum Teil zumindest für Teilgebiete (z.B. V-1112-2015-03-20/80, V-2000-2015-03-25/36, V-2002-2015-03-31/11, V-1167-2015-02-23/38, V-2002-2016-10-17/53, V-1130-2016-10-11/11, V-1114-2015-03-27/69, V-1124-2016-10-07/15, V-1169-2015-03-18/35, V-1125-2016-10-04/13, V-1113-2015-02-26/21, V-2418-2016-10-06/01, V-1130-2015-03-27-B, V-1123-2016-10-05/10, V-2002-2015-03-31/127, V-1114-2015-03-27/81 u. V-1114-2016-10-10/21, V-1117-2015-03-25/10, V-1117-2016-10-11/10, V-1118-2015-03-27/15, V-1119-2015-03-04/56, V-1119-2016-10-29/55, V-1126-2015-03-25/18, V-1125-2015-03-25/13, Ö-2015-03-27-E/03, Ö-2015-03-31-AW). Teilweise wurde z.B. auch formuliert, dass im eigenen kommunalen Gebiet oder generell die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen oder Fracking abgelehnt wird – z.T. mit Bezug auf lokale Restriktionen (z.B. V-1154-2015-03-24/12, V-1155-2015-03-26/09, V-1155-2016-09-28/09, V-1130-2015-03-27-B/12, V-1100-2015-03-27-A/32, V-1107-2015-03-27/27). In V-2312-2015-03-19/01 (i.V.m. V-2312-2015-03-19/02) wurde ferner auf ein restriktives Ziel aus dem Regionalplan Münsterland verwiesen und eine ähnlich restriktive Regelung angeregt. Es gab auch die Forderung, das weitergehende Ziel des LEP-Entwurfes zu übernehmen und dafür die Grundsätze zu streichen und das bestehende Ziel zu ersetzen (V-1100-2016-10-06/23).</p> <p>Diese Stgn. und die entsprechenden Bedenken werden zwar zur Kenntnis genommen, aber dem wurde bezogen auf die RPD-Vorgaben nicht vollumfänglich gefolgt. Gegenüber dem Entwurf aus dem RR-Beschluss vom</p>	V-1100-2016-10-06/23 V-1100-2015-03-27-A/32 V-1107-2015-03-27/27 V-1107-2015-03-27/71 V-1110-2015-03-25/64 V-1110-2016-09-29/71 V-1112-2016-09-29/64 V-1112-2015-03-20/80 V-1113-2015-02-26/21 V-1114-2015-03-27/69 V-1114-2015-03-27/81 V-1114-2016-10-10/21 V-1115-2015-03-09/09-A V-1115-2016-10-05/10 V-1117-2015-03-25/10 V-1117-2016-10-11/10 V-1118-2015-03-27/15 V-1118-2016-09-20/15 V-1119-2015-03-04/56 V-1119-2016-10-29/55 V-1119-2016-10-29/55 V-1122-2015-03-25/04 V-1122-2016-09-28/04 V-1123-2015-03-24/10 V-1124-2016-10-07/15 V-1125-2016-10-04/13 V-1125-2015-03-25/13 V-1125-2016-10-04/13 V-1126-2015-03-25/18 V-1126-2016-10-07/09

	<p>18.09.2014 wurde jedoch nachfolgend ein Zielentwurf mit Ausschlussregelungen ergänzt (<u>Planänderung</u>), die der Stgn. V-1110-2015-03-25/64 und ähnlichen Forderungen für besonders kritische Bereiche ein Stück weit entgegen kommen – und zudem wurden korrespondierende Anpassungen an den Grundsatzentwürfen vorgenommen. Dieses Ziel ist auch weiterhin vorgesehen. Für einen weitergehenden teilweisen oder kompletten Ersatz der Grundsatzvorgaben G1, G2 und G3 durch entsprechende Ziele auf der Ebene des Regionalplans und einen generellen zielförmigen Ausschluss der Erdgasgewinnung mittels Fracking bzw. einen generellen Ausschluss des Frackings bestehen derzeit aus hiesiger Sicht keine für rechtsichere Vorgaben zweifelsfrei für die regionalplanerischen Zwecke hinreichend belastbare Grundlagen bzw. Basisinformationen. Das heißt nicht, dass es nicht geht, aber es wurde hier die – in einem von Unsicherheiten geprägten Themenfeld – sichere Variante gewählt, die zumindest die wichtigsten Restriktionen absichert. Gleiches gilt für den Ausschluss für ganze Kommunegebiete (soweit sie nicht ggf. vom neuen zielförmigen Ausschluss aufgrund der entsprechenden lokalen Restriktionen erfasst werden). Dies gilt auch angesichts der von vielen Akteuren vorgetragenen Bedenken (z.B. V-1122-2015-03-25/04 oder V-1125-2016-10-04/13), z.B. bezüglich Grundwassergefahren. Dazu wird auch auf die aktuelle Begründung, Kap. 5.4.2 verwiesen. Zudem (Anm. zu V-1110-2015-03-25/64, V-1112-2016-09-29/64) kann der Regionalplan Regelungen nur für seinen eigenen Planungsraum vorsehen (wobei die Belange der hiesigen Planungsregion und die hiesigen Darstellungen ggf. für Planungen außerhalb von Bedeutung sein können- so wie bei der Erstellung des RPD auch auf die benachbarten Gebiete Rücksicht genommen wird).</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es in der hiesigen Planungsregion angesichts der zu schützenden Raumeinheiten sinnvoller, bei der inhaltlichen Reichweite der Vorgaben gemessen an einigen Forderungen (siehe oben) eher etwas zurückhaltend und detailreicher zu formulieren, um nicht Gefahr zu laufen, dass unter Umständen die gesamte Vorgabe als zu weitreichend vor Gericht „gekippt“ wird.</p> <p>Die Bindungswirkungen weitergehender Vorgaben des LEP NRW bleiben ohnehin unberührt. Dies gilt auch für das Ziel 10.3-4 des LEP NRW; hierzu werden voraussichtlich noch eine entsprechende Klarstellung G3 und Z1 des Kap. 5.4.2 aufgenommen (<u>Planänderung</u>). Insoweit schafft das gewählte Vorgehen auch eine Rückfalllinie, für den Fall dass die LEP-Regelung geändert wird/werden muss.</p> <p>In diesem Kontext wird von hiesiger Seite im Vorgriff auf etwaige gerichtliche</p>	<p>V-1130-2015-03-27-B/22 V-1154-2015-03-24/12 V-1154-2016-10-05/10 V-1155-2015-03-26/09 V-1155-2016-09-28/09 V-1167-2015-02-23/38 V-1167-2016-09-29/27 V-1169-2015-03-18/35 V-1130-2015-03-27-B/12 V-1130-2016-10-11/11 V-2000-2015-03-25/36 V-2002-2015-03-31/11 V-2002-2016-10-17/53 V-2002-2015-03-31/127 V-2312-2015-03-19/01 V-2312-2015-03-19/01 V-2418-2016-10-06/01 V-4001-2015-02-19/52 V-4015-2016-10-07-A/56 V-5047-2016-10-14/02 V-8002-2015-03-27/08 V-8002-2016-10-24/06 V-8003-2016-10-14/01 Ö-2015-03-30-AK Ö-2015-03-30-AL/02 Ö-2015-03-27-E/03 Ö-2015-03-27-I/01 Ö-2015-03-19-A Ö-2015-03-31-AW</p>
--	--	--

Auseinandersetzungen auch als Wille des Regionalrates formuliert, dass der restliche Teil der Vorgaben Bestand haben soll, wenn ggf. wider Erwarten ein Teil der in den Vorgaben des Kap. 5.4.2 enthaltenen Restriktionen als unsachgemäß eingestuft werden sollten. Die Art der Vorgaben in Kap. 5.4.2 erlaubt hier ggf. eine differenzierte Betrachtung.

Konkret zum Vorschlag des LANUV in V-2000-2015-03-25/36 ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Zielformulierung nicht sachgerecht wäre, denn sie vermischt Begründung und Zielregelung und ist zu unbestimmt (u.a. „insbesondere“). Eine Erläuterung dahingehend, inwieweit die unterirdischen Einzugsgebiete bekannt sind, ist nicht erforderlich, denn die Klärung ist später Thema in der Anwendung von Vorgaben. Ebenso ist ein besonderes Eingehen auf Maßnahmen zu bestimmten Zwecken nicht erforderlich; die Regelungen sind als generell geltend vorgesehen. Es ist ebenso nicht erforderlich, dass die Raumordnung Aussagen zur Problematik der Entsorgung und Aufbereitung der frac-fluide und des flow-backs trifft; hierzu wird auf die Regelungsmöglichkeiten des Fachrechts verwiesen. Den **Bedenken** wird somit auch hier **nicht gefolgt**.

Ebenso vermischt die Zielforderung des Landesbüros der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/127 – durch die die Grundsätze G1 bis G3 zusammengefasst werden sollen – unsachgerecht Begründung und Zielregelung. Im Übrigen ist es – bei allen objektiv bestehenden Unsicherheiten und Risiken – in der Stgn. des Landesbüros eine zumindest unbelegte Behauptung, dass Risiken (nie) sicher ausgeschlossen werden könnten. Im Übrigen ist es auch verfassungsrechtlich heikel einen Belang über alle – und damit auch Rohstoff- und Energienutzungsinteressen zu stellen („Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, ...“). So wichtig z.B. das Grundwasser auch ist, aber es ist immer eine sachgerechte Abwägung aller Belange vorzunehmen. Im Übrigen blendet die vom Landesbüro vorgeschlagene Zielvorgabe aus, dass Wasser an sich zwar unstreitig lebenswichtig ist, aber nicht jedes Wasser/Wasservorkommen an jedem Standort in gleichem Maße – was nicht heißt, dass man Wasser irgendwo substantiell verunreinigen darf.

Der Anregung der Stadt Tönisvorst in V-1167-2015-02-23/38 ein Ziel vorzusehen, dass Fracking für diejenigen Kommunen ausschließt, die diesem Verfahren ablehnend gegenüberstehen, wäre ohnehin nicht sachgerecht, denn welche Vorgaben vorzusehen sind ist zumindest primär von den raumstrukturellen Aspekten abhängig zu machen und insoweit nicht nur von aktuellen teilräumlichen Willensbildungen in Gremien oder Verwaltungen welcher Art auch immer. Auch dieser

Anregung kann daher **nicht gefolgt** werden. Dies gilt auch für ähnliche Anregungen anderer (z.B. V-1169-2015-03-18/35).

Anzumerken ist ferner insb. hinsichtlich weiterreichender Steuerungsforderungen, dass nicht vergessen werden sollte, dass die Regionalplanung vor allem aus regionaler Perspektive erforderliche raumordnerische Vorgaben vorsehen sollte (Stichwort: Aufgabenteilung mit der Raumordnung und dem Fachrecht auf Landes- und Bundes- oder EU-Ebene).

Hinsichtlich V-2418-2016-10-06/01 wird darauf hingewiesen, dass es im 2. RPD-Entwurf ein neues Ziel Z1 gibt, in das die bei G1 gestrichenen Inhalte aufgenommen worden sind. Damit dürfte der Zielrichtung von V-2418-2016-10-06/01 Rechnung getragen worden sein – auch ohne den Bedenken zu folgen. Denn Ziele entfalten eine noch stärkere Bindungswirkung.

Bedenken des Geologischen Dienstes (GD) (und etwaige gleiche Bedenken Anderer)

Der Geologische Dienst äußert in V-8002-2015-03-27/08 und V-8002-2016-10-24/06 Bedenken. Unter anderem formuliert er „*Eine Begründung für die gesonderte Betrachtung der möglichen Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen oder der Methode des Hydraulic Fracturing (in G3) ist nicht zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als bislang weder ein Nachweis des Vorhandenseins derartiger Erdgasvorkommen vorliegt, geschweige denn konkrete Planungen über eine Nutzung und die dabei anzuwendende Technik vorliegen*“. Ferner sieht er eine unzulässige Vermischung von Begriffen und verweist bezogen auf G2 darauf, dass für alle Tätigkeiten und Nutzungen gilt, dass auf Nutzungen verzichtet werden solle, durch die entsprechende erheblichen Risiken resultieren (weitere Details und genaue Formulierungen siehe Stgn.).

Auch in V-8002-2016-10-24/06 wendet er sich gegen G3 und Z1 (Begründungen würden fehlen und aufgrund bundesrechtlicher Neuregelungen würde Erforderlichkeit fehlen).

Dem wird nicht gefolgt.

Zur Thematik der Risiken ist anzumerken, dass durchaus Tätigkeiten zulässig sind, die dazu führen können, dass Menschen, Natur und Landschaft erheblichen Risiken ausgesetzt oder erheblich beeinträchtigt werden könnten. Hier geht es oftmals nur um die Wahrscheinlichkeiten und die Tragweite der Auswirkungen (z.B. Flugzeugabsturz, Chemieunfälle, AKW-Unfälle etc.). Insoweit stimmt schon die Grundannahme des GD hier nicht, denn die Gesellschaft akzeptiert in sachge-

rechter Weise durchaus, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen etc. kommen kann. Sonst wäre z.B. eine Chemieindustrie nicht möglich. Es geht hier nur darum, für welche Nutzungen ist man bereit entsprechende Risiken einzugehen und wie hoch darf die Risikowahrscheinlichkeit sein.

Bei der Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen sind die drohenden bzw. nicht ausgeschlossenen Auswirkungen bereits von der Ausdehnung und der Dauer so groß, dass hierfür ein gesonderter Grundsatz G2 sachgerecht ist – auch ohne, dass das Risiko derzeit exakt quantifizierbar ist. Letzteres ist auf der Ebene der Raumordnung bei Vorsorgeüberlegungen auch nicht zwingend nötig. Gerade wenn Risiken unklar sind, spricht zudem erst recht Vieles für eine vorsorgende, auf Sicherheit zielende Raumordnung, damit gravierende und ggf. für einen längeren Zeitraum nicht reversible negative Entwicklungen verhindert werden.

Die vermeintlich fehlende Begründung für die gesonderte Betrachtung der möglichen Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen oder der Methode des Hydraulic Fracturing findet sich in Kap. 5.4.2 der Begründung. Es wird daher auf die dortigen hinreichenden Begründungen **verwiesen**.

Dabei ist ergänzend zu betonen, dass es nicht um eine reine Verhinderung geht, sondern um eine Vorsorge für andere Raumbelange und Raumnutzungsoptionen und konkurrierende Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit sowie Wasserhaushalt.

Nicht erforderlich sind ein Nachweis des Vorhandenseins entsprechender Vorkommen oder konkrete Planungen für die Nutzung. Die Raumordnung darf auch allgemeine Vorgaben machen, ohne dass bereits klar ist, wo entsprechende Vorkommen sind oder entsprechende Vorhaben geplant sind. Das ist z.B. generelle Praxis bei textlichen Vorgaben z.B. zu Siedlungs- und Gewerbenutzungen. Sonst wäre die Gefahr auch zu groß, dass die Vorgaben zu spät kommen und z.B. schon rechtsverbindliche Zulassungen erteilt worden sind.

Die Begriffe „unkonventionelle Erdgasvorkommen“ und „Hydraulic Fracturing“ sind für die Vorgaben hinreichend bestimmbar. Es wäre nicht sachgerecht, auf eine etwaige künftige generelle Definition, z.B. auf der Ebene des Bundesrechtes zu „unkonventionellen Erdgasvorkommen“, zu warten. Auch hier wäre sonst die Gefahr zu groß, dass die Vorgaben zu spät kommen und z.B. schon rechtsverbindliche Zulassungen erteilt worden sind.

Das die Möglichkeit besteht, unkonventionelles Erdgasvorkommen auch auf anderem Wege, als mit „Hydraulic Fracturing“ zu gewinnen, ist der Regionalplanung bewusst (siehe daher G3 der speziell auf eine Methode abstellt, woraus sich implizit auch ergibt, dass es weitere Methoden geben kann – die von G1, G2 und

dem letzten Absatz von G3 erfasst wäre). Für andere Methoden wird derzeit jedoch kein entsprechendes Erfordernis einer spezifischen Erwähnung in den Vorgaben gesehen. Sollte sich dies in der Zukunft ändern, können ggf. immer noch weitere Regelungen in den Regionalplan aufgenommen werden.

Zum Gesetz auf Bundesebene (thematisiert in V-8002-2016-10-24/06) wird auf die Ausführungen weiter unten **verwiesen**.

Bedenken der Handwerkskammer (etc.) (und etwaige gleiche Bedenken Anderer)

In V-4001-2015-02-19/52 wird u.a. von der Handwerkskammer Düsseldorf formuliert_

„5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung der Erläuterungstext offener formuliert wird. Der Grundsatz lässt kaum Spielraum für eine potenzielle Nutzung oder Forschung von unkonventionellen Erd-gasvorkommen. Da aber sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch verbindliche Vorgaben fehlen, sollte die Regionalplanebene hier nicht vorgreifen. Dieses auch deshalb nicht, weil der Bundesgesetzgeber Fracking unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen ermöglichen möchte. Wir regen daher an, im Zusammenhang mit diesem Grundsatz in den Erläuterungen klarzustellen, dass Fracking im Einzelfall dort ermöglicht werden kann, wo (zukünftig) fachgesetzliche Regelungen dieses zulassen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz).

Vor dem Hintergrund der generalartig formulierten Ausschlusskriterien in Grundsatz 2 regen wir an, auf Grundsatz 3 zu verzichten. Anderenfalls wird ohne Berücksichtigung der in Grundsatz 2 genannten Risikopotentiale eine endgültige Entscheidung vorweggenommen.“

Ähnliches steht in V-4015-2016-10-07-A/56 aus der 2. Beteiligung. Darin regen die Kammern auch an, auf Grundsatz 3 und Ziel 1 zu verzichten.

Dem wird nicht gefolgt. Eine Öffnung/Abschwächung oder ein Verzicht sind nicht sachgerecht. Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen und die Begründung zu den geplanten Vorgaben **verwiesen**.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber die Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung so einschränkt, dass dies im Widerspruch zu den geplanten Vorgaben steht (Ggf. könnte dann zudem immer noch erwogen werden, die Vorgaben der Raumordnung nachträglich zu ändern soweit nötig - wobei ggf. Fachrecht auch direkt vorgehen könnte).

Die Plangeber des Regionalplans muss nicht alle Nutzungen bis an die Grenze dessen ermöglichen, was fachrechtlich noch zulässig ist . Es ist ganz im Gegen-

teil Teil seiner Aufgaben, zu überlegen, welche zusätzlichen – auch restriktiven Regelungen – raumordnerisch betrachtet im Regionalplan ergänzend zum Fachrecht vorzusehen sind bzw. vorgesehen werden sollten. Dabei sind raumordnerische Regelungen in der Tendenz gerade auch dann sachgerecht, wenn es noch wenige oder wenig erprobte fachrechtliche Regelungen oder wenige fachrechtliche Restriktionen für potenziell sehr raumwirksame Vorhaben gibt.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind die geplanten, im Rahmen des 2. Planentwurfs „verschärften“ Regelungen sachgerecht und dabei auch die konkret raumbezogenen Vorgaben in Grundsatz 3 und Z1.

Darüber hinausgehend werden die Ausführungen **zur Kenntnis** genommen.

Bedenken des WEG - Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. und etwaige gleiche Bedenken Anderer

In Ö-2015-03-30-AK und Ö-2015-03-27-I/01 werden Bedenken erhoben, die sich insb. gegen Restriktionen für die unkonventionelle Erdgasgewinnung und Fracking richten (Details siehe Stgn.). Die Regionalplanung Düsseldorf setzt sich damit auch auseinander, wenngleich angesichts des letzten Satzes der Stgn. der Planwerkbezug ein wenig mit Fragezeichen zu versehen ist, denn die Regionalplanung Düsseldorf beplant nicht das Münsterland: „*Am Ende muss es auch das Ziel der Regionalplanung Münsterland sein (...)*“.

Den Bedenken wird **nicht gefolgt**. Die dargelegten Vorteile und die Relevanz der entsprechenden heimischen Energieproduktionen werden gesehen, haben aber nicht das Gewicht, auf entsprechende Restriktionen gemäß dem aktuellen Entwurf zu verzichten. Zudem ist die Argumentation des WEG teilweise nur begrenzt überzeugend. So mag man durch Transportverminderung bei fossilen Energien zwar im Vergleich zum Import fossiler Energien zwar THG vermeiden, jedoch keineswegs entsprechend im Vergleich z.B. zur bis dato immer stärker werdenden inländischen Nutzung regenerativer Energien. Angesichts der globalen Notwendigkeit der Reduktion der THG-Emissionen verlieren auch Argumente wie die Exportchancen deutscher Hersteller zumindest tendenziell und in der längerfristigen Perspektive an Gewicht. Hier sei auch auf die Position der Bundesregierung bei der Weltklimakonferenz 2015 in Paris verwiesen.

Es ist auch unzutreffend, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen grundsätzlich nicht raumbedeutsam sei (siehe auch gegenteilige Position in Ö-2015-03-19-A). Der Raum kann – und würde bei einer entsprechenden Gasgewinnung – z.B. über Risiken für die Trinkwassergewinnung weiträumig (inkl. Tiefe) tangiert sein und auch oberirdisch können Bohrplätze z.B. – neben

der reinen Flächeninanspruchnahme – auch über Emissionen weiträumig den Raum beeinflussen, wie z.B. Wohnnutzungen und Wohngebietsplanungen oder für den Artenschutz sensible Bereiche im Umfeld. Auch z.B. visuelle Belastungen können je nach Sichtbarkeit und Sensibilität des Raumes raumbedeutsam sein. Soweit eine Fördertechnologie wie vorliegend Risiken für die Raumentwicklung – auch im Untergrund – zur Folge hat, ist dies sehr wohl auch ein Thema der Raumordnung. Die Raumordnung muss auch keineswegs in Themenfeldern auf Vorgaben verzichten, in denen es fachliche Vorgaben sind, sondern sie kann aus raumordnerischen Gründen auch weitergehende Vorgaben vorsehen, die dann je nach greifenden Raumordnungsklauseln o.Ä. auch Bindungswirkungen entfalten (passt zu nicht zu folgenden Bedenken in Ö-2015-03-30-AL/02).

Die Raumordnung muss auch nicht auf Vorgaben verzichten, soweit nicht alle geologischen Fakten geklärt sind, wenn – wie vorliegend – bereits die entsprechende Klärung der Fakten – über Bohrungen – Risiken für die Raumentwicklung zur Folge hat. Insoweit wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG hier zwar gesehen, aber in der Abwägung gehen die raumordnerischen Argumente für die aktuell vorgesehenen Vorgaben hier klar vor.

Bedenken in Ö-2015-03-19-A

Ö-2015-03-19-A äußert sich kritisch zur den Restriktionen und verweist auf eine Bergbauberechtigung (Konzession) (siehe auch Ö-2015-03-19-A/03). U.a. wird geäußert, dass die Belange der Rohstoffgewinnung nicht hinreichend einbezogen werden würden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hierzu wird zunächst einmal auf das Vorstehende verwiesen, u.a. zur Raumbedeutsamkeit.

Ergänzend wird bzgl. Ö-2015-03-19-A/02 darauf hingewiesen, dass das Gebiet des RVR und damit auf der Kreis Wesel gar nicht zum Planungsraum des Regionalrates Düsseldorf zählen.

Zum Argument der nötigen Erfassung in Ö-2015-03-19-A/01 ist zu sagen, dass es keineswegs hinreichend erforderlich ist, Vorkommen in Bereichen zu erfassen – und bereits dabei Belastungen zu generieren – die aufgrund gegenteiliger Restriktionen gar nicht genutzt werden sollen oder können. Unzutreffend ist im Übrigen auch, dass überall im Raum errichtet werden können.

Die Frage der Bindungswirkungen für bestehende Erlaubnisse ist nicht von Relevanz für den RPD, da die Vorgaben in jedem Fall sinnvoll sind. Angemerkt sei aber, dass selbst Erlaubnisse sicherlich nicht jede spätere konkrete operative Aufsuchungsmaßnahme in jedem Teilraum erlauben.

Es ist im Übrigen auch keine weitergehende Differenzierung für Maßnahmen der Aufsuchung und Gewinnung erforderlich: Denn wenn in einer Raumkategorie aus den in der Begründung dargelegten Gründen keine Gewinnung erfolgen soll, dann muss auch nicht per in den Raum eingreifenden, unter die geplanten Vorgaben fallenden Maßnahmen (insb. Bohren und Probe-Fracken) der Aufsuchung geklärt werden, ob und inwieweit dort Rohstoffe gewonnen werden könnten.

Die geplanten Regelungen im RPD sind auch hinreichend differenziert und stellen keine generelle flächendeckende Verhinderungsplanung dar. Hierzu wird auf die Begründung (2. Entwurf) verwiesen.

Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG wurde natürlich in der Abwägung mit betrachtet, ist aber nicht hinreichend gewichtig für einen Verzicht auf die geplanten Darstellungen.

Zur Thematik der Eingangsbestätigung und Bescheidung wird auf die gegenteilige Bekanntmachung verwiesen (nicht vorgesehen).

Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.

Bedenken in Ö-2015-03-27-E/03

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird angemerkt, dass die Einwirkungen auf Bereiche von außen im Text der Vorgabe bereits hinreichend berücksichtigt wird. Die Formulierung zur Stabilisierung in der Erläuterung ist korrekt. Sie bezieht sich auf die Stabilisierung der Durchgängigkeit der Risse, damit das Gas überhaupt hinreichend lange für eine Ausbeutung Strömen kann. Das hat nichts mit der Thematik Standfestigkeit zu tun.

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Die Bezirksregierung Arnsberg regt in V-5047-2016-10-14/02 und – als Abt. 6 – in V-8003-2016-10-14/01 an, das zwischenzeitlich erlassene „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 4. August 2016, BGBl. I S. 1972, zu berücksichtigen.

Den Bedenken wurde gefolgt. Das heißt, das Gesetz wurde – allerdings bereits unabhängig von dieser Stgn. – geprüft. Im Ergebnis resultieren daraus jedoch keine Änderungserfordernisse (Exkurs: Zum in V-8003-2016-10-14/02 mit enthaltenen Gewässerdarstellungsthemas sei auf die regelmäßige Darstellungsschwelle des Regionalplans von 10 ha hingewiesen).

Bedenken des Geologischen Dienstes in V-8002-2016-10-24/06 an den vermeint-

	lich angesichts bundesrechtlicher Regelungen nicht erforderlichen RPD-Vorgaben wird hingegen nicht gefolgt . Auch wenn es schon fachrechtliche Regelungen gibt, gibt es schon alleine aufgrund der Änderbarkeit fachrechtlicher Regelungen keinen zwingenden Grund für einen Verzicht auf – wie vorliegend - raumordnerisch sachgerechte Regelungen. Zudem ist es sachgerecht, auch raumordnerisch über das fachrechtliche Minimum hinausgehende Regelungen vorzusehen, soweit sie denn - wie vorliegend – raumordnerisch erforderlich sind.	
Kap. 5.4.2-G1	Soweit hier keine Ausführungen erfolgen, wird auf Kap. 5.4.2-Allgemein oben verwiesen.	
Kap. 5.4.2-G2	Soweit hier keine Ausführungen erfolgen, wird auf Kap. 5.4.2-Allgemein oben verwiesen.	
Kap. 5.4.2-G3	<p><u>Private Trinkwassergewinnung</u> Die Gemeinde Issum regt in V-1115-2015-03-09/09-B an, den Katalog in G3 um den Bereich der privaten Trinkwasserförderung zu erweitern. Dem wird nicht gefolgt. Dies würde auch sehr kleine Wasserentnahmen betreffen, die ggf. nicht raumbedeutsam sind. In der Abwägung mit dem Belang der Energieversorgung ist eine solch weitgehende Erweiterung nicht sachgerecht. Die etwaig erforderliche Befassung mit diesen Wasserentnahmen in entsprechenden berechtlichen Verfahren bleibt unberührt.</p> <p><u>Kulturlandschaft</u> Der LVR regt in V-8004-2015-03-27/15 und V-8001-2016-10-12/07 an, in die Auflistung (im Grundsatz) der vom Einsatz der Methode des „hydraulic fracturing“ auszunehmenden Bereiche auch die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern nach ROG aufzunehmen. Dem wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zielt auf dem Schutz von Natur, Wasser, Menschen etc. vor entsprechenden Risiken (z.B. Grundwasserverseuchung). Durch den Status Kulturlandschaft und Denkmal ist aber keine so bedeutsame Risikosituation gegeben, dass diese Gebiete explizit in den Grundsatz aufgenommen werden müssten. Durch die Vorgaben des neu gefassten Kapitels 5.4.2 werden aber „nebenbei“ ohnehin schon viele Gebiete, die zugleich „historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern“ sind.</p> <p><u>Kleinwald</u> In V-2201-2016-10-14/18 wird angeregt, auch Kleinwald zu ergänzen. Dies würde</p>	V-1115-2015-03-09/09-B V-2201-2016-10-14/18 V-8001-2016-10-12/07 V-8004-2015-03-27/15

	<p>jedoch angesichts des kleinen räumlichen Umfangs des Waldes einerseits in Relation zu den Folgen für die Gewinnung sehr weit gehen. Zudem müssen nicht alle Aspekte hier über die Regionalplanung geregelt werden. Die bisher vorgesehene textliche Regelung ist ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit hier keine Ausführungen erfolgen, wird auf Kap. 5.4.2-Allgemein oben verwiesen.</p>	
Kap. 5.4.2-Z1	<p>Soweit hier keine Ausführungen erfolgen, wird auf Kap. 5.4.2-Allgemein oben verwiesen.</p>	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 5.5 Energieversorgung

5.5 Energieversorgung

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5-Allgemein	<p><u>Allgemeine Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert in der V-2002-2015-03-31/102 Bedenken und stellt allgemeine „Mängel“ fest. Dies wird zur Kenntnis genommen. Mangels Konkretisierung in diesem Abschnitt 102 führt es in dieser Abstraktheit nicht zu Änderungserfordernissen (inhaltlich näher eingegangen wird auf konkretere Bedenken des Landesbüros in anderen Abschnitten ihrer Stellungnahme (nicht Abschnitt 102) aber unter korrespondierenden nachfolgenden Abschnittsnummern).</p> <p><u>Thematik Einleitung und allgemeine LEE-Anmerkungen</u> Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE) regt in Stgn. V-3121-2015-03-30/02 an, einleitende Worte im Kapitel zu den erneuerbaren Energien aufzunehmen, in denen sich die Bezirksregierung zum Umbau des Energieversorgungssystems bekennt und deutlich macht, dass sie die Instrumente der Raumordnung für diesen Zweck nutzen möchte. Der Anregung wird nicht gefolgt. Solche einleitenden Ausführungen im Kapitel 5.5 des Regionalplans (Entwurf) oder den Unterkapiteln zu erneuerbaren Energien sind per se – d.h. ohne dass eine weitergehende inhaltliche Wertung zu dieser Anregung erforderlich ist – nicht erforderlich im Regionalplan und daher wird – auch im Interesse der Übersichtlichkeit des Regionalplans – darauf verzichtet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es zu den einzelnen</p>	V-2000-2015-03-25/37 V-2002-2015-03-31/102 V-2002-2015-03-31/104 V-2404-2015-03-25 /04 V-2404-2016-10-13/03 V-3121-2015-03-30/02 V-3121-2015-03-30/23 V-3121-2016-10-07/01 V-3121-2016-10-07/03 Ö-2015-03-31-AW/28

	<p>Vorgaben Begründungstexte gibt.</p> <p>Soweit ferner der Bezug zum im Landesentwicklungsplan (LEP) vorhandenen Wert von 3.500 ha Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplanentwurf seitens dieses Beteiligten vermisst wird (siehe auch V-3121-2016-10-07/01) , gilt auch hier, dass dies im Regionalplan nicht erforderlich ist und dass daher darauf auch im Interesse der Übersichtlichkeit des Regionalplans verzichtet wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Querbezüge zu den 3.500 ha finden sich jedoch z.B. bereits auf den Seiten 397 und 405 der Begründung für den am 18.09.2014 beschlossenen Planentwurf – und damit an passender Stelle. Damit sind auch einige Aspekte aus Stgn. V-3121-2015-03-30/23 des LEE, d.h. seinem Fazit, bereits abgearbeitet. Die weiteren Aspekte sind weitgehend über regionalplanerische Bewertungen zu den Abschnitten V-3121-2015-03-30/15-A bis V-3121-2015-03-30/23 abgedeckt.</p> <p>Darüber hinausgehende Ausführungen in V-3121-2015-03-30/23 werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht so zwingend, dass sie zu weiteren Änderungen am Planentwurf führen. So widersprechen z.B. Ausführungen zu Aspekten, die die Regionalplanung nicht steuern kann, dem sinnvollen Bemühen um einen schlanken Regionalplan.</p> <p>Nicht angezeigt sind im Interesse eines schlanken Regionalplans auch die unter V-3121-2016-10-07/03 gewünschten Ausführungen des LEE (Bekennnis Ausbau EE und RO-Aufgabe, Darstellung entspr. Zukunftsperspektiven und Umsetzung mittels Regionalplanung, Ausführungen zur Bedeutung der PV-Nutzung auf Dächern). Auch diesen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Thematik weiterer textlicher Grundsätze</u></p> <p>Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/37 neue Grundsätze an (inkl. Begründung und Erläuterung).</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Diese Ergänzungen sind nicht erforderlich. Sie laufen zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die Kommunen (Stichwort kommunale Planungshoheit). Unnötige Doppelungen mit Vorgaben der Raumordnung auf übergeordneten Ebenen sollen zudem vermieden werden.</p> <p>Hinzuzufügen ist, dass Energieeinsparung nur bedingt ein Thema der</p>	
--	---	--

	<p>Raumordnung ist und zu den Themen Nachhaltigkeit, Naturschutz und Landschaftspflege enthält das Konzept des RPD in den Vorgaben (auch des Freiraumkapitels) und den Darstellungskriterien bereits viele entsprechende Elemente – auch in Bezug auf erneuerbare Energien. Gleiches gilt auch für das Thema der dezentralen Energieerzeugung. Hinzu kommt, dass auf nachfolgenden Ebenen auch weitere Regelungen zur Nachhaltigkeit und zur Natur- und Landschaftsverträglichkeit in den einschlägigen fachrechtlichen Regelungen und Verordnungen etc. greifen. Angemerkt wird ergänzend, dass die seitens des Landesamtes vorgeschlagenen Regelungen keinen spezifischen Bezug zur Planungsregion Düsseldorf haben, so dass diese – wenn man solche Regelungen trotz der vorstehenden negativen Bewertung vorsehen wollte – auch auf der Ebene der Landesplanung vorgesehen werden könnten. In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass die Vorgaben der Landesplanung ungeachtet des RPDs direkt gelten und dass der LEP ebenfalls zum Teil bereits Aussagen zu den obigen Themen in den Vorgaben und Erläuterungen enthält. Dies gilt zum Beispiel auch für die Speicherung – wobei im RPD-Planungsraum kein für eine Darstellung angezeigter raumbedeutsamer Speicherstandort bekannt ist.</p> <p>Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in der Stgn. V-2002-2015-03-31/104 weitere Grundsätze zum Klimaschutz und zur Energieversorgung an. Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Allgemein gilt auch hier, dass diese Ergänzungen nicht erforderlich sind. Sie laufen zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die Kommunen (Stichwort kommunale Planungshoheit). Auch unnötige Doppelungen mit Vorgaben der Raumordnung auf übergeordneten Ebenen sollen vermieden werden.</p> <p>Zum Teil sind ähnliche Regelungen ohnehin in anderen Gesetzen und Regelwerken, wie z.B. dem § 2 ROG (insb. Abs. 2 Nr. 6), dem LEP NRW (insb. Kapitel 4 und 10.1), dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a Abs. 5 BauGB und dem § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG oder dem Klimaschutzgesetz NRW (z.B. § 5 zu Klimaschutzkonzepten) enthalten. Insoweit wären die Grundsätze größtenteils redundant bzw. es würde ein ausreichendes Erfordernis fehlen. Auch mit dem</p>	
--	---	--

Regionalplanentwurf gibt es Doppelungen, wie z.B. G1 aus Kap. 5.5.2 des Planentwurfs zur PV-Thematik oder partiell Kap. 5.5.6 zur Abwärmenutzung. Bei Vorgaben wie die vom Beteiligten vorgeschlagenen G1 und G3 ist zudem anzumerken, dass hier oftmals nicht von raumbedeutsamen Vorhaben und entsprechenden Bindungswirkungen auszugehen ist (z.B. einfache Bürger als Verursacher von Treibhausgasen (THGs), Heizungserneuerung in einem öffentlichen Gebäude). Auch ist es nicht Aufgabe der Raumordnung z.B. Wärmeschutzverordnungen etc. im Sinne des vom Beteiligten vorgeschlagenen G3 zu ergänzen oder zu ersetzen. Auch Verfahrensvorgaben, wie die im vom Beteiligten vorgeschlagenen G5 vorgesehene Vorlagepflicht von Klimaschutzgutachten, sind nicht sachgerecht und würden die regionalplanerischen Abstimmungsvorgänge ohne hinreichende Notwendigkeit zu sehr erschweren. Forderungen wie „Vorrang“ oder „sind“/„sind zu nutzen“ in den vom Beteiligten vorgeschlagenen Grundsätzen G1 und G2 passen zudem handwerklich nicht zu Grundsätzen der Raumordnung. Dies gilt in Ansätzen auch für kaum zu operationalisierende Forderungen nach „soweit wie möglich“/„soweit möglich“. Im Ergebnis ist nach dem Vorstehenden für keinen der Grundsätze eine Übernahme in den RPD sinnvoll.

Erneuerbare Energien und Konversion

In Stg. Ö-2015-03-31-AW/28 wird formuliert: *“ Zu 7.1-8 Auf Konversionsflächen Maßnahmen zu Gunsten von Natur- und Landschaft. Erneuerbare Energie wie WEA am JHQ/Hardter Wald sind kontraproduktiv.“*

Dem wird nicht gefolgt. Maßnahmen zu Gunsten von Natur- und Landschaft können bei Konversionsflächen standörtlich zum Teil sinnvoll sein. Dies gilt aber standörtlich aufgrund der ohnehin bestehenden Vorprägung und ggf. der Abstände zu Restriktionsräumen unter anderem auch für Anlagen der Erneuerbaren Energien. Diese sind für die globale Umwelt in Punkto Klimaschutz auch vorteilhaft.

WEA und Grundwasserschutz

In V-2404-2015-03-25 /04 und V-2404-2016-10-13/03 äußern sich die Stadtwerke Düsseldorf kritisch zu Passagen in den Erläuterungen mit Vorbehalten zu WEA in WSZ III A und regen eine Präzisierung an.

Dem wird nicht gefolgt. Die gewünschte landeseinheitliche Regelung kann

	nicht über einen Regionalplan erreicht werden und es ist auch nicht notwendige Aufgabe der Regionalplanung komplexe fachrechtliche Fragen per Definition o.Ä. zu klären.	
--	--	--

5.5.1 Windenergieanlagen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.1-Allgemein	<p>Bodendenkmäler Der LVR regt in V-8004-2015-03-27/17-B an, über einen planerischen Grundsatz archäologische Prospektionen für die Lokalisierung und Eingrenzung von Bodendenkmälern für die Auswahl von Konzentrationszonen vorzugeben. In Bezug auf die durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen betroffenen archäologischen Bereiche gelte, die in diesen erhaltenen und vermuteten Bodendenkmäler dauerhaft in situ zu erhalten.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt, ein Grundsatz wäre ohnehin nicht zwingend verbindlich. Die Vorgabe ist aber auch nicht sachgerecht. Eine solche Vorgabe müsste prinzipiell – wenn sie denn sinnvoll wäre – für alle entsprechenden Bodenbeanspruchungen vorgesehen werden. Damit ist es aber eher eine Frage des Fachrechtes (einschließlich ggf. Fragen der Kostentragung). Auch ist die Grundrichtung des Erhalts aller Bodendenkmäler nicht sachgerecht. Je nach Wertigkeit kann es – gerade auch vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB zum Teil auch sinnvoll sein, solche Bereiche zu erfassen, wertgebende Gegenstände zu entnehmen und dann die WEA zu errichten. Hier kommt es auf den Einzelfall an.</p> <p><u>Einbettung in landespolitische Ziele und den Gesamtzusammenhang der Energiewende</u> In V-3121-2015-03-30/15-A (LEE) wird eine Einbettung in landespolitische Ziele und den Gesamtzusammenhang der Energiewende thematisiert; es werden entsprechende Ergänzungen gefordert.</p>	<p>V-1110-2016-09-29/72 V-1121-2015-03-23/25-B V-1124-2015-03-27/06 V-1130-2016-10-11/16 V-1130-2015-03-27-B/23 V-2000-2015-03-25/39 V-2002-2015-03-31/11 V-2002-2016-10-17/13 V-2002-2015-03-31/111 V-2002-2015-03-31/113 V-3121-2015-03-30/15-A V-8001-2016-10-12/09 V-8004-2015-03-27/17-B Ö-2015-03-31-Z/06 Ö-2015-03-31-C/13</p>

	<p>Der Anregung V-3121-2015-03-30/15-A (LEE) und etwaigen gleichartigen Positionen in anderen Stgn. wird nicht gefolgt. Dies wären eher begründende Ausführungen, die schon von der Art her nicht in den RPD-Textteil gehören. Zudem können sich solche Rahmenbedingungen auch ändern, so dass es sinnvoll ist, hier den eigenständig abwägenden Charakter der Regionalplanung – unter Beachtung raumordnungsrechtlicher Bindungswirkungen für übergeordnete Vorgaben der Raumordnung – nicht durch solche Querbezüge zumindest dem Anschein nach zu konterkarieren.</p> <p><u>Erläuterungen</u> Anregung V-1110-2016-09-29/72 zielt auf die Ergänzung der Erläuterungen (WEA dürfen wichtige Schutzgüter nicht beeinträchtigen). Dem wird nicht gefolgt. Dies würde nach Regelungen klingen und reine Erläuterungen haben diese Wirkungen nicht.</p> <p><u>Rechtsfragen</u> Der Kreis Mettmann fordert in V-1130-2015-03-27-B/23 klarere Regelungen und Abgrenzungen bzgl. Anpassungserfordernissen und Konsequenzen für bestehende Bauleitpläne. Hier wird übertragend auf die Ausführungen bzgl. der rechtlichen Wirkungen von Vorranggebieten unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten übertragend auch hier. Ergänzend ist anzumerken, dass der Regionalplan nicht die Rechtsauslegung ersetzen kann oder muss und dass es auch nicht dessen Aufgabe ist, Inhalte eines Windenergieerlasses – der häufiger an die aktuelle Rechtsprechung angepasst wird – zu ersetzen. Bindungswirkungen werden im Übrigen insb. im BauGB und ROG geregelt. Hiervon kann der Regionalplan nicht mit eigenen Regeln abweichen.</p> <p><u>Repowering-Zielforderungen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/113 ein neues Ziel zum Repowering an. Dem wird nicht gefolgt. Der geforderte Vorrang des Repowerings per Ziel wäre schon handwerklich nicht sachgerecht umzusetzen (Nichtzulässigkeit der Inanspruchnahme eines für eine regenerative Energienutzung gut geeigneten, restriktionsarmen Gebietes vielleicht im Gocher Norden, weil in Viersen,</p>	
--	---	--

Kempen oder im Gocher Süden noch eine Repowering-Option besteht?). Die Thematik Repowering ist im Übrigen planerisch recht schwierig umzusetzen, da dort auch Restlaufzeiten, Bestandsschutzinteressen, bauplanungsrechtliche Fragen komplexer Art etc. eine große Rolle spielen. Dies über zusätzliche entsprechende Regionalplanvorgaben raumordnungsrechtlich eher noch zu erschweren wäre nicht unbedingt förderlich und ist auch nicht nötig. Soweit dort Optionen bestehen, können sich Kommunen z.B. im Rahmen der kommunalen Planungshoheit selber des Themas widmen. Auch muss Repowering nicht unbedingt lokal eine Reduzierung der Belastungen bedeuten – wie der Zielvorschlag quasi vorsieht – denn lokal schon bisher geringe Belastungen durch bestehende WKA können durch ein Repowering mit Gebietsvergrößerung ggf. auch größer werden und doch können die Belastungen planerisch sachgerecht sein, weil es ein insgesamt wenig kritischer Bereich ist.

Unzureichende Vorgaben

Soweit das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/11 und V-2002-2016-10-17/13 – ohne es in diesem Abschnitt näher zu präzisieren – unzureichende Vorgaben hinsichtlich der Steuerung der Windenergiebereiche sieht, wird dies **zur Kenntnis genommen**. Änderungserfordernisse ergeben sich daraus nicht.

Wald

Die Gemeinde Uedem regt in der Stgn. V-1124-2015-03-27/06 unter der Überschrift „Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) und Ziel 1 (Z1)“ an, dass wegen „der unter verschiedenen Aspekten gegebenen besonderen Bedeutung des Waldes“, auf Waldflächen nach Möglichkeit keine Windenergiebereiche eingeplant werden sollten. „Waldbereiche sollten zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben“.

Hierzu ist auf die Ausführungen zu E.F.7 in 7.2.15 Anlage 1 der Begründung zu **verweisen**. Aus den dort genannten Gründen ist ein entsprechender Verzicht nicht sinnvoll. Der Anregung kann daher **nicht gefolgt** werden - weder für die graphischen Darstellungen noch – falls die Anregung so gemeint sein sollte – mit Blick auf die etwaige Formulierungen von entsprechend restriktiven Regelungen in Kap. 5.5.1 des RPD-Entwurfs.

	<p>Die Stadt Rees äußert unter V-1121-2015-03-23/25-B, dass es landesplanerisch ein Grundsatz werden sollte, dass in waldarmen Kommunen Windkraftanlagen im Wald ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf eine solche Vorgabe soll jedoch verzichtet werden, d.h. den Bedenken wird nicht gefolgt. Denn auch in waldarmen Kommunen gibt es zum Teil Waldgebiete, die prinzipiell für eine WEA-Nutzung auch aus raumordnerischer Sicht in Frage kommen sollten. Auch mit Blick auf die kommunale Planungshoheit soll hier im Sinne größerer Freiheiten der Kommunen auf eine entsprechende Vorgabe verzichtet werden. Zum Umgang mit dieser Thematik bei der Auswahl der Bereiche für den RPD wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p> <p><u>„Weiche“ Ausschlusskriterien und restriktionsbezogene Zielforderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände</u></p> <p>Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/39 an, dass weitere „weiche“ Ausschlusskriterien als Grundsatz oder als Erläuterung formuliert werden, beispielsweise Pufferbereiche um Schutzgebiete und Siedlungsbereiche (ähnlich Erläuterung 10 zu Wasserschutzgebieten etc.). In ähnlicher Weise regt das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/111 ein neues Ziel samt Erläuterungen an (u.a. sollen in einem textlichen Ziel die wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen benannt werden und es soll ein gewisser Vorrang der Dargestellten Vorrangbereiche auch außerhalb gelten).</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Entsprechende zusätzliche Ausschlussbereiche in Kap. 5.5.1 als Ziel oder Grundsatz vorzugeben oder in Erläuterungen zu benennen, ist in der Abwägung mit dem Belang der kommunalen Planungshoheit und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einschließlich des korrespondierenden Fachrechtes - aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt. Andere Vorgaben des RPDs greifen zudem ggf. unabhängig von den Vorgaben des Kap. 5.5.1 standörtlich ohnehin zusätzlich in gemäß den entsprechenden Vorgabentexten differenzierter Weise und können zu Ausschlüssen aufgrund von Vorgaben des RPD führen. Insoweit gibt es im RPD bereits weitergehende und ausreichende Ausschlussvorgaben, die in 5.5.1 nicht</p>	
--	--	--

	<p>zu 'doppeln' oder zu ergänzen sind (vgl. z.B. Kap. 4.4.3, Z1 und die zugehörigen Erläuterungen).</p> <p>Die Kriterienforderungen z.B. des Landesbüros gehen z.B. beim Grundwasserschutz im Übrigen auch weit und unnötig über das hinaus, was im Plankonzept für die Windenergiebereiche sachgerecht festgelegt wurde.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind sachgerechter Weise und in Übereinstimmung mit der LPIG-DVO sowie dem LEP als reine Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung vorgesehen worden (vgl. 7.2.15.1 der Begründung); dies über sehr weitgehende textliche Vorgaben über Gebühr ein Stück weit auszuhebeln ist nicht sachgerecht. Es ist hier – auch im Kontext des Fachrechts, des Rechts der Bauleitplanung und des Zulassungsrechtes – nicht notwendige und nicht sinnvolle Aufgabe der Raumordnung, jegliche lokale Gefahren durch den Ausschluss mindestens in Teilen geeigneter Bereiche von vornherein per textlichen Zielen auszuschließen und damit unnötig Spielräume für das Klima und die globale Natur schonende Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nehmen (Stichwort 'Energiewende').</p> <p><u>Weitergehende Absicherung der Windenergiebereiche und Zulässigkeiten jenseits der in Z1 genannten Bereiche</u></p> <p>In Ö-2015-03-31-Z/06 wird gefordert, dass - ggf. über ergänzende Regelungen – sichergestellt werden muss, dass vorgesehene Windenergiebereiche – auch mit Blick auf FNP-Stände – nicht durch andere RPD-Darstellungen „in irgendeiner Form beeinträchtigt“ werden.</p> <p>Dem wird dem nicht gefolgt. Gleiches gilt für die ähnlichen Bedenken in Ö-2015-03-31-C/13 oder etwaige gleichartige Positionen anderer Akteure.</p> <p>Die Regionalplanung geht davon aus, dass am Ende des Prozesses rechtskräftig dargestellte Windenergiebereiche auch hinreichend umgesetzt werden können. Dieses bedeutet aber keine im wahrsten Wortsinne rücksichtlose Inanspruchnahmefähigkeit. So kann es standörtlich sowohl raumordnerisch als auch fachrechtlich weitergehende Restriktionen geben, die bei der weiteren Vorhabensrealisierung entsprechende Rücksichtnahmen und Einschränkungen bedingen (z.B. Gründungen, Betriebsstoffe etc. bei einer Lage in einer WSZ IIIA oder einem BGG des RPDs). Entsprechende nachteilige Auswirkungen aus Sicht von WEA-Vorhabeninteressenten sind möglich und raumordnerisch sachgerecht.</p>	
--	---	--

	<p>Siehe dazu auch ein Urteil des OVG NRW vom 29.01.2009, 20 A 2034/06 zu den BSAB (Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung):</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>„Auch aus den Voraussetzungen für Ziele der Raumordnung, insbesondere dem Aspekt des abschließenden Abgewogenseins (§ 3 Nr. 2 ROG), kann bezogen auf den inhaltlichen Gehalt der Planaussage kein Rückschluss dahingehend gezogen werden, die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze dränge für die Ebene der Planfeststellung den Schutz anderer Belange stärker zurück, als oben dargestellt worden ist. Eine zielförmige Festlegung von Konzentrationszonen für Abgrabungen verlangt, wie ausgeführt, nicht die Eröffnung optimaler und maximaler Möglichkeiten für auf Abgrabung gerichtete Vorhaben durch Ausblenden aller anderen Belange.“</i> <p>Daher sind auch keine gegenüber dem Planentwurf (2. Fassung) weitergehenden Einschränkungen oder Ausführungen bei Vorgaben zu anderen Planzeichen des RPD sachgerecht (z.B. textliche Ziele in RPD-Fachkapiteln), welche die Windkraftnutzung dort über die anderen Belange stellen. Klar ist allerdings durch die Darstellung als Windenergiebereich auch, dass hier raumordnerisch davon ausgegangen wird, dass sich die Nutzung für die Windenergie bei einem an die sonstigen lokalen Bedingungen angepassten Vorhabendesigns durchsetzen wird; Windenergiebereiche sind als Ziel entsprechend zu beachten. Somit führt eine parallele Walddarstellung eben nicht dazu, dass in einem dortigen Windenergiebereich keine Windenergienutzung möglich ist. Gleiches gilt für andere lokale parallele Darstellungen wie BGG. Anders ausgedrückt: Soweit sich Vorranggebiete verschiedener Kategorien überlagern geht die Regionalplanung davon aus, dass Nutzungen dort so ausgeführt werden können, dass den verschiedenen Vorrangfunktionen gleichermaßen ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Aus Z1 kann im Übrigen entgegen der Deutung in Ö-2015-03-31-C/13 keinesfalls der Rückschluss gezogen werden, dass Windkraftvorhaben in allen anderen Bereichen grundsätzlich zulässig sind. Andere Vorgaben der Raumordnung greifen unabhängig davon ggf. dennoch als Ausschlussgrund. Dies wird hiermit klargestellt. Ein Erfordernis der Änderung des RPD-Entwurfs besteht hier nicht.</p>	
--	---	--

Kap. 5.5.1-G1	<p><u>Anregungen des LEE</u> In V-3121-2015-03-30/15-B (LEE) regt der LEE insb. eine Vorgabe an, die den entsprechenden EE-Ausbau unterstützen soll. Den Anregungen in V-3121-2015-03-30/15-B (LEE) wird nicht gefolgt. Diese Vorgabe wäre für ein Ziel nicht entsprechend abgewogen und sie wäre so auch nicht abwägbar bzw. hinreichend begründbar. Denn der Ausbau der Windenergienutzung ist nur ein Belang unter vielen, dem im Raum Rechnung zu tragen ist, wenngleich kein unwichtiger. Der Querbezug zu den quantitativen LEP-Vorgaben für die Regionalplanung wäre hier ohnehin am falschen Platz, denn G1 richtet sich nicht an die Regionalplanung, sondern an andere Planungsträger als Vorgabe der Regionalplanung. Auch eine seitens des LEE V-3121-2016-10-07/04 gewünschte Bezugnahme auf die 3.500 ha des LEP ist nicht erforderlich. Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begriff der 'raschen Umsetzung' und rechtliche Wirkungen</u> In der Stgn. V-1160-2015-03-26/21 des Kreises Viersen und anderen Stgn. (u.a. V-1161-2015-03-20/14 der Gemeinde Brügggen und V-1166-2015-03-25/08 der Gemeinde Schwalmthal, V-1167-2015-02-23/32 der Stadt Tönisvorst, V-1164-2016-09-30/24 der Stadt Nettetal) wurde u.a. Grundsatz G1 kritisch thematisiert und u.a. um eine zeitliche und inhaltliche Konkretisierung des o.g. Begriffs der raschen Umsetzung (Begriff aus den Erläuterungen) gebeten. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine solche Konkretisierung des Satzes einer Erläuterung zu einem Grundsatz ist nach hiesiger Auffassung nicht nötig. Darauf soll verzichtet werden. Der Grundsatz – es ist kein zu beachtendes Ziel – kann auch so zusammen mit der Erläuterung in landschafts- und bauleitplanerische Abwägungen einbezogen werden. Hier mag es evtl. auch lokale Sonderbedingungen fördernder oder verzögernder Art geben, wie z.B. zeitlich parallele Planverfahren, ungelöste/gelöste Fachfragen, geringer/großer Umfang bisher vorgesehener Darstellungen in Bauleitplänen, vorhandene Landschaftspläne mit geringen/ weitgehenden, kleinflächigen/großflächigen Einschränkungen für die Windenergienutzung etc.. Ansonsten wird zur Stgn. V-1160-2015-03-26/21 u.a. bzgl. der rechtlichen Wirkungen von Vorranggebieten auch auf die regionalplanerische Bewertung unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Dies gilt auch für ähnliche Stgn. zu</p>	V-1160-2015-03-26/21 V-1161-2015-03-20/14 V-1164-2016-09-30/24 V-1166-2015-03-25/08 V-1166-2016-09-28/10 V-1167-2015-02-23/32 V-1167-2016-09-29/21 V-3121-2015-03-30/15-B V-3121-2016-10-07/04
---------------	---	--

	rechtlichen Wirkungen (z.B. V-1161-2015-03-20/14 der Gemeinde Brügglen).	
Kap. 5.5.1-G2	<p><u>Einschränkung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten</u> Die Stadt Kempen in der Stgn. V-1163-2015-02-23/07 und die Stadt Kalkar in V-1116-2015-03-18/25 erheben Bedenken gegen den Grundsatz. Es soll jedoch als Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung aus in Kap. 5.5.1 der Begründung genannten Gründen an der Regelung festgehalten werden (gilt entsprechend für etwaige gleiche Bedenken anderer Akteure); Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Ergänzend wird zur Thematik kommunale Planungshoheit auf die Ausführungen unter dem Kürzel „<i>Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung</i>“ in der Thementabelle „Sonstiges“ verwiesen.</p> <p>V-1116-2015-03-18/25 enthält zusätzliche Erwägungen zu vom Beteiligten gesehenen bestimmten Fällen (Fallkonstellationen, bei denen niedrige WEA mehr Leistung bei geringerer beanspruchter Fläche erbringen, als höhere WEA). Diese sind aber nicht hinreichend gewichtig für Änderungen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Denn erstens dürften dies eher seltene Fälle sein (falls es sie gibt) und zweitens ist G2 ein Grundsatz, der somit nicht per se ein Abweichen verbietet. Der Begründungsaufwand wird durch G2 auch nicht unverhältnismäßig erhöht. Zu große Rechtsunsicherheiten sind auch nicht zu befürchten; die Abwägungen von Grundsätzen sind eine durch die Bauleitplanung leistbare Aufgabe.</p> <p>Wann G2 anzuwenden ist (siehe auch Fragen in V-1136-2015-03-24/06), ergibt sich auch hinreichend und sachgerecht aus den entsprechenden Raumordnungsklauseln (u.a. § 4 und 5 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB; siehe in §§ 4 und 5 ROG insb. die Formulierung „<i>raumbedeutsame Planungen</i>“). Die Bauleitplanung ist insoweit natürlich auch erfasst. Hier muss nicht in G2 eine Klarstellung erfolgen – zumal das dann auch für unzählige weitere Vorgaben der Raumordnung gelten würde. Bedenken dagegen wird ebenfalls nicht gefolgt.</p> <p><u>Insb. Grundsatz als Ziel, Ergänzung der Erläuterungen</u> In V-3121-2015-03-30/15-D und V-3121-2016-10-07/05 (LEE) wird insb. die Umwandlung in ein Ziel angeregt. Ferner wird eine Ergänzung der Erläuterungen vorgeschlagen (ggf. in Vorranggebieten noch Entgegenstehendes könnten nur „<i>Ausnahmefälle</i>“ sein).</p>	<p>V-1136-2015-03-24/06 V-1163-2015-02-23/07 V-1163-2016-09-20/08 V-1116-2015-03-18/25 V-1116-2016-10-12/31 V-3121-2015-03-30/15-D V-3121-2016-10-07/05 V-8001-2016-10-12/08 V-8004-2015-03-27/17-A Ö-2015-03-27-E/04</p>

	<p>Den Anregungen in den Stgn. wird nicht gefolgt. Ein Ziel würde die kommunalen Planungsmöglichkeiten zu sehr einschränken und eine Übergewichtung des Belangs der Windenergienutzung in der Gewichtung mit anderen Raumbelangen darstellen. Die Ergänzung der Erläuterungen ist ebenfalls nicht erforderlich, denn sie regelt nichts. Diese Fragen sind nachgelagert für das konkrete Vorhaben ggf. erneut zu beleuchten. Der vorhandene Hinweis in den Erläuterungen dient im Übrigen dazu, dass potenzielle Vorhabenträger, Eigentümer etc. möglichst rasch auf entsprechende etwaige 'Resthürden' stoßen.</p> <p><u>Kulturlandschaft und Denkmalpflege</u> Der LVR regt in V-8004-2015-03-27/17-A und ähnlich LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland V-8001-2016-10-12/08 an, neben städtebaulichen Gründen für Höhenbegrenzungen auch historisch-kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Gründe aufzunehmen und diese auch in der Erläuterung 5 auszuführen. Dem wird nicht gefolgt. Bei gravierenden standörtlichen Belangen dürften diese Aspekte ohnehin oftmals über die „<i>rechtlichen Vorgaben</i>“ oder „<i>besonderen städtebaulichen Gründe</i>“ mit abgedeckt sein. Dessen ungeachtet kann sich die Kommune bei etwaig nicht erfassten historisch-kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Gründen ggf., wenn sie es in der Abwägung für hinreichend gewichtig erachtet, über den Grundsatz hinwegsetzen und auch aus diesen Gründen Höhenbegrenzungen vorsehen. <u>Ö-2015-03-27-E/04 (Schutz der Landschaft und Bürger etc.)</u> Den Bedenken in Ö-2015-03-27-E/04 wird nicht gefolgt. Der Schutz der Landschaft und der Bürger ist auch mit diesem Grundsatz hinreichend gegeben (vgl. z.B. Rechtsprechung zur Thematik der optisch bedrängenden Wirkung). Hohe Anlagen bringen mehr Ertrag klimaschonender Energie und vermindern insoweit tendenziell auch den Standortbedarf. Ansonsten wird auf die Begründung zu diesem Grundsatz verwiesen.</p>	
Kap. 5.5.1-Z1	<p><u>BSN und neue Zielformulierung</u> In V-3121-2015-03-30/15-E (LEE) wird der Ausschluss für BSN kritisch thematisiert. Ferner wird eine neue Zielformulierung angeregt sowie eine korrespondierende Anpassungen in den Erläuterungen. Der Anregung V-3121-2015-03-30/15-E (LEE) wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1130-2015-03-27-B/24 V-1130-2016-10-11/17 V-2002-2015-03-31/112 V-2303-2015-03-11/03 V-2303-2016-08-31/01</p>

	<p>Der Ausschluss für BSN ist angesichts der raumordnerischen Bedeutung dieser Bereiche in Verbindung mit dem Beeinträchtigungspotenzial von WEA sachgerecht. Die Option etwaiger dann ggf. zu prüfender Zielabweichungsanträge besteht zudem noch.</p> <p>Die vorgeschlagene Zielformulierung wird auch abgelehnt. Dazu ist bereits anzumerken, dass sich Einschränkungen für WEA keineswegs nur aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben und entgegenstehenden Festlegungen der Raumordnung ergeben können. Die Bauleitplanung kann und muss ggf. auch nicht zwingende Aspekte als mögliche Hinderungsgründe in die Abwägung einstellen. Denn die Windenergienutzung ist nur ein Raumbelang unter vielen, wenngleich kein unwichtiger.</p> <p>Die Raumordnung kann für die betreffenden Bereiche auch keine bedingte Zulässigkeitserklärung erteilen. Positive Zulässigkeitserklärungen sind hier – zumal außerhalb von Windvorranggebieten – Sache der Zulassungsbehörden. Zudem ist der dezidierte Ausschluss in ASB und BSN aus den in der Begründung über das entsprechende Ziel Z1 genannten Gründen sachgerecht. Damit erübrigt sich auch die Anpassung der Erläuterung.</p> <p><u>Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche</u></p> <p>Der LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland regt in V-8001-2016-10-12/08 an, auch „<i>historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche als nicht zulässig für Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen zu erklären</i>“.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Damit würde dem Belang des klimaschonenden Ausbaus der Windenergienutzung zu sehr Raum entzogen – zumal die Kulturlandschaft schon immer dynamisch und veränderbar war. Inwieweit – jenseits der Windenergiedarstellungen des RPDs – zusätzliche Windenergienutzungen in weiteren entsprechenden Bereichen möglich sind, kann soweit nötig hinreichend seitens der Kommunen in ihrer Bauleitplanung geklärt werden.</p> <p><u>Umformulierungsvorschlag 2016 des LEE</u></p> <p>V-3121-2016-10-07/06 des LEE wendet sich insb. gegen eine Unzulässigkeitsformulierung und es wird eine für entsprechende EE weniger restriktive Neuformulierung inkl. Erläuterungsänderung vorgeschlagen.</p>	<p>V-3121-2015-03-30/15-E V-3121-2016-10-07/06 V-8001-2016-10-12/08</p>
--	---	---

Der Anregung wird **nicht gefolgt**. Denn die Ausschlüsse sind regionalplanerisch sachgerecht und erforderlich. Zudem kann die Regionalplanung nicht in der Form Zulässigkeiten erklären und dabei nur zwingende gesetzliche Vorgaben und entgegenstehende Festlegungen im LEP und Regionalplan ausnehmen. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der EE zwar ein wichtiger raumordnerischer Belang ist, aber bei weitem nicht der einzige wichtige Belang; hier muss auch auf andere Belange Rücksicht genommen werden, d.h. es ist ein ausgewogenes Vorgehen nötig – im Übrigen auch für die Akzeptanz des EE-Ausbaus.

Wasserschutzzonen/Grundwasserschutz

In V-1130-2015-03-27-B/24 regt der Kreises Mettmann an Ziel Z1 des Kapitels 5.5.1 entsprechend seiner Stgn. zur Thematik WSZ zu ergänzen

Dem wird **nicht gefolgt**. Es wird in der Abwägung mit dem Belag der kommunalen Planungshoheit ein hinreichender regionalplanerischer Schutz über die geplanten Vorgaben in Kapitel 4.4.3 gewährleistet. Darüber hinausgehend kann das Fachrecht entsprechende Bereiche weitergehend schützen, soweit nötig. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass auch der Windenergieerlass Ausführungen zu dieser Thematik enthält.

Windenergieanlagen in WSZ IIIA

Das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim regt in V-2303-2015-03-11/03 Folgendes an:

„Wir bitten Folgendes zu ergänzen:

Seite 151 ff. Nr. 5 „Windenergieanlagen“:

Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig: Wasserschutzzonen I, II und IIIA.“

Dem wird **nicht gefolgt**. Eine entsprechende Änderung würde zu weit gehen. Es sind durchaus entsprechende Vorhaben bzw. Arten der Vorhabensausführung denkbar, die in der WSZ III A sachgerecht realisierbar sind und der Ausbau der regenerativen Energien ist – ähnlich wie der Grundwasserschutz – ein wichtiger raumordnerischer Belang. Insoweit ist es hier angemessen, auf weitergehende raumordnerische Restriktionen bzw. entsprechende Änderungen am RPD-Text

	<p>zu verzichten, zumal fachrechtliche Zulassungshürden des Wasserrechtes ohnehin bestehen bleiben.</p> <p>Der Schutz in WSZ I und II ist fachrechtlich auch hinreichend geregelt und die Bereiche sind gemessen am raumordnerischen Maßstab in der Regel sehr klein. Zudem gelten ggf. die Vorgaben des Kap. 4.4.3 des RPD. Hier ist auf Kap. 4.4.3, Z1 in Verbindung mit der Erläuterung Nr. 1 zu WEA und WSZ I und II zu verweisen. Insoweit sind auch für diese Bereiche keine Ergänzungen in Kap. 5.5.1 des RPD erforderlich.</p> <p>Gleiches gilt für die ähnliche Anregung V-2303-2016-08-31/01 – wobei sich diese auf die Erläuterung bezieht (eine Regelung müsste aber im Übrigen, wenn überhaupt, in den Zielen stehen; da ist sie jedoch aus vorstehenden inhaltlichen Gründen nicht vorzusehen).</p> <p><u>Zieländerung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/112 an, das Ziel zu ändern und nimmt dabei Bezug auf ein angeregtes neues Ziel. („<i>Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.</i>“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum korrespondierend vorgeschlagenen neuen Ziel wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-2002-2015-03-31/111 unter Kap. 5.5.1-Allgemein verwiesen. Aus den dortigen Bewertungen folgt, dass auch der Anregung V-2002-2015-03-31/112 nicht gefolgt werden kann.</p>	
--	---	--

5.5.2 Solarenergieanlagen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.2-Allgemein	<p><u>Aussparung besonders schutzwürdiger Böden</u> Der Kreis Kleve äußerte in Stgn. V-1110-2015-03-25/72, dass die Absolutheit des Zieles 2 nicht nachvollziehbar sei. Es sei durchaus vorstellbar, dass Solarenergieanlagen so ausgerichtet werden, dass auch besonders schutzwürdige Böden nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In solchen Fällen sollte eine Solarenergieanlage nicht kategorisch ausgeschlossen sein. In eine ähnliche Richtung gehen Stg. V-1112-2015-03-20/89 und V-1112-2016-10-10/73, in denen angeregt wird, für Stadtbereiche mit erheblicher Einschränkung potentieller Standorte Ausnahmemöglichkeiten vom Ziel 2 zuzulassen. Diesen Anregungen (Details siehe Stgn.) wird nicht gefolgt. Denn die besonders schutzwürdigen Bereiche sind von einer solch hohen Bedeutung für den Bodenschutz, dass angesichts der räumlichen Alternativen im Planungsraum Düsseldorf für solche Vorhaben auch weniger gravierende oder nicht nachhaltige/dauerhafte Beeinträchtigungen durch Solarenergieanlagen gemäß dem geplanten Ziel vermieden werden sollen. Im Übrigen könnte im Einzelfall – ohne dass dem Ergebnis hier vorgegriffen wird – immer noch geprüft werden, ob evtl. Zielabweichungen denkbar sind.</p> <p><u>Konzentrationszonenwirkung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/114-A u.a. an, für die Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung darzustellen und schlägt ein entsprechendes Ziel vor. Der Stgn. wird nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 5.5.2 der Begründung verwiesen. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass ein entsprechendes Ziel auch in der Abwägung mit dem Belang der kommunalen Planungshoheit und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einschließlich des korrespondierenden Fachrechtes - aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt ist. Es wird keine für entsprechende Regionalplanvorgaben hinreichende Gefahr von Fehlentwicklungen gesehen.</p>	V-1110-2015-03-25/72 V-1112-2015-03-20/89 V-1112-2016-10-10/73 V-2000-2015-03-25/40 V-2002-2015-03-31/114-A V-2002-2015-03-31/114-C Ö-2015-03-31-AW/22

	<p><u>Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/114-C die bedingte Darstellung von (geeigneten) Siedlungsbereichen als Vorbehaltsbereichen für die Solarenergienutzung an – zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden. Dem wird nicht gefolgt. Diese ist nicht erforderlich. Diese Thematik kann die kommunale Bauleitplanung hinreichend und sachgerecht selber regeln, soweit es überhaupt mit planerischen Mitteln geht. Zudem wird es hier i.d.R. nicht um raumbedeutsame Vorhaben gehen, so dass die Raumordnung nicht wirklich die sachgerechte Ebene für entsprechende Vorgaben ist. Ergänzend ist anzumerken, dass die LPIG-DVO eine entsprechende Darstellung nicht vorsieht – was allerdings kein zwingender Ausschlussgrund wäre.</p> <p><u>Vorrang Dachflächen</u> Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/40 einen neuen Grundsatz an, nach dem Möglichkeiten für die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden verstärkt und vorrangig vor dem Verbrauch von Freiflächen genutzt werden sollen. Dem wird nicht gefolgt. Eine solche raumordnerische Vorrangregelung wäre bereits formalrechtlich nicht sachgerecht, denn die Raumnutzung kann nur raumbedeutsame Nutzungen steuern und dies sind Dachanlagen regelmäßig nicht. Zudem kann man sich kaum eine sachgerechte Anwendung vorstellen (Bedenken gegen 10 ha Freiraumanlage, weil es irgendwo im Planungsraum des Regionalrates noch viele ungenutzte Dachflächen diverser Eigentümer gibt? ...). Ergänzend gilt auch hier, dass die seitens des Landesamtes vorgeschlagenen Regelungen keinen spezifischen Bezug zur Planungsregion Düsseldorf haben, so dass diese – wenn man solche Regelungen trotz der vorstehenden negativen Bewertung vorsehen wollte – auch auf der Ebene der Landesplanung vorgesehen werden könnten und im Sinne der wirtschaftlichen Gleichbehandlung auch insoweit besser dort aufgehoben wären. Im Übrigen gibt es durchaus auch verträgliche und günstige PV-Freiflächennutzungen.</p>	
--	--	--

	<p><u>Ö-2015-03-31-AW/22</u> Hierzu wird in der Stgn. Ö-2015-03-31-AW/22 formuliert: „Zu 5.5.2 Solar: Wärme in Ausnahmefällen auf Konversionsflächen denkbar, sofern Gebäude aus Denkmalschutzgründen zu erhalten sind, könnten diese für Solaranlagen genutzt werden. Insgesamt sollte der RPD weniger auf raumbedeutsame Planungen setzen, sondern mehr die Selbstversorgung vorantreiben. Dies gilt auch für andere Planungen als Energieanlagen. Groß ist nicht immer gut.“ Dem wird nicht gefolgt. Solarenergieanlagen sind nicht nur in diesen engen Ausnahmefällen (Denkmalgeschützte Gebäude) sinnvoll, sondern u.a. angesichts der Herausforderungen beim Klimaschutz und auch der regionalökonomischen Vorteile sollen auch weitergehende Möglichkeiten bestehen. Selbstversorgung ist zwar ggf. durchaus positiv, aber das alleine reicht für die Herausforderungen der Zukunft nicht und i.d.R. sind die entsprechenden Vorhaben der Selbstversorgung – egal um welche Energie es geht - auch nicht raumbedeutsam und somit i.d.R. kein Thema der Raumordnung. Siehe aber auch das nachstehende Votum zu V-2002-2015-03-31/114-B („Konversion und Schutz bestimmter Freiraumfunktionen).</p>	
Kap. 5.5.2-Z1	<p><u>Bedenken gegenüber der Streichung der Spiegelstriche zu Aufschüttungen und Ablagerungen vom 1. zum 2. Entwurf</u> Den Bedenken in V-1100-2016-10-06/24 und V-2002-2016-10-17/55 und V-3121-2016-10-07/wird nicht gefolgt. Für die Thematik der Ablagerungen und Aufschüttungen wird davon ausgegangen, dass die Unberührtheitsklausel bzgl. des LEP-Ziels (letzter Satz von RPD-Kap. 5.5.2, Z1 zu nach Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorten) genügend Spielraum schafft. Für etwaige nicht erfasste Fälle, wären ggf. Regionalplanänderungen oder Zielabweichungsverfahren zu prüfen, sofern sie raumordnerisch sinnvoll sind.</p> <p><u>Deponien in der Nachsorgephase</u> Die Stadt Remscheid regt in V-1107-2015-03-27/28-B (Bezug zu 28-A) an: „So wird eine Ergänzung des Ziels 1 im Abschnitt 5-5-2 Solarenergieanlagen vorgeschlagen, damit eine entsprechende Nachnutzung auch nach dem - mit der Nachsorgephase einer ehemaligen Deponie gemäß Regionalplan</p>	<p>V-1107-2015-03-27/28-B V-1100-2016-10-06/24 V-1110-2015-03-25/85 V-1112-2015-03-20/91 V-1112-2016-10-10/75 V-2002-2015-03-31/114-B V-2002-2016-10-17/55 V-3121-2015-03-30/16 V-3121-2016-10-07/07 V-7005-2015-03-16/18</p>

	<p><i>verbundenen - Entfall der Ausweisung Aufschüttung/Ablagerung möglich ist. Diese Anregung wird auch für die anderen regenerativenergetischen Nutzungsformen sowie Energiespeicher vorgebracht.“</i> Diesbezüglich wird auf die hinreichende Berücksichtigung dieser Thematik im Rahmen des 2. Entwurf des RPDs verwiesen (<u>Planänderung</u>) (siehe vorstehende Anmerkungen zur Unberührtheitsklausel); insoweit wurde den Bedenken bereits zum Teil gefolgt. Weitergehende Änderungen des Planentwurfs z.B. auch für andere regenerative Energieformen und Energiespeicher sind nicht vorgesehen, da hier kein hinreichender Handlungsbedarf und auch genügend Standortalternativen gesehen werden. Ggf. könnte man sich für etwaige zukünftige, doch sinnvolle weitere Vorhaben noch mit der Frage von Regionalplanänderungen oder Zielabweichungen auseinandersetzen. Insoweit wird den Bedenken nicht weitergehend gefolgt.</p> <p>Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Konversion und Schutz bestimmter Freiraumfunktionen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände sieht gemäß V-2002-2015-03-31/114-B bei militärischen Konversionsflächen eine Beschränkung auf die baulichen Bereiche als erforderlich an und äußert sich zum Schutz bestimmter Freiraumfunktionen.</p> <p>Dem wird nicht vollumfänglich gefolgt.</p> <p>Z1 sieht keinen Vorrang der PV-Nutzung auf entsprechenden Flächen, u.a. Konversionsflächen, vor. Die Frage der Eignung der nicht baulichen Teile von Konversionsflächen könnte somit hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen geprüft und abgewogen werden.</p> <p>Allerdings wird aus Gründen des Freiraumschutzes evtl. in Z1 noch „militärische Konversionsflächen“ durch „baulich geprägte militärische Konversionsflächen“ ersetzt (Planänderung). Siehe auch die korrespondierende Formulierung im LEP NRW.</p> <p>Zum Thema Schutz bestimmter Freiraumfunktionen wird zunächst auf die Bewertungen des vom Landesbüro vorgeschlagenen Ziels unter Kap. 5.5.2-Allgemein verwiesen. Weitergehende Vorgaben dahingehend, dass der Schutz bestimmter Freiraumfunktionen gewährleistet sein muss in Z1, sind nicht erforderlich. Diese Belange können auch ohne Regionalplanvorgaben hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen geprüft und</p>	
--	---	--

	<p>abgewogen werden. Es wird keine für Regionalplanvorgaben hinreichende Gefahr von Fehlentwicklungen gesehen. Hier ist auch zu Gunsten der kommunalen Planungshoheit Zurückhaltung geboten.</p> <p><u>Letzter Satz von Z1</u> Zum letzten Satz von Z1 des 1. Entwurfs RPD wurde in der Stgn. V-7005-2015-03-16/18 der Architektenkammer NRW moniert, dass dieser in der Systematik der Aufzählung unverständlich sei. Dies ist insoweit zutreffend, als hier vorne ein Aufzählungszeichen fehlte, das in Z1 bereits beim 2. Entwurf integriert wurde (<u>Planänderung</u>). Der damals letzte Satz (bei 2. Entwurf wurde ein neuer letzter Satz ergänzt) ist damit ein hinreichend verständliches Element der entsprechenden Aufzählung in Z1. Damit wurde z.B. auch der Anregung V-1110-2015-03-25/85 Rechnung getragen. Insoweit wurde den Bedenken im 2. Planentwurf RPD gefolgt. Darüber hinausgehend werden die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Nicht mit dem Ziel korrespondierende Erläuterung Nr. 5</u> Die in der Stgn. V-1112-2015-03-20/91 der Stadt Emmerich genannten Ausführungen treffen zu. Den Bedenken wurde bereits beim 2. Entwurf RPD gefolgt. Die Erläuterung Nr. 5 wurde daraufhin gestrichen und die nachstehenden Nummern wurden entsprechend angepasst (<u>Planänderung</u>).</p> <p><u>Positivformulierung und Grundsatzanpassung</u> In V-3121-2015-03-30/16 und V-3121-2016-10-07/ 07 (LEE) wird insb. eine Positivformulierung gefordert und eine Anpassung des Grundsatzes 1. Den entsprechenden Anregungen wird nicht gefolgt. Die Raumordnung kann für die betreffenden Bereiche keine Zulässigkeitserklärung erteilen. Positive Zulässigkeitserklärungen sind hier Sache der Zulassungsbehörden. Die nicht ausgeschlossenen Bereiche sind im Übrigen keine Vorranggebiete für die Solarenergienutzung oder Ähnliches. Hier können weitere Belange der Raumordnung, der Bauleitplanung, des Fachrechtes o.Ä. der Errichtung von Solarenergieanlagen entgegenstehen. Damit erübrigt sich auch die Anpassung des Grundsatzes 1.</p>	
--	---	--

Kap. 5.5.2-Z2	<p><u>Ergänzung des Ziels 2</u> Das LANUV regt in Stgn. V-2000-2015-03-25/41 an, dass Ziel folgendermaßen zu ergänzen (inkl. Begründung und Erläuterung): „Nach den Absätzen 1 oder 2 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden, Bereichen für den Schutz der Natur einschließlich aller Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen.“ Weiterhin sollen gemäß LANUV-Stgn. aus wasserwirtschaftlicher Sicht Windenergieanlagen nicht in den Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten zu errichtet werden. Dem wird nicht gefolgt. Denn in Z1 (siehe obige Planänderung) werden schon sehr weitgehende Einschränkungen vorgenommen. Dass danach noch mit unter Beachtung von Z1 zulässigen Planungen in Bereichen für den Schutz der Natur einschließlich aller Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete oder WSZ I und II zu rechnen ist, ist sehr unwahrscheinlich. Dies gilt, zumal - wenn es Bindungswirkungen für Vorgaben der Raumordnung gibt - auf etwaigen wenigen theoretisch insoweit nicht ausgeschlossenen Flächen ggf. auch noch die allgemeinen Vorgaben zu BSN, BGG und die fachrechtlichen Regelungen greifen würden. Ebenso wäre bei der Bauleitplanung ggf. eine rechtskonforme Abwägung vorzunehmen. Diese Ergänzungen sind daher nicht erforderlich. Sie laufen zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die Kommunen (Stichwort kommunale Planungshoheit).</p> <p><u>Erläuterung zu Böden, etwaige Aktualisierungen der Karte</u> Der GD thematisiert V-8002-2015-03-27/14 kritisch die Erläuterung 6, Satz 2 des Kap. 5.5.2 in der Fassung gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014 und regt eine korrespondierende Ergänzung in einem anderen Kapitel an (5.4.1). Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist aus Sicht der Regionalplanung hinreichend klar. Die entsprechende Verfahrensweise würde sinngemäß auch für andere Kapitel des RPD zur Thematik Böden gelten. Um den RPD nicht unnötig umfangreich werden zu lassen, reicht es für diese ‘Nebenthematik’ zudem auch aus, das an dieser Stelle über eine etwas allgemeinere Formulierung auch für andere Vorgaben zu erklären. Dies erfolgte</p>	V-1107-2015-03-27/39 V-2000-2015-03-25/41 V-3121-2016-10-07/08 V-5043-2015-03-19/05 V-8002-2015-03-27/14
---------------	---	--

	<p>über eine Erläuterungsänderung (Erläuterung Nr. 5 in Kap. 5.5.2) bereits beim 2. Entwurf RPD (<u>Planänderung</u>). Änderungen in anderen Kapiteln bedarf es daher nicht.</p> <p>Aus dem gleichen Grund sind auch detailliertere Darlegungen nicht vorzusehen, die von dem LEE in V-3121-2016-10-07/08 gewünscht wurden.</p> <p><u>Formulierung Allgemein</u></p> <p>Die Stadt Duisburg erhebt in V-5043-2015-03-19/05 Bedenken dahingehend ob dieses Ziel auch so formuliert ist, dass es als Ziel zu werten ist und regt zudem eine Überprüfung an.</p> <p>Die Überprüfung ist erfolgt; nur insoweit wurde den Bedenken gefolgt. Der aktuelle Stand ist aber so formuliert, dass er als Ziel zu werten ist. Insoweit wird den Bedenken nicht im Sinne einer Änderung gefolgt.</p> <p><u>Formulierung „Absätze 1 oder 2“ und Vorhaben nach dem 3. und 4. Aufzählungspunkt von Z1</u></p> <p>In der Stgn. V-1107-2015-03-27/39, Stadt Remscheid wird eine Klarstellung gefordert hinsichtlich der bisherigen Formulierung „Absätze 1 oder 2“.</p> <p>Den Bedenken wurde bereits insoweit gefolgt, als beim 2. Entwurf RPD ein ersatzweiser Verweis auf in Z2, S. 1 auf Z1 vorgenommen wurde (<u>Planänderung</u>) im Sinne der Seite 32 der Begründung in der Fassung gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014.</p> <p>Abweichend von diesem Verweis auf Z 1 sollen allerdings Vorhaben von der Anwendung von Z2, S. 1 über einen neuen Satz 2 ausgenommen werden, sofern die Anlagen die entsprechenden Böden nach Z2, S.1 nicht berühren (<u>Planänderung</u> geplant – auch noch einmal eine entsprechende Umformulierung gegenüber dem 2. Entwurf). Denn dann erfolgte durch die Solarenergieanlagen auch kein Eingriff in diesen Boden und auch keine hinreichend relevante mittelbare Beeinflussung durch die Solarenergieanlagen. Die ansonsten von Halden und Deponien ausgehenden Auswirkungen auf den Boden sind den Solarenergieanlagen insoweit nicht zuzurechnen.</p>	
--	--	--

Kap. 5.5.2-Z3-2014	<p><u>Formulierung Allgemein</u> Die Stadt Duisburg erhebt in V-5043-2015-03-19/05 Bedenken dahingehend ob dies Ziel auch so formuliert ist, dass es als Ziel zu werten ist und regt eine Überprüfung an. Die Überprüfung ist erfolgt; nur insoweit wurde den Bedenken gefolgt. Es wäre als Ziel zu werten. Insoweit wird den Bedenken nicht im Sinne einer Änderung gefolgt. Allerdings wurde Z3 des 1. Planentwurfs ohnehin beim 2. Planentwurf gestrichen (<u>Planänderung</u>).</p>	V-5043-2015-03-19/05
Kap. 5.5.2-Z4-2014/Kap. 5.5.2-Z3-2016		
Kap. 5.5.2-G1		

5.5.3 Biomasseanlagen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.3-Allgemein	<p><u>Anregung eines neuen Grundsatzes zum Biomasseanbau</u> Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/44 einen neuen Grundsatz an (inkl. Erläuterung und Begründung). Danach soll der Anbau von Biomasse für die energetische Nutzung nachhaltig, umwelt- und naturverträglich erfolgen. Sensible Böden und Gewässersysteme sowie Dauergrünland seien vor intensiven Anbaumethoden zu schonen. Bei der Auswahl und Gestaltung von Anbauflächen seien Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz und wertvollen Kulturlandschaften zu vermeiden. In ähnlicher Weise regt das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/118-B einen Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe an. Dem wird nicht gefolgt. Dieses Themenfeld ist weitestgehend kein Feld, auf dem Vorgaben der Raumordnung sinnvoll unmittelbare Bindungswirkung von hinreichendem Gewicht entfalten könnten (Thema Raumbedeutsamkeit; Frage</p>	V-1113-2015-02-26/23 V-2000-2015-03-25/42 V-2000-2015-03-25/44 V-2002-2015-03-31/115-A V-2002-2015-03-31/115-B V-2002-2015-03-31/118-A V-2002-2015-03-31/118-B V-3121-2015-03-30/17 V-3121-2016-10-07/10 Ö-2015-03-31-AW/23

	<p>der Vorgabenadressaten; Frage der Bindungswirkungen über Raumordnungsklauseln). Hier kann zudem ggf. – soweit erforderlich – besser mit Mitteln des Fachrechts/der Fachplanung oder z.B. über bedingte Vergütungsregelungen auf der Bundesebene gesteuert werden. Bereits ein hinreichendes Erfordernis für Vorgaben der Raumordnung im Regionalplan wird nicht gesehen. Der Regionalplan ist hier besser 'schlank' zu halten.</p> <p><u>Anregung eines neuen Ziels zum Energiepflanzenanbau</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/118-B ein Ziel zum Energiepflanzenanbau an und zielt dabei auf Verordnungen und Landschaftspläne zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft. Dem wird nicht gefolgt. Bereits handwerklich erscheint der Vorschlag als Ziel in Punkto Bestimmtheit fraglich („geeignete“, „festgestellt“ (wie durch wen?), „entgegenzuwirken“, „starke örtliche“). Er ist zudem inhaltlich zu weitgehend („wenn negative“ (nicht einmal erhebliche); siehe z.B. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Vor allem aber kann hier die Fachplanung – sofern lokal nötig und 'technisch' möglich - hinreichend selber entsprechende Regelungen vorsehen. Für die Regionalplanung ist hier – auch angesichts der Komplexität der lokal ggf. differenzierter betrachtbaren Situation – eine entsprechende Zurückhaltung sachgerecht. In Punkto Komplexität ergänzend anzumerken ist, dass hier ggf. auch Stellschrauben auch auf der Ebene der Vergütungsregelungen auf der Bundesebene einwirken.</p> <p><u>Einbettung in Gesamtzusammenhang der Energiewende</u> In V-3121-2015-03-30/17 (LEE) werden insb. einführenden Worte angeregt (Einbettung in Gesamtzusammenhang der Energiewende und Thematik der Raumbedeutsamkeit). Der entsprechenden Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregten einführenden Worte wären eher begründende Ausführungen, die schon von der Art her nicht in den RPD-Textteil gehören. Zudem können sich solche Rahmenbedingungen auch ändern, so dass es sinnvoll ist, hier den eigenständig abwägenden Charakter der Regionalplanung – unter Beachtung raumordnungsrechtlicher Bindungswirkungen für übergeordnete Vorgaben der Raumordnung – nicht durch solche Querbezüge zumindest dem Anschein nach zu konterkarieren.</p>	
--	---	--

	<p><u>Ö-2015-03-31-AW/23</u> Hierzu wird in der Stgn. Ö-2015-03-31-AW/23 formuliert: „Zu 5.5.3 Biomasse: Hier wird keine Aussage dazu getroffen, welche Art der Anlagen errichtet werden sollen. So sollten nur Anlagen zugelassen werden, die auf NaWaRos verzichten und Grünschnitt und Energieblumen betrieben werden. Die Errichtung von Anlagen in der Nähe von Schutzgebieten oder Wohnbebauung ist auszuschließen. Entsprechend hohen Mindestabstand festlegen.“ Dem wird nicht gefolgt. Einsatzstoffe von Anlagen sind i.d.R. kein geeigneter Gegenstand für regionalplanerische Festlegungen. Ein Regelungserfordernis besteht auch nicht. Für die Abstandsfragen reichen die Regelungen des Immissionsschutzes und des Fachrechtes aus, soweit der RPD-Entwurf hier keine Festlegungen trifft.</p> <p><u>Red. Anregungen der Stadt Geldern</u> Die Stadt Geldern macht in V-1113-2015-02-26/23 Anregungen primär redaktioneller Natur. Diesen wurde bereits beim 2. Entwurf RPD insoweit gefolgt, als in Z1 in der Fassung des RR-Beschlusses vom 18.09.2014 aus Versehen im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung weggelassene Nummern nun wieder eingefügt wurden; zudem wurden die Erläuterungen zu Z1 etwas modifiziert und Z1 und die Erläuterungen beim 2. Entwurf RPD insoweit etwas angepasst (<u>Planänderung</u>). Weitere entsprechende Änderungen im Sinne der Anregung sind jedoch nicht erforderlich und werden somit nicht vorgenommen. Insoweit wird den Bedenken nicht gefolgt.</p> <p><u>Regionales Stoffstrommanagement</u> Das LANUV fordert in V-2000-2015-03-25/42 im Kapitel Energiegewinnung / Biomasse (S. 155) den Aspekt des regionalen Stoffstrommanagements zu ergänzen; der Anfall und die Ausbringung der Gärreste sowie der Anbau der NaWaRo-Pflanzen sind mit einer nachhaltigen, Boden und Gewässer schonenden Landbewirtschaftung im Einklang zu bringen. In ähnlicher Weise spricht sich das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/115-A für einen Grundsatz aus, nach dem die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches</p>	
--	---	--

	<p>noch ungenutztes Potenzial liegt – deutlich gesteigert werden soll. Dem wird nicht gefolgt. Dieses Themenfeld ist weitestgehend kein Feld, auf dem Vorgaben der Raumordnung sinnvoll unmittelbare Bindungswirkung entfalten könnten (Thema Raumbedeutsamkeit; Frage der Vorgabenadressaten; Frage der Bindungswirkungen über Raumordnungsklauseln). Hier kann ggf. – soweit erforderlich – besser mit Mitteln des Fachrechts/der Fachplanung oder z.B. über bedingte Vergütungsregelungen auf der Bundesebene gesteuert werden. Bereits ein hinreichendes Erfordernis für Vorgaben der Raumordnung im Regionalplan wird nicht gesehen.</p> <p><u>Thematik der Raumbedeutsamkeit</u> U.a. in V-3121-2016-10-07/10 wird die Raumbedeutsamkeit thematisiert. Klarstellende Aussagen dazu werden gefordert. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Frage der Raumbedeutsamkeit ist in nachgelagerten Planungen und Verfahren in Bezug auf das einzelne Vorhaben und ggf. die entsprechende Rechtsprechung zu dieser Thematik zu bewerten. Hier kommt es auf die faktische Fallkonstellation an. Klarstellende Ausführungen dazu im RPD sind nicht erforderlich und darauf soll hier auch verzichtet werden. Sie wären sonst eher grob, würden evtl. dem Einzelfall nicht gerecht und könnten ggf. noch nicht künftige (Anlagen-) Entwicklungen hinreichend und sachgerecht mit in den Blick nehmen.</p> <p><u>Wärmepotenziale</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich in V-2002-2015-03-31/115-B für einen Grundsatz zur Ausnutzung der Wärmepotenziale aus und thematisiert auch den Immissionsschutz. Dem wird jedoch nicht gefolgt. Neben der Wärmenutzung ist auch die Einspeisung in das Gasnetz eine sinnvolle Option und Z1 in Kap. 5.5.3 enthält zu beiden Themen hinreichende Vorgaben. Regelungen des Immissionsschutzrechtes greifen ohnehin und hier muss die Regionalplanung keine darüber hinausgehenden Regelungen in diesem Themenfeld vorsehen, da keine Gefahr größerer Fehlentwicklungen droht.</p>	
--	--	--

	<p><u>Zusätzliche Anmerkung</u> Evtl. wird – unabhängig von der Beteiligung – in Kap. 5.5.3 noch klargestellt (Planänderung), dass die Geltung des Ziels 2-3 des LEP NRW unberührt bleibt – was aber ohnehin der Fall ist. Dementsprechend können je nach Standort und Fallgestaltung gegenüber Z1 zusätzliche raumordnerische Ausschlussgründe gegeben sein (LEP NRW Ziel 2-3 sieht deutliche Beschränkungen vor, aber auch Unberührtheitsregeln).</p> <p>Nicht ausgeschlossen ist aber auch, dass im Lichte und im Nachgang der Erörterung - auch angesichts des Ziels 2-3 des LEP NRW – noch Streichungen in Kap. 5.5.3 erfolgen und hierzu eine erneute Beteiligung erfolgt. Diese komplexe Thematik wird insoweit sicherlich erneut vertiefend zu betrachten sein.</p>	
Kap. 5.5.3-Z1	<p><u>Zielvorschlag des Landesbüros der Naturschutzverbände</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in Stgn. V-2002-2015-03-31/116 an, das Ziel zu ändern – u.a. durch Aufnahme von Ausschlussbereichen - und fügt eine Begründung hinzu. Dem wird nicht gefolgt. Denn in Z1 werden schon sehr weitgehende Einschränkungen vorgenommen. Dass danach noch mit unter Beachtung von Z1 zulässigen Planungen in Bereichen für den Schutz der Natur oder Natura-2000-Gebieten zu rechnen ist, ist sehr unwahrscheinlich. Zudem würden - wenn es Bindungswirkungen für Vorgaben der Raumordnung gibt -auf etwaigen durch Z1 nicht ausgeschlossenen Flächen ggf. auch noch die allgemeinen Vorgaben zu BSN, BGG, Waldbereichen, ÜSB, BSLE etc. und die fachrechtlichen Regelungen greifen. Ebenso wäre bei der etwaigen Bauleitplanung ggf. eine rechtskonforme Abwägung vorzunehmen. Somit ist die Gefahr von Fehlentwicklungen gering. Diese Ergänzungen sind daher nicht erforderlich. Sie laufen zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die Kommunen (Stichwort kommunale Planungshoheit). Zudem ist der Zielvorschlag handwerklich aus hiesiger Sicht weniger geeignet, denn Formulierungen wie „ausreichende Erschließung“ oder auch die „Vereinbarkeit mit der jeweiligen Raumfunktion“ oder die Vereinbarkeit z.B. mit</p>	V-2002-2015-03-31/116

	<p>„bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft“ sind für ein Ziel - vorsichtig ausgedrückt - relativ unbestimmt (oder redundant, wenn mit Erschließung z.B. schlicht Erfordernisse gemäß § 35 BauGB gemeint sind). Auch sind keine Forderungen, wie die Gewährleistung des Immissionsschutzes erforderlich, denn dafür gibt es das ohnehin geltende Immissionsschutzrecht.</p> <p>Auch der aus der Begründung des Beteiligten 2002 in V-2002-2015-03-31/116 ablesbare Grundansatz, dass der Freiraum und die Freiraumfunktionen vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen sind, ist nicht sachgerecht. Natürlich kommt dem Freiraumschutz eine hohe Bedeutung zu. Bei der Festlegung raumordnerischer Vorgaben sind in der Abwägung aber auch die Belange z.B. des Ausbaus der – u.a. das globale Klima und insoweit die globale Natur und Umwelt schonenden – regenerativen Energien mit einzubeziehen (vgl. z.B. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).</p>	
Kap. 5.5.3-Z2-2014		
Kap. 5.5.3-Z3-2014/Kap. 5.5.3-Z2-2016	<p><u>Streichvorschlag</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände formuliert in Stgn. V-2002-2015-03-31/117:</p> <p>„Ziel Z3 ist zu streichen.“</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Die ehemalige Vorgabe Z3 bzw. beim 2. Entwurf Z2 trägt in zweckmäßiger Weise dazu bei, keine unnötigen Beschränkungen für Biomasseanlagen vorzusehen und trägt zudem dazu bei, rascher eine Klärung über die relevanten Vorgaben zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Begründung verwiesen.</p>	V-2002-2015-03-31/117
Kap. 5.5.3-G1	<p><u>Neuformulierungsvorschlag der Naturschutzverbände.</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände formuliert in Stgn. V-2002-2015-03-31/118-A:</p> <p>„Die Grundsätze G1 und G2 sind zu überarbeiten und durch folgende Formulierungen zu ersetzen:“ und macht dann einen entsprechenden Vorschlag:</p> <p>„Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung</p>	V-2002-2015-03-31/118-A

	<p><i>Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen.</i></p> <p><i>Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.“</i></p> <p>Gemäß den zugehörigen Erläuterungen des Bet. 2002 sollen die Kommunen der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen und Konzentrationszonen vorsehen.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. G1 ist so konzipiert (noch einmal optimiert beim 2. Entwurf RPD), dass er eine Bauleitplanung nur dann fordert, wenn diese auch sinnvoll ist. Siehe dazu die Begründung des 2. Entwurfs. Diesem sachgemäß zurückhaltenden Ansatz läuft die Fassung der Landesbüros entgegen. Hier ist auch die kommunale Planungshoheit zu beachten.</p>	
Kap. 5.5.3-G2	<p><u>Satz 2 als Ziel oder G2 stärker einschränkend</u></p> <p>Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/43 (ähnlich modifizierter Grundsatzvorschlag in V-2002-2015-03-31/118) an, dass Grundsatz 2 bzgl. der in Satz 2 genannten „Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen“ als Ziel formuliert werden sollte; die bauleitplanerische Sicherung von Standorten für solche Anlagen sollte unbedingt auf GIB oder Industriegebiete beschränkt werden.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Denn ein hinreichender Immissionsschutz wird aufgrund des Fachrechtes ohnehin gewährleistet werden und die Bauleitplanung muss sich ebenfalls sachgerecht mit diesen Themen auseinandersetzen. Insoweit besteht hier keine nennenswerte Gefahr von Fehlentwicklungen. Zu bedenken ist zudem, dass die Anlagen ggf. auch flächenmäßig klein sein können und ggf. deutlich unter der regelmäßigen Darstellungsschwelle der GIB liegen. Bereits aus diesem Grund kann es lokal durchaus sachgerechte Standorte geben, die kein GIB sind (gerade im ländlichen Raum gibt es zum Teil keine GIB in den Ortslagen) und bei einer Formulierung als Ziel würde man solche Standorte unnötig aussparen.</p> <p>Die Forderung des LANUV in V-2000-2015-03-25/43 und auch die generellen –</p>	V-2000-2015-03-25/43 V-2002-2015-03-31/118-A

	<p>nicht auf den Siedlungsraum beschränkten – Vorrangforderung des Landesbüros der Naturschutzverbände in Stgn. V-2002-2015-03-31/118-A in Bezug auf GIB und Industriegebiete berücksichtigen zudem nicht hinreichend, dass es auch außerhalb von GIB und Industriegebieten sowie ggf. auch im Freiraum geeignete Standorte geben kann, die Vorteile z.B. im Hinblick auf Transportwege und entsprechende umweltbelastende Immissionen haben können und in der Gesamtabwägung (z.B. auch aufgrund etwaiger lokaler Vorbelastungen) ggf. sachgerecht sind. G2 ist da besser formuliert, weil er angemessene Spielräume jenseits der GIB und Industriegebiete belässt. Im Übrigen gelten ggf. bei Raumbedeutsamkeit lokal ohnehin Vorgaben der Raumordnung – z.B. zu BSN und BSLE.</p>	
--	--	--

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.4-Allgemein	<p><u>Betonung der Bedeutung der Wasserkraftnutzung und Nennung weiterer Beispiele</u> Die von dem LEE in V-3121-2016-10-07/12 gewünschten Ergänzungen sind nicht erforderlich (so macht „<i>insb.</i>“ hinreichend deutlich, dass es weitere Techniken geben kann) und auf sie wird im Sinne eines schlanken Planwerkes und zugehöriger Texte verzichtet.</p> <p><u>Umformulierung/Änderung der Vorgabe</u> In V-3121-2015-03-30/18 (LEE) werden verschiedene Umformulierungen/Änderungen angeregt, die tendenziell die entsprechende EE-Nutzung stärken sollen. Der entsprechenden Anregung wird nicht gefolgt. Ein „<i>Ziel, die Potenziale der Wasserkraft zu heben</i>“ wäre raumordnerisch nicht hinreichend bestimmt und begründbar. Eine konkretere Fassung in diesem Sinne „<i>Neben dem Neubau von Wasserkraftanlagen an bereits vorhandenen, bisher nicht der Energieerzeugung</i>“</p>	V-2002-2015-03-31/11 V-2002-2015-03-31/119 V-2002-2015-03-31/120 V-2002-2015-03-31/121 V-2002-2016-10-17/13 V-3121-2015-03-30/18 V-3121-2016-10-07/12

	<p><i>dienenden Querbauwerken, sollte auch die Reaktivierung von stillgelegten Standorten und die Modernisierung bzw. Effizienzsteigerung von bestehenden Anlagen Berücksichtigung finden.“</i> ist nicht erforderlich. Soweit solche Vorhaben raum- und naturverträglich möglich sind, sind Neubauten, Reaktivierungen und Modernisierungen gleichermaßen vom Grundsatz entsprechend des Vorgabentextes erfasst.</p> <p>Für die angeregte Streichung der zweckmäßigen zweiten Erläuterung NR. 2 sind keine Gründe und damit erst recht keine überzeugenden Gründe ersichtlich.</p> <p><u>Unzureichende Vorgaben</u></p> <p>Soweit das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/11 und V-2002-2016-10-17/13 – ohne es in diesem Abschnitt näher zu präzisieren – unzureichende Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft sieht, wird dies zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse ergeben sich daraus nicht.</p> <p><u>Zielvorschlag zur Nutzung der Wasserkraft</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/119 ein neues Ziel an.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Die Restriktionen sind angesichts des hohen Gewichtes der Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes sowie der fachrechtlichen Regelungen einerseits und der wenigen ggf. raumbedeutsamen Vorhaben andererseits nicht hinreichend erforderlich. Sie laufen zudem zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen. Eine hinreichende Gefahr räumlicher Fehlentwicklungen, die durch das Ziel beseitigt werden könnte, wird nicht gesehen.</p> <p>Im Übrigen gelten ggf. bei Raumbedeutsamkeit lokal ohnehin Vorgaben der Raumordnung - z.B. zu BSN und BSLE.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Grundsatz G1 auch die Naturverträglichkeit beinhaltet. Ebenso ist anzumerken, dass es handwerklich gesehen zumindest fraglich ist, ob „<i>gefährdet</i>“ in der Form für ein Ziel hinreichend bestimmt wäre.</p>	
--	---	--

	<p><u>Ziele zum Rückbau von Stauanlagen und zur ökologischen Optimierung von Wasserkraftanlagen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/120 und V-2002-2015-03-31/121 neue Ziele zum Rückbau von Stauanlagen und zur ökologischen Optimierung von Wasserkraftanlagen an.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Die Restriktionen sind angesichts des hohen Gewichtes der Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes sowie der fachrechtlichen Regelungen einerseits und der wenigen ggf. raumbedeutsamen Vorhaben andererseits nicht hinreichend erforderlich. Sie laufen zudem zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen. Eine hinreichende Gefahr räumlicher Fehlentwicklungen, die durch das Ziel beseitigt werden könnte wird nicht gesehen.</p> <p>Im Übrigen gelten ggf. bei Raumbedeutsamkeit lokal ohnehin Vorgaben der Raumordnung – z.B. zu BSN und BSLE.</p> <p>Zudem sprechen auch Bestandsschutzinteressen und Wirtschaftlichkeitsaspekte in Teilen in der Abwägung zumindest mit gegen die – insbesondere für die Ebene der Raumordnung – weit gehenden vom Beteiligten vorgeschlagenen Vorgaben.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Grundsatz G1 auch die Naturverträglichkeit beinhaltet. Ebenso ist anzumerken, dass es handwerklich gesehen zumindest fraglich ist, ob Formulierungen wie „soweit möglich“, „wenn ... erfordern“ oder „optimieren“ in der Form für ein Ziel hinreichend bestimmt sind.</p>	
Kap. 5.5.4-G1	<p><u>Ergänzung einer Erläuterung</u></p> <p>Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/45 eine weitere bereits ausformulierte Erläuterung an.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Die Formulierungen („sind“) passen zum Teil nicht zu Erläuterungen (die keine Vorgaben sind). Vor allem aber gehen die Ausführungen über eine Erläuterung des vorgesehenen Grundsatzes hinaus. In Teilen wären sie zumindest von der Art her eher für einen Leitfaden oder einen Wasserkraftanlagenerlass geeignet. Insgesamt wird die angeregte Ergänzung als nicht erforderlich angesehen. Hier bestehen hinreichende Erläuterungs- oder</p>	V-2000-2015-03-25/45 V-2002-2015-03-31/122 Ö-2015-03-31-I/04

	<p>Regelungsmöglichkeiten jenseits der Raumordnung (auch z.B. in etwaigen Beratungen der Fachstellen mit potentiellen Antragsstellern) – zumal die meisten Wasserkraftanlagen ohnehin nicht raumbedeutsam sein dürften. Im Übrigen gelten ggf. bei Raumbedeutsamkeit lokal ohnehin Vorgaben der Raumordnung - z.B. zu BSN und BSLE.</p> <p><u>Stgn. seitens Vertretern von Wasserkraftwerken und Wassernutzern</u> In Ö-2015-03-31-I/04 werden verschiedene Forderungen erhoben, die stärker die Wasserkraftnutzung unterstützen sollen. So wird u.a. ein Ziel gefordert. Dem wird jedoch nicht gefolgt, da keine passenden Zielinhalte als hinreichend bestimmte oder bestimmbar und zugleich sachgerecht abgewogene Regelungen erkennbar sind. Der Grundsatz muss auch nicht präziser gefasst werden (Bedenken wird nicht gefolgt), denn die in diesem Kontext genannten Themen einer Reaktivierung und eines Repowerings sind nicht per se immer positiv. Der Grundsatz wird auch diesen Themen somit hinreichend gerecht. Für die angeregte Streichung des zweckmäßigen zweiten Absatzes der Erläuterungen sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, so dass auch dem nicht gefolgt wird. Dass auch fachrechtliche Anforderungen bestehen, ist kein hinreichender Grund dafür, auf die informativen Ausführungen zu diesen Themen und dem Verhältnis zum Regionalplan zu verzichten. Es muss auch kein klareres Bekenntnis zur Wasserkraft erfolgen. Die im RPD-Entwurf vorgesehene Regelung wird den Vor- und Nachteilen einer Wasserkraftnutzung angemessen gerecht. Dabei werden durchaus die in der Stgn. genannten spezifischen energetischen Vorteile einer Wasserkraftnutzung gesehen.</p> <p><u>Zielvorschlag zur Speicherung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/122 ein neues Ziel an mit Ausschlussbereichen für die Planung und Zulassung von Pumpspeicherwerken und einer Verwendungsbindung für die regionale Nutzung erneuerbarer Energien. Dem wird nicht gefolgt. Zunächst einmal enthält der Regionalplan bereits lokale Darstellungen, die zu Restriktionen für besonders kritischer Bereiche – im Rahmen der Anforderungen der Vorgaben – zumindest beitragen, z.B. BSN. Zudem muss nicht jede Inanspruchnahme z.B. von großflächigen VSGs per se</p>	
--	---	--

	<p>raumordnerisch gesehen unsachgemäß sein. Insoweit gehen die Vorgaben ohnehin inhaltlich zu weit.</p> <p>Es gibt im Übrigen in der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) keine „Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz“.</p> <p>Ebenso ist derzeit in der Region aufgrund der lokalen Gegebenheiten (Topographie, Restriktionen etc.) kaum mit einem größeren Vorhabensinteresse zu rechnen.</p> <p>Die Restriktionen sind angesichts fachrechtlichen Regelungen einerseits und der wenigen ggf. raumbedeutsamen Vorhaben andererseits – in Verbindung mit den ohnehin geltenden Raumordnungsvorgaben – nicht hinreichend erforderlich. Sie laufen zudem zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen. Eine hinreichende Gefahr räumlicher Fehlentwicklungen, die durch das Ziel beseitigt werden könnte wird nicht gesehen.</p> <p>Bei einem etwaigen Vorhabensinteresse könnte – je nach Standort – aufgrund gegenläufiger lokaler Darstellungen oder textlicher Ziele ggf. ohnehin eine Regionalplanänderung erforderlich sein, so dass man dann zielgerichteter in die raumordnerische Abwägung gehen kann.</p> <p>Sollte es zu einem Vorhaben kommen, so wäre es zudem nicht sachgerecht, wenn man das Pumpspeicherkraftwerk per Ziel – wie vom Landesbüro vorgeschlagen – ausschließlich für die regionale Nutzung erneuerbarer Energien vorsehen würde. Eine echte regionale Nutzung ist innerhalb eines Gesamtstromverbundes kaum sachgerecht zu realisieren – außer z.B. über zusätzliche Leitungen mit entsprechenden Kosten und Umweltfolgen und es besteht auch kein hinreichendes raumordnerisches Erfordernis dafür. „Regional“ ist für ein Ziel im Übrigen zu unbestimmt. Eine regionale Beschränkung und eine Beschränkung auf erneuerbare Energien würde zudem die Wirtschaftlichkeit (die derzeit bei solchen Vorhaben i.d.R. ohnehin kritisch ist) deutlich zu negativ tangieren und auch den Beitrag zu einem funktionierenden Gesamtenergiesystem zu sehr begrenzen. Ob die Raumordnung überhaupt solche Nutzungsbeschränkungen (regional, EE) vorsehen dürfte, muss daher nicht geklärt werden.</p>	
--	---	--

5.5.5 Geothermieranlagen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.5-Allgemein	<p><u>Umformulierung/Änderung/Ergänzung der Vorgabe</u> V-3121-2015-03-30/19 und V-3121-2016-10-07/13 (LEE) enthalten Vorschläge zur Umformulierung/Änderung/Ergänzung der Vorgabe. Dem wird nicht gefolgt. Ein „Ziel, die Geothermie zu nutzen“ / „Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Geothermie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.“ wäre raumordnerisch nicht hinreichend bestimmt und begründbar, zumal die die Geothermienutzung nur ein Raumbeleng unter vielen ist. Aus dem gleichen Grund kann G1 nicht als Ziel vorgesehen werden. Ein Hinweis zur Nutzung von Erdsonden zur Wärme- und Kälteversorgung ist nicht erforderlich und würde den RPD nur unnötig ‘aufblähen’; eine Vorgabe für die in der Regel nicht raumbedeutsamen oberflächennahen Geothermieranlagen wäre zudem bereits raumordnungsrechtlich unsachgemäß, weil Vorgaben der Raumordnung nur für raumbedeutsame Vorhaben entsprechend angezeigt sind. Erforderlich ist diese Vorgabe ohnehin nicht und würde auch eine unsachgemäße Bevorzugung („zu favorisieren“) z.B. im Vergleich zu standörtlich ggf. ebenfalls geeigneten Solarthermieranlagen, KWK- oder Biomasseanlagen bedeuten. Die angeregte Streichung des Absatzes 2 der Erläuterung ist nicht angezeigt, da er lediglich klarstellend die Sachlage wiedergibt. Es ist insoweit auch keine Hürde. Eine herausragende Bedeutung im Sinne des angeregten Grundsatzes wird nicht gesehen, so dass insoweit bereits von dem Grundsatzvorschlag abzusehen ist.</p> <p>Zu einer sachgerechten Abwägung in der BLP gehört aber natürlich auch die Berücksichtigung der Grundsätze der RO, auch ggf. von G1 in Kap. 5.5.5. Das sei hiermit klargestellt – folgt aber bereits auf § 4 ROG.</p>	V-3121-2015-03-30/19 V-3121-2016-10-07/13

Kap. 5.5.5-G1	<p><u>Tiefe Geothermie</u> Das LANUV regt in V-2000-2015-03-25/46 an Vergleichbares zum Kap. 5.4.2 (Bezug: Fassung 1. Entwurf) auch zur tiefen Geothermie auszuführen. Dem wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich zunächst insoweit in der Abwägung um eine andere Thematik, als es bei der Geothermie zumindest um eine quasi regenerative Energie geht und nicht um rasch erschöpfte Lagerstätten. Zudem erscheinen die räumlichen Anwendungsgebiete als voraussichtlich geologisch gesehen begrenzter. Dies reduziert etwas die Regelungserfordernisse. Dabei ist auch zu bedenken, dass auch fachrechtlich Regelungsmöglichkeiten bestehen. Vor diesem Hintergrund wird kein hinreichendes Erfordernis für konkretere Regelungen im Regionalplan gesehen. Entsprechende Ergänzungen sind nicht erforderlich. Sie laufen zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken. Im Übrigen gelten die sonstigen allgemeinen Vorgaben der Raumordnung z.B. zu BGG ohnehin ggf. auch für solche Vorhaben, soweit generell raumordnerische Bindungswirkungen bestehen.</p> <p><u>Zielvorschlag zum Vorrang des Grundwasserschutzes</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in V-2002-2015-03-31/123 anstelle G1 ein neues Ziel (mit Begründung) an, wonach der Schutz des Grundwassers Vorrang habe vor der Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers sei auszuschließen. Dem wird nicht gefolgt. Für den Gewässerschutz enthält der Regionalplan ohnehin bereits Vorgaben, die – wenn es Bindungswirkungen für die Raumordnungsvorgaben gibt – auch für die Geothermie gelten. Zudem ist das Ziel zu weitgehend. So würde es auch geringfügige Beeinträchtigungen (z.B. marginale temporäre) erfassen und damit wäre keine sachgerechte Abwägung mit dem Belang des Ausbaus der klima- und naturschonenden Energieerzeugung gegeben. Im Übrigen enthält auch bereits das Fachrecht hohe Anforderungen an die Geothermie und das Fachrecht kann ggf. bei einer künftigen Erforderlichkeit auch entsprechend angepasst werden. Derzeit wird in jedem Fall kein Erfordernis für die Vorgabe gesehen. Sie läuft –</p>	V-2000-2015-03-25/46 V-2002-2015-03-31/123
---------------	---	---

	<p>unabhängig davon, dass sie zu weitreichend wäre (s.o.) – zu sehr dem Bestreben zuwider, den RPD – auch im Interesse späterer handwerklicher Anwendbarkeit – hinreichend kompakt zu halten und auf die entsprechend wichtigen Regelungsfelder zu beschränken – auch zu Gunsten angemessener Spielräume für die nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen. Eine hinreichende Gefahr räumlicher Fehlentwicklungen, die durch das Ziel beseitigt werden könnte, wird nicht gesehen.</p>	
--	--	--

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 5.5.6-Allgemein	<p><u>Generelle raumordnerische Kraftwerkssteuerung</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich in V-2002-2015-03-31/124 generell für eine gegenüber den Entwürfen des LEPs (2013) und des RPDs geänderte Kraftwerkssteuerung aus. Dem wird nicht gefolgt. Soweit die Anregungen den LEP betreffen, werden sie zur Kenntnis genommen. Der RPD kann jedoch keine LEP-Regelungen vorsehen oder verändern. Auch der Anregung, dass soweit diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden sollen, wird nicht gefolgt. Dies wäre – auch wenn die Beschränkung dem Wortlaut nach wohl nur für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) gemeint ist - eine zu starke Beschränkung der Möglichkeiten des Umbaus des Energiesystems, für die es – auch unter Einbeziehung der Klimaschutzthematik in die Abwägung – keine hinreichende regionale raumordnerische Notwendigkeit gibt. Die Anregung, dass die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke (vermutlich gemeint sind die bis 200 MW FWL) in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche</p>	<p>V-2002-2015-03-31/124 V-2404-2015-03-25/05 V-2404-2016-10-13/04</p>

	<p>und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "<i>Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe</i>" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden, führt auch zu keinen Änderungserfordernissen am RPD. Zwar können solche Standorte derart schon nach dem aktuellen System festgelegt werden, aber solche Vorhaben können auch in GIB liegen. Der Vorschlag der Naturschutzverbände würde dabei – angesichts des Vorschlages „<i>ohne Eignungswirkung</i>“ dem Wortlaut nach sogar weniger restriktiv sein, als der RPD, der – sofern die Anforderungen von Z1 (siehe Zieltext) gegeben sind – i.d.R. eine Beschränkung auf entsprechend zweckgebundene GIB und (normale) GIB vorsieht. Diese Beschränkung im RPD ist auch sachgerecht (siehe Begründung), so dass der Anregung der Naturschutzverbände auch insoweit nicht gefolgt wird.</p> <p>In diese Abwägung fließt mit ein, dass der Regionalplan so konzipiert ist, dass er sich nicht über Gebühr Fragen widmet, die besser auf anderen Ebenen (z.B. Energierecht des Bundes und der EU sowie Landesplanung) gelöst werden können oder anzusiedeln sind.</p> <p>Ein hinreichendes Erfordernis für die angeregten Änderungen wird nicht gesehen.</p> <p>Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadtwerke Düsseldorf AG merkt in ihrer Stgn. V-2404-2015-03-25/05 und ähnlich V-2404-2016-10-13/04 an, dass Kraftwerksstandorte sowie deren näheres Umfeld ähnlich wie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Allgemeinen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen unter Druck geraten und regt einen Schutz sowie die graphische Darstellung dieser Standorte – über die bisher erfolgten Darstellungen hinaus - auf Regionalplanebene an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die aus Kap. 7.1.10 der Begründung ersichtlichen Kriterien für Darstellungen mit dem Planzeichen 1 ec sind sachgerecht; die Größenordnung muss der Aufgabe der Regionalplanung entsprechen und zu detaillierte Vorgaben würden auch der Bauleitplanung unnötig Flexibilität nehmen. Hinsichtlich des Schutzes von Kraftwerksstandorten greifen entsprechend der Darstellung als GIB die Regelungen und Erläuterungen zum Schutz gewerblicher und industrieller Bereiche in Kap. 3.3.1.</p>	
--	---	--

Kap. 5.5.6-Z1	<p><u>Ö-2015-03-31-AW/24</u> Hierzu wird in der Stgn. Ö-2015-03-31-AW/24 formuliert: „Zu 5.5.6 Z1: Neue Anlagen mit fossilen Energieträgern sollten ausgeschlossen werden, da eine Fertigstellung <i>möglicherweise erst nach dem geplanten Ausstieg von Kohle- und Atomstrom erfolgt. Zudem rechnet sich der Bau solcher Anlagen sicher erst nach Jahrzehnten, also definitiv nach dem Ausstieg. Der Bedarf an Ausbau und Erweiterung sicherer Anlagen ist zu prüfen, da der geplante Ausstieg diese Erweiterung in Frage stellt. Grund: Siehe Neubau. G2 s.o. = unrentabel und kontraproduktiv.</i>“ Dem wird nicht gefolgt. Es ist i.d.R. nicht Aufgabe der Raumordnung die betriebswirtschaftlichen Kalkulationen von Kraftwerksvorhaben zu hinterfragen und auch nicht in korrespondierende Spekulationen über den Zeitpunkt eines etwaigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung einzutreten. Generell ist davon auszugehen, dass die Marktmechanismen und ggf. ergänzende Regelungen auf Landes- und Bundesebene diese Thematik des Bedarfs hinreichend regeln, so dass dies nicht die Regionalplanung machen muss – bei einem bundes- und weitgehend europaweiten Markt.</p> <p><u>Standort</u> Unabhängig von der Beteiligung ist geplant, den Raumbezug bei Z1 klarstellend dadurch zu verdeutlichen, dass der Beginn von Satz 1 geändert wird: Bisher (2. Entwurf): „Neue raumbedeutsame Anlagen“ Neu (geplant): „Standorte für neue raumbedeutsame Anlagen ...“</p> <p><u>Streichungsforderung</u> Der LEE fordert in Stgn. V-3121-2015-03-30/20 mit entsprechender Begründung den letzten Halbsatz von Satz 1 zu streichen. Neue fossile Kraftwerke seien außer an den für sie bereits gesicherten Standorten unbedingt zu vermeiden. Dem wird nicht gefolgt. Es ist nicht sinnvoll, den Versuch zu unternehmen, mit solchen Mitteln der Regionalplanung weit über standörtliche raumordnerische Fragen hinaus das entsprechende bundes- und europaweite energiewirtschaftliche Marktgeschehen für die hiesige Region einzuschränken. Für solch weitgehende Restriktionen liegen in der Abwägung u.a. von Belangen der unternehmerischen Freiheit keine hinreichenden raumordnerischen Gründe</p>	V-3121-2015-03-30/20 Ö-2015-03-31-AW/24
---------------	--	--

	vor. Etwaige Einschränkungen z.B. auf fachrechtlichem Weg oder über den Energiemarkt, d.h. jenseits der Regionalplanung, bleiben unberührt.	
Kap. 5.5.6-G1	<p><u>Keine Ausnahme für die Braunkohlenkraftwerke</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert in V-2002-2015-03-31/125, dass in G1 folgender Satz gestrichen wird, weil aus Klimaschutzgründen keine neuen Braunkohlekraftwerke entstehen dürften: <i>„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu korrespondierenden Lagerstätten realisiert werden oder wurden.“</i> Eine korrespondierende Forderung enthält die Stgn. des LEE V-3121-2015-03-30/21. Dem wird nicht gefolgt. Diese Hürde wäre für lagerstättennahe Braunkohlenkraftwerke voraussichtlich – auch als Grundsatz - unsachgemäß hoch und es wäre nicht umweltschonend, darüber den Transport der Braunkohle an weiter entfernte Standorte zu forcieren. Ebenso wäre es nicht sachgemäß, G1 zu nutzen als Instrument zur Verhinderung entsprechender Braunkohlenkraftwerksvorhaben (vgl. Wortlaut der Stgn.). Dafür hat die Wärmethematik kein hinreichendes Gewicht in der Gesamtabwägung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass insb. das Fachrecht weitergehende Forderungen zur Effizienz von Kraftwerken enthält. Auch insoweit kann die Regionalplanung hier eine gewisse sachgerechte Zurückhaltung vorsehen.</p>	V-2002-2015-03-31/125 V-3121-2015-03-30/21
Kap. 5.5.6-G2	<p><u>Modernisierung von Altanlagen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert in V-2002-2015-03-31/126, dass in G2 die Möglichkeit einer Modernisierung von Altanlagen aus Klimaschutzgründen gestrichen werden müsse: <i>„Es sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen oder – falls bereits vorhanden – erhalten werden, dass Kraftwerksstandorte mit Altanlagen, die deutlich hinter bei Neuvorhaben üblichen Energieeffizienzgraden zurückbleiben, modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden können.“</i> Eine korrespondierende Forderung enthält die Stgn. des LEE V-3121-2015-03-30/22. Dem und den entsprechenden Begründungen wird nicht gefolgt. Dies könnte befördern, dass solche Anlagen umweltschädlich ineffizient weiter laufen. Die Modernisierung wird dabei als zumindest so weit besser eingestuft, dass hier eine gewisse Unterstützung auch der Modernisierungsoption – Grundsatz regelt auch neue Vorhaben – durch die Raumordnung sachgerecht ist.</p>	V-2002-2015-03-31/126 V-3121-2015-03-30/22

	<p>Dabei ist auch zu bedenken, dass auch mit dem Bau von Vorhaben Umweltauswirkungen (Energiebedarf, Materialbedarf etc.) und Eingriffe in neue Standorte (Boden, landwirtschaftliche Nutzung etc.) verbunden sind, so dass es schon deshalb nicht immer besser ist, ein gegenüber der Modernisierung evtl. wenige Prozentpunkte besseres neues Kraftwerk zu errichten (Stichwort Ökobilanz über die Laufzeit) – auch wenn alte Kraftwerke ggf. zurückgebaut werden. Volkswirtschaftlich gesehen kommt hinzu, dass vorhandene Investitionen und Arbeitsplatzstrukturen nicht ohne hinreichende Notwendigkeit negativ tangiert werden sollten.</p> <p>Korrespondierende regionalplanerische Einschränkungen vorzusehen oder Modernisierungen und effizienten Ersatz nicht zu unterstützen ist auch angesichts des bundes- und europaweiten Energiemarktes nicht sinnvoll. Wenn man weitere Einschränkungen u.a. aus Gründen des Klimaschutzes will, dann sollte man dies – auch aus Gründen des Schutzes regionaler wirtschaftlicher Interessen – nicht regional mit Mitteln der Regionalplanung tun.</p>	
Kap. 5.5.6-G3		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 6-Allgemein	<p><u>Fortgeltung des RPDs</u> Die Stadt Geldern äußert insbesondere in V-1113-2015-02-26/33-A Bedenken hinsichtlich der Schlussbemerkungen in der Begründung: „Hier wird ausgeführt, dass der RPD auch dann weiterhin fortgelten soll, wenn der LEP-Entwurf ganz oder teilweise vor Gericht als unwirksam eingestuft werden würde. Hierzu bestehen Zweifel, denn wie solle der RPD aus einem übergeordneten Planwerk entwickelt worden sein, wenn diese Grundlage ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden würde und überall im RPD dieser LEP-Entwurf als Begründung dient, was naturgemäß der planungsrechtlichen Systematik entspricht.“</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Es trifft zwar zu, dass sich aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 ROG eine grundsätzliche Abhängigkeit des Regionalplans vom LEP ergibt, die hier auch nicht verkannt wird. Es ist aber durchaus denkbar, dass – wenn bei der Aufstellung und dem Inkrafttreten des RPD der LEP galt und er nur später ganz oder teilweise als unwirksam eingestuft werden würde – die inhaltliche Abwägung beim RPD dennoch korrekt vorgenommen wurde. Nachträgliche Änderungen der Sachlage z.B. bei übergeordneten Vorgaben müssen nicht zwingend dazu führen, dass ein Plan aufgrund eines Abwägungsfehlers unmittelbar unwirksam wird. Die Willenserklärung des Plangebers bei der Planaufstellung hat in jedem Fall eine wichtige Bedeutung und soll – soweit rechtlich zulässig – erhalten bleiben, um das Risiko des entsprechenden Verlustes der regionalplanerischen Steuerung zu begrenzen. In der Abwägung nimmt der Plangeber mit seiner Erklärung in den Schlussbemerkungen sachgerecht zu Gunsten des Erhalts des Regionalplans in Kauf, sich ggf. auch dann auf Vorgaben im neuen LEP zu stützen, wenn diese ihn (aufgrund einer etwaigen Unwirksamkeit) nicht binden würden.</p> <p>Auch dass der RPD nicht mit dem alten LEP vereinbar sei (vgl. V-1113-2016-09-21/19), ist nicht erkennbar, zumal die Grundlinien des alten und neuen LEP sehr ähnlich sind. Hier würden die Gerichte evtl. einzelne Regelungen hinterfragen, aber sicherlich auch die Frage der Geltung der</p>	V-1113-2015-02-26/33-A V-1113-2016-09-21/18 V-1113-2016-09-21/19

	<p>alten LEP-Vorgaben. Insgesamt ist das Fortgelten des neuen Regionalplans aus Sicht des Regionalrates – im Rahmen des rechtlich Möglichen – die beste Option. Insoweit soll es bei der bestehenden Linie des RPD-Entwurfs bleiben.</p> <p>In diesem Kontext ist zudem zur Frage der generellen Machbarkeit darauf hinzuweisen, dass es im BauGB sogar bereits gesetzliche Unbeachtlichkeitsregelungen für die Frage der Gültigkeit eines Bebauungsplanes gibt, der aus einem unwirksamen FNP entwickelt wurde (§ 242 Abs. 2 BauGB). Ebenso wird auf die korrespondierenden (neuen) Regelungen in § 15 des im Jahr 2016 novellierten LPIG hingewiesen (Planerhaltung), die das Interesse des Landesgesetzgebers an der Bewahrung der Steuerungskraft eines Regionalplanes im Falle der Unwirksamkeit des LEP belegen.</p> <p>Seitens der Stadt Rees wird angeregt deutlich herauszustellen, dass die Beikarten keine Verbindlichkeit und keine direkte raumordnerische Wirkung beinhalten würden. Lediglich die Erläuterungskarten entfaltet die bindende raumordnerische Wirkung, kombiniert mit den im Textteil des RPD beschriebenen Zielen.</p> <p>Der Kreis Kleve regt hierzu auch zusätzlich an, entsprechend der Vorbemerkung zu Kap. 7 den Unterschied zwischen Beikarten und Erläuterungskarten zu beschreiben.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die rechtlichen Grundlagen des RPD sind in Kap. 6 hinreichend beschrieben.</p> <p>Im Übrigen gilt in Bezug auf Beikarten/Erläuterungskarten: Soweit raumordnerische Grundsätze und Ziele direkt auf Beikarten/Erläuterungskarten verweisen, haben diese auch ggf. entsprechende direkte Bindungswirkungen. Darüber hinaus ist zur Bedeutung der Karten neben der Begründung und den RPD-Erläuterungen auch auf § 35 Abs. 8 LPIG DVO zu verweisen. In dem dort beschriebenen Sinne können sie auch zum Verständnis des Plans dienen oder die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen unterstützen.</p>	<p>V-1121-2015-03-23 V-1110-2015-03-25 V-1110-2016-09-29/79</p>
--	--	---

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 7 Beikarten / Erläuterungskarten

7 Beikarten / Erläuterungskarten

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 7-Allgemein	<p><u>Differenzierung Beikarten/Erläuterungskarten</u> Der Kreis Kleve äußert Bedenken gegen eine nicht klare Differenzierung zwischen Beikarten und Erläuterungskarten. Auf der Einleitungsseite der Beikarten/Erläuterungskarten ist aufgeführt, dass die folgenden Karten einheitlich als „Beikarten“ bezeichnet werden. Soweit sie jedoch Inhalte enthalten, die landesplanungsrechtlich (z.B. im LEP NRW) als „Erläuterungskarten“ gefordert werden, sind diese zugleich entsprechende „Erläuterungskarten“ im Sinne des Landesplanungsrechtes. Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine Differenzierung bereits formuliert ist.</p> <p><u>Beikarte/Erläuterungskarten Klima</u> Die Stadt Remscheid regt an eine Beikarte mit aussagekräftigen Visualisierungen von CO₂-Senken, regionalplanerischen Zonen für Klimaschutzmaßnahmen, Hauptwindrichtungen sowie mit durchschnittlichen Jahreshöchst- und -tiefsttemperaturen, Reliefeinflüssen und Hauptbetroffenheiten bei problematischen Wetterlagen sowie den Vermeidungszonen von Aufforstungen durch die Regionalplanungsbehörde zu erstellen. Die Stadt Solingen regt zum 2. RPD-Entwurf an, den Klimaatlas NRW für eine Analyse und Darstellung der Klimawandelbetroffenheit in einer Beikarte zum RPD zu verwenden. Diese könnten auch helfen, die regionalen Grünzüge zu untermauern. Auch die Stadt Düsseldorf regt an, eine aktuelle Erläuterungskarte Klima erstellen zu lassen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert den Verzicht auf eine kartografische Abgrenzung klimaökologischer Aus-</p>	<p>V-1110-2015-03-25/78 V-1110-2016-09-29/80</p> <p>V-1107-2015-03-27/35 V-1100-2015-03-27-A/34 V-2002-2015-03-31/71 V-1107-2015-03-27/35 V-2002-2015-03-31/24 V-2002-2015-03-31/26 V-2002-2015-03-31/71-A Ö-2015-03-30-D/18</p>

gleichsräume. Der Beteiligte Ö-2015-03-30-D regt an Kaltluft- und Windverbindungs-schneisen im Stadtgebiet gesondert darzustellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die Erstellung einer Erläuterungskarte wie im GEP99 Klima **wird verzichtet**, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden klimaökologischen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zu dem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern. Die entsprechende Thematik soll einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch kleinflächige Veränderungen größere und/oder überörtliche Auswirkungen haben können. Der Berücksichtigung und dem Erhalt zusammenhängender Freiraumsysteme (z. B. auch regionaler Grünzüge) in entsprechend relevanten Bereichen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Die Beikarte Klima wird auf dem derzeitigen Wissensstand nicht neu erstellt. Sollte zukünftig ggf. ein Klimafachbeitrag des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgelegt werden, in dem die Klimawandelbetroffenheit für die Planungsregion Düsseldorf ermittelt wird, könnten hieraus ggf. weitere regionalplanerische Vorgaben oder Beikarten resultieren. Ein Klimafachbeitrag (gem. § 12 Abs. 2 LPIG NRW) ist bislang nicht vorgelegt worden.

Für die Regionalplanung relevante Ergebnisse aus dem Klimaatlas NRW können vor allem die ermittelten Karten zu den Durchlüftungsverhältnissen und Kaltluftabflüssen sein. Auf diese kann ggf. zukünftig verwiesen und zurückgegriffen werden. Für die Abgrenzung zeichnerischer Darstellungen ist die Klimaanalyse im Klimaatlas NRW nicht hinreichend konkret. Regionalplanerische Vorgaben (z. B. zeichnerische Darstellungen, auch in Form von Beikarten) können hieraus nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Gültigkeit des Regionalplans können sich die ermittelten Durchlüftungsverhältnisse stark verändern. Lokale Klimaanalysen können des Weiteren konkretere Ergebnisse zur klimatischen Situation vor Ort und die Auswirkungen von Bebauung ermitteln. Nichts destotrotz nimmt der Freiraum generell eine klimawirksame und ausgleichende Funktion für die Siedlungsbereiche wahr, deren Sicherung und Entwicklung im Zuge des Klimawandels eine besondere Bedeutung und als ein zusätzliches Begründungselement für die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen (z. B. G4, Kap. 4.2.1 RPD) zukommt. Die Erhaltung

von klimaökologisch wirksamen Bereichen ist daher allgemein über die im Regionalplan dargestellten Freiraumbereiche (Wald, Oberflächengewässer und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche) und der sie überlagernden Freiraumfunktionen (z. B. Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur...) abgedeckt. Diese Räume sollen vor weiterer Bebauung und Zerschneidung freigehalten werden.

Potenzialflächen für den Klimaschutz, Klimakorridore

Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert das Fehlen von erläuternden zeichnerischen Darstellungen von Potenzialflächen für den Schutz des Klimas oder die Anpassung an den Klimawandel und verweist auf die Karte 21 „Moore“ und 22 „Klimakorridore mit Verbundachsen“ des Fachbeitrages für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW. Die Naturschutzverbände fordern eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für diese klimarelevanten Maßnahmen dargestellt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Einen Hinweis auf *Potenzialflächen* für den Klimaschutz gibt Beikarte 4 B „Schutzwürdige Böden“. Hierbei sind die Böden mit vorhandener Funktion als CO₂-Senke oder potenzieller Funktion als CO₂-Senke dargestellt. Hierzu gehören auch Moorböden. Die Datengrundlage stammt aus der „Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens“ des Geologischen Dienstes (Geologischer Dienst NRW 2012). Eine darüber hinausgehende Darstellung von Belangen für den Schutz des Klimas kann ggf. erstellt werden, sobald ein Fachbeitrag für den Klimaschutz und die -anpassung vorliegt. Naturschutzfachlich relevante Flächen mit CO₂-Bindungspotenzial beziehungsweise mit Gefahrenpotenzial bei falschem Management, wie Moore und humusreiche Böden, sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegend als Biotopverbund herausragender Bedeutung im dargestellt (vgl. LANUV NRW 2014: S. 180). Diese werden i. d. R. im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt und sind somit auch über die Darstellung regionalplanerisch gesichert. Die Landschaftsplanung kann in Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen die Beikarten des Regionalplans bei der Entscheidung zur Unterschutzstellung über Moor- und Feuchtwiesenprogramme heranziehen. Die Karte 22 „Klimakorridore mit Verbundachsen“ aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW, legt regionale und überregionale Verbundachsen überschlägig fest. Diese können und sollten ggf. in Zukunft über einen noch ausstehenden Fachbeitrag des Klimaschutzes und der Klimaanpassung des LANUV

	<p>NRW hinreichend konkretisiert werden.</p> <p><u>Grenzüberschreitende Darstellungen außerhalb der Planungsregion Düsseldorf</u> Die Stadt Leverkusen V-5015-2015-03-24/02, .../05; V-5015-2016-10-17/03, .../08) stellt fest, dass eine Darstellung über die Planungsregion hinaus in Teilen sinnvoll ist und regt an, Darstellungen nicht an der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf enden zu lassen, sondern zumindest darüber hinaus anzudeuten. Die Stadt Leverkusen (V-5015-2015-03-24/02) weist darauf hin, dass in den Beikarten die Darstellungen teils über die Grenzen der Planungsregion hinaus reichen (Beikarten 4A und 4G), teils aber trotz vorhandener/ angestrebter Bezüge in den Beikarten 2A, 2B und 4C die Darstellung an der Regierungsbezirksgrenze endet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Idee über die Planungsregion gerade bei den Themen der Freiraumvernetzung eine grenzüberschreitende Darstellung zu finden ist nachvollziehbar. Deshalb hat inhaltlich eine Abstimmung mit dem Regierungsbezirk Köln stattgefunden. Es liegt aber nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanungshörde Düsseldorf, in angrenzenden Planungsräumen Darstellungen in den Beikarten zu treffen. In der Abwägung für die Darstellungen in den Beikarten sind aber bestehende räumliche Bezüge in angrenzenden Planungsregionen eingeflossen (z.B. bestehende Biotopverbundflächen, unzerschnittene verkehrsarme Räume), soweit die Daten vorlagen. Möglicherweise bietet die gemeinsame Abstimmung im Rahmen der Metropolregion Rheinland einen Rahmen, hierfür entsprechende Abbildungen und Beikarten zu entwickeln. Was die angesprochenen Beikarten 4A und 4G betrifft, sind dies Beikarten mit Darstellungen, die von den Fachplanungen NRW-weit erstellt worden sind.</p>	<p>V-5015-2015-03-24/02 V-5015-2016-10-17/08 V-5015-2016-10-17/03 V-5015-2015-03-24/02 V-5015-2015-03-24/05</p>
Kap. 7-Beikarte 2A	- Keine Anregungen -	
Kap. 7-Beikarte 2B-2014	<p>Der LVR (V-8004-2015-03-27/03; V-8001-2016-10-12/04) beurteilt sowohl im ersten als auch im zweiten Entwurf die Ableitung der Inhalte der Beikarten 2B und 2C aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft (Begründung, S. 13, 19-22, Abb. 2.2.3f, 2.2.3.g und 2.2.3h) unter der Vorgabe von Fließgewässern, Waldbereichen, ökologisch wertvollen Bereichen und Siedlungsbereichen und einer Auswahl einzelner Kulturlandschaftselemente (nach LVR-FB KL RPD 2013) als fachlich nicht nachvollziehbar. Die Kritik wird zurückgewiesen. Vielmehr ist unverständlich, dass der LVR im Bereich der Kulturlandschaft nur auf die historischen Elemente setzt, während Kulturlandschaft im raumordnerischen Sinne viel mehr ausmacht. Die Regionalplanung vermag dieses zwar auch nicht perfekt darzustellen, jedoch sind die</p>	<p>V-2002-2015-03-31 /162 Ö-2015-03-25-AS Ö-2015-03-05-K/03 Ö-2015-03-30-BZ V-1114-2015-03-27/04-05 V-1113-2015-02-26/05 V-1113-2016-09-21/03 V-1126-2015-03-25/04 V-1126-2015-03-25/21-35 V-1126-2016-10-07/03</p>

	<p>Beikarten assoziativer und aus sich heraus „sprechender“ gestaltet als die KLB-Abgrenzungen und Listen, die der LVR in seinem Fachbeitrag überliefert hat. Inhaltlich ausschlaggebend ist aber die Überlegung, dass nicht nur historische Aspekte für die Wahrnehmung der Kulturlandschaft ausschlaggebend sind, sondern daneben auch andere Dinge, die sie physisch häufig wahrnehmen. Dazu können auch Wälder, Stadt, Natur etc. gehören.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW V-2002-2015-03-31 /162 fragt, wieso in der Karte 2B grünlandgeprägte Landschaften fehlen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, zu den artenreichsten Lebensräumen gehören und zudem für die Region (sowohl am Niederrhein als auch im Bergischen Land) regionaltypisch sind.</p> <p>Der Anspruch besondere Grünlandgeprägte Landschaften mit aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Es lagen dem Entwurf sehr viele Informationsebenen zu Grunde (siehe Begründung 2.2). Hierbei wurden auch alle Biotopverbundflächen mitberücksichtigt. Die wertvollsten Grünlandbereiche gehören zu diesen. Deshalb sind die Grünlandgeprägten Landschaften (bspw. die Hetter) mit in den Kulturlandschaftsbereichen dargestellt. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Anregung aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-25-AS), die Bockerter Heide darzustellen, wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Goch regt an, dass zum „Baaler Bruch“ die „Hülmer Heide“ ergänzt werden sollte; Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Goch regt weiterhin an, dass z.B. auch die Ortskerne von Asperden, Kessel, das Dorf Pfalzdorf und Nierswalde als historischer Stadt- und Ortskern dargestellt werden, wenn Hommersum kulturhistorisch so hochrangig angesiedelt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Fachbeitrag des LVR ist Hommersum (Goch) als kleines Dorf zwischen Goch und Gennep (NL) als zu sichernder historischer Ortskern mit kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul sowie Pastorat (19. Jh.) (siehe auch LEP-FB Nr. 12.01) beschrieben. Das trifft für die anderen hier genannten Ortslagen nicht zu.</p> <p>Die Darstellung des Klosters Graefenthal als ein wichtiger Mittelpunkt des historischen Gelderlandes seit 1248 und der Viller Mühle wird angeregt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Weeze (V-1126-2015-03-25) regt an, im Bereich zwischen dem Flughafen Niederrhein und der niederländischen Grenze und auf der niederländischen Seite anschließend bis zum Verlauf der Maas einen Kulturlandschaftsbereich „Maasduinen / Wember Veen“ darzustellen. Durch Abgrabungen seien auf nieder-</p>	<p>V-1150-2015-03-26 V-1151-2015-03-20/03 V-1151-2016-09-09/03 V-1107-2015-03-27/58 V-1130-2015-03-27-B/02 V-1138-2015-03-26/02-03 V-8001-2016-10-12/04</p>
--	--	---

ländischer Seite das Reinders- und das Leukermeer entstanden, die sandigen Landschaften der Maasduinen ziehen sich hin bis zum Flughafen Niederrhein. Betont werden die Landschaftsteile auf Weezer Seite durch die Trockenabgrabungen rund um den Flughafen. **Der Anregung wird nicht gefolgt;** die niederländische Seite wird in dieser Karte nicht dargestellt. Gleichwohl zeigt der im zweiten Planentwurf dargestellte Radweg im Beikarte 2C die Verbindung zu den Niederlanden an.

Die Städte Geldern und Goch regen in diesem Zusammengang an, eine Darstellung der kulturlandschaftlichen Beziehungen über die Grenzen hinaus vorzunehmen. (Die Stadt Goch bewertet, ähnlich wie Weeze, die grenzbegleitenden Maasduinen als eine außergewöhnlich wichtige Kultur- und Naturlandschaft, die auf niederländischer Seite ein Gebiet von nationaler Bedeutung darstellen). Diese sollen aufgrund von Planung über deutsches Territorium durch die „robusten Verbindungen“ mit dem Reichswaldgebiet verknüpft werden. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine entsprechende Analyse auf niederländischer Seite ist nicht erfolgt und war deshalb im Rahmen der Fortschreibung – über die textlichen Darstellungen hinaus – nicht zu leisten.

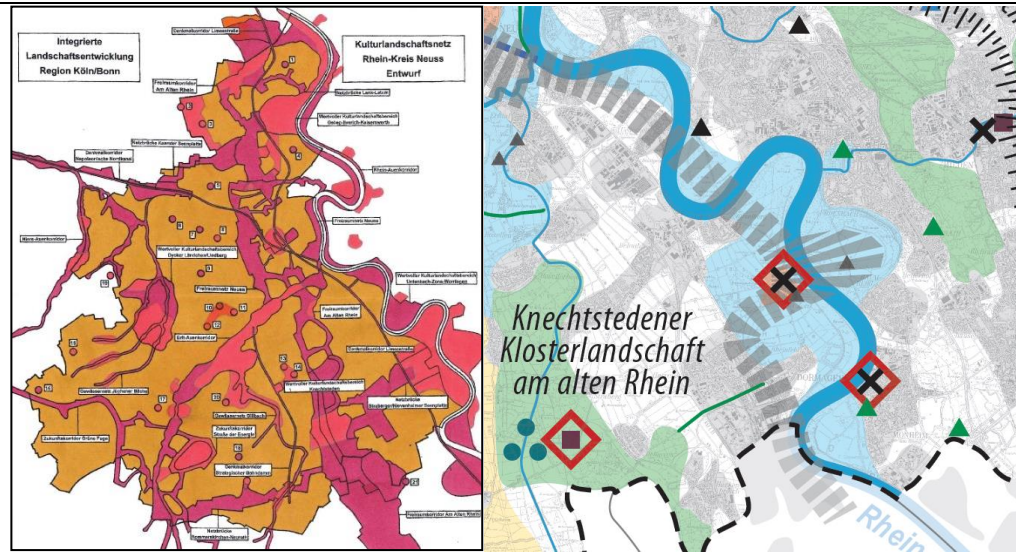
Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Ö-2015-03-30-BZ regt an, die Zeche Niederberg in der Beikarte 2B darzustellen. **Der Anregung wird mit der Überarbeitung im zweiten Planentwurf gefolgt,** weil die Zeche auch im Fachbeitrag des LVR berücksichtigt wird.

Der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2015-03-26) erachtet im ersten Planentwurf die bisherige Differenzierungsebene gemäß der Beikarten 2 B und 2 C als nicht ausreichend, um dem vom LEP vorgegebenen Anspruch gerecht zu werden. Die Unterteilung in Bruch-, Wald-, Fluss-, Acker- und Stadtlandschaften ist zu allgemein und trifft auch in den Darstellungen der Beikarten inhaltlich nicht immer zu. So wird beispielsweise die offene, parkartige, historisch gewachsene Kulturlandschaft „Dycker Ländchen“ in der Beikarte unzutreffend als „Waldbereich“ gekennzeichnet. **Der Anregung wird nur zum Teil gefolgt.** Weil es grundsätzlich um eine Vereinfachung der Raumtypen geht, soll eine weitere Differenzierung nicht erfolgen. Für das Dycker Ländchen ist die Beikarte jedoch mit dem zweiten Planentwurf geändert worden.

Auch in der räumlichen Abgrenzung der ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche stimmen die Darstellungen aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss in den Beikarten

nicht immer mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. So ist beispielsweise die Darstellung der „Ackerlandschaft/Bördelandschaft“ auf die Bereiche süd-östlich der Erftaue und westlich der „Knechtstedener Klosterlandschaft am alten Rhein“ begrenzt. Hier sollte entsprechend der umfangreichen Vorkommen Löß überprägter offener Ackerlandschaften im Rhein-Kreis Neuss die Bezeichnung Acker- und Bördelandschaft auch für die betreffenden Flächen nördlich der Erft dargestellt werden.
Der Anregung wurde im zweiten Planentwurf gefolgt.

Die Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20/03) führt aus, dass die dargestellte Flächenabgrenzung der „Flusslandschaft“ in Dormagen sich in Höhe des Stadtteils Zons und des Stadtteils Stürzelberg bis zur Bundesstraße 9 erstreckt. Diese Flächenabgrenzung und -ausdehnung, insbesondere westlich zwischen Zons und der B9, ist für die Stadt Dormagen erklärungsbedürftig. **Klarstellung der Regionalplanung:** Die hier als erklärungsbedürftig eingeschätzte Darstellung zwischen Zons und der B9 ist in Erwägung der räumlichen Struktur vorgenommen worden. Zum einen wurde hier die die Netzwerkarte von Herrn Prof. Schulte (siehe folgende linke Abbildung mit der vom Herrn Prof Schulte entwickelten Netzwerkarte) mit aufgenommen. Die Netzwerkarte war Gegenstand einer Diskussion am 26. Februar 2015, die im Rahmen einer Gesprächswerkstatt zur Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss unter dem Motto "Rheinschiene trifft Ackerterrasse trifft Energielandschaft" stattfand. Hier wurden verschiedene Zugänge zur Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss diskutiert. Ein zentraler Beitrag war die Auseinandersetzung zum Kulturlandschaftsnetzwerk Rhein-Kreis Neuss von Herrn Prof Schulte.



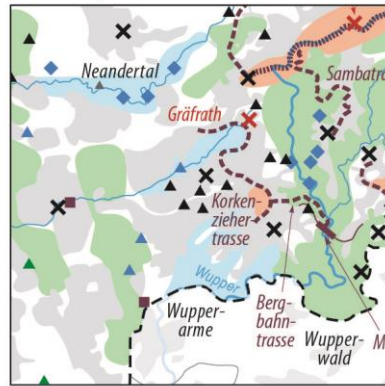
Zusätzlich zeigt sich im rechten Bild nördlich von Rheinfeld in der unterliegenden topographischen Karte die Felderparzellen eine rheinbogenhafte Struktur. Deshalb wurde dieser Bereich mit aufgenommen. Eine Konkretisierung im FNP der Stadt Dormagen ist möglich, da es sich hier um Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung handelt.

Die ULB der Stadt Remscheid (V-1107-2015-03-27) regt an, die Kulturlandschaftsbereiche um eine „Grünland-Wald-Landschaft“ zu ergänzen, da insbesondere die Landschaft des bergischen Städtedreiecks von einem Wechsel von Offenland und Wald geprägt ist und sich hierdurch auszeichnet. **Der Anregung kann nicht gefolgt werden**, weil eine weitere Differenzierung nicht vorgenommen werden soll. Der Wechsel zwischen Grünland und Waldflächen wird auch in den textlichen Leitbildern betont.

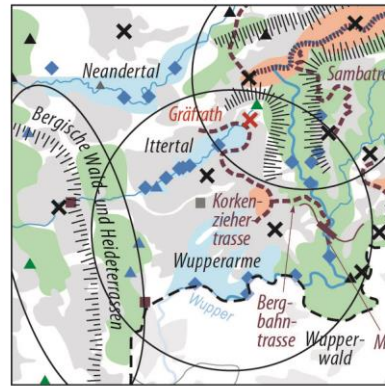
Die Stadt Ratingen V-1138-2015-03-26/ 02-03 führt zur Klarstellungen zunächst eine Reihe von kulturhistorischen Orten und kulturhistorischen Bauwerken auf. Sie regt an, das Angerbachtal und das Schwarzbachtal mit der dazwischen liegenden Hochfläche um Homberg in der Karte mitaufzunehmen. **Die Anregung kann zur Kenntnis genommen werden**, da diese zwei Flussbereiche bereits enthalten sind. Die Stadt Ratingen schlägt weiterhin vor, für die historischen Orte und Bauwerke als Entwicklungsziel aufzunehmen, dass die historischen Strukturen (z. B. Wege-

	<p>netz, Freiflächen, Befestigungsanlagen, Einbindung in die umgebende Landschaft), Ansichten und Sichträume/Sichtachsen zu bewahren sind. Als charakteristisches Merkmal für die Kulturlandschaft sollte zudem die Erhaltung der Heckeneinfriedungen (Weißdornhecken) im Außenbereich festgeschrieben werden. Die Anregungen widersprechen nicht den Grundsätzen, die bisher im RPD formuliert sind. Die Stadt Ratingen hat die Möglichkeit diese Zielsetzungen weiter im Rahmen ihrer Planungshoheit zu verfolgen. Eine regionalplanerische Zielsetzung in dem kleinteiligen Maßstab vorzunehmen kann nicht erfolgen, da hierfür nicht die notwendige Abwägungstiefe – aufgrund des geringen Kenntnisstandes – erreicht werden kann.</p>	
Kap. 7-Beikarte 2B-2016	<p>Die Stadt Solingen (V-1108-2016-10-10/07; V-1108-2016-10-10/09) findet die Kartierungen nicht immer nachvollziehbar und zum Teil auch fehlerhaft. Auf Grund der räumlichen Lage wird ein Bezug zu der Auflistung der „Regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des LVR Fachbeitrages Kulturlandschaft“ vermutet.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Der Plangeber weiß um die Schwierigkeit des Maßstabes. Der große Maßstab ist vor allem gewählt worden, damit die regionalen Besonderheiten der Teilräume zum Vorschein kommen. Um die Schwierigkeit der lokalen Identifikation zu lösen, kann man mittels der Karte und dem KuLaDig genauere Informationen zu den dargestellten Punkten erhalten. Der Querverweis zu KuLaDig ist in den Erläuterungen des RPD gegeben.</p> <p>Zudem ist der Stadt Solingen (V-1108-2016-10-10/07) nicht deutlich, nach welchen Kriterien die Auswahl der einzelnen dargestellten Punkte erfolgte, die für Solingen dazu führt, dass z. B. der Stammsitz der Grafen von Berg - Schloss Burg - unerwähnt bleibt, obwohl es sich um eines der wohl prägendsten Objekte der Kulturregion Bergisches Land handelt, welches zwischenzeitlich sogar als Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung klassifiziert wurde.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Bei dem Schloss Burg und seiner Nichtdarstellung handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Auch weiteren Anregungen der Stadt Solingen (V-1108-2016-10-10/08-B) wurden weitestgehend gefolgt. Hierzu wurde die Beikarte 2B-2016 des zweiten Planentwurfes entsprechend überarbeitet (siehe hierzu auch Kap. 7-Beikarte 2C-2016).</p>	<p>V-1108-2016-10-10/07 V-1108-2016-10-10/08B V-1108-2016-10-10/09 V-1125-2016-10-04/04 V-1152-2016-10-04/03 V-1166-2016-09-28/19 V-1166-2016-09-28/27 Ö-2016-10-07-BL/01</p>

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

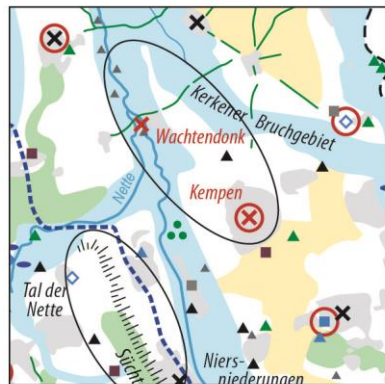
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Gemeinde Wachtendonk regt die Darstellung der Burg südlich des historischen Ortskerns an. **Der Anregung wird mit der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes gefolgt:** Bei der Burg und seiner Nichtdarstellung handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

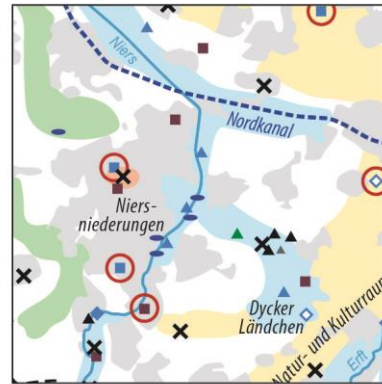


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

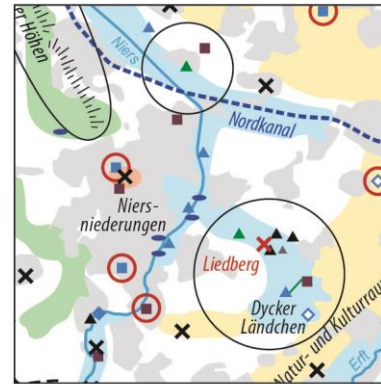
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2016-09-28/03) regt für die Beikarte 2B an, als bedeutendes raumwirksames Element die 1 km lange Esskastanienallee bei Schloß Dyck und den Liedberg (Quarzitkuppe) als weit in die offene Bördelandschaft wirksame Silhouette in die Karte aufzunehmen. **Der Anregung wird mit der Überarbeitung des zweiten Planentwurfes gefolgt.**

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Zudem weist der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2016-09-28/04) darauf hin, dass die sogenannten „prägenden Reliefkanten“ in die überarbeitete Beikarte nicht mehr aufgenommen wurden, sondern nur noch in der Legende aufgeführt sind. **Klarstellung der Regionalplanung:** Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler. Die Reliefkanten sollen dargestellt sein und werden, wie in den Ausschnitten zu sehen, wieder dargestellt.

Die Stadt Grevenbroich (V-1152-2016-10-04/03) regt an in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft - Erhalt“ die Eintragung als „Silhouette“ und „Industriedenkmal“ des Kraftwerkes Frimmersdorf im Süden Grevenbroichs zu streichen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Das Kraftwerk ist im Fachbeitrag dargestellt. Es ist ein frühes bauliches Zeugnis der Braunkohle in der hiesigen Planungsregion. Die Kennzeichnung bedeutet im übrigen nicht, dass der Bereich zwingend erhalten werden muss, allerdings muss die kommunale Planung sich bei möglichen Umnutzungen damit auseinandersetzen.

Eine Kritik aus der Öffentlichkeit, dass die in der Beikarte dargestellten Kulturlandschaftsbereiche Schutzgebietsausweisungen seien, **wird zurückgewiesen**. In Verbindung mit den Grundsätzen im Kapitel 2.2 wird deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine Schutzkategorie handelt. Siehe hierzu auch TT 2.2.

Historische Ortskerne

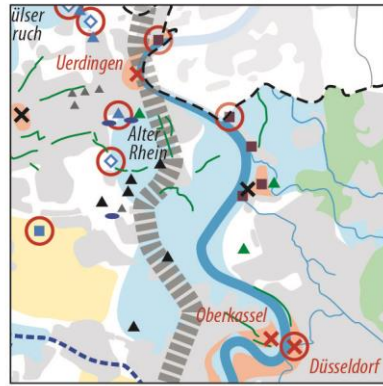
Die Beteiligten V-1166-2016-09-28/19 und verschiedene Bürger regen an, das Waldhufendorf Lüttelforst als historischen Ortskern (landesbedeutsam) zu kennzeichnen. **Der Anregung wird nicht gefolgt**. Die Kennzeichnung der historischen Ortskerne in der Beikarte erfolgte in zwei Schritten. Zunächst wurden alle Stadt- und Ortskerne, die im LEP-Fachbeitrag zu Kulturlandschaft aufgeführt sind, dargestellt. Als landesbedeutsam wurden die dargestellt, die in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne vereinigt sind. Darüber hinaus wurden einzelne im Fachbeitrag zum Regionalplan erwähnte historische Ortskerne mit aufgenommen – so auch Lüttelforst. Eine Darstellung als landesbedeutsamer Standort ist aber vor dem Hintergrund der Auswahlsystematik nicht sachgerecht. Im Zuge dieser Anregungsüberprüfung wurden alle dargestellten historischen Ortskerne überprüft. Dabei wurden einige redaktionelle Fehler festgestellt. Diese Darstellungen wurden korrigiert:

Überarbeitung der historischen Ortskerne:

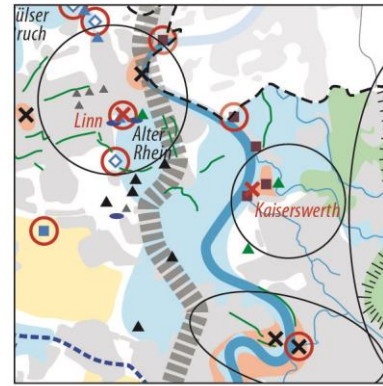
1. Kempen rot
2. Korschenbroich-Liedberg rot
3. Keeken schwarz
4. Kranenburg schwarz
5. Uedem neu schwarz
6. Kervenheim neu schwarz
7. Liedberg rot
8. Krefeld-Linn neu rot
9. Oberkassel schwarz
10. Düsseldorf schwarz
11. Uerdingen schwarz
12. Kaiserswerth rot
13. Neviges schwarz
14. Wuppertal schwarz

Hierzu **wurde die Beikarte 2B-2016 des zweiten Planentwurf entsprechend überarbeitet**:

bisherige Darstellung*



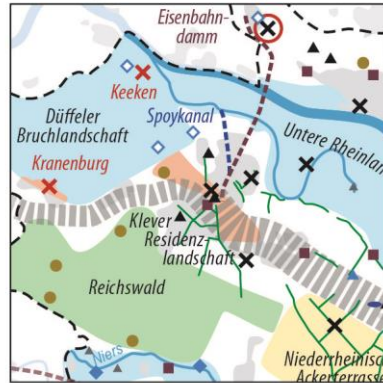
neue Darstellung**



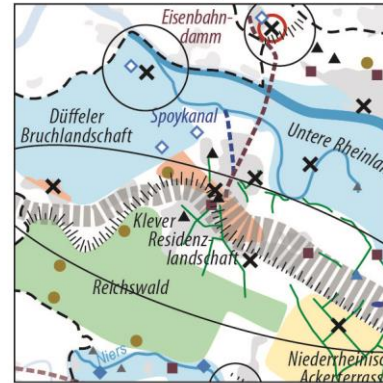
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung*

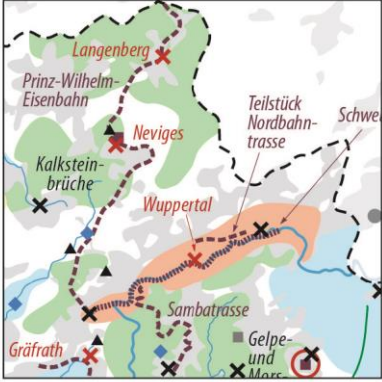
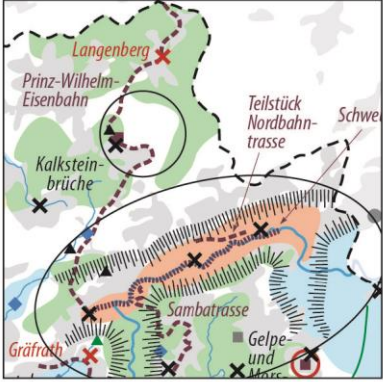


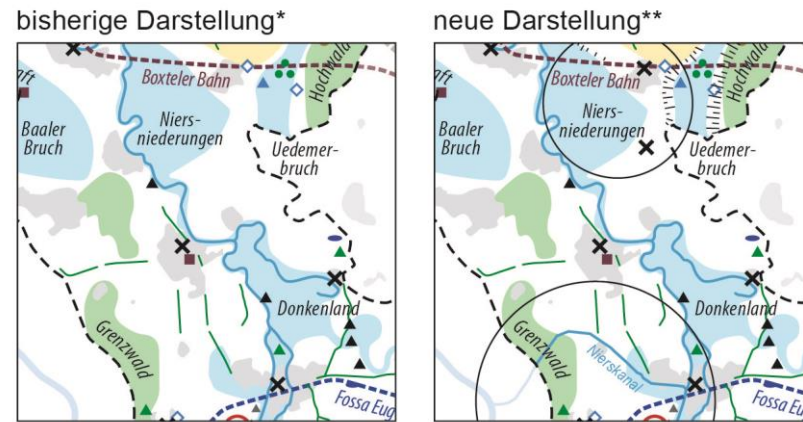
neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

	<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
Kap. 7-Beikarte 2C-2014	<p>Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25 /08-B; V-1110-2016-09-29/15) regt an, in der Beikarte 2C auch den Niers – Maas – Kanal mit abzubilden. Gemeint ist offensichtlich der Nierskanal. Dieser Kanal geht in Geldern von der Niers ab. Der Anregung wird gefolgt. Es ist aufgrund eines redaktionellen Versehens in der zweiten Offenlage noch nicht drin gewesen. Hierzu wurde die Beikarte 2B-2016 des zweiten Planentwurfes entsprechend überarbeitet</p>	<p>V-1110-2015-03-25 /08-B V-1110-2016-09-29/15 V-1126-2015-03-25/05 V-1130-2015-03-27-B/02 V-1156-2015-03-26/45 V-1169-2015-03-18/02 V-1169-2016-10-25/03 V-1126-2015-03-25/05 V-1117-2015-03-25/02 V-1117-2016-10-11/02 V-1109-2015-03-17/93 V-1109-2016-09-20/78 V-1107-2015-03-27/17 V-1107-2015-03-27/50</p>



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

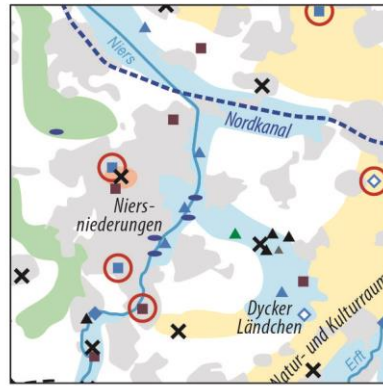
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Stadt Meerbusch (V-1156-2015-03-26) regt an, die kulturhistorischen Orte der Beikarte 2C zu prüfen und zu aktualisieren. Die in der Beikarte 2C dargestellten kulturhistorischen Orte sollen auf Vollständigkeit geprüft werden. Wichtige kulturhistorische Orte der Stadt Meerbusch von regionaler Bedeutung sind der als von der Stadt Meerbusch beigefügten Anlage „Liste der Bau- und Bodendenkmäler im Stadtgebiet Meerbusch, Stand 31. Juli 2014“ zu entnehmen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Überprüfung fand aber auf der Grundlage des Fachbeitrages statt, der die kulturhistorischen Orte der Stadt Meerbusch von regionaler Bedeutung darlegt.

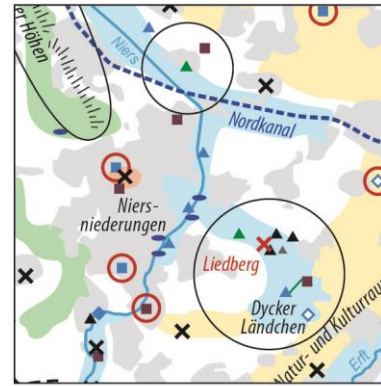
Die Gemeinde Kerken (V-1117-2015-03-25 und V-1117-2016-10-11/02) regt an, in der Beikarte 2 C den historischen Ortskern der Ortschaft Aldekerk auch als solchen darzustellen. **Der Anregung wird nicht gefolgt,** da weder im Fachbeitrag noch bei der Arbeitsgemeinschaft der historischen Ortskerne Aldekerk mit einbezogen wird.

Stadt Willich (V-1169-2015-03-18) schreibt, es fehlt das Schloss Neersen. Das ist richtig. **Es soll auch dargestellt werden.** Es ist aufgrund eines redaktionellen Versehens in der zweiten Offenlage noch nicht drin gewesen. Hierzu **wurde die Beikarte 2B-2016 des zweiten Planentwurfes entsprechend überarbeitet:**

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

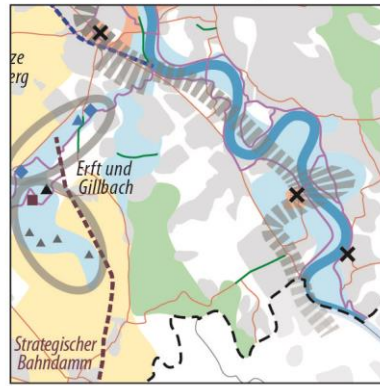
Die Gemeinde Weeze (V-1126-2015-03-25/05) regt an, auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze neben Schloss Wissen auch die Schlösser Hertefeld und Kalbeck einzuzichnen. **Der Anregung wird nicht gefolgt:** Beide Schlösser sind nicht im Fachbeitrag genannt werden.

Die Stadt Wuppertal (V-1109-2015-03-17) regt an, in der Beikarte 2 C im endgültigen Regionalplan die Nordbahntrasse in ihrer gesamten Länge, Vohwinkel bis Schée, der Anbindung an die Ruhr darzustellen. Gleichzeitig sollten die beabsichtigten Verlängerungen der Nordbahntrasse Richtung Schwelm und Langerfeld Berücksichtigung finden. **Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf nur insoweit gefolgt,** als das Radwegenetz dargestellt wird und klar gestellt wird, dass es sich bei der dargestellten Nordbahntrasse nur um ein Teilstück handelt. In dem gewählten Maßstab ist der Hinweis auf diese Trasse aus Sicht des Plangebers ausreichend.

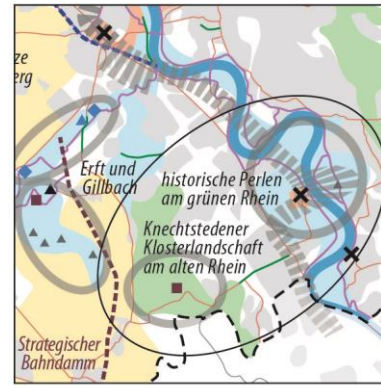
Die Stadt Remscheid V-1107-2015-03-27/17 regt an, die Kategorien der Beikarte zu überprüfen und die Auswertung der kulturhistorischen Orte bedeutungsgerecht – Überprüfungsbeispiele Wassertürme und Grabhügel - durchzuführen. Hierbei sollte auf die örtlichen Hintergründe und kulturhistorischen Zuschreibungen Rücksicht genommen werden. Wenn der Panorama-Radweg Balkantrasse als linienhafte Struktur dargestellt wird, sollte auch die Abzweigung zum Wasserquintett – Bergischer Panoramaweg – erkennbar oder benannt sein. **Der Anregung wird in Teilen**

	<p>gefolgt. Insgesamt ist das Thema Radtrassen nun in der Beikarte 2C aufgenommen.</p> <p>Der Kreis Mettmann regt an, aufgrund der überregionalen bzw. internationalen Bedeutung der Fundstelle des Neandertalers diesen Standort kartographisch in die Beikarte 2C aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil zum einen in der Karte deutlich das Neandertal hervorgehoben wurde und es um die erlebbaren Kulturlandschaften gehen soll.</p>	
Kap. 7-Beikarte 2C-2016	<p>Die Stadt Solingen (V-1108-2016-10-10/08) kritisiert, dass nicht erläutert wird, warum die Beikarte 2C deutlich weniger Objekte als die Karte 2B markiert. Die Regionalplanungsbehörde hat in der Begründung kurz dargelegt, dass nur die Elemente in der Beikarte 2C dargestellt sind, bei denen es eine Art Bündelung von ähnlichen kulturhistorischen baulichen Elementen gibt. Auch die Anregung der Stadt Solingen zur Veränderung der Beikarte wurde aufgenommen.</p> <p>Die Stadt Kleve bemängelt die kleinteilige Darstellung (z.B. Alleen, Radwegenetz). Die Bedenken werden nicht geteilt; die Karte ist sehr grob und kleinmaßstäblich (1:400.000) für die Regionalplanung. Im übrigen sind die Alleen auch generalisierend dargestellt. Da sie für die Kulturlandschaft oft ein prägender Bestandteil sind (bspw. Alleen Richtung Schwanenburg), sollen sie weiterhin dargestellt bleiben.</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss regt an, neben den bereits dargestellten Inventarbereichen folgende weitere Inventarbereiche in die Beikarte 2C aufzunehmen: Umfeld Kloster Knechtsteden (Klosteranlage und Knechtstedener Wald) Umfeld Stadt Zons (Historisches Stadtensemble und internationale Schutzgebiete in der Rheinaue). Der Anregung wird gefolgt. Hierzu wurde die Beikarte 2C-2016 des zweiten Planentwurfes entsprechend überarbeitet</p>	<p>V-1108-2016-10-10/08A V-1108-2016-10-10/08B V-1108-2016-10-10/7-10 V-1150-2016-09-28/05 Ö-2016-10-06-E/05 Ö-2016-10-07-AT/03</p>

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

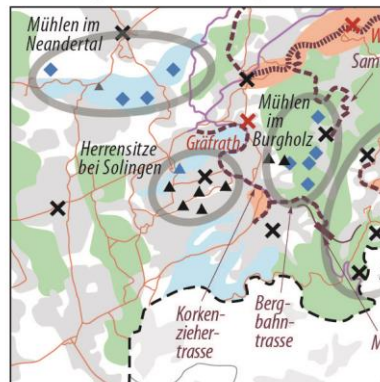


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

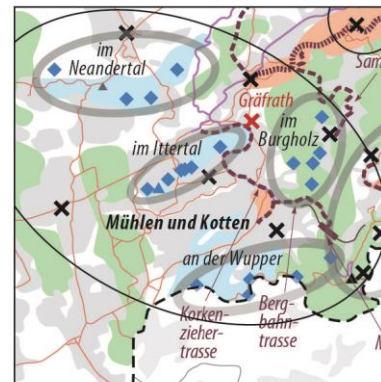
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Stadt Solingen kritisiert darüber hinaus die fehlerhafte Darstellung der Herrenhäuser und die damit verbundenen Inventarbereiche. **Der Anregung wird gefolgt.** Hierzu wurde die Beikarte 2C-2016 des zweiten Planentwurfes entsprechend überarbeitet

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

	<p>Der Anregung des Beteiligten V-4015-2016-10-07-B/08, für den in der Beikarte dargestellten Fahrradweg eine andere Route darzustellen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Routen ist aus dem Radwegenetz NRW mit seinen Themenrouten hergeleitet. Hier geht der „Erlebnisweg Rheinschiene“ entlang. Gleiches gilt für die Anregung aus der Öffentlichkeit (Ö-2016-10-07-AT/03). Hier ist jedoch klarzustellen, dass mit der Darstellung der Themenrouten im RPD-Entwurf ein Ausbau der Radschnellwege für diese Routen nicht eingefordert wird.</p> <p>Der Anregung aus der Öffentlichkeit (Ö-2016-10-06-E/05), die Themenroute des Rheinradweges nicht über einen privaten Weg (sog. Eichenallee) verlaufen zu lassen, kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist in der Anregung nicht genau erkennbar, welcher Weg gemeint ist. Zum anderen orientiert sich die Darstellung an den bestehenden Themenrouten, die vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurden. Eine Überprüfung für den Grundsatz, ob es sich hier um einen Privatweg handelt, hat im Rahmen der regionalplanerischen Darstellung nicht stattgefunden. Auch die Anregung zu den Kleingärten wird nicht gefolgt, weil Kleingartenanlagen nicht gesondert aufgeführt werden.</p>	
Kap. 7-Beikarte 3A	<p><u>Allgemein</u> Die Streichung der kompletten Beikarte wird vom Büro der Naturschutzverbände gefordert. Demgegenüber regen einige wie bspw. die Stadt Dormagen an, dass die Flächen direkt als Darstellung in den Regionalplan übernommen werden sollen, oder es gar keine Regionalplanänderung mehr bedürfen sollte. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanung wird von beiden Stellungnahmen das Instrument des Sondierungsbereiches für Siedlungsentwicklungen verkannt. Durch die Beikarte ist es möglich, sehr langfristige Entwicklungspotenziale darzustellen und darüber Transparenz zu schaffen. Eine Darstellung als Siedlungsbereich im Regionalplan ist aufgrund der sehr langfristigen Perspektiven nicht sinnvoll, da eine Einschätzung, ob über einen sehr langen Zeitraum wirklich Bedarf zur Entwicklung besteht, nicht möglich ist. Die erforderliche Regionalplanänderung sichert, dass Bereiche, die nicht mehr geeignet sind, z.B. aufgrund von Naturraumwertigkeiten nicht mehr entwickelt werden sollen und dass eine Alternativenprüfung und Bedarfsprüfung erfolgt. Hierbei werden dann die Sondierungen besonders betrachtet. Neben den wenigen grundsätzlichen Anregungen erfolgten viele einzelne standörtliche Anregungen:</p>	<p>V-1110-2015-03-25/12 V-1110-2015-03-25/79 V-1112-2015-03-20/14 V-1112-2015-03-20/29 V-1112-2015-03-20/103 V-1112-2015-03-20/104 V-1115-2015-03-09/06 V-1117-2015-03-25/06 V-1117-2016-10-11/06 V-2002-2015-03-31/31 V-2205-2015-03-31/23 V-2205-2016-10-18/28 V-2205-2016-10-18/29 V-2205-2016-10-18/30 V-1107-2015-03-27/18</p>

	<p>Emmerich Der Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/12 und 79) und der Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/14, /29, /103 und 104) und der Rhein-Waal Terminal GmbH (V-3023) wird im 2. Planentwurf gefolgt. Der Sondierbereich Emmerich - 's- Heerenberg (NL) südlich der niederländischen Grenze wird beibehalten, wie im GEP99 dargestellt. Änderungen bei den Sondierbereichen sollen möglichst vermieden werden, um eine Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools weiterhin zu ermöglichen. Der Anregung auf Erweiterung des Sondierbereiches wird aus diesem Grund nicht gefolgt. Gegen eine größere Erweiterung sprechen zudem die Belange der angrenzenden BSLE und der BGG Darstellungen. Aus diesen Gründen lehnt auch das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/105) die Darstellung dieses Sondierbereiches an der Landesgrenze ab. Es wird u.a. auf bestehende Wasserschutz-zonen, der Bedeutung für den Biotopverbund und als möglicher Retentionsraum verwiesen. Der Anregung auf Streichung wird nicht gefolgt. Der Standort wird aus den o.g. Gründen in der Beikarte belassen. Zudem würde eine Gewerbeflächenentwicklung eine Regionalplanänderung erfordern, in der die Belange des Wasserschutzes und die genannten Wertigkeiten geklärt werden können. Da es sich – wenn eine Entwicklung erfolgen sollte – um die Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes handeln würde, würden der unzerschnittene Freiraum, die Biotopverbundfläche und ein möglicher Retentionsraum nur am Rande berührt.</p> <p>Außerdem wird entsprechend des Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Kleve (siehe hier Thementabelle Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein Kürzel; Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte) in Emmerich ein Sondierbereich nördlich des GIB-Z ergänzt.</p> <p><u>Kerken</u> Die Gemeinde bezweifelt die Entwicklungsfähigkeit des Sondierbereiches, da hier landwirtschaftliche Geruchsbelastungen eine bauliche Entwicklung derzeit verhindern würden. Diese Bedenken werden zurückgewiesen. Wenn es möglicherweise zu einer Umsetzung des Sondierbereiches kommen würde, müsste dieser Aspekt noch mal geprüft werden. Die in der Anlage 1 dargestellten Sondierbereiche umfassen so große Flächen, dass die Ortslagen zum Teil flächenmäßig verdoppelt werden könnten. Das scheint nicht sachgerecht. Der Anregung zur Darstellung dieser wird deshalb nicht gefolgt.</p>	<p>V-1107-2015-03-27/72 Ö-2015-03-25-AV/01 Ö-2015-03-30-CB Dormagen V-1151-2015-03-20/19 V-1151-2016-09-09/15 V-1151-2015-03-20/27 Ö-2015-02-14-D /06 V-1156-2015-03-26/ V-1156-2015-03-26/13 V-1156-2015-03-26/33 V-1157-2015-03-27/16 V-4015-2016-10-07-B/23 V-1157-2016-09-19/06 V-1161-2015-03-20/07 V-1166-2016-09-28/21 V-1169-2015-03-18/05 V-1169-2015-03-18/25A V-1169-2016-10-25/07 V-2002-2015-03-31/354 V-2002-2016-10-17/105 V-3023-2015-03-24/07 V-3023-2016-10-10/06 V-4015-2015-03-31/04 V-4015-2016-10-07-B/05-06 V-4015-2016-10-07-B/07 V-1158-2016-10-12/07 V-1158-2016-10-12/09 Ö-2016-08-04-B/01-04 Ö-2016-09-20/02; 04-08 Ö-2016-09-30-G/ 01-08</p>
--	--	--

	<p><u>Neuss</u> Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/16 und V-4015-2016-10-07-B/23) regt im weitesten Sinne für den Standort Allerheiligen, Kuckhofer Straße – Ost einen Sondierungsbereich für GIB an und legt eine Streichung des dortigen RGZ nahe. Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-B/2) unterstützt die Anregung der Stadt Neuss. Der Standort ist auch im Abgleich mit der bestehenden GIB-Reserve auf der anderen Seite vielfach diskutiert worden. Großräumig gesehen stellt der Bereich um Alu Norf herum (auch interkommunal gesehen) einen zusammenhängenden Bereich für Industrie und Gewerbe dar. Um den Stüttger Hof herum ist entsprechend auf Dormagener Seite östlich der BAB 57 auch ein Sondierungsbereich für Gewerbe dargestellt. Ein Sprung über die Autobahn und ein weiteres gewerblicher Heranrücken an Allerheiligen ist von der Regionalplanung nicht beabsichtigt. Vielmehr soll der Bereich im Sinne des Trennungsgrundsatzes freigehalten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt; der RGZ bleibt weiter bestehen. In diesem Zusammenhang stehen auch die Erwägungen zur Darstellung des Siedlungsbereiches und des Sondierungsbereiches am Silbersee an der Stadtgrenze zwischen Neuss und Dormagen.</p> <p><u>Dormagen</u> Der RLV (V-2205-2015-03-31/23) wie auch der die Fläche bewirtschaftende Landwirt selbst (Ö-2015-03-30-CB und Ö-2016-08-04-B/01-04; Ö-2016-09-30-G/01-08) und andere Ö-2015-03-25-AV regen an, den Sondierungsbereich nördlich des Silberseegeländes aus der Beikarte zu streichen. Andere regen an, den Bereich direkt als Siedlungsbereich für Gewerbe und Industrie darzustellen. Eine Bürgerinitiative aus Delrath spricht in diesem Zusammenhang auch von klimatischen Aspekten, die bei einer Überplanung als GIB zu berücksichtigen seien. Unter anderem in der Stellungnahme der Bürgerinitiative zum 2. Planentwurf (Ö-2016-09-20) wird zudem angeregt, den Sondierungsbereich zu streichen, da er Bestandteil des Regionalen Grünzuges sei und eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar sei (Widerspruch zu Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zu Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte). Es wird in verschiedenen Stellungnahmen auf die hohe Bodenwertzahl und die besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft verwiesen (Hofnähe und Bewässerungsanlagen). Es wird auch darauf verwiesen, dass ein mögliches Gewerbegebiet eine bandartige Entwicklung darstelle.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Bei der Darstellung des Siedlungsbereiches</p>	<p>Ö-2016-10-07-A7/02</p> <p>V-2002-2016-10-17/122</p> <p>Ö-2016-10-07-AK/02</p>
--	---	--

und des Sondierungsbereiches am Stüttger Hof und am Silbersee haben viele Erwägungen eine Rolle gespielt. Der Bereich an der Stadtgrenze zu Neuss zwischen Autobahn und Rhein ist insgesamt mit einem interkommunalen Konzeptansatz neu überplant worden. Im Grundsatz ist als langfristige Option entschieden worden, dass der Bereich um den Silbersee herum nicht – wie noch im GEP99 – als Freiraumachse entwickelt, sondern dass dieser in Gänze wie die angrenzenden Bereiche gewerblich/industriell entwickelt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde sieht in diesem Standort eine der letzten Optionen entlang der Rheinschiene eine industrielle Nutzung zu etablieren. Aktuell ist allerdings kein Bedarf hierfür erkennbar. Es lässt sich aktuell nicht absehen, ob diese Bereiche wirklich für eine bauliche Nutzung in der Zukunft benötigt werden. Voraussetzung wäre, dass zunächst die übrigen gewerblichen Entwicklungsoptionen in der Stadt Dormagen soweit entwickelt/verbraucht sein müssen, dass eine Sicherstellung des gewerblichen Bedarfes für den Planungszeitraum nicht mehr gewährleistet ist; erst dann könnte eine Regionalplanänderung erwogen werden. Hier wären dann auch die Belange der Eigentümer/Pächter in die Erwägungen einer Änderung mit einzubeziehen, denn durch die alleinige Darstellung des Sondierungsbereiches werden die Belange des Landwirtes/Pächter bei der Durchführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zunächst nicht berührt. Auch die klimatischen Belange können im Rahmen einer möglicherweise anstehenden Regionalplanänderung beleuchtet werden.

In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird u.a. ein Widerspruch zum LEP NRW kritisiert (z.B. Ö-2016-09-20/02; 06-08 und Ö-2016-09-30-G/02). **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Ein Widerspruch zum LEP besteht nicht, da es sich zunächst nur um die Darstellung eines Sondierungsbereiches handelt. Der Grundsatz zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsflächen und Betriebsstandorte im LEP NRW steht der Darstellung eines Sondierungsbereiches nicht entgegen, da vor einer Siedlungsentwicklung in jedem Fall eine Regionalplanänderung erfolgen muss. In diesem Verfahren ist dann die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft zu klären, vor dem Hintergrund der dann aktuellen Flächenwertigkeiten und Betriebsstrukturen. Zudem sind die in der Stellungnahmen genannten Kriterien (z.B. Bodenwert) Grundlage für die Flächenbewertung in Beikarte 4 J und die Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen. Die Beikarte zeigt, dass in Dormagen fast flächendeckend die Freiräume, die nicht Siedlungsraum, Wald oder Wasserflächen sind, agrarstrukturell bedeutsam sind. In einer möglichen Regionalplanänderung muss dann Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW auch auf Grundlage von Ziel 6.1-1 des LEP NRW und möglicher Alternativen für eine Siedlungsentwicklung geprüft werden.

Die Kritik, dass es sich bei dem Sondierungsbereich im Bereich Dormagen Stütter Hof/ Silbersee um eine nicht zulässige bandartige Entwicklung handele, **wird nicht geteilt**. Der Sondierungsbereich ist eine Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes. Aufgrund der Breite der bebauten Bereiche zwischen BAB 57 und B9 handelt es sich nicht um eine bandartige Entwicklung, die als „Finger“ in den Freiraum ragt und aufgrund von langen Siedlungsrändern den Freiraum über Gebühr beeinträchtigt. In einer erforderlichen Regionalplanänderung und möglicherweise folgenden Bauleitplanverfahren ist bei der Konkretisierung zu prüfen, ob ein Grünzug zwischen den beiden Ortsteilen verbleiben soll und in welcher Form. Der Sondierungsbereich ist flächendeckend vorgesehen, da es unklar ist, wie und ob sich das Gebiet entwickelt und wie die Erschließung erfolgen kann. Auch ist das Argument zum Überschwemmungsgebiet aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Überschwemmungsgebiete (ÜSB) werden im Regionalplan dargestellt und umfassen nicht den Sondierungsbereich sondern nur die Wasseroberfläche des Silbersees sowie Teile des GIBZ. Für diesen GIBZ ist eine Zweckbindung Hafen dargestellt; dieser kann auch entsprechend bauleitplanerisch entwickelt werden. **Der Anregung auf Streichung des Sondierungsbereiches wird aus diesen Gründen nicht gefolgt.**

Der Anregung in Ö-2016-08-04-B/01-04 zunächst Brachflächen zu entwickeln, bevor landwirtschaftliche Flächen bebaut werden, **wird gefolgt**. Aus diesem Grund wird den o.g. Anregungen nicht gefolgt, den Sondierungsbereich bereits als GIB darzustellen. Bevor eine solche Änderung erfolgt, sind zunächst geeignete Brachflächen zu entwickeln. Auch auf Ebene des FNP besteht in Kap. 3.1.2 Ziel 2 die Vorgabe, dass zunächst Innenpotenziale entwickelt werden sollen bevor landwirtschaftliche Flächen bebaut werden.

Das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/354) führt aus, dass der Sondierungsbereich gleichzeitig eine Biotopverbundfläche laut Beikarte 4 E darstelle und damit den Grundsätzen in Kap. 4.2 widerspreche. **Der Anregung auf Streichung wird nicht gefolgt**. Sondierungsbereich und Biotopverbundflächen grenzen aneinander an, überlagern sich aber nicht. Westlich gelegene Biotopverbundflächen liegen in großer Entfernung und durch BAB und Bahnlinie getrennt, so dass die Kritik der Abschneidung westlich gelegener Biotopverbundflächen nicht nachvollziehbar ist.

Die Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20/19 u. V-1151-2016-09-09/15) regt im

weiteren an, westlich der A57 in der Nähe des bestehenden Autobahnanschlusses eine weitere Sondierungsfläche für GIB darzustellen. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt**, da der Sprung über die Autobahn einen komplett neuen gewerblichen Ansatz in der Örtlichkeit bedeuten würde und als Neuansatz im Freiraum zu bewerten ist, dem viele Alternativen in Dormagen ggü. stehen.

Langenfeld

Ö-2015-02-14-D, Ö-2016-10-07-A7/02/06, Ö-2015-03-24-I/03, Ö-2016-10-07-AK/02 und das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/436-A) regen an, den Bereich am Flachenhof nicht als Sondierungsbereich darzustellen. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt**, da der Argumentation, dass auch in Zukunft der Bedarf fehlen würde, nicht zugestimmt werden kann. Gerade in der aktuellen Debatte um mögliche Mehrbedarfe aufgrund der hohen Zuwanderung kann diese einfache Feststellung nicht geteilt werden. Es bleibt auch abzuwarten, ob gerade bei der Regionalplanaufstellung in Köln möglicherweise Bedarfe in die Grenzregion reingetragen werden. Hiervon könnte auch Langenfeld betroffen sein. Auch die vorgetragenen standortbezogenen Argumente führen nicht zu einem Ausschluss dieser Fläche für eine Siedlungsentwicklung und müssen in einem möglichen Regionalplanänderungsverfahren erneut diskutiert werden.

Meerbusch

Der Bereich, der im ersten Planentwurf noch als ASB am Strümper Busch und Boverth Nordost dargestellt war, soll nun als Sondierungsbereich dargestellt werden. Die Stadt Meerbusch (V-1156-2016-10-07/04 und V-1156-2016-10-07/07) sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/122 und 123) lehnen die Darstellung ab. **Der Anregung auf Streichung wird nicht gefolgt**. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Kommunaltabelle Stadt Meerbusch unter Meerbusch-PZ1a verwiesen.

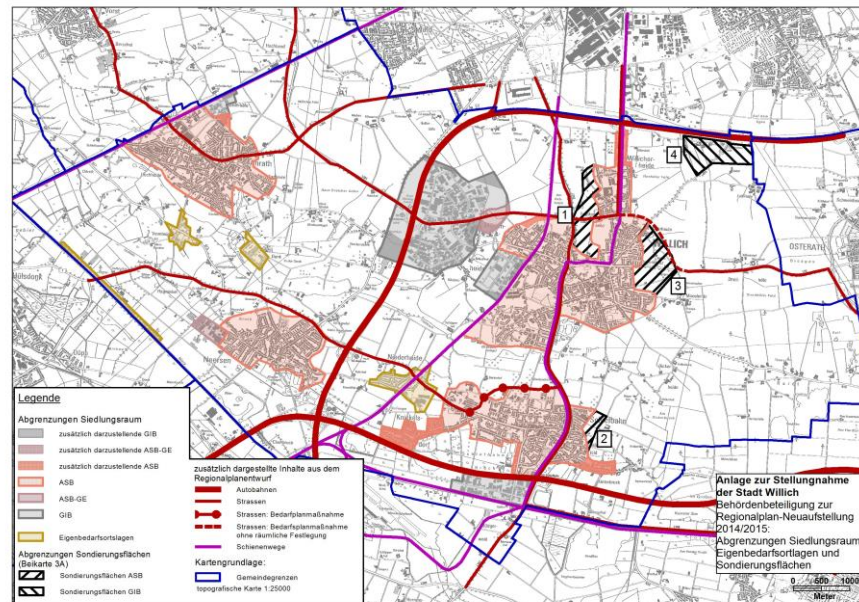
Brüggen

Die Gemeinde Brüggen (V-1161-2015-03-20/07) regt an, die im GEP99 dargestellte ASB-Reserve nordwestlich von Brüggen nicht teilweise zu streichen, sondern im neuen Regionalplan ebenfalls vollumfänglich als ASB darzustellen oder sofern dies aufgrund der Bedarfsberechnung für die Gemeinde Brüggen nicht möglich ist, weil kein Bedarf für ASB begründet werden kann, den Bereich als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Beikarte 3A aufzunehmen. Wie in der Kommunaltabelle Gemeinde Brüggen dargelegt, wird **der Anregung** (V-1161-

2015-03-20/07) **dahingehend gefolgt**, dass die in Rede stehende Fläche als Sondierungsbereich für eine künftige Siedlungsentwicklung in Beikarte 3A aufgenommen wird. Für eine Darstellung als Sondierungsbereich spricht zum einem, dass es sich bei dem Ortsteil Brüggen um den ZASB der Gemeinde Brüggen handelt und dieser über eine entsprechend gute funktionale Ausstattung verfügt, sowie zum anderen der Umstand, dass einer Siedlungserweiterung in diesem Bereich keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Darüber hinaus verfügt der Ortsteil Brüggen nur noch über kleinteilige Siedlungspotentiale.

Willich

Die Stadt Willich regt in Ihrer Stellungnahme (V-1169-2015-03-18/05) an, im Norden (Nr.1) und Osten (Nr. 3) von Alt-Willich sowie in Willich-Schiefbahn (Nr. 2) und der Ortslage Fellerhöfe (Nr. 4) Sondierungsbereiche für ASB in Beikarte 3A aufzunehmen (vgl. hierzu Darstellungen in Stgn. V-1169-2015-03-18/25A). Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/04 und V-4015-2016-10-07-B/05-06) unterstützt sie in dieser Hinsicht. **Der Anregung wird nicht/teilweise gefolgt.**



Sondierungsbereiche stellen aufgrund ihrer guten Standorteignung strategische Entwicklungsoptionen für künftige Allgemeine Siedlungsbereiche (und GIB) dar. Entsprechend basiert deren Bewertung auf den standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellung von ASB (vgl. hierzu Kap. 7.1.1 der Begründung bzw. Kap. 7.1.4 für GIB).

Der Bereich Fellerhöfe entspricht nicht den Kriterien für einen Sondierungsbereich für Gewerbe, da die vorgeschlagene Fläche mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) überlagert ist. Zudem liegen einige Hofstellen in dem Bereich, die eine bestehende konkurrierende Nutzung darstellen. **Dieser Anregung der Stellungnahme wird somit nicht gefolgt.**

Der Anregung zum Sondierungsbereich Willich Nord wird aufgrund der Infrastrukturausstattung (umliegende Bereich = sehr gut bis hervorragend) dahingehend gefolgt, für die Fläche südlich der L382 einen Sondierungsbereich darzustellen (ca. 20 ha).

Alle weiteren Anregungen der Stadt zu Sondierungsbereichen im Osten und Süden (Nr 2 und 3) der Stadt Willich **werden** aufgrund des BGG und der siedlungsstrukturellen Ausstattung **nicht gefolgt.**

Die Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein V-4015-2016-10-07-B/07 regt an, den Bereich Willich Münchheide westlich der A 44 als Siedlungsraum bzw. als Sondierungsbereich zu entwickeln. Dies ist mit dem Entwurf des RPD geschehen. **Ein Änderungserfordernis ist nicht erkennbar.**

Bergische Städte

Die Beteiligten V-1107-2015-03-27/18 (Stadt Remscheid) und Vertreter der Wirtschaft wie V-4001-2015-02-19/07 und V-4015-2016-10-07-A/09 regen an, die Beikarte auch auf das Gebiet der Bergischen Großstädte zu erweitern und alle noch nicht bestimmungsgemäß genutzten ASB oder GIB Teilbereiche darzustellen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Eine Übersicht über die GIB bzw. ASB Reserven erfolgt im Rahmen des Siedlungsmonitorings. Die Beikarte der Sondierungsbereiche umfasst nicht den Bereich der Bergischen Großstädte, da es dort keine Sondierungsbereiche gibt, die den Kriterien entsprechen bzw. wenn es ebensolche Bereiche gäbe, würden sie aufgrund des Bedarfs (siehe Flächenbedarfskonten) als Siedlungsbereiche dargestellt werden.

Kaarst

Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsziele für den Bereich nördlich der A 52 im Norden der Stadt Kaarst wird der in Beikarte 3A bisher **dargestellte Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Darstellung nicht mehr dargestellt**. Für den gesamten Bereich nördlich der A52 bis zu den Auskiesungen im Nordosten sind verschiedene Maßnahmen zur Aufwertung des Freiraums sowie zur Verbesserung der Naherholung angedacht (siehe hierzu ergänzend auch Anregung V-1154-2015-03-24/04). Auch wenn die Wirtschaftsförderung den Sondierungsbereich nach wie vor begrüßt, muss doch konstatiert werden, dass die in Zukunft nutzbare Fläche so klein wäre, dass vor dem Hintergrund anderer größerer Sondierungsbereiche ein Sprung über die Autobahn für einen erweiterten Siedlungsansatz nicht gerechtfertigt ist.

Grevenbroich

Die Stadt Grevenbroich weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Darstellung der Flächenreserven für den kommunalen Bedarf Gewerbe nicht das Problem berücksichtigten, dass bei einer dezentralen Siedlungsstruktur viele der gewerblichen Flächenreserven unter Berücksichtigung des Störgrades der Betriebe nur eingeschränkt entwickelbar seien. Um dieser Thematik möglicherweise in Zukunft einfacher zu begegnen, ist im zweiten Planentwurf ein Sondierungsbereich für GIB nördlich von Kapellen dargestellt worden.

Schwalmtal

Die Gemeinde Schwalmtal (V-1166-2016-09-23/21) regt an, den Bereich westlich der Nordtangente/Baugebiet Zum Burghof insgesamt ASB zu kennzeichnen. **Der Anregung wird nicht gefolgt**. Die Gemeinde verfügt aktuell über einen Überhang an Reserveflächen für Wohnen. Mit der Darstellung als Sondierungsbereich in Beikarte 3A wird der sehr langfristigen Erweiterung Rechnung getragen. Eine genaue Abgrenzung würde dann im Rahmen einer Regionalplan-Änderung entsprechend des Bedarfes erfolgen.

Rommerskirchen

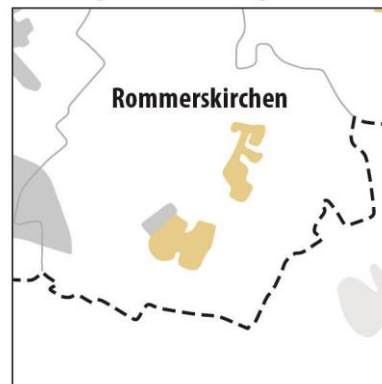
Die Gemeinde Rommerskirchen regt zur Sicherung kommunaler Planungsabsichten und Deckung möglicher zusätzlicher Bedarfe der Metropolen Köln und Düsseldorf verschiedene Sondierungsbereiche bzw. Siedlungsbereiche an. Die angeregten und nachfolgend aufgeführten Bereiche liegen alle am östlichen Siedlungsrand

von Rommerskirchen:

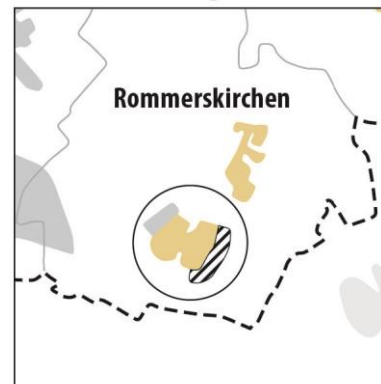
- „Auf der Giller Hüll M“ (vgl. Fläche Nr. 11 in Anregung V-1158-2016-10-12/07),
- „Heimchesweg II“ (vgl. Fläche Nr. 12 in Anregung V-1158-2016-10-12/07),
- „Mariannenhöhe“ (vgl. Fläche Nr. 13 in Anregung V-1158-2016-10-12/07),
- „Gillerfeld“ (vgl. Fläche Nr. 15 in Anregung V-1158-2016-10-12/07).

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten sowie gegenwärtig nicht kalkulierbarer Bedarfe an Wohnbauflächen im Rahmen eines möglichen Umverteilungskonzeptes für den Wohnflächenbedarf der Stadt Köln wird in Beikarte 3A („Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“) ein zusammenhängender Sondierungsbereich für eine mögliche ASB-Darstellung entlang des östlichen Siedlungsrandes von Rommerskirchen dargestellt. Gleichzeitig wird der BSLE an dieser Stelle zurückgenommen. Die Darstellung steht einer Fortführung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die Belange des Artenschutzes sowie die konkrete Umsetzung im RPD sind im Rahmen eines möglichen Regionalplanänderungsverfahrens erneut zu prüfen. Inwieweit der Feldhamster den Lebensraum westlich von Rommerskirchen tatsächlich bevölkert und inwiefern eine mögliche an die Regionalplanänderung anschlie-

	<p>ßende Bauleitplanung auf die Vorkommen entsprechend reagieren kann, ist dann zu prüfen. Unter Berücksichtigung möglicher artenschutzrechtlicher Belange werden auch Flächen westlich des Bahndamms in die Darstellung miteinbezogen. Vorbehaltlich der Prüfung der genannten naturschutzrechtlichen Belange ist eine Entwicklung des an den zentralen Bereich (siehe Beikarte 3B) und des Bahnhofes anschließenden Sondierungsbereichs siedlungsstrukturell klar zu priorisieren. Die Darstellung dient ferner der langfristigen Sicherung potentieller Bereiche für eine Siedlungsentwicklung vor konkurrierenden Nutzungen wie z. B. Windenergiebereichen.</p>	
Kap. 7-Beikarte 3B	<p><u>Allgemein</u> Der Kreis Kleve und einige Kommunen des Kreises Kleve regen an, dass der Grundsatz 1 (3.2.1) und die Beikarte 3B komplett entfallen sollten. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil der Grundsatz im LEP NRW vorgegeben ist und auch zu den Leitlinien zur Regionalplanerarbeitung passt. Eine Nichtberücksichtigung dieser Planungsmaxime widerspräche den Zielvorstellungen der Regionalplanungsbehörde. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass es sich hier um einen Grundsatz handelt. Das bedeutet, dass hier ein Abwägungsspielraum für die Gemeinden gegeben ist.</p> <p>Der Kreis Viersen V-1160-2015-03-26/06 und die Gemeinde Brüggen V-1161-2015-03-20 fragen nach der Begründung der Teilung zusammenhängender Siedlungsräume in ASB und ZASB. Die Gemeinde Niederkrüchten V-1165-2016-10-07/05 spricht in diesem Zusammenhang von einer Verkennung der örtlichen Situation. Hierzu ist auf die Begründung zu diesem Kapitel 7.1.1.5 und in diesem Zusammenhang auf die Anlage 7.1.1 zu verweisen.</p> <p><u>Düsseldorf</u> Die Stadt (V-1100-2015-03-27-A/14) hinterfragt die kleinteilige Unterscheidung der ASB und ZASB innerhalb Düsseldorfs, da aufgrund der oberzentralen Funktion Düsseldorfs die ZASB häufig durch besondere Störungen (Veranstaltungen, Verkehr etc.) beeinträchtigt sind. Für das Wohnen werden daher auch die Randlagen ohne besondere oberzentrale Funktionen stark nachgefragt. In der zweiten Beteiligungsphase merkt die Stadt (V-1100-2016-08-11/04/08) zusätzlich an, dass fast alle Stadtteile nach dem Zentrenkonzept über einen zentralen Versorgungsbereich verfügen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da es sich um einen Grundsatz für weiterführende Bauleitplanung handelt, in der Abwägungen vorgenommen werden können. Der pauschale Wunsch einfach alles als ZASB darzustellen ist auch in</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/14 V-1100-2016-10-06/11 V-1100-2016-08-11/04 V-1100-2016-08-11/08 V-1100-2016-08-11/54 V-1110-2015-03-25/06-B V-1110-2015-03-25/18 V-1110-2016-09-29/12 V-1110-2016-09-29/25 V-1100-2015-03-27-A / 14</p> <p>V-1157-2015-03-27 / 26 V-1157-2016-09-19/10 V-1114-2015-03-27 /07-B V-1114-2015-03-27 /48 V-1114-2016-10-10 /18 V-1113-2015-02-26/10 V-1113-2016-09-21/07 V-1109-2015-03-17/83-87 V-1109-2016-09-20/71-73</p> <p>V-1112-2015-03-20/06</p> <p>V-1112-2016-10-10/05 V-1112-2015-03-20/18</p>

	<p>Düsseldorf ob seiner heterogenen Struktur nicht nachvollziehbar.</p> <p><u>Neuss</u> Die Stadt Neuss vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan von seiner Funktion her ein Entwicklungsplan sei, das spiegele sich in diesem Grundsatz nicht wider. Insofern wird seitens der Stadt Neuss angeregt, diesen Grundsatz mit einer zukunftsgerichteten Aussage auszustatten. Die Auffassung wird nicht geteilt; Eine Weiterentwicklung der bestehenden Zentren richtet sich auch in die Zukunft. Das Ziel die bereits bestehenden Zentren weiterzuentwickeln bzw. sie zu erhalten entspricht den Leitlinien, die der Regionalrat zu Beginn des Verfahrens erarbeitet hat.</p> <p><u>Wuppertal:</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2015-03-17/83-87) macht verschiedene Vorschläge für die ZASB-Darstellung. Obgleich den meisten Anregungen (Darstellung Sonnborn; Zurücknahme im Bereich Vohwinkel West, im Bereich AS W-Elberfeld und am Hasenberg) gefolgt wird (die übrigen Anregungen sind im Maßstab 1:200.000 nicht erkennbar), muss insoweit richtig gestellt werden, dass die Karte mit den Pulsaren tatsächlichen einen gewissen Interpretationsspielraum lässt, der auch zu dem Grundsatzcharakter der landesplanerischen Vorgaben passt.</p> <p><u>Remscheid</u> Die Stadt Remscheid regt an, den (zentralen) ASB in Lüttringhausen auch als zentralörtlich bedeutsamen ASB (ZASB) darzustellen. Der Anregung wird im zweiten Planentwurf gefolgt.</p> <p><u>Emmerich:</u> Die Stadt Emmerich äußert ihre Kritik an der Differenzierung zwischen ASB und ZASB und regt neben der Streichung von Grundsatz und Beikarte insbesondere an, zumindest den Eltener Bereich auch als ZASB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt: In der Stadt Emmerich wurde die sehr gut infrastrukturell ausgestattete Hauptortslage fast flächendeckend als ZASB dargestellt. Die Siedlungsentwicklung der Stadt soll vom Grundsatz her auf die Hauptortslage konzentriert werden, um die dort bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen langfristig zu sichern, zumal in der Hauptortslage große Siedlungsreserven bestehen. Die Stadt führt aus, dass eine Darstellung der Ortslage Elten als ZASB erfolgen solle, aufgrund ihrer Größe (ca. 4.700 EW), der bestehenden Einrichtungen, des Ausbaupotenziales und des geplanten SPNV Haltepunktes. Der Ortsteil Elten ist jedoch im</p>	<p>V-1112-2016-10-10/16 V-1112-2015-03-20/54 V-1112-2016-10-10/31 V-1112-2015-03-20/106</p> <p>V-1121-2015-03-23/11 V-1121-2015-03-23/28-A V-1121-2016-09-06/02 V-1121-2016-09-06/07 V-1121-2016-09-06/22</p> <p>V-1114-2015-03-27/07-B V-1114-2015-03-27/48 V-1114-2016-10-10/18</p> <p>V-1119-2015-03-04/65 V-1119-2016-10-29/65</p> <p>Ö-2014-11-12-A / 06</p> <p>V-1164-2015-03-23/01C V-1164-2015-03-23/10 V-1115-2015-03-09/04 V-1115-2016-10-05/04</p> <p>V-1160-2015-03-26/06 V-1160-2016-10-06/06 V-1161-2015-03-20/04 V-1161-2016-10-05/04 V-1165-2015-03-25/04 V-1165-2016-10-07/05 V-1154-2015-03-24/06 V-1154-2016-10-05/05 V-1117-2015-03-25/01 V-1117-2015-03-25/05 V-1117-2015-03-25/14</p>
--	---	---

	<p>Vergleich zur Hauptortslage deutlich kleiner und weist eine deutlich geringere Infrastrukturausstattung aus. Aufgrund dieser Standortqualitäten wurde die Ortslage Elten als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und nicht als Ortslage im Freiraum, die auf den Eigenbedarf beschränkt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann damit eine weitere Siedlungsentwicklung in Elten erfolgen. Eine Darstellung als weiterer ZASB ist aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angemessen, auch wenn der LEP NRW es zulassen würde, mehrere ZASB in einer Gemeinde darzustellen. Da es sich hier um einen Grundsatz handelt, verbleibt Abwägungsspielraum bei der Gemeinde.</p> <p><u>Goch:</u> Vergleichbar mit Emmerich äußert die Stadt Goch Kritik (u.a V-1114-2016-10-10/18) an der Differenzierung zwischen ASB und ZASB und regt neben der Streichung von Grundsatz und Beikarte insbesondere an, Pfalzdorf auch als ZASB darzustellen. Die Anregungen werden aus den gleichen Gründen wie in Emmerich (s.o.) zurückgewiesen. Was die Darstellung von Kleve Kellen betrifft, ist die siedlungsstrukturelle Vergleichbarkeit aus Sicht der Regionalplanung zwischen Kellen und Pfalzdorf nicht gegeben.</p> <p><u>Rees:</u> Vergleichbar mit Emmerich und Goch äußert die Stadt Rees ihre Kritik an der Differenzierung zwischen ASB und ZASB und regt an Millingen und Haldern auch als ZASB darzustellen, zumal beide Ortslagen über Haltepunkte des Schienenverkehrs verfügen. Der Anregung wird nicht gefolgt: In der Stadt Rees wurde die sehr gut infrastrukturell ausgestattete Hauptortslage flächendeckend als ZASB dargestellt. Zudem hat die Stadt in ihrer Einzelhandelskonzeption die Hauptortslage als Hauptzentrum dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Stadt Rees – auch unter Einbeziehung anderer Grundsätze wie z.B. zu den Haltepunkten – den Grundsatz zu den ZASB in die Abwägung einstellen.</p> <p><u>Kleve:</u> Auch der Anregung der Stadt Kleve wird unter Anführung, dass es sich um einen Grundsatz handelt, nicht gefolgt. Alle von der Stadt im Einzelhandelskonzept eingestellten Zentren (Haupt, Neben und Nahversorgungsbereiche) sind in der ZASB-Darstellung inbegriffen. Eine Entwicklung dieser Bereiche in den Vordergrund zu rücken scheint auch der aktuellen Flächennutzungsplanneuaufstellung nicht zu</p>	<p>V-1117-2015-03-25/15 V-1117-2016-10-11/01 V-1117-2016-10-11/05 V-1117-2016-10-11/13 V-1117-2016-10-11/14</p>
--	--	---

	<p>widersprechen.</p> <p><u>Issum</u> Der Ortsteil Issum ist als ZASB im Regionalplanentwurf dargestellt. Gegen diese alleinige Darstellung bestehen aus Sicht der Gemeinde Bedenken (V-1115-2015-03-09/04 und V-1115-2016-10-05/04). Sowohl der Ortsteil Issum mit rd. 6.500 Einwohnern als auch der Ortsteil Sevelen mit rd. 5.500 Einwohnern verfügen über ein ähnliches Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Daher sollte auch der Ortsteil Sevelen als ZASB dargestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Obwohl die Ausstattung in Issum qualitativ ähnlich wie in Sevelen ist, kann festgehalten werden, dass von der Gemeinde selbst die Ortslage Issum gegenüber der Ortslage Sevelen als Hauptzentrum verstanden wird; hier befinden sich zudem mehr Einrichtungen, der Standort des Rathauses und eine Grundschule.</p> <p><u>Kerken</u> Der Anregung der Gemeinde Kerken wird im 2. Planentwurf gefolgt, da beide Bereiche ähnlich ausgestattet sind.</p> <p><u>Brüggen</u> Die Gemeinde Brüggen (V-1161-2015-03-20) sieht die Ortslagen Brüggen und Bracht gleichmäßig in ihrer Entwicklung. Der Anregung wird gefolgt. Die Ortslage Bracht wird im 2. Planentwurf dargestellt. Zum zweiten Planentwurf kritisiert die Gemeinde (V-1161-2016-10-05/04) die Abgrenzung des ZASB Bracht. Die Kritik wird mit Verweis auf die Begründung zu diesem Kapitel 7.1.1.5 zurückgewiesen.</p> <p><u>Nettetal</u> Der Anregung V-1164-2015-03-23/10wird gefolgt, Breyell im 2. Planentwurf auch als ZASB darzustellen. Gleichwohl hat die Stadt Nettetal in ihrem eigenen Zentrenkonzept die beiden anderen Ortslagen als Hauptzentren dargestellt. Hierauf fußte bisher die Darstellung des ersten Planentwurfs.</p> <p><u>Niederkrüchten</u> Der Anregung, dass beide Bereiche als ZASB dargestellt werden sollen, wird im 2. Planentwurf gefolgt.</p>	
--	--	--

	<p><u>Ratingen:</u> Ein Bürger aus Ratingen (Ö-2014-11-12-A/06) vermisst die Darstellung von Ratingen-West als Siedlungsschwerpunkt; hier würden „immerhin 18.000 Menschen mit kompletter Infrastruktur (Schulen, Güter + Dienste)“ wohnen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da für eine ZASB-Darstellung auch die Entwicklungsspielräume (im Sinne von Siedlungserweiterungen) in den Blick genommen werden, die hier nicht mehr gegeben sind.</p> <p><u>Kaarst</u> Die Stadt Kaarst (V-1154-2015-03-24/06/V-1154-2016-10-05/05) regt an auch Vorst als ZASB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt stellt richtig dar, dass die Ortschaft Vorst mit knapp 6.000 Einwohnern neben dem Hauptzentrum Kaarst und dem Nebenzentrum Büttgen bereits jetzt und künftig verstärkt eine besondere Bedeutung bei der Aktivierung und Entwicklung von Reservflächen des Regionalplans besitzt. Allerdings ist die Infrastrukturausstattung in den Haupt- und Nebenzentren wesentlich besser, so dass hier eine Gleichbewertung nicht nachvollziehbar ist. Im Übrigen ist am Entwurf des Regionalplanes selbst zu erkennen, dass es sich hierbei um einen Grundsatz handelt und selbst in der Entwurfsfassung mit den ASB-Ergänzungen in Vorst eine stärkere Entwicklung in Vorst ermöglicht wird.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4A	<p><u>Hinweise zur Darstellung und Anregungen zur Überarbeitung der Abgrenzungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)</u> In mehreren Stellungnahmen (u.a. Kreis Kleve, Gemeinde Jüchen, Stadt Neuss) wird die Darstellung der UZVR hinterfragt, bzw. es wird angeregt, ihre Abgrenzung zu überprüfen bzw. zu überarbeiten oder es werden allgemeine Hinweise zur Einschätzung bestimmter UZVR gegeben.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/223, weist auf fehlende Darstellungen unzerschnittener verkehrsarmer Räume im nördlichen Gebiet des Kreises Kleve hin und fordert rechtsrheinisch eine Erweiterung der Räume um den Bereich nördlich der BAB 3 bis zur Landesgrenze von insgesamt ca. 1.000 ha Größe.</p> <p>Den entsprechenden Anregungen wird teilweise gefolgt, die Beikarte 4A - Unzerschnittene verkehrsarme Räume wurde im Rahmen des 2. Planentwurfes des RPD auf der Grundlage der aktuellen verfügbaren Berechnungen überarbeitet. Ent-</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/76 V-1100-2016-10-06/55 V-1110-2015-03-25/31 V-1110-2016-09-29/40 V-1114-2015-03-27/08 V-1116-2016-10-12/20 V-1153-2015-03-27/08 V-1153-2016-10-07/04 V-1157-2015-03-27/42 V-1121-2015-03-23/15-B V-1125-2016-10-04/10 V-1126-2016-10-07/06 V-1160-2015-03-26/18 V-2002-2015-03-31/223 V-4015-2016-10-07-B/22 Ö-2015-03-31-Z/04</p>

	<p>sprechende Hinweise wurden im Rahmen der Systematik berücksichtigt. Damit wird u. a. der Anregung des Kreises Viersen (V-1160-2015-03-26/18) zur Aktualisierung der Datengrundlage sowie von V-2002-2015-03-31/223 zur Darstellung von UZVR im Bereich NSG „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ gefolgt.</p> <p>Die Hinweise der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/76, V-1100-2016-10-06/55), u.a. zur Einbeziehung des Rheins in die Darstellung der UZVR, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung der Regionalplanung: Gemäß der Definition für UZVR (LANUV NRW 2014; übereinstimmend: Erläuterung zu 7.1-3 LEP NRW) werden als unzerschnittene verkehrsarme Räume solche definiert, „die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie beispielweise Verkehrsflugplätze zerschnitten werden.“ Schiffbare Flüsse, wie der Rhein, der ja auch Bundeswasserstraße ist, werden hier nicht erwähnt. An der mit dem 2. Planentwurf RPD vorgelegten Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume wird festgehalten. Da die Erhaltung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen insbesondere der Sicherung der Durchlässigkeit des Biotopverbundes dient und der Rhein mit seine Auen zu den Kernbereichen des Regionalen Biotopverbundes gehört, wird er in Übereinstimmung mit der Definition nicht als zerschneidendes Element gewertet. Ebenfalls nicht gefolgt wird den Anregungen zur Darstellung unzerschnittener verkehrsarmer Räume, soweit sie Räume in Grenzlage zu den NL unterhalb der festgelegten Größenschwelle von 10 km² betreffen.</p> <p>Die Gemeinde Jüchen (V-1153-2015-03-27/08) hinterfragt die Darstellung der UZVR vor dem Hintergrund der planfestgestellten A 44 n und bittet zu prüfen, ob die Darstellung für diesen Teilbereich zutreffend ist.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Im Rahmen des 2. Planentwurfes des RPD wurden die UZVR entsprechend der aktualisierten Datengrundlage neu berechnet und ihre Darstellung angepasst. Die Änderung gegenüber dem 1. Planentwurf spiegelt den inzwischen in der Datengrundlage erfassten Fortschritt des Abbaugeschehens und den Baufortschritt der A 44 wieder, weshalb die Darstellung des UZVR verringert wurde. Die im 1. Planentwurf des RPD noch enthaltene Überschneidung eines UZVR mit der der planfestgestellten A 44 n ist damit entfallen.</p> <p>Verschiedene Stellungnahmen regen eine insgesamt veränderte bzw. auf einzelne unzerschnittene verkehrsarme Räume bezogene Darstellung an (z.B. Stadt Kalkar,</p>	Ö-2016-10-07-BL/01
--	---	--------------------

V-1116-2016-10-12/20, Stadt Rees, V-1121-2015-03-23/15-B, Gemeinde Weeze, V-1126-2016-10-07/06 und Gemeinde Wachtendonk, V-1125-2016-10-04/10).

Diesen Anregungen zu einer weitergehenden Überprüfung bzw. zur Änderung der Darstellung dieser Räume sowie den Anregungen der Gemeinde Jüchen (V-1153-2016-10-07/04) sowie der IHK (V-4015-2016-10-07-B/22) zur Anpassung der Darstellung für den Bereich des GIB für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet mit der Stadt Grevenbroich **konnte über die in der aktuellen Fassung der Beikarte enthaltenen Darstellungen hinaus nicht gefolgt werden.** Dies gilt auch für die Anregungen aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-31-Z/04, Ö-2016-10-07-BL/01 u.a. den Bereich des Baaler Bruchs in der Beikarte 4A als unzerschnittenen verkehrsarmen Raum zu streichen.

Der Grund dafür ist, dass der Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume eine landesweit einheitliche Berechnungsmethodik und Datengrundlage zu Grunde liegt und der Darstellung insoweit über die regional begründete Größendifferenzierung hinaus keine eigenen Erwägungen zu Grunde liegen. Dies gilt auch hinsichtlich der in V-1121-2016-09-06/11 zur Kenntnis genommenen Anpassung der Darstellung im 2. Entwurf entsprechend der im Dezember 2015 vom LANUV übermittelten aktualisierten Datengrundlage. Aufgrund der den Darstellungen zugrundeliegenden komplexen Berechnungen können Auswirkungen der in den Stellungnahmen genannten örtlichen Besonderheiten (z.B. Zufahrt „Blaue Lagune“) ohne Zugriff auf die hier nicht vorliegende Datenbasis nicht in veränderte Darstellungen umgesetzt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass die relevanten Verkehrsmengen in die Berechnung eingegangen sind und vergleichbare räumliche Situationen somit auch vergleichbar dargestellt sind. Wie in der Beikarte (u.a. durch die Legende) dargelegt, wurden im deutsch-niederländischen Grenzraum auch Flächen zwischen 10 und 20 Km² dargestellt, da Daten zur Ausdehnung unzerschnittener verkehrsarmer Räume jenseits der Grenze nicht vorliegen. Beide in der Beikarte dargestellten Räume westlich von Weeze und Goch grenzen auf niederländischer Seite an Freiraum, so dass angenommen wird, dass die unzerschnittenen Bereiche hier ihre Fortführung finden. Im Übrigen werden die Hinweise zur Darstellung zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Regionalplanung klarzustellen, dass die UZVR im Baaler Bruch und in Weeze jeweils allein die Größenschwelle von 10 km² deutlich überschreiten (rd. 17 bzw. 19 km²) und somit nicht erst der diese Bereiche verbindende schmale Bereich das Überschreiten der Größenschwelle und damit die Darstellung rechtfertigt, wie in der Stellungnahme Ö-2016-10-07-BL/01 angeführt. Nicht gefolgt wird auch dem Argument, die Darstellung Unzerschnittener verkehrsarmer

	<p>Räume bzw. der Grundsatz G5, Kap. 4.1.1 erfolge mit der Zielsetzung, über umfangreiche Schutzkriterien auf dem Wege öffentlicher Rahmenplanung zu einer sukzessiven Extensivierung zu kommen. Auch der LEP NRW sieht in Grundsatz 7.1-3 vor, die Zerschneidung unzerschnittener verkehrsarmer Räume zu vermeiden. Die Feststellung, dass sich die im Entwurf des RPD ausgewiesene „Schutzwürdigkeit“ auf großer Fläche in der Örtlichkeit nicht wiederfinde, wird zurückgewiesen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Grundlagen der Darstellung der UZVR in Beikarte 4A in Kap. 4.1.1 der Begründung verwiesen.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4B	<p><u>Herausnahme von bestimmten Flächen aus der Darstellung in der Beikarte 4B</u> Der Anregung (z.B. V-1116-2015-03-18/15B, V-1116-2016-10-12/19), schutzwürdige Böden in Bereichen mit genehmigten Abgrabungserweiterungen aus der Darstellung in der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Ebenfalls nicht gefolgt wird einer Anregung aus der Öffentlichkeit, die Beikarten-Darstellungen für die in der Stellungnahme aufgeführten Bereiche zu streichen bzw. der vor Ort vorzufindenden Realität anzupassen. Nicht gefolgt wird auch dem Argument, der Grundsatz G2, Kap. 4.1.1 bzw. die Darstellung schutzwürdiger Böden in der Beikarte 4B erfolge mit der Zielsetzung, über umfangreiche Schutzkriterien auf dem Wege öffentlicher Rahmenplanung zu einer sukzessiven Extensivierung zu kommen. Die Feststellung, dass sich die im Entwurf ausgewiesene „Schutzwürdigkeit“ (hier: Darstellungen der CO₂-Senken) in der Örtlichkeit nicht wiederfinde, wird zurückgewiesen.</p> <p>Dieser Bewertung liegt die Einschätzung zugrunde, dass die schutzwürdigen Böden ihre Schutzwürdigkeit nicht bereits durch ihre Überplanung verlieren, sondern erst durch ihre tatsächliche Inanspruchnahme. Die Darstellung dieser Böden in der Beikarte ermöglicht es, die nach ihren Bodenfunktionen sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher und sehr hoher Naturnähe und die klimarelevanten Böden in der Planungsregion räumlich zu lokalisieren und im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Überlagerungen von Darstellungen der Beikarte mit dargestellten Siedlungsflächen bzw. im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen für Wohnen bzw. Gewerbe</u> Die Stadt Rees regt in V-1121-2015-03-23/16, .../31 und V-1121-2016-09-06/12 an, die Darstellungen der Beikarte 4B Schutzwürdige Böden an die tatsächliche Siedlungsentwicklung anzupassen und Bereiche aus der Darstellung auszunehmen, die</p>	<p>V-1116-2015-03-18/15B V-1116-2016-10-12/19 Ö-2016-10-07-BL/01 V-1121-2015-03-23/16 V-1121-2015-03-23/31 V-1121-2016-09-06/12 V-1109-2015-03-17/77 V-1109-2015-03-17/78 V-1109-2015-03-17/79 V-1109-2015-03-17/80 V-2002-2015-03-31/385 Ö-2015-03-05-K/02 Ö-2015-03-31-AW/03 V-2205-2015-03-31/49 V-2205-2016-10-18/69 V-1114-2015-03-27/09 V-8002-2015-03-27/13-A</p>

bauleitplanerisch abgesichert bzw. bereits bebaut sind.

Die Stadt Wuppertal (u.a. V-1109-2015-03-17/77) kritisiert, dass sich die Darstellung der schutzwürdigen Böden in der Beikarte 4B nicht auf den Freiraum beschränkt, sondern auch im RPD-Entwurf dargestellte Siedlungsflächen bzw. im Flächennutzungsplan dargestellte Reserveflächen für Wohnen bzw. Gewerbe überlagert würden. Sie sieht durch diese Darstellungen die grundsätzliche Machbarkeit im RPD dargestellter Siedlungspotenzialflächen durch Aussagen an anderer Stelle wieder in Frage gestellt. Die Stadt Wuppertal regt an, die Bewertungen des Freiraums ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum zu beschränken. Diese Ausführungen werden anhand von Ausschnitten mit Darstellungen schutzwürdiger Böden in der Beikarte 4B und entsprechenden Siedlungsbereichsdarstellungen erläutert. Darüber hinaus äußert sich die Stadt Wuppertal in V-1109-2015-03-17/80 kritisch zu den Darstellungen der Beikarte, da keine eindeutige Grenzziehung zwischen schützenswerten und nicht schützenswerten Böden erkennbar sei und auch anthropogen stark veränderte Böden in die Darstellung aufgenommen worden seien. Daher regt sie an, die Beikarte hinsichtlich des Darstellungsmaßstabes und der Aktualität zu überarbeiten. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die auf ihrer Ebene vorliegenden großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Beikarte 4B enthält nachrichtlich die Darstellungen der sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher und sehr hoher Naturnähe sowie die klimarelevanten Böden nach dem Fachbeitrag des GD NRW, unabhängig von im FNP oder im RPD vorgesehenen siedlungsräumlichen Festlegungen und Darstellungen.

Die textlichen Vorgaben des RPD in Kap. 4.1.1, G2 gelten ausdrücklich für neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die in den im M 1: 50.000 dargestellten Freiraumbereichen des Regionalplans vorgesehen werden sollen. Somit ist ihre Anwendung auf Siedlungsbereichsdarstellungen des Regionalplans ausgeschlossen, wenngleich auch in den dargestellten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden vorhanden sein können.

Die Darstellung der schutzwürdigen Böden in der Beikarte 4B im Zusammenhang mit dem Grundsatz G2 hat nicht den Charakter einer Schutzgebietsausweisung, wie von der Stadt Rees befürchtet. Sie erfolgt entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen 4 - 6 des Kap. 4.1.1 auf der für den gesamten Planungsraum vorliegenden Datengrundlage des Geologischen Dienstes (GD NRW 2012) und stellt die Bewertung der Böden auf der Grundlage der tatsächlichen Flächennutzung zum Erfassungszeitpunkt dar. Die der Darstellung der sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe in der Beikarte 4B zu

Grunde gelegte Einschätzung, dass die schutzwürdigen Böden ihre Schutzwürdigkeit nicht bereits durch ihre Überplanung verlieren, sondern erst durch ihre tatsächliche Inanspruchnahme ist insofern sachgerecht, als der Grad der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden auch im Rahmen nachfolgender Planungen beeinflusst und angemessen berücksichtigt werden kann, z.B. durch Festlegungen zum Umfang und zur Verteilung der Inanspruchnahme dieser Böden. Die Darstellung dieser Böden in der Beikarte ermöglicht es, die sehr und besonders schutzwürdigen Böden und die klimarelevanten Böden in der Planungsregion räumlich zu lokalisieren und im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Soweit hierzu bereits großmaßstäbige Karten vorliegen, wie in Wuppertal, sollten diese entsprechend berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann zur Validierung der Darstellungen ein Abgleich der Schutzwürdigkeit mit der konkreten Nutzung einer Fläche erfolgen. Anhand der Tab. 3 „Generalisierung der ATKIS-Objekte und Zuweisung einer Wertstufe der Naturnähe“ im Fachbeitrag des Geologischen Dienstes lässt sich die Einstufung der Naturnähe im Einzelfall unter Berücksichtigung des für die zu betrachtenden Flächen jeweils aktuellsten in ATKIS erfassten Objektartenschlüssels direkt zuordnen. Angesichts der Maßstäblichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die in der Beikarte 4B enthaltenen Hinweise auf schutzwürdige Böden auf der Grundlage weiterer vorhandener Sachdaten zu konkretisieren. Im Übrigen sei zur Maßstäblichkeit auf die Ausführungen in der Thementabelle „Sonstiges“ unter dem Kürzel „Sonstiges-Parzellenunschärfe“ verwiesen.

Den Anregungen, die Darstellung der Beikarte 4B zu ändern und im Regionalplan zeichnerisch dargestellte Siedlungsbereiche aus der Beikarte 4B herauszunehmen, wird nicht gefolgt.

Erweiterung der Darstellungen in der Beikarte 4B

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/385 und Einwender aus der Öffentlichkeit, regen an, die Darstellungen der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden in einzelnen Bereichen, z.B. in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss (Trietbachbereich, Jüchener Bach und nördliche Agrarbereiche von Korschenbroich und Kleinenbroich), in den Kategorien Biotopentwicklungspotential, Regelungs- und Pufferfunktion sowie Potenzielle Funktion als CO₂-Senke zu ergänzen.

Der Anregung wird im Rahmen der vorliegenden Datengrundlage des Geologischen Dienstes NRW nicht gefolgt. Die Darstellungen in der Beikarte erfolgen auf der Grundlage des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes NRW und den in

der digitalen Karte der Schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens hinterlegten Attributen für die einzelnen Böden. Die in der Anregung vorgeschlagenen Kriterien („Biotopentwicklungspotenzial“ etc.) sind bereits in die Bewertung der Schutzwürdigkeit eingegangen. Durch die in der Anregung aufgeführten Datengrundlagen ergibt sich daher keine andere Bewertung, weder hinsichtlich der in der Beikarte dargestellten Böden, noch in Bezug auf eine in den Anregungen geforderte Ergänzung der Darstellung um weitere Flächen mit schutzwürdigen Böden. Allerdings wurde anlässlich dieser Anregungen bei der Überprüfung der Legende festgestellt, dass die Bezeichnung der klimarelevanten Böden fachlich nicht ganz zutreffend ist. Daher ist vorgesehen, gegenüber dem 2. Entwurf RPD die Bezeichnungen dieser Böden in der Legende in Übereinstimmung mit der hierfür relevanten Tabelle 6 des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes im Sinne einer inhaltlichen Präzisierung der Legendentext bei den klimarelevanten Böden neu zu fassen:

"Naturnähe hoch – sehr hoch Funktion für CO₂-Speicherung / als potenzielle CO₂-Senke:

aktuell hoch

Naturnähe sehr gering – mittel Funktion für CO₂-Speicherung / als potenzielle CO₂-Senke:

eingeschränkt, ggfs. regenerierbar". Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Thema Schutzwürdige Böden in Kap. 4.1.1 RPD, Erläuterungen 4 und 5 verwiesen.

Zu Ö-2015-03-31-AW 03 sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Beikarte 4B bereits sehr detaillierte Darstellungen aufweist. Die Böden, die den in den Erläuterungen genannten Kriterien entsprechen, wurden vollständig und ohne Berücksichtigung einer unteren Größenschwelle in die Darstellung der Beikarte übernommen. Darstellungsgrenzen ergeben sich allenfalls aus dem Maßstab der Beikarte und der Auflösung der Kartendarstellung. Soweit von den Einwendern für schützenswert gehaltene Böden nicht dargestellt sind, kann dies auch an der in den Datengrundlagen erfassten Flächennutzung liegen. Eine Überprüfung ausgewählter Flächen auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens ist nicht vorgesehen, da sie zwangsläufig unvollständig wäre und die der Beikarte zugrunde liegende einheitliche Systematik durchbrechen würde. Daher wird in Erläuterung 6 auch auf die empfohlene Einbeziehung großmaßstäbiger Bodenkarten auf nachfolgenden Planungsebenen hingewiesen.

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2015-03-31/49, V-2205-2016-10-18/69) regt u.a. eine Korrektur der Beikarte 4B und eine Ergänzung der

Darstellung schutzwürdiger Böden an: in Blatt 1 seien bezüglich der schutzwürdigen Böden nur Randbereiche der Düffel umfasst.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung der schutzwürdigen Böden in der Beikarte 4B umfasst gemäß den Erläuterungen 4 und 5 zu Kap. 4.1.1 ausschließlich die Kategorien der sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotential bzw. Filter- und Pufferfunktion gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens (GD NRW 2012) mit hoher und sehr hoher Naturnähe. In der Karte des GD finden sich für den Bereich der Düffel zwar noch weitere Flächen mit schutzwürdigen Böden, dabei handelt es sich aber um Böden, die lediglich als schutzwürdig (also nicht als sehr oder besonders schutzwürdig) gekennzeichnet sind und für die deshalb in Verbindung mit dem oben gesagten eine Darstellung in der Beikarte nicht in Frage kommt. Dies entspricht im Übrigen der für das gesamte Plangebiet angewandten Systematik.

Verzicht auf die Darstellung von Kleinstflächen

Der Anregung „Kleinstflächen“ aus der Darstellung der Beikarte herauszunehmen, da diese für den Maßstab des Regionalplanes keine verwendbare Aussage enthielten (V-1114-2015-03-27/09), **wird nicht gefolgt.** Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Erläuterung 4 des Kap. 4.1.1 verwiesen, wonach es sich bei den dargestellten Flächen bereits um eine Auswahl aus der Gesamtheit der schutzwürdigen Böden handelt. Es ist davon auszugehen, dass viele der dargestellten Böden durch weitere, im Rahmen der Methodik nicht dargestellte schutzwürdige Böden (Stufe I) räumlich miteinander verbunden sind.

Im Übrigen sind die in der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden dargestellten Bereiche im Zusammenhang dem Grundsatz G2 in Kapitel 4.1.1 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Böden mit Archivfunktion

Der Anregung des Geologischen Dienstes NRW, V-8002-2015-03-27/13-A, **wird gefolgt.** Gegenüber dem 2. Planentwurf RPD ist im Rahmen weiterer redaktioneller Änderungen im Sinne einer redaktionellen Klarstellung folgende Änderung vorgesehen. Die Bezeichnung der Beikarte wird geändert in: Beikarte 4B - Böden und die Zwischenüberschrift „Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe“ geändert in: "Sehr und besonders schutzwürdige Böden *) (Naturnähe hoch – sehr hoch)" unter der Zeile Biotopentwicklungspotential wird eine weitere Zeile ergänzt „*)ohne Darstellung von Böden mit Archivfunktion". In diesem Zuge soll auch die Legendenüberschrift zu den sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit den Funktionen Regelungs-

	und Pufferfunktion und Biotopentwicklungspotential mit den zugehörigen textlichen Vorgaben harmonisiert werden.	
Kap. 7-Beikarte 4C	<p><u>Hinweis auf fehlende Darstellungen nördlich des Kreises Viersen</u> Der Hinweis auf fehlende Darstellungen nördlich des Kreises Viersen wird zur Kenntnis genommen. Klarstellung der Regionalplanung: Die Darstellungen der Regionalen Grünzüge in der Beikarte 4C entsprechen räumlich den zeichnerischen Darstellungen Regionaler Grünzüge des Regionalplans im M 1: 50.000. Außerhalb der Verdichtungs-räume wurden keine Regionalen Grünzüge dargestellt (s. hierzu auch Kap. 7.2.6.2.2 der Begründung).</p> <p><u>Ergänzung/Fortführung von RGZ</u> Im Rahmen von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird angeregt, verschiedene RGZ auf Korschenbroicher Stadtgebiet auf Jüchener Gebiet fortzuführen (u.a. entlang des Jüchener Bachs, Trietbachs, Nordkanals, Kommerbachs u.a.). Hierzu wird in den Stellungnahmen u.a. auch auf den hohen Wert der Kulturlandschaft verwiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Kulturlandschaft wird auf die Ausführungen zur Thementabelle Kap.7- Beikarte 2B verwiesen. Die RGZ sind auf der Grundlage der in Kap. 7.2.6 der Begründung dargelegten Kriterien festgelegt worden. Sowohl Korschenbroich als auch Jüchen wurden in der Analyse dem ländlich geprägten Bereich zugeordnet, in dem Regionale Grünzüge nur in Einzelfällen dargestellt werden. Die in der Stellungnahme beschriebenen Besonderheiten und Funktionen (z.B. Biotopverbund, Erholung, Klima, Ausgleichsflächen) werden über die Darstellung von BSLE und BSN entsprechend der Ziele und Grundsätze in Kap. 4.2.1 RPD geschützt und entwickelt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Kürzel PZ 2dc in den jeweiligen Kommunaltabellen verwiesen.</p> <p>Aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-03-24/02) wird um Prüfung gebeten, ob die Flächen zur Erweiterung des Gewerbegebiets Hetterscheidt-Nord Bestandteile des Grünzuges „Ruhrhöhen“ sind. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Grünzuges „Ruhrhöhen“ ist im aktuellen Entwurf des RPD entfallen.</p>	V-1114-2015-03-27/10 Ö-2015-03-05-K/03 Ö-2015-03-03-24/02
Kap. 7-Beikarte 4D	Die Beteiligten haben Bedenken gegen die Darstellungen der BSN und der Biotopverbundflächen in der Beikarte 4 D und 4 E. Sie rechnen mit Einschränkungen	V-1119-2016-10-29/67

	<p>der baulichen Entwicklung.</p> <p><u>Kleve - Kellen</u> Die Stadt Kleve (V-1119-2016-10-29/67) erhebt Bedenken gegen die Darstellungen in den Beikarten 4D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes und 4E - Regionaler Biotopverbund. Die Ausweisung „Bereiche für den Schutz der Natur“ sowie des Biotopverbundes im Bereich „Zum Breijpott“ in Kellen werden als Einschränkung für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich gesehen. Daher wird die Anregung geäußert, von diesen Darstellungen auf Regionalplanebene abzusehen.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme der Darstellungen aus dem Regionalplan bzw. den Beikarten wird nicht gefolgt Die Darstellung des BSN in den in der Stellungnahme genannten Bereich in Kellen basiert auf dem Biotopverbund mit der Kennung VB-D-4103-0005. Das Gebiet umfasst die Erhaltung der reich strukturierten Niederung des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens mit wertvoller, naturnahen Gewässern (Altarm, Kolke und naturnahe Kleingewässer), Röhrichtbeständen, Weiden-Auwald, Hochstaudenfluren, begleitendem Grünland und Gehölzstrukturen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Feldgehölzen, u.a. als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Darstellung des BSN ist insofern beabsichtigt und widerspricht einer Siedlungsentwicklung. Außerhalb des dargestellten ASB sollen die Darstellungen im Regionalplan und in der Beikarte daher beibehalten werden.</p> <p><u>Kreis Kleve, Goch – Depot Hommersum</u> Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/80; V-1110-2016-09-29/81) sowie die Gemeinde Goch (z. B. unter V-1114-2015-03-27/11) erheben Bedenken gegen die Erweiterungen des Biotopverbundes und die BSN und BSLE, u. a. gegen die Ausweisung des Depots Hommersum in den Beikarten 4D und 4E als BSN.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Es besteht keine zeichnerische Darstellung des Depots Hommersum als BSN. Dies ist auch nicht aus den Beikarten 4D und 4E ersichtlich. Das Depot Hommersum ist als GIB-Z dargestellt im RPD. Erweiterungen des Biotopverbundes sind auf den Fachbeitrag des LANUV zurückzuführen, der bei der Erarbeitung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen ist (dies gilt auch für die Erarbeitung des Landschaftsplanes). Die Darstellungen von BSN und BSLE im Regionalplan Düsseldorf sind u. a. auf der</p>	<p>V-1110-2015-03-25/80 V-1110-2016-09-29/81 V-1114-2015-03-27/11 V-1114-2015-03-27/12</p>
--	--	--

	<p>Grundlage des Biotopverbundes im Fachbeitrag des LANUV abgeleitet worden. Im Landschaftsplan des Kreises Kleve sind die BSN und BSLE unter Berücksichtigung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Das bedeutet nicht, dass diese flächendeckend übernommen werden sollen als Natur- und Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan.</p>	
<p>Kap. 7-Beikarte 4D Kap. 7-Beikarte 4E</p>	<p><u>Biotopverbund, BSN, RAMSAR</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert das Ramsar-Gebiet in Beikarte 4D als Gebiet zum Schutz der Natur darzustellen. Zusammengefasst soll die bauliche Entwicklung auf den Bestand reduziert werden. Außerdem müsse im Norden ein 200m breiter Verbindungstreifen entlang des Netterdenschen Kanals zwischen dem Flüsschen Wild und dem NSG Hetter in die Darstellung der Beikarten einbezogen werden. Des Weiteren sollen Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung dargestellt werden und als Bereiche zum Schutz der Natur in den Regionalplan übernommen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ramsar-Gebiet beruht auf der Ramsar-Konvention aus dem Jahr 1971. Dies ist ein zwischenstaatliches Übereinkommen, über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel. Feuchtgebiet im Sinne der Ramsar-Konvention sind u. a. Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete, Auen Flüsse und Seen. Aufgrund der Überlagerung des Ramsar-Gebiets mit den FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten sowie Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, werden Lebensräume im Sinne der Ramsar-Richtlinie (Flüsse, Auen) bereits konkretisiert und unter Schutz gestellt. Daher sind diese als Kernbereiche des Biotopverbundes auch nicht explizit in der Beikarte 4 D dargestellt. Darüber hinaus wurden mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (2009) die "gesetzlich geschützten Biotope" (§ 30 BNatSchG) um weitere Gewässer- und Feuchtgebietstypen ergänzt, so dass nun alle nach der Ramsar-Konvention definierten und in Deutschland vorkommenden Feuchtgebietstypen gesetzlich geschützt sind. Die Darstellung des Ramsar-Gebietes in Beikarte 4 D (als GSN, BSN, Schutzwürdige Schwerpunkträume von Biotopverbundflächen) wird daher nicht vorgenommen.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Darstellung des Ramsar-Gebietes als Gebiet zum Schutz der (GSN) Natur nicht im RPD-Entwurf vorgenommen werden, da die GSN im LEP NRW dargestellt werden und nur nachrichtlich in die Darstellung der Beikarte 4 D aufgenommen wurden. Die derzeitige Abgrenzung der BSN und BSLE kon-</p>	<p>V-2002-2015-03-31/224 V-2002-2015-03-31/225</p>

	<p>kreiert die Gebiete zum Schutz der Natur aus dem LEP und erfolgt auf der Grundlage der in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien zur Darstellung der BSN und BSLE. Die Abgrenzung des Ramsar-Gebietes wird daher nicht als Gebiet zum Schutz der Natur in die Beikarte übernommen.</p> <p>Der Darstellung eines 200m breiten Verbindungsstreifens entlang des Netterdenschens Kanals ist mit der derzeitigen Darstellung im Regionalplan bereits Rechnung getragen worden, d. h. eine Darstellung ist erfolgt. Die Ausweisung von Biotopverbundflächen erfolgt im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Die Darstellungen in Beikarte 4E beruhen auf den im Fachbeitrag ausgewiesenen Flächen. Eine Darstellung aller Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung im Regionalplan als BSN wird nicht vorgenommen, da in einigen Fällen die Darstellung als BSLE sinnvoller ist (z. B. Teilbereiche des VSG Unterer Niederrhein). Hierzu wird auf das Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD verwiesen.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4D	<p><u>Erweiterung der Darstellungen der Kernbereiche für die Entwicklung eines Biotopverbundes</u></p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-05-K regt an, den Trietbach und den Jüchener Bach in der Beikarte 4D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes als Gewässer darzustellen.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/390) regt dies ebenfalls an. Aus seiner Sicht sei die Entwicklung eines Biotopverbundes in Korschenbroich nur über die Bachauen Trietbach und Jüchener Bach als Kernbereiche zu erreichen. Deswegen fordern die Naturschutzverbände eine Kennzeichnung der vorgenannten Auenbereiche als Biotopverbund „Gewässer“ bzw. „Auenkorridore“ (analog zu Viersen). Seitens des Beteiligten Ö-2015-03-05-K wird angeregt, den gesamten linearen Trietbachauenbereich als Biotopverbund Stufe 1 (herausragende Bedeutung) darzustellen.</p> <p>Die Beikarte 4D stellt Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes (von nationaler und internationaler Bedeutung) dar, es handelt sich hierbei um FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und überwiegend innerhalb der BSN liegende schutzwürdige Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes. Der Trietbach und der Jüchener Bach gehören als solche nicht zu Biotopverbundflächen mit nationaler oder internationaler Bedeutung.</p> <p>Der Trietbach und der Jüchener Bach sind überwiegend als Biotopverbundsystem besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesen und im Landschaftsplan des Rhein-Kreises</p>	<p>Ö-2015-03-05-K/04 V-2002-2015-03-31/390 V-2002-2015-03-31/391 Ö-2015-03-05-K/05</p>

	<p>Neuss als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Über die Darstellung als Freiraum mit überlagernder Freiraumfunktion BSLE im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf sind die für den Biotopverbund wichtigen Teile für Natur und Landschaft im Regionalplan gesichert. Sofern Teilbereiche sich innerhalb der im RPD festgelegten Siedlungsbereiche befinden, ist eine Darstellung als BSLE nicht vorgesehen. Hier gilt Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 im RPD-Entwurf. Der Anregung zur Aufnahme der beiden Bachsysteme in die Beikarte wird nicht gefolgt, der Bedeutung wird durch die Darstellungen im Regionalplan und in Beikarte 4 E Rechnung getragen.</p> <p><u>Übereinstimmung der Biotopverbundflächen in Beikarte 4D mit dem Fachbeitrag des LANUV</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an die Beikarte 4D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes dahingehend zu korrigieren, dass die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung im Bereich zwischen dem FFH-Gebiet Knechtsteden und dem FFH-Gebiet Zonser Grind als Kernbereiche in Beikarte 4 D aufgenommen werden. Das Landesbüro geht davon aus, dass die für Dormagen wichtige Biotopverbindung aufgrund des verspätet vorliegenden Fachbeitrages nicht angemessen Berücksichtigung findet im Regionalplan.</p> <p>Der Anregung zur Darstellung des in der Stellungnahme genannten Bereiches als Kernbereich des Biotopverbundes wird nicht gefolgt. Im RPD werden die Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV von Februar 2015 dargestellt. Hier handelt es sich um die Endfassung des Fachbeitrages. Die Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung in der Endfassung des Fachbeitrages haben sich aber in dem Bereich, der in der Stellungnahme angesprochen wird, ggü. dem Entwurfsstand des Fachbeitrages (Stand März 2013), der dem 1. RPD-Entwurf zugrunde liegt, nicht verändert. Die Einstufung der Biotopverbundfläche als „besonders“ oder „herausragend“ sind in den Fachbeiträgen gleich geblieben. Die Darstellung des RPD stellt u. a. auf dieser Grundlage BSN und BSLE dar und trägt dieser regional und überregional wichtigen Freiraum- und Biotopverbindung in Dormagen somit hinreichend Rechnung. Eine Darstellung als Kernbereich des Biotopverbundes wird daher abgelehnt.</p>	V-2002-2015-03-31/349
Kap. 7-Beikarte 4D	<p><u>Biotopverbund, Naturschutzgebiete</u></p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AW äußert, dass in Beikarte 4D die Darstellungen des Hardter-, Wickrather und Buchholzer Waldes und der Krapp in Mönchengladbach</p>	Ö-2015-03-31-AW/05-A

	<p>fehlen. Zudem empfehle sich die zumindest teilweise Ausweisung der oben genannten Gebiete sowie der Donk als NSG. Auch ein Grünland-Verbund wäre im Westen und Süden der Stadt möglich. Dieser werde in der Karte aber ebenfalls nicht dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung in Beikarte 4D bildet u. a. die Gebiete zum Schutz der Natur gem. LEP NRW, die BSN gem. RPD sowie die schutzwürdigen Schwerpunkträume (Heide-, Moor- und Waldkomplexe...) des Biotopverbundes gem. LEP NRW ab. Die Darstellung der BSN in der zeichnerischen Darstellung des RPD erfolgt auf der Grundlage der in Kap. 7.2.4 der Begründung aufgeführten Kriterien, z. B. gehören hierzu festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, sowie der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Naturschutzgebiete werden in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfr. Städte festgesetzt, nicht im Regionalplan. Die in der Stellungnahme genannten Bereiche entsprechen nicht den Kriterien und können daher nicht als BSN im Regionalplan dargestellt werden. Sie sind im RPD auf der Grundlage des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe 2) als BSLE dargestellt. Die Landschaftsplanung kann hier im eigenen Ermessen entscheiden, welches Schutzgebiet (gem. § 22 BNatSchG) sie im Landschaftsplan festsetzt.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4D	<p><u>GSN, BSN, Niersverlauf, Auenkorridore</u></p> <p>Der Waldbauernverband kritisiert die Darstellungen in Beikarte 4D, da hier erkennbar sei, dass deutlich mehr BSN ausgewiesen werden als GSN im LEP-Entwurf NRW. Der Beteiligte Ö-2015-03-30-G erhebt die gleichen Bedenken und verweist explizit auf die Darstellung der Niers zwischen Mönchengladbach und Kevelaer. Die Beteiligten fordern hier eine Anpassung der Darstellungen in der Beikarte 4D an die im LEP NRW dargestellten GSN.</p> <p>Die Stadt Goch gibt zu bedenken, dass die Darstellung von GSN und BSN für den gesamten Verlauf der Niers insgesamt überprüft werden sollte, da es sich im Wesentlichen um eine künstlich geschaffene Kultur- und keine gewachsene Naturlandschaft handelt. Der Wassersport dürfe hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der Niers- und Kendelbereich sei maßstäblich völlig überzeichnet, so dass ein völlig falscher Eindruck von der Bedeutung dieses Bereiches entstehe.</p> <p>Den Anregungen die Darstellungen der BSN an die GSN aus dem LEP NRW anzupassen, wird nicht gefolgt. Der LEP NRW stellt die Gebiete für den Schutz der</p>	<p>V-1114-2015-03-27/11 V-1114-2015-03-27/12 V-1114-2015-03-27/65 V-2206-2015-03-28/19-A V-2206-2016-10-05/23 Ö-2015-03-30-G/30</p>

Natur im Maßstab 1:300.000 dar. Es werden Gebiete ab einer Größe von 150 ha dargestellt. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann (s. Erläuterungen zu LEP NRW, Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur). Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen durch die zeichnerische Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur zu *konkretisieren* (vgl. Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur, LEP NRW). Die Gebiete für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Dies bedeutet, dass auch außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur und unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEP NRW, wertvolle Flächen und Bereiche durch die Regionalplanung als BSN oder BSLE zeichnerisch dargestellt werden können.

Die Darstellungen der BSN im Verlauf der Niers beruhen u. a. auf dem Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW. Das Gebiet ist Teil des landesweit und international bedeutsamen Niersauenkorridors (Fortsetzung auf niederländischer Seite mit dem Naturreservat Zelderse Driessen). Die Niersniederung dient als Rast- und Überwinterungsplatz für Wasservögel, reich gegliederte Kulturlandschaftsausschnitte bieten Tierarten wie dem Steinkauz wertvolle Lebensräume. Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Bereich zum Schutz der Natur beeinträchtigen, sind diese nicht zulässig im BSN. Wassersportarten innerhalb eines BSN können mit diesem vereinbar sein. Dies muss im Einzelfall in der konkreten Situation vor Ort insbesondere in Anbetracht der lokalen Schutz- und Entwicklungsziele und -maßnahmen der Landschaftsplanung und der konkreten Wassersportart entschieden und betrachtet werden. Die Darstellung der Auenkorridore ist maßstäblich überzeichnet, wie aus der Legende zu Beikarte 4 D hervorgeht. Die bedeutenden Schwerpunkträume des Biotopverbundes werden durch diese Darstellung kartografisch deutlicher hervorgehoben. Aufgrund der Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund **wird an der Darstellung des Schwerpunktbereiches „Auenkorridor“** für die Biotopverbundentwicklung in der Beikarte 4 D festgehalten.

Befürchtung von Planungseinschränkungen durch Auenkorridore

Gegen die zeichnerische Darstellung der Auenkorridore in Beikarte 4D bestehen Bedenken, wenn diese zu Planungseinschränkungen innerhalb der ASB der Gemeinde Wachtendonk führen.

V-1125-2015-03-25/11-A

	<p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Darstellung der Auenkorridore ist maßstäblich überzeichnet, um die bedeutenden Landschaftsräume und deren Verlauf kartografisch deutlicher hervorzuheben. Dies ist auch der Legende der Beikarte 4D zu entnehmen. Die Überlagerung des Auenkorridors mit dem ASB ist insofern auf die Maßstäblichkeit zurückzuführen und hat keinesfalls planerische Konsequenzen im Sinne der Anpassung der vorhandenen baulichen Anlagen (Rücknahme oder keine bauliche Erweiterung) an Auenkorridore in der Darstellung in der Beikarte 4D. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme, haben die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume auch innerhalb des Siedlungsbereiches eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und machen keinen Halt an den Siedlungsgrenzen. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes und der naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope innerhalb des Siedlungsbereiches soll ebenfalls durch die Landschaftsplanung erfolgen, sowie durch die Bauleitplanung berücksichtigt werden (vgl. G3, Kap. 4.2.1 RPD). An der Darstellung wird daher weiterhin festgehalten.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4D	<p><u>Befürchtung der Absicht Auenlandschaften anzulegen</u> Der Beteiligte kritisiert im Zusammenhang mit den Festlegungen von BSN, welche die gewässernahen Acker- und Forstflächen überlagern, es entstehe der Eindruck, es sei beabsichtigt Auenlandschaften anzulegen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und gewässergeprägten Bereichen, z. B. ufernahe Bereiche oder Auen, spielen für die Entwicklung eines durchgehenden Biotopverbundes eine wichtige Rolle. Mit der Darstellung von BSN in Beikarte 4 D, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Betriebe überlagern ist keine <u>zwingende und flächendeckende</u> Unterschutzstellung oder Entwicklung von Auen vorgesehen. Verwiesen wird hier auch auf die Ausführungen in Thementabelle 4.2 Natur und Landschaft unter dem Kürzel 4.2.1-G2.</p>	Ö-2015-03-30-G/28
	<p><u>Biotopverbund, Parzellenschärfe</u> Der Beteiligte kritisiert die Beikarten, die darin dargestellten Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung. Der Beteiligte sagt aus, die Flächen seien ohne Begründung ausgewiesen worden. Die Darstellungen betrafen den Beteiligten persönlich. In der Stellungnahme werden mehrere Flächen aufgelistet und</p>	Ö-2015-03-31-Z/02 Ö-2015-03-31-Z/03

	<p>die Anregung geäußert, die Flächen zu streichen. Die Darstellungen werden als parzellenscharf bezeichnet. Die Funktion als „Rahmenplan“ sei hierdurch nicht gegeben.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Beikarte 4D – Kernbereiche des Biotopverbundes – zeigt, welche schutzwürdigen Biotoptypen schwerpunktmäßig innerhalb der BSN vorhanden sind. Die Darstellung der Auenkorridore entlang der Niers ist, wie die Legende beschreibt, maßstäblich überzeichnet. Die Darstellung verdeutlicht die vorhandenen oder potenziell wieder herstellbaren Auenkorridore entlang der Niers. Die Darstellung der BSN ist mit der Darstellung der maßstäblich überzeichneten Auenkorridore nicht deckungsgleich. BSN und BSLE werden aufgrund der in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung festgelegten Kriterien dargestellt, darunter fallen auch die in Beikarte 4E dargestellten Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Innerhalb der BSN und BSLE, die im Maßstab 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch dargestellt sind, befinden sich auch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die jedoch u. a. aus Maßstabsgründen in der Darstellung enthalten sind oder auch wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund. Auch sie können zum Aufbau eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes beitragen (z. B. durch die Anlage von Ackerrandstreifen zur Vernetzung von Biotopen und Lebensräumen). Eine zwingende Unterschützstellung (z. B. als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan) wird durch die Vorgaben (Kap. 4.2.1) im RPD nicht gefordert.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4E	<p><u>Regionaler Biotopverbund, Überlagerungen von ASB und GIB, Ortslagen</u></p> <p>Die Stadt Grevenbroich äußert Bedenken zu den zeichnerischen Überlagerungen von Siedlungsraum durch die Darstellungen der BSLE und Biotopverbundflächen in Beikarte 4E und regt an, Teilbereiche zurückzunehmen, insbesondere die Überlagerungen im nordwestlichen Bereich Wevelinghovens und im Bereich eines im Regionalplan als GIB dargestellten Firmengeländes. In den GIB und ASB bzw. den tatsächlich besiedelten, aber nicht dargestellten Räumen seien Ziel Z 1 in Kap. 4.2.1 und die dazugehörigen Grundsätze nicht umsetzbar.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme von Teilbereichen des BSLE nordwestlich von Wevelinghoven wird gefolgt. Die Abgrenzung des BSLE wird ggü. dem 2. RPD-Entwurf an die Abgrenzung des Biotopverbundes und des an dieser Stelle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes angepasst, sodass die baulich geprägten Bereiche nicht in die Darstellung des BSLE mit einbezogen wer-</p>	V-1152-2016-10-04/28

	<p>den. Die Änderung erfolgt im RPD selbst – hierzu verweise ich auf die Darstellung der Änderung in der Kommunaltabelle Grevenbroich unter dem Kürzel Grevenbroich-PZ2db. Dementsprechend wird auch die Darstellung des BSLE in Beikarte 4 E ggü. dem 2. Planentwurf angepasst.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme der Biotopverbundfläche im Bereich des GIB nordwestlich der Kölner Landstraße wird nicht gefolgt, da es sich hier um die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV mit der Kennung VB-D-4905-004 „Gillbachniederung zwischen Weckhoven und Rommerskirchen“ handelt, der unabhängig von Bauflächen im FNP oder von Darstellungen im Regionalplan erfasst und ausgewiesen wird. Die Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund wird mit der Darstellung in Beikarte 4 E verdeutlicht. Die Biotopverbundfläche überlagert den Flothgraben und liegt aufgrund der generalisierten Darstellung des Regionalplans innerhalb des GIB. In Fällen wie diesen, in dem eine Biotopverbundfläche innerhalb eines im Regionalplan dargestellten ASB oder GIB liegt, sollen diese durch die Bauleitplanung berücksichtigt werden, bzw. sofern diese im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB (innerhalb von z. B. GIB und ASB) liegen, können hierfür Festlegungen (Entwicklungsziele) oder Festsetzungen (Schutzgebiete) in den Landschaftsplänen erfolgen. In diesem Fall könnte das z. B. eine Festlegung zur Erhaltung des Flothgrabens sein, wenn dies der vorrangigen Nutzung (GIB) nicht entgegensteht.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4E	<p><u>Überlagerungen des Biotopverbundes in ASB, GIB und BSAB</u></p> <p>Die Stadt Wuppertal kritisiert, dass in der Darstellung des Biotopverbundes in der Beikarte 4E bestehende und geplante Siedlungsflächenpotenziale wie z. B. die GIB-Reservefläche Nächstebrecker Straße/Am Karthausbusch überlagern und die ASB-Reservefläche Horather Schanze. Es bestehen Bedenken dagegen, dass Siedlungspotenzialflächen im RPD dargestellt werden, deren grundsätzliche Machbarkeit bereits auf Regionalplanebene durch Aussagen an anderer Stelle wieder in Frage gestellt wird. Es wird auch ein Ausschnitt zu Biotopverbundflächen in der Beikarte 4E mit Überlagerung eines BSAB in der Stellungnahme eingefügt. Die Stadt Wuppertal regt an, die Bewertungen des Freiraums ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum zu beschränken.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung; Die Beikarte 4E enthält die Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV, das die Wertigkeiten und Eigenschaft als Biotopverbund unabhängig von im FNP oder im RPD vorgesehenen siedlungs-räumlichen Festlegungen und Darstellungen bewertet.</p>	<p>V-1109-2015-03-17/44 V-1109-2015-03-17/45 V-1109-2015-03-17/47 V-1109-2015-03-17/48 V-1109-2016-09-20/33 V-1109-2016-09-20/35 V-1109-2016-09-20/36</p>

Kap. 7-Beikarte 4E

Die von der Stadt Wuppertal angesprochenen Bereiche werden in der zeichnerischen Darstellung des RPD-Entwurfs als GIB oder ASB dargestellt, und somit auch nicht als BSLE oder in Beikarte 4 E dargestellt. Sofern hier eine Erhaltung von für den Biotopverbund wichtigen Bestandteilen (z. B. ein Bach, Quellbereiche, Feuchtwiesen, Kleingehölze oder Grünstrukturen wie Laubbäume) innerhalb des Siedlungsbereiches möglich und sinnvoll ist, sollte dies auch während der Bauleitplanung berücksichtigt werden. **Der Anregung** die ‚Bewertungen des Freiraums‘ bzw. die Biotopverbundflächen ausschließlich auf den im RPD dargestellten Freiraum zurückzunehmen, **wird nicht gefolgt**, da sich Biotopverbundflächen auch innerhalb des Siedlungsbereiches befinden können und diese ggf. auch entwickelt und gesichert werden können (bspw. Kleingehölze, Bäche), wenn diese der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen.

Die in der Stellungnahme dargestellten innerhalb der BSAB liegenden Biotopverbundflächen in Beikarte 4 E haben keine Auswirkung auf die Darstellung der Nachfolgenutzungen für BSAB. Die Darstellungen der überlagernden Freiraumfunktionen innerhalb der BSAB stellen Nachfolgenutzungen nach Abschluss eines Rohstoffabbaus dar und beruhen nicht auf den Biotopverbundflächenausweisungen.

BSLE, Silbersee, GIB

Die Stadt Neuss regt an zu klären, inwieweit die Darstellung des BSLE und des Biotopverbundes besonderer Bedeutung in Beikarte 4E auf dem Silbersee (an der Grenze zu Dormagen) einen Konflikt für die vorgesehene Entwicklung des GI Silbersee darstellt.

Regionalplanerische Bewertung: Die Darstellung des BSLE ist auf der Grundlage des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (mit der Kennung VB-D-4806-019) aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW erfolgt. Der in der Beikarte 4E dargestellte Biotopverbund geht über den im RPD dargestellten BSLE hinaus und erstreckt sich in den GIB hinein, da die im Fachbeitrag erfassten Flächen des Biotopverbundes unabhängig von Darstellungen für ASB und GIB im Regionalplan erfolgen. Der BSLE hingegen ist ggü. dem 2. Planentwurf RPD über der Wasserfläche des Silbersees dargestellt. Diesbezüglich wird auf die Kommunaltabelle Dormagen verwiesen. Innerhalb der BSLE sollen Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen vermieden werden (gem. G1, Kap. 4.2.3 RPD-E). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dieser Grundsatz und der mit dem BSLE verfolgte Schutzzweck zu berücksichtigen, sofern sich die Bauleitplanung auf den innerhalb des im RPD-E dargestellten BSLE erstreckt. Ein Konflikt für die vorgesehene Ent-

V-1157-2015-03-27/43

V-1157-2016-09-19/24

	wicklung des GI Silbersee ist nicht zu erwarten, da sich die Darstellung des BSLE nur auf den Silbersee selbst erstreckt. Die Entwicklung des GI und die Erhaltung des Biotopverbundes sind miteinander vereinbar.	
Kap. 7-Beikarte 4E	<p><u>Beikarten auf der Grundlage des Fachbeitrages des LANUV</u></p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband hält es für unverständlich, dass eine neue Beikarte „Schutz der Natur“ erstellt wurde, obwohl diese bisher nicht auf der Internetseite des LANUV zur Verfügung gestellt wurde. Das Vorgehen sei mehr als intransparent und lasse vermuten, dass hierdurch ohne sachliche Abwägung ein rein quantitatives Mehr an Flächen für den Naturschutz erreicht werden soll. Dieser Eindruck werde auch dadurch unterstützt, dass die nunmehr im RPD eingeführten Karten, von denen, die im aktuellen Entwurf zum LEP beigefügt sind, abweichen und gegenüber den im ersten Entwurf zum RPD vorgelegten Karten nochmals ein deutliches Mehr an Flächen enthielten, die zukünftig für den Naturschutz gesichert werden sollen.</p> <p>Weiterhin kritisiert der RLV, dass neben BSN und BSLE zwei neue Kategorien (BV 1 und BV 2) in die Darstellung der Beikarte aufgenommen worden sind. Welche Konsequenzen sich hieraus für die Landschaftsplanung/Eigentümer und Bewirtschafter ergeben, sei unklar. Die Schutzstufen könnten zudem nicht aus dem LEP abgeleitet werden. Aus Sicht des RLV sei eine Mehrausweisung von Biotopverbundflächen nicht nachvollziehbar. Das LNatSchG verlange 15 % Biotopverbund. Dies sei mit den BSN bereits erfüllt. Die Beikarte 4D solle daher auf das Maß des LEP zurückgeführt werden. Die Beikarte 4E soll nicht in den RPD aufgenommen werden.</p> <p>Der RLV kritisiert darüber hinaus den Umfang der Erweiterungen der BSN im RPD, der über das im LEP und im LNatSchG beschriebene Maß hinausgeht. Die Beikarte 4E sei entbehrlich, die Biotope besonderer Bedeutung sorgten für Verwirrung bei den weiteren Planungsebenen, da in der textlichen Darstellung hierzu ein mit dem LEP NRW vereinbarer Umgang fehle und deren Bedeutung für die Biotopvernetzung nicht erkennbar sei.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Beikarten 4D und 4E waren bereits Bestandteil des ersten RPD-Entwurfes und sind insofern nicht neu. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auf deren Darstellung u. a. die Biotopverbundflächen der Beikarte 4E beruhen, wurde auf der Webseite der Bezirks-</p>	<p>V-2205-2016-10-18/03 V-2205-2016-10-18/04 V-2205-2016-10-18/05-B</p>

regierung regelmäßig in der jeweils aktuellen Fassung eingestellt, wie auch weitere Fachbeiträge zum Regionalplan.

Die Beikarte 4 D enthält die Kernbereiche des Biotopverbundes, die u. a. eine Darstellung der „Schwerpunktbereiche von Lebensräumen“ aus dem LEP NRW enthält. Es handelt sich dabei insofern um eine nachrichtliche Darstellung. Die Beikarte 4 E enthält den Biotopverbund herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW in der zuletzt eingereichten Fassung. Der Fachbeitrag steht ebenso auf der Webseite des LANUV zur Verfügung. Da der Fachbeitrag des LANUV erst nach dem RPD-Entwurf vom 18.09.2014 endgültig fertiggestellt und eingereicht werden konnte, sind einige Biotopverbundflächen erst im 2. Entwurf RPD vom 23.06.2016 in die zeichnerische Darstellung eingeflossen und insoweit auch in die Beikarte 4E. Soweit fundierte Aussagen entgegen der Naturschutzwürdigkeit oder Eignung der Flächen als Biotopverbund bei der Beteiligung zum Regionalplan geäußert wurden, wurde diesen Anregungen nachgegangen. Eine sachgerechte Abwägung hat demnach stattgefunden. Die Behauptungen der Intransparenz und unsachgemäßen Abwägung werden daher zurückgewiesen. Die dargestellten BSN und BSLE sind sachlich hinreichend begründet.

Zur Thematik der Darstellungen der BSN und BSLE über die im LEP dargestellten GSN hinaus, wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel „Kap. 7-Beikarte 4D“ unter der Überschrift „GSN, BSN, Niersverlauf, Auenkorridore“ in dieser Thementabelle verwiesen.

Die Darstellungen im RPD sowie die Vorgaben im LNatSchG und LEP NRW sind insofern miteinander vereinbar, da die Darstellungen im RPD über diejenigen im LEP NRW hinausgehen dürfen.

Des Weiteren ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Grundlage bei der Erarbeitung der Landschaftspläne. Die darin enthaltenen Aussagen sind den Trägern der Landschaftsplanung bekannt und somit auch deren weitere Umsetzung i. V. m. den Zielen der Raumordnung, da es hierzu Regelungen im Fachgesetz gibt (BNatSchG und LNatSchG). Die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund wird im Fachbeitrag für jede einzelne Fläche in einer Kurzbeschreibung verdeutlicht. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Landschaftselemente wie Bäche, Quellbereiche von Bächen und Laichplätze von Amphibien, Alleen, gehölzreiche Strukturen, grünlandgeprägte Bereiche, Brut- und Nahrungsbiotope für Vogelarten, um einige der im Fachbeitrag genannten Wertigkeiten zu nennen, die für Flächen besonderer Bedeutung aufgeführt werden. Die Bedeutung dieser Flächen als Biotop und für die

	<p>Vernetzung von Biotopen ist nachvollziehbar und begründet. Den Anregungen zur Streichung bzw. Änderung der Beikarten wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>Definition der Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV</u> Der Waldbauernverband und der Grundbesitzerverband NRW kritisieren die Darstellungen der Biotopverbundflächen und hinterfragen die Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung hinsichtlich ihrer Unterscheidung und ihrer Auswirkungen auf die Flächennutzung. Hier sollten im Regionalplan zwingend Erläuterungen ergänzt werden, was „herausragende“ und was „besondere“ Bedeutung hat und wie sich diese auf die Nutzung der Flächen auswirken.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme weiterer Erläuterungen zum Biotopverbund im RPD wird nicht gefolgt. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW erläutert die Begrifflichkeiten genauer: „Der Biotopverbund der Stufe I von „herausragender Bedeutung“ beinhaltet die Mindestkulisse des „Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope“ nach § 20 BNatSchG, die fachlich begründet durch entsprechende Darstellungen (Entwicklungsziele) sowie Festsetzungen auf Landschaftsebene weiter konkretisiert, oder durch über die Biotopverbundkulisse hinausgehende Darstellungen und Festsetzungen entsprechend der lokalen Ebene ergänzt werden kann“ (LANUV NRW 2014: 151). Es handelt sich zumeist um naturnahe oder durch extensive Nutzung entstandene Lebensräume mit ihren charakteristischen Biotoptypen oder um Räume, die ein Potenzial besitzen oder günstige Ausgangsbedingungen zu einer solchen Entwicklung (z. B. große Flussauen). Auch hierbei ist zu beachten, dass der Fachbeitrag die Flächen im Maßstab 1:25.000 darstellt und somit zumindest nicht auszuschließen ist, dass maßstabsbedingt auch Flurstücke von keiner oder untergeordneter Bedeutung erfasst werden. Bei dem Biotopverbund besonderer Bedeutung handelt es sich gem. Fachbeitrag um schutzwürdige bzw. entwicklungsfähige Flächen. Sie dienen dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete der beiden Kategorien in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander verknüpfen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Ein typisches Beispiel sind Bachsysteme mit ihren Auen, die nach Möglichkeit um angrenzendes Grünland, Gehölze und strukturreiche Kulturlandschaftsteile ergänzt worden sind. Welche Bereiche in den Biotopverbund einbezogen werden, wird in den Kap. 3.1.1 sowie 3.1.2 des Fachbeitrages erläutert.</p>	<p>V-2206-2015-03-28/20 V-2206-2016-10-05/23 V-7105-2015-03-31/26 Ö-2015-03-30-G/31</p>
--	--	--

	Hinzuweisen ist darüber hinaus auf Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD, die Ausführungen zum Biotopverbund herausragender Bedeutung enthält.	
Kap. 7-Beikarte 4E	<p><u>Überlagerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</u> Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW äußert, dass die in Beikarte 4E dargestellten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in sehr großem Umfang hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen überlagern und somit eine hohe agrarstrukturelle Betroffenheit zu erwarten ist.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Biotopverbundflächen stammen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, das die Einschätzung zur Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund vornimmt. Eine gleichzeitige Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund schließt eine landwirtschaftliche Bedeutung dieser Bereiche nicht aus. Auf der Grundlage der Darstellungen der Beikarte 4E ist keine agrarstrukturelle Betroffenheit zu erwarten, da die Beikarte keine Rechtswirkungen im Sinne des § 4 und 5 ROG entfaltet. Maßgeblich sind die Darstellungen und Vorgaben im Regionalplan, der u. a. BSLE auf der Grundlage der Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen darstellt. Aber auch hier stehen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht einer Darstellung als BSLE (oder umgekehrt) entgegen. Beides, sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Entwicklung und Sicherung der BSLE, sind grundsätzlich miteinander vereinbar. Viele der als Biotopverbund Stufe 2 ausgewiesenen Bereiche sind bereits als Landschaftsschutzgebiet in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt. Eine in der Stellungnahme beschriebene agrarstrukturelle Betroffenheit ist i. d. R. nicht zu erwarten.</p> <p><u>Landwirtschaftliche Flächen im BV 2</u> Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW regt an, den BV2 aus der Darstellung der Beikarte herauszunehmen, da für die Stufe 2 des Verbundsystems im Landschaftsrahmenplan keine weiteren Bestimmungen zu entnehmen sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Beikarte 4E mit der Darstellung des Biotopverbundes der Stufe 2 wird festgehalten. Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes sind in den Kapiteln 4.2.1 (Natur und Landschaft) sowie 4.2.3 (BSLE) enthalten. In den Erläuterungen zu den Vorgaben wird zu der Beikarte 4 E Bezug genommen (z. B. Erl. 3 zu Z1 in Kap. 4.2.1).</p>	<p>V-2200-2016-10-17/05</p> <p>V-2200-2016-10-17/06</p>

Kap. 7-Beikarte 4E	<p><u>Anregungen zu Einzelbereichen</u></p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AW kritisiert, dass in Beikarte 4E, Regionaler Biotopverbund, das FFH-Gebiet Mühlenbachtal und der Buchholzer Wald in Mönchengladbach nicht als herausragend dargestellt werden. In der Darstellung sollten auch das JHQ und die Krapp aufgenommen werden.</p> <p>Das Mühlenbachtal liegt zu einem geringfügigen Teil innerhalb des FFH-Gebiets mit der Objektbezeichnung „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforscher Bruch“ mit der Kennung „DE-4803-301“. Es ist als Biotopverbund herausragender Bedeutung in der Beikarte 4 E gekennzeichnet und ist im RPD als BSN dargestellt, soweit Teile davon in der Planungsregion Düsseldorf liegen. Die Teile des Mühlenbachtals (innerhalb des FFH-Gebietes), die außerhalb der Planungsregion Düsseldorf liegen, werden im Regionalplan Düsseldorf nicht als BSN dargestellt. Sie liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Köln. Der Buchholzer Wald, die Krapp und das JHQ werden entsprechend der Darstellungen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV in der Beikarte 4 E dargestellt. Veränderungen der Beikarte erfolgen auf der Grundlage des Fachbeitrages. Hinzuweisen ist auf die im Fachbeitrag enthaltenen Biotopverbund-Kurzbeschreibungen zu den einzelnen Biotopverbundflächen, welche Aufschluss darüber geben, welche Schutz- und Entwicklungsziele zu den Biotopverbundflächen bestehen.</p>	Ö-2015-03-31-AW/05-B
Kap. 7-Beikarte 4E	<p>Die Stadt Wuppertal regt eine Erweiterung des Biotopverbundes Stufe 2 (BV 2) im Bereich südlich der Bahntrasse innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1081 als Biotopverbundstreifen an. Es wird ebenfalls durch die Stadt Wuppertal sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände angeregt, die Flächen parallel zur Nordbahntrasse zwischen Dorp und Tesche und am Rangierbahnhof Vohwinkel als BV 2 darzustellen.</p> <p>Im Bereich Gelpe soll der Biotopverbund Stufe 2 mit den Flächen VB-D4708-031 sowie VB-D-4709-032 verbunden werden.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Festlegung eines Biotopverbundes wird als sinnvoll erachtet. Die für den Biotopverbund vorgeschlagenen Flächen liegen jedoch nicht innerhalb des durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundes und entsprechen nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE</p>	V-1109-2015-03-17/49 V-1109-2016-09-20/37 V-1109-2015-03-17/50 V-1109-2016-09-20/38 V-1109-2015-03-17/51 V-1109-2016-09-20/39 V-2002-2016-10-17/103

	<p>gem. Kapitel 7.2.5 der Begründung zum RPD. Des Weiteren sind die südlich der Bahntrasse und an der Nordbahntrasse gelegenen, als Biotopverbund vorgeschlagenen Flächen maßstabsbedingt nicht darstellbar.</p> <p>Eine Darstellung der in der Stellungnahme genannten Biotopverbundflächen im Bereich Gelppe erfolgt ebenfalls nicht, da die vorgeschlagenen Flächen aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht darstellbar sind.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4F	<p><u>Darstellung von Kleinwaldflächen</u></p> <p>Die Gemeinde Goch, V-1114-2015-03-27/13, regt an, auf die Darstellung von Kleinwaldflächen in der Beikarte 4F – Wald zu verzichten, da diese auf der Maßstabsebene ohne verwertbaren Aussagewert sei und zur Unübersichtlichkeit des Planes führe. Auch die Stadt Kleve (V-1119-2016-10-29/68) hinterfragt kritisch, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans darzustellen seien.</p> <p>Der Anregung bzw. den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Beikarte 4F ist nicht verzichtbar, da sie der räumlichen Konkretisierung der gem. Kap. 4.3, G2 des vorliegenden Entwurfes des RPD zu sichernden und zu entwickelnden Kleinwaldflächen in den waldarmen Bereichen dient. die auf der Grundlage der Kriterien (s. Erl. 2 zu G1) im Regionalplan im M 1:50.000 nicht als Wald dargestellt werden. Die in der Beikarte dargestellten Kleinwaldflächen wurden anhand des Objektartenschlüssels in der Datengrundlage ATKIS sowie anhand von Luftbildern erfasst und können so räumlich konkret bestimmt werden.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/414 regt an, die in der Beikarte 4F enthaltenen Kleinwaldflächen, konkret im Rhein-Kreis Neuss, in Dormagen und in der Stadt Neuss als Waldbereiche im RPD zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche im RPD erfolgt entsprechend der Ausführungen in Kap. 7.2.2 der Begründung und in Übereinstimmung mit Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Demnach werden Kleinwaldbereiche nicht im RPD zeichnerisch dargestellt weil ihre Waldfunktionen aufgrund ihrer geringen Größe im Regelfall nicht als raumbedeutsam einzustufen sind (Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, z. B. soweit Waldflächen durch BSN oder BGG überlagert werden).r G2 in Kap. 4.3 RPD trägt Kleinwaldbereichen unabhängig von einer zeichnerischen Darstellung angemessenen Rechnung. Darüber hinaus wird auf die fachrechtlichen Regelungen zu Waldumwandlung und Waldausgleich verwiesen, durch die im Einzelfall ebenfalls den mit dem Schutz des Waldes verbundenen Belangen Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>V-1114-2015-03-27/13 V-1119-2016-10-29/68 V-1158-2015-03-26/08 V-2002-2015-03-31/347 V-2002-2015-03-31/352 V-2002-2015-03-31/414 V-1103-2015-03-27/23 V-1103-2015-03-27/24 V-1103-2015-03-27/47 V-1103-2015-03-27/48 V-1103-2016-10-13/15 V-2002-2015-03-31/392 Ö-2015-03-05-K Korschenbroich Ö-2015-03-25-AS/04 V-2201-2015-03-30/02-E V-2201-2015-03-30/03 V-2201-2015-03-30/04 V-2201-2015-03-30/05 V-2201-2015-03-30/06 V-2201-2015-03-30/07 V-1152-2016-10-04/29 Ö-2015-03-31-AW/06</p>

	<p><u>Ergänzung der Beikarte 4F durch Darstellungen der Waldfunktionenkarte</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, V-2002-2015-03-31/392, als auch Beteiligte aus der Öffentlichkeit, regen an, die Beikarte 4F durch eine modernisierte Form einer Waldfunktionskarte um die Darstellungen der Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (wie u. a. Wasserschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion, Sichtschutz usw.) zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine hierfür geeignete aktuelle Grundlage der Waldfunktionskarte liegt derzeit nicht vor. Auskünfte zum Stand der Überarbeitung kann der zuständige Landesbetrieb Wald und Holz NRW geben.</p> <p><u>Darstellung der Wertigkeit von Waldbereichen als historische Waldformation</u> Der Anregung in Ö-2015-03-25-AS/04 zu den in den Erläuterungen zu Kap. 4.3, G angesprochenen Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen wird nicht gefolgt, weil die vom Landesbetrieb Wald und Holz übermittelten Datengrundlagen hierzu keine Informationen enthalten. Im Hinblick auf nachfolgende Planungen können im Einzelfall solche Flächen aufgrund einer fachlichen Beurteilung der zuständigen Forstbehörden oder aufgrund von naturschutzfachlichen Daten ermittelt und berücksichtigt werden.</p> <p><u>Ergänzung von Walddarstellungen</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (u.a. V-2201-2015-03-30/02-E, V-2201-2015-03-30/03 ff.) regt die Aufnahme vorhandener Waldflächen als Waldbereiche in die zeichnerische Darstellung im M 1: 50.000 und im Zusammenhang auch deren Abbildung in den Beikarten 4F und 4J an. Die Stadt Grevenbroich(V-1152-2016-10-04/29) regt in ihrer Stellungnahme die Ergänzung der Darstellung von Waldflächen in der Beikarte 4F an. Auch die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158-2015-03-26/08) regt an, alle faktischen Kleinwaldflächen mit in den Regionalplan aufzunehmen. Der Anregung zur Abbildung der Waldflächen in den Beikarten wird teilweise gefolgt. In den Beikarten werden die Waldflächen abgebildet, die auch zusätzlich als Wald zeichnerisch dargestellt werden (s. hierzu die Ausgleichsvorschläge zu V-2201-2015-03-30/03 ff. unter dem Kürzel PZ2b in den jeweiligen Kommunaltabellen). Da die in der Stellungnahme angesprochenen Flächen überwiegend im Zusammenhang mit Waldbereichen in der zeichnerischen Darstellung RPDstehen, wird</p>	
--	---	--

	<p>die Darstellung der Waldbereiche entsprechend der Anregung angepasst (s. hierzu die Ausführungen in der Kommunaltabelle unter dem Kürzel PZ2b) unter Berücksichtigung der im FNP dargestellten Flächen für die Forstwirtschaft. Die in der zeichnerischen Darstellung des RPD aufgenommenen Waldbereiche werden in die Beikarten 4F und 4J übernommen. Soweit darüber hinaus die in den Stellungnahmen angesprochenen Waldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle der zeichnerischen Darstellung des RPD liegen, ansonsten aber den Kriterien für die Einstufung als Wald gemäß Kap. 7.2.2 der Begründung entsprechen, werden auch sie in der Darstellung der Beikarte 4Fergänzt.</p> <p>Die Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27) regt an, bestehende Waldflächen, die in Zusammenhang mit im Regionalplan – Entwurf dargestellten Waldbereichen stehen, in der Beikarte 4F nachzutragen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die in den Stellungnahmen markierten Bereiche sind in der ATKIS-Realkartierung überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert, was durch den Abgleich per Luftbild bestätigt wird. Eine Darstellung als Kleinwaldfläche und eine Aufnahme in die Beikarte lässt sich daher in allen Fällen nach den in Kap. 7.2.2 dargestellten Kriterien nicht begründen.</p> <p><u>Fehlende Darstellung von Wald mit Regionaler Bedeutung</u></p> <p>Der Anregung in O-2015-03-31-AW/06 zur Darstellung des Buchholzer Waldes in Mönchengladbach als Waldbestand mit besonderer Bedeutung in der Beikarte 4F wird nicht gefolgt. Grundlage für die Darstellung in der Beikarte sind die Daten des forstlichen Fachbeitrages, in denen keine entsprechende Kennzeichnung des Buchholzer Waldes erfolgt ist. Ergänzend wird auf die Darstellung in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund verwiesen, die der Regionalen Bedeutung dieses Gebietes Rechnung trägt.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4G	<p><u>Dormagen</u></p> <p>Die Stadt Dormagen bittet darum, die Wasserschutzzone im Bereich Hackenbroich/Tannenbusch in der Beikarte 4 G nicht als Wassergewinnung (WG), sondern als Wasserschutzgebiet (WSG) darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungen „Im Tannenbusch“ und Hackenbroich vom 23.12.1971 ist am 29.02.2012 ausgelaufen. Eine Neuausweisung ist beabsichtigt, allerdings nur für die Gewinnung Tannenbusch, da die Wassergewinnung Hacken-</p>	V-1151-2015-03-20/32 V-1151-2016-09-09/24

	<p>broich stillgelegt wird. Wenn das Wasserschutzgebiet Tannenbusch festgesetzt ist, kann die Darstellung in der Beikarte entsprechend geändert werden.</p> <p><u>Panzertalsperre</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, den in der Erläuterungskarte 8 des GEP99 als BGG dargestellten Bereich der Panzertalsperre in Remscheid auch künftig als BGG darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Wasserschutzgebiet für den Einzugsbereich der Panzertalsperre wurde im Jahr 2002 aufgehoben. Deshalb wird dieser nicht mehr als BGG dargestellt.</p> <p><u>Eschbachtalsperre</u> Die Stadt Wermelskirchen (V-5031-2015-03-17/02A, V-5031-2015-03-17/02B und V-5031-2015-03-17/02C) sieht die Darstellung der Eschbachtalsperre als kritisch an, da die Wasserschutzgebietsverordnung 2017 auslaufe und der Betrieb der Wasserversorgung seit mehreren Jahren eingestellt sei. Seit Inkrafttreten des neugefassten LWG in 2016 sind Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebietsverordnungen) grundsätzlich unbefristet, es sei denn, die zuständige Behörde befristet sie. Gemäß LWG gelten die aufgrund des bisherigen Rechts erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen fort. Es gelten also die Wasserschutzgebietsverordnungen, die bei Inkrafttreten des LWG am 16. Juli 2016 bestanden, unbefristet weiter. Damit läuft auch das Wasserschutzgebiet für die Eschbachtalsperre nicht in 2017 aus, und an der Darstellung der Talsperre wird festgehalten. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt. Der Rheinisch-Bergische Kreis (Stellungnahme des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises, V-5028-2015-04-27/07) spricht sich für eine Beibehaltung der Darstellung aus, um so ggf. langfristig eine Gewährleistung einer Ersatzwasserversorgung sicherstellen zu können. Dieser Anregung wird aus den zuvor genannten Gründen gefolgt.</p> <p><u>Herbringhauser Talsperre</u> Die Stadt Remscheid fragt, wie sich im zweiten Entwurf des Regionalplans von 2016 die geänderten Abgrenzungen des BGG Herbringhauser Talsperre ergeben haben. Regionalplanerische Erläuterung: Die Datengrundlagen für die Abgrenzungen</p>	<p>V-2002-2015-03-31/190</p> <p>V-5031-2015-03-17/02A V-5031-2015-03-17/02B V-5031-2015-03-17/02C V-5028-2015-04-27/07</p> <p>V-1107-2016-10-10/22</p>
--	--	--

der BGG liefert das zuständige Fachdezernat Wasserwirtschaft. Das Wasserschutzgebiet Obere Herbringhauser Talsperre ist am 31.01.2015 ausgelaufen. Derzeit existiert keine gültige Schutzgebietsverordnung, es wird jedoch eine ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass der vorläufigen Anordnung erarbeitet. Voraussichtlich wird diese Verordnung im ersten Quartal 2017 erlassen (Stand November 2016).

WSG Kevelaer-Keylaer

In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-31-Z/08) wurde angeregt, das Wasserschutzgebiet Kevelaer-Keylaer in der Beikarte 4G kleiner darzustellen.

Der **Anregung kann nicht gefolgt werden**. Die Daten für die Darstellung der BGG (näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III A) sowie des über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebietes (weiteres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B) stammen vom zuständigen Fachdezernat Wasserwirtschaft. Seit ihrer Festsetzung können sich bei Wasserschutzgebieten Änderungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Entnahmemenge, eine veränderte Aufteilung der Fördermengen auf die Brunnen etc. Aus personellen Gründen können diese Anpassungen jedoch nicht zeitnah durchgeführt werden, da aus Sicht des Dezernates Wasserwirtschaft in jedem Fall ein Schutzgebietsverfahren durchzuführen ist. Da Abgrenzungen und Regelungen nur für das festgesetzte Schutzgebiet existieren, wird auch nur dieses dargestellt. Es ist nicht möglich, z. B. zum festgesetzten Wasserschutzgebiet ein potenzielles Schutzgebiet darzustellen. Ausnahmen bilden Bereiche, die aufgrund des Neubaus von Brunnen hinzukommen (reine Erweiterung). An der Darstellung des Wasserschutzgebietes Kevelaer-Keylaer in der Beikarte wird aus den aufgeführten Gründen festgehalten.

Ö-2015-03-31-Z/08

WSG Hoppbruch

Der Öffentlichkeitsbeteiligte Ö-2015-03-05-A/03 regt an, in der Beikarte 4G nicht die temporäre Schutzzone des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hoppbruch als „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehendes Einzugsgebiet“ im Sinne der Wasserschutzzone III B darzustellen.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Zwar umfasst das festgesetzte Wasserschutzgebiet Hoppbruch nur die Zonen I-III B des unbeeinflussten Einzugsgebietes. Jedoch ist das temporäre Einzugsgebiet bereits in der Schutzgebietsverordnung erläutert und auch in der zugehörigen Karte dargestellt. In dieser Zone gilt der allgemeine Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes. An der Darstellung des

Ö-2015-03-05-A/03

	<p>temporären Einzugsgebietes wird deshalb festgehalten.</p> <p><u>WG JHQ/ Mönchengladbach</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-31-AW/07B) wurde angeregt, die im JHQ in Mönchengladbach dargestellte Wassergewinnung auf Auswirkungen auf umliegende Feuchtgebiete zu überprüfen. Solange Freihandelsabkommen wie TTIP etc. nicht abgelehnt würden, sollte keine Ausweisung erfolgen, um negative Auswirkungen für Stadt und Bewohner zu vermeiden. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf umliegende Feuchtgebiete ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der zuständigen Fachplanung. Für die geplante Wassergewinnung Leloh befindet sich der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde in der Erarbeitung. Im wasserrechtlichen Verfahren wird auch der Einfluss der Wassergewinnung auf die Feuchtgebiete geprüft. Die Entnahme erfolgt allerdings aus einem tieferen Grundwasserstockwerk.</p> <p><u>Verschwenkungsbereiche im Braunkohletagebauegebiet</u> Die Stadt Mönchengladbach (V-1104-2015-03-24/23, V-1104-2015-03-24/34 und V-1104-2016-10-04/25) und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/153) regen an, die Flächen der Einzugsgebiete in der Beikarte 4G zu ergänzen, die phasenweise in Verschwenkungsbereichen liegen, also in den durch die Wasserhaltungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus veränderten Einzugsgebieten. Darüber hinaus sollen die Gebiete unter Schutz gestellt werden, die aktuell und nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen in Folge der Rückverlagerung der Einzugsgebiete temporär im Zustrombereich der Förderbrunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung liegen bzw. liegen werden. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Durch den neuen Grundsatz G3 in Kapitel 4.4.3 des RPD-E soll den Verschwenkungsbereichen ein besonderer Schutz vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zukommen, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben können. Eine zeichnerische Darstellung der Verschwenkungsbereiche ist jedoch aufgrund unzureichender Datengrundlagen nicht möglich. Als BGG zeichnerisch dargestellt werden im Regionalplan nur die unbeeinflussten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung, um diese auch langfristig schützen zu können</p>	<p>Ö-2015-03-31-AW/07B</p> <p>V-2002-2015-03-31/153 V-1104-2015-03-24/23 V-1104-2015-03-24/34 V-1104-2016-10-04/25</p>
Kap. 7-Beikarte 4H	<p><u>Maßstab/Aussagekraft Beikarte 4H</u> Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/14) regt an, aufgrund einer maßstabsbedingt</p>	<p>V-1114-2015-03-27/14 V-1110-2015-03-25/49-A</p>

	<p>zu geringen Aussagekraft der Beikarte 4H stattdessen nur eine exakte Darstellung im Fachplan vorzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beikarte dient insbesondere dazu, neben den gemäß Anlage 3 zu LPIG DVO im Regionalplan dargestellten ÜSB auch die potentiellen Überflutungsbereiche HQ100 sowie die Extremhochwasserbereiche darzustellen. Auch laut LEP NRW (siehe Erläuterung zu Grundsatz 7.4-8) sollen diese Bereiche in den Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potentielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen.</p> <p><u>Darstellung/ Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche</u></p> <p>Mehrere Beteiligte, so zum Beispiel Ö-2015-03-31-AW/08, äußern sich kritisch bezüglich der Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205-2015-03-31/47 und V-2205-2016-10-18/67) hält den Umfang der in der Beikarte 4H dargestellten Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz in Nettetal, Grefrath und Viersen für überdimensioniert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzungen der ÜSB basieren auf den im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Aus dem gleichen Grund wird der Anregung der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/394 und V-2002-2015-03-31/395) sowie aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-05-K/07) nicht gefolgt. Diese kritisieren, dass einige Überschwemmungsgebiete in Korschenbroich im Regionalplanentwurf nicht dargestellt werden. Auch diese Abgrenzungen basieren jedoch auf den von der Fachplanung ermittelten festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, weshalb an der Darstellung festgehalten wird. Zudem kritisieren die Beteiligten, die Beikarte 4H „Vorbeugender Hochwasserschutz“ würde keine Extremhochwasser für das Korschenbroicher Stadtgebiet ausweisen. Die Beikarte 4H stellt jedoch entlang der Niers an der Grenze zu Mönchengladbach, aber auch entlang des Trietbachs Extremhochwasserbereiche dar. Maßstabsbedingt sind diese zum Teil allerdings erst bei Vergrößerung der Beikarte zu erkennen.</p> <p><u>Regelmäßige Aktualisierung der Fachdaten</u></p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/33) regt unter anderem an, die im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsflächen zeitnah zu aktua-</p>	<p>V-1110-2016-09-29/56 V-1100-2015-03-27-A/33 V-1111-2015-03-30/05 V-1111-2015-03-30/05 V-1111-2016-10-10/05 V-1116-2015-03-18/17 V-1116-2016-10-12/23 V-2204-2015-03-30/09 V-2204-2016-10-17/11 V-2205-2015-03-31/48 V-1157-2015-03-27/45 V-1156-2015-03-26/40 V-1156-2016-05-03/21 V-4015-2015-03-31/44 Ö-2015-03-31-AP/13B V-2301-2015-03-31/01 V-2002-2015-03-31/394 V-2002-2015-03-31/395 Ö-2015-03-21-AA Ö-2015-03-23-F/01 Ö-2015-03-31-R/04 Ö-2015-03-31-Z/07 V-2205-2016-10-18/67 V-2205-2016-10-18/68 Ö-2015-03-31-AP/13-E Ö-2015-03-31-BB/01 Ö-2015-03-31-C/12 Ö-2015-03-31-AW/08 Ö-2015-03-05-K/07 Ö-2016-10-06-AG/13</p>
--	---	--

lisieren, wenn sich in den Festsetzungsverfahren Änderungen ergeben.
Der **Anregung wird gefolgt**. Die Daten zu den dargestellten Überschwemmungsflächen stammen vom zuständigen Fachdezernat Wasserwirtschaft und werden laufend aktualisiert.

Polder Bylerward

Mehrere Verfahrensbeteiligte (zum Beispiel in V-1116-2015-03-18/17, V-1116-2016-10-12/23, V-1110-2015-03-25/49A, V-1110-2016-09-29/56, V-2205-2015-03-31/48, V-2205-2016-10-18/68, V-1111-2015-03-30/05, V-1111-2016-10-10/05 und V-2204-2015-03-30/09) wie auch die Öffentlichkeitsbeteiligten Ö-2015-03-21-AA, Ö-2015-03-31-Z/07, Ö-2015-03-31-C/12 und Ö-2015-03-23-F/01 haben die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung des Polder Bylerward im Regionalplanentwurf gewünscht. Der Einwender Ö-2016-10-06-AG fordert die Rücknahme der Darstellung in der Beikarte mit Verweis auf seinen erheblichen Grundbesitz in dem Bereich. Die Stadt Kalkar kritisiert beispielsweise, dass der Polder einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeute. Der Landwirtschaftsverband sieht die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Polders in ihrer Existenz gefährdet. Zudem gäbe es unter anderem auch keine neuen Gutachten, die eine Darstellung erforderlich machen würden.

Den **Anregungen** zur Streichung des Polder Bylerward **wird nicht gefolgt**. Der Polder ist in den zeichnerischen Festlegungen zum LEP NRW als gesteuerter Rückhalteraum dargestellt und darüber hinaus auch im derzeit in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW enthalten. Aus diesem Grund wird er in den Regionalplan als rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich übernommen. Wie in der Begründung zum RPD-E in Kap. 7.2.8.3.2 erläutert, handelt es sich um eine langfristige, vorsorgende Flächensicherung, die erst im nachfolgenden Fachverfahren konkretisiert wird.

Darüber hinaus fragt der Beteiligte Ö-2015-03-23-F/01 nach möglichen Alternativen zu einem Polder, beispielsweise einer Deichvorlandvertiefung oder einer Deichrückverlegung.

Regionalplanerische Erläuterung: Diesbezüglich kann seitens der Regionalplanung keine Aussage getroffen werden, da Hochwasserschutzmaßnahmen als solche Gegenstand der Fachplanung sind.

Ilvericher Rheinschlinge

Die Stadt Meerbusch (V-1156-2015-03-26/40) äußert Bedenken gegen die Darstellung eines Überschwemmungsbereichs im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge

sowie südwestlich angrenzender Flächen und fordert dessen Streichung. Auch der Deichverband Meerbusch-Lank (V-2301-2015-03-31/01) wie auch die Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-31-R/04 und Ö-2015-03-31-BB/01) bitten darum, den Polder nicht mehr darzustellen, da unter anderem das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei Realisierung des Polders zu ungünstig seien und beispielsweise auch die Kläranlage Düsseldorf Nord bei einer Einstauung nicht aufrecht erhalten bleiben könnte.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt werden**. Die Darstellung entspricht dem LEP NRW und der aktuellen Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes des Landes NRW. Auf Kap. 4.4.4 und 7.2.8.3.1 der Begründung zum RPD-Entwurf wird Bezug genommen.

Auch der **Anregung** (V-1156-2016-05-03/21) im zweiten Beteiligungsverfahren seitens der Stadt Meerbusch, in der Begründung folgendes aufzunehmen, „dass bis zur Klärung ausstehender Sachfragen bzw. Vorlage von Prüfergebnissen und der Herstellung eines Einverständnisses mit der Stadt Meerbusch, die Flächen für eine Rückgewinnung von Retentionsraum von weiteren Nutzungen freigehalten werden. Es ist jedoch durch Optimierung anderer Retentionsbereiche bzw. potentieller Rückhaltebereiche im Regierungsbezirk darauf hinzuwirken, eine Inanspruchnahme des hochwertigen Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ zu vermeiden.“ **wird nicht gefolgt**. Vor einer möglichen Realisierung werden die ausstehenden Sachfragen im Rahmen der Fachplanung geklärt.

Hochwasserschutz/Chempark Krefeld-Uerdingen

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/44) wie auch der Öffentlichkeitsbeteiligte Ö-2015-03-31-AP/13-E äußern unter anderem Bedenken hinsichtlich der Darstellungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz im Bereich des CHEMPARK in Krefeld-Uerdingen, der im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt ist. Die IHK bittet unter anderem darum, hier keine schärferen Restriktionen als bei festgesetzten ÜSG anzusetzen.

Regionalplanerische Erläuterung: Der Bereich des Chemparks ist in Teilen als potenzieller Überflutungsbereich, in Teilen als Extremhochwasserbereich dargestellt. Im Osten grenzt er an einen ÜSB, wird jedoch nicht von diesem überlagert.

Wie in der Erläuterung zu Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz (Absätze 8 und 9) dargelegt, handelt es sich bei potentiellen Überflutungsbereichen um durch Deiche oder andere Einrichtungen vor Hochwasser geschützte Bereiche, die bei Versagen der Deiche oder anderer Einrichtungen von einem 100-jährlichen

	<p>Hochwasser überflutet werden können. Die Extremhochwasserbereiche stellen die überfluteten Bereiche bei einem Extremereignis (Jahrtausendhochwasser) dar. In beiden soll dem Risiko einer Überflutung besonderes Gewicht beigemessen werden. Grundsatz G2 zielt darauf ab, dass sich bei allen Planungen und Maßnahmen sowohl potentiell Betroffene als auch Planungsbehörden mit der Hochwassergefahr sowie Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials auseinandersetzen. Schärfere Restriktionen als bei festgesetzten ÜSG gelten jedoch nicht. Der auch im Entwurf des Regionalplans dargestellte GIB ist durch die zeichnerischen Darstellungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz nicht gefährdet.</p> <p><u>ÜSB Erft</u> Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/45) regt an, die „zukünftigen Überschwemmungsbereiche“ (Erft) in der Beikarte 4H darzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Im zweiten Regionalplanentwurf von 2016 sind diese unter der Kategorie „Überschwemmungsbereiche HQ 100“ abgebildet.</p>	
Kap. 7-Beikarte 4J	<p><u>Vorrangfunktion für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität</u> Bet. V-2200-2015-03-30/06 (indirekt auch V-2207-2015-03-31/01) begrüßt ausdrücklich die Beikarte mit der Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität und regt an, dieser Flächenkategorie Vorrangfunktion einzuräumen. Der Anregung von V-2200-2015-03-30/06 wird nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass eine Darstellung von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß Vorgaben der Landesplanung (s. Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPIG DVO) nicht vorgesehen ist. Angesichts der fast flächendeckenden Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen und der Vielzahl der im Freiraum zu berücksichtigenden Leistungen und Funktionen wäre eine, die vollständige Flächenkulisse dieser Beikarte einbeziehende, Festlegung von Vorranggebieten auch nicht sachgerecht. Innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (ohne zweckgebundene Nutzungen) tragen darüber hinaus insbesondere auch die Vorgaben des Ziels 2-3 und des Grundsatzes 7.1-1 des LEP NRW und Kap. 4.1.1 des RPD zum Schutz des Freiraums auch als Raum für die landwirtschaftliche Nutzung bei, so dass eine Vorrangfunktion nicht erforderlich ist. Der Sicherung der Voraussetzungen für die landwirtschaftlichen Nutzung wird durch diese Vorgaben in Verbindung mit den</p>	<p>V-2200-2015-03-30/06 V-2207-2015-03-31/01 V-1100-2015-03-27-A/26 V-1100-2016-10-06/19 V-1114-2015-03-27/15 V-1118-2016-10-13/02 V-4011-2015-03-31/79-B V-2002-2015-03-31/163 V-2200-2015-03-30/07 V-2200-2015-03-30/08 V-2200-2015-03-30/09 V-2207-2015-03-31/01 V-2205-2015-03-31/16 V-2205-2016-10-18/16-A V-2205-2015-03-31/49 V-2205-2016-10-18/69 V-2205-2015-12-17/01 V-4011-2015-03-31/63-B V-4011-2015-03-31/67 V-4011-2015-03-31/79-A</p>

	<p>Vorgaben des Kap. 4.5.1 sowie der Beikarte 4J – Landwirtschaft – hinreichend Rechnung getragen und der Stellenwert lokaler Nahrungsmittelproduktion angesichts aktueller ökologischer Herausforderungen angemessen berücksichtigt.</p> <p><u>Darstellungen in der Beikarte 4J – Landwirtschaft</u> Die Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/26, V-1100-2016-10-06/19) bittet für die in der Beikarte 4J getroffenen Darstellungen um Angabe der Datenquellen. Außerdem seien Darstellungen in verschiedenen Bereichen in ihrer Lage und Ausdehnung nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Goch (V-1114-2015-03-27/15) merkt Zweifel an der Beikarte 4J an, deren Sinn sich nicht erschließen und deren Überprüfung nicht möglich sei. Sie bewertet die weitreichende Darstellung von Flächen außerhalb von Wald- und Siedlungsflächen als „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ als Bereiche mit Vorrangfunktion und sieht hierin die Absicht, die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen zu unterbinden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist in V-2002-2015-03-31/163 darauf hin, dass in der Beikarte nicht alle landwirtschaftlich genutzten Flächen dargestellt seien. Diese Feststellung ist zutreffend. Die Auswahl ergibt sich aus der in Kap. 4.5.1 der Begründung dargestellten Methodik (s. auch die nachfolgenden Ausführungen). Auch der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (Vero; V-4011-2015-03-31/79-B) äußert Zweifel an den der Darstellung zugrundeliegenden Daten bzw. der Verlässlichkeit ihrer Quellen. Ähnlich äußert sich Ö-2015-03-31-BA/03, der mit Hinweis auf das ausreichende Vorhandensein von Flächen für die Landwirtschaft im Planungsraum die Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Frage stellt und bezweifelt, dass eine nachvollziehbare Detailermittlung und Bewertung stattgefunden habe.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: <u>Datenquellen:</u> Grundlage der in der Beikarte 4J enthaltenen agrarstrukturell bedeutsamen Flächen hoher Produktivität sind die am 28.01.2013 von der Landwirtschaftskammer (LWK) gelieferten Datensätze zur agrarstrukturellen Standortbewertung (siehe Kap. 4.5.1 der Begründung). Diese Standortwerte wurden als aggregierte Werte auf der Grundlage fachlich begründeter Kriterien von Bodennutzung, Schutzwürdigkeit, Bodenwerten, Feldblockgrößen, Flurumsätze ermittelt.</p>	<p>V-4011-2015-03-31/79-B V-4011-2015-03-31/79-C V-4011-2015-03-31/79-F V-4011-2015-03-31/102 Ö-2015-03-23-A/06 Ö-2015-03-27-CJ/02 Ö-2015-03-27-CJ/03 Ö-2015-03-27-CJ/04 Ö-2015-03-30-B/12 Ö-2015-03-30-K/02 Ö-2015-03-30-K/03 Ö-2015-03-30-K/04 Ö-2015-03-31-C/11 Ö-2015-03-26-M/03 Ö-2016-10-06-AG/10 Ö-2016-10-06-BF/10 V-2200-2015-03-30/09</p> <p>V-2002-2015-03-31/226</p> <p>Ö-2015-03-31-BA/01 Ö-2015-03-31-BA/02 Ö-2015-03-31-BA/03 Ö-2015-03-31-BA/04 Ö-2015-03-31-BA/05 V-2200-2015-03-30/08</p>
--	---	--

Methodik:

Einbezogen wurden gemäß Kap. 4.5.1 der Begründung alle in der Bewertung enthaltenen Feldblöcke größer 5 ha, soweit sie außerhalb im Regionalplan dargestellter Vorranggebiete (ASB bzw. GIB, (auch mit Zweckbindung), BSN, Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ohne Windenergiebereiche)) liegen, mit Ausnahme von Regionalen Grünzügen.

Einzeldarstellungen

Die in den Stellungnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/26, 1100-2016-10-06/19) genannten Flächen - westlich angrenzend/im FFH-Gebiet „Überanger Mark“, Fläche im Rheinvorland an der Lausward, Flächen an/im NSG „Rotthäuser Bachtal“, zwei Flächen in der Urdenbacher Kämpe – wurden überprüft. Sie liegen außerhalb der im Regionalplan dargestellten BSN. Ihre Darstellung in der Beikarte ist somit gemäß der Methodik (s.o.) korrekt.

Die Flächen in Hamm und Volmerswerth haben den Standortwert 2 bzw. 3 und sind deshalb nicht dargestellt. Bezüglich der in den Stellungnahmen V-1100-2015-03-27-A/26 und 1100-2016-10-06/19 angesprochenen "bandartigen Fläche nördlich des Flughafens" Düsseldorf wird gemäß den Ausführungen unter der Überschrift „Darstellungsschwelle“ (nächster Absatz) verfahren.

Darstellungsschwelle

Der Anregung der Bet. V-1100-2015-03-27-A/26, 1100-2016-10-06/19, agrarstrukturell bedeutsame Flächen in der Beikarte erst ab 10 ha Größe darzustellen, **wird nicht gefolgt**. Gemäß Kap. 4.5.1 der Begründung enthält die Beikarte alle in der Bewertung enthaltenen Feldblöcke größer 5 ha, soweit sie außerhalb im Regionalplan dargestellter Vorranggebiete (ASB bzw. GIB, (auch mit Zweckbindung), BSN, Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ohne Windenergiebereiche)) liegen, mit Ausnahme von Regionalen Grünzügen.

Der Wert von > 5 ha wurde gewählt, da er laut LWK einen Schwellenwert für die wirtschaftliche Bearbeitbarkeit von Bewirtschaftungseinheiten darstellt (LWK NRW 2012: 50). Bei einer Darstellung erst ab einer Schwelle von 10 ha würden somit zu viele Flächen aus der Beikarte fallen, obwohl sie agrarstrukturell bedeutsam sind. Vielfach wird die in der Stellungnahme geforderte Mindestgröße ohnehin dadurch erreicht, dass zwei oder mehrere nach den Kriterien darzustellende Feldblöcke > 5 ha aneinander angrenzen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, abweichend vom 2. Planentwurf die Anregung zur Festlegung einer unteren Größenschwelle für die Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in der Beikarte 4J – Landwirtschaft inhaltlich aufzugreifen. **Die im 2. Planentwurf in der Beikarte 4J – Landwirtschaft abgebildeten Flächen unter 5 ha sollen gestrichen werden.** Bei diesen handelt es sich um Teilflächen von Feldblöcken, von denen die ergänzenden Bestandteile nicht in die Darstellung eingegangen sind, weil sie innerhalb angrenzender Vorranggebiete liegen.

Charakter der Darstellung in der Beikarte

Zur Klarstellung ist hinsichtlich der Einschätzung der Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/15) anzumerken, dass die in der Beikarte dargestellten „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ keine Bereiche mit einer Vorrangfunktion sind. Somit ist es nicht wie in der Stellungnahme ausgeführt, Absicht, den Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen. Vielmehr sind die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen. **Der Kritik wird nicht gefolgt.**

Bauleitplanerisch überplante Agrarstrukturell bedeutsame Flächen

Die Stadt Kevelaer (V-1118-2016-10-13/02) regt an, eine als „Agrarstrukturell bedeutsame Fläche“ dargestellte Fläche aus der Darstellung herauszunehmen, da sie bauleitplanerisch gesichert sei.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung resultiert aus der Datengrundlage: Die Fläche ist aufgrund der vorausgegangenen und ggfs. noch aktuellen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung in der Beikarte enthalten. Es ist wahrscheinlich, dass es noch eine Reihe ähnlicher Fälle gibt, zu denen jedoch keine Anregungen vorgebracht worden sind. Die Herausnahme einzelner bekannter Flächen würde daher zu einem Ungleichgewicht führen, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass in Einzelfällen die gesicherten Nutzungen nicht realisiert werden oder in deren Rahmen eine landwirtschaftliche Nutzung weiter erfolgen kann. Aufgrund der relativen Standortgebundenheit der vorgesehenen Nutzung Parkplatz Irrland ist davon auszugehen, dass Optionen für alternative Standorte begrenzt sind und dass insoweit die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden sind. Bei einer zukünftigen Aktualisierung der Karte unter Berücksichtigung erfolgter Nutzungsänderungen würde die Fläche neu bewertet und damit ggfs. aus der Darstellung entfallen.

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in Vorrangbereichen für andere Nutzungen

Bet. V-2200-2015-03-30/07 regt an, die Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Produktionsräumen hoher Produktivität auch innerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vorzusehen, da eine landwirtschaftliche Nutzung auch im Falle der Umsetzung des BSN nicht ausgeschlossen sei. Auch der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (z.B. V-2205-2015-03-31/16, V-2205-2016-10-18/16-A, V-2205-2015-03-31/49, V-2205-2016-10-18/69) wendet sich u.a. gegen die Aussparung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Vorrangbereichen für andere Nutzungen in der Darstellung der Beikarte 4J und fordert entsprechend, vor dem Hintergrund bestehender Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz tatsächlich vorhandene agrarstrukturell bedeutsame Flächen auch in den ausgesparten Bereichen darzustellen.

Diesen Anregungen zur Ergänzung der Darstellung agrarstruktureller Bereiche wird nicht gefolgt.

Regionalplanerische Bewertung: Soweit in den Stellungnahmen ausdrücklich auf die Düffel Bezug genommen wird (z.B. V-2205-2015-12-17), ist darauf hinzuweisen, dass die Aussparung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen sämtliche BSN gleichermaßen betrifft. Auf der Ebene der Regionalplanung wird durch die Darstellung der BSN sichergestellt, dass diese Bereiche gemäß ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Die Belange der landwirtschaftlichen Nutzungen sind in diesem Rahmen auf der Ebene der nachfolgenden Fachplanungen zu berücksichtigen.

Dies gilt sinngemäß auch für andere Bereiche, in denen der Regionalplan Vorranggebiete darstellt (s. hierzu auch die Ausführungen weiter unten in dieser Thementabelle unter der Überschrift „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen und Rohstoffsicherung“.)

Im Übrigen werden die Hinweise von V-2205-2015-12-17 auf die landwirtschaftliche Strukturanalyse für den Bereich der Düffel und die darin enthaltenen Erkenntnisse zu den dortigen agrarstrukturellen Voraussetzungen sowie zum Wasserhaushalt des Gebietes **zur Kenntnis genommen.**

Ergänzend ist anzuführen, dass grundsätzlich die entsprechenden Daten bei den fachlich zuständigen Stellen vorliegen. Soweit im Bereich bestehender oder neu darzustellender Vorranggebiete agrarstrukturell bedeutsame Flächen vorliegen, kann deren besondere Bedeutung im Rahmen der Umsetzung dieser Vorranggebiete auf der Grundlage der vorliegenden Daten auch ohne die Darstellung in der Beikarte berücksichtigt werden (hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anre-

gung V-2200-2016-10-17/09 in der Thementabelle zu Kap. 4.5 unter dem Kürzel Kap. 4.5.1-G2 verwiesen).

Eine Nichtdarstellung in der Beikarte steht der Berücksichtigung der agrarstrukturellen Bedeutung im Rahmen der raumordnerischen Bewertung nicht entgegen.

Entsprechend der Methodik ist die Darstellung der Beikarte nicht mit der vollständigen Darstellung der entsprechend bewerteten Flächen gemäß der Datengrundlage identisch. Da im Regionalplan dargestellte Vorranggebiete Zielcharakter haben und entsprechend innerhalb der für andere Nutzung festgelegten Vorranggebiete diese Nutzung zu gewährleisten ist, wird von der Darstellung der agrarwirtschaftlichen Bedeutung auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit abgesehen in Bereichen für Nutzungen, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung mit der Vorrangfunktion konkurrieren würde. Bei der Darstellung dieser Vorranggebiete sind die Belange der Landwirtschaft mit anderen Belangen abschließend abgewogen worden. Die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in Produktionsräumen hoher Produktivität im Entwurf vom Juni 2016 entspricht nicht durchgängig dieser Konzeption, aus diesem Grund sind **folgende Änderungen am 2. Planentwurf** vorgesehen.

Ausgleichsvorschlag: Änderungen von Kap. 4.5.1 des Textteils und der Begründung sowie der Beikarte (Darstellung und Legendentext)

Um die Übereinstimmung der Beikarte mit der Begründung und den Erläuterungen herzustellen, **sind gegenüber dem 2. Planentwurf folgende Änderungen beabsichtigt**: Die Erläuterung 2 zu Kap. 4.5.1, G2 sowie Kap. 4.5.1 der Begründung wird ergänzt und die Darstellung sowie der Legendentext der Beikarte werden wie nachfolgend angepasst:

- a) Erläuterung 2 zu Kap. 4.5.1, G2 wird nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Soweit im Bereich regionalplanerisch dargestellter Vorranggebiete agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J – Landwirtschaft – liegen, bedeutet dies nicht, dass die Darstellung dieser Flächen in der Beikarte der Umsetzung dieser Vorranggebiete entgegensteht. Vielmehr setzen sich die über Ziele gesicherten Vorranggebiete gegenüber dem Grundsatz ohnehin durch. Aus diesem Grund und zur besseren Lesbarkeit der Beikarte wurden entsprechend bewertete agrarstrukturell bedeutsame Flächen im Bereich der flächigen zeichnerischen Darstellungen der BSN, BSAB und der Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Auf-

schüttungen und Ablagerungen und sonstige Zweckbindungen) von der Darstellung in der Beikarte ausgenommen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Windenergiebereiche, BGG und ÜSB, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die agrarwirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen von der Vorrangfunktion im Wesentlichen unberührt bleibt. Auf die Ausklammerung von Flächen im Bereich dargestellter Straßen und Schienenwege wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet.“

b) Kap. 4.5.1 der Begründung wird wie folgt ergänzt:

„Die Regelung in Kap. 4.5.1, G2, die auf die Beikarte 4J – Landwirtschaft – verweist, ist ausdrücklich auf die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche bezogen. Durch sie sollen nicht diejenigen Nutzungen eingeschränkt werden, zu deren Gunsten der Regionalplan (überlagernde) zeichnerische Festlegungen mit Vorrangfunktion trifft. Solche Bereiche sind daher in der Beikarte dann nicht als agrarstrukturell bedeutsame Flächen enthalten, wenn die mit der Vorrangfunktion verbundenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in flächenmäßig raumbedeutsamen Umfang mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind oder sein können, unabhängig davon, ob diese als zeitlich begrenzt oder dauerhaft einzustufen sind.

Innerhalb der dargestellten Straßen und Schienenwege treten Überlagerungen mit als agrarstrukturell bedeutsam zu bewertenden Flächen nur auf, soweit es sich nicht um bestehende Trassen handelt. Auf die Ausklammerung entsprechender Flächen im Bereich geplanter Trassenabschnitte in der Beikarte wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Grundsatz angeführt werden kann, um eine zielgemäße Nutzung zu verhindern.

Für die Landwirtschaft kann das im Einzelfall bedeuten, dass die umfassende Ausnutzung der gegebenen Gunstfaktoren nicht möglich ist. Damit wird der Vorrangfunktion der dargestellten überlagernden Nutzung Rechnung getragen. Es wird vermieden, dass bei ihrer Umsetzung die in G2 Grundsatz formulierten Belange raumordnerisch entgegenstehen. Daher sind aus der Darstellung der Beikarte 4J diejenigen in den Grundlagendaten (LWK NRW 2012) enthaltenen agrarstrukturell bedeutsamen Flächen ausgenommen, die innerhalb der als BSN, BSAB, oder Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Aufschüttungen und Ablagerungen dargestellten Bereiche und sonstige Zweckbindungen - ohne Windenergiebe-

reiche) dargestellten Bereiche liegen. Nicht ausgenommen werden die Sondierungsbereiche für BSAB (s. Kap. 5.4.1) sowie für GIB und ASB (s. Beikarte 3 A, Kap.3.1.1).

Die Sondierungsbereiche für BSAB sind über Ziel 8 in Kap. 5.4.1 besonders geschützt. Die Regelungen in Kap. 4.5.1 Grundsatz 2 schränken Ziel 8 nicht ein, sondern dienen der Steuerung der Raumentwicklung, solange die Fortschreibung der BSAB noch nicht erfolgt ist und der Grundsatz wird in die Abwägung zur Fortschreibung eingestellt. Bei der Umsetzung der Sondierungsbereiche für GIB und ASB muss eine Auseinandersetzung mit den agrarstrukturell bedeutsamen Flächen erfolgen und geprüft werden, ob Alternativen bestehen. Auch hier wird eine Überlagerung von agrarstruktureller Bedeutung und Sondierungsbereich beibehalten, um die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Ob Bedarf besteht für eine Umsetzung der Sondierungsbereiche für GIB / ASB ist nicht absehbar. Aufgrund des weit verbreiteten Vorkommens agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in weiten Teilen der Planungsregion fehlt es an Standortalternativen für die Darstellung von Sondierungsbereichen für BSAB, GIB und ASB auf diesen Flächen. Es kann daher nicht darauf verzichtet werden.

Die Ausklammerung entsprechender Bereiche aus der Darstellung der Beikarte 4J und die Ausführungen zu den Sondierungsbereichen bedeuten allerdings nicht, dass entsprechende Belange der Landwirtschaft nicht auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird raumordnerisch die Fortführung der mit der dargestellten Vorrangfunktion zu vereinbarenden bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Auch werden hierdurch hinsichtlich der Landwirtschaft keine über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehenden grundstücksrechtlichen Regelungen getroffen.

Abweichend davon werden agrarstrukturell bedeutsame Flächen innerhalb der folgenden Bereiche dargestellt:

- Windenergiebereiche und für die Windenergievorbehaltsbereiche: Hier wird davon ausgegangen, dass die aus der Darstellung der Windenergiebereiche resultierenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche eher gering sind und eine Steuerung der Standorte unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist.

- BGG: Gemäß den textlichen Vorgaben zu den Bereichen für den

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) in Kap. 4.4.3, Ziel 1 schließen diese bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus. Hier-von bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zielgemäß unberührt.

- **Überschwemmungsbereiche:** Diese Bereiche richten sich insbesondere auf die Steuerung siedlungsräumlicher Nutzungen zur Sicherung von Abfluss- und Retentionsräumen und tragen insoweit mittelbar auch zur Erhaltung der dort vorhandenen Landwirtschaft bei, die mit der Vorrangfunktion grundsätzlich vereinbar ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche (ASB/GIB), Waldbereiche, Oberflächengewässer, die nach den Grundlagendaten als agrarstrukturell bedeutsam zu bewertende Flächen in der Beikarte 4J Landwirtschaft nicht abgebildet sind, da sich diese Bereiche im Regionalplan nicht mit den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen(AFA) überlagern und somit der auf die AFA gerichtete Grundsatz G2 in Kap. 4.5.1 ohnehin nicht gilt.“

- c) Änderung des Legendentextes: „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität - außerhalb der im Regionalplan ~~dargestellten~~ ~~dargestellten~~ Bereiche mit ~~bestimmten~~ Vorrangfunktionen gem. Kap. 4.5.1, G2 Erläuterung 2 – (Quelle: Fachbeitrag Landwirtschaftskammer, LWK NRW 2013)“

Mit dem Verzicht auf die Darstellung in der Beikarte ist ausdrücklich nicht die Einschätzung verbunden, dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Umsetzung der BSN nicht vereinbar wäre. Es wird nicht die praktische Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Umsetzung der BSN in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird den Belangen der Landwirtschaft durch entsprechende Festlegungen (u.a. Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfes zur Entwicklung agrarstrukturverträglicher Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen; s. Erläuterung 2 zu G2) hinreichend Rechnung getragen.

Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen und Rohstoffsicherung

Sowohl einige Verfahrensbeteiligte (u.a. V-4011-2015-03-31/63-B), als auch Beteiligte aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-23-A/06, Ö-2015-03-27-CJ) konstatieren innerhalb des Freiraums eine weitreichende Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen, bzw. bewerten den Umfang vorhandener Flächen für die Landwirtschaft als ausreichend (Ö-2015-03-31-BA/03) und stellen vor diesem Hintergrund den Umfang der Darstellung dieser Flächen in der Beikarte 4J in Frage.

Sie äußern u.a. Bedenken gegen die ihrer Auffassung nach mit den Darstellungen der Ausweitung der Beikarte 4J – Landwirtschaft verbundenen Ausschlusskriterien für zukünftige Gewinnungsbereiche (BSAB). Weiter weisen sie auf Fehler und Unstimmigkeiten in der Beikarte hin und regen u.a. die Überarbeitung der Beikarte an. Zu dieser Anregung sowie zu der den Ausführungen angesprochenen Stellungnahme von „vero“ wird ergänzend auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 5.4.1 „Oberflächennahe Bodenschätze und Fortschreibungsthematik allg.“ hingewiesen. Auch Ö-2015-03-26-M/03, Ö-2016-10-06-AG/10 und Ö-2016-10-06-BF/10 regen eine Berichtigung der Beikarte mit Hinblick auf im Regionalplan dargestellte BSAB an.

Den Anregungen zur Überarbeitung der Beikarte im Zusammenhang von agrarstrukturell bedeutsamen Flächen und Rohstoffsicherung **wird in Teilen gefolgt.**

Im 2. Planentwurf liegen verschiedene Darstellungen agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Produktionsräumen mit hoher Produktivität innerhalb für andere Nutzungen dargestellter Vorrangbereiche. Dies entspricht jedoch nicht der Darstellung zu Grunde liegenden Konzeption. Durch Kap. 4.5.1, G2 sollen nur solche Bereiche nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen und in Beikarte 4J dargestellt werden, für die nicht schon der Regionalplan Festlegungen trifft, die absehbar zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der umfänglichen Ausschöpfung der Gunstfaktoren führen.

Gegenüber dem 2. Planentwurf sind daher folgende Änderungen vorgesehen:

Die Darstellungen der Beikarte 4J – Landwirtschaft, die Erläuterungen und die Begründung werden entsprechend den obigen Ausführungen im vorstehenden Abschnitt zum Umgang mit im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten angepasst. Nicht ausgenommen werden die Sondierungsbereiche (für BSAB (s. Kap. 5.4.1) sowie für GIB und ASB (s. Beikarte 3 A, Kap.3.1.1.)).

Nicht gefolgt wird der Anregung, den verbleibenden Raum für zukünftige Rohstoff-Gewinnungs-Standorte kartografisch darzustellen, da, wie in der Thementabelle zu Kap. 5.4.1 ausgeführt, die Darstellungen den Raum für BSAB und Sondierungsbereiche nicht einschränken.

Soweit abgegrabene Flächen außerhalb der BSAB in der Beikarte enthalten sind, ist das auf die der Darstellung zu Grunde liegende Datengrundlage zurückzuführen, in der diese Flächen enthalten sind. Je nach Art der Rekultivierung können auch abgegrabene Flächen dieser Kategorie entsprechen.

Soweit die Bedenken hinsichtlich der Sicherung, der mit der Rohstoffgewinnung

verbundenen Arbeitsplätze geäußert werden, wird darauf hingewiesen, dass sich aus der künftig vorgesehenen Darstellung der Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen keine Einschränkungen für die Rohstoffsicherung in den dargestellten BSAB und Sondierungsbereichen ergeben (s. Ausführungen weiter oben) und somit die mit der Rohstoffsicherung verbundenen Arbeitsplätze in der Abwägung hinreichend berücksichtigt sind. Zugleich dienen die Darstellungen der Beikarte aber auch der angemessenen Berücksichtigung der Sicherung der räumlichen Voraussetzungen (Flächensicherung) für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und den nachgelagerten Bereichen in den hierfür standörtlich besonders geeigneten Bereichen, da für die Fortführung der Landwirtschaft die Erhaltung der Flächengrundlage existentiell ist. Bezüglich der zugrunde liegenden Daten wird den Bedenken von V-4011-2015-03-31/79-B und Ö-2015-03-31-BA/03 nicht gefolgt, da der Darstellung die allgemeinen Kriterien (s.o.) zu Grunde liegen und insofern auch keine Einzelfallentscheidungen bezüglich der Darstellung zu Gunsten oder zu Lasten anderer Nutzungen getroffen wurden. Zu deren Umsetzung in die Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Bereiche in der Beikarte 4J Landwirtschaft sei jedoch auf den Ausgleichsvorschlag weiter oben unter der Überschrift „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen und Rohstoffsicherung“ in dieser Thementabelle verwiesen.

Gleichzeitige Darstellung von „Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung“ und „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/226) wendet sich gegen eine gleichzeitige Darstellung von „Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung“ und „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“.

Der Anregung zur Streichung der in den Stellungnahmen gekennzeichneten Darstellungen **wird nicht gefolgt**. Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt keine Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in Vorrangbereichen für andere Nutzungen. Bei den genannten Bereichen handelt es sich um Teilflächen des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein, die aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes im Regionalplan nicht als BSN und somit nicht als Vorranggebiet dargestellt werden, s. auch Kap. 4.2.1 der Begründung. Ein Verzicht auf die Darstellung geeigneter Flächen außerhalb der Vorranggebiete wäre nicht sachgerecht, da dadurch der vorhandenen besonderen Eignung nicht angemessen Rechnung getragen würde.

	<p><u>Anpassung der Beikarte</u> Bet. V-2200-2015-03-30/08 regt an, die Beikarte entsprechend zukünftiger Änderungsverfahren automatisch anzupassen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Über die Erforderlichkeit einer Anpassung der Beikarte durch eine Regionalplanänderung ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Dies setzt allerdings voraus, dass hierbei auch die der Darstellung zugrunde liegenden Daten in aktualisierter Form bereitgestellt werden können.</p> <p><u>Umgang mit der Beikarte im Hinblick auf künftige Änderungsverfahren des RPD</u> V-2200-2015-03-30/09 regt an, für Änderungsverfahren und die Ausführungsplanung den Hinweis aufzunehmen, dass weitere agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grund ist, dass bereits in den Unterpunkten 2 und 3 von Kap. 4.5.1, G2 umschreibend weitere Kriterien benannt sind, anhand derer die agrarstrukturelle Bedeutung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch die fachlich zuständigen Stellen beurteilt und so in die Abwägung eingebracht werden kann, s. hierzu Kap. 4.5.1, G2, sowie auch die Unterpunkte 2 und 3 der Erläuterung 2 zu G2. Im Übrigen wird auf Kap. 4.5.1 der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Ausweitung der Darstellung agrarstrukturell bedeutsamer Räume</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. Ö-2015-03-18-AI/01, Ö-2015-03-28-B, Ö-2015-03-27-AM/03, Ö-2015-03-23-BJ und weitere) wird u.a. angeregt, die Kulisse der in Erläuterung Nr. 2 zu G2, Kap. 4.5.1 erheblich auszuweiten und verschiedene Bereiche (u.a. im Naturschutzgebiet Düffel, in den Bereichen Emmerich-Vrasselt/Hetter, Emmerich-Praest, Bedburg-Hau/Huisberden) in der Beikarte 4 J als agrarstrukturell bedeutsame Fläche für die Landwirtschaft aufzunehmen. Es wird u.a. ausgeführt, dass auch in diesen Bereichen hohe Investitionen für die Landbewirtschaftung getätigt wurden, die ebenfalls nach Erläuterung Nr. 2 zu G2, Kap. 4.5.1 schützenswert seien. In dem Gebiet befinden sich viele Haupterwerbsbetriebe mit gesicherter Generationennachfolge. Es wird vermutet, dass der Bereich nicht in der Beikarte 4J aufgenommen wurde, da er in Beikarte 4E und 4E als Kernbereiche des Biotopverbundes und des regionalen Biotopverbundes dargestellt sei. Bereits jetzt gäbe es erhebliche Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, diese Konflikte dürfen nicht durch Ausweisungen im Regionalplan verschärft werden.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Darstellung der Flächen als agrarstruk-</p>	<p>Ö-2015-03-18-AB/01 Ö-2015-03-18-AI/01 Ö-2015-03-23-BQ/01 Ö-2015-03-23-C/04 Ö-2015-03-23-BJ/04 Ö-2015-03-23-BS/04 Ö-2015-03-24-BC/03 Ö-2015-03-24-BD/03 Ö-2015-03-24-BE/03 Ö-2015-03-26-AK/01 Ö-2015-03-26-BB/01 Ö-2015-03-27-AY/03 Ö-2015-03-27-AM/03 Ö-2015-03-28-B Ö-2015-03-30-CA/03 Ö-2015-03-30-CA/05 Ö-2015-03-31-AW/09</p>
--	---	--

turell bedeutsame Fläche in Beikarte 4J erfolgt nicht, da die genannten Bereiche im RPD als Vorranggebiet für die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ dargestellt sind und somit nicht den in Erläuterung 2, Spiegelstrich 1 zu, Kap. 4.5.1 des RPD sowie Kap. 4.5.1 der Begründung des RPD ausgeführten Kriterien entsprechen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Darstellung als BSN die raumordnerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft auf nachfolgenden Planungsebenen und die Umsetzung der damit verbundenen Planungen und Maßnahmen sichert, indem die innerhalb der BSN liegenden Kernbereiche, die in Beikarte 4 D dargestellt sind, im Landschaftsplan räumlich und funktional konkretisiert werden. Die Nichtdarstellung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen in diesen Bereichen korrespondiert mit der Vorranggebiets-Darstellung „Schutz der Natur“ und trägt ausweislich des Legendentextes der Beikarte zu den dargestellten Flächen der dargestellten vorrangigen Nutzung Rechnung, durch die andere flächenbeanspruchende entgegenstehende Nutzungen (z.B. Siedlung, Infrastruktur, Rohstoffgewinnung) ausgeschlossen werden. Damit wird jedoch nicht die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung ausgeblendet oder ignoriert oder die in den Datengrundlagen der LWK enthaltene tatsächliche Bewertung der agrarstrukturellen Bedeutung in Frage gestellt. Verwiesen wird diesbezüglich auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle 4.2, unter dem Kürzel Kap. 4.2.2-Z1, Kap. 4.2.2-Z2.

Die Darstellung von BSN schließt nicht per se eine landwirtschaftliche Nutzung aus, kann aber zur Folge haben, dass bestimmte Produktionsformen nicht mit den konkreten Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar sind. Zugleich dürfen raumbedeutsame Maßnahmen, die z.B. mit den BSN nicht vereinbar sind, innerhalb von BSN nicht geplant werden. Hieraus ergibt sich ein indirekter Schutz der mit der Zielsetzung der BSN zu vereinbarenden landwirtschaftlichen Nutzungen. Hierzu gehören u.a. die standortangepasste Bewirtschaftung von Flächen, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Im Übrigen ist der Umfang eventueller zukünftiger Schutzgebietsausweisungen (z.B. als Naturschutzgebiet) mit der Darstellung des BSN nicht zwingend identisch. Die zukünftige landwirtschaftliche Entwicklung, u.a. in dem Bereich der Düffel, wird durch die Nicht-Kennzeichnung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in Beikarte 4J innerhalb der BSN nicht in Frage gestellt. Ergänzend wird auf G1 des Kap. 4.5.1 des RPD hingewiesen, der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktions-

V-1110-2015-03-25/51-A

V-1110-2016-09-29/59-B

V-1113-2015-02-26/17-A

V-1113-2016-09-21/11

V-1126-2015-03-25/16

grundlage vorsieht, wodurch generell den Belangen der Landwirtschaft in diesen Bereichen Rechnung getragen wird. Die in den Stellungnahmen angesprochenen Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft können nicht abschließend auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden. Sie sind insbesondere auf den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Umsetzung der Darstellungen des Regionalplans zu regeln.

Den Anregungen, u.a. von Ö-2015-03-18-AI/01, Ö-2015-03-23-C/04, die Kulisse agrarstrukturell bedeutsamer Räume erheblich auszuweiten, **wird nicht gefolgt**. Erläuternd wird ausgeführt, dass diese nicht auf die in der Erläuterung Nr.2 zu G 2 räumlich verbal skizzierten Bereiche beschränkt ist; vielmehr ist die agrarstrukturelle Bedeutung der in G2 unter den Spiegelstrichen 2 und 3 erfassten Räume im Einzelfall entsprechend der Kriterien in Erläuterung 2, Spiegelstrich 2 und 3 zu Kap. 4.5.1 des RPD von den fachlich zuständigen Stellen räumlich zu konkretisieren.

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-31-AW/09) wird mit Hinblick auf die Beikarte 4J vor dem Hintergrund der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Naherholung und den Biotopverbund die Erhaltung von Grünzügen angeregt und eine Aussage zu mehr Ökolandflächen als wünschenswert angeregt.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da sie die Zielsetzung der Beikarte nicht trifft.

Die Aussagen der Beikarte sind unmittelbar im Zusammenhang mit den Vorgaben des Kap. 4.5.1 zu sehen. Hinsichtlich der Biotopentwicklung wird auch auf die Darstellungen der Beikarten 4D und 4E verwiesen. Der Regionalplan formuliert im Übrigen keine Anforderungen hinsichtlich Art, Umfang und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen. Regelungen für Nutzungsbeschränkungen sind ggfs. im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen z.B. im Rahmen von Wasserschutzgebiets-Verordnungen zu treffen. Im Übrigen werden die in der Stn. enthaltenen Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die in Bezug genommenen Stellungnahmen des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes, der Landwirtschaftskammer NRW, des Kreises Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau **wird zur Kenntnis genommen**. Es wird auf die entsprechenden Fundstellen in den Kommunal- und Thementabellen verwiesen.



Differenzierung der Bewertung

Der Anregung mehrerer Beteiligter (u.a. V-1110-2015-03-25/51-A), die im Planungsraum vorkommenden Flächen in agrarstrukturell bedeutsame und agrarstrukturell sehr bedeutsame Flächen vorzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Gemäß der in

	<p>Kap. 4.5.1 der Begründung dargestellten Methodik der agrarstrukturellen Standortbewertung sind in der Beikarte 4J - Landwirtschaft nur die Flächen mit dem Standortwert Stufe I (sehr hoch) außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche mit Vorrangfunktionen dargestellt, auf die Darstellung der Flächen mit hohen bzw. mittleren Standortwerten wurde verzichtet. Der geforderten Differenzierung wird dadurch bereits Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 4.5 unter dem Kürzel „Kap. 4.5.1-G2“ unter der Überschrift „Ergänzung der Erläuterungen“ verwiesen.</p>	
<p>Kap. 7-Beikarte 5A</p>	<p><u>Darstellung von Bahntrassenradwegen</u> Die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (V-3206-2015-03-30/05) regt eine Darstellung einzelner Bahntrassenradwege in der Beikarte an. Bei den in der Beikarte dargestellten Trassen handelt es sich jedoch lediglich um regionalbedeutsamen ÖPNV und nicht um die Gesamtheit der regionalplanerisch bedeutsamen Schienentrassen, welche im Planentwurf selbst enthalten ist. Dort finden sich auch mehrere der in der Stellungnahme angesprochenen Trassen, allerdings mit ihrer Darstellung als Schienenwege und nicht als Radwege. Zur Darstellung von Schienenwegen und ihrem Verhältnis zu etwaigen Zwischennutzungen als Radwege wird auf die Begründung (Kap. 5.1.3 und 7.3.4) verwiesen. Dem Argument wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-3206-2015-03-30/05</p>
	<p><u>Darstellung Trasse Krefeld - Schiefbahn</u> Die Stadt Willich macht auf die unterschiedlichen Linienführungen der Strecke Krefeld – Schiefbahn aufmerksam. Es wird angeregt die Führung in der Beikarte an den Verlauf des Regionalplan-Entwurfs anzupassen. Mit Schreiben vom 25.10.2016 führt sie aus, durch die Änderung der zeichnerischen Darstellung gegenüber dem ersten Planentwurf aus 2014 ende die Trasse nun fälschlicherweise in Willich-Wekeln und fordert eine Darstellung bis zur Kreuzung mit der geplanten Regiobahnverlängerung. Die IHK Mittlerer Niederrhein unterstützt mit Schreiben vom 07.10.2016 diese Forderung. Der Anregung der Stadt Willich aus 2014 zur Angleichung der Darstellungen des RPD und der Beikarte wird gefolgt. Die Trassenführung wird in der Beikarte entsprechend geändert. Gleichzeitig ist jedoch – zur Anpassung an den geltenden Bedarfsplan – die Trassenführung des RPD zu korrigieren (Führung nur bis Wekeln). Den diesbezüglichen Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/32A V-1169-2016-10-25/13 V-4015-2015-03-31/49A V-4015-2016-10-07-B/36</p>

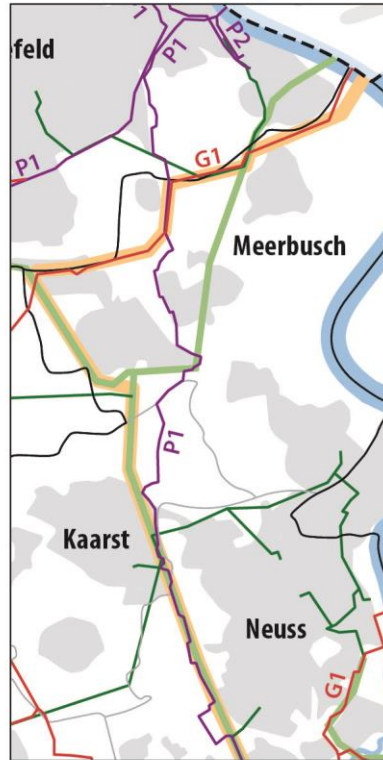
	<p><u>Straßenbahntrasse Krefeld-Elfrath – Krefeld-Stadtmitte</u> Die Stadt Krefeld macht darauf aufmerksam, dass die Straßenbahntrasse Krefeld-Elfrath – Krefeld-Stadtmitte nicht im Regionalplan dargestellt ist und regt eine zeichnerische Darstellung an. Der Anregung wird teilweise gefolgt. In die Beikarte 5A wird eine Abbildung der Trasse als Ergänzungsnetz aufgenommen. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag zu V-1103-2015-03-27/25 verwiesen.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/26 V-1103-2016-10-13/16</p>
	<p><u>Darstellung von Regional- / Fernverkehrsstrecken in Beikarte 5A</u> Bezüglich der Beikarte 5A –Öffentlicher Personennahverkehr werden verschiedene Darstellungen von Schienenwegen des Regional- und Fernverkehrs angeregt. Die Beikarte befasst sich nur mit Strecken des ÖPNV. Sie enthält Trassen des regionalbedeutsamen schienengebundenen ÖPNV und dessen Ergänzungsnetz. Die Strecken des regionalbedeutsamen ÖPNVs sind für den gesamten Planungsraum auch – und vor allem – in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Düsseldorf als regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege enthalten. In der Beikarte 5A werden als Ergänzungsnetz außerdem Straßen- und Stadtbahnen in Krefeld und Düsseldorf sowie die Schwebebahn in Wuppertal abgebildet. Regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege des Regional- und Fernverkehrs werden im Regionalplan Düsseldorf unmittelbar als solche dargestellt. Damit sind alle mindestens regional bedeutsamen Schienenstrecken zeichnerisch im Regionalplan dargestellt. Im Übrigen wird auf Kapitel 5.1.3 der Begründung verwiesen. Den entsprechenden Anregungen für eine zusätzliche Darstellung in der Beikarte 5A wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Aufnahme von Verlängerungen von Bahnstrecken in die Niederlande – wie von der Stadt Goch angeregt – ist aufgrund der räumlichen Grenzen der Planungsregion nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fortsetzung der als Verbindung in die Niederlande relevanten Trassen auf deutscher Seite sind – soweit sie den sonstigen Darstellungskriterien entsprechen - aber in den zeichnerischen Darstellungen enthalten.</p>	<p>Ö-2015-03-30-BZ/02 V-5013-2015-01-29/13 V-5015-2015-03-24/13 V-5015-2016-10-17/09 V-5021-2015-03-25/03 V-5020-2015-03-30/07 V-1112-2015-03-20/72 V-1112-2016-10-10/56 V-1114-2015-03-27/16 V-1114-2016-10-10/20</p>
	<p><u>Zeichnerische Darstellung sämtlicher kommunaler Schienen im RPD</u> Von verschiedenen Beteiligten wird angeregt die kommunalen Schienennetze in Gänze, also auch die in der Beikarte 5A als Ergänzungsnetz enthaltenen kommunalen Schienenwege, in die zeichnerischen Darstellungen des RPD aufzunehmen. Es wird auf Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Infrastrukturbestand der Krefelder Straßenbahnen sowie deren Erschließungsfunktion für verschiedene Krefelder Stadtteile hingewiesen.</p>	<p>V-1103-2015-03-27/25 V-4015-2015-03-31/47 V-1158-2015-03-26/09 V-4015-2016-10-07-B/32</p>

	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sieht vor, dass in den Regionalplänen Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs darzustellen sind. Um dem hier geforderten Aspekt der Regionalbedeutsamkeit Rechnung zu tragen, beschränken sich die zeichnerischen Darstellungen im RPD auf die Strecken, welche durch eine gemeindegrenzen übergreifende Trassenführung der regionalen Erschließung dienen. Diese Form der Darstellung steht jedoch in keiner Weise einem Erhalt sämtlicher kommunaler schienenverkehrlicher Angebote entgegen. Unter anderem auf Grundlage des G4 in Kapitel 5.1.3 des RPD kann die Entwicklung der Schienenverkehrsnetze auf kommunaler Ebene vorangetrieben werden.</p>	
	<p><u>Anbindung Messe Düsseldorf</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Aufnahme der Messeumfahrung (Stadtbahnstrecke U 80) zur Anbindung der Messe als Ergänzungsnetz in der Beikarte an. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW spricht sich gegen diese Aufnahme aus. Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird gefolgt; der entsprechenden Anregung der Stadt Düsseldorf wird nicht gefolgt. Die schienenverkehrliche Erschließung der Messe ist über die Darstellung der vorhandenen Schienentrassen im regionalplanerischen Maßstab in hinreichender Weise gesichert. Die textlichen Vorgaben des Kapitels 5.1.3 stehen einer darüber hinausgehenden Weiterentwicklung des kommunalen Netzes nicht im Wege. Eine Erwähnung der Relation in den Erläuterungen 12 zu Kapitel 5.1.3 erübrigt sich damit.</p> <p>Unter V-1100-2016-10-06/20 führt die Stadt Düsseldorf außerdem aus, die in den Erläuterungen 12 zu Kapitel 5.1.3 (13. Spiegelpunkt) von der Messe ausgehende die Relation müsse nicht bis Bilk, sondern bis Stadtmitte führen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Hier besteht kein Änderungsbedarf, da die Relation im 2. RPD-Entwurf aus 2016 bereits so bezeichnet ist.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/138 V-1100-2015-03-27-A/77 V-1100-2015-03-27-A/28 V-1100-2016-10-06/20 V-1100-2016-10-06/56</p>
	<p><u>Anbindung ISS-Dome, Düsseldorf</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Aufnahme der schienenverkehrlichen Anbindung des ISS-Domes in Rath in die Beikarte an. Der Anregung wird gefolgt. Die Anbindung dient der erstmaligen schienenverkehrlichen Erschließung des betreffenden Ziels.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/78</p>

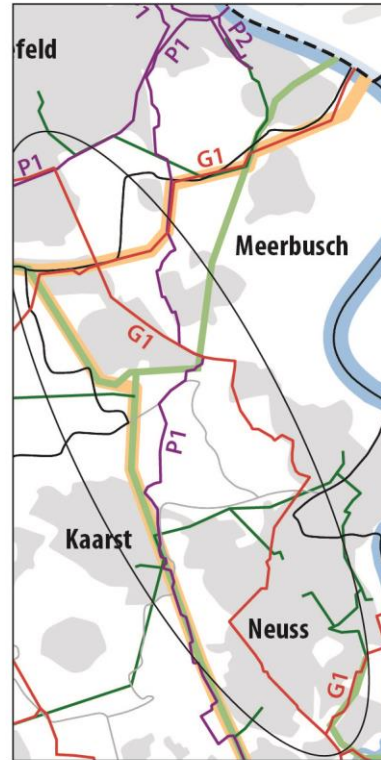
	<p><u>Anbindung Bahnhof Bilk, Düsseldorf</u> Die Stadt Düsseldorf regt die Aufnahme der schienenverkehrlichen Anbindung des Bahnhofs Bilk an die Stadtmitte in die Beikarte an. Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um eine bestehende Verbindung, welche einen zukünftigen Regionalhalt in das kommunale Netz einbindet.</p> <p>Unter V-1100-2016-10-06/20 regt die Stadt Düsseldorf außerdem eine Korrektur der Erläuterung 12 zu Kapitel 5.1.3 an (Formulierung 19. Spiegelstrich: „Düsseldorf-Am Steinberg – Düsseldorf-Stadtmitte“). Der Anregung wird gefolgt. Ebenso werden bei den Spiegelstrichen 9 („Düsseldorf-Universität...“) und 15 („Düsseldorf-Volmerswerth...“) die Bezüge korrigiert und anstelle von „Bilk“ wieder (wie bereits im ersten Entwurf aus dem Jahr 2014 enthalten) „Stadtmitte“ eingetragen.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/79 V-1100-2016-10-06/20</p>
	<p><u>Schienerverbindung Haltestelle Kopernikusstraße bis S-Bahnhof Volksgarten</u> Mit Schreiben vom 06.10.16 regt die Stadt Düsseldorf die Ergänzung der Beikarte 5A sowie der entsprechenden Auflistung in der Erläuterung 12 zu Kapitel 5.1.3 um die Schienenverbindung zwischen der Haltestelle Kopernikusstraße (Himmelgeisterstraße) und dem S-Bahnhof Volksgarten an (regionale Bedeutung der Anbindung der S-Bahnhaltepunkte Volksgarten, Flingern und Zoo). Der Anregung wird gefolgt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="533 927 891 1321"> <p>bisherige Darstellung*</p>  </div> <div data-bbox="925 927 1283 1321"> <p>neue Darstellung**</p>  </div> </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	<p>V-1100-2016-10-06/20 V-1100-2016-10-06/57</p>

Kap. 7-Beikarte 5B	<p>Die Hinweise von GASCADE (V-3103-2015-01-20/01) zu diversen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die eingesandte Übersichtskarte wurde festgestellt, dass die Anschlussleitung Rath in der Beikarte 5B nicht dargestellt war, diese wurde im 2. Planentwurf RPD nachgetragen.</p>	V-3103-2015-01-20/01
	<p>Die Hinweise der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (V-2408-2015-02-11/02) zu diversen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Beachtung der Hinweise des Fachbereichs 12/1212 wird entsprochen. Die dargestellten angehangenen Leitungsverläufe werden in der Beikarte 5B nachträglich dargestellt.</p>	V-2408-2015-02-11/02
	<p>Die Hinweise der Westnetz GmbH (V-3131-2015-02-24) zu diversen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beikarte 5B wurde mit den übersandten Trassenverläufen der Westnetz GmbH abgeglichen. Fehlende oder fehlerhafte Darstellungen, wie in der Stellungnahme angemahnt konnten nicht festgestellt werden.</p>	V-3131-2015-02-24
	<p>Die Hinweise der IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31), von Open Grid Europe (V-3104-2015-03-24/01, V-3104-2016-08-31/01, V-3104-2016-08-31/03) und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-02-11-A) zu diversen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beikarte 5B wurde mit dem angehangenen Übersichtplan mit den Leitungsverläufen abgeglichen. Die Beikarte 5B wurde durch die fehlenden Erdgasleitungen ergänzt, sofern diese von überörtlicher und regionalplanerischer Bedeutung sind. Erschließungsleitungen sowie Lichtwellenleiter-Kabel wurden somit nicht übertragen.</p>	<p>Ö-2015-02-11-A V-3104-2015-03-24/01 V-3104-2016-08-31/01 V-3104-2016-08-31/03 V-4015-2015-03-31/59 V-4015-2015-03-31/64 V-4015-2015-03-31/65 V-4015-2015-03-31/66 V-4015-2016-10-11 V-4015-2016-10-07-B/45</p>

bisherige Darstellung*



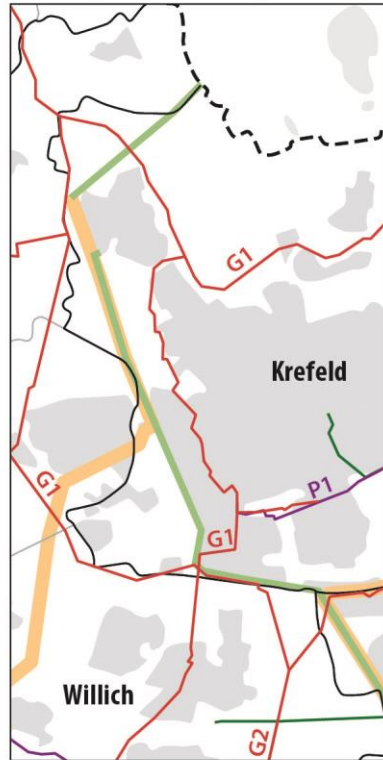
neue Darstellung**



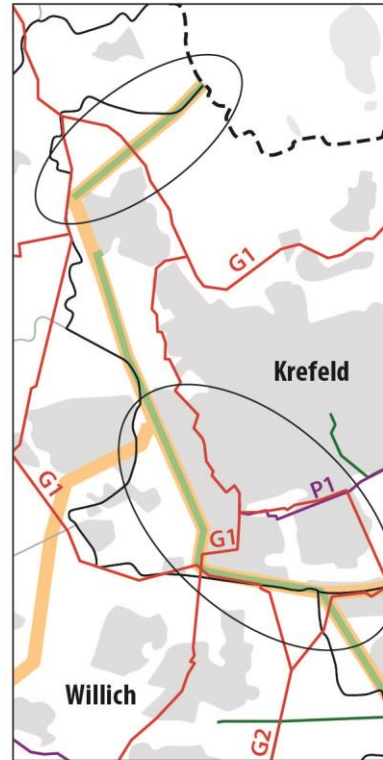
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung*

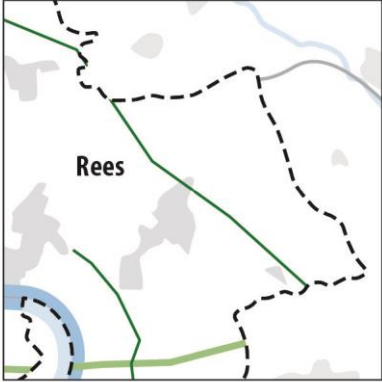
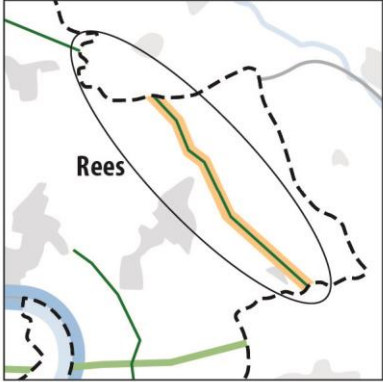



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

	<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>Rees</p> <p>neue Darstellung**</p>  <p>Rees</p> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
	<p>Der Rhein-Kreiss Neuss (V-1150-2015-03-26/24), die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-B/44) sowie die RWE Power AG (V-4101-2016-10-06/05) bittet um Darstellung der Rheinwassertransportleitung in der Beikarte 5B, da die Leitung raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Dem Hinweis wird gefolgt und die Leitung entsprechend als Produkteleitung dargestellt.</p>	<p>V-1150-2015-03-26/24 V-4015-2016-10-07-B/44 V-4101-2016-10-06/05</p>
	<p>Der Anregung der Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/22) wird gefolgt. Die Amprion-Leitungstrasse mit 380kV, die sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet, wird in der Beikarte 5B zeichnerische dargestellt.</p>	<p>V-1121-2015-03-23/22</p>

	<p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
	<p>Der Anregung der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. - zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V. - (V-7105-2015-03-31/48), die geplante 380kV HGÜ-Leitung in die Beikarte 5B einzuzeichnen, wird nicht gefolgt. Der Planungsstand (teilweise Bundesfachplanungsverfahren noch nicht begonnen) reicht für eine Darstellung nicht aus.</p>	<p>V-7105-2015-03-31/48</p>
	<p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angeregt, die im Bereich des GIB Wafert (Langenfeld) liegenden Fernleitungstrassen in der Beikarte 5B darzustellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fernleitungstrasse in diesem Bereich, bestehend aus Gas-, Öl-, und Produktleitungen wird bereits in der Beikarte 5B dargestellt.</p>	<p>Ö-2015-03-24-I</p>
<p>Kap. 7-Beikarte 5C</p>	<p>Unter anderem in den Stellungnahmen V-4011-2015-03-30/05 und V-4011-2015-03-31/09 des Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie bzw. seiner Verbandsunternehmen wird angeregt, die Sondierbereiche auch schon in der Hauptkarte auszuweisen, um eine möglichst vorausschauende und langfristige Planung in Sachen Rohstoffsicherheit zu ermöglichen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-4011-2015-03-30/05 V-4011-2015-03-31/09 V-4011-2015-03-31/24 V-4011-2015-03-31-/99 Ö-2015-03-23-A/03 Ö-2015-03-30-A/07</p>

Kap. 7-Beikarte 5C	<p>Die Darstellungen des RPD zur Rohstoffsicherung entsprechen den Vorgaben des LEP NRW. Zusätzliche Darstellungen etwa durch die Darstellung von Sondierbereichen/Reservegebieten sind gemäß DVO zum LPIG NRW denkbar, jedoch nicht erforderlich. Durch die in der Beikarte 5C abgebildeten Sondierbereiche i.V.m. der textlichen Vorgabe des Kap. 5.4.1 Ziel Z8 (keine entgegenstehenden Nutzungen) wird der Planungssicherheit nach hiesiger Einschätzung, auch im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW, mehr als Rechnung getragen.</p> <p>Hinsichtlich Ausführungen und Anregungen zur Umwandlung von Sondierbereichen in BSAB bzw. entsprechenden Kriterien, nach denen diese Umwandlung erfolgen soll, wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung sowie Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A verwiesen.</p> <p>U. a. in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/369 des Landesbüro der Naturschutzverbände wird angeregt, dass Teilbereiche von Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze unter 10 ha (Sonderregelung) nicht beantragt werden können sollen, da dies nach Einschätzung des Stellungnehmers in der Regel UVP pflichtig seien.</p> <p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: Im Rahmen der 51. Änderung des GEP99, in der die Sondierbereiche erstmalig regionalplanerisch ermittelt wurden, erfolgte eine sehr umfassende Umweltprüfung. Zu den Details wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12 sowie die Unterlagen zur 51. Änderung des GEP99 verwiesen (abrufbar unter http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html). Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit mit den umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigung bzw. der Planfeststellung geprüft. Insofern kann aus hiesiger Sicht nicht von einer Salami-taktik gesprochen werden, da die Umwelt-/Natur- und Artenschutzbelange im Zulassungsverfahren entsprechend erneut geprüft werden. Auch ist die „Sonderregelung“ gemäß Ziel 4 des Kap. 5.4.1 nur unter den dort in den Punkten a)-d) formulierten Bedingungen und bis maximal 10 ha möglich. Sollen darüber hinaus weitere Flächen in einem Sondierbereich für eine Abgrabung in Anspruch genommen werden, so ist zuvor der Sondierungsbedarf in einen regionalplanerisch festgelegten BSAB zu „überführen“. Dies ist im RPD bereits verankert, wie aus den Ausführungen in den Erläuterungen 25 f. im Kapitel 5.4 ersichtlich ist. Dort wird ausgeführt, dass die Fortschreibung der zeichnerisch dargestellten BSAB auf der Grundlage der Beikarte 5C-Rohstoffe erfolgt. Hierzu ist ein Regionalplanänderungsverfahren inkl. aller Verfahrensschritte und -bestandteile, wie z.B. einer SUP, erforderlich (vgl. LPIG</p>	<p>Ö-2015-03-30-F/08</p> <p>V-2002-2015-03-31/369V-4011-2015-03-31/23 V-4101-2015-03-26/07 V-4101-2015-04-27/01 Ö-2015-03-05-K/08</p>
--------------------	---	---

<p>Kap. 7-Beikarte 5C</p>	<p>und ROG). Die Hinweise zu den naturräumlichen Gegebenheiten des speziellen Sondierungsbereichs NE/S01 in Neuss werden daher zum jetzigen Zeitpunkt zur Kenntnis genommen.</p> <p>In mehreren Stellungnahmen, u. A. V-4101-2015-03-26/07 der RWE Power AG, wird die „Ausweisung“ neuer/zusätzlicher Sondierungsbereiche/Reservegebiete in der Beikarte 5C angeregt.</p> <p>Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 verwiesen. Bei den in der Stgn. V-4101-2015-03-26/07 angeregten Flächen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die RWE Power AG in Ihrer Stgn. V-4101-2015-04-27/01 ausführt, dass sie dieses nicht weiter verfolgt.</p> <p>Im mehreren Stellungnahmen wird angeregt, verschiedene Sondierungsbereiche nicht mehr in der Beikarte 5C darzustellen. So regt bspw. das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31) in mehreren Stellungnahmen an, verschiedene Sondierungsbereiche und vor allem alle Sondierungsbereiche im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu streichen. Auch andere Beteiligte, wie z.B. die Gemeinde Bedburg-Hau (V-1111-2015-03-30/03), thematisieren die Streichung von Sondierungsbereichen für künftige BSAB.</p> <p>Den Anregungen auf Streichung von Sondierungsbereichen wird nicht gefolgt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99 entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des zu diesem Zeitpunkt geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung mit Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen hat. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten bzw. sie wird bestätigt. Die Vorgaben zu den Sondierungsbereichen wurden in das Ziel Z8 RPD übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C – Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit aller in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich, Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen oder diese zu streichen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten/Bestätigen an den/der Sondie-</p>	<p>V-1111-2015-03-30/03 V-1112-2015-03-20/79 V-2002-2015-03-31/228 V-2002-2015-03-31/234 V-2002-2015-03-31/235 V-2002-2015-03-31/236 V-2002-2015-03-31/253 V-2002-2015-03-31/261-A V-2002-2015-03-31/264 V-2002-2015-03-31/279 V-2002-2015-03-31/281 V-2002-2015-03-31/295 V-2002-2015-03-31/396 V-2409-2015-03-13/01 Ö-2014-12-05-A/01 Ö-2014-12-05-A/05 Ö-2014-12-05-A/06 Ö-2014-12-05-A/07 V-1117-2015-03-25/19 V-1117-2016-10-11/09 V-1117-2016-10-11/18 V-1125-2015-03-25/12 V-1125-2016-10-04/12</p>
---------------------------	---	--

rungsbereichen durch die Abbildung in der Beikarte 5C – Rohstoffe sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche. Generell wird zu dieser Thematik auf die Ausführungen zu den Sondierungsbereichen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD-Entwurf verwiesen.

In der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/279 weist das Landesbüro der Naturschutzverbände auf einen Konflikt zwischen dem Sondierungsbereich für zukünftige BSAB in Straelen und dem NSG Hangmoor hin, mit welchem die Streichung des Sondierungsbereichs begründet wird.

Richtigstellung der Regionalplanung:

Die beiden in der Stellungnahme angesprochenen Bereichen liegen mehrere Kilometer Luftlinie auseinander. Nach hiesigem Kenntnisstand gab es einen Konflikt bei der Zulassung einer 1999 beantragten Abgrabung direkt an der niederländischen Grenze. Dieser wurde 2000 ablehnend beschieden. Im Jahre 2004 wurde diese Ablehnung gerichtlich bestätigt. Dieser Vorgang steht jedoch in keinerlei Zusammenhang mit dem Sondierungsbereich KLE/S16.

Die Stadtwerke Emmerich führen in Ihrer Stellungnahme V-2409-2015-03-13/1 aus, dass Sondierungsbereiche für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (siehe Beikarte 5/C Rohstoffe im RPD) ausgewiesen werden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Wassereinzugsgebiet und Wasserschutzgebiet Vrsasselt befinden. Sie fordern auf die Erweiterung der Sondierungsbereiche zu verzichten, da sie befürchten, dass mit der geplanten Ausweitung der Sondierungsbereiche und Annäherung zum Wasserschutzgebiet der Grundwasserschutz künftig gefährdet würde. Als Grund nennen sie eine von ihnen geplante Ausweitung der Wasserrechte von derzeit 550.000 m³ pro Jahr evtl. auf 800.000 m³ pro Jahr, welche auch zu einer Vergrößerung des Wassereinzugsgebietes führen würde.

Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:

Es werden im RPD keine neuen Sondierungsbereiche für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (siehe Beikarte 5C Rohstoffe im Regionalplan) ausgewiesen. Es werden ausschließlich die im Rahmen der 51. Änderung in den GEP99 aufgenommenen Sondierungsbereiche der Erläuterungskarte 9a des GEP99 bestätigt (s.o. bzw. vgl. die Ausführungen dazu in der Begründung zum RPD unter 7.2.12.1.2. Von einer Erweiterung der Sondierungsbereiche kann somit keine Rede sein. Im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 wurden darüber hinaus auch die Belange des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung be-

rücksichtigt.

In einigen Stellungnahmen (u. A. vom Landesbüro der Naturschutzverbände) wird thematisiert, dass für die Darstellung der Sondierungsbereiche eine UVP erforderlich sei.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

Die Sondierungsbereiche, welche im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 in die Erläuterungskarte 9a aufgenommen wurden, wurden in diesem Verfahren auch einer UVP unterzogen. Sie haben derzeit jedoch nur eine „Sicherungsaufgabe“, d.h. aus Ihrer Darstellung leitet sich noch kein konkreter Anspruch auf eine Genehmigung o.Ä. ab. Insofern ist nicht ersichtlich, warum für diese Flächen erneut eine UVP im Rahmen des RPD-Verfahren hätte durchgeführt werden sollen. Eine solche ist ohnehin durchzuführen, wenn die Sondierungsbereiche im Rahmen einer zukünftigen Regionalplanänderung (vgl. hierzu Erläuterung 25 zu Kapitel 5.4.1 des RPD) in BSAB-Darstellungen „umgewandelt“ werden.

Die Gemeinde Kerken regt in ihren Stellungnahme V-1117-2015-03-25/19 und V-1117-2016-10-11/09 und 18 eine Änderung des Zuschnitts des Sondierungsbereichs KLE/S14 an. Als Begründung wird der Erhalt einer Wegebeziehung genannt. Gleichzeitig soll der Abstand zu einer Wohnbebauung von 150m nicht unterschritten werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie oben ausgeführt, erfüllen die Sondierungsbereiche derzeit eine Flächensicherungsfunktion für zukünftige BSAB. Für eine Genehmigung ist i.d.R. eine Umwandlung in einen BSAB erforderlich. Hierfür besteht derzeit jedoch kein Anlass (vgl. Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein“). Im Rahmen der Regionalplanänderung zur „Umwandlung“ der Sondierungsbereiche in BSAB kann u.U. auch eine Veränderung des Zuschnitts der Fläche betrachtet werden. Derzeit besteht hierfür jedoch kein Erfordernis. Darüber hinaus kann auch im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens die Erhaltung von Wegebeziehung Berücksichtigung finden.

Zu dem Hinweis zur Wohnbebauung ist zu sagen, dass im Rahmen der Ausweisung der Sondierungsbereiche (51. Änderung des GEP99) die geschlossene Wohnbebauung ein wesentliches Kriterium war. Der vorgeschlagene Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung wird daher bei dem dargestellten Sondierungsbereich sicher eingehalten.

Die Gemeinde Wachtendonk äußert in ihren Stellungnahmen V-1125-2015-03-25/12 und 1125-2016-10-04/12 Bedenken gegen die Darstellung des Sondierbereichs KLE/S15.

Diese Bedenken werden nicht geteilt.

Die Sondierbereiche wurden in einem sehr umfassenden Verfahren (51. Änderung des GEP99) ermittelt und in die Erläuterungskarte 9a aufgenommen. Diese Darstellungen wurden nach einer Prüfung nun in die Beikarte 5C des RPD übernommen. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2014-12-05-A/01; 05; 06 und 07 wird vorgetragen, das die Option einer Ortsumgehung Rindern freigehalten werden sollte, um hierüber perspektivisch einen Zubringer nach Millingen bzw. in die Niederlande herzustellen. Zu diesem Zweck sollte auf Sondierbereiche für BSAB verzichtet werden.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Die Sondierbereiche wurden in einem sehr umfassenden Verfahren (51. Änderung des GEP99) ermittelt und in die Erläuterungskarte 9a aufgenommen. Hierbei wurden auch die in der Stgn. Ö-2014-12-05-A/06 vorgetragenen Argumente in die Abwägung eingestellt, dennoch wurde der Sondierbereich in die Erläuterungskarte übernommen.

Diese Darstellungen wurden nach einer Prüfung nun in die Beikarte 5C des RPD übernommen. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Ausführungen zu einem evtl. Zubringer zur B9n sei zudem gesagt, dass gem. den Vorgaben des LEP NRW, Ziel 8.1-2 für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund steht eine zeichnerische Darstellung der Ortsumgehung zurzeit nicht an.

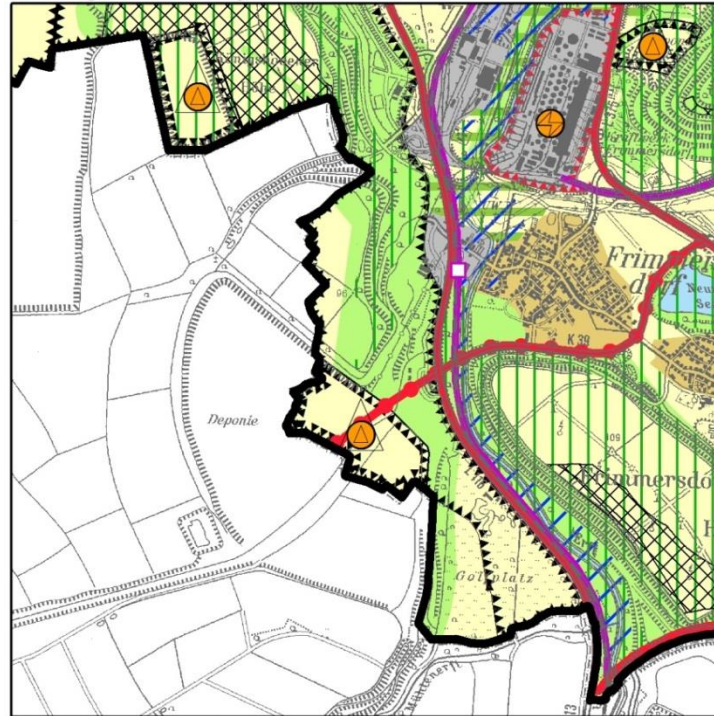
Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung

8.1 Legende und Kategorisierung

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.1-Allgemein	Die RWE Power AG regt in Ihrer Stellungnahme (V-4101-2016-10-06/07) eine Änderung der Planungsregionsgrenze im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Königshovener Höhe Teilgebiet Ost an. Dieser Anregung wird gefolgt. Der Grenzverlauf wird wie folgt geändert und die weiteren Darstellungen entsprechend angepasst. Angaben zu Änderungen der Straßendarstellung in diesem Ausschnitt können in Thementabelle 8.2 unter PZ3 Verkehrsinfrastruktur Allgemein eingesehen werden.	V-4101-2016-10-06/07

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Darüber hinaus wird die Grenze der Planungsregion Düsseldorf an zwei weiteren Stellen aufgrund weiterer Flurbereinigungsverfahren überarbeitet.

Eine Änderung betrifft die Stadtgrenze der Stadt Rees. Der Grenzverlauf wird wie folgt geändert und die weiteren Darstellungen entsprechend angepasst.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

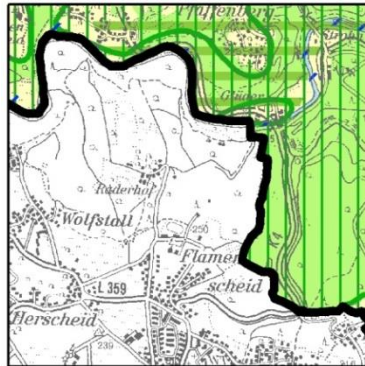


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

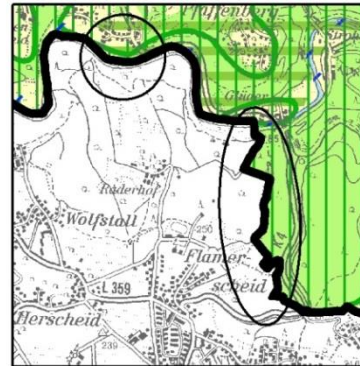
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Eine Änderung betrifft die Stadtgrenze der Stadt Solingen. Der Grenzverlauf wird wie folgt geändert und die weiteren Darstellungen entsprechend angepasst.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Nach Abschluss der Erörterung werden die Gebietsänderungen auch in die Beikarten übertragen.

Kap. 8.1-Legende und Kategorisierung		
---	--	--

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein

8.2 Allgemein

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2-Allgemein	<p>Plandarstellung, Blattschnitte</p> <p>Die Kritik der Stadt Viersen (hier V-1168-2015-03-23/07) sowie der Stadt Dormagen (hier V-1151-2016-09-09/25) zur topographischen Karte wird zurückgewiesen.</p> <p>Dem Regionalplan Düsseldorf ist die derzeit aktuelle Topographische Karte im Maßstab 1:50.000 hinterlegt. Eine aktuellere Topographische Karte existiert für das Gebiet der Planungsregion Düsseldorf derzeit nicht.</p>	<p>V-1168-2015-03-23/07</p> <p>V-1168-2016-10-10/07</p> <p>V-1151-2016-09-09/25</p> <p>V-1135-2016-09-29/11</p>
Kap. 8.2-Allgemein	<p>Die grundsätzliche Ablehnung des Landesbüros der Umweltverbände der Gewerbegebietsplanungen und Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum wird nicht geteilt. Eine Streichung von GIB und ASB erfolgt nicht, aus den in Kap. 7.1 der Begründung genannten Gründen. Die neu dargestellten ASB und GIB sind bedarfsgerecht und entsprechen den Vorgaben des LEP NRW. Eine Umweltprüfung ist erfolgt. Die Einschätzung, dass damit eine flächensparende Siedlungsentwicklung verfehlt wird, wird nicht geteilt.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/06</p> <p>V-2002-2016-10-17/08</p> <p>V-2002-2015-03-31/165</p>
Kap. 8.2-Allgemein	<p>Reserven</p> <p>Die Stadt Dormagen regt an, dass Neudarstellungen von Siedlungsbereichen dahingehend differenziert werden sollen, ob es sich um redaktionelle Anpassungen handelt oder Neudarstellungen, die als Reserve angerechnet werden. Eine ähnliche Anregung macht die Stadt Neuss. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Differenzierte Aussagen dazu, welche Siedlungsbereiche als</p>	<p>V-1151-2015-03-20/36</p> <p>V-1157-2015-03-27/30</p> <p>V-1157-2016-09-19/15</p>

	Reserven bewertet werden, sind dem Siedlungsflächenmonitoring zu entnehmen und können im Rahmen des Siedlungsmonitorings zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wurden den Kommunen die einzelnen Flächen im Rahmen des Kommunalgespräches erläutert. Mengenmäßig können die Flächen aus den Tabellen der Begründung erkannt werden. Darüber hinaus sind im Anhang 3 in der Begründung die Neudarstellungen der Flächen zu sehen. Zusätzlich sind für Wohnen die ASB-Reserven auch in der Karte zu den Infrastrukturausstattungen zu erkennen. Zu einzelnen Neudarstellungen, die relevant sind für die Flächenbilanz, erfolgen Ausführungen in der Begründung Kap. 7.1.4.4.2 und Kap. 7.1.1.11.	
Kap. 8.2-Allgemein	Die IHK führt aus, dass im Gegenstromprinzip die Darstellungen des FNP der Stadt Wuppertal bei der Abgrenzung der ASB / GIB berücksichtigt werden sollen. Der Anregung wird gefolgt. Wie in der Begründung zu Kap. 7.1.1.7 ausgeführt, stellen die FNP wichtige Planungskriterien für die Siedlungsbereiche dar. Allerdings ist immer der Maßstab des Regionalplanes 1:50.000 zu berücksichtigen und der allgemeine Rahmen, den ASB und GIB nur setzen können.	V-4016-2015-03-31/03
Kap. 8.2-Allgemein	<p>Entwicklungsspielraum</p> <p>Die Stadt Neuss kritisiert u.a. an verschiedensten Stellen, dass der Regionalplanentwurf der Stadt Neuss keinen Spielraum für eine langfristige Entwicklung bietet, sondern vielmehr im Detaillierungsgrad und bei den Entwicklungspotenzialen dem FNP nahe kommt. Kommunale Flächenwünsche würden sich nicht wiederfinden und es sind zu wenige Entwicklungspotenziale für Wohnen und Gewerbe vorgesehen. Im Bereich Gewerbe sind zudem Entwicklungspotenziale erforderlich, um der Wirtschaft geeignete Standorte anbieten zu können, da die bestehenden innenstadtnahen Gebiete / Gemengelagen zunehmend als Wohnstandorte gesucht sind. Die Stadt regt an, den Planungszuschlag zu erhöhen, mehr Flächen vorzusehen und GIB in ASB zu ändern. Zudem rechnet die Stadt in vielfacher Form vor, warum der Stadt weniger Siedlungspotenziale zur Verfügung stehen als noch im GEP.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, auch wenn die Rechenergebnisse der Stadt (V-1157-2015-03-27/08-09) in Zweifel gezogen werden, da die Stadt sich immer der kartographischen Flächenabgrenzungen bedient hat und nicht die Zahlen zu Grunde gelegt hat, die im Rahmen des Siedlungsmonitoring als Siedlungspotenziale herangezogen wurden. Wie bekannt, rechnet die</p>	V-1157-2015-03-27/02/03/06-09 / 27 / 31 V-1157-2016-09-19/02/03/04 V-1157-2016-09-19/11 V-1157-2016-09-19/14 V-1157-2016-09-19/16

	<p>Regionalplanungsbehörde die Siedlungspotentiale nicht unter Heranziehung der GIS-mäßig zu erfassenden Flächengröße, sondern prüft jede einzelne Fläche auf ihr individuelles Entwicklungspotential. Vor diesem Hintergrund ist auch die Diskussion um die Anrechnung von Brutto/Netto in der hiesigen Planungsregion zu führen (siehe hierzu (V-1157-2016-09-19/14)). Die Siedlungspotentiale sind vor allem im Bergischen nicht einfach mit einem Brutto/Netto Abschlag in ihrem wirklichen Entwicklungspotential zu fassen. Eine Einzelbetrachtung der Flächen ist hierbei von Nöten und wurde entsprechend bei der mengenmäßigen Bewertung einbezogen. In der Stadt Neuss werden verschiedene neue ASB Darstellungen (zum Teil auch aktuell neu vorgeschlagene wie bspw. Eselspfad) vorgenommen (siehe Kommuntabelle Neuss). Eine Erhöhung des Planungszuschlages für Gewerbe ist nicht möglich, da der LEP NRW hier konkrete Vorgaben macht. Für Gewerbe sind insgesamt im Rhein-Kreis Neuss ausreichend Potenziale vorgesehen worden (543 ha Entwicklungspotenziale bei einem Bedarf von 393 ha). Auch in der Stadt Neuss wurden bei einem Bedarf von 119 ha ca. 139 ha Entwicklungspotenziale vorgesehen und damit ein angemessener Handlungsspielraum. Im Bereich Wohnen geht die Stadt Neuss im Teil der Stellungnahme V-1157-2015-03-27/06 darauf ein, dass die enorme Herausforderung im Wohnungsneubau nur auf der Basis belastbarer, bedarfsorientierter und auskömmlicher Baulandentwicklung gelingen kann. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind bei den Potenzialen für Wohnen ausreichend Entwicklungsperspektiven gegeben, bei einem Bedarf von 5450 Wohneinheiten und Potenzialen für 6050 Wohneinheiten (davon 600 aus dem Projekt In und um Düsseldorf). Sollte der ausgeführte Druck auf die Siedlungsbereiche zu einer hohen Inanspruchnahme führen und die Potenziale vor Ablauf des Planungszeitraumes wegfallen, ist über das Siedlungsmonitoring sichergestellt, dass das Problem rechtzeitig erkannt wird und weitere Potenziale im Regionalplan vorgesehen werden können.</p> <p>Die Stadt Neuss spricht zudem von einer künstlichen Baulandverknappung, die zu höheren Immobilienpreisen führen kann. Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die zügige Baulandbereitstellung ist Aufgabe der Kommunen. Die Regionalplanung gibt mit ihrem Rahmen hierzu einen ausreichenden Spielraum, um für die nächsten Jahre immer genug Bauland bereitstellen zu können.</p>	
--	--	--

8.2 PZ1a-Allgemeine Siedlungsbereiche

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände beschreibt aus seiner Sicht, was bei einer Siedlungstätigkeit in den Freiraum hinein mit einer nun neuen Siedlungsbereichsdarstellung passieren kann. Dies wird zur Kenntnis genommen; die Wertung, dass die Regionalplanung mit ihren Siedlungsbereichsdarstellungen der Verlangsamung des Klimawandels Hohn spricht, wird nicht geteilt. Die Bedarfsberechnung für die Siedlungsbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Der Planentwurf wird aus Sicht der Regionalplanung mit seinen Vorgaben, Erläuterungen und Begründungen sowie dem Umweltbericht und den Einleitungstexten den entsprechenden inhaltlichen Anforderungen hinreichend gerecht. Es sind im Bergischen, welches hier angesprochen ist, nicht darüber hinaus gehende Bereiche dargestellt worden.</p> <p>Darüber hinaus kritisiert das Landesbüro (V-2002-2015-03-31/42) die Anwendung der im Kapitel 7.1.1.9 der Begründung erläuterten naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Kriterien, um für Siedlungsbereiche solche Bereiche auszuwählen, die in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine engere Anwendung hätte dazu geführt, dass keine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung möglich gewesen wäre. Am Beispiel des Grundwasserschutzes wird dieses deutlich. Es gibt einige Gemeinden, die an allen Siedlungsändern eine Lage in der Wasserschutzzone III A aufweisen. Eine hiermit verträgliche Wohnbauentwicklung von vorn herein über ein Tabukriterium auszuschließen wäre nicht sachgerecht. Gleichmaßen kann u.a. für die Böden argumentiert werden. In diesem Zusammenhang lehnt die Landwirtschaftskammer NRW V-2204-2015-03-30/03 die neuen Siedlungsflächendarstellungen auf agrarstrukturell bedeutsamen Flächen ab und fordert eine maßvolle Siedlungsplanung im Freiraum, insbesondere auf agrarstrukturell bedeutsamen Flächen. Mit den zeichnerischen Darstellungen der Siedlungsbereiche erfolgt eine Festlegung bislang als Freiraum dargestellter Flächen, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehen sind. Soweit es sich um Flächen handelt, die aufgrund der Bewertung der LWK agrarstrukturell bedeutsam sind, wird auch hier auf die standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellungen auf die entsprechenden Kapitel der</p>	<p>V-1164-2016-09-30/16 V-2002-2015-03-31/42/177 V-2002-2015-03-31/42/191 V-2002-2015-03-31/42/203 V-2002-2015-03-31/42/214 V-1104-2015-03-24/09 V-2204-2015-03-30/03 V-2207-2015-03-31/01 V-1169-2015-03-18/13 &17 V-1169-2015-03-18/20 V-4015-2015-03-31/09</p>

	<p>Begründung verwiesen (vgl. hierzu Kap. 7.1.1 der Begründung für ASB bzw. Kap. 7.1.4 für GIB). Ein genereller Ausschluss aller agrarstrukturell bedeutsamen Flächen für die Siedlungsentwicklung ist angesichts der großräumigen Ausdehnung dieser Flächen raumordnerisch nicht sachgerecht, da Bedarfe der Siedlungsentwicklung ansonsten in einigen Kommunen nicht gedeckt werden könnten.</p> <p>Zudem lehnt das Landesbüro der Naturschutzverbände V-2002-2015-03-31/42/191 neue Siedlungsbereichsdarstellungen in Solingen ab. Die Anregung ist insofern unverständlich und ihr wird nicht gefolgt, als dass in Solingen insgesamt 86 ha ASB-Reserve aus dem GEP99 gestrichen worden sind. Knapp 20 ha sind für IN und UM Düsseldorf und für gewerbliche Nutzungen neu dargestellt worden. Allerdings akzeptiert das Landesbüro ohnehin keine Ausweisung; diese Grundhaltung kann nur zur Kenntnis genommen werden. Zu Wuppertal führt das Landesbüro V-2002-2015-03-31/42/203 weiter aus, dass bestimmte Flächen nicht mit einberechnet wurden. Das ist nicht der Fall. Die Flächen sind im Siedlungsmonitoring aufgenommen und werden somit auch als Entwicklungspotential gesehen. Weiterhin führt das Landesbüro zu Wuppertal V-2002-2015-03-31/42/214 aus, dass das Wachstum Wuppertals in die Fläche schnellstmöglich beendet werden muss. Auch diese grundsätzliche Haltung kann nur zu Kenntnis genommen werden, sie passt nicht zu der bedarfsgerechten Bereichsausweisung, wie sie im RPD vorgenommen worden ist. Den Anregungen in diesem Zusammengang wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Mönchengladbach regt an grundsätzlich zu klären, ob Friedhöfe als ASB oder als Freiraum dargestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat sich hier zu einer Einzelfallbetrachtung und nicht für die eine oder andere Variante entschieden. Je nach räumlicher Konstellation (Einbindung in den Siedlungsraum/Größenverhältnisse/Lage) werden die Friedhöfe in den meisten Fällen dem Siedlungsraum zugeordnet. Allerdings kann gerade im Übergang zum schützenswerten Freiraum eine Darstellung als Freiraumnutzung sachgerecht sein.</p> <p>Die Stadt Willich regt an, die Siedlungsbereichsabgrenzungen schärfer an den FNP zu orientieren. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil gerade in der unscharfen Siedlungsbereichsdarstellung der Konkretisierungsspielraum für die Kommunen besteht. Außerdem wird von der Stadt Willich mit Blick auf eine</p>	
--	---	--

	<p>einfachere Anwendbarkeit des Regionalplanes vorgeschlagen, die Pulsare der ZASB-Darstellung in das Hauptkartenwerk zu übernehmen. Mit Verweis auf die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden. Zudem würde mit einer solchen Vorgehensweise der ZASB noch konkreter dargestellt. Die ZASB-Karte mit ihren Pulsaren ist absichtlich in ihrer Unschärfe, so dass gerade an den Rändern der ZASB ein sehr großer Spielraum für die Kommunen besteht. Die Stadt Willich ist darüber hinaus der Auffassung, dass mit der Darstellung der Eigenbedarfsortslagen der Planungsregion auf den Seiten 219 ff der Begründung die Eigenbedarfsortslagen als solche festgelegt sind. Klarstellung der Regionalplanung: Dies ist nicht der Fall. Vielmehr wurden in diesem Teil der Begründung / Analyse nur die größeren Ortslagen > 1000EW dargestellt, um zu prüfen, ob diese nicht möglicherweise als ASB darzustellen sind. Ob eine Ortslage in Abgrenzung zu einer Splittersiedlung eine Eigenbedarfsortslage ist, muss im Einzelfall festgestellt werden.</p> <p>Die Stadt Nettetal V-1164-2016-09-30/16 regt in dem Kontext der Eigenbedarfsortslagen an, auf die Grenze von 2.000 EW als Grundvoraussetzung für eine ASB-Darstellung zu verzichten oder zumindest Ausnahmen zu formulieren für Ortslagen, die über ein Cluster von Infrastruktureinrichtungen verfügen. Klarstellung der Regionalplanung: Das ist schon mit dem jetzigen RPD Entwurf der Fall. Wie im Absatz zuvor dargelegt, wurden alle Ortslagen für eine ASB-Darstellung überprüft. Allerdings ist in Leuth auch der Infrastrukturbesatz vergleichsweise gering. Siehe hierzu Begründung Anlage 7.1.1 Siedlungsstrukturelle Ausstattung.</p>	
Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein ZASB	<p>Es wird von der Stadt Meerbusch angeregt, die Tabelle zur Identifizierung der Infrastrukturausstattung der zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche in Meerbusch zu prüfen und zu aktualisieren, weil im Auszug der Tabelle der aufgelisteten Auszählergebnisse für identifizierte Cluster, der Sportplatz in Büberich am Eisenbrand und in Strümp am Fouesnantplatz fehlen würden. Die Überprüfung ist erfolgt. Eine Änderung findet nicht statt. Der Sportplatz in Büberich liegt außerhalb des Clusters; der Sportplatz in Strümp hat keine Kampfbahn.</p> <p>Die Gemeinde Kerken regt an, die Situationsbeschreibung der örtlichen Entwicklung in der Begründung zu verändern. Der Anregung wird gefolgt. Die</p>	V-1156-2015-03-26/46 V-1117-2016-10-11/05

	Begründung wird entsprechend geändert: „Die Gemeinde Kerken (...) aktuelle Entwicklung der Gemeinde findet zwar momentan eher in Aldekerk Süd statt, allerdings soll in Zukunft der Schwerpunkt der Entwicklung diese auch im ZASB Nieukerk geschehen.“	
Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein Infrastrukturkarte	<p>Die Anregung der Stadt Solingen wird gefolgt, die neueren ZVB's sind in die Karten der siedlungsstrukturellen Ausstattung einbezogen worden. Auch andere Kommunen, wie bspw. Schwalmthal haben eine Überprüfung einiger Ausstattungsmerkmale angeregt. Auch dieser Anregung wurde gefolgt. Allerdings zeigte sich in der Überprüfung auch, dass manche Symbole in der in der Begründung gewählten Darstellung (M 1:66.000) hinter anderen Symbolen liegen und somit schlecht zu erkennen waren.</p> <p>Die Stadt Neuss gibt dezidierte Auskünfte über die Infrastrukturausstattung der Ortslage Grefrath. Die Überprüfung aller Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Erstellung des zweiten RPD-Entwurfes hat für die Ortslage Grefrath kein anderes Ergebnis ergeben, als das es sich weiterhin um eine dürrtig bis ungünstig ausgestattete Ortslage handelt. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass sich die Situation durch mehrere ha Wohnbauland wirklich ändern könnte. Die Bedenken, die die größere Erweiterung von Grefrath betreffen, bleiben deshalb aufrecht erhalten. In der weiteren Stellungnahme der Stadt Neuss (V-1157-2016-09-19/05) im zweiten Beteiligungsverfahren wird die Forderung nach Darstellung im Regionalplan nicht weiterverfolgt.</p>	V-1108-2015-03-31/08-A V-1157-2015-09-11/16-21 V-1166-2015-03-25/21 V-1157-2016-09-19/05
Kap. 8.2.PZ1a- Bedarfsberechnung	<p>Das Grundgerüst der Bedarfsberechnungsmethode für Wohnen verursacht über alle Stellungnahmen hinweg gesehen wenig Kritik.</p> <p>Die Bedarfsberechnungsmethode wurde vielfach im Vorfeld der Erarbeitung des RPD diskutiert (Runde Tische etc.). Wichtig ist mittlerweile, dass der LEP NRW hierzu einen Rahmen vorgibt, der vom RPD eingehalten werden muss. Die geäußerten Anregungen zeigen die Bandbreite der Interessen bei dem Thema Flächeninanspruchnahme und Wohnraumversorgung. Ganz allgemein wird von verschiedenen Akteuren u.a. die Sorge geäußert, ob mit der Bedarfsberechnung genügend Spielraum für die kommunale Bauleitplanung und die damit verbundene Baulandentwicklung vorhanden ist (bspw. Stadt Kleve und Kevelaer oder Kreis Kleve V-1110-2015-03-25; V-1118-2015-03-27/06; 13 V-1110-2016-09-29/20). Klarstellung der Regionalplanung: Mit dem Plankonzept und der Bedarfsberechnung ist ein ausreichender Spielraum</p>	V-1100-2015-03-27-A/11 V-1100-2015-03-27-A/36 V-1103-2015-03-27/14 V-1107-2015-03-27/37 V-1110-2015-03-25/13 V-1110-2015-03-25/16 V-1110-2016-09-29/03 V-1110-2016-09-29/20 V-1110-2016-09-29/23 V-1112-2015-03-20/15 V-1112-2016-10-10/14 V-1118-2015-03-27/06

	<p>gegeben. Bei der aktuellen Bautätigkeit (2013 - 2015) ist bspw. erkennbar, dass die Bedarfsberechnung durchweg höhere Bedarfe für die ersten Jahre bestimmt hat, als in der Realität gebaut worden ist. Mittels weiterem Monitoring können auch bei unerwarteten, kurzfristig eintretenden kommunalen Engpässen Regionalplanänderungen vorgenommen werden.</p> <p>Für die Stadt Kempen, drängt sich (auch nach der zweiten Beteiligungsrunde) der Verdacht auf, dass es gar nicht um eine echte Bedarfsermittlung gegangen ist, dass vielmehr ganz am Anfang ein Flächenziel stand und die Berechnungsmethode diesem Ziel angepasst wurde. Dieser Verdacht wird mit Verweis auf die Begründung zurückgewiesen. Auch die Behauptung zum zweiten Entwurf RPD, dass die Flüchtlingsproblematik bei den Grundlagen für die Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt würde, kann mit Verweis auf die neue Begründung – hier Kap. 7.1.1.6 entkräftet werden.</p> <p>Auf der anderen Seite wird verschiedentlich vor allem auch aus der Öffentlichkeit die Sorge geäußert, dass mit dem RPD-Entwurf zu viel Flächen in Anspruch genommen werden könnten und dass dies nicht einer nachhaltigen Raumentwicklung oder anderen zukunftsgerichteten Politiken entsprechen könne. Andere wünschen sich, dass dem Aspekt des Flächensparens und des Bodenschutzes mehr Gewicht in der Abwägung eingeräumt wird. Klarstellung der Regionalplanung: Mit dem Plankonzept ist vor allem den Zielen des LEP NRW und den Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanes, wie sie der Regionalrat als Planungsträger beschlossen hat, genüge getan. Insgesamt wird – wie auch schon an anderer Stelle betont – nicht die Einschätzung geteilt, dass das Konzept zur Siedlung im RPD mit seinen verschiedenen Aspekten (Bedarfsberechnung / Dichte / Bilanzierung etc.) einen zu stark flächeninanspruchnehmenden Ansatz verfolgt. Zur Gewichtung und Abwägung wird hier auch auf die entsprechenden Ausführungen des Kapitels 7.1.1 und 9.3.1 verwiesen.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband legt dar, dass die Bedarfsberechnung überhöhte Bedarfswerte liefere. Er ist der Auffassung, dass der Bedarf für Wohnen überhöht berechnet wurde. Ebenso kritisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, dass die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe zu hoch berechnet wurden. Den Anregungen bzw. der Kritik wird nicht gefolgt. Die Wertungen des Landesbüros zu den einzelnen Kriterien und Berechnungsschritten wird nicht geteilt. Die Berechnungsmethode und die</p>	<p>V-1123-2015-03-24/04 V-1123-2016-10-05/03 V-1121-2015-03-23/09 V-1121-2016-09-06/06 V-1124-2015-03-27/01 u.05 V-1124-2016-10-07/01 u. 04 V-1124-2016-10-07/07 V-1125-2015-03-25/06 V-1125-2016-10-04/05 V-1131-2016-10-10/03</p> <p>V-1131-2015-03-26/02-A V-1131-2016-10-10/03 V-1131-2016-10-10/04 V-1131-2016-10-10/06 V-1134-2015-02-19/06 V-1134-2016-10-06/06 V-1137-2015-04-09/02 V-1137-2015-04-09/03 V-1137-2016-10-07/02 V-1137-2016-10-07/03 V-1138-2015-03-26/10 V-1139-2015-03-20/08/37/39-C/42 V-1139-2016-10-12/17 V-1140-2016-10-17/03 V-1151-2016-09-09/18 V-1152-2015-03-26/03 V-1152-2016-10-04/04 V-1152-2016-10-04/08 V-1157-2015-03-27/28 V-1157-2015-09-11/02 V-1157-2016-09-19/03 V-1157-2016-09-19/12 V-1158-2016-10-12/05 V-1163-2015-02-23/03 V-1163-2016-09-20/03 V-1163-2016-09-20/05</p>
--	---	---

	<p>Begründungen sind transparent in der Begründung zum RPD dargelegt. Der erwähnte kritisch gesehene halbe Ersatzbedarf ist im LEP NRW angelegt und macht auch vor dem Hintergrund eines möglicherweise qualitativen Ergänzungsbedarfes auch in schrumpfenden Kommunen Sinn. Eine weitere, wie von den Naturschutzverbänden gewünschte, Erhöhung der Dichtewerte steht im Gegensatz zu vielen Stellungnahmen zur Dichte. Im Gegensatz zum Landesbüro der Naturschutzverbände NRW finden viele Akteure gerade aus dem kommunalen Bereich die Dichtewerte zu hoch angesetzt. Siehe hierzu unten Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung / Dichte.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer V-2204-2015-03-30/1-2 betont die Bedeutung der Bedarfsberechnung für das Flächensparziel. Sie schlägt vor, mit jeder Aktualisierung der Bedarfsberechnung gleichzeitig kommunenscharf den Zeitpunkt auszuweisen, an dem der Freiraum - unter Trendfortschreibung der Bedarfsanmeldung - planerisch ausgeschöpft wäre. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Realität würde irgendwann auf den knapper werdenden Raum mit viel stärkeren Wiedernutzungs- und Verdichtungsmaßnahmen, so dass in einer linearen Berechnung nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Fläche im Freiraum irgendwann gänzlich aufgebraucht wird.</p> <p>Die Stadt Grevenbroich bemängelt, dass der Entwurf durchgängig eine sehr starke Fokussierung auf den Raum Düsseldorf zeigt und die teils ländlich geprägten Ballungsrandzonen benachteiligt. Hierdurch werden die Möglichkeiten der Mittelzentren, gegen die Folgen des demographischen Wandels vorzugehen, für den Erhalt eines ausreichenden Arbeitskräftepotenzials zu sorgen, den Bedeutungs- und Funktionsverlust der Innenstädte aufzuhalten und für eine künftige wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen zu sorgen, erheblich eingeschränkt. Diese Einschätzung wird seitens der Regionalplanung nicht geteilt. Die Bedarfsberechnung hat ein sehr ausgleichendes Verteilungskonzept mit den vier Faktoren, in denen gerade auch die ländlichen Mittelzentren stark berücksichtigt werden (siehe hierzu Begründung 7.1.1 und 7.1.4).</p> <p>Ganz allgemein äußern sich mehrere Bürgerinnen und Bürger zum Thema Flächenverbrauch. In unterschiedlicher Form bringen sie zum Ausdruck, dass eine weitere Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten Bereichen mit Blick entweder auf das 5ha Ziel oder anderen umweltpolitischen Zielen nicht</p>	<p>V-1164-2016-09-30/10 V-1165-2016-10-07/03 V-1169-2015-03-18/07B V-1169-2015-03-18/08 V-2002-2015-03-31/36 V-2002-2015-03-31/31 V-2002-2015-03-31/174 V-2002-2015-03-31/175 V-2204-2015-03-30/01 V-2204-2015-03-30/02 V-2205-2015-03-31/02 V-2207-2015-03-31/01 Ö-2015-03-25-AV /03 Ö-2014-12-10-A /03 Ö-2015-02-14-D /01 Ö-2014-11-12-A/02 Ö-2015-03-10-I/01</p>
--	--	---

akzeptabel sei. Auch ist es für einige unverständlich, dass bei einer zurückgehenden Bevölkerungsentwicklung Flächenbedarfe entstehen können. Die Einschätzung der Bürgerinnen und Bürger ist in ihrer Allgemeinheit schwierig nachvollziehbar. Die Berechnungen zeigen, dass es einen gewissen Bedarf gibt. Die umweltpolitischen Leitbilder wie bspw. das sogenannte „5ha Ziel“ sind in die Erwägungen der Bedarfskonzeption mit eingeflossen. **Eine Änderung der Bedarfsberechnung soll aufgrund der Anregungen nicht erfolgen.**

Planungszuschlag

Der Planungszuschlag soll auch bei Wohnen vorgenommen werden (Anregung einiger kommunaler Vertreter wie Willich, Krefeld, Kempen, Kreis Kleve, Rees, Udem, Neuss). Mehr Spielräume sollten der kommunalen Bauleitplanung eröffnet werden. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Zu bedenken ist, dass der LEP NRW die Möglichkeit einräumt, bis zu 20% Planungszuschläge auf die berechneten Flächenbedarfe aufzuschlagen. Die Regionalplanungsbehörde hat davon bei den Wirtschaftsflächen in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Im gewerblichen Bereich sind Flächenentwicklungen aus unterschiedlichen Gründen erschwert. Im Bereich des Wohnens hingegen sind die Entwicklungen – schon aufgrund der geringeren Flächengröße – oft besser durchführbar. Darüber hinaus sieht die Regionalplanungsbehörde viele Potentiale für Wohnen – anders als bei Gewerbe – durch den fortwährenden Strukturwandel. Hier werden Potentiale entstehen, die bisher noch nicht im Fokus des Siedlungsmonitorings stehen. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde sich für den unterschiedlichen Umgang mit dem Planungszuschlag bei Wohnen und Wirtschaftsflächen entschieden. **Der Anregung zusätzlich ASB darzustellen wird deshalb nicht gefolgt.** Einige Akteure sprechen darüber hinaus die Verfügbarkeit meist privater Grundstücke an. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit derer sollte es mehr Siedlungsbereichsdarstellungen geben. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** In diesem Zusammenhang sind auch die Möglichkeiten des Flächentausches zu betrachten, die durch das textliche Ziel eingeräumt sind. Im Regionalplan sind für 20 Jahre Flächen dargestellt; in der Regel werden im FNP für 10 bzw. 15 Jahre Entwicklungspotentiale dargestellt, so dass auch hier ein Spielraum entsteht.

	<p><u>Zentralitätsschlüssel</u> Der Zentralitätsschlüssel wird vom Kreis Kleve und den meisten Grundzentren im Kreis abgelehnt. Der Kritik wird nicht gefolgt. Auf den Zentralitätsschlüssel soll nicht verzichtet werden, denn die Siedlungsentwicklung ist an dem System der zentralen Orte auszurichten. Eine angemessene konzeptionelle Einbindung ist durch das Bedarfsbegründungskonzept erfolgt (siehe hierzu auch Begründung Kapitel 7.1.1.6).</p> <p><u>Bilanzierung mit Reserven</u> Die Stadt Erkrath gibt wie einige andere Städte zu bedenken, dass nicht 50% der Baulücken entwickelt werden können. Auch die Stadt Monheim am Rhein V-1137-2015-04-09/03 oder die Stadt Velbert V-1139-2015-03-20/39-C votieren für eine 20% Anrechnung. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde musste zu den Baulücken eine Annahme getroffen werden, da die Baulücken das zentrale Thema der Innenentwicklung sind und damit auch Eingang in die Bilanzierung finden mussten. Die Annahme, dass 50% der Baulücken in die Bilanzierung mit einfließen, liegen verschiedene Überlegungen zu Grunde. Zum einen gibt es in der Realität viel mehr Baulücken, die gar nicht planerisch erkannt werden, die aber bebaut werden können. Das bedeutet, dass die Kataster vor Ort auch nur eine Annäherung darstellen, wieviel Baulückenpotentiale vorhanden sind. Zweitens sind fälschlicherweise einige Baulücken auch aus gerade aktuellen B-Plänen vermerkt. Wenn das Plangebiet vermarktet wird und nur noch wenige Grundstücke in der Vermarktung sind, rutschen die „restlichen Flächenreserven“ in die Baulücken. Bei diesen ist eher von einer schnellen und sicheren Vermarktung auszugehen. Drittens ist es wichtig, das Thema der Baulückenaktivierung auch weiter in den Gemeinden zu verorten und zu vermitteln, weil hierin ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Siedlungsentwicklung gesehen wird. Auf der anderen Seite machen die Baulücken mit angerechneten rund 8.000 WE auch nicht so viel aus, dass hierdurch keine anderen Potentiale mehr vorhanden sind. Für Monheim (Monitoring 30 WE in Baulücken) bspw. geht es um die Frage, ob 15 WE oder dann ggf. noch weniger angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde wird das Thema weiterhin mittels Monitoringauswertung im Blick behalten, um dann ggf. auch einzelfallbezogen darauf reagieren zu können.</p> <p>Darüber hinaus führt die Stadt Erkrath V-1131-2016-10-10/03 im zweiten Beteiligungsverfahren aus, dass nunmehr nicht mehr 76 WE sondern nach</p>	
--	---	--

neuen Erhebungen nur noch 25 WE realisiert werden können. **Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt.** Die 50 WE würden bei Erkrath nur den mäßigen Darstellungsüberhang ein wenig geringer ausfallen lassen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände, V-2002-2015-03-31/459, V-2002-2015-03-31/467 regt für verschiedene Städte im Kreis Mettmann an, den durch den prognostizierten Bevölkerungsrückgang errechneten möglicherweise entstehenden Leerstand mit in die Bilanzierung mit aufzunehmen. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt,** weil methodisch nicht vorausberechnet werden kann, wie sich der Bestandwohnungsmarkt entwickeln wird. Es zeigt sich, dass viele leerstehende Wohnungen auch für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wurden. Im Übrigen sind die unterschiedlichen Leerstände mit in die Fluktuationsreserve eingeflossen.

Aktualität der Datengrundlagen

Einige Städte, wie die Stadt Hilden V-1134-2015-02-19; V-1134-2016-10-06/06 sowie die Stadt Ratingen V-1138-2015-03-26/10, regen an, die Ergebnisse vom Siedlungsmonitoring 2014 in den weiteren Entwurf des RPD einfließen zu lassen. Für die Stadt Hilden ist die Thematik vor allem wichtig, da sie aus ihrer Sicht dann nicht mehr als Überhangsgemeinde eingestuft würde. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Es ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, die Daten zu aktualisieren, weil 2014 auch im Planungszeitraum der Umsetzung des RPD liegt. Grundsätzlich ist die Erneuerung der Datengrundlagen sinnvoll, wenn sich daraus neue Erkenntnisse bspw. für die zeichnerische Darstellung ergeben (siehe hierzu auch die Begründung zum Thema Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung). Dies ist im Einzelfall bei sehr großen außergewöhnlichen Inanspruchnahmen bei Gewerbe auch geschehen. Wenn sich für die Stadt Hilden im Rahmen des Monitorings ergibt, dass die Flächensituation anders ist als 2012 und sie somit nicht mehr als Überhangsgemeinden eingestuft werden muss, gibt es auch keine Flächenrücknahmeverpflichtung nach Z2 in Kapitel 3.1.2, (Flächenrücknahme). Dies gilt es zu prüfen, wenn der RPD rechtskräftig ist. Dann wird auf der Grundlage des dann durchgeführten Monitorings geprüft, ob die Rücknahmen noch erforderlich sind.

Aktualität der Bevölkerungsvorausberechnungen

Die Stadt Neuss wie auch viele andere Kommunen (V-1158-2016-10-12 /05; V-

1157-2016-09-19/03; V-1151-2016-09-09/18; V-1152-2016-10-04/08; V-1110-2016-09-29/03; V-1131-2016-10-10/04; V-1140-2016-10-17/03, V-1163-2016-09-20/05; V-1164-2016-09-30/10; V-1165-2016-10-07/03) machen nach dem zweiten Beteiligungsverfahren darauf aufmerksam, dass sie eine Überarbeitung des Planes im Bereich Wohnen auf der Grundlage der neuen Bevölkerungsberechnung für sachgerecht hielten. **Dieser Anregung wird aufgrund der in Begründung dargelegten Aspekte unter Kap. 7.1.1.6 nicht gefolgt.**

Weitere Einzelaspekte

Die Stadt Monheim am Rhein V-1137-2015-04-09/02 fordert die Bezirksregierung auf, die Berechnungen in transparenter Weise darzustellen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** In der Begründung sind die Bedarfsberechnung und die Bilanzierungen dargelegt transparent dargelegt.

Die Stadt Velbert V-1139-2015-03-20/37 legt da, dass die Bedarfsprognose, die sie selber erstellt hat, einen wesentlich höheren Bedarfswert darstellen würde. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Stadt hat nur eine Prognose bis 2025 erstellt und führt diese Prognose jetzt einfach weiter bis 2032. Dieses Vorgehen ist nicht sachgerecht, da zu erwarten ist, dass der Bedarf nach 2025 insgesamt weniger werden wird. Deshalb ist der konstatierte Unterschied zwischen der regionalen Bedarfsprognose und der kommunalen Bedarfsprognose nicht so groß. Die Bedenken werden deshalb zurückgewiesen.

Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/28; V-1157-2016-09-19/12) fragt, inwiefern die qualitativen Flächenbedürfnisse beurteilt wurden, evtl. durch das Flächenranking. **Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:** Letztendlich sollte die qualitative Flächenbewertung den Städten obliegen, da es um eine Rückkopplung mit den Bedürfnissen und Entwicklungskonzepten der Städte für zahlreiche Handlungsfelder der Daseinsvorsorge vor Ort geht. Hier erkennt die Regionalplanung keinen Widerspruch. Die Flächen sind vielfältig und dem Handlungsspielraum angemessen, so dass einzelne qualitative Aspekte auch durch kommunale Bauleitplanung entwickelt werden können. Zudem fragt die Stadt, wie die 5.450 WE auf die Fläche umgerechnet werden und ob die 35 WE/ha als Dichtewert für Neuss angesetzt werden? Grundsätzlich werden die 35 WE/ha bei den Siedlungspotentialen (alte Regionalplanreserven + neu dargestellte Siedlungspotentiale) angerechnet. Was die Dichte der FNP-

	<p>Reserven betrifft, übernimmt die Regionalplanungsbehörde die durch die Stadt im Rahmen des Siedlungsmonitorings angenommenen WE-Werte und sieht hierin auch den vom Planungsträger erwogene Vertrauensschutz.</p> <p>Die Stadt Willich konstatiert, dass die Bedarfsberechnung für Wohnen sich inhaltlich auf Referenzwerte der Kreise stützt. Als realitätsnäher wird von der Stadt Willich eine Bedarfsberechnungsmethode gesehen, die lediglich benachbarte Kommunen miteinander in Betrachtung bringt. Dies käme den wirklichen Suchräumen von Haushalten sicherlich viel näher und wäre methodisch darstellbar. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Bedarfsberechnung ist methodisch auf die Kreise aufgebaut. Vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltsvorausberechnung von IT-NRW ist dieses Vorgehen gerechtfertigt. Die kommunalen Entwicklungspfade werden im Übrigen in der Komponente Bevölkerungsanteil und Anteil der Bautätigkeit im Kreis mit einbezogen, so dass der von der Stadt Willich wahrgenommenen nicht sachgerechten Ermittlung nicht zugestimmt wird.</p> <p>Auch der kritische Vergleich (V-2002-2015-03-31/174 & (V-2002-2015-03-31/487) mit dem Siedlungsmonitoring 2012, welches im Fortschreibungsprozess eine vorbereitende Grundlage bildete, kann nicht zugestimmt werden. Der Regionalrat hatte das Siedlungsmonitoring 2012 nicht beschlossen, sondern hatte der Regionalplanungsbehörde den Auftrag gegeben mit den Gemeinden die Bedarfsberechnung weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Fortschreibung hat eine rege Diskussion auf der Grundlage des Siedlungsmonitorings stattgefunden. Das dort entwickelte Planungskonzept, welches bei ASB und GIB den zeichnerischen Darstellungen zugrunde liegt, wurde in der Begründung zum Regionalplanentwurf dargelegt.</p> <p>Der Anregung der Stadt Erkrath (V-1131-2016-10-10/06), das Entwicklungspotenzial im Bereich Neanderhöhe aufgrund einer aktuell laufenden FNP-Änderung zu reduzieren und das Flächenbedarfskonto zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Die Reduzierung wird bei der Aktualisierung des Siedlungsmonitorings erfolgen, da sich die FNP-Änderung noch im Verfahren befindet.</p> <p>Eine Bürgerinitiative aus Dormagen-Delrath empfindet die Bedarfsberechnung als nicht zutreffend. Dies wird zur Kenntnis genommen. Bisher zeigt die in der</p>	
--	--	--

	<p>Realität stattgefundene Bautätigkeit der ersten Jahre des Planungshorizontes, dass die Berechnung ziemlich treffsicher war.</p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf V-1100-2015-03-27-A / 36 bittet um Klarstellung der Datengrundlage bei der Bautätigkeit und bei der Bevölkerungsprognose. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf und der dort erfolgten Aktualisierung der Begründung gefolgt.</p>	
<p>Kap. 8.2.PZ1a- Bedarfsberechnung / Dichte</p>	<p>Die Dichteannahmen bei der Bedarfsberechnung für die ASB haben vielschichtige kritische Stellungnahmen hervorgerufen. Es seien flächenspezifische Betrachtungen erforderlich. „Zu hohe Dichtewerte“ werden oft abgelehnt (vor allem von Grevenbroich, Nettetal Kempen, Velbert, Dormagen und anderen auch in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit). Die Naturschutzverbände fordern höhere Werte und einzelne Gemeinden wie Rommerskirchen sprechen sich für 20 WE/ha aus.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Grundsätzlich wird von den vielen Akteuren, die eine Umsetzung der angenommen siedlungsstrukturellen Dichtewerte kritisch sehen, verkannt, dass die Dichtewerte Rechenwerte und keine regionalplanerische Festlegungen sind. Das bedeutet, dass die Dichten nicht auf jeder einzelnen Fläche 1:1 umzusetzen sind, sondern in der Gesamtschau mit den übrigen Bauleitplanreserven und der oft im Bestand stattfindenden wesentlich höheren Neubaudichten eine Mischdichte angeben. In diesem Zusammenhang muss auch der Landesentwicklungsplan beachtet werden. Der LEP NRW hat umfangreiche Ergänzungen bei der Erläuterung vorgenommen, wie eine sachgerechte Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe zu erfolgen hat. Was das Thema Dichte betrifft, wird auf eine Dichte von 20 / 30 / 40 WE je ha abgestellt. Der Dichtewert des RPD-Entwurfes ist höher als im LEP NRW vorgesehen (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW). Er ist nur auf die Regionalplanreserven angerechnet, nicht aber auf die FNP-Reserven. Bei den FNP-Reserven sind die von den Kommunen angesetzten Dichten zugrunde gelegt worden (je nach Standort unterschiedlich, meist sehr viel niedriger). Der LEP NRW geht aber davon aus, dass Dichtewerte auf alle Reserven übertragen werden. Das RPD-Konzept hat diese Übertragung mit Blick auf Vertrauensschutz der Planung nicht vorgenommen. Deshalb wird bei der Zusammenrechnung der FNP- und der Regionalplanreserven eine Mischdichte herauskommen, die ungefähr der der in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW genannten entspricht. Eine</p>	<p>V-1108-2015-03-31/05 V-1108-2016-10-10/10 V-1108-2016-10-10/11 V-1126-2015-03-25/08 V-1131-2015-03-26/02b V-1139-2015-03-20/39c V-1151-2015-03-20/06 V-1151-2016-09-09/06 V-1152-2015-03-26/17 V-1153-2015-03-27/06 V-1158-2015-03-26/12 V-1158-2016-10-12/06 V-1160-2015-03-26/03 V-1160-2016-10-06/03 V-1163-2015-02-23/03 V-1163-2016-09-20/03 V-1164-2015-03-23/03 V-1164-2016-09-30/11 V-1166-2015-03-25/17 V-1166-2016-09-28/20 V-1166-2016-09-28/03 V-1139-2016-10-12/17 V-1167-2015-02-23/02 V-1167-2016-09-29/02 V-1169-2015-03-18/09 V-2002-2015-03-31/36 Ö-2015-03-30-BZ/03</p>

grundsätzliche Reduzierung der Dichte wird deshalb nicht vorgenommen.

Einige Mittelzentren haben die Reduzierung ihrer mittelzentralen siedlungsstrukturellen Dichte auf eine grundzentrale siedlungsstrukturelle Dichte gefordert. **Der Anregung wird in Teilen gefolgt.** Die Regionalplanung hat die Städte erneut analysiert und auch für Nettetal und Grevenbroich die grundzentrale Siedlungsstrukturdichte vergleichbar bspw. mit Geldern oder Goch angenommen. Das führt insbesondere in Grevenbroich zu einer Veränderung des Flächenbedarfes. In Nettetal hingegen führt es zu keinen Änderungen der zeichnerischen Darstellung, weil die meisten Reserven ohnehin im FNP sind und diese mit den kommunal angenommenen Siedlungsdichten angerechnet wurden. Beide Kommunen grenzen im Gegensatz zu allen anderen Kommunen nicht an Oberzentren. Auch ihre Siedlungsdichte ist am unteren Rand der durchschnittlich mittelzentralen Dichte. (Siehe hierzu Begründung Kap. 7.1.1.6).

Kritisch wurde auch zum Teil gesehen, dass überhaupt ein typisierender Ansatz bei der Zugrundelegung von Dichtewerten gewählt worden ist. Es wurde häufiger eine ortsteilspezifische Betrachtung (bspw. Grevenbroich/Willich/Dormagen) oder sogar eine einzelflächenspezifische (bspw. Solingen) Betrachtung angeregt. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt**, da mit der bisherigen Darstellungsweise der Siedlungsbereiche einem einheitlichen Konzept gefolgt wurde. Typisierende Betrachtungen sind anerkannter Bestandteil regionalplanerischer Abwägungen und Konzepte. Auch der Forderung der Stadt Dormagen, die hieraus entstehenden weiteren Wohneinheiten auf die übrigen Ortslagen zu verteilen, **kann nicht gefolgt werden**, da dies dem Planungskonzept des RPD widerspricht.

Willich kritisiert die Methodik der Dichteberechnung. Die Stadt glaubt, dass vermutlich bei der Berechnung für das Willicher Stadtgebiet ca. 5.700 Einwohner unberücksichtigt geblieben sind, so dass der für die Stadt Willich ermittelte Dichtewert etwa 3,2 WE/ha zu hoch sei. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Die Regionalplanungsbehörde hat die Annahmen in der Begründung dargelegt. Andere Dichtemodelle wie bspw. die im LEP NRW dargelegten Modelle sind in der Abbildung der Siedlungsstruktur wesentlich ungenauer, weil diesen nicht die Siedlungsfläche, sondern die Gesamtfläche der Gemeinde zugrunde gelegt wird. Im Übrigen wird die Annahme, dass so viele Einwohner in den FNP-

	<p>Darstellungen unberücksichtigt bleiben, nicht geteilt. Eine geringe Nichtberücksichtigung von Streu und Splittersiedlungen ist in dem Modell miteinbezogen worden und betrifft jede Kommune gleichermaßen.</p> <p>Die Stadt Willich gibt außerdem zu bedenken, dass durch die Methodik der Dichtermittlung die historisch gewachsenen, äußerst dicht bebauten Zentrumsgebiete mit zu Grunde gelegt werden. Eine Neubebauung mit zentrumsähnlicher Dichte wäre der Stadt zufolge in vielen Bereichen weder nachfragegerecht, noch städtebaulich oder kulturlandschaftlich zu verantworten, da die Neubaugebiete häufig am Ortsrand liegen. Dieser Kritik wird mit Verweis auf die Begründung nicht gefolgt. Für die Regionalplanung ist es ein wichtiges Ziel unter anderem auch dichteren Geschossbau für demographieangepassten Wohnungsbau in der Region zu etablieren. Mit Hinweis auf die Kulturlandschaft nur EFH-Gebiete zu bauen, ist aus Sicht der Regionalplanung nicht sachgerecht.</p> <p>Der Stadt Solingen erscheint es – bei allem Verständnis für hohe städtebauliche Dichten – nicht angemessen, in Siedlungsrandlagen mit oft topografisch bewegtem Gelände Wohndichten eines Geschosswohnungsbaus in weiten Teilen zugrunde zu legen. Hierbei sollte auch die Bereitschaft Solingens, umfangreiche Anteile der bisher im Regionalplan dargestellten ASB-Reserven aufzugeben, stärker gewürdigt werden. Der Anregung kann mit Verweis auf die oben angeführten Argumente nicht gefolgt werden, auch wenn es richtig ist, dass im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans viele – weniger günstig gelegene – Siedlungsbereiche aus dem Regionalplan herausgenommen wurden.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern mit Blick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden die Einstellung höherer Dichtewerte bei der Bedarfsberechnung. Mit Blick auf die Rückmeldungen aus dem kommunalen Bereich scheint der gewählte Ansatz ein angemessener Kompromissansatz zu sein.</p>	
Kap. 8.2.PZ1a- Bedarfsberechnung / In und Um	Für den Verteilungsansatz In und Um Düsseldorf gibt es neben mehreren positiven Rückmeldungen und Anregungen einige kritische Stimmen. Hier sind zum einen solche, die sich mit ihren Standorten nicht durchsetzen konnten und zum anderen jene, die die Standortbetrachtung grundsätzlich ablehnen und sich eine Kontingentverteilung auf alle Kommunen wünschen. Die Stadt Willich zum	V-1100-2015-03-27-A/04/37 V-1108-2015-03-31/06 V-1108-2016-10-10/12/13 V-1109-2016-09-20/02 V-1130-2015-03-27-A/02

	<p>Beispiel kritisiert den starken Fokus auf den ÖPNV und überwiegend auf den SPNV, obwohl der motorisierte Individualverkehr MIV beim Berufs-Pendeln die überragende Bedeutung besäße. Diese Anregungen widersprechen der grundsätzlichen Idee von In und Um Düsseldorf, ökologische, städtebauliche, verkehrliche, infrastrukturelle Kriterien standörtlich zu vergleichen (siehe Begründung Kap. 7.1.1.6.1) und sollen deshalb nicht berücksichtigt werden, zumal viele Schlüsselakteure den Ansatz begrüßen. Auch den Anregungen den Schienenverkehr nicht so stark zu gewichten oder auch Tabubereiche in das Rankingkonzept einzubauen, soll aufgrund des Widerspruchs zu der grundsätzlichen Idee von In und Um Düsseldorf nicht gefolgt werden. Die Anregung der Stadt Solingen – unter anderem auch im zweiten Beteiligungsverfahren nochmals unterbaut mit dem Argument der absehbaren Bedarfsanpassung – mehr Bedarf im Siedlungsbestand abzubilden, ist zwar nachvollziehbar und wurde im Vorfeld der Planaufstellung auch viel diskutiert. Allerdings ist hierzu eine konsistente Annahmenbildung und Modellierung nicht möglich, so dass auch dieser Anregung bisher nicht gefolgt werden kann.</p> <p><u>„IN und UM Köln“</u> Kommunen und Akteure sowie Bürgerinitiativen, die an der Grenze zum Regierungsbezirk Köln liegen, haben angeregt, Bedarf aus Köln zu übertragen. Das ist aktuell noch nicht möglich, da die Regionalplanung in Köln gerade mit ihrem Fortschreibungsprozess zum Regionalplan beginnt. Eine vorherige Übertragung von Bedarfen ist mit dem Regionalrat/der Regionalplanung Köln nicht abstimmungsfähig. Jedoch werden im Rahmen der Arbeiten zu der Metropolregion Rheinland gemeinsam über die Wachstumseffekte in der Rheinschiene Abstimmungen erfolgen, die möglicherweise dazu führen können, dass für den RPD eine entsprechende Änderung durchgeführt werden muss. Es ist vorgesehen im Anschluss an die Rechtskraft des RPD gemeinsam mit der Kölner Regionalplanung dieses Thema anzugehen.</p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen hat in diesem Kontext das sogenannte Raum-Dossier, welches initiiert von Bedburg und Rommerskirchen eine grenzüberschreitende konzeptionelle Analysebasis und eine Ideensammlung möglicher noch zu ergreifenden Maßnahmen darstellt, der Regionalplanungsbehörde übermittelt. In diesem Dossier wird angeregt, die regionale Zusammenarbeit und möglicherweise auch die Idee eines interkommunalen, die Regierungsbezirksgrenzen überschreitenden</p>	<p>V-1130-2015-03-27-B/04 V-1131-2015-03-26/03 V-1138-2015-03-26/13 V-1139-2015-03-20/38/39A V-1139-2016-10-12/17 V-1150-2014-12-10/01 V-1150-2015-03-26/0607 V-1151-2015-03-20/08 V-1151-2016-09-09/08 V-1152-2015-03-26/26 V-1152-2016-10-04/12 V-1153-2015-03-27/04 V-1156-2015-03-26/08/13 V-1158-2015-03-26/27/29/78 V-1158-2016-10-12/08 V-1164-2015-03-23/1H V-1164-2016-09-30/09 V-1164-2015-03-23/03 V-1164-2016-09-30/11 V-1164-2015-03-23/26 V-1169-2015-03-18/11 V-2002-2015-03-31/41/458 V-2002-2016-10-17/132 V-3206-2015-03-30/06 V-5019-2015-03-31/02 V-5033-2015-03-04/03/04/05 V-5043-2015-03-19/09 V-5044-2015-03-04/04 V-5020-2015-03-30/02 Ö-2015-03-25-AV Dormagen/03 Ö-2015-03-31-P Düsseldorf/01</p>
--	---	--

Gewerbegebietes weiter voranzubringen. Am 10.09.2015 hat es hierzu ein gemeinsames Gespräch mit verschiedenen kommunalen Vertretern und den beiden Bezirksregierungen gegeben. Hier wurden verschiedene Zusammenarbeitsoptionen diskutiert. Verabredet wurde, dass in Zukunft verschiedene Initiativen weiter ausgebaut werden sollen. Wenn daraufhin ein weiterer Konkretisierungsgrad erreicht wird, werden diese Konzepte dann auch möglicherweise Gegenstand der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan in Köln und Düsseldorf.

Weitere Verflechtungen

Einige Akteure (bspw. V-1164-2016-09-30/10&11) entlang der niederländischen Grenze fordern ein, dass auch Bedarfe aus den Niederlanden Vergleichbar mit IN und UM-Düsseldorf übertragen werden. Insbesondere Nettetal fordert „die Berücksichtigung besonderer Flächenbedarfe wegen der zu erwartenden Überschwappeffekte aus der Metropolregion Venlo/Roermond/Provincie Limburg nach Nettetal“. Was die Stadt Nettetal betrifft, ist insbesondere auf das regionale Gewerbegebiet VENETE zu verweisen; aus einer kommunalen Perspektive heraus wäre eine solche Größe nicht zu begründen gewesen. Was das Thema Wohnen betrifft, muss konstatiert werden, dass die Wanderung von den Niederlanden in das deutsche Grenzgebiet kurz nach der Jahrtausendwende zwar sehr hoch war, aber seitdem kontinuierlich gesunken ist. Im Übrigen ist das positive (aber geringe) Wanderungssaldo auch in die Bevölkerungsprognose von IT-NRW eingeflossen, die wiederum Grundlage für die Bedarfsberechnung zum RPD war.

Dynamisierung des Rankings

Die Stadt Meerbusch regt an größere Flächen westlich vom Strümper Busch nicht weiter mit in das Ranking einzubeziehen. Die Flächen sind für eine Siedlungsentwicklung geeignet und werden deshalb als Sondierungsflächen gesichert (siehe KT Meerbusch). Von dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Düsseldorf wurde angeregt, den Rankingansatz im langen Planungszeitraum zu dynamisieren. Es wurde eine periodische Überprüfung des Flächenpools und eine Einrichtung eines Reserveflächenpools angeregt. Hierdurch sollen bisher nicht absehbare Entwicklungsoptionen — bei positivem Rankingergebnis — unter Anrechnung auf den Reservepool wohnbaulich umgesetzt werden.

Diese Anregung wird unter Berücksichtigung der wegfallenden Fläche in

	<p>Meerbusch aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:</p> <p>Im Flächenbedarfskonto (Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto) wurde im zweiten Entwurf RPD eine Ergänzung um rund 1.000 WE bei Düsseldorf eingetragen.</p> <p>Zielergänzung für In und Um Düsseldorf - Kapitel 3.1.2, Z3 für den zweiten Entwurf:</p> <p>z3Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden.</p> <p>Erläuterungsergänzung und Streichung</p> <p>6 zu Z3 Für die Städte und Gemeinden, in denen ein Bedarf für die Entwicklung neuer Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen auf Basis der o.g. Bedarfsberechnungsmethode festgestellt wurde und für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden konnte, ist der Bedarf schriftlich festgehalten worden („Flächenbedarfskonto“) und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Regionalplanänderung an einem geeigneten Standort umgesetzt werden. Sie können nur durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden, aber innerhalb der Regionalplanänderung Bei der erforderlichen Planänderung erfolgt keine Bedarfsprüfung. Es ist möglich, Bedarfe einer Stadt oder Gemeinde durch eine interkommunale Zusammenarbeit (bspw. durch Gewinn- und Kostenteilung bei der Flächenentwicklung oder im Rahmen von In und Um Düsseldorf) außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebiets planerisch umzusetzen, wenn die Kommune zustimmt, die laut Flächenkonto einen zusätzlichen Bedarf hat.</p> <p>Das Wohneinheitenkontingent im „Flächenbedarfskonto für Düsseldorf“ kann für jede Fläche in Anspruch genommen werden, die im Flächenranking vergleichbar mit den Flächen abschneidet, die bisher im RPD für In und Um Düsseldorf aufgenommen sind.</p> <p>Neben diesen Ergänzungen in der textlichen Darstellung soll das Siedlungsmonitoring dazu genutzt werden, um mittelfristig zu prüfen, wie sich die Reserven für In und Um Düsseldorf entwickelt haben, um möglicherweise auf Engpässe reagieren zu können. Alle weiteren Ausführungen zu der Zielergänzung und der Anpassung des Mengengerüsts (Wegfall einzelner</p>	
--	--	--

	<p>Standorte und Einbeziehung neuer Standorte aus den Erkenntnissen des ersten Beteiligungsverfahrens) siehe in der Begründung Kap. 7.1.1.6.1, in dem das Umverteilungskonzept und das Flächenranking dargestellt sind.</p> <p>Was die Einbindung von Duisburg als Stadt außerhalb des Planungsraumes betrifft, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Einerseits wird eine geringere Zuteilung des Überschwappereffektes auf das Ruhrgebiet gewünscht, andererseits möchten Städte wie Mülheim und Essen – auch als Regionalplanungsgemeinschaft (V-5033-2015-03-04/03/04/05) – an dem Ansatz partizipieren.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Der alleinigen Berücksichtigung von Duisburg liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum einen ist die Verflechtung des Düsseldorfer Nordens mit dem Duisburger Süden siedlungsstrukturell unmittelbar. Zudem verfügt die Stadt Duisburg über günstige räumliche Entwicklungsoptionen in diesem Bereich am SPNV, ohne dass hierfür ein erkennbar städtischer Wohnungsbedarf vorhanden ist. Dies trifft in der Kombination nicht für die Städte Mülheim und Essen zu. Gute Standorte im Essener Süden lassen sich auch mit dem städtischen Bedarf begründen und entwickeln und Mülheim hat in Selbek naturräumlich keine erkennbaren Entwicklungsperspektiven, die am SPNV liegen.</p> <p>Daneben hat ein Bürger angemerkt, dass eine Übertragung der Bedarfe auf die Stadt Duisburg nicht nachvollziehbar sei und auch in Zukunft nicht realistisch umsetzbar sei. Diese Anregung wird mit Verweis auf die Begründung Kap. 7.1.1.6.1 zurückgewiesen. Die Auffassung, dass eine Rechtskonformität in der Planung außerhalb des Planungsraumes und in der mangelnden Umsetzungsfähigkeit der angedachten 3.900 WE für Düsseldorfer in Duisburg nicht gegeben ist, wird nicht geteilt. Vielmehr würde eine Missachtung der starken räumlichen Verflechtung zwischen Duisburg und Düsseldorf problematisch sein.</p> <p>Die Anregung des V-2002-2016-10-17/132 zu der einbezogenen Fahrdauer ist nicht nachvollziehbar. Velbert Rosenhügel ist binnen 30 Min erreichbar.</p> <p>Der Anregung von V-5043-2015-03-19/09 eine Ergänzung mit einem Hinweis auf Tab. 3.1.2.2 und die Bereitstellung von Reserven für In und Um Düsseldorf, vorzunehmen, wird nicht gefolgt, da der Sachverhalt ausreichend klar in den Planunterlagen erkennbar ist.</p>	
--	---	--

	<p>Ratingen V-1138-2015-03-26/13 kritisiert, dass die die angestrebte Verlängerung der Schnellbuslinie 55 nicht berücksichtigt wurde. Hier ist festzuhalten, dass der SB 55 als Strecke mit eingeflossen ist. Die Verlängerung bis Breitscheid würde in jedem Fall eine Fahrzeit von über 30 Min bedeuten, so dass diese Flächen im Ranking auch nicht besser abschneiden würden. Die Anregung kann deshalb zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Stadt Velbert V-1139-2015-03-20/37A, V-1139-2016-10-12/17 regt an, die Flächen auch in einen Flächentausch einbringen zu können. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil es ja in dem Flächenranking gerade um die standörtliche Eignung geht.</p> <p>Die Stadt Wuppertal V-1109-2016-09-20/02 weist richtigerweise darauf hin, dass die Bedarfsberechnung für IN und UM nicht ganz nachvollzogen werden kann. Richtigstellung der Regionalplanung: es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. In der vierten Spalte summiert sich der Wert nur auf 7050 WE auf und nicht, wie fälschlicherweise abgedruckt, auf 8200 WE. Damit ist auch die Frage der Stadt Wuppertal geklärt. Die textliche Darstellung wird entsprechend geändert.</p>	
--	--	--

8.2 PZ1b-ASB für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ1b-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1ba-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1bb-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1bb-ASB-GE	Die Stadt Willich (V-1169) führt u.a. aus, dass eine Inkongruenz zwischen Landesentwicklungsplan und Regionalplanentwurf bestünde, wenn GIB in ASB-GE geändert werden und damit der Spielraum für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben erweitert wird. Der Anregung auf eine Änderung der	V-1169-2015-03-18/22

	<p>Regelungen wird nicht gefolgt. Es wurden nur GIB in ASB-GE oder ASB geändert, wenn die Bereiche nicht als GIB umgesetzt werden können und für die Ansiedlung von emittierenden Betrieben nicht geeignet sind oder die Städte und Gemeinden andere Planungsziele verfolgen, die den regionalplanerischen Kriterien für die Siedlungsbereiche entsprechen (Bedarf / Standorteignung). Es ist nicht sachgerecht, an einer GIB-Darstellung festzuhalten, wenn die Bestandsaufnahme ergibt, dass der GIB für die Ansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben keinen Spielraum bietet, nur um das Ziel zu verfolgen, den Einzelhandel zu begrenzen.</p>	
Kap. 8.2.PZ1bc-Allgemein		

8.2 PZ1c-Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ1c-Allgemein	Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/44) stellt sich die Frage, wie plötzlichen großen Bedarfen entsprochen werden kann. Regionalplanerische Bewertung: Das regelmäßige Siedlungsmonitoring i.S. eines „Controllings“ dient dazu, solche Anfragen zügig bewerten zu können. D.h. ggf. besteht ein Bedarf für eine Regionalplanänderung, sollten keine geeigneten Reserven in der Planungsregion bestehen.	V-1114-2015-03-27/44
	Das Landesbüro der Umweltverbände führt aus, dass die Gewerbegebietsplanungen dem im Remscheider Einzelhandelskonzept von 2014 ermittelten Bedarf widersprechen würden und in den Bereichen Biotopverbundachsen hätten dargestellt werden müssen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedarf wurde nach den Vorgaben des LEP NRW auf Basis des Siedlungsmonitorings ermittelt. In Remscheid sind 90 ha Entwicklungspotenziale dargestellt worden, die den festgestellten Bedarf von ca. 110 ha nicht decken. Somit erfolgen keine Streichungen von GIB oder ASB.	V-2002-2015-03-31/169
	Die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass ein Verdrängungswettbewerb um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zwischen den Kommunen stattfindet. Dieser Wettbewerb ginge zu Lasten der Flächen für die Landwirtschaft.	V-2204-2015-03-30/04-05 V-2205-2015-03-31/27 V-2207-2015-03-31/01

Besonders die Stadt Willich habe hier die Landwirtschaft aus großen Bereichen verdrängt. Es wird angeregt, keine weiteren GIB in Willich darzustellen. Sollte die Darstellung nicht rechtlich abwendbar sein, sollte zumindest eine Beschränkung und die Entwicklung ansässiger Betriebe gesetzt werden. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Die Stadt Willich kann nach den Vorgaben des LEP NRW und auf Grundlage des Planungskonzeptes einen Bedarf begründen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden, kann dieser Bedarf nicht verneint werden. Eine Einschränkung auf die Umsiedlung ansässiger Betriebe entspräche den Zielen für die Bauflächen-entwicklung in nicht dargestellten Ortslagen. Da die Stadt aber einen Bedarf begründen kann und der Standort als GIB geeignet ist, besteht keine Grundlage zur Freiraumdarstellung bzw. für eine Eigenbedarfsentwicklung.

Die Landwirtschaftskammer kritisiert die besonders großflächigen Ansiedlungen durch Logistikunternehmen, die von Kommunen forciert werden, um Arbeitsplätze für Menschen zu schaffen, die bisher nicht im Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Die Regionalplanung sei nicht dazu vorgesehen, solche strukturpolitischen Effekte zu erreichen. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Den Siedlungsbereichen liegt eine Bedarfsprüfung nach der Bedarfsberechnung des LEP NRW zugrunde. Grundlage bilden die Inanspruchnahmen von Gewerbereserven in der Vergangenheit. Der Regionalplan macht keine Vorgaben zu Arbeitsplätzen oder Arbeitslosenzahlen. So ist es z.B. nicht begründbar, aufgrund von hoher Arbeitslosenzahlen Flächen über den Bedarf nach Kap. 3.1.2 zu begründen. Es werden jedoch einige zweckgebundene GIB vorgesehen, die bestehende Standorte (ggf. auch mit Logistischer Ausrichtung) erweitern oder die ein Angebot für flächenintensive Betriebe vorhalten sollen. Allerdings vor dem Hintergrund einer Flächensicherung „große Grundstücke“ und nicht aus Anlass der Schaffung bestimmter Arbeitsplätze (z.B. aus dem Bereich Logistik).

Die Landwirtschaftskammer und der Rheinische Landwirtschaftsverband führen zudem aus, dass insbesondere im Kreis Viersen agrarstrukturell beste Böden verloren gehen, die gut erschlossen sind und ein erhebliches landwirtschaftliches Einkommenspotenzial mit einer sehr hohen Wertschöpfungskette darstellen. Statt der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen sollte auf versiegelte Flächen z.B. im Bereich des JHQ

	<p>Mönchengladbach und auf Brachflächen in Krefeld und Willich zurückgegriffen werden. Der Anregung, das Gelände des JHQ ganz oder teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zusätzlich oder als Ersatz für bestehende bzw. im RPD-Entwurf neu dargestellte GIB darzustellen, wird nicht gefolgt (siehe hierzu auch Mönchengladbach- PZ1c). Brachflächen, die in Willich oder Krefeld zur Verfügung stehen, werden in der Bedarfsprüfung herangezogen, sobald sie im Siedlungsmonitoring erfasst sind und eine Verfügbarkeit absehbar ist. D.h. sollte eine FNP Änderung angestrebt werden, um einen GIB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, wird der Bedarf geprüft und geschaut, ob nicht alternativ Brachflächen zur Verfügung stehen.</p>	
	<p>In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird angeregt, aufgrund der Flächenknappheit für fruchtbare Böden keine Flächen für Logistiker auszuweisen, da die Wertschöpfung gering sei und nur wenige Arbeitsplätze entstehen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Regionalplan keine Flächen für Logistiker ausgewiesen werden. Es gibt lediglich eine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie. Dies müssen aber nicht Betriebe aus der Logistikbranche sein, sondern können z.B. auch größere Produktionsbetriebe sein.</p>	Ö-2016-10-05-AP/02
	<p>Die DB Service Immobilien GmbH (V-3008) regt an, Gewerbe- und Industriegebiete vorrangig in Bereichen auszuweisen, die perspektivisch einen Anschluss an das Eisenbahnnetz erlauben und zudem Trassen für Gleise freizuhalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt aufgrund fehlender Datengrundlagen. Es liegen keine flächendeckenden Informationen zu Gleisanlagen, Kapazitäten und Anlagenplanungen etc. vor, die erforderlich wären um die GIB zu bewerten. Die Umsetzung von Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt in der Bauleitplanung, somit auch das Freihalten von Industriestamm- und Anschlussgleisen zur Erschließung eines Baugebietes. Die Anregung ist in diesen Verfahren erneut vorzutragen.</p>	V-3008-2016-10-06/02
Kap. 8.2.PZ1c- Bedarfsberechnung	<p>In einzelnen Stellungnahmen wird kritisiert, dass die Bedarfsbilanz in der Begründung von den Daten aus der Sitzungsvorlage zum Siedlungsmonitoring 2012 abweicht. Diese Kritik kann nur zur Kenntnis genommen werden. Der Regionalrat hatte zu Beginn der vorbereitenden Arbeiten der Regionalplanung den Auftrag gegeben, mit den Gemeinden die Bedarfsberechnung auf</p>	V-1151-2015-03-20/17 V-1151-2016-09-09/13 V-1157-2015-03-27/29 V-1158-2015-03-26/17, 21 und 26 V-1158-2016-10-12/10

	<p>Grundlage des Siedlungsmonitorings 2012 weiterzuentwickeln. Dies ist geschehen und darum gibt es nun andere Bedarfswerte. Die Bedarfsberechnungsmethode wird in der Begründung zum RPD Kap. 7.1.4 dargelegt.</p> <p>Die Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-20/17 und V-1151-2016-09-09/13) kritisiert, dass Betriebserweiterungsflächen anteilig dem Bedarf angerechnet werden und regt u.a. eine Nicht-Anrechnung an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung ist eine Vorgabe aus dem LEP NRW, denn in Ziel 6.1-1 (Erläuterung) wird ausgeführt, dass betriebsgebundene Reserven zur Hälfte anzurechnen sind, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs für Wirtschaftsflächen eingeflossen sind. Bei der Ermittlung des Bedarfs zur Fortschreibung des Regionalplanes sind die zuvor betriebsgebundenen Reserven Teil der Inanspruchnahmen gewesen. Somit ist nach der LEP NRW Vorgabe ihre anteilige Anrechnung erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen führt in der Stellungnahme aus (V-1158-2015-03-26/17, 21 und 26 sowie V-1158-2016-10-12/10 und 13) aus, dass ein Bedarf für die Darstellung weiterer GIB besteht und schlägt 2 neue GIB vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedarf nach Handlungsspielraummethode beträgt 13 ha und nicht 16 ha, wie in der Stellungnahme angenommen. Es besteht kein Handlungsbedarf für die Darstellung von weiteren GIB. Die Entwicklung des Gewerbeparks und des interkommunalen Gewerbegebietes bieten einen angemessenen Handlungsspielraum. Bei Bedarf wird wie in den vergangenen Verfahren ggf. mit einer FNP Änderung reagiert. Sollten Planungen für andere interkommunale Gewerbegebiete mit Bedburg und Bergheim konkreter werden, würde eine Regionalplanänderung unterstützt werden.</p> <p>Das Landesbüro der Umweltverbände kritisiert die Bedarfsberechnungsmethode (V-2002-2015-03-31/37 und 176) in verschiedenen Punkte: Die grundsätzliche Ablehnung der Methode wird zur Kenntnis genommen, die Methode wird beibehalten. Der Ansatz der „Trendfortschreibung“, d.h. einer Ableitung des Bedarfs auf Grundlage des Siedlungsmonitorings der Inanspruchnahmen der Vergangenheit wird beibehalten, da der LEP NRW in Ziel 6.1-1 den Ansatz landesweit vorgibt. Zudem sind besser geeignete Alternativen einer Bedarfsberechnung nicht bekannt. Auch die von vielen Gutachtern genutzte</p>	<p>V-1158-2016-10-12/13 V-2002-2015-03-31/37; 174; 176; 359; 432; 441; 461; 468; 488 Ö-2015-03-24-AJ/01</p>
--	--	--

„GIFPRO Methode“ beruht auf den Beschäftigtenzahlen und damit auf Flächenentwicklungen der Vergangenheit. Der kritisierte Planungszuschlag von 20 % entspricht den Vorgaben des LEP NRW (siehe dort Erläuterung zu Ziel 6.1-1), wonach ein Planungszuschlag von bis zu 20% angesetzt werden kann. **Der Anregung**, die Betriebserweiterungsflächen zu 50 % und nicht zu 25 % anzurechnen, **wird im 2. Planentwurf gefolgt.**

Der Anregung, den pauschalen Brachflächenabschlag, der bisher bei 25% angesetzt wird, auf 50 % hochzusetzen, **wird nicht gefolgt.** Es liegen keine Erkenntnisse vor, die ein Hochsetzen auf 50 % begründen könnten. Sie werden vom Einwender auch nicht vorgebracht. Die Anregung der Stadt Düsseldorf, hier 60 % vorzusehen, beruht auf Erfahrungen der Stadt Düsseldorf, dass Brachflächen in der Vergangenheit eine entsprechende Rolle gespielt haben. Diese Erkenntnis kann aber nicht auf alle anderen Städte und Gemeinden der Planungsregion übertragen werden. Die Stadt Düsseldorf nimmt aufgrund des sehr hohen Siedlungsdruck, der ungewöhnlich hohen Grundstückspreise und des äußerst angespannten Grundstücksmarktes eine Sonderrolle ein.

Die Umweltverbände kritisieren, dass die Umverteilung von HSP 1 zu HSP 2, durch die angewandten Kriterien trendverstärkend wirken würde und nicht ausgleichend. Es würde ein Kriterium fehlen, ein echtes Arbeitsplatzdefizit zu ermitteln. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.** Die Städte mit einer vergleichsweise hohen Arbeitslosenquoten (über 9%) (Stand Januar 2016) Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Viersen haben im Regionalplanentwurf neue Entwicklungspotenziale dargestellt bekommen oder verfügen über ausreichend Reserven in den FNP. Eine Ausnahme bilden die Bergischen Städten Wuppertal und Remscheid, hier konnten trotz hoher Arbeitslosenzahlen keine bedarfsgerechten Potenziale gefunden werden, aufgrund von naturräumlichen und topographischen Voraussetzungen.

Die zweckgebundenen GIB wurden gesondert in der Begründung ausgeführt, u.a. da der LEP NRW GIB-Z für Häfen und hafenaaffines Gewerbe mit einem Landesbedarf begründet. Da es sich um eine standorttypische Ausprägung handelt, wurden die Entwicklungspotenziale auch nicht in gesonderten Berechnungen erfasst, sondern in den Bedarfstabellen. Nichts desto trotz ist es sinnvoll, die GIB-Z und GIB ohne Zweckbindung gesondert zu analysieren, um zu vermeiden, dass z.B. Gewerbebetriebe, die nicht auf einen Hafenanschluss angewiesen sind, wegen fehlender Alternativen in die Hafenstandorte drängen. Die Analyse soll zudem zeigen, dass unterschieden werden sollte zwischen

	<p>Standortqualitäten, um ein breites Angebot an Flächen langfristig vorhalten zu können (z.B. für die Ansiedlung von großen Betrieben, für die wenige Standorte geeignet sind).</p> <p>Die vom Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/174) kritisierte Differenz der Zahlen vom Regionalmonitoring 2012 und Regionalplanentwurf bei Wohnen und insbesondere bei Gewerbe wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept, welches bei ASB und GIB den zeichnerischen Darstellungen zugrunde liegt, wurde in der Begründung zum Regionalplanentwurfs dargelegt. Da es sich um eine Erarbeitung eines Regionalplanes mit dem Planungshorizont von 20 Jahren handelt, sind die Konzepte grundlegend überarbeitet worden. Eine Rückführung auf den Stand des Rheinblicks 2012 wird nicht durchgeführt, u.a. um den Anforderungen der Wirtschaft und an genügend Wohnraum gerecht werden zu können.</p> <p>Das Landesbüro der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/174 und 488) kritisiert die Bedarfsberechnungsmethode für Gewerbe in der Stadt Remscheid. Es wird ausgeführt, dass der Bedarf im Rheinblick 2012 nur bei 31 ha gelegen habe und im Regionalplan nun explodiert sei. Dieser Kritik wird aus folgendem Grund nicht gefolgt: Die Stadt Remscheid hatte im Rahmen des Rheinblick Siedlungsmonitorings 2012 keine vollständigen Daten zu Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen geliefert. Erst zur Vorbereitung des Regionalplanentwurfs hat die Stadt für den Stützzeitraum 2001 – 2011 die Inanspruchnahmen vollständig erfasst und der Regionalplanungsbehörde gemeldet. Zur Verdeutlichung: Im Rheinblick 2012 hatte die Stadt 15 ha Inanspruchnahmen von 2001 bis 2011 gemeldet. Nach einer Aktualisierung der Daten hat die Stadt im Regionalplanentwurf (Tabelle 7.1.4.4.1.1) für den gleichen Zeitraum 64 ha Inanspruchnahmen gemeldet. In der Folge erhöht sich die Gesamtberechnung. Hier hat die Stadt nachgearbeitet – was auch zulässig ist. Somit ist die deutliche Erhöhung des Bedarfs nicht mit einer Umverteilung in der Region begründet, sondern mit einer Verbesserung der Datengrundlage.</p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/359) auf Streichung von GIB in Grevenbroich Neurath wird nicht gefolgt. Der genannte GIB beim Kraftwerk Neurath ist ein Standort, der im LEP NRW für landesweite Großvorhaben vorgehalten wird und nicht der regionalplanerischen Steuerung unterliegt. Er kann nur unter sehr engen Voraussetzungen</p>	
--	---	--

	<p>bauleitplanerisch umgesetzt werden. Nach SUP liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass durch einen GIB ein Feldhamstervorkommen betroffen wäre. Dieser Aspekt ist aber im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ggf. ist dann eine Planung nicht umsetzbar.</p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/432), in der Stadt Langenfeld keine neuen Entwicklungspotenziale vorzusehen, da die bestehenden Reserven ausreichen, und von einer Trendfortschreibung abzusehen, wird nicht gefolgt. Auch andere ähnlich große Städte haben Inanspruchnahmen in dieser Größenordnung aufgewiesen (z.B. Haan, Korschenbroich, Kempen). Eine Ausnahme für Langenfeld ist damit nicht begründbar. Der Gewerbesteuersatz erscheint angesichts der o.g. Zahlen nicht geeignet. Die angeführte aggressive Vermarktung der Stadt Langenfeld führt aufgrund der Standortqualitäten dazu, dass Langenfeld bald keine neuen gewerblichen Entwicklungspotenziale mehr anbieten kann. Bereits jetzt kann der Bedarf nicht gedeckt werden und sind 16 ha Bedarf in das Flächenbedarfskonto eingebucht worden. Bei den Standortalternativen (z.B. Forderungen der Stadt nach zusätzlichen Flächen), werden sich zunehmend andere Planungskriterien durchsetzen (z.B. Natur- und Gewässerschutz), so dass der Stadt zu empfehlen ist, sparsam mit den Entwicklungspotenzialen umzugehen und einen Fokus auf die Brachflächenentwicklung zu setzen. In diesem Zusammenhang ist auch die Mehrdarstellung für die Wohnreserven zu bewerten und zu begründen. Es ist zwar rein zahlenmäßig richtig, dass durch eine etwas kleinere Ausweisung auch eine bedarfsgerechte Flächenausweisung möglich gewesen wäre, jedoch ist eine bedarfsgerechte Ausweisung auch immer an weitere Kriterien gebunden. Hierzu ist allgemein auf die Begründung zu verweisen. In diesem Einzelfall sind zwei Aspekte zu nennen. Zum einen ist die größere Ausweisung in Reusrath in einer städtebaulichen vielfältigen Lage geschehen, bei der nicht absehbar ist, ob die Flächen in der Form überhaupt in Anspruch genommen werden können. Zudem ist hier eine städtebauliche Arrondierung auch nur in einer entsprechenden Größe sinnvoll. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass in den übrigen ASB-Reserven möglicherweise auch eine gewerbliche Nutzung stattfinden kann, die dann den bisher nicht gedeckten gewerblichen Flächenbedarf abdecken kann. Somit ist ein geringer Puffer gerechtfertigt. Bevor die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Wohnbauflächen umgesetzt werden können, wird eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen einer FNP-Änderung erfolgen. Innenpotenziale werden dabei berücksichtigt.</p>	
--	--	--

	<p>Das Landesbüros der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/441) verweist für die Stadt Mettmann auf die Bedarfsberechnung im Gewerbeflächengutachten für den Kreis Mettmann. Hier sei ein Bedarf von 14,3 bis 16,5 ha für 15 Jahre ermittelt worden, im Regionalplan ein Bedarf von 30 ha. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Mettmann führt – je nach getroffener Annahmen – einen Gewerbeflächenbedarf von bis zu 22 ha für die Stadt Mettmann auf. Zur Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden wird eine Bedarfsberechnungsmethode auf Basis des Siedlungsmonitorings angewendet und nicht auf Basis einzelner Gewerbeflächenkonzepte. Zumal im Gewerbeflächenkonzept des Kreises Mettmann mit einem anderen Ansatz (GIFPRO) gearbeitet wurde.</p> <p>Das Landesbüros der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/461) verweist für die Stadt Wülfrath auf die Bedarfsberechnung im Gewerbeflächengutachten für den Kreis Mettmann. Hier sei ein Bedarf von 11,1 bis 13,3 ha für 15 Jahre ermittelt worden, im Regionalplan ein Bedarf von 25 ha (für 20 Jahre). Es wird eine Streichung von GIB angeregt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zum Bedarf werden zur Kenntnis genommen. Das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Mettmann führt – je nach getroffener Annahmen – einen Gewerbeflächenbedarf von bis zu 18 ha für die Stadt Wülfrath auf. Zur Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden wird eine Bedarfsberechnungsmethode auf Basis des Siedlungsmonitorings angewendet und nicht auf Basis einzelner Gewerbeflächenkonzepte. Zumal im Kreis Mettmann mit einem anderen Ansatz (GIFPRO) gearbeitet wurde. Sollte sich ein Entwicklungspotenzial als nicht umsetzbar erweisen, wird sich das im Laufe der nächsten 20 Jahre zeigen und wird der GIB ggf. wieder als Freiraum dargestellt. Brachflächen, die nachgenutzt werden können, fließen als Reserve in das regelmäßige Siedlungsmonitoring ein und in die Bedarfsprüfung, wenn z.B. eine GIB – Reserve als Baufläche im FNP umgesetzt werden soll.</p> <p>Das Landesbüros der Umweltverbände (V-2002-2015-03-31/468) verweist für die Stadt Velbert auf die Bedarfsberechnung im Gewerbeflächengutachten für den Kreis Mettmann. Hier sei ein Bedarf von 26,7 ha für 15 Jahre ermittelt worden, im Regionalplan ein Bedarf von 62 ha. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Mettmann führt – je nach getroffener Annahmen – einen Gewerbeflächenbedarf von bis zu</p>	
--	--	--

52 ha für die Stadt Velbert auf. Zur Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden wird eine Bedarfsberechnungsmethode auf Basis des Siedlungsmonitorings angewendet und nicht auf Basis einzelner Gewerbeflächenkonzepte. Zumal im Kreis Mettmann mit einem anderen Ansatz (GIFPRO) gearbeitet wurde.

In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-31-AW/12) wird gefordert, dass die Baulandausweisung bedarfsgerecht erfolgen müsse und es wird ausgeführt, dass Gewerbeflächen wie Viersen-Mackenstein dem widersprechen würden. Es wird auf den Demographischen Wandel und das 5 ha Ziel verwiesen. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Dem Regionalplan liegt eine Bedarfsprüfung nach den LEP NRW Vorgaben zugrunde. Grundlage ist nicht die Bevölkerungsentwicklung, sondern bilden die Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen in der Vergangenheit. Auch bei sinkenden Bevölkerungszahlen ist es erforderlich, Gewerbeflächen vorzuhalten für Betriebsgründungen, -verlagerungen oder –erweiterungen. Gebiete wie Mackenstein widersprechen dem 5 ha Ziel nicht, sondern sind vorgesehen, einen langfristigen Bedarf an bestimmten Gewerbeflächen (u.a. für flächenintensive Vorhaben und Industrie) zu decken. In welchem Zeitraum und für welche Betriebe die Flächen letztlich genutzt werden (und ob das 5 ha Ziel jährlich erreicht wird), kann erst im Laufe des Planungszeitraumes gesehen werden. Der Regionalplan sieht Entwicklungspotenziale für die nächsten 20 Jahre vor, die voraussichtlich nicht alle umgesetzt werden, u.a. da zukünftige Brachflächen in der Bedarfsbilanz bei der Bauleitplanung einbezogen werden. (siehe zu Mackenstein auch Kommunaltabelle Mönchengladbach unter Mönchengladbach-PZ1e/Mön_039__GIBfzN)

Die Stadt Neuss stellt in V-1157-2015-03-27/29 und V-1157-2016-09-19/13 die Frage, wie sich der Bedarf nach GIB und ASB-GE Flächen aufschlüsselt. **Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:** Der Bedarf bezieht sich auf Bauflächen für Gewerbe. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen GIB und ASB. Es liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, welche Entwicklungspotenziale geschaffen werden sollen. Dies erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen, Entwicklungsspielräume und Nachfrage.

Die Anmerkungen zu den Entwicklungen und Veränderungen des kurz-, mittel- und langfristigen Flächenangebotes **werden zur Kenntnis genommen.**

Regionalplanerische Bewertung: Die Ausführungen spiegeln die Dauer des Planverfahrens wider. Hinzu kommt, dass im Gebiet der Stadt Neuss die 80. Regionalplanänderung mit einem Gewerbeflächentausch erst rechtskräftig wurde, als die Unterlagen des 1. Planentwurfs zusammengestellt waren. D.h. der Flächentausch wurde dort als neue Entwicklungspotenziale bzw. Rücknahme aufgenommen. Im vorliegenden 2. Planentwurf wurde die Rechtskraft der Änderung nachvollzogen. Somit ist auch die Tauschbilanz inzwischen geklärt. Dass sich das Flächenangebot ändert und Verfügbarkeiten sich ebenso ändern, ist aufgrund der Dauer von Planverfahren und v.a. mit Blick auf den Planungszeitraum von 20 Jahren ein normaler Prozess. Aus diesem Grund erfolgt in regelmäßigen Abständen das Siedlungsmonitoring als Grundlage für die Bedarfsprüfung in nachfolgenden Planverfahren. Sollten die in der 1. Stellungnahme genannten ca. 85 ha Reserven und 22 ha sofort bis kurzfristig verfügbarer Reserven keinen Handlungsspielraum mehr bieten, kann nach den Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplanes ein Bedarf begründet werden und ein Planverfahren durchgeführt werden.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2015-03-24-AJ/01 wird die Bedarfsberechnung kritisiert und der Bedarf der Stadt Velbert deutlich niedriger angesetzt, u.a. weil davon ausgegangen wird, dass weniger Betriebsverlagerungen stattfinden werden als in der Vergangenheit erfolgt sind bzw. als im Ge-Konzept und in der Bedarfsberechnung des Regionalplanes angesetzt. Es wird ausgeführt, dass der Anteil an Neuansiedlungen sehr klein sei und die bestehenden Reserven im FNP ausreichen würden. **Der Kritik wird nicht gefolgt.** Die Bedarfsberechnung ist auf Grundlage des LEP NRW einheitlich für alle Städte und Gemeinden durchgeführt worden. Eine Unterscheidung der unterschiedlichen Ansiedlungsarten ist nicht erfolgt, weil es zunächst um den Bedarf an Reserven / nutzbaren Grundstücken geht, unabhängig vom Ansiedlungsanlass des Betriebes. Dieser Bedarf führt aber nicht automatisch dazu, dass Gewerbegebiete auf der „grünen Wiese“ entstehen müssen, wie in der Stellungnahme angedeutet, sondern auch frei werdende Grundstücke (durch Betriebsverlagerungen) werden als Reserven im Siedlungsmonitoring erfasst. Sollte die Annahme in der Stellungnahme zutreffen, dass die Reserven in den FNP ausreichen, den Bedarf zu decken, dann würde es im Planungszeitraum nicht zu einer Umsetzung von Entwicklungspotenzialen im GIB oder ASB kommen können bzw. auch nicht zu einer Nutzung des Flächenbedarfkontos. Hier erfolgt in jeder FNP Änderung eine

	<p>Bedarfsprüfung auf Basis der dann aktuellen Reserven. Die Ausführung, dass im Kreis Mettmann verstärkt Branchen angesiedelt werden sollten, die ein Beschäftigungswachstum versprechen, kann nur zur Kenntnis genommen werden, denn es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung die Ansiedlung von konkreten Betrieben zu steuern. Dies liegt in der Planungshoheit der Kommunen bzw. ist Aufgabe der Wirtschaftsförderungen.</p>	
<p>Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte</p>	<p><u>Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck</u> In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (teilweise Mehrfachstellungnahmen und Unterschriftenlisten) wird die Berücksichtigung des Gewerbeflächenkonzeptes des Bergischen Städtedreiecks kritisiert. Es wird u.a. ausgeführt, dass der Flächenbedarf, der in dem Konzept aufgeführt wird, zwar im Regionalplan kritisch bewertet wurde, allerdings die im Konzept genannten „regional bedeutsamen Standorte“ kritiklos übernommen worden seien. Daraus ergebe sich ein Widerspruch. Es wird zudem ausgeführt, dass der Flächenbedarf für Solingen viel zu hoch angesetzt sei und Brachflächen unzureichend berücksichtigt worden seien. Die Flächenplanung würde sich vornehmlich an einer Vorratshaltung orientieren und nicht am Bedarf. Der Bedarf liege deutlich niedriger. Damit würde den Zielen der Raumordnung aus LEP NRW und Regionalplan widersprochen. Zudem seien in großem Umfang innerstädtische Gewerbeflächen wegen mangelnder Sicherung der Flächen für das produzierende Gewerbe an großflächige Fremdnutzungen verloren gegangen. Es wird die Aussage in der Begründung zum Regionalplan kritisiert: „Dennoch soll als Signal aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für die Fortschreibung aufgenommen werden, dass viele Ansiedlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, weil Flächen fehlten.“ Diese Aussage der Stadtverwaltung und Wirtschaftsförderung sei schlichtweg falsch, da Reserven z.B. im Gewerbegebiet Fürkeltrath 1 zur Verfügung standen. Da diese Aussage nicht zutrefte, dürfe auch keine Übernahme der vorgeschlagenen Standorte in der Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen. Es müsse verhindert werden, dass Kommunen mit Scheinargumenten wie Wirtschaftswachstum, Gewerbesteuer und Arbeitsplätze ökologisch sensible, schützenswerte Freiflächen in industrielle Gewerbegebiete umwidmen. Es erfolgen in einigen Stellungnahmen Verweise auf Bürgerbefragungen sowie Diskussionen innerhalb verschiedener Gremien der Stadt und im Kreis, die oben genannten Gewerbeflächen nicht zu entwickeln und z.B. eine negative</p>	<p>Ö-2015-03-03-A Ö-2015-03-03-F Ö-2015-03-03-G Ö-2015-03-10-N Ö-2015-03-12-I Ö-2015-03-12-M Ö-2015-03-13-T Ö-2015-03-13-U Ö-2015-03-18-AJ Ö-2015-03-18-AK Ö-2015-03-22-AL Ö-2015-03-22-AV Ö-2015-03-25-AQ/02 Ö-2015-03-26-D Ö-2015-03-27-AS</p>

Stellungnahme zu den Siedlungsbereichsdarstellungen im Regionalplan abzugeben. **Der Kritik und den Anregungen in den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.**

Regionalplanerische Bewertung:

Weder Bedarf noch Flächen werden im Regionalplan ohne eine Prüfung übernommen. Der Bedarf wurde – wie für alle 49 Städte und Gemeinden der Planungsregion – mit einer einheitlichen Methode auf Basis des Siedlungsmonitorings ermittelt (entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, Kap. 6.1-1). Die Einführung einer landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethode im LEP NRW dient explizit dazu, eine nachhaltige Raumentwicklung und die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme zu gewährleisten, indem die Siedlungsentwicklung (nur noch) bedarfsgerecht erfolgt. Da in der Stadt Solingen zudem weniger Entwicklungspotenziale für Gewerbe im RPD und FNP vorgesehen werden als Bedarf nach o.g. Methode festgestellt wurde, ist nicht zutreffend, dass der Bodenschutz, der Freiraumschutz und die nachhaltige Raumentwicklung sowie die Ziele der Raumordnung im LEP NRW und RPD missachtet werden.

Das Arbeitsprogramm Nachhaltigkeit der Stadt Solingen liegt in der Hoheit der Stadt Solingen, **entsprechende Anregungen sind dort vorzubringen.**

Die Ausführungen zum Bedarf aus dem Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck sind nicht in die Bedarfsberechnung für die Stadt Solingen bzw. der Bergischen Städte eingeflossen. Es erfolgte lediglich eine Berücksichtigung des Konzeptes über eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit der dort angewandten Methodik.

Die im Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen „regional bedeutsamen Standorte“ wurden auf Grundlage der in Kap. 7.1.4 der Begründung zum RPD erarbeiteten Kriterien, auf Grundlage der Ziele der Raumordnung im LEP Entwurf sowie der dem RPD Entwurf zugrunde liegenden Konzepte (z.B. für ASB, GIB, BSN, BSLE, SUP) geprüft und nur bei entsprechender Eignung im Regionalplan dargestellt. Sie wurden nicht „kritiklos“ übernommen, wie in der Stellungnahme ausgeführt.

Die im Gewerbeflächenkonzept der Bergischen Städte aufgeführten zwölf

vorgeschlagenen Standorte wurden auf Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 erarbeiteten Kriterien für GIB bzw. ASB geprüft. Sieben der vorgeschlagenen Flächen waren bereits im GEP99 als GIB für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Weitere fünf Flächen waren bereits als ASB für eine Siedlungsentwicklung (zumeist Gewerbe) vorgesehen. Somit besteht bereits seit über 20 Jahren das Ziel, diese Flächen für Gewerbe zu nutzen. Elf dieser Flächen waren entsprechend bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche oder andere Bauflächen gesichert. Lediglich der Bereich Buschfeld wurde im Regionalplan um ca. 2 ha ASB vergrößert und ist noch nicht im FNP als Baufläche vorgesehen. Für diesen Bereich wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Es ist somit keine „kritiklose“ Übernahme, sondern eine Auseinandersetzung mit den Standortqualitäten erfolgt.

Es ist nicht zutreffend, dass Brachflächen in der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt würden. Brachflächen, die als Reserven für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen sind, werden im Siedlungsmonitoring erfasst und in der Bedarfsberechnung dem ermittelten Bedarf gegenübergestellt (z.B. Brachflächen in Stöcken). Das Siedlungsmonitoring wird regelmäßig fortgeschrieben, so dass auch „neue“ Brachflächen erfasst und bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, z.B. in zukünftigen FNP Änderungen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die Reserven und Brachflächen im Siedlungsmonitoring fortzuschreiben. Dass die Stadt Solingen bei den Gewerblichen Bauflächen eine Vorratshaltung durchführe und kein Bedarf bestünde ist auf Grundlage der landesweiten Bedarfsberechnungsmethode und der vorliegenden Zahlen nicht nachvollziehbar. Der Bedarf von ca. 124 ha liegt durchaus im Rahmen vergleichbarer Städte. Bei einem Planungszeitraum von 20 Jahren mag der Bedarf hoch erscheinen, aber er soll einen langen Zeitraum decken. Wie viele Flächen im Freiraum in den nächsten 20 Jahren tatsächlich bebaut werden, ist aber derzeit nicht absehbar, da z.B. Brachflächen, wie ausgeführt, neu in die Prüfung einbezogen werden. Die Siedlungsbereiche im Regionalplan können nicht alle in FNP Bauflächen umgesetzt werden, solange der Bedarf für den Planungszeitraum des FNP (ca. 15 Jahre) durch bereits bestehende Reserven gedeckt ist.

Der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ wird durch Kap. 3.1.2 Ziel 1 und Ziel 2 des RPD umgesetzt. D.h. zum Beispiel das anlassbezogene Bedarfsprüfungen erfolgen und Innenpotenziale mit Vorrang entwickelt werden

sollen. Dies gilt auch für die Stadt Solingen. Die Umsetzung des Zieles bedeutet aber nicht, dass neue Bauflächen nur geplant werden können, wenn alle bestehenden Reserven in Anspruch genommen wurden – sondern betrachtet wird der Planungszeitraum. Es kann somit zur Folge haben, dass in einem Baugebiet (wie Fürkeltrath 1) Reserven bestehen, dennoch der Bedarf für ein zweites Baugebiet begründet werden kann. In welcher Reihenfolge und mit welcher Priorität Baugebiete entwickelt werden, liegt in der Planungshoheit der Gemeinde. Es kann jedoch durchaus sinnvoll sein, verschiedene Qualitäten an Gewerbeflächen zu planen und vorzuhalten, denn z.B. ein kleiner Handwerksbetrieb braucht andere Flächen als ein produzierendes Unternehmen oder ein Logistiker. Verkehrsanbindung, Topographie, Kundennähe, Grundstückspreise, Beschäftigtenpotenzial unterscheiden sich, so dass die Vermarktung einzelner Flächen auch dauern kann (die Entwicklungspotenziale sollen ja auch 20 Jahren reichen).

Der Strukturwandel stellt viele Städte und Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Die kritisierte Inanspruchnahme von Gewerbebrachen für andere Nutzungen ist Ausdruck von diesem Wandel und v.a. von veränderten gesetzlichen Anforderungen und Produktionsbedingungen. Flächen, die im letzten Jahrhundert für emittierende Gewerbebetriebe geeignet waren, entsprechen heute oft nicht mehr den Anforderungen für eine Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes. Dies betrifft z.B. erforderliche Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen. Bestehende Betriebe haben einen Bestandsschutz, sobald die Nutzung aber aufgegeben wird, ist es oft nicht möglich einen neuen Betrieb anzusiedeln. Es ist Aufgabe der Stadt hier zulässige und sinnvolle Nachnutzungen zu finden.

Die in der Stellungnahme zitierte Nachhaltigkeit umfasst im Übrigen nicht nur die Ökologie, sondern die soziale Komponente erfordert es auch, ausreichend Arbeitsplätze zu schaffen, um jungen Menschen und Arbeitslosen eine Perspektive vor Ort zu geben.

Das kritisierte Kap. 7.1.4.4.3 war diesbezüglich in seinen Ausführungen nicht ausführlich genug. Gewerbeflächen, die in Gewerbeflächenkonzepten vorgeschlagen werden, werden an dem zugrundeliegenden Konzept des Regionalplanes geprüft. Das angesprochene „Signal“ sollte zum Ausdruck bringen, dass die Feststellung im Gewerbeflächenkonzept (bestimmte

	<p>Nachfragen können trotz bestehender Reserven nicht gedeckt werden, wie auch in der Stellungnahme am Beispiel Fürkeltrath 1 ausgeführt), im Laufe des Planungszeitraumes des Regionalplanes beobachtet werden soll. Auch in anderen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass nicht nur die „Menge“ gewerblicher Reserven wichtig für die gewerbliche Entwicklung ist, sondern auch die Qualitäten der Reserven. Eine direkte Handlung i.S. einer Ausweisung zusätzlicher Flächen in Solingen ist daraus nicht gefolgt.</p> <p>Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden geeignete Gewerbeflächen vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Es liegt auch in der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden, wie die Baugebiete gestaltet werden, wann und ob die Siedlungsbereiche umgesetzt werden und welche Betriebe in einzelnen Baugebieten zulässig sein sollen (z.B. für produzierendes Gewerbe oder Dienstleistungen). Insbesondere in den Gewerbegebieten in den ASB haben die Städte und Gemeinden einen großen Spielraum. In den GIB steuert der RPD mit den überarbeiteten textlichen Zielen insoweit, dass Baugebiete für die Unterbringung nicht wesentlich störender Betriebe nur ausnahmsweise zulässig sein sollen.</p> <p>Die Ausführungen zu Diskussionen in städtischen Gremien und im Landschaftsbeirat sowie zur Onlinebefragung werden zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme der Stadt Solingen siehe Synopsen: Beteiligter V-1108. Zu den Darstellungen der verschiedenen ASB / GIB siehe insbesondere Kommunaltabelle Solingen. An den Darstellungen wird festgehalten aufgrund von Bedarf und fehlender besser geeigneter Alternativen. Es liegt jedoch in der Planungshoheit der Stadt als Ergebnis der o.g. Beratungen verschiedene GIB / ASB nicht bauleitplanerisch umzusetzen.</p>	
Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte	<p><u>Flächenkonto</u> Die Einschätzungen des Beteiligten V-3206-2015-03-30/05 Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft, dass es auch im Umfeld des Bergischen Städtedreiecks kaum größere Gewerbeflächenpotenziale gäbe und zur Finanzierungsproblematik werden zur Kenntnis genommen. Ob die Bedarfe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, im Planungszeitraum überhaupt umsetzbar sind, aufgrund der Standortbedingungen auch in den Nachbarkommunen der bergischen Städte, ist derzeit nicht abschätzbar. Die Einschätzung, dass aufgrund von Topographie und Siedlungsstruktur die</p>	<p>V-1110-2015-03-25/25 V-1110-2016-09-29/32 V-1112-2015-05-29/01-03 V-1112-2015-03-20/30 V-1112-2015-03-20/46-47 V-1112-2015-03-20/49 V-1112-2016-10-10/24 V-1112-2016-10-10/26 V-1112-2015-03-20/114</p>

	<p>Standortsuche schwierig ist, wird geteilt.</p> <p>Die Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung von Förderprogrammen. Die Flächenvorschläge der Kommunen wurden einer sorgfältigen Prüfung nach den in der Begründung genannten Kriterien (siehe Kap. 7.1.4 der Begründung zum Regionalplan) unterzogen, um den ungedeckten Flächenbedarf im Flächenkonto möglichst gering zu halten.</p> <p><u>Regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve</u> Verschiedene Beteiligte insbesondere aus dem Kreis Kleve (z.B. V-4014-2015-03-26 Niederrheinische IHK, Städte und Gemeinden im Kreis Kleve, Kreis Kleve) weisen auf das regionale Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve hin. Sie fordern eine Darstellung verschiedener interkommunaler Gewerbegebiete, Sondierungsbereiche und das Freihalten von entgegenstehenden Planungszielen in weiteren Bereichen. In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-BV) werden die im Konzept vorgeschlagenen Flächen abgelehnt, da sie in der Summe 408 ha Flächenverbrauch zur Folge haben würden und dem Ziel des Flächensparens widersprechen würden. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen und ihr wird teilweise gefolgt, da nicht alle der vorgeschlagenen Flächen im RPD übernommen werden (s.u.), u.a. weil kein Bedarf für alle Flächen begründet werden kann.</p> <p>Das teilregionale Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve wird entsprechend der Vorgaben aus dem LEP NRW (siehe Erläuterung zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot) bei den weiteren Arbeiten zum Regionalplan Düsseldorf berücksichtigt. Der LEP NRW gibt mit Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.3-1 Flächenangebot u.a. weitere Vorgaben, die beachtet werden müssen. Das teilregionale Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve setzt sich mit diesen Vorgaben nicht auseinander, auch eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve fehlt. Somit ist nur eine eingeschränkte Berücksichtigung in der Fortschreibung des Regionalplanes möglich.</p> <p>Zu V-4014-2015-03-26/15: Die Ausführungen zu fehlenden Gewerbeflächenpotenzialen für die Ansiedlung von Unternehmen der Logistik und flächenintensive Betriebe in einigen Städten und Gemeinden des Kreises</p>	V-1112-2015-03-20/115 V-1112-2015-03-20/116 V-1113-2015-02-12 V-1114-2015-03-27/20; 41; 83 V-1115-2015-03-09/06 V-1115-2016-10-05/06 V-1116-2015-03-18/06 V-1116-2016-10-12/07 V-1116-2016-10-12/08 V-1118-2015-03-27/10 V-1118-2016-09-20/10 V-1119-2015-03-04/24 V-1120-2015-03-27/23 V-1121-2015-03-23/05, 28-C V-1122-2015-03-25/01 V-1123-2015-03-24/15-A V-1124-2015-03-27/04 V-1124-2016-10-07/05 und 09 V-1125-2015-03-25/01 V-1126-2015-03-25/11 V-3023-2015-03-24/11 V-3023-2015-03-24/06 V-3023-2016-10-10/05; 12 V-3206-2015-03-30/05 V-4014-2015-03-26 Ö-2015-03-30-B/11 Ö-2015-03-30-BV/03
--	---	--

	<p>Kleve werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden zwei Standorte (in Straelen und in Goch/Weeze/Uedem) im 2. Planentwurf als gemeinsame Standorte für den Kreis Kleve vorgeschlagen, um den Spielraum zu erweitern. In Verbindung mit den Regelungen zum Gewerbeflächenpool, durch die bestehenden Reserven in den aktuellen Bebauungsplänen und die Entwicklungspotenziale in den zweckgebundenen GIB bestehen ausreichend Fläche für Planungsvarianten. Die Schaffung noch zusätzlicher angebotsorientierter Entwicklungsoptionen ist nicht erforderlich. Der Gewerbeflächenpool verfolgt einen nachfrageorientierten Ansatz, sollte ein angebotsorientierter Ansatz von den Akteuren im Kreis Kleve verfolgt werden, ist eine Kündigung des Pools durchzuführen. Dann würden Bedarfsprüfungen und GIB Darstellungen für die einzelnen Städte und Gemeinden erfolgen.</p> <p>Zu V-4014-2015-03-26/17-19: Die Ziele und die Konzeptentwicklung des kreisweiten Gewerbeflächenkonzeptes werden zur Kenntnis genommen. Die synoptische Darstellung wird begrüßt. Die Kriterien der vorgeschlagenen Standorte werden zur Kenntnis genommen. Sie sind vergleichbar mit den in Kap. 7.1.4 der Begründung zum Regionalplan dargelegten Kriterien für Bereiche für gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Zu V-4014-2015-03-26/20, 21 und den Flächenvorschlägen aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve:</p> <p><u>Gebietsvorschlag Nr. 1 Issum:</u> Es wird angeregt, die Fläche von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Der Anregung, den BSLE in dem Raum zurückzunehmen wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund Nr. VB-D-4404-0009 (Waldflächen im Süden der Bönninghardt). Sollte eine interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Gemeinde Alpen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Ruhr angestrebt werden und darüber eine Anbindung an den Siedlungsraum gelingen, wäre eine Regionalplanänderung erforderlich, in der dann auch die Belange des Biotopverbundes abgeprüft würden.</p> <p>Einer gewerblichen Entwicklung steht das Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im LEP NRW entgegen, denn bisher ist eine Anbindung an den Siedlungsraum nicht gegeben. Eine gewerbliche Entwicklung über die Ausnahme von Ziel 6.3-3 für im Freiraum gelegene GIB</p>	
--	--	--

wird nicht gesehen, da es ausreichend Standortalternativen im Kreis Kleve gibt. Eine Entwicklung über den Gewerbeflächenpool ist derzeit auch nicht erkennbar, aufgrund der fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum.

Gebietsvorschlag Nr. 2 Kalkar: Für die Bereiche östlich der B57 und westlich des GIB Kalkar Kehrum bestehen keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan, somit **wird der Anregung aus dem Gewerbeflächenkonzept teilweise gefolgt**.

Die Bereiche können kurzfristig über den Gewerbeflächenpool entwickelt werden.

Auch der östlich an den GIB angrenzende Bereich, für den eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgeschlagen wird (z.B. durch Stadt Kalkar in V-1116-2016-10-12/07), ist nur teilweise als BSLE dargestellt, so dass er in weiten Teilen über den Gewerbeflächenpool entwickelt werden kann. **An der Darstellung des BSLE wird trotz der Kritik der Stadt Kalkar (V-1116-2016-10-12/08) zum 2. RPD Entwurf festgehalten**, da er dem Schutz und der Entwicklung der Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung VB-D-4203-0013 Marienbaumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum dient. Ziel des Biotopverbundes ist es, die abschnittsweise reich gegliederte Niederung des Marienbaumer Grabens als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Marienbaum zu erhalten und die Bereiche durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von Bäumen und Grünstrukturen, die naturnahe Gestaltung des Gewässers u.ä, zu verbessern.

Der Argumentation der Stadt Kalkar, dass die Ausweisung eines BSLE im Hinblick auf den Gewerbeflächenpool kontraproduktiv sei, **wird nicht gefolgt**.

Die Restriktion ergibt sich aus der bereits bestehenden Wertigkeit des Raumes, der im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche dargelegt ist. Ziel des Gewerbeflächenpools ist es, die Gewerbeflächenentwicklung in restriktionsfreie Räume zu lenken. Es kann nicht im Sinne des Pools sein, Grundlagen wie den Fachbeitrag des LANUV dabei zu ignorieren. Den Darstellungen von BSLE und BSN liegt ein Konzept zugrunde, welches auch für den Kreis Kleve gilt. Es wäre vielmehr kontraproduktiv zu den Zielsetzungen des Gewerbeflächenpools, die Wertigkeit des Raumes zu ignorieren. Zumal es im direkten Umfeld genug restriktionsfreie Räume gibt.

Denn auch **der Kritik**, dass die Stadt aufgrund der BSLE Darstellung nicht genügend Alternativen für die Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Kehrum

habe, **wird nicht gefolgt**. Da es sich nicht um eine flächendeckende BSLE Darstellung handelt, sondern um eine linienhafte Struktur entlang des Marienbaumer Grabens, bestehen ausreichend Alternativen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes (z.B. nördlich des BSLE). Das belegen auch die obigen Ausführungen zu den weiteren Wunschflächen der Stadt Kalkar. Zudem besteht die Möglichkeit, in einem nicht beschleunigten Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung mit der Restriktion (BSLE / Biotopverbund) vereinbar wäre.

Der Anregung zur Darstellung eines Sondierungsbereiches wird nicht gefolgt. Die Sondierungsbereiche sollen im Kreis Kleve aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren. Im östlichen Teil der Fläche steht zudem eine Biotopverbundfläche entgegen. Auch liegen verstreut in dem Bereich einige Wohngebäude und größere landwirtschaftliche Hofstellen, die bereits jetzt in Konkurrenz zu dem Sondierungsbereich stehen würden.

Gebietsvorschlag Nr. 3 Rees: **Der Anregung wird gefolgt.** Für die Bereiche bestehen keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan.

Gebietsvorschlag Nr. 4 Straelen Depot Herongen: **Der Anregung die Konversionsfläche als GIB-Z darzustellen wird nicht gefolgt**, da am 17.06.2015 der Haushaltsausschuss des Bundestages beschlossen hat, das Depot Straelen Herongen der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes zuzuweisen. Damit ist die Fläche nicht für eine gewerbliche Nutzung verfügbar. Es wird als Ausgleich vorgeschlagen, den zwischen BAB und Depot liegenden Bereich zu entwickeln. Es ist im 2. Planentwurf des RPD ein GIB-Z für Agrobusiness und Logistik als Erweiterung des nördlich gelegenen GIB vorgesehen.

Gebietsvorschlag Nr. 5 Emmerich am Rhein:

Der im Regionalen Gewerbeflächenkonzept zunächst vorgeschlagene Flächenzuschnitt wurde in der Stellungnahme der Stadt Emmerich V-1112-2015-05-29 verändert, da sich die Planungsziele für den Bereich und das nähere Umfeld zwischenzeitlich geändert haben. Der vorgeschlagene neue Zuschnitt biete ein besseres Potenzial für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben,

da der Bereich nur am Rande von einer bestehenden Hochspannungsleitung gequert wird. Die Rhein Waal Terminal GmbH (V-3023) regt in den Stellungnahmen ergänzend an, einen GIB im Gebiet der Stadt Emmerich bzw. im Umfeld des Hafens Emmerich für großflächige Logistikansiedlungen vorzusehen. Es wird u.a. auf die hohe bestehende Nachfrage nach solchen Flächen und die Wachstumsprognosen für den Hafen Emmerich verwiesen. Der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/32) unterstützt die Forderung eines GIBZ in Emmerich.

Den Anregungen wird im 2. Planentwurf teilweise gefolgt, d.h. es erfolgt zwar keine Darstellung eines zusätzlichen GIB, jedoch die Rücknahme von BSLE und die Darstellung eines Sondierbereichs im 2. Planentwurf des RPD.

Regionalplanerische Bewertung: Insgesamt ist die positive Bewertung des großräumigen Standortes (V-4014-2015-03-26/20, 21) nachvollziehbar, durch seine Nähe zu einem bestehenden GIB, zur Autobahn und zum Hafen. Eine Einschränkung der Standortbewertung ergibt sich durch den fehlenden Bahnanschluss und durch die Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (BSLE). Der BSLE wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW zur Erarbeitung des Regionalplanes als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe 2) ausgewiesen. Es wird ausgeführt, dass er eine besondere Bedeutung aufweist, weil es sich um eine bedeutende grünlandgeprägte Kulturlandschaften und eine wertvolle Arrondierungs- und Entwicklungsfläche zu den angrenzenden NSG-würdigen Bereichen der Hetter handeln würde. Von der Darstellung der Biotopverbundfläche als BSLE soll jedoch abgesehen werden, da sich der Standort langfristig gut für eine gewerbliche Entwicklung eignet, sollte ein Bedarf begründet werden können.

Eine Darstellung von zusätzlichen GIB erfolgt nicht, da kein Bedarf begründet werden kann. Es wird derzeit kein Bedarf für einen GIB-Z in der Stadt Emmerich gesehen, weil laut Siedlungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2014 im näheren Umfeld über 81 ha verfügbarer Reserven zur Verfügung stehen (zusätzlich 18 ha Betriebserweiterungsflächen), die auch für die Ansiedlung von Logistikern geeignet sind und dafür vorrangig genutzt und bauleitplanerisch gesichert werden können. Die Stadt Emmerich ist mit ca. 90 ha Entwicklungspotenzialen (und einem rechnerischen Bedarf von ca. 44 ha) gut

ausgestattet. Die größte Reserve ist mit 15 ha auch für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben / Logistikbetrieben geeignet, hinzu kommen weitere bestehende Reserven, in denen Betriebe bis 5 ha angesiedelt werden können. Durch den Gewerbeflächenpool ist es zudem möglich, die bestehenden Reserven im GIB am Ravensackerweg (nördlich Ravensackerweg) noch zu vergrößern, sollte ein Investor ein größeres Grundstück über die Grenzen der bestehenden FNP Darstellung Gewerbliche Baufläche hinaus anfragen. Bis zu einer Größe von zusätzlichen 10 ha wäre auch keine vorlaufende Regionalplanänderung erforderlich.

Eine große Arrondierung des bestehenden GIB – wie im Gewerbeflächenkonzept bzw. in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Emmerich und von der Rhein Waal Terminal GmbH vorgeschlagen – ist aufgrund der bestehenden Überhänge in der Stadt Emmerich erst umsetzbar, wenn der Überhang reduziert wurde (ggf. auch durch weiteren Flächentausch). Ziel 6.1-1 LEP NRW stünde der Entwicklung entgegen.

Der von der Stadt Emmerich (V-1112-2016-10-10/24) vorgeschlagene Flächentausch mit dem GIBZ für Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe ist nicht umsetzbar, da er nicht grössengleich ist und die Standortbedingungen nicht vergleichbar sind.

Eine langfristige Entwicklungsoption für den vorgeschlagenen GIBZ nördlich des bestehenden GIB erfolgt aus diesem Grund durch die Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sollten angrenzende Entwicklungspotenziale nicht mehr zur Verfügung stehen, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden.

Die Stadt Emmerich (V-1112-2016-10-10/26) fordert zudem die Darstellung eines GIBZ um im Falle einer Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools über geeignete Flächenpotenziale für großflächige Betriebsansiedlungen verfügen zu können. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Falle einer Rückabwicklung wird in der erforderlichen Regionalplanänderung der Bedarf geprüft. Es besteht dann die Möglichkeit weitere GIB dazustellen, sollte die Aussage der Stadt bis dahin zutreffen.

Gebietsvorschlag Nr. 6 Goch-Uedem-Weeze (Rottum): **Der Anregung wird gefolgt.** Es sind keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vorgesehen.

Gebietsvorschlag Nr. 7. Goch-Uedem-Weeze (Höst): **Der Anregung wird**

gefolgt. Es wird im 2. Planentwurf des RPD ein GIB mit der Zweckbindung „Überregional bedeutsamer Standort“ und „GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ vorgesehen. Damit wird der im regionalen Gewerbeflächenkonzept angeführte Bedarf an Flächen >10 ha gedeckt, die kurzfristig für Anfragen zur Verfügung stehen. Da insbesondere ein Bedarf an größeren Flächen z.B. für Logistik ausgeführt wird, wird eine entsprechende Zweckbindung vorgesehen. Für nicht wesentlich störende Betriebe und für kleinflächige Betriebe bieten die bestehenden Reserven im Kreis Kleve und der Gewerbeflächenpool einen ausreichenden Spielraum. **Der Anregung aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-B)** auf Erweiterung der Darstellung um Teilbereiche des angrenzenden BSAB **wird nicht gefolgt**, da die Abgrabung bzw. Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist und nach den Kriterien des RPD für die BSAB an der Darstellung festgehalten wird (siehe Kap. 7.2.12).

Gebietsvorschlag Nr. 8 Goch-Uedem-Weeze (Steinbergen): **Der Anregung** aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept **wird teilweise gefolgt**. Die Fläche wird freigehalten von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung. **Der Anregung auf Darstellung eines Sondierbereiches wird nicht gefolgt**, da auf der Fläche keine konkurrierenden Nutzungen erkennbar sind und sie kurzfristig durch den Pool entwickelt werden kann. Die Sondierbereiche im Kreis Kleve sollen aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren.

Die Stadt Uedem regt in der Stellungnahme zum 2. Planentwurf (V-1124-2016-10-07/05) an, den Bereich ganz als GIB bzw. GIB-Z darzustellen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** In dem regional abgestimmten Gewerbeflächenkonzept wurde der nahegelegene Standort Goch/Uedem/Weeze Höst als GIBZ vorgeschlagen und in den RPD Entwurf übernommen. Ein Bedarf für einen weiteren Standort kann nicht begründet werden. Der Standort Steinbergen kann im Rahmen des Gewerbeflächenpools weiterentwickelt werden, da es sich um einen restriktionsfreien Raum handelt, ggf. mit einer Regionalplanänderung bei Anfragen >10 ha.

Gebietsvorschlag Nr. 9 Kevelaer/Kervenheim – Boemshof: **Der Anregung auf Darstellung eines Sondierbereiches wird nicht gefolgt.** Folgende Gründe sprechen dagegen: Es handelt sich bei Kevelaer Kervenheim um eine nicht –dargestellte Ortslage im Freiraum. Nach den Regelungen des LEP NRW

ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf der Ortslage beschränkt. Die ausnahmsweise Darstellung eines GIB im Freiraum nach Ziel 6.3-3 LEP NRW ist nicht möglich, da es andere geeignete Standorte in der näheren Umgebung gibt, die die Voraussetzungen des LEP NRW erfüllen, wie das Regionale Gewerbeflächenkonzept mit den Standorten Nr. 6, 7 und 8 und die bestehenden GIB im Kreis Kleve zeigen. Eine Darstellung von GIB ist nicht mit den Zielen der Raumordnung im LEP NRW vereinbar.

Gebietsvorschlag Nr. 10 Sonsbeck/Kevealer / Xantener Straße: Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort ist teilweise als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dargestellt, da es sich um das nähere Einzugsgebiet des Reservegebietes R Bönninghardt B3/B handelt (siehe Beikarte 4G Wasserwirtschaft). Zu den Gründen der Darstellung als BGG siehe Kap. 7.2.7 der Begründung zum Regionalplan. Zudem ist der Bereich als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Es sind teilweise Flächen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege VB-D-4404-0004 betroffen. Es handelt sich um den Wald-Gründlandkomplex zwischen Winkelschem Busch und Piroler Heide. Ziel der Biotopverbundfläche ist die Erhaltung des Wald-Grünlandkomplexes mit teils reich strukturierten Grünlandniederungen, naturnahem Laubwald, wertvollen Kleingehölzstrukturen, Bachläufen sowie Resten von Feuchtvegetation mit Erlenbruchwald und Seggenriedern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Norden der Issumer Fleuthaue. Randlich miteinbezogen wurden Ackerflächen, die den kulturhistorischen Wechsel zwischen Kendel und Donken veranschaulichen. Als Entwicklungsziel wurde z.B. ausgeführt, dass der Lebensraumkomplex durch ökologische Aufwertung der grünlandgeprägten Bachauen und Niederungen ausgewertet werden soll. Prägend ist hier für die nähere Umgebung z.B. der Ratkampsgraben.

Auswirkungen auf das Flächenkonto:

Der von den Akteuren aus dem Kreis Kleve (u.a. V-4014-2015-03-26/23) vorgeschlagenen Vorgehensweise zur (nur teilweisen) Verrechnung der angeregten zusätzlichen Entwicklungspotenziale im Rahmen des Gewerbeflächenpools **wird nicht gefolgt**. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen werden alle neuen gewerblichen Bauflächen aus dem

	<p>Flächenkonto abgebucht – somit wird auch jeder neue GIB, der Entwicklungspotenziale für Gewerbe schafft, aus dem Gewerbeflächenpool abgebucht. Brachflächen können jedoch zuvor als aufgehobenes Entwicklungspotenzial in den Gewerbeflächenpool eingebucht werden, wenn eine Freiraumnutzung als Nachnutzung vorgesehen wird und eine Entsiegelung erfolgt. Sondierungsflächen werden nicht auf den Bedarf angerechnet. Eine Verrechnung mit einer im GEP99 ausgewiesenen Sondierungsfläche ist nicht erforderlich und auch gar nicht möglich, da die Sondierungsflächen im Kreis Kleve nicht gestrichen werden, um ggf. den Gewerbeflächenpool wieder rückabwickeln zu können. Das Flächenkonto für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve muss mit Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung aktualisiert werden. Im Dezember 2015 stehen 178 ha zur Verfügung. Die o.g. neuen Entwicklungspotenziale umfassen ca. 54 ha, die abgebucht werden müssten.</p>	
Kap. 8.2.PZ1c-Planungskriterien	<p>Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/77) führt aus, dass es wichtig ist Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnen zu planen, um andere Räume vom Verkehr freizuhalten. Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung in Kap. 7.1.4.3 dargelegt ist die Standortqualität / Verkehrsanbindung ein wichtiges Planungskriterium von GIB. Die Lage an einer Autobahnabfahrt ist aber nicht das einzige Planungskriterium für GIB oder ASB Gewerbe. Es gibt aber noch andere Ziele der Raumordnung, die bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind (z.B. LEP NRW Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Verschiedene Ziele der Raumordnung zielen darauf ab, zunächst die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche (insbesondere GIB oder Gewerbegebiete in ASB) vorzunehmen, bevor Gewerbegebiete als Neuansätze im Freiraum entstehen, um die Zersiedelung der Landschaft und damit die negativen Folgen für Natur und Landschaft zu begrenzen und um Infrastrukturfolgekosten zu begrenzen. Neuansätze im Freiraum (z.B. an einer Autobahnabfahrt) sind u.U. nach den Ausnahmen in o.g. LEP NRW Ziel möglich, wenn es keine Alternativen in der Region gibt.</p>	V-1114-2015-03-27/77
Kap. 8.2.PZ1c-HSP 2	<p>Die Einwender Ö-2015-02-14-D/02 kritisieren die Bedarfsberechnungsmethode (trendverstärkend statt ausgleichend) am Beispiel Langenfeld. Es wird u.a. ausgeführt: Ein tatsächliches Defizit an Arbeitsplätzen werde nicht ermittelt und regionalplanerisch nicht ausgeglichen. Die neu angesiedelten Betriebe seien Verlagerungen gewesen aufgrund der aggressiven Vermarktung. Hinzu komme,</p>	<p>Ö-2015-02-14-D/02 V-1112-2015-03-20/15 V-1112-2016-10-10/14</p>

	<p>dass in Langenfeld keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen würden, um den Bedarf zu decken. Es wird auf das gestiegene Verkehrsaufkommen verwiesen und gefordert nicht zusätzliche Bedarfe auszuweisen, die bestehenden 28 ha Reserven würden genügen. Jedes zusätzliche Gewerbegebiet würde die Verkehrsprobleme verstärken und die Zersiedlung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der kritisierte Grundansatz der Methode (es handele sich um eine Trendverstärkung), beruht auf der Vorgabe des LEP NRW. Dort ist eine Bedarfsberechnung basierend auf dem Siedlungsmonitoring vorgegeben. Entwicklungen in Langenfeld (welche Firmen wurden angesiedelt) entziehen sich dem regionalplanerischen Maßstab. Aber Langenfeld hat sehr gute Standortvoraussetzungen (Lage), die einen Siedlungsdruck unterstützen. Dass trotz des Bedarfs geeignete Standorte fehlen, wird bestätigt. Deswegen wird das Flächenbedarfskonto eingeführt. Der Forderung, die gewerbliche Entwicklung auf die bestehenden Reserven zu beschränken, kann nicht gefolgt werden, da die Bedarfsberechnungsmethode ein einheitliches Vorgehen für alle Städte und Gemeinden erfordert. Ob jedoch der rechnerische Bedarf im Planungszeitraum umgesetzt werden kann, ist fraglich. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung, der großräumigen Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft und anderer Restriktionen wird es immer schwieriger neue Entwicklungspotenziale zu verorten. Es ist davon auszugehen, dass im Kreis Mettmann Brachflächen von steigender Bedeutung sein werden.</p> <p>Die Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/15 u. V-1112-2016-10-10/14) führt aus, dass nur dann keine Bedenken gegen die Bedarfsberechnung bestehen, wenn genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen, sodass die Kommunen eigenverantwortlich und flexibel reagieren können. Es wird ein Darstellungszuschlag gefordert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsberechnungsmethode und der angesetzte Planungszuschlag von 20 % beruhen auf der Vorgabe des LEP NRW.</p>	
Kap. 8.2.PZ1c-Reserven	<p>Die Stadt Dormagen führt aus, dass eine fehlerhafte Anrechnung der Tauschfläche erfolgt sei (V-1151-2015-03-20/26 u. V-1151-2016-09-09/17). Regionalplanerisch Bewertung: Der östlich von Hackenbroich gestrichene GIB war im Siedlungsmonitoring als FNP Reserve geführt worden. D.h. die Fläche ist in der Bedarfsberechnung bei der „Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, Betriebserweiterungen)“ mit 10 ha eingeflossen. Um die Streichung im Rahmen</p>	<p>V-1116-2016-10-12/10 V-1151-2015-03-20/23 V-1151-2015-03-20/26 V-1151-2016-09-09/17</p>

	<p>der Fortschreibung zu berücksichtigen, wurde sie als „Gestrichene GIB und ASB Reserven, gestrichene FNP-Reserven (Gewerbe) wieder abgezogen. Die neuen Potenziale an dem getauschten ASB-GE nördlich Hackenbroich sind mit einem Potenzial von 10ha angerechnet worden, obwohl die Darstellung 12,8 ha groß ist, um den nicht nutzbaren, geschützten Landschaftsbestandteil zu berücksichtigen. Wie den Tabellen in der Begründung Kap. 7.1.4.4 zu entnehmen, wird in der Stadt Dormagen mit den bestehenden (verfügbaren) FNP-Reserven, den neu dargestellten GIB, ASB-GE und GIB-Z ein Entwicklungspotenzial von 94 ha vorgesehen. Dem steht ein erforderlicher Handlungsspielraum gemäß HSP 2 von 77 ha gegenüber. Der Anregung, den ASB-GE zu erweitern, kann deshalb nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu V-1151-2015-03-20/23: Der neue GIB im Bereich Heerschleide ist im Siedlungsmonitoring als mittelfristig verfügbare FNP-Reserve 10675 bereits angerechnet worden und in o.g. Tabelle Teil der „Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, Betriebserweiterungen)“. Die Fläche ist nicht zusätzlich noch als neuer GIB angerechnet worden.</p> <p>Die Stadt Kalkar (V-1116-2016-10-12/10) weist darauf hin, dass sich die Entwicklungspotenziale im 2. Planentwurf von 11 auf 19 ha erhöht haben, was nicht nachvollziehbar sei. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhöhung ergibt sich nicht aufgrund der Darstellung eines GIB-Z für den Bereich der Zuckerfabrik, sondern aus der im 2. Planentwurf geänderten Anrechnung von Betriebserweiterungsflächen. Diese sind aufgrund der Vorgaben im LEP NRW im 2. Entwurf mit 50 % angerechnet worden und nicht mehr mit 25 % wie im 1. RPD Entwurf.</p>	
Kap. 8.2.PZ1c- Entwicklungspotenziale	<p>Der Anregung der IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015), die Entwicklungspotenziale in den überregional bedeutsamen Standorten nicht auf die Bedarfe der Städte und Gemeinden anzurechnen wird nicht gefolgt. Ein solches Vorgehen ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar und ist weder bedarfsgerecht noch regional verträglich. Der Regionalplanentwurf sieht umfangreiche und vielfältige Entwicklungspotenziale für eine gewerbliche Entwicklung – insbesondere im Bereich des mittleren Niederrheins vor. Hier sind auch andere Belange (Landwirtschaft, Freiraumschutz, Flächensparen, Erholung) zu berücksichtigen.</p>	V-4015-2015-03-31/03 V-4015-2015-04-23/01 V-4015-2016-10-07-B/01-04

	<p>Die Aussage, dass im Bereich des mittleren Niederrheines ein Flächenengpass bestünde wird mit Blick auf die über 1500 ha Entwicklungspotenziale für Gewerbe im Kreis Viersen, dem Rhein-Kreis Neuss, Krefeld, Mönchengladbach und dem Kreis Kleve strikt abgelehnt. Auch sind durch die GIB-Z insbesondere im Bereich des Mittleren Niederrheins einige Standorte für große Betriebe / Logistik und in besonderen Qualitäten vorgesehen worden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Logistikflächen oder interkommunal zu entwickelnde Standorte wie der GIB-Z Krefeld / Meerbusch nicht auf den Bedarf einzelner Städte und Gemeinden angerechnet werden sollen. Es handelt sich um <u>gewerbliche</u> Nutzungen, die besonders den Beteiligten und Belegenheitskommunen zugutekommen. Zudem ist der Bedarf auf Basis des Siedlungsmonitorings (insbesondere in den Städten Krefeld und Mönchengladbach) durch Inanspruchnahmen der Vergangenheit aus dieser Branche begründet worden. Somit ist der lokale Bedarf überhaupt erst entstanden, weil es umfangreiche Logistiksiedlungen gegeben hat und darum können die Entwicklungspotenziale für diese Betriebe auch in der lokalen Flächenbilanz angerechnet werden. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden die GIB / GIB-Z so umzusetzen, dass auch der endogene Bedarf gedeckt werden kann.</p> <p>Für den Bereich Krefeld sind neue Entwicklungspotenziale im 2. Entwurf vorgesehen, da eine Aktualisierung der Reserven / Inanspruchnahmen durchgeführt werden musste.</p>	
Kap. 8.2.PZ1c-Inanspruchnahmen	<p>In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit werden Flächenbedarfsberechnungen der Stadt Solingen in Frage gestellt und auf Unstimmigkeiten in städtischen Sitzungsvorlagen zu erfolgten Inanspruchnahmen hingewiesen (4,26 ha pro Jahr statt 6,6 ha pro Jahr). Der Anregung auf Herabsetzung der durchschnittlichen Inanspruchnahmen in der Bedarfsberechnung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsberechnung erfolgt auf Grundlage des Siedlungsmonitorings. Die Angaben zu Inanspruchnahmen wurden im Rahmen des Siedlungsmonitorings überprüft. Die Unstimmigkeiten betreffen städtische Sitzungsvorlagen und sind dort zu klären.</p>	Ö-2015-03-30/07
Kap. 8.2.PZ1c-Hafenbedarf	<p><u>Bedarfsberechnung / Rolle des Hafenkonzeptes NRW</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ führt aus, das Hafenkonzept des Landes werde nicht beachtet. Die Rheinhafen Krefeld GmbH & Co. KG führt aus, dass von zu hohen Flächenreservepotentialen im Krefelder Hafen</p>	<p>V-3021-2015-03-12/02 Ö-2015-03-28-J/06 Ö-2015-03-28-J/11 Ö-2015-03-28-J/15</p>

	<p>ausgegangen wird und weist außerdem auf die Ziele zur Hafenentwicklung im Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW aus dem Jahr 2008 hin.</p> <p>Zum Vorgehen bei der Abschätzung des Bedarfs an GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe wird auf das Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen. Darin wird insbesondere die Bezugnahme auf die Inhalte des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 dargelegt. Dieses Konzept stellt die derzeit aktuellste Grundlage für die Hafenentwicklung auf Landesebene dar; das Hafenkonzept aus dem Jahr 2008 ist somit nicht mehr maßgebend. Die entsprechenden Darstellungen im RPD sind vor diesem Hintergrund in ihrer Gesamtheit zur Deckung des Bedarfs entsprechend der Vorgabe des LEP NRW angemessen. Welche konkreten Unternehmen einen Bedarf für den Bau oder Ausbau eines Hafens sehen, ist für die Einschätzung des generellen Bedarfs an Häfen im Planungsraum nicht maßgeblich. Dem entsprechend wird in der Begründung für die Inhalte des RPD nicht mit einem lokalen Bedarf bestimmter industriell geprägter Areale argumentiert, sondern vielmehr auf überörtliche Zusammenhänge abgehoben.</p> <p>Anregungen, entsprechende zeichnerische Darstellungen wegen eines fehlenden Bedarfes zurückzunehmen oder wegen eines angenommenen höheren Bedarfs zusätzlich darzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Verhältnis zur Berechnung des allgemeinen Bedarfs an Wirtschaftsflächen</u> Die Rheinhafen Krefeld GmbH & Co. KG und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld fordern die Abkopplung der Hafenflächen von den gesamtstädtischen Gewerbeflächenreserven. Diese Forderung entspricht der seitens des LEP NRW vorgesehenen Vorgehensweise. Die dortigen Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 sehen vor, dass Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 ... gesondert zu betrachten sind. Die entsprechenden Aussagen in der Begründung zum RPD finden sich in den Kapiteln 7.1.4.4.2 und 7.1.9. Der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p><u>Güterverkehrsprognosen allgemein</u> Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ zieht die Annahme, dass die Güterverkehrsprognosen starke Wachstumsraten erwarten lassen, in Zweifel. Regionalplanerische Bewertung: Eine bedeutsame Prognose stellt die im</p>	<p>Ö-2015-03-28-J/26 Ö-2015-03-28-J/27 Ö-2015-03-28-J/30 V-3200-2015-03-26/04</p>
--	--	--

	<p>Rahmen der Arbeiten am neuen Bundesverkehrswegeplan erstellte Verkehrsverflechtungsprognose 2030 dar. Diese nimmt eine Zunahme der Güterverkehrsleistung von 2010 bis 2030 in Höhe von 38 % an; mit rund 53 % entfällt mehr als die Hälfte davon auf Seehafenhinterlandverkehre. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird vorgenommen. Die vorliegende Datenlage wird insgesamt als für die Planungsebene der Regionalplanung hinreichend gesichert angesehen; die Einholung von Gutachten ist daher entbehrlich. Der Anregung wird insoweit nicht gefolgt.</p> <p><u>Güterverkehrsprognosen für die Seehäfen</u> Zu den seitens der Bürgerinitiative –Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ zitierten Ausführungen des Herrn Staake ist klarzustellen, dass in dem angesprochenen Artikel thematisiert wird, ob die prognostizierten Wachstumsraten für die deutschen Seehäfen im Containersegment nicht deutlich zu positiv angesetzt sind. Aus dem Kontext ergibt sich, dass der Begriff der deutschen Seehäfen sich hier auf die Häfen an Nord- bzw. Ostsee bezieht. Im gleichen Artikel wird ausgeführt, dass zwei Drittel der von und nach Deutschland exportierten und importierten Container über die Westhäfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam (Zara)) abgewickelt werden und dass deren Bedeutung zukünftig eher noch weiter zunehmen wird. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Ver- und Entsorgung der deutschen Wirtschaft am stärksten durch effiziente Verbindungen zwischen den Umschlagplätzen im Hinterland zu den Westhäfen bestimmt wird und dass der Binnenschiffahrt auf dem Rhein hier eine große Bedeutung zukommt. Die Ausführungen zielen somit gerade darauf ab, die Binnenschiffahrt auf dem Rhein zu stärken.</p>	
Kap. 8.2.PZ1ca-Allgemein	<p><u>Symbolhafte Darstellung von Abfallbehandlungsanlagen</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden einzelne Standorte verschiedener Abfallbehandlungsanlagen benannt, für die eine symbolhafte zeichnerische Darstellung angeregt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Systematik der Darstellung von Abfallbehandlungsanlagen wird auf Kapitel 7.1.5 der Begründung verwiesen.</p>	<p>Ö-2015-03-10-J/01 Ö-2016-09-28-E/01</p>

8.2 PZ1d-GIB für Flächenintensive Großvorhaben

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ1d-Allgemein		

8.2 PZ1e-GIB für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ1ea-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ1eb-Allgemein	<p><u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs, planerische Umsetzung auf nachfolgenden Planungsstufen</u></p> <p>Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ beschreibt Annahmen zu Folgen eines Ausbaus des Hafens in Düsseldorf-Reisholz für die Infrastruktur im Umfeld sowie zu einem möglichen Betriebskonzept des Hafens.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Regionalplan enthält keine Aussage zur Dimension des Ausbaus von Hafensflächen. Die Darstellung im Regionalplan bewirkt vielmehr lediglich die Flächensicherung für Hafenzwecke generell. Die konkrete planerische Umsetzung und Detaillierung der Planung obliegt den jeweiligen Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Hierunter fallen u.a. Fragen der konkreten infrastrukturellen Anbindung an das Straßen- und Schienennetz sowie auch des Betriebskonzeptes einschließlich der in Abhängigkeit einer konkreten Projektgestaltung variablen Emissionssituation. Aus regionaler Sicht ist nach dem derzeitigen Wissenstand anzunehmen, dass etwaigen im Zuge nachfolgender Planungen auftretenden entsprechenden Konflikten durch entsprechende Gestaltung oder Anpassung von Planungsinhalten begegnet werden kann. Aus den beschriebenen Annahmen ergibt sich daher kein Erfordernis einer Änderung des Regionalplanentwurfs.</p>	Ö-2015-03-28-J/14

<p><u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Verlust von Gewerbe- und Industriefläche</u></p> <p>Die Bürgerinitiative Reisholzer Hafen „Hafenalarm“ führt aus, die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe führe zu einem Verlust von Gewerbe- und Industrieflächen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Hierzu ist klarzustellen, dass auch die entsprechend zweckgebundenen Bereiche nach wie vor auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind, in denen sich Industrie- und Gewerbebetriebe ansiedeln können und so Arbeitsplätze schaffen. Die Zweckbindung konkretisiert insofern lediglich die inhaltliche Ausrichtung dieser Bereiche. Ein Verlust von Gewerbe- und Industrieflächen und potentieller Arbeitsplätze geht mit der Darstellung also nicht einher.</p>	Ö-2015-03-28-J/33
<p><u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Bestimmung des Flächenbedarfs für Häfen</u></p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen, hafenaaffines Gewerbe – erfolgt auf Grundlage des aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu wird auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen.</p>	V-5043-2015-03-19/10 V-5043-2016-10-11/03
<p><u>Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Verhältnis zwischen Feststellung der Landesbedeutsamkeit (LEP NRW) und zeichnerischer Darstellung im RPD</u></p> <p>Unter Ö-2015-03-27-AK/03 wird hinterfragt, ob die zeichnerischen Darstellungen der Häfen im RPD den Vorgaben des LEP NRW für landesbedeutsame Häfen entsprechen. Beispielhaft wird hier auf den Hafen Krefeld hingewiesen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW werden in erster Linie die Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen im Regionalplan dargestellt. Dem entsprechend wird der Hafen in Krefeld-Linn / -Gellep-Stratum mit einer Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe dargestellt, nicht aber die betriebsgebundenen Umschlaganlagen in Krefeld-Uerdingen bzw. -Hohenbudberg. Diese sowie auch die zeichnerischen Darstellungen der anderen landesbedeutsamen Häfen im Planungsraum entsprechen damit auch den Inhalten des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes des Landes NRW aus dem Jahr 2016, auf das auch der LEP</p>	Ö-2015-03-27-AK/03

	NRW verweist. Sofern die Anregung auf eine Änderung der entsprechenden zeichnerischen Darstellungen abzielt, wird dieser daher nicht gefolgt.	
Kap. 8.2.PZ1ec-Allgemein	<u>Aufgabe/Umnutzung bestehender Standorte</u> Die Stadt Grevenbroich (V-1152-2016-10-04/20) kritisiert die Darstellung von Kraftwerkstandorten (z.B. Frimmersdorf) durch einen GIB-Z, da eine Umnutzung erschwert würde. Der Kritik wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf sind nur drei Kraftwerksstandorte aufgrund ihrer Größe und ihrer Bedeutung für die Planungsregion sowie aufgrund ihres Raumbezugs zur Braunkohlegewinnung als GIB-Z dargestellt worden (siehe Begründung). Die Standorte waren bereits im GEP99 mit GIB und Symbol dargestellt, lediglich die Abgrenzung mit Zackenlinie ist neu. Sie ist erforderlich, um das Vorranggebiet eindeutig abgrenzen zu können, wenn z.B. angrenzend andere GIB Nutzungen geplant sind. Durch die Darstellung sollen diese Standorte vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Eine abweichende Nachnutzung erfordert zwar eine Regionalplanänderung, dieser Verfahrensaufwand ist jedoch aufgrund der Größe, möglicher Flächenpotenziale und der Bedeutung der Kraftwerksnutzung für die Planungsregion angemessen.	V-1152-2016-10-04/20
Kap. 8.2.PZ1ed-Allgemein		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Thementabelle Kap. 8.2 PZ3-Verkehrsinfrastruktur Allgemein

8.2 PZ3a-Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3aa-1-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3aa-2-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3ab-1-Allgemein	<p><u>(Über)regionale Straßen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Darstellung des kompletten Straßennetzes</u> Verschiedene Beteiligte regen eine zeichnerische Darstellung sämtlicher Bundes- und Landesstraßen im Planungsraum an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen. Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen nur insoweit dar, als sie von mindestens regionaler Bedeutung und gleichzeitig zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder –ziele erforderlich sind. Hieraus ergibt sich, dass nicht das vollständige Straßennetz zeichnerisch darzustellen ist. Für die bestehenden Bundes- und Landesstraßen ergeben sich hieraus jedoch keine Nachteile. Auch einer Umstufung oder Verlagerung von Funktionen auf eine andere Straße innerhalb von Siedlungsbereichen steht der RPD nicht entgegen (vgl. Kapitel 5.1.4, Z3).</p>	V-1113-2015-02-26/20 V-1113-2016-09-21/14 V-4015-2015-03-31/51 V-1103-2015-03-27/28-A V-4015-2016-10-07-B/37 V-3009-2016-10-12/01 V-3009-2016-11-15/01

	<p><u>(Über)regionale Straßen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Ausbau bestehender Straßen</u></p> <p>Aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten wird Kritik am Ausbau (Verbreiterung durch Bau zusätzlicher Spuren) bestehender Straßen geäußert.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Mit der zeichnerischen Darstellung von Straßen im Regionalplan ist keine Aussage über die Anzahl der Spuren bzw. die Breite der Trasse verbunden. Die entsprechenden Planungen sind Gegenstand der Fachplanung (insbes. der Bedarfsplanung). Die Ausführungen können daher hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand von Fachverfahren und müssten dort vorgetragen werden.</p>	V-2002-2015-03-31/199
Kap. 8.2.PZ3ab-2- Allgemein	<p><u>(Über)regionale Straßen (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung), zeichnerische Darstellung von für übergeordnete Planung zur Prüfung angeregten verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen als Bedarfsplanmaßnahmen</u></p> <p>Von zwei Verfahrensbeteiligten wird ausgeführt, Aus- bzw. Neubaumaßnahmen, welche der Regionalrat als regional bedeutsam definiert hat, die aber in die übergeordneten Planungen noch nicht übernommen wurden, zeichnerisch mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ darzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz definiert in Anlage 3, dass eine zeichnerische Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen (Schiene und Straße) vorgesehen ist. Hieraus ergibt sich, dass vor einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Infrastrukturprojekte in den Bedarfsplan abzuwarten ist. Die Aufnahme entsprechender Überlegungen in eine Beikarte erübrigt sich vor diesem Hintergrund. Die aus dem neuen Bundesfernstraßenausbaugesetz (in Kraft getreten am 31.12.16), dessen Anlage der neue entsprechende Bedarfsplan ist, resultierenden Änderungen sollen jedoch noch gegenüber dem 2. Entwurf RPD eingearbeitet werden.</p>	V-4001-2015-02-19 /38-B V-4001-2015-02-19 /39 V-4015-2016-10-07-A/38 V-4015-2016-10-07-A/39
	<p><u>(Über)regionale Straßen (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung), Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen mit gerader oder geschwungener Linie</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die Darstellung von Straßen aus den Bedarfsplänen, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist und die Darstellung ohne räumliche Festlegung. Es geht hierbei insbesondere unter V-2002-2015-03-31/96 ausführlich auf die Darstellung mit gerader oder</p>	V-2002-2015-03-31/09 V-2002-2015-03-31/373 V-2002-2016-10-17/11 V-2002-2015-03-31/96 V-2002-2016-10-17/51 V-2002-2016-10-17/52

geschwungener gestrichelter Linie ein.

Der Anregung wird überwiegend gefolgt.

Mit dem Wegfall der bisherigen mit gerader gestrichelter Linie dargestellten Straßenabschnitte in Kleve (B9), Rees (Bahnübergangsbeseitigung Millingen) und Langenfeld / Solingen (L403n) gibt es keinen Anwendungsfall mehr für eine Darstellung mit gerader gestrichelter Linie. Daraus resultiert, dass auch die zugehörigen textlichen Darstellungen im Kapitel 5.1.4 Straßennetz folgendermaßen geändert werden und die Begründung entsprechend angepasst wird:

Z2 Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten ~~Grobtrassen~~ **Trassen ohne räumliche Festlegung** unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

G2 Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan ~~als Grobtrassen ohne räumliche Festlegung~~ erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. ~~Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.~~

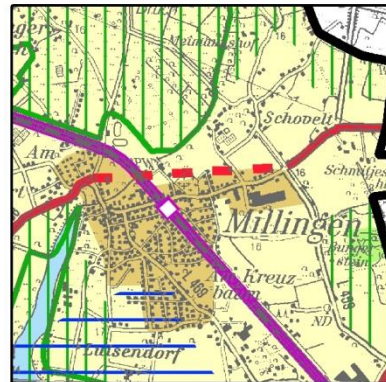
In den zugehörigen Erläuterungen werden unter Nr. 2 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Gestrichelte Linie: In Form einer geschwungenen gestrichelten Linie werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ~~als Grobtrasse ohne räumliche Festlegung~~ dargestellt. Mit der Darstellung ~~als Grobtrasse ohne räumliche Festlegung~~ beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als

auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert.

- ~~Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen oder für Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt (hier: Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbeseitigung), keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schematischer Form entweder für Ortsumgehungen als Umrundung einer Ortslage oder zur Verbindung zweier Punkte als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Die B 9 (Ortsumgehung Kleve) sowie die L 458 (Ortsumgehung Rees-Millingen) wurden aufgrund von Konflikten mit naturschutzfachlichen Vorgaben (Durchquerung bzw. Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, Vorkommen von verfahrenskritischen Arten) mit einer entsprechenden zeichnerischen Darstellung in den Regionalplan aufgenommen.~~

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

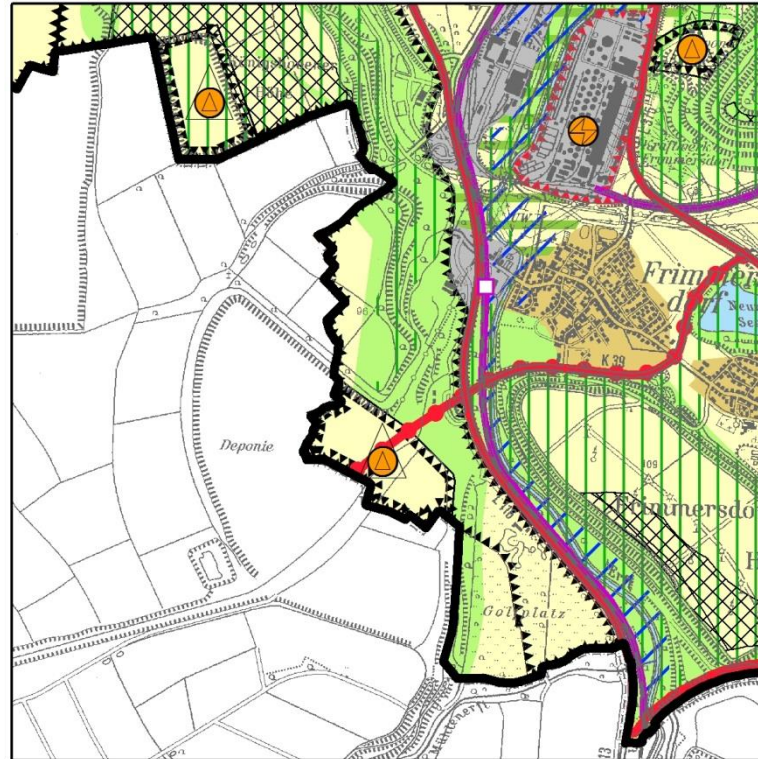
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass – anders als die Stellungnahme V-2002-2015-03-31/96 suggeriert – eine Darstellung mit Planzeichen 3.aa-2 oder

	<p>3.ab-2 nicht, nur weil die Abbildung der Legende einen geraden Strich zeigt, nur für eine gerade Darstellung verwendet werden könnte. Dies widerspräche der grundlegenden Systematik der Straßendarstellungen (wie jeder linienhafter Infrastruktur), welche auf die Abbildung eines Trassenverlaufs ausgerichtet sind.</p> <p>Zur Darstellung mit Planzeichen 3.aa-2 und 3.ab-2 wird außerdem auf den Ausgleichsvorschlag in der Thementabelle 5.1 Verkehrsinfrastruktur unter dem Kürzel Kap. 5.1.4-Z1-Vorranggebiet Straßendarstellungen verwiesen.</p> <p>Unter V-2002-2015-03-31/373 äußert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW grundsätzliche Kritik an der Systematik der Straßendarstellungen und bezieht sich hierbei insbesondere auf Ortsumgehungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen für die gewählte Darstellungssystematik wird auf Kapitel 7.3.1 bis 7.3.3 der Begründung verwiesen.</p>	
Kap. 8.2.PZ3ac-Allgemein	<p><u>Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, Erschließung von Häfen</u> Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, vorhandene Haupterschließungsstraßen landesbedeutsamer Häfen zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der regionalplanerischen Ebene stellt der Regionalplan die regionale Anbindung der Hafenstandorte dar. Laut Kap. 3.2.1, G5, soll die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an diese Infrastrukturen grenzen, so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren. Die Hafenumflächen in Neuss und Düsseldorf werden alle von mindestens einer entsprechenden zeichnerischen Darstellung erschlossen. Die Darstellung weiterer Straßen zu bzw. innerhalb der einzelnen Häfen ist nicht erforderlich und bleibt der kommunalen Planungsebene überlassen. Mit der zeichnerischen Darstellung einzelner Straßen im Regionalplan ist keine Einschränkung von Neu- oder Ausbau anderer Straßen auf kommunaler Ebene verbunden. Zum Einbezug der Haupterschließungsstraßen in den GIB mit Zweckbindung wird auf den Ausgleichsvorschlag zu V-3022-2015-03-31/3 verwiesen.</p>	V-3022-2015-03-31/12 V-3022-2016-10-07/06

	<p><u>SUP / Alternativenprüfung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt aus, für die Darstellungen Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen sei in vielen Fällen keine Alternativenprüfung erfolgt.</p> <p>Die Darstellung der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen wurde nochmals kontrolliert. Vor diesem Hintergrund ist richtigzustellen, dass es sich bei den entsprechenden Straßen ganz überwiegend um Bestandsstraßen handelt. Für Darstellungen sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen, die sich auf noch nicht bestehende Straßen beziehen, wurde auf eine Einbeziehung in die Strategische Umweltprüfung nur dann verzichtet, wenn für die betreffende Trasse bereits eine rechtskräftige Flächennutzungsplanung vorliegt.</p> <p>Für Darstellungen von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, für die beide Bedingungen nicht gegeben sind, wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ein Prüfbogen erarbeitet. Die entsprechenden Darstellungen entfallen jedoch spätestens mit der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf RPD wieder oder werden mit einem anderen Planzeichen dargestellt. Zwei von insgesamt drei der in diese Kategorie fallenden Darstellungen entfallen jedoch: Die Ortsumgehung Meerbusch Buderich ist im 2. Entwurf entfallen (siehe Kommunaltabelle Meerbusch unter Planzeichen 3ac) und die Ortsumgehung Willich-Schiefbahn entfällt in der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf RPD (siehe Kommunaltabelle Willich unter Planzeichen 3ac). Die dritte entsprechende Darstellung (Braunkohlenplan-Ersatzstraße zwischen Bedburg-Kirchherten und Grevenbroich-Frimmersdorf) wird – um an die entsprechende zeichnerische Darstellung des Regionalplans Köln in angemessener Form anzuschließen und da das Planzeichen 3.ab-2 einen größeren Spielraum bei der späteren Trassierung im Rahmen der Umsetzung des Braunkohlenplans lässt – in der geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf RPD mit Planzeichen 3ab-2 dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die im Umweltbericht dargelegte Vorgehensweise zur Alternativenprüfung verwiesen, welche als für die Ebene der Regionalplanung hinreichend angesehen wird, sowie auf den Ausgleichsvorschlag in der Thementabelle Kap. 5.1 Verkehrsinfrastruktur unter Kap. 5.1.4-Z1-Vorranggebiet Straßendarstellungen.</p>	V-2002-2015-03-31/95-A
--	--	------------------------

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

8.2 PZ3b-Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3ba-1-Allgemein	<p><u>Großräumige Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Eiserner Rhein</u> Verschiedene Beteiligte wenden sich gegen verschiedene Führungen des Eisernen Rheins. Unter der Nummer_Ö-2015-03-20-C Krefeld/02 wird angeregt, aus Lärmschutzgründen den Eisernen Rhein nicht durch Krefelder Wohngebiete zu führen. Unter V-6036-2015-03-27/03 spricht sich die Gemeinde Roermond gegen die historische Trasse aus.</p> <p>Den entsprechenden Anregungen kann von Seiten der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Eiserner Rhein der Bedarfsplanung des Bundes – welcher hierzu auch eigene Beteiligungsverfahren durchführt – unterliegt und in diesem Rahmen verschiedene Varianten der Trassenführung untersucht werden. Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan vollzieht diese Planung insofern nur nach. Mit der Darstellung einer Schienentrasse im Regionalplan ist keine Entscheidung über die Art der Schienenverkehre auf den dargestellten Trassen verbunden; sie dient vielmehr der Sicherung der benötigten Flächen. Zur Systematik der zeichnerischen Darstellung von Schienentrasen wird darüber hinaus auf Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein regt an, für den Eisernen Rhein im Falle einer Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan, eine „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ in den RPD einzutragen und andernfalls einen Suchraum darzustellen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die zeichnerischen Darstellungen des RPD sind entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG-DVO) zu gestalten. Diese gibt ein System für eine Darstellung der verkehrlichen Planungen des Bundes und des Landes NRW vor. Nach dieser Vorgabe sind alle Schienenverkehrsprojekte, die in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden, auch zeichnerisch im Regionalplan darzustellen. Ohne eine Aufnahme einer Maßnahme in den Bundesverkehrswegeplan bietet die LPIG-DVO jedoch keine Grundlage für eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan.</p>	Ö-2015-02-20-C/02 V-6036-2015-03-27/03 V-4015-2016-04-27/06

Kap. 8.2.PZ3ba-2- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3bb-1- Allgemein	<p><u>(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Schienenanschluss von Häfen</u></p> <p>Die Neuss-Düsseldorfer Häfen regen an, die zeichnerische Darstellung der schienenseitigen Anbindung der Häfen zu überprüfen.</p> <p>Im Planentwurf wird die zeichnerische Darstellung der Schienenanschlüsse von Hafenstandorten jeweils bis mindestens an den Rand des jeweiligen GIB mit Zweckbindung herangeführt. Z1 im Kapitel 3.3.2 sorgt im Übrigen dafür, dass innergebietslich Flächen für eine Fortsetzung frei gehalten werden. Eine grundlegende Neukonzipierung derartiger Darstellungen ist daher nicht erforderlich. Auf Grundlage einer nochmaligen Überprüfung der zeichnerischen Darstellungen wird mit dem zweiten Entwurf RPD für den Hafen Emmerich jedoch eine Darstellung des Schienenanschlusses des Hafens ergänzt. Der Anregung wird insoweit gefolgt.</p> <p><u>Reaktivierung</u></p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH regt an, eine mögliche Reaktivierung der Strecken Krefeld - Willich - Neersen - Mönchengladbach sowie Kaarst - Neersen - Viersen (Neersener Stern) perspektivisch vorzusehen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die angesprochenen Strecken sind im RPD zeichnerisch dargestellt. Die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Reaktivierung sind damit gegeben. Konkretere Planungen sind Gegenstand nachfolgender Fachverfahren.</p>	<p>V-3022-2015-03-31/11 V-3022-2016-10-07/05</p> <p>V-3008-2016-10-06/06</p>

	<p><u>(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Aufnahme von schienenverkehrlichen-Betriebskonzepten (z.B. S-Bahn)</u></p> <p>Verschiedene Stellungnahmen sprechen sich – teilweise unter Bezugnahme auf die Bedarfsplanung des Landes NRW – für eine Aufnahme des S-Bahn-Netzes in den Regionalplan aus. Teilweise wird konkret eine Darstellung bzw. Unterstützung des Ausbaus einzelner Strecken zur S-Bahn oder sogar die Thematisierung von Taktfolgen oder der Beibehalt eines Regionalexpresses im Regionalplan angeregt.</p> <p>Zur von verschiedener Seite geäußerten Forderung, den Ausbau der RB38 in eine S-Bahn in den RPD aufzunehmen, ergänzt der Rhein-Kreis Neuss, dass im Jahr 2015 im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für einen Betreiberwechsel zahlreiche betriebliche Verbesserungen erreicht werden konnten, so dass die RB 38 zukünftig S-Bahn-Standard erreichen wird und ein gesonderter Ausbau zu einer S-Bahn-Linie nicht erforderlich ist.</p> <p>Den Anregungen bezüglich einer Aufnahme betrieblicher Aussagen in den RPD wird nicht gefolgt. Die thematisierten Maßnahmen liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Der Regionalplan stellt sämtliche bestehenden und in Betrieb befindlichen Trassen sowie Trassen, auf denen Bedarfsplanmaßnahmen vorgesehen sind, entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz in linienhafter Form dar. Die hier in Rede stehenden Trassen sind damit sämtlich in den zeichnerischen Darstellungen des RPD enthalten und werden so gegen eine Inanspruchnahme durch der schienenverkehrlichen Nutzung entgegen stehende Pläne und Projekte geschützt. Die auf den entsprechenden Strecken jeweils vorgesehenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen ergeben sich aus der Bedarfsplanung und werden im Rahmen fachrechtlicher Planungen vorangetrieben.</p> <p><u>(Über)regionale Schiene (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen), Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen</u></p> <p>Das LANUV regt an, auf die zeichnerische Darstellung der Verbindungskurve zwischen der Schienentrasse Hösel – Kettwig-Stausee auf Ratinger Stadtgebiet und der Trasse der Niederbergbahn auf Heiligenhauser Stadtgebiet (zurzeit Nutzung als Radweg) zu verzichten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Trasse um eine Bedarfsplanmaßnahme des Landes NRW. Die zeichnerische Darstellung wird mit dem zweiten RPD-Entwurf diesbezüglich gegenüber dem Planentwurf aus 2014 korrigiert. Gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum</p>	<p>V-4015-2015-03-31/50 V-1158-2015-03-26/09 V-1150-2015-03-26/22 V-1150-2015-04-14/01+02 V-1160-2015-03-26/23 V-1169-2015-03-18/32-C V-1152-2015-03-26/41 V-1152-2016-10-04/33 V-1152-2015-03-26/42 V-1152-2016-10-04/34 V-2002-2015-03-31/361 V-4015-2016-10-07-B/34 V-1158-2016-10-12/04</p> <p>V-2000-2015-03-25/144</p>
--	--	--

	<p>Landesplanungsgesetz erfolgt für Bedarfsplanmaßnahmen eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 3ba-1 bzw. 3bb-1. Im Übrigen spräche aber auch, wenn es sich nicht um eine Bedarfsplanmaßnahme handeln würde, für eine Darstellung, dass hiermit durch die Freihaltung eines vergleichsweise kurzen Streckenabschnitts Möglichkeiten für eine spätere großräumigere schienenverkehrliche Verbindung offen gehalten würden.</p>	
<p>Kap. 8.2.PZ3bb-2- Allgemein</p>	<p><u>(Über)regionale Schiene (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung)</u> <u>Zeichnerische Darstellung von für übergeordnete Planung zur Prüfung angeregten verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen als Bedarfsplanmaßnahmen</u></p> <p>Aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern wird angeregt, Schienenverbindungen, welche der Regionalrat als regional bedeutsam definiert, für die es jedoch noch keine Trassenfestlegung gibt, zeichnerisch mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ darzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz definiert in Anlage 3, dass eine zeichnerische Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen (Schiene und Straße) vorgesehen ist. Hieraus ergibt sich, dass vor einer zeichnerischen Darstellung im Regionalplan die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Infrastrukturprojekte in den Bedarfsplan abzuwarten ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt auch keine Sicherung einzelner konkret in Stellungnahmen benannter Trassen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, sofern diese nicht oder noch nicht in einen Bedarfsplan aufgenommen wurden. Die aus dem neuen Bundesschienenwegeausbaugesetz (in Kraft getreten am 29.12.16), dessen Anlage der neue entsprechende Bedarfsplan ist, resultierenden Änderungen sollen jedoch noch gegenüber dem 2. Entwurf RPD eingearbeitet werden.</p> <p>Entgegen der Darstellung der IHK Mittlerer Niederrhein stellt auch Grundsatz 8.1-4 des LEP NRW hierfür keine Grundlage dar, da dieser ausdrücklich von einer Flächenvorsorge für die den Trassen des Transeuropäischen Netzes entsprechenden Bedarfspläne spricht.</p> <p>Im Falle der für den Eisernen Rhein diskutierten Führung entlang der Autobahnen A 52 / A 44 ergibt sich jedoch schon jetzt eine gewisse Schutzwirkung aus den fachrechtlich vorgesehenen Anbauverbotszonen entlang der Autobahnen. Zu den Argumenten, die den Bestrebungen zum Ausbau des Eisernen Rheins zugrunde liegen (Anbindung der Häfen der Westrange), wird auf Kap. 5.1.1 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-4001-2015-02-19 /40 V-4001-2015-02-19 /41 V-4015-2016-10-07-A/43 V-4015-2016-10-07-A/44</p>

Kap. 8.2.PZ3bc-Allgemein		

8.2 PZ3c-Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3c-Allgemein		

8.2 PZ3d-Flugplätze

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3d-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3da-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3db-Allgemein		

8.2 PZ3e-Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV (Planzeichen nicht verwendet)

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3e-Allgemein	<p><u>Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV</u> Die Stadt Kaarst fordert, die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete zu übernehmen und in diesem Rahmen die Schutzzonen C des LEP Schutz vor Fluglärm im RPD zeichnerisch darzustellen. Die Stadt Meerbusch äußert eine entsprechende Forderung für die Schutzzonen B und C für den Fall, dass die Neuberechnung der Erweiterten Lärmschutzzonen noch vor Inkrafttreten des neuen Regionalplanes erfolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Verzicht auf eine Darstellung der Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm wird auf Kapitel 7.3.10.4 der Begründung verwiesen. Die Erweiterten Lärmschutzzonen sind in den zeichnerischen Darstellungen des RPD enthalten.</p>	V-1154-2015-03-24/09-C V-1156-2015-03-26/28

8.2 PZ3f-Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmenschutzverordnungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3f-Allgemein	<p><u>Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmenschutzverordnungen</u> Es wird gefordert, dass der Zuschnitt der Lärmschutzzonen von einem unabhängigen Gutachter ermittelt werden sollte. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Ziel 8.1-7 des LEP NRW gibt vor, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind.</p>	Ö-2015-03-03-H/01
Kap. 8.2.PZ3fa-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3fb-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3fc-Allgemein		

8.2 PZ3g-Erweiterte Lärmschutzzonen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ3g-Allgemein	<p><u>Erweiterte Lärmschutzzonen, Abstimmung benachbarter Regionalpläne</u> Der RVR schlägt eine abgestimmte Darstellung der Erweiterten Lärmschutzzonen in den Regionalplänen vor. Der Anregung wird gefolgt. Die Wahl des Planzeichens erfolgte in Abstimmung u.a. mit dem RVR und die in den Planungsraum des RVR hineinragenden Teile von Erweiterten Lärmschutzzonen von Flughäfen, die im Planungsraum Düsseldorf liegen (Flughafen Düsseldorf), wurden an den RVR übermittelt.</p> <p><u>Erweiterte Lärmschutzzonen, gutachterliche Ermittlung</u> Die Städte Meerbusch und Kaarst fordern, dass der Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzonen von einem unabhängigen Gutachter zu ermitteln ist. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-7 des LEP NRW ist vorgesehen, dass der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone von der Obersten Immissionsschutzbehörde ermittelt wird.</p> <p><u>Erweiterte Lärmschutzzonen, zeichnerische Darstellung</u> Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm und die Stadt Ratingen sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit fordern die Darstellung von Erweiterten Lärmschutzzonen gemäß den Vorgaben des entsprechenden LEP-Ziels. Die Stadt Ratingen führt aus, dass nicht die alten Lärmschutzzonen B und C in den RPD übernommen werden sollten. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf RPD gefolgt. In den Planentwurf wird die zeichnerische Darstellung von auf Grundlage der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen aufgenommen. Regionalplanerische Klarstellung: Zur Ausführung der Stadt Ratingen, dass nicht die alten Lärmschutzzonen B und C in den RPD übernommen werden sollten, ist klarzustellen, dass dies auch nicht erfolgt ist. Der RPD hatte</p>	<p>V-5032-2015-03-27/10 V-1154-2015-03-24/09-A V-1156-2015-03-26/28 V-2005-2015-03-31/02 V-1138-2015-03-26/30 Ö-2015-03-31-O/02</p>

entsprechend den Vorgaben des Entwurfes des LEP NRW bereits im ersten Entwurf aus dem Jahr 2014 eine nachrichtliche Übernahme der in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm enthalten, und nach Vorliegen der entsprechenden Daten, wurden im zweiten Entwurf RPD auch die gemäß den Vorgaben des Entwurfes des LEP NRW berechneten Erweiterten Lärmschutzzonen in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Erweiterte Lärmschutzzonen, Orientierung am Regionalplan Arnsberg

Der Anregung, die Darstellungen an den Festlegungen des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund zu orientieren, wie in der Stellungnahme der Bundesvereinigung gegen Fluglärm gefordert, **kann** aufgrund der neuen Vorgaben des LEP NRW **nicht gefolgt werden**. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zur Systematik in den Kapiteln 7.3.10 bis 7.3.12 der Begründung verwiesen. Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt.

Erweiterte Lärmschutzzonen, Berechnungsmethode

Der Forderung der Stadt Ratingen, die Berechnung auf Grundlage der Anleitung zur Berechnung von Fluglärm vorzunehmen und dabei die derzeitige Auslastung des Flughafens zugrunde zu legen, **kann nicht gefolgt werden**, da der LEP NRW eine Berechnung auf Grundlage der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorgibt.

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein

8.2 PZ2a-Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2a-Allgemein		

8.2 PZ2b-Waldbereiche

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2b-Allgemein	<p><u>Umfang der zeichnerischen Darstellung von Waldbereichen und zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Waldvermehrung</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/04) äußert sich kritisch zur Darstellung von Waldbereichen, die überwiegend aus der Darstellung des Status quo resultiere.</p> <p>Die Anregung, u.a. von Ö-2015-03-20-AJ/03 zur Ausweisung von Flächen für die Waldvermehrung im Regionalplan wird als Votum für die zeichnerische Darstellung von Waldvermehrungsbereichen gewertet.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Bezüglich der Darstellung von Waldbereichen wird auf Kap. 7.2.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung erfolgte im Wesentlichen auf der Basis der in der verfügbaren Datengrundlage vorliegenden aktuellen Flächennutzung und umfasst insoweit keine Bereiche für</p>	<p>V-2002-2015-03-31/03 Ö-2015-03-20-AJ/03</p>

	<p>die Waldvermehrung. Ergänzend wurden auf der Grundlage abgestimmter örtlicher Konzepte für die Waldvermehrung vorgesehene Flächen in die Darstellung einbezogen. Soweit dies auf der Grundlage von Stellungnahmen erfolgt ist, finden sich die Ausgleichsvorschläge hierzu in den jeweiligen Kommunaltabellen jeweils unter dem Kürzel PZ2b.</p> <p>Auf eine darüber hinaus gehende zeichnerische Darstellung von Waldvermehrungsbereichen wurde unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächennutzungen verzichtet, da bereits der überwiegende Teil erforderlicher neuer Darstellungen für Siedlung und Infrastruktur zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht. Der Entwicklung der Waldfunktionen wird durch die textlichen Vorgaben zur räumlichen Steuerung angemessen Rechnung getragen. Der Verzicht auf flächenhafte Neudarstellungen ist angesichts dieser Flächenkonkurrenzen sachgerecht und trägt dazu bei, diese nicht weiter zu verschärfen. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen zum Thema „Waldvermehrung und Schutz landwirtschaftlicher Flächen“ in der Thementabelle zum Kürzel „Kap. 4.3-Allgemein“ verwiesen. Die räumliche Steuerung von Flächen für die Waldvermehrung im Sinne einer Verbesserung der Waldfunktionen erfolgt somit sachgerecht über die textlichen Vorgaben in Verbindung mit den Darstellungen der Beikarte 4F-Wald. Den Bedenken zum Umfang der Walddarstellung wird nicht gefolgt. Der Anregung zur zeichnerischen Darstellung von Waldvermehrungsbereichen wird teilweise (i.d.R. auf der Grundlage entsprechender Stellungnahmen; vgl. hierzu die Kommunaltabellen) gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Formulierungen in Ö-2015-03-20-AJ/03 wird nicht gefolgt. Die aktuell vorgesehenen Formulierungen sind auch juristisch korrekt und hinreichend genau.</p>	
--	---	--

8.2 PZ2c-Oberflächengewässer

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2c-Allgemein		

8.2 PZ2d-Freiraumfunktionen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Großbetriebe der Landwirtschaft in BSN</u> Die Beteiligten (z.B. Ö-2015-03-18-AM) äußern, dass sich die Grundlagen bäuerlicher Anwesen in Richtung wachsender Großbetriebe ändern. Sie befürchten, dass deren Entstehen gefördert würde, wenn in Verhinderung der Fortentwicklung der gewachsenen bäuerlichen Strukturen in Rees-Bienen eine behutsame Erweiterung der vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen in den ebenfalls vorhandenen familiären Strukturen durch die Belange des Naturschutzes unterlaufen würden. Die Ausweisung des Naturschutzes fördere daher den Verdrängungswettbewerb in großem Maße und führe gerade zu den unerwünschten Großbetrieben wie Mastviehställen, den sprichwörtlichen Legebatterien und riesigen Geräteunterstellhallen, die von den vorhandenen Landwirten im Bereich Rees-Bienen gerade nicht gewünscht sind. Die Bemühungen um eine Fortentwicklung des eigenen in familiären Strukturen geführten Hofes werden also gerade durch die nunmehrigen Festsetzungen des Planentwurfes massiv behindert.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Was die Ursachen für den in der Stellungnahme angesprochene Verdrängungswettbewerb und die zunehmende Zahl der Großbetriebe und Mastviehställe und Legebatterien (...) in der Landwirtschaft ist, kann nicht beurteilt werden. Nach hiesigen Informationen ist dieser vor allem auf den in der Landwirtschaft</p>	Ö-2015-03-18-AM/04 Ö-2015-03-25-AR/04-A Ö-2015-03-25-BD/04-A Ö-2015-03-26-BC/04-A Ö-2015-03-26-BD/04-A Ö-2015-03-27-AU/04-A Ö-2015-03-31-BQ/04-A Ö-2015-03-31-BR/04-A Ö-2015-03-31-F/04 Ö-2015-03-31-AU/04 Ö-2015-03-28-AC/04

stattfindenden Strukturwandel zurückzuführen. Dieser ist gekennzeichnet von zunehmender Arbeitsteilung und Spezialisierung in der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, durch technische Fortschritte, die sinkende Anzahl der Betriebe, durch den Konkurrenzdruck auf dem globalen Absatzmarkt. Die Einschätzung, dass der Naturschutz dafür *hauptsächlich* verantwortlich gemacht werden kann, wird nicht geteilt.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kann nicht ausgeschlossen werden, dass fachrechtliche Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Entwicklung der Landwirtschaft Einfluss haben können. Theoretisch können z. B. Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Landschaftsplänen zu Einschränkungen für die Landwirtschaft führen. Ob in einem solchen Fall der Betrieb von großflächigen Anlagen die einzige Möglichkeit zur wirtschaftlichen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist, kann nicht auf Ebene der Regionalplanung beurteilt werden.

Durch Darstellungen im Regionalplan werden keine Einschränkungen der Bewirtschaftung ausgelöst. Für die Errichtung von raumbedeutsamen Vorhaben in BSN verweise ich auf die Thementabelle 4.2 unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein, B: Befürchtung von fehlenden Betriebserweiterungen. Die Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte, die den Landschaftsplan an die Ziele der Raumordnung im Regionalplan anpassen muss, kann die BSN und BSLE konkretisieren. Bei der Festlegung von Entwicklungszielen und Maßnahmen sowie Schutzgebieten entscheidet die Naturschutzbehörde im eigenen Ermessen darüber, welche Mittel und Maßnahmen für die Verwirklichung des Naturschutzes notwendig sind. Dabei verfolgt sie das Ziel des Ausgleichs zwischen der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes nach BNatSchG und den privaten Belangen der Landwirtschaft (siehe auch Thementabelle 4.2 unter Kap. 4.2-Allgemein). Dort wo bereits naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen bestehen, die zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Beispiel zu Naturschutzgebieten entwickelt werden können, ist auch in der Regel keine ackerbauliche Landwirtschaft vorzufinden. Anders hingegen ist dies bei Flächen wie Grünland, das als Weideland genutzt wird. Hier können Unterschutzstellungen oder die Ausweisung von Pflege- und Entwicklungszielen auch mit Maßnahmen verbunden sein, die den landwirtschaftlichen Betrieb evtl. einschränken. Hierbei kann aber in der

	<p>Regel eine Vereinbarkeit zwischen der Beibehaltung der Nutzung als Weideland und der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes hergestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei der Konkretisierung der Vorgaben im RPD in den aller meisten Fällen keine <i>massiven</i> Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe hervorgerufen werden.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN und BSLE unter 10 ha</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, kleinflächige Naturschutzgebiete innerhalb der als „Bergisch Pepitta“ bezeichneten Region in Remscheid wieder als BSN darzustellen. Die Stadt Remscheid regt an, die BSN innerhalb des Stadtgebietes Remscheid und unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans wieder im RPD aufzunehmen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf der Grundlage der in Kap. 7.2.4 genannten Gründe sind diese Bereiche aus der Darstellung herausgenommen worden. Gemäß der DVO zum LPIG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch gemäß Anlage 3 der DVO - LPIG darzustellen. Es wird daher für die Flächen unterhalb dieser Größe angenommen, dass sie auch durch die Landschaftsplanung hinreichend entwickelt und weiterhin gesichert werden können. Die Rücknahme der BSN und BSLE unterhalb einer Größe von 10 ha im Regionalplan steht dem nicht entgegen, da auch außerhalb von Vorranggebieten Schutzgebiete gesichert und entwickelt werden können. Sofern Flächen unter 10 ha von landesweiter und regionaler Bedeutung sind, werden diese in den Regionalplan aufgenommen.</p>	<p>V-1107-2016-10-10/33 V-2002-2016-10-17/76</p>
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Schutz von Natur und Landschaft, Fachbeitrag, Datenstände</u> Die Landwirtschaftskammer NRW kritisiert, dass die Entscheidungen des LANUV für die Biotopverbundbewertungen nicht nachvollziehbar sind und es zwei unterschiedliche öffentlich zugängliche und in weiten Teilen nicht miteinander übereinstimmende Bewertungen durch das LANUV gibt. Die Darstellung des LANUV zum Biotopverbundsystem auf ihrer Internetseite (mit Viewer über das Biotopverbundsystem) stimmt in weiten Teilen nicht mit den Darstellungen im Fachbeitrag überein. Die Kriterien sollen nachvollziehbar und für alle Betroffenen zugänglich sein.</p>	<p>V-2204-2016-10-17/06</p>

	<p>Regionalplanerische Erläuterung: Es gibt nur einen Fachbeitrag des Natur- und Landschaftsschutzes, der gem. LNatSchG als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan (in NRW der Regionalplan) Aussagen und Angaben über den Biotopverbund enthält. Auf der Webseite der Bezirksregierung ist die Endfassung des Fachbeitrages veröffentlicht. Diese entspricht dem zuletzt durch das LANUV eingereichten Stand. Ein Unterschied von Datenständen auf den Webseiten kann daraus erfolgen, wenn versäumt wurde den letzten Datenstand auf der Webseite einzustellen. Das LANUV hat nach eigenen Aussagen zwischenzeitlich die Aktualisierung vorgenommen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Schutz von Natur und Landschaft, Konkretisierung, Biotopverbund</u> Der Beteiligte Ö-2015-04-02-C fordert, dass keine der vorhandenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im neu aufzustellenden Regionalplan geändert werden und diese unverändert in den Plan aufgenommen werden, weil sich die Wertigkeit nicht geändert hat.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Der Regionalplan legt als Landschaftsrahmenplan die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Die in der Stellungnahme genannten Gebiete werden hingegen im Landschaftsplan, u. a. auf der Grundlage der im Regionalplan festgelegten BSN und BSLE, von den unteren Landschaftsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte oder durch die höhere Landschaftsbehörde als Verordnung festgesetzt. Soweit z. B. Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, können diese u. a. Grundlage für die Festlegung von BSN und BSLE sein (siehe auch Begründung zum RPD, Kap. 7.2.4 und 7.2.5). Sie werden ggü. anderen Belangen (z. B. Wohn- und Gewerbebedarf) abgewogen und im RPD dargestellt, soweit die Festlegung von anderen konkurrierenden Belangen nicht überwogen hat. Des Weiteren weist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung für die gesamte Planungsregion Düsseldorf aus. Der Fachbeitrag liegt in der Endfassung vor.</p>	Ö-2015-04-02-C/01
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Landwirtschaft, Betriebe, Vertragliche Vereinbarungen, Abwägungsspielraum</u></p>	V-2200-2016-10-17/03 V-2204-2016-10-17/09

	<p>Der Direktor der Landwirtschaftskammer regt an, die räumliche Ausdehnung der BSN sollte auf ein Maß festgelegt werden, das einerseits Gestaltungsspielräume zulässt und andererseits unnötige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und die Betriebsstätten im Außenbereich minimiert.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält die Biotopverbundkartierungen für nicht ausreichend, um eine Abwägung im Regionalplan vorzunehmen. Für die Schutzabsichten im Regionalplan reichten die Darstellungen als BSLE daher aus.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die räumliche Ausdehnung der BSN entspricht dem Umfang, der erforderlich ist, um den regionalen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität Rechnung zu tragen. Die Vorgaben in Kap. 4.2 Natur und Landschaft stehen einer Ausgestaltung zur Vereinbarkeit von Natur und Landschaft auf der einen Seite sowie der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite auch nicht entgegen. Die mit Vorgaben aus Raumordnungsplänen verbundenen Rechtswirkungen sind den §§ 4 und 5 ROG zu entnehmen. Gestaltungsspielräume werden als gegeben angesehen, da die Landschaftsplanung einen Konkretisierungsauftrag gem. Z1, Kap. 4.2 erhalten hat. Die Vorgabe in G2, Kap. 4.2 wird ggü. dem 2. Planentwurf auch dahingehend ergänzt, dass deutlich wird, dass weitere Möglichkeiten innerhalb der BSN bestehen, Natur und Landschaft zu schützen und/oder zu entwickeln (siehe Thementabelle 4.2, unter Kürzel Kap. 4.2-Allgemein).</p> <p>An der Darstellung der BSN und BSLE, die entsprechende Rechtswirkungen entfalten, aber auch Gestaltungsspielräume ermöglichen, wie oben bereits ausgeführt, wird festgehalten. Dabei sei auf die Kriterien in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD hingewiesen, die zu einer Darstellung von BSN und BSLE führen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Wertigkeit, Rücknahme</u></p> <p>Die Beteiligten (u. a. Ö-2015-03-31-C) sprechen sich gegen die Eignung einer bestimmten Fläche als Bestandteil des Biotopverbundes aus. Gegen die Eignung als Fläche für den Biotopverbund würde sprechen, dass diese</p>	<p>Ö-2015-03-31-C/08-C Ö-2015-03-31-C/08-E Ö-2015-03-31-C/10</p>

	<p>in kurzem Abstand durch die Autobahn A57 und die Landstraße L77 unterbrochen wird. Eine für einen Biotopverbund erforderliche Durchlässigkeit ist deshalb gerade nicht gegeben. Von daher dürfe eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN-Flächen nur in solchen Bereichen erfolgen, die tatsächlich auch für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von wertvollen Biotopen bzw. einer Biotopvernetzung zur Verfügung stehen. Die Beteiligten fordern die Rücknahme der Erweiterungen der Darstellungen BSN und BSLE.</p> <p>Zwischen dem Verlauf der A57 und der L77 liegen zum Teil im Landschaftsplan des Kreises Kleve festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesen werden. Diese Flächen gehören u. a. zu den Grundlagen zur Abgrenzung der BSN und BSLE (vgl. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD). Innerhalb der Darstellung der BSN und BSLE liegen unterschiedliche Biotoptypen und Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die für sich genommen untereinander vernetzt bzw. erhalten werden und vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. Es werden insofern auch tatsächlich zu schützende Flächen für die Darstellung herangezogen. Die Darstellungen nur auf Flächen zu beziehen, die tatsächlich zur Verfügung stehen, würde die Regionalplanung stark einschränken, wenn nicht unmöglich machen. Dabei ist der Landschaftsrahmenplan zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes allerdings unbedingt erforderlich und eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Grundstückseigentümer kann u. U. hergestellt werden. Innerhalb der Geltungsdauer von Regionalplänen (Der GEP 99 z. B. gilt bis dato seit 1999) ändern sich im Übrigen die Eigentumsverhältnisse und eine Vereinbarkeit kann womöglich über sich ändernde Eigentumsverhältnisse hergestellt werden. An den Darstellungen wird daher festgehalten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Rechtswirkungen der z. Darstellungen in Verbindung mit den textlichen Vorgaben verweise ich im Übrigen auf Thementabelle 4.2, Kürzel Kap.4.2-Allgemein.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<u>BSN, Grenzüberschreitende Änderungen</u>	V-5043-2015-03-19/18

	<p>Die Stadt Duisburg macht aufmerksam auf veränderte BSN-Darstellungen im RPD-Entwurf und bittet die grenzüberschreitenden Änderungen gesondert zu erfassen.</p> <p>Als Grundlage für die Darstellung der BSN sind die in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 aufgeführten Darstellungskriterien maßgeblich. Das sind u. a. bereits in den Landschaftsplänen festgesetzte NSG, aber auch FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Seit dem Aufstellungsbeschluss des GEP99 haben sich Abgrenzungen der genannten Gebiete verändert und führen so auch zu unterschiedlichen Abgrenzungen der BSN im RPD ggü. dem Stand im GEP99. Änderungen ggü dem GEP99 können den Darstellungen zu veränderten BSN und BSLE in Anhang 3 der Begründung (Stand 2. Planentwurf) zum RPD entnommen werden. Eine gesonderte Unterrichtung über geänderte grenzüberschreitende Darstellungen wird nicht für erforderlich gehalten und daher der Anregung nicht gefolgt.</p>	V-5043-2016-10-11/10
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Niers, Fließgewässer</u></p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-31-C regt an, die Darstellung des BSN im gesamten Niersverlauf aus dem RPD zurückzunehmen, da sich innerhalb der Darstellung forst- und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke befinden.</p> <p>Der Waldbauernverband kritisiert, dass viele der BSN höchstens als Puffer- und Entwicklungsflächen durchgehen, weil Sie derzeit konventionell für Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. In vielen Fällen gibt es aber in der Nähe keine natürlichen bzw. naturnahen und halbnatürlichen Flächen, die einen so groß ausgelegten Puffer begründen könnten.</p> <p>Beispielhaft könne hier die Ausweisung von BSN an der Niers erwähnt werden. Die Niers ist größtenteils kanalartig ausgebaut und umfasse nur in den seltensten Fällen natürliche bzw. naturnahe und halbnatürliche Abschnitte. Die Größe aller als BSN ausgewiesenen Puffer- und Entwicklungsflächen solle stark verkleinert werden und als BSLE ausgewiesen werden.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. kritisiert den Umfang der BSN-Darstellungen im RPD-E und die Darstellung großflächiger Biotopverbundflächen, die sich oftmals beidseitig der Oberflächengewässer befinden, oftmals in einer Breite von mehreren hundert Metern. Die Schaffung eines neuen, breiten Biotopverbundes macht in Verbindung mit der aktuellen Auslegung von Abstandsaufgaben, bedingt durch Stickstoffdeposition, die Weiterentwicklung der Tierhaltung bestehender und neuer Standorte im</p>	<p>Ö-2015-03-31-C/06-B</p> <p>V-2206-2016-10-05/25</p> <p>V-2204-2016-10-17/05</p> <p>V-2200-2015-03-30/02</p> <p>V-2205-2015-03-31/05</p> <p>V-2205-2015-03-31/43</p> <p>V-2207-2015-03-31/01</p>

	<p>Großraum der Biotope unmöglich. Bezogen auf die jeweilige Planung ist es unerheblich, ob sich die Zahl der Tiere in einem Raum erhöht oder sogar absinkt, da einzig auf die Wirkung der Emission aus der Anlage auf das benachbarte Biotop abzielt.</p> <p>Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW befürchtet Erschwernisse für die landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund von Darstellungen der BSN im Regionalplan.</p> <p>An anderer Stelle äußert der Rheinische Landwirtschaftsverband Bedenken aufgrund der Überlagerung durch die Darstellung von BSN im Bereich von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Die Landwirtschaftskammer NRW hält es für erforderlich, wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der dargestellten BSN-Flächen besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Den Anregungen die Darstellung von BSN entlang der Niers bzw. generell der Oberflächengewässer zurückzunehmen wird nicht gefolgt. Die Niers und die ufernahen Flächen sind Teil eines regional bedeutsamen Biotopverbundes. Die Flächen sind auf der Grundlage der in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 genannten Kriterien dargestellt, z. B. u. a. FFH- und Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbund herausragender und besonderer Bedeutung. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann zur Erhaltung der Bereiche, soweit verträglich weiterhin ausgeübt werden. Erweiterte Darstellungen der BSN im RPD-E gegenüber den Darstellungen im GEP99 können auf unterschiedliche Ursachen zurückgeführt werden. Zum einen haben sich Natur und Landschaft seit der Erarbeitung und Aufstellung des GEP99 verändert, sodass diese heute eine höhere oder geringere Wertigkeit haben oder Lebensräume seltener Tierarten sind. Zum anderen sind die Bewertungsgrundlagen und Darstellungskriterien heute andere als bei der Erstellung des GEP99. Auch gibt es seit diesem Zeitraum weitergehende europäische Richtlinien (z. B. Natura 2000) und auch Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), die auch auf nationaler Ebene ins deutsche Recht umgesetzt werden müssen und somit auch letztendlich im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p>Gemäß Erläuterung im RPD liegen innerhalb der BSN die Kernbereiche des Biotopverbundes. Damit wird bereits angedeutet, dass innerhalb der BSN nicht ausschließlich Kernbereiche liegen, sondern z. B. auch entwicklungsbedürftige Flächen oder Pufferflächen. Oberflächengewässer, insbesondere Fließgewässer, sind Teile von Verbundkorridoren innerhalb der BSN und BSLE.</p>	
--	---	--

	<p>Fließgewässer und ihre Auen oder Uferandbereiche, die entwickelt und erhalten werden sollen, stellen zumeist Kernflächen des Biotopverbundes dar. In die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer sind sinnvollerweise auch die gewässerbegleitenden Bereiche mit einbezogen, die bereits jetzt schutzwürdig sind oder potenziell entwickelt werden könnten.</p> <p>Die Niers ist als Fließgewässer ein regional bedeutsamer Biotopverbund und soll von der Fachplanung entsprechend entwickelt werden. Entlang der Niers und anderer Fließgewässer liegen weiterhin Flächen, die bereits mit Gehölzstrukturen und Alleen zur Vernetzung der Landschaft, ausgestattet sind. Überlagert durch den Biotopverbund werden ebenso Bereiche, die sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden. Diese sind potenziell zukünftig dazu geeignet, eine Wiederherstellung eines naturnahen Bereiches (z. B. Auen) zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass sämtliche innerhalb des BSN liegende Flächen als NSG im Landschaftsplan festgesetzt werden müssen oder alle Teile zu Auen entwickelt werden sollen. Hierzu wird auf die Thementabelle 4.2 und die Erläuterungen zu den Vorgaben in 4.2.1 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p> <p>Sofern die BSN landwirtschaftliche Nutzflächen (z. B. Acker) überlagern, haben diese keine unmittelbare Bodenwirkungen auf die Nutzung als Acker oder Weidefläche, da Ziele und Grundsätze der Raumordnung nur Bindungswirkung für die in § 4 und § 5 ROG genannten Stellen Bindungswirkungen haben.</p> <p>In der Erläuterung 5 zu Z 2 in Kap. 4.2.1 im RPD steht im Übrigen, dass in den Bereichen für den Schutz der Natur, soweit bei der Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes agrarstrukturelle Belange und solche der flächengebundenen landwirtschaftlichen Bodennutzung mittelbar betroffen sind, diese berücksichtigt werden sollen. Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sollen vermieden oder durch agrarstrukturelle Maßnahmen reduziert werden.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Rhein, Bundeswasserstraße, Rhein-Fischschutzzonen</u></p> <p>Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg und weitere Beteiligte (Ö-2015-03-31-AP, Ö-2015-03-31-C) fordern die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins als Bundeswasserstraße zurückzunehmen.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass die BSN-Darstellung des FFH-Gebietes DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad-Hoeff und bei Monheim und Meerbusch im Flusslauf des Rheins aus</p>	<p>V-4014-2015-03-26/09 V-4014-2016-09-30/07 V-4015-2016-10-07-A/40 Ö-2015-03-31-AP/11-C Ö-2015-03-31-C/06-A V-2002-2016-10-17/60</p>

der BSN-Kulisse herausfällt, so dass nun beispielsweise bei Monheim und Meerbusch der Flusslauf des Rheins, der hier in ganzer Breite FFH-Gebiet ist, aus der BSN-Kulisse herausfällt. Das Landesbüro hält dies für eine unzureichende Sicherung der Natura-2000-Gebiete.

Den Anregungen der Beteiligten (V-4014-2015-03-26/09, V-4014-2016-09-30/07, V-4015-2016-10-07-A/40, Ö-2015-03-31-AP/11-C, Ö-2015-03-31-C/06-A) **wird weitestgehend gefolgt. Der Anregung** des Landebüros **wird nicht gefolgt.**

In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet festgelegt sind und für die weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzten Bereiche. Die Abgrenzung des BSN orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG, die sich hierbei allerdings nur auf die nicht schiffbaren Uferbereiche erstrecken. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Die Unterschutzstellung als „Rheinfischschutzzonen“ ist hierbei ausreichend, um die Schutzanforderungen aus der FFH-RL zu erfüllen. Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG) auf dem Rhein ist eine Darstellung als BSLE im RPD dennoch geboten. Der Rhein ist trotz der Nutzung als Wasserstraße ein Freiraumbereich mit Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund sowie ein das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft prägendes Element. Mit der Darstellung als BSLE wird diesem Umstand Rechnung getragen. Eine Beeinträchtigung für die Wasserschifffahrt entsteht hieraus nicht.

Im Übrigen sei hier auf die ergänzte Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht.

Der aus der Öffentlichkeit eingegangenen **Stellungnahme**, den Rhein im Bereich Monheim nicht als BSN darzustellen, **wird weitestgehend gefolgt.** Die BSN-Darstellung auf der Wasserfläche wurde in BSLE geändert, aufgrund der o.g. Ausführungen.

Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Betriebe, Bestand, Hafenanlagen</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein gibt an, dass die RGZ, BSLE und BSN direkt an Häfen und GIB-Flächen angrenzen. Aufgrund der Durchgängigkeit der Darstellungen würde impliziert, dass hier durchgängige Schutzgebietsausweisungen erfolgen sollen. In den Schutzgebieten liegen teilweise Hafenumschlaganlagen. Die IHK regt an, den G 3 in Kap. 4.2.1 zu ergänzen: „Im Rahmen der Landschaftsplanung müssen bei der durchgängigen Festsetzung von naturschutzwürdigen Flächen, die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden betrieblichen Nutzungen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da innerhalb der BSN, BSLE und RGZ liegende Hafenumschlaganlagen als bestehende Nutzungen nur aufgrund der generalisierenden Darstellung des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 innerhalb dieser Darstellung liegen. Ein Änderungserfordernis für die Landschaftsplanung ergibt sich hieraus nicht. Eine flächendeckende Unterschutzstellung der Flächen innerhalb der BSN und BSLE sowie RGZ ist mit den Darstellungen ebenfalls nicht zwingend verbunden.</p>	V-4015-2016-10-07-A /24
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Willkürliche Festlegung, Einschränkung Landwirtschaft</u></p> <p>Der RLV kritisiert die Festlegungen der Biotopverbundflächen. Bei der Festlegung für GIB werde das Verhältnis zwischen emittierenden Gewerbe und Industrie zur benachbarten Bebauung explizit mit dem Ziel berücksichtigt, dass die heranrückende Wohnbebauung die gewerbliche Nutzung nicht einschränkt. Durch die „willkürliche“ Festlegung des Biotopverbundes werde hingegen bewusst die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben in Kauf genommen.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Dem Vorwurf der willkürlichen Darstellung von BSN und BSLE kann nicht zugestimmt werden, da es für die Darstellung der Bereiche Kriterien gibt (Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 RPD-E). Die Trennung von GIB und Wohnbebauung hat den Hintergrund, dass aufgrund der Bestimmungen im BImSchG (z. B. § 50</p>	V-2205-2016-10-18/10 V-2205-2015-03-31/06

	<p>Trennungsgebot) eine strikte Trennung von schützenswerten Nutzungen und emittierenden Betrieben gefordert ist, während die landwirtschaftliche Nutzung und die dazugehörigen, baulichen Anlagen auch trotz des Naturschutzes häufig nebeneinander existieren können. Sofern eine Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben mit der Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten einhergeht, kann diese ggf. ausgeglichen werden im Rahmen der Landschaftsplanung oder auch der Betrieb weiter fortgeführt und aufrechterhalten werden, trotz der Festlegung und Festsetzung von Maßnahmen für den Naturschutz. In der Regel wird aber ein Kompromiss zur Vermeidung der unverhältnismäßigen Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gesucht. Eine flächendeckende Festsetzung der BSN als NSG ist nicht erforderlich.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Abwägung, Eigentümer, Landwirtschaft</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW kritisiert, dass die Biotopverbundflächen aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW mit Ausnahme der Vogelschutzgebiete vollständig ohne Abwägung in den Regionalplan übernommen wurden. Eine Abwägung der Interessen der Landwirtschaft ist – soweit erkennbar – nicht erfolgt, da keinerlei Einzelflächen auffallen, die eine Abwägung zu Gunsten der Landbewirtschaftung deutlich gemacht hätten.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Einzelflächen von land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen wurden in die generalisierte Darstellung der BSN mit einbezogen. Anhand von linearen und trittsteinförmigen Elementen entlang der landwirtschaftlichen Flächen kann der Biotopverbund auch an diesen Stellen entwickelt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und ihre Bewirtschaftung schließen die Entwicklung eines Biotopverbundes insofern nicht per se aus. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in der Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p>	V-2204-2016-10-17/06
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Biotopverbund, Breite, Hofstellen</u></p> <p>Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW kritisiert die Verbundstrukturen, die eine Breite von über 1000 m aufweisen und die fehlende Naturschutzwürdigkeit von Flächen, die an den bestehenden Landschaftsplänen</p>	V-2200-2015-03-30/01 V-2207-2015-03-31/01

	<p>nicht bestätigt wird.</p> <p>Es wird angeregt diese Räume als Suchräume zu definieren und eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder vertragliche Vereinbarungen werden als ausreichend erachtet. Eine Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSLE reiche aus für den Verbundzweck. Die Festlegung der BSN kann nicht nachvollzogen werden, da die Biotopverbundabgrenzungen bis an die Hofstellen heranreichen. Der Beteiligte fügt der Stellungnahme einen Kartenausschnitt bei, der die BSN-Darstellung am Kellener Altrhein abbildet.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Für die Darstellung der BSN und BSLE im RPD werden Kriterien, die in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD aufgeführt werden, herangezogen. Der in der Abbildung dargestellte Ausschnitt im Teilbereich des Kellener Altrheins ist überlagert durch einen BSN, der im Landschaftsplan des Kreises Viersen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und darüber hinaus Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist. Darüber hinaus ist hier im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung (VB-D-4103-0005) dargestellt, der an dieser Stelle ausschlaggebendes Kriterium für die Darstellung des BSN ist.</p> <p>Biotopverbundflächen bestehen aus einem oder zumeist mehreren unterschiedlichen Biotopen und Lebensraumarten Trittsteinbiotopen, die insgesamt zusammen einen durchgehenden Biotopverbund darstellen oder zu diesem potenziell entwickelt werden können. Das Schutzziel des Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist an dieser Stelle die Erhaltung der reich strukturierten Niederung des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens mit wertvollen, naturnahen Gewässern (Altarm, Kolke und naturnahe Kleingewässer), Röhrichtbeständen, Weiden-Auwald, Hochstaudenfluren, begleitendem Grünland und Gehölzstrukturen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Feldgehölzen, u.a. als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die in der Stellungnahme enthaltene Abbildung liegt in einem Teilbereich dieses Biotopverbundes.</p> <p>Der Biotopverbund wird im Fachbeitrag im Maßstab 1:25.000 erhoben und im RPD wiederum im Maßstab 1:50.000 i. d. R. in generalisierter Form als BSN oder BSLE dargestellt. Hierbei können maßstabsbedingt auch einzelne Hofstellen innerhalb der Signatur BSN liegen. In der Abbildung liegen die Hofstellen innerhalb des BSN. Diese werden im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Darstellung des Biotopverbundes</p>	
--	--	--

	<p>herausragender Bedeutung ausgespart. Daher ist an diesen Stellen auch voraussichtlich nicht mit Erschwernissen bei der Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen zu rechnen.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung wird insofern nicht verändert. Der Grundsatz G2 in Kap. 4.2.1 wird ggü. dem 2. RPD-Entwurf ergänzt. Somit wird deutlich, dass auch andere als die in G2 genannten Möglichkeiten für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Zu den Rechtswirkungen des G2 in Kap. 4.2.1 siehe auch in der Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel Kap. 4.2.-Allgemein.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Breite, Wanderkorridor</u></p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband gibt an, dass die Entwicklung des Biotopverbundes nur anerkannt werden kann, wenn die hierfür vorgesehene Dimension auch den tatsächlichen Notwendigkeiten entspricht. Eine Breite von 50 bis 60 Metern für Wanderkorridore sollte aus wissenschaftlicher Sicht ausreichen. Der Beteiligte Ö-2015-03-31 X schließt sich dem an.</p> <p>Einige Beteiligte, u a. Ö-2015-03-30-CA äußern es wäre nicht erforderlich riesige Korridore zu schaffen für die Biotopvernetzung. Die Darstellungen von BSN im GEP99 reichen nach Meinung des Beteiligten aus. Der Beteiligte Ö-2015-03-31-BV/02-A äußert darüber hinaus, dass die Verbreitung von Krankheitserregern und unerwünschten Arten mit der Biotopvernetzung erleichtert würde und diese Nachteile ausgeblendet würden im Regionalplan.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Biotopverbund besteht, wie in § 21 BNatSchG beschrieben, aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Verbindungselemente sind auch Wanderkorridore. Zu den Bestandteilen des Biotopverbundes gehören die in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD aufgeführten Flächen. Diese sind, als regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität, im Regionalplan darzustellen. Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes sind in Beikarte 4 D enthalten.</p> <p>Einen wissenschaftlichen Beleg für die Mindest- oder Maximalbreite von Wanderkorridoren gibt es nicht. Dies ist für jede Tierart unterschiedlich. In den innerhalb der BSN und BSLE dargestellten Bereichen liegen zum Teil Wanderkorridore und Lebensräume nebeneinander oder weisen beide Wertigkeiten, sowohl als Lebensraum oder als Wanderkorridor auf. Eine</p>	<p>V-2205-2015-03-31/11 V-2205-2015-03-31/42 Ö-2015-03-31 X/01-A Ö-2015-03-30-CA/06 Ö-2015-03-23-C/04 Ö-2015-03-23-BS/04 Ö-2015-03-24-BC/03 Ö-2015-03-24-BD/03 Ö-2015-03-27-AY/03 Ö-2015-03-31-BV/02-A Ö-2015-03-27-AM/03</p>

	<p>erforderliche Breite für die jeweilige Art oder den für Pflanzen benötigten Lebensraum ist kaum oder nicht zu ermitteln, sodass die Festlegung einer maximalen Breite nicht möglich und wissenschaftlich auch nicht belegt ist. Dass Krankheitserreger und unerwünschte Arten bzw. Schädlinge sich ausbreiten könnten durch die Verbindung und Vernetzung von Kernbereichen für den Naturschutz gilt ebenso für Nützlinge. Letztendlich stellt die mögliche Verbreitung von Schädlingen keine Rechtfertigung dar, keine räumliche Vorsorge für die Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes über textl. und zeichnerische Vorgaben im Regionalplan zu betreiben.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Wald, Eigentum, Kooperativer Naturschutz</u> Der RLV kritisiert, dass in den westlichen Waldgebieten im Kreis Viersen hunderte Hektar von neuen BSN ausgewiesen wurden. Andere Beteiligte äußern Bedenken gegenüber der Darstellung von BSN in Niederkrüchten. Der RLV und der Beteiligte stellen die Frage, ob eine eigentumsrechtliche Überbeanspruchung durch Auflagensummierung besteht. Die fachliche Eignung der Waldgebiete wird zudem bezweifelt. Der kooperative Naturschutz würde bessere Erfolge erzielen. Die BSN sollen zurückgenommen werden.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Für BSN, die u. a. auf der Grundlage des Biotopverbundes dargestellt worden sind, ist die Eignung und Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund durch den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege belegt worden, da mit dem Fachbeitrag eine fachliche Bewertung zur Eignung von Bereichen für den Biotopverbund vorgenommen wurde.</p> <p>Auflagen für den Eigentümer entstehen nicht auf der Grundlage der Darstellungen und textlichen Vorgaben im Regionalplan. Dies gilt auch für BSN. Welche Rechtswirkungen von den zeichnerischen Darstellungen i. V. m. den textlichen Vorgaben ausgehen, kann der Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein. Aus den Ausführungen folgt, dass auf der Grundlage der BSN keine Auflagen für Eigentümer entstehen, sondern dass die BSN im Zuge der Landschaftsplanung lediglich unter Verwendung von unterschiedlichen Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen. Hierbei ist eine flächendeckende Unterschutzstellung nicht gefordert. Der Regionalplan gibt einen Rahmen vor und schafft lediglich die räumlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft.</p> <p>Sofern mit der „eigentumsrechtlichen Überbeanspruchung durch</p>	V-2205-2016-10-18/51 Ö-2016-09-29-Q/04

	<p>Auflagensummierung“ die Befürchtung besteht, dass die Vorgaben zu BSN das Eigentumsrecht gem. Art. 14 GG in unzulässiger Art und Weise beeinträchtigen, wird auf Thementabelle „Sonstiges“ unter Kürzel Sonstiges-Allgemein unter „Enteignender Eingriff/Enteignung“ verwiesen. Kooperative Möglichkeiten des Naturschutzes bleiben auch mit der Darstellung von BSN möglich.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme der BSN wird nicht gefolgt.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Konkrete Vorgaben</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, für den Bereich zwischen den FFH-Gebieten „Wahler Berg“ und „Grind“ bei Dormagen/Stürzelberg im Regionalplan – als Landschaftsrahmenplan – konkrete Vorgaben für die Landschaftsplanung zu formulieren, die geeignet sind den Biotopverbund sicherzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RPD ist an der genannten Stelle „zwischen“ den genannten FFH-Gebieten ein BSLE auf der Grundlage des vorhandenen, durch den Kreis festgesetzten, Landschaftsschutzgebietes und des Biotopverbundes besonderer Bedeutung festgelegt. Vorgaben für (u. a.) die Landschafts- und Bauleitplanung befinden sich vor allem in Kap. 4.2.1 des RPD-E. Darüber hinaus wird dieser Bereich durch die Darstellungen RGZ und BGG sowie ÜSB (tlw.) überlagert, hier gelten ebenfalls die entsprechenden textlichen Vorgaben aus dem RPD. Der Forderung nach strengeren Vorgaben für die Landschaftsplanung stehen den Interessen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen (einschließlich Gartenbau), die im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB privilegiert sind, gegenüber.</p> <p>Den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Regionalplan mit den zuvor genannten Vorgaben und Darstellungen in Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungen Rechnung getragen worden. Weitere Vorgaben, die sich insbesondere nur auf einen Teilbereich beziehen sollen, wie in der Stellungnahme des Landesbüros gefordert, werden abgelehnt.</p>	V-2002-2015-03-31/348
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Kritik zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/345</p> <p>V-2002-2015-03-31/397</p> <p>V-2002-2015-03-31/398</p> <p>V-2002-2015-03-31/466</p> <p>V-2002-2015-03-31/467</p>

	<p>Regionalplanerische Erläuterung: Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW erstellt in eigenem Ermessen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/468 V-2002-2015-03-31/469 V-2002-2015-03-31/470 V-2002-2015-03-31/471 V-2002-2015-03-31/473 V-2002-2015-03-31/474 V-2002-2015-03-31/349 V-2002-2015-03-31/475</p>
<p>Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein</p>	<p><u>BSN, BSLE mit Schwerpunkt Vogelschutz</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert eine Erweiterung von BSN-Darstellungen im Bereich des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein, oder, wenn dies nicht erfolgt, eine Darstellung als BSLE mit besonderer Bedeutung für Vogelarten. Für Schwerpunktorkommen besonders geschützter Arten außerhalb von BSN-Darstellungen wird eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“ vorgeschlagen (s. unten zu RPD Kap. 4.2.2). Das LANUV trägt ähnliche Anregungen vor.</p> <p>Der Anregung BSN oder BSLE mit Zielsetzung für den Vogelschutz darzustellen, wird nicht gefolgt. VSG bedürfen (auch gem. Erläuterung zum Ziel 7.2.2 des LEP NRW) nicht zwingend einer Festsetzung als Naturschutzgebiet. Vielmehr ist das europäische Vogelschutzgebiet hinreichend durch das LNatSchG NRW geschützt. Die Unteren Naturschutzbehörden sind angehalten für diese Gebiete die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Bedeutung des VSG Unterer Niederrhein wird durch die Darstellung als BSLE verdeutlicht. Eine differenzierte Einsicht in die Bedeutung der Bereiche ist über die Beikarten 4 D gegeben, da hier die VSG dargestellt werden. Zu der Thematik der Darstellung des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ wird auf Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD hingewiesen. Bei den Teilen von Vogelschutzgebieten, die bspw. ebenfalls durch FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Biotopverbund herausragender Bedeutung (über die Bedeutung des Vogelschutzgebietes hinaus) überlagert werden, ist eine Darstellung als BSN vorgesehen.</p> <p>Der Anregung zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten für den Artenschutz wird nicht gefolgt. Die Arten in der Planungsregion Düsseldorf werden voraussichtlich nicht flächendeckend über die gesamte Geltungsdauer des Regionalplans dort vorkommen, wo sie heute verbreitet sind. Daher ist die Aufnahme solcher statischen Darstellungen im Regionalplan nicht zielführend.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/74 V-2002-2015-03-31/80-B V-2000-2016-10-26/04-B</p>

	<p>Vielmehr geben die vorhandenen naturschutzfachlichen Informationssysteme und Fachbeiträge oder Landschaftspläne etc. Aufschluss über Vorkommen und Verbreitung von Arten. Darüber hinaus gibt es in den Fachgesetzen Vorschriften zum Schutz von Arten, die unabhängig von Darstellungen des Regionalplans zu beachten sind.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN und BSLE, LPIG DVO</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert die Aufteilung in Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes und das damit verbundene Ziel diese als NSG festzusetzen und darüber hinaus aber auch als LSG. Das Landesbüro sieht einen Widerspruch zur DVO des LPIG und zum LPIG NRW. Es verweist auf die in der Begründung aufgeführten Kriterien zur Darstellung der BSN.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Aufteilung des Biotopverbundes in Kern-, Verbindungsflächen und Verbindungselemente wird in § 21 BNatSchG genannt. Im Fachbeitrag des Naturschutzes wird der Biotopverbund als ein Fachkonzept des Naturschutzes bezeichnet. Der Biotopverbund ist somit ein Fachkonzept des Naturschutzes, welches die isolierende (verinselnde) Wirkung anthropogener Eingriffe in den Naturhaushalt aufheben oder mindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Hierzu sollen großflächige Kernflächen (i. d. R. als Naturschutzgebiete) gesichert und durch Verbindungsflächen, welche die Ausbreitung bzw. einen Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen können, zu großräumigen Verbundkorridoren verbunden werden (vgl. LANUV NRW 2014: S. 145).</p> <p>Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält die Flächen mit besonderer und herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, die im Maßstab 1:25.000 erhoben worden sind. Innerhalb der abgegrenzten Biotopverbundflächen des LANUV befinden sich bspw. aber auch Flächen, die weniger als Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln sind, sondern auch Flächen, die sich lediglich für die Verbindung zwischen Lebensräumen eignen – als Beispiel werden hier Ackerflächen genannt. Diese Flächen befinden sich innerhalb der im Regionalplan dargestellten BSN und BSLE, da sie im Maßstab des Regionalplanes 1:50.000 generalisierend in die Darstellung miteinbezogen</p>	<p>V-2002-2015-03-31/73 V-2002-2015-03-31/04 V-2002-2016-10-17/06</p>

	<p>werden. Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur befinden sich auch bauliche Nutzungen, die aufgrund der Darstellung innerhalb eines BSN im Regionalplan nicht aufgegeben werden müssen, sondern eine Nutzung auf der Grundlage des Bestandsschutzes weiterhin stattfinden kann. Bereits festgesetzte Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen des Kreise und kreisfreien Städte, FFH-Gebiete gehören hierbei zu den bereits gesicherten Kernflächen des Biotopverbundes. Über diese Gebiete hinaus gibt es weitere naturschutzwürdige Gebiete innerhalb der BSN. Die Erläuterung zu G2, Kap. 4.2.1 des RPD ist daher ergänzt worden. Hierbei heißt es in Erläuterung 3, dass innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur die Kernbereiche des Biotopverbundes liegen und des Weiteren auch Flächen mit untergeordneter Bedeutung. Dies entspricht auch der Definition des Biotopverbundes herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Hier enthält der Biotopverbund herausragender Bedeutung Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten <i>i. d. R. Kernbereiche</i> mit einer besonderen Schutzwürdigkeit und eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen (LANUV NRW: S. 148). Der Regionalplan Düsseldorf (Entwurf) und der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen einander daher. Die Landschaftsplanung erhält den Auftrag die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote, insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen zu bestimmen (gem. Kap. 4.2.1, Z1). Eine Festsetzung der im Maßstab 1:50.000 dargestellten BSN als Naturschutzgebiete ist nicht sachgerecht in Anbetracht anderweitiger Nutzungen und Nutzungsformen des Freiraumes. Ein Widerspruch zur DVO zum LPLG ist nicht zu erkennen, zumal die Bereiche zum Schutz der Natur die in der DVO des LPIG bezeichneten Bereiche umfassen. Ein Widerspruch zum LPIG, wobei hier ein genauer Verweis auf die konkrete Regelung oder Norm nicht genannt wird, ist ebenfalls nicht zu erkennen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN und BSLE, Planerische Vorstellungen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass der Regionalplan-Entwurf in Bezug auf die Darstellungen BSN, BSLE weit überwiegend aus nachrichtlichen Übernahmen des Status Quo erstellt wurde. Grundsätzlich sei zu bemängeln, dass der Regionalplan-Entwurf leider die Chance versäume, die ehemals vorhandenen Visionen zur Freiraumentwicklung und den Regionalen Grünzügen weiter zu festigen und auszubauen. Es fehlen planerische</p>	V-2002-2015-03-31/53

Vorstellungen für eine weitere Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. die Beseitigung von vorhandenen Defiziten, was die Naturschutzverbände als völlig unzureichend ansehen, da das Landschaftsbild nicht im Fachbeitrag bewertet wurde.

Regionalplanerische Klarstellung: Die Darstellungen der BSN und BSLE beruhen auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD aufgeführten Kriterien. Hierzu gehören u. a. die festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsplänen. Es wird davon ausgegangen, dass diese u. a. dem „Status Quo“ entsprechen, den das Landesbüro in seiner Stellungnahme anspricht. Die Übernahme der bereits gesicherten Gebiete für Natur und Landschaft (auch u. a. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ist auf der Grundlage des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 ROG im Regionalplan berücksichtigt worden. Durch die Berücksichtigung des „Status Quo“ bei der Abwägung wird dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Weitere potenziell naturschutzwürdige und zukünftig zu sichernde Bereiche, die noch nicht im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert worden sind, sind über die Berücksichtigung der durch das LANUV NRW ausgewiesenen Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) im Regionalplan berücksichtigt worden. Das Landschaftsbild wurde nachträglich im Zuge der Ermittlung der Ersatzgeldzahlungen für den Ausgleich des Baus von Windenergieanlagen durch das LANUV ermittelt, ist aber bislang (formell) nicht Teil des Fachbeitrags. Die Landschaftsbildbewertung soll Berücksichtigung im Rahmen der SUP unter dem Kriterium Landschaft Berücksichtigung finden. Für die zeichnerischen Darstellungen sind auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung keine zeichnerischen Änderungen der BSN und BSLE zu erwarten. Landschaftsbilder mit hoher Bewertung sind einerseits zum Großteil durch die Darstellungen BSN und BSLE im Regionalplan abgedeckt, andererseits ist die Landschaftsbildbewertung in einem groben Maßstab erstellt worden, sodass keine regionalplanerische Darstellung auf der Grundlage einer sehr generell erfassten Landschaftsbildbewertung erfolgt.

Den Darstellungen der RGZ wurden die in Kap. 7.2.6. der Begründung aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage lassen sich die Funktionen der einzelnen Bereiche auch im Hinblick auf den in Kap. 4.1.2, Z1 und Z2 verwendeten Funktionsbegriff konkret bestimmen. Soweit Darstellungen von Regionalen Grünzügen gegenüber dem GEP 99 entfallen sind, handelt es

	<p>sich in der Regel um Bereiche, für die eine Darstellung als RGZ vor dem Hintergrund der erforderlichen Kriterien ausgeschlossen wurde, oder um Bereiche, für die aufgrund anderer Belange die Abwägung zugunsten anderweitiger Bereichsdarstellungen ausgefallen ist. Auch bei der Darstellung der RGZ wurde dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen, indem auch vorliegende Konzepte, z.B. aus Landschaftsplänen und informellen Planungen den Darstellungen zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Planerische Vorstellungen für eine weitere Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes und zu den Regionalen Grünzügen, bzw. der Freiraumentwicklung sind in Kap. 4 enthalten.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Fachbeitrag, BSN und BSLE, Klimakorridore</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass der landesweite und regionale Biotopverbund gem. G1 in Kap. 4.2.1 nicht durch die Landschaftsplanung konkretisiert werden könne, wenn nicht alle dafür geeigneten Flächen im Regionalplan dargestellt werden. Die verspätete Vorlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Erarbeitungsverfahren und unzureichende Übernahme der Fachbeitragsinhalte (u.a. Biotopverbundflächen, Klimakorridore, ...) sowie der fehlende Fachbeitrag zum Landschaftsbild werden ebenso vom Landesbüro kritisiert.</p> <p>Weiterhin kritisiert wird, dass die Biotopverbundflächen gem. Karte 16 des Fachbeitrages nicht vollständig übernommen und als BSN oder BSLE dargestellt werden. Es wäre eine großräumigere Abgrenzung der BSN auch unter Einbeziehung von derzeit außerhalb liegenden Flächen mit Bedeutung für den zielartenbezogenen Biotopverbund (vgl. LANUV-FB S. 172ff) sachgerecht und dringend geboten. Vgl. hierzu auch Karte 22 des LANUV-Fachbeitrages „Klimakorridore mit Verbundachsen für Großsäuger und nährstoffarme Lebensräume“).</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Alle für den Aufbau und den Erhalt eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes geeigneten Flächen sind in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 als BSN und BSLE aufgeführt. Sie sind unter Abwägung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regionalplan berücksichtigt worden und werden daher in der Regel als BSN und BSLE im Regionalplan dargestellt. Insbesondere für den Aufbau und Erhalt eines Biotopverbundes spielen die durch das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen eine</p>	<p>V-2002-2015-03-31/70 V-2002-2015-03-31/77 V-2002-2016-10-17/06 V-2002-2016-10-17/07 V-2002-2015-03-31/0 V-2002-2015-03-31/05</p>

	<p>große Rolle. Der Anregung wird insofern über die weitestgehende Darstellung der Kriterien Biotopverbund der Stufe 1 und 2 als BSN und BSLE bereits Rechnung getragen.</p> <p>Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (vgl. § 1 Abs. 1 ROG). Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann auf der Grundlage der Abwägung des Biotopverbundes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht 1:1 im Regionalplan abgebildet werden, z. B. da die Biotopverbundflächen teilweise bereits bestehende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne überlagern oder z. B. andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gegenüber dem Biotopverbund abgewogen wurden und sich gegenüber dem Erhalt und der Entwicklung des Biotopverbundes durchgesetzt haben. Die im Februar 2015 eingereichte Fassung des Fachbeitrages des LANUV wurde im Übrigen in den RPD-E eingearbeitet.</p> <p>Die in Karte 22 des LANUV-Fachbeitrages dargestellten Klimakorridore beruhen auf Annahmen des LANUV zur zukünftigen potenziellen Entwicklung des Klimas und möglicher Maßnahmen. Hinreichend konkretisiert werden sollten die Überlegungen zu Klimakorridoren durch Auswirkungsanalysen zum Klimawandel für die Planungsregion Düsseldorf. Für die Berücksichtigung von Klimakorridoren im Regionalplan ist ein Fachbeitrag des Klimaschutzes und der -anpassung zu erstellen, der derzeit noch nicht vorliegt.</p> <p>Da die Landschaftsbildbewertung, die im Zuge des Windenergieerlasses bereits für die Planungsregion erstellt wurde, vorliegt, soll diese bei der Ermittlung von Auswirkungen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regionalplan auf das Landschaftsbild in der SUP herangezogen werden.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, Windenergie, Biotopverbund</u></p> <p>Der Kreis Viersen erhebt Bedenken gegen die Darstellungen der BSN und BSLE, die sich nicht mit den im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung (BV 2 und BV 1) decken. Es wird auf mögliche Zielkonflikte mit den Vorranggebieten für Windenergie hingewiesen. Angesprochen werden hierbei die Windenergiebereiche in Niederkrüchten, die bislang als BSLE ausgewiesen, gem. Fachbeitrag aber als</p>	V-1160-2015-03-26/16

	<p>BV 1 ausgewiesen werden.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Darstellung der Windenergiebereiche in Niederkrüchten ist inzwischen unter Berücksichtigung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV (Stand Februar 2015) verändert und angepasst worden (2. RPD-Entwurf). Hierbei ist der Windenergie ggü. dem Biotopverbund herausragender Bedeutung in baulich geprägten Bereichen der Vorrang gegeben worden und in der Abwägung die Entscheidung zugunsten der Darstellung der Windenergie ausgefallen. Die von der Bebauung unberührten Bereiche hingegen sind als BSN dargestellt. Weitere Erläuterungen hierzu sind Kap. 7.2.4 der Begründung zu entnehmen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, BSLE, Streichungen, Erweiterungen</u></p> <p>Die Stadt Dormagen bittet um Konkretisierung und Erläuterung der neuen Vorgaben, um die Änderungen bzw. Streichungen von Bereichen für Schutz der Natur und Landschaft nachvollziehen zu können.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Eine Erläuterung der Darstellung von BSN und BSLE im RPD ist in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zu den graphischen Darstellungen zu entnehmen. Zu Kriterien für die Festlegung der BSN und BSLE zählen u. a. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie die in den Landschaftsplänen festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch Biotopverbundflächen. Änderungen und Streichungen der Darstellung der BSN und BSLE sind u. a. auf die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung zurückzuführen, die durch die Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	V-1151-2015-03-20/29
Kap.8.2PZ2db	<p><u>BSLE, Feldhamster</u></p> <p>Das LANUV regt an, die konkreten Vorkommensgebiete des Feldhamsters als gesonderte BSLE mit besonderer Zielsetzung für den Feldhamsterschutz darzustellen. Alternativ könnten auch allgemeine BSLE mit einem Ziel zum Feldhamsterschutz versehen und die einzelnen konkreten Vorkommensgebiete in einer Erläuterungskarte in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Darstellung BSLE mit Feldhamsterschutz keine andere Rechtswirkung entfalten würde ggü. einem „gewöhnlichen“ BSLE. In den Erläuterungen wird außerdem auf den Fachbeitrag des LANUV verwiesen, in dem Funktionen, Schutzziele und</p>	V-2000-2016-10-26/12

	<p>Entwicklungsziele zu den Biotopverbundflächen enthalten sind. Aus diesen geht hervor, dass es der Feldhamster in Dormagen vorkommt.</p> <p>Auch ein zusätzliches Ziel zum Schutz des Feldhamsters ist nicht erforderlich, da der Feldhamster dem Artenschutz unterliegt und somit Beeinträchtigungen des Feldhamsters vermieden werden. Vorkommensgebiete von Arten können sich zukünftig ändern, sodass eine Aufnahme in den RPD nicht zielführend erscheint. Für den Schutz des von Arten gibt es des Weiteren Vorschriften in den Fachgesetzen, die unabhängig vom RPD einzuhalten sind.</p>	
Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein	<p><u>BSLE, Windenergiebereiche</u></p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss kritisiert die gleichzeitige Darstellung der BSLE und Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan. Dies entspricht nicht der Notwendigkeit der frühzeitigen Lösung von Nutzungskonflikten auf der Ebene des Regionalplanes.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: BSLE sind bereits nach der Planzeichenverordnung nur Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter, was mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu BSN (Vorranggebiete mit Zielcharakter) korrespondiert und auch angesichts konkurrierender Raumnutzungsinteressen sachgerecht ist. Soweit in BSLE auch Vorrangflächen für Windenergie liegen, ist damit die Nutzungsfrage insoweit frühzeitig gelöst, als dass hier die Windenergienutzung umsetzbar ist und Vorrang genießt. Der Plangeber geht jedoch zutreffend davon aus, dass eine BSLE-Vorgabe und somit ein entsprechender Schutz dennoch sinnvoll ist – parallel zur potentiellen WEA-Nutzung.</p>	V-1150-2015-03-26/18
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Gewerbe- und Industriebetriebe, Störfallbetriebe nach Seveso-RL, BSN</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2016-10-07-A/23) weist u.a. darauf hin, dass in verschiedenen Zielen und Grundsätzen die Kommunen und Unteren Landschaftsbehörden aufgefordert würden, in den regionalen Grünzügen, den BSN und BSLE neue Schutzgebiete auszuweisen bzw. zu erweitern und Aufwertungen in diesen Gebieten durchzuführen. Die IHK hat Bedenken, dass diese Planungen und Maßnahmen Störfall- und Industriebetriebe beeinträchtigen können, indem schutzbedürftige Nutzungen an diese heranrücken. Es wird angeregt, in den jeweiligen Freiraumkapiteln Klarstellungen vorzunehmen, dass die Belange von Störfallbetrieben, GIB und ASB-GE Flächen bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind und Betriebe sowie GIB nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>V-3111-2015-03-30/02 V-3111-2015-03-30/03-A V-4015-2015-03-31/41 Ö-2015-03-31-AP/11-B V-4015-2016-10-07-A/23 V-3111-2016-10-14/05-A</p>

	<p>Die Bayer Real Estate GmbH regt an, ein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an GIB zu vermeiden und bei der Neuausweisung bzw. Höherstufung von Schutzgebieten die Verträglichkeit mit den GIB und deren Nutzungen zu überprüfen.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bittet darum, dass im Bereich der CHEMPARK-nahen Gebiete keine Höher- bzw. Einstufung zu BSN bzw. BSLE erfolgt.</p> <p>Der Beteiligte Ö-2015-03-31-AP weist daraufhin, dass zukünftige Neufestsetzungen von NSG und LSG angrenzend zu GIB erfolgen. Der Beteiligte äußert, dass das in Kap. 3.3.1 formulierte Ziel konterkariert wird.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung von BSN bzw. BSLE erfolgt nach den in der Begründung (Kap. 7.2.4 und 7.2.5) dargelegten Planungskriterien. Im Umfeld der GIB werden BSN / BSLE dargestellt, wenn aufgrund des Fachbeitrages oder bestehender Schutzgebiete bereits eine entsprechende naturräumliche Wertigkeit gegeben ist (z.B. ausgewiesene Biotopverbundflächen im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder bestehende Schutzgebiete in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte oder EU-Schutzgebiete). Es ist Aufgabe der Landschaftsplanung, die BSN bzw. BSLE zu konkretisieren. Eine Aufwertung von Schutzgebieten hin zu höherwertigen Schutzgebieten, die Schutzansprüche i.S. der Seveso III Richtlinie auslösen könnte, ist hier zu vermeiden, wenn der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nicht gegeben sind oder mit anderen Mitteln zu erreichen sind und EigentümerInnen von gewerblichen Anlagen durch die Schutzausweisung und -aufwertung unverhältnismäßig benachteiligt werden. Entsprechende Stellungnahmen zu konkreten Schutzausweisungen in der Landschaftsplanung sind in den dafür vorgesehenen Planverfahren (z. B. Aufstellung/Änderung des Landschaftsplanes) vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde wird ebenfalls in Beteiligungsverfahren auf diese Belange hinweisen, insbesondere wenn außerhalb der Vorranggebiete BSN weitere Schutzausweisungen durch die Landschaftsplanung erfolgen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Kleine Fließgewässer, Biotopverbund</u></p> <p>Das Landesbüro regt an die maximalen Entwicklungskorridore von Bächen, die zeichnerisch darstellbar sind, als BSN darzustellen, da gem. LPIG DVO die BSN-Darstellungen auch Oberflächengewässer umfassen, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder</p>	V-2002-2016-10-17/45

	<p>entwickelt werden sollen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen beruhen auf den Kriterien in Kap. 7.2.4 und 7.2.5. Diese umfassen auch Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen. Sofern die in der Stellungnahme angeregten Bereiche nicht durch die Kriterien in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 gedeckt sind, handelt es sich auch um Bereiche, die durch die Landschaftsplanung auf nachgelagerter Ebene geschützt und entwickelt werden können. Im Übrigen liegen viele kleinere Gewässer im regionalplanerisch dargestellten und ebenso schützenswerten Freiraum.</p>	
Kap. 8.2PZ2da- Allgemein	<p><u>BSN, Grenzüberschreitend</u></p> <p>Ein Abgleich der Freiraumfestlegungen im Grenzbereich des Regionalplanes Düsseldorf und des Regionalplanes Ruhr (derzeitiger Planungsstand), wie der RVR ausführt, ergibt für die Bereiche zum Schutz der Natur einerseits, dass beidseitig des Grenzverlaufes z.T. kleine (d.h. unter der Darstellungsschwelle von 10 ha) BSN liegen, die durch die Fortführung auf der anderen Seite der Grenze die Darstellungsschwelle überschreiten und von daher Raumbedeutsamkeit erlangen. Andererseits enden Festlegungen an der kommunalen Stadtgrenze, die wiederum vorhandenen topographischen Strukturen folgen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Darstellungen der BSN kleiner 10 ha, auch wenn sie an der Grenze zum RVR-Gebiet liegen, wurden aus dem RPD-E gestrichen, wenn es keine grenzüberschreitenden Darstellungen im rechtskräftigen Regionalplan im Verbandsgebiet des RVR gab. Weitere grenzüberschreitende BSN (über 10 ha) wurden im RPD-E berücksichtigt. Sollten sich Veränderungen von grenzüberschreitenden Darstellungen (BSN, BSLE) zukünftig mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr ergeben, wird dies ggf. auch Veränderungen der z. D. im RPD hervorrufen. Dies gilt es zukünftig zu prüfen.</p>	V-5032-2015-03-27/02
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, Flächendeckende Festsetzung, NSG</u></p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss erachtet die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete als ausreichend. Weitere über die jetzigen BSN hinausgehende Festsetzungen seien nicht 1:1 durch die Landschaftsplanung als Naturschutzgebiete festzusetzen.</p>	V-1150-2015-03-26/17 V-1150-2015-03-26/16

	<p>In Z1, Kap. 4.2.1 heißt es, dass im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen sind. Die bestehenden Schutzgebietsfestsetzungen und Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen sind daher auf der Grundlage der im Regionalplan dargestellten BSN und BSLE zu überprüfen. Die Darstellungen der BSN und BSLE beruhen auch auf den Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW, die sowohl für die Vorgaben und Darstellungen im Regionalplan (gem. LPIG NRW) als auch die Grundlage für den Landschaftsplan sind (LNatSchG NRW). Eine flächendeckende Umsetzung der BSN und BSLE als NSG und LSG im Landschaftsplan ist mit dem G 2 in Kap. 4.2.1 jedoch nicht beabsichtigt. Diesem Aspekt wurde ggü. dem 2. RPD-Entwurf mit der Ergänzung des G2 und der Erläuterung besonders Rechnung getragen (vgl. hierzu TT 4.2, Kürzel Kap. 4.2-Allgemein).</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Fachbeitrag</u> Der Kreis Mettmann regt an, die Darstellungen BSN und BSLE an den im Fachbeitrag ausgewiesenen Biotopverbundflächen auszurichten, sich mit dem Kreis Mettmann darüber abzustimmen sowie die Darstellungen der RGZ zu überprüfen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Grundlage für den Regionalplan mit Erarbeitungsbeschluss vom 18. September 2014 war der vorläufige Fachbeitrag des LANUV aus dem Jahr 2013 (1. Fassung). Im Februar 2015 wurde die endgültige Fassung des Fachbeitrages eingereicht. Die sich ggü. der ersten Fassung geänderten Abgrenzungen des Biotopverbundes herausragender und besonderer Bedeutung wurden im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung anderer und konkurrierender Belange bei der Darstellung der BSN und BSLE (und teilweise der RGZ) berücksichtigt.</p> <p>Soweit der Anregung bezogen auf die regionalen Grünzüge nicht gefolgt wird, wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung die Übereinstimmung der dargestellten Bereiche mit den Kriterien bestätigt hat. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ist entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 der Begründung zum RPD beschriebenen</p>	V-1130-2015-03-27-B/10

	<p>Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Sie definieren gegenüber den dargestellten Siedlungsbereichen die Freiraumbereiche, die im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind. Darstellungen von regionalen Grünzügen erfolgen daher nicht, um schützenswerte Landschaftsräume (zusätzlich) besonders zu sichern, da zur Sicherung des Biotopverbundes und zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Darstellungen als BSN bzw. BSLE vorgesehen sind.</p>	
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, Erweiterungen</u> Die Stadt Rees geht davon aus, dass BSN und BSLE im GEP99 bislang ausreichen, für die Biotopvernetzung. Inhaltlich zeigen die Flächen keine Besonderheiten. Insgesamt sollen die Bereiche zum Schutz der Natur und der Landschaft um weitere ca. 700 ha erweitert werden, was eine Steigerung um 5,45 % der Stadtgebietsfläche ausmachen wird. Damit wäre man bei rechnerisch 80 % Belegung durch Schutzgebiete.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Eine Maximal- oder Minimalgröße für die Darstellung von BSN und BSLE ist nicht sachgerecht, wenn fachliche Gründe dafür sprechen Flächen unter Schutz zu stellen. Die fachlichen Kriterien zur Darstellung der BSN und BSLE sind in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführt, z. B. gehört dazu der Biotopverbund, der durch das LANUV ausgewiesen wird. Anregungen zu Streichungen von Darstellungen der BSN und BSLE sollten aus fachlichen Gründen erfolgen, Besonderheiten der einzelnen Biotopverbundflächen sind dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Die für den Biotopverbund erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 7 LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20(2) BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Im Zuge der Anpassung an geänderte Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen und Festsetzungen im Landschaftsplan zu überprüfen.</p>	<p>V-1121-2015-03-23/18-B1 V-1121-2015-03-23/18-D V-1121-2016-09-06/15 V-1121-2016-09-06/16</p>
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>BSN, BSLE, Erweiterungen, GEP 99</u> Der Kreis Kleve und weitere Beteiligte erheben Bedenken gegen die</p>	<p>V-1110-2015-03-25/34-A V-1110-2016-09-29/45</p>

	<p>Erweiterung BSN und BSLE über die in den Landschaftsplänen festgesetzten Schutzgebiete hinaus.</p> <p>a) Bei den BSN wird dies u. a. damit begründet, dass im Rahmen der Aufstellung des GEP 99 über Schutzgebietsfestlegungen einvernehmlich entschieden wurde und somit keine über die Naturschutzgebiete hinausgehenden Ausweisungen von BSN erforderlich sind. Das Gegenstromprinzip solle beachtet werden. Die BSN und BSLE sollen sich grundsätzlich an den rechtsgültigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten orientieren.</p> <p>b) Die Erweiterungen der BSLE begegnen Bedenken, da sie zu dicht an den Siedlungsraum heranreichen und den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten nehmen und auch ein Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen darstellen (wg. Landschaftsbild).</p> <p>Mehrere Beteiligte schließen sich ganz oder teilweise den Anregungen in a) und b) an. Kleinflächige Darstellungen von BSN und BSLE halten die Beteiligten für nicht erforderlich. Durch die Kleinteiligkeit und der unmittelbaren Lage an Siedlungsräumen stehe die höherwertige Schutzkategorie nicht im Verhältnis zu den damit verbundenen Schutzziele und diese würden vermutlich nie erreicht werden. Das Heranrücken der Darstellungen BSN und BSLE an die Siedlungsbereiche und sei nicht vereinbar mit Planungen der Städte und Gemeinden. Auch mit Belangen der Landwirtschaft sei dies nicht vereinbar. Es wird angegeben, dass die festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor kurzem aufgestellt wurden und das Gegenstromprinzip Beachtung finden soll.</p> <p>Zu a): Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Die über die Schutzgebietskulisse der in den Landschaftsplänen festgesetzten Landschafts- und Naturschutzgebiete hinausgehenden Darstellungen der BSN und BSLE beruhen auf diesen zugrundeliegenden weiteren Kriterien, unter anderem auch den festgesetzten Landschafts- und Naturschutzgebieten. Zu den Kriterien gehören auch die ausgewiesenen Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV, der bei der Erarbeitung des Regionalplans (und auch bei der Aufstellung und Änderung von</p>	<p>V-1110-2015-03-25/43 V-1113-2015-02-26/29 V-1113-2016-09-21/17 V-1116-2015-03-18/16 V-1116-2016-10-12/22 V-1117-2015-03-25/07 V-1118-2015-03-27/14 V-1112-2015-03-20/56 V-1112-2016-10-10/33 V-1120-2015-03-27/18 V-1120-2016-09-16/02 V-1121-2015-03-23/18-B2 V-1121-2016-09-06/16 V-1125-2015-03-25/10 V-2206-2015-03-28/14-A V-2206-2016-10-05/15 Ö-2015-03-30-G/19 V-1126-2015-03-25/14 V-1126-2015-03-25/20 V-1124-2016-10-07/12</p>
--	--	---

Landschaftsplänen) zu berücksichtigen ist (vgl. § 12 LPIG NRW). Vereinbarungen, die Gegenstand im Erarbeitungsverfahren des GEP99 waren, können nicht Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens zum RPD sein und stellen keinen Grund dar, keine weiteren, erforderlichen Schutzgebietsfestlegungen im Regionalplan zu vorzunehmen. Das Gegenstromprinzip wird nicht verletzt, u. a. da den Beteiligten auch Gelegenheit für eine Einbindung Ihrer Interessen im Rahmen der Erörterung stattfindet und die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete im Regionalplan i. d. R. als BSN und BSLE dargestellt werden. Darüber hinaus gibt es Teile von Natur und Landschaft, die z. B. durch die europäischen Richtlinien zu den Natura-2000-Gebieten als schutzwürdig erklärt wurden, und somit im Regionalplan ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zu b): Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne von Siedlungserweiterungen mit Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nur im Rahmen der ausgewiesenen ASB oder im Rahmen der Eigenentwicklung von nicht als ASB dargestellten Ortslagen möglich. Eine Rücknahme der BSLE bedeutet nicht zugleich, dass eine Siedlungserweiterung außerhalb der im ersten Satz genannten Entwicklungsspielräume möglich ist, da diese immer noch im Freiraum liegen würden. Der Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) BauGB oder der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht die Darstellung BSLE nicht per se entgegen. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft ausgeschlossen werden können. Häufig sind die Funktionen Erholungseignung sowie Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der relativ kleinen Flächengröße, die Windenergieanlagen im Vergleich zu den meist sehr großflächig vorhandenen BSLE, miteinander vereinbar. Eine erhaltenswerte Kulturlandschaft, die anthropogen geprägt ist, schließt die Nutzung von Flächen für Windenergieanlagen auch nicht aus. Auch hier ist im Einzelfall eine Vereinbarkeit möglich. Eine pauschale Rücknahme von BSLE, um Siedlungserweiterungen und die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein zu begünstigen, ist, sofern der Bereich Funktionen für Natur und Landschaft übernimmt, nicht sachgerecht, zumal auch zukünftige potenziell geeignete Standorte für die genannten Nutzungen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt sind. Die BSLE sind gem. LPIG DVO Vorbehaltsgebiete, deren Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (gem. § 8

	<p>Abs. 7 Nr. 2 BauGB).</p> <p>Zu der von der Stadt Emmerich in der Stellungnahme enthaltenen Aussage, lässt sich Folgendes sagen: Gem. LNatSchG muss ein Landschaftsplan geändert werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gem. Grundgesetz (Art. 20 GG), des planerischen Ermessens der Naturschutzbehörden und des Grundsatzes G 2 in Kap. 4.2.1 RPD kann die Naturschutzbehörde die Flächen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 22 BNatSchG erklären.</p> <p>Diese beruhen auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung genannten Kriterien. Die Darstellungen BSN und BSLE dienen sowohl zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als auch zum Aufbau eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes. Auch kleinteiligere Flächendarstellungen sind im Regionalplan möglich, sofern sie in einem regionalen und landesweiten Kontext bedeutsam sind für den Biotopverbund. Flächendarstellungen unterhalb einer Flächengröße von 10 ha sind weitestgehend von der Darstellung ausgenommen worden (vgl. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD).</p>	
<p>Kap. 8.2.PZ2d-Fachbeitrag LANUV</p>	<p><u>Fachbeitrag LANUV NRW</u></p> <p>Der Kreis Kleve erhebt Bedenken gegen die Systematik zur Darstellung der BSN und BSLE im Regionalplan, vorrangig gegen die Darstellung von BSN und BSLE auf der Grundlage der Beikarten zum Biotopverbund 4 D und 4 E. Der Fachbeitrag stelle keinen endabgewogenen Sachverhalt dar und ist lediglich Orientierungshilfe. Der Biotopverbund solle nur aus den bereits festgesetzten Natur-, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen geschützten Landschaftsbestandteile aus den Landschaftsplänen entwickelt werden, nicht aber aus den Beikarten zum Biotopverbund.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Die Beikarten zum Biotopverbund stellen die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Biotopverbundflächen lediglich nachrichtlich dar. Gem. DVO zum LPIG setzen sich die Bereiche zum Schutz der Natur nicht nur aus den bereits festgesetzten Naturschutzgebieten zusammen, sondern umfassen auch naturschutzwürdige Bereiche (Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete geschützt werden sollen). Die</p>	<p>V-1110-2015-03-25/39-A</p>

	<p>Bereiche zum Schutz der Natur beziehen sich daher nicht nur auf den Status Quo der bereits festgesetzten Naturschutzgebiete, sondern ebenso auf zukünftig noch zu schützende Teile von Natur und Landschaft. Der Biotopverbund herausragender und besondere Bedeutung (BV 1 und BV 2) stellt solche künftig zu schützenden Flächen dar. Häufig werden bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und auch FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete durch den BV 1 oder BV 2 des Fachbeitrages überlagert. In anderen Bereichen hingegen bestehen schützenswerte oder entwicklungsbedürftige Teile von Natur und Landschaft, die zum Biotopverbund gehören, aber noch nicht entsprechend unter Schutz gestellt worden sind. Diese werden unter Abwägung mit konkurrierenden Belangen ebenfalls als BSN und oder BSLE dargestellt. Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Er stellt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (gem. LPIG). Gem. § 6 LNatSchG NRW werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Zu diesen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes gehören auch der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellte Biotopverbund. Zudem ist ein Mindestanteil der Landesfläche als Biotopverbund festzulegen (aktuell 10 % der Landesfläche gem. § 20 BNatSchG). Dieser Vorgabe aus dem BNatSchG trägt der Regionalplan ebenfalls Rechnung, indem der Biotopverbund herausragender Bedeutung unter Abwägung mit anderen Belangen im Regionalplan als BSN dargestellt wird.</p>	
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p><u>BSN, Abgrenzung</u> Der Verfahrensbeteiligte führt aus, dass es Ziel sein sollte mehr BSN im Reichswald auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt, mit Verweis auf die Abgrenzungskriterien für BSN, die in Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD aufgeführt werden. Die derzeitige zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE im Reichswald beruht u. a. auf der fachlichen Einschätzung des LANUV NRW, das die Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung ausweist und auf dessen Grundlage u. a. BSN und BSLE festgelegt werden im RPD-E. Vor</p>	V-1114-2015-03-27/68-C

	diesem Hintergrund ist eine Erweiterung der Freiraumfunktionen über die Darstellung der Biotopverbundflächen nicht gerechtfertigt.	
Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein	<p><u>BSLE, Rhein, Hafen, Schutzwürdigkeit, Abgrenzung</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (V-4015-2015-03-31/40) regt an, den Rhein im Bereich von Häfen nicht als BSLE darzustellen u.a. aufgrund der intensiven gewerblichen Schifffahrt, die sich auf Ufer und Sohlenbereiche auswirke, aufgrund daraus folgender erforderlicher Eingriffe in die Flusssohle und aufgrund von Wassereinleitpunkten und Entnahmestellen. Der Beteiligte verweist u.a. darauf dass die Bereiche des Rheins in Hafennähe nicht schutzwürdig seien, keine Bedeutung für die naturräumliche Entwicklung und eine landschaftsorientierte Erholung haben würden. Auch würde der Biotopverbund bei Herausnahme der BSLE nicht wesentlich unterbrochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE-Darstellung auf dem Rhein im Bereich der Häfen entspricht den in Kap. 7.2.5 (Begründung zum RPD) genannten Kriterien. Es liegen in den Bereichen Landschaftsschutzgebiete vor (z.B. ist der Rhein auf Höhe des Hafens Krefeld, Uerdingens und des Chemparks durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-012 geschützt.) Zudem besteht hier laut Fachbeitrag des LANUV eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (z.B. VB-D-4102-898 Fischwanderbereich des Rheins im Bereich Krefeld-Uerdingen). Auch handelt es sich beim Rhein um eine wesentliche Landschaftsstruktur bzw. einen landschaftstypischen natürlichen Landschaftsbestandteil, auch trotz des Schiffverkehrs und daraus folgender in der Stellungnahme genannter Beeinträchtigungen. Der Rhein ist ein prägender Landschaftsbestandteil des „Rheinlandes“ und ein gliederndes und belebendes Landschaftselement, das erhalten werden soll. Eine Darstellung als BSLE ist angemessen, auch wenn die hohe Bedeutung des Rheins für den Schiffverkehr nicht bestritten wird. Der Rhein hat gleichzeitig eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und die Schifffahrt. Beide Belange stehen gleichberechtigt nebeneinander und müssen in nachfolgenden (Fach-)verfahren abgestimmt werden.</p>	V-4015-2015-03-31/40 V-4015-2016-10-07-B/26
Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein	<p><u>BSLE, LSG</u></p> <p>Die Stadt Kleve regt an Darstellungen der BSLE, die bereits durch Landschaftsschutzgebiete konkretisiert sind, zu unterscheiden von BSLE, die noch nicht durch die Landschaftsplanung konkretisiert wurden.</p>	V-1119-2015-03-04/37 V-1119-2015-03-04/68-B

	<p>Der Anregung zur Darstellung von zwei Kategorien von BSLE wird nicht gefolgt. Welche in den Regionalplänen festgelegten Bereiche bereits durch die Landschaftsplanung konkretisiert wurden wird über den Abgleich mit den Festlegungen im Landschaftsplan ersichtlich. Eine Unterscheidung im Regionalplan ist daher nicht erforderlich. Die DVO zum LPIG gibt diese Möglichkeit außerdem nicht ausdrücklich vor.</p>	
Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein	<p><u>BSLE, Fachbeitrag, Biotopverbundflächen</u> Die Stadt Kleve regt an, die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung in der Plandarstellung den Ausweisungen des LANUV anzupassen (siehe Anregung zu Kapitel 4.2.3).</p> <p>Der Anregung wird bereits gefolgt bzw. Rechnung getragen. Gem. Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD-E gehört zu den Kriterien zur Darstellung der BSLE u. a. die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW dargestellten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Die Darstellungen im RPD berücksichtigen demnach bereits die Ausweisungen des LANUV.</p>	V-1119-2015-03-04/68-A
Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein	<p><u>Verweis zu Nachfolgenutzungen in BSAB in Kap. 7.2.5 der Begründung</u> Der Anregung des Beteiligten (Ö-2015-03-26-M/04) den Verweis auf die zeichnerischen Darstellungen der Nachfolgenutzung innerhalb der BSAB in Kap. 7.2.5 (BSLE) der Begründung des RPD-E dahingehend zu korrigieren, dass auf Kap. 7.2.12.1.2 (anstatt auf das Kap. 5.4 der Begründung) verwiesen wird, wird gefolgt.</p>	Ö-2015-03-26-M/04
Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein	<p><u>Darstellung Regionaler Grünzüge</u> Verschiedene Stellungnahmen äußern Bedenken gegenüber zeichnerischen Darstellungen Regionaler Grünzüge. Diese betreffen gleichermaßen Streichungen und Neudarstellungen, als auch die zur Begründung herangezogenen Kriterien. In den nachfolgenden Abschnitten sind die Bewertungen und Ausgleichsvorschläge zu denjenigen Anregungen und Bedenken zusammengefasst, die die zeichnerische Darstellung der RGZ als solche betreffen. Zum Umgang mit Anregungen zu einzelnen Darstellungen wird auf den aktuellen Planentwurf sowie die Kommunaltabellen verwiesen.</p>	V-1109-2016-09-20/24-28 V-2002-2015-03-31/03 V-1119-2015-03-04/32 V-1119-2016-10-29/30 V-1160-2015-03-26/13 V-1160-2016-10-06/13 V-1161-2015-03-20/12 V-1161-2016-10-05/11 V-1162-2015-03-04/09 V-1162-2016-10-06/06

	<p>Unter anderem wendet sich das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/03) gegen die Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die damit in der Stellungnahme verknüpfte Einschätzung, dass hiermit eine Einschränkung ihrer Bedeutung u.a. für klimaökologische Funktionen verbunden sei, wird seitens der Regionalplanung nicht geteilt, da die Regionalen Grünzüge einheitlich bezogen auf die in Kap. 7.2.6.1 der Begründung dargestellten Funktionen und nach den eben dort dargestellten Kriterien/Indikatoren abgegrenzt wurden und somit u.a. die für klimaökologische Funktionen besonders relevanten siedlungsnahen Bereiche weitreichend in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen wurden. Hieraus ergibt sich eine hinreichende Begründung für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge. Aus dieser Anregung ergibt sich kein Erfordernis, den Plan zu ändern. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Kleve erklärt sich mit den textlichen Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen einverstanden, regt jedoch u.a. in V-1119-2015-03-04/32 an, die Darstellung Regionaler Grünzüge solle in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, da durch diese Festlegung kommunale Planungen erheblich eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Der Anregung wurde im Rahmen der Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen für den 2. Planentwurf gefolgt. Soweit Kommunen in ihren Stellungnahmen konkrete Beeinträchtigungen benannt haben, wurden diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geprüft. Zu den Ergebnissen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Kommunaltabellen unter dem Kürzel - PZ2dc verwiesen.</p> <p><u>Erforderlichkeit Regionaler Grünzüge</u></p> <p>Den generellen Bedenken gegen eine Darstellung von Regionalen Grünzügen, wie sie in verschiedenen Stellungnahmen geäußert werden (z.B. V-1160-2015-03-26, V-1160-2016-10-06, V-1161-2015-03-20 u.a.) wird nicht gefolgt.</p> <p>Diesen Bedenken ist insbesondere Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP NRW entgegen zu halten, das festlegt, dass zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen sind. Der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge wurde eine räumliche</p>	<p>V-1167-2015-02-23/16 V-1167-2016-09-29/11 V-1167-2015-02-23/18 V-1167-2016-09-29/13 V-1168-2015-03-23/31 V-1168-2016-10-10/26 V-1169-2015-03-18/27 V-1169-2016-10-25/10 V-1169-2016-10-25/11 V-1137-2015-04-09/07 V-1137-2016-10-07/07 V-5015-2015-03-24/05 V-5015-2016-10-17/03 V-4015-2015-03-31/36 V-1109-2015-03-17/37-E V-4001-2015-02-19/26 V-1130-2015-03-27-B/09 V-1100-2015-03-27-A/02 V-1100-2015-03-27-B/01 V-1150-2015-03-26/15 V-1150-2015-03-27/01 V-1109-2015-03-17/37-D V-1130-2015-03-27-B/09 V-1139-2015-03-20/15 V-1139-2015-03-20/50-A V-1139-2016-10-12/32 V-1109-2015-03-17/37-D V-1109-2016-09-20/24 V-1109-2016-09-20/25 V-1109-2016-09-20/26 V-1109-2016-09-20/27 V-1109-2016-09-20/28</p>
--	---	---

Differenzierung der Planungsregion nach Merkmalen der Verdichtung zugrunde gelegt (vgl. Begründung, Kap. 7.2.6.2 Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge), zum anderen sind in Kap. 7.2.6.3 der aktuellen Fassung der Begründung die primär für die siedlungsräumliche Gliederung wichtigen Bereiche im Freiraum als Grundlage für die Darstellung Regionaler Grünzüge auf der Grundlage von Kriterien nachvollziehbar abgeleitet und dargestellt. Für die nicht über dieses Kriterium abgegrenzten Bereiche Regionaler Grünzüge wird darüber hinaus auf die Ausführungen zu den weiteren Abgrenzungskriterien für die Regionalen Grünzüge in Kap. 7.6.2 der Begründung verwiesen. Bezüglich konkreter Darstellungen Regionaler Grünzüge wird, soweit hierzu Stellungnahmen erfolgt sind, auf die entsprechenden Ausführungen in den Kommunaltabellen verwiesen.

Darstellung von Siedlungsbereichen versus Darstellung von RGZ

Mehrere Beteiligte, u.a. der Kreis Viersen (V-1160-2015-03-26/13) sowie einige kreisangehörige Kommunen (u.a. V-1161-2015-03-20/12, V-1162-2015-03-04/09, V-1167-2015-02-23/16) erheben Bedenken gegen die Darstellung von Regionalen Grünzügen, da der Raum für Siedlungsentwicklung durch ASB und GIB festgelegt werde und nicht durch die Aufgaben und Funktionen von Regionalen Grünzügen bestimmt werden könne.

Die Städte Willich (V-1169-2015-03-18/27) (ähnlich auch die Stadt Tönisvorst; V-1167-2015-02-23/18) halten angesichts vorhandener großräumiger Freiraumbereiche zwischen den Ortslagen eine Darstellung von Regionalen Grünzügen in ihrem Stadtgebiet generell für fraglich, zumal sie keine Gefahr für das Zusammenwachsen von Ortsteilen in ihrem Stadtgebiet sehen.

Die Stadt Viersen (V-1168-2015-03-23/31) wendet sich gegen die Einbeziehung bestimmter kleinräumigerer gliedernder Freiraumbereiche in die Darstellung der RGZ in ihrem Gebiet und in diesem Zusammenhang bestreitet sie die freiraumplanerische Notwendigkeit der Gliederung des Stadtgefüges durch die konkret vorgenommene Ausgestaltung der Grünzüge.

Die Stadt Monheim (V-1137-2015-04-09/07) regt an, die Darstellung regionaler Grünzüge auf Bereiche mit tatsächlichen und erforderlichen Grünverbindungen zu beschränken.

Regionalplanerische Bewertung: Zutreffend ist, dass im Wesentlichen die dargestellten Siedlungsbereiche den Raum für die Siedlungsentwicklung festlegen. Bei den im aktuellen Entwurf des RPD neu dargestellten

Siedlungsbereichen hat eine Abwägung zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung und den Freiraumbelangen stattgefunden, bei der die Gewichtung dieser Belange zu unterschiedlichen Ergebnissen – unter anderem je nach vorhandenen Freiraum-Wertigkeiten - geführt hat. Mit den vorhandenen Freiraum-Wertigkeiten lässt sich begründen, warum vielfach als BSN bzw. als BSLE dargestellte Bereiche in die RGZ einbezogen worden sind. Ihre Funktionen sind mit den gemäß Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP NRW zu entwickelnden Funktionen der Grünzüge grundsätzlich vereinbar. Bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche sind zum Teil als Ergebnis der Abwägung auch bislang im GEP99 dargestellte Regionale Grünzüge entfallen. Eine übermäßige Gewichtung von Freiraumfunktionen zu Lasten der Darstellung von Siedlungsbereichen kann somit nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wird der Aspekt der Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ weiter unten in dieser Tabelle unter der entsprechenden Überschrift ausgeführt.

Den generellen Bedenken der Städte und Tönisvorst, Viersen und Willich gegen eine Darstellung von Regionalen Grünzügen auf ihrem Gebiet **wird** vor diesem Hintergrund **nicht gefolgt**. Soweit in den Stellungnahmen einzelne Bereiche von regionalen Grünzügen angesprochen sind, wird auf die diesbezüglichen Bewertungen in den jeweiligen Kommunaltabellen verwiesen.

Klarstellung der Regionalplanung: Entgegen der in der Stellungnahme vertretenen Auffassung gehört Willich nicht zu den Bereichen mit ländlicher Siedlungsstruktur. Nach den siedlungsstrukturellen Kriterien in Kap. 7.2.6.2 der Begründung ist Willich den Übergangsbereichen zugeordnet, in denen die Darstellung der RGZ auf Bereiche mit besonderen Freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen beschränkt wird.

Regionalplanerische Bewertung: In den innerhalb der Gebietskulisse für Regionale Grünzüge als Übergangsbereichen gekennzeichneten Räumen wurde die Darstellung Regionaler Grünzüge insbesondere auf die zur Siedlungsgliederung und zur Erhaltung von Freiraumkorridoren erforderlichen Bereiche konzentriert (s. Kap. 7.2.6 der Begründung). Dem liegt die Abwägung zugrunde, dass auch kleinere Freiraumbereiche, wenn sie die Entwicklung von bandartigen Siedlungsstrukturen unterbinden, von regionaler Bedeutung sein können. Wenn auch, wie von einzelnen Beteiligten festgestellt, die Gefahr eines Zusammenwachsens nicht aufgrund von konkreten Planungen für Siedlungsentwicklungen besteht, so sollen jedoch die zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen gelegenen Engstellen im Freiraum vor der

Inanspruchnahme durch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die die Funktionsfähigkeit dieser Bereiche hinsichtlich ihrer Erholungs-, Vernetzungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion gefährden können. Eine Darstellung von Regionalen Grünzügen in diesen Bereichen wird daher als sachgerecht und angemessen angesehen. Die Abgrenzungen der RGZ im Entwurf des RPD sind mit den Abgrenzungen der Siedlungsbereiche und den Sondierungen für mögliche ASB-/GIB-Darstellungen abgestimmt.

Den Bedenken, u.a. in V-1169-2016-10-2/11 gegen die nicht als Grünzüge dargestellten großräumigen Bereiche z.B. in Willich **wird nicht gefolgt.** Gemäß dem in der Begründung dargestellten Konzept konzentriert sich die Darstellung der Regionalen Grünzüge in Übergangsbereichen (s. Kap. 7.6.2.6.2 der Begründung), zu denen u.a. auch Willich gehört, auf die Freiraumbereiche im unmittelbaren Umfeld verdichteter Siedlungsbereiche, die hier unmittelbar der Siedlungsgliederung dienen. Die nicht als RGZ dargestellten Bereiche stehen somit ebenfalls im Einklang mit der in der Begründung dargestellten Konzeption. **Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und Bedenken bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.**

Die Ausführungen der Stadt Monheim werden zur Kenntnis genommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der RGZ ebenfalls aus den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Ansatzpunkten abgeleitet ist. Die konkrete Darstellung der RGZ in Monheim ergibt sich angesichts der relativ hohen Siedlungsflächenanteile einerseits und großräumiger hochwertiger Naturräume andererseits sowie den für den Erhalt des Freiraumzusammenhangs wichtigen Freiraumverbindungen/ Pufferbereichen.

Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und Bedenken bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt.

Ergänzung von Grünzug-Darstellungen auf der Grundlage umgesetzter informeller Konzepte

Die Stadt Leverkusen (V-5015-2015-03-24/05, V-5015-2016-10-17/03) regt an, die Aufnahme der im Rahmen der Regionale 2010 rechts- und linksrheinisch geschaffenen Grünzüge in den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf für Langenfeld, Monheim und Solingen, zumindest ansatzweise in die Darstellung im RPD aufzunehmen. **Den Anregungen wird im Rahmen des**

2. Planentwurfs des RPD weitgehend gefolgt. Hinsichtlich der Darstellung von Regionalen Grünzügen wird auf die Ausführungen zu den ergänzten Darstellungen der Grünzüge in den Kommunaltabellen unter dem Kürzel –PZ2dc verwiesen. Bei der Darstellung dieser Bereiche wird berücksichtigt, dass sie durch freiraumorientierte Entwicklungen und Projekte qualifiziert sind und geeignete Ansatzpunkte für eine die Grenzen der Planungsregion übergreifende Freiraumvernetzung im Sinne des Kriteriums 3.4 kommunale, interkommunale und (über-)regionale Planungen und Konzepte für Freizeit und Erholung im Freiraum (Kap. 7.2.6.1 der Begründung) darstellen. Soweit darüber hinaus die Weiterführung und Verknüpfung der genannten Bereiche mit Grünzügen im RPD angeregt werden soll, wird das damit verbundene Anliegen, überregionale Verknüpfungen auch im RPD zu dokumentieren, durch die Regionalplanung geteilt. Daher ist beabsichtigt, gegenüber dem 2. Planentwurf entsprechende Ausführungen in der Begründung zu ergänzen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Thementabelle zum Kürzel Kap. 7-Allgemein verwiesen.

Übereinstimmung der Darstellungen Regionaler Grünzüge mit den Kriterien / Eignung der dargestellten Bereiche zur Erfüllung der Funktionen

Verschiedene Beteiligte (u.a. V-1109-2015-03-17/37-E) äußern Bedenken, da die dargestellten Regionalen Grünzüge gemäß der Begründung den der Darstellung zu Grunde gelegten Kriterien nicht gerecht würden, oder hinterfragen, wie V-4001-2015-02-19/26, die Anwendbarkeit dieser Kriterien.

Regionalplanerische Bewertung: Bezüglich der für die Darstellung der Regionalen Grünzüge (einschließlich der Neudarstellungen und Streichungen gegenüber dem GEP99) herangezogenen Kriterien wird auf die in den Kap. 7.2.6.1 bis 7.2.6.6 der Begründung dargestellten räumlichen und funktionalen Kriterien als Grundlage der gesamträumlichen Analyse des Planungsraumes verwiesen, deren Umsetzung in die zeichnerische Darstellung in Kap. 7.2.6.6 der Begründung dargestellt ist.

Hiernach erfolgte die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien, jedoch mit unterschiedlicher Reichweite der Darstellung. Im Rahmen des 2. Planentwurfes wurden die Kriterien für die Darstellung der Regionalen Grünzüge überprüft und in Teilen ergänzt. Die in der Beikarte 4C großräumig zusammenfassend dargestellten Funktionen fassen erläuternd die Ergebnisse der räumliche Analyse bezüglich der Kriterien zusammen. Dabei beziehen sich

die darin dargestellten Funktionen auf den jeweiligen RGZ als Ganzes. Eine Ausgliederung kleinflächiger Bereiche aus der Darstellung, die aktuell die den RGZ zugewiesenen Funktionen nicht erfüllen, ist maßstabsbedingt vielfach nicht möglich.

Die gegenläufigen Stellungnahmen unterschiedlicher Akteure zu den Änderungen der zeichnerischen Darstellung bei den regionalen Grünzügen bestätigen die Einschätzung, dass es sich bei der Darstellung der Regionalen Grünzüge im RPD-Entwurf um einen im Wesentlichen ausgeglichenen Vorschlag handelt. Zugleich wird auf die inhaltliche Übereinstimmung der verwendeten Kriterien mit den Vorgaben des LEP NRW hingewiesen.

Nach Überprüfung der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen zu einzelnen Bereichen **wird den Bedenken durch entsprechende Änderungen der zeichnerischen Darstellung teilweise gefolgt** (siehe hierzu die zeichnerische Darstellung des aktuellen Planentwurfes und die Ausgleichsvorschläge in den Kommunaltabellen). Soweit den Bedenken nicht gefolgt wird, wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung der Darstellungen im Einzelfall die Übereinstimmung der dargestellten Bereiche mit den Kriterien bestätigt bzw. ergeben hat, dass in den entsprechenden Bereichen die Kriterien nicht in der entsprechenden Ausprägung vorliegen.

Kleinräumige Darstellungen regionaler Grünzüge

Verschiedene Beteiligte (u.a. V-1130-2015-03-27-B/09, V-1139-2015-03-20/15, V-1150-2015-03-26/15) äußern sich kritisch zu kleinräumigen Darstellungen regionaler Grünzüge, u.a. da diese ohne regionalbedeutsamen Kontext dargestellt worden seien.

Den Anregungen wird in Teilen gefolgt, hierzu wird auf die im aktuellen Entwurf enthaltenen überarbeiteten Darstellungen der Regionalen Grünzüge und die Ausführungen in den Kommunaltabellen verwiesen.

Die in den Stellungnahmen geäußerte Vermutung einer Verhinderungsplanung wird zurückgewiesen. In den Verdichtungsräumen wurden die in den Stellungnahmen kritisch angemerkten kleinräumigen Bereiche regionaler Grünzüge, soweit dargestellt, vielfach über das Kriterium der Pufferbereiche um Siedlungsräume als Bereiche zur Siedlungsgliederung einbezogen. Damit wurde der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraumzusammenhangs angemessen Rechnung getragen.

In Teilen gefolgt wird der Anregung der Stadt Velbert (V-1139-2015-03-20/15), die insbesondere zur Sicherung kleinteiliger Freiraumverbindungen Darstellungen als BSLE oder Waldbereiche für ausreichend hält. In der Folge wurden sowohl in Velbert, als auch in vergleichbaren anderen Bereichen **im Rahmen des 2. Planentwurfes** auch in anderen Bereichen Änderungen der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge vorgenommen (s. Ausführungen in den einzelnen Kommuntabellen). So wurde im vorliegenden Entwurf des RPD von einer Darstellung von RGZ in der Regel dann abgesehen, wenn eine Größenschwelle von 50 ha unterschritten wurde und entsprechende Bereiche ohne eine unmittelbare Verknüpfung mit angrenzenden Freiraumbereichen isoliert im Siedlungsraum liegen würden (vgl. Kap. 7.2.6.6 der Begründung).

Allerdings kann nach Einschätzung der Regionalplanung aus einer eher geringen Ausdehnung von Teilbereichen Regionaler Grünzüge nicht automatisch auf eine lediglich kommunale Bedeutung geschlossen und eine regionale Bedeutung ausgeschlossen werden, wie dies in einigen Stellungnahmen (V-1139-2015-03-20/15, -/16, -/50-A) vertreten wird. Eine Darstellung von Regionalen Grünzügen ist sachgerecht und angemessen, wenn durch die Darstellung von RGZ Freiraumkorridore zwischen Siedlungsbereichen freigehalten werden können und hierdurch der regionale Freiraumzusammenhang erhalten und entwickelt werden kann.

Rücknahmen von RGZ in Bereichen mit als wertvoll und erhaltenswert eingestuften Landschaftsräumen

Die Stadt Wuppertal äußert Bedenken gegenüber großflächigen Rücknahmen von Darstellungen Regionaler Grünzüge, die den Gegebenheiten in der kleinteilig strukturierten Stadt nicht gerecht würden, weil wertvolle, erhaltenswerte Landschaftsräume dadurch nicht (mehr) von einer entsprechenden Darstellung erfasst seien.

Der Kreis Mettmann wendet sich in seiner Stellungnahme ebenfalls gegen Streichungen von Darstellungen regionaler Grünzüge im Bereich großräumiger Grünverbindungen, die in den Grünzugskorridoren der Beikarte 4C lägen.

Nach Überprüfung der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen zu einzelnen Bereichen (z.B. V-1109-2015-03-17/38, /39 - /42) **wird den Bedenken** durch entsprechende Änderungen der zeichnerischen Darstellung **teilweise gefolgt**. Diesbezüglich wird auf die zeichnerische Darstellung und die

Ausgleichsvorschläge in den Kommunalstabellen verwiesen.
 Darüber hinaus wird seitens der Regionalplanung mit Blick auf die in den an die Verdichtungsräume angrenzenden Übergangsräume und die dort vorhandene Siedlungsstruktur in den durch großräumige Freiräume geprägten Bereichen die Darstellung von Regionalen Grünzügen aufgrund ihrer siedlungsbezogenen Funktionen vielfach nicht als erforderlich angesehen. Wenn überhaupt, erfolgte sie hier insbesondere mit Blick auf die Funktion dieser Bereiche für die Biotopvernetzung (BSN) bzw. als großräumige Freiräume mit besonderer Bedeutung für die Nah- und Wochenenderholung (z.B. großräumige Waldbereiche nach den in der Begründung genannten Kriterien).
 Soweit in den in den Stellungnahmen (z.B. V-1109-2015-03-17/37-D) angesprochenen Räumen bislang als RGZ dargestellte Bereiche nicht mehr als solche dargestellt werden, liegt dem die regionalplanerische Bewertung zugrunde, dass diese Bereiche den Kriterien für eine solche Darstellung nicht entsprechen. Diesbezüglich wird auf Kap. 7.2.6 der Begründung verwiesen.
 Soweit in einzelnen Stellungnahmen Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr einer langfristigen Zerstörung siedlungsnaher Freiraumsysteme geäußert werden, kann dem vor dem Hintergrund der hier in erster Linie greifenden Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Kap. 3.1.1 des RPD) nicht gefolgt werden.

Allgemeingültige Abgrenzungskriterien für Regionale Grünzüge und konkrete teilräumliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Wuppertal äußert Bedenken gegenüber den für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge herangezogenen Abgrenzungskriterien, die bezogen auf die konkreten räumlichen Bedingungen zu groß dimensioniert seien. In eine ähnliche Richtung äußert sich auch V-2002-2015-03-31/158 (s. hierzu weiter unten).

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Abgrenzungskriterien ist darauf hinzuweisen, dass nicht die in der Stellungnahme genannten Kriterien allein Grundlage der Abgrenzung waren. Vielmehr wurden zunächst die Flächen in die Abgrenzung einbezogen, auf die die genannten Kriterien zutreffen. Zusätzlich wurden die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung als wesentliches Kriterium für die Funktion „Biotopvernetzung“ einbezogen. Das sich hieraus ergebende Flächengerüst wurde um die sich in Richtung der dargestellten Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume ergänzt, auch wenn diesen nach den genannten Kriterien keine besonderen Funktionen zugeordnet werden

V-1109-2015-03-17/37-F

können, bzw. in Richtung topographisch nachvollziehbarer Begrenzungen ausgedehnt, die die Außengrenzen der Regionalen Grünzüge markieren (hierzu sei auf Kap. 7.2.6.6 der Begründung verwiesen).

Dieses Vorgehen führt in den Verdichtungsräumen dazu, dass kleinteilig strukturierte Bereiche eher über das Kriterium der Pufferbereiche um Siedlungsräume als von weiterer Siedlungsentwicklung freizuhalten Bereiche einbezogen wurden, während in den von großräumigen Landschaftsbereichen geprägten Räumen eher großräumig zusammenhängende Flächen in Verbindung mit dem Biotopverbund oder großräumige Waldbereiche Grundlage der Abgrenzung waren.

Dies ist im 2. Planentwurf in der Begründung in Kap. 7.2.6.6 klarstellend ergänzt worden.

Anregung einer Prüfung, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich erfüllt werden oder erfüllt werden können

Der von mehreren Beteiligten vorgebrachte **Anregung** zu prüfen, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich erfüllt werden oder erfüllt werden können, **wurde zum 2. Planentwurf durch eine Überprüfung von RGZ-Darstellungen** hinsichtlich der zugrundeliegenden Funktionen und ein Abgleich mit der tatsächlichen Situation vor Ort für die konkret in den Stellungnahmen genannten Darstellungen **gefolgt**. Diesbezüglich wird auf die Ausgleichsvorschläge in den jeweiligen Kommunaltabellen verwiesen.

Soweit auf dieser Grundlage keine Änderung der Darstellung erfolgt ist, wird in den Fällen, in denen die als Regionale Grünzüge dargestellten Freiraumbereiche die angestrebten Aufgaben und Funktionen derzeit nicht erfüllen oder erfüllen können, auf Kap. 7.2.6 der Begründung und die Definition des Planzeichens 2 dc) Regionale Grünzüge gemäß der Anlage 3 zur LPIG-DVO verwiesen, nach der die Darstellung von Regionalen Grünzügen auch zur Entwicklung oder Sanierung von Freiraumfunktionen möglich ist. Hierbei wird in die Abwägung eingestellt, dass innerhalb von Regionalen Grünzügen zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs ansonsten separater Freiraumbereiche im Regionalen Freiraumsystem die Darstellung von Teilbereichen unabhängig von ihrer eigenen Freiraumwertigkeit erforderlich sein kann, damit die Grünzüge diese Funktionen insgesamt erfüllen können.

Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ

V-1100-2015-03-27-A/21
 V-1100-2016-10-06/14
 V-1130-2015-03-27-A/03
 V-1167-2015-02-23/18
 V-1167-2016-09-29/13

Von verschiedenen Beteiligten wird angeregt, für viele der als RGZ dargestellten Bereiche (ausschließlich) eine Darstellung als BSLE bzw. BSN vorzusehen, die zur Erfüllung vieler freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen als ausreichend angesehen werden könne. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ebenfalls nicht gefolgt wird den Bedenken** des Kreises Viersen (V-1160-2015-03-26/13) sowie einiger seiner kreisangehörigen Kommunen (u.a. V-1161-2015-03-20/12, V-1162-2015-03-04/08, V-1167-2015-02-23/16), die in der gleichzeitigen überlagernden Darstellung von BSLE bzw. BSN einerseits und RGZ andererseits eine Überreglementierung sehen bzw. vor diesem Hintergrund die Darstellung von RGZ für entbehrlich halten.

An anderer Stelle (V-1160-2015-03-26/15, V-1162-2015-03-04/09) wird seitens der Beteiligten der Darstellung Regionaler Grünzüge im Regionalplan widersprochen, die deshalb entbehrlich sei, weil die Umsetzung der RGZ gem. Kap. 4.1.2, Z2 u.a. im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und sich die ausgewiesenen LSG im Kreis Viersen weitestgehend mit den im Regionalplan dargestellten BSLE deckten. **Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt.**

Andere Beteiligte (u.a. V-2002-2015-03-31/409) sehen in der Darstellung BSLE bzw. durch vorhandene Landschaftsschutzgebiete (LSG) den Schutz der entsprechenden Landschaftsteile nicht als hinreichend gewährleistet an und regen daher ergänzend die überlagernde Darstellung als RGZ an. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Die im Entwurf des RPD vorgesehene konzeptionelle Ausrichtung der Darstellungen für die einzelnen Freiraumfunktionen (BSN, BSLE einerseits (vgl. Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung), RGZ andererseits (vgl. Kap. 7.2.6.4 der Begründung)) sollen im Grundsatz beibehalten werden:

- die Darstellungen BSN/BSLE legen als Vorgaben für die Landschaftsplanung räumlich die zu sichernden Bereiche primär für den Biotopverbund und für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest;
- die regionalen Grünzüge definieren als regionalplanerische Festlegungen gegenüber den dargestellten Siedlungsbereichen die Freiraumbereiche,

V-1160-2015-03-26/13
 V-1161-2015-03-20/12
 V-1162-2015-03-04/08
 V-1160-2015-03-26/15
 V-1160-2016-10-06/15
 V-1162-2015-03-04/09
 V-1167-2015-02-23/16
 V-1167-2016-09-29/11
 V-1139-2015-03-20/15
 V-1139-2015-03-20/16
 V-1139-2015-03-20/50-A
 V-1139-2015-03-20/50-C
 V-2002-2015-03-31/66
 V-2002-2015-03-31/409
 V-1151-2015-03-28D
 V-1154-2015-03-24/04
 V-1169-2015-03-18/27
 V-1130-2015-03-27-B/09
 V-1100-2015-03-27-B/01
 V-1104-2015-03-24/12
 V-1150-2015-03-27/01
 V-1140-2015-03-26/04-A
 V-1140-2015-03-26/04-B
 V-1140-2015-03-26/04-C
 V-1137-2015-04-09/07
 V-3206-2015-03-30/12
 V-1109-2015-03-17/37-C
 V-1109-2016-09-20/03
 V-1140-2016-10-17/04
 V-1140-2016-10-17/05
 Ö-2015-04-15-B/02
 V-1160-2015-03-26/14
 V-1160-2016-10-06/14
 V-1167-2015-02-23/17
 V-1167-2016-09-29/12
 V-1169-2015-03-18/27
 V-1169-2016-10-25/10

die gem. 7.1-5 Ziel Grünzüge des LEP NRW, die im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind;

Daher erfolgen Darstellungen von regionalen Grünzügen nicht, um schützenswerte Landschaftsräume (zusätzlich) besonders zu sichern, da zur Sicherung des Biotopverbundes und zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Darstellungen als BSN bzw. BSLE vorgesehen sind. Insofern sind diese beiden Darstellungen bezüglich der damit verbundenen Vorgaben unabhängig voneinander. Von einer Überreglementierung kann insoweit nicht die Rede sein, als die Darstellungen nach jeweils eigenen Kriterien erfolgt sind und unterschiedlichen Zielsetzungen dienen.

Da regionale Grünzüge insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen besonders zur siedlungsräumlichen Gliederung dargestellt werden, ist für die Darstellung nicht ihre naturräumliche Wertigkeit primär ausschlaggebend (zu den Kriterien s. weiter oben).

Zu den Bedenken in V-1160-2015-03-26/15, V-1162-2015-03-04/09 sowie V-1139-2015-03-20/50-A und -/50-C ist zudem auszuführen, dass die Darstellung von RGZ als Vorgabe des Regionalplans für die Landschafts- und Bauleitplanung sich in der Umsetzung nicht allein in der Festsetzung von LSG durch die Landschaftsplanung erschöpft, sondern auch eine qualitative inhaltliche Vorgabe für die Bauleitplanung darstellt. Auch kann sich diese Darstellung in der inhaltlichen Ausgestaltung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans niederschlagen. Darüber hinaus ist es nicht so, dass sich regionalplanerische Darstellungen bereits deshalb erübrigen würden, weil sie im Rahmen nachgeordneter Planungen bereits umgesetzt sind. Bei den dargestellten Regionalen Grünzügen handelt es sich um Bereiche, denen aus regionalplanerischer Sicht besondere Freiraumfunktionen zukommen.

Verhältnis der Darstellungen der Regionalen Grünzüge zu den im Entwurf des LEP (Juni 2013) dargestellten Grünzügen

Verschiedene Stellungnahmen im Rahmen der 1. Beteiligung thematisieren, dass bestimmte Darstellungen Regionaler Grünzüge nicht den Darstellungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entsprechen. **Diesbezüglichen Bedenken wird nicht gefolgt.** Dass die Darstellungen der Regionalen Grünzüge in Teilen deutlich von dem genannten LEP-Entwurf abweichen, ist zwar zutreffend. Allerdings gibt es für die konkrete räumliche Abgrenzung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan von landesplanerischer Seite keine zeichnerische

V-1169-2016-10-25/11
V-1108-2015-03-31/13
V-1109-2015-03-17/37-B
V-1109-2016-09-20/03
V-1100-2015-03-27-A/21
V-2002-2015-03-31/462

Vorgabe mehr. Im Rahmen der Beteiligung zum LEP (Entwurf vom Juni 2013) haben sich die Bezirksregierung Düsseldorf und der Regionalrat in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (54. RR, TOP7) kritisch zur zeichnerischen Festlegung der Regionalen Grünzüge als zielförmige Vorgabe geäußert. Der LEP NRW hat diese Anregung aufgegriffen und legt in Ziel 7.1-5 nunmehr fest, dass „zur siedlungsräumlichen Gliederung (...) in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen“ sind. Grünzüge sind im LEP NRW nachrichtlich entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016 dargestellt. Die im RPD vorgesehene inhaltliche Ausrichtung und die Schutzfunktionen der Regionalen Grünzüge ist mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, die zeichnerische Darstellung stellt deren räumliche Konkretisierung dar.

Der Anregung der Stadt Dormagen (V-1151-2015-03-28D) sowie der Stadt Grevenbroich (V-1154-2015-03-24/04) zur Entwicklung der Darstellung der Regionalen Grünzüge aus dem LEP-Entwurf von 2013 wird vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum Verhältnis der Darstellungen der Regionalen Grünzüge zu den im LEP NRW dargestellten Grünzügen nicht gefolgt.

Darstellung von Regionalen Grünzügen im Übergang zu ASB // Entwicklungsoptionen // Abrücken des Regionalen Grünzuges von den Siedlungsrändern

Verschiedene Beteiligte (u.a. V-1140-2015-03-26/04-A, -/04-B, /04-C, V-1109-2015-03-17/37-C, V-3206-2015-03-30/12, V-1137-2015-04-09/07) äußern Bedenken gegen Darstellungen von regionalen Grünzügen im RPD-Entwurf, weil sie hierin eine Einschränkung von Möglichkeiten für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung sehen. Von einigen Beteiligten wird eine den Funktionen entsprechende differenziertere und ggf. reduzierte Darstellung der Regionalen Grünzüge gefordert.

Der Anregung wird nicht gefolgt, zur Offenhaltung zukünftiger Entwicklungsoptionen die Grenzen der Regionalen Grünzüge nicht unmittelbar an die ASB anzuschließen. Zu den Anregungen einer differenzierteren Darstellung der RGZ wird darüber hinaus auf die Ausführungen weiter oben in dieser Thementabelle sowie auf die Darstellungen im vorliegenden Entwurf des Regionalplans und die Kommunaltabellen verwiesen.

Hintergrund für die in der Regel unmittelbar an die im RPD dargestellten Siedlungsbereiche anschließende zeichnerische Darstellung der Regionalen

Grünzüge sind die Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO, auf deren Grundlage das Konzept abgeleitet wurde (s. Begründung Kap. 7.2.6.1 – Kap. 7.2.6.6). Die Regionalen Grünzüge sind als Vorranggebiete für Freiraumfunktionen besonders für die in Kap. 4.1.2, Erläuterung 1 und 2 dargestellten Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Um als Siedlungsgrenze wirksam werden zu können, ist eine unmittelbar an die Siedlungsbereiche anschließende Darstellung der Regionalen Grünzüge erforderlich. Im Übergangsbereich zwischen dargestellten ASB bzw. GIB zu Regionalen Grünzügen ist im Einzelfall für Entwicklungen für Wohnen bzw. Gewerbe eine Klärung im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens herbeizuführen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Sonstiges unter dem Stichwort „Parzellenunschärfe“ verwiesen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2015-04-15-B/02) wenden sich demgegenüber beziehungsweise auf kommunale Stellungnahmen (u.a. V-1140-2015-03-26/04-A) gegen ein Abrücken dieser Darstellung von den Siedlungsrändern bzw. gegen eine Streichung/Reduzierung von Regionalen Grünzügen.

Regionalplanerische Bewertung: Mit der im konkreten Fall vorgesehenen Beibehaltung der Darstellung entsprechend der Ausführungen zu den Anregungen der Stadt Wülfrath wird der Anregung Rechnung getragen, den Regionalen Grünzug zur Siedlungsgliederung und zur Erhaltung weiterer Freiraumfunktionen unmittelbar an die Darstellung des ASB anzuschließen (Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Kommuntabelle).

Zu dem in einigen der genannten Stellungnahmen ebenfalls angesprochenen Aspekt der Eigenentwicklung sei verwiesen auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 4.1 zum Thema Textliche Klarstellung zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen (Kürzel Kap. 4.1.2-Z1).

In diesem Zusammenhang **wird die Anregung** des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/462) **zur Kenntnis genommen und als Unterstützung für die oben erläuterte Planungsabsicht gewertet.** Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung ergibt sich hieraus nicht.

Darstellungen von RGZ über Eigenbedarfsortslagen

Für Entwicklungen in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen (s. Kap. 3.1.1, Z1), in denen die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und den Bedarf der ortsansässigen Betriebe auszurichten ist, sei auf die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 4.1 zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen (s.u.) verwiesen.

In diesem Zusammenhang **wird den Anregungen** des Kreises Viersen (V-1160-2015-03-26/14) sowie kreisangehöriger Kommunen (Tönisvorst in V-1167-2015-02-23/17, Willich in V-1169-2015-03-18/27) **nicht gefolgt**, generell diejenigen Darstellungen von Regionalen Grünzügen zu streichen, welche nicht zeichnerisch als Siedlungsbereiche dargestellte Ortslagen überlagern. Der Grund dafür ist, dass diese Eigenbedarfsortslagen entsprechend der Systematik der zeichnerischen Darstellungen dem Freiraum zugeordnet sind. Durch diese Form der Darstellung ergibt sich keine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung, wie auch durch die aktuelle Fassung von Kap. 4.1.2, Z1 klargestellt wird.

Soweit im Planungszeitraum über die bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche hinaus zusätzliche Flächen für die Siedlungsentwicklung erforderlich sein sollten, kann hierüber eine Entscheidung in einem Verfahren zur Änderung des Regionalplans getroffen werden. Im Übrigen enthält der bereits der LEP NRW in Ziel 7.1-5 eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.

Ausgleichsvorschläge zu einzelnen, in den Stellungnahmen konkret benannten Bereichen befinden sich jeweils in den Kommunaltabellen.

Im Rahmen des 2. Planentwurfes **wurde Anregungen** der Stadt Solingen, V-1108-2015-03-31/13 **zur Streichung von Regionalen Grünzügen**, die Eigenbedarfsortslagen überlagern, **gefolgt**. Es handelt sich um äußere Randbereiche der insgesamt dargestellten Grünzüge, in denen im Rahmen des 1. Planentwurfes die Eigenbedarfsortslagen die Ränder der RGZ-Darstellung nach außen gebildet hatten. Die Darstellung dieser Bereiche als RGZ ist ohne weiterführende umgebende Bereiche mit besonderen Funktionen Regionaler Grünzüge nicht gerechtfertigt.

Überschneidungen von Darstellungen Regionaler Grünzüge mit Wohnbaureserven des Flächennutzungsplanes

	<p>Den Bedenken von (V-1109-2015-03-17/37-B, V-1109-2016-09-20/03, V-1100-2015-03-27-A/21) wird nicht gefolgt.</p> <p>In den im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereichen wurden als Regionale Grünzüge Bereiche nach dem in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.6 der Begründung beschriebenen und aus den Vorgaben der Planzeichendefinition in Anlage 3 der LPIG-DVO abgeleiteten Konzept abgegrenzt.</p> <p>Aufgrund der Strichstärke des für die Darstellung der Regionalen Grünzüge vorgesehenen Planzeichens einerseits und des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabes andererseits lassen sich Überschneidungen zwischen Darstellungen unterschiedlicher Planungsebenen in den Übergangsbereichen nicht vollständig ausschließen. Hier ist ein angemessener Lösungsansatz nicht eine auf der Maßstabebene der Regionalplanung nicht umzusetzende flächenscharfe Darstellung; vielmehr ist eine Klärung im Einzelfall im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens herbeizuführen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Sonstiges unter dem Stichwort „Parzellenunschärfe“ verwiesen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2dc- Abgrenzungskriterien	<p><u>Anregung zur Überarbeitung des Konzeptes</u></p> <p>Der Anregung zur Überarbeitung des Konzeptes wurde gefolgt. Zu den sich aus der Überarbeitung für einzelne Darstellungen ergebenden Auswirkungen sei auf die Bewertungen und Ausgleichsvorschläge in den jeweiligen Kommunaltabellen unter -PZ2dc verwiesen (z.B. zu V-1152-2015-03-26/44/54). Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Hinweis auf unvollständige Datengrundlage für die Abgrenzung der RGZ</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände (u.a. V-2002-2015-03-31/66, V-2002-2015-03-31/158) verweist in seiner Stellungnahme auf die seiner Meinung nach unzureichende Datengrundlage für die Darstellung der RGZ.</p> <p>Den Anregungen wurde in Teilen gefolgt. Für die freiraumorientierte Erholungsnutzung geeignete Bereiche wurden im 2. Planentwurf des RPD im Kriterienkatalog der Begründung ergänzt (Tab. 7.2.6.1.1, Kriterien 3.3 und 3.4) und aufgrund von Hinweisen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch entsprechende Entwicklungsziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung angemessen berücksichtigt. Zum Detaillierungsgrad der Abgrenzung wird auf die Ausführungen zu V-1109-2015-03-17/37-F unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein zum Thema</p>	V-1152-2015-03-26/44 V-1152-2016-10-04/22 V-1152-2016-10-04/25 V-2002-2015-03-31/66 V-2002-2015-03-31/158

	<p>„Allgemeingültige Abgrenzungskriterien für Regionale Grünzüge und konkrete teilräumlichen Rahmenbedingungen“ verwiesen. Naturschutzfachliche Überlegungen waren für die Darstellung der RGZ insoweit nicht ausschlaggebend. Die hierfür relevante Datengrundlage stellt insbesondere der Biotopverbund im Fachbeitrag des LANUV dar. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die aktuellste Fassung der vom LANUV übermittelten Daten. Zum Aspekt der fehlenden Klimaanalyse wird auf die Ausführungen in der Thementabelle zu Kap. 2.3 unter dem Kürzel „Kap. 2.3-Allgemein“ verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen weiter oben in dieser Thementabelle unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein zum Thema „Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ“ verwiesen.</p>	
	<p><u>Niersniederung, Naturpark Schwalm-Nette und dem Freiraumband MG-West</u> Aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-25-AS/02) wird eine Ergänzung der RGZ um eine Verbindung zwischen in den o.g. Bereichen zwischen Viersen und Mönchengladbach angeregt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend der in der Begründung dargestellten Konzeption nach dem in Kap. 7.2.6.6 beschriebenen Vorgehen für alle Bereiche innerhalb der Kern- und der Übergangszone nach einheitlichen Kriterien. Ergänzend wird auf die Ausführungen weiter oben zum Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein unter der Überschrift „Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ“ verwiesen. Aufgrund dieser Anregung wird es nicht als erforderlich angesehen, den Plan zu ändern. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>	Ö-2015-03-25-AS/02
Kap. 8.2.PZ2dc-Wegfall	<p><u>Verkleinerung der Darstellungen Regionaler Grünzüge in den Randzonen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich sehr kritisch zu den gegenüber dem GEP99 seiner Auffassung nach stark reduzierten Darstellungen der Regionalen Grünzüge, u.a. auch im Hinblick auf ihre klimaökologischen Funktionen (V-2002-2015-03-31/03). Unter anderem (V-2002-2015-03-31/61, V-2002-2015-03-31/159) wird die deutliche Verkleinerung der Darstellungen Regionaler Grünzüge in den Randzonen mit dem Hinweis auf die Funktionen der Regionalen Grünzüge für die Sicherung und Entwicklung der verbliebenen Freiräume und ihrer Funktionen abgelehnt, z.B. im Bereich Remscheid – Lennep/Beyenburg sowie im Südosten Remscheids und es wird auf deren</p>	<p>V-2002-2015-03-31/03 V-2002-2015-03-31/61 V-2002-2015-03-31/129 V-2002-2015-03-31/140 V-2002-2015-03-31/159 V-2002-2015-03-31/160 V-2002-2016-10-17/139 Ö-2015-03-25-AO/02</p>

Bedeutung angesichts hoher Anteile von siedlungs- und Verkehrsflächen verwiesen. Auch Reduzierte Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Kernbereichen, z.B. im Düsseldorfer Osten (V-2002-2015-03-31/129) werden als nicht nachvollziehbar abgelehnt. Auch sollten die Regionalen Grünzüge die in den BSN gesicherten Teile des landesweiten und regionalen Biotopverbundes weiter vernetzen und landschaftsräumliche Bezüge auch über die Grenzen des Planungsraums hinaus beachten.

Ähnliche Argumente bringen auch beteiligte aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-25-AO/02) vor. Sie begrüßen die Neufestlegungen von RGZ als Räume zur Siedlungsgliederung. Gleichzeitig sehen sie Streichungen von Darstellungen der RGZ sehr kritisch, wenn die betreffenden Landschaftsräume als wertvoll und erhaltenswert eingestuft werden. Sie argumentieren, dass zum Schutz dieser Landschaftsräume die Darstellung als BSLE nicht ausreichend sei. In der Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang auch angeführt, der Umfang der Darstellung der RGZ sei unzureichend für den Schutz wichtiger Naherholungsgebiete im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsräume. Weiter wird u.a. von Ö-2015-03-25-AO/02 und V-2002-2016-10-17/139 angeregt, den RGZ im Bereich Velbert – Heiligenhaus entsprechend den Darstellungen des GEP99 in den RPD zu übernehmen.

Regionalplanerische Bewertung: Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/03) zur Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass damit eine Einschränkung ihrer Bedeutung u.a. für klimaökologische Funktionen verbunden ist, wird nicht geteilt, da die Regionalen Grünzüge einheitlich bezogen auf die in Kap. 7.2.6.1 der Begründung dargestellten Funktionen und nach den eben dort dargestellten Kriterien/Indikatoren abgegrenzt wurden und somit u.a. die für klimaökologische Funktionen besonders relevanten siedlungsnahen Bereiche weitreichend in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen wurden. Für die gegenüber dem GEP99 entfallenen Bereiche gilt, dass für die überlagernde Darstellung mit der vorrangigen Freiraumfunktion RGZ hinsichtlich der relevanten Kriterien (s. Kap. 7.2.6.1 der Begründung) keine Grundlage gesehen wurde. Dies schließt eine örtliche Entwicklung dieser Bereiche durch entsprechende Darstellungen von Entwicklungszielen in den Landschaftsplänen oder Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zur örtlichen Sicherung von Flächen mit Freiraumfunktionen nicht aus. Angesichts der vorgesehenen Konzentration der

	<p>Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche ist nicht vorrangig der Flächenumfang der durch die Darstellung von RGZ überlagerten Bereichen entscheidend für den besonderen Schutz des Freiraums vor weiterer Siedlungsentwicklung, sondern vielmehr die Tatsache, dass die unmittelbar an die Siedlungsråder angrenzenden Freiraumbereiche durch die Darstellung von RGZ entsprechend geschützt werden.</p> <p>In Düsseldorf verbleibt es trotz der Streichungen bei einer sehr weitreichenden Darstellung Regionaler Grünzüge, die den überwiegenden Teil des Freiraums abdeckt. Insoweit ergibt sich im Düsseldorfer Osten faktisch keine Veränderung gegenüber dem GEP 99, wenn von den Bereichen östlich des ASB Ludenberg abgesehen wird, dessen Pufferbereiche unmittelbar an großräumig landwirtschaftlich geprägte Freiraumbereiche angrenzen. Für diese lässt sich allerdings nach den in Kap. 7.2.6.1 der Begründung dargestellten Kriterien eine Darstellung als Regionaler Grünzüge ebenso wenig begründen wie eine übergreifende Verbindungsfunktion. Dies trifft auch für die in den Stellungnahmen angemerkten Rücknahmen der Darstellungen von RGZ im Bereich Remscheid zu, wo zudem jenseits der Grenzen der Planungsregion im angrenzenden Oberbergischen Kreis im Gebiet der Bezirksregierung Köln kein Regionaler Grünzug dargestellt und somit eine übergreifende Verbindungsfunktion nicht gegeben ist.</p> <p>Die Einschätzung, dass die alleinige Darstellung als BSLE für den Schutz von Freiraumbereichen nicht ausreichend sei, wird nicht gefolgt, s. die Ausführungen weiter oben unter der Überschrift „Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ“.</p> <p>Im Übrigen werden die für den Biotopverbund wichtigen Bereiche in die Darstellung der RGZ primär wegen ihrer Bedeutung für Naherholung und Naturerleben einbezogen; die Regionalen Grünzüge dienen somit nicht primär der Sicherung des Biotopverbundes unter naturschutzfachlichen Aspekten. Ergänzend wird auf die Ausführungen weiter oben zum Kürzel Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemeinunter der Überschrift „Überlagerungen von BSN / BSLE durch RGZ“ verwiesen.</p> <p>Insgesamt berücksichtigen die Rücknahmen von Regionalen Grünzügen in den Randbereichen im aktuellen Planentwurf angemessen die mit der Vorrangfunktion verbundene Konzentration der Darstellung auf Bereiche mit besonderen bzw. herausragenden siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen. Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird daher nicht gefolgt.</p>	
--	--	--

Der Anregung (u.a. von Ö-2015-03-25-AO/02, Kap. 8.2.PZ2dc-Wegfall) **zur Darstellung des RGZ im Bereich Velbert – Heiligenhaus wird nicht gefolgt**, hierzu wird ergänzend auf die Kommunaltabelle verwiesen. Zur Begründung wird auf die zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge herangezogenen Kriterien verwiesen. Dadurch wurden in den Verdichtungsräumen kleinteilig strukturierte Bereiche eher über das Kriterium der Pufferbereiche um Siedlungsräume als von weiterer Siedlungsentwicklung freizuhaltende Bereiche einbezogen, während in den von großräumigen Landschaftsbereichen geprägten Räumen eher großräumig zusammenhängende Flächen in Verbindung mit dem Biotopverbund oder großräumige Waldbereiche Grundlage der Abgrenzung waren. Darüber hinaus sichern im Norden von Heiligenhaus und Velbert die dargestellten BSN und Waldbereiche ebenfalls großflächig wichtige Freiraumfunktionen.

Auch **den Bedenken** von Ö-2015-03-25-AO/02 **gegen ein befürchtetes Zusammenwachsen von Essen, Heiligenhaus und Velbert wird** u.a. vor dem Hintergrund der vorgesehenen Freiraumdarstellungen und der landesplanerischen Vorgaben, nach denen die Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche auszurichten ist, **nicht gefolgt**.

Darüber hinaus wird den Anregungen zur Rücknahme von Streichungen von Regionalen Grünzügen in Teilen gefolgt. Es wird auf die überarbeitete Darstellung von Regionalen Grünzügen im aktuell vorliegenden Entwurf verwiesen, in die verschiedene Darstellungen insbesondere in den Verdichtungsräumen wieder aufgenommen worden sind (siehe hierzu die Ausführungen in den entsprechenden Kommunaltabellen).

Vor diesem Hintergrund ist der Planentwurf angemessen und weitergehenden Bedenken dagegen bzw. gegenläufigen Anregungen wird nicht gefolgt. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Darstellung von RGZ in den Kernbereichen

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/140) **zur Darstellung des RGZ östlich Fischeln** (s. auch Kommunaltabelle Krefeld) **wird gefolgt**, da Krefeld zu den Bereichen der Kernzone mit weitreichender Darstellung regionaler Grünzüge (Kap. 7.2.6.2 der Begründung) gehört und wegen der Bedeutung des Bereichs für die freiraumbezogene Erholung (Kap. 7.2.6.1 der Begründung und Kriterien 3.2 und 3.4).

	<p><u>Rücknahmen Regionaler Grünzüge im Zusammenhang mit der Neudarstellung von Siedlungsbereichen</u></p> <p>Weiterhin lehnt u.a. das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/160) Rücknahmen Regionaler Grünzüge ab, die im Zusammenhang mit der Neudarstellung von Siedlungsbereichen stehen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Bei den im aktuellen Entwurf des RPD neu dargestellten Siedlungsbereichen hat eine Abwägung zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung und Freiraumbelangen stattgefunden. Als Ergebnis der Abwägung sind bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche zum Teil auch bislang im GEP99 dargestellte Regionale Grünzüge entfallen. Zur Kritik von Ö-2015-03-25-AO/02 an der Neudarstellung von Siedlungsbereichen in den in der Stellungnahme betrachteten Bereichen wird darauf verwiesen, dass mit der bedarfsgerechte Festlegung von GIB bzw. ASB, die auch die Anbindung an andere Siedlungsbereiche und infrastrukturelle Voraussetzungen (s. Kap. 7.1.4.3 der Begründung) berücksichtigt, auch die Abwägung zugunsten der Erhaltung des Freiraumes an anderer Stelle verbunden ist.</p> <p>Bezüglich der konkret genannten Bereiche wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Kommunaltabellen verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2dd-Allgemein	<p><u>WG Uerdingen/ Bruchweg</u></p> <p>Die SWK Aqua GmbH sowie die NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH (2405-2015-03-06/04, 2405-2015-03-06/08, 2405-2016-10-06/07 und 2405-2016-10-06/13) regen die Ergänzung des potenziellen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Uerdingen/Bruchweg, welches nicht mit den festgesetzten Wasserschutzgebietszonen übereinstimmt, in der zeichnerischen Darstellung an.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß DVO-LPIG werden im Regionalplan vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete i.S. der Wasserschutzzone I-IIIa als BGG dargestellt. Zusätzlich zum festgesetzten Wasserschutzgebiet das potenzielle Einzugsgebiet darzustellen, ist außerdem nicht möglich, da für potenzielle Einzugsgebiete keine Regelungen existieren. Diese gelten nur für das festgesetzte Schutzgebiet. Bei den festgesetzten Wasserschutzgebieten können sich seit der Festsetzung Änderungen ergeben haben, die eine Anpassung erforderlich machen, so zum Beispiel eine veränderte Entnahmemenge oder die Aufgabe von benachbarten</p>	<p>V-2405-2015-03-06/04 V-2405-2015-03-06/08 V-2405-2016-10-06/07 V-2405-2016-10-06/13</p>

	<p>Industriewasserrechten. Aus personellen Gründen können die Anpassungen jedoch teilweise nicht zeitnah durchgeführt werden, da aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf auf alle Fälle ein Schutzgebietsverfahren durchzuführen ist. Die Beikarte 4G Wasserwirtschaft stellt neben den Wasserschutzzonen I-III A bei den Wasserschutzgebieten auch noch die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (weiteres Einzugsgebiet im Sinne der Wasserschutzzone III B) dar, jedoch ebenfalls nicht das potenzielle Einzugsgebiet, welches in den Anlagen der Stellungnahmen abgegrenzt ist.</p> <p><u>Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen</u> Der Geologische Dienst NRW Landesbetrieb (V-8002-2015-03-27/19) bittet um Prüfung, ob eine kartenmäßige Darstellung der Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen möglich ist. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung der BGG orientiert sich an der DVO des LPIG NRW. Demnach werden nur vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden, dargestellt.</p> <p><u>WG Weckhoven</u> Der Rhein-Kreis Neuss kritisiert, dass in der Begründung in Kapitel 7.2.7.2.1 bei den BGG, die im Vergleich zum GEP99 gestrichen wurden, das Wasserschutzgebiet Weckhoven genannt wird. Hierbei handele es sich um eine Wassergewinnung und kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Der Anregung wird gefolgt, Weckhoven war kein festgesetztes Wasserschutzgebiet, sondern eine Wassergewinnung. Die Begründung soll gegenüber dem 2. Entwurf geändert werden.</p> <p><u>WG Heiligenhaus</u> Die Stadt Velbert regt in V-1139-2015-03-20/19, V-1139-2015-03-20/53 und V-1139-2016-10-12/40 an, in der Begründung unter Kapitel 7.2.7.3.1 zu Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz bei den neu dargestellten Wassergewinnungen und Wasserschutzgebieten das Wassergewinnungsgebiet Heiligenhaus, welches sich im Vergleich zum GEP 99 nach Osten auf Velberter</p>	<p>V-8002-2015-03-27/19</p> <p>V-1150-2016-09-28/14</p> <p>V-1139-2015-03-20/19 V-1139-2015-03-20/53 V-1139-2016-10-12/40</p>
--	---	---

Stadtgebiet erweitert hat, aufzuführen.

Die Abgrenzung der Wassergewinnung Heiligenhaus im GEP 99 beruht auf Angaben im wasserrechtlichen Verfahren. Hinsichtlich dieser Abgrenzung haben sich Änderungen ergeben, die eine veränderte Darstellung erforderlich machen. Es handelt sich jedoch um keine Neudarstellung, weshalb der **Anregung nicht gefolgt wird**. In der zeichnerischen Darstellung wird das Wassergewinnungsgebiet in seinen neuen Abgrenzungen als BGG dargestellt.

Einführung neuer Planzeichen

Die Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/83) regen an, neue Planzeichen beispielsweise für Bereiche, in denen Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen, sowie auch für Bereiche der Wasserschutzgebietszonen IIIB zu entwickeln und diese als Vorranggebiete darzustellen. Die Aufnahme der Wasserschutzzone IIIB in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans wird auch von der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27-A/24 und V-1100-2016-10-06/17) angeregt.

Den **Anregungen kann nicht gefolgt** werden. Im LEP NRW ist in Kapitel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ festgelegt, dass die Regionalplanung BGG mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – IIIA sichert. Die zeichnerische Darstellung der BGG erfolgt auf der Grundlage der Anlage 3 zur LPIG-DVO. Die Bereiche der Wasserschutzzone IIIB werden darüber hinaus in der Beikarte 4G als Vorbehaltsgebiete abgebildet (siehe auch Grundsatz G2 in Kapitel 4.4.3). Diese ebenfalls als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben wie die BGG zu belegen, würde zu erheblichen Konflikten mit anderen Nutzungen führen und diese zu sehr einschränken. Durch den Grundsatz 2 Kapitel 4.4.3 ist jedoch gewährleistet, dass auch in den erweiterten Einzugsbereichen und damit dem gesamten Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes gewährleistet werden.

Auch regen die Naturschutzverbände an (V-2002-2015-03-31/87), Bereiche, in denen das Grundwasser nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau wieder ansteigen wird, mit einem neuen Planzeichen darzustellen.

Die unbeeinflussten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserbereiche werden auch weiterhin als BGG zeichnerisch dargestellt (siehe Erläuterung 4 zu Kapitel 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz, zweiter Entwurf des Regionalplans von 2016). Dadurch sollen die Bereiche langfristig geschützt

V-2002-2015-03-31/83
V-2002-2015-03-31/87
V-1100-2015-03-27-A/24
V-1100-2016-10-06/17

	<p>werden, aus denen auch zukünftig Trinkwasser gewonnen wird. Das „Vortagebauniveau“ werden die Grundwasserstände nach Beendigung des Tagesbaus Garzweiler II (wahrscheinlich in 2045) erreichen. Wann sich jedoch ein stabiler Endzustand einstellen wird, ist derzeit noch offen. Prognosen gehen davon aus, dass dies im Jahr 2200 der Fall sein wird. Welche Grundwasserstände dann erreicht werden, hängt auch von der klimatischen Entwicklung ab. Ohne eine konkrete Angabe, wann welche Grundwasserstände erreicht werden, ist die Einführung eines neuen Planzeichens bzw. die Darstellung der Bereiche, in denen das Grundwasser wieder ansteigen wird, jedoch nicht sinnvoll. Deshalb wird der Anregung nicht gefolgt.</p>	
Kap. 8.2.PZ2de-Allgemein	<p><u>Darstellung der Überschwemmungsgebiete</u> Die Stadt Goch kritisiert in Ihrer Stellungnahme V-1114-2015-03-27/21 unter anderem, dass die Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Regionalplanentwurf (Blatt 06 und 08) zu ungenau und deshalb irreführend sei. Auch die Stadt Erkrath (V-1131-2015-03-26/17) hält die Darstellung der Überschwemmungsbereiche im Maßstab 1:50.000 für nicht sinnvoll, da sie nicht den tatsächlichen Überschwemmungsbereichen entspricht. Regionalplanerische Erläuterung: Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche ist in einem Maßstab von 1:50.000 im Regionalplan bzw. 1:200.000 in den Beikarten nicht möglich. Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko.</p> <p>Die Stadt Langenfeld regt in V-1135-2016-09-29/10 an, auf eine Darstellung der Überschwemmungsbereiche zu verzichten, da die Darstellung der Planungsinhalte zu kleinteilig auf Maßstabsebene des Regionalplans sei. Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, gemäß DVO LPIG in den Regionalplänen darzustellen sind.</p> <p>Die Stadt Düsseldorf kritisiert unter anderem in ihrer Stellungnahme (V-1100-</p>	<p>V-1114-2015-03-27/21 V-1131-2015-03-26/17</p> <p>V-1135-2016-09-29/10</p> <p>(V-1100-2015-03-27-A/33)</p>

2015-03-27-A/33) die Darstellung der Überschwemmungsbereiche an Anger und Schwarzbach, da die ermittelten Flächen unplausibel seien und überprüft werden sollten. Hierzu sei eine kritische Stellungnahme der Stadt Düsseldorf im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zu beachten.

Der **Anregung wird nicht gefolgt**. Die beiden Überschwemmungsgebiete wurden 2015 festgesetzt, die Einwendungen der Stadt Düsseldorf konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Sie wurden im Festsetzungsverfahren abgewogen. Zudem kritisiert die Stadt Düsseldorf, dass kleine Überflutungsflächen teilweise nicht mehr in der zeichnerischen Darstellung zu erkennen sind.

Regionalplanerische Erläuterung: Kleine Überflutungsflächen können aufgrund des Maßstabs im Regionalplan und in der Beikarte nicht immer erkennbar dargestellt werden. Die entsprechenden detaillierten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sind jedoch auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de einsehbar.

Die Stadt Duisburg (V-5043-2015-03-19/18 und V-5043-2016-10-11/10) regt an, dass Änderungen bei der Darstellung von Überschwemmungsgebieten, die die Regionalplangrenzen überschreiten, gesondert erfasst werden. Diese sollen der betroffenen Gebietskörperschaft und dem RVR mitgeteilt werden.

Der **Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgt auf der Datengrundlage der Fachplanung. Die gleichen Datengrundlagen werden auch dem RVR für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr zur Verfügung gestellt.

Geldern

Die Stadt Geldern (V-1113) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/49-C) führen unter anderem aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum sich die ÜSG bei der Neufestsetzung der ÜSG für die Niers verändert haben, ohne dass es Änderungen bei den Geländehöhen gegeben habe. Auch fehle eine Erklärung, warum erst jetzt erstmals ÜSG für den Nierskanal, die Issumer und die Geldener Fleuth festgesetzt werden und dies früher nicht notwendig war.

Regionalplanerische Erläuterung: Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

V-5043-2015-03-19/18
V-5043-2016-10-11/10

V-1113-2015-02-26/09
V-1113-2015-02-26/16
V-1113-2016-09-21/06
V-1110-2015-03-25/49-C

<p><u>Rees/ Wesel</u> Die Stadt Wesel (V-5041) regt unter anderem an, den ÜSB an der Grenze von Rees und Wesel zu erweitern und die Planungen zur Rückverlegung des Deiches in Bislich Vahnum auf dem Stadtgebiet Wesel mit in die zeichnerischen und textlichen Ausführungen des Regionalplans aufzunehmen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zunächst einmal sind Darstellungen im Gebiet der Stadt Wesel nicht möglich, da die Planungshoheit beim RVR liegt. Eine Erweiterung des ÜSB ist im Bereich des wegfallenden GIB bereits teilweise erfolgt. Die von der Stadt Wesel angesprochene Planung zur Rückverlegung des Deiches in Bislich Vahnum ist jedoch zum derzeitigen Stand (Oktober 2016) noch Gegenstand von Gesprächen, sie kann deshalb noch nicht bei der Darstellung und in den textlichen Ausführungen berücksichtigt werden. Wenn eine konkrete Planung sowie die entsprechenden Fachdaten vorliegen, können diese auch im Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>V-5041-2015-03-04/02 V-5041-2015-03-04/03 V-5041-2015-03-04/07 V-5041-2016-09-27/01 V-5041-2016-09-27/02 V-5041-2016-09-27/03</p>
<p><u>Neues Planzeichen/Sonderkategorie für Gewässerrandstreifen</u> Die Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/88) kritisieren, dass die Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen (im 2. Planentwurf Grundsatz G1 in Kapitel 4.4.2 Oberflächengewässer) zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer nicht ausreichend seien und fordern die zeichnerische Darstellung durch ein neues Planzeichen bzw. eine neue Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Regionalplan orientiert sich an der Planzeichendefinition der DVO des LPIG. Demnach werden als Überschwemmungsgebiete auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, sowie Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, dargestellt. Eine Sonderkategorie für Gewässerrandstreifen ist hier nicht vorgesehen. Im Übrigen ist die zeichnerische Darstellung von Gewässerrandstreifen im Maßstab 1:50.000 meistens nicht möglich.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/88</p>
<p><u>Überlagerung ÜSB mit BSN bzw. BSLE</u> Die Naturschutzverbände merken an, dass eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und/oder Bereichen zum Schutz der</p>	<p>V-2002-2015-03-31/88</p>

Natur/Landschaft die Zielerreichung der WRRL unterstützt.

Regionalplanerische Erläuterung: Im RPD erfolgt häufig die Überlagerung von Überschwemmungsbereichen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A

8.2 PZ2e-Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2e-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2ea-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2ea-1-Allgemein	<p><u>Deponien in der Nachsorgephase</u> Die Bayer Real Estate GmbH regt an, für eine in der Nachsorgephase befindliche Deponie einen zeichnerischen Hinweis in den RPD aufzunehmen. Auch die Stadt Remscheid regt eine Kennzeichnung als Aufschüttung oder Ablagerung an.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zeichnerische Darstellungen von Deponien haben die Wirkung von Vorranggebieten. Dies bedeutet, dass in den dargestellten Bereichen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit einer Deponienutzung nicht vereinbar sind. Eine derartige Bindung wäre für Deponien in der Nachsorgephase nicht gerechtfertigt. Die Gewährleistung, dass Deponien in der Nachsorgephase nicht durch ungeeignete Nutzungen in Anspruch genommen werden, erfolgt durch fachrechtliche Instrumente (Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDIS, Altlastenkataster).</p> <p>Zur Nachnutzung von Deponiestandorten für Solarenergieanlagen wird auf den Ausgleichsvorschlag zu V-1107-2015-03-27/28-B in der Thementabelle_5.2 unter Kürzel Kap. 5.5.2-Z1 verwiesen.</p> <p><u>Bedarf an Deponiekapazitäten</u> Die Stadt Erkrath zieht bestimmte Aussagen aus der Begründung des Bedarfs</p>	<p>V-3111-2015-03-30/11 V-1107-2015-03-27/28-A V-1131-2016-10-10/07</p>

an Deponiekapazitäten im Planungsraum in Zweifel (Begründung, Kapitel 7.2.10). Sie spricht in diesem Zusammenhang den Transportanteil aus dem Regierungsbezirk sowie die Höhe der Entsorgungspreise an und äußert die Auffassung, dass die auf Deponien abzulagernden Mengen – u.a. auch unter Berücksichtigung der Mantelverordnung – nicht steigen würden; des Weiteren regt sie an, auszuführen, welches Volumen an Deponiekapazität zu sichern beabsichtigt wird.

Sofern auf Grundlage der Äußerungen eine Änderung der Begründung oder der textlichen oder zeichnerischen Darstellungen des RPD angeregt werden soll, wird dem nicht entsprochen.

Gem. Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sollen Abfälle zur Beseitigung möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) entsorgt werden. Der Grundsatz der Nähe wird außerdem in § 1. Abs. 1 Nr. 9 Landesabfallgesetz aufgegriffen. Auch dem Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfall liegt dieses Prinzip zur Grunde, man hat hier für die Siedlungsabfälle statt fünf Regierungsbezirke eine Einteilung in drei Entsorgungsregionen vorgenommen. Wenn man für Gewerbeabfälle eine vertretbare Transportentfernung von 50 km zu Grunde legt, ist die Einteilung in Regierungsbezirke schon relativ weiträumig. Dass ein großer Teil der Gewerbeabfälle in andere Regierungsbezirke transportiert wird, widerspricht dem Prinzip der Nähe. Wenn im Regierungsbezirk Düsseldorf durch eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte und Wirtschaftstätigkeit mehr Abfälle anfallen, muss es hierfür auch entsprechende ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten geben.

Bzgl. der Annahme eines Anstiegs der auf Deponien abzulagernden Mengen ist auszuführen, dass der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft und die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe davon ausgehen, dass sich der Mehranfall an zu deponierenden Mengen durch die Mantelverordnung auf zusätzlich 50 Mio. Tonnen belaufen wird, und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe prognostiziert sogar 70 Mio. Tonnen. Selbst das Bundesumweltministerium geht im Nachgang des Planspiels Mantelverordnung, welches nach dem im Juli 2015 fertig gestellten 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung begonnen hat, von einem Anstieg von jährlich zwei bis sieben Mio. Tonnen aus (vgl. EUWID Recycling und Entsorgung, 43.2016, S. 26). Selbst nach der pessimistischsten Annahme kommt es zu einem Anstieg und nicht zu einer Reduzierung der Abfallmengen. Aktuell gibt es außerdem Diskussionen, welche Restbelastung von Asbest es in Recyclingbaustoffen geben darf. Das Problem ist, dass es technisch nicht möglich ist, Asbestrückstände restlos aus

	<p>den Recyclingbaustoffen zu entfernen. Die Entscheidung, welche Restbelastung zulässig ist, kann dazu führen, dass verstärkt Materialien auf Deponien gebracht werden müssen.</p> <p>Die Ausführungen zur zeitlichen Reichweite der verbleibenden Deponiekapazitäten werden vor dem Hintergrund der regionalen Inanspruchnahmen von Deponiekapazitäten in den vergangenen Jahren als hinreichend angesehen, um den Bedarf für die im RPD enthaltenen zeichnerischen Darstellungen zu belegen. Über den konkreten standortbezogenen Bedarf wird im Rahmen nachfolgender Planverfahren entschieden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Zu weiteren Aspekten der Deponiedarstellungen wird außerdem auf den Ausgleichsvorschlag in der Kommuntabelle der Stadt Ratingen unter dem Kürzel Ratingen-PZ2ea-1 verwiesen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2ea-2-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein	<p><u>Gesamtkonzept im Kontext von Erläuterung 27 des Kap. 5.4.1 und dortigen „Kriterien“, Strombaggerei etc.</u></p> <p>In den verschiedenen Stellungnahmen u. a. V-4011-2015-03-30/10 und V-4011-2015-03-31/22 (siehe auch, V-4011-2015-03-31/45, V46, 54, 56, 57, 58, 60 u. 61, 62, 63-C) hinterfragen insb. vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und Mitgliedsunternehmen das Darstellungskonzept des Regionalplans Düsseldorf bzw. des GEP99 prinzipiell und/oder fordern, die Tabukriterien eindeutig in harte und weiche Kriterien einzuteilen und diese Aufteilung im Rahmen der Planbegründung zu veröffentlichen. In der Stellungnahme V-4011-2015-03-30/10 geht vero zudem davon aus, dass die Erläuterung 27 zu Kap. 5.4.1 das grundsätzliche Gerüst (neben den aus dem Umweltbericht folgenden weiteren Maßgaben) für das planerische Gesamtkonzept darstellt. Mit Verweis auf die Rechtsprechung wird im Folgenden ausgeführt, dass aufgrund der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine planerische Gesamtabwägung unter Darstellung von sog. „harten“ und „weichen“ Tabukriterien erforderlich sei. Erforderlich für die planerische Ausweisung von Konzentrationszonen sei zudem ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen. Daher wird von vero angeregt, im Regionalplan eine exakte Darstellung des Planungskonzeptes auszuweisen, statt lediglich Hinweise</p>	<p>V-4011-2015-03-30/10 V-4011-2015-03-31/22 V-4011-2015-03-31/45 V-4011-2015-03-31/46 V-4011-2015-03-31/54 V-4011-2015-03-31/56 V-4011-2015-03-31/57 V-4011-2015-03-31/58 V-4011-2015-03-31/60 V-4011-2015-03-31/61 V-4011-2015-03-31/62 V-4011-2015-03-31/63-C Ö-2015-03-30-A- /05 Ö-2015-03-26-A /17 Ö-2015-03-26-A /18</p>

auf mögliche „weiche Tabukriterien“ in Erläuterung 27 und im Umweltbericht zu geben.

Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung:

Die von vero aus Gründen der Rechtssicherheit und der Darstellungsklarheit geforderte klare Kenntlichmachung des Planungskonzeptes ist prinzipiell begründet, allerdings bildet nicht – wie in der Stellungnahme ausgeführt – die Erläuterung 27 zusammen mit den aus dem Umweltbericht folgenden weiteren Maßgaben das gesamträumliche Konzept, sondern dieses findet sich bereits hinreichend klar in der Begründung zum RPD insb. unter Kapitel 7.2.12 (siehe aber auch Kapitel 5.4.1 der Begründung). Hier wird auch, wie von der Rechtsprechung und in der Stellungnahme gefordert, die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien vorgenommen. Auch hinsichtlich der in den Stellungnahmen angesprochenen Tabu-/Auswahlkriterien sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen. An dieser Stelle sei ferner darauf hingewiesen, dass auch die 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) die entsprechenden Anforderungen erfüllt hat (vgl. Entscheidung des BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 4 B 56/13 und die vorinstanzliche Entscheidung des OVG NRW). Dieses Konzept wurde im Erarbeitungsverfahren des RPD überprüft und bestätigt. Die in den Stgn. angesprochene Erläuterung 27 in Kap. 5.4.1 zielt – wie im Übrigen ohne Weiteres bereits aus dem Wortlaut „zukünftige“ ersichtlich ist – auf spätere regionalplanerische Verfahren für Neudarstellungen und nicht auf die Erarbeitung des RPD. Zudem ist sie „zurückhaltend“ formuliert („sollen insbesondere“) – weil der Entscheidungsspielraum des Regionalrates natürlich auch abweichende Entscheidungen zulässt. „Berücksichtigt“ ist in der Raumordnung eine Formulierung, die im RPD für Grundsätze der Raumordnung verwendet wird. Die Erläuterungen dienen nur als grobe Orientierung für Planungen Externer. Hier ist keine Unterteilung in harte oder weiche Tabukriterien erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist z.B. auch die Thematik besonders guter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen zu sehen und der Umgang hiermit im RPD ist sachgerecht. Sofern es in der Gesamtabwägung sinnvoll möglich ist, können diese Bereiche zwar von künftigen Neudarstellungen von BSAB und Sondierungsbereichen ausgenommen werden. Dies ist allerdings nicht zwingend und der Erhalt bestehender BSAB und Sondierungsbereiche ist dadurch ohnehin bei der Erarbeitung des RPD nicht gefährdet.

Dass es sich beim RPD nicht um eine „verkappte“ Verhinderungsplanung handelt, sondern sich die Vorhaben der Rohstoffgewinnung an den positiv als

BSAB dargestellten Standorten gegenüber Nutzungen, die sich mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbaren lassen, durchsetzen – anders als in der Stellungnahme angedeutet – und dass ihnen auch in substantieller Weise Raum verschafft wird, wird ebenfalls aus der Begründung deutlich. Zum Thema substantiell Raum verschaffen bzw. Versorgungszeitraum wird ebenfalls auf die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel 7.2.12.1.2 sowie zu den Ausführungen zum Kürzel in der Thementabelle Kap. 5.4.1-Allgemein Stichwort – Versorgungszeitraum in der Thementabelle_5.4 Rohstoffgewinnung **verwiesen**.

Zum Thema Qualität wird auf die hinreichenden Ausführungen in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung (dort in einer Fußnote) **verwiesen**.

Zu den in der Stellungnahme vorgetragene Bedenken zu den Kriterien „Bereiche mit besonders schützenswerten Böden“ und „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete“ sowie zu dem Verweis, dass an der generellen Kritik an der Berücksichtigung dieser Kriterien im Rahmen der 51. GEP-Änderung festhalten wird, ist zu erwidern, dass bei der sog. „Sonderregelung“ bereits mit Blick auf die Interessen der Betreiber der bestehenden Abgrabungen bereits nur die „besonders schützenswerten Böden“ als Ausschlusskriterium gewählt wurden. Dieses Ausschlusskriterium war bei der 51. GEP-Änderung und ist es auch weiterhin beim RPD, mit Blick auf die Auswirkungen von Rohstoffgewinnungen auf den Boden, sachgerecht. Gleiches gilt für das ebenfalls angesprochene Ausschlusskriterium „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete“. Auch hier ist es sachgerecht, wenn in Anbetracht der Alternativensituation der Rohstoffvorkommen die vorsorgende Regionalplanung dieses Kriterium weiterhin beibehält. Darüber hinaus wird ebenfalls auf die Ausführungen/Erwiderung zu der in der Stellungnahme angesprochenen Argumente in der 51. Änderung des GEP99 **verwiesen**. Siehe hierzu insbesondere die Synopse Allgemeines http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2008/032008/rr/1_Syn_Allgem_05_06_08.pdf (einsehbar bei der Bezirksregierung; bitte ggf. Termin vereinbaren).

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

In der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/22 wird zudem ausgeführt, dass das Plankonzept den Anschein mache, als wären gegenüber der 51. Regionalplanänderung noch weitere weiche Tabu-Kriterien (z.B. lärmarme Räume, agrarstrukturell bedeutsame Flächen) definiert worden, ohne dass eine erneute

Abwägung oder Bewertung stattgefunden hätte.

Klarstellung der Regionalplanung:

Hierzu ist zu sagen, dass weder für die BSAB-Darstellung noch für die in der Beikarte 5C-Rohstoffsicherung abgebildeten Sondierungsbereiche weitere oder neue (weiche) Tabu-Kriterien hinzugekommen sind. Es werden, wie in der Begründung unter Kap. 7.2.12.1.2 dargelegt, alle BSAB im Planungsraum weiterhin dargestellt und auch die Sondierungsbereiche. Einzige Ausnahme bilden die in der Begründung unter Kap. 7.2.12.2.1 aufgeführten BSAB.

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle scheinen zudem angesichts z.B. der Stgn. V-4011-2015-03-31/45 u. 46 einige Ausführungen zur Festlegung von Tabugebieten und die damit in der Stellungnahme unterstellten Eingriffe in die Berufs- und der Eigentumsfreiheit gem. Art. 12 und 14 GG angebracht. Dass Konzentrationszonenplanungen den Artikel 14 GG berühren, da sie die Nutzbarkeit des Grundeigentums sowohl innerhalb wie auch außerhalb der Konzentrationszonen maßgeblich bestimmen, ist richtig. Dies berücksichtigt der Regionalrat ja gerade bei der hohen Gewichtung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in Bezug auf die Beibehaltung/Bestätigung der BSAB-Darstellung des GEP99.

Hierbei berücksichtigt der Regionalrat im übrigen auch explizit die Interessen der Strombaggerei. Durch die Beibehaltung u. A. des BSAB KLE09, trotz seiner Lage im VSG Unterer Niederrhein, wird u. A. diesem Interesse Rechnung getragen. Gleichzeitig betont der Regionalrat in Kap. 3.2.12.1.2. der Begründung zum RPD jedoch auch, „dass bei der 51. Änderung des GEP99 Sondierungsbereiche für neue BSAB regelmäßig nicht in umweltbezogen bereits besonders wertvollen Bereichen lokalisiert wurden, sondern in noch nicht wertvollen Bereichen. Verknüpft wurde dies mit der Hoffnung, dann nach etwaigen Abgrabungen evtl. sogar eine Steigerung des Umweltwertes erreichen zu können, statt „nur“ die Wiederherstellung eines hohen Umweltwertes. Der Grundstein für einen „sanften Übergang“ ist insoweit gelegt“.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich im ROG durch die Darstellungskategorie „Eignungsgebiet“ (vgl. § 8 Abs. 7 Nr. 3) die gesetzlichen Grundlagen zur Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gemäß Artikel 14 GG befinden. Da der Regionalrat die Interessen von Pächtern, Besitzern, Anwohnern, Unternehmern etc. typisierend bei der Abwägung einbezogen hat, liegt hier weder ein Abwägungsausfall noch ein

Abwägungsdefizit vor.

Zu den in den Stellungnahmen getroffenen Ausführungen zu Art. 12 GG – Berufsfreiheit – ist zu sagen, dass, falls die „Strombaggerei“ wirklich einen eigenständigen Beruf – und nicht schlicht, wofür einiges spricht, eine von mehreren Abbaumethoden/-techniken – darstellen würde, diese Tätigkeit durch den RPD jedenfalls nicht unmöglich gemacht wird, weshalb die Einstufung insoweit an dieser Stelle auch unberücksichtigt bleiben kann. Denn zum einen werden, wie oben dargestellt, mit Blick auf den Vertrauensschutz rheinnahe BSAB durch den Regionalrat bestätigt (was mindestens einen sanften Übergang ermöglicht), zum anderen bestünde für die Abgrabungsunternehmen – als Synonym für Unternehmen, die nicht energetische oberflächennahe Primärrohstoffe gewinnen – auch die Möglichkeit ihren Beruf bzw. ihr Geschäftsmodell der Strombaggerei in einer anderen Planungsregion auszuüben. Eine etwaige perspektivische stärkere Verortung von neuen BSAB im rheinernen Hinterland aus sachgerechten planerischen Erwägungen ist aber ohnehin zulässig und stellt somit keine unzulässige Einschränkung der Berufsfreiheit dar.

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Siehe zur Thematik Strombaggerei auch die Ausführungen weiter unten.

In Stgn. V-4011-2015-03-31/45 heißt es – vereinfacht zusammengefasst – bereits, dass sogar ein (genereller) Ausschluss einer bestimmten Art und Weise des Rohstoffabbaus – der im RPD nicht angelegt ist – dann zu rechtfertigen wäre, wenn er auf einem legitimen öffentlichen Ziel beruht und zur Förderung/Erreichung des Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Als Exkurs ist hier auch einmal auf Maßstäbe der sozialen Marktwirtschaft in anderen Bereichen hinzuweisen: Es ist z.B. auch nicht so, dass bei einem privatisierten ÖPNV dem Unternehmen zugesichert werden muss, dass es einen unbegrenzten Erhalt des Straßenbahnbetriebes geben wird. Es ist nach Auslaufen von Verträgen – ähnlich wie bei abgebauten BSAB – in der situativen Abwägung privater und öffentlicher Belange den lokalen Entscheidungsträgern durchaus möglich, auf Busbetrieb umzustellen, Linien ganz aufzugeben oder die Linienführung zu verlagern und erst recht kann/muss neuen Unternehmen auch eine Chance auf einen Zugriff gegeben werden.

Somit ergibt sich aus den o.g. Stgnim Übrigen kein Änderungsbedarf. Die Ausführungen werden aber zur Kenntnis genommen.

Substanzgebot und Bereitschaft zur Darstellung zusätzlicher BSAB

In Stgn. (z. B. V-4011-2015-03-31/27) wird behauptet, dass der Regionalrat (bzw. die Regionalplanungsbehörde) unwillig sei, zusätzliche BSAB auszuweisen. Es werde jedoch vom Vortragenden von einer Erforderlichkeit weiterer BSAB ausgegangen.

Klarstellung der Regionalplanung:

Hierzu wird auf Kapitel 7.2.12 der Begründung zum RPD verwiesen sowie auf die sachgerechte Abwägung durch den Regionalrat. Wenn es sich im RPD-Verfahren ergibt, kann es auch zu Neudarstellungen kommen; bis dato sind dafür aber auch standörtlich keine entsprechenden Erforderlichkeiten gegeben.

Den Bedenken wird somit nicht gefolgt. Darüber hinaus wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.

Tabugebiete und der frühere LEP-Entwurf

In verschiedenen Stellungnahmen (wie z.B. V-4011-2015-03-31/45 u. 46) finden sich Ausführungen zur Festlegung von Tabugebieten. Diese Ausführungen werden so verstanden, dass sie sich auf den 1. Entwurf des LEP (Juni 2014) beziehen. Da der LEP nicht in der Zuständigkeit des Regionalrats oder der Regionalplanungsbehörde liegt, werden diese Ausführungen **zur Kenntnis genommen**. Auf nachfolgende Änderungen am LEP-Entwurf in diesem Feld (Streichungen) wird hingewiesen.

Mit folgender Formulierung wird jedoch in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/46 versucht, einen Bogen zu schlagen zum Entwurf des RPD: „Dabei gelten die vorgenannten rechtlichen Erwägungen, insbesondere in Bezug auf den (faktischen) Ausschluss der Strombaggerei, ohne Weiteres auch für die Festlegungen im RPD.“ **Klarstellung der Regionalplanung:**

Dieser Übertragung der Ausführungen auf die zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfes kann **nicht gefolgt** werden. Keins der in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/45 u. 46 angeführten Tabugebiete findet so Anwendung in dem gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzept für BSAB im RPD (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kap. 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD). Soweit die Stgn. auf die Tabukriterien bei der 51. Änderung des GEP99 – insb. für Sondierungsbereiche – abzielen sollte, wird auf die entsprechende für den Planungsraum und die Planungssituation korrekte Abwägung bei der 51. Änderung verwiesen (siehe die Sitzungsvorlage zum damaligen

Aufstellungsbeschluss;

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnun

<p>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein</p>	<p>g2008.html, einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde; bitte ggf. Termin vereinbaren).</p> <p><u>Darstellung neuer/zusätzlicher BSAB (inkl. Umwandlung Sondierungsbereiche und Flächentausch)</u></p> <p><u>Allgemeines</u> In mehreren Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie aus der Öffentlichkeit wird angeregt, <u>neue oder zusätzliche BSAB</u> darzustellen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt (siehe jedoch die Kommunaltabelle Rees zu einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf; Wiederaufnahme eines im GEP99 derzeit bestehenden BSAB). Zu den Gründen wird auf die Ausführungen im Kap. 7.2.12 und hier insb. unter 7.2.12.1 (Beibehaltung der bestehenden BSAB) und 7.2.12.3 (neu dargestellte Bereiche) der Begründung zum RPD verwiesen. Eine Übersicht der angeregten Abgrabungsflächen, d.h. seit dem in Krafttreten der 51. Änderung des GEP 99 sowie im Rahmen des RPD-Verfahrens gemeldete Flächen, welche gem. Anregung/Stgn. als BSAB dargestellt werden sollen (inkl. der Umwandlung von Sondierungsbereichen in BSAB), findet sich in Anlage A (angeregte Abgrabungsflächen) zu dieser Thementabelle.</p> <p>In verschiedenen Stellungnahmen, unter anderem von der Stadt Korschenbroich (V-1155-2015-03-26/07) ebenso wie z.B. von vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. bzw. von verschiedenen seiner Mitgliedsunternehmen und in mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2015-03-26-AG/01 u. 02; Ö-2015-03-26-AT/02 bis 04) wird <u>die Umwandlung von Sondierungsbereichen in BSAB</u> angeregt. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. <u>Standortsicherungsinteressen</u> von Unternehmen wurden generell im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 sowie bei der Erarbeitung des RPD hinreichend über das konzeptionelle Vorgehen und auch über die Sonderregelung des Ziel Z 4, berücksichtigt. Darüber hinaus können Unternehmen (auch Gruppen, Betriebe, Holdings etc.) sich – wie dies im Übrigen gängige Praxis ist – auch neue Abgrabungsstandorte suchen, längere <u>Transport- und Fahrwege</u> in Kauf nehmen oder sich in andere Standorte und Unternehmen mit anderen Standorten einkaufen oder diese übernehmen (innerhalb und außerhalb der Planungsregion). Dies ist zumutbar und umgekehrt führen auch Argumente, wie z.B. eine</p>	<p>V-1140-2015-03-26/06 V-1140-2016-10-17 /07 V-1155-2015-03-26/07 V-1155-2016-09-28/07 V-1112-2015-03-20/77 V-1112-2016-10-10/61 V-1116-2015-03-18/12 V-1116-2016-10-12/15 V-1116-2015-03-18/22 V-1116-2016-10-12/28 V-1116-2015-03-18/23 V-1116-2016-10-12/29 V-1116-2015-03-18/27 V-4009-2015-03-23/02 V-4009-2015-03-23/06-A V-4009-2015-03-23/06-B V-4009-2016-09-22/06-A V-4009-2016-09-22/06-B V-4011-2015-03-31/11 V-4011-2015-03-31/17 V-4011-2015-03-31/20 V-4011-2015-03-31/25 V-4011-2015-03-31/27 V-4011-2015-03-31/39 V-4011-2015-03-31/40 V-4011-2015-03-31/41 V-4011-2015-03-31/42 V-4011-2015-03-31/47 V-4011-2015-03-31/54 V-4011-2015-03-31/56 V-4011-2015-03-31/57 V-4011-2015-03-31/58 V-4011-2015-03-31/60 V-4011-2015-03-31/61</p>
---------------------------------	--	--

gute oder konfliktfreie Verkehrserschließung oder die Konfliktfreiheit/-armut einer angeregten Erweiterungsfläche, nicht zu einer Beseitigung des Ausschussesgrundes, dass der Rohstoffgewinnung mehr als substanziiell Raum eingeräumt wurde und die gesicherten Versorgungszeiträume durch die BSAB-Darstellungen bei allen Rohstoffgruppen mehr als gedeckt sind – also derzeit kein Bedarf an neuen BSAB besteht. Auch der Umgang mit der Thematik des unternehmensspezifischen Bedarfs ist sachgerecht - selbst wenn Unternehmen z.B. bereits bestimmte Flächen gekauft haben sollten, ihre Anlagen dort stehen haben sollten oder eingespielte und ggf. lokale Absatzströme haben. Bei diesen Themen – einschließlich der Arbeitsplatzeffekte – müssen die Ausschlusskriterien aus Fairnessgründen für alle gleich angewendet werden. Dass einzelne Unternehmen oder Standorte – gemessen an ihren bisherigen Abbauraten – längere und andere Unternehmen hingegen kürzere einzelwirtschaftliche Versorgungszeiträume an einem jeweils spezifischen Standort haben, wird dabei gesehen, ist aber sachgerecht, zumal ansonsten die planerisch gewünschte rasche vollständige Gewinnung und Rekultivierung der Abgrabungsbereiche nicht oder u. U. deutlich schwerer möglich wäre.

Alle Unternehmen sollten möglichst gleich behandelt und nicht unternehmens-/firmenspezifisch mit Sonderkriterien behandelt werden. Bei den Versorgungszeiträumen erfolgt, im Einklang mit dem LEP NRW, eine planungsregionsweite und keine unternehmens-/firmenspezifische Betrachtung. Das heißt, die Stellungnahmen von oder für Unternehmen (wie z.B. zu ihrer spezifischen Situation (u.a. V-4011-2015-03-31/75), u.a. zu Verkehrsanbindungen, betriebliche Planungssicherheit, Planungsvorlaufzeiten, Absatzmärkte, kein Flächenverbrauch für neuen Betriebsstandort bei Weiternutzung bestehender Anlagen, Lagerstätteneigenschaften, Arbeitsplätze, Immissionssituation, Verbundstruktur, Reserven, vorhandene Anlagen, Auftragslage, bestehende Lieferverträge, erworbene Grundstücke oder Vorverträge, lokaler Akzeptanzgrad etc.) wurden zwar konkret in die Abwägung eingestellt, sie wurden jedoch bei der Entscheidung, keine neuen BSAB darzustellen, als nicht gewichtiger als die übergeordneten Aspekte Vertrauensschutz/Planungssicherheit und (derzeit) kein Bedarf gewertet. Gegenteiligen **Bedenken wird nicht gefolgt**.

Auch bzgl. dieser Thematik gilt, dass es generell, aber insbesondere bei Lockergesteinen den Unternehmen angesichts der vielen Alternativstandorte (insb. auch der noch nicht zugelassenen Flächen im Regionalplan) ohne Weiteres zuzumuten ist, sich im freien Marktwettbewerb um die große Zahl an Al-

V-4011-2015-03-31/62
V-4011-2015-03-31/63-C
V-4011-2015-03-31/64
V-4011-2015-03-31/70
V-4011-2015-03-31/71
V-4011-2015-03-31/73
V-4011-2015-03-31/75
V-4011-2015-03-31/77
V-4011-2015-03-31/78
V-4011-2015-03-31/89
V-4011-2015-03-31/90
V-4011-2015-03-31/91
V-4011-2015-03-31/99
V-4011-2015-03-31/100
V-4011-2015-03-31/103
V-4011-2015-03-31/104
V-4011-2016-10-07/10
V-4011-2016-10-13/01
V-4013-2015-03-30/22-B
V-4013-2016-10-04/22
V-4015-2016-10-07-B/47
Ö-2015-03-30-B/03
Ö-2015-03-30-B/04
Ö-2015-03-30-B/06
Ö-2015-03-30-B/08
Ö-2015-03-30-B/23-25
Ö-2015-03-30-F/10
Ö-2015-03-30-F/16
Ö-2015-03-30-N/01-11
Ö-2015-03-26-A/13
Ö-2015-03-26-AS/01 u. 02
Ö-2015-03-26-AW/01 u. 02
Ö-2015-03-05-A/01
Ö-2015-03-19-AI/01
Ö-2015-03-19-AI/12
Ö-2015-03-19-AI/14
Ö-2015-03-19-AI/15
Ö-2015-03-23-A/03

ternativflächen in der Region und ggf. auch angrenzenden Regionen zu bemühen. Dies tun bereits viele Unternehmen, wie die Flächenanmeldungen und Firmen- bzw. Standortübernahmen dokumentieren. Ggf. können auch mehrere Unternehmen einen BSAB nutzen.

Selbst der eventuelle Verlagerungsaufwand der Gewinnungseinrichtungen ist insb. bei Lockergesteinen nicht so hoch, als dass dies nicht hinreichend praktikabel wäre, wie diverse Standortneuaufschlüsse und Neuansiedlungen zuvor regionsexterner Unternehmen in der Vergangenheit auch gezeigt haben. Inhaltlich wird zudem auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung sowie die Ausführungen zu den jeweiligen BSAB in den Kommunaltabellen verwiesen.

Bezüglich der in den Stgn. auch angesprochenen vermeintlichen Fehleranfälligkeit des Monitorings wird auf Ausführungen unter dem Schlagwort: Abgrabungsmonitoring / Mengengerüst in dieser Synopse sowie auf den Methodenbericht des GD NRW zum landesweiten Abgrabungsmonitoring – Lockergesteine (abrufbar unter http://www.gd.nrw.de/zip/ro_berichtmonitoring.pdf) verwiesen. Korrespondierenden **Bedenken wird nicht gefolgt.**

In einigen Stellungnahmen (z.B. Ö-2015-03-26-AG/02; Ö-2015-03-26-AT/02; Ö-2015-03-26-AT/03; Ö-2015-03-26-AT/04; Ö-2015-03-26-AU/02; Ö-2015-03-26-AU/03) werden auch Tauschflächen (dargestellte BSAB oder auch genehmigte Abgrabungsbereiche außerhalb der BSAB) angeregt/angeboten. Dies erfolgt stets mit dem Hinweis, das sich die Darstellung des angeregten neuen BSAB bei Berücksichtigung der Tauschflächen in der Flächenbilanz neutral darstellen würde.

Der Anregungen wird nicht gefolgt. In Summe würde sich die Flächenbilanz zwar in der Tat nicht verändern, eine Umwandlung von Sondierungsbereichen in BSAB bzw. die Darstellung neuer BSAB kann jedoch nur im Rahmen der Überarbeitung des gesamtträumlichen Konzeptes erfolgen. Nur so kann dessen Konsistenz gewahrt bleiben. Einzeländerungen sind nicht möglich. Zu der in einzelnen Stellungnahmen vorgetragenen „Nicht-Verfügbarkeit“ von BSAB (entgegenstehende Eigentümerinteressen etc.) wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zum RPD_ Entwurf und die Thementabelle Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung verwiesen.

Zum Teil wurde angeregt, zusätzliche/weitere BSAB ohne Eignungswir-

Ö-2015-03-23-A/04
 Ö-2015-03-23-A/07
 Ö-2015-03-23-A/08
 Ö-2015-03-26-AS/01
 Ö-2015-03-26-AS/02
 Ö-2015-03-30-B/10
 Ö-2015-03-30-B/08
 Ö-2015-03-30-B/24
 Ö-2015-03-30-B/28
 Ö-2015-03-30-A/02
 Ö-2015-03-30-A/10
 Ö-2015-03-26-A/11
 Ö-2015-03-26-A/12
 Ö-2015-03-26-A/13
 Ö-2015-03-26-A/14
 Ö-2015-03-26-A/19
 Ö-2015-03-26-A/26
 Ö-2015-03-26-A/28
 Ö-2015-03-26-A/29
 Ö-2015-03-26-A/30
 Ö-2015-03-25-AX/01
 Ö-2015-03-26-AG/01
 Ö-2015-03-26-AG/02
 Ö-2015-03-26-AT/02
 Ö-2015-03-26-AT/03
 Ö-2015-03-26-AT/04
 Ö-2015-03-26-AU/02
 Ö-2015-03-26-AU/03
 Ö-2015-03-27-CJ/01
 Ö-2015-03-27-CJ/04
 Ö-2015-03-27-CJ/05
 Ö-2016-10-06-AQ/01
 Ö-2016-10-05-AH/02
 Ö-2016-10-05-AH/03
 Ö-2016-10-05-AH/04
 Ö-2016-10-05-AH/05
 Ö-2016-10-05-AH/06

kung/BSAB ohne Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Dem wird nicht gefolgt. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie die bereits genannten bzw. wie in der Begründung unter 7.2.12 erläutert. Auch zur Anregung bzgl. der Eignungswirkung/Wirkung von Eignungsgebieten wird daher auf diese Ausführungen in der Begründung sowie in der Thementabelle_5.4 Rohstoffgewinnung unter dem Kürzel Kap. 5.4.1-Z3 verwiesen. Ergänzend sei aber kurz angemerkt: Eine Konzentrationszonenwirkung ist zur Vermeidung einer raumordnerisch entsprechend ungesteuerten Inanspruchnahme des Raumes bei der Rohstoffgewinnung erforderlich. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund der großflächig vorhandenen Rohstoffe in der Planungsregion und des §§ 38 BauGB (der kommunale Steuerungsmöglichkeiten stark einschränkt). Zudem sei diesbezüglich auf den LEP NRW und die LPIG-DVO (zum Planzeichen für BSAB) **verwiesen**.

Interessensbereiche 2111-15 und 2111-16 und weitere

Für den Fall, dass weitere Flächen als BSAB ausgewiesen werden müssen, wird u. a. in der Stgn. V-4011-2015-03-31/27 beantragt, die in den Unterlagen zur 51. Regionalplanänderung des GEP99 (hier mit den Nummern 2111-15 und 2111-16) dargestellten Interessensbereiche bei der Ausweisung von BSAB vorrangig zu behandeln. Auch wird ausgeführt, dass an allen anderen im Zusammenhang mit dem GEP99 geäußerten Abgrabungsinteressen weiterhin festgehalten wird.

Wie den Ausführungen in Kap. 7.2.12 der Begründung zum RPD zu entnehmen ist, werden die geforderten Versorgungszeiträume des LEP NRW bei allen Rohstoffgruppen mehr als erfüllt. Auch aus den Standortspezifika ergibt sich lokal in der Gesamtabwägung nicht, dass eine zusätzliche Darstellung sachgerecht wäre. **Daher wird den Anregungen nicht gefolgt.**

Zu den im Zusammenhang mit der 51. Änderung des GEP99 geäußerten Abgrabungsinteressen außerhalb der bestehenden BSAB, u. a. gemäß der Stgn. V-4011-2015-03-31/27, an welchen gemäß der Ausführungen in den Stellungnahmen weiterhin festgehalten wird, wird auf die Abwägung bei der 51. Änderung des GEP99 verwiesen. Hier wurden die angeregten Interessensbereiche umfänglich geprüft und im Ergebnis abschlägig beurteilt. Diese regionalplanerische Bewertung ist hier im Ergebnis auch weiterhin gültig (siehe Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss für die 51. Änderung des GEP99; einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde; bitte ggf. Termin vereinbaren). Zudem gelten die Ausführungen in Kap. 7.2.12 der RPD-

Ö-2016-10-05-AH/08

Begründung zum Thema Neudarstellungen. Die Interessen derjenigen, die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB anregen, werden damit aber nicht zwingend dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen zum Zuge zu kommen. Das gilt generell für alle Interessensbereiche.

U.a. in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/77 wird angeregt, einen Sondierungsbereich in Goch als BSAB darzustellen. Als Grund wird ausgeführt, dass die Abgrabung bereits seit Jahrzehnten im räumlichen Umfang des Sondierungsbereichs genehmigt und betrieben wird und somit nicht der Systematik als künftiger BSAB entspricht.

Diesen Anregungen wird nicht gefolgt.

Wie in der Stellungnahme ausgeführt, liegt die außerhalb des BSAB genehmigte Abgrabung in einem Sondierungsbereich. Anders als in der Stellungnahme dargelegt, wird die Gewinnung außerhalb von BSAB jedoch nicht als Systembruch gesehen. Sowohl im GEP99, wie auch im RPD-Entwurf nebst seiner Begründung werden genehmigte Abgrabungen außerhalb von BSAB in der Plan-systematik hinreichend mitberücksichtigt. Eine Darstellung als Sondierungsbe-reich stellt dortige bestehende Zulassungen nicht an Frage. Es ist jedoch richtig, dass **neue** Abgrabungen außerhalb von BSAB nicht mit den Zielen des GEP99 oder des RPD vereinbar waren bzw. sind. Einzige Ausnahme sind Er-weiterungen bestehender Abgrabungen, gemäß dem Ziel Z4 des Kapitels 5.4.1 des RPD-Entwurfs. Diese waren jedoch auch bereits in der Vergangenheit zu-lässig, was dazu geführt hat, dass in verschiedenen Sondierungsbereichen bereits eine Rohstoffgewinnung im Rahmen dieser Vorgaben genehmigt wur-de. Insofern wird hier auch kein systematischer Bruch gesehen, den es zu kor-rigieren gilt. Hierfür spricht auch, dass durch das Abgrabungsmonitoring auch die Flächen außerhalb der BSAB erfasst werden, insofern werden die dortigen Abbaufortschritte bzw. das verfügbare Restvolumen stets mitberücksichtigt. Auch für das Unternehmen ergeben sich hierdurch erkennbar keine Schwierig-keiten. Gegen eine „Hochstufung“ zu einem BSAB sprechen auch hier die in Kap. 7.2.12 der Begründung genannten generellen Gründe.

In der Stellungnahme V-4011-2016-10-07/06 führt vero aus, dass bei einigen der in den Stellungnahmen angeregten BSAB-Darstellungen (genannt wird unter anderem Vahnum) auch sogenannte Synergieeffekte (z. B. Einsparungen

Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein

von öffentlichen Mitteln, Bauzeitverkürzungen, positive Effekte für den Hochwasser- und Naturschutz) für deren Darstellung sprechen würden. Darüber hinaus sei auch in rheinernen Gebieten die Fortschreibung der BSAB-Darstellungen dringend erforderlich, da die Rohstoffgewinnung dringend Zukunftsperspektiven benötige. Verwiesen wird dann auf die Vorschläge der Mitgliedsunternehmen aus Teil B der Stellungnahmen vom 30.03.2015.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Argumente in Bezug auf den Mehrwert, wie z.B. die Ausführungen der Stadt Kalkar in der Stellungnahme V-1116-2015-03-18/22 u. 23 sowie V-1116-2016-10-12/28 u. 29 und auch in einigen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2016-10-05-AH/02), bzw. die Zukunftsperspektiven wurden bei der Abwägung berücksichtigt, führen aber nicht zum Erfordernis eines geänderten Entwurfs. Siehe hierzu die Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung des RPD-Entwurfs sowie die Ausführungen in dieser Thementabelle bzw. den entsprechenden Kommunaltabellen. **Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.**

Streichung von BSAB

Von verschiedenen Verfahrensbeteiligten sowie in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird die Streichung verschiedener BSAB angeregt.

All diesen Anregungen wird nicht gefolgt, d.h. gegenüber dem 2. Entwurf RPD ist nach aktuellem Stand keine zusätzliche Streichung vorgesehen.

Es werden nur die in Kap. 7.2.12.2.2 der Begründung genannten BSAB gestrichen auf Basis der dort genannten Gründe. Im Umkehrschluss wird an allen anderen BSAB festgehalten. Dieses Vorgehen ist sachgerecht.

Zur Nicht-Verfügbarkeit von BSAB oder Teilen von BASB wird auf die Ausführungen unter Kap. 7.2.12.1.2 in der Begründung verwiesen, in denen dargelegt wird, dass die zentralen, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzenden Abwägungsgründe dafür der Vertrauensschutz sowie die Eignung sind. Auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung waren keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Bei allen beibehaltenen BSAB ist derzeit nicht davon auszugehen, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen. An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche

V-1121-2015-03-23/23
 V-1121-2016-09-06/20
 V-1140-2015-03-26/06-H
 V-1140-2015-03-26/07
 V-2002-2015-03-31/101
 V-2002-2015-03-31/229
 V-2002-2015-03-31/240
 V-2002-2015-03-31/250
 V-2002-2015-03-31/251
 V-2002-2015-03-31/252
 V-2002-2015-03-31/261-A
 V-2002-2015-03-31/268-D
 V-2002-2015-03-31/268-E
 V-2002-2015-03-31/269
 V-2002-2015-03-31/281
 V-2002-2015-03-31/289
 V-2002-2015-03-31/301
 V-2002-2015-03-31/316
 V-2002-2015-03-31/330
 V-2002-2015-03-31/342
 V-2002-2016-10-17/66

erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende Begründungen gibt, sind diese in Kapitel 9 der Begründung vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen sind). In diesen Fällen waren die allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen in der Begründung von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden unter Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zu einzelnen besonders wichtigen Themenkomplexen ergänzende Ausführungen gemacht, warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB geführt haben. Auf diese Ausführungen in der Begründung wird hiermit verwiesen. Ebenso auf die Ausführungen dazu, dass einzelne Pächter, Besitzer, Anwohner etc. u. U. kein Interesse an einer Sicherung und Nutzung von Flächen für die Rohstoffgewinnung haben. Dieser Belang wurde typisierend in die Abwägung einbezogen.

In mehreren Stellungnahmen, wie z.B. Stgn V-4011-2015-03-31/26 oder V-2002-2015-03-31/316 wird zudem thematisiert, dass bei der Streichung von BSAB (vgl. Begründung zum RPD unter Kap. 7.2.12.2) einige BSAB übersehen wurde, bzw. dass sie nicht mehr als BSAB darzustellen sein, weil dort keine Förderung mehr erfolgt oder weil Teilflächen bereits rekultiviert worden seien.

Klarstellung der Regionalplanung:

Hierzu ist zu sagen, das dem mit Nichten so ist, vielmehr wurde alle BSAB dahingehend geprüft, ob sie die in Kap. 7.2.1.2.2 der Begründung dargelegten Voraussetzungen (Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft und bis zum Stichtag abschließend rekultiviert) erfüllen. Alle Flächen, bei denen diese Bedingungen erfüllt waren, wurden auch gestrichen. Bei den beibehaltenden BSAB bestehen somit entweder noch gewinnbare Rohstoffreserven oder sie werden bis zum Stichtag nicht abschließend rekultiviert sein. Zur Gewinnbarkeit ist zu sagen, dass sich dieses nicht an der Wirtschaftlichkeit der Restfläche messen lassen muss, sondern an der Wirtschaftlichkeit des gesamten BSAB. Ein anderes Vorgehen, welches der Argumentation der Stgn. folgen würde, könnte bzw. würde vermutlich dazu führen, dass die Unternehmen sich bei der Gewinnung/Förderung der Rohstoffe u. U. auf die „Sahnestücke“ – wirtschaftlichsten Teile – der BSAB- beschränken, um so ihren Gewinn zu maximieren. Auf die Gewinnung der evtl. nicht ganz so wirtschaftlichen Teilflächen (z.B. Flächen mit einer hohen ökologische Wertigkeit und einem entsprechenden

V-2002-2016-10-17/67
 V-2002-2016-10-17/109
 V-2002-2016-10-17/110
 V-2002-2016-10-17/111
 V-2201-2016-10-14/19
 V-2201-2016-10-14/21
 V-2201-2016-10-14/22
 V-4009-2015-03-23/10
 V-4011-2015-03-31/26
 V-4011-2015-03-31/60
 V-4011-2015-03-31/61
 V-4013-2015-03-30/22
 Ö-2015-03-19-AI/12
 Ö-2015-03-19-AI/14
 Ö-2015-03-19-AI/15
 Ö-2015-03-30-A/09

aufwändigen/hohen Ausgleichsbedarf oder technisch aufwändige Bereiche) könnte und würde u. U. mit Verweis auf die Betriebswirtschaftlichkeit verzichtet werden. Maßgeblich für die Wirtschaftlichkeit muss also eine Gesamtbetrachtung sein, bei der die Wirtschaftlichkeit des gesamten BSAB der Maßstab sein muss.

Sofern sich die Anregungen auf die Streichung von BSAB auf die Lage in einem Überschwemmungsbereich beziehen, so wird diesen nicht gefolgt, da Abgrabungen in diesen i.d.R. keinen negativen Einfluss auf das Retentionsvolumen oder den Hochwasserabfluss haben (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2).

Verschiedene Beteiligte weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass einige BSAB dargestellt sind, bei denen die Rohstoffe bereits vollständig gewonnen wurden. Sie regen eine Streichung entsprechender BSAB an.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die BSAB werden weiterhin zeichnerisch dargestellt, da die zeichnerische Darstellung der BSAB im RPD und auch schon im GEP99 nicht nur die Rohstoffsicherung und -gewinnung steuert, sondern auch die Nachfolgenutzung sichern soll (vgl. Kapitel 5.4.1; Ziel Z5). Würde man den Anregungen auf Streichung von vollständig ausgebeuteten Lagerstätten folgen, so würden auch BSAB gestrichen werden müssen, welche noch nicht abschließend rekultiviert sind. Die mit dem Ziel Z4 verfolgte Steuerungswirkung (welche im Übrigen auch dem Ziel 9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung des LEP NRW entspricht) würde verloren gehen. Auch ein Inkrafttreten der Regionalplanänderung nach dem Rekultivierungsstichtag ist im Übrigen unschädlich, da sich dann auch keine Verpflichtungen mehr aus den Darstellungen ergeben. Insoweit ist ein permanentes „Nachschieben“ des Stichtages im Zuge des Erarbeitungsverfahrens unnötig und würde die Planbearbeitung unnötig belasten. Der Stichtag der dem 2. Entwurf RPD zu Grunde liegt ist hinreichend passend.

In seiner Stellungnahme V-2201-2016-10-14/19. 21 und 22 regt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW an, den BSAB VIE08 um die Fläche der Naturwaldzelle „Brachter Wald“ zu reduzieren.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Zu den Gründen wird zunächst auf die Ausführungen zur Beibehaltung bestehender BSAB unter Kap. 7.2.12.1.2 in der Begründung verwiesen. In diesem speziellen Fall sei jedoch zusätzlich auf die Stellungnahme zur Neuausweisung

Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein

von Naturwaldzellen, § 49 Abs. 1 u. 5 LFoG der Regionalplanungsbehörde an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 09. Mai 2016 verwiesen. In dieser wird u. A. ausgeführt, dass einer vertraglichen Vereinbarung zur dauerhaften Sicherung des innerhalb des Abgrabungsbereiches gelegenen Waldbestandes als Naturwaldzelle Ziele der Raumordnung entgegen stehen und das bei den vertraglichen Vereinbarung für die Naturwaldzelle Nr. 63 durch geeignete Regelungen –die Umsetzbarkeit der Ziele des Regionalplans sicherzustellen sei. Hieran wird festgehalten.

Strombaggerei (siehe dazu auch die Ausführungen im Kontext der Stgn. V-4011-2015-03-31/45)

In Stgn. wird vorgetragen (z.B. V-4011-2015-03-31/31 und Ö-2015-03-26-A/03), dass durch das Konzentrationszonenkonzept für die Rohstoffsicherung des RPD das Geschäftsmodell - Strombaggerei - der entsprechenden Firma erschwert bzw. komplett in Frage gestellt würde. Es werden die Vorteile dargelegt, die das Unternehmen für seine Tätigkeiten sieht, u.a. beim Hochwasserschutz. Thematisiert werden ferner u.a. Artikel 3, 12 und 14 des Grundgesetzes. Es bedürfe ferner keiner ausschließenden Festlegung auf Ebene der raumordnerischen Planung.

Diese Einschätzungen werden nicht geteilt; **den Bedenken wird nicht gefolgt.**

In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen im Kontext der Stgn. V-4011-2015-03-31/45 sei dazu Folgendes ausgeführt:

Der Auftrag der Raumordnung gemäß ROG ist, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Gemäß LEP NRW Ziel 9.2-1 hat dies in Form von BSAB-Darstellungen als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu erfolgen; dies ist auch sinnvoll angesichts von § 38 BauGB.

In den Erläuterungen des LEP NRW wird zudem ausgeführt, dass dabei die Festlegungen auf Basis der Landesrohstoffkarte möglichst flächensparend erfolgen und die Qualitäten sowie betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden sollen. All diese Aspekte hat der Regionalrat in seiner Abwägung berücksichtigt (siehe Begründung zum RPD). Deutlich wird dies auch daran, dass der Regionalrat mit Blick auf die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz aller Beteiligten, vor allem jedoch der Unternehmen, an der Darstellung auch konfliktträchtiger Bereiche festhält. Für Details hierzu wird auf die

V-4011-2015-03-31/31
Ö-2015-03-26-A/03

Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein

Ausführungen in der Begründung unter Kap. 7.2.12.1.2 verwiesen. Auch verwiesen wird auf die dortigen Ausführungen zur Berücksichtigung und Gewichtung der Unternehmerinteressen. Die dort getroffenen Ausführungen treffen auch auf die Strombaggerei zu. Eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist dementsprechend gegeben.

Der Regionalplanentwurf schließt zudem nicht aus, dass künftig neue BSAB, mit den von dem Unternehmen gesehenen Synergieeffekten dargestellt werden – wobei im Übrigen auch RPD-Erläuterungen in künftigen Regionalplanänderungsverfahren angepasst oder standörtlich überwunden werden könnten; dies steht dem Regionalrat naturgemäß als Entscheidungsoption zu. Erläuterungen in Randnummer 27 sind mit der Formulierung „sollen insbesondere“ ohnehin zurückhaltend formuliert. Im RPD-Verfahren werden standörtliche Anregungen zur Strombaggerei im Sinne des Anregers auch bereichsbezogen geprüft – inklusive der Thematik der Synergieeffekte; bisher hat sich jedoch in der Gesamtabwägung aktuell kein entsprechender zusätzlich sinnvoller BSAB ergeben.

Integrierte Projekte

In Stellungnahmen z.B. V-4011-2015-03-31/36 und Ö-2015-03-26-A/08 wird u. A. auch auf den LEP-Entwurf und das z. B. im ersten Entwurf des LEP vorgehene Ziel 9.2-3 eingegangen. **Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Es wird diesbezüglich jedoch auf die Zuständigkeit der Landesplanung (statt der Regionalplanung) verwiesen.

In der Stng. wird darüber hinaus ausgeführt, dass das Konzept des RPD, welches die BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Basis einheitlicher Kriterien festlegt, nicht erforderlich sei, da dieses Vorgehen u. U. noch konfliktärmeren Lösungen außerhalb der BSAB im Weg stünde. Hierzu werden in den Stellungnahmen integrierte Projekte thematisiert.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Konzentrationszonenplanung, wie sie entsprechend des Ziels 9.2-1 des LEP NRW von der Regionalplanung für die BSAB zu erarbeiten ist, erfordert gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 (AZ: 4 CN 1.11) einen einheitlichen Kriterienkatalog, der strikt anzuwenden ist. Einzelfallbetrachtungen sind hiermit nicht vereinbar. Gerade in einer Planungsregion, welche über so umfangreiche Lockergesteinsvorkommen verfügt, wie die Planungsregion Düsseldorf, ist ein striktes Vorgehen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung unerlässlich. Siehe

V-4011-2015-03-31/36
V-4011-2016-10-07/07
Ö-2015-03-26-A/08

	<p>hierzu auch Kap. 3.2.12.1.2 der Begründung). Den Anregungen wird nicht gefolgt. Desweiteren wird auf die weiteren Ausführungen zu diesem Thema in der Thementabelle_5.4 Rohstoffgewinnung unter dem Kürzel Kap. 5.4.1-Allgemein verwiesen.</p>	
Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein	<p><u>Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatschG</u> In mehreren Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten wird auf die Stellungnahme Ö-2015-03-26-M/02 verwiesen. Die Beteiligten schließen sich der Stellungnahme ganz oder in Teilen an. Zu den Aussagen und Hinweisen zur Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auszuführen: Die in der Begründung getroffenen Ausführungen zur Alternativenprüfung sowie zum überwiegend öffentlichen Interesse sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend und bedürfen daher keine weiteren Ergänzungen. Die Abweichungsentscheidung ist durch die zeichnerische Darstellung der fraglichen BSAB bzw. deren Beibehaltung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bereits getroffen und nicht systemwidrig auf die Planfeststellung verlagert worden. Da eine BSAB-Darstellung jedoch keine Projektzulassung ersetzt, kann diese selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt des entsprechenden Nachweises in der eigentlichen Planfeststellung erfolgen.</p>	V-4011-2015-03-31/19 Ö-2015-03-26-M/02 Ö-2015-03-30-A/02
Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein	<p><u>Verlagerung von Abgrabungsaktivitäten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland</u> In Stellungnahmen z.B. V-4011-2015-03-31/49 und Ö-2015-03-26-A/21 wird u. A. angeregt, den landesplanerisch nicht vorgeprägten Ansatz des RPD, mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungsaktivitäten aus der Rheinaue in das rheinfeme Hinterland anzustreben, zu revidieren. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu dem Gründen wird auf die Ausführungen unter Kap. 3.2.12.1.2 in der Begründung verwiesen. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass die im RPD-Entwurf enthaltenen BSAB-Darstellungen auch weiterhin Abgrabungsbereiche in Rheinnähe umfassen.</p>	V-4011-2015-03-31/49 Ö-2015-03-26-A/21
Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein	<p><u>Angeregte Streichung von BSAB-Flächen im VSG „Unterer Niederrhein“ und korrespondierende Bedenken</u></p>	V-2002-2015-03-31/10 V-2002-2015-03-3/101

Allgemeines

Zur Stellungnahme V-2002-2015-03-3/101 sowie zu den ergänzenden Stellungnahmen wie z.B. V-2002-2015-03-31/250 u. 251; V-2002-2016-10-17/66 bis 70):

In den durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen für die BSAB KLE 09 und KLE 18 ist ausdrücklich ausgeführt, dass kumulative Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund der weiteren im Vogelschutzgebiet liegenden Abgrabungsbereiche zu erwarten sind.

Des Weiteren sind Ausführungen zu kumulativen Wirkungen – insbesondere auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ – im Umweltbericht selbst (Kap. 5.4) zu finden. Hier ist dargelegt, dass aufgrund der Kumulation der Windenergiebereiche zwischen Emmerich und Xanten auf eine Darstellung dieser Bereiche im Regionalplan verzichtet wurde, um kumulative Wirkungen zu vermindern. Insbesondere aufgrund der vorhandenen und geplanten BSAB innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie an das Vogelschutzgebiet angrenzend wird ergänzend dargestellt, dass kumulative Wirkungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der an Grünlandflächen gebundenen Vogelarten auswirken, auf der Betrachtungsebene des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die nordischen Gänse im Vogelschutzgebiet, die ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen benötigen.

Aufgrund der im Regionalplan festgelegten Ziele wird jedoch gewährleistet, dass in den jeweiligen Zulassungsverfahren für verloren gehende Äsungsflächen geeignete, ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden. Falls nicht anders möglich, werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen (vgl. Kap. 5.4.1 des RPD). Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben, die eine Verringerung der Gänseäsungsmöglichkeiten innerhalb des VSG ausschließen, ist eine weitergehende Betrachtung kumulativer Wirkungen im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch für andere Pläne und Projekte, die ggf. aufgrund kumulativer Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darzulegen sind, so

V-2002-2015-03-3/301
 V-2002-2015-03-31/250
 V-2002-2015-03-31/251
 V-2002-2016-10-17/12
 V-2002-2016-10-17/66
 V-2002-2016-10-17/67
 V-2002-2016-10-17/68
 V-2002-2016-10-17/70
 V-2002-2016-10-17/69

dass auch für diese die Regelungen zu Kohärenzmaßnahmen zu beachten wären.

Zu den Ausführungen zu den überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses wird auf die Begründung zum RPD unter 7.2.12.1 verwiesen.

Weiter thematisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände auch eine Alternativenprüfung, welche aus seiner Sicht fehlen würde. In der Stellungnahme V-2002-2016-10-17/70 ergänzt es dazu, dass die Vielzahl möglicher Abgrabungsflächen deutlich machen, dass es durchaus Alternativen gäbe, welche zu prüfen wären.

In der Begründung unter Kap. 7.2.12.2.1 wird auch die Thematik der Alternativen bzw. der fehlenden Alternativen hinreichend und sachgerecht abgehandelt. Bedenken gegen das oben skizzierte Vorgehen und die Gewichtungen wird vor diesem Hintergrund **nicht gefolgt**.

BSAB im Kreis Viersen für die Rohstoffgruppe Ton

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt in der Stellungnahme V-2002-2015-03-3/301 an, die BSAB im Kreis Viersen für die Rohstoffgruppe Ton soweit zurück zunehmen, dass ausschließlich die bereits genehmigten Tonabgrabungsbereiche als BSAB dargestellt bleiben.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum RPD unter dem Kap. 7.2.12.1. sowie die in dieser Themtabelle getroffenen Aussagen zur Streichung/Änderung von BSAB-Darstellungen bzw. zur Bestätigung der Darstellungen des GEP99 verwiesen. An dieser Stelle wird zu den dortigen Ausführungen vor allem auf die Ausführungen zum Vertrauensschutz und der Planungssicherheit in/durch bestehende Plandarstellungen verwiesen. Beiden Argumenten wurde in der Begründung ein sehr großes Gewicht beigemessen.

Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B

In den Stellungnahmen V-2002-2015-03-3/301 und V-2002-2016-10-17/69 wird u.a. auch ausgeführt, dass aus Sicht des Landesbüro der Naturschutzverbände in Bezug auf die Verträglichkeit der Abgrabungen mit den Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete der Verweis auf die Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B nicht ausreicht. Es wird hierzu weiter ausgeführt, dass diese „FFH- Verträglichkeitsprüfung“ aus dem Jahr 2006 nicht dem heutigen Standard entspräche. Daher, so wird vorgetragen, hätte eine erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele (inkl. Summationsprü-

fung) zwingend im Neuaufstellungsverfahren durchgeführt werden müssen. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.** Das Vorgehen ist sachgerecht: Darüber hinaus wird auf die korrespondierenden Ausführungen in der Begründung unter Kap. 7.2.12.1 verwiesen.

Unverminderte „Fortschreibung“ im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Das Landesbüro der Naturschutzverbände thematisiert in seiner Stellungnahme V-2002-2015-03-31/10 die aus seiner Sicht unverminderte Fortschreibung der Bereiche für die Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe insbesondere im und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu den Gründen, warum die BSAB des GEP99 weitgehend bestätigt wurden, wird auf die Ausführungen in den Begründung unter Kap. 7.2.12.1.2 verwiesen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde kann jedoch von einer unverminderten Fortschreibung der Abgrabungsbereiche auch keine Rede sein, da durchaus BSAB gestrichen wurden (vgl. Begründung unter Kap. 7.2.12.2), während eine Darstellung neuer BSAB oder Sondierungsbereiche nicht erfolgt ist. Allein diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass zwar von einer Beibehaltung der BSAB-Darstellungen gesprochen werden kann, jedoch nicht von einer Fortschreibung im Sinne zusätzlicher Darstellungen im oder im direkten Umfeld des VSG „Unterer Niederrhein“. Hierfür spricht auch, dass die Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB (vgl. Beikarte 5C-Rohstoffe) ausschließlich in konfliktarmen Bereichen, d.h. z.B. außerhalb des VSG Unterer Niederrhein dargestellt wurden (vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen in der Begründung unter Kap. 7.2.12.1.2).

Alternativenprüfung

In der Stellungnahme V-2002-2016-10-17/70 führt das Landesbüro der Naturschutzverbände aus, dass es an einer Alternativenprüfung fehle.

Die Einschätzung wird jedoch nicht geteilt und entsprechenden **Bedenken wird nicht gefolgt.** Zu den Gründen der Beibehaltung der Darstellung der BSAB wird auf die Ausführungen in der Begründung unter Kap. 3.2.12.1.2 verwiesen. Aus diesen wird deutlich, dass der Regionalrat dem Vertrauensschutz und der Planungssicherheit ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung zumisst. Im Ergebnis bestätigt er die noch nicht vollständig ausgebeuteten und noch nicht rekultivierten BSAB. Insofern werden derzeit auch keine Alternativen au-

	ßerhalb der bestehenden BSAB gesehen, welche geprüft werden könnten.	
Kap. 8.2.PZ2ec-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2ec-1-Allgemein	<p><u>Zu V-2309-2015-02-25/02</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Abwasserbehandlungsanlage Schöller entfällt entsprechend Kapitel 4.4.5, Erläuterung Nr. 1.</p> <p><u>Zu V-2405-2015-03-06-A/5 u. V-2405-2016-10-06/08</u> Die SWK Stadtwerke Krefeld AG regt an, bei der Darstellung der Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen im Regionalplan die Darstellung im FNP der Stadt Krefeld zu berücksichtigen. Klarstellung der Regionalplanung: Die Darstellung des Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage“ der EGK stimmt mit der FNP-Neuaufstellung überein.</p>	<p>V-2309-2015-02-25/02 V-2405-2015-03-06-A/05 V-2405-2016-10-06/08</p>
Kap. 8.2.PZ2ec-1-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2ec-2-Allgemein		
Kap. 8.2PZ2ec-3-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2ec-4-Allgemein		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B

8.2 PZ2e-Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein	<p><u>Vorbemerkungen</u> <i>Die nachfolgenden Ausführungen gelten regelmäßig auch für die Windenergievorbehaltsbereiche, soweit sich aus dem Text oder Zusammenhang nichts anderes ergibt.</i></p> <p><i>Hinzuweisen ist auch darauf, dass in den 1 Kommunaltabellen zum Teil aktuell geplante Änderungen der lokalen Windenergiedarstellungen gegenüber dem 2. Entwurf RPD dargelegt und begründet worden sind (siehe Verweise auf 1. Kommunaltabellen in den Synopsen; siehe 1. Kommunaltabellen (KTs) Geldern, Goch (in KT Goch auch für eine kleine Teilfläche in Kranenburg an der Grenze zu Goch), Kranenburg, Weeze, Brüggen, Kempen, Schwalmatal, Viersen, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen). Diese geplanten Änderungen sind weit überwiegend Streichungen oder Teilstreichungen von zuvor geplanten Windenergiebereichen und nur zu einem kleinen Teil geplante zusätzliche Darstellungen bzw. Darstellungserweiterungen.</i></p> <p><u>An vielen Stellen wird nachstehend auf das Kap. 7.2.15 der Begründung und die zugehörigen Anlagen 1 und 2 verwiesen. Dieses Kapitel 7.2.15 beginnt bei der Fassung der Begründung, die Gegenstand der 2. Beteiligung war ab der Seite 492 und endet(inklusive Anlagen) auf der Seite 890. Die Anlage 1 fängt hierbei auf der Seite 526 an und die Anlage 2 auf der Seite 563.</u> <u>Die Unterlagen stehen im Internet hier (Zugriff am 15.02.1017):</u> http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html</p>	V-1110-2015-03-25 V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2015-03-25/68 V-1110-2015-03-25/71 V-1110-2016-09-29/05 V-1110-2016-09-29/72 V-1110-2016-09-29/73 V-1110-2016-09-29/135 V-1110-2016-09-29/136 V-1110-2016-09-29/137 V-1110-2016-09-29/138 V-1110-2016-09-29/139 V-1110-2016-09-29/141 V-1110-2016-09-29/142 V-1110-2016-09-29/143 V-1110-2016-09-29/143 V-1110-2016-09-29/144 V-1110-2016-09-29/145 V-1110-2016-09-29/146 V-1110-2016-09-29/147 V-1110-2016-09-29/148 V-1110-2016-09-29/149 V-1110-2016-09-29/150 V-1112-2016-10-10/73

	<p><u>In der elektronischen Fassung der Begründung kann man mit entsprechenden Browsern auch nach Begründungs-Kürzeln wie „E.R.1“ als der Anlage 1 des Kapitels 7.2.15 oder Bereichsbezeichnungen wie „Tön WIND 001“ aus der Anlage 2 suchen.</u></p> <p><u>Abschließende raumordnerische Regelungen</u> Die Darstellung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen erfolgt auf Basis einer umfangreichen Abwägung. Dazu gehören unter anderem auch Belange der Umwelt (wozu jedoch neben der standörtlichen Natur auch der globale Klimaschutz gehört), der Bürger und der Wirtschaft. In jedem Fall ist es das Recht und die Aufgabe des Regionalrates als demokratisch legitimiertes Gremium, gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz und fachrechtlicher Raumordnungsklauseln zu beachtende Regelungen (Ziele) im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu treffen (vgl. allgemeine Ausführungen zur „Ablehnung“ der Umsetzung regionalplanerischer Entscheidungen Ö-2015-01-19-A – wobei in Mettmann nur ein Windenergievorbehaltsbereiche ohne Zielstatus vorgesehen ist; siehe nächsten Absatz). Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Hierfür spricht ggf. auch, dass so den vom Regionalrat als entsprechend gewichtig eingestuften Belangen die entsprechende Durchsetzungskraft verliehen werden kann. Gleiches gilt für die Plangeber des Landesentwicklungsplans. Zwingend zu beachten im Sinne des ROG auf nachfolgenden Planungsstufen sind jedoch nur Windenergiebereiche (Zielstatus) und nicht Windenergievorbehaltsbereiche (Grundsatzstatus; zu berücksichtigen).</p> <p><u>Abstände zu kleineren Infrastrukturen</u> Etwaige Sicherheitsabstände zu kleineren Wegen (z.B. Löffelbeckweg in Mettmann; Stellungnahme Ö-2015-01-19-A und anderen kleinen Infrastrukturen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht in Form von Gebietsverkleinerungen „abzuziehen“. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Hier ist auf die Parzellenunschärfe und die weitergehenden Prüfungen auf etwaigen nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen zu verweisen. Auch kleinere Änderungen des Wegenetzes können lokal möglich sein.</p> <p><u>Akzeptanz</u> Zu generellen kritischen Ausführungen zur Akzeptanz der Windenergienutzung ist anzumerken, dass regelmäßig – ohne dass dies nötig ist für raumordnerische Planungen – von einer Akzeptanz in breiten Teilen der Bevölkerung auszugehen</p>	<p>V-1113-2015-02-26/22-B V-1113-2015-02-26/35 V-1113-2016-09-21/15 V-1114-2015-03-27/24 V-1114-2015-03-27/62 V-1114-2015-03-27/63 V-1114-2015-03-27/67-A V-1114-2015-03-27/68 V-1114-2015-03-27/82 V-1114-2016-10-10/06 V-1114-2016-10-10/11 V-1114-2016-10-10/12 V-1114-2016-10-10/13 V-1115-2015-03-09/07-B V-1115-2015-03-09/10 V-1115-2015-03-09/11-A V-1115-2015-03-09/11-B V-1115-2016-10-05/08 V-1115-2016-10-05/11 V-1115-2016-10-05/12 V-1115-2016-10-05/13 V-1118-2015-03-27/16-B V-1118-2016-09-20/17 V-1119-2016-10-29/56 V-1120-2015-03-27/16-A V-1120-2015-03-27/26-K V-1120-2016-10-04 V-1121-2015-03-23/25-B V-1122-2015-03-25/05-A V-1122-2016-09-28/05 V-1125-2016-10-04/14 V-1126-2015-03-25/19 V-1126-2016-10-07/10 V-1150-2015-03-26/33 V-1150-2015-03-26/36 V-1150-2016-09-28/12 V-1151-2015-03-20/33-B</p>
--	--	--

	<p>ist. Siehe hierzu ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 7.2.15.1 der Begründung auch den nachfolgenden Auszug (Vgl.: http://www.unendlich-viel-energie.de/92-prozent-der-deutschen-wollen-den-ausbau-erneuerbarer-energien (Zugriff am 18.11.2015)): <i>„Berlin, 15. Oktober 2014 – Die Zustimmung der deutschen Bevölkerung gegenüber Erneuerbaren Energien ist nach wie vor sehr hoch: 92 Prozent halten den verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien für „wichtig“ bis „außerordentlich wichtig“ (...) Aufgrund der dezentralen Erzeugungsstruktur sind regenerative Erzeugungsanlagen häufiger als zentrale Kohle-, Gas- und Atomkraftwerke im Lebensalltag der Menschen präsent. Hinzukommt, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bisher stetig wächst: Erneuerbare Energien lieferten in den ersten neun Monaten dieses Jahres einen Anteil von 27,7 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms – also rund zwei Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Die aktuelle Umfrage zeigt, dass die Mehrheit der Bürger regenerativen Erzeugungsanlagen auch im eigenen Wohnumfeld nach wie vor positiv gegenüber steht. Mehr als zwei Drittel der Befragten finden Erneuerbare Energien in der eigenen Wohnumgebung „gut“ bzw. „sehr gut“. Besonders beliebt sind Solarparks – 72 Prozent der Befragten finden diese Anlagen in ihrer Nachbarschaft sehr gut bzw. gut. Im Gegensatz dazu ist die Akzeptanz gegenüber fossilen und atomaren Kraftwerken deutlich geringer. Die aktuelle Umfrage bestätigt erneut den Trend der Vorjahre: Haben die Befragten bereits Vorerfahrungen mit entsprechenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen in ihrer Nachbarschaft gemacht, steigt die Akzeptanz sogar noch – bei den Solarparks beispielsweise auf 83 Prozent. Die gleiche Beobachtung lässt sich auch bei anderen Erzeugungsanlagen machen, etwa bei Biomasse- und Windkraftanlagen. Bei Windkraftanlagen steigt die Zahl der Befürworter von 61 Prozent auf 74 Prozent – wenn Vorerfahrungen vorliegen. „Die Umfragezahlen zeigen ganz deutlich: Je dezentraler die Technologie, desto besser die Akzeptanz vor Ort“, resümiert Vohrer.“</i> Ablehnende Meinungsäußerungen insb. von einem – wie groß auch immer er sein mag – Teil der mehr oder weniger nahen Anwohner gibt es dennoch beim Windenergieausbau wohl nahezu immer (z.B. beim Reichswald). Dies führt jedoch nicht dazu, dass auf eine sachgerechte raumordnerische Abwägung verzichtet werden kann, die vorliegend gegeben ist. Raumnutzungen dürfen in unserer Gesellschaft nicht nur dann realisierbar sein, wenn es überwiegend zustimmende Äußerungen gibt; so könnte z.B. auch kein 'normaler' Gewerbebetrieb</p>	<p>V-1152-2015-03-26/55-A V-1152-2015-03-26/55-B V-1152-2016-10-04/40 V-1152-2016-10-04/38 V-1152-2016-10-04/09 V-1152-2016-10-04/39 V-1152-2016-10-04/37 V-1152-2016-10-04/46 V-1152-2016-10-04/56 V-1153-2015-03-27/14 V-1154-2015-03-24/03 V-1158-2015-08-24/02 V-1160-2015-03-26 V-1160-2016-10-06/18 V-1160-2016-10-06/19 V-1161-2015-03-20/14 V-1161-2016-10-05/14 V-1163-2015-02-23/07 V-1163-2016-09-20/08 V-1164-2015-03-23/13 V-1164-2015-03-23/14 V-1164-2015-03-23/01-E V-1164-2016-09-30/24 V-1164-2016-09-30/24 V-1164-2016-09-30/25 V-1164-2016-09-30/06 V-1165-2015-03-25/10 V-1166-2015-03-25/08 V-1166-2015-03-25/11 V-1166-2015-03-25/09 V-1166-2016-09-28/10 V-1166-2016-09-28/13 V-1166-2016-09-28/14 V-1167-2015-02-23/33 V-1167-2016-09-29/22 V-1167-2015-02-23/34 V-1167-2016-09-29/23</p>
--	---	--

rechtssicher planen und so würde man auch die Rechte des z.B. gewerblichen Eigentums/den entsprechenden Eigentümer zu sehr beschränken (zudem hätten korrespondierende Entscheidungen gegen einen Windenergienutzung natürlich negative Auswirkungen auf Klimaschutzbeiträge etc. bei WEA). Das deutsche Rechts- und Planungssystem sichert zudem auch den hinreichenden Schutz der Anwohner z.B. bei der Anlagenzulassung. Hier werden Anwohner von WEA ebenso hinreichend geschützt, wie Bürger z.B. vor Emissionen von normalen Gewerbebetrieben geschützt werden. Gerade dies dürfte auch die recht hohe Zustimmung insb. bei Vorerfahrungen mit entsprechenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der Nachbarschaft mit erklären.

In jedem Fall steht eine bloße Ablehnung durch einen Teil der Anwohner oder anderer Bürger etc. bzw. ein entsprechender „*Widerstand*“ (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-29-P/01, Ö-2015-03-29-S/01, Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ) einer Darstellung nicht entgegen. **Bedenken** gegen diese Position **wird nicht gefolgt**.

Aussiedlungsstandorte

Der Direktor der Landwirtschaftskammer thematisiert Einschränkungen für Aussiedlungsstandorte und regt Abstimmungen und Abstimmungsregelungen in Stgn. V-2200-2015-03-30/05 an. Damit korrespondieren die Stn. V-2205-2015-03-31/17 und V-2205-2016-10-18/17, die in die gleiche Richtung gehen.

Dem wird nicht gefolgt. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird (Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung und ggf. aktuellere 1. Kommunal tabellen), geht das Interesse an der Darstellung und – entsprechend dem Status Vorranggebiete – an der unbeschränkten Nutzbarkeit der Windenergiebereiche vor. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Nutzungsoptionen für die Windenergienutzung tendenziell auch deutlich eingeschränkter sind als Umsiedlungsvorhaben – bei denen ggf. auch korrespondierende Grundstücks- und Pachtflächentausche vorgenommen werden können. Gleiches gilt für betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne zusätzlicher Standorte. Dass „*alle*“ geeigneten Räume durch Windenergieanlagen verplant werden ist nicht anzunehmen und in der Regel ist eine Umsiedlung ohnehin auch kein absolut zwingendes Vorhaben. Etwaige gegenläufige Standortnutzungsinteressen können bzw. konnten in der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung standörtlich vorgebracht werden und würden bzw. werden dann sachgerecht abgewogen. Weitergehende betriebliche Betrachtungen sind nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund des Vorrangcharakters der Windenergiebereiche ist auch die in V-2200-2015-03-30/05 angeregte textliche Ergänzung des Grundsatzes 3

V-1167-2016-09-29/20
 V-1168-2016-10-10/29
 V-1168-2015-03-23/33
 V-1168-2015-03-23/36
 V-1169-2015-03-18/36-B
 V-1169-2016-10-25/17
 V-1169-2015-03-18/36-C
 V-2000-2016-10-26/19
 V-2002-2015-03-31/103-B
 V-2002-2015-03-31/105
 V-2002-2015-03-31/106
 V-2002-2015-03-31/107-A
 V-2002-2015-03-31/107-B
 V-2002-2015-03-31/107-C
 V-2002-2015-03-31/107-D
 V-2002-2015-03-31/107-E
 V-2002-2015-03-31/107-G
 V-2002-2015-03-31/108-D
 V-2002-2015-03-31/108-E
 V-2002-2015-03-31/108-F
 V-2002-2015-03-31/108-G
 V-2002-2015-03-31/108-H
 V-2002-2015-03-31/108-I
 V-2002-2015-03-31/108-J
 V-2002-2015-03-31/108-K
 V-2002-2015-03-31/108-L
 V-2002-2015-03-31/108-M
 V-2002-2015-03-31/110
 V-2002-2015-03-31/161
 V-2002-2015-03-31/239-G
 V-2002-2015-03-31/244
 V-2002-2015-03-31/246-A
 V-2002-2015-03-31/247-A12
 V-2002-2015-03-31/247-B
 V-2002-2015-03-31/259
 V-2002-2015-03-31/260-A
 V-2002-2015-03-31/260-B

	<p>in Kap. 4.5.1 nicht sinnvoll. Im Übrigen ist anzumerken, dass WEA-Vorhaben über Mehreinnahmen oftmals auch zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen, zumindest soweit es sich um Flächen im Eigentum/Teileigentum der Landwirte handelt.</p> <p><u>Bau</u> Auch die Beeinträchtigungen durch den Bau (u.a. für Menschen, Flora und Fauna), sind nicht so gravierend, dass sie – angesichts der sonstigen Vorteile der WEA u.a. für den Klimaschutz und somit die globale Umwelt und kommende Generationen – der geplanten Plandarstellung entgegenstehen (soweit standörtlich in Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung und den aktuelleren 1. Kommunaltabellen nichts anderes dargelegt wird). Dies gilt auch für die in Ö-2015-03-27-J angesprochene etwaige Verschmutzung der Fahrbahn. Es bestehen für den Bau hinreichende Möglichkeiten der Folgenbegrenzung auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Bedarfsfragen (siehe auch Ausführungen weiter unten zur Kritik am Flächenumfang insb. durch das Landesbüro der Naturschutzverbände) und lokale FNP-Flächen</u> Der Kreis Kleve thematisiert in Stgn. V-1110-2015-03-25/71, V-1110-2016-09-29/73 (siehe auch V-2002-2015-03-31/268-B1), V-1110-2016-09-29/135 kritisch die Bedarfsthematik (ähnliche Kritik in z.B. Ö-2015-03-25-L, Ö-2016-09-25-G/01, Ö-2016-09-28-N). Dem wird nicht gefolgt. Zunächst einmal sind bereits die seitens des Kreises nicht näher belegten Annahmen in Frage zu stellen. Es erscheint dabei sachgerecht, sich an den plausiblen Annahmen der NRW-Potenzialstudie zu orientieren. Danach sind ca. 410 MW inst. Leistung – von relativ hocheffizienten 3-MW-Anlagen (die es im Kreis Kleve derzeit nur zu einem kleineren Teil gibt) – in NRW erforderlich für 1 TWh/a bzw. über 700 MW inst. Leistung mit solchen leistungsfähigen 3-MW-Anlagen für 1,7 TWh/a. Somit können die vom Kreis angeführten 183,5 MW (ca. 150 nach Kreisangaben installierte MW und weitere 33,5 nach Kreisangaben genehmigte MW)(wenn für die zusätzlichen nur genehmigten nicht auch bestehende WEA abgeschaltet werden) nicht „über 0,5 TWh/a Nettostrom“ ergeben, sondern deutlich weniger. Entsprechendes gilt für erhöhte, aktualisierte Daten in V-1110-2016-09-29/136 und die danach vom Kreis erwarteten 0,8 TWh/a.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/268-B1 V-2002-2015-03-31/268-B2 V-2002-2015-03-31/270-B V-2002-2015-03-31/280-A V-2002-2015-03-31/280-B V-2002-2015-03-31/284 V-2002-2015-03-31/287-A V-2002-2015-03-31/287-B V-2002-2015-03-31/287-C V-2002-2015-03-31/287-D V-2002-2015-03-31/288 V-2002-2015-03-31/318 V-2002-2015-03-31/329 V-2002-2015-03-31/332 V-2002-2015-03-31/334 V-2002-2016-10-17/54 V-2002-2016-10-17/104-A V-2002-2016-10-17/106 V-2100-2015-02-09/01 V-2100-2015-02-09/03 V-2100-2015-02-09/03 V-2100-2016-08-23/01 V-2200-2015-03-30/05 V-2201-2015-03-30/02-F V-2201-2016-10-14/20 V-2207-2015-03-31/01 V-2200-2016-10-17/08 V-2205-2015-03-31/17 V-2205-2016-10-18/17 V-2410-2016-10-14/01 V-2411-2016-10-06/01 V-2413-2016-10-11/02 V-2413-2016-10-11/93 V-2413-2016-10-11/03 V-2413-2016-10-11/04 V-2415-2015-03-31/01 V-3101-2014-10-29/01</p>
--	---	--

	<p>Selbst wenn die Annahmen des Kreises zum Nettostrom aber richtig wären, würde dies nicht zum Erfordernis einer weiteren Planänderung führen. Das gilt auch für die aktualisierten Angaben des Kreises in V-1110-2016-09-29/136. Denn vermeintlich hohe bereits gesicherte teilregionale Potenziale des Kreises Kleve (auch durch andere regenerative Energien) sind kein Grund für den Verzicht auf zusätzliche Darstellungen. Hier muss man bedenken, dass Teilregionen mit partiell geringen Restriktionen deutlich mehr beitragen können und müssen, als Teilbereiche mit nahezu flächendeckend hohen Restriktionen, wie die Ballungskerne und Ballungsrandzonen. Außerdem ist zu bedenken, dass viele Standorte auf denen (mehr oder weniger alte) Anlagen derzeit laufen (und die somit in den Zahlen des Kreises enthalten sind), künftig voraussichtlich nicht mehr genutzt werden können, weil sie für wirtschaftliche Großanlagen der heutigen Generation i.d.R. nicht mehr realisierbar sind (z.B. Standorte mit ca. 300 m Abstand zur Wohnbebauung). Nicht ohne Grund liegen viele aktuelle FNP-Planungen der Kommunen in laufenden Verfahren nicht mehr in Bereichen derzeit noch gültiger WEA-Zonen und die neuen Planungen decken sich ferner häufig auch mit den RPD-Planungen. Dabei ist auch auf das neue Ausschreibungsmodell hinzuweisen, dass tendenziell in Verbindung mit dem Ausbaukorridor und dem Größenwachstum der effizientesten Anlagen die WEA-Realisierung an nur eingeschränkt nutzbaren Standorten (z.B. Höhenbegrenzung und/oder Lärmbegrenzung aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen) erschweren dürfte.</p> <p>Vor allem aber ist es nicht Ansatz des RPDs, nur hinreichend die Landesvorgaben einzubeziehen, sondern die für die Windenergienutzung künftig sinnvollen Standorte für eine sachlich hinreichenden WEA-Ausbau zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Das könnten ggf. auch etwas mehr sein, als eine Mindestvorgabe des Landes sie beinhaltet (insoweit wird auch Bedarfsbedenken in Ö-2015-03-27-K/02 nicht gefolgt; gleiches gilt für V-1110-2016-09-29/138). Allerdings enthält bereits der 2. Entwurf vom Juni 2016 entgegen der Angabe des Kreises Kleve in der Stgn. V-1110-2016-09-29/135 ohnehin nicht über 3.500 ha Windenergiebereiche, sondern unter 3.500 ha („Windenergievorbehaltsbereiche“ sind keine „Windenergiebereiche“).</p> <p>In jedem Fall wird durchaus in die Abwägung einbezogen, dass es auch außerhalb der geplanten Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche WEA und WEA-Genehmigungen gibt (vgl. z.B. www.energieatlas.nrw.de, die etwas älteren Erkenntnisse aus dem Energiemonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe auch Literaturliste in Begründung) und Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen).</p>	<p>V-3101-2014-10-29/04 V-3101-2015-03-20/01 V-3101-2016-08-15/01 bis /14 V-3107-2014-11-04 V-3107-2014-11-04/01 V-3107-2014-11-04/04 V-3107-2014-11-04/06 V-3107-2014-11-04/07 V-3017-2015-03-26/03 V-3017-2015-03-26/05 V-3017-2015-03-26/06 V-3017-2015-03-26/07 V-3017-2015-03-30/01 V-3024-2015-02-27/01 bis /09 V-3024-2016-09-29 (01-05) V-3121-2015-03-30/15-C V-3121-2016-10-07/04 V-6016-2015-03-21/03 V-6016-2015-03-21/05 V-6024-2015-03-26/05 V-6024-2015-03-26/07 V-6024-2015-03-26/09 V-6029-2016-10-18 V-6024-2016-10-04/06 V-6030-2015-03-24/03 V-6030-2016-06-14/01 V-6036-2015-03-27/02 V-7000-2014-11-07 V-7000-2014-11-07/01 V-7000-2014-11-07/02 V-7000-2016-09-05/01 V-7000-2016-09-22/01 V-7102-2016-09-20/01 V-7105-2015-03-31/50 V-8001-2016-10-12/10 V-8002-2015-03-27/10 V-8002-2016-10-24/01</p>
--	---	---

	<p>Gleichzeitig werden aber pauschale Forderungen nach Übererfüllung der Vorgaben des neuen LEP seitens des Landesverbanders Erneuerbare Energien (V-3121-2015-03-30/15-C., V-3121-2016-10-07/04) als raumordnerisch unausgewogen zurückgewiesen (Erg. Hinweis zu V-3121-2016-10-07/04: Dez. 35 macht keine Abwägung bzgl. FNPs, sondern eine Rechtsprüfung und Grundsatz 10.2-3 des LEP ist ein Grundsatz von vielen. Zur Thematik des Umfangs wird darüber hinaus auch auf Kap. 7.2.15.3.1 der Begründung (2. Entwurf) verwiesen und auch auf die Ausführungen zu volks- und regionalökonomischen Vorteilen in Kap. 7.2.15.1 der Begründung (2. Entwurf).</p> <p>Anzumerken ist, dass nach den Daten des energieatlas.nrw mit Stand Ende 2015 von ca. 320 MW installierter WEA-Leistung in der Planungsregion Düsseldorf auszugehen ist (zumindest die rund 150 MW installierter Leistung für den Kreis Kleve sind realistisch) (Datenlieferung des LANUV vom 07.12.2015).</p> <p>Es gibt in Deutschland und erst Recht nicht in der hiesigen Planungsregion derzeit und in der regionalplanerisch anzulegenden mittel- bis langfristigen Perspektive dem RPD-Entwurf entgegenstehende Überkapazitäten (Kritik in Ö-2015-03-30-AI, Ö-2015-03-24-H, Ö-2015-03-25-L) bei den regenerativen Energien. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Zur weitaus meisten Zeit des Jahres können die entsprechenden regenerativen Energien in Deutschland abgesetzt werden und selbst in Zeiten in denen es zum Export kommt, hat dieses z.B. positive Effekte für den globalen Klimaschutz zur Folge, da hierdurch ggf. auch fossile Kraftwerke im Ausland gedrosselt werden können. Langfristig können zudem noch mehr EE-Strommengen über den Umbau des Kraftwerksparks, bessere innereuropäische Leitungen und ggf. z.B. Technologien wie power-to-gas genutzt werden. Selbst wenn dies nicht so wäre, würde es Sinn machen, vorsorglich schon einmal raumordnerisch Standortbereiche für WEA zu sichern.</p> <p>Dass es zusätzliche konventionelle Kraftwerke auch für Zeiten schwacher Erzeugung regenerativen Stroms und/oder starker Nachfrage gibt, bedeutet übrigens nicht, dass diese alle immer „laufen“ (Kritik in Ö-2015-03-24-H, Ö-2015-03-26-K). Sie stehen oftmals nur bereit, verbrauchen in der Zeit aber selber kaum Energie (nur quasi – je nach Art der Bereitschaft – Stand-by Strom z.B. für Beleuchtung, EDV etc.) und produzieren in der Zeit kaum Treibhausgase (auch wenn ein Kraftwerks-Teillastbetrieb mit gewissen Effizienzverlusten und geringen Mehrmissionen pro Kraftwerks kWh einhergehen kann).</p> <p>Eine isolierte kleinräumige Betrachtung (Kommune, Kreis etc.; Bedenken z.B. in Ö-2015-03-24-H) überspitzt formuliert nach dem Motto, wir versorgen uns schon selbst, ist bei der Windkraftnutzung ohnehin nicht angezeigt, denn die Möglichkei-</p>	<p>V-8002-2016-10-24/02 V-8002-2016-10-24/03 V-8002-2016-10-24/04 V-8004-2015-03-27/18 V-8011-2016-08-18/01 V-8011-2016-08-18/02 V-8011-2016-08-18/03 V-8011-2016-08-18/04 V-8011-2016-08-18/05 Ö-2014-12-18-A Ö-2015-01-19-A Ö-2015-01-19-B Ö-2014-12-10-A/15 Ö-2014-12-18-A/01 Ö-2014-12-18-A/02 Ö-2015-01-19-A Ö-2015-01-19-B Ö-2015-01-25-A/02 Ö-2015-01-25-A/03 Ö-2015-01-25-A/04 Ö-2015-01-29-A/02 Ö-2015-03-20-AJ/03 Ö-2015-02-12-A/01 Ö-2015-02-22-A Ö-2015-02-23-B/01 Ö-2015-02-24-H Ö-2015-02-24-H Ö-2015-02-28-A/01 Ö-2015-03.23-G Ö-2015-03-13-L Ö-2015-03-17-A/01J Ö-2015-03-17-AC Ö-2015-03-20-AF/01 Ö-2015-03-20-AG/01 Ö-2015-03-20-AH/01 Ö-2015-03-20-AI/01 Ö-2015-03-20-Y</p>
--	--	--

ten solcher Nutzungen sind im Raum ungleich verteilt und jede Nutzung lokaler Potentiale ist für die überörtliche Energieversorgung und den globalen Klimaschutz wichtig. **Entsprechenden Anregungen wird nicht gefolgt.**

Hierzu sei auch auf den nachfolgenden Auszug aus dem Beschluss des BVerwG vom 15.05.2016 (4 BN 49/15) **verwiesen**, in dem das BVerwG auf die Berücksichtigung der möglichen erzeugten Energiemenge im Rahmen der Erarbeitung eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts für die Windenergienutzung eingeht:

„Als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung ist dieses Merkmal aber ungeeignet, denn der hinter § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB stehenden gesetzgeberischen Intention, der Windenergie an geeigneten Standorten im Außenbereich eine Chance zu geben, würde hiermit nicht angemessen Rechnung getragen. Je dichter eine Gemeinde besiedelt ist und je mehr Haushalte sie besitzt, desto geringere Möglichkeiten ergeben sich dort für die Windenergienutzung und desto ungünstiger ist das Verhältnis zwischen erzeugter Windenergie und privatem Energieverbrauch, so wie es umgekehrt in dünn besiedelten Gebieten vergleichsweise einfach ist, den (geringeren) privaten Stromverbrauch durch Windenergieanlagen zu decken (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, Rn. 99).“

Der im Kontext des Bedarfsthemas geäußerten Ansicht (Ö-2015-03-30-AI), dass Kernenergie die „sauberste und billigste Energie“ ist, wird ausdrücklich **nicht gefolgt**. Hierzu wird alleine schon auf die immensen bisherigen Subventionen z.B. für die Kernforschung, die Umweltbelastungen bei der Urangewinnung und die enormen Risiken bei dem Betrieb und der (ungeklärten) Endlagerung **verwiesen**. Siehe ergänzend zur Bedarfsthematik auch die Ausführungen weiter unten zu externen Kosten.

Beiträge zum Klimaschutz

Der Argumentation in Ö-2015-03-30-DX (beigefügter Text eines anderen Bürgers), Ö-2016-10-05-BI und etwaigen ähnlichen Positionen, dass aufgrund des Emissionshandels keine Reduktion möglich wäre, wird **nicht gefolgt**. Dies folgt bereits daraus, dass man solche Handelskontingente in künftigen Perioden – Raumordnung ist auch langfristig insb. auf eine entsprechenden Bereichssicherung ausgerichtet (siehe auch den Auftrag in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) und muss sich nicht nur nach aktuellen Förder-/Einspeisebedingungen, THG-Handelssystemen etc. richten – auch im Lichte der erreichten Fortschritte bei Ausbau der klimaschonenden Windenergie neu bewerten und reduzieren kann.

Ö-2015-03-22-AI
 Ö-2015-03-22-AM/01
 Ö-2015-03-22-AN/01
 Ö-2015-03-22-AO/01
 Ö-2015-03-23-B
 Ö-2015-03-24-A
 Ö-2015-03-24-AO
 Ö-2015-03-24-B
 Ö-2015-03-24-C
 Ö-2015-03-24-F
 Ö-2015-03-24-G
 Ö-2015-03-24-H
 Ö-2015-03-25-B
 Ö-2015-03-25-BB
 Ö-2015-03-25-C
 Ö-2015-03-25-E
 Ö-2015-03-25-F
 Ö-2015-03-25-G
 Ö-2015-03-25-I
 Ö-2015-03-25-K
 Ö-2015-03-25-L
 Ö-2015-03-26-AH
 Ö-2015-03-26-AI
 Ö-2015-03-26-AJ
 Ö-2015-03-26-AY/01
 Ö-2015-03-26-E
 Ö-2015-03-26-F
 Ö-2015-03-26-J
 Ö-2015-03-26-K
 Ö-2015-03-27-AG
 Ö-2015-03-27-AQ/01
 Ö-2015-03-27-C
 Ö-2015-03-27-G
 Ö-2015-03-27-J
 Ö-2015-03-27-K/02
 Ö-2015-03-27-L
 Ö-2015-03-28-A/01

	<p>WEA könnten im Übrigen in der Zukunft – ja nach Handelssystem – ggf. zudem auch selber mit über die Nutzung von THG-Zertifikaten finanziert werden und insoweit selber THG-Emissionsrechte aus dem Markt nehmen.</p> <p>Natürlich ermöglicht jedenfalls die Strombereitstellung durch WEA prinzipiell die Reduktion von THG-Emissionen z.B. fossiler Kraftwerke, die dann eben nicht oder weniger genutzt werden. Etwaige mehr oder weniger wirksame Hürden für die entsprechende Wirksamkeit dieser wichtigen Zukunftstechnologie können und werden sicherlich in der Zukunft weiter begrenzt werden. Es gibt dementsprechend in § 2 ROG auch den klaren und sinnvollen raumordnerischen Auftrag die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu sichern. Der Flächensicherung raumordnerisch geeigneter Standorte stehen auch nicht etwaige Überschreitungen aktueller oder künftiger Ausbaukorridore entgegen. Auch hier ist wieder u.a. auf die zu berücksichtigenden Grundsatzvorgaben im ROG zum Ausbau der erneuerbaren Energien hinzuweisen.</p> <p>Insoweit erübrigt sich eine weitere Gegenrede. Die Darstellung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Auch wird die Integration des Windstromes durch fortschreitenden europäischen Netzausbau, bessere Windstromertragsprognosen aber ggf. auch durch Technologien wie power-to-gas in Zukunft noch besser möglich (Kritik z.B. in Ö-2015-03-26-K).</p> <p>Siehe ergänzend auch die Ausführungen weiter unten zur energetischen Amortisationszeit.</p> <p><u>Bereich für den Schutz der Natur und Puffer</u></p> <p>Zur Anregung V-2002-2015-03-31/108-D des Landesbüros der Naturschutzverbände, BSN plus 300 m auszuschließen, wird auf die aktuelle Fassung des Kap. 7.2.15 Anlage 1, E.R.12, E.F.3 und W.R.10 – in Verbindung mit Kap. 7.2.15.Anlage 2 – verwiesen (u.a. Argument, dass ganz besonders wertvolle Bereiche bereits heute NSG sind und damit über den NSG-Puffer erfasst; Restfragen sind ggf. standörtliche Einzelfragen; Windenergiebereiche hier ohne Not und zu Lasten des Klimaschutzes zu sehr pauschal über harte oder weiche Tabus nicht vorsehen). Daran wird festgehalten und gegenläufigen, weitergehenden Bedenken bzw. Anregungen nicht gefolgt. Dies gilt auch für sonstige ähnliche Anregungen und standortbezogen vorgetragene pauschale Bedenken zu angeblich zu kleinen Abständen zu BSN (z.B. V-2002-2015-03-31/287-A), sofern in der jeweiligen 1. Kommunaltafel nichts Gegenläufiges vermerkt wird.</p>	<p>Ö-2015-03-28-AA Ö-2015-03-28-AE/01 Ö-2015-03-28-AE/02 Ö-2015-03-28-AE/03 Ö-2015-03-28-AF Ö-2015-03-28-AH Ö-2015-03-28-AJ Ö-2015-03-28-C/01 Ö-2015-03-28-E Ö-2015-03-28-F Ö-2015-03-29-A Ö-2015-03-29-AS/01 Ö-2015-03-29-C Ö-2015-03-29-E/01 Ö-2015-03-29-E/02 Ö-2015-03-29-I/01 Ö-2015-03-29-J/01 Ö-2015-03-29-L/01 Ö-2015-03-29-L/01 Ö-2015-03-29-L/02 Ö-2015-03-29-M Ö-2015-03-29-P/01 Ö-2015-03-29-Q/01-02 Ö-2015-03-29-S/01 Ö-2015-03-29-U/01 Ö-2015-03-30-AA Ö-2015-03-30-AB Ö-2015-03-30-AD Ö-2015-03-30-AE Ö-2015-03-30-AF Ö-2015-03-30-AG Ö-2015-03-30-AH Ö-2015-03-30-AI Ö-2015-03-30-AJ Ö-2015-03-30-AN Ö-2015-03-30-AO Ö-2015-03-30-AP</p>
--	--	--

	<p><u>Bergische Großstädte und Kreis Mettmann</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich in V-2002-2015-03-31/161 zum Windenergieausbau in den Bergischen Großstädten und im Kreis Mettmann. Die Ausführungen sind größtenteils nur zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend ist hier anzumerken, dass die Artthematik nicht pauschal für das Niederbergisch-Märkische Hügelland bzw. das Bergische Land überall gleich (kritisch) zu sehen ist – wie die Stgn. suggeriert. Bei der Umweltprüfung wird hier eine lokal differenzierte Prüfung vorgenommen. Soweit die Naturschutzverbände ein Konzept zur Weiterentwicklung der Windenergie „<i>erwarten</i>“, wird auf Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Beim RPD-Entwurf erfolgt auch keine Darstellung 'auf Zuruf', wie dieser Begründung klar zu entnehmen ist. Dass Kommunen ggf. weitere Flächen ins Auge fassen führt nicht zum Erfordernis der Änderung des RPD-Entwurfs (siehe ergänzend Ausführungen weiter unten zur für den RPD nicht vorgesehenen Konzentrationszonenwirkung). Bedenken wird insoweit nicht gefolgt.</p> <p><u>Beseitigung und Renaturierung</u> Diese Themen können hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen bearbeitet werden. Etwaigen gegenteiligen Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Biotopverbund allg., Biotopverbundflächen 1. Stufe und weitere BV-Flächen</u> Zur Anregung V-2002-2015-03-31/108-E des Landesbüros der Naturschutzverbände (BV 1 ausschließen, weitere BVs in SUP und Standortbewertung beachten) wird auf die hinreichende aktuelle Fassung des Kap. 7.2.15.Anlage 1 – insb. E.F.3, W.R.10 und E.R.12 (BSN genereller Ausschluss aber nicht die 300m-Umgebung) – verwiesen (u.a.: kritische Bereiche bereits i.d.R. über BSN, NSG und NSG-Puffer abgedeckt; kein unnötiger zu weitgehender pauschaler Ausschluss zu Ungunsten des Klimaschutzes/der Windenergiebereiche bereits über harte oder weiche Tabus). Daran wird festgehalten. Entsprechenden weitergehenden Anregungen wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Soweit zudem der Biotopverbund als Argument gegen Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche angeführt wird (z.B. V-1110-2016-09-29/148), gilt zudem – sofern standörtlich nichts Gegenteiliges in den 1. Themen und Kommuntabellen vermerkt wurde - , dass nicht davon auszugehen ist, dass der groß- und kleinräumige Biotopverbund durch den aktuellen Entwurf über Gebühr beein-</p>	Ö-2015-03-30-AR Ö-2015-03-30-AS Ö-2015-03-30-AT Ö-2015-03-30-CJ/02 Ö-2015-03-30-DW Ö-2015-03-30-DX Ö-2015-03-30-E Ö-2015-03-30-EG Ö-2015-03-30-EH Ö-2015-03-30-H Ö-2015-03-30-Q Ö-2015-03-30-W/01 Ö-2015-03-30-W/02 Ö-2015-03-30-W/03 Ö-2015-03-30-W/04 Ö-2015-03-30-W/05 Ö-2015-03-30-W/06 Ö-2015-03-30-W/07 Ö-2015-03-30-X Ö-2015-03-30-Y Ö-2015-03-30-Z Ö-2015-03-31-AB/01 Ö-2015-03-31-AC/01 Ö-2015-03-31-AS/01 Ö-2015-03-31-AW/21 Ö-2015-03-31-BD/01 Ö-2015-03-31-BN/01 Ö-2015-03-31-BO/01 Ö-2015-03-31-E/01 Ö-2015-03-31-E/02 Ö-2015-03-31-L/01 Ö-2015-03-31-Q/01 Ö-2015-03-31-T/01 Ö-2015-03-31-U/01 Ö-2015-03-31-Y/01 Ö-2015-2015-30-V Ö-2015-02-22-AJ
--	---	--

	<p>trächtigt wird. Viele Tier- und Pflanzenarten bleiben in ihrer Bewegung/Standortverschiebung ohnehin von punktuellen WEA weitgehend unbeeinträchtigt und es gibt zudem regelmäßig hinreichende Umgehungsmöglichkeiten (schon alleine aufgrund der Siedlungsferne der geplanten Bereiche und der Tatsache, dass zumindest in der Regel nur Teilbereiche einer Naturraumeinheit 'beplant' werden).</p> <p><u>Bodenschutz</u> Belange des Bodenschutzes (Kritik dazu in V-1110-2016-09-29, insb. V-1110-2016-09-29/143; V-1110-2016-09-29/144, V-1110-2016-09-29/145, V-1110-2016-09-29/146, V-1110-2016-09-29/147, V-1110-2016-09-29/148, V-1110-2016-09-29/149, V-1110-2016-09-29/150) wurden bei der Planung hinreichend berücksichtigt. Siehe insb. 7.2.15.3.9 der Begründung. Zu Waldflächen und dortigen Böden wird auch auf die Ausführungen weiter unten zu Böden im Reichswald verwiesen; die dortigen allgemeinen Ausführungen gelten insoweit auch für Inanspruchnahmen von Waldböden andernorts. Die punktuellen, sehr kleinflächigen Veränderungen (auch inkl. Zuwegungen, Flächen zugehöriger Einrichtungen etc.) beeinträchtigen den Boden und z.B. auch seine Klimafunktionen nicht in einer der Planung entgegenstehenden Weise. Hier spricht die Gesamtabwägung deutlich für die Ermöglichung der Errichtung von klimaschonenden WEA. Zum Klimathema ist im Übrigen anzumerken, dass gerade der Klimawandel Böden weltweit gefährdet und WEA zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Auch gibt es keine und erst recht keine hinreichenden Indizien dafür, dass Schwingungen ein so gravierendes Problem sein sollten, dass sie einer WEA-Errichtung entgegenstehen würden - mal ganz abgesehen von der etwaigen Option hier ggf. auf der Ebene der Zulassung noch Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Vielfach werden zudem Flachfundamente verwendet, welche die tieferen Bodenschichten wenig tangieren (ergänzender Hinweis: auch die in der Regel in den Baubereichen zuvor stattfindende Land- und Forstwirtschaft führt zu Veränderungen in den oberen Bodenschichten) und insoweit die Beeinträchtigungen zumindest im tieferen Untergrund begrenzen gegenüber Pfahlgründungen etc. (im oberen Bereich dafür mehr Auswirkungen, aber das ist zu tolerieren).</p> <p><u>Brandschutz</u> Es ist davon auszugehen, dass für den Brandschutz (Kritik/Bedenken in V-1110-</p>	<p>Ö-2015-02-27-C Ö-2015-02-28-B Ö-2015-03-01-C Ö-2015-03-02-A Ö-2015-03-04-G Ö-2015-03-04-H Ö-2015-03-04-I Ö-2015-03-04-J Ö-2015-03-05-M Ö-2015-03-09-I Ö-2015-03-09-J Ö-2015-03-09-K Ö-2015-03-11-J Ö-2015-03-11-K Ö-2015-03-12-K Ö-2015-03-12-L Ö-2015-03-13-Q Ö-2015-03-13-R Ö-2015-03-13-S Ö-2015-03-19-AL Ö-2015-03-21-AF Ö-2015-03-21-AG Ö-2015-03-22-AP Ö-2015-03-22-AQ Ö-2015-03-22-AR Ö-2015-03-22-AS Ö-2015-03-23-BN Ö-2015-03-23-BO Ö-2015-03-25-BC Ö-2015-03-28-AK Ö-2015-03-30-EK Ö-2015-03-30-EL Ö-2015-02-26-AZ Ö-2015-02-24-L Ö-2015-02-24-M Ö-2015-03-11-L Ö-2015-03-22-AT</p>
--	--	--

	<p>2016-09-29/73, V-1110-2016-09-29/138, Ö-2015-03-28-A/01, Ö-2015-03-28-AE-03, Ö-2015-03-29-AS, Ö-2015-03-30,-E Ö-2015-03-30-AP, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L, Ö-2015-03-23-BU/09, V-1114-2016-10-10/11, Ö-2015-03-27-BA/09, Ö-2015-03-24-BY/08, Ö-2015-03-29-EW, Ö-2015-03-30-IC/36, Ö-2016-10-05-AP (und Ähnliche)) spätestens auf der Zulassungsebene die hinreichenden Vorkehrungen getroffen werden, so dass dies einer WEA-Errichtung nicht entgegensteht.</p> <p>Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies gilt auch für Standorte im Wald. Es gibt inzwischen bundesweit hinreichende Erfahrungen mit WEA im Wald, was auch den Themenkomplex Brandschutz mit abdeckt. Wäre dies nicht lösbar, würde es nicht bundesweit zunehmend entsprechende Anlagenerrichtungen geben (wobei z.B. die Reichswaldstandorte auch am Boden gut zu erreichen sind, denn Wegenetz und Topographie sind günstig). Im Übrigen ist es für entsprechende Beiträge zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) erforderlich, dass auch im Wald – trotz des Themas Waldbrands – WEA auf geeigneten Flächen realisiert werden können.</p> <p>Auch wird hier entgegen V-1110-2016-09-29/138 kein Konflikt bzgl. in weiterer Entfernung gelegener FFH-Gebiete gesehen; hier stellt sich auch die Frage, ob nicht eine Waldnutzung durch den Menschen oder Forstmaschinen ein größeres, realistischeres Risiko in Bezug auf die FFH-Belange darstellt – und es gibt nach hiesigem Kenntnisstand kein Verbot von Forstmaschinen oder jeglicher menschlicher Nutzung rund um das FFH-Gebiet z.B. im Reichswald.</p> <p>Zum Reichswald ist ergänzend anzumerken, dass dort ohnehin teilweise Waldbrände auftreten können u.a. aufgrund der dort noch vorhandenen Phosphormunition und Granaten, welche durch illegale Metallsucher ausgegraben werden können und sich dann unter Sonneneinstrahlung entzünden (so im Sommer 2010). Insoweit wäre der Umgang mit Bränden ohnehin keine neue Herausforderung. Es ist davon auszugehen, dass wider Erwarten auftretende Brände auch im Falle einer etwaigen Verursachung durch WEA rasch gelöscht werden (u.a. aufgrund des vermutlich raschen Bemerkens eines Schadens durch die Anlagenüberwachung – anders als bei vielen sonstigen Brandursachen im Wald (z.B. Zigaretten)) und sich der ggf. betroffene Waldteilbereich dann erneuert – wie auch bei natürlichen Bränden in Wäldern z.B. bei Blitzeinschlag.</p> <p>Restrisiken lassen sich im Weiteren auch über Meldekettten, Übungen etc. weiter reduzieren.</p> <p>Ergänzend hingewiesen wird auf die Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 zu Brand-schutzplanungen bzgl. auf Projektebene geplanten WEA im Reichswald</p>	<p>Ö-2015-03-22-AU Ö-2015-03-23-BU Ö-2015-03-23-BU/01 Ö-2015-03-23-BU/02 Ö-2015-03-23-BU/03 Ö-2015-03-23-BU/04 Ö-2015-03-23-BU/05 Ö-2015-03-23-BU/06 Ö-2015-03-23-BU/07 Ö-2015-03-23-BU/08 Ö-2015-03-23-BU/09 Ö-2015-03-23-BU/10 Ö-2015-03-23-BU/11 Ö-2015-03-23-BU/12 Ö-2015-03-23-BU/13 Ö-2015-03-23-BU/14 Ö-2015-03-23-BU/15 Ö-2015-03-23-BU/16 Ö-2015-03-23-BU/17 Ö-2015-03-27-BA Ö-2015-03-27-BA/01 Ö-2015-03-27-BA/02 Ö-2015-03-27-BA/03 Ö-2015-03-27-BA/04 Ö-2015-03-27-BA/05 Ö-2015-03-27-BA/06 Ö-2015-03-27-BA/07 Ö-2015-03-27-BA/08 Ö-2015-03-27-BA/09 Ö-2015-03-27-BA/10 Ö-2015-03-27-BA/11 Ö-2015-03-27-BA/12 Ö-2015-03-27-BA/13 Ö-2015-03-27-BA/14 Ö-2015-03-27-BA/15 Ö-2015-03-27-BA/16 Ö-2015-03-27-BA/17</p>
--	---	--

	<p>(Projektstandort räumlich nicht deckungsgleich mit den geplanten RPD-Darstellungen).</p> <p><u>Denkmal-, Bodendenkmalschutz, Kulturhistorie</u> Auch diese Belange (Kritik z.B. in V-1110-2016-09-29/143) wurden standörtlich hinreichend und sachgerecht abgewogen. Siehe dazu Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung in Verbindung mit den standortbezogenen Angaben im Kap.7.2.15.Anlage 2.</p> <p><u>Einbeziehung weiterer bestehender großflächiger WEA-Standorte</u> Der Anregung V-2002-2015-03-31/107-G (Einbeziehung weiterer bestehender großflächiger WEA-Standorte) kann nicht gefolgt werden. Im Interesse der sachgerechten Standortauswahl können bestehende WEA-Standorte nur einbezogen werden, wenn sie den sachgerechten Kriterien des RPDs entsprechen. Soweit dies gegeben ist, ist dies erfolgt und weitere Standorte können somit nicht einbezogen werden. Darüber hinausgehend wird auf die aktuelle Fassung des Kap. 7.2.15.3.4 der Begründung, insb. 7.2.15.3.4.1 und 7.2.15.3.4.2 verwiesen.</p> <p><u>Eiswurf</u> Die Gefahren des Eiswurfes (Ö-2015-03-24-G, Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L, Ö-2016-08-30-B und Ähnliche) können für alle Standorte auf nachfolgenden Ebenen hinreichend gemindert werden. Dies steht der RPD-Darstellung von Windenergiebereichen und Windenergievorkehrungsbereichen nicht entgegen. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Emissionen/Immissionsschutz</u> Die gewählten Abstände stellen sicher, dass die Darstellungen für die Windenergienutzung auch in Bezug auf Belange des Immissionsschutzes (Lärm, Erschütterungen, Lichtreflexe, Infraschall, Schattenwurf etc.) und unter Vorsorgegesichtspunkten sachgerecht und hinreichend sind (Bedenken z.B. in Ö-2015-01-25-A/04, Ö-2015-01-29-A/02, Ö-2015-02-23-B/01, Ö-2015-02-24-H, Ö-2015-02-12-A/01, Ö-2015-03-30-DX (wobei bzgl. der Adressanfrage in Ö-2015-02-12-A/01 auf die Antwort vom 17.02.2015 unter „Hinweise“ verwiesen wird), Ö-2015-03-29-I/01, Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L, Ö-2015-03-23-BU/10, Ö-2015-03-27-BA/10, Ö-2015-03-24-BY/09, V-1158-2015-08-24/02, Ö-2015-03-30-EQ, Ö-2015-03-31-BS, Ö-2015-03-27-CD/04, Ö-2016-10-</p>	<p>Ö-2015-03-25-CH Ö-2015-03-24-BM Ö-2015-03-23-CL Ö-2015-03-29-DI Ö-2015-03-24-BP Ö-2015-03-25-DQ Ö-2015-03-23-BZ Ö-2015-03-28-BS Ö-2015-03-28-BS/01 Ö-2015-03-28-BS/02 Ö-2015-03-28-BS/03 Ö-2015-03-28-BS/04 Ö-2015-03-28-BS/05 Ö-2015-03-28-BS/06 Ö-2015-03-28-BS/07 Ö-2015-03-28-BS/08 Ö-2015-03-28-BS/09 Ö-2015-03-28-BS/10 Ö-2015-03-28-BS/11 Ö-2015-03-28-BS/12 Ö-2015-03-28-BS/13 Ö-2015-03-28-BS/14 Ö-2015-03-28-BS/15 Ö-2015-03-28-BS/16 Ö-2015-03-28-BS/17 Ö-2015-03-24-BY/01 Ö-2015-03-24-BY/02 Ö-2015-03-24-BY/03 Ö-2015-03-24-BY/04 Ö-2015-03-24-BY/05 Ö-2015-03-24-BY/06 Ö-2015-03-24-BY/07 Ö-2015-03-24-BY/08 Ö-2015-03-24-BY/09 Ö-2015-03-24-BY/10 Ö-2015-03-24-BY/11 Ö-2015-03-24-BY/12</p>
--	---	---

	<p>05-AS und Ähnliche). Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Das bedeutet nicht, dass innerhalb der Bereiche jede erdenkliche – z.B. besonders laute – Anlage zulässig sein wird. Hier sind die planerischen und fachrechtlichen Möglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen und in nachfolgenden Vorhabensphasen hinreichend (mögliche Aufgaben der Vorhabenszulassung und ggf. -überwachung, wie sie in Ö-2015-03-30-DX unter Bezugnahme auf diverse Untersuchungen und Publikationen thematisiert werden, sind eben nicht Aufgaben der Regionalplanung). Weitergehende Abstände könnten tendenziell zwar bei jeder Planung und jedem Vorhaben (auch z.B. andere Arten von Produktionsbetriebe) den Schutz erhöhen. Noch höhere Abstände (z.B. Forderung nach maximalen Abständen in Ö-2015-03-30-CJ/02, nach 950 m Abstand in Ö-2015-03-30-II oder Bedenken bezgl. höheren in NL geltenden Abständen z.B. in Ö-2015-03-31-BS/04) bei der regionalplanerischen Planung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen sind aber fachlich und planerisch – auch unter Berücksichtigung des Anwohnerschutzes – nicht nötig und würden zu sehr den u.a. in Bezug auf den globalen Klimaschutz und die Interessen kommender Generationen wichtigen Ausbau der Windenergienutzung einschränken (vgl. auch Umweltbundesamt, 2014: Einfluss des Abstands zwischen Windenergieanlagen und Wohnbauflächen auf das Potenzial der Windenergie an Land - Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse auf Grundlage der UBA - Studie „<i>Potenzial der Windenergie an Land</i>“; UBA Texte 73/2014; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/text_e_73_2014_sensitivitaetsanalyse_0.pdf; Zugriff am 17.12.2015). Nur weil einige andere Länder/Bundesländer etc. größere Abstände gewählt haben (Argument z.B. in Ö-2015-02-24-H), heißt dies noch lange nicht, dass solche größeren Abstände hier erforderlich oder sinnvoll sind. Erst recht würde der in einigen Stgn. genannte Abstandswunsch in der extremen Größenordnung vom zehnfachen der Anlagenhöhe oder 2.000 m die räumlichen Möglichkeiten für den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung zu Lasten u.a. des für Mensch und Umwelt wichtigen Klimaschutzes deutlich zu sehr einschränken und die wirtschaftliche Betätigung der Errichtung von WEA auch gegenüber anderen emittierenden unternehmerischen Tätigkeiten in eklatanter Weise benachteiligen. Gleiches gilt für Forderungen deutlich höhere NL-Abstandsregelungen zu Grunde zu legen oder in diese Richtung gehenden Bedenken (Ö-2015-03-31-BS/04). Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Unzutreffend ist auch die Behauptung im Anhang zu Ö-2015-03-30-DX (S. 33),</p>	<p>Ö-2015-03-24-BY/13 Ö-2015-03-26-DE/01 Ö-2015-03-26-DE/02 Ö-2015-03-26-DE/03 Ö-2015-03-26-DE/04 Ö-2015-03-26-DE/05 Ö-2015-03-26-DF Ö-2015-03-30-IC Ö-2015-03-30-IC/01 Ö-2015-03-30-IC/02 Ö-2015-03-30-IC/03 Ö-2015-03-30-IC/04 Ö-2015-03-30-IC/05 Ö-2015-03-30-IC/06 Ö-2015-03-30-IC/07 Ö-2015-03-30-IC/08 Ö-2015-03-30-IC/09 Ö-2015-03-30-IC/10 Ö-2015-03-30-IC/11 Ö-2015-03-30-IC/12 Ö-2015-03-30-IC/13 Ö-2015-03-30-IC/14 Ö-2015-03-30-IC/15 Ö-2015-03-30-IC/16 Ö-2015-03-30-IC/17 Ö-2015-03-30-IC/18 Ö-2015-03-30-IC/19 Ö-2015-03-30-IC/20 Ö-2015-03-30-IC/21 Ö-2015-03-30-IC/22 Ö-2015-03-30-IC/23 Ö-2015-03-30-IC/24 Ö-2015-03-30-IC/25 Ö-2015-03-30-IC/26 Ö-2015-03-30-IC/29 Ö-2015-03-30-IC/30 Ö-2015-03-30-IC/31</p>
--	---	---

dass man im Rahmen einer Planung immer von der höchsten und lautesten Anlage ausgehen müsse. Dem wird **nicht gefolgt**. Es reicht regionalplanerisch wenn eine angemessene Nutzung des Bereiches möglich ist; das bedeutet aber gerade nicht, dass jede erdenkliche Anlage zulässig ist. Die Regionalplanung überschreitet auch keine Grenzwerte, denn Anlagen mit Emissionen werden konkret erst auf nachfolgenden Ebenen – unter Einhaltung des Immissionsschutzrechtes – geplant.

Für gegenüber dem RPD-Konzept erhöhte Abstände oder den Verzicht auf Darstellungen gibt es – auch bezüglich der Themen Infraschall, Schall, optischer Bedrängung, Flora, Fauna, Lichtreflexionen, Schattenwurf etc. – keine hinreichend belastbaren Gründe – auch nicht angesichts regionaler oder lokaler Vorbelastungen (Bedenken z.B. in Stgn. Ö-2015-03-20-Y) und auch nicht bezogen auf die Lärmauswirkungen auf Tierarten und das – ggf. auch in anderen Bereichen jenseits der Windenergiebereiche mögliche – lärmarme Naturerleben. Gegenteiligen **Bedenken wird nicht gefolgt**.

Etwas neue wissenschaftliche Bewertungen oder Erkenntnisse zu Emissionen und Methoden (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-27-CD/04) können hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensebenen einbezogen werden, soweit relevant. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Zum Thema Infraschall sei hier auch aus dem „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ des MKULNV NRW zitiert:

„Gibt es für die Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall?“

Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden.

Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen . Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen

Ö-2015-03-30-IC/32
 Ö-2015-03-30-IC/33
 Ö-2015-03-30-IC/34
 Ö-2015-03-30-IC/35
 Ö-2015-03-30-IC/36
 Ö-2015-03-30-IC/37
 Ö-2015-03-30-IC/38
 Ö-2015-03-30-IC/40
 Ö-2015-03-30-IC/42
 Ö-2015-03-30-IC/46
 Ö-2015-03-30-IC/47
 Ö-2015-03-30-IC/48
 Ö-2015-03-30-IC/49
 Ö-2015-03-30-IC/50
 Ö-2015-03-30-IC/51
 Ö-2015-03-30-IC/52
 Ö-2015-03-30-IC/53
 Ö-2015-03-30-IC/54
 Ö-2015-03-30-IC/55
 Ö-2015-07-01-A/01
 Ö-2015-07-01-A/02
 Ö-2016-08-22-C/01
 Ö-2016-07-19-A/01
 Ö-2016-09-18-B/01
 Ö-2016-09-22-F/01
 Ö-2016-09-22-G/01
 Ö-2016-09-25-G/01
 Ö-2016-09-27-Y/01
 Ö-2016-09-28-N/01
 Ö-2016-09-28-O/01
 Ö-2016-09-28-P/01
 Ö-2016-09-30-F/01
 Ö-2016-10-01-C/01
 Ö-2016-10-01-J/01
 Ö-2016-10-01-Q/01
 Ö-2016-10-01-R/01
 Ö-2016-10-01-V/01

	<p><i>Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern/innen bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.“</i></p> <p>https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf (Zugriff am 07.02.2017)</p> <p>Im Übrigen emittieren WEA keineswegs permanent und in alle Richtungen maximal, was die Belastung entsprechend mindert. Auch gibt es keinen über das normale Immissionsschutz- und Planungsrecht hinausgehenden erhöhten Schutz derjenigen Bürger, die bisher ganz besonders ruhig/immissionsarm gewohnt haben; sie sind insoweit nicht besser zu stellen, als andere Bürger. Das wirtschaftliche Betätigen Lärm etc. verursachen ist – im Rahmen der geltenden Vorschriften – zu einem vertretbaren Grad hinzunehmen – zumal wenn sie dabei dem gesellschaftlich wichtigen Klimaschutz dienen. In diesem Kontext ist angesichts der Klimaschutzthematik auch auf das Prinzip der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzuweisen. Ergänzend wird auf Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Die Planung ist auch insoweit sachgerecht.</p> <p>Zur Frage der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von WEA ist im Übrigen auch auf die Rechtsprechung zur Bildung von Zwischenwerten bei an den Außenbereich angrenzenden Grundstücken hinzuweisen (vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 06.05.2016, 8 B 866/15; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.11.2015, 10 D 84/13.NE, OVG NRW, Beschluss vom 14.06.2012, 2 B 379/12.NE).</p> <p>Auch wenn es auf WHO-Positionen angesichts der sachgerechten Abwägung ohnehin nicht ankommt, sei zur Thematik vermeintlicher, in einigen Stgn. angeführter Empfehlungen der WHO (z.B. Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L und Ähnliche) auf die folgende Seite hingewiesen (wobei die Korrektheit der danach gegebenen WHO-Antwort aus Kapazitätsgründen nicht näher überprüft wurde, da dies eben nicht hinreichend relevant ist für das RPD-Verfahren) und entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>http://www.windkraft-fuer-michelbach.de/Faktencheck/WHO-Antwort.htm (Zugriff</p>	<p>Ö-2016-10-01-W/01 Ö-2016-10-02-M/01 Ö-2016-10-02-P/01 Ö-2016-10-02-R/01 Ö-2016-10-02-T/01 Ö-2016-10-02-U/01 Ö-2016-10-02-Y/01 Ö-2016-10-02-Z/01 Ö-2016-10-02-AA/01 Ö-2016-10-03-AD/01 Ö-2016-10-03-AL/01 Ö-2016-10-03-AP/01 Ö-2016-10-03-AQ/01 Ö-2016-10-03-AS/01 Ö-2016-10-03-AX/01 Ö-2016-10-03-AY/01 Ö-2016-10-03-AZ/01 Ö-2016-10-03-BA/01 Ö-2016-10-03-BA/03 Ö-2016-10-03-BE/01 Ö-2016-10-03-BH/01 Ö-2016-10-03-H/01 Ö-2016-10-04-F/01 Ö-2016-10-04-H/01 Ö-2016-10-04-P/01 Ö-2016-10-04-P/03 Ö-2016-10-04-P/07 Ö-2016-10-04-P/09 Ö-2016-10-04-P/11 Ö-2016-10-04-T/01 Ö-2016-10-04-AG/01 Ö-2016-10-04-AP/01 Ö-2016-10-04-AU/01 Ö-2016-10-04-BS/01 Ö-2016-10-04-CB/01 Ö-2016-10-04-CC/01 Ö-2016-10-04-CD/01</p>
--	---	--

	<p>am 09.12.2015) “(...) <i>First of all, please note that the WHO has not issued any guidelines specific to wind turbine noise. The WHO does not have any recommendations about the distance of wind turbines from residential areas, and therefore the recommendation of distance of 2000 m from the wind turbines does not come from WHO.</i>” (...) <i>Héroux, Technical Officer, Air Quality & Noise, WHO European Centre for Environment and Health, Hermann-Ehlers-Str. 10, 53113 Bonn, Germany (...).</i>” (auf der Internetseite vermerktes Datum des WHO-Schreibens 09.04.2013).</p> <p><u>Energetische Amortisationszeit, CO2-Bilanz etc.</u> Generell gilt, dass die energetische Amortisationszeit (kritisch angesprochen z.B. in Ö-2015-01-19-A: Thema auch in auch Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-23-CF) von Windkraftanlagen sehr kurz ist – auch im Vergleich zu anderen regenerativen Energien. Sie beträgt bei WEA 3-7 Monate im Binnenland gemäß Agentur für Erneuerbare Energien (Agentur für Erneuerbare Energien, 2015: FAQ Windenergie, Berlin; http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/faq/faq-windenergie/faq-windenergie2; Zugriff am 30.01.2015). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Treibhausgasemissionen verschiedener Energieformen verwiesen unter „<i>Externe Kosten...</i>“. Damit ist offenkundig, dass auch Kritik an der vermeintlich nicht positiven CO₂-Bilanz der Windenergienutzung (z.B. Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-31-BS/12, Ö-2015-03-28-AE/03) als unbegründet zurückzuweisen ist, auch unter Einbeziehung der Leitungsfolgen, die im Übrigen auch für andere Energieformen mehr oder weniger stark anfallen. Auch wenn die energetische Amortisation nicht exakt das gleiche ist, so ist es dennoch mehr als unrealistisch, dass die CO₂-Bilanz negativ sein soll. Das gilt auch für den Standort Reichswald und unter Berücksichtigung von Baumfällungen, Bau und Betrieb und durch die WEA und deren Infrastruktur wegfallende CO₂-Bindungen. Selbst wenn dies anders einzustufen wäre (wofür gar nichts spricht), stünde die energetische Amortisationszeit und die CO₂-Bilanz in jedem Fall den geplanten Darstellungen nicht entgegen, denn die Sicherung der Standorte ist in jedem Fall raumordnerisch angezeigt (u.a. auch regionalökonomisch) und entspricht dem Sicherungsauftrag des ROG. Bzgl. kritischer Äußerungen zu Rodungen für WEA und der entsprechenden Umweltbilanz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass im Wald auch so regelmäßig Fällungen erfolgen und selbst wo dies nicht der Fall ist Zerfallsprozesse unter Freisetzung von THG passieren. Ein Wald nimmt nicht immer mehr CO₂ auf. Zu-</p>	<p>Ö-2016-10-04-CE/01 Ö-2016-10-04-CF/01 Ö-2016-10-04-CF/02 Ö-2016-10-04-CG/01 Ö-2016-10-04-CQ/01 Ö-2016-10-04-CM/01 Ö-2016-10-04-CN/01 Ö-2016-10-04-CS/01 Ö-2016-10-04-CT/01 Ö-2016-10-05-AA/01 Ö-2016-10-05-AP/01 Ö-2016-10-05-AG/01 Ö-2016-10-05-AS/01 Ö-2016-10-05-AT/01 Ö-2016-10-05-AU/01 Ö-2016-10-04-AN/01 Ö-2016-10-04-AQ/01 Ö-2016-10-04-AR/01 Ö-2016-10-05-O/01 Ö-2016-10-05-AQ/02 Ö-2016-10-05-AE/01 Ö-2016-10-05-AN/01 Ö-2016-10-05-AO/01 Ö-2016-10-05-BJ/01 Ö-2016-10-05-BK/01 Ö-2016-10-05-BL/01 Ö-2016-10-05-BM/01 Ö-2016-10-05-BO/01 Ö-2016-10-05-BP/01 Ö-2016-10-05-BR/01 Ö-2016-10-05-BW/01 Ö-2016-10-05-BX/01</p>
--	--	--

	<p>dem werden für Baumfällungen für WEA vermutlich i.d.R. neue Waldflächen angelegt. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Sie auch die Ausführungen weiter unten zur Öko- und Energiebilanz.</p> <p><u>Energiesystem/Strommarkt</u> Soweit Akteure Elemente/vermeintliche Elemente des Energiesystems bzw. des Strommarktes kritisieren (z.B. Ö-2015-03-29-L/02, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-23-CF, Ö-2015-03-27-CD, Ö-2015-03-29-EW), welche die Regionalplanung ohnehin nicht regeln/ändern kann, wird dies nur zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zum Erfordernis von weiteren Planänderungen. Es ist in jedem Fall von hinreichenden Möglichkeiten der Einbindung von Windkraftanlagen in das Energiesystems – auch bei Schwankungen auszugehen. Hier ist auch auf Möglichkeiten des Zusammenspiels z.B. mit GuD-Anlagen (später evtl. dabei auch per „Power-to-Gas“ auch rein regenerativ; derzeit verm. zu teuer) oder anderen Kraftwerken und auch den kurz- bis mittelfristigen Netzausbau und dabei regions- und landesübergreifende Ausgleichsmechanismen zu verweisen – auch im europäischen Kontext. Die Sicherung der Windenergiebereiche macht auch insoweit Sinn. Im Übrigen darf nicht der Fehler gemacht werden, zu unterstellen, dass Kraftwerke, die Schwankungen der regenerativen Energien ausgleichen permanent mit ihrer vollen Leistungen mitlaufen (Bedenken in Ö-2015-03-27-CD/07) und entsprechend Emissionen produzieren. Das Energiedargebot der regenerativen Energien kann relativ gut vorhergesagt werden und die Leistung der anderen Kraftwerke entsprechen hoch- oder runterreguliert werden (auch wenn ein Kraftwerks-Teillastbetrieb mit gewissen Effizienzverlusten und geringen Mehremissionen pro Kraftwerks kWh einhergehen kann) und es kann auch komplette zeitweise Abschaltungen geben. In jedem Fall machen Windkraftanlagen selbst bei einem Zusammenspiel mit ausgleichenden fossilen Kraftwerken Sinn, denn gegenüber dem Status Quo verringert dies THG-Emissionen. Gegenteiligen Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Erdbebenüberwachung</u> Der Geologische Dienst erhebt in V-8002-2015-03-27/10 und V-8002-2016-10-24/01 bis V-8002-2016-10-24/04 Bedenken hinsichtlich der Erdbebenmessung (Details siehe Stgn.)</p>	<p>Ö-2016-10-05-BY/01 Ö-2016-10-05-CH/01 Ö-2016-10-05-CK/01 Ö-2016-10-05-CM/01 Ö-2016-10-05-CP/01 Ö-2016-10-05-CR/01 Ö-2016-10-05-CU Ö-2016-10-06-AP/01 Ö-2016-10-06-AH/01 Ö-2016-10-06-BI/01 Ö-2016-10-06-BJ/01 Ö-2016-10-06-BS/01 Ö-2016-10-06-DC/01 Ö-2016-09-26-U/01 Ö-2016-10-07-AA/01 Ö-2016-10-07-AB/01 Ö-2016-10-07-AY/01 Ö-2016-10-07-BV/01 Ö-2016-10-07-CD/01 Ö-2016-10-07-BU Ö-2016-10-07-BO/01 Ö-2016-10-07-BP/01 Ö-2016-10-07-N/01 Ö-2016-10-07-T/01 Ö-2016-10-07-Z/01 Ö-2016-10-08-B/01 Ö-2016-10-08-C/01 Ö-2016-10-10-D/01 Ö-2015-03-30-AW Ö-2015-03-30-IC Ö-2015-03-24-CC Ö-2015-03-29-EQ Ö-2015-03-29-EQ/01 Ö-2015-03-24-AY Ö-2015-03-27-AV Ö-2015-03-28-AL Ö-2015-03-24-BB</p>
--	--	--

Daraus ergibt sich jedoch nicht das Erfordernis von Planänderungen (textliche Vorgaben wie z.B. Kap. 5.5.1, Z1 oder graphische Darstellungen) oder von Änderungen der Erläuterungen. **Gegenteiligen Anregungen des GD (oder Anderen) wird nicht gefolgt.** Diese Thematik kann nach hiesiger Einschätzung bei Bedarf hinreichend auf nachfolgenden Ebenen bearbeitet und gelöst werden (insb. über die WEA-Vorhabensausführung (z.B. Fundamente mit Schwingungsdämpfern oder Miteinbau schwingungsdämpfender Materialien) oder die Optimierung von Messverfahren, weniger über eine Messstationenverlagerung) ohne dass es dazu Ausführungen oder neuen Vorgaben im Regionalplan (z.B. in Kap. 5.5.1) oder einer Änderung der geplanten Darstellungen bedarf. Davon, dass Darstellungen des Regionalplans überhaupt nicht umsetzbar sind, ist nicht auszugehen.

Letzteres gilt im Übrigen auch für die anderen RPD-Darstellungen (ASB, GIB, Verkehrsinfrastruktur etc.).

In diesem Kontext sei auch aus der Stgn. V-8002-2016-10-24 des GD zitiert:

„Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises.“

Unabhängig davon ist anzumerken, dass der GD bei Bedarf speziell zum Windenergiethema auch künftig neue entsprechende Veränderungen im Windenergieerlass anregen (vgl. bestehende Ausführungen unter 8.2.12 des Windenergieerlasses) und ggf. fachrechtliche Regelungen zu korrespondierenden Abstimmungserfordernissen bei der WEA-Zulassung vorschlagen kann.

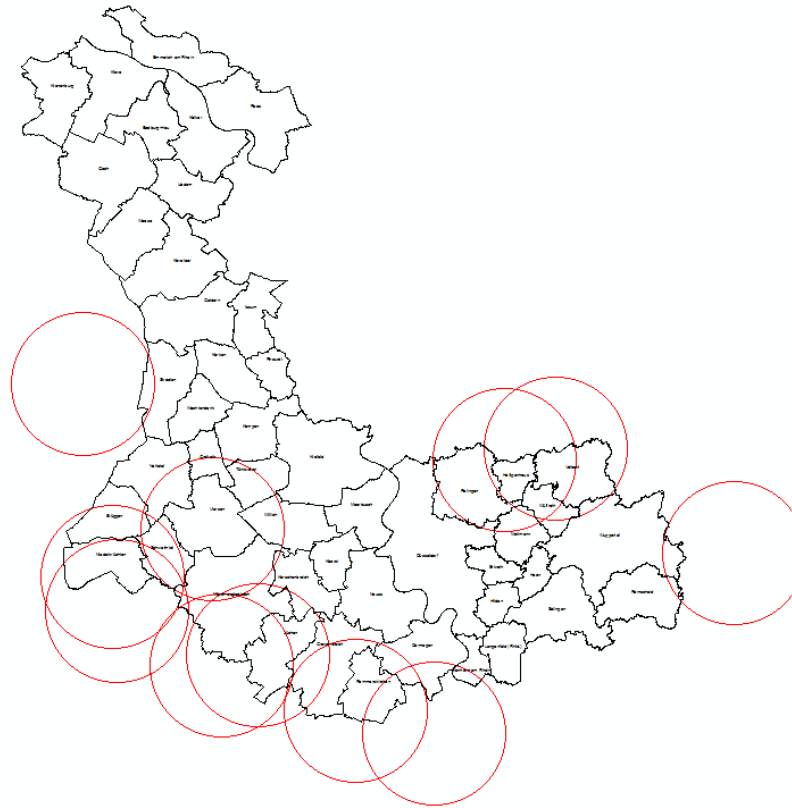
Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Hingewiesen wird darauf, dass voraussichtlich ein Hinweis auf die Erdbeben thematik in die Begründung aufgenommen wird.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass indirekt die Bitte um eine Ergänzung der Erläuterungen zumindest für die graphischen Darstellungen des RPDs bereits über die gegenüber der ersten Fassung des RPDs neue Erläuterung Nr. 11 ein Stück weit umgesetzt ist (allgemeiner Hinweis, dass nicht alle für eine Zulassung erforderlichen Prüfungen durchgeführt; Hinweis auf aus den Sitzungsunterlagen ersichtlichen Zulassungsrisiken). Dazu ist anzumerken, dass man aus den Sitzungsunterlagen zum RPD z.B. das Zulassungsrisiko der Erdbebenmessstellen aufgrund der GD-Stgn. und der entsprechenden Abwägung im RPD-Verfahren ersehen können wird.

In diesem Kontext wird auch auf die nachstehende von der Regionalplanungsbe-

Ö-2015-03-27-N
 Ö-2015-03-27-AW
 Ö-2015-03-30-EO
 Ö-2015-03-30-EP
 Ö-2015-03-30-EQ
 Ö-2015-03-31-AY
 Ö-2015-03-25-BG
 Ö-2015-03-25-BG/01
 Ö-2015-03-31-BS (01-17)
 Ö-2015-03-20-AJ
 Ö-2015-03-22-BO
 Ö-2015-03-23-CD
 Ö-2015-03-23-CE
 Ö-2015-03-23-CF
 Ö-2015-03-23-CG
 Ö-2015-03-23-CI
 Ö-2015-03-23-CJ
 Ö-2015-03-24-H
 Ö-2015-03-24-BZ
 Ö-2015-03-24-CA
 Ö-2015-03-25-DV
 Ö-2015-03-25-DW
 Ö-2015-03-25-DX
 Ö-2015-03-25-DZ
 Ö-2015-03-25-DY
 Ö-2015-03-25-EA
 Ö-2015-03-25-EA
 Ö-2015-03-25-EB
 Ö-2015-03-25-EC
 Ö-2015-03-26-DF
 Ö-2015-03-27-CA
 Ö-2015-03-27-CB
 Ö-2015-03-27-CC
 Ö-2015-03-27-CD
 Ö-2015-03-27-CE
 Ö-2015-03-28-BZ
 Ö-2015-03-28-CA

hörde auf Basis der GD-Stgn. erstellte Abbildung hingewiesen, aus der Erdbebenmessstellen mit 10 km-Radius zu ersehen sind.



Erfordernis von Vorranggebieten/Alternative Vorbehaltsbereiche

Die Stadt Grevenbroich sieht nicht das Erfordernis von Vorranggebieten, zumindest nicht über die kommunalen Konzentrationszonen hinaus. Mindestens dort sollen gemäß der Position der Kommune Vorbehaltsgebiete an die Stelle treten (V-1152-2015-03-26/55-A).

Dem wird **nicht gefolgt**, denn dadurch würde der Windkraftnutzung nicht in hinreichendem Umfang – auch unter Würdigung der Thematik der kommunalen Planungshoheit – Vorrang und Raum eingeräumt. Insoweit wird auch auf Kapitel

Ö-2015-03-28-CB
 Ö-2015-03-28-CC
 Ö-2015-03-28-CD
 Ö-2015-03-28-CE
 Ö-2015-03-28-CL
 Ö-2015-03-29-E
 Ö-2015-03-29-DX
 Ö-2015-03-29-DY
 Ö-2015-03-29-DZ
 Ö-2015-03-29-EA
 Ö-2015-03-29-EB
 Ö-2015-03-29-EE
 Ö-2015-03-29-ED
 Ö-2015-03-29-EW
 Ö-2015-03-30-AN
 Ö-2015-03-30-AQ
 Ö-2015-03-30-ID
 Ö-2015-03-30-HP
 Ö-2015-03-30-IF
 Ö-2015-03-30-IG
 Ö-2015-03-30-ICH
 Ö-2015-03-30-II
 Ö-2015-03-30-IJ
 Ö-2015-03-30-IK
 Ö-2015-03-30-IL
 Ö-2015-03-30-IN
 Ö-2015-03-30-IO
 Ö-2015-03-30-IP
 Ö-2015-03-30-IR
 Ö-2015-03-30-IS
 Ö-2015-03-31-BF
 Ö-2015-03-31-EA
 Ö-2015-03-31-ET
 Ö-2015-03-31-EU
 Ö-2015-03-31-EV
 Ö-2015-03-31-EX
 Ö-2015-03-31-EY
 Ö-2015-03-31-FA

	<p>7.2.15 (insb. 7.2.15.1 und 7.2.15.3.1) der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen.</p> <p><u>Erholung / landschaftsgebundene Erholung/Tourismus/Naturerleben</u> Zu den diesbezüglichen kritischen Rückmeldungen (u.a. V-1110-2015-03-25/65-B, V-1110-2016-09-29/72 des Kreises Kleve und z.B. Ö-2015-03-28-AF, Ö-2015-03-31-AW/21) und sonstigen Thematisierungen (z.B. in V-1120-2015-03-27/26-K) wird auf die sachgerechten Bewertungen in der aktuellen, der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuletzt zu Grunde gelegten Fassung der Begründung verwiesen (insb. Kap. 7.2.15.3.5; u.a. genügend verbleibende Erholungs-/Tourismusköglichkeiten und begrenzte Auswirkungen versus Erforderlichkeit des Ausbaus der regenerativen WEA-Nutzung). Entsprechenden Bedenken wird daher nicht gefolgt, – sofern bereichsbezogen in den 1. Kommunalstabellen nichts anderes dargelegt wird.</p> <p>Auch der Anregung V-2002-2015-03-31/108-M des Landesbüros der Naturschutzverbände, wertvolle Erholungsgebiete pauschal auszunehmen, wird nicht gefolgt. Denn dies hat in der Abwägung u.a. mit dem Belang des Klimaschutzes und auch mit regionalökonomischen Erwägungen kein entsprechendes prioritäres Gewicht – auch in der Abwägung mit sonstigen Restriktionen außerhalb dieser landschaftlich wertvollen Bereiche. Dabei sind jedoch differenzierte Ausschlüsse auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung auch aus Erholungsgründen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Für Schulen und Kindergärten (Bedenken z.B. in Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L und Ähnliche) verbleiben ebenfalls überall hinreichende Nutzungsoptionen in der Planungsregion. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Erschließung und Netzanschluss</u> Der Stgn. des Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/107-E, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden sollten, wird so nicht gefolgt. Nur wenn sich abzeichnet, dass binnen der Laufzeit des Regionalplans keine Erschließung oder Anbindung – auch ggf. auf Kosten des Vorhabenträgers – sachgerecht hergestellt werden kann, kann dies relevant sein. Davon ist jedoch regelmäßig und auch</p>	<p>Ö-2015-03-31-FC Ö-2015-03-31-FD Ö-2015-04-01-A Ö-2015-04-01-D Ö-2015-04-01-M Ö-2015-04-01-Q Ö-2016-03-21-A Ö-2016-06-03-A Ö-2016-09-23-M Ö-2016-09-23-M/05 Ö-2016-09-23-M/06 Ö-2016-09-23-M/09 Ö-2016-10-07-R Ö-2016-10-07-AC Ö-2016-10-07-AM Ö-2016-10-07-AY Ö-2016-10-08-D Ö-2016-10-01-X Ö-2016-10-01-Y/01 Ö-2016-10-05-BI Ö-2016-10-07-CA/03-04 Ö-2016-10-07-CA/06-07 Ö-2016-10-07-CA/09-14 Ö-2016-10-07-CA/16-19 Ö-2016-10-07-CA/02 Ö-2016-10-07-CA/05 Ö-2016-10-07-CA/08 Ö-2016-10-07-CA/15 Ö-2016-10-07-CA/21 Ö-2016-10-07-CA/23</p> <p>Ö-2016-06-24-A Ö-2016-08-20-A Ö-2016-08-20-B Ö-2016-08-21-A (et al.)</p>
--	--	--

ganz konkret für die im RPD vorgesehenen Bereiche nicht auszugehen. Diese Themen können regelmäßig hinreichend und verhältnismäßig auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Zur vom Beteiligten 2002 in dem Kontext angeregten Konzentration der Windenergienutzung im Raum (statt vieler kleinteiliger WEA-Nutzungen) trägt der Regionalplan im Übrigen ohnehin mit der Mindestflächengröße zumindest für die Regionalplandarstellungen bei und das ist hinreichend; Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**. Eine Konzentrationswirkung im Sinne eines außergebietlichen Ausschlusses ist für die Regionalplanung hier entsprechend LPIG-DVO ohnehin nicht vorgesehen vom Planzeichen her (keine Wirkung von Eignungsgebieten).

Externe Kosten, Treibhausgasemissionen verschiedener Energietechniken etc.

Bezüglich der Frage nach einer Kostennutzenrechnung und zum Thema Treibhausgas (Kritik in Ö-2015-03-25-L, Ö-2015-03-26-K) wird auf die externen Kosten der Energieerzeugung **verwiesen**, zu denen auch der Klimawandel zählt. Diesen eingerechnet, spricht dies umso mehr für einen Bedarf für die Sicherung von Standorten für regenerative Energien wie die Windenergienutzung.

Siehe z.B. die folgende Tabelle, aus Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012): BEST-PRACTICE-KOSTENSÄTZE FÜR LUFTSCHADSTOFFE, VERKEHR, STROM- UND WÄRMEERZEUGUNG, Anhang B der „Methodenkonvention 2.0 zur Schätzung von Umweltkosten“, Dessau-Roßlau, S. 29,

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/uba_methodenkonvention_2.0_-_anhang_b.pdf, Zugriff am 21.12.2015:

Umweltkosten der Stromerzeugung in Deutschland (in €-Cent₂₀₁₀/ kWh_{el})

Stromerzeugung durch	Luftschadstoffe	Treibhausgase	Umweltkosten gesamt
Braunkohle	2,07	8,68	10,75
Steinkohle	1,55	7,38	8,94
Erdgas	1,02	3,90	4,91
Öl	2,41	5,65	8,06
Erneuerbare Energien			
Wasserkraft	0,14	0,04	0,18
Windenergie	0,17	0,09	0,26
Photovoltaik	0,62	0,56	1,18

- Ö-2016-08-21-C
- Ö-2016-08-21-D
- Ö-2016-08-21-E
- Ö-2016-09-21-H
- Ö-2016-08-24-C
- Ö-2016-09-05-B/04-12
- Ö-2016-09-06-C/04-12
- Ö-2016-09-06-C/14 (et al.)
- Ö-2016-09-09-A
- Ö-2016-09-09-F
- Ö-2016-09-11-B/05
- Ö-2016-09-11-B/07-09
- Ö-2016-09-13-F/04-12
- Ö-2016-09-14-C
- Ö-2016-09-14-D
- Ö-2016-09-14-H/04-12
- Ö-2016-09-14-H/14 (et al.)
- Ö-2016-09-14-L/02-10
- Ö-2016-09-14-L/13-18
- Ö-2016-09-14-M
- Ö-2016-09-14-N/02-07
- Ö-2016-09-14-N/10
- Ö-2016-09-14-O
- Ö-2016-09-15-E
- Ö-2016-09-15-Q/02-03
- Ö-2016-09-15-Q/05-07
- Ö-2016-09-16-D
- Ö-2016-09-16-E
- Ö-2016-09-16-F
- Ö-2016-09-16-L
- Ö-2016-09-16-N/02-03
- Ö-2016-09-16-N/05-10
- Ö-2016-09-16-R
- Ö-2016-09-16-S
- Ö-2016-09-17-E/04-12
- Ö-2016-09-17-E/14 (et al.)
- Ö-2016-09-18-C

Biomasse*	2,78	1,07	3,84	Ö-2016-09-18-D
* Nach Erzeugungsanteilen gewichteter Durchschnittswert für Biomasse gasförmig, flüssig und fest (Haushalte und Industrie), Bandbreite von 0,3 bis 7,2 € - Cent/kWh _{el}				Ö-2016-09-18-E/04
Quelle: Breitschopf, B. (2012) und BMU (2012).				Ö-2016-09-18-E/06-07
Dabei ist anzumerken ist, dass es bei den einzelnen Werten natürlich mehr oder weniger große Unsicherheiten bzw. Interpretationsspielräume gibt. Andere Quellen weisen sicherlich etwas andere Werte auf. Von der Tendenz her dürften die Aussagen in der Publikation des Umweltbundesamtes aber zutreffen.				Ö-2016-09-18-E/09-11
Weitergehende Kostennutzenrechnungen sind für den RPD bereits angesichts der hinreichenden Planungsaufträge u.a. im ROG und im neuen LEP NRW nicht erforderlich. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt .				Ö-2016-09-18-G/02-03
Dass es zusätzliche konventionelle Kraftwerke auch für Zeiten schwacher Erzeugung regenerativen Stroms und/oder starker Nachfrage gibt, bedeutet übrigens nicht, dass diese alle immer „laufen“ (Kritik in Ö-2015-03-24-H, Ö-2015-03-26-K). Sie stehen oftmals nur bereit, verbrauchen in der Zeit aber selber kaum Energie (nur quasi – je nach Art der Bereitschaft – Stand-by Strom z.B. für Beleuchtung, EDV etc.) und produzieren in der Zeit kaum Treibhausgase. Auch diesbezüglichen Bedenken wird nicht gefolgt .				Ö-2016-09-18-G/05-07
Bezüglich der Sichtweise der Regionalplanung zu landesplanerischen Vorgaben wird auf Kap. 7.2.15 – insb. 7.2.15.3.1 - der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen und dabei auf das erfolgte Inkrafttreten des LEP NRW hingewiesen. Die Kritik der Naturschutzverbände bzgl. des Landesentwicklungsplans (LEP) (Bezog sich auf einen LEP-Entwurf) wird zur Kenntnis genommen . Regionalplanerisch erfolgt eine hinreichende Überprüfung des Flächenumfangs im Rahmen der Erstellung des Plankonzeptes und der korrespondierenden Abwägungen – auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Verfahrensbeteiligung. Zentraler Fokus hierbei ist jedoch sinnvoller Weise die raumordnerische Eignung des Raumes. Eine Zugrundelegung „ <i>aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung</i> “ und eine korrespondierende Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger ist regionalplanerisch nicht sachgerecht. Denn die Regionalplanung kann die Realisierung z.B. von effizienten Heizungsanlagen oder die Installierung von PV-Dachflächenanlagen oder Wärmepumpen regelmäßig weder vorgeben, noch er-				Ö-2016-09-18-G/09-11
				Ö-2016-09-18-G/15
				Ö-2016-09-18-I/03-04
				Ö-2016-09-18-I/06
				Ö-2016-09-18-I/11
				Ö-2016-09-18-I/15
				Ö-2016-09-18-M/06
				Ö-2016-09-18-M/08
				Ö-2016-09-18-M/10
				Ö-2016-09-18-M/17-18
				Ö-2016-09-18-M/20
				Ö-2016-09-18-M/23
				Ö-2016-09-19-H
				Ö-2016-09-19-L
				Ö-2016-09-19-AA
				Ö-2016-09-19-AB/03-08
				Ö-2016-09-19-AB/10
				Ö-2016-09-19-AB/12
				Ö-2016-09-19-I
				Ö-2016-09-20-B
				Ö-2016-09-20-L
				Ö-2016-09-20-M
				Ö-2016-09-21-E
				Ö-2016-09-21-G
				Ö-2016-09-21-P
				Ö-2016-09-22-A
				Ö-2016-09-22-C
				Ö-2016-09-22-E
				Ö-2016-09-22-H
				Ö-2016-09-23-N
				Ö-2016-09-23-R

	<p>zwingen. Auch die einzelnen Anteile festzulegen ist nicht möglich. Auch ist eine Ermittlung aller Repowering-Potenziale nicht nötig, denn sachgerechter regional-planerischer Ansatz ist, Bereiche, die sich für die Windkraftnutzung raumordnerisch gesehen eignen, auch entsprechend darzustellen.</p> <p><u>Flächenumfang/Bedarf (siehe auch Ausführungen weiter oben zur Kritik an der Bedarfsberechnung insb. durch den Kreis Kleve)</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich zu dieser Thematik in V-2002-2015-03-31/106 und V-2002-2015-03-31/268-B1 kritisch und macht korrespondierende Anregungen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der im Regionalplan vorgesehene Umfang der Flächensicherungen für die Windenergienutzung ist nicht zu hoch. Der Flächensicherung entsprechender raumordnerisch geeigneter Standorte stehen auch nicht etwaige Überschreitungen aktueller oder künftiger „Ausbaukorridore“ auf Bundesebene entgegen (Bedenken in Ö-2015-03-13-L). Gleiches gilt für das etwaige Einhalten oder Überschreiten von Mindestvorgaben auf der Ebene der Landesplanung o.Ä. Hier ist u.a. auf die Grundsatzvorgaben im ROG zu erneuerbaren Energien hinzuweisen. Die Regionalplanung legt im Übrigen keine Ausbaumengen für einzelne Kommunen fest und schon gar nicht überall denselben Wert. Stattdessen sichert sie Bereiche für die entsprechende Nutzung und berücksichtigt dabei die lokalen (von Kommune zu Kommune unterschiedlichen) Restriktionen und räumlichen Eignungen.</p> <p>Auch die Ermittlung von PV-Optionen ist nicht nötig; entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Wenn hier zusätzliche regenerative Beiträge möglich sind – was zum Teil auch von den nicht vorherzusehenden Vergütungsregelungen der Zukunft abhängig ist – ist dies für das Klima positiv, führt aber nicht dazu, dass man geeignete Standorte für die Windkraftnutzung nicht mehr im Regionalplan darstellen sollte.</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Bezüglich Fledermäusen (z.B. Bedenken in Ö-2015-03-23-BU/02, Ö-2015-03-24-BY/02, Ö-2015-03-27-BA/02, Ö-2015-03-28-BS/02, Ö-2015-03-29-EA) ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsmöglichkeiten mit hinreichenden Lösungsmöglichkeiten (z.B. über Detektoren und zeitweise Abschaltungen oder über die Detailpositionierung der WEA) zu rechnen, sofern standörtlich in</p>	<p>Ö-2016-09-23-S Ö-2016-09-25-I Ö-2016-09-25-K Ö-2016-09-26-P Ö-2016-09-26-R Ö-2016-09-26-T Ö-2016-09-27-U Ö-2016-09-27-X Ö-2016-09-27-AB Ö-2016-09-27-AD Ö-2016-09-27-AE Ö-2016-09-28-T Ö-2016-09-28-V Ö-2016-09-28-W Ö-2016-09-29-U/02-03 Ö-2016-09-29-U/06 Ö-2016-09-29-U/08-15 Ö-2016-09-29-W Ö-2016-09-29-Y Ö-2016-09-29-AA Ö-2016-09-29-AB Ö-2016-09-29-AE Ö-2016-09-29-AF Ö-2016-09-30-P Ö-2016-09-30-R Ö-2016-09-30-W Ö-2016-09-30-X Ö-2016-09-30-Y Ö-2016-09-30-Z Ö-2016-09-30-AB Ö-2016-09-30-AC Ö-2016-08-08-A/02 Ö-2016-08-17-A/01 Ö-2016-08-30-B/01 Ö-2016-09-01-A/01 Ö-2016-09-04-A</p>
--	--	---

7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt ist. Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Frage etwaiger Folgeeffekte

Teilweise wurde behauptet, dass mit einer Teilinanspruchnahme automatisch der gesamte Bereich sukzessive umgenutzt wird (z.B. ein Waldstück). So heißt es z.B. in Ö-2015-03-30-AE „Zudem sorgt sie für eine Vorbelastung, die die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Industrie im betroffenen Wald schafft. Ein auch nur für eine einzige Windkraftanlage genutzter Wald ist hierdurch langfristig verloren.“

Diesen Bedenken wird nicht gefolgt. Für die Frage etwaiger weiterer Vorhaben angrenzend wäre wiederum das entsprechende Planungs- und Zulassungsrecht anzuwenden. Hier werden i.d.R. Belange entgegenstehen. Zwar kann eine Vorprägung hier ein mit zu betrachtender Aspekt sein, aber ebenso werden i.d.R. Belange weiterhin eine Rolle spielen, die bisher z.B. beim RPD-Entwurf zur Nichtdarstellung geführt haben. Dabei ist evtl. das Gegenargument gegen die positive Gewichtung einer Vorbelastung auch das Vermeiden einer Überbelastung, vor allem aber der Schutz der – auch mit evtl. angrenzenden WEA – besonders sensiblen/wertvollen Teilbereiche (die beim RPD-Entwurf ausgespart werden).

Gewerbe- und Industriegebiete /-brachen sowie Straßen / Straßenrandbereiche / vorbelastete Bereiche

Zur Anregung Ö-2015-01-25-A/02 (Nutzung der Gebiete in der Unterüberschrift) und ähnlich z.B. Ö-2015-03-31-EV bzgl. Industriegebieten als dem Reichswald gemäß der Stgn. vorzuziehende Standorte wird zunächst einmal auf die sachgerechten Kriterien unter anderem zu Gewerbeflächen, Abständen zu Gewerbeflächen und Abständen zur Straßeninfrastruktur in Kap. 7.2.15.Anlage 2 bezüglich Windenergieanlagen **verwiesen**. Auch Brachflächen in industriell genutzten Bereichen sind entsprechend zu behandeln, schon alleine um städtebauliche Umplanungen und Reaktivierungen nicht zu verhindern. Zudem können Kommunen, sollte es standörtlich im Einzelfall doch mal sinnvoll sein, immer noch entsprechende Darstellungen im FNP vorsehen oder Investoren können ggf. auf Basis bestehender Bauleitplandarstellungen oder städtebaulicher Situationen (§ 34) dort Zulassungen erwirken. Der Regionalplan verhindert dies nicht prinzipiell, denn es handelt sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass WEA in vielen Fällen in bestehenden Gewerbegebiete

ten aufgrund des in § 15 Abs. 1 BauNVO zum Ausdruck kommenden Gebotes der Rücksichtnahme unzulässig sein dürften (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015, 12 LC 230/14). Im Übrigen sind auch in Industrie- und Gewerbegebieten Arbeitnehmer nicht nur in geschlossenen Räumen tätig – ebenso wie sich die Wohnbevölkerung nicht (wie die Stgn. suggeriert) in Wohngebieten dauerhaft im Freien aufhält – und haben auch Anspruch auf Immissionsschutz. Insoweit geht es nicht nur – aber auch darum, dass für andere Betriebe gedachte Emissionskontingente nicht durch WEA ‘aufgebraucht’ werden sollen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass RGZ und BSLE keineswegs per se Ausschlussgebiete für WEA sind. Bereits insoweit gehen die Ausführungen in Ö-2015-01-25-A/03 zu vermeintlichen Aussparungen oder falschen Darstellungen bzgl. WEA fehl. Parkplätze, Parks und ein Stadion für WEA vorzusehen macht keinerlei Sinn, da dort Personen sehr nah an die WEA herankommen würde, was u.a. bereits aufgrund der Gefahren des Eisschlages, aber auch der Immissionen nicht sinnvoll ist. Zu Darstellungen in der Nähe von Wohnbebauungen siehe die Ausführungen weiter oben bei der Überschrift zu Emissionen.

Grundstückseigentümer und öffentlicher Grundbesitz

Es gibt keinen hinreichenden sachlichen Grund dafür, dass WEA nicht auf angepachteten Flächen errichtet werden (Kritik z.B. in Ö-2015-03-29-L/01, Ö-2015-03-29-L/02). Für den RPD ist die Frage der Besitzverhältnisse in Windenergiebereichen / Windenergievorbehaltsbereichen aber ohnehin nicht entscheidend. Soweit behauptet wird, dass bei staatlichem Besitz „*der Grundeigentümer*“ hier, de facto, erst gefragt wird „*wenn er sich nicht mehr wehren kann*“ ist dies unzutreffend, soweit hier auf die WEA-Errichtung abgezielt wird. Auch auf Staatsbesitz können WEA nur errichtet werden, wenn ein entsprechendes Einverständnis des verfügungsberechtigten Teils des Staates vorliegt und hier gibt es auch keinen Zwang. Allerdings wird sich eine staatliche Stelle i.d.R. sicherlich nicht ablehnend zu sinnvollen, das globale Klima schützenden WEA auf seitens der Regionalplanung sachgerecht ermittelten Flächen positionieren, zumal wenn dadurch für den Staat und damit letztlich auch die Bürger Einnahmen generiert werden können.

Grundwasserschutz, BGG, WSG, Wassergewinnung

In V-2002-2015-03-31/108-L regt das Landesbüros der Naturschutzverbände an, die im Regionalplan dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A pauschal auszunehmen. Dem wird **nicht gefolgt** (siehe aber die geplanten Puffer und WSZ I und

geplante WSZ II). Hierzu wird auf die differenzierteren Bewertungen in Kap. 7.2.15.Anlage 1, W.F.21, W.F.6, E.F.1, E.R.5 der aktuellen Fassung der Begründung **verwiesen** (pauschaler Ausschluss nur für vorhandene und geplante WSZ I und II). Auch bereichsbezogen ist ein BGG bzw. der Grundwasserschutz kein Ausschlussgrund, sofern nicht ggf. explizit in der Bereichstabelle in Kap. 7.2.15 – oder in den 1. Kommunalstabellen (siehe u.a. Tab. für Goch und Änderungen in weiteren Tabellen aufgrund der nachstehend skizzierten Puffer um WSZ I und geplante WSZ II) – etwas anderes vermerkt wird (z.B. ansonsten kein Ausschluss aufgrund von Grundwasserschutzbedenken in V-2002-2015-03-31/244, V-2002-2015-03-31/247-B, V-2002-2015-03-31/268-B2, Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ, Ö-2015-03-25-L, V-2002-2015-03-31/329, V-1113-2016-09-21/15, V-1114-2016-10-10/12, Ö-2015-03-31-AW/21, Ö-2015-03-30-IC/35, Ö-2015-03-31-BS/04, Ö-2015-04-01-M).

Eine wichtige geplante Änderung ist aber, dass aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes Teile von bis dato vorgesehener Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche nicht mehr dargestellt werden, die in einem Pufferbereich von 200 m um geplante und bestehende WSZ I liegen (**Planänderung**; siehe Kommunalstabellen - welche KT überhaupt beim Windthema Änderungen enthalten wurde einleitend dargelegt). Damit wird der Schutz z.B. für den Fall von Havarien erhöht, aber es werden auch Belastungen durch Eingriffe in den Untergrund im Nahbereich der Brunnen sinnvoll reduziert.

Das entsprechende Erfordernis wurde aber standörtlich geprüft auf der Ebene der Ebene der Potenzialflächenbewertung und – in Abstimmung mit der Höheren Wasserbehörde - für Mön_WIND_006 und Mön_WIND_009-A nicht gesehen, da die Gewinnung dort aus einem sehr tiefen Stockwerk erfolgt (daher auch keine geplante WSZ II). Die Förderung ist zudem zeitlich befristet.

Zudem wird beabsichtigt Teile bisher beim RPD (2. Entwurf) vorgesehener Windenergiebereiche nicht mehr darzustellen, die in einem Pufferbereich von 150 m um geplante, aber noch nicht festgesetzte WSZ II liegen. Dies dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz und auch hier wurde auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung die standörtliche Erforderlichkeit geprüft (**Planänderung**; siehe Kommunalstabellen - welche KT überhaupt beim Windthema Änderungen enthalten wurde einleitend dargelegt). Hintergrund ist, dass in diesen Bereichen in Planungs- und Zulassungsverfahren für WEA auf nachfolgenden Ebenen kein ent-

sprechender konkreter Schutz durch die Regelungen in Wasserschutzzoneverordnungen z.B. zum Umfang der zulässigen wassergefährdenden Stoffe gegeben ist.

Die Thematik der Puffer um bestehende und geplante WSZ I und um geplante WSZ II führte zu Änderungen in Brüggen, Geldern, Goch, Kranenburg, Schwalmatal und Viersen, die aus den entsprechenden Kommunaltabellen ersichtlich sind.

Generell gilt ansonsten, dass die Themen Grundwasserschutz, vorsorgender Grundwasserschutz (angesprochen z.B. in V-1110-2016-09-29/149 und V-2413-2016-10-11/02, V-2413-2016-10-11/03, V-2413-2016-10-11/04, V-2413-2016-10-11/05), BGG und WSG sachgerecht in der Begründung, Kap. 7.2.15 abgehandelt wurden (z.B. über den Ausschluss von WSZ I und II). Für die aktuell geplanten Bereiche bestehen hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen (Anlagenart und -ausführung (z.B. getriebelos mit wenig enthaltenen oder verbauten wassergefährdenden Stoffen (z.B. E-92)), Einsatz von Transformatoren mit nicht wassergefährdenden Ester/Trockentransformatoren, Feinpositionierung, regelmäßige Wartung und Kontrolle, Minimierung von Kahlschlagflächen und Zuwegungen und generell wasserwirtschaftlich optimierte Oberflächengestaltung, Auflagen für Baufahrzeuge und deren Schadstoffrisiken (Kritik in V-2413-2016-10-11/03), ausgereiftes Brandschutzkonzept und automatische Löscheinrichtungen mit Auffanglösungen in der Anlage, Meldekette, Schulung der lokalen Feuerwehren, wasserwirtschaftlich optimiertes Wege- und Lagerflächenkonzept, Notfallpläne und deren Verzahnung mit der Anlagenüberwachung, Optimierung der Rückhaltungsmöglichkeiten (z.B. in der Anlage, über Fundamente oder die Bodenveränderung im Umfeld), schnelle Wiederbegrünungen, Verzicht auf bestimmte Stoffe etc.. Das heißt nicht, dass jedes – ggf. rücksichtlose – Vorhaben standörtlich genehmigungsfähig ist; insoweit ist hier prinzipiell auch nicht – ohne den bewerten zu wollen – ein bestehender Antrag aus einem Zulassungsverfahren (WEA am Kartenspielerweg) der Maßstab. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe, die auf der Ebene des Regionalplans noch nicht zu erkennen waren, bleiben ohnehin unberührt.

Dabei ist anzumerken, dass auch in dem Falle, dass WEA innerhalb der Windenergiebereiche an der Grenze zur WSZ II errichtet werden (vollständig innerhalb, d.h. inkl. Flügeln; der Vorrangstatus der Windenergiebereiche gilt nur inner-

halb), der Mastfuß deutlichen Abstand zur WSZ II hätte (Flügel wären je nach Drehung näher dran).

Zudem sind Optimierungen der Anlagenstandorte auch unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange auf nachfolgenden Ebenen möglich, sofern die Windenergiebereiche weiterhin substantiell nutzbar sind. Das heißt, man kann den Positionierungsspielraum auch so nutzen, dass WEA besonders zu WSZ Abstände über die Grenzen des Windenergiebereiches hinaus einhalten; in keinem Windenergiebereich können aufgrund der Spezifika dieser Vorhaben (Drehungen, Abstandserfordernisse der Anlagen untereinander) an jedem Meter Grenze der Windenergiebereiche auch WEA stehen.

Zu Fahrzeugen, die beim Bau und Betrieb eingesetzt werden und entsprechenden Risiken (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-IC/35) ist ergänzend anzumerken, dass solche Fahrzeuge in vielen Wassergewinnungen etc., z.B. im Reichswald ohnehin auf lokal vorhandenen Straßen durch die betreffenden Gebiete fahren können. Insoweit resultieren hier nicht grundsätzliche neue Risiken, sondern höchstens – unter Nutzung der Möglichkeiten von Bedingungen und Auflagen auf nachfolgenden Ebenen – vertretbare Zusatzrisiken.

Bezogen auf V-1113-2016-09-21/15 der Stadt Geldern und V-2410-2016-10-14/01 der Stadtwerke Geldern ist im Übrigen ergänzend anzumerken, dass aktuelle Wasserschutzzonen kein Hinderungsgrund sind, wenn die Windenergiebereichsdarstellung auch unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes raumordnerisch sachgerecht ist - wie bei den aktuell für eine Darstellung vorgesehenen Bereichen der Fall. Denn in den im RPD dargestellten Bereichen geht die Raumordnung von einer Realisierbarkeit von WEA (ggf. mit Einschränkungen z.B. zur Anlagenart, Detailstandorte, Auflagen etc.) im Einklang mit den Belangen der Wassergewinnung und WSZ VO aus. Aus den konkreten Bedenken und Standortbedingungen in V-1113-2016-09-21/15 und V-2410-2016-10-14/01 ergibt sich nicht, dass selbst bei einer Optimierung eines WEA-Vorhabens auch mit Blick auf den Grundwasserschutz davon auszugehen ist, dass der Windenergiebereich (im aktuell geplanten Ausmaß; siehe Ausführungen zu Puffern oben) nicht umsetzbar ist. Die Aspekte erscheinen lösbar und in der Gesamtabwägung ist die Darstellung der Windenergiebereiche daher vorzusehen, denn Vorsorge ist auch für den Klimawandel und die entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt und kommende Generationen zu leisten. Ist ein konkretes Windenergievorhaben aufgrund seiner Spezifika fachrechtlich aus Gründen des Grundwasserschutzes

unzulässig, wird es aber ohnehin – trotz RPD-Darstellung – nicht zu einer Zulassung kommen. Im Falle des aktuell geplanten Teils von Gel_WIND_004 ist auch nur eine räumliche sehr begrenzte Nähe zu WSZ II gegeben, was die Risiken begrenzt.

Auch zum Grundwasserschutz im Reichswald und anderen Waldstandorten ist entsprechend festzustellen, dass bei den aktuell vorgesehenen Windenergiebereichen davon auszugehen ist, dass hier verträgliche Lösungen (siehe Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten oben) für Bau, Betrieb und Abbau gefunden und Risiken hinreichend begrenzt werden können, auch vor dem Hintergrund der lokalen Böden (Bedenken zu Böden in Ö-2015-04-01-M/01). Ergänzend zum Vorstehenden ist dabei anzumerken, dass für WEA jeweils nur relativ kleine isolierte WEA-Standorte (i.d.R. unter 1 ha) kahl geschlagen werden müssen und auch hier können Verträglichkeiten bzgl. der Nitratbelastung noch über Regelungen z.B. zum Oberboden (z.B. Verbringung bestehenden Oberbodens zur Reduzierung der Nitrifikationsgefahren und Ersatz durch neue Decksichten) und zur Begrünung optimiert werden (Kritik/Bedenken z.B. in V-2413-2016-10-11/02, Ö-2015-03-31-BS/11, Ö-2016-10-05-AP).

Dabei ist auch auf einen Auszug aus der Drucksache 19/1798 des Hessischen Landtages vom 30.06.2015 zu **verweisen** (<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/01798.pdf>, Zugriff am 20.10.2016).

Darin heißt es in der Antwort auf eine entsprechende Anfrage (S. 4):

„Die Rodungsflächen für im Wald liegende Windkraftanlagen sind in der Regel, im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen, klein. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und die dann evtl. vorübergehend stärkere Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, wird daher als gering eingestuft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Stickstoffeintrag in das Grundwasser durch eine Rodung nicht dauerhaft stattfindet.

Bisherige Proben der Routineuntersuchungen des Rohwassers von zur Trinkwasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlagen zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Flächen der Windkraftanlagen bringen lassen.“

In ähnlicher Weise ist auf die Drucksache 15/7459 des Landtags von Baden-

Württemberg (BW) vom 30.09.2015 hinzuweisen (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7459_D.pdf; Zugriff am 26.10.2016). Dort wird nicht nur u.a. dargelegt, dass es zu dem Stand der Anfragebeantwortung in BW in WSZ III 158 in Betrieb befindliche, 55 genehmigte und 101 beantragte WEA gibt, sondern es heißt in der Antwort auf eine kleine Anfrage an die Landesregierung auch:

„2. Wie bewertet sie die Gefährdungspotenziale für Trinkwasservorkommen, die von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten ausgehen (z. B. durch Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel und Löschsäume oder durch erhöhte Nährstofffreisetzung infolge besonderer Bodenvulnerabilität in Waldgebieten)?

In Windenergieanlagen sind in der Regel vergleichsweise geringe Mengen schwach

wassergefährdender Stoffe (Hydraulik-, Kühlflüssigkeit, Schmier-, Getriebe- und Transformatorenöl) vorhanden. Diese werden in Bereichen mit Rückhaltevermögen verwendet, bei Störungen schaltet die Anlagensteuerung und -überwachung die Anlage ab. Durch diese Maßnahmen wird der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung begegnet. Sofern in einem konkreten Fall keine ausreichenden Schutzvorkehrungen vorgesehen wären, können diese durch Nebenbestimmungen

in der Genehmigung festgelegt werden.

Eine Grundwassergefährdung durch Nitrat, die durch den Waldumbruch und eine möglicherweise vorübergehend stärkere Mineralisation auf den freiliegenden Flächen verursacht wird, ist als gering einzustufen. Sofern für die Errichtung von Windenergieanlagen Waldflächen gerodet werden, handelt es sich in der Regel um kleine Flächen im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Stickstoffeintrag in das

Grundwasser durch eine Rodung nicht dauerhaft stattfindet.

3. Welche Untersuchungen und Erkenntnisse gibt es zur Frage der verstärkten Nitratauswaschung in der Umgebung von Windparks im Wald insbesondere in den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten?

Zwar haben Untersuchungen nach den großen Stürmen (z. B. Orkantief Lothar, 1999) ergeben, dass die sehr großflächigen Schäden in Waldgebieten zu einem

messbaren Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser geführt haben. Allerdings ist davon auszugehen, dass Waldrodungen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen stattfinden, nur zu einer kurzzeitigen, geringen Erhöhung des Nitratgehaltes im Grundwasser führen. Diese temporäre Erhöhung wird aufgrund der beschränkten Flächengröße in der Regel im nicht messbaren Bereich liegen. Untersuchungen zu einzelnen Windenergieanlagen liegen nicht vor.“

Ergänzend ist dabei anzumerken, dass der Abstand zum Grundwasser im Reichswald am Kartenspielerweg so hoch ist, dass dort in jedem Fall zumindest in dieser Hinsicht Flachgründungen deutlich oberhalb des Grundwassers möglich erscheinen (keine Durchteufung von Grundwasserstockwerken) (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-IC/35). Auch wären aufgrund der lokalen Bedingungen im unwahrscheinlichen Fall einer punktuellen nachhaltigen Störung Ersatzbrunnen weiter nördlich prinzipiell denkbar, ohne dass substantiell das Wasserdargebot vermindert wäre. Bei einer punktuellen Belastung könnte ggf. ferner ein Verdriften belasteten Wassers aus der Wassergewinnung möglich sein, so dass nur eine temporäre Belastung geben wäre.

Zur Thematik des Schutzes des Grundwassers und der unterschiedlichen Situation im Bereich des Wasserschutzgebietes Reichswald und der westlichen Wassergewinnungen im Reichswald wird bzgl. Kritik in V-2002-2016-10-17/104-A ergänzend auf die 1. Kommunaltabelle Goch **verwiesen** (differenzierte Betrachtung und Streichung; Berücksichtigung von Unterschieden der Nitratbelastung bei der Wassergewinnung Reichswald (höhere Belastung) und westlich angrenzender Wassergewinnungen (geringere Belastung)).

Vor diesem Hintergrund wird auch den Bedenken in V-2411-2016-10-06/01 der Stadtwerke Goch gegen die WEA im Reichswald **nicht gefolgt**. Dabei ist anzumerken, dass sich die Stgn. offenkundig primär auf die Zulassungsebene und einen konkreten Antrag bezieht. Selbst wenn dieser Antrag in der Form nicht zulässig sein würde, würde sich daraus noch nicht ergeben, dass generell keine WEA in den Windenergiebereichen im Reichswald errichtbar sind. Konstruktive Hinweise auf Optimierungen – ergänzend zur prinzipiellen Ablehnung – enthält im Übrigen z.B. z.T. gerade diese Stgn. V-2411-2016-10-06/01 („(...) Die Forderungen der Stadtwerke Goch Energie GmbH sind hier nochmals

zusammengestellt: (...)“.

Interessen der Bundeswehr / des Militärs

Zu den Stellungnahmen V-7000-2014-11-07/01, V-7000-2014-11-07/02, V-7000-2016-09-05/01 und V-7000-2016-09-22/01 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist anzumerken, dass den entsprechenden Bedenken des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – auch soweit sie ggf. in anderen Stgn. thematisiert werden – bereits dadurch entgegen gekommen wurde, dass die Bereiche Ued_WIND_002 und Ued_WIND_003 nur als Windenergievorbehaltsbereiche dargestellt wurden – statt als Windenergiebereiche. Siehe auch die entsprechenden Ausführungen in der Tabelle in Kap. 7.2.15 der Begründung der Planerarbeitung aus 2014.

Allgemeine Vorbehalte zu verschiedenen Standorten wie im nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Abschnitt V-7000-2016-09-05/01 werden zwar **zur Kenntnis genommen**, führen aber nicht zur Angemessenheit der Streichung von Windenergiebereichen – zumal darin die Aussagen enthalten ist, dass grundsätzlich in den Bereichen eine WEA-Errichtung möglich ist:

„In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der oben genannten Strichaufzählung aufgeführten militärischen Belangen zu Einschränkungen (wie zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.“

Das gilt auch für die mit V-7000-2016-09-05/01 zumindest weitgehend identische Stgn. V-7000-2016-09-22/01.

Zur aktuellen Bewertung hinsichtlich der Bereiche Ued_WIND_002 und Ued_WIND_003 wird nun jedoch auf die 1. Kommunaltabelle und dort Uedem-

PZ2ee verwiesen.

Abgesehen von diesen beiden gesondert zu betrachtenden Bereichen (Ued_WIND_002 und Ued_WIND_003) wird nun jedoch im Ergebnis bei allen geplanten Darstellungen für die Windenergienutzung – auch den Windenergiebereichen - davon ausgegangen, dass die in der Stellungnahme V-7000-2014-11-07 geäußerten Belange den jeweils geplanten Darstellungen gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 nicht entgegenstehen. Hier gibt es – auch angesichts der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des korrespondierenden Detailgrades der einzelnen Vorgaben jeweils hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf etwaigen nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen. Dies gilt auch für andere Themenfelder und Vorgaben des RPDs.

Haftungsfragen beim Betrieb von Windenergieanlagen

Soweit um Auskunft zu Haftungsfragen gebeten wird, die sich aus befürchteten Schadensereignissen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten (Ö-2016-09-27-Y/01), ist zunächst auf die regelmäßige Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung solcher Anlagen zu verweisen. Die Anlagenzulassung wird regelmäßig mit Auflagen verbunden, die u. a. auch der Betriebssicherheit dienen. Soweit im Einzelfall durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kausal und zurechenbar Schäden verursacht werden sollten, wird empfohlen, sachkundigen anwaltlichen Rechtsrat einzuholen, um die Erfolgsaussichten einer etwaigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen. Dem RPD-Entwurf steht diese Thematik nicht entgegen. Etwaigen gegenteiligen Bedenken wird nicht gefolgt.

Interessenlage/Gründe für die Planung/Beiträge zur Energiewende

Hier wird auf die nachstehenden allgemeinen Ausführungen zu dem Thema unter der Unterüberschrift „Reichswald“ **verwiesen**, die übertragen auch für Standorte jenseits des Reichswaldes und seines Umfeldes gelten.

Interkommunale Thematik/Kommunengrenzen überschreitende Bereiche

Die Stadt Viersen erhebt Bedenken gegen die Darstellung kleinerer Windenergiebereiche, die an Bereiche in Nachbarkommunen angrenzen. Solchen Bedenken wird generell **nicht gefolgt**. Soweit dies im Rahmen der Parzellenunschärfe erforderlich ist, kann hier später auch eine FNP-Darstellung erfolgen - unabhängig davon, ob die Flächen im eigenen Gebiet für sich genommen

groß genug wären, um eine Konzentrationswirkung (mit) zu bewirken. Denn zusätzlich zu Bereichen, mit denen im FNP eine solche Konzentrationswirkung erzielt wird, können Kommunen ohnehin auch weitere geeignete Bereiche darstellen – z.B. soweit es sich aufgrund der Ziele der RO ergibt.

Information über das weitere Vorgehen

Soweit z.B. seitens Bürgern Informationen über das weitere Vorgehen erbeten werden, wird darauf hingewiesen, dass es eine generelle Informationspflicht im Sinne z.B. eines Anschreibens an die Bürger nicht gibt. Dies soll aus Kapazitätsgründen auch nicht erfolgen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse regelmäßig öffentlich sind und dass auch Sitzungsvorlagen regelmäßig im Internet zu finden sind (<http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>). Ebenso wird auf den Newsletter „Zukunftsplaner“ hingewiesen
(http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/newsletter.html).

Ebenso ist hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten (Kommunen, Verbände etc.) auf die weitergehenden Regelungen zur Erörterung im LPIG hinzuweisen.

Kulturlandschaft/wertvolle historische Kulturlandschaft aussparen und WEA nicht in der Nähe von Kulturdenkmälern

Der Stgn. V-2002-2015-03-31/107-D des Landesbüros der Naturschutzverbände mit der entsprechenden pauschalen Forderung wird **nicht gefolgt**. Zur sachgerechten Bewertung der Thematik wird auf Kap. 7.2.15.3.8 der aktuellen Fassung der Begründung (u.a. Grundannahme in Begründung, dass Großteil wertvoller Bereiche bereits über diverse Tabukriterien ausgespart wurden; große frei bleibende Teile; wenige Spielräume für WEA-Errichtung aufgrund diverser Restriktionen erhöhen Gewicht dieses Nutzungsinteresses auf den verbleibenden, auch kulturlandschaftlich ggf. wertvollen Bereichen; Kulturlandschaft ist zudem dynamisch; WEA sind später ggf. auch abbaubar; Kulturlandschaft und ihre Entwicklung blieben auch mit WEAs ablesbar etc.) sowie Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung (Verweis auf standörtliche Bewertungen in Anlage 2; Verweis auf Spielräume auf nachfolgenden Verfahrensebenen etc.) in Verbindung mit den standortbezogenen Angaben im Kap.7.2.15 Anlage 2 (und Kap. 9 der Begründung sowie den Umweltbericht) **verwiesen**.

Gleiches gilt für die Thematik wertvoller Kulturlandschaften in V-2002-2015-03-31/107-M.

(Zum Reichswald siehe gesonderte Bewertungen weiter unten in dieser Tabelle;

weitere Bewertungen zu einzelnen Standorten erfolgen zum Teil in den 1. Kommunaltabellen (siehe die jeweiligen Kürzel in den Synopsen)).

Künftige Siedlungsentwicklungen / kommunale Entwicklungen / ASB

Bedenken gegenüber den Auswirkungen von Windenergiebereichen (z.B. V-1152-2016-10-04/09, V-1152-2016-10-04/39, V-1152-2016-10-04/46, V-1152-2016-10-04/56) auf die Möglichkeiten künftiger Siedlungsentwicklungen / kommunaler Entwicklungen werden **nicht gefolgt**, sofern in den 1. Kommunaltabellen lokal nichts anderes dargelegt wird. Bereits die vorgesehenen Abstände zu ASB, GIB, kommunalen Wohnbauflächen etc. und auch die Einhaltung von Abständen zu Sondierbereichen bieten hier hinreichende Spielräume. Zudem sind Kommunen niemals auch nur ansatzweise komplett 'umringt' von Windenergiebereichen. Auch im Freiraum verbleiben hinreichende Planungsmöglichkeiten für andere Nutzungen.

Soweit ASB thematisiert werden (Ö-2015-03-31-AW/21; ASB „ohne Zwecknutzung“ als Tabu), wird auf die sachgerechten Ausführungen in Kap. 7.2.15 der Begründung, insb. 7.2.15.Anlage 1, E.R.1 und W.R.1 verwiesen.

Konzentrationszonenwirkung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert in V-2002-2015-03-31/103-B und V-2002-2015-03-31/105 ein Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten in Kap. 5.5.1 des RPD aufzunehmen.

Dem wird jedoch in der Gesamtabwägung **nicht gefolgt**. Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass die kommunale Planungshoheit nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll. Zudem sollen im Interesse des Klimaschutzes auch weitere Möglichkeiten regenerativer Windenergienutzung nicht unnötig ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt werden auch durch die sonstigen Vorgaben der Raumordnung und durch das Fachrecht räumliche Fehlentwicklungen hinreichend ausgeschlossen. Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 7.2.15 Einleitung der Begründung hingewiesen.

Inhaltlich ist diese Anregung entgegen der Nummerierung in der Stgn. übrigens nicht Kap. 5.5.1 zuzuordnen, sondern Kap. 8.2, so dass auch ein entsprechendes Kürzel gewählt wurde.

Lärmarme und verkehrsarme Räume

In V-2002-2015-03-31/108-I regt das Landesbüros der Naturschutzverbände an,

lärmarme Räume pauschal auszunehmen. Dem wird **nicht gefolgt** – und auch nicht anderen in diese Richtung gehenden Äußerungen zum Schutz stiller/lärmarmen/verkehrsarmer Bereiche (z.B. Ö-2015-03-29-A, V-1110-2016-09-29/142). Hierzu wird auf die Bewertungen in Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.F.8 der aktuellen Fassung der Begründung **verwiesen**, die übertragend generell für lärmarme Räume gelten. Dieser Aspekt ist – auch zusammen mit anderen Aspekten – nicht hinreichend gewichtig für Änderungen am Entwurf.

Dies gilt auch für den Reichswald (Kritik in V-1110-2016-09-29/142), Weeze-Vorselaar (V-1110-2016-09-29/144) oder andere im Planentwurf enthaltene Bereiche.

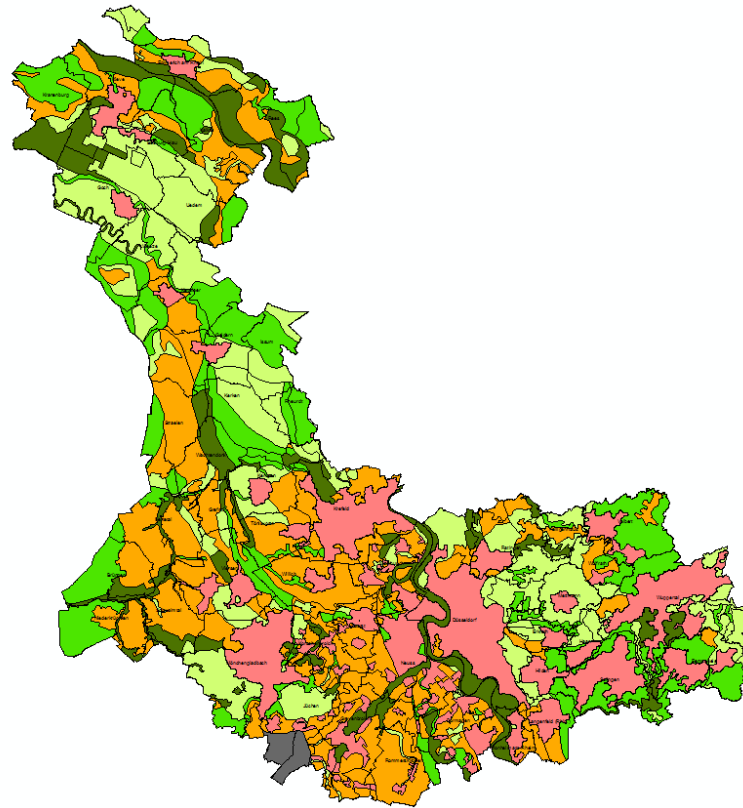
Landschafts- und Stadtbild und exponierte Flächen

Zu den diesbezüglichen kritischen Rückmeldungen (u.a. V-1110-2015-03-25/65-B, V-1110-2016-09-29/72, des Kreises Kleve; „*Weichbild*“ der Städte und Gemeinden, V-2002-2015-03-31/107-C des Landesbüros der Naturschutzverbände, V-1166-2015-03-25/11 der Gemeinde Schwalmtal oder z.B. V-1114-2016-10-10/11) wird auf die sachgerechten Bewertungen in der aktuellen, der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuletzt zu Grunde gelegten Fassung der Begründung **verwiesen** (insb. Kap. 7.2.15.3.8; u.a. Freihaltung weiter Teile des Planungsraumes; Taburäume sperren schon viele landschaftliche kritische Flächen im Siedlungsumfeld oder Naturraum; begrenzte Möglichkeiten für WEA-Errichtung aufgrund anderer Restriktionen; keine dauerhafte Veränderung (WEA abbaubar); Bedeutung Ausbau regenerativer Energien etc.). Die dortigen Ausführungen gelten auch für „*exponierte Flächen*“, zumal diese oft energetisch besonders vorteilhaft sind.

Sie gelten zudem auch für die Flächen der Planungsregion, die in der Landschaftsbildbewertung des LANUV vom Sommer 2016 mit sehr hoch/hoch/mittel/sehr gering/gering bewertet worden sind. Hier wurde das Plankonzept noch einmal überprüft, aber letztlich setzt sich der Belang der Windenergienutzung für die aktuell vorgesehenen Flächen gegenüber diesem Aspekt durch (siehe insb. Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung; Ergänzung: heutige WEA wirken ohnehin sehr weiträumig – gerade im flachen Niederrhein – und insoweit müssten „*Ausschlusszonen*“ großen Umfangs vorgesehen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden – und dann würde man den Erfordernissen der Energiewende nicht gerecht; zudem „*beseitigen*“ WEA nicht Landschaften, wie z.B. bei der Überplanung von Flächen mit Industriehallen; WEA sorgen auch nicht

für fast irreversible Landschaftsbildveränderungen, wie bei Kiesseen durch Rohstoffabbau (siehe unten); Windenergiebereiche überplanen auch nicht komplett zusammenhängende Bereiche mit der Wertstufe sehr hoch/hoch, sondern nur Teile). Das gilt z.B. auch für Windenergiebereiche auf oder in der Nähe im Hinblick auf das Landschaftsbild sehr hoch gewichtete Flächen im Reichswald, Schwalmtal, Niederkrüchten, Nettetäl, Korschenbroich und Mönchengladbach. Mit dieser Abwägung wird auch Grundsatz 7.2-5 des LEP NRW berücksichtigt.

Siehe zu dieser Landschaftsbildbewertung die nachfolgende Abbildung mit den LANUV-Daten, Stand 04.05.2016:



LBE_NRW_Stand_04_05_2016_END

Wertstufen

- sehr gering / gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Ortslage/Siedlung (überw. >5qkm)
- Tagebau; Braunkohlentagebau; Vogelsang; Abbau

Entsprechenden Bedenken wird daher **nicht gefolgt**, – sofern und soweit bereichsbezogen in den 1. Kommunaltabellen nichts anderes dargelegt wird (vgl. 1. Kommunaltabelle Goch zu den Gründen für dort dargelegte Streichungen gegenüber dem 2. Entwurf). Zudem wird bzgl. Stg. vor dem ersten Entwurf auch auf Änderungen im 2. Entwurf und zugehörigen Ausführungen in der damaligen Begründung des 2. Entwurfs verwiesen.

Dass **nicht gefolgt** werden kann, gilt auch für die Anregung V-2002-2015-03-31/107-C des Landesbüros der Naturschutzverbände, LSG und landschaftsschutzwürdige Bereiche nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können. Denn der Landschaftsschutz hat in der Abwägung u.a. mit dem Belang des Klimaschutzes und auch mit regionalökonomischen Erwägungen kein entsprechendes prioritäres Gewicht – auch in der Abwägung mit sonstigen Restriktionen außerhalb dieser landschaftlich wertvollen Bereiche. Gleiches gilt für die Anregung V-2002-2015-03-31/108-M zu landschaftsschutzwürdigen Bereichen herausragender Bedeutung – wobei differenzierte Ausschlüsse auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung nicht ausgeschlossen sind (siehe zur letzten Frage den Anlage 2 des Kap. 7.2.15 der Begründung und ggf. aktuellere Darlegungen in einleitend bei diesem Kürzel genannten 1. Kommunaltabellen). Daher kann auch den generellen Bedenken in Ö-2015-03-29-EQ/01 gegen WEA in LSG nicht gefolgt werden.

Anzumerken ist, dass es aus der Ferne betrachtet keinen ganz großen Unterschied macht, ob man auf eine 140, 170 oder 200 m hohe Anlage blickt (z.B. Kritik in Ö-2015-03-25-L) – wenngleich die Reichweite der Sichtbarkeit steigt. Große Anlagen bedingen zudem in der Regel größere Abstände zur nächsten WEA, weil

zumeist auch die Rotordurchmesser größer sind. Dadurch werden pro Fläche weniger Anlagen errichtet, die zudem oftmals weniger Umdrehungen pro Minute aufweisen, als Anlagen mit kleinen Rotordurchmessern. Dies begrenzt insoweit im Vergleich die 'Unruhe' im Landschaftsbild.

Ferner ist auch an dieser Stelle – wie schon in der Begründung ausgeführt, noch einmal anzumerken, dass WEA keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben müssen. Haben ggf. kommende Generationen andere Antworten auf die für Mensch und Umwelt existentiellen Fragen des Klimawandels gefunden, lassen sich WEA und zugehörige Infrastruktur einfach wieder abbauen (anders als z.B. bei Abgrabungen mit Baggerseen als Folge). Insofern sind es ggf. nur temporäre visuelle Beeinträchtigungen die je nach Betrachter zudem unterschiedlich stark empfunden werden dürften (der in Ö-2016-08-17-A/01 kritisch angesprochene Rückbau ist allerdings etwas, dass auf der Zulassungsebene hinreichend geregelt werden kann) . Zum Teil sehen Menschen in WEA auch etwas Positives im Sinne einer nachhaltigen Antwort auf die Fragen des Klimawandels und der Endlichkeit fossiler Rohstoffe.

Leitungen

Die in der Stgn. V-3107-2014-11-04 der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (insb. Abs. 01, 04, 06 und 07 – aber auch unter Einschluss der anderen Abschnitte der Stgn.) angesprochene Leitungsthematik steht den Darstellungen der Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche nicht entgegen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Hier wird an den Ausführungen in der Begründung gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 festgehalten. Dabei ist insbesondere auf die Seiten 447-448 der damaligen Begründung zu **verweisen**. Dies gilt auch für teilweise ähnliche Stellungnahmen anderer Akteure (z.B. V-3118-2015-03-12 und V-3131-2015-02-24).

Auch in den konkret in Stgn. V-3107-2014-11-04 angesprochenen Leitungen/Leitungsvorhaben wird kein Grund für gegenüber dem Entwurf RPD aus dem Herbst 2014 geänderte Windenergiebereichs-/Windenergievorbehaltsbereichsdarstellungen auf der Ebene der Regionalplanung gesehen. Es greifen die allgemeinen Aussagen auf S. 448 der Begründung gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 für die Nichtannahme von Auschlussgründen.

Insgesamt gilt, dass es hier bei den vorgesehenen Darstellungen – auch angesichts der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des korrespondierenden Detailgrades der einzelnen Vorgaben – jeweils hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen gibt (auch aufgrund technischer Lösungsmöglichkeiten wie Leitungsverlagerungen oder -abdeckung etc. und der ohnehin zwischen WEA nötigen großen Abstände, die ggf. einen unverlagerten Beibehalt von Leitungen erlaubt).

Die in der Stgn. V-3101-2014-10-29/04 der Bundesnetzagentur enthaltenen Ausführungen (insb. zu WEA und Abständen zu Freileitungen) werden **zur Kenntnis genommen**. Das Erfordernis die Windenergiebereichsdarstellungen zu verändern ergibt sich daraus nicht. In der Regel sind die Bereiche so weit entfernt von Freileitungen, dass der dreifache Abstand eingehalten werden dürfte. Soweit dies punktuell aufgrund der Lage und der konkreten Details der geplanten Vorhabensausführung auf nachfolgenden Ebenen nicht der Fall sein sollte, kann ggf. zwischen den Akteuren der Einbau von Schwingungsdämpfern vereinbart werden. Sollte dies nicht gelingen und muss deswegen die WEA etwa mehr Abstand einhalten, so ist dies unter Bezugnahme auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans unkritisch – zumal ggf. auch kleinere Anlagen mit geringeren Abstandserfordernissen denkbar wären.

Luftverkehr, Luftsicherheit

Die Stadt Willich äußert in Stgn. V-1169-2015-03-18/36-B, dass in den endgültigen Regionalplan aus Sicht der Stadt Willich nur Bereichsdarstellungen für Windenergie eingehen sollten, bei denen eine weitestgehend abschließende Abstimmung mit den Belangen der Flugsicherheit erfolgt ist. Sollte diese Abstimmung zu Höhenbeschränkungen für Einzelflächen führen, so sollten diese in den Erläuterungen aufgeführt sein. Ähnlich äußert sich der Rhein-Kreis Neuss (RKN) in Stgn. V-1150-2015-03-26/36.

Diese Ausführungen werden zunächst einmal **zur Kenntnis genommen**. Darüber hinausgehend ist seitens der Regionalplanung anzumerken, dass in den Regionalplan nur Bereiche aufgenommen werden sollen, in denen eine für die jeweilige Kategorie Windenergiebereiche / Windenergievorbehaltsbereiche hinreichende Klärung auch der Luftverkehrsbelange erfolgt ist. Dem wird der aktuelle Stand der Begründung und Plandarstellung gerecht – sachgerecht differenziert für Vorrangbereiche und Vorbehaltsbereiche (siehe insb. Kap. 7.2.15 der Begründung und auch die Ausführungen hier etwas weiter unten) – unter Einbezie-

hung etwaiger Aktualisierungen in den 1. Kommunaltabellen (für die Luftsic-herheit siehe insb. KT Weeze, Kempen und Geldern). Hier wurde auch der hetero-gene Stand der Rechtsprechung, den der RKN punktuell bezogen auf ein Verfah-ren anspricht, mit einbezogen.

Das bedeutet aber nicht zwingend eine sehr weitgehende Klärung im Sinne einer abschließenden oder fast abschließenden Klärung, insb. nicht bei Vorbehaltsbe-reichen (wobei anzumerken ist, dass ohne einen - auf der Ebene der Regional-planung nicht möglichen - ganz konkreten abschließenden zulassungsebenen-ty-pischen Errichtungszeitpunkt-, Anlagen- und Detailstandortbezug auch kaum mit abschließenden Bewertungen seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsiche-rung (BAF) etc. zu rechnen ist).

Höhenbeschränkungen in den Erläuterungen des Regionalplans für Einzelflächen vorzusehen wäre nicht sachgerecht, denn Erläuterungen regeln ohnehin nicht etwas in der Art von Vorgaben und zudem können sich solche Bewertungen z.B. durch neuere fachliche Entwicklungen im Laufe der Zeit auch ändern. Ggf. wer-den jedoch etwaige entsprechende aktuelle Äußerungen der Luftverkehrssei-te/zur Luftsic-herheit in der Verfahrensbeteiligung in den Verfahrensunterlagen – derzeit insb. der Synopse, ggf. später auch in den Unterlagen zur Erörterung – dokumentiert (zusätzlich zu Darlegungen in Kap. 7.2.15 der letzten Begründung). Damit ist dann auch hinreichende Transparenz gegeben. Insoweit wird der Anre-gung der Stadt Willich **nicht vollumfänglich gefolgt** (nicht die gewünschte ab-schließende Klärung, aber eine für Windenergievorbehaltsbereiche hinreichende und transparente Darlegung der Thematik).

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) äußert in V-3017-2015-03-26/03 Bedenken gegen Darstellungen im Umfeld des Verkehrsflughafens Niederrhein unter Hin-weis auf Verfahrensbereiche für Sichtflug und Instrumentenflug. Diese Belange sind jedoch in der aktuell geplanten Fassung des Planentwurfs (2. Entwurf plus Änderungen gemäß den aktuellen 1. Kommunaltabellen) hinreichend und sach-gerecht einbezogen worden.

Es wird hier auch auf Streichungen von Vorbehaltsbereichen gegenüber dem ersten Entwurf hingewiesen. Siehe dazu Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung zum 2. Entwurf und die aktuelleren Streichungen gemäß den bei diesem Kürzel einleitend genannten 1. Kommunaltabellen (für die Luftsic-herheit siehe insb. KT Weeze, Kempen und Geldern) . Für die verbleibenden Bereiche werden die **Be-denken** als unbegründet und nicht substantiiert **zurückgewiesen**. Von einer Ver-einbarkeit ist auszugehen.

Zurückgewiesen werden auch Bedenken der DFS gegen Darstellungen im Umfeld des Ultraleicht-Sonderlandeplatzes Kerken in V-3017-2015-03-26/05 und gegen Darstellungen im Umfeld des Segelfluggeländes Gustorfer Höhe in V-3017-2015-03-26/06 (siehe dazu auch Ö-2016-10-04-F). Diese Belange wurden in der aktuellen Fassung des Planentwurfs und Kap. 7.2.15.Anlage 2 der aktuellen Begründung (siehe den entsprechenden Text) hinreichend und sachgerecht einbezogen (2. Entwurf). Von einer Vereinbarkeit ist bei beiden Standorten aufgrund entsprechender Abstände auszugehen. Hier sind auch keine weiteren Abstimmungen mit der ohnehin schon zu diesen Themen hausintern beteiligten Landesluftfahrtbehörde nötig. Auch bzgl. der Anregung V-3017-2015-03-26/07 für weitere Fluggelände für Luftsportgeräte, wie z.B. Hängegleitergelände, Drachfluggelände u.Ä., die Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen wird auf die schon erfolgte Beteiligung der Luftfahrtbehörde zum RPD-Entwurf **verwiesen**. Weitergehenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. In der Abwägung (auch z.B. mit Bedenken in Ö-2016-10-04-F z.B. zu den eventuellen Auswirkungen auf die Förderung des Segelsports) gehen die Belange des Ausbaus der regenerativen Windenergienutzung vor (Klimaschutz, Regionalökonomie etc.; vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung)

Zu den Bedenken der DFS in V-3017-2015-03-30/01 ist festzustellen, dass diese Stgn. keine belastbaren Gründe enthält für die Streichung von RPD-Darstellungen gegenüber dem aktuellen Stand (2. Entwurf, aktualisiert durch Änderungen in den 1. Kommunaltabellen – auch Streichungen aus Gründen der Luftsicherheit; siehe Weeze, Kempen und Geldern). Es wurde hier seitens der DFS im Kern insb. empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dies wird **zurückgewiesen**. Gleiches gilt für eine ähnliche Rückmeldung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit in V-3024-2015-02-27 (alle Abschnitte 01-09) (inkl. Hinweise auf WEA-Einschränkungen oder -Ablehnungen) und V-3024-2016-09-29 (alle Abschnitte 01-05).

Der pauschale Ausschluss würde auch angesichts der Bedeutung des Ausbaus der klimaschonenden WEA-Nutzung zu weit gehen, denn es ist auch in Anlagenschutzbereichen nicht generell ausgeschlossen, WEA zu errichten. In Kap. 7.2.15 der Begründung (siehe insb. Kap. 7.2.15.1 und 7.2.15.Anlage 2) erfolgte daher

eine differenziertere und sachgerechte Betrachtung dieser Thematik bei Standorten im Anlagenschutzbereich, wobei zum Teil auf früher eingegangene differenzierte standortbezogene Rückmeldungen des BAF zu dieser Thematik zurückgegriffen wurde. Leider gingen solche differenzierteren Rückmeldungen jedoch trotz weiterer Anfragen über die Landesluftfahrtbehörde an das BAF nicht zu allen Standorten ein, so dass zum Teil mit plausiblen Annahmen aufgrund der Rückmeldung zu benachbarten Bereichen gearbeitet werden musste.

Zu einer Anregung in V-3024-2015-02-27/01 ist darauf hinzuweisen, dass auch die für militärische Fragen zuständige Stelle im Verfahren beteiligt wurde.

Darüber hinaus werden die Stgn. V-3017-2015-03-30/01 und V-3024-2015-02-27 (Abschnitte 01-09) **zur Kenntnis genommen**.

Naturschutz und Landschaftsschutz allgemein – u.a. Stgn. des Bet. 2002

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert in V-2002-2015-03-31/107-B Vorbehalte zu verschiedenen Gebietstypen und zu Fledermäusen.

Hierzu wird jedoch auf die Bewertungen in Kap. 7.2.15 der Begründung (2. Entwurf) **verwiesen**, an der festgehalten wird (u.a. Detektoren bei Fledermäusen). In Teilen decken sich die dortigen Bewertungen allerdings auch mit den Ausführungen des Landesbüros (nicht aber bei Fledermäusen (Kap. 7.2.15.3.6) und Mischwäldern (Kriterium E.F.7 in 7.2.15.Anlage 1; kein hinreichender genereller Ausschlussgrund angesichts insb. des Erfordernisses des Ausbaus der klimaschonenden Windenergienutzung; kritische Teile jedoch oft z.B. bereits über FFH, VSG, NSG, zugehörige Puffer etc. erfasst)).

Im Anhang der Stgn. Ö-2015-03-30-DX wird behauptet (S. 34), dass Landschaftsschutzgebiete und Artenschutz Ausschlussgebiete für WEA sind. Dies ist so offenkundig falsch, dass sich weitergehende Ausführungen erübrigen. Es wird insb. auf die differenzierteren Ausführungen u.a. im aktuellen Windenergieerlass NRW **verwiesen**. Artenschutz und Landschaftsschutz wurden sachgerecht in Kap. 7.2.15 der Begründung und im Rahmen der Umweltprüfung bewertet.

Auch ist auf die Ausführungen im Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung zur Thematik der Anpassung der Landschaftspläne an Vorgaben der Raumordnung hinzuweisen (u.a. zu den Bedenken in Ö-2015-04-01-M/01) und auf entsprechende gesetzliche Regelungen im LNatSchG und im ROG. Ausführungen in Ö-2015-03-30-DX (Anhang ab S. 34) zur Ebene des FNPs sind nicht einschlägig für die Raumordnung.

NL: Bedenken zum Grenzraum allgemeiner Art

In V-6024-2015-03-26/07, V-6024-2015-03-26/09 und V-6024-2016-10-04/06 (ähnlich aber z.B. auch in Ö-2015-03-30-AN) äußert sich die Provinz Limburg allgemein zu Windenergieanlagen und Darstellungen im Grenzraum und im Reichswald (Details siehe Stgn.).

Daraus folgt nicht das Erfordernis von weiteren Planänderungen. Die ökologischen Auswirkungen wurden – auch mit Blick auf die Bedingungen und Wertigkeiten in den Niederlanden und Natura 2000 – hinreichend geprüft und sachgerecht abgewogen. Dabei wurden auch die Interessen Limburgs sachgerecht mit einbezogen (z.B. Abstände auch zu dortigen Wohnnutzungen und Siedlungen; Erhalt hinreichender Naherholungsmöglichkeiten im Grenzraum weiterhin gegeben etc.). Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Hinzuweisen ist dabei darauf, dass für den Regionalplan Düsseldorf natürlich nicht das niederländische Recht gilt, sondern das für deutsche Regionalpläne maßgebliche Recht (wobei allerdings auch grenzüberschreitende Aspekte bzw. NL-Aspekte Bedeutung haben und sachgerecht einbezogen wurden). Auch die behördlichen Zuständigkeiten sind entsprechend und korrekt (Kritik z.B. in Ö-2015-03-25-DX). EU-Recht wurde natürlich beachtet.

Es ist kein Hinderungsgrund für die Darstellung, dass WEA auch weit in die Niederlande hin sichtbar sind (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-25-EA/13, Ö-2016-10-01-J). Mit dem Argument – das nicht trägt, - dürfte es im Übrigen nirgends im Grenzraum eines Landes (auch in NL nicht) WEA oder auch große Industriehallen etc. geben – trotz Eignung der Gebiete. Das wäre nicht sachgerecht. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Es ist auch keine einseitige Benachteiligung der Niederlande im RPD-Windenergiekonzept vorgesehen (Kritik z.B. in Ö-2015-03-27-CA, Ö-2016-10-01-J), sondern eben eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umgebung; insoweit stehen auch die nachbarschaftlichen Verhältnisse hier nicht entgegen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Auch für Tourismus und Erholungsnutzung verbleiben hinreichende Räume und diesbezüglich sind die Auswirkungen aufgrund der Standortwertigkeiten und der WEA-Vorhabensspezifika (nur punktuelle Auswirkungen, wenngleich mit Auswirkungen über den unmittelbaren Standort hinaus) moderat.

Darüber hinausgehend werden die Ausführungen und auch die Ablehnung **zur Kenntnis genommen** (siehe ergänzend weiter unten die Ausführungen zur „*Studie zu räumlichen Qualitäten*“, zum Reichswald sowie zur Verbindung Maasduinen Reichswald). Ebenso wird der Einwand des Kreises Kleve in V-1110-2016-

09-29/73 – und ähnlich in Ö-2015-03-30-AN für Naturzellen und Natura 200-Gebiete in NL– **als unzutreffend zurückgewiesen**, dass die niederländische Seite und deren Belange unzureichend einbezogen wurden bei der Planung und SUP (siehe u.a. die sachgerechte Beteiligung und Abwägung in 1. Themen- und Kommunaltabellen und die sachgerechte SUP-Methodik gemäß Umweltbericht). Siehe auch Ausführungen weiter oben unter „Grenzlagen/Nachbarschaft zu den Niederlanden“.

Öko- und Energiebilanz (siehe ergänzend auch die Ausführungen weiter oben zur energetischen Amortisationszeit)

Auch diese Themen (z.B. Kritik in Ö-2015-03-28-AE-01, Ö-2015-03-28-AE-03, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-27-CD) stehen den geplanten Darstellungen für die Windenergienutzung nicht entgegen.

Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Auch wenn es für die Frage der Darstellung nicht entscheidend ist, so ist dennoch davon auszugehen, dass die Energie- und Ökobilanz der WEA in den vorgesehenen Bereichen nicht gegen die Darstellung sprechen – auch nicht im Reichswald oder anderen Standorten mit derzeit vielen positiven Umweltwirkungen (Kritik in Ö-2015-03-27-CD/06). Dabei spielt eine Rolle, dass WEA sehr schnell die zu ihrer Produktion nötige Energie generieren. Auch die Umweltfolgen der gesamten Produktionskette – inkl. WEA-Betrieb und Entsorgung – sprechen nicht gegen die WEA. Hier sind natürlich auch einige negative Aspekte enthalten. Dabei ist aber zu bedenken, dass auch andere Energieformen entsprechende, zum Teil deutlich gravierendere Auswirkungen haben – inkl. der Auswirkungen auf das globale Klima.

Zudem werden für WEA sachgerechte Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sein, darunter vermutlich bei Waldstandorten auch die Anlagen von neuem Wald mit entsprechenden Umweltwirkungen. Hier wird pauschalen Bedenken wie in Ö-2016-09-25-G/01 zu deren Wirksamkeit auch nicht gefolgt. Hinzu kommen ggf. sinnvoll einsetzbare Zahlungen z.B. für das Landschaftsbild.

Auch wenn es für die Abwägung nicht nötig ist, seien hier ein paar Links zur Thematik mit korrespondierenden Zitaten aufgeführt:

<http://www.welt.de/wissenschaft/article133026360/Die-Erzeugung-von-Oekostrom-frisst-viel-Material.html> (Zugriff am 07.12.2015)

Wer durch Felder fährt, auf denen Solarpaneele dicht an dicht stehen und kein Getreide mehr, oder sich den riesigen Turbinen nähert, die Windenergie erzeugen, kann ins Zweifeln kommen. So viel Metall, so viel Beton ist dort verbaut. Das soll wirklich ökologisch sein?

Ja – die Ökobilanz der Anlagen ist dennoch gut. Das sagen Forscher aus Norwegen. Thomas Gibo, Edgar Hertwich und ihre Kollegen von der [Universität Trondheim](#) haben den Materialeinsatz bei der Erzeugung alternativer Energien analysiert. Ihre Ergebnisse haben die Forscher im Fachjournal "Proceedings of the National Academy of Sciences" (PNAS) veröffentlicht.

Zwar werden für den Ausbau von Wind- und Solarenergie große Mengen mancher Rohstoffe wie Kupfer oder Eisen gebraucht, schreiben sie. Trotzdem falle die Umweltbilanz für den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich besser aus als für die Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen wie Kohle und Erdgas.

<http://www.pnas.org/content/112/20/6277.abstract> (Integrated life-cycle assessment of electricity-supply scenarios confirms global environmental benefit of low-carbon technologies (Zugriff am 07.12.2015))

Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America

CURRENT ISSUE // ARCHIVE // NEWS & MULTIMEDIA // AUTHORS // ABOUT // COLLECTED ARTICLES

Home > Current Issue > vol. 112 no. 20 > Edgar G. Hertwich, 6277–6282, doi: 10.1073/pnas.1312753111



Integrated life-cycle assessment of electricity-supply scenarios confirms global environmental benefit of low-carbon technologies

“Abstract

Decarbonization of electricity generation can support climate-change mitigation and presents an opportunity to address pollution resulting from fossil-fuel combustion. Generally, renewable technologies require higher initial investments in infrastructure than fossil-based power systems. To assess the tradeoffs of increased up-front emissions and reduced operational emissions, we present, to our knowledge, the first global, integrated life-cycle assessment (LCA) of long-term, wide-scale implementation of electricity generation from renewable sources (i.e., photovoltaic and solar thermal, wind, and hydropower) and of carbon dioxide capture and storage for fossil power generation. We compare emissions causing particulate matter exposure, freshwater ecotoxicity, freshwater eutrophication,

and climate change for the climate-change-mitigation (BLUE Map) and business-as-usual (Baseline) scenarios of the International Energy Agency up to 2050. We use a vintage stock model to conduct an LCA of newly installed capacity year-by-year for each region, thus accounting for changes in the energy mix used to manufacture future power plants. Under the Baseline scenario, emissions of air and water pollutants more than double whereas the low-carbon technologies introduced in the BLUE Map scenario allow a doubling of electricity supply while stabilizing or even reducing pollution. Material requirements per unit generation for low-carbon technologies can be higher than for conventional fossil generation: 11–40 times more copper for photovoltaic systems and 6–14 times more iron for wind power plants. However, only two years of current global copper and one year of iron production will suffice to build a low-carbon energy system capable of supplying the world's electricity needs in 2050.”

<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/faq/faq-windenergie/faq-windenergie2> (Zugriff am 07.12.2015)

„Wie schnell liefert eine Windenergieanlage mehr Energie als zu ihrer Herstellung nötig war?

Die Herstellung der Erneuerbare-Energien-Anlagen ist zumeist innerhalb weniger Monate mit verhältnismäßig geringem Material- und Energieaufwand zu realisieren. Schon nach kurzer Laufzeit hat ein Windrad die Energie, die für seine Produktion benötigt wurde, wieder „eingespielt“. Dieser Zeitraum wird als „energetische Amortisationszeit“ bezeichnet. Eine Windturbine an Land braucht zwischen drei und sieben Monaten für die energetische Amortisation. Offshore-Anlagen mit mehreren Megawatt Leistung benötigen vier bis fünf Monate, um die bei Produktion und Aufstellung verbrauchte Energie wieder einzubringen. Danach liefert jede Betriebsstunde „netto“ sauberen Strom – durchschnittlich mindestens 20 Jahre lang. Eine Windkraftanlage kann während ihrer gesamten Lebenszeit daher je nach Bauweise 40 bis 70 Mal mehr Energie bereitstellen, als für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung aufgewandt wurde. Wenn diese Strommenge fossile Energieträger ersetzt, kann sich die Windkraftanlage die vermiedenen Emissionen der Kohle- und Gaskraftwerke gutschreiben. Sowohl Klima- als auch Energiebilanz sind daher eindeutig positiv – im Gegensatz zu fossilen Kraftwerken. Diese benötigen auch nach Fertigstellung der Anlage stets eine externe Energiezufuhr in Form von Brennstoffen, um diese mit häufig sehr schlechten Wirkungsgraden in Strom oder Wärme umzuwandeln – wobei die klimaschädlichen Treibhausgase freigesetzt werden.“

An dem positiven Gesamtbild bezgl. der Umweltfolgen von WEA – auch im Wald –, sofern standörtlich nicht gewichtige Argumente entgegenstehen (siehe sachgerechte Standortbewertungen in der Begründung – unter Einbeziehung von Aktualisierungen in den 1. Themen- und Kommuntaltabellen), ändern auch die Gegenargumente in Ö-2015-03-26-K nichts (u.a. Verweis auf weitere Leitungen, Infraschall etc.). Diese können höchstens geringfügig die weiterhin bestehenden großen Gesamtvorteile der WEA schmälern.

Vor dem Hintergrund der recht positiven Erkenntnisse zum Thema Ökobilanz stehen bereits deswegen vom Gewicht her auch Fragen des Recyclings (Ö-2016-10-07-AA) nicht der RPD-Darstellung entgegen.

Siehe zudem die Ausführungen weiter oben a) zu externen Kosten und b) zur energetischen Amortisationszeit, energetischen Amortisationszeit, CO2-Bilanz etc.

Puffer um BSN

Zu entsprechenden Bedenken bzw. Pufferforderungen (z.B. 300 m seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände in Stgn. V-2002-2015-03-31/260-A) wird auf die hinreichenden Ausführungen unter E.R.12 in Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung und deren sachgerechte Umsetzung in der Begründung **verwiesen** (Eintragung „f“: *„Wenn diese Kategorie im Einzelfall einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt; zudem Anmerkung u.a. dazu, dass besonders wertvolle Teilbereiche bereits über NSG-Puffer erfasst sind; zu weitgehende pauschale Abstände würde zu Lasten der klimaschonenden EE oder bei einer Verlagerung zu Lasten anderer Raumbereiche gehen.“*). Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Rechtliche Wirkungen von Vorranggebieten für die Windenergie (u.a. bzgl. der Bauleitplanung)

In der Stgn. V-1160-2015-03-26/21 des Kreises Viersen und anderen Stgn. (u.a. V-1162-2015-03-20/14 der Gemeinde Brügggen, V-1163-2015-02-23/07 der Stadt Kempen, V-1166-2015-03-25/08 der Gemeinde Schwalmtal, V-1167-2015-02-23/33, V-1167-2016-09-29/23 und V-1167-2015-02-23/34 der Stadt Tönisvorst, V-1169-2015-03-18/36-C der Stadt Willich) wird angeregt, im Regionalplan oder generell Ausführungen zu den Rechtswirkungen von Vorranggebieten zu ergänzen.

zen oder es wird ein Mangel an entsprechenden Ausführungen moniert oder es werden entsprechende Fragen aufgeworfen (z.B. V-1152-2015-03-26/55-A der Stadt Grevenbroich, V-1168-2016-10-10/29 der Stadt Viersen, V-1120-2015-03-27/16-A der Gemeinde Kranenburg, Ö-2015-03-27-AQ Hamburg/01, V-1160-2016-10-06/18, V-1160-2016-10-06/19 des Kreises Viersen, V-1164-2016-09-30/24 der Stadt Nettetal). Teilweise werden auch z.B. in V-7105-2015-03-31/50 Formulierungen gebraucht, die es ein wenig im Unklaren lassen, ob den Verfassern der Stgn. der geplante Rechtsstatus der Vorranggebiete vollends bewusst war. Auch die Stgn. der BIMA V-7102-2016-09-20/01 geht über die Bezugnahme auf die Stgn. der Gemeinde Schwalmatal in diese Richtung.

In Teilen wurde diesem Anliegen bzw. Stellungnahmen durch Änderungen und Ergänzungen in Kapitel 6 des Regionalplans – im Vergleich zur Fassung gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014 – schon **Rechnung getragen** beim 2. Entwurf.

Darüber hinausgehende Ausführungen zum Bauplanungsrecht sind jedoch nach hiesiger Auffassung im Regionalplan nicht angezeigt, zumal sich die Rechtsprechung zu diesen Themen in der Vergangenheit weiterentwickelt hat und sicherlich auch weiterentwickeln wird. Insoweit ist es sachgerechter, für weiterführende Informationen auf den Windenergieerlass in der jeweils relevanten Form oder ggf. im Buchhandel verfügbare Kommentare zu § 1 (4) BauGB und § 4 ROG und § 8 Abs. 7 ROG hinzuweisen. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplantexte, solche Erlasse und Gesetzeskommentare zu ersetzen. **Bedenken gegen diese Position wird nicht gefolgt.**

Anders ausgedrückt: Im Kern handelt es sich bei den z.B. in der Stgn. V-1160-2015-03-26 aufgeworfenen Fragen um Fragen der zeitlich dynamischen Rechtsauslegung des § 35 BauGB – bezogen auf Raumordnungsziele – in Zulassungsverfahren. Ausführungen dazu müssen und sollen nicht in den RPD aufgenommen werden. Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt.**

Hilfsweise werden (auch für Stgn., in denen generell die Wirkungen der Vorranggebiete mit thematisiert werden, z.B. V-1154-2015-03-24/03 der Stadt Kaarst oder Stellungnahmen in denen auf abweichende FNP-Darstellungen eingegangen wird, z.B. Ö-2016-09-23-M/05, Ö-2016-09-23-M/06) als optionale Hilfestellung jedoch nachstehend Links auf Dokumente wiedergegeben, die weiterführende Informationen enthalten:

Ergebnisprotokoll aus Sicht der Bauleitplanung zu einer gemeinsamen Dienstbesprechungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) mit den Dezernaten 32 und 35 der Bezirksregierungen sowie der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr am 04.06.2013 und 11.07.2013

http://www.energedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf (Zugriff am 27.05.2015)

Windenergieerlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)

<https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieerlass.pdf> (Zugriff am 18.12.2015)

(Falls die Links nicht mehr verfügbar sein sollten bitte ggf. die Regionalplanungsbehörde bzgl. der Dokumente kontaktieren.)

Ergänzend zu den obigen Links sei Kapitel 1 des obigen Ergebnisprotokolls von Terminen am 04.06.2013 und 11.07.2013 zitiert:

„ 1. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Die zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebiete ohne Funktion von Eignungsgebieten sind bei einer kommunalen Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen zu übernehmen. Die Maßstäblichkeiten und Prüftiefen der Regionalplanung und der Bauleitplanung sind ebenenspezifisch verschieden. Die im Regionalplan festgelegten Ziele bieten den Gemeinden Konkretisierungsspiel-

räume. Dies folgt bereits regelmäßig aus der Maßstäblichkeit der Raumordnungspläne. Die textlichen Festlegungen können darüber hinaus Spielräume eröffnen. Maßgeblich für die Übernahme ist die räumliche Begrenzung der Fläche in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans und nicht der zugrundeliegende Kriterienkatalog, die Referenzanlage oder die genaue Hektarzahl. Da eine Gemeinde i.d.R. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im FNP darstellt, der Regionalplan diese Ausschlusswirkung jedoch nicht umfasst, muss die Gemeinde die Ausschlusswirkung an anderer Stelle mit eigenen planerischen Erwägungen begründen. Bei der Übernahme der Vorranggebiete aus dem Regionalplan kann sich die Gemeinde lediglich auf den innergebietlichen Vorrang der Windenergie stützen. Den Ausschluss an anderer Stelle muss sie städtebaulich begründen.

Falls eine Gemeinde über die Festlegung des Regionalplans hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie darstellen möchte, ist sie dabei nicht an die planerischen Erwägungen des Regionalplanungsträgers gebunden. Ein Bsp.: Eine Gemeinde beschließt aus städtebaulichen Gründen (Bündelung der Anlagen im Gemeindegebiet, Schonung des übrigen Außenbereichs), lediglich Konzentrationszonen ab einer Größe von 20 ha darzustellen. Der Regionalplanungsträger legt aus eigenen regionalplanerischen Erwägungen (Gleichverteilung der Anlagen in der Region) jedoch Vorranggebiete bereits ab einer Fläche von 10 ha fest. Die Gemeinde ist zwar gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorgaben des Regionalplans gebunden und muss die Vorranggebiete räumlich übernehmen. Für die Darstellung weiterer Konzentrationszonen ist sie jedoch frei, lediglich Flächen ab 20 ha darzustellen, wenn dies städtebaulich begründbar ist.

Dies ist auch bei divergierenden planerischen Setzungen der unterschiedlichen Planungsebenen in Bezug auf den vorbeugenden Immissionsschutz vorstellbar. Nimmt der Regionalplanungsträger bspw. einen Schutzabstand von 600 m zu Einzelgehöften im Außenbereich, bleibt es der Gemeinde unbenommen, für weitere über die Festlegung des Regionalplans hinausgehende Zonen einen größeren oder kleineren Abstand zu wählen, wenn dies städtebaulich begründbar ist. Es ist der Gemeinde nicht möglich, über die Wahl eines eigenen größeren Abstands die Fläche des zu übernehmenden Vorranggebiets zu verkleinern.

Hat eine Gemeinde bisher keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt und beabsichtigt sie dies auch in Zukunft nicht, löst die Festle-

gung eines regionalplanerischen Vorranggebietes ohne Funktion eines Eignungsgebietes in der Regel kein Anpassungserfordernis der Gemeinde aus, da die Windenergieanlagen dann über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind.“

Ebenso sei ergänzend zu den obigen Links aus Kapitel 4.2 des Windenergieerlasses 2015 zitiert:

„4.2 Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der "Gewährleistung einer umfassenden materiellen Konkordanz" zwischen der übergeordneten Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, zielt dabei nicht auf eine punktuelle Kooperation, sondern auf die dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen. Daher ist eine Kommune nicht nur dann zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert, sondern sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein

geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern (BVerwG , Urt. v. 17.09.2003– C 14.01). Ziele der Raumordnung sind für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung wird in der Regel durch die planenden Gemeinde zwar konkretisierbar sein, ist in seinem Kern aber durch die gemeindliche Abwägung nicht überwindbar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.1992 4 NB 20.91). Hier gilt der Grundsatz: „konkretisieren ohne zu konterkarieren“. Soweit entsprechende Zielvorgaben bestehen, ist es einer Gemeinde verwehrt, die im Regionalplan getroffene raumordnerische Eignungsfestlegung zu konterkarieren beziehungsweise auszuhöhlen Will sie von den bindenden Zielvorgaben abweichen, bedarf es einer Änderung des Regionalplans beziehungsweise der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (vgl. OVG NRW, Urt. v. 28.01.2005 7 D 35/03.NE). Im landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW werden Darstellungen beziehungsweise Festsetzungen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen darauf überprüft, ob sie an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Hier sind grundsätzlich zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a) *Durch Verordnung zur Änderung der LPIG DVO vom 13.03.2012 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 31.03.2012, ist in der LPIG DVO ein neues Planzeichen 2.ed) Windenergiebereiche eingeführt worden. Bei den Windenergiebereichen handelt es sich um Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.*

Die regionalplanerischen Vorranggebiete ohne Funktion von Eignungsgebieten sind bei einer kommunalen Darstellung von Windenergie -Konzentrationszonen zu übernehmen. Die Maßstäblichkeiten und Prüftiefen der Regionalplanung und der Bauleitplanung sind ebenenspezifisch verschieden. Die im Regionalplan festgelegten Ziele bieten den Gemeinden Konkretisierungsspielräume. Dies folgt bereits regelmäßig aus der Maßstäblichkeit der Raumordnungspläne. Die textlichen Festlegungen können darüber hinaus Spielräume eröffnen. Maßgeblich für die Übernahme ist die Lage der Fläche in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans und nicht der zugrundeliegende Kriterienkatalog der Regionalplanung, die Referenzanlage oder die genaue Hektarzahl.

(...)“

Die in den zwei vorstehend verlinkten Dokumenten enthaltenen vorstehend zitierten Ausführungen zu den Rechtswirkungen der Vorranggebiete werden von Seiten der Regionalplanung nach aktuellem Stand prinzipiell geteilt (Hinweis auch für die Stadt Dormagen aufgrund ihrer bisherigen Einschätzung zu den Konsequenzen einer RPD-Darstellung in V-1151-2015-03-20/33-B).

Dessen ungeachtet würden die Darstellungen des Regionalplans jedoch auch als Ergebnis der Abwägung des Regionalrates in der entsprechenden Form vorgesehen werden, wenn sich hinsichtlich der Anpassung der Bauleitplanung an Vorranggebiete von den obigen Texten abweichende Positionen z.B. in der Rechtsprechung durchsetzen würden (z.B. dass ein standörtlich geltender Verzicht auf einer Windkraftnutzung entgegenstehende Darstellungen / Ausschlussregelungen im FNP bzgl. in den im RPD dargestellten Windenergiebereichen ausreichend ist und doch keine dezidierte graphische Übernahme vorzunehmen ist). Denn die sonstigen Belange für die Darstellungsauswahl sind entsprechend gewichtig (u.a. Ausbau der regenerativen Energien als klimaschonende Energie, Klimaschutz, Vorgaben der übergeordneten Raumordnung, Wertschöpfung etc.). Insoweit kommt es hier für den RPD nicht darauf an, welche Rechtsprechungsposition richtig ist.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Vorrangzonen auch bei bislang entgegenstehenden kommunalen FNP-Regelungen unmittelbare Rechtswirkung im Genehmigungsverfahren haben sollten im Sinne z.B. der Stgn. V-1163-2015-02-23/07 der Stadt Kempen, V-1152-2015-03-26/55-A der Stadt Grevenbroich, V-1165-2015-03-25/10 der Gemeinde Niederkrüchten oder V-1164-2015-03-23 der Stadt Nettel. Auch für den Fall, dass die entsprechende Sichtweise von Prof. Dr. Schink bezogen auf den RPD zutreffen sollte – wovon derzeit seitens der Regionalplanung nicht ausgegangen wird - sollen die windenergiebezogenen Darstellungen des Regionalplans als Ergebnis der Abwägung des Regionalrates in der entsprechenden Form vorgesehen werden. Auch dafür sind die sonstigen Belange für die Darstellungsauswahl entsprechend gewichtig.

Die Darstellungen von Windenergiebereichen erfolgen dabei insb. in Kenntnis der Tatsache, dass ggf. nachfolgende Pläne auch nachträglich - im Rahmen der Parzellenunschärfe - an die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans anzupassen sind, wenn sie geänderten Zielen der Raumordnung widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass Gerichte eine sehr zeitnahe oder unmittelbare Umsetzung einfordern sollten.

Ansonsten wird zur Stgn. V-1160-2015-03-26 bzgl. der Thematik des Begriffs „*rasche Umsetzung*“ in den Erläuterungen zum Grundsatz G1 auch auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel Kap. 5.5.1-G1 **verwiesen**. Dies gilt auch für ähnliche Stgn. zu dem Begriff „*rasche Umsetzung*“ (z.B. V-1162-2015-03-20, Abschnitt 14 der Gemeinde Brüggen).

Zur Stgn. V-1168-2015-03-23/33 und V-1168-2015-03-23/36 der Stadt Viersen wird ergänzend zum Vorstehenden auch noch angemerkt, dass deren Ablehnung einer „*Fremdsteuerung*“ zwar **zur Kenntnis genommen** wird. Es bleibt in der Gesamtabwägung aber bei der Darstellung von Vorranggebieten und für diese gelten nach der Rechtskraft auch die Bindungswirkungen nach § 1 Abs. 4 BauGB und §§ 4 und 5 ROG. Vorranggebiete sind auch unter Einbeziehung der Thematik der kommunalen Planungshoheit sachgerecht. Hierzu wird ergänzend auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „*Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung*“ **verwiesen** (in der 1. Thementabelle Sonstiges).

Soweit die Stadt Willich in Stgn. V-1169-2015-03-18/36-C zudem moniert, dass

eine Information dazu fehlt, zu welchem Grad die Belange der Windenergie bei der Aufnahme in die regionalplanerische Darstellung bereits mit anderen Belangen abgewogen wurden, kann dem **nicht gefolgt** werden. Denn dies ist bereits aus der Begründung, Kap. 7.2.15 ersichtlich. Ergänzend wird auf die Bewertung der eingegangenen Stgn. verwiesen.

Zur Stgn. der Kommune Tönisvorst V-1167-2016-09-29/23 ist ergänzend anzumerken, dass von der Kommune gesehene Rechtsunsicherheiten kein Grund für einen Verzicht auf den geplanten Windenergiebereich in der Kommune sind. Darüber hinaus wird die Stgn. **zur Kenntnis genommen**.

Regionale Grünzüge

In V-2002-2015-03-31/108-J regt das Landesbüros der Naturschutzverbände an, diese Gebiete pauschal auszunehmen. Dem wird **nicht gefolgt**. Hierzu wird auf die Bewertungen in Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.R.11 der aktuellen Fassung (2. Entwurf) der Begründung **verwiesen** (u.a. RGZ zum Teil sehr großräumig und besonders wichtige z.B. siedlungsnahere Bereiche sind schon über andere generelle Tabus geschützt; verbleibende Bereiche rechtfertigen kein generelles Tabu).

Reichswald (RW) und Umgebung des Reichswaldes (URW)

Vorbemerkung:

Die Thematik der Windenergiebereiche im Reichswald wird aufgrund der kommunenübergreifenden Darstellungen in den Entwürfen für die 1. und 2. Beteiligung überwiegend hier und nur zu einem kleinen Teil in den 1. Kommunaltabellen abgehandelt. Andernfalls hätte man viele allgemein auf den Reichswald bezogene Themen gleich in mehreren 1. Kommunaltabellen abhandeln müssen und dies wäre wenig effizient gewesen.

Des Weiteren ist zunächst anzumerken, dass bereits vor der 2. Beteiligung Teile der noch im ersten Entwurf dargestellten Bereiche im Reichswald gestrichen wurden (Planänderung). Gemäß der 1. Kommunaltabelle Goch ist nun eine weitere Reduzierung vorgesehen (weit überwiegend in Goch; zu einem kleinen Teil in Kranenburg). Insoweit verbleibt im Reichswald nur noch ein Bereich (zusammengesetzt aus verschiedenen Nummern) rund um den Kartenspielerweg (inkl. kleiner östlich angrenzender Bereiche) in Kranenburg. Damit bleibt nur eine bezogen auf den gesamten Reichswald eher randliche Darstellung im Wald (Südwesten). Der Kernbereich und ohnehin der weit überwiegende Teil des Reichswaldes sind nicht als Windenergiebereich vorgesehen (wobei selbst innerhalb der Windener-

giebereiche ggf. nur untergeordnete Teile für WEA und zugehörige Infrastruktur wie Fundamente, Zuwegungen, Kranstell- und Kranschwenkflächen etc. genutzt werden). Insoweit wurden die potentiellen Auswirkungen hier gegenüber dem zweiten Entwurf RPD noch einmal deutlich reduziert – allerdings auch der potenzielle Ertrag klimaschonender Windenergie.

Zu den Anregungen:

Die Gemeinde Groesbeek wendet sich in V-6016-2015-03-21/05 gegen Windenergiedarstellungen im Reichswald. In ähnlicher Weise äußert sich die Gemeinde Genep in V-6030-2015-03-24/03 und V-6030-2016-06-14. Auch viele andere Stgn. – ein großer Teil auch aus den Niederlanden – enthielten sich zum Teil gleichende oder ergänzende Kritikpunkte mit Fokus Reichswald, z.B. (nicht alle aufgeführt) V-2002-2016-10-17/104-A, Ö-2015-03-23-BU/01, Ö-2015-03-24-BY/01, Ö-2015-03-27-BA/01, Ö-2015-03-28-BS/01, Ö-2015-03-22-AI, Ö-2015-03-25-B, Ö-2015-03-25-I, Ö-2015-03-28-A/01, Ö-2015-03-28-E, Ö-2015-03-28-F, Ö-2015-03-29-A, Ö-2015-03-29-C, Ö-2015-03-29-E/02, Ö-2015-03-29-J/01, Ö-2015-03-29-L/01, Ö-2015-03-29-P/01, Ö-2015-03-29-AS, Ö-2015-03-30-H, Ö-2015-03-30-Q, Ö-2015-2015-30-V, Ö-2015-03-30-W, Ö-2015-03-30-X, Ö-2015-03-30-Y, Ö-2015-03-30-Z, Ö-2015-03-30-AB, Ö-2015-03-30-AI, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-30-AP, Ö-2015-03-30-AR, Ö-2015-03-30-AS, Ö-2015-03-30-AT, Ö-2015-03-30-EH, Ö-2015-03-23-B, Ö-2015-03-23-G, Ö-2015-03-24-C, Ö-2015-03-24-AO, Ö-2015-03-24-G, Ö-2015-03-24-F, Ö-2015-03-24-H, Ö-2015-03-25-K, Ö-2015-03-25-BB, Ö-2015-03-26-J, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-26-AH, Ö-2015-03-26-AJ, Ö-2015-03-27-C, Ö-2015-03-27-G, Ö-2015-03-27-J, Ö-2015-03-27-K/02, Ö-2015-03-27-L, Ö-2015-03-27-AG, V-2002-2015-03-31/268-B1, Ö-2015-03-23-BU/15, Ö-2015-03-24-BY/07, Ö-2015-03-24-BY/12, Ö-2015-03-24-BY/13, Ö-2015-03-23-BU/16, Ö-2015-03-28-BS/15, Ö-2015-03-27-BA/16, Ö-2015-03-28-BS/16, Ö-2015-03-23-BU/17, Ö-2015-03-28-BS/17, Ö-2015-03-27-BA/17, Ö-2015-03-30-IC/01, Ö-2015-03-30-IC, V-1119-2016-10-29/56, V-6029-2016-10-18, V-6030-2016-06-14/01, Ö-2016-09-28-N, Ö-2016-09-28-O, Ö-2016-09-28-P, Ö-2015-03-20-AJ, Ö-2015-03-22-BO, Ö-2015-03-23-CD, Ö-2015-03-23-CE, Ö-2015-03-23-CF, Ö-2015-03-30-AQ, Ö-2016-08-08-A/02, Ö-2016-10-05-AP.

Zum Teil gab es auch eine pauschale bzw. in den Stgn. nicht begründete Ablehnung von Windenergiebereichen insb. im Reichswald (z.B. Ö-2015-03-28-AH, Ö-2015-03-30-AA, Ö-2015-03-30-AH, Ö-2015-03-24-B (inkl. Protest gegen Marienbaum/Hochwaldstandort), Ö-2015-03-30-AJ, Ö-2015-03-30-AO, Ö-2015-03-26-E)

die z.K. genommen wurden.

Allerdings gab es auch (als deutliche Minderheit) zustimmende Positionierungen zur Darstellung

- z.B. in Ö-2015-03-24-A Verweis auf den Klimaschutzaspekt, eine von den Verfassern der Stgn. vermutete Stärkung der Artenvielfalt um die Standorte;
- z.B. in Ö-2015-03-26-F Verweis auf fehlende andere Möglichkeiten in Kranenburg (wobei es aus Sicht der Regionalplanung nicht so ist, dass in jeder Kommune Bereiche im RPD darzustellen sind), Ausführungen, die in die Richtung gehen, dass WEA in Punkto Landschaftsbild maßstäblich sind, Hinweis auf Ausgleichspflanzungen, die kompensieren, Hinweis auf angeblich beabsichtigte finanzielle Bürgerbeteiligung über eine Energiegenossenschaft).

Besonders einzugehen ist dabei auf zudem Ö-2015-03-31-E/01, Ö-2015-03-31-E/02 und Ö-2016-10-05-AA/01. Diese Stgn. werden **zur Kenntnis genommen**; sie unterstützen unter Bezugnahme auf Erkenntnisse u.a. aus der lokalen WEA-Projektentwicklung die Inanspruchnahme von entsprechenden Teilen des Reichswaldes für Windenergievorhaben oder stehen dazu in jedem Fall nicht im Widerspruch (z.B. Angabe, dass beim Standort Reichswald eine sehr gute Windhöflichkeit bestehe (gemäß Ö-2016-10-05-AA/01 über den LANUV-Annahmen), eine sehr gute Erschließungssituation/-möglichkeit gegeben sei, es keine entgegenstehenden Belange der deutschen Flugsicherung gebe, eine Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger vorgesehen werden sollen, Vereinbarkeit mit Militärradar Marienbaum (Gutachten angesprochen in Ö-2016-10-05-AA/01) etc.). Zur Kenntnis genommen werden auch die Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 zum Landschaftsschutz; dabei wird bzgl. des RPD aber auf Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung (2. Fassung) hingewiesen bzgl. der Bindungswirkungen von etwaigen Zielen der Raumordnung (auch gemäß LNatSchG). Zur in Stgn. Ö-2016-10-05-AA/01 angesprochenen Thematik der Alternativensituation in Kranenburg wird darauf hingewiesen, dass der primäre Betrachtungsraum für die Regionalplanung bzgl. Alternativen hier nicht das kommunale Gebiet ist sondern der gesamte Planungsraum Düsseldorf.

Zu in den Stgn. angesprochenen weiteren Themen wie dem Grundwasserschutz, Brandschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz/Emissionen wird auf die hiesigen sachgerechten Bewertungen unter den entsprechenden Unterüberschriften verwiesen.

Ebenso als tendenziell zustimmend zu erwähnen ist die Stgn. V-1120-2016-10-04 der Gemeinde Kranenburg. Zu den inhaltlichen Darlegungen darin wird auf die thematischen Ausführungen unter dem hiesigen Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein **verwiesen**. Darüber hinaus wird die Stgn. **zur Kenntnis genommen**. Hingewiesen wird dabei aber darauf, dass die geplante FNP-Fläche etwas vom aktuellen RPD-Entwurf abweicht.

Aus den – überwiegend kritischen – Stgn. und den darin enthaltenen Argumenten sowie aus ähnlichen Argumenten in anderen Stgn. folgt jedoch nicht das Erfordernis von weiteren Planänderungen gegenüber den aktuell vorgesehenen Darstellungen (siehe aber aktuell geplante Änderungen im Reichswald in der 1. Kommunaltabelle Goch). Die nachstehenden Ausführungen unter den Spiegelstrichen sind dabei vor allem eine Replik auf entsprechende konkrete Kritik und – trotz auch allgemeingültiger Aussagen – dabei besonders auf standortbezogene Kritik in Stgn. zum Reichswaldstandort. **Bedenken dagegen wird, wie bei Einzelthemen zum Teil auch noch mal zusätzlich ausgeführt wird, nicht gefolgt (sofern punktuell nicht explizit Gegenteiliges steht).**

Ergänzend zu den nachstehenden Spiegelstrichen wird bezogen auf Stgn. zum Reichswald aber auch auf die sonstigen allgemeineren Ausführungen unter diesem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein z.B. zum Thema Brandschutz und Landschaftsbild verwiesen. Auch diese allgemeinen Ausführungen unter anderen Überschriften stellen eine standortbezogene Replik auch auf Kritik an den aktuellen Standorten im Reichswald (siehe Änderungen auch in 1. Kommunaltabelle Goch) in den oben genannten Stgn. dar. **Bedenken** dagegen wird ebenfalls, wie auch hier bei Einzelthemen zum Teil noch mal zusätzlich ausgeführt wird, **nicht gefolgt** (sofern punktuell nichts Gegenteiliges steht).

- RW/URW – Allg./Generelles zum Standort Reichswald und Wald: Auch der Reichswald ist zum Teil ein geeigneter Standort für Windenergieanlagen, d.h. es geht hier nicht darum z.B. in Kranenburg Windenergiebereiche „um jeden Preis“ vorzusehen (Bedenken in Ö-2015-03-30-AT), sondern die Darstellung liegt ganz wesentlich in der entsprechenden raumordnerischen Eignung begründet. An dieser Eignung ändert z.B. auch die Größe, Geschlossenheit oder Unzerschnittenheit (z.B. Ö-2015-03-24-AO, V-1110-2016-09-29/142, Ö-2015-04-01-M/04) des Reichswaldes oder seine Einbindung in die Umgebung und „Einzigartigkeit“ (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-31-BF) nichts, zumal WEA

als punktuelle Nutzungen nicht wie Siedlungen oder Autobahnen zerschneiden und – inkl. zugehöriger Infrastruktur – nur wenig Fläche einnehmen. Windenergiebereiche sind auch keine in Ö-2015-04-01-M/04 angesprochene linienhafte Verkehrsinfrastruktur und die üblichen kleinen Erschließungsanlagen für WEA führen nicht zu auf der Ebene der Raumordnung kritischen Zerschneidungseffekten. Zur Erforderlichkeit entsprechender Windenergiedarstellungen wird auf Kap. 7.2.15, insb. 7.2.15.1 der Begründung **verwiesen**; hier ist entgegen der Stgn. V-1110-2015-03-25/68 auch keine Sonderbegründung erforderlich und es ist auch keine zu große Ballung gegeben (zumal große Teile des Reichswaldes frei bleiben und es auch eine hinreichend große Trennfläche zwischen den zwei Standortbereichen gibt). Kap. 7.2.15 ist hier hinreichend und über den aktuellen Umfang (siehe Veränderungen zum ersten Entwurf, siehe auch aktuell geplante Änderungen in der 1. Kommunaltabelle Goch) und Standort der Windenergiebereiche innerhalb des Reichswaldes sind negative Auswirkungen auch angemessen begrenzt. Auch sind für den RPD hinreichende Prüfungen erfolgt; Verträglichkeitsprüfungen in FNP-Verfahren oder Zulassungen müssen nicht abgewartet werden. Die im RPD-Entwurf im Reichswald als Windenergiebereiche vorgesehenen Flächen sind im Übrigen weit überwiegend Nadelwaldbestände; besonders wertvolle Teilbereiche des Reichswaldes wurden beim RPD-Entwurf ohnehin ausgespart und die verbleibenden Standorte sind sachgerecht. U.a. für positive Beiträge zum Klimaschutz (Schutz der globalen Natur und kommender Generationen) – aber auch zur Regionalökonomie – ist es notwendig, dass jede Region mit ihren Flächen – auch Waldflächen – die möglichen sinnvollen Beiträge erbringt. Einfache Verweise darauf, dass man die doch lieber nur woanders (Kommunen an den Küsten, im Meer (z.B. Ö-2015-03-27-L), an Autobahnen o.Ä.) bzw. bei anderen errichten soll, sind insoweit nicht sachgerecht. Im Übrigen wird ohnehin auch in anderen deutschen, hinreichend windstarken Regionen – inkl. der Meereszone – die WEA-Nutzung i.d.R. stark vorangetrieben; d.h. dort nimmt man sich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Ausbaus erneuerbarer Energien i.d.R. ohnehin an. Siehe zur Thematik Wald allgemein auch die entsprechenden Ausführungen weiter unten unter diesem Kürzel. Die Darstellung im aktuellen Entwurf (2. Entwurf plus nachfolgend vorgesehene Änderungen gemäß 1. Kommunaltabellen; siehe Goch) sind auch nicht zu umfangreich oder überdimensioniert (Kritik z.B. in Ö-2015-03-27-G). Es verbleiben für alle Siedlungskörper hinreichend WEA-freie Zonen und es bleiben auch hinreichend große Teile des Reichswaldes WEA-frei.

Auch die „*Einzigartigkeit des Gesamtraumes*“ (V-1110-2016-09-29/142) ist angesichts des begrenzten Eingriffs und der sachgerechten Abwägung der Belange kein Grund für einen Verzicht auf WEA-Darstellungen. Im Rahmen der erfolgten Suche im gesamten Planungsraum des Regionalrates Düsseldorf sind die für eine Darstellung im Reichswald vorgesehenen Bereiche unter den entsprechend sachgerechten Standorten.

- RW/URW – Biotopverbund (Bedenken z.B. in V-1110-2016-09-29/142): Es ist nach vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass der groß- und kleinräumige Biotopverbund durch den aktuellen Entwurf über Gebühr beeinträchtigt wird. Die geplanten Windenergiebereiche befinden sich ausschließlich in Bereichen des Reichswaldes, denen durch das LANUV keine herausragende Bedeutung des Biotopverbundes zugewiesen wurde. Viele Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wild) bleiben in ihrer Bewegung/Standortverschiebung ohnehin von punktuellen WEA weitgehend unbeeinträchtigt. Zudem bestehen rund um die geplanten Windenergiebereiche hinreichende alternative Großkorridore (auch gen NL).
- RW/URW – Demokratie und Information: Die Bedenken hinsichtlich vermeintlicher Demokratiedefizite in Ö-2015-03-29-L/01 werden **zurückgewiesen**; eine Wortwahl wie „*Stromfaschismus*“ ist mehr als unangebracht. Sowohl der Regionalplan, als auch Flächennutzungspläne werden hierzulande in demokratisch korrekten Verfahren erstellt mit sachgerechten und nicht „*scheinbaren*“ Beteiligungsrechten. Zudem bestehen vielfältige Möglichkeiten u.a. auf der Zulassungsebene für eine gerichtliche Überprüfung. Auch vage Fragen zu vermeintlichen Informationsdefiziten in Ö-2015-03-29-L/01 führen nicht zum Erfordernis einer weiteren Planänderung; die Fragen sind mindestens für die Ebene der Regionalplanung nicht entscheidungserheblich („*Warum diese schleichende Informationspolitik*“, Neuanpflanzung wo und wie, tatsächlicher exakter Flächenverlust, Grünschnittverwendung, Eigentumsverhältnisse, Vorstände, Querfinanzierung von Kommunen etc.). Für die Ebene der Regionalplanung liegen mit der Begründung und dem Umweltbericht hinreichende Informationen vor, u.a. auch zur Thematik der Umweltauswirkungen. Exkurs: Klar **zurückgewiesen** und verurteilt werden Formulierungen wie in Ö-2015-03-27-K/02 „*Die Windenergiefirmen wenden sich mit finanziellen Zugeständnissen an die örtlichen verantwortlichen Politiker zum Schaden für die Stromverbraucher und zum Nutzen der Anteilseigner und Banken, denen saftige Gewinne winken. Auch gewisse Naturschutzverbände wollen es sich mit der Politik nicht verderben durch erforderliche eindeutige Stellungnahmen.*“ Sol-

che Unterstellungen gegenüber Politikern und Verbänden – ohne jeglichen Beleg – werden einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Vorhaben – noch vorsichtig formuliert – absolut nicht gerecht.

- RW/URW – Emissionen, Immissionsschutz, optische Beeinträchtigungen und Gesundheit (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-AF, Ö-2015-03-30-AG, Ö-2015-03-30-AP, Ö-2015-03-26-AH, Ö-2015-03-28-BS/08, Ö-2015-03-29-EW): Es sind bereits aufgrund des Immissionsschutzrechtes keine unzulässigen Lichtreflexionen, Vibrationen und Schlagschatten oder andere unzulässige Emissionen (inkl. Infraschall (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-IC/55) und Erschütterungen (Kritik z.B. in Ö-2015-03-29-EA) und optische Beeinträchtigungen zu erwarten und keine, die der RPD-Darstellung – in der Abwägung mit den für die WEA sprechenden Argumenten (siehe Begründung) – entgegenstehen (gilt auch für die Auswirkungen auf die Natur und insb. die Fauna, zumal hier mit Gewöhnungseffekten zu rechnen ist und ansonsten auch i.d.R. Ausweichoptionen (auch temporäre) bestehen). Dies gilt auch unter Einbeziehung lokaler Vorbelastungen (z.B. durch eine – seitens der Regionalplanung geprüfte und östlich des Standortes eines Einwenders bestehende – Biogasanlage gemäß Stgn. Ö-2015-03-28-A/01). Hinzu kommen die Abstände des regionalplanerischen Konzeptes. Daher wird entsprechenden Bedenken **nicht gefolgt**, auch wenn ggf. gewisse – zulässige und hier in der Gesamtabwägung mit u.a. den Erfordernissen des Ausbaues erneuerbarer Energien noch sachgerechte Beeinträchtigungen möglich sein können. Es sind auch keine weiteren Untersuchungen dazu auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich. Von einer der Darstellung entgegenstehenden Gesundheitsgefährdung – oder einem Grund für das Fühlen einer Bedrohung (Bedenken in Ö-2015-03-25-B)- kann keine Rede sein. Ergänzend anzumerken ist ebenso, dass die maßgeblichen Maximalwerte nur dann erreicht werden, wenn der Wind mit einer bestimmten Geschwindigkeit in die entsprechende Richtung weht. Von ganzjährigen Dauerpegeln – wie sie vielleicht eine Fabrik auf dem Nachbargrundstück produzieren könnte, kann also nicht die Rede sein und es sind auch immer nur bestimmte Windrichtungen entsprechend betroffen. WEA emittieren im Übrigen keineswegs permanent und in alle Richtungen maximal. Von einer dauerhaften hohen Belastung kann daher auch im Freiraum (z.B. im Wald, Kritik z.B. in Ö-2015-02-22-A, Ö-2015-02-22-AJ, Ö-2015-02-26-AZ, Ö-2015-02-24-L und Ähnliche) nicht die Rede sein. Auch die Schattenwurfthematik (Kritik in Ö-2015-03-30-IC/48 bis Ö-2015-03-30-IC/54, Ö-2015-03-31-BS) kann hinreichend auf der Ebene der Vorhabenzulassung bewältigt werden (soweit

überhaupt nötig über Höhen, die Feinpositionierung oder ggf. auch temporäre Abschaltungen)

Ergänzend hingewiesen wird ferner auf die Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 zum Thema Schall/Schatten bei auf Projektebene geplanten WEA im Reichswald (Projektstandort räumlich ist nicht deckungsgleich mit den geplanten RPD-Darstellungen).

- RW/URW – Errichtungs- und Wartungsarbeiten: Auch die z.B. in Ö-2015-03-29-EA angesprochenen Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten oder die in Ö-2015-03-29-EW angesprochenen Belastungen/Transport für die Errichtung sind nicht hinreichend gewichtig – auch nicht zusammen mit anderen Aspekten – für einen Verzicht auf die aktuell vorgesehenen Darstellungen. Der Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung ist gewichtiger. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Im Zuge der Regelungen für eine etwaige Zulassung können diese Aspekte hinreichend verträglich geregelt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass schon jetzt stark frequentierte Straßen durch den Reichswald führen, so dass insoweit die Zusatzbelastungen begrenzt sind – auch wenn sie in bisher nicht nennenswert beeinträchtigte Teilbereiche des Reichswaldes gehen. Der Großteil des Reichswaldes bleibt aber insoweit unberührt.
- RW/URW – Geologie/Geomorphologie/Archivfunktion, Boden: Auch die Thematik der geologischen Historie und der geologischen Merkmale (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-W, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-23-BU/11, Ö-2015-03-23-BU/12, Ö-2015-03-28-BS/11, Ö-2015-03-24-BY/06, Ö-2015-03-30-IC/03, V-1110-2016-09-29/142)) stehen den WEA nicht entgegen. Diese Historie ist auch bei der Errichtung von WEA weiterhin hinreichend sichtbar. Dessen ungeachtet kann ggf. auf nachfolgenden Ebenen bei der Feinpositionierung und Vorhabensausführung (z.B. Gründung) noch weitergehend Rücksicht genommen werden. Die perspektivischen Anregungen zur Thematik UNESCO und GeoPark in Ö-2015-03-30-W/01 werden **zur Kenntnis genommen**, aber daraus ergeben sich aktuell keine hinreichend gewichtigen Gründe gegen die Darstellung der Windenergiebereiche. Zu bedenken ist zudem, dass der Reichswald ein Wirtschaftswald ist, dessen oberste Bodenschichten über lange Zeiträume durch Fällungen, Rodungen, Durchwurzungen etc. deutliche Veränderungen erfahren haben und zum Teil auch weiter erfahren werden. Die Fundamente, die voraussichtlich als Flachfundamente ausgeführt werden können, werden sich insoweit in Bodenschichten befinden, die weitgehend ohnehin gewissen Umwälzungen unterlagen und weiter unterliegen werden.

Auch ist nicht erkennbar, dass die punktuellen und gemessen am Gesamtwald sehr kleinflächigen Veränderungen (auch inkl. Zuwegungen, Flächen zugehöriger Einrichtungen etc.; vgl. V-1110-2016-09-29/142) den Boden – oder andere Umweltbelange – in einer der Planung entgegenstehenden Weise beeinträchtigen. Hier spricht die Gesamtabwägung deutlich für die Errichtung der klimaschonenden WEA – zumal gerade der Klimawandel Böden weltweit gefährdet. Auch dafür, dass Erschütterungen hier entsprechend gravierend negativ sein sollten liegen keinerlei Indizien vor und es drängt sich auch kein Ermittlungsbedarf auf – erst Recht nicht für die Ebene des Regionalplans ; auch diese Argumente in V-1110-2016-09-29/142 werden **zurückgewiesen**.

- RW/URW – Gesamträumliches Konzept: Die gesamte Planungsregion wurde nach geeigneten Standorten untersucht (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung) und die insoweit am besten geeignete Bereiche für eine Darstellung vorgesehen.
- RW/URW – Grenzlagen/Nachbarschaft zu den Niederlanden (z.B. Kritik in Ö-2015-03-28-BS/09, V-1110-2016-09-29/142, Ö-2015-03-30-AN): Die bloße Grenznahe und die entsprechenden Auswirkungen auf niederländischer Seite stehen der Darstellung im RPD nicht entgegen. Auch sind die deutsch-niederländischen Beziehungen nicht durch das Projekt gefährdet oder übermäßig belastet. Die Niederländer und Belange sowie Interessen auf niederländischer Seite werden und wurden nicht schlechter gestellt oder abgewogen, als die Interessen deutscher oder von Belangen auf deutscher Seite. So gelten für die vielen Anwohner auf deutscher Seite von Windenergiebereichen (z.B. im Rommerskirchen, Rheurdt, Kerken etc.) keine höheren Abstandswerte, als für Anwohner auf niederländischer Seite. Auch für die niederländische Seite bestand die Möglichkeit von Stgn. (Kritik in Ö-2015-03-30-AN) die auch umfangreich genutzt wurde und diese Stgn. wurden auch sachgerecht bearbeitet. Auch wurde hier sachgerecht abgewogen. Insgesamt gibt es keine rechtlich oder planerisch bedenklichen Auswirkungen auf Gebiete jenseits der Grenze. Von einem Zunichtemachen (Kritik in Ö-2015-03-30-AN) von Erfolgen auf NL-Seite kann – auch nach den Ergebnissen der SUP – nicht die Rede sein; Rekultivierungsmaßnahmen südlich auf niederländischem Gebiet (Kritik auch in Ö-2015-03-30-IC/04 zum Het Koningsven (dt. „Königsmoor“) oder Ö-2015-03-30-IC/40 zum Gebiet „Ooijpolder-Groesbeek“) sind auch mit WEA im Reichswald ohne Weiteres möglich und werden nicht erheblich nachteilig tangiert. Insoweit steht diese Thematik (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-28-

D/01, Ö-2015-03-30-AN) hier der Darstellung im aktuellen Planentwurf nicht entgegen (siehe aber KT Goch für geplante Änderungen im Reichswald). Das gilt im Übrigen generell für die Außengrenzen der Planungsregion Düsseldorf. Es gibt kein Erfordernis hier z.B. Niederländer bzgl. – zulässiger – visueller Auswirkungen besser zu stellen, als Deutsche; beide werden hier gleich behandelt. Auch wurden Informationen zu Wertigkeiten und Investitionen jenseits der Grenze (z.B. im Koningsven, und Sint Jansberg) z.B. aus der Stgn. Ö-2015-03-30-AN und Ö-2015-03-30-AN mit in die Abwägung einbezogen, sind aber nicht hinreichend gewichtig für Änderungen am aktuellen Entwurf; hier sind keine hinreichend gravierenden Auswirkungen zu erwarten (u.a. aufgrund der Lage, der großen nicht als Windenergiebereichen vorgesehenen Teilen des Reichswaldes (auch Korridore westlich und östlich der Windenergiebereiche möglich), der Tatsache, dass selbst innerhalb der Windenergiebereiche nur kleinere Teile für WEA und Infrastruktur vorgesehen werden würden und es im Kern somit selbst dort Wald bleibt). Generell wurde auch die grenzüberschreitende Situation hinreichend mit einbezogen (Kritik in V-1110-2016-09-29/142).

Siehe auch Ausführungen unter „NL: Bedenken zum Grenzraum allgemeiner Art“ weiter unten.

- RW/URW – Interessenlage/Gründe für die Planung/Beiträge zur Energiewende: Die WEA-Planungen im Reichswald fußen keineswegs nur auf wirtschaftlichen Interessen (inkl. Gewerbesteuer) oder „*Profitinteressen*“ (Bedenken in Ö-2015-03-25-G, Ö-2015-03-25-I, Ö-2015-03-28-AE-01). Stattdessen geht es ganz zentral auch und vor allem darum, die Interessen der Bürger und des Naturschutzes weltweit an einer möglichst intakten Umgebung und Natur einzubeziehen, die durch den Klimawandel gefährdet werden. Hier sind ggf. auch vertretbare lokale Belastungen – wie am Standort vorliegend – durch den Ausbau klimaschonender erneuerbarer Energien im Interesse des entsprechend größeren Allgemeinwohls hinzunehmen (siehe ergänzend Kap. 7.2.15 der Begründung, insb. 7.2.15.1). Die Windenergienutzung gemäß RPD-Konzeption stellt ein geeignetes Mittel dar, um große Beiträge zur sachgerechten Energieversorgung zu leisten und erbringt einen beträchtlichen Beitrag zur Energiewende, ohne den Raum zu überfordern. Dabei müssen alle geeigneten Raumbereiche im Sinne des globalen und langfristigen Gemeinwohls die möglichen Beiträge bringen; dazu zählt auch der Reichswald, so dass vorgeschlagenen Verschiebungen auf andere Raumeinheiten (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-28-A/01) **nicht gefolgt** werden kann. Die positiven

ökonomischen Impulse durch WEA (Steuereinnahmen, Beschäftigungseffekte, regionale Wertschöpfung etc.) sind insoweit nur ein weiteres Argument (und es sind hier auch keineswegs nur Vorteile für „*einige Wenige*“; Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-1K).

- RW/URW – Kulturlandschaft/Kulturgut/Historie/Denkmalschutz/Reversibilität:

Auch diese Belange (Kritik z.B. in V-1110-2016-09-29/142, V-8011-2016-08-18/01 bis /05, Ö-2015-03-30-1C/37, Ö-2015-03-27-C) wurden standörtlich hinreichend und sachgerecht abgewogen. Bedenken gegen die aktuell vorgesehenen Standorte (2. Entwurf mit Änderungen gemäß 1. Kommunaltabelle Goch) wird **nicht gefolgt**. Siehe dazu Kap. 7.2.15.3.7 und . 7.2.15.3.8 der Begründung in Verbindung mit den standortbezogenen Abgaben im Kap.7.2.15.Anlage 2 (und Kap. 9 der Begründung sowie den Umweltbericht). Auch z.B. die lokalen Bodendenkmäler und möglichen weiteren Fundorte oder die Historie z.B. während des 2. Weltkrieges (inkl. der Friedhofs- und Gräberthematik; Bedenken in Ö-2015-03-25-EA/01) sowie allgemein die Territorial- und Kriegsgeschichte (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-30-AB, Ö-2015-03-24-F, V-8004-2015-03-27/18), Relikte der Waldentwicklung (V-8004-2015-03-27/18) oder eine Gründung vor langer Zeit durch einen Kurfürsten (egal in welchem Teil des RPD-Plangebietes; Bedenken in Ö-2015-03-30-DW) führen hier nicht zu einem entsprechenden „*WEA-Entwicklungsverbot*“ bzw. dazu, dass keine Windenergiebereiche geplant werden dürfen. Auch eine solche Kulturlandschaft darf sich – sofern nicht ganz andere Aspekte dagegen sprechen – weiterentwickeln und auch die dortigen Potenziale zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben der Gesellschaft – wie die Beiträge regenerativer Energien zum Klimaschutz – dürfen gehoben werden, soweit – entsprechend dem RPD-Entwurf – verträglich möglich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nur kleine Teilflächen der Windenergiebereiche real bebaut werden würden aufgrund der Spezifika dieser Freiraumnutzung. Im Reichswald verbleiben zudem genügend Möglichkeiten zur Ruhe, Erinnerung und Besinnung. Auch die Historie (z.B. Limes-Thematik und 2. Weltkrieg in Ö-2015-03-30-1C/37, Ö-2015-03-30-1C/40, Ö-2015-03-31-BS/14) bleibt hinreichend erlebbar und ablesbar. Kulturlandschaftliche/landschaftliche Werte werden auch in den Niederlanden bzw. für die Niederlande durch die geplanten Darstellung nicht über Gebühr, das heißt in einer der RPD-Darstellung entgegenstehenden Weise belastet (Hinweise auf Projekte und Investitionen in den Niederlanden z.B. in Ö-2015-03-31-BS/15 und Ö-2015-03-31-BS/17); der Kulturraum/die Kulturhistorie und die Landschaft bleiben hinreichend erlebbar. Vor diesem Hinter-

grund wird auch Bedenken bzgl. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes in Ö-2015-03-31-BS/14 nicht gefolgt.

Im Übrigen können WEA später einmal evtl. auch von kommenden Generationen wieder abgebaut werden – wenn es z.B. andere Technologien oder Standorte gibt, an denen eine aktuell sehr wichtige klimaschonende Energieerzeugung möglich ist – , so dass es hier nicht zwingend um gravierende dauerhafte oder „irreparable“ / irreversible Beeinträchtigungen zumindest visueller Art geht (relevant auch für das unten stehende Thema Landschaftsbild etc.); auch viele andere negative Auswirkungen sind insoweit reversibel (z.B. Wiederherstellung von Wald; Grundwassergefahren etc.).

Es ist bei den aktuell vorgesehenen Bereichen davon auszugehen, dass dort WEA errichtbar sind, die vom Betrachter nicht als für eine Plandarstellung zu belastend empfunden werden und durch die auch nicht die Wirkung von zum Teil in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmalern verloren gehen würde (was nicht bedeutet, dass jede erdenkliche WEA und WEA-Höhe möglich ist; Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen z.B. bei Feinpositionierung, Sichtschutzpflanzungen oder Höhen verbleiben; hier wird es ggf. auch punktuelle nicht vorzusehende Flächen geben / geben können (z.B. aus Gründen des Bodendenkmalschutzes); dabei ist auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und die wenig detailgenaue Planungsebene der Regionalplanung zu verweisen).

Zur Bitte der Weitergabe in V-8011-2016-08-18/01 ist festzustellen, dass der Regionalrat ohnehin vor dem Aufstellungsbeschluss die relevanten Stgn. zur Kenntnis bekommt und voraussichtlich auch Verfahrensbeteiligte. Insoweit wird dieser Bitte hinreichend **gefolgt**.

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu „*Geologie / Geomorphologie / Archivfunktion, Boden*“ verwiesen.

Ergänzend hingewiesen wird ferner auf die Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 zum Umgang mit der Thematik der Bodendenkmäler bei auf Projektebene geplanten WEA im Reichswald (Projektstandort räumlich nicht deckungsgleich mit den geplanten RPD-Darstellungen).

- RW/URW – Landschaftsbild, Sichtbezüge und Kulturlandschaft/-historie (z.B. Kritik in Ö-2015-03-25-B, Ö-2015-03-30-X, Ö-2015-03-27-C, Ö-2015-03-24-BY/06, Ö-2015-03-30-IC/03, V-1110-2016-09-29/142, V-8011-2016-08-18/01 bis /05, Ö-2016-10-04-T) (siehe auch den vorstehenden Spielgestrich zur Kulturlandschaft und -historie): Auch dieser Belang wurde bei der Planung hinreichend betrachtet und abgewogen. Bedenken gegen die aktuell vorge-

sehenen Standorte (2. Entwurf mit Änderungen gemäß 1. Kommunaltabelle Goch) wird **nicht gefolgt**. Siehe insb. Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung in Verbindung mit Kap. 7.2.15.Anlage 2. (Ergänzend hinzuweisen ist auf Visualisierungen für Teilbereiche des Standortes Reichswald, die zumindest einen zusätzlichen Eindruck bieten; siehe unter <http://www.abowind.com/de/leistungen/windkraft/ausgewaehlte-projekte/windpark-kranenburg/index.php>; Zugriff am 31.01.2017; Bilder können aber auch vom Regionalrat eingesehen werden; bitte ggf. Termin vereinbaren); auch diese sprechen – auch hochgerechnet auf alle im Reichswald vorgesehenen Bereiche - nicht gegen den Standort bzw. gegen die korrespondierenden WEA im Reichswald).

Eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes – wie es z.B. in Ö-2015-03-28-A/01 – formuliert wird – würden WEA in allen im RPD dargestellten Bereichen (auch außerhalb des Reichswaldes) ohnehin nicht bewirken. Ebenso steht die bloße starke Sichtbarkeit z.B. beim Reichswald nicht einer WEA-Nutzung entgegen. Das heutige Windkraftanlagen im Reichswald und generell im Planungsraum aufgrund der heutigen Höhen und der relativ flachen Landschaft weithin sichtbar sind, ist unvermeidbar für den notwendigen Ausbau der Windkraftnutzung; insoweit sind hier auch ergänzende Sichtbeziehungsanalysen (gefordert in Ö-2015-04-01-M/05 für den Reichswald) auf der Ebene der Raumordnung nicht erforderlich; ggf. kann über Anlagenhöhen und Detailstandorte hier ein wenig Rücksicht auch noch auf nachfolgenden Verfahrensebenen genommen werden. Eine „Horizontverschmutzung“ (Ö-2015-03-28-C/01) ist durch WEA nicht zu erwarten, sondern nur Veränderungen des Landschaftsbildes – die im Übrigen angesichts der Lebensdauer der WEA deutlich kürzer sein kann, als die globalen und vielfach existentiellen Folgen des Klimawandels für Mensch und Natur – zu deren Bekämpfung die WEA als eine gute Lösung für 'grüne Energie' beitragen. Hier dürfen die entsprechenden stark abweichenden Dimensionen der Betroffenheiten nicht vergessen werden (Verschlechterung des – auch mit WEA sicherlich im Vergleich zu den Ausblicken aus den Fenstern anderer Bürger in Deutschland und den Niederlanden – noch schönen – Ausblicks aus dem „Küchenfenster“ (Ö-2015-03-30-EH, Ö-2015-03-27-CB, Ö-2015-03-27-CE), nur solange die WEA stehen versus Beiträgen zur Bekämpfung des drohenden kurz-, mittel- und langfristigen Verlust der Lebensgrundlagen z.B. bei etwaigen zusätzlichen klimawandelbedingten Überschwemmungen in Bangladesch oder Dürren in Afrika). Ebenso ist anzumerken, dass es sich nicht um eine alleine durch die Natur geformte

oder besonders naturnahe Waldlandschaft handelt (und zumindest insoweit nicht um eine „unversehrte“ Landschaft; Bedenken in Ö-2015-03-26-K), denn z.B. der Wald (insb. Nadelwald) und auch die Wege im Reichswald am Standort der geplanten Windenergiebereiche sind ganz oder überwiegend vom Menschen geformt worden. Dass der Reichswald einen sehr hohen landschaftlichen Wert gemäß LANUV-Bewertung hat (siehe oben allg. Ausführungen zum Landschaftsbild), wird aber gesehen und in die Abwägung einbezogen. Bei den für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorgesehenen Bereichen ist von einer landschaftlichen Wertigkeit höherer Art auszugehen (vgl. auch Landschaftsbildbewertung des LANUV Mitte 2016; Auszug unten). Jedoch ist in den Bereichen im Reichswald, in denen Windenergiebereiche vorgesehen wurden, auch eine Vorbelastung durch angrenzende Wege und Straßen gegeben. Zudem sind dort weit überwiegend Nadelholzbestände vorhanden, die landschaftlich weniger wertvoll sind. Auch die Auswirkungen auf den englischen Friedhof sind aufgrund der geplanten Reduktionen in Goch gemäß der 1. Kommunaltabelle Goch gering. Es verbleiben ferner im Reichswald insgesamt große von Windenergiebereichen unbeeinträchtigte Bereiche und zwar in der Nähe der dichter besiedelten Bereiche (Erholungsnutzung). In der Gesamtabwägung wird hier dem Ausbau der erneuerbaren, klimaschonenden Energien somit auch unter diesem Aspekt der Vorzug gegeben. Diese Bewertung gilt für alle Flächen, die im Reichswald als Windenergiebereiche vorgesehen werden sollen – nicht nur für Kra_WIND_006 (siehe aber 1. Kommunaltabelle Goch für geplante Änderungen). Zur Transparenz wird hier auch ein Auszug aus der Landschaftsbildbewertung für den Reichswald insgesamt aus einer Word-Tabelle wiedergegeben, welche die Regionalplanungsbehörde vom LANUV am 29.09.2016 erhalten hat. (Hinweis: In dieser Tabelle waren es noch nur 10 von 12 Punkten (Wertstufe hoch, d.h. nicht die höchste Wertstufe), statt wie später 11 von 12 Punkten (Wertstufe sehr hoch) in den vom LANUV erhaltenen GIS-Daten; Vielfalt in den GIS-Daten mit 3 statt 2 bewertet (wobei 2 durchaus nachvollziehbar wäre; nicht nur, aber gerade auch im besonders stark von angepflanztem Nadelwald dominierten und wenig vielfältigen Teilraum, in dem die Windenergiebereiche geplant werden); die Bewertung der Regionalplanung bleibt und ist sachgerecht, egal welcher Wert korrekt ist).

LBE-I-004-W(2)	<p>Reichswald Bei dieser LBE handelt es sich mit dem Reichswald um das größte zusammenhängende Waldgebiet am Niederrhein. Als Teil der Niederrheinischen Höhen ragt der Bereich mit verschiedenen Erhebungen deutlich aus der verhältnismäßig flachen Rheinebene hervor. Großflächig kommen in dem gut erschlossenen und durch Rechteckstrukturen gekennzeichnetem Waldgebiet Kiefern und andere Nadelholzbestände vor. Es finden sich aber auch zahlreiche Laubwälder, die von Buchen, Stiel- und Traubeneichen dominiert werden. Im Zentrum liegt das NSG Geldenberg als großer von Laubhölzern dominierter Altholzbestand mit 2 Naturwaldzellen und im NW das NSG Quellen am Stoppelberg. Kleinflächiges Vorkommen von Heideflächen. Siedlungsarmer Bereich mit wenigen, randlich gelegenen (Forst)häusern. Hügelgräber als Zeugnis frühgeschichtlicher Besiedelung. Vorbelastung im Zentrum durch B 504 und L 484 und im Norden durch B 9.</p>	6	2	2	10	besondere
----------------	---	---	---	---	----	-----------

In der Gesamtabwägung ist zu diesen Belangen auch zu bedenken, dass sich im Reichswald die Möglichkeit bietet, in einem begrenzten Teil des Reichswaldes einen dennoch für die WEA Nutzung recht großen Bereich zu entwickeln und es ist vom Erscheinungsbild und den landschaftlichen Wirkungen zumindest regelmäßig besser, einen großen Standort zu realisieren, als z.B. 10 kleine a 40 ha zusätzlich zu realisieren. Auch in diesem speziellen Fall des Reichswaldes mit der durchaus gegebenen hohen Wertigkeit trägt dies dazu bei, dass an einer Darstellung im Regionalplan festzuhalten ist.

Auch aus Gründen der Transparenz ist im Kontext der LANUV-Landschaftsbildbewertung auch darauf hinzuweisen, dass in der „Potenzialstudie Windenergie NRW“ des LANUV für Kranenburg 728 ha Potenzialfläche im „NRW-Leitszenario“ festgestellt wurden (S. 123), die weit überwiegend im Reichswald gefunden worden sein dürften - wobei in der LANUV-Studie erklärtermaßen nicht alle Belange durchgeprüft wurden (vgl. insb. S. 70; u.a. Nichtberücksichtigung Landschaftsbild) (https://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/30040a.pdf; Zugriff am 31.01.2017)

- RW/URW – Luftverkehr (Kritik insb. in Ö-2015-03-28-AA Ö-2015-03-31-BS/14): Den Bedenken wird **nicht gefolgt**. Es ist davon auszugehen, dass für alle aktuell geplanten Windenergiebereiche – so ebenfalls die im Reichswald geplanten – auf nachfolgenden Ebenen auch mit Blick auf die Belange des Luftverkehrs hinreichend verträgliche und sichere Lösungen gefunden werden können. Das gilt auch für Flugsicherheitssektoren / Einflugschneisen der Anlage des LSV Goch und Radar.

- RW/URW – Maasduinen und räumliche Qualitäten: **Siehe** die Ausführungen zu den Maasduinen unter den Unterüberschriften „*Studie zu räumlichen Qualitäten...*“ und „*Verbindung Maasduinen Reichswald und ...*“ weiter unten und insb. in den betreffenden 1. Kommunalstabellen (angrenzende deutsche Kommunen) zum Planzeichen.
- RW/URW – Messmast, bereits erfolgte Rodung: Die entsprechenden kritischen Ausführungen (z.B. Ö-2015-03-27-K/02, Ö-2015-03-25-L; Verfasser von Ö-2015-03-25-L spricht von Testwindrad, meint aber wahrscheinlich den Messmast) werden **zur Kenntnis genommen**. Die Rodungen wurden aber nicht durch den RPD oder die Regionalplanung zugelassen/veranlasst; der RPD sieht nur Bereichssicherungen vor.
- RW/URW – Natura 2000 und EU-Richtlinien dazu und zum Artenschutz: Die Belange von Natura 2000 und EU-Richtlinien dazu und zum Artenschutz wurden bei der Planung (im Übrigen im ganzen Planungsraum, nicht nur dem Reichswald) hinreichend einbezogen und stehen der Regionalplandarstellung nicht entgegen (siehe SUP und hinreichende Tabukriterien in 7.2.15.Anlage 1 der Begründung, z.B. W.F.3 und W.F.4, W.F.18, W.F.19) Bedenken z.B. in Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-23-BU/03, Ö-2015-03-28-BS/03, Ö-2015-03-27-BA/03, Ö-2015-03-23-BU/12, Ö-2015-03-28-BS/12, Ö-2015-03-27-BA/13, Ö-2015-03-28-BS/10, Ö-2015-03-24-BY/03, Ö-2015-03-24-BY/10, Ö-2016-10-04-T, Ö-2015-03-30-IC/05, V-1110-2016-09-29/142 Ö-2015-03-31-AY, Ö-2015-03-31-BS/12, Ö-2015-03-25-DX, Ö-2015-03-29-E, Ö-2015-03-28-CC ; gilt auch für allgemeine Bedenken für den ganzen Planungsraum z.B. in Ö-2015-03-31-AW/21). Bedenken wird **nicht gefolgt**.
 Siehe dazu den Umweltbericht mit FFH-Vorprüfungen. Die vorgesehenen Standorte selber sind kein Natura 2000 Gebiet und zu solchen Gebieten werden zudem auch Abstände eingehalten. Die Bewertungen im Umweltbericht inkl. FFH-Vorprüfungen untermauern, dass auch Auswirkungen auf Natura 2000 in den Niederlanden (Bedenken in Ö-2015-03-29-A) nicht so gravierend sind, dass dies der Planung entgegensteht oder dass übermäßig entsprechende Anstrengungen auf NL-Seite negativ tangiert werden. Bei den Natura 2000 Gebieten Bruuk (NL 2003011) und Jansberg (NL3004004) handelt sich um FFH- und nicht um Vogelschutzgebiete. Der erste Windvorrangbereich auf deutscher Seite (hier Kra_Wind_006) liegt unter Berücksichtigung der Raumbedingungen ausreichend weit entfernt, sodass von einer Beeinträchtigung nicht auszugehen ist. Insoweit wird das Erfordernis weitergehen-

der Untersuchungen nicht gesehen. Von einem „*unumkehrbaren Schaden*“ und einer umfassenden „*Störung dieser Naturgebiete*“ (Ö-2015-03-30-AN) kann erst recht nicht die Rede sein. Auch das NSG Geldenberg steht nicht entgegen und auch eine unzulässige Barrierewirkung besteht diesbezüglich nicht.

- RW/URW – Naturschutz: Teilweise wurde formuliert, dass der Reichswald den Status „*Natur*“ behalten soll o.Ä. (in V-6030-2016-06-14). Der Reichswald bleibt natürlich auch mit den Windkraftanlagen ein naturräumlich wichtiger Bereich. Falls damit aber Naturschutzgebiet oder BSN gemeint sein soll, so ist festzustellen, dass der Reichswald auch bisher nur in Teilen ein Naturschutzgebiet bzw. BSN ist (und nicht dort wo die Windenergiebereiche vorgesehen sind). Hier ist mit dem RPD auch keine komplette Darstellung des Reichswaldes als BSN vorgesehen, weil die entsprechenden Wertigkeiten aus Sicht der Regionalplanung nicht ganzflächig vorliegen, sondern nur eine partielle jenseits der geplanten Windenergiebereiche. Die geplanten Windenergiebereiche haben keine für BSN hinreichende Qualität (und FFH und VSG werden nicht durch die Regionalplanung dargestellt; liegen hier aber auch nicht vor und die Regionalplanung sieht hier standörtlich auch keinen entsprechenden Handlungsbedarf; allgemeine Kritik in Ö-2015-03-27-CD/01). Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt** (siehe auch die AGV/regionalplanerischen Bewertungen zum Thema BSN in den 1. Kommuntabellen).
- RW/URW – Niederländische Dörfer (Ö-2015-03-27-BA/11, Ö-2015-03-28-BS/09) (siehe auch Ausführungen zur Grenzlage weiter oben): Die Auswirkungen auf die niederländischen Dörfer werden nicht so negativ sein, dass dies der Darstellung im Regionalplan entgegensteht. Den Bedenken wird **nicht gefolgt**. Die Landschaft wird im Kern die gleiche bleiben und die Emissionen bzw. Immissionen sind auch im Rahmen. Mindestabstände wurden in gleicher Art, wie auf deutscher Seite gewählt. Dabei ist im Übrigen ergänzend darauf hinzuweisen, dass die vorherrschende Windrichtung ungefähr Südwest ist, so dass der Hauptteil des Schalls in die entgegengesetzte Richtung gehen dürfte, d.h. nicht zu den Dörfern.
- RW/URW – Standsicherheit; Bedenken in Ö-2015-03-31-BS/02: Der Einwender fürchtet im die Standsicherheit seines in spezieller Bauweise errichteten Hauses und befürchtet entsprechende Wertminderungen. Von solchen Auswirkungen ist aber bereits aufgrund der Entfernung nicht auszugehen (wohl rund 1 km oder mehr Abstand zum Windenergiebereich; ausgehend von den

Ausführungen in der Stgn.). In jedem Fall könnte – was mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit nicht nötig sein wird – die Thematik zudem auf nachfolgenden Ebenen hinreichend geprüft und gelöst werden. Wertminderungen aufgrund zulässiger Vorhaben stehen zudem ohnehin nicht generell entsprechenden Planungen entgegen (siehe Ausführungen zur Wertminderung weiter unten). Eine für eine Darstellungsänderung hinreichende Betroffenheit besteht hier nicht. Den Bedenken wird **nicht gefolgt**.

- RW/URW – Tourismus, Erholung, Freizeitnutzung (z.B. Kritik in Ö-2015-03-30-AB, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-26-K, V-1114-2016-10-10/11 und Ö-2015-03-23-BU/08, Ö-2015-03-27-BA/08, V-1110-2016-09-29/142, V-6016-2015-03-21/03, Ö-2015-03-30-IC/47, Ö-2015-03-27-CB, Ö-2015-03-29-EW): Diese Belange werden nicht unsachgemäß tangiert bzw. abgewogen. Sie stehen den geplanten Darstellungen nicht entgegen. Auch der Umweltbericht ist auch hier ausreichend. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Dabei ist einleitend zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass nur ein kleiner Teil des Reichswaldes für eine Darstellung vorgesehen ist. Selbst innerhalb dieser Bereiche werden nur kleine Flächen für WEA und zugehörige Infrastruktur benötigt, so dass schon deshalb der teilweise in Stellungnahmen verwendete Begriff „Industriezonen“ (z.B. Ö-2015-03-29-EW) – der auch aus anderen Gründen (kein GIB und auf nachfolgende Ebenen auch kein FNP-GI) nicht trägt – unpassend und irreführend ist. Auch werden sehr große Teile des Reichswaldes kaum bzw. nicht relevant vom Lärm der WEA (Bedenken in V-1110-2016-09-29/142) erfasst. Eine lärmarme Erholung bleibt hinreichend möglich. Auch die Auswirkungen auf die Umgebung im Nahbereich und auch im weiteren Umfeld sind nicht so gravierend, dass hier eine Tourismus, Erholungs- und Freizeitnutzung ausgeschlossen oder über Gebühr belastet ist; hier müssen raumordnerisch nicht immer die idealsten Bedingungen gesichert werden. Hier muss man auch die Relationen sehen: Freizeitnutzungen (wie z.B. in Ö-2015-03-27-CB angesprochen), die im Gebiet selber und ohnehin im Rest des Waldes weiterhin möglich sind versus für kommende Generationen und die globale Umwelt wichtige Beiträge zu einer klimaschonenden Energieversorgung.

Viele Umfragen zeigen zudem, dass in der Bevölkerung eine in der Regel hohe Zustimmung zu WEA vorhanden ist (vgl. auch Kap. 7.2.15.1 der Begründung), so dass dies tendenziell gegen gravierende negative Auswirkungen auf den Tourismus spricht. Im Übrigen boomt der Tourismus an der deutschen Nordseeküste zwar vermutlich nicht wegen, aber mindestens trotz des

dortigen starken WEA-Ausbaus. Das zeigt, dass ohnehin nicht zwingend von einem größeren Konflikt zwischen WEA und Tourismus sowie Erholung auszugehen ist. Daher ist auch nicht von gravierenden Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Tourismus auszugehen (Bedenken in Ö-2015-03-25-I) – denen ohnehin positive Arbeitsplatzeffekte im Bereich erneuerbarer Energien (Wartung, Bau, Errichtung etc.) entgegenzustellen wären. Allerdings ist einzuräumen, dass bei dem Teil der Bevölkerung, der WEA skeptisch gegenüber steht in moderatem Rahmen auch Auswirkungen prinzipiell denkbar wären. Da im Bereich des Reichswaldes der größte Teil aber eben keine Darstellung für die WEA-Nutzung aufweisen würde, ist bereits insoweit nur von geringen und in jedem Fall in der Gesamtabwägung vertretbaren Auswirkungen auszugehen. Gleiches gilt auch für die Nah- und Feiertagserholung. Hinzu kommt, dass WEA bei einem Aufenthalt im Wald aufgrund der Abschattungen durch die Bäume nur eingeschränkt sichtbar sind – vor allem in den wärmeren Jahreszeiten (Blattbedeckung) – bei den vielen Nadelgehölzen aber auch ganzjährig. Siehe ergänzend auch Kap. 7.2.15.3.5 der Begründung. Auch die Auswirkungen auf einzelnen Nutzergruppen des Waldes (Wanderer, Läufer (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-30-EH), Radler, Reiter) sind nach dem Vorstehenden nicht so gravierend dass sie der Darstellung der Windenergiebereiche entgegenstehen; hierzu ist auch auf die überwiegenden gesamtgesellschaftlich relevanten Aspekte zu **verweisen**, die für einen Ausbau sprechen (u.a. Klimaschutz und entsprechender Schutz der globalen Umwelt und kommender Generationen, aber auch Regionalökonomie). Auch die Studie „*Untersuchung zu den Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen auf den Tourismus in Heuvelland*“ (Titel übersetzt; deutsche Fassung wurde der Regionalplanungsbehörde vom Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg im September 2016 zur Verfügung gestellt) vom September 2013 im Auftrag der Provinz Limburg (Projektnummer 13.0205; Auftragnehmer ZKA Consultants and Planners, 5145 PZ Waalwijk)) ist neben den alleine tragenden vorstehenden Argumenten noch zu erwähnen; auch diese stützt den Eindruck eines Nichtbestehens entsprechender gravierender Auswirkungen (keine oder kaum negative Auswirkungen von WEA auf Heuvelland in Aachen erwartet; keine oder kaum Effekte auf Tagestourismus; keine oder nur geringe negative Auswirkungen auf Übernachtungstourismus) (Studie kann vom Regionalrat eingesehen werden; bitte ggf. Termin vereinbaren) – zum Teil entgegen der Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-IC/47. Letztlich wäre der RPD aufgrund insb. der Klimaschutzthematik aber auch sachgerecht, wenn es wider Erwarten doch lokal signifikante Aus-

wirkungen auf den Tourismus im Grenzraum gäbe (zumal bei einem etwaigen evtl. nur kleinräumigen Ausweichen auf andere Teilräume der Grenzregion die Auswirkungen entsprechend nur inneregional etwas umgeschichtet würden und klimaschonende WEA auch in anderen konkurrierenden Regionen zunehmend errichtet werden).

- RW/URW – Umweltprüfung/SUP: Eine sachgerechte Umweltbewertung wurde auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommen (inkl. verschiedener FFH/VSG-Bewertungen) (Kritik z.B. in V-1110-2016-09-29/142, Ö-2015-03-27-CC/03, Ö-2015-03-30-AN) – wobei anzumerken ist, dass für die Ebene der Regionalplanung entsprechend den EU-Regelungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), sondern eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist; insoweit stellt sich hier auch nicht die Frage einer „Veränderungssperre“ (Forderung/Bedenken in Ö-2015-03-27-CC/03). Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Dies gilt auch für den Grenzraum und Auswirkungen gen Niederlande (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-AN) sowie für das Scoping. Zudem ist anzumerken, dass nur solche Angaben im Umweltbericht zu machen sind, die mit zumutbarem, d.h. verhältnismäßigem Aufwand, ermittelt werden können. Dabei ist auf vorhandene Datengrundlagen zurückzugreifen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass gerade zum Reichswald und seiner weiteren Umgebung umfangreiche Informationen vorliegen. Auch eine gesamthafte Betrachtung aller Umweltauswirkungen und ihrer Wechselwirkungen (Bedenken in V-1110-2016-09-29/142) führt nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Bezüglich der Darstellung der Umweltauswirkungen in Bezug auf einzelne Schutzgüter wird auf die hinreichenden Ausführungen in Anhang A des Umweltberichtes verwiesen. Hier ist unter anderem dargestellt, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage vorhandener und einheitlicher Daten vorgenommen wird. Von erheblichen Umweltauswirkungen ist auszugehen, wenn durch die Planfestlegungen schutzgutspezifisch empfindliche Bereiche betroffen sind (s. aufgeführte Kriterien im Einzelnen). Eine Unterschätzung der Bedeutung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter kann daher nicht nachvollzogen werden. Eine detailliertere Prüfung auf der Ebene der Zulassung und damit Abschichtung gewisser Wirkfaktoren ist sachgemäß und erforderlich, da die spezifischen Wirkungen aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung (bspw. genaue Standorte der Anlagen) auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht absehbar sind. Die Umweltprüfung berücksichtigt diesen Sachverhalt dadurch, dass auf ggf. auftretende Konflikte auf

der nachgelagerten Ebene hingewiesen wird.

Auch das Thema Wasser wurde für die Ebene der Regionalplanung hinreichend betrachtet (Bedenken in Ö-2015-03-28-AE/02, Ö-2015-03-29-EW); hier wird auf die hiesigen allgemeinen Bewertungen zum Thema Grundwasserschutz unter diesem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein weiter oben verwiesen. Bedenken gegen die UVP auf der Projektebene (Finanzierung durch Projektentwickler und vermeintlich an Folgeaufträgen interessierte Gutachter, Ö-2015-03-28-AE/01) werden **zur Kenntnis genommen**, haben aber keine der Darstellung entgegenstehende Relevanz für das RPD-Verfahren.

- RW/URW – Vögel (inkl. Gänse und Schwalben), Fledermäuse, Wild, Insekten, Reptilien und anderen Umwelt-, Artenschutzbelange, Waldrandbelange, Schutzgebiete, Wald und sonstige Naturbelange (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-25-C, Ö-2015-03-25-E, Ö-2015-03-25-G, Ö-2015-03-28-C/01, Ö-2015-03-28-AE-01, Ö-2015-03-28-AE-02, Ö-2015-03-29-U, Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ, Ö-2015-03-30-W/01, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-30-EH, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-23-BU/01, Ö-2015-03-27-BA/01, Ö-2015-03-23-BU/04, Ö-2015-03-27-BA/04, Ö-2015-03-28-BS/04, Ö-2015-03-23-BU/06, Ö-2015-03-27-BA/06, Ö-2015-03-28-BS/06, Ö-2015-03-24-BY/02, V-1114-2016-10-10/11, Ö-2015-03-24-BY/06, Ö-2015-03-24-BY/04, Ö-2015-03-24-BY/05, Ö-2015-03-30-IC/02, V-1110-2016-09-29/142, Ö-2015-03-30-IC, Ö-2015-03-31-BS/12, Ö-2015-03-23-CF, Ö-2015-03-29-EA, Ö-2015-03-30-AN): Diese Belange wurden über die SUP hinreichend und sachgerecht – auf Basis sachgerechter und objektiver Arbeiten des Gutachterbüros Bosch & Partner - berücksichtigt und stehen den standörtlich geplanten Darstellungen im RPD (auch mit Blick auf den nachfolgenden Bau, Betrieb, Wartung/Austausch und Rückbau von WEA) nicht entgegen (speziell zu Wild siehe ergänzend auch die nachstehenden Ausführungen unter der entsprechenden Überschrift bei diesem Kürzel; siehe zudem die verfahrenskritischen Arten gemäß Umweltbericht), wobei auf die Möglichkeiten der umweltverträglichen Feinsteuerung auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen und entsprechende fachliche Anforderungen hinzuweisen ist (siehe z.B. weiterführende Informationen im Windenergieerlass NRW). Bedenken wird **nicht gefolgt**. Insoweit ist auch nicht mit einer Gefährdung von Wald, Landschafts- und Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder VSG zu rechnen. Gänse z.B. (kritisch erwähnt in Ö-2015-03-30-IC/10) meiden Windenergieanlagen, haben aber ggf. genügend alternative Flugkorridore und Nutzen den Wald auch nicht für die Nahrungssuche.

In ähnlicher Weise führen Bedenken dahingehend, dass bestimmte Arten im Bereich der Rotorblätter keine Chance hätten (z.B. Ö-2015-03-24-AY), nicht zu einer Nichtdarstellung; denn die in dieser Hinsicht für das Verfahren kritischen Arten wurden in der SUP hinreichend geprüft.

Weitergehende Prüfungen auf etwaigen nachfolgenden Verfahrensstufen – unter Berücksichtigung des zeitlich dann gegebenen Standes und des dann gegebenen Detaillierungsgrades der Planungen bzw. des Vorhabens/der Vorhabensvarianten – aber auch unter Beachtung des Status Vorranggebiete – bleiben jedoch unberührt. Auch für diese Arbeiten auf nachfolgenden Ebenen ist von einer sachgerechten Bewertung auszugehen (entgegen Ö-2015-03-28-AE-01) – nicht zuletzt auch durch die behördliche Prüfung.

Auch eine kritische Bewertung im Umweltbericht o.Ä. steht der Darstellung nicht entgegen, denn die Umweltwertigkeiten wurden in der Abwägung sachgerecht berücksichtigt (vgl. auch Kap. 9 der Begründung). Im hinnehmbaren Rahmen werden sich – unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten (Zeiten etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen auch die Auswirkungen durch Bau und Betrieb (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-24-G) bewegen, zumal es im großen Reichswald für Arten hinreichende anderen Rückzugsräume gibt, die in diesen Zeiten aufgesucht werden können.

Von gravierenden, vom Ausmaß her der Planung entgegenstehenden Auswirkungen z.B. auf die lokale Fauna im Sinne größerer Vertreibungen ist nicht auszugehen (u.a. in Ö-2015-03-25-I Wildschweine thematisiert, die durch die Vororte von Berlin stöbern./„Das Wild wird abwandern.“); „starke“ Einschränkungen oder „gewaltige“ Zerstörungen (Formulierungen in Ö-2015-03-28-A) sind nicht zu erwarten.

Ebenso sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Verbund mit der Umgebung (Stichworte Wildwanderung, St. Jansberg und Grüner Korridor z.B. in Ö-2015-03-29-A und Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-23-BU/05, Ö-2015-03-27-BA/05, Ö-2015-03-28-BS/05, Ö-2015-03-25-DX) nicht so gravierend, dass sich daraus ein Erfordernis der Entwurfsänderung ergibt. Die Darstellungen für WEA sind im Übrigen auch nicht in einem „Naturschutzgebiet“ (Ö-2015-03-25-I; Ö-2015-03-28-D/01) vorgesehen.

Flora und Fauna würden nur punktuell und verträglich betroffen und nicht weiträumig „vernichtet“ (Ö-2015-03-28-A); auch würde das „ökologische System“ nicht in entgegenstehender Weise an Funktion verlieren.

Ebenso ist nicht ersichtlich, dass Auswirkungen auf Insekten, Reptilien und die Flora (Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-24-AO, Ö-2015-03-23-

BU/06, Ö-2015-03-27-BA/06, Ö-2015-03-30-IC/02, Ö-2015-03-24-AY) – auch durch Erschütterungen auch auf unterirdisch lebende/überwinternde Tiere (Ö-2015-03-30-IC/02) - in einer Dimension gegeben sein sollten, die gegen die Darstellung als Windenergiebereich im Regionalplan sprechen.

Speziell zur Thematik der Fledermäuse generell (z.B. auch bezgl. des in Ö-2015-03-30-DX, Anhang S. 39 ff thematisierten „Barotraumas“; allgemeine Bedenken aber z.B. auch in Ö-2015-03-29-EA) und insb. im Reichswald ist anzumerken, dass hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsmöglichkeiten mit hinreichenden Lösungsmöglichkeiten (z.B. über Detektoren und zeitweise Abschaltungen oder über die Detailpositionierung der WEA) zu rechnen ist.

Die etwaigen Auswirkungen auf die Schlingnatter und die Zauneidechse (Ö-2016-10-07-AY) durch WEA-Standorte, temporäre WEA-Bauplätze und dauerhafte WEA-Zuwegungen (einschließlich Kartenspielerweg) – alles eher kleinräumig – stehen der geplanten Darstellung ebenfalls nicht entgegen. Dies ist alles auf nachfolgenden Ebenen hinreichend lösbar, soweit erforderlich.

Anzumerken ist zudem, dass betreffende Flächen – losgelöst von ohnehin absehbaren direkten oder mittelbaren Ausgleichsmaßnahmen – in der Zukunft wieder rekultiviert/wiederaufgeforstet werden können (auch Waldstandorte, entgegen der Meinung in Ö-2016-10-01-C, Ö-2016-08-30-B/01), falls kommende Generationen eine andere energietechnische Antwort auf die Thematik des Klimawandels gefunden haben sollten, welcher die globale Natur und kommende Generationen bedroht. Es geht hier somit nicht um dauerhaftere Landschaftsveränderungen in der Art, wie sie z.B. regelmäßig bei Nassabgrabungen entstehen.

Anzumerken ist ferner, dass für viele Arten der Waldrand (inklusive Lichtungen im Wald) von größerer Bedeutung ist und Waldränder werden **durch** WEA-Standorte und Zuwegungen eher quantitativ zunehmen (im Sinne von Lichtungen), als abnehmen; insoweit ist auch eine Erhöhung des Artenreichtums in diesen Bereichen möglich (gegensätzliche Kritik z.B. in Ö-2015-03-30-IC/01). Viele Tier- und Pflanzenarten werden im Übrigen durch WEA gar nicht gestört (zum Teil gibt es sogar bessere Bedingungen aufgrund des Meideverhaltens potentieller Jäger).

Ergänzend hingewiesen wird ferner auf die Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 zum Artenschutz bei auf Projektebene geplanten WEA im Reichswald (Projektstandort räumlich ist nicht deckungsgleich mit den geplanten RPD-

	<p>Darstellungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>RW/URW – Wasser/Trink- und Grundwasserschutz und korrespondierender Bodenschutz</u> (z.B. Kritik in Ö-2015-03-25-B, Ö-2015-03-25-F, Ö-2015-03-28-AE-02, Ö-2015-03-29-M, Ö-2015-03-30-W/01, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-23-BU/07, Ö-2015-03-27-BA/07, Ö-2015-03-28-BS/07, V-1110-2016-09-29/142): Diese Belange wurden auch sachgerecht bewertet. Die Belange wurden über die entsprechenden Kriterien in Kap. 7.2.15, insb. 7.2.15.Anlage 1 und die standörtlichen Einstufungen in 7.2.15.Anlage 2 sowie ggf. Aktualisierungen in 1. Kommunaltabellen (vgl. Goch) hinreichend berücksichtigt. Bedenken gegen die aktuell vorgesehenen Bereiche wird daher nicht gefolgt. <p>Bei den aktuell vorgesehenen Bereichen steht die Thematik Grundwasserschutz (inkl. Bodenschutz) unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten und -pflichten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen einer Darstellung im Regionalplan nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende WEA bzgl. Fundamenten, Feinpositionierung der WEA, Art (z.B. getriebelos), Ölen, Rückhaltungen, weitgehender Straucherhalt und in Zuwegungs- und Fundamentsbereichen, Abschieben und Verbringung des Oberbodens zur Minderung der Gefahren durch Nitrat, etc. in verträglicher Weise realisiert werden können. Hier sind auch im Umweltbericht zum RPD keine vertiefenderen Ausführungen nötig. Zu bedenken sind dabei auch Möglichkeiten des Auskofferns oder für Restmengen des Verdriftens nach Süden wider Erwarten eingetretener Schadstoffbelastungen. Auch die Umfunktionierung einzelner Brunnen zu temporärer Abfangbrunnen ist denkbar. Selbst im Worst-Case wäre die Neuschaffung von Ersatzbrunnen etwas weiter nördlich prinzipiell möglich. Zudem sind natürlich Aspekte wie Meldekette, Nutzung der WEA-Anlagenüberwachung, Alarmübungen etc. auf nachfolgenden Ebenen Ansatzpunkte zur Beherrschung von Restrisiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>RW/URW – Wertminderung von Immobilien/geringere Einnahmen/Tourismuseinnahmen, Naturraum, Wohn- und Erholungswert etc.:</u> Es sind keine Beeinträchtigungen des Wohn- und Erholungswertes oder des Wertes von Immobilien/der auf Immobilienbezogenen Einnahmen oder des Naturraums zu erwarten, die so gewichtig sind, dass sie in der Gesamtabwägung gegen eine Darstellung sprechen (z.B. Kritik in Ö-2015-03-28-C/01, Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ, Ö-2015-03-30-AN, Ö-2015-03-27-BA/14, Ö-2015-03-30-EQ, Ö-2015-03-31-BS/02, Ö-2015-03-25-EA, Ö-2015-03-30-IL, Ö-2016-03-21-A, Ö-2016-10-07-T). Bedenken dagegen wird nicht ge- 	
--	--	--

folgt.

Eine Erholungsnutzung ist auch bei einer Windkraftnutzung hinreichend möglich; die Umgebung ist insoweit sogar eher als privilegiert anzusehen verglichen z.B. mit dicht besiedelten Bereichen. Auch wird Tourismus weiterhin möglich sein (siehe gesondere Ausführungen zum Thema Tourismus, Erholung, Freizeitnutzung oben).

Ein etwaig sinkender Wohn- und Erholungswert – der noch nicht einmal per se oder in spürbaren Dimensionen zwingend zu erwarten ist – ist vom Grad her hier deutlich vertretbar. Dies gilt auch für die Thematik der etwaigen Wertminderung von Immobilien oder Naturräumen oder geringeren Immobilieneinnahmen /Einnahmen auf Immobilien (z.B. Landshausbetrieb) u.a. bei einer Tourismusnutzung (auch bei besonderen dargelegten möglichen oder realen Betroffenheiten wie in Ö-2015-03-31-BS/03, Ö-2015-03-30-IL; ansonsten wären auch viele für das Gesamtwohl wie z.B. den Klimaschutz wichtige Vorhaben gar nicht realisierbar). Insb. zu letzterem Aspekt ist auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Bedeutung einer klimaschonenden, regenerativen Energieerzeugung für die Umwelt und kommende Generationen zu verweisen. Einnahme- und Wertminderungen u.Ä. sind hier auch nicht durch die Regionalplanung zu kompensieren; das ist für den RPD nicht relevant. Insoweit sind auch negative Auswirkungen z.B. hinzunehmen auf eine in 800 m Entfernung befindliche „*unverbaubare Aussicht von meiner Terrasse auf den Reichswald*“, wie sie in der Stgn. Ö-2015-03-25-I thematisiert werden. Auch wenn so eine persönliche Hoffnung (unverbaubar) bei der eigenen Wohnstandortwahl eine Rolle gespielt haben mag, so steht dies aus übergeordneten Gründen notwendigen Planungen, wie dem Ausbau klimaschonender regenerativer Energien, nicht entgegen. Auch im grenzüberschreitenden Kontext ist kein Ausgleich für eine wie vorliegend – sachgerechte raumordnerische Entscheidung erforderlich (Kritik in Ö-2015-03-30-AN). Anzumerken ist dabei, dass auch auf niederländischer Seite – richtiger Weise – nach hiesigem Kenntnisstand kein Erfordernis gesehen wurde, Anwohner auf deutscher Seite für zusätzlichen, ggf. Grundstückswerte tangierenden induzierten Verkehr z.B. durch das FOC Roermond zu entschädigen; gleiches gilt für gewerbliche, gartenbauliche Entwicklungen z.B. am Leitgraben im Nordosten von Venlo – mit Grünstrukturen deutscher Seite. Eine Grenze darf keine unsachgemäßen Hürden für eine sinnvolle Raumordnung bedeuten. **Bedenken** wird auch hiergegen **nicht gefolgt**.

Siehe ergänzend auch die allgemeinen Ausführungen zum Thema Wertminderung weiter unten (u.a. bzgl. Aussagen zu Außenbereichsvorhaben in BVerwG, 28.10.1993, 4 C 5/93)

- RW/URW – Wohnstandort „im“ Waldgebiet: Keine für eine Darstellungsänderung hinreichende Relevanz hat es auch, wenn wie z.B. in Ö-2016-10-07-AB thematisiert extra ein Wohnstandort in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete NRWs (so zumindest der Inhalt der Stgn.) gewählt wurde und dafür, wie in der Stgn. dargelegt, eine hohe Verkehrsbelastung – mit allen ihren Auswirkungen – in Kauf genommen wird. Das Immissionsschutzrecht bleibt z.B. ohnehin unberührt und wurde hinreichend einbezogen. Ferner wird ergänzend auch auf die vorstehenden Auswirkungen u.a. zur Erholungsnutzung **verwiesen**. Das öffentliche Interesse am Ausbau der das Klima und kommende Generationen sowie die globale Umwelt schonende Windenergienutzung geht standörtlich in der Gesamtabwägung vor. Das gilt auch für Wohnstandorte am Waldrand oder „im Wald“. **Bedenken** dagegen **wird nicht gefolgt**.

Hinzuweisen ist darauf, dass einige wenige Stellungnahmen zur Windenergienutzung speziell in Kranenburg unter dem Kürzel Kranenburg-PZ2ed abgehandelt werden.

Resolution der Gemeinde Rommerskirchen an die Landesregierung

Die Resolution der Gemeinde Rommerskirchen in V-1158-2015-08-24/02 wird zunächst **zur Kenntnis genommen**. Sie richtet sich im Wesentlichen an den Landesgesetzgeber.

Darüber hinausgehend wird darauf hingewiesen, dass bereits die Schilderung der Sachlage zu Beginn der Resolution deutlich unzutreffend ist und **zurückgewiesen wird**. Im RPD-Entwurf waren für Rommerskirchen zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd 900 ha Flächen als „*Konzentrationszonen für Windenergieanlagen*“ vorgesehen und auch nicht als Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne die Konzentrationswirkung von Eignungsgebieten). Hier wurden vermeintlich bloße Potenzialflächen mit den deutlich geringeren Darstellungen des RPD-Entwurfs verwechselt. Insofern ist auch die Darstellung, dass 15 % des Gemeindegebietes für die Windkraftnutzung vorgesehen waren/werden deutlich unzutreffend.

Zu allgemeinen Themen wie lokalen Belastungen wird auf Kap. 7.2.15 der Begründung und ergänzend – z.B. zum Thema Infraschall – auf die aktuelleren Ausführungen unter diesem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein **verwiesen**.

Die vorgeschlagenen Abstände (10 H) und Maximalwerte der inst. Leistung pro Gebiet würde deutlich zu sehr zu Lasten der Möglichkeiten des Ausbaus der regenerativen Windenergienutzung gehen und insoweit insb. zu sehr zu Lasten der erforderlichen Beiträge zum globalen Klimaschutz und dem entsprechenden Schutz kommender Generationen. Im Übrigen ist es ein Beitrag zur Flächeneffizienz, dargestellte Bereiche möglichst wenig – zwingende rechtliche Erfordernisse bleiben natürlich unberührt – im Hinblick auf die Beiträge zur Energieversorgung einzuschränken. Denn ansonsten würde man für die gleiche inst. Leistung mehr Windenergiebereiche vorsehen müssen.

Insoweit wird den Bedenken **nicht gefolgt**.

Rund- und Richtfunktender sowie Funkmessstelle versus Windenergieanlagen

Die in der Stgn. Ö-2014-12-18-A/01, Ö-2015-03-30-AW und Ö-2014-12-18-A/01 angesprochenen Belange (diejenigen in der Unterüberschrift) stehen den aktuell geplanten Regionalplandarstellungen der Planzeichen 2ed und 2ee nicht entgegen (2. Entwurf mit Änderungen gemäß 1. Kommunaltabellen). Gleiches gilt für die Ausführungen zu Richtfunktrassen in der Stgn. V-3101-2015-03-20/01, V-3101-2014-10-29/01, V-3101-2016-08-15/01 bis /14 (und die zugehörigen Anhänge ab Abschnitt Nr. 06) der Bundesnetzagentur und Ö-2015-03-17-AC (inkl. Anhängen) Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Denn diese Belange können – soweit relevant – regelmäßig hinreichend auf etwaigen nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen bearbeitet werden (vgl. auch Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.F. 15 der Begründung). Hier bestehen ggf. für eine nicht parzellenscharfe Regionalplandarstellung – ohne Festlegung von Anlagenstandorten und -details – bei den vorgesehenen Bereichen ausreichende Möglichkeiten der Berücksichtigung dieser Belange z.B. über die Anlagenpositionierung oder Anlagenausführung – soweit hier überhaupt Anpassungsbedarf besteht. Dabei ist auch auf die Bedeutung des Ausbaus der Windenergienutzung hinzuweisen, der ggf. auch zu rechtlich zumutbaren Auswirkungen auf andere Nutzungsinteressen führen darf. Dessen ungeachtet mag es im Einzelfall zudem möglich sein, dass Windkraftanlagenbetreiber sich mit Betreibern von Rundfunk- und Richtfunkanlagen auch auf senderseitige Probleminderungsmaßnahmen (bessere Technik etc.) einigen. Diese Bewertung gilt auch für etwaige inhaltsgleiche Vorträge anderer Akteure. Entsprechende zwingende fachrechtliche Hinderungsgründe für die WEA-Errichtung bleiben aber unberührt.

Zur Thematik der Funkmessstelle Kerken/Rheurdts sind bereichsspezifische Aus-

fürungen in den 1. Kommunaltabellen Kerken und Rheurdt enthalten. Siehe dabei insb. die kritischen Bereiche Rhe_WIND_001, Rhe_WIND_005 und Ker_WIND_007; für andere im Regionalplanentwurf gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014 geplante Vorranggebiete gilt jedoch, dass dort die Funkkontrollmessmöglichkeiten am Standort Kerken/Rheurdt der Bundesnetzagentur aufgrund der Lage und Höhe einer Regionalplandarstellung nicht entgegenstehen – auch nicht aufgrund der Stgn. V-3101-2015-03-20/01 (inkl. Anlage Messbericht) in Verbindung mit der dort in der betreffenden Synopse unter Hinweisen vermerkten weiteren Mail vom 06.08.2014. Die entsprechenden Ausführungen der Bundesnetzagentur werden jedoch **zur Kenntnis genommen**. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Weiterbetrieb der Funkmessstelle durch die geplanten Regionalplandarstellungen ohnehin nicht gefährdet wird, da sich die entsprechenden Schutzinteressen der Funkmessstelle bei entsprechend kritischen Planungen durchsetzen.

Schutzgebiete

Bedenken u.a. in Stgn. V-1110-2015-03-25, V-1110-2016-09-29/72 des Kreises Kleve zu Darstellungen für die Planzeichen ed und ee in Schutzgebieten wird **nicht gefolgt**, – sofern bereichsbezogen in den 1. Kommunaltabellen nichts anderes dargelegt wird. Der Status Schutzgebiet ist kein sachgerechtes generelles Tabu, denn es kommt darauf an, was wo mit welchem formellen und materiellen Gewicht unter Schutz gestellt worden ist, welche Bindungswirkungen das für die Raumordnung hat und ggf. welche Ausnahmen bestehen. Hier enthält die Begründung in der aktuellen, der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuletzt zu Grunde gelegten Fassung sachgerechte Bewertungen (siehe insb. auch die Kriterien in 7.2.15.Anlage 1), – sofern bereichsbezogen in den 1. Kommunaltabellen nichts anderes dargelegt wird.

Auch ist aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Standortkriterien für die aktuell vorgesehenen Bereiche (siehe auch die 1. Kommunaltabellen) nicht mit einer „Gefährdung“ von „Wald, Landschafts- und Naturschutzgebieten“ zu rechnen, wie sie z.B. in Ö-2015-03-29-I/01 für MG und dort an Windenergiebereiche angrenzende Bereiche gesehen wurde.

„Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert“

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert sich in V-2002-2015-03-31/110 dahingehend, dass – in der Stgn. näher thematisierte – Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problema-

tisch erkannt werden, möglichst von WEA freizuhalten sind. Ihre Inanspruchnahme bedürfe einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.

Den Bedenken wird **nicht gefolgt**. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Begründung und auf die Umweltprüfung verwiesen sowie auf die Abwägung von Stellungnahmen und Informationen aus dem Beteiligungsverfahren. Die entsprechenden Themen und Kategorien sind dort sachgerecht und für die Ebene der Regionalplanung hinreichend bewertet worden. Änderungserfordernisse ergeben sich aus dieser Anregung nicht.

In der Stgn. V-2002-2015-03-31/110 heißt es im Übrigen „*wurden bei den Kriterien für die Standortfindung im Regionalplan Arnsberg nur unzureichend berücksichtigt.*“ Vielleicht bezieht sich die Passage daher auch gar nicht auf den RPD. Letztlich kommt es darauf für die vorstehende Abwägung aber nicht an.

Steuerzahler /Mittelverschwendung/Risikolose Rendite/Kosten

Zur angeblichen Realisierung von WEA auf Steuerzahlerkosten (z.B. Ö-2015-03-25-I, Ö-2015-03-29-L/02, Thema auch in Ö-2015-03-23-CF) ist anzumerken, dass die Vergütung nach EEG und voraussichtlich auch nach dem kommenden Ausschreibungsmodell nicht aus Mitteln aus dem öffentlichen Haushalt kommt (Umlage). Es handelt sich auch nicht um die korrespondierende „*Verschwendung von Geld*“ (Ö-2015-03-28-C), zumal Windenergieanlagen als Technik eine sinnvolle Investition in ein zukunftsfähiges Energiesystem darstellen. Ergänzend ist auf die positiven volks- und regionalwirtschaftlichen Effekte der Windenergienutzung zu verweisen sowie auf die Thematik externer Kosten auch besonders von Energieerzeugungsanlagen auf fossiler Basis wie z.B. Importkohle (lokal wirksame Luftschadstoffe, Klimawandel etc.).

Es handelt sich bei Windenergievorhaben auch nicht um risikolose Vorhaben, die von den Erträgen her sinnvoll und seriös mit Marktzinsen auf Sparbüchern (korrespondierende Bedenken in Ö-2015-03-30-DX, S. 20 des Textes im Anhang) verglichen werden können; ganz im Gegenteil handelt es sich um mit substantiellen Risiken in allen Phasen – wenn man es denn überhaupt zu Realisierung schafft – der Vorhabensrealisierung verbundene Investitionsvorhaben und längst nicht alle Windkraftvorhaben in Deutschland konnten u.a. aufgrund windschwacher Jahre die Ertragserwartungen annähernd erfüllen.

Entsprechenden Bedenken zu den Themen Steuerzahler / Mittelverschwendung / Risikolose Rendite/Kosten wird **nicht gefolgt**.

Auch der Meinung in Ö-2015-03-25-BG/01, dass neue (vom Anreger nicht ge-

nannte) Techniken wesentlich rentabler seien und Windkraftanlagen nur mit Fördermitteln betrieben werden könnten und nie rentabel werden würden wird **nicht gefolgt**.

Unter Berücksichtigung von externen Kosten (u.a. Klimawandel) und ehemaligen Fördermitteln (z.B. im Nuklearbereich) sind Windenergieanlagen schon heute sehr kostengünstig. Letztlich kommt es auf die Frage des relativen Preises (relativ zu Wettbewerbern) aber für den RPD auch nicht an, dass der Ausbau der regenerativen Windenergie schon alleine aufgrund der Klimaschutzthematik und der mindestens relativ geringen Kosten sachgerecht ist.

Studie zu räumlichen Qualitäten (inkl. Maas etc.)/Gesamträumliche Untersuchung

Die Provinz Limburg wirft in V-6024-2015-03-26/05 und V-6024-2016-10-04/06 die Frage nach einer Studie zu räumlichen Qualitätsaspekten auf. Dabei gilt die nachstehende Antwort auch mit für die Stgn. V-6036-2015-03-27/02 der Gemeinde Roermond (oder etwaige ähnliche Positionen anderer), da die dort enthaltenen Aspekte sich weitgehend mit Aspekten aus der ausführlicheren Stgn. der Provinz decken.

Den Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Räumliche Qualitäten wurden gesamträumlich in Kap. 7.2.15 und 9 der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (einschließlich Natura 2000-Belangen in NL und Deutschland) hinreichend einbezogen – auch für die Bereiche jenseits der Grenze in gleicher Weise wie für die deutsche Seite. Für die Windenergienutzung wurde dabei der gesamte entsprechende Raum hinreichend untersucht. Die entsprechende Linie kann dementsprechend ohne Weiteres nachgelesen werden und Windenergie ist danach keinesfalls „*eigentlich überall möglich*“, sondern ganz im Gegenteil verbleiben nur wenige mögliche Bereiche.

Dass Landschaften diesseits und jenseits der Grenze „*verkleinert*“ wirken / wirken könnten ist kein Hinderungsgrund für die Darstellung als Windenergiebereich. Entsprechende lokale Wirkungen für die heutige betroffene Bevölkerung sind zwangsläufig aufgrund der heutigen Windenergieanlagen nicht auszuschließen bzw. gehen ggf. damit einher. Diese WEA sind jedoch u.a. aus Gründen des Klimaschutzes und somit im Interesse heutiger und kommender Generationen global gesehen erforderlich. Auch regionalökonomische Aspekte sprechen dafür.

Auch das Zusammenwirken der Bereiche – auch unter Einbeziehung des Grenzraum und dortiger Vorbelastungen (auch z.B. den Kiesabbau in NL südlich des Reichswaldes) – wurden betrachtet. Unsachgemäße visuelle Einschlüsse sind insgesamt und auch beiderseits der Grenze nicht zu befürchten. Es verbleiben

immer hinreichende WEA-freie Bereiche.

Auch die Landschaften Maastal und Maasterassen werden nicht unsachgemäß beeinträchtigt, zumal es nur eine begrenzte Betroffenheit in Randbereichen gibt. Das heißt, zur Maas und den Maasduinen besteht bei den Reichswaldstandorten ein deutlicher Abstand, so dass schon deshalb keine entsprechende Unverträglichkeit bzgl. dieser NL-Raubereiche besteht.

Zudem liegen zwischen den im Reichswald geplanten Windenergiebereichen und der Maas zum Teil größere Siedlungen und bestehende und geplante Abgrabungen, was die Naturnähe der insoweit tangierten zwischenliegenden Bereiche und insoweit auch die korrespondierende Eingriffsintensität ohnehin mindert. Soweit standörtlich Abbaubetrieb gegeben ist/sein wird, könnten zudem auch Auswirkungen in den Reichswald auf deutscher Seite möglich sein im Sinne einer Vorbelastung (siehe z.B. das nachstehende Luftbild vom entsprechenden Grenzraum).



Zu vermerken ist ferner, dass in vielen anderen zwischenliegenden Bereichen (zwischen Maas und Reichswald) intensive landwirtschaftliche Nutzungen in den Niederlanden vorhanden sind und dort daher auch keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Bereiche.

Auch landschaftspflegerische Maßnahmen auf niederländischer Seite zwischen Abgrabungen und Reichswald sind zum Teil offenkundig eher nicht rein naturnah, sondern modern-anthropogen geprägt. Auch dies befördert die Vereinbarkeit mit einer Nutzung von Windenergieanlagen in der dynamischen, sich weiterentwi-

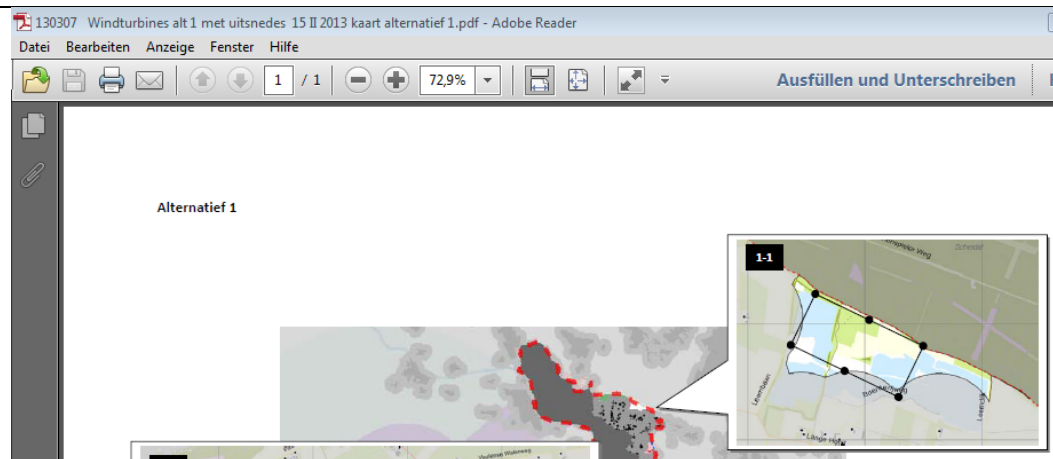
ckelnden Kulturlandschaft. Siehe auch dazu das nachstehende Luftbild.



Siehe insgesamt jedoch Kap. 7.2.15 der Begründung (2. Entwurf), z.B. 7.2.15.3.8 zu allgemeinen landschaftlichen Aspekten.

Klarstellend anzumerken ist, dass nur ein Teil der in 7.2.15.Anlage 3 (2. Entwurf) dargestellten Bereiche im Plan dargestellt werden soll. Zu den Gründen siehe insb. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung (2. Entwurf) und die Aktualisierung in der 1. Kommunaltabelle Goch.

Zur Kenntnis genommen – ohne dass es für die Abwägung darauf ankommt – wurde im Übrigen, dass es nach den Recherchen der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf ohnehin auch niederländische Untersuchungen gibt, auf Basis derer Windenergieanlagen unmittelbar südlich des Kartenspielerweges – und damit näher an der Maas, als die Reichswaldstandorte – zumindest nicht auf alle Zeiten ausgeschlossen erscheinen; die Gesamtbelastung wäre aber auch dann nicht zu hoch:



(ehemals http://www.limburg.nl/Beleid/Provinciaal_Omgevingsplan_Limburg/POL2014/Proces_POL2014/Eerste_contouren_POL2014_Fase_1_rapporten_plan_MER_april_2013/6_Zoekgebieden_windturbines?highlight=windturbines; verlinkt über: Zugriff am 07.10.2015)

Übernahme bestehender FNP-Zonen

Die Stadt Geldern in V-1113-2015-02-26/22-B i. V. m. V-1113-2015-02-26/35 und die Gemeinde Weeze in V-1126-2015-03-25/19, V-1126-2016-10-07/10 regen die Übernahme bestehender FNP-Windkraftzonen an. Auch die Stadt Goch in V-1114-2015-03-27/24 und die Stadt Nettetal (gegen Darstellungen außerhalb der FNP-Darstellungen) in V-1164-2015-03-23/01-E, V-1164-2016-09-30/24 und V-1164-2016-09-30/06 und V-1167-2016-09-29/20 regen Ähnliches an. Auch die Ausführungen der Gemeinde Schwalmthal in V-1166-2015-03-25/09 und V-1166-2015-03-25/10 (und darauf Bezug nehmend die BIMA in V-7102-2016-09-20/01) bzgl. einer geplanten vom RPD abweichenden Konzentrationszone gehen in diese Richtung.

Die Stadt Emmerich äußert in V-1112-2016-10-10/73, dass sie anregen wird, die im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, der sich derzeit in Aufstellung befindet, zukünftig dargestellten Konzentrationszonen als Eignungsbereiche darzustellen.

Dem wird jedoch – auch für Stgn. anderer zu diesen und anderen kommunalen Zonen - **nicht gefolgt**, soweit die in Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung (2.

Beteiligung) oder aktueller 1. Themen- und Kommunaltabellen nicht anders vorgesehen ist. Denn dann widersprechen die Zonen den Kriterien und sachgerechten Abwägungen für entsprechende RPD-Darstellungen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung; insb. auch 7.2.15.3.4 und 7.2.15.Anlage 1 und 7.2.15.Anlage 2). An diesen Kriterien und Abwägungen wird dann trotz der Bedeutung kommunaler Planungsvorstellungen festgehalten. Das ist gewichtiger, als Gegenargumente der Kommunen in deren Stellungnahmen. Als Beispiel sei hier angemerkt, dass in Goch z.B. Außenbereichsbebauungen ohne jeglichen Abstand in der FNP-Zone liegen; unvereinbar mit dem Planungsansatz des RPDs und mit großen resultierenden negativen Auswirkungen auch auf die langfristige Nutzbarkeit durch heute wirtschaftliche Neuanlagen verbunden.

Bei Emmerich kommt hinzu, dass Eignungsgebiete keine vorgesehene Kategorie sind, denn der außergebietliche Ausschluss außerhalb der RPD-Bereiche soll gerade nicht erfolgen.

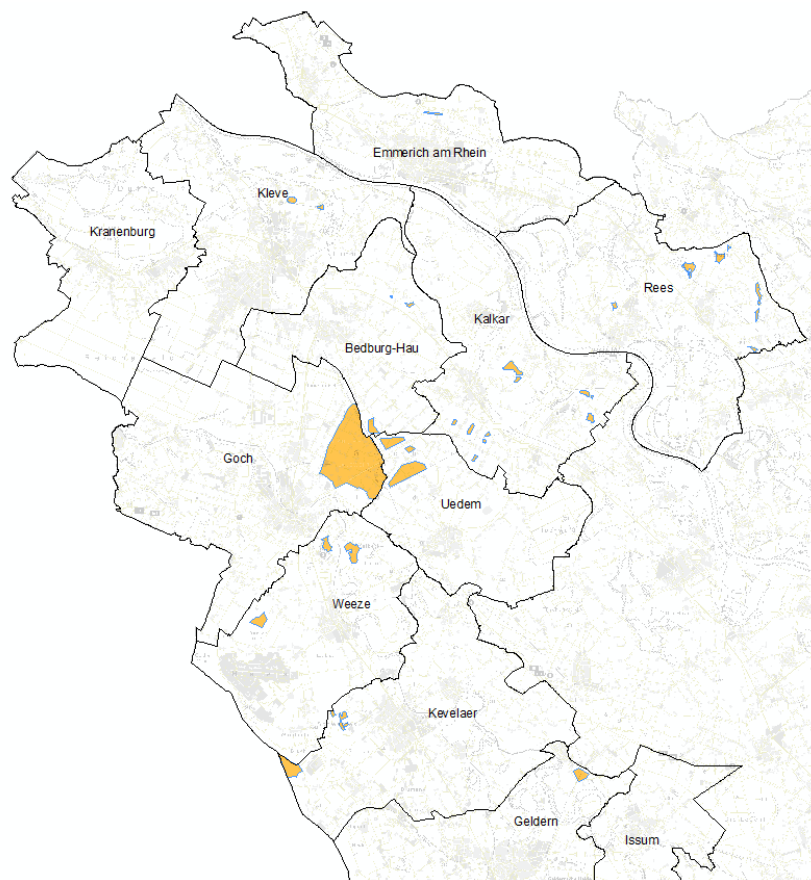
Bei Weeze sei zur Waldthematik auf die entsprechenden generellen Ausführungen zum Wald unter diesem Kürzel verwiesen und auf die entsprechenden Aussagen in Kap. 7.2.15 der Begründung; Bedenken wird **nicht gefolgt**. Zur Flächengröße sei zudem darauf hingewiesen, dass die Standorte im RPD oftmals grenzüberschreitend sind und entsprechende Gesamtstandorte zusammengenommen aus regionalplanerischer Sicht auch hinreichend groß sind.

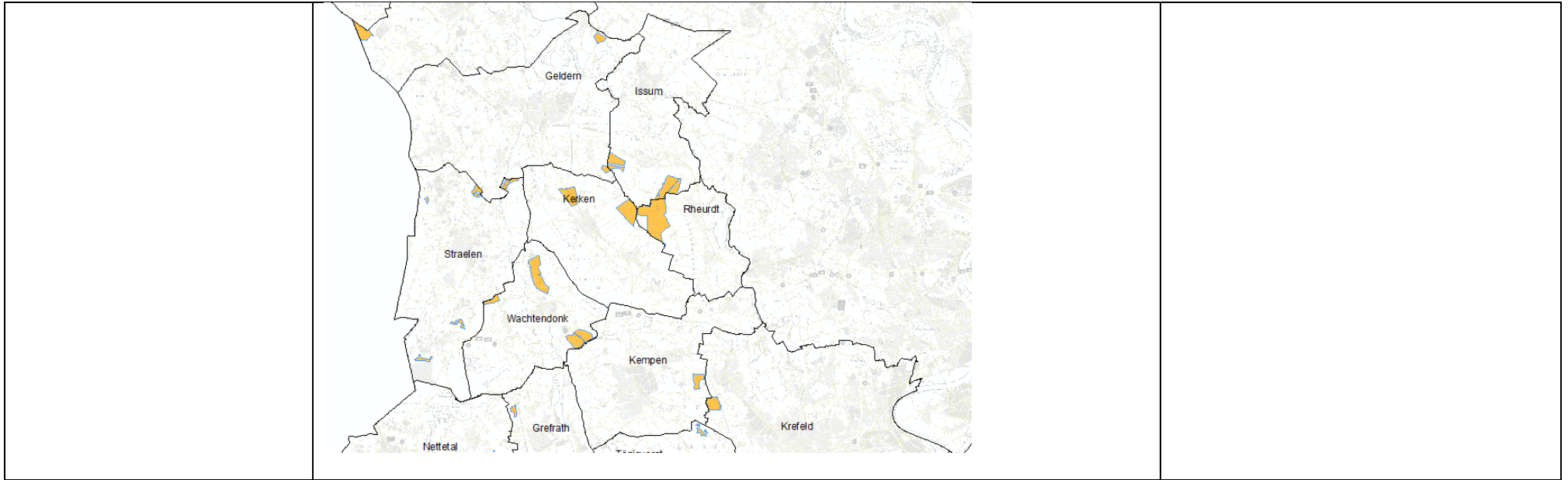
Bzgl. weiterer Standorte in Schwalmtal jenseits der geplanten RPD-Standorte (V-1166-2015-03-25/09, V-1166-2015-03-25/10, V-7102-2016-09-20/01) sei darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche keine Eignungsgebiete (mit außergebietlicher Ausschlusswirkung) sind. Soweit der bisherige LEP dem entgegenstand, ist als Maßstab für die kommunale Bauleitplanung für die Ebene der Landesplanung nach Inkrafttreten des neuen LEP NRW nun auf eben diesen zu verweisen.

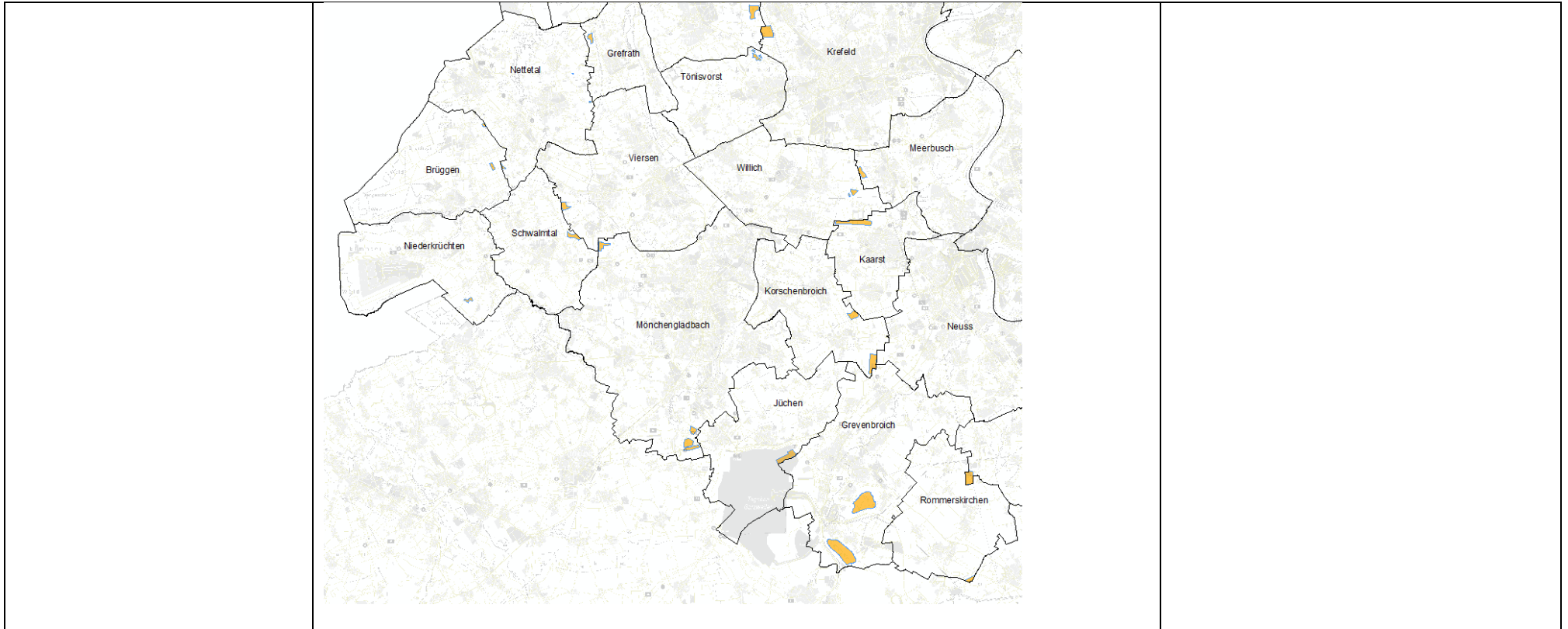
Zur Ablehnung von Zonen außerhalb der eigenen FNP-Zonen wird hingegen auf die sachgerechten Begründungen in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen, soweit sich hier durch die 1. Themen- und Kommunaltabellen (hier natürlich die regionalplanerischen Bewertungen/AGV) keine Änderung ergibt. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

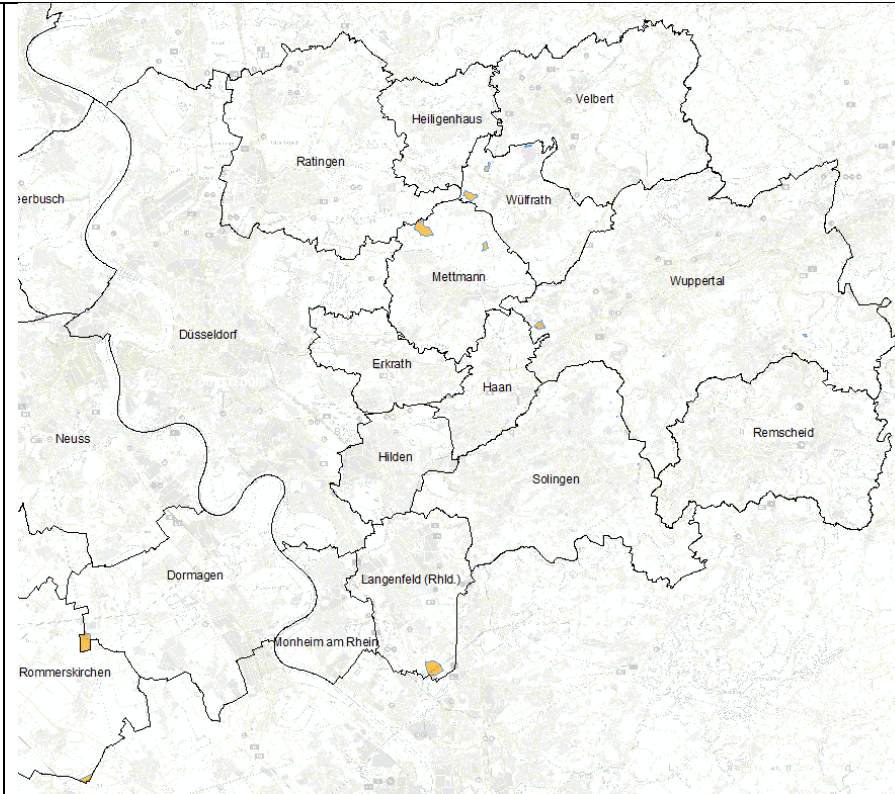
Zur Anregung V-1164-2016-09-30/24 wird ergänzend angemerkt, dass sich aus Kap. 7.2.15 der Begründung klar ergibt, auf welcher Grundlage die Regionalplanungsbehörde an zu ihren Darstellungen gekommen ist. Daran wird festgehalten – soweit sich aus den 1. Themen- und Kommunaltabellen (s.o.) nichts anderes ergibt. Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**.

Hingewiesen wird als Zusatzinformation auf die nachfolgenden rechtskräftigen FNP-Windkraftflächen (orangebraun; Stand 06.01.2017, soweit bekannt); siehe dazu auch Kap. 7.2.15 der Begründung (insb. Anlage 2) sowie viele korrespondierende Aussagen in Synopsen und 1. Kommunaltabellen.









Überschwemmungsbereiche und -gebiete

In V-2002-2015-03-31/108-K regt das Landesbüro der Naturschutzverbände an, entsprechende Bereiche pauschal auszunehmen.

Dem wird **nicht gefolgt**. Hierzu wird auf die Bewertungen in Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.R.6 und – für Überschwemmungsgebiete - auch E.F.5 der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen. Die Ablehnung der entsprechend begründeten Streichung oder entsprechender Bedenken gilt, sofern standörtlich nichts anderes dargelegt wird, auch für die einzelnen Bereiche (z.B. in V-2002-2015-03-31/239-G, V-2002-2015-03-31/334).

Unterrichtung anderer Akteure

Teilweise wurde eine Unterrichtung anderer Akteure über Stgn. gefordert wird (z.B. Ö-2015-03-30-DX).

Dies wird dies **zurückgewiesen**. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung Stgn. einzelner Akteure an andere weiterzuleiten. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass entsprechende Akteure ohnehin über Unterlagen der Regionalplanung im weiteren Verfahren oder im Internet entsprechend Kenntnis zumindest über die Argumente erhalten.

Ergänzend anzumerken ist, dass der Regionalrat natürlich ohnehin vor dem etwaigen Aufstellungsbeschluss informiert wird; er führt auch letztlich die Abwägung durch.

Unzerschnittene Landschaftsräume

Teilweise wurde die Thematik der unzerschnittenen Landschaftsräume problematisiert (z.B. V-2002-2015-03-31/260-A, Ö-2015-03-29-A bzgl. des Reichswaldes). Soweit standörtlich in Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung (2. Entwurf) oder den aktuelleren 1. Kommunaltabellen nichts anderes vermerkt wird, gelten bei vorgetragene Bedenken zum Thema Unzerschnittenheit der Landschaft die Ausführungen unter E.F.9 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung; entsprechenden Bedenken wird insoweit **nicht gefolgt**.

Verbindung Maasduinen Reichswald und Verbindung zu weiteren naturräumlich wertvollen Gebieten im Reichswaldumfeld

Die Stadt Goch sieht in V-1114-2015-03-27/63 (i.v.m. u.a. V-1114-2015-03-27/62), dass in der Verbindung Maasduinen Reichswald entgegen den von Landesseite ebenfalls sehr deutlich in den Vordergrund gestellten Zielen genau hier eine massive Zerstückelung und Zerstörung der Landschaft durch Windenergieanlagen geplant werde (Kritik in V-1110-2016-09-29/142).

Dies trifft für die aktuell geplanten Darstellungen des RPD (2. Entwurf inkl. Aktualisierungen durch 1. Kommunaltabelle Goch) nicht zu. Den Bedenken **wird nicht gefolgt**. Es wird an sachgerechten Standorten eine entsprechende Darstellung im Regionalplan vorgesehen bzw. eine Windenergieplanung forciert. Dadurch besteht aber nicht die Gefahr einer massiven Zerstörung, Zerschneidung oder Zerstückelung der Landschaft. Die entsprechende Achse bleibt auch bei Umsetzung der Planungen eine entsprechend wertvolle Achse und wird nicht massiv zerstört (siehe zur Situation in Goch und Umgebung auch die Ausführungen unter dem Kürzel Goch-PZ2ed). Gleiches gilt für die Auswirkungen des Planentwurfs auf die Verbindung zu weiteren naturräumlich wertvollen Gebieten im Umfeld des Reichswaldes (z.B. Kritik in Ö-2015-03-30-E, Ö-2015-03-25-DQ).

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass WEA und die zugehörige Infra-

struktur in Windenergiebereichen immer nur einen kleinen Teil der entsprechenden Bereiche und Böden einnehmen und dass diese WEA dann ohnehin nur für manche Tierarten und ohnehin nicht für Pflanzen eine mehr oder weniger stark wirkende – hier beim RPD-Entwurf hinreichend umgehbare – Barriere darstellen (siehe ergänzend Kap. 7.2.15 der Begründung, u.a. 7.2.15.3.9 und E.F.9 von Kap. 7.2.15-Anlage 1). Zudem bleiben rund um die Windenergiebereiche hinreichend große Alternativkorridore. Auch weitergehende Vorgaben für Planungen auf nachfolgenden Ebenen sind nicht erforderlich, denn die RPD-Vorgaben entfalten hier standortbezogen hinreichende Schutzwirkungen, soweit Bereiche nicht ohnehin für entsprechende Vorhaben ausscheiden.
(siehe ergänzend auch die obigen Ausführungen zum Reichswald)

Verfahrensführung, „Nadelwald-Erlass“ und Genehmigungs- und BLP-Praxis im Kreis Kleve

Die Ausführungen/Behauptungen zur Verfahrensführung in Ö-2015-03-01-C/01 werden **zur Kenntnis genommen**, führen aber nicht zum Erfordernis der Änderung der Darstellung.

Der Neufassung des Regionalplans mit Windenergiebereichen auch im Wald steht kein Erlass entgegen. Im Übrigen werden geänderte Vorgaben der Landesplanung vermutlich auch eine Neufassung des Windenergieerlasses nach sich ziehen. Die Thematik in Ö-2015-03-01-C/02 und Ö-2015-03-01-C/03 betrifft primär die Bauleitplanung; für die Regionalplanung wird sie **zur Kenntnis genommen**. Letzteres gilt auch für die Mitteilung der Energieagentur in -2015-03-01-C/01.

Verteilung und Thematik räumlicher „Ballung“

In V-1150-2015-03-26/33 und V-1150-2016-09-28/12 forderte der Rhein-Kreis Neuss generell eine regional ausgewogene Verteilung von Vorranggebieten für die Windenergie und eine entsprechende Überprüfung. Dies gilt aufgrund der Überschrift in der Stgn. vermutlich auch für Windenergievorbehaltsbereiche. Ähnliche Forderungen stellten z.B. der Kreis Kleve in Stgn. V-1110-2015-03-25/65-B, V-1110-2016-09-29/05, V-1110-2016-09-29/72, V-1110-2016-09-29/73 (mit der Forderung nach einer Vermeidung räumlicher Ballung/Kritisierung der Lasten des linken Niederrheins) auf oder auch die Gemeinde Jüchen in V-1153-2015-03-27/14 sowie die Stadt Grevenbroich in V-1152-2015-03-26/55-B, V-1152-2016-10-04/38, V-1152-2016-10-04/39 (vgl. auch V-1152-2016-10-04/46 u. V-1152-2016-10-04/40).

Dazu ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde für die Planzeichen ee und ee anzumerken, dass für diese Darstellungen die teilräumlichen Restriktionen und sonstigen planungsrelevanten Bedingungen von großer Bedeutung sind. Eine Gleichverteilung im Raum kann für beide Planzeichenkategorien nicht erfolgen. Ausgewogen ist aus hiesiger Sicht eine Darstellung, für welche die Raumnutzungskonkurrenzen und sonstigen raumrelevanten Bedingungen der einzelnen Teilräume und Standorte sachgerecht einbezogen worden sind. Dies liegt den aktuell anvisierten Darstellungen auch zugrunde, wie sie sich aus dem 2. Entwurf in Verbindung mit den geplanten Änderungen gemäß 1. Themen- und Kommunal tabellen ergeben. Hier wird auch der Thematik der lokalen Planungshoheit hinreichend Rechnung getragen. Mit einigen aus den 1. Kommunal tabellen ersichtlichen Streichungen wurde zumindest im Ergebnis denn Bedenken **zum Teil gefolgt**; soweit Bedenken gegen die weiterhin vorgesehenen Bereiche bestehen wird dem **nicht gefolgt**.

Der Planentwurf ist hier – entsprechend der Anregungen z.B. des Rhein-Kreises Neuss – auch in diesem Themenfeld noch einmal überprüft worden und teilräumlich wurden Belastungen – aus verschiedenen Gründen - reduziert (vgl. z.B. 1. Kommunal tabelle Rommerskirchen). Insoweit wurde Anregungen zur Überprüfung und Begrenzung von Belastungen **gefolgt**. Es wird dabei auch anderen Raumnutzungsbelangen hinreichend Rechnung getragen.

Dabei bestehen auch bei den größeren Bereichen bzw. lokal mehreren Bereichen noch keine unsachgemäße Ballungen, sondern nur sachgemäße Ausnutzungen lokal bestehender Darstellungsoptionen. Diese Ausführungen gelten für Stgn. anderer Akteure zur Thematik der Verteilung und der Thematik Ballung entsprechend.

Anzumerken ist dabei, dass auch in der LANUV-Potenzialstudie schlicht aufgrund der vorhandenen Restriktionen fast keine Potenziale am rechten Niederrhein ermittelt wurden (NRW-Leitszenario) – und da waren die teilregional dort besonders kritischen Belange des Luftverkehrs sogar noch kaum einbezogen und auch das Wetterradar Essen war kein Thema. Somit hat der Rechtsrheinische Raum aber auch nicht in relevanter Größe zur Vorgabe von 3.500 ha 'beigetragen', denn die ist abgeleitet worden aus der Potenzialstudie. Es ist also nicht so, dass hier eine Gleichverteilung zunächst einmal die Ausgangslage gewesen wäre für die 3.500 ha und die Regionalplanung hätte dem entgegengesetzt dann nur Festlegungen

im linksrheinischen Bereich vorgenommen.

Anlässlich der Anregung Ö-2014-12-10-A/15 ist im Übrigen generell festzustellen, dass eine Windkraftnutzung in verdichteteren Landes-/Regionsteilen ebenso prinzipiell sinnvoll ist, wie in ländlicheren Teilen. Die Restriktionen in verdichteteren Teilen z.B. bzgl. der Wohnbebauungen (Immissionsschutzrecht) führen zwar dazu, dass dort tendenziell weniger Bereiche für die Windkraftnutzung vorgesehen werden können, als in ländlicheren Gebieten. Soweit in verdichteteren Teilen dennoch – auch unter Berücksichtigung anderer Restriktionen (u.a. Bedarf für Erholungsnutzung) – Darstellungen für die Windkraftnutzung vorgesehen werden können ist dies dann auch sinnvoll u.a., weil jeder Beitrag zum Klimaschutz wichtig ist, weil andere Klimaschutzoptionen ggf. trotzdem zusätzlich dort möglich sind, weil diese Gebiete oftmals aufgrund anderer lokaler Vorbelastungen insoweit positiv sind, weil dies in Bezug auf Leitungserfordernisse tendenziell positiv ist (Nähe Abnehmer) und weil ansonsten auch eine Ungleichbehandlung z.B. mit Anwohnern ländlicher Gebiete drohen würde.

Vorbelastungen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert in V-2002-2015-03-31/107-A, dass Windenergieanlagen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen.

Darstellungen in gewerblich und industriell geprägten Gebieten auf der Ebene der Regionalplanung sind jedoch aus den in der Begründung, Kap. 7.2.15. Anlage 1 genannten Gründen nicht sinnvoll. Ansonsten sieht jedoch auch der RPD-Entwurf eine gewisse bevorzugte Bewertung entsprechender Bereiche vor (z.B. bei der Gunstbereichsbewertung; auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung). Mehr ist hier nicht erforderlich. Ein generelles Aussparen nicht vorbelasteter und/oder ruhiger Bereiche würden den Erfordernissen des Ausbaus der klimaschonenden Windenergienutzung nicht gerecht; die aktuell vorgesehenen Bereiche sind auch in dieser Hinsicht sachgerecht (vgl. zur Ruhe z.B. Ö-2015-03-31-BF bzgl. Reichswald). Auch Schutzgüter in vorbelasteten Bereichen werden über das Kriteriengerüst und die SUP hinreichend berücksichtigt.

Vögel, Fledermäuse, Wild, Insekten, Nutztiere und anderen Umwelt-, Artenschutzbelange und sonstige Naturbelange

Hier wird (auch z.B. bzgl. Ö-2015-03-30-DX mit Fokus auf einem Standort in

Mettmann) auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu dem Thema unter der Unterüberschrift „Reichswald“ **verwiesen**, die übertragend auch für Standorte jenseits des Reichswaldes und seines Umfeldes gelten, soweit in 1. Themen und Kommunaltabellen sowie der Begründung standörtlich nichts Gegenteiliges vermerkt wird seitens der Regionalplanung.

Ergänzend ist aber auf die Thematik der Pferde und Nutztiere einzugehen (Thema z.B. in Ö-2016-03-21-A):

Auch die Belange der Haltung von Pferden und anderen Nutztieren steht der Darstellung der geplanten Windenergiebereiche **nicht entgegen**. Hier ist auf die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu verweisen. Es ist in diesem Kontext nicht von hinreichend gewichtigen Störungen (inkl. wirtschaftlichen Schäden etc.) auszugehen (falls z.B. Pferde überhaupt nennenswert gestört werden) – auch nicht bei besonders wertvollen Tieren und ihrer Haltung. Ggf. können Halter zudem zumeist selber Rücksicht nehmen (z.B. temporäre Weideänderungen bei bestimmten Sonnenständen o.Ä.).

Vogelschutzgebiet / Vogelschutzgebietspuffer

Soweit in Anregungen ein pauschaler Mindestabstand zu VSG von über 300 m (z.B. 1.200 m) gefordert wird, wird dies **zurückgewiesen**. Je nach lokaler Situation – die im UB und der Begründung hinreichend betrachtet wird – ist auch ein kleinerer Abstand ausreichend. Zu große pauschale Mindestabstände würden dazu beitragen, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum eingeräumt würde, als sachgerecht möglich oder es würde ggf. dazu beitragen, dass umso stärkere Belastungen in oftmals in anderer Hinsicht sensibleren Bereichen außerhalb der Puffer eintreten.

Auch sonstige lokale Bedenken zu angeblich zu geringen Abständen zu VSG werden **zurückgewiesen**, sofern in den 1. Kommunaltabellen standortspezifisch nichts anderes vermerkt wird (oder bereits beim 2. Entwurf wurde). Auch hier wird auf den sachgerechten UB und die sachgerechte Begründung (2. Fassung) **verwiesen**.

Vorgehenssystematik generell

Entgegen der Stgn. V-1165-2015-03-25/10 der Gemeinde Niederkrüchten wurde seitens der Regionalplanung nicht so vorgegangen, dass Flächen erfasst und ausgewiesen/dargestellt werden, die nicht den definierten harten Tabukriterien unterliegen. Zum entsprechenden deutlich komplexeren Vorgehen wird auf Kap. 7.2.15 der Begründung **verwiesen** (u.a. Einbeziehung weicher Tabuzonen und

weitergehende Bewertungen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertungen). Den Bedenken der Gemeinde in der Stgn. V-1165-2015-03-25/10 wird insgesamt **nicht gefolgt**; sie werden aber **zur Kenntnis genommen**. Zur Thematik der Rechtswirkungen siehe dabei die Ausführungen weiter oben und zum Thema Planungshoheit die Ausführungen unter dem Kürzel „*Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung*“ (in der 1. Thementabelle Sonstiges).

Vorrang

Teilweise wird der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten kritisiert (z.B. Ö-2016-09-23-M/09). Hierzu ist klarzustellen, dass die Frage, ob die Windenergienutzung lokal Vorrang haben soll in der Abwägung der Regionalrates geklärt wird. Hier gehen alle Belange mit einem sachgerechten Gewicht ein – ohne z.B. dem Belang der Windenergienutzung von vornherein die Priorität zu geben. Daher wird auch nur ein kleiner Teil des Planungsraumes für diese Nutzung vorgesehen. Wenn aber ein Windenergiebereich dargestellt wird, dann ist dieser gemäß des Kap. 8.1 des RPD – in Übereinstimmung mit der LPIG-DVO und dem LEP – ein Vorranggebiet (ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes). Daraus resultiert dann auch der standörtliche Vorrang gemäß § 8 Abs. 7 ROG – auch bisher eine andere Nutzung dort erfolgt.

Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**.

Wald

In verschiedenen Stellungnahmen aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung sprach man sich gegen Darstellungen von Windenergiebereichen oder Windenergievorbehaltsbereichen (beide Planzeichen werden an dieser Stelle in der regionalplanerischen Bewertung zusammen betrachtet) im Wald aus bzw. gegen die entsprechenden Abwägungen / Gewichtungen (z.B. V-1110-2016-09-29/05, V-1110-2016-09-29/73, V-1166-2015-03-25/11, V-1114-2016-10-10/06, Ö-2015-03-28-AE-01, Ö-2015-03-29-I/01, Ö-2015-03-29-L/01, Ö-2015-03-30-AT, Ö-2015-03-25-L, V-2002-2015-03-31/246-A, V-1126-2015-03-25/19, V-1126-2016-10-07/10, V-2002-2015-03-31/287-C, V-2002-2015-03-31/287-B, V-2002-2015-03-31/284 Ö-2015-03-23-BU/11, Ö-2015-03-28-BS/11, Ö-2015-03-27-BA/12, Ö-2015-03-23-BU/14, Ö-2015-03-28-BS/14, Ö-2015-03-27-BA/15, Ö-2015-03-24-BY/11, Ö-2015-03-20-AJ/03, Ö-2016-08-22-C/01, Ö-2015-03-20-AJ, Ö-2016-10-04-T). Teilweise betraf dies Teilbereiche des Gesamtwaldes der Planungsregion (z.B. Wald in waldarmen Kommunen oder in Teilregionen wie dem Kreis Kleve (z.B. Ö-2015-03-30-AD; ähnlich V-1114-2016-10-10/13, V-2002-2016-10-17/54)

ausnehmen /i.d.R. ausnehmen oder anders bzw. gesondert gewichten (z.T. mit Verweis auf den eigenen kommunalen Waldanteil)/ nur Laub- und Mischwälder ausnehmen (bzw. Darstellung nur in reinem Nadelwald; V-2002-2016-10-17/54)/ Darstellungen sollten möglich sein nach Abwägung aller ökologischen Bereiche in minderwertigen Nadelholzstrukturen gemäß V-1114-2015-03-27/82) oder (z.B. in V-2002-2015-03-31/244, V-2000-2016-10-26/19 und V-2002-2015-03-31/247-A2) einzelne geplante Darstellungen und teilweise den Wald generell oder generell z.B. Wald, „*Waldbereiche*“ (z.B. V-1110-2015-03-25/65-B Kreis Kleve, V-2002-2015-03-31/108-F und V-2002-2015-03-31/108-G, V-2002-2015-03-31/260-B Landesbüros der Naturschutzverbände, Ö-2015-03-26-K) sowie „*klein parzellierte Waldbereiche*“ (V-2002-2015-03-31/259). In Ö-2015-07-01-A/02 wurde eine Zweiteilung des Waldes postuliert. Teilweise wurde auch schlicht problematisiert, dass ein Wald „*fast vollständig aus hochwertigem Mischwald von hoher ökologischer Bedeutung*“ besteht (Ö-2015-03-30-DW). Teilweise wurde dabei auch generell gegen WEA im Wald argumentiert und es wurden Regelungen zum generellen Ausschluss von WEA im Wald gefordert (z.B. Ö-2015-03-20-AJ/03). Zum Teil gab es aber auch andere Stimmen, die sich für die Inanspruchnahme auch von Waldflächen für WEA aussprachen (z.B. Ö-2015-03-26-F, Ö-2015-03-24-A). Soweit diese Anregungen auf Streichungen oder Änderungen der geplanten zeichnerischen Darstellungen gegenüber dem 2. Entwurf zielen, wird diesen **nicht gefolgt**, soweit in den 1. Kommunaltabellen bereichsbezogen nichts anderes festgehalten wird (bei einem reinen waldbezogenen Verweis in den Synopsen auf Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein und damit den hiesigen Text wird Streichanregungen/Bedenken somit **nicht gefolgt**; z.B. bzgl. V-2002-2015-03-31/244) oder soweit Kap. 7.2.15 der aktuellen Begründung dem nicht bereichsbezogen evtl. ohnehin entspricht. Ebenso wurde und wird im RPD sinnvoller Weise keine Regelungen zum generellen Ausschluss von WEA im Wald oder im Wald waldarmer Kommunen vorgesehen.

Diesbezüglich wird zur Begründung zunächst einmal insb. auf die Bewertungen unter E.F.7 und – für die Aussparung bestimmter Waldbereiche – in W.F.1 in 7.2.15.Anlage 1 der Begründung verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass Wald nicht als per se schützenswerter als Offenlandflächen einzustufen ist; auch nicht z.B. „*klein parzellierter*“ Wald oder Mischwald. Die Waldfunktionen wurden angemessen berücksichtigt und auch mit dem geltenden LEP NRW stehen die Darstellungen im Einklang (siehe dort die Sonderregelung für die Windenergienutzung im Wald) (Themen z.B. in Ö-2016-10-04-T). Ferner ist damit zu rechnen, dass viele im Wald lebende Tierarten schon alleine aufgrund der Anlagenhöhen

nicht substantiell durch die WEAs tangiert werden. Zentrale lokale umweltbezogene Besonderheiten – inkl. relevanter Arten – wurden ggf. hinreichend über den Umweltbericht erfasst und in der Begründung abgewogen - sofern in den regionalplanerischen Bewertungen in den 1. Kommunaltabellen standörtlich nichts anderes steht.

Auch die positiven lokalen und globalen Klimabeiträge von Wäldern werden aufgrund der eher kleinflächigen realen Inanspruchnahme (auch inkl. Zuwegungen, Kranflächen, zugehörigen Einrichtungen etc.; vgl. V-1110-2016-09-29/142) nicht gravierend beeinträchtigt, vor allem aber bezogen auf das globale Klima aufgrund der WEA ggf. weit mehr als kompensiert (Kritik in Ö-2015-03-25-L, V-1110-2016-09-29/139); wobei ggf. in der längerfristigen Perspektive (Pflanzenwachstum) im Gegenzug noch positive Klimawirkungen von Ausgleichsmaßnahmen (Argument auch von Ö-2015-03-26-F) und hier regelmäßig auch Ersatzaufforstungen für WEA hinzukommen könnten.

Aufgrund der relativ kleinen realen Betroffenheiten haben auch Themen wie die Verwendung von Holz, der Holzexport und Bewirtschaftung von Wäldern oder die Frage des Bedarfs an zusätzlichen Urwäldern, Waldumbau etc. (Thema in Ö-2015-03-20-AJ – inkl. Anhängen) kein hinreichendes Gewicht für den Verzicht auf die aktuell geplanten Darstellungen. Hier ist bereits der Belang des Schutzes des globalen Klimas – und damit der globalen Umwelt und kommender Generationen – über den Ausbau der regenerativen Windkraftnutzung gewichtiger.

Auch die Kaltluftentstehung ist hier kein entgegenstehendes Argument, zumal die von WEA-Planungen im RPD-Entwurf erfassten Flächen größere Abstände zu Siedlungsflächen aufweisen und erst recht fast ausnahmslos weit weg von den für die Thematik Kaltluft besonders relevanten Ballungskernen liegen.

Der Schutz wertvoller Böden durch Wald (V-1114-2015-03-27/67-A) ist auch kein hinreichendes Argument gegen WEA dort. Denn die Eingriffe in den Boden sind vom Umfang her eher gering (einschließlich Zuwegung etc.) und die Klimaschutzbeiträge alleine schon hier deutlich bedeutender. Zudem können ggf. bestimmte Bodenbereiche auch noch auf nachfolgenden Ebenen im Rahmen der Feinplanung ausgespart werden. Auch unterscheiden sich Eingriffe im Wald (vgl. V-1110-2016-09-29/142) hier nicht wesentlich von Eingriffen außerhalb und sie sind zudem auch mit den Belangen des Bodenschutzes hinreichend vereinbar.

Stellungnahmen einer Unteren Landschaftsbehörde gegen Waldbereiche werden in die Abwägung standörtlich einbezogen. Entgegen der Tendenz in der entsprechenden Anregung V-1110-2016-09-29/135 des Kreises Kleve kann daraus angesichts der Bedeutung des Windenergieausbaus und der Vertretbarkeit von

WEA auch auf vielen Waldstandorten aber aus überörtlicher Sicht der Regionalplanung kein genereller Ausschluss von WEA im Wald in betreffenden Raum folgen (zur Formulierung „*beachten*“ bzgl. des Gegenstromprinzips in der Stgn. V-1110-2016-09-29/135: ROG fordert in § 1 Abs. 3 nur eine Berücksichtigung, nicht eine Beachtung).

Die Thematik waldarmer Bereiche bzw. Kommunen (Kritik/Bedenken z.B. in V-1122-2015-03-25/05-A, V-1118-2015-03-27/16-B, V-1110-2016-09-29/143, V-2002-2016-10-17/54, V-2201-2015-03-30/02-F, V-1110-2016-09-29/144, V-1110-2016-09-29/145- V-1110-2016-09-29/146, V-1110-2016-09-29/147, V-1110-2016-09-29/148, V-2002-2016-10-17/104-A, V-1110-2016-09-29/149, V-1110-2016-09-29/150, V-2201-2016-10-14/20) wurde ebenfalls – auch im Kontext des neuen LEP NRW – sachgerecht betrachtet. Hier ist auf die entsprechenden bereichsbezogenen Aussagen in 7.2.15.Anlage 2 und ggf. Aktualisierungen in den 1. Kommunaltabellen zu verweisen. Bedenken dagegen wird **nicht gefolgt**. Dabei ergab sich auch aus der mitbetrachteten Thematik ländlicher Raum versus Verdichtungsraum (vgl. V-2002-2016-10-17/54) standörtlich kein Änderungserfordernis – soweit sich dies nicht aus den 1. Kommunaltabellen ergibt.

Ebenso wird die Kritik in V-2002-2016-10-17/104-A und V-2002-2016-10-17/106 gegen die erfolgte, teils nach Teilgebieten einer Kommune differenzierte Betrachtung der lokalen Situation **zurückgewiesen**, denn gerade auf diese lokale Situation kommt es bei einer sachgerechten Bewertung an. Hier ist der aktuelle Stand (siehe dazu den 2. Planentwurf und etwaige Änderungen durch 1. Themen- und Kommunaltabellen) sachgerecht.

Es wird auch V-2201-2016-10-14/20 bezüglich der Möglichkeit der Bewertung auf der Ebene der Regionalplanung **nicht gefolgt**. Beim RPD-Entwurf wurde durchaus betrachtet, ob standörtlich voraussichtlich WEA-Zulassungen möglich sind, die wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigen (was im Falle einer positiven Wertung nicht bedeutet, dass hier jedes erdenkliche Vorhabensdesign möglich ist).

Ein pauschales Ausnehmen der waldarmen Kommunen wäre nicht sachgerecht (auch nicht mit einer Differenzierung nach ländlichem Raum und Verdichtungsraum) angesichts der lokal durchaus z.B. durch viel umgebenden oder benachbarten Wald oder die Waldqualität sehr unterschiedlichen Situationen – und es würde tendenziell deutlich zu Lasten der nicht waldarmen Kommunen und der nicht bewaldeten Bereiche gehen, wenn die Gesamtfläche ungefähr gleich bleiben soll.

Würde man hingegen – was angesichts der Restriktionen auch auf Flächen au-

ßerhalb des Waldes wahrscheinlich ist – nicht im Gegenzug zu einem (nicht vorgesehenen) pauschalen Verzicht auf die Darstellung in waldarmen Kommunen in korrespondierendem Umfang zusätzliche Darstellungen auf oft wertvolleren Flächen außerhalb des Waldes (die Annahme zahlreicher zusätzlicher Alternativen auf „*minderwertigen*“ Agrarflächen in Ö-2015-03-29-L /02 ist falsch) vorsehen, würden zudem unsachgemäß die Beiträge zum Klimaschutz vermindert und auch die positiven volkswirtschaftlichen und regionalökonomischen Beiträge von WEAs.

In vielen Fällen wird es zudem gerade bei Teilflächen in denen sich Wald und landwirtschaftliche oder andere nicht waldbestandene Flächen mischen, möglich sein, auf nachfolgenden Ebenen Maststandorte ganz oder teilweise außerhalb des Waldes zu platzieren. Das trifft z.B. für Kev_WIND_010 zu, die in V-1118-2016-09-20/17 angesprochen wurde; der Anregung wird unter Verweis auf das Vorstehende auch **nicht gefolgt**, wie auch V-1118-2015-03-27/16-B.

Das Thema Waldvermehrung (Bedenken z.B. in Ö-2015-03-30-AD, Ö-2016-09-28-N) steht hier ebenfalls nicht entgegen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Denn bereits die Eingriffsregelungen geben zwar keine Garantie, aber eine gute Basis dafür her, für in Anspruch genommenen Wald – ggf. auch höherwertigeren – Wald an anderer Stelle neu zu pflanzen. Siehe hierzu auch ein Zitat vom Beginn des Abschnitts IV (S. 47) des Leitfadens Windenergie im Wald (MKULNV, 2012): „*Wenn Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, so ist der direkte Waldflächenverlust in aller Regel durch entsprechende Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgleichbar. Diese Notwendigkeit zum Ausgleich und Ersatz sehen sowohl das Landesforstgesetz NRW als auch das Landschaftsgesetz NRW vor.*“

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/media/Dokumente/Presse/2012_03_29_Leitfaden_Windenergie_im_Wald.pdf (Zugriff am 15.12.2015).

Auch der Waldumbau (z.B. im Reichswald) wird durch die Darstellungen für die Windenergienutzung nicht unsachgemäß beschränkt (vgl. V-1114-2015-03-27/68); entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Denn nur kleine Teile der im Regionalplan für die Windenergienutzung dargestellten Bereiche werden auch für die WEA und zugehörige Infrastruktur (inkl. Freihaltebereiche) benötigt bzw. müssen deswegen waldfrei bleiben. Die verbleibenden Beschränkungen sind in der Abwägung mit dem Belang des Ausbaus erneuerbarer, klimaschonender Energien hinzunehmen.

Soweit auch gemäß den Aktualisierungen in den 1. Kommunaltabellen standört-

lich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen ist, ist dies auch mit Blick auf die Umweltprüfung und die korrespondierenden Wertungen in Kapitel 9 der Begründung sachgerecht.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist auch die Aufnahme eines Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald in die Grundsätze und Ziele des Kap. 5.5.1 nicht sachgerecht.

Wald wird im Übrigen bundesweit zunehmend und sinnvoll für WEA genutzt. Dies ist u.a. erleichtert möglich, durch die heute üblichen großen Anlagenhöhen, bei denen sich die Rotoren i.d.R. hoch über den Baumkronen drehen (geringerer Einfluss auf das Naturleben/die Natur im eigentlichen Wald, höhere und stabilere Energieausbeute etc.). Es gibt hier auch keinen Grund, bei den entsprechenden Bereichen im RPD-Entwurf eine unzureichende Eignung aufgrund von Thermik oder Windverhältnissen anzunehmen (Kritik in Ö-2015-03-29-L/02); entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

WEA-Planungen in Wäldern schaffen zudem nicht die Basis für einen quasi automatischen weiteren Ausbau außerhalb dieser Bereiche, wie es in Ö-2015-03-28-AE-02 suggeriert wird; damit wird sachgerechten künftigen Bewertungen nicht vorgegriffen und ein Waldgebiet ist keineswegs „verloren“ mit dem Bau einer ersten WEA. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Die Inanspruchnahme von Wald für WEA ist angesichts der guten Energiebilanz von WEA im Wald auch mit Blick auf die Beseitigung THG-bindender Elemente durch WEA und Zuwegungen etc. sachgerecht (Kritik in Ö-2015-03-28-AE-03; wird **nicht gefolgt**).

Die Ausführungen des Kreises Kleve in V-1110-2016-09-29/73 werden im Übrigen auch zur Thematik Landschaftspläne **zur Kenntnis genommen**. Es wird jedoch auch auf die Regelungen zur Anpassung an etwaige spätere Ziele der Raumordnung hingewiesen; entsprechenden Bedenken wird insoweit **nicht gefolgt**. Dies gilt auch für die Bedenken oder Hinweise wie in V-1125-2016-10-04/14 zu derzeit nicht in Aussicht gestellten Landschaftsplanänderungen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Landschaftsplans. Treten Windenergiebereiche in Kraft, so gelten auch deren Bindungswirkungen und regionalplanerisch relevante Belange wurden vorher abgewogen.

Zur Thematik des Kompensationsbedarfes im Wald (Kreis Kleve sieht hier in V-1110-2016-09-29/73 regelmäßig einen höheren Bedarf und kritisiert dies u.a. unter Bezugnahme auf Grundsatz 4.5.1 und die Erhaltung landw. Flächen; siehe hier auch V-1110-2016-09-29/142 insb. zum Reichswald) ist anzumerken, dass selbst bei einem höheren Kompensationsbedarf im Wald dies kein hinreichender

Grund ist, auf WEA im Wald zu verzichten. Denn aufgrund der auf Ackerflächen einzubeziehenden Restriktionen (z.B. Abstände zu Wohnnutzungen) reichen nur Ackerstandorte für Windenergiebereichsdarstellungen in der gewünschten Größenordnung schlicht nicht aus. Bereits aus diesem Grund greift auch der Einwand zur Eingriffsregelung nicht; auch nicht in der aktualisierten Stgn. V-1110-2016-09-29/137. Die Vermeidung steht im Übrigen in § 13 BNatSchG nur als „*Allgemeiner Grundsatz*“; insoweit ist hier auch auf die Erfordernisse des Ausbaus Erneuerbarer Energien u.a. in § 2 ROG zu verweisen. Wenn die Eingriffsregelung nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald in Einklang zu bringen wäre, wie es in V-1110-2016-09-29/136 heißt, dürften im Übrigen bundesweit keine WEA in Wäldern errichtet werden; Letzteres ist aber angesichts der Vorteile, Verträglichkeiten und der Erfordernisse des Klimaschutzes zunehmend der Fall .

Zum in V-1110-2016-09-29/137 angesprochenen Grundsatz in RPD 4.5.1 bzgl. landw. Nutzflächen: RPD-Grundsätze richten sich an Dritte und nicht den Plangeber des RPD für seine eigenen Darstellungen – und Grundsätze sind nicht zwingend zu beachten, sondern der Abwägung zugänglich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Waldbereiche mit besonderer umwelt- bzw. naturschutzfachlicher Bedeutung in der Umweltprüfung über die Bewertung der schutzgutbezogenen Kriterien weitestgehend abgedeckt sind. Zu nennen sind hier insbesondere Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete), Bereiche des Biotopverbundes, Unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Waldinanspruchnahmen für WEA sind im Übrigen auch nicht zwingend unter Aspekten des Natur- und Artenschutzes erheblicher und ungünstiger zu beurteilen als an anderen Standorten; hier kommt es auf den Einzelfall an. Die Ausführungen in V-1110-2016-09-29/137 dazu werden **zur Kenntnis genommen**, stehen aber dem RPD-Entwurf nicht entgegen.

Auch die Themen Klimaschutzfunktion des Waldes, ökologische Aufwertung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in V-1110-2016-09-29/73 stehen Windenergiebereichsdarstellungen im Wald nicht entgegen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Hierfür verbleiben genügend Waldbereiche ohne WEA und dort wo WEA möglich sind, sind die Beiträge der WEA zum Klimaschutz gewichtiger. Zudem bleibt die Klimaschutzfunktion des Waldes im Sinne der Regulierung von Temperatur und Luftaustausch aufgrund der lediglich punktuellen Eingriffe innerhalb geschlossener Waldbestände weitgehend erhalten.

Die Bedenken zu erheblichen Auswirkungen in V-1110-2016-09-29/73 unter Nr. 6 werden **zur Kenntnis genommen**. Der Umweltbericht ist hier aber sachgerecht.

Der landschaftliche Wert wird in die Abwägung einbezogen und damit auch das Thema Vorbelastung; gegenüber dem Verfahrensstart liegen mittlerweile weitere Erkenntnisse bzw. Datengrundlagen mit der Landschaftsbildbewertung des LANUV vor, die eine erweiterte Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes ermöglichen. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Umweltprüfung auch das Umfeld der Windenergiebereiche (bspw. auch für die Bereiche Kle_WIND_002 und Goc_WIND_011) bzw. Auswirkungen auf angrenzende Landschaftsbildeinheiten sachgerecht beurteilt; dies schließt WEA im Wald aber nicht aus. Dies gilt auch für die Bedenken unter Nr. 7 in V-1110-2016-09-29/73 zum Reichswald und Randbereichen (auch in NL) des Reichswaldes und anderen Bereichen im Kreis Kleve. Gründe, für eine Windenergiebereichsdarstellung trotz erheblicher Beeinträchtigungen gemäß SUP sind soweit lokal entsprechend relevant aus Kapitel 9 der Begründung ersichtlich. Zur Thematik Waldreduzierung und Waldbeeinträchtigung ist neben der Eingriffsregelung auch darauf zu verweisen, dass i.d.R. für Waldinanspruchnahmen in Windenergiebereichen neue Waldflächen entstehen dürften und dass es neben der Waldthematik auch andere Ziele gibt, wie den Schutz des globalen Klimas.

Der Kreis Kleve thematisiert die angeblich ungenügende Berücksichtigung der Einzigartigkeit und Komplexität des Gesamttraumes des Reichswaldes im Rahmen der in der SUP vorgenommen Erheblichkeitsbewertungen und stellt die Verträglichkeit der vorgesehenen Bereiche in Frage (V-1110-2016-09-29/141). Im Zuge dessen wird insbesondere auf die Themen Trinkwassergewinnung und Landschaftsbildbewertung abgestellt.

Den Bedenken wird **nicht gefolgt** und klarstellend auf Folgendes hingewiesen:

Die Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch die Festlegung von Windenergiebereichen- und Windenergievorbehaltsbereichen erfolgt anhand der im Anhang A des Umweltberichtes dargelegten schutzgutbezogenen Kriterien sowie einer kumulativen Gesamtplanbetrachtung. Diese Vorgehensweise wurde bereits im Scoping zum Umweltbericht vorgestellt sowie weiterentwickelt und wird mit Blick auf die Prüftiefe des Regionalplanes als sachgerecht empfunden. Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2016-09-29/141) besonders zum Ausdruck gebrachte Besorgnis einer möglichen Betroffenheit von Trinkwassererfassungsanlagen werden nicht geteilt. Keine der diesbezüglich benannten Flächen liegt innerhalb von festgesetzten Schutzzonen der Stufen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Insoweit ist eine Umwelterheblichkeit aus regionalplanerischer Sicht in

Bezug auf das Schutzgut Wasser nicht zu attestieren Eine weitergehende Betrachtung darüber hinaus gehender Konfliktpotenziale bleibt nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebenen vorbehalten.

Es wird ferner klargestellt, dass alle benannten Bereiche, ungeachtet der Thematik der Trinkwasserversorgung, aufgrund der Betroffenheit anderer Kriterien als erheblich bewertet wurden. Insoweit ist im Rahmen der SUP, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich seitens des LANUV erarbeiteten Daten zur Bewertung des Landschaftsbildes im Ergebnis ermittelt, dass im vorliegenden Fall ein Raum mit entsprechender Freiraumwertigkeit in Anspruch genommen werden soll. Entsprechend wird klargestellt, dass hier keine uneingeschränkte Verträglichkeit gesehen wird, sich jedoch in Abwägung aller Belange und den Ergebnissen der SUP keine durchgreifenden Gründe für eine grundsätzliche Neubewertung, Reduzierung oder Herausnahme der im 2. Planentwurf des Regionalplanes im Bereich des Reichswaldes gezeigten Flächen ergeben. Soweit Streichungen aufgrund lokaler Besonderheiten vorgenommen werden, ist dies gesondert in den 1. Kommunaltabellen vermerkt (siehe z.B. 1. Kommunaltabelle Goch).

In Ö-2015-04-01-M/06 angesprochene, vermeintlich gegen eine Nutzung im Reichswald – aber evtl. auch andere Standorte – sprechende Leitlinien des Staatsforstes nach „Schutz durch Nutzung“ stehen den geplanten Darstellungen auch nicht entgegen. Hier ist schon alleine der Verweis auf die Bindungswirkungen von Vorgaben der Raumordnung nach 4 ROG ausreichend. Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Für Bezugnahmen auf den Leitfaden Windenergie im Wald (z.B. Ö-2015-07-01-A) ist anzumerken, dass dieser auf eine Situation vor dem neuen LEP NRW eingeht; gleiches gilt für den Windenergie-Erlasses NRW vom 11.07.2011. Im Übrigen ist auf die Entscheidungsspielräume des Regionalrates und auf die Bindungswirkungen nach § 4 ROG hinzuweisen. Gegenteiligen Bedenken wird **nicht gefolgt**. Hinzuweisen ist auch darauf, dass auch wenn sich der Regionalrat zur Wahrnehmung seiner Befugnisse der Regionalplansbehörde bedient und sich seine Geschäfte von der Regionalplanungsbehörde führen lässt, er organisatorisch nicht in die Bezirksregierung integriert und insoweit organisationsrechtlich auch nicht Teil der Bezirksregierung als Landesmittelbehörde ist; das ist von Relevanz auch für die Erlassthematik.

Weitere Vorranggebiete im rechtsrheinischen Bereich
In V-2415-2015-03-31/01 wird angeregt, weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen im rechtsrheinischen Gebiet auszuweisen und es werden Argumente dafür

genannt.
 Dem wird jedoch **nicht gefolgt**. Die Darstellung weiterer Gebiete über die aktuelle Darstellung hinaus im rechtsrheinischen Bereich scheitert leider insb. an den dortigen auf der Ebene der Regionalplanung einzubeziehenden Restriktionen. Hierfür wird auf Kap. 7.2.15 der Begründung und dort insb. die Tabukriterien (Text und 7.2.15.Anlage 1) und die Potenzialflächenbewertung (7.2.15.Anlage 2) **verwiesen**. Eine teilräumliche Reduzierung der Tabukriterien im rechtsrheinischen Bereich (z.B. geringere Abstände zu Wohnnutzungen) ist – auch angesichts der dort ohnehin bestehenden Raumnutzungskonkurrenzen und angesichts der dortigen Siedlungsdichten – nicht sinnvoll und auch keine geänderte Potenzialflächenbewertung.
 Es ist jedoch – sofern standörtlich keine Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen – auch weiterhin möglich auf der Ebene der Bauleitplanung ggf. weitere, z.B. kleinflächige Darstellungen vorzunehmen.

Wertminderung Immobilien und Wohn- und Erholungswert:

Zu den Themen der Unterüberschrift (z.B. anlässlich Ö-2015-03-29-L /02, Ö-2015-02-24-H, Ö-2015-03-23-BU/13, Ö-2015-03-27-BA/14, Ö-2015-03-28-BS/13, Ö-2016-03-21-A) wird zunächst auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu dem Thema unter der Unterüberschrift „Reichswald“ **verwiesen**, die übertragend auch für Standorte jenseits des Reichswaldes und seines Umfeldes gelten, soweit in den 1. Themen und Kommunaltabellen sowie der Begründung standörtlich nichts Gegenteiliges vermerkt wurde seitens der Regionalplanung. Ein etwaig sinkender Wohn- und Erholungswert – der noch nicht einmal per se oder in spürbaren Dimensionen zwingend zu erwarten ist – ist vom Grad her bei den im RPD-Entwurf vorgesehenen Bereich in der Gesamtabwägung deutlich vertretbar (insoweit werden auch Ideen eines Haustaushes in Ö-2015-03-29-L /02 zwischen Windkraftbefürwortern und -gegnern **zurückgewiesen**). Insb. zu letzterem Aspekt ist auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Bedeutung einer klimaschonenden, regenerativen Energieerzeugung zu **verweisen**. Ergänzend ist aus dem Urteil des BVerwG vom 28.10.1993, 4 C 5/93 zu zitieren: „Der Eigentümer eines an der Grenze zum Außenbereich gelegenen Grundstücks muß mit Veränderungen in der Umgebung von vornherein rechnen. Der Außenbereich ist ausweislich des § 35 BauGB einer baulichen Nutzung nicht gänzlich entzogen. Im übrigen besteht keine Gewähr dafür, daß die Außenbereichsqualität auf unabsehbare Zeit erhalten bleibt. (...) Aus einer Baugenehmigung, die zur Ausnutzung eines bloß augenblicklichen La-

gevorteils am Rande des Außenbereichs Gelegenheit bietet, läßt sich kein Schutz vor einer Verschlechterung der freien Aussicht oder vor Einsichtsmöglichkeiten von später genehmigten Gebäuden herleiten (vgl. BVerwG, Beschluß vom 3. Januar 1983 - BVerwG 4 B 224.82 - BRS 40 Nr. 192). Die Aufrechterhaltung einer ungeschmäleren Aussicht und das Fehlen von Anlagen, von denen aus das Grundstück eingesehen werden kann, stellen eine durch die Baugenehmigung vermittelte Chance dar, deren Vereitelung nicht dem Entzug einer Rechtsposition gleichkommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 1969 - BVerwG 4 C 80.67 - Buchholz 406.11 § 34 BBauG Nr. 21).“

Weterradar

Die in V-2100-2015-02-09/01, V-2100-2015-02-09/03, V-2100-2015-02-09/03 und V-2100-2016-08-23/01 des Deutschen Wetterdienstes vorgetragenen Ausführungen und Bedenken sind im Planentwurf für alle Darstellungsarten und -kategorien hinreichend berücksichtigt worden. Den Bedenken wird **nicht gefolgt**.

Eine regionalplanrelevante Betroffenheit besteht angesichts der Stufe der Regionalplanung in der Planungs- und Zulassungshierarchie hier nur bei den Darstellungen für die Windenergienutzung. Im kritischen Nahbereich von 15 km um den Standort des Weterradars Essen sind jedoch keine Windenergiebereiche vorgesehen, sondern nur Windenergievorbehaltsbereiche. Letztere Kategorie bietet hinreichenden Raum auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen für die Berücksichtigung der Belange auch des Weterradars. Zudem wurde an den entsprechenden Stellen in der Bereichstabelle des Kap. 7.2.15 der Begründung auf die Weterradarthematik passend eingegangen. Diese Bewertung gilt auch für etwaige inhaltsgleiche Vorträge anderer Akteure.

Wild

Teilweise wurde die Betroffenheit von Wild kritisch thematisiert (Kritik in V-1110-2016-09-29/144, Ö-2015-03-23-BU/05, Ö-2015-03-28-BS/05, Ö-2015-03-30-ID bzgl. Rothirschen).

Den Bedenken wird **nicht gefolgt**. Ergänzend zu den vorstehenden allgemeinen entsprechenden Ausführungen u.a. beim Reichswald sei an dieser Stelle auch aus einer Zusammenfassung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse aus der Tierärztlichen Hochschule Hannover zitiert (gefördert mit Jagdabgabemittel des Landes Niedersachsen), die zumindest auch – wenngleich das Thema seitens dieser Forscher nicht allumfassend untersucht wurde – keine Indizien für größere Probleme mit Blick auf WEA und Wild liefern (auch ergibt sich nach den Ergeb-

nissen der SUP hier keine der Planung entgegenstehende Problematik bzgl. des Korridors St. Jansberg/Reichswald)
<http://www.tiho-hannover.de/?id=1290> (Zugriff am 11.12.2015)
*„Projektbeschreibung
Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen
(...)
Zusammenfassung der Ergebnisse
Für Hase, Fuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe wurden im Vergleich zu den Kontrollgebieten höhere Dichten häufiger in den WKA-Gebieten berechnet. Für alle Wildarten wurde in allen Gebieten ganz überwiegend eine flächendeckende Nutzung - auch des Nahbereiches der WKA - bestätigt. Insgesamt konnte eine Meidungen bestimmter Areale nicht nachgewiesen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen, der als sichere Störungszeit anzusehen ist. Gravierende Wirkungen wie Bestandsreduzierungen sind hier nicht die Folge möglicher Störreizquellen. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der WKA gewöhnen zu können, da sie eine in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen. Windkraftanlagen können in der Summe der vorhandenen Störfaktoren jeweils einen anderen Stellenwert einnehmen, denn ihre potentiell negative Wirkung mag je nach Gebiet erst zum Tragen kommen, wenn durch ihre Inbetriebnahme das Mindestmaß an für das Wild tolerierbaren bzw. populationsverträglichen Störungen überschritten wird. Daher müssen die lokalen Gegebenheiten sowie die Summe möglicher Störfaktoren differenziert werden. Die vorgestellten Ergebnisse referieren aber keine eindeutigen Unterschiede zwischen WKA- und Kontrollgebieten, so dass ein direkter Rückschluss der auf Veränderung hinweisenden Daten auf den Betrieb der WKA nicht zulässig ist. Regionale und lokale Gegebenheiten können einen möglichen Störeinfluss durch die WKA überdecken. Die Untersuchungen belegen eindeutig eine Lebensraumnutzung der gesamten Bereiche um die WKA. Einzelne Hinweise auf Störwirkungen sollten in weiterführenden Studien detailliert herausgearbeitet werden. Eine denkbare Beeinflussung der Hasen durch die Geräuschemission, Biotopveränderungen durch die WKA-Errichtung für das Rebhuhn sowie Aufenthaltspräferenzen werden diskutiert. Es muss abschließend auf die Notwendigkeit einer deutlichen Unterscheidung zwischen den heimischen Wildarten hingewiesen werden. Die vorgestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen gelten nur für die in dieser Studie ausgewählten Arten Hase, Fuchs, Reh, Rebhuhn und die Rabenvögel. Für weniger vertraute Wildarten wie z. B. das Rotwild mag diese Aussage*

nicht zutreffend sein, kann aber auf Grund fehlenden Vorkommens in den Untersuchungsgebieten nicht beantwortet werden.“

Belange des Wildes (Störung, Rückzug) stehen nach den geplanten Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans nicht entgegen. Differenziertere Regelungen z.B. zu Ruhezeiten beim Bau etc. auf nachfolgenden Ebenen bleiben aber möglich.

Auch wenn nicht alle Wildarten vorstehend bewertet wurden, so sind zumindest keine belastbaren Belege für gravierende Störungen bekannt. Nicht ohne Grund zählt z.B. der Rothirsch nicht zu den vom LANUV gemeldeten verfahrenskritischen Arten.

Bedenken gegen dies Position wird nicht gefolgt.

Wildnisgebiete/Wildnisentwicklungsgebiete

In V-2002-2015-03-31/108-H regt das Landesbüros der Naturschutzverbände an, diese Gebiete pauschal auszunehmen.

Dem wird **nicht gefolgt**. Die Bewertung kann auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung ggf. hinreichend erfolgen, wobei derzeit kein entsprechender Konflikt bekannt ist und z.B. Naturwaldzellen, Nationalparke und nationale Naturmonumente ohnehin – neben vielen anderen ökologisch wichtigen Bereichen – pauschal ausgenommen werden über die Kriterien in der aktuellen Fassung des Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung.

Windabschattungen

Windabschattungen vorhandener oder geplanter Windenergieanlagen (auch Kleinwindanlagen; Bedenken z.B. in Ö-2015-01-19-B) haben in der Abwägung nicht das Gewicht, dass sie zu einer Veränderung der geplanten Darstellungen – z.B. Streichungen - führen würden.

Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Hier haben das geplante Vorsehen hinreichender Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan – und die damit verbunden die Windenergienutzung unterstützenden Bindungswirkungen an den entsprechenden Standorten höheres Gewicht. Darüber hinausgehend, können für die Wahrung von etwaigen Bestandsschutzrechten evtl. erforderliche Abstände ggf. standort-, vorhabens- und zeitpunktgenau auf nachfolgenden Verfahrensebenen vorgesehen werden.

Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit

Kritisch thematisiert wurde zum Teil die Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit (Be-

	<p>denken z.B. in Ö-2015-03-30-EH, Ö-2015-03-26-K, Ö-2015-03-23-CF/13, Ö-2015-03-27-CB, Ö-2015-03-29-EW, Ö-2016-08-08-A/02).</p> <p>Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Die im RPD-Entwurf dargestellten Bereiche (auch z.B. im Reichswald) sind nach hiesiger Einschätzung hinreichend wirtschaftlich und windhöflich. Hierbei wurden auch entsprechende Winddaten berücksichtigt (siehe Begründung) – und zwar für die ganze Planungsregion. Der Grad der Windhöflichkeit ist aber nur einer von vielen Belangen, d.h. es werden nicht einfach die windstärksten / windstärkeren Bereiche dargestellt (die oft in restriktionsreichen Bereichen liegen). Die aktuell vorgesehenen Darstellungen sind Ergebnis eine sachgerechten Gesamtbetrachtung und –gewichtung aller für die Darstellung relevanten Aspekte für die ganze Planungsregion. Ergänzend wird speziell zum Reichswald auf die weiter oben im Abschnitt zum Reichswald thematisierten Ausführungen in Ö-2016-10-05-AA/01 hingewiesen (Windhöflichkeit zumindest danach sogar noch über den LANUV-Annahmen) – auf deren Richtigkeit es aber nicht ankommt.</p> <p><u>Zahl der Anlagen und etwaige Erweiterungen im Umfeld</u></p> <p>Mit einer RPD-Darstellung werden keine konkreten WEA-Anlagenzahlen geplant. Soweit Bedenken dahingehend bestehen, dass einmal errichteten Anlagen weitere Folgen – ggf. auch im Umfeld der RPD-Darstellung – werden diese Bedenken zur Kenntnis genommen (z.B. Ö-2016-10-07-T). Solche Bedenken sind aber nicht hinreichend gewichtig für einen Darstellungsverzicht – auch nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen WEA erleichternden Vorbelastung in Folge der Umsetzung der Windenergiebereiche. Etwaige künftige Erweiterungen (RPD/Bauleitplan) oder weitere Anlagen im Umfeld wären ggf. in gesonderten Verfahren zu bewerten. Beim RPD hat man sich aber ganz bewusst für die hiesige beschränkte Darstellung entschieden – gemäß dem aktuellen Planungsstand.</p>	
Kap. 8.2.PZ2ee-Allgemein	Siehe einleitende Bemerkungen zu diesem Planzeichen in dieser Spalte bei Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle Kap. 9-11 Regionalplanänderungen, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis

9 Regionalplanänderungen

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 9-Allgemein		

10 Abkürzungsverzeichnis

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 10-Allgemein		

11 Literaturverzeichnis

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kap. 11-Allgemein		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Thementabelle Sonstiges

Sonstiges

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Sonstiges-Allgemein	<p><u>Abwägung der ersten Stellungnahmen</u> Teilweise wurde das Fehlen der Darlegung der Abwägung der ersten Stellungnahmen vor einer zweiten Beteiligung kritisiert (vgl. z.B. V-1131-2016-10-10/02). Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist festzustellen, dass eine Darlegung der Abwägung der ersten Stellungnahmen nicht erforderlich war für bzw. vor einer zweiten Beteiligung. Dies hätte auch dazu geführt, dass gerade bei den Verfahrensbeteiligten de facto ein Stück weit die Erörterung in die zweite Beteiligungsrunde „gezogen“ worden wäre. Das war für eine sinnvolle Verfahrensdurchführung nicht angezeigt. Hinreichende Transparenz ist über die Schritte nach LPIG und ROG klar gegeben.</p> <p><u>Beteiligungsverfahren und Kompetenzen</u> In der Öffentlichkeit wird von verschiedenen Einwendern (z.B. Ö-2016-10-AT) und Bürgerinnen / Bürgern angeregt, den Kreis der Verfahrensbeteiligten in der Erarbeitung des Regionalplanes und in nachfolgenden Planverfahren/Verfahrensschritten zu erweitern. Der Anregung wird im Verfahren zur Regionalplanerarbeitung nicht gefolgt, soweit nicht tatsächlich eine Erweiterung erfolgte bei der zweiten Beteiligung gegenüber der ersten Beteiligung) und zugleich auf dieses Kürzel Sonstiges-Allgemein – und damit diesen Text hier – verwiesen wird. Der aktuell vorgesehene Kreis der Beteiligten ist insoweit angemessen. Die für das Erarbeitungsverfahren aufgestellte, umfangreiche Beteiligtenliste geht bereits</p>	V-1110-2016-09-29/05 V-1131-2016-10-10/02 Ö-2015-03-28-AF Ö-2015-03-31-AX Ö-2015-03-31-F/08 Ö-2015-03-31-BC Ö-2015-03-07-B/01 Ö-2015-07-29 Ö-2016-07-27-A Ö-2015-03-17-AB/01 Ö-2016-10-07-AZ/01

erheblich über die gem. § 33 Abs. 1 LPIG DVO zwingend zu beteiligenden Stellen hinaus. Insofern hat die Regionalplanungsbehörde ihr Verfahrensermessen schon deutlich zu Gunsten einer Erweiterung des Kreises der Verfahrensbeteiligten ausgeübt. Triftige Gründe für eine Ausdehnung gemäß den Wünschen in den betreffenden Stellungnahmen (d.h. denjenigen Stellungnahmen, bei denen dahingehend auf dieses Kürzel Sonstiges-Allgemein verwiesen wird) sind nicht feststellbar, so dass hiervon insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen sowie mangels eines hinreichend großen Mehrwertes für das Verfahren abgesehen wird. Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass für alle nicht als Verfahrensbeteiligte eingebunden Personen (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Bürgerinitiativen, private Unternehmen) im Rahmen der gem. § 13 Abs. 1 S. 1 LPIG i. V. m. § 10 ROG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand. Alle Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden – ebenso wie die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten – einer Prüfung unterzogen und in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen von zukünftigen Regionalplanänderungen wird der Kreis der Beteiligten dann neu geprüft werden.

Einbeziehung von Kommunen, gewählten Vertretern, Einsichtnahme

In Ö-2015-03-31-BC wird formuliert: *„Die Bezirksregierung Düsseldorf könnte bei Anwendung des im o.g. Amtsblatt beschriebenen Prozederes ohne Einbindung der Kommunen die dortige Flächennutzung diktieren und in der Folge deren wirtschaftliche Entwicklung vorgeben. Als Eigentümer von Grundstücken im Kreis Kleve steht diese Vorgehensweise im Gegensatz zu meine Interessen. Meine landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten, fände diese Regelung Anwendung, in deren Nutzungsart beschränkt werden, ohne dass gewählte Vertreter dies vor Ort maßgeblich beeinflussen könnten. Ferner ist es auch kaum möglich mit zumutbarem Zeitaufwand Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Darüber hinaus erfolgte keine aktive Information an mich als Eigentümer.*

Aus o.g. Gründen widerspreche ich diesem Verfahren.“

Dem wird **nicht gefolgt**. Die Kommunen und damit auch die gewählten Vertreter werden hinreichend beteiligt. Zudem entscheidet mit dem Regionalrat ein demokratisch legitimiertes Gremium über die Aufstellung des RPDs. Auch die Einsichtnahmezeiten und -möglichkeiten waren hinreichend. Ebenso würden die Bürger über die Bekanntmachung und die korrespondierenden Einsichtnahmemöglichkeiten hinreichend informiert (keine weitere „aktive Information“ z.B. der Grundeigentümer erforderlich).

Die Kommunen sind Verfahrensbeteiligte und können insoweit Stellung nehmen. Auch der Zeitaufwand für die Einsichtnahme ist kein Argument gegen den RPD. Sofern man Stellung beziehen möchte, ist dieser Aufwand schlicht hinzunehmen. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen **zur Kenntnis genommen**.

Gegenstromprinzip

Der Kreis Kleve äußert in V-1110-2016-09-29/05 generell, dass insbesondere bei Darstellungen und Entwicklungen des Siedlungsraums eine noch größere Beachtung des Gegenstromprinzips wünschenswert sei, um den planerischen Rechten und Belangen vor Ort besser Rechnung zu tragen.

Dem wird **nicht gefolgt**. Das Gegenstromprinzip wird durch den aktuellen Planungsstand angemessen einbezogen. In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass sich Grenzen der Umsetzung des Gegenstromprinzips z.B. daraus ergeben, dass ähnliche Sachverhalte auch kommunenübergreifend ähnlich bewertet werden sollten, soweit raumordnerisch angemessen.

Information über das weitere Vorgehen, den Verfahrensstand und Eingangsbestätigungen/Antwortschreiben

In Einwendungen aus der Öffentlichkeit wurden zum Teil Informationen über das weitere Vorgehen oder den Verfahrensstand erbeten (z.B. Ö-2015-03-28-AF, Ö-2015-03-31-F/08, Ö-2015-07-29, Ö-2015-03-17-AB/01).

Dazu wird darauf hingewiesen, dass es eine generelle Informationspflicht im Sinne z.B. eines Anschreibens an Einwenderinnen oder Einwender nicht gibt. Dies soll aus Kapazitätsgründen und im Sinne einer zügigen Verfahrensabwicklung auch nicht erfolgen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Gleiches gilt für Eingangsbestätigungen (z.B. Ö-2015-03-31-AX/07, Ö-2015-03-31-F/08) oder Antwortschreiben; siehe auch die entsprechenden Hinweise in der Bekanntmachung. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse regelmäßig öffentlich sind und dass auch Sitzungsvorlagen regelmäßig im Internet zu finden sind (<http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>) – und dass die Auswertungen des Beteiligungsverfahrens voraussichtlich in solchen Sitzungsvorlagen – vor einem Aufstellungsbeschluss – erfolgen werden. Ebenso wird auf den Newsletter „Zukunftsplaner“ hingewiesen (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/newsletter.html).

Weiterleitungen

	<p>Soweit um die Weiterleitung an den Regionalrat (z.B. Ö-2016-07-27-A) gebeten wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalrat vor einem Aufstellungsbeschluss über alle entsprechend relevanten Stellungnahmen informiert wird. Das ist hinreichend.</p>	
<p>Sonstiges-Aufbau Planwerk und Begründung</p>	<p><u>Detaillierungsgrad</u> Der Waldbauernverband spricht sich in V-2206-2015-03-28/02 und V-2206-2016-10-05/01 zusammengefasst (Details siehe Stgn.) für weniger konkrete Vorgaben aus (Rahmenplan) und für die Beibehaltung der Kapitel- und Themeneinteilung des GEP99. Ähnlich äußern sich z.B. Ö-2015-03-30-G, Ö-2016-10-07-AP/01 und Ö-2015-03-30-CF/02. Diesen relativ pauschalen Bedenken wird nicht gefolgt. Die Vorgabendichte des aktuellen Planentwurfs ist hinreichend raumordnerisch begründet und sachgerecht. Gleiches gilt für die Kapitelstruktur und die einzelnen Vorgaben. So sind z.B. viele Vorgaben nur als Grundsätze formuliert und nicht als Ziele. Auch mit Blick auf die Bindungswirkungen ist der Planentwurf sachgerecht. Im Übrigen wird zu den Stichworten Eigentumsrechte und Bewirtschaftungseinschränkungen auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hingewiesen. Regulierung ist im Übrigen keineswegs immer gegen die Interessen aller Bürger, sondern vorliegend beim RPD im Sinne des Gemeinwohls sachgerecht und es werden auch genügend Entwicklungsmöglichkeiten belassen.</p> <p><u>Nicht bestehende volle Identität der Kapitelstruktur zwischen Planentwurf und Begründung</u> Die Stadt Geldern regt in Stgn. V-1113-2015-02-26/24, V-1113-2015-02-26/25, V-1113-2015-02-26/26, V-1113-2015-02-26/27, V-1113-2015-02-26/30, V-1113-2015-02-26/31, V-1113-2015-02-26/32, V-1113-2015-02-26/33-B eine Angleichung der RPD-Gliederung mit der Begründung an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht erforderlich und eine jetzige Änderung würde zudem zu anderer Verwirrung bei Bezugnahmen führen. Daher wird dem nicht gefolgt. Dies gilt auch für etwaige ähnliche Änderungen anderer Akteure zu anderen Kapiteln.</p> <p><u>Planungen und Plandarstellungen jenseits der Grenze</u> In V-1113-2016-09-21/16 (und ähnlich in V-1113-2015-02-26/02) wird angeregt „Plangrundlagenwerke“ jenseits der Grenze des Planungsraumes nachrichtlich zu</p>	<p>V-1113-2015-02-26/24 V-1113-2015-02-26/25 V-1113-2015-02-26/26 V-1113-2015-02-26/27 V-1113-2015-02-26/30 V-1113-2015-02-26/31 V-1113-2015-02-26/32 V-1113-2015-02-26/33-B V-1113-2016-09-21/16 V-1113-2015-02-26/02 V-2206-2015-03-28/02 V-2206-2016-10-05/01 Ö-2015-03-30-CF/02 Ö-2015-03-30-G Ö-2016-10-07-AP/01</p>

	<p>übernehmen, insb. Planungen in den Niederlanden. Dem wird nicht gefolgt. Das widerspräche dem Ansatz eines schlankens Plans – zumal man dann auch die verschiedenen Legenden der anderen Pläne übernehmen müsste. Zudem würden jenseits der Grenze geltende textliche Regelungen der Nachbarn – auch ggf. zu deren Planzeichen selbst -, dann nicht erfasst. Vor allem aber würde man die Darstellungen dann konsequenter Weise aktualisieren müssen, wenn sich die Planungen jenseits der Grenze ändern. Damit wäre erheblicher Verfahrensaufwand verbunden. Auch ein generelles Eingehen auf den aktuellen Stand der Planungen im Umland und auf die Systematiken jenseits der Grenze und auf entsprechende Beteiligungsinstrumente – quasi im Stil eines Lehrbuches – würde den Umfang des Regionalplanes erheblich erhöhen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es nach hiesigem Kenntnisstand auch bei FNPs nicht üblich ist, die Darstellungen etc. der Nachbarkommunen (oder Regionen) nachrichtlich mit in den eigenen Plan aufzunehmen.</p>	
<p>Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung</p>	<p>Soweit die Stellungnahmen bzw. Abschnitte mit dem hiesigen Kürzel versehen wurden ist zu den entsprechenden Bedenken zum Thema Planungshoheit festzustellen, dass es sich nicht um unzulässige Eingriffe in die kommunale Planungshoheit handelt. Den Bedenken wird insoweit nicht gefolgt. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Überörtliche Interessen von höherem Gewicht rechtfertigen die betreffenden Eingriffe in die kommunale Planungshoheit hinreichend. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Sie sind auch angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006 – 4 B 75.05). Hier wird auf die entsprechenden regionalplanerischen Begründungen insb. in der Begründung zum RPD-Entwurf, aber je nach Thema zusätzlich auch in den Themen- und Kommunaltabellen verwiesen. Soweit es sich in den betreffenden Stgn. um allgemeine Ausführungen zur kommunalen Planungshoheit (ohne konkrete Kritik) handelt (z.B. V-1118-2015-03-27/03), wird bzgl. der Ausführungen auf die vorstehende Sichtweise der Regionalplanung zu dieser Thematik verwiesen. D.h., der RPD-Entwurf geht entsprechend sachgerecht mit der Thematik um und es werden nur gerechtfertigte, sachgerechte Eingriffe vorgenommen. Darüber hinausgehend werden die betreffenden Stgn. zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/03 V-1100-2015-03-27-A/17 V-1100-2016-10-06/10 V-1100-2016-10-06/09 V-1118-2015-03-27/03 V-1118-2016-09-20/02 V-1121-2015-03-23/01 V-1151-2015-03-20/18 V-1151-2016-09-09/14 V-1151-2015-03-20/43 V-1153-2015-03-27/14 V-1154-2015-03-24/03 V-1163-2015-02-23/01 V-1163-2015-02-23/07 V-1163-2016-09-20/08 V-1164-2015-03-23/02 Ö-2015-03-25-AV/09 Ö-2016-09-22-D/01 Ö-2016-09-23-M/05 Ö-2016-09-23-M/06</p>

Sonstiges – Weitergabe von Stellungnahmen an Kommunen	Die Stadt Langenfeld bittet darum, weitere private Eingaben das Stadtgebiet von Langenfeld betreffend, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans abgegeben worden sind, der Stadt Langenfeld zur Kenntnis zu geben, um die Gelegenheit zu erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Dem wird nicht gefolgt . Dies ist nicht erforderlich und würde den Verfahrensaufwand unnötig erhöhen (könnte z.B. dazu führen, dass diese Belange ohne gesetzliches Erfordernis de facto mit erörtert werden müssten über die Stgn. der Stadt Langenfeld). Allerdings stehen zumindest Tabellen zu Stellungnahmen aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet.	V-1135-2016-10-05
Sonstiges-Parzellenunschärfe	<p>Klarstellung der Regionalplanung: Die graphischen bzw. zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans in Kap. 8.2 erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Erläuterungskarten sind zum Teil noch detailungenaue. Aus dieser Maßstäblichkeit ergibt sich eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht und geboten. Zudem ist die zugehörige topographische Karte TK 1:50.000 des RPD maßstabsbedingt eine entsprechend generalisierte Karte, so dass Darstellungen des Regionalplans nicht einfach auf andere Karten, Pläne oder Luftbilder übertragen werden können.</p> <p>Bedenken, die sich auf in den Maßstäblichkeiten des RPD nicht mehr angemessen ablesbare etwaige oder vermeintliche Abweichungen von Linien oder Strukturen in anderen Plan-werken, Karten oder der Örtlichkeit beziehen, wird daher nicht gefolgt – soweit in den Themen- und Kommunaltabellen standörtlich nicht etwas anderes dargelegt wird.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Auch in den Übergangsbereichen zwischen siedlungsräumlicher Darstellung und Freiraumdarstellung (z.B. RGZ) sind die Darstellungen parzellenunscharf. Hier wurde in den Stellungnahmen häufig das Verhältnis von FNP- und RPD-Darstellungen angesprochen, die maßstabsbedingt vielfach nicht deckungsgleich sind. Im Übergangsbereich verschiedener Darstellungen sind – sofern nicht eine eindeutige Trennung erkennbar ist (wie zum Beispiel die Trennung zwischen Verkehrsstrassen und umliegenden Darstellungen) – Entwicklungen im Rahmen der üblichen städtebaulichen Konkretisierung evtl. möglich. In derartigen Fällen ist</p>	V-1109-2016-09-20/03 V-1131-2015-03-26/16A V-1138-2015-03-26/11 V-1138-2015-03-26/12 V-1151-2015-03-20/38 V-1151-2016-09-09/25

	<p>eine Klärung im Einzelfall im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans herbeizuführen. Bedenken gegen diese Position wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Gleiches gilt für den Fortbestand regionalplanerisch abgestimmter Bauleitplaninhalte am Siedlungsrand, wo sich die regionalplanerische Darstellung nicht verändert hat. Im Rahmen des durch die parzellenunscharfe Darstellung abgedeckten Umfangs ist in der Regel ein Beibehalt der FNP-Darstellung unproblematisch. Bei darüber hinaus gehenden großen Reserven ist zur Gewährleistung der materiellen Konkordanz der Pläne eine Anpassung der Bauleitplanung zu prüfen, bspw. in den Fällen, in denen diese Flächen als Tauschpotential mit in den RPD-Entwurf eingeflossen sind. Bei der Änderung der zeichnerischen Darstellung am Siedlungsrand im RPD mit darüber hinausgehender FNP-Darstellung muss im Einzelfall nach einem Inkrafttreten des RPD die Frage der Parzellenunschärfe bzw. des FNP-Änderungserfordernisses geprüft werden. Allerdings bleiben bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Regionalrat nach LPIG natürlich prinzipiell auch die Optionen eines Zielabweichungsverfahrens oder einer Regionalplanänderung – sofern dies regionalplanerisch sachgerecht ist. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>	
Sonstiges-Allgemein	<p>Die Kritik, dass mit den dargestellten BSN die Schwelle zu einem enteignenden Eingriff bzw. einer Enteignung überschritten sei, wird zurückgewiesen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Grundstücken im Außenbereich keine Baulandqualität im Sinne einer zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB zukommt (vgl. BVerwG Urt. v. 27. 1. 2005 – 4 C 5/04). Anders als bei § 34 BauGB, der von der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Innenbereichs ausgeht, kann im Außenbereich auch bei privilegierten Vorhaben nicht angenommen werden, dass solche Vorhaben an beliebigen Standorten bauplanungsrechtlich zulässig sind, da sie gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange stehen. Ein entschädigungsrelevanter Eingriff in eine von Art. 14 GG geschützte Rechtsposition scheidet somit regelmäßig aus. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass genehmigte bauliche Anlagen bestehender</p>	<p>Ö-2015-03-18-AM/07 Ö-2015-03-25-AR/05 Ö-2015-03-25-BD/05 Ö-2015-03-26-BC/05 Ö-2015-03-26-BD/05 Ö-2015-03-27-AU/05 Ö-2015-03-30-AX/05 Ö-2015-03-31-F/07 Ö-2015-03-31-AU/07 Ö-2015-03-31-BQ/05 Ö-2015-03-31-BR/05 Ö-2015-04-01-I Rees</p>

	<p>landwirtschaftliche Betriebe Bestandsschutz genießen und insoweit nicht durch die überlagernden Darstellungen BSN und BSLE beeinträchtigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungen der überlagernden Freiraumfunktionen im Maßstab 1:50.000 erfolgt, so dass es vorkommen kann, dass auch landwirtschaftliche Betriebe innerhalb der generalisierten Darstellung liegen. Es handelt sich aber um keine Überplanung von bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen baulichen Nutzungen.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich ist es Aufgabe der zuständigen Bauordnungsbehörden, im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit des konkreten Einzelvorhabens mit ggf. zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu klären. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dagegen, bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung einen entschädigungsrelevanten Eingriff in die Eigentumsgarantie anzunehmen.</p> <p>Für die überörtliche Ebene der Raumordnung ist anzumerken, dass den Belangen der Landwirtschaft schon auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen typisierend Rechnung getragen wurde. Auch der RPD-Entwurf enthält Vorgaben zum Thema der Landbewirtschaftung und natürlichen Ressourcen in Kap. 4.5.1, so dass insoweit kein Bedarf mehr für weitere Vorgaben in Kap. 4.2 ‚Natur und Landschaft‘ im Regionalplan besteht.</p> <p>Die Rechtswirkung und Auslegung der zeichnerischen Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur i. V. m. den textlichen Vorgaben in Kap. 4.2.1 (insbesondere G2) werden in der Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2.-Allgemein ausführlich erläutert.</p>	<p>Ö-2016-09-29-Q/02 Ö-2016-10-04-AS/05 Ö-2015-03-31-N/05</p>
Sonstiges- Allgemein	<p>Von Grundstückseigentümerseite wird vorgetragen, die umfassende Ausweisung von neuen BSN verletze in erheblichem Maße abwägungsrelevante Eigentümerinteressen. Das Heranrücken der Schutzgebiete an Ortslagen und landwirtschaftliche Betriebe schränke die Entwicklung ein. Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf verstoße daher gegen das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbotes und gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit u.a. hinsichtlich der Grundrechte aus Art. 2 und Art. 14 des Grundgesetzes.</p>	<p>Ö-2016-10-04-AT Ö-2015-03-27-B/01-B</p>

Der Kritik wird nicht gefolgt.

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bezieht sich in erster Linie auf die zulässige Nutzung eines Grundstückes und insoweit gesicherte Rechtspositionen. Hingegen schützt Art. 14 GG nicht die einträglichste Grundstücksnutzung. Ein Eigentümer muss es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass ihm – etwa durch Änderung einer für ihn bislang günstigen Gesetzeslage oder einer bauplanungsrechtlichen Situation im Umfeld – eine möglicherweise rentablere Nutzung bzw. Verwertung seines Grundstückes verwehrt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 37). Da im Regelfall davon auszugehen ist, dass Grundstücken im Außenbereich keine Baulandqualität im Sinne einer zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB zukommt (vgl. BVerwG Ur. v. 27. 1. 2005 – 4 C 5/04) und insofern für die Eigentümer keine gesicherte Rechtsposition für eine weitere Entwicklung im Außenbereich besteht (allein eine Privilegierung im Außenbereich genügt hierfür nicht), sind hier in dieser Hinsicht auch keine Abwägungsmängel wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsgebotes oder Übermaßverbotes erkennbar. Die privaten Belange der Eigentümer im Außenbereich, d.h. insbesondere ihre Nutzungsinteressen, wurden für die Abwägung typisierend unterstellt und gehörten insoweit zum Abwägungsmaterial. Im Ergebnis der Abwägung mussten diese Interessen aber in Würdigung aller erheblichen Belange gegenüber der vorgenommenen Darstellung von BSN zurücktreten. Soweit im Rahmen der Beteiligung keine besonderen Umstände dahingehend vorgetragen wurden, dass die privaten Belange im Außenbereich bereits eine weitere rechtliche Konkretisierung und Verfestigung erfahren hätten (bspw. Vorliegen eines besonderen Vertrauenstatbestandes im Hinblick auf den Fortbestand der bestehenden Rechtslage), bestand auf Ebene der Regionalplanung auch kein Einlass, in eine nähere individualisierte Abwägung einzutreten und den Eigentümerbelangen erhöhtes Gewicht beizumessen.

Neben Art. 14 GG kommt hier auch kein etwaiger unzulässiger Eingriff in das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) in Betracht. Denn noch stärker als Art. 14 GG zeichnet sich dieses Grundrecht durch seine Normgeprägtheit aus, d. h. sein Inhalt und seine Einschränkungen werden durch die Gesamtheit der gültigen Rechtsnormen bestimmt. Soweit also die mit dem Regionalplan rechtskonform vorgenommenen Darstellungen schon nicht die Eigentumsgarantie verletzen, werden können, lassen sie sich erst recht nicht unter Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit abwehren.

Sonstiges-Allgemein	<p>Soweit die Neutralität und Objektivität des Regionalrates als regionaler Planungsträger angezweifelt wird, weil dieser mit kommunalen Vertretern besetzt sei, die den Regionalrat dann einseitig mit ihren eigenen Positionen zum Umgang mit kommunalen Flächen in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft beeinflussen könnten, wird diese Kritik zurückgewiesen.</p> <p>Die Verteilung der stimmberechtigten Sitze im Regionalrat (vgl. § 7 LPIG) folgt gerade dem Ziel, eine Besetzung sicherzustellen, die Mitglieder aus allen Kreisen und kreisfreien Städten garantiert (Prinzip flächendeckender Repräsentanz). Übergeordnete Maxime ist dabei die politische Absicherung des Gegenstromprinzips aus § 1 Abs. 2 LPIG.</p> <p>Bei ihrer Mandatsausübung sind die Regionalratsmitglieder auf die alleinige Verfolgung des öffentlichen Wohls verpflichtet (vgl. § 11 Abs. 1 LPIG), d.h. sie haben frei von privaten Interessen zu handeln. Eine einseitige Beeinflussung des Regionalrates durch einzelne Mitglieder im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist darüber hinaus auch deswegen nicht zu befürchten, weil der gesamte Regionalrat von der Regionalplanungsbehörde über das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens informiert wird. Der Bericht muss diejenigen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG). Es ist damit gewährleistet, dass sich jedes Regionalratsmitglied mit allen strittigen Darstellungen des Regionalplanes und der Bandbreite der dazu vorgetragenen Argumente auseinandersetzen kann.</p>	Ö-2016-06-10-05-AL/01
---------------------	---	-----------------------

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle SUP

SUP

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
SUP-Allgemein	<p>Themenkomplex Klima und Luft</p> <p>Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2000-2015-03-25/149) machen auf die besondere Bedeutung von Waldgebieten und Frischluftleitbahnen für die klimatische Ausgleichsfunktion aufmerksam. Der Anregung, dies ebenso im Umweltbericht zu diskutieren wird gefolgt. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf wurde im Umweltbericht eine textliche Anpassung des Kap. 4.5.2 vorgenommen.</p> <p>In Bezug auf den Wunsch des Deutschen Wetterdienstes (V-2100-2015-02-09/02) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu untersuchen, sei zunächst klarstellend darauf hingewiesen, dass der Regionalplan selbst in mehreren Funktionen, jedoch insbesondere durch eine möglichst verträgliche Zuordnung der konkurrierenden Nutzungen im Raum, einen Beitrag zum Klimaschutz leistet, bspw. durch die Wahrung von Kaltluftschneisen für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, insbesondere z. B. durch die Darstellung von Vorranggebieten für Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Ebenso tragen auch die Grundsätze in Kap. 2.3 zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz bei. § 1a BauGB formuliert im Übrigen Anforderungen an die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und richtet sich nicht originär an die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Die Wirkungen auf das Schutzgut Klima lassen sich insgesamt nur mittelbar umschreiben und auf einer Planungsebene und in tlw. räumlich konkreter Prüfung</p>	<p>V-1100-2015-03-27/39-A-G V-1100-2016-10-06/27 V-1100-2016-10-06/28 V-1100-2016-10-06/29 V-1100-2016-10-06/30 V-1103-2015-03-27/42 V-1103-2016-10-13/20 V-1108-2016-10-10/31 V-1138-2015-03-26/31-B V-2000-2015-03-25/149 V-2000-2015-03-25/150 V-2002-2015-03-31/12+14 V-2002-2015-03-3/22 V-2002-2015-03-31/168 V-2002-2015-03-31/484 V-2002-2015-03-31/485 V-2002-2015-03-31/358+486 V-2002-2016-10-17/14 V-2100-2015-02-09/02 V-2206-2015-03-28/04 V-2206-2016-10-05/04 V-4011-2015-03-30/18+19 V-5028-2015-04-27/04</p>

	<p>nicht abschließend beantworten. Für die Umweltprüfung wurde hilfsweise auf die prognostischen Entwicklungen klimatischer Ausgleichsräume sowie auf klimarelevante Böden abgestellt. Verwiesen wird insbesondere auf Kap. 4.5.3 des Umweltberichtes und die Ausführungen in den jeweiligen Prüfbögen. Diese Auseinandersetzung wird für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung als ausreichend angesehen, zumal aufgrund fehlender konkreter Planungen auf Regionalplanebene auch nicht tiefer ins Detail eingestiegen werden kann. Aufgrund der im Vergleich zum Maßstab des Regionalplans relativ kleinflächigen Wirkungen von klimaökologischen Ausgleichsräumen geht die Regionalplanungsbehörde auch davon aus, dass belastbare Aussagen über Auswirkungen von Bauflächen und konkreten Bauvorhaben auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse vielmehr auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung erzielt werden können, da durch das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise zu einem Erhalt von klimaökologischen Ausgleichsräumen beigetragen werden kann. Daher wird der Anregung einer detaillierten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken des LANUV (V-2000-2015-03-25/150) hinsichtlich der gewünschten, genaueren Beschreibung der in NRW zukünftig zu erwartenden Klimaveränderungen wird in Teilen gefolgt. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf wurde im Umweltbericht eine textliche Anpassung des Kap. 4.5.4 vorgenommen. Lediglich der letzte Satz der Stellungnahme hat keine textliche Anpassung nach sich gezogen. Im Umweltbericht, Kap. 4.5.4, wird bereits in ausreichendem Umfang auf die Entwicklung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans eingegangen, indem dargestellt wird, dass diese bei der Festlegung von Siedlungsflächen im GEP99 bereits mitgedacht wurden.</p> <p>Die Stadt Solingen weist auf das „Regionale Klimaschutzteilkonzept für die Städte Remscheid und Solingen sowie den Klimaatlas NRW hin und regt in Bezug auf die SUP an, die Auswirkungen auf den Klimawandel für alle neu im Regionalplanverfahren angemeldeten Flächen darzustellen (V-1108-2016-10-10/31). Der Anregung wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf die im Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Kriterien bei der Prüfung möglicher erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft bei räumlich konkreten Flächenfestlegungen (Prüfbögen). Insoweit wird klargestellt, dass eine hinreichende Prüfung der Betroffenheit dieses Schutzgutes im Rahmen der SUP stattgefunden hat.</p>	<p>V-6016-2015-03-21/06 V-6030-2015-03-24/04 V-8001-2016-10-12/24 V-8001-2016-10-12/25 V-8001-2016-10-12/26 V-8001-2016-10-12/27 V-8002-2016-10-24/08 V-8004-2015-03-27/31-A V-8004-2015-03-27/31-B V-8004-2015-03-27/31-C V-8004-2015-03-27/31-D Ö-2015-03-30-G/04 Ö-2015-03-30-CF/03</p>
--	---	--

	<p>Eine darüber hinaus gehende Prüfung, ggf. auch unter Rückgriff weiterer vorhandener und teilweise lokaler Konzepte, wird mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für alle prüfrelevanten Flächen in der Planungsregion sowie im Hinblick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes für nicht sachgerecht gehalten.</p> <p><u>Themenkomplex kumulative Betrachtungen und Alternativenprüfung</u></p> <p>Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/12+14 und V-2002-2016-10-17/14) hinsichtlich einer mangelnden Prüfung von Planalternativen wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf die diesbzgl. Ausführungen im Umweltbericht (auf welchen die Verfahrensbeteiligte in Ihrer Stellungnahme selbst in Teilen Bezug nimmt), dem Anhang J des Umweltberichtes und den Ausführungen in der Begründung sowohl in Bezug auf die Herleitung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen als auch hinsichtlich des Umgangs mit den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung.</p> <p>Ergänzend sei klarstellend darauf hingewiesen, dass insbesondere den Festlegungen der Verkehrsinfrastruktur, welche hier besondere Erwähnung finden, soweit dies möglich, erforderlich und aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll erschien, im Anhang J zum Umweltbericht besonders häufig Bestandteil einer alternativen Betrachtung sind. Im Weiteren ist klarzustellen, dass der Planentwurf durch Rückschlüsse aus dem Beteiligungsverfahren im Planverfahren weitere Veränderungen erfahren hat. Insoweit war die Prüfung alternativer Flächen oder veränderter Flächenzuschnitte und Trassenverläufe zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen sondern hat sich noch weiter vertieft.</p> <p>Der Hinweis der Landeshauptstadt Düsseldorf in Bezug auf die Unterscheidung zwischen einer standortbezogenen Alternativenprüfung auf Ebene des Regionalplanes und einer technischen Alternativenprüfung in nachgelagerten Genehmigungsverfahren (V-1100-2015-03-27/39-E) wird zur Kenntnis genommen und klarstellend insbesondere auf Kap. 7 des Umweltberichtes verwiesen. Hier ist dargelegt, dass sowohl im Rahmen des Planungsprozesses als auch bei Planfestlegungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, alternative Standorte und alternative Abgrenzungen der Planfestlegungen soweit sachgerecht und unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades des Regionalplanes geprüft worden sind.</p>	
--	--	--

	<p><u>Themenkomplex Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Bzgl. des Hinweises des Landesbüros der Naturschutzverbände und des LVR (V-2002-2015-03-3/22 und V-8004-2015-03-27/31-B) zu den im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten Datengrundlagen für Kulturlandschaftsbereiche ist klarzustellen, dass hier auf die fachlich, im Fachbeitrag des LVR zur Kulturlandschaft abgegrenzten, regionalen Kulturlandschaften abgestellt wurde. Sie sind das Bewertungskriterium. Anderweitige georeferenzierte Daten liegen nicht vor.</p> <p>Die Beikarte 2B geht bewusst über diese rein fachliche Abgrenzung hinaus und hebt für den Regionalplan die kulturlandschaftlichen Bereiche hervor, welche besonders prägend für die einzelnen Teilregionen der Planungsregion Düsseldorf sind. Diese kulturlandschaftlichen Bereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen und erhaltenden Kulturlandschaft mit den aufgeführten Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Hier wird im Weiteren auf die Ausführungen im Kap. 2.2 der Begründung zum Regionalplan verwiesen.</p> <p>Zu den Bedenken des Waldbauernverbandes NRW (V-2206-2015-03-28/04 und V-2206-2016-10-05/04) hinsichtlich der Verwendung des Prüfkriteriums „Kulturlandschaft“ wird zunächst auf die methodischen Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Gem. § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Kulturlandschaften sehr wohl ein Umweltschutzgut; sie werden im BNatSchG dem Schutzgut Landschaft zugeordnet (Anmerk. im Rahmen der Umweltprüfung wurden sie ausschließlich dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter zugeordnet, um eine Doppelbewertung zu vermeiden): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (...) vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (...)“. Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG verpflichtet zudem dazu, auch mögliche Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter als Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die im Fachbeitrag Kulturland-</p>	
--	---	--

schaft zum Regionalplan Düsseldorf 2013 identifizierten Kulturlandschaftsbereiche werden für die Umweltprüfung herangezogen, weil der Fachbeitrag auf die erhaltenswerten historischen Kulturlandschaften abzielt, während der Regionalplan stärker auf die Kulturlandschaft abzielt, die sich im Wandel befindet. Da es bei der Umweltprüfung um die Bewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter geht, macht es aus hiesiger Sicht Sinn, den engeren Rahmen des Fachbeitrages zu wählen. Zusätzlich wird daran erinnert, dass die Gesamtbewertung im Rahmen der Umweltprüfung zunächst zu einer Erheblichkeitsbewertung aus umweltfachlicher Sicht führt. Diese Bewertung findet dann Eingang in die entscheidende Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Raum durch den regionalen Planungsträger. Erst hier entscheidet sich, welche Belange wie zu gewichten und zu einander in Bezug zu setzen sind. **Den Bedenken** den Datensatz zur Kulturlandschaft im Rahmen der SUP nicht als Prüfkriterium zu verwenden wird **daher nicht gefolgt**.

Auch die Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-30-CF/03 und Ö-2015-03-30-G/04) hinsichtlich einer zu starken Berücksichtigung der Thematik Kulturlandschaft werden **zurückgewiesen**. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die hierfür in den Blick zu nehmenden Schutzgüter werden im gleichen Paragraphen definiert. Im § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG heißt es, dass auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln und im Umweltbericht zu bewerten sind. Aus dem im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes eingeholten Fachbeitrag Kulturlandschaften des LVR aus dem Jahr 2013 ergeben sich fachliche Abgrenzungen regionaler, historischer Kulturlandschaftsbereiche, die als fundierte Bewertungsgrundlage in der Umweltprüfung herangezogen wurden. Zur Gewichtung einzelner Kriterien und Methodik der Erheblichkeitsbewertung wird auf die Bewertungsvorschriften im Umweltbericht Anhang A Kap. 4 verwiesen.

Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung ist dann im Rahmen der Gesamtabwägung seitens des Planungsträgers zu entscheiden, welchen Belangen der Raumnutzung im Einzelfall höheres Gewicht beizumessen ist. Hier sind die Belange der Kulturlandschaft ein relevanter Belang von mehreren. **Der Anregung** die Kulturlandschaft in Umweltprüfung und planerischer Abwägung nicht zu berücksichtigen **kann nicht gefolgt werden**.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-A), dass es sich bei der Be-

nennung der Quelle der Datengrundlagen in Tab. 4-8 um einen redaktionellen Fehler handeln müsse **wird gefolgt**. Eine entsprechende Korrektur wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfes im Umweltbericht vorgenommen. **Zu den weiteren Anregungen der Stellungnahme im Abschnitt 31-A wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen:** Sollten im Rahmen des Scopings Hinweise seitens der Kommunen auf Denkmäler eingegangen sein, wurden diese in die Prüfbögen für die nachgelagerte Ebene übernommen. Bewertungsrelevant waren die Daten des LVR.

Wechselwirkungen wurden wie in Kap. 4.8 des Umweltberichtes dargestellt berücksichtigt.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-C) die beispielhafte Aufzählung von Denkmälern/denkmalgeschützten Objekten und deren Definition zu vervollständigen **wird gefolgt**. Eine entsprechende Ergänzung wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfes im Umweltbericht vorgenommen.

Der Hinweis des LVR hinsichtlich der Abwägungsbeachtlichkeit von lediglich „vermuteten Denkmälern“ (V-8001-2016-10-12/24) **wird zur Kenntnis genommen und klarstellend darauf hingewiesen**, dass die gewählte Prüfmethodik und Tiefe der SUP in Bezug auf die Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter als sachgerecht empfunden wird. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch Abfragen im Rahmen des vorlaufenden Scopings sowie durch die Beteiligungsunden verschiedene Hinweise zu Bodendenkmälern, soweit sie der Prüfmethodik entsprachen, Eingang in die SUP gefunden haben. Ein darüber hinausgehenden Ermittlungs- und Prüfauftrag der Regionalplanung wird nicht gesehen.

Soweit sich dann gemäß Prüfmethodik im Zusammenwirken mit weiteren Kriterien insgesamt eine Erheblichkeit herausstellt und an der Darstellung festgehalten werden soll, sind im Kapitel 9 der Begründung die hierfür maßgeblichen Gründe der planerischen Abwägung, wie seitens der Stellungnahme angeregt, auch dargelegt.

Themenkomplex Datengrundlagen des Umweltberichtes und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/168) hinsichtlich mangelhafter Datengrundlagen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange **werden zurückgewiesen. Es wird klargestellt**, dass der

vom LANUV zur Verfügung gestellte Datensatz mit planungsrelevanten Arten zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG auf das zu beziehen hat, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans kann für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen werden. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung von Altfestlegungen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung in Kap 2.4 des Umweltberichts verwiesen.

Der Hinweis der Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/42) wird zur Kenntnis genommen und klarstellend auf Kap. 2.4 des Umweltberichtes verwiesen.

Dort ist festgehalten, welche Festlegungen des Regionalplanes einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen wurden (Erstellung eines Prüfbogens). Gleiches gilt in Bezug auf den erneut vorgebrachten Hinweis V-1103-2016-10-13/20.

Themenkomplex Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien

Der Stellungnahme **des Landesbüros der Naturschutzverbände** (V-2002-2015-03-31/484) enthält im Abschnitt 484 mehrere Hinweise zur Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien. **Den Anregungen kann in Teilen gefolgt werden**, hierzu im Einzelnen:

Die unter dem Schutzgut Mensch genannten Aspekte werden unter den Schutzgütern Landschaft und Klima / Luft berücksichtigt, eine Doppelung wird als nicht sinnvoll erachtet. **Es wird nicht gefolgt.**

Die geforderte Ergänzung von Kriterien beim Schutzgut Tiere stellt keine Ergänzung von Zielen aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen dar. Zudem werden, Aspekte wie die beispielhaft angeführten Zielvorgaben des VSG Unterer Niederrhein, indirekt im Zuge der Prüfung von Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten abgeprüft. **Es wird nicht gefolgt.**

Der Aspekt der WRRL ist beim Schutzgut Wasser berücksichtigt. **Weitergehenden Ergänzungen wird nicht gefolgt.**

Bislang wurde das Kriterium Landschaftsbild mit Hilfskriterien bewertet. Zwischenzeitlich liegt jedoch seitens des LANUV eine Landschaftsbildbewertung als

Fachdatensatz für die Planungsregion Düsseldorf vor. Das Kriterium Landschaftsbild wird unter Rückgriff auf diesen Datensatz in der Methodik der SUP berücksichtigt und die Prüfbögen der Anhänge C-J des Umweltberichtes in diesem Punkt überarbeitet. **Der Anregung wird gefolgt.** Die Einarbeitung erfolgt als Änderung ausgehend vom Planungstand der Unterlagen des 2. Planentwurfes.

Das Klimaschutzgesetz NRW wird bzgl. Zielvorgaben geprüft und die Tabelle 3-1 des Umweltberichtes entsprechend ergänzt. **Der Anregung wird gefolgt.**

Die in § 3 des Gesetzes genannten Klimaschutzziele lauten:

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

Eine entsprechende Aufarbeitung der Tabelle im Umweltbericht erfolgt als Änderung ausgehend vom Planungstand der Unterlagen des 2. Planentwurfes.

Den von der Landeshauptstadt Düsseldorf beim Schutzgut Mensch geltend gemachten Bedenken (V-1100-2015-03-27/39-A und V-1100-2016-10-06/27), dass die Aspekte Lärm, Erschütterungen usw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, **kann nicht gefolgt werden.** Beim Schutzgut Mensch wurde im Rahmen der Umweltprüfung genau aus diesem Grund das Kriterium „Wohnen“ mit aufgenommen, das erfasst und bewertet wird über die Aspekte „Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen“ und „Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im 1500m-Umfeld“. Eine detailliertere bzw. abschließende Betrachtung ist auf Regionalplanebene nicht möglich, da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Planfestlegung noch ungewiss ist (vgl. hierzu Anhang A zum Umweltbericht, Kap. 3.1.3).

Bzgl. der Berücksichtigung des Schiffsverkehrs als Vorbelastung wird auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie verwiesen, nach der zu den belästigenden oder gesundheitsschädlichen Geräuschen im Freien, die durch den Menschen verursacht werden, Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugver-

kehr verursacht wird, gezählt wird. Der Schiffsverkehr ist gem. Richtlinie nicht zu berücksichtigen und wurde daher auch nicht als Vorbelastung aufgeführt. Die Ausführungen im Prüfbogen zum ASB Düs_036__ASB unter Punkt 2.03 „im Plangebiet nicht vorhanden“ beziehen sich auf das Kriterium Wohnen, dass unter anderem durch das Kriterium „Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen der Flughäfen Düsseldorf und Weeze) bzw. Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV (Flughafen Mönchengladbach) abgebildet ist. Dieses Kriterium ist für den ASB nicht betroffen („im Plangebiet nicht vorhanden“). Zur Klarstellung wird der Prüfbogen ausgehend vom Planungsstand der Unterlagen zum 2. Planentwurf an dieser Stelle wie folgt ergänzt: „Fluglärmmzonen im Plangebiet nicht vorhanden“.

Themenkomplex Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes
Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/485) mit Blick auf die Bewertung der Nullvariante in der SUP unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt **wird nicht gefolgt. Es wird klarstellend angemerkt**, dass im Kap. 4.2.8 lediglich die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans beschrieben wird. Auswirkungen durch die Festlegungen der Fortschreibung werden in Kap. 5 beschrieben. Hier werden unter anderem die positiven Auswirkungen durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur beschrieben.

Themenkomplex Identifikation von Kumulationsgebieten

Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände hinsichtlich einer zu eingeschränkten Betrachtung kumulativer Wirkungen (V-2002-2015-03-31/358+486) **wird nicht gefolgt**. Als Kumulationsgebiete werden die Bereiche beschrieben, in denen eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) und weiteren Planungen und Vorhaben (bspw. nachrichtliche Übernahmen) vorliegen. Die Kumulationsgebiete zeichnen sich auch dadurch aus, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die bezogen auf das jeweilige Schutzgut besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Bei vorliegenden Kumulationen ist zu prüfen, ob die negativen kumulativen Um-

weltauswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung oder Verminderung oder durch standörtliche Alternativen einzelner Festlegungen aufgelöst werden können. Entsprechende Alternativen und Maßnahmen können in der Gesamtplanbetrachtung oder auch im iterativen Rückgriff bei den vertiefenden Einzelprüfungen bzw. in den Prüfbögen beschrieben und bewertet werden.

Hier sei ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Grundanspruch des Regionalplanes eine möglichst verträgliche Verortung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Raum ist. Dies kann jedoch naturgemäß nur unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, dichten Bestandssituation innerhalb der Planungsregion Düsseldorf erfolgen. So hat der Umweltbericht richtigerweise bestimmte Kumulationsgebiete identifiziert. Gleichwohl ergeben sich weiterhin Darstellungserfordernisse für raumintensive Nutzungen zur Sicherstellung des Bedarfes an Wohn- und Gewerbeflächen, zur Energiegewinnung usw.. Verwiesen wird auf die Begründung zum Regionalplan, in welchem für die einzelnen Darstellungen Bedarf und Findung der einzelnen Flächen unter Beachtung des zuvor skizzierten Kontextes begründet werden.

Themenkomplex Lärmarme Räume

Hinsichtlich der von der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-B) diskutierten Datengrundlage zu Lärmquellen wird zunächst **klarstellend darauf hingewiesen**, dass im angesprochenen Absatz des Umweltberichtes zunächst nur die Methodik beschrieben wird, wie das LANUV die Lärmarmen Räume ermittelt hat.

Der von der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-B) **gemachten Anregung**, die Ergebnisse von Lärmuntersuchungen und -berechnungen aus Genehmigungs- und Änderungsverfahren heranzuziehen sowie die Daten der Kreise und Städte zu verwenden, **kann nicht gefolgt werden**, da auf Regionalplanebene zur Bewertung der Umweltauswirkungen eine einheitliche Datengrundlage zugrunde gelegt werden soll.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie zählt zu den belästigenden oder gesundheits-schädlichen Geräuschen im Freien, die durch den Menschen verursacht werden, Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr verursacht wird. Der Schiffsverkehr ist gem. Richtlinie nicht zu berücksichtigen.

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-C)

bzgl. der Thematisierung von Lärminderungsplänen bei der Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanverfahrens **wird gefolgt**. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf erfolgte eine entsprechende textliche Anpassung im Kap. 4.1.5 des Umweltberichtes.

Der Anregung der Stadt Ratingen (V-1138-2015-03-26/31-B) die Fluglärmbelastung spezifischer darzulegen und die Rater Lärmkartierung zu berücksichtigen, **kann nicht gefolgt werden**. Im Zuge der Umweltprüfung wurden Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für das Plangebiet des Regionalplans vorliegen, um eine vergleichbare Bewertung der Planfestlegungen vornehmen zu können. Die Lärmkartierungen nach EU-Umgebungsrichtlinie befinden sich noch im Aufbau bzw. in der Entwicklung und liegen derzeit erst für bestimmte Ballungsräume vor. Sie wurden deshalb nicht herangezogen, sondern es wurde auf den Datensatz des LANUV zu lärmarmen Räumen zurückgegriffen.

Bei der Prüfung der Planfestlegungen im Prüfbogen wurden für das Schutzgut Mensch jedoch für die Planfestlegungen der ASB die Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmzonen der Flughäfen Düsseldorf und Weeze bzw. der Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV (Flughafen Mönchengladbach) sowie die Lage in einem Umfeld von 1500m um stark emittierende Planfestlegungen berücksichtigt (vgl. Anhang A zum Umweltbericht). Mit Rechtskraft des LEP NRW wurde der LEP IV während des Verfahrensverlaufs zur Fortschreibung des Regionalplanes zwischenzeitlich aufgehoben. Dies ist für Bewertungen innerhalb der SUP jedoch unschädlich, da sich zeigte, dass SUP-relevante zeichnerische Festlegungen innerhalb des entsprechenden Umfeldes des Flughafens Mönchengladbach nicht erfolgten. Die zusammenfassende Umwelterklärung erhält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Themenkomplex Bodenfunktion

Der Anregung des geologischen Dienstes NRW (V-8002-2016-10-24/08) im Regionalplan gesondert auf die Berücksichtigung der Bodenfunktion bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriff- und Ausgleichsbewertungen des BNatschG hinzuwirken **wird nicht gefolgt**.

Klarstellend wird zunächst darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme angesprochene Fundstelle in der Begründung zum Regionalplan die im Rahmen der SUP festgestellten Betroffenheiten des Schutzgutes Boden bei der räumlich

konkreten Prüfung einzelner Flächenfestlegungen einer vertieften Diskussion zuführt. Dabei wird begründet, warum trotz der festgestellten voraussichtlichen Erheblichkeiten in Abwägung mit anderen Belangen an den genannten Flächen festgehalten wird. Im Übrigen enthalten bereits die Erläuterungen zum Kap. 4.1.1 der textlichen Darstellungen des Regionalplanes mit Blick auf die Eingriffsregelung Hinweise zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Landschaftsfaktoren. Dabei wird der Bodenschutz explizit erwähnt.

Die in der Stellungnahme geforderte Ergänzung zielt im vorliegenden Fall eher auf Ergänzungen der textlichen Regelungen im Regionalplan ab. Der Umweltbericht enthält für seinen Themenbereich in den Prüfbögen Hinweise zum Umgang mit den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen, die der Maßstabebene des Regionalplans angemessen sind. Darüber hinaus gilt jedoch, dass der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk grundsätzlich keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen kann (s. auch Umweltbericht, S. 105). Für deren konkrete Festlegung in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Anforderungen durch die Bestimmungen der Eingriffsregelung konkretisiert. Diese sieht eine funktionsbezogene Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Rahmen von Ausgleich oder Ersatz vor. Die Forderung nach einem boden-funktionsbezogenen Ausgleich ist daher im Rahmen der Beteiligung zu den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzutragen und kann dort angemessen berücksichtigt werden.

Somit ergeben sich Aussagen zur Eingriffsregelung sowohl aus dem Regionalplan selbst sowie in hinreichender Regelungsdichte aus dem Naturschutzrecht, wie die Stellungnahme selbst andeutet, und bedürfen im vorliegenden Fall keiner weiteren raumordnerischen Vertiefung.

Themenkomplex Wechselwirkungen

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-D) wird nicht gefolgt. Eine Konkretisierung der Wechselwirkungen kann erst nach einer Konkretisierung der Planungen auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen.

	<p><u>Themenkomplex Bestimmung von Wirkfaktoren einer Planfestlegung</u> Den Anregungen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu den Beschreibungen der Wirkfaktoren im Umweltbericht (V-1100-2015-03-27/39-F und V-1100-2016-10-06/28 wird nur teilweise gefolgt. Hierzu im Einzelnen: Bzgl. der Darlegung der Auswahl der wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren wird auf die textlichen Erläuterungen in Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes verwiesen. Die Beschränkung der Darlegung der Wirkfaktoren im Energiesektor auf Windenergie ist der Tatsache geschuldet, dass im Kap. 5.3 die räumlich konkreten Planfestlegungen behandelt werden. Im Energiesektor sind dies ausschließlich die Windenergiebereiche. Industriebereiche fallen unter die Planfestlegung der GIB. Für Leitungstrassen erfolgt keine zeichnerische Festlegung im Regionalplan, möglicherweise SUP-prüfpflichtige Festlegungen von Kraftwerksstandorten sind nicht vorgesehen. Insoweit kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Visuelle Wirkungen werden bei den Windenergieanlagen beim Landschaftsbild ergänzend aufgenommen, da mittlerweile die Landschaftsbildbewertung des LANUV für die Planungsregion vorliegt. Auf dieser Grundlage kann zumindest eine erste Abschätzung der Wirkungen vorgenommen werden. Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Überschrift der 2. Spalte der Tab. 5-1 im Umweltbericht („Windenergiebereiche, Windenergievorbehaltsbereiche“) durch die Beschreibung „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Die Kopfzeile der Tabelle orientiert sich nicht an den Hauptkategorien der Planzeichenverordnung, sondern fasst regionalplanerische Darstellungen mit vergleichbaren Wirkungen zusammen.</p> <p>Der Anregung, fehlende Einflussgrößen wie Flug- und Schiffsverkehre in Tab. 3-2 des Anhang A zum Umweltbericht zu ergänzen wird nicht gefolgt. Tab. 3-2 bezieht sich ausschließlich auf die Planfestlegungen, die neu in den Regionalplan aufgenommen werden bzw. die gem. Methodik einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind, und dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Beeinträchtigungen in den Prüfbögen.</p> <p>Zu den Bedenken des Rheinisch-Bergischen Kreises (V-5028-2015-04-</p>	
--	--	--

27/04) ist auszuführen, dass auf eine Betrachtung der betriebsbedingten Wirkungen der Planfestlegungen, wie in Anhang A unter den einzelnen Schutzgütern dargelegt, verzichtet wurde, da eine abschließende Beurteilung dieser Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist. Die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung hängen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung ab. So sind bspw. bei den Abgrabungsbereichen in Abhängigkeit von dem Abbauverfahren unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene. **Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.**

Themenkomplex Einschätzung von Umweltauswirkungen der Festlegung BSAB
Der Anregung des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (V-4011-2015-03-30/18) wird nicht gefolgt. Zwar kann es nach erfolgter Rekultivierung wieder zu einem Rückgewinn wesentlicher Naturfunktionen kommen, gleichwohl sollte bei einer Beschreibung der grundsätzlichen Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan zunächst das vorrangige Planungsziel der regionalplanerischen Festlegung im Vordergrund stehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Abgrabungstätigkeiten, welche einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der zunächst als Planfestlegung mit räumlich negativen Umweltwirkungen klassifiziert sein sollte.

Nach Rücknahme von BSAB kommt es überdies ohnehin zu Freiraumfestlegungen, denen der Umweltbericht entsprechende Positivwirkungen attestiert.

Bei der vom Verfahrensbeteiligten angesprochenen Umwandlung von BSAB handelt es sich dann jedoch auch nicht um eine Rücknahme der planerischen Festlegung, sondern um die Umwandlung in eine Folgenutzung, so dass diese Bereiche hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu betrachten sind.

Im Weiteren erfolgen **seitens des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie** weitere Anregungen zur Veränderung der Bewertung einer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung von BSAB (V-4011-2015-03-30/19). **Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hierzu im Einzelnen:**

Der Anregung den Umfellschutz von 300m insbesondere bezogen auf den

Natura 2000 Gebietsschutz zu streichen **wird nicht gefolgt**. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der 300m-Puffer bei Abgrabungen ausschließlich bei den Kriterien Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und planungsrelevante Arten in die Bewertung einbezogen wurde (siehe hierzu Anhang A zum Umweltbericht). Bei allen anderen Kriterien wurde begründet auf den Puffer verzichtet, da sich die anlagebedingte potenzielle Veränderung des Grundwasserhaushalts maßgeblich auf Biotope sowie die Lebensräume von Arten auswirken kann. Betriebsbedingte Auswirkungen werden bei allen Schutzgütern - auch bei Tieren - nicht in die Betrachtung einbezogen, da diese - wie in Anhang A dargelegt, von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängt und auf Regionalplanebene nicht abschließend bewertet werden kann. Entgegen der Darlegung der Verfahrensbeteiligten wird in der VV Habitatschutz bzgl. der Auswirkungen auf das Grundwasser sogar dargelegt, dass diese auch über einen Puffer von 300 m hinaus wirken können (vgl. Kap. 4.1.4.2 und Kap. 4.2.2 VV Habitatschutz).

Der Anregung bzgl. der Auswirkungen von Abgrabungen innerhalb von WSG-Zonen der Stufe IIIB nicht von einer Erheblichkeit auszugehen **wird nicht gefolgt**. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Abgrabungsbereiche ist zu berücksichtigen ist, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden bei jeder Abgrabung die das Grundwasser vor Verunreinigungen schützenden Deckschichten abgetragen oder stark vermindert. Aus diesem Grund sind für die Abgrabungsbereiche auch Flächeninanspruchnahmen innerhalb der festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ IIIA und IIIB öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen als erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren. Ebenso wird die Lage innerhalb eines Reservegebietes für die künftige Wassergewinnung in der Klassifizierung I-III A und IIIB als Erheblichkeit gewertet.

Der Anregung auf eine Betrachtung der regionalen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der SUP zu verzichten **wird nicht gefolgt**. Nicht nur Abgrabungen, sondern alle räumlich konkreten Planfestlegungen führen gem. Anhang A zum Umweltbericht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulturlandschaften durch Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Dieses ist damit begründet, dass der Erhalt von historischen Kulturlandschaften angestrebt ist und jede Veränderung von historischen

Kulturlandschaften als erhebliche Beeinträchtigung angesehen wird. Per Definition handelt es sich bei einer historischen Kulturlandschaft um Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft, wenn diese in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. Eine historische Kulturlandschaft ist Trägerin materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten (vgl. LVR (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf).

Themenkomplex Umweltmonitoring

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-G und V-1100-2016-10-06/30), als mögliche Monitoringindikatoren auch die Thematik Luftqualität zu vertiefen, **wird nicht gefolgt**. Die im Kapitel 10 des Umweltberichtes gutachterlich vorgeschlagenen Indikatoren und Datengrundlagen eines möglichen Monitoringkonzeptes orientieren sich an Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung. Die gewünschten Ergänzungen greifen zu tief und sollten einem Monitoring auf nachfolgenden Ebenen vorbehalten sein.

Zur Thematik Lärm wurde im Umweltbericht zum 2. Entwurf RPD (Kap. 9 und Kap. 10) der Hinweis ergänzt, dass es bei den geplanten Maßnahmen zur Überwachung sinnvoll ist, auf bestehende Systeme zurückzugreifen, dass bzgl. der Daten zur Lärmkartierung nach EU-Umgebungsärmrichtlinie dies derzeit aber noch nicht vollständig möglich ist, da diese erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen. Da sich dieser Indikator in der Entwicklung befindet, wurde er bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-D) zur Ergänzung potenzieller Monitoringindikatoren mit Verweis auf die Erhaltungsziele des Denkmalschutzgesetzes NRW **wird gefolgt**. Der Text im Umweltbericht wurde ausgehend vom Planungsstand des 2. Planentwurfes entsprechend angepasst.

Themenkomplex Gesamtplanbetrachtung

Die Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-H) **wird gefolgt**. Die quantitative Gesamtplanbetrachtung wird in Kap. 8 des Umweltbe-

	<p>richts beschrieben und qualitativ bewertet. Der Begriff „quantitative Gesamtbeurteilung“ ist daher irreführend und wird durch die Formulierung „Tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen“ ersetzt. Die Änderung erfolgte in den Unterlagen zum 2. Planentwurf.</p> <p><u>Themenkomplex Grenzüberschreitende Beteiligung im Scoping</u> Den Bedenken der niederländischen Gemeinden Groesbeek und Gennepe (V-6016-2015-03-21/06 und V-6030-2015-03-24/04) wird nicht gefolgt. Thematisiert wird, dass eine Beteiligung im Scoping nicht erfolgt sei und hierbei insbesondere die Nähe zu den Natura 2000 Gebieten Bruuk und Jansberg zu thematisieren gewesen wäre.</p> <p>Im Rahmen des vorbereitenden Scopings im Zeitraum 30. März 2012 bis 25. Mai 2012 wurden alle für den Regionalplan relevanten Verfahrensbeteiligten schriftlich um Stellungnahme gebeten. Ein gesonderter Scopingtermin wurde nicht durchgeführt. Zum Kreis der Beteiligten gehörten auch die niederländischen Gemeinden Groesbeek und Gennepe im Grenzraum zur Planungsregion Düsseldorf. Anregungen oder Hinweise zur Prüfmethode des Umweltberichtes oder weiterführende Informationen zur Natura 2000 Gebietskulisse auf niederländischer Seite wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>Bei den Natura 2000 Gebieten Bruuk (NL 2003011) und Jansberg (NL3004004) handelt es sich um FFH- und nicht um Vogelschutzgebiete. Der erste Windvorrangbereich auf deutscher Seite (hier Kra_Wind_006) liegt unter Berücksichtigung der Raumbedingungen ausreichend weit entfernt, sodass von einer Beeinträchtigung nicht auszugehen ist. Insoweit wird das Erfordernis weitergehender Untersuchungen nicht gesehen.</p> <p><u>Sonstige Aspekte</u> Die Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf die Bestandssituation der Deponie Hubbelrath genauer darzulegen (V-1100-2016-10-06/29) wird gefolgt. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden textlichen Stellen ausgehend vom Planungsstand des 2. Planentwurfes angepasst.</p>	
SUP Anhang A	<p><u>Prüfkriterien für das Schutzgut Mensch</u> Den Bedenken aus der Öffentlichkeit hinsichtlich einer detaillierteren Berücksichtigung der Thematik Lärm (Ö-2014-11-12-A/04+07+09) wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf den Anhang A des Umweltberichtes und den darin dargeleg-</p>	Ö-2014-11-12-A/04+07+09

	ten schutzgutbezogenen Prüfkriterien. So sind beim Schutzgut Mensch unter dem Kriterium Wohnen entsprechende Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld berücksichtigt worden. Dieser Prüfmaßstab wird für Festlegungen auf der regionalplanerischen Ebene als ausreichend angesehen. Soweit sich hier Erheblichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung zeigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in der zum Teil hochverdichteten Planungsregion Düsseldorf eine gewisse Nähe zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den Raum nicht ausgeschlossen ist. Die genauere Ausgestaltung und ggf. erforderliche Maßnahmen des Lärmschutzes unter Berücksichtigung der mit der Stellungnahme beigebrachten Detailinformationen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.	
SUP Anhang B		
SUP Anhang C		
SUP Anhang D		
SUP Anhang E		
SUP Anhang F		
SUP Anhang G	<p><u>Windenergie und Artenschutz – Grundsätzliches</u> Bzgl. der Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-3/108-A) zur Berücksichtigung windenergieempfindlicher Tierarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wird auf die methodischen Darstellungen in Anhang A verwiesen, die den Vorgaben des Leitfadens des MKULNV (MKULNV 2013) entspricht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>1a) Besonders klarstellend hervorzuheben ist, dass Vorkommen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Tabuflächen anzusehen sind, im Rahmen der Benennung der verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten durch das LANUV in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die genannten Vorkommen wurden im Dezember 2015 vom LANUV erneut bestätigt. Auch der NRW-Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MKULNV 2013) benennt in Kap. 4 verfahrenskritische Vorkommen. Die Vorkommen der vom Landesbüro (V-2002-2015-03-3) benannten Arten Haselhuhn, Kranich, Rohrdommel, Ziegenmelker, Zwergdommel, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus werden weder vom MKULNV noch vom LANUV als verfahrenskritisch bewertet und wurden demnach auch nicht als solche in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>	<p>V-1110-2016-09-29/140 V-2002-2015-03-3/108-A V-2002-2015-03-3/108-B V-2002-2015-03-3/108-C V-2002-2015-03-31/108-N V-2002-2015-03-31/109 V-2002-2015-03-31/245 Ö-2016-02-15-A/01+03+04-08 Ö-2016-10-01-X/01 Ö-2016-10-01-Y/01 Ö-2016-10-04-CE/01</p>

1b) **Der Hinweis** auf die ggf. vorhandenen Schwachstellen bei den zugrunde gelegten Schwerpunktorkommen **wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen**, dass gem. Leitfaden des MKULNV sowie Angaben des LANUV (Auskunft per Mail im Dezember 2015) die Schwerpunktorkommen nicht für die artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind, sondern erst bei der Sachverhaltsermittlung in den nachgelagerten Verfahren (hier ist zu klären ob eine ASP II mit vertiefenden Untersuchungen erforderlich ist oder nicht) zu berücksichtigen sind. Dennoch wurden bei der Auswahl der Windenergiebereiche Schwerpunktorkommen windkraftempfindlicher Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone aus Vorsorgegründen ausgespart.

Zu den Hinweisen aus der Öffentlichkeit (Ö-2016-02-15-A/01+03+04-08) **wird klargestellt**, dass die in den Prüfbögen vermerkten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den Informationen des Datensatzes des LANUV beruhen. Eine generelle Benennung des Vorkommens der angesprochen Fledermausarten für alle festgelegten Windvorrang- oder -vorbehaltsbereiche erscheint für die Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen auf der regionalplanerischen Ebene nicht sachgerecht und bliebe für die Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung auch folgenlos, da es sich nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten handelt. Hier geht die Stellungnahme selbst davon aus, dass das Tötungsverbot durch geeignete Maßnahmen auf nachfolgenden Ebenen umgangen werden kann. Hinweise auf konkrete Vorkommen für die nachfolgenden Ebenen sollten im Weiteren auch nur dort gegeben werden, wo sie unter Rückgriff auf dem vom LANUV zur Verfügung gestellten Datensatz bereits hinreichend für einzelne Flächen quantifizierbar sind.

Dann bleibt es den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten, im Rahmen der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung weitergehende Informationen und Erhebungen zum Artenvorkommen im Bezugsraum einzuholen.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-3/108-B) die in der Stellungnahme genannten Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand zu Windenergiebereiche vorzusehen **wird nicht gefolgt**. Die Stellungnahme leitet dies aus dem Leitfaden der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ab (LAG-VSW, 2008). Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß altem Windenergie-Erlass (Nr. 8.1.4) und aktuellem Erlass (2015, S. 64) bei Planungen in der Regel eine Pufferzone

von 300 m zu Natura 2000-Gebieten und NSG zu berücksichtigen ist. Dies wurde entsprechend umgesetzt (300 m = Tabuzone), unabhängig davon, ob windenergieempfindliche Arten Schutzzweck sind oder nicht. Die Gebiete selbst sind ebenfalls als Tabubereiche berücksichtigt worden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Plans Bereiche zwischen 300 m und 3000 m um Vogelschutzgebiete (größter zugrundezulegender Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA gemäß MKULNV 2013) berücksichtigt, sofern entsprechende windenergieempfindliche Arten als Erhaltungsziel für das jeweilige Vogelschutzgebiet relevant waren. Entsprechende Beeinträchtigungen wurden in den vorliegenden FFH-Vorprüfungen dargelegt (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Die Ausweisung einer pauschalen Tabuzone von 1.200 m wird in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bedeutsame Vogel Lebensräume im Bereich des Planungsraumes durch die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete ausreichend berücksichtigt sind. So deckt das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein das einzige ausgewiesene RAMSAR-Gebiet bzw. ein bedeutsames Rast- und Zuggebiet im Planungsraum nahezu vollständig ab. Darüber hinaus finden bedeutsame Brutvogel Lebensräume windenergieempfindlicher Arten außerhalb von Vogelschutzgebieten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen Berücksichtigung (vgl. Anhang A Umweltbericht).

Der inhaltlich hiermit im Zusammenhang stehenden Anregung des Landesbüros (V-2002-2015-03-3/108-C) auch die Vogelzugkorridore einer in besonderer Weise zu betrachten kann mit Verweis auf die vorgennanten Ausführungen nicht gefolgt werden. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die bedeutsamen Rast- und Zugvogelbereiche über die Berücksichtigung der Prüfungen der FFH-Verträglichkeit des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein ausreichend berücksichtigt worden. So deckt das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein auch die gemäß LANUV ermittelten einzigen Schwerpunkt vorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvogelarten nahezu vollständig ab.

Tabukriterien in der SUP in Bezug auf Windenergiebereiche

Zur Forderung der Benennung von Tabukriterien in der Umweltprüfung **seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/108-N)** wird auf die gewählten Prüfkriterien der Umweltprüfung in Anhang A des Umweltberichtes verwiesen. Des Weiteren **wird klargestellt**, dass die Kriterienauswahl

zur Identifikation von potentiellen Windvorrang- oder Vorbehaltsbereichen getrennt vom Prüfprogramm der Umweltprüfung zu sehen ist. Die Umweltprüfung bewertet auf Basis eines eigenständigen Kriteriengerüsts inwieweit es durch die einzelnen regionalplanerischen Festlegungen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Insoweit geht auch die Verwendung des Begriffs „Tabukriterium im Rahmen der Umweltprüfung“ fehl. Wie Anhang A zum Umweltbericht entnommen werden kann, wurden für die Umweltprüfung vorrangig verfügbare Fachdaten zur Bewertung von Umweltwirkungen herangezogen. Dazu gehören auch einige der von der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/108-N aufgeführten Datengrundlagen. Eigene regionalplanerische zeichnerische Festlegungen, wie bspw. BSN eignen sich jedoch nicht als Kriterium der Umweltprüfung, da diese selbst Inhalt des vom regionalen Planungsträger in eigener Planungshoheit bestimmbaren Inhalts des Regionalplanes gehören.

Verfahrenskritische Arten und Mindestabstände

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/109) hinsichtlich einer Ausweitung des Kanons windenergiesensibler, verfahrenskritischer **Arten wird nicht gefolgt**. Die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten wurden vom LANUV benannt und in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt. Liegt ein verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen Art innerhalb eines Windenergiebereichs oder im artspezifischen Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA, führt dies dazu, dass für den Windenergiebereich erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind. Im Ergebnis der Prüfung der Windenergiebereiche kann die Beeinträchtigung verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ausgeschlossen werden.

Die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Untersuchungsradien in die Umweltprüfung eingestellt worden. Abweichungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Radien und dem Papier der LAG VSW sind der Tatsache geschuldet, dass die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW im NRW-Leitfaden als Empfehlung aufgegriffen wurden und aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW tlw. naturschutzfachlich modifiziert wurden. Die LAG VSW sieht im aktuellen Helgoländer Papier übrigens ausdrücklich vor, dass die Länder aus fachlichen Gründen von den Abstandsempfehlungen abweichen können. Dies ist bereits bei der Ausarbeitung des NRW-Leitfadens so gehandhabt worden und demzufolge nicht zu bean-

standen.

Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten existieren im Bereich des Regionalplans Düsseldorf nicht.

Zu Windkraftbereichen im räumlichen Zusammenhang

Zu den Bedenken hinsichtlich der kumulativen Betrachtung **seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/24) wird klargestellt**, dass ein grundsätzlicher Anspruch einer bestmöglichen Zuordnung der im Raum konkurrierenden Nutzungen in der Ausgestaltung des Regionalplanes selbst liegt. Die Umweltprüfung nimmt dann neben den Einzelfallbetrachtungen auch eine Gesamtplanbewertung inklusive Bestimmung von Kumulationsgebieten vor (vgl. Umweltbericht Kap. 8). Das Erfordernis zur Änderung der vorgenommenen Bewertung wird auf Basis der Stellungnahme nicht gesehen. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Kriterien bei der Bewertung von Windkraftbereichen

Der Kreis Kleve thematisiert in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/140 mehrere Windenergiebereiche die im Rahmen der SUP als nicht erheblich bewertet wurden und zweifelt diese Ergebnisse an. **Diesen Bedenken wird nicht gefolgt.**

Erhebliche Umweltauswirkungen für die angesprochenen Windenergiebereiche „Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004“, „Gel_WIND_003/Iss_WIND_001“ und „Wee_WIND_004“ sind nicht zu erwarten. Eine veränderte Bewertung ergibt sich aus den in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekten nicht. Grundsätzlich ist der Regionalplan in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und eine Abwägung und Entscheidung über die Planung oder einzelne Planfestlegungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und möglicher geeigneter Planalternativen ermöglicht. Der Untersuchungsrahmen und die Prüftiefe der Umweltprüfung sind unter Berücksichtigung der Regelungsinhalte sowie der Maßstäblichkeit bzw. dem Konkretisierungsgrad der Regionalpläne zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan unterschiedliche Festlegungen mit differenzierten Bindungswirkungen umfasst. In der Umweltprüfung ergibt sich daher eine abgestufte Prüfintensität in Abhängigkeit von der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Planfestlegung, so dass insbesondere Ziele mit positiven Umweltauswirkungen gebündelt betrachtet werden. Eine wei-

	<p>tergehende, detaillierte Prüfung ist auf Ebene der Zulassungsverfahren vorzunehmen. Erste Hinweise auf dort ggf. auftretende umweltfachliche Konflikte werden mit den Prüfbögen bereits gegeben.</p> <p>Bezüglich der visuellen Beeinträchtigungen durch WEA ist anzumerken, dass aufgrund der mittlerweile vorliegenden Landschaftsbildbewertung des LANUV für die Planungsregion eine weitergehende Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes ermöglicht wird. Auf dieser Grundlage wird im Rahmen der Umweltprüfung auch das Umfeld der Windenergiebereiche bzw. Auswirkungen auf angrenzende Landschaftsbildeinheiten beurteilt.</p>	
SUP Anhang H		
SUP Anhang I		
SUP Anhang J		

